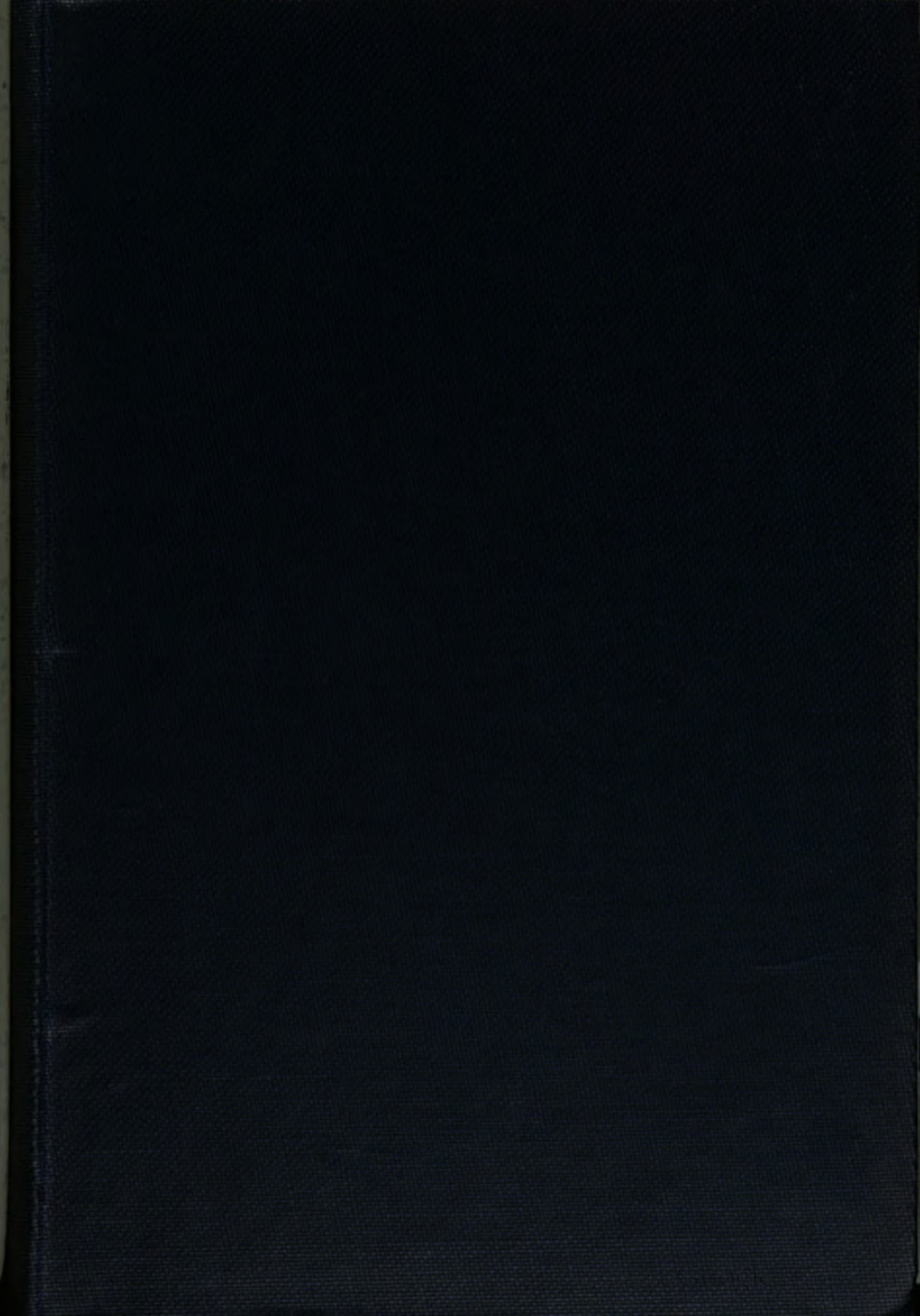
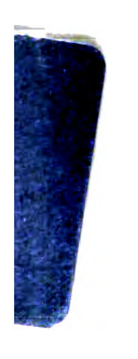






ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

J. PARTSCH, O. GRADENWITZ, E. SECKEL †,
E. HEYMANN, U. STUTZ, H. E. FEINE.

VIERUNDVIERZIGSTER BAND

LVII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG XIII.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
HOF-BUCHDRUCKEREI UND VERLAGSBUCHHANDLUNG G. M. B. H.
1924.

Unveränderter Nachdruck

veranstaltet vom

ZENTRAL·ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG

Ag 05/1096/64 DDR III/18/6



Inhalt des XLIV. Bandes.

Kanonistische Abteilung XIII.

Seite

Albert Werminghoff, von Ulrich Stutz VII

Heckel, Johannes, Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Summepiskopats 266

Hugelmann, Karl Gottfried, Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil 427

Juncker, Josef, Die Collectio Berolinensis 284

Meißner, Rudolf, Zur Geschichte der Degradation. 488

Oeschey, Rudolf, Zwei Kapitel aus der Frühgeschichte evangelischer Kirchenverfassung in Bayern 215

Schmid, Heinrich Felix, Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters . . . 1

Misszellen:

Heckel, Johannes, Höchstes Regal 518

—, —, Das Episkopalsystem des Joachim Stephani und sein Schicksal 523

—, —, Ein Gutachten Aemilius Ludwig Richters über die evangelischen Fräuleinstifter vom 10. März 1851 . . . 528

Müller, Karl Otto, Kanzleiregister des Domkapitels zu Sitten (Kanton Wallis) von 1282—1327 532

Pfaff, Ivo, Zur Geschichte des Kanonisten Wilhelm Horborch und seiner Werke 513

Literatur:

Acta Concilii Constanciensis, II. Bd., hrsg. i. Verb. mit Johannes Hollnsteiner von Heinrich Finke 585

Besprochen von Ulrich Stutz.

Acta Conciliorum Oecumenicorum, ed. Eduardus Schwartz, I 4, IV 2 534

Besprochen von Hans Lietzmann.

Seite

Baumstark, Anton, Geschichte der syrischen Literatur . . 539
Besprochen von Eduard Sachau.

Bliemetzrieder, Franz Pl., Zu den Schriften Ivos von Chartres 555
Besprochen von A. M. Koeniger.

Bredt, Joh. Victor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, Bd. II 604
Besprochen von K. Rieker.

Die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen . . . 602
Besprochen von Ulrich Stutz.

Finke, Heinrich, Acta Aragonensia, 3 Bde. 570
Besprochen von Ulrich Stutz.

Grivec, Fr., Cerkveno prvenstvo i edinstvo po bizantinskem pojmovanju 543
Besprochen von Heinrich Felix Schmid.

Jemolo, A. C., Il Privilegio Paolino 566
Besprochen von R. Köstler.

—, —, Il „Liber Minoritarum" di Bartolo 569
Besprochen von R. Köstler.

v. Keßler, Dorothea, Der Eheprozeß Ottos und Irmingards von Hammerstein 560
Besprochen von W. Hörmann.

Krieg, Julius, Die Landkapitel im Bistum Würzburg . . 583
Besprochen von Joseph Löhr.

Michael, Edmund, Das schlesische Patronat 598
Besprochen von Heinrich Felix Schmid.

Pfeilschifter, Georg, Die St. Blasianische Germania sacra 588
Besprochen von Albert Brackmann.

Rauscher, Julius, Zur Entstehung der großen württembergischen Kirchenordnung des Jahres 1559 597
Besprochen von Johannes Heckel.

Regesta Pontificum Romanorum. Germania pontificia cong. **Albertus Brackmann,** II 1 551
Besprochen von Hans Erich Feine.

Rolfs, C., Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens 595
Besprochen von Otto Scheel.

Ruffini, Francesco, Dante e il protervo decretalista innominato 565
Besprochen von Ulrich Stutz.

Scherer, E. C., Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit 554
Besprochen von Friedrich Baethgen.

Seite

Schmid, Joseph, Die Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg 580
Besprochen von Ulrich Stutz.

Schmidt, Arthur B., Kirchliche Simultanverhältnisse in Württemberg 596
Besprochen von Johannes Heckel.

Schnack, Ingeborg, Richard von Cluny 557
Besprochen von Ulrich Stutz.

Schornbaum, Karl, Geschichte der Pfarrei Alfeld 597
Besprochen von Johannes Heckel.

Schulte, Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. 578
Besprochen von A. v. Wretschko.

Frhr. von Selchow, Bogislav, Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865 589
Besprochen von Hans Erich Feine.

Sohm, Rudolph, Kirchenrecht, II. Bd. 544
Besprochen von Ulrich Stutz.

Tangl, Georgine, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters 572
Besprochen von Ulrich Stutz.

Teutsch, Friedrich. Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart 601
Besprochen von Ulrich Stutz.

Vilar, Joan, Ensaig bio-bibliogràfic sobre el canonista barceloní Josep Pons i Massana 571
Besprochen von Leopold Perels.

Volk, Paulus, Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters 575
Besprochen von A. M. Koeniger.

Wynen, Arthur, Die päpstliche Diplomatie geschichtlich und rechtlich dargestellt 593
Besprochen von Ulrich Stutz.

Zur Besprechung eingegangene Schriften 605

Kanonistische Chronik:

Codicis iuris canonici fontes. — Zu Paul Fourniers Vortrag über die Pflege der kirchlichen Rechtswissenschaft in Frankreich. — P. Hieronymus Noldin †. — Albert Werminghoff †. — Universitätsnachrichten 606

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

Fr. Baethgen S. 554. — A. Brackmann S. 588. — H. E. Feine S. 551, 555[1], 565[1], 589, 615. — J. Heckel S. 266, 518, 523, 528, 596, 597, 597. — W. Hörmann S. 560. — K. G. Hugelmann S. 427. — J. Juncker S. 284. — A. M. Koeniger S. 555, 575. — R. Köstler S. 566, 569. — H. Lietzmann S. 534. — J. Löhr S. 583. — R. Meißner S. 488. — K. O. Müller S. 532. — R. Oeschey S. 215. — L. Perels S. 571. — J. Pfaff S. 513. — K. Rieker S. 604. — E. Sachau S. 539. — O. Scheel S. 595. — H. F. Schmid S. 1, 543, 598. — U. Stutz S. VII, 474[3], 544, 557, 565, 570, 572, 580, 585, 593, 601, 602, 606. — A. v. Wretschko S. 578.

Albert Werminghoff.

Ein schwerer Verlust hat wie die deutsche Geschichtswissenschaft, insonderheit die Kirchliche Verfassungsgeschichte überhaupt, so namentlich unsere Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte betroffen: Albert Werminghoff, der diese ihre Kanonistische Abteilung mitbegründet und zwölf Jahre lang mitherausgegeben hat, ist uns am 2. Februar 1923 vorzeitig durch den Tod entrissen worden.

Als wir uns 1910 zu unserem gemeinsamen Unternehmen zusammenfanden, hatte er in der deutschen Historikerwelt bereits seinen festen Platz und war er wissenschaftlich schon ein gemachter Mann. Wie ist er geworden?

Zur Welt kam er in Wiesbaden am 3. August 1869. Sein Vater, Karl Werminghoff, stammte aus dem ursprünglich westfälischen Geschlechte der Groote-Besken; erst der Großvater unseres Freundes, Bernhard, geboren 1784, der Johanna Amalia Scheibler aus der bekannten Familie dieses Namens, eine Schwester des evangelischen Pfarrers von Montjoie, zur Frau hatte und 1845 zu Neuß am Rhein verstarb, hatte sich nach dem bei Dorsten gelegenen väterlichen Gute Werminghoff genannt. Seinem Sohn gehörte in Wiesbaden das Hotel Bellevue an der Wilhelmstraße. Als unser Benjamin Albert noch ein Knabe war, erwarb der Vater das schöne Haus Mozartstraße 1 und lebte darin als Rentner mit den Seinigen. Alberts Mutter Helene, geborene Roth, stammte aus einer alten Frankfurter Kaufmannsfamilie; geboren 1845, starb sie erst 1917, während der 1830 geborene Vater schon 1897 das Zeitliche segnete. Helene Werminghoff, von Ernst v. Dobschütz am Grabe des Sohnes, mit dem er in den Jugendjahren als Klassengenosse öfters im Elternhause zusammengekommen war,

als eine feinsinnige Frau bezeichnet, war die zweite Gattin ihres Mannes und schenkte diesem zu einem Sohne erster Ehe noch drei Kinder, zwei Söhne und eine Tochter, von denen Albert das älteste war. Schon auf der Schule traten zwei Grundzüge seines Wesens hervor, seine Aufgeschlossenheit und freundliche Hilfsbereitschaft, mit der er, der Gewandte und Sattelfeste, weniger begabten und geschickten Mitschülern beisprang, sowie sein Hang zu den Büchern und zur Gelehrsamkeit, der ihn den Erlös von Nachhilfestunden namentlich in Geschichtswerken anlegen und so den Anfang mit seiner nachmals so schönen und reichhaltigen Bibliothek machen ließ. Nachdem er am 11. Februar 1888 unter Erlaß der mündlichen Prüfung als Primus mit „Gut" in allen Fächern am Königlichen Gelehrten-Gymnasium in Wiesbaden das Zeugnis der Reife erhalten hatte, hätte er übrigens am liebsten Medizin studiert. Doch da er infolge einer Blatternerkrankung im ersten Lebensjahre das Gehör auf dem rechten Ohre völlig verloren hatte, verzichtete er darauf. Aus demselben Grunde wurde er auch militärfrei, was er sein Leben lang bedauert und im Weltkriege dadurch einigermaßen wettzumachen gesucht hat, daß er mit einer Begeisterung und einem Eifer sondergleichen zusammen mit anderen Kollegen draußen im Felde in Conflans wenigstens einen Hochschulkurs hielt.

Klassische Philologie und Geschichte studierte der junge Werminghoff zunächst im Sommer 1888 in Freiburg i. Br. Dort hörte er außer Rudolf Thurneysen und Bernhard Schmidt namentlich Bernhard v. Simson und Eduard Heyck, die ihn alsbald für die mittelalterliche Geschichte gewannen. Dann verbrachte er drei Semester in Leipzig, wo es ihm von den Historikern, die er hörte, und deren Übungen er besuchte, neben Georg Erler, der ihn auch in die Urkundenlehre einführte, namentlich Wilhelm Arndt in Vorlesungen und Übungen antat; ihm vornehmlich dürfte er die Richtung seines Interesses auf die Verfassungsgeschichte hin verdanken. Der Abschluß erfolgte in Berlin. Dort hat er während fünf Semestern die auch in Leipzig unter Lipsius, Wachsmuth und Wundt fort-

gesetzten klassisch-philologischen sowie alt- und philosophiegeschichtlichen Studien bei Johannes Vahlen, Emil Hübner, Otto Hirschfeld, Ernst Curtius und Wilhelm Dilthey zu Ende geführt und außer bei Max Lenz und Erich Marcks namentlich bei Heinrich v. Treitschke neuere Geschichte und Politik gehört und daneben rechts- und verfassungsgeschichtliche Vorlesungen wie Otto Gierkes Deutsches Privatrecht, Reinhold Kosers Allgemeine Verfassungsgeschichte des späteren Mittelalters und der neueren Jahrhunderte, Erich Liesegangs Geschichte der deutschen Stadtverfassung; auch an den wirtschaftsgeschichtlichen Übungen von Robert Hoeniger hat er sich beteiligt. Am meisten Befriedigung fand er aber wieder in der Beschäftigung mit der Geschichte des Mittelalters in den Vorlesungen und besonders im Seminar Paul Scheffer-Boichorsts, dem er zeitlebens die größte Verehrung bewahrte.

Am 29. März 1893 wurde Werminghoff in Berlin magna cum laude zum Doktor der Philosophie promoviert. Anderthalb Jahre später, am 4. Dezember 1894, erhielt er nach wohlbestandenem Examen durch das Oberlehrerzeugnis die Befähigung zuerkannt, Latein, Griechisch und Geschichte durch alle, Religion bis in die mittleren, Geographie in den unteren Klassen einer höheren Schule und außerdem philosophische Propädeutik zu lehren!

Schuldienst hat er jedoch nie getan. Vielmehr war er zunächst von Anfang 1895 an bis Ende September 1896 als Volontär am Großherzoglich Badischen General-Landes-Archiv in Karlsruhe und zugleich bei der Badischen Historischen Kommission tätig. Unter der Oberleitung des Direktors des Archivs Friedrich v. Weech wurde er so in den Archivdienst eingeführt. Die Hilfsarbeit aber an dem von Alexander Cartellieri bearbeiteten zweiten Bande der Regesten der Bischöfe von Konstanz brachte ihn zuerst in Berührung mit dem mittelalterlichen Kirchenverfassungsrechte, seinen Quellen und seiner Literatur. Auch die Vertrautheit mit der oberdeutschen Geschichte und ihren Hilfsmitteln, die ihm eigen war, trug er von dieser Beschäftigung davon, die außerdem einige kleinere literarische Früchte zeitigte, von denen hier nur der Beitrag zum

13. Bande (1898) der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins „Zur Rechtsgeschichte des Einlagers in Südwestdeutschland“ erwähnt sei.

Im April 1896 bewarb sich Werminghoff um Verwendung bei dem großen vaterländischen Unternehmen der Monumenta Germaniae in Berlin mit dem Erfolge, daß er vom 1. Oktober 1896 an bis zum 1. März 1902 unter der Leitung von Karl Zeumer als ständiger Mitarbeiter in der Abteilung Leges tätig war, in der er den am 9. März 1896 verstorbenen Viktor Krause bei der Ausgabe der karolingischen Konzilien ersetzen sollte. Den zweiten, bis 843 reichenden Konzilienband hat er denn auch nach seinem Ausscheiden aus der Mitarbeiterstellung fertiggebracht; die erste Hälfte erschien 1904 und 1907, die zweite Ende 1908. Für diese Ausgabe, für die als eine Vorarbeit dazu sich darstellenden beiden Aufsätze „Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742—843“ und „von 843—918“ im 24. und 27. Bande des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (1899, 1901), aber auch für die beiden hauptsächlichsten Nachklänge dazu, den Beitrag zur Zeumer-Festschrift von 1910 „Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula sancti Benedicti“ und den andern zur Brunner-Festschrift desselben Jahres „Zu den bayrischen Synoden am Ausgang des achten Jahrhunderts“ sowie überhaupt für Werminghoffs Mitarbeit an den Monumenta, für die er auch 1899 in Belgien und Frankreich, 1901 in Italien größere wissenschaftliche Reisen machte, sei auf den Nachruf verwiesen, den Emil Seckel dem Monumentisten Werminghoff im 45. Bande (1923) des Neuen Archivs gewidmet hat, und hier nur dessen Urteil wiedergegeben, „daß die Ausgabe von Concilia II sich den besten Editionsleistungen der Monumenta Germaniae zur Seite stellen darf“. Auch die Art, wie Harry Breßlau in seiner Geschichte der Monumenta Germaniae Werminghoffs gedenkt, legt deutlich Zeugnis ab von der Wertschätzung, die dieser und seine Mitarbeit in jenem gelehrten Kreise genoß. Vorweggenommen sei übrigens, daß Werminghoff 1906 nochmals, und zwar als „wissenschaftlicher Hilfsarbeiter“ und

Abteilungsleiter der Epistolae in den Dienst des Monumentenunternehmens trat und für die Dauer dieses Auftrages dessen Zentraldirektion angehört hat. Wir werden gleich sehen, daß und wie schon im Sommer 1907 dies Arbeits- und Anstellungsverhältnis zugunsten der akademischen Laufbahn ein rasches Ende nahm. Die Epistolae hat Werminghoff freilich noch einige Jahre darüber hinaus geleitet, wie er auch die Fortsetzung der Concilia weiter betreute, bis er dann 1912 unter dem Dank und der Anerkennung der Zentraldirektion für seine „sachkundige und aufopfernde Mühewaltung" ausschied.

In Berlin gründete Werminghoff übrigens am 16. Mai 1900 mit Margarete Helene Gertrud Voß, geboren 1876 zu Landsberg an der Warthe, einen eigenen Hausstand. Diese kinderlose, aber überaus glückliche Ehe wurde, weil die Frau den Mann auch in seiner Arbeit verstand und ganz für ihn lebte, der beste Nährboden für Werminghoffs wissenschaftliche Fruchtbarkeit. Und als später infolge von Krankheit erst der Gattin und schließlich des Gatten zu der äußeren, vaterländischen und wirtschaftlichen Not auch noch solch schwerste persönliche hinzukam, da hat sich dieser Ehebund in echt deutscher Innigkeit und Opferfreudigkeit aufs schönste bewährt.

Werminghoff war nicht allein durch und durch Gelehrter und Forscher; er war vielmehr auch von Natur sehr mitteilsam, so daß der Mund ihm von dem überging, des das Herz voll war, mithin zum akademischen Lehrer wie geschaffen. So habilitierte er sich denn im Februar 1902 in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald für mittlere Geschichte und trug daselbst außer der ältesten deutschen Geschichte namentlich Geschichte der deutschen Rechtsquellen und des deutschen Städtewesens, aber auch Einführung in die Wirtschaftsgeschichte des deutschen Mittelalters und in die Diplomatik der mittelalterlichen Kaiser- und Papsturkunden, publice aber u. a. Dantes Leben und Wirken vor. Gleich hier sei bemerkt, daß er, beredt wie er war, in den Vorlesungen durch die Sachlichkeit und Gediegenheit, aber auch durch die Lebendigkeit und Flüssigkeit seines Vortrags nachhaltig Ein-

druck machte, in den Seminarübungen die Teilnehmer mit ebenso großer Frische wie Sachkunde sicher und allseitig in die Wissenschaft einführte, insbesondere aber alle, die Hörer und erst recht die Spezialschüler, durch seine Persönlichkeit sowie durch das warme, immer hilfsbereite Interesse, das er für sie, ihre Arbeiten und ihr Wohlergehen hatte, auch als Mensch für sich einnahm, so daß sie ihm bei seinen Lebzeiten und über seinen Tod hinaus ein ungewöhnliches Maß von Verehrung und Liebe entgegengebracht haben und entgegenbringen. Eine große Anzahl in ihrem Amt und Beruf aufs Beste sich bewährender Männer und Frauen hat er ausgebildet; durch eine Reihe vortrefflicher, von methodischer Schulung und sauberer Arbeit zeugender Dissertationen von bleibendem Werte hat er dank seiner Vertrautheit mit den Quellen und mit dem neuesten Stande der Forschung die Wissenschaft gefördert und bereichert. In Anerkennung seiner Lehrtätigkeit erhielt er noch in Greifswald am 31. August 1905 den Titel Professor.

Die bereits erwähnte zweite Periode seiner Mitarbeit an den Monumenta Germaniae führte übrigens zu seiner Umhabilitierung an die Philosophische Fakultät der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität, die im Januar 1907 erfolgte. In dem darauffolgenden Sommersemester hat er an ihr in zwei Wochenstunden über Quellen zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter vorgetragen.

Da wurde er zum Wintersemester noch desselben Jahres an die Albertus-Universität in Königsberg i. Pr. berufen und dort als Ordinarius endgültig und ganz für den akademischen Lehrberuf gewonnen. Alsbald und nun erst recht mit Erfolg entfaltete er eine große Lehrtätigkeit. Außer über Allgemeine Staatengeschichte des Mittelalters und deutsche, aber auch französische und englische Geschichte dieser Periode im besonderen las er dort namentlich über Deutsche Verfassungsgeschichte, über Staat und Kirche sowie über die Publizistik im Mittelalter. Eine Vorlesung über den Deutschen Orden und seinen Staat, seine aus einer Rede hervorgegangene Studie über die (erste)

Schlacht von Tannenberg von 1410 und ihre Bedeutung für das Deutschtum im Osten (1910), nachmals (1918) von ihm durch eine andere ergänzt, welche die für das Deutschtum ruhmreichere zweite Tannenberger Schlacht mitbehandelt, aber auch die Abhandlung über den Deutschen Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden von 1466 (1912) nebst dem 1913 im 110. Bande der Historischen Zeitschrift gedruckten Aufsatz über den Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525 und dem anderen über die Urkunden Ludwigs des Baiern für den Hochmeister des Deutschen Ordens vom Jahre 1337 im 5. Bande des Archivs für Urkundenforschung (1913) sind ein Beweis dafür, daß er in seinem und seiner Hörer Interesse sich bemühte, in seinem neuen Wirkungskreise auch historisch heimisch zu werden. Gleich so vielen Anderen hat sich Werminghoff, der Sohn des Westens, in Königsberg überaus wohl gefühlt, obschon er je länger je mehr die große Entfernung vom Zentrum und von den Teilen Deutschlands, mit denen ihn persönliche und wissenschaftliche Beziehungen vornehmlich verbanden, als Nachteil empfand. Gerne hat er sich stets der fleißigen ostpreußischen Studenten erinnert und der zahlreichen Freunde, die er gerade dort in der Ferne, wo man sich mehr als anderswo zusammenschließt, gewonnen hat. Daß er trotz alledem vom großen Strome der Wissenschaft in Königsberg nicht abgeschnitten war, konnte ihn seine Berufung in die zentrale Tätigkeit der Redaktion unserer Zeitschrift lehren. Doch davon später! Hier sei zunächst noch seiner weiteren akademischen Laufbahn gedacht.

Diese führte ihn im Herbst 1913 nach Halle in die Nachfolge Theodor Lindners, mit dem er übrigens noch eine Reihe von Jahren zusammengewirkt und dem er 1920 eine wohlabgewogene, würdige Gedächtnisschrift gewidmet hat. In der Saalestadt nahm seine ohnehin starke Produktionskraft und der Reichtum seines Schrifttums noch zu. Er las nun auch über das Hoch- und namentlich über das Spätmittelalter bis zur Reformation und daneben über deutschmittelalterliche Historiographie, historische Geographie und Chronologie und über die Geschichte des Papst-

tums bis zur Reformation; die in den Grenzboten 1916 und 1918 erschienenen Artikel „Der deutsche Katholizismus im Weltkrieg“ und „Zur römischen Frage“ und die im letzteren Jahre ausgegebene Schrift „Weltkrieg, Papsttum und römische Frage“ hängen natürlich mit diesen papstgeschichtlichen Studien zusammen, nehmen aber mit ihrer Hilfe zu einer Gegenwartsfrage Stellung, die damals, freilich höchst voreiliger- und überflüssigerweise, die durch den Krieg erregte öffentliche Meinung Deutschlands beschäftigte. Daß in seine Hallenser Zeit der Krieg, die Umwälzung und nachher deren gerade in Halle besonders übel zutagetretende Begleit- und Folgeerscheinungen fielen, trug nicht eben dazu bei, ihm die dortige Wirksamkeit zu erleichtern. Zwar bürgerte er sich auch da dank seiner Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit rasch ein, gewann einen lieben Freundes- und Bekanntenkreis und erfreute sich des schönsten Lehrerfolges; auch wurde ihm hier die Ernennung zum Geh. Regierungsrat zuteil. Aber als 1922 der Ruf nach Leipzig auf die durch den Tod Gerhard Seeligers erledigte Stelle an ihn erging, überwog doch begreiflicherweise die Freude über die Aussicht, auf einem ganz großen Lehrstuhl in neuer, für ihn nicht mit den Erinnerungen der letzten Zeit beschwerten Umgebung nochmals anfangen und ins Weite wirken zu können. Leider hatte jedoch die tödliche Nierenerkrankung, der er zum Opfer fallen sollte, bereits die Axt an diesen sonst so kräftigen Stamm gelegt. Wenige Wochen nachdem er den Ruf angenommen hatte, brach er völlig zusammen. Statt rechtzeitiger Heilung, wie er gehofft, erwartete ihn zunehmende Pein. An Übersiedelung nach Leipzig war nicht mehr zu denken. Für sein erstes und einziges Leipziger Semester, das des Winters 1922/23, mußte er Urlaub nehmen. In Halle ist er am Ende desselben als Leipziger Professor, dem Rufe nach oben folgend, hinübergegangen; nur bis auf den Berg Nebo ist er gelangt, um in das gelobte Land hineinzuschauen, dieses selbst hat er nicht mehr betreten, auf die ersehnte erste Professur und in die vorderste Reihe im Lehramt ist er nicht mehr gekommen.

Sie würde ihn, wenn er normalerweise noch ein Jahr-

zehnt oder mehr in voller Gesundheit hätte wirken können, sicher auch in seinen Leistungen noch weiter emporgeführt haben. Die Leipziger hatten wieder einmal gut gegriffen. Mit Werminghoff waren sie im besten Zuge, das Oberkommando einer neuen Disziplin, der Kirchlichen Verfassungsgeschichte, an ihre Universität zu bekommen. Ich zweifle nicht daran, daß auf diesem Gebiete aus Werminghoff noch eine Art Waitz geworden wäre. Mochten Andere Geist und Originalität vor ihm voraushaben, er hatte dafür seinen eigenen Weg, nicht einen von ihm erst entdeckten oder auch nur erstmals begangenen, aber einen, den er mit den auf anderen Bahnen erprobten Mitteln zuerst gangbar und für weitere Kreise verlockend gemacht hatte. Das gab ihm seine besondere Note. Damit kommen wir auf sein Schrifttum.

Werminghoff gehörte zu den Gelehrtennaturen, die, wenn sie sich mit etwas ernsthaft beschäftigen, notgedrungen darüber auch schreiben müssen. Und da er ein beliebter Vortragsredner und zugleich überaus gefällig war, auch eine Menge persönlicher und literarischer Beziehungen hatte, die ihn zu Festschriften und Festreden veranlaßten, fehlte es seiner fleißigen Feder nie an Anstößen, die sie in Bewegung setzten. Ich sage das nicht, um gegenüber seiner literarischen Produktion Vorbehalte zu machen; gelegentlich, so bezüglich der in unserer Zeitschrift Band 5 (1915) erschienenen und 1916 in erweiterter Gestalt als Buch herausgegebenen Untersuchung über die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche, hat er sich wohl müssen berichtigen lassen; aber solide, unmittelbar aus den Quellen herausgeholte und auch in der Ausführung bis ins einzelne musterhaft saubere Arbeit hat er immer geleistet. Vielmehr soll damit nur entschuldigt werden, daß an dieser Stelle nicht das ganze Schrifttum Werminghoffs zur Sprache gebracht werden kann. Was wäre allein zu sagen über seine zahllosen Rezensionen mit vortrefflichem Referat und wohlwollender, vor allem selten sachkundiger Kritik, gelegentlich aber auch mit wohlverdienter, vollabweisender Strenge und kaum verhaltener Empörung! Man lese etwa im Theologischen Literaturblatt,

das gerade durch Werminghoffs ständige Mitarbeit zu der in kirchenverfassungs- und bis zu einem gewissen Grade auch in kirchenrechtsgeschichtlichen Dingen bestunterrichteten kritischen Nichtfachzeitschrift wurde, die lange Reihe seiner Besprechungen der von mir herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen nach, die viel zur Einführung meines Unternehmens in den Kreisen unserer auch nach Werminghoffs Erfahrung sonst für diese Fragen und Forschungen wenig empfänglichen evangelischen Theologen und darüber hinaus beigetragen haben; für sie allein schon werde ich dem verewigten Freunde zeitlebens Dank wissen. Jedoch selbst von den Kindern seines eigenen Geistes kann hier nur eine Auswahl zu ihrem Rechte kommen, ich meine von den zahlreichen kleineren Aufsätzen namentlich in Zeitschriften, aber auch von den selbständigen Veröffentlichungen, sogar von seinen Büchern, darunter gerade den letzten und vielleicht am meisten verdienstlichen, dem 1919 vom Verfasser mit erheblichen finanziellen Opfern herausgebrachten, überaus inhaltreichen und das Staatsleben sowie die Territorialpolitik des 15. Jahrhunderts trefflich beleuchtenden über Ludwig von Eyb den Älteren (1417—1502) und von dem anderen, noch 1921 erschienenen, 1922 nur noch von einem Aufsatze über das oberbadische Land im Pilgerbuche des Hans von Waltheim von 1474/75 im 27. Bande der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gefolgten, über den Erzhumanisten Conrad Celtis und dessen Buch über Nürnberg, dem eine Ausgabe der Norimberga beigefügt ist. Einzig und allein mit den wichtigsten Beiträgen Werminghoffs zur Rechts- und Verfassungsgeschichte haben wir es an dieser Stelle zu tun und auch das nur im Hinblick auf seine Mitarbeit an unserer Zeitschrift; kleinere im Zusammenhange mit der Arbeit an der Konzilienausgabe entstandene Untersuchungen, darunter die im 27. Bande des Neuen Archivs (1902) abgedruckte über die Beschlüsse des Aachener Konzils von 816 müssen hier übergangen werden.

Am Anfange steht da die von Arndt angeregte und unter der Leitung von Scheffer-Boichorst ausgearbeitete, im 45. Hefte von Gierkes Untersuchungen zur Deutschen

Staats- und Rechtsgeschichte veröffentlichte Dissertation über die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. Eigentlich hatte Werminghoff sämtliche Reichsstädte auf die Verpfändungen hin bearbeiten wollen und dafür bereits ein reiches Material zusammengebracht, dann aber, wie es so zu gehen pflegt, sich landschaftlich beschränken müssen. Doch auch so war es eine höchst verdienstliche Leistung, die sich in der wissenschaftlichen Forschung bis auf den heutigen Tag behauptet hat. Der Gegenstand hatte eben vorher völlig brach gelegen und Werminghoff war mit vortrefflicher verfassungsgeschichtlicher Schulung an ihn herangetreten. Wesen und praktische Funktion der Reichspfandschaften, in denen der allmählige Verfall des Reiches deutlich zutage trat, waren sehr gut aufgezeigt.

Außer einiger, schon im Bisherigen erwähnter Aufsätze wäre hier weiter zu gedenken der Studie über die Fürstenspiegel der Karolingerzeit, 1902 im 89. Bande der Historischen Zeitschrift erschienen, zu der später, 1915 (1916), in den Geschichtlichen Studien für Albert Hauck entsprechend Werminghoffs nunmehriger Hinwendung zum Spätmittelalter die andere über drei Fürstenspiegel des 14. und 15. Jahrhunderts kam, oder, bereits aus dem Jahre 1905, des Aufsatzes über die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung im 3. Bande des Archivs für Kulturgeschichte. In die Forschung über die mittelalterliche Königs- und Kaiserkrönung schlagen ein der Beitrag über einen Tractatus de coronatione imperatoris aus dem 14. Jahrhundert 1903 im 24. Bande der Germanistischen Abteilung unserer Zeitschrift, aber auch ein zweiter in Westermanns Monatsheften Heft 92 (1902) über die mittelalterlichen Darstellungen der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönungen, und der dritte im 33. Bande Heft 8 (1914) des Neuen Jahrbuches für das klassische Altertum „Von den Insignien und den Reliquien des alten heiligen römischen Reiches"; ihnen mögen angereiht werden der ebenda Band 45 Heft 10 abgedruckte, unter ganz anderen Verhältnissen entstandene und am 28. September 1920 auf der Tagung des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine zu Weimar

gehaltene Vortrag über die Wahl des Staatsoberhaupts in der deutschen Geschichte von der germanischen Periode bis zur Weimarer Verfassung von 1919 und der 1921 erschienene, in der Historischen Vierteljahrschrift 1920 Heft 2 veröffentlichte Aufsatz „Zur Lehre von der Erbmonarchie“. Auch die wohlgelungene Königsberger Kaisergeburtstagsrede von 1909 über „Deutsches Reich und Deutsche Nation“ darf in diesem Zusammenhange Erwähnung finden sowie die Hallische Hohenzollernfeierrede von 1915 „Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte“. Mehr nur zusammenfassende Übersichten über den Stand der Forschung auf wichtigen Gebieten, wenn auch von selbständiger Einsicht getragene und höchst dankenswerte, waren die Artikel „Neuere Arbeiten zur Karolingerzeit“ im 92. Bande der Historischen Zeitschrift (1904), der andere „Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters“, 1908 in der Historischen Vierteljahrschrift veröffentlicht, und „Ständische Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche des Mittelalters“ gleich im ersten Bande unserer Kanonistischen Abteilung (1911). In der Germanistischen des 36. Bandes behandelte Werminghoff in einem Aufsatze „Zum fünften Kapitel der Goldenen Bulle“ die den Reichsverwesern darin zuerkannte Befugnis, zu Kirchenpfründen zu präsentieren, und mit der interessanten Epistola de miseria curatorum seu plebanorum befaßte er sich in zwei Beiträgen, von denen der eine 1916 im 13. Bande des Archivs für Reformationsgeschichte erschien, der andere aber gleichzeitig im 22. Bande der Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, die damals sein Freund Hermann Jordan in Erlangen herausgab, der ihm dann noch ein halbes Jahr im Tode voranging.

Größeres erstrebte das Buch „Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter“, das Werminghoff 1910 als 61. Heft zu meinen Kirchenrechtlichen Abhandlungen beisteuerte; der Schwerpunkt liegt in der Behandlung des ausgehenden Mittelalters und seiner Konkordatsära, doch greift es darüber hinaus auf die Reformations-

periode und eröffnet lehrreiche Ausblicke auf die spätere Entwicklung. Dies Buch steht übrigens in engstem Zusammenhang wie mit dem Eintritte Werminghoffs in unsere Redaktion so mit seiner Hauptleistung.

Das aber war, ist und bleibt seine Kirchliche Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Mit einer Arbeit über diesen Gegenstand hatte er sich seinerzeit in Greifswald habilitiert. Sie sollte sich Aloys Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft einfügen. Doch erwies sie sich zunächst als zu umfangreich. Deshalb veröffentlichte Werminghoff 1905 zunächst nur den ersten Teil und gedachte, einen Auszug davon und vom zweiten dem Sammelwerke einzuverleiben. In der Tat folgte denn auch der Abriß 1907. Dann aber wurde der Plan des größeren Werkes aufgegeben und für die zweite Auflage des Grundrisses, die 1913 im Umfange von nahezu dritthalbhundert Seiten unter ausgiebiger Verwendung von Petitdruck erschien, das Ganze zu einem fast neuen, jetzt „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter" betitelten Werke umgestaltet. Damit erhielt die Kirchliche Verfassungsgeschichte wenigstens für das Mittelalter und in der Beschränkung auf Deutschland eine zusammenfassende Darstellung etwa von der Art, wie sie die deutsche Rechtsgeschichte in dem Lehrbuche Richard Schröders bereits besaß. Der Beifall war allgemein und der Erfolg verdient. Werminghoffs erstaunliche Quellen- und Literaturkenntnis und die ihm eigene, seiner ganzen Geistesart und seinem Charakter entsprechende Gabe, sich in Andere und deren Forschungsarbeit so hineinzuversetzen, daß er ihre Ergebnisse auch in anderem Rahmen und im Gemenge mit Selbst- und Sonsterrungenem befriedigend wiederzugeben vermochte, kamen hier ganz besonders zur Geltung. Er machte auch gar kein Hehl daraus, daß er sich in Haupt- und Nebendingen an Andere anlehne, hat z. B. gern bekannt, von mir die Eigenkirchenlehre übernommen zu haben, wie er auch meiner für ihn als den Geschichtschreiber nur eines Abschnittes allerdings weniger in Betracht kommenden Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte zustimmte, und auf eine Anfrage bei mir, wie man wohl am besten die Rechtsstellung der Kirche

unter den sächsischen und namentlich den salischen Herrschern bezeichnen könnte, den in der Antwort darauf von mir geprägten Namen Königskirchentum sofort akzeptierte. Und dennoch empfindet auch unsereiner Werminghoffs Leistung durchaus als etwas für sich, als eine von der juristisch-konstruktiven Kirchlichen Rechtsgeschichte grundsätzlich verschiedene, das Tatsächliche mehr zur Geltung bringende Kirchliche Verfassungsgeschichte und erkenne ich freudig und dankbar nicht bloß die Ebenbürtigkeit, sondern in manchem wohl auch die Überlegenheit dieser rein historischen Schilderung an. Mir wenigstens ist gerade diese bewußte Verschiedenheit immer besonders lehrreich gewesen; ich habe von Werminghoff viel gelernt und höre nicht auf, gerne weiter von ihm zu lernen. Mögen mehr auf die Persönlichkeit und ihr Walten in der Politik und im Geistesleben ausgehende Fachgenossen über den Institutionenhistoriker Werminghoff sich erhaben fühlen, wie es in der Regel der zünftige Gegenwartsjurist über den Rechtshistoriker tut, mir als dem nächsten Arbeitsgenossen des Verewigten ist es ein wahres Herzensbedürfnis, zu bekennen, daß er, der im Leben so Bescheidene, nach meinem Dafürhalten historische Dauerarbeit von großer Fruchtbarkeit und damit mehr zustande gebracht hat als mancher Andere mit seinem geistreichen oder auch nur geistreichelnden Getriller. Von seiten der Kirchengeschichte ist das dadurch anerkannt worden, daß die Theologische Fakultät der Universität Königsberg ihm am 31. Oktober 1917 ehrenhalber die Würde eines Doktors der Theologie verlieh. Nur den Zufälligkeiten und Unbegreiflichkeiten, die leider bei akademischen Ehrungen bisweilen mitspielen, ist es zuzuschreiben, daß er nicht beizeiten noch mit dem juristischen Doktorhut ehrenhalber geschmückt wurde; gewiß, er arbeitete und dachte nicht als Jurist, aber in solcher Fühlung mit der Jurisprudenz und mit solchem Verständnis für sie, daß er nicht bloß anders als Andere sich in juristischen Dingen keine Blößen gab, sondern umgekehrt uns Juristen wirksam in die Hände arbeitete.

Vielleicht entschädigte es ihn einigermaßen, daß er — was keinem vor ihm widerfahren war und nach ihm

wohl nicht so bald und nicht so leicht wieder sich ereignen dürfte —, obwohl Nichtjurist, in die Schriftleitung unserer Zeitschrift für Rechtsgeschichte berufen wurde. Als ich 1910 nach erfolgter Finanzierung es erreichte, daß Heinrich Brunner und die damalige Gesamtredaktion mit der Angliederung einer dritten, Kanonistischen Abteilung sich einverstanden erklärten, da war ich keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß nur Werminghoff sie mit mir zu dem machen könne, als was sie mir vorschwebte. Persönlich kannte ich ihn zwar noch so gut wie nicht. Aber an der von mir geleiteten Germanistischen Abteilung arbeitete er schon seit mehr als einem Jahrzehnt mit. Gleich in dem ersten von mir redigierten Jahrgang derselben, dem von 1898, hatte ich nachträglich seine Dissertation besprechen und ihn selbst über andere Erscheinungen zum Worte kommen lassen. Seither hatte er immer wieder gelegentlich als Rezensent oder, wie das Obige ergibt, sogar mit größeren Beiträgen mitgetan. Kurz hintereinander waren wir auf verschiedenen Wegen, aber mit demselben Ziel im Auge mit zusammenfassenden Darstellungen hervorgetreten. Dazu hatte er an meinen Abhandlungen mitgewirkt. So schien es richtig, daß wir uns zusammentaten, um auf diese Weise zugleich überhaupt die froh aufstrebenden Fächer der Kirchlichen Rechts- und der Kirchenverfassungsgeschichte zur Arbeitsgemeinschaft zu vereinigen. Die Abhandlungen und Miszellen, die, weil da außer wissenschaftlichen auch noch konfessionelle Gesichtspunkte in Betracht kamen, meiner bei der Herausgabe der Abhandlungen gewonnenen Erfahrung bedurften, behielt ich mir vor, den Rezensionenteil, in dem namentlich auch die Hefte meiner Sammlung zu besprechen waren, und der deshalb unbedingt in eine andere Hand gelegt werden mußte, sollte Werminghoff übernehmen. Er schlug freudig ein. Und Brunner, der wie Zeumer von den Monumenten her ihn kannte und schätzte, ließ sich diesen ihm vertrauten und unter seinem wissenschaftlichen Einfluß stehenden Nichtjuristen gerne gefallen. Werminghoff erfüllte denn auch in vollem Maße, was wir von ihm erwarteten. Zunächst war er nicht ohne praktische Ver-

anlagung. Die wesentliche Verbesserung, die das Inhaltsverzeichnis auch bei der Germanistischen Abteilung von 1911 an aufweist, rührt von seinen Anordnungen für die Kanonistische her. Ferner war er prompt, gewandt, persönlich und sachlich vorzüglich orientiert. Er hat uns auch Nichtjuristen, besonders Historiker, in großer Zahl zur Rezensentenarbeit herangezogen, gelegentlich sogar mehr, als es in unserem Organe eigentlich erwünscht war, das in erster Linie das juristische Urteil namentlich über Veröffentlichungen von Nichtjuristen zum Ausdruck zu bringen bestimmt ist. Vor allem aber besaß Werminghoff den für die Redaktionsarbeit unentbehrlichen wissenschaftlichen Idealismus. Er war durchdrungen davon, daß er der erste Diener unseres Unternehmens und unserer Mitarbeiter sein und daß alle eigene Arbeit vor der an der Zeitschrift zurücktreten müsse. Lediglich an einem ließ er, was aber seinem Charakter nur Ehre macht, es etwas fehlen: Er mahnte zwar, aber bei Saumseligkeit der Rezensenten vermochte er namentlich den Nichtfakultätsgenossen gegenüber nicht so unangenehm zu werden, wie es im Interesse der Sache und einer pünktlichen Ablieferung der Besprechungen erforderlich gewesen wäre; in dem Punkte war ich ihm doch eher über, weshalb auch die Germanistische Abteilung anders als die Kanonistische keine Rückstände hat und jedes Jahr mit den Erscheinungen desselben so ziemlich aufräumt. Bis zuletzt dachte und sorgte Werminghoff für unser gemeinsames Kind. Noch als es schon ganz schlimm mit ihm stand, überraschte er mich mit einem am 11. August 1922 seiner Frau in die Feder diktierten Rundschreiben an die Gesamtredaktion, worin er um Enthebung von der Geschäftsführung bat und an seiner Stelle Hans Erich Feine in Vorschlag brachte, der ja ehedem auch sein Schüler gewesen war, und den er aus persönlicher Kenntnis für den Geeignetsten erachtete.

Über den Erfolg unserer gemeinsamen Tätigkeit während dreizehn zum Teil sehr schwierigen Jahren und über den Wert der zwölf Bände, die wir zusammen herausgegeben haben, müssen Andere urteilen; das Gesagte ergibt, daß Werminghoff auch durch Abhandlungen und Miszellen,

nicht bloß durch zahlreiche Rezensionen an der Arbeit sich beteiligte. Mir, dem Überlebenden, sei nur gestattet, zu bekennen, daß unser Zusammenarbeiten vom Anfang bis zum Ende ein freudiges und harmonisches, keinen Augenblick durch Meinungsverschiedenheit herabgestimmtes oder gar durch Konflikte gestörtes war. Das soll kein Selbstlob sein. Denn mit dem Manne nicht auszukommen, wäre eine Kunst gewesen, so offen, klar, treu und entgegenkommend war er. Ich habe noch keinen getroffen, der besser das Wort des Dichters wahr gemacht hätte: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut." Dabei habe ich ihn in der ganzen Zeit kaum gesehen; am liebsten ist mir die Erinnerung an einen anregungsreichen Nachmittag, den ich im April 1920 bei ihm in seiner Wohnung Ernestusstraße 6 in Halle verbrachte. Deshalb kann ich ihn auch nicht von Person schildern wie einer, der täglich um ihn war oder mit ihm, was er besonders gerne tat, in den Ferien durch Deutschlands Gaue und Wälder gewandert ist und dabei seinen Humor, überhaupt sein frisches, fröhliches Wesen aus der Nähe kennenlernte. Um so eifriger war unsere Korrespondenz. Während aber ich mich meist auf kurze, geschäftliche Postkarten beschränkte, schüttete er mir in langen Briefen sein Herz aus, in Ergüssen, die alles, was ihn wissenschaftlich und sonst bewegte, ohne besondere Eigenart oder gar Aufmachung, aber schlicht und wahr zum Ausdruck brachten, auch seine gut evangelische Überzeugung, vor allem aber seinen Patriotismus. Er war nicht auf eine Partei eingeschworen, aber im besten Sinne national, hing an Kaisertum und Reich, jubelte über jede große deutsche Waffentat und hoffte unentwegt im Krieg, entsetzte sich über den Zusammenbruch, verabscheute, was ihn verursacht hatte und wie er ausgebeutet wurde, war entrüstet über das, was sich bei uns seit 1918 „regieren" nennt, stöhnte unter des Vaterlandes Schmach, die auch die Besudelung seines ihm genommenen elterlichen Hauses zur Folge hatte, gab aber trotz allem Deutschland, das Land seiner heißen Liebe, nicht verloren. Kein Zweifel, seine schwere Krankheit und sein Ende sind durch all den Jammer und das Elend beschleunigt und verschärft

worden, ein Opfer des Kriegs und des Zusammenbruchs ist auch er.

Indem ich hiermit im Namen der Gesamtredaktion der Trauer um den verewigten Kollegen und unserer über das Grab hinaus dauernden Verehrung für ihn Worte leihe, sei es mir darum gestattet, das, was mich als seinen nächsten Mitstreiter und seinen Freund bewegt, nach Soldatenart durch das Bekenntnis auszudrücken:

Ich hatt' einen Kameraden; einen bessern find'st du nit.

Ulrich Stutz.

I.

Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters.

Von

Herrn Prof. Dr. **Heinrich Felix Schmid**

in Graz.[1])

Einleitung.

Kaiser Karls IV. Herrscherklugheit und Verwaltungsgeschick schuf sich in der Mark Brandenburg, nur zwei Jahre nachdem er sie der Ländermasse seiner böhmischen Hausmacht eingefügt hatte, ein Denkmal, das für die Geschichte der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung

[1]) Die vorliegende Untersuchung ist entstanden als Bewerbungsschrift um den städtischen Preis der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin für 1920, für den als Aufgabe ausgeschrieben war: „Das Recht der Kirchgründung und -ausstattung bei der Kolonisation des nordöstlichen Deutschlands im XII. bis XIV. Jahrhundert." Herr Geh. Justizrat Prof. D.Dr. Ulrich Stutz gab mir die Möglichkeit, die am 3. August 1921 preisgekrönte Studie zu vertiefen, auszugestalten und für den Druck vorzubereiten, indem er mich für zwei Semester mit der Assistentenstelle an seinem Kirchenrechtlichen Institut betraute und mir die Mittel zu ungestörter Weiterarbeit während eines dritten Semesters sicherte; dafür und für die unausgesetzte Förderung, die er dieser am 23. Februar 1923 in seinem Seminar vorgetragenen Untersuchung durch seinen Rat zuteil werden ließ, sage ich ihm ergebensten und herzlichsten Dank. Der von mir gleichfalls als Lehrer hochverehrte Herr Prof. Dr. Rudolf Kötzschke hat mir bei wiederholten Aufenthalten in Leipzig immer wieder die Benutzung der Arbeitsgelegenheiten seines Seminars für Sächsische Geschichte gestattet und mich dadurch zum Ausdrucke meines herzlichsten Dankes an dieser Stelle verpflichtet.



nicht nur seines Gebietes von einzigartiger Bedeutung ist: das märkische Landbuch von 1375[1]) hat gewiß seine Vorbilder, Vorarbeiten und Parallelen[2]); aber keines der anderen Territorien des deutschen kolonialen Nordostens kann sich einer Geschichtsquelle urbarialen Charakters von ähnlich umfassendem Ausmaße, von gleicher Ausführlichkeit und Genauigkeit der Angaben rühmen.[3]) Einen ganz besonderen Wert verleiht dem Landbuche die Zeit seiner Entstehung: die Kolonisation Brandenburgs kann in ihr zwar, wohl schon seit zwei Menschenaltern, als abgeschlossen gelten[4]), aber sie steht doch den von jenem großen Geschehen erfüllten Jahrhunderten noch so nahe, daß dessen Ergebnisse überall, wenn auch vielfach mit den Merkmalen fortschreitender Entwicklung, deutlich erkennbar sich in den Zügen des statistischen Bildes widerspiegeln. Auch die kirchlichen Verhältnisse der Mittelmark und eines Teiles der Altmark umfaßt dieses Bild, freilich nur in der Gestalt nüchterner Angaben über die Zahl der den einzelnen Dorfpfarrern, manchmal auch ihren Kirchen, zustehenden Hufen: liegt aber nicht vielleicht gerade in dér so einförmigen Wiederholung des plebanus habet IIII (sc. mansos) oder des ad dotem iacent II mansi, eben weil es immer und immer wieder die gleichen Zahlen sind, über die das Auge des Lesers bald, wie über etwas Selbstverständliches, hinweggleitet, ein Zug von tieferer Bedeutung für die kirchliche Rechtsgeschichte dieses Koloniallandes, für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse, unter deren Herrschaft die Kirche der Kolonisation Besitz von diesem Neulande ergriff?

---

[1]) Herausg. von E. Fidicin, Berlin 1856.

[2]) Vgl. über die Entstehung des Landbuches C. Brinkmann, F brdbg. pr. G XXI 1908, S. 373ff. Über die für Zeitschriften und Urkundenbücher verwandten Abkürzungen vgl. unten S. 214.

[3]) Über die Bedeutung des Landbuches vgl. u. a. O. Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen, Berlin 1905, S. 19ff.; F. Holtze, Geschichte der Mark Brandenburg (= Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, herausg. von F. Thudichum III, 1), Tübingen 1912, S. 22f.

[4]) So K. Hampe in der bisher einzigen zusammenfassenden Darstellung der nordostdeutschen Kolonisation auf Grund der Forschungen der letzten Jahrzehnte, Der Zug nach dem Osten (= Aus Natur und Geisteswelt 731), Leipzig 1921, S. 53.

Stellen wir den Angaben des Landbuches über die Dotation der Dorfkirchen Brandenburgs eine Aufzeichnung aus dem mutterländischen Rechtsgebiete gegenüber, die zwar nur einen eng umgrenzten Bezirk umfaßt, aber doch, da sie in dem elbnahen Ostsachsen die einzige ihrer Art ist, und besonders weil sie die Verhältnisse gerade im Zeitpunkte der beginnenden Kolonisation wiedergibt, als Vergleichsgegenstand sich aufdrängt: ein Abschnitt des Heberegisters des Klosters St. Liudger vor Helmstedt aus der Zeit um 1150[1]) verzeichnet den Grundbesitz der sieben vom Kloster abhängigen Kirchen[2]); nicht nur sein Ausmaß ist ganz verschiedenartig — es schwankt zwischen 1½ und 7 Hufen — und seine örtliche Verteilung, die sich keineswegs auf die Pfarrdörfer beschränkt, zeigt das bunte Bild des Streubesitzes: auch in den Besitzmaßen und -formen — neben den geschlossenen Hufen erscheinen einzelne Morgen und Worten, dann eine Mühle, endlich Geldrenten — herrscht größte Mannigfaltigkeit.

Versuchen wir die Erkenntnis, die sich aus der Feststellung des Unterschiedes im Charakter mutterländischer und kolonialer Kirchausstattung ergibt, daß es sich nämlich um ein Erzeugnis jahrhundertelanger bodenständiger Entwicklung einerseits, andererseits um ein Kennzeichen bewußt gleichartiger Neuschöpfung handeln muß, zu erweitern und zu vertiefen; denn nur auf diesem Wege ist es möglich, die Aufgabe zu lösen, in der eben der besondere Reiz einer Untersuchung aus einem Sondergebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte des Koloniallandes beruht: gelingt es, gerade das Eigenartige kolonialer Rechtsentwicklung deutlich zu machen, dann bereichert sich die Geschichte jener „Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter" um Einzelzüge, die um so wichtiger sind, je spärlicher die unmittelbar verwertbaren Stoff spendenden Quellen ihr fließen. Andererseits wird der Rechtshistoriker der deutschen Kirche des

---

[1]) Herausg. von Rudolf Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr (= Rheinische Urbare, Publ. Ges. rhein. Gkde XX, II. Bd.), A, Bonn 1906, S. 167 ff.

[2]) A. a. O. S. 175 f. Vgl. die Tabelle bei O. Teute, Das alte Ostfalenland, Erlanger phil. Diss. 1910, S. 280.



Mittelalters in solchen Ergebnissen die Verpflanzung ihrer Institute von dem durch die Jahrhunderte mannigfach geschichteten und befruchteten Boden der mutterländischen Rechtsverhältnisse auf das frisch dem Christentum erschlossene Neuland im Osten betrachten können — oder, wo die Kolonisation eines Gebietes nicht mit seiner Christianisierung zusammenfällt, die Verschmelzung der kirchlichen Einrichtungen, wie sie sich hier entwickelt hatten, mit den von den neuen Siedlern mitgebrachten beobachten.

Recht verschiedenartig sind in den einzelnen Territorien des kolonialen Ostens die Vorbedingungen, die sich aus der Geschichte ihrer Christianisierung für das Recht der Kirchgründung und -ausstattung ergeben: Grundlegend ist zunächst die Unterscheidung zwischen den Gebieten, in denen eine missionierende Kirche die vordeutschen heidnischen Bewohner sich eingliedern konnte, ohne entscheidende Rücksicht auf die ersten Vorläufer deutscher Siedlung nehmen zu müssen, und zwischen dem Neuland, das eine ausgesprochene Kolonistenkirche nur dadurch dem Glauben gewinnen konnte, daß sie gleichzeitig mit ihren Trägern, eben den deutschen Siedlern, von ihm Besitz ergriff. Bedeutungsvoll ist ferner die Frage, ob ein Territorium durch die deutsche oder durch eine slavische (böhmische, polnische) Kirche christianisiert ist: endlich ist es nicht gleichgültig, ob es deutsche oder einheimische Gewalten waren, die ihren Völkern das Christentum gaben.

Schon diese Zersplitterung des auf den ersten Blick so einheitlich erscheinenden deutschen Ostens würde die Beschränkung des territorialen Bereiches einer kirchenrechtsgeschichtlichen Untersuchung auf einen Teil des Koloniallandes rechtfertigen, wenn sie nicht durch die Fülle des zu berücksichtigenden Nachrichtenmaterials sich von selbst aufdrängte. Eine solche Umschränkung wird den Grenzen der historischen Kirchenprovinzen und Diözesen folgen, der Einheiten, innerhalb deren sich das Rechtsleben der mittelalterlichen Kirche abspielte.[1]) Als erstes Unter-

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV[3 und 4], Leipzig 1913, S. 10.



suchungsfeld wird sie die Provinz des einst als Metropole für den slavischen Osten gegründeten Magdeburg um so lieber herausgreifen, als deren Gebiete, bei aller Verschiedenheit ihrer Entwicklung im einzelnen, durch ein gemeinsames Merkmal sich von den Nachbarländern unterscheiden: sie sind der Teil des kolonialen Nordostens, der seine Christianisierung ausschließlich dem Deutschtum verdankt.[1])

Der koloniale Teil der Kirchenprovinz Magdeburg umschließt, als unter Otto I. nacheinander seine Bistumssprengel entstehen, die Wohnsitze zweier westslavischen Stämme: die Diözesen Havelberg und Brandenburg bilden das Siedlungsgebiet der Ljutizen, der koloniale Teil der Erzdiözese Magdeburg teilt sich mit den Sprengeln von Meißen, Merseburg und Naumburg in das Sorbenland.[2]) Die Trennungslinie zwischen beiden Völkern ist auch für die kirchliche Rechtsentwicklung von größter Bedeutung. Gemeinsam freilich erfolgte für beide Gebiete die Grundlegung der deutschen Herrschaft durch die erfolgreichen Slavenkriege Heinrichs I.[3]), wenn auch die Stellung, in die das Wendenland in seinen einzelnen Teilen zum Reiche trat, eine verschiedene war. Gerade das losere Verhältnis, in dem das Ljutizenland stehen blieb, ermöglichte dort eine Entwicklung, deren Folgen der Christianisierung zu-

---

[1]) Im Gegensatze zu der Christianisierung Schlesiens, des Landes Lebus, der Neumark und Pommerellens durch die polnische Kirche, Pommerns und Mecklenburgs durch christliche slavische Fürsten, freilich unter entscheidender Mithilfe deutscher Priester. Nur das Ordensland Preußen nimmt eine ähnliche Stellung ein.

[2]) Vgl. G. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe I, Progr. Ritterakad. Liegnitz 1884, Neudruck 1911, S. 10. Über die Grenze zwischen Ljutizen und Sorben vgl. E. Muka, Die Grenzen des sorbischen Sprachgebiets in alter Zeit. A slav. Philol. XXVI 1904, S. 543 ff.

[3]) So die herrschende Ansicht der Geschichtsforschung, vgl. z. B. jüngst Hampe a. a. O. S. 15. Anders namentlich Eduard Otto Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (= Preisschriften der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig XXXIII), Leipzig 1896, S. 58 ff., der für seine Ansicht, daß erst Otto I. das Sorbenland unterworfen habe, u. a. die im nachstehenden behandelten Unterschiede in der kirchlichen Organisation der Slavenlande anführt.



nächst günstig zu sein schienen: die politische Grundlage für sie bildet die Wiedergewinnung Brandenburgs um 940 durch den Verrat Tugumirs[1]): der hevellische Fürstensproß verriet sein Volk, um es unter deutscher Oberhoheit desto sicherer beherrschen zu können.[2]) Wie später den pommerschen und schlesischen Fürsten wird ihm die Förderung des Christentums als eine bequeme Handhabe erschienen sein, um sowohl seine Macht im Innern wie sein Ansehen nach außen, den deutschen Nachbarn gegenüber, zu stärken. In einem vom Fürsten befohlenen Massenübertritt des Volkes mag diese Förderung ihren Ausdruck gefunden haben: die Herde war da, sie verlangte nach einem Hirten.[3]) Hier setzte die Tätigkeit des glaubenseifrigen Königs ein: sein eigenstes Werk war die Errichtung der Ljutizenbistümer, ihre reichliche Ausstattung, ihre sorgfältige und weite Umgrenzung.[4]) Nicht als Missionsanstalten sind sie ins Leben getreten, in ihnen erhielt ein dem Namen nach bereits christianisiertes Gebiet seine kirchliche Organisation: wir dürfen mit demselben Rechte von einer Ljutizenkirche des X. Jahrhunderts reden, mit dem wir das Bestehen einer

---

[1]) Vgl. über ihre Bedeutung in diesem Zusammenhange Hauck a. a. O. III [3 und 4] 1906, S. 102; F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (in Vö. V G Mk. Brdbg.), Leipzig 1906, S. 16f.

[2]) Widukind II, 21.

[3]) Auch die Havelberger Schwesterkirche wird in einer Siedlung ihren Sitz gefunden haben, deren Bedeutung über die eines einfachen Burgwardvorortes hinausging (als solcher erscheint Havelberg in der Gründungsurkunde MG. DO I, S. 156, Nr. 76): war sie doch zur Zeit Ottos von Bamberg Residenz eines slavischen Fürsten (Hauck IV, S. 602).

[4]) Vgl. die Papsturkunden J.-L. 3690 = UB Merseb. I, S. 1, Nr. 1 von 962, J.-L. 3728 = CDB A VIII, S. 95, Nr. 6 von 968, J.-L. 3731 = CDB A VIII, S. 98, Nr. 8 von 968, den Ravennater Synodalbericht (über ihn K. Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Hause, Magdeburg 1887, S. 142ff., Abdruck daselbst, S. 133ff.), die Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium, MG. SS. XIV, p. 376, c. 1, p. 379, c. 6, p. 381, c. 9, Adam Bremensis l. II, c. 5, Wipo, c. 33. Über die Einzigartigkeit der Brandenburger und Havelberger Stiftungsurkunden vgl. M. Tangl, Die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg, die Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer in Festschrift zu G. Schmollers 70. Geburtstag, herausg. vom VGMk.Brdbg., S. 370ff., Leipzig 1908, namentlich S. 397.

polnischen Kirche um die Wende des Jahrtausends annehmen.[1])

In den politischen Verhältnissen erkennen wir die Grundlagen, die zur Begründung der Ljutizenbistümer Brandenburg und Havelberg im Jahre 948 führten[2]): ihre Grenzen bestimmte der Umfang des Landes, das der König und seine wendischen Tributäre als christianisiert betrachteten. In dieser Feststellung[3]) liegt die Antwort auf die Frage, warum das Zirkumskriptionswerk Ottos an der Schwarzen Elster haltmachte[4]): das Sorbenland in ihrem Süden, in dem sich kein einheimischer Machthaber für das Christentum eingesetzt hatte, war eben noch heidnisch, es bot noch keinen für kirchliche Gründungen tragfähigen Boden. Der Gedanke, daß dort von kirchlicher Seite missioniert werden müsse, erscheint zunächst in der Zehntschenkungsurkunde für Kloster Magdeburg vom 29. Juli 961.[5]) Dann tritt er uns wieder entgegen in den die Gründung des Erzbistums vorbereitenden Papsturkunden[6]), am klarsten endlich gibt ihn die kaiserliche Kundgebung über die kirchlichen Neugründungen vom Spätherbst 968[7]) wieder: indem sie den drei Markgrafen des

---

[1]) In beiden Gebieten blieben die bischöflichen zunächst die einzigen Kirchen: vgl. für Polen W. Abraham, Organizacya kościoła w Polsce do połowy wieku XII (Die Organisation der Kirche in Polen bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts) [2]. Lemberg 1893, S. 167, sowie neuerdings P. Kehr, Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen, Abh. d. Preuss. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1920.

[2]) Daß beide Gründungen in dieses Jahr fallen, hat Curschmann, NAGes.ält.dtscheGkde XXVIII 1903, S. 393 ff., nachgewiesen.

[3]) Sie findet ihre stärkste Stütze in einem Vergleiche der zehntrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Slavengebiete im X. Jahrhundert, auf dessen Ausführung an dieser Stelle verzichtet werden muß.

[4]) Curschmann glaubte sie noch mit einem halben non liquet beantworten zu müssen: Diözese Brandenburg, S. 20. Vgl. auch die Ansicht Tangls, a. a. O. S. 396 und H. Krabbos, AUF IV 1912, S. 26?, Anm. 4, die in den Ljutizenbistümern eine Kette vorgeschobener geistlicher Forts sehen.

[5]) MG. DO I, S. 316, Nr. 231. Im gleichen Jahre auch die Andeutung in der Urkunde Johanns XII., J.-L. 3690 = UB Merseb. I, S. 1, Nr. 1.

[6]) Vgl. oben S. 6, Anm. 4. [7]) MG. DO I, S. 502, Nr. 366.

Sorbenlandes die Sorge für die Ausstattung der künftig an ihren Sitzen zu errichtenden Missionsbistümer überläßt, fügt sie der Trennungslinie, die der zeitliche Abstand ihrer Gründung zwischen den ljutizischen und den sorbischen Bistümern ziehen sollte, ein zweites Unterscheidungsmerkmal hinzu: die reichliche Ausstattung Brandenburgs und Havelbergs war durch königliche Urkunden gesichert, Merseburg, Zeitz und Meißen empfingen ihren geringen Besitz[1]) gewissermaßen aus zweiter Hand. Von zweiter Hand wurden auch ihre Grenzen umrissen: ausdrücklich überläßt der Papst dem Magdeburger Erzbischof diese Aufgabe.[2])

Die ersten Anfänge ihrer Entwicklung schienen so der kirchlichen Organisation des Ljutizenlandes eine schnellere und reichere Entfaltung zu versprechen als der des Sorbengebietes: doch die gleichen politischen Verhältnisse, die der baldigen Entstehung einer Ljutizenkirche zugute gekommen waren, führten schon nach wenigen Jahrzehnten zu ihrem Untergange. Der Wendensturm des Jahres 983 zerriß die lockere Verbindung des Ljutizenstammes mit dem Reiche und fegte die Kirchen von Brandenburg und Havelberg hinweg: der Quedlinburger Vertrag von 1003 fand sich endgültig mit der Unabhängigkeit der ins Heidentum zurückgesunkenen Ljutizen ab.[3]) Die Bischöfe der beiden Havelkirchen verrichteten länger als ein Jahrhundert, von ihren Diözesen ausgeschlossen, Weihbischofsdienste für ihre mutterländischen Amtsbrüder[4]): ihr eigentliches Tätigkeitsgebiet hat ihnen erst der Strom der deutschen Kolonisation um die Mitte des XII. Jahrhunderts wieder eröffnet.[5])

Die festgefügte Markenverfassung des Sorbenlandes[6])

---

[1]) Vgl. Hauck III, S. 131.

[2]) J.-L. 3731 = CDB A VIII, S. 98, Nr. 8 von 968.

[3]) Curschmann, a. a. O. S. 39 ff.

[4]) Vgl. die einzelnen Daten bei H. Breßlau, Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Aldenburg, F. brdbg.pr.G. I 1888, S. 385 ff.

[5]) Vgl. unten S. 41.

[6]) Vgl. über sie zuletzt Rudolf Kötzschke, Die deutschen Marken im Sorbenland, in Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage, Leipzig 1920, S. 79 ff.

widerstand allen Erschütterungen: mit ihr blieben die Missionsbistümer erhalten. Sie haben ihre Aufgabe in der Stille — nur vereinzelte Zeugnisse berichten von ihrer Wirksamkeit — aber erfolgreich gelöst: als im XII. Jahrhundert die große Siedlungsbewegung einsetzte, bestand im Sorbenlande bereits eine feste kirchliche Organisation, waren gerade seine wichtigsten Gaue mit einem weitmaschigen, aber lückenlosen Netz von Parochien überspannt.[1]) Die Rechtsverhältnisse dieser vorkolonisatorischen sorbenländischen Kirche wenigstens in ihren Grundzügen kennenzulernen ist notwendiges Erfordernis für eine Untersuchung, die den Aus- und Umbau dieser Grundmauern in der Kolonisationszeit zum Gegenstand hat.

Bedingt diese Notwendigkeit ein Hinausrücken der Grenzen in zeitlicher Hinsicht, eine Berücksichtigung von Erscheinungen, die in der Hauptsache der Zeit vor dem Einsetzen der Kolonisationsbewegung angehören, so erfordert die Eigenart des Untersuchungsgegenstandes wiederum eine gewisse Verschiebung der räumlichen Schranken: ein charakteristisches Institut der Kolonisationszeit, wie das Unternehmertum in seiner Bedeutung für die Entstehung neuer Siedlungen, konnte Paul Richard Kötzschke allein aus den Kolonisationsurkunden erforschen und in einer bahnweisenden Studie[2]) zur Darstellung bringen; das Kirchgründungsrecht des Koloniallandes dagegen kann nur eine Abwandlung des mutterländischen Rechtes sein: nur im Vergleich mit diesem kann es gelingen, seine Sonderzüge festzuhalten. So ergibt sich die Notwendigkeit, mutterländisches Kirchgründungsrecht heranzuziehen und — da es an Vorarbeiten auf diesem besonderen Gebiete fehlt — vorweg zu untersuchen. Die Wahl der mutterländischen Gebiete, deren Quellenmaterial hierfür den Stoff liefern soll, bestimmt die räumliche Nähe wie der historische Zusammenhang. Die Sorbenmarken grenzen mit Thüringen, in kirchenrechtlicher Ausdrucksweise mit den östlichsten

---

[1]) Vgl. unten S. 93 f.

[2]) Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters, Leipziger phil. Diss. 1894.



Archidiakonaten der weiten Mainzer Erzdiözese, und mit Ostsachsen, mit dem Halberstädter Sprengel, aus dem ja einst die kleinen mutterländischen Teile der Diözese Merseburg und der Erzdiözese Magdeburg herausgeschnitten worden sind[1]): sie und die Mutterdiözese sind auch die westlichen Nachbarn der Ljutizenbistümer. Und auf diese Länder, Thüringen und Ostsachsen[2]), weist auch der historische und rechtliche Zusammenhang als auf das eigentliche Ausgangsgebiet der Eindeutschungsbewegung hin: „disse holden sessisch recht unde sin Sassen unde Doringe", bemerkt die Sachsenspiegelglosse Johanns von Buch von den Leuten in ener Marke, „als du Mîsene eder tu Brandenborch eder tu Lusîtze".[3])

Sind demnach die kirchlichen Rechtsverhältnisse Thüringens und Ostsachsens auf Grund der Bedeutung dieser Gebiete für die gesamte Rechtsentwicklung des Koloniallandes im Auge zu behalten, so erheischt die besondere Bedeutung, die den niederländischen Siedlern als den Pionieren der nordostdeutschen Kolonisation zukommt[4]), eine Berücksichtigung auch der Erscheinungen des kirchlichen Rechtslebens, die sich als charakteristisch für das Ursprungsland dieser Siedler, für die Etappen ihrer Wanderung — die Moorsiedelungen an unterer Weser und Elbe — und für ihre urkundlich bezeugten Niederlassungen im Mittelelbegebiet aufzeigen lassen.

Leichter als die Umgrenzung des Untersuchungsgebietes in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Feststellung der Schranken seiner sachlichen Ausdehnung: das Recht der Kirchgründung und -ausstattung eines Kolonisationsgebietes hat es mit den Kirchen zu tun, die im unmittelbaren Zusammenhange mit der Siedlungsbewegung

---

[1]) Hauck III, S. 126f.

[2]) Unter Ostsachsen wird in dieser Untersuchung im Sinne Bodes. Meisters und Beyerles (Die Pfleghaften, Z²RG XXXV 1914, S. 221) das Land östlich der Oker, für die kirchliche Einteilung also die Diözese Halberstadt mit ihren Absplitterungen, verstanden.

[3]) Zu Landrecht II, 12 § 4. C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels 1. Theil³, Berlin 1861, S. 240.

[4]) Vgl. Hampe a. a. O., S. 37.

entstanden sind, d. h. mit den Pfarrkirchen der Kolonisten, in erster Linie mit den dörflichen Pfarrkirchen. Kathedralen, Kollegiatstifter, Klöster, Hospitäler und alle Pfründen niederer Ordnung, wie Altarbenefizien und Kapellen im Rahmen größerer kirchlicher Institute, bleiben also von vornherein außerhalb der Betrachtung. Selbständige Kapellen dagegen, vor allem solche auf Dörfern, und Filialkirchen, die leicht den Aufstieg in die Rechtssphäre der Pfarrkirchen finden können, müssen schon aus diesem Grunde mit berücksichtigt werden.

I. Kapitel.

Die Nachrichten über die Begründung von Pfarrkirchen und ihre Ausstattung im Untersuchungsgebiet.

Bei dem Versuche, alles das an Nachrichten heranzuziehen, was sich für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse verwerten läßt, unter denen im Bereiche dieser Untersuchung Pfarrkirchen, vornehmlich auf dem Lande, entstanden und ausgestattet wurden, können alle die Mitteilungen von vornherein unberücksichtigt bleiben, in denen lediglich die Tatsache der Errichtung von Gotteshäusern berichtet wird, ohne daß deren Ausstattung oder sonstiger Rechtstellung gedacht wird: damit scheiden die — auf kolonialem Boden ja sowieso nur recht spärlich vorhandenen — Quellen chronikalischen Charakters mit verschwindenden Ausnahmen aus der Überlieferungsmasse für den Bereich dieser Untersuchung aus.

Was übrigbleibt, sind einmal und in erster Linie die Urkunden der Kolonisationszeit selbst: freilich sind eigentliche Kirchgründungsurkunden, zumal wo es sich um Stiftungen von wilder Wurzel, also nicht um Exemtionen aus bereits bestehenden Pfarreien handelt, außerordentlich selten, und im Koloniallande sind sie noch weniger häufig vertreten als im mutterländischen Randgebiete. Ebenso selten sind im Mittelelbeland die eigentlichen Kolonisationsurkunden, die ja für den Gegenstand dieser Untersuchung von gleich großer Bedeutung sind.[1]) So ergibt sich die

[1]) Die Kolonisationsurkunden des Mittelelbegebietes und die Zeugnisse für die Vorläufer der ostdeutschen Kolonisationsbewegung auf

Notwendigkeit, gelegentliche Erwähnungen der Rechtsverhältnisse der Pfarrkirchen, namentlich ihrer Ausstattung, mit heranzuziehen, wie sie sich, beispielsweise für klostereigene Kirchen manchmal in den Besitzbestätigungen für die Klöster, hier und da in dem gleichzeitigen Urkundenmaterial finden. Unergiebig bleibt auffallenderweise eine ziemlich zahlreiche Gruppe von Urkunden: die Konsekrationszettel, die häufig in den Altären aus dem Mittelalter stammender Gotteshäuser zum Vorschein kommen[1]), enthalten, mit wenigen Ausnahmen, keine Angaben über deren Ausstattung.

Neben den Urkunden stehen Quellen urbarialen bzw. statistischen Charakters: eigentliche Urbare im Sinne des deutschen Westens und Südens, an denen doch gerade der koloniale Südosten so reich ist, kennt das nordostdeutsche Kolonialland gar nicht, das mutterländische Randgebiet kaum.[2]) Der Bedeutung des märkischen Landbuches Karls IV. für den Gegenstand dieser Untersuchung ist schon gedacht worden.[3]) Ihm hat das Sorbenland keine gleichzeitige und gleichwertige Quelle an die Seite zu stellen.[4]) Hier setzen die an dieser Stelle unmittelbar zu verwertenden Quellen erst mit den Erbbüchern der einzelnen sächsischen Ämter um die Wende des XV. Jahrhunderts ein.[5]) Das XVI. Jahrhundert liefert dann in den Visitationsprotokollen der Reformationszeit eine Quelle von fast unerschöpflichem Reichtum für die Erkenntnis der

---

nordwestdeutschem Boden vereinigt die Sammlung von Rudolf Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert (in der Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausg. von E. Brandenburg und G. Seeliger), Leipzig 1912.

[1]) Vgl. W. A. Wegener, Brandenburgia XV 1906/07, S. 187 f.

[2]) Vgl. oben S. 3. [3]) Oben S. 1 f.

[4]) Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen 1349/50, herausgegeben von W. Lippert und H. Beschorner (S Kgl. s Komm. G VIII), Leipzig 1903, bringt, entsprechend seinem völlig andersartigen Charakter, nur gelegentliche Erwähnungen der Verleihungen von Kirchenpatronaten.

[5]) Vgl. über die altstatistischen Quellen der wettinischen Lande nach Rud. Kötzschke, Historisch-statistische Quellen (in Die historisch-geographischen Arbeiten im Kgr. Sachsen, Leipzig 1907, S. 26 ff.) H. Schönebaum in Dtsche Gbl. XVIII 1917, S. 112, Anm. 1.

Rechtsverhältnisse der Pfarrer, ihrer Kirchen und Gemeinden in der vorreformatorischen Zeit, deren Zustände die ersten und grundlegenden Visitationen in ihren Berichten ja durchweg widerspiegeln.[1]) Freilich dürfen im einzelnen die Angaben dieser späteren Quellen über die Einkünfte der Pfarren und Kirchen für die Beleuchtung der Verhältnisse in der Zeit ihrer Gründung nur mit Vorsicht herangezogen werden: die Möglichkeit, daß die ursprüngliche Ausstattung durch Nachdotierungen, Einzelstiftungen, deren Sonderzweck in Vergessenheit geriet, und vor allem durch Entschädigungen bei Auspfarrungen vergrößert erscheint, ist ebenso im Auge zu behalten, wie mit dem Abbröckeln von Teilen des kirchlichen Eigentums durch Verkauf, Tausch, vor allem aber durch Vererbpachtung zu rechnen ist. Im allgemeinen jedoch zeigen zumal die Besitzverhältnisse ländlicher Kirchen, wo sich eine Nachprüfung durch den Vergleich von Angaben aus verschiedenen Zeiten durchführen läßt, große Stabilität.[2]) Das stärkste Moment der Unsicherheit bringt in die Verwertung aller Nachrichten, die nicht unmittelbar mit der Kirchgründung selbst zusammenhängen, der schwankende Wert der Maßeinheit, die gerade für die Zwecke dieser Untersuchung im Vordergrunde steht, der Hufe: muß man doch, außer mit den territorialen Unterschieden in der Größe des Hufenmaßes, mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß gerodetes Land im Augenblick

[1]) Vgl. über die Bedeutung der Visitationsakten für die kirchliche Rechtsgeschichte N. Hilling, Z³RG XXXIV 1913, S. 576 mit dem Verweis auf die Ausführungen und Literaturzusammenstellung von Georg Müller, Dtsche Gbl. VIII 1907, S. 287 ff. Dazu dessen Ergänzungen ebenda XVI 1915, S. 1 ff., XVII 1916 S. 279 ff. Ferner Gustav Wolf, Quellenkunde zur deutschen Reformationsgeschichte II, 1, Gotha 1916, S. 7 ff.

[2]) Ein charakteristisches Beispiel für die scheinbare Vergrößerung der ursprünglichen dos durch den Zuwachs eines Sondervermögens ergibt ein Vergleich der Angaben des Ruppiner Landbuches von 1491, CDB A IV, S. 116 ff., Nr. 97, über das Pfarrgut des Dorfes Steffin mit denen des Visitationsprotokolls von 1540, CDB A VII, S. 255 ff., Nr. 15: dort heißt es: Tor parren II huven boleghenn, tor kommende to unser liven frouwen altare II huven, bodrift (= bewirtschaftet) de perner alle IIII huven, a. a. O. S. 120; dagegen werden hier einfach 4 Pfarrhufen verzeichnet, a. a. O. S. 260.



der Verhufung nach einem ganz anderen Maßstabe in Anschlag gebracht wurde als ungerodetes. Damit hängt die gerade auf kolonialem Boden beobachtete Erscheinung zusammen, daß am gleichen Orte spätere Aufzeichnungen ein weit kleineres Hufenmaß anwenden als frühere.[1])

Endlich liefern auch die Geschichtsquellen von ausgesprochen rechtlichem Inhalte, wie Stadtrechte und Willküren, vor allem auch die Synodalstatuten der einzelnen Diözesen, ein Material, aus dem sich zwar für die eigentlichen Gründungsvorgänge und die erstmalige Ausstattung der Kirchen wenig, manches dagegen für die Erkenntnis der Rechtsstellung von Pfarr- und Kirchengut entnehmen läßt, das dann wieder zu Rückschlüssen auf die Zeit seiner Entstehung berechtigt.

1. Thüringen.

Durch den Glaubenseifer seiner Missionare, eines Bonifatius und seiner Gefährten christianisiert, weit entlegen von dem Sitze seines Oberhirten, des Mainzer Erzbischofs, dessen Tätigkeit im allgemeinen ihren Schwerpunkt in ganz anderen Gebieten haben mußte, hat Thüringen wohl bis ins zweite Jahrtausend hinein der vollständigen Aufteilung in Pfarrsprengel entbehrt, die das benachbarte Sachsen, wenigstens in ihren Grundzügen, schon der karolingischen Zeit verdankte, da ihm diese durch den Machtspruch ihres Herrschers Christentum und straffe kirchliche Organisation zugleich gebracht hatte.[2]) So erklärt es sich, daß wir aus Thüringen eine verhältnismäßig große Anzahl von Urkunden über Kirchgründungen von wilder Wurzel besitzen: die Los-

---

[1]) Vgl. über die Hufengröße im allgemeinen Rud. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert [2] (= Grundriß der Geschichtswissenschaft herausgegeben von Aloys Meister II, 1), Leipzig 1921, S. 93, für das Kolonialgebiet S. 153; über die Veränderlichkeit die Untersuchung über die fränkische Hufe von A. Meiche, NAsG XLI 1920, S. 29ff.

[2]) Über die Christianisierung Thüringens vgl. außer Hauck, KG I [3 und 4] 1904, S. 472ff. noch L. Naumann, Die Bedeutung der Frankenherrschaft für die Christianisierung des nordöstlichen Thüringens. ZVKGProv.Sa. VI 1909, S. 1ff. Betr. Sachsen vgl. unten S. 19ff.

lösung von der Mutterpfarrei erwähnen nicht die Kirchgründungsurkunden für Orlamünde (ca. 1083)[1]), für Woffleben bei Nordhausen (1103)[2]), für Dettenborn (1104)[3]), für Seebach bei Langensalza (1123)[4]), für die Laurentiuskirche in Erfurt (1140)[5]) und für Angstedt (1282).[6]) Die Landausstattung der neu entstehenden Kirchen, die in diesem Zusammenhange allein aus dem Inhalt der Gründungsurkunden herausgegriffen sei[7]), beträgt 1103 und 1140: 3 Hufen, 1104: 10 Hufen. Die Angstedter Kirche erhält zunächst eine dos von 4 Hufen. Von der Landausstattung der Orlamünder Kirche hören wir erst 1134 in einer Bestätigung der früheren Stiftung, die diese transumiert[8]): sie beträgt jetzt, außer einem Gute an der Stadt, 30¾ Hufen in 16 Orten, 2 Stadtkirchen, 11 Dorfkirchen und 1 Kapelle. Bei der Seebacher Gründung lernen wir die dos überhaupt nicht kennen: sie ist von den Mitwirkenden nach ihrem Gutdünken bestimmt worden.[9])

Ähnlich frei sind die Stifter der libera dominicalis capella in Lauchröden hinsichtlich deren Ausstattung gestellt, die Erzbischof Heinrich I. 1144 eximiert.[10]) Die Kapelle zu Kerspleben, die gelegentlich ihrer Weihe 1197 ihre Selbständigkeit erhält, hat eine dos von 2½ Hufen[11]), während die Einwohner von Gottstedt ihre Kirche, deren Exemtion sie 1275 betreiben, mit 2 Hufen dotiert haben.[12])

---

[1]) CDA V, S. 281, Nr. 271a *A 1.* Das Datum nach Dob. I. S. 198f., Nr. 940.

[2]) ZVth.G XIX 1899, S. 125 *A 2.*

[3]) J. F. Schannat, Vindemiae literariae, Fulda 1723. S. 180f., Nr. 10 *A 4.*

[4]) B. Chr. Graßhof, Commentatio de originibus Muhlhusae, Leipzig 1749, S. 181, Nr. 10 *A 5.*

[5]) UB Erfurt I, S. 10, Nr. 22 *A 6.*

[6]) UB Paulinzelle S. 110, Nr. 104 *A 7.*

[7]) Ihr übriger Inhalt wird in Kap. II gewertet.

[8]) Text von Fritsche, MGAtf.Ges.Osterld. III 1853, S. 6ff.

[9]) Idem supradictus Bebo tribuit ad parrochiam de suo predio quantum illi, qui huic pactioni aderant, consuluerunt.

[10]) Stumpf, Acta Moguntina seculi XII., Innsbruck 1863, S. 30, Nr. 27 *A 9.*

[11]) Das. S. 133, Nr. 132 *A 9.*

[12]) S. A. Würdtwein, Thuringia et Eichsfeldia in archidiaconatus

Die wenigen Urkunden über den Landesausbau in Thüringen enthalten, mit Ausnahme der schon erwähnten für Angstedt, keinerlei Bestimmungen von kirchlich-rechtlicher Bedeutung.[1])

Recht spärlich sind die Nachrichten, die gelegentliche Erwähnungen der dotes in Urkunden des XII. bis XIV. Jahrhunderts bieten: einzeln kommen Kirchenausstattungen von 14½[2]) und 12 Hufen[3]), von 8[4]) und 7½ Hufen[5]) vor.

---

distincta, Mannheim 1790, S. 221f., Nr. 8 *A 10*. — Von späteren Nachrichten über thüringische Kirchstiftungen seien hier zu Vergleichszwecken erwähnt: die Exemtion der Kirche von Klein-Brambach 1482, das. S. 309f., Nr. 82, 83 *A 11*; sie hat eine dos von nur 2 Ackern Artfeldes und 3 Ackern Wiesen, daher wird vorausgesetzt parochiani sub dicta filiali ecclesia degentes velint et intendant huiusmodi proventibus addere, unde rector seu sacerdos commode valeat sustentari; die Fundatio Parochiae Dölstadensis (Döllstedt bei Stadtilm) a Nobilissimo ac pientissimo Patrono ac fundatore Dn. Iohan. Fabiano a Feilitzsch ao. 1564 facta et compacta, ZVth.G XV 1891, S. 241f. setzt für die Neugründung eine Ausstattung von einer Hufe Landes = 30 Acker fest. Die neue Parochie, die 1561 für die Dörfer Vehre und Henschleben gegründet wird, erhält eine Bewidmung von einer Hufe und drei Ackern Landes; F. B. Frhr. v. Hagke, Urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreises Weißensee, Weißensee 1867, S. 370.

[1]) Es kommen hier in Frage die Kolonisationsurkunden für Kloster Ohrdruff von 1170, H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte III, Urkundenbuch, Frankfurt am Main 1803, S. 77f., Nr. 79, und für Kloster Capelle von 1233, das. S. 107, Nr. 113. Als 1472 auf Befehl des Fürstgrafen Wilhelm von Henneberg die Wüstungen Meuß und Wahns (Würzburger Diözese) „ausgehauen" und das Erbrecht daran verkauft wird, werden die Getreidezinsen von ½ Erbe (1 Erbe = 20 Acker Artlandes in jedem Felde) für die Heiligenkirche bestimmt. Urkunden zur Hennebergischen Kirchengeschichte, Anhang zu W. Germann, D. Johann Forster, Der Hennebergische Reformator, NBGdtsch.At., herausg. v. Henneberg. Atf.VMeiningen XII 1894, S. 7, Nr. 6.

[2]) 1253 Nohra UB Walkenried I, S. 202, Nr. 293.

[3]) Vor 1130 Orfal Dob. I, S. 259, Nr. 1232.

[4]) Zottelstedt b. Apolda 1213/16 bzw. 1219 CDS I, 3, S. 141f., Nr. 187 bzw. S. 194f., Nr. 266.

[5]) Kapellendorf 1266, Ed. Schmid, Geschichte der Kirchbergschen Schlösser, Neustadt a. d. O. 1830, S. 149, U Nr. 40; 1259 waren es 7 Hufen, UB Jena I. S. 10, Nr. 8.

Häufiger sind Sätze von 5[1]), 4[2]), 3[3]) und 2 Hufen[4]), auch 1 Hufe begegnet.[5])

Nur gering ist auch die Zahl der durch den Druck zugänglich gemachten Quellen statistischen Charakters in Thüringen: aus dem „Pfarrlehnbuch auf dem Lande“ des Erfurter Stadtarchivs (Anfang des XVI. Jahrhunderts) erfahren wir immerhin, daß die 68 Pfarrer des Erfurter Gebietes sämtlich mehr als 1 Hufe Pfarrgut hatten: einzelne nutzten 5, 6 Hufen, der von Kirchheim hatte deren sogar 9.[6]) Der Inhalt der thüringischen Visitationsakten ist größtenteils nur aus zusammenfassenden Darstellungen[7]) bekannt: veröffentlicht sind sie nur für einzelne Gebiete von ziemlich beschränktem Umfang.[8]) Unter 58 Schwarzburger Pfarren,

---

[1]) Gutskapelle in Eschenbergen 1260 5½ Hufen, Dob. III, S. 450, Nr. 2857, Kapelle bei Reinhardsbrunn 1224 5 Hufen, CDS I, 3, S. 234, Nr. 330.

[2]) 1235 Kemnade 4½ Hufen, UB Walkenried I, S. 146, Nr. 197; 4 Hufen: 1213/16 und 1219 Stadtpfarre Camburg und zwei Dorfkirchen a. oben S. 16, Anm. 4 a. O., 1268 Anrode UB Mühlhausen S. 70, Nr. 186.

[3]) Vielleicht 1213/16 und 1219, vgl. vorige Anm.

[4]) 2½ Hufen: 1282 Allstedt, UB Walkenried I, S. 397, Nr. 61, 2 Hufen: Camburg 1213/16 und 1219, a. oben S. 16 Anm. 4 a. O.

[5]) Bodenrode 1209, UB Walkenried I, S. 65, Nr. 72.

[6]) Max Paul Bertram, Der Erfurter Dorfpfarrer im ausgehenden Mittelalter, ZVKGProv.Sa. V 1908, S. 161 ff.

[7]) C. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545, Leipzig 1879 (für Thüringen kommen besonders S. 82 ff., 125 ff. in Frage); A. Heerdegen, Geschichte der allgemeinen Kirchenvisitation in den ernestinischen Landen im Jahre 1554/55 (= ZVth.G N. F. Suppl.-Heft 6), Jena 1914.

[8]) Für die schwarzburgischen Lande von G. Einicke, 20 Jahre Schwarzburgischer Reformationsgeschichte 1521—1541 II, Rudolstadt 1909, für einen Teil Nordthüringens von F. Joel, Übersicht über die kirchlichen Verhältnisse im Küchenamt Merseburg zur Zeit der Kirchenvisitation von 1544 und in den Ämtern Weißensee und Sachsenburg zur Zeit der Visitation des albertinischen Thüringens im Jahre 1540, NM aus d. Geb. hist.-ant. F. XX 1900, S. 19 ff., für östliche Randgebiete von L. Naumann, Die Visitation der Ämter Dornburg und Camburg und der Comthurei Zwätzen im Jahre 1540. Naumburg 1914. Zum mainzischen Thüringen gehören auch einzelne Pfarreien der späteren prot. Diözese Freiburg a. d. Unstrut, deren Visitationsakten von 1539 abgedruckt sind bei G. T. Gabler, Freyburg, Kirche, Schule und fromme Stiftungen, Querfurt 1840.

deren Dotation wir kennenlernen, besitzen 4 je 7 Hufen, ebensoviele je 5 Hufen, 5 je 4 Hufen, ebensoviele je 3 Hufen, 7 je 2 Hufen. In der gebirgigen Pflege Rudolstadt ist die Landausstattung sehr gering, 6 Pfarren haben hier überhaupt keinen Grundbesitz. Im albertinischen Nordthüringen sind große dotes von 10, 7, 5 und 4½ Hufen nicht selten; die Regel bilden Sätze von 2, 2½ und 3 Hufen, unter denen nur wenige Pfarren zurückbleiben. Gleichförmiger sind die Dotationsverhältnisse im Osten: dort überragt nur die alte schon 1219[1]) erwähnte Pfarre von Münchengosserstedt, zu der noch, wie damals, 4 Hufen gehören[2]), die von allen ihren Nachbarinnen eingehaltene 2-Hufen-Grenze.

Dieses reichlich bunte Bild[3]), in das noch eine Reihe von Einzelnachrichten belebende Züge hineinbringen[4]), läßt das eine deutlich erkennen, daß es in Thüringen eine nicht geringe Anzahl sehr reichlich dotierter Dorfpfarren gab; natürlich liegen daneben recht viele schlecht ausgestattete Pfarrstellen, Sorgenkinder der Visitatoren, in deren Berichten gerade sie die größte Rolle spielen.[5]) Doch läßt es sich, wenn man sich der Ausstattungssitze, die in den überlieferten Gründungsvorgängen genannt werden, erinnert, wenn man überlegt, daß in Thüringen die Verdichtung des Pfarrnetzes von Westen nach Osten, von der Ebene nach dem erst viel später besiedelten Gebirge fortgeschritten sein muß, unschwer erkennen, daß im allgemeinen die älteren Pfarren weit reicher ausgestattet sind als die jüngeren. Nur jene kommen für diese Untersuchung in Betracht: ein Normalmaß für die dos dieser älteren Kirchen herauszufinden, ist unmöglich. Bloß die Feststellung läßt sich machen, daß der Satz von 3 Hufen, der ja auch in den beiden Neugründungen von 1103 und 1140 wiederkehrt, vielleicht eine gewisse Durchschnittsausstattung darstellt:

---

[1]) Vgl. oben S. 17, Anm. 2.

[2]) Naumann a. a. O., S. 8.

[3]) Vgl. auch die Zusammenstellung bei Burkhardt a. a. O., S. 137f.

[4]) So hatten z. B. in Kutzleben die Pfarrstellen an 2 Predigtkirchen 1566 je 6 bzw. 9 Hufen, v. Hagke a. a. O., S. 414.

[5]) Vgl. z. B. Burkhardt a. a. O., S. 91.

nicht ausgeschlossen ist es, daß er auf dieselbe Grundlage zurückgeht, wie jene karolingische Dotationsfixierung für die Slavenkirchen des Maingebietes.[1]).

2. Ostsachsen.

Die Diözese Halberstadt hatte, wohl in ihrem ganzen ursprünglichen Umfange[2]), schon in karolingischer Zeit ein zwar nicht engmaschiges, aber doch ziemlich gleichmäßig durchgebildetes Netz von Taufkirchensprengeln über den östlichsten Teil des sächsischen Volkslandes breiten können[3]): Von ihnen lebten diejenigen, die dauernd im Verbande des Halberstädter Bistums verblieben, ebenso wie in den westlichen Nachbardiözesen[4]) in den späteren Archidiakonaten fort. In den Gebieten dagegen, die 968 an die neu begründeten Diözesen gefallen waren, verwischten sich ihre Spuren mehr oder weniger[5]) auch dort, wo die Trennung von der alten Kathedrale nur eine vorübergehende war, ebenso wie in dem altmärkischen bannus Balsamiae, dessen Bezirk im Lichte der Quellen des XII. Jahrhunderts wesentlich kolonialen Charakter zeigt.[6]) Nur in diesen Außenbezirken stoßen wir daher auf vereinzelte Zeugnisse über Kirchgründungen von wilder Wurzel. Dazu kommt ein Vorgang von der Westgrenze des Bistums: bei der Grün-

---

[1]) Vgl. unten S. 55f. [2]) Vgl. oben S. 10.

[3]) Vgl. N. Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate (= Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter I), Lingen a. d. Ems 1902, S. 40ff.

[4]) Vgl. U. Stutz, Kirchenrecht² in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft⁷ V, München 1914, S. 307. Für die Hildesheimer Nachbardiözese eingehende Nachweise bei J. Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter (= BGNdsachs.Westf., Erg.-Heft zu VIII), Hildesheim 1920, S. 27ff.

[5]) Über das Fortleben der halberstädtischen banni im mutterländischen Teile der Erzdiözese Magdeburg vgl. L. Bönhoff, Der Süden der Magdeburger Erzdiözese und seine kirchliche Verfassung, ZVKGProv.Sa. XI 1914, S. 174ff.; E. Winter, Umfang und Eintheilung der Diöcese Magdeburg, Gbl. Magdeb. II 1867, S. 63.

[6]) Hilling a. a. O., S. 46ff. Über die Entwicklung der ältesten Pfarrsysteme des Osterbannes vgl. auch H. G. Voigt, Die Anfänge des Christentums zwischen Saale und Unstrut (= Neujahrsbl., herausg. v. d. Hist.Komm.Prov.Sa. 43), Halle a. d. S. 1921.



dung der mit 2 Hufen ausgestatteten Braunschweiger Pfarrkirche 1031 geschieht älterer kirchlicher Rechte an ihrem Bezirke keine Erwähnung.[1])

Der Ausstattungssatz von 2 Hufen begegnet auch in Urkunden, deren Gegenstand die Loslösung bisheriger Filiale und Kapellen oder auch neugegründeter Gotteshäuser von der Mutterparochie bildet[2]): so bei der Exemtion der jungen Lindener Kirche 1118[3]) und der einer Kapelle in Aschersleben 1282.[4]) Nur eine nebensächliche Rolle spielen die beiden Dotalhufen bei der Gründung der Kreuzpfarrei in der Neustadt Magdeburg 1209.[5])

Auch noch mit reicherer Ausstattung treten gelegentlich Pfarrkirchen ins Leben: die Kirche in Wichausen erhält, als sie 1304 an Stelle ihrer früheren mater die Pfarrechte übernimmt, 3 Hufen[6]); ja die Burgkapelle in Haus-Neindorf verfügt bei ihrer Trennung von der Pfarrkirche (1310) über 10½ Hufen.[7]) Die 1344 als selbständige Parochie anerkannte Kirche in Rössen hat ein Benefizialgut von 2½ Hufen.[8])

Sehr viel häufiger aber sind Landausstattungen von geringerem Umfange: der Kapelle Klein-Siegersleben schenkt ihr Gründer, als es ihm 1188 gelingt, ihre Selbständigkeit zu erringen, eine Hufe, von der freilich die Hälfte als Entschädigung an die Mutterkirche fällt.[9]) Für die Kirche in Mistede erkaufen die Pfarrkinder 1230 eine Dotalhufe[10]);

---

[1]) UBHo.Halb. I, S. 52, Nr. 71 = UBSt.Braunschweig II, S. 1f., Nr. 1 *B 1*.

[2]) Exemtionen und Genehmigungen kirchlicher Neubauten in der Diözese Halberstadt verzeichnet A. Brackmann, ZHarz V XXXII 1899, S. 135, Anm. 10, 11.

[3]) UBHo.Halb. I, S. 110, Nr. 143 *B 2*.

[4]) CDA II, S. 381f., Nr. 532 *B 3*.

[5]) UBMagdeb. I, S. 35, Nr. 74 *B 4*.

[6]) UBHo.Halb. III, S. 2f., Nr. 1743 *B. 5*.

[7]) UBHo.Halb. III, S. 65, Nr. 1848 *B 6*. Ob es sich um die erstmalige Ausstattung handelt, geht nicht deutlich hervor aus der Urkunde über die Zuweisung von 8 Hufen Pfarrgut in Wallhausen 1331 durch Landgraf Friedrich den Ernsthaften, M. Trippenbach in MG VSangerhausen VI 1907, S. 61f. *B 7*.

[8]) UBMerseb. I, S. 833ff., Nr. 971 *B 8*.

[9]) UBHo.Halb. I, S. 291, Nr. 324 *B 9*.

[10]) UBBerge S. 60, Nr. 83 mit v. Mülv., RAM II, S. 422, Nr. 911 *B 10*.

die 1257 verselbständigte Kirche in Haus-Neindorf besitzt schon eine Hufe: die Ortseinwohner geben noch 13 Morgen hinzu.[1]) Mit einer vorher zur dos der Mutterkirche gehörigen Hufe ausgestattet, erhält 1298 das Gotteshaus in Stemmern Pfarrechte[2]); bei der Loslösung von Lentze und Nienkorde 1315 erkaufen wiederum die Dorfgenossen eine Hufe als Grundlage für die Selbständigkeit ihrer Kirche.[3]) Die Grundherren, die 1348 in Bendorf bei Merseburg eine Pfarre ins Leben rufen, statten diese mit 1½ Hufen aus, während eine Sühnekapelle sich mit einer Geldrente begnügen muß.[4])

Auch unter das Einhufenmaß geht die Ausstattung in manchen Fällen herunter: die Einwohner von Mekelenfeld opfern für ihre Kirche, die 1258 zur Pfarrkirche erhoben wird, nur eine halbe Hufe[5]); und die Kapelle in Bischofsdorf muß 1279 ihre Selbständigkeit um die Hälfte ihrer dos von 23 Morgen erkaufen.[6])

In mehreren Fällen gelingt es nicht sofort, für das neue Gotteshaus eine Ausstattung in liegenden Gütern zu beschaffen: so müssen sich die Pfarrer von Wegersleben 1140[7]) und von Helmsdorf 1199[8]) vorerst mit Geldrenten begnügen, während in Neindorf 1187 die dos zunächst in einem vom Bischof überlassenen Neubruchzehnten besteht.[9]) Von einer den Bedürfnissen des Geistlichen angemessenen

---

[1]) UBHo.Halb. II, S. 170, Nr. 925 *B 11.*

[2]) UBBerge S. 99, Nr. 144 *B 12.*

[3]) CDA III, S. 198f., Nr. 306 *B 13.*

[4]) Botho Graf zu Stolberg-Wenigerode-G. A. v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica, Magdeburg 1885, S. 168, Nr. 489 *B 14, 15.* — „Nach einer alten Handschrift" erzählt Lehrer Schramm-Niedereichstedt im Heimatkalender für den Kreis Querfurt I 1922 die Gründungsgeschichte der Pfarre Obereichstedt: zwei alte Leute sollen durch Schenkung von 24 Morgen das Kernstück des Pfarrgutes beschafft haben. Leider blieb eine an den Erzähler gerichtete Anfrage nach der Beschaffenheit seiner Quelle und einer etwaigen Datierung unbeantwortet: doch erwecken die Einzelheiten des Berichtes, die deutlich auf die Zeit vor der Reformation hinweisen, Vertrauen. *B 16.*

[5]) UBHo.Halb. II, S. 206, Nr. 974 *B 17.*

[6]) Das., S. 429, Nr. 1354 *B 18.*

[7]) UBHo.Halb. I, S. 166, Nr. 197 *B 19.*

[8]) UBUnser Lieben Frauen S. 77, Nr. 81 *B 20.*

[9]) UBHo.Halb. I, S. 289, Nr. 320 *B 21.*

Ausstattung ist bei der Exemtion von Plötzkau 1295 die Rede[1]), während wir bei anderen Gelegenheiten über die vermögensrechtliche Seite des Gründungsgeschäftes gar nichts[2]) oder doch nur in so fern etwas hören, als die für die ehemalige Mutterkirche ausbedungene Entschädigung Erwähnung findet.[3])

Auch in den Fällen, in denen einem neubewidmeten Gotteshaus nur die Rechtsstellung eines Filials zugewiesen wird, sind die Nachrichten über seine Ausstattung von ganz verschiedenem Werte: für die Besorgung der Kapelle in Hundisburg erhält der Pfarrer von Nordhausen von den Filialeingesessenen zwei Talente jährlich (1218)[4]), eine Außenkapelle Kloster Kaltenborns im Helmetal, die freilich erst den Anfang zu einer neuen Siedlung bilden sollte, wird folgerichtig 1220 mit einem Neubruchzehnten dotiert.[5]) Am besten sind wir über die Bedingungen unterrichtet,

[1]) CDA II, S. 554, Nr. 788, dazu S. 568, Nr. 811 *B 22, 22a.*

[2]) Ordnung der Verhältnisse der Parochie Groß-Weddingen, deren bestrittene Selbständigkeit festgestellt wird, 1211, UBHo.Halb. I, S. 412, Nr. 461 *B 23*; Abtrennung einer neuen Stadtparochie S. Odulfi in Magdeburg 1253, UB Magdeburg I, S. 62f., Nr. 117 *B 24*; Verselbständigung der Kirche von Ingeleben 1298, UBHo.Halb. II, S. 593, Nr. 1683 *B 25.*

[3]) Verselbständigungen von Elwersdorf 1148, UBHo.Halb. I, S. 190, Nr. 221 *B 26*, von Wehrstedt 1194, UBSt.Pauli Halb. S. 625, Nr. 10a *B 27*, von Fallersleben 1199, UBHo.Halb. I, S. 357, Nr. 398 *B 28*, von Eilwardesdorf 1205, das. S. 384, Nr. 430 *B 29*, Abtrennung von Mose 1210/28, UBUnserLiebenFrauen S. 103, Nr. 110 *B 30*, der St. Nikolaikirche von der St. Stephanikirche in Groß-Oschersleben 1219, R. Setzepfandt in Gbl. Magdeb. XXXIII 1898, S. 105f., Nr. 4 *B 31*, der Kirche in Achern 1207/33, UBStötterlingenburg S. 8f., Nr. 9 *B 32*, von Mahndorf und Bönshausen 1222, UBHo.Halb. I, S. 488, Nr. 548 *B 33*, von Rode und Cleye 1245, das. II, S. 65, Nr. 753, dazu betr. Rottorf 1256 noch das. S. 162, Nr. 910 *B 34, 34a*, von Grimschleben 1258, CDA II, S. 179, Nr. 237 (ostsaalisch, hier nach Bönhoff a. a. O., S. 185) *B 35*, von Hundisburg 1267, UBHo.Halb. II, S. 315, Nr. 1152 *B 36*, der Kapelle in Warsleben 1305, das. III, S. 14f., Nr. 1762 *B 37.* Entsprechend die Umpfarrung von Frohse 1254, UBMagdeb. I, S. 63f., Nr. 119 *B 38.* Auch bei dem Diesdorfer Kirchgründungsplan (1235, vgl. unten S. 82), UBHo.Halb. I, S. 571, Nr. 644, dazu 1246, das. II, S. 73f., Nr. 765, 766 *B 39, 39a, 39b* wird nur der Entschädigung der Domkirche für ihr entgehende Zehnten gedacht.

[4]) UBHo.Halb. I, S. 447, Nr. 501 *B 40.* Vgl. die Lostrennung *B 36.*

[5]) UBHo.Halb. I, S. 464, Nr. 515 *B 41.*

unter denen 1363 den Bewohnern von Eickstedt die Vergünstigung zugestanden wurde, durch einen Kaplan in ihrer mit 6 Hufen ausgestatteten Kapelle den Gottesdienst verrichten zu lassen: sie übernahmen dafür die Verpflichtung, für die bauliche Instandhaltung und die Beleuchtung des Gotteshauses zu sorgen.[1]) Ein paar Kapellengründungen zeigen dotes von 2 bis 5½ Hufen.[2])

Die einzige Kolonisationsurkunde dieses Gebietes, die von Bischof Dietrich von Halberstadt zwischen 1180 und 1184 für die damals geplante Besiedlung des Bruchlandes zwischen Oker und Bode[3]) erlassene Ordnung, weist in jedem der auf einen Umfang von 50 Hufen auszumessenden Dörfer der Kirche je eine Hufe zu.[4])

Unter den aus dem Mittelalter stammenden Nachrichten über die Ausstattung ostsächsischer Kirchen verdient die

---

[1]) CDQ S. 511f., Nr. 332 *B 42.*

[2]) 2 Hufen: Kapellen in Merseburger Domherrenkurien 1268, UBMerseb. I, S. 272f., Nr. 343 (2½) *B 43* und 1309, das. S. 522f., Nr. 659 *B 44*, adlige Kapellen in Egeln 1314, UBHo.Halb. III, S. 82, zu Nr. 1880 *B 45*, in Hachum 1333, Asseburger UB II, S. 175, Nr. 963 (Kapelle und Offiziant erhalten je 2 Hufen) *B 46*; 4 Hufen: bischöfliche Burgkapelle in Stekelnburg 1196, UBHo.Halb. I, S. 332, Nr. 370 *B 47*; 5 Hufen: Kapelle im bischöflichen Schlosse in Merseburg 1335, UBMerseb. I, S. 755f., Nr. 902 *B 48*, adlige Kapelle bei Aschersleben 1352, CDA IV, S. 37f., Nr. 51 (5½) *B 49.*

[3]) Die freilich nicht zustande gekommen ist; vgl. L. Naumann, Die flämischen Siedlungen in der Provinz Sachsen (Neujahrsbl. Histor. Komm. Prov. Sa. 40), Halle a. d. S. 1916, S. 17.

[4]) UBHo.Halb. I, S. 276, Nr. 308 = Kötzschke, Quellen, S. 37f., Nr. 20: ad unamquamque villam pertinebunt L mansi, qui censum et decimam solvent episcopo: insuper etiam ecclesia mansum habebit et magister ville mansum *B 50.* — Eine Urkunde von 1526, in der Herzog Georg von Sachsen dem Kloster Kaltenborn die Anlage eines neuen Dorfes gestattet (abgedruckt von Georg Müller, NAsG XXXVIII 1917, S. 421), enthält keinerlei Bestimmungen von kirchlich-rechtlichem Interesse. Dagegen verdient vom kolonisationsgeschichtlichen Standpunkte aus Beachtung eine Urkunde aus dem nordöstlichen Grenzgebiete der Mainzer Erzdiözese, in der das Kloster Katlenburg 1309 berichtet, wie es, als es das wüste Dorf Leseberg „wieder angerichtet", dort eine Kapelle gebaut und habe weihen lassen „und einen andächtigen Priester damit belehnet und dabey geleget dritthalb Hufen Landes", J. G. Leuckfeld, Antiquitates Katlenburgenses, Leipzig 1713, S. 53.

erste Stelle die Überlieferung einer Bischof Burchard II. von Halberstadt (1059—1088)[1]) zugeschriebenen Bestimmung, die Kapellen und Pfarrkirchen, sofern sie eine Ausstattung von 15 zehntfreien Morgen, also einer halben Hufe, haben, hinsichtlich ihrer Leistungen an den Archidiakon gleichstellt.[2])

Einzelne Pfarrer haben sich, sei es vom Bischof, sei es vom Landesherrn, in urkundlicher Form das gesamte Vermögen ihrer Stelle bestätigen lassen: 1230 beträgt es in Gersdorf 5 Hufen[3]), 1311 in Wettmershagen 2 Hufen.[4]) Aus dem Kaltenborner Banne ist uns die Fassion eines Dorfpfarrers über sein Einkommen aus dem Jahre 1347 erhalten: es war auf 4 Hufen gegründet, von denen eine zehntfrei war.[5])

---

[1]) Hauck III, S. 985.

[2]) 1120 April 16, Bischof Reinhard an Kloster Kaltenborn über Archidiakonatsangelegenheiten: eidemque preposito vel ab eo missis etiam absente advocato de omni causa in foro ecclesiastico debet responderi et de qualibet capella sive parrochia, que ex institutione predecessoris nostri felicis memorie Burchardi XV habet iugera indecimata, singulis annis ipsi archidiacono duo denarii exhibeantur. UBHo.Halb. I, S. 115, Nr. 147; entsprechend 1179 Juni 11, Bischof Ulrich: et ne in posterum in ecclesia Halb. controversia possit oriri super statutis felicis memorie Burchardi Halb. antistitis et dubitatio, ita in sinodo nostra diffinivimus, ut tantum de baptismalibus ecclesiis ad luminaria concinnanda . . . custodi maioris ecclesie . . . duos nummos de qualibet parrochia prepositus Kaldenbornensis vel cui ipse iniunxerit, representet. si autem sacerdotes habuerint capellas dotatas, sive sint exempte a parrochiali ecclesia sive non, et secundum statuta ipsius piissimi Burchardi habeant XV iugera indecimata ad capellas pertinentia, de ipsius iugeribus duos annuatim persolvet denarios. Das. S. 251, Nr. 284.

[3]) CDA II, S. 87f., Nr. 106. Wichtig ist die Erwähnung des Luminariengutes, vgl. unten S. 184.

[4]) UBHerz.Braunschw. (Sudendorf) I; S. 133f., Nr. 219. Vgl. auch den Widumsbrief für die Kirche zu Abberode von 1526, Mansfelder Bl. XVI 1902, S. 160ff. über 60 Acker Artfeld = 2 Hufen und aus dem angrenzenden Mainzer Sprengel den Vergleich über die „Fundation" der Pfarre Rennshausen von 1465 (3 Hufen) bei Joh. Wolf, Commentatio (II) de Archidiaconatu Northunensi, Göttingen 1810, Dipl. S. 59. Nr. 49.

[5]) Schoettgen et Kreysig, DD. et SS. II, S. 737, Nr. 115. Dazu Fr. Schmidt in MVGSangerhausen X 1914, S. 114.

Sehr reich ist das ostsächsische Urkundenmaterial an gelegentlichen Erwähnungen der dotes von Niederkirchen: sie beginnen im XI. Jahrhundert mit der Verzeichnung der Ausstattung je eines mit 7 und mit 2 Hufen bestifteten Gotteshauses.[1]) Derartige Gegensätze zwischen reichen und knapp bepfründeten Kirchen zeigen auch die späteren Nachrichten: im XII. bis XIV. Jahrhundert wird je eine mit 25, 15 und 12 Hufen ausgestattete Kirche genannt[2]), 10 Kirchen besitzen je 7, 8 je 6 und 4 je 5 Hufen.[3]) Dotes von je 4, 3 und 2 Hufen haben 7 bzw. 7 und 6 Kirchen.[4]) Kleinere Ausstattungen kommen nur in einzelnen Fällen vor.[5])

---

[1]) 1016, Kapelle Frohse 7 Hufen, UBUnserLiebenFrauen S. 1, Nr. 1. — 1017, Kirche Geusa 2 Hufen, MG. DH II S. 478f., Nr. 374.

[2]) 25 Hufen: 1254 Schraplau, UBKlösterMansfeld S. 340, Nr. 15; 15 Hufen: 1223 Langeln, UBLangeln S. 10f., Nr. 11; 12 Hufen: 1179 Lodersleben, UBHo.Halb. I, S. 250, Nr. 284.

[3]) 7 Hufen: 1160/68 Gröben, v. Ludewig, Rel. msr. XI, S. 558, Nr. 37 vgl. Bönhoff a. a. O., S. 185; 1180 Belleben, v. Mülv., RAM I, S. 672, Nr. 1619; 1131 Schwanebeck, UBHo.Hildesh. I, S. 180f., Nr. 197 (6½); 1209 Klein-Rottmersleben, UBBerge S. 38, Nr. 59; 1225 Klein Mehringen, UBHo.Halb. I, S. 506, Nr. 570; 1237 St. Mauricii in Halberstadt, UBBonif.Halb. S. 26f., Nr. 28; 1268 Völpke (geändert aus sex mansis), S. W. Wohlbrück in v. Ledeburs Allg. AGkde pr. Staates VII 1832, S. 361, Nr. 5; nach 1298 Kapelle Schwanefeld, P. W. Behrends, Neuhaldenslebische Kreischronik II, Neuhaldensleben 1826, S. 508; 1304 Derenburg *B 5*, 1316 Klein-Quenstedt, UBHo.Halb. III, S. 137f., Nr. 1962 (7½); 6 Hufen: 1184 Kapelle Wiby, das. I, S. 271, Nr. 303; 1226 Ummendorf, v. Mülv., RAM II, S. 374, Nr. 800; 1260 Kapelle Klein-Emden, v. Mülv., CD Alvensleb. I, S. 58f., Nr. 115; 1276 Ammendorf, v. Mülv., RAM III, S. 82, Nr. 213 (1293: 6½ Hufen, CDA II, S. 530, Nr. 750); 1363 Kapelle Eickstedt *B 42*; 1402 Weidenbach, Sch. et Kr., DD. et SS. II, S. 755, Nr. 164; 5 Hufen: 1244 Schliestedt, UBHo.Halb. II, S. 49, Nr. 744; 1269 Harsdorf, v. Mülv., RAM II, S. 764, Nr. 1772; 1284 Klein-Dreileben, das. III, S. 168, Nr. 437; 1362 Kapelle Schwanebeck, UBHo.Halb. IV, S. 5f., Nr. 2619.

[4]) 4 Hufen; 1121 Globigkau, UBKlösterMansfeld S. 612, Nr. 4; 1193 Wilsleben, UBHo.Halb. I, S. 305, Nr. 339 (ebenso 1272, UBUnser LiebenFrauen S. 126, Nr. 139); 1216 Adersleben, UBSt.Halb. I, S. 25, Nr. 20; 1221 Santersleben, v. Mülv., RAM II, S. 292f., Nr. 640; 1288 Amfurtsleben, das. III, S. 216, Nr. 571; 1305 Badersleben (nur ein Teil der Kirche), UBHo.Halb. III, S. 7f., Nr. 1752; 3 Hufen: 1121 Wimmelburg, UBKlösterMansfeld S. 612, Nr. 4; 1170 Wulfen und St. Johannis Ev. Magdeburg (Wulfen gehört zum Sorbenland, vgl. unten S. 36,

Im XIV. Jahrhundert erfahren wir in einem Falle Näheres über die Entstehung einer so außerordentlich reichen Ausstattung, wie sie die Pfarre Anderbeck noch 1564 auszeichnete[1]): um sie bei einem Tauschgeschäft verwerten zu können, hat 1367 Kloster Marienberg bei Helmstedt seiner Patronatskirche 10 Hufen zugelegt.[2])

Unter den statistischen Quellen steht zeitlich das schon erwähnte Helmstedter Urbar des XII. Jahrhunderts an erster Stelle: es zählt Kirchen mit 7, 4, 3½, 2½ (dreimal) und 1½ Hufen Ausstattung auf.[3]) In weitem Umfange sind die Visitationsakten der ostsächsischen Territorien veröffentlicht.[4])

Anm. 3) UB Unser Lieben Frauen S. 38, Nr. 38; 1221 Insleben, v. Mülv., RAM II, S. 292f., Nr. 640 (3½); 1224 Morschleben, UBHo.Halb. I, S. 500, Nr. 563 (ebenso 1226, v. Mülv., RAM II, S. 375, Nr. 801); 1263 Roßleben, Dob. III, S. 492, Nr. 3133; 1264 Kapelle Bossleben, UBBonif. Halb. S. 43, Nr. 56; 1267 Filial Hundisburg *B 36*; 2 Hufen: 1268 Schafsee, UBKlösterMansfeld S. 138, Nr. 17 (2½); 1210 Osmarsleben, UBHo.Halb. I, S. 411, Nr. 459; 1233 Wollingerode, UBIlsenburg S. 70, Nr. 68; 1350 Quedlinburg, UBQuedlinb. I, S. 127, Nr. 158 (2½, darin sind Altarbenefizien aufgegangen).

[5]) 1 Hufe: 1257 Filial Niendorf *B 11*; 1265 Wernigerode, UBWernig. S. 9, Nr. 11; 1302 Waterler, UBWaterler S. 244f., Nr. 29; 23 Morgen: 1279 Kapelle Bischofsdorf *B 18*.

[1]) Nebe (vgl. unten Anm. 4) S. 147.

[2]) UBHo.Halb. IV, S. 91 ff., Nr. 2723.

[3]) Vgl. oben S. 3.

[4]) Fr. O. H. Danneil, Protokolle der 1. lutherischen General-Kirchen-Visitation im Erzstifte Magdeburg anno 1562—1564 I, II, Magdeburg 1864; G. Nebe, Die Kirchenvisitationen des Bisthums Halberstadt in den Jahren 1564 und 1589 (= GQuellenProv.Sa. XII), Halle 1880; M. Könnecke, Die evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Mansfeld I—VIII, Mansfelder Bl. XI 1897 bis XXI 1907. Dazu ergänzend Fr. Schmidt das. XXII 1908, S. 1 ff. Ferner die oben S. 17 Anm. 8 angeführten Veröffentlichungen von F. Joel und G. T. Gabler in ihren einschlägigen Teilen. Kleinere statistische Quellen der gleichen Zeit: Fr. Schmidt, Ackertaxe der Kirchen- und Pfarrländereien in den Ämtern Sittichenbach, Arnstein und Wendelstein im Jahre 1576, Mansfelder Bl. XXIII 1909, S. 181 ff., Protokoll von 1540 über die Visitationen der Kirchen der Stadt im UBQuedlinb. II, S. 146, Nr. 684. Angaben über die Visitationsbefunde bei O. Küstermann, Zur Geschichte von Mücheln an der Geisel und Umgegend, ZHarzV XXXI 1898, S. 104 ff.; H. Schotte, Rammelburger Chronik,

Sie zeigen für die Pfarreien des Erzstiftes Magdeburg einen Durchschnittssatz von 4 Hufen auf; reicher dotiert sind, neben den Stadtpfarrern, namentlich die Kirchen nachweislich alter Dörfer. Im Hochstifte Halberstadt tritt die verhältnismäßig starke Anzahl der Pfarren mit ganz geringer dos, wie wir sie aus den Exemtionsvorgängen kennen, in Erscheinung: andererseits sind auch hier Ausstattungen von 5 und 6 Hufen keine Seltenheit. Die durchschnittliche Hufenzahl ist 3½. Im Mansfeldischen sind dotes von 2, 3 und 4 Hufen das Gewöhnliche: scharf heben sich die Holländersiedlungen im Helmeried mit ihren eigenartigen Ausstattungsmaßen ab.[1]) Charakteristisch ist es, daß hier Lehngüter unter der Herrschaft der Pfarrer als etwas Ungewöhnliches empfunden wurden.[2]) Zwischen Saale und Unstrut überwiegen die mit 1, 2 und 3 Hufen ausgestatteten Pfarren; ein lehrreiches Beispiel bieten die unter dem Patronat des Pfarrers von Mücheln stehenden Kirchen, die, aus ehemaligen Filialen entstanden, zu den jüngeren Pfarren zu zählen sind: nur eine von ihnen hat eine volle Hufe

Halle 1906; Schubart, Pfarrchronik des XVI. Jahrhunderts für die Ortschaften der jetzigen Ephorie Ballenstedt, ZHarzV XXXVI 1903, S. 106ff., XXXVII 1904, S. 53ff. Vgl. endlich die Angaben über die einzelnen Pfarren bei P. W. Behrends a. a. O.; Fr. Danneil, Der Kreis Wolmirstedt (= dessen Beiträge zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes I), Halle 1896; Stephan Kunze, Geschichte, Statistik und Topographie sämmtlicher Ortschaften des Kreises Oschersleben I, Oschersleben 1842, und die von P. W. Behrends, NM II, 1 1835, S. 49ff. veröffentlichte Übersicht über die Ausstattung der Pfarreien des ehemaligen Kollegiatstiftes Walbeck.

[1]) Kathrinried 7 Riethstück, Niclasrieth 4 Stück Riethland, Könnecke a. a. O., Mansfelder Bl. XI 1897, S. 89. Vgl. auch das. XVII 1903, S. 56 und R. Sebicht, Die Cistercienser und die niederländischen Kolonisten in der goldenen Aue, ZHarzV XXI 1888, S. 57 (4 „Stücke" sollen gleich 2 Hufen sein) und S. 58 (die Kirchen der Riedorte sollen mit je einer Hufe ausgestattet sein).

[2]) Vgl. die Visitationsordnung des Erasmus Sarcerius von 1555, Hauptteil II, Art. 16: „Die Herren nehmen die Lehngüter und ihre Gerechtigkeiten an sich und sagen, es gebühre sich nicht, daß die Pastoren Lehngüter haben. Dies gehöre zu den Regalien der Herren. Und thuen es die Herren nicht, so thuen es die Amtleute und Schösser." Könnecke, Mansfelder Bl. XII, S. 59.

im Besitze, zwei andere sind nur mit einzelnen Äckern ausgestattet.[1])

Der Unterschied in der Ausstattung zwischen alten und neuen Kirchen, wie er an diesem Falle wieder besonders deutlich wird, ist eine notwendige Folge der frühen Einteilung der ostsächsischen Gebiete in geschlossene Pfarrsprengel und der durch sie bedingten Exemtionspraxis der Jahrhunderte mit zunehmender Bevölkerung und wachsenden kirchlichen Bedürfnissen: einmal schmolz der Umfang des für Neudotierungen verfügbaren Grundeigentums mit dem fortschreitenden Landesausbau immer mehr zusammen, andererseits beschränkte die Notwendigkeit, bei jeder Exemtion die mater ausreichend zu entschädigen, die neu entstehenden kirchlichen Einheiten selbst von vornherein auf einen Bruchteil der für den Gründungszweck bestimmten Gütermasse. Deutlich empfand man das Mißliche dieser Gegensätze zwischen alten und jungen Gründungen, als man sich, in der Zeit der Visitationen, über die Dotation der einzelnen Pfarren Klarheit verschafft hatte.[2])

3. Sorbenland.

Ebensowenig wie in Ostsachsen haben wir im Sorbenlande urkundliche Nachrichten über die Entstehung des ältesten Pfarrsystems, dessen Aufbau wir auch hier auf Grund anderer Quellen erschließen müssen: in dem Augenblicke, in dem die urkundliche Überlieferung von Kirchgründungsvorgängen einsetzt, ist die erstmalige Pfarreinteilung für das Kernland sorbischer Siedlung schon abgeschlossen.[3]) Nur in den Randgebieten können noch Kirchen von wilder Wurzel entstehen: in sie führt uns denn auch ein Komplex bischöflich naumburgischer Urkunden aus der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts. Zwei von

---

[1]) Küstermann a. a. O.; Gabler a. a. O., S. 169; vgl. dazu L. Naumann, ZVKGProv.Sa. VIII 1911, S. 209.

[2]) Sarcerius (vgl. vorletzte Anm.) II, 23: reiche Pastoren, die schon genug haben, ziehen noch Zinsen und Renten aus den Dörfern armer Pfarrherren, so daß die einen viel, die anderen gar nichts haben, a.a.O. S. 60.

[3]) Vgl. unten S. 86.

ihnen betreffen die Erneuerung älterer Kirchen, deren erste Gründung noch ins XI. Jahrhundert fällt: auf einen — im Vergleich mit den Kirchen der Umgebung — recht frühen Ursprung weist schon der deutsch und wendisch überlieferte Name des einen Kirchortes, Altkirchen-Ztarecoztol, hin; 1140 hat sein Gotteshaus als dos das ganze Dorf Nöbten.[1]) Im gleichen Jahre wird in Reichenbach die Pfarrkirche für den Gau Milin von neuem geweiht: die Nachrichten über ihre Ausstattung gelten als gefälscht.[2]) Gauparochien sind es auch, die für den Gau Zwickau in seinem gleichnamigen Vorort 1118, für den Dobenagau in Plauen 1122 ins Leben gerufen werden. Den Kern der dos bilden dort 2 Hufen, hier 1 Hufe.[3])

Ähnliche Ausstattungssätze finden wir in den Gründungsurkunden für die in dem alten sorbischen Siedlungszentrum neu entstehenden Kirchen, die sich noch im XII. Jahrhundert von ihren früheren Kirchspielen loslösen: in Dörschnitz (vor 1190) sind es 3 Hufen[4]), in Sitzenroda 1198 5½ Hufen.[5]) Hier schiebt sich zeitlich wieder die Erneuerung einer älteren Stiftung von wilder Wurzel ein: die Großpfarrei Kamenz ist 1225 mit 4 Hufen bei der

---

[1]) CDS I, 2, S. 101, Nr. 140 *C 1*. Vgl. dazu Wagner, Die Gründung der Parochie Altkirchen im Jahre 1140, MGAtf.Ges.Osterld. II 1845/48, S. 122f., Karte nach S. 218, ferner Loebe das. III 1853, S. 108f. (falsche Etymologie des slavischen Namens, richtiggestellt von F. B(ogenhard), das. VI 1863/66, S. 534ff.), VII 1874, S. 371ff., VIII 1882, S 536ff.

[2]) K. P. Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Naumburg I., Naumburg 1846, UB S. 244ff., Nr. 37 *C 2*. Dazu L. Bönhoff, Die Parochie Reichenbach und ihre Entwicklung bis zum Jahre 1529, MAt.VPlauen XIX 1908/09, S. 120ff.

[3]) CDS I, 2, S. 45, Nr. 53 *C 3*. Dazu L. Bönhoff, Die Gauparochie Zwickau, BsKG XXXII 1919, S. 64ff. und: Der Gau Zwickau, seine Besitzer und seine Weiterentwicklung, NAsG XL 1919, S. 241ff. — MAt.VPlauen I 1880, S. Iff., Nr. 1 *C 4*. Dazu J. Alberti das. S. 16f. und L. Bönhoff, Die Parochie Plauen und ihre Entwicklung im Zeitraum von 1122—1905, das. XIX 1908/09, S. 53ff.

[4]) CDS I, 2, S. 381, Nr. 552. Dazu I, 3, S. 81f., Nr. 99 und 100 von 1206 *C 5, 5a, 5b*.

[5]) C. F. Seyffarth, Diplomatische Nachrichten von dem ehemaligen Jungfrauen-Kloster Marienpforte zu Sitzenroda, Torgau 1773, S. 45, Nr. 1 *C 6*.



Stadt, außerdem aber mit 20 Hufen Waldes, die der Rodung harren, ausgestattet.[1]) Auch bei der Weihe der Altbelgerner Kirche 1253 ist von der Notwendigkeit einer Exemtion keine Rede: die dos beträgt hier 2½ Hufen.[2]) Um Verselbständigung von Filialen handelt es sich dagegen 1281 in Stockwitz (½ Hufe)[3]), 1285 in Rudersdorf (3 Hufen)[4]), 1288 in Göhren (1 Hufe)[5]), 1303 in Lobesitz (1½ Hufen)[6]), 1307 in Böllberg (½ Hufe)[7]), 1334 in Nauenhain (2 Hufen)[8]), 1377 in Pahnstangen (½ Hufe)[9]) und in Neuendorf ½ Hufe)[10]), 1380 in Teuchritz (9 Hufen).[11]) Bloße Filialen dagegen entstehen 1300 in Nauberg bei Zschoppach auf den Erträgnissen einer Hufe[12]) und in der Niederlausitz 1310 in Steinsdorf mit 2 Hufen[13]), 1319 in Rückersdorf mit 2 Dotalhufen.[14])

Eine andere Gruppe von Neugründungen kennzeichnet sich dadurch, daß die jungen Kirchen jedesmal mit einem ganzen Dorfe ausgestattet erscheinen: zu ihnen gehört die von Albrecht dem Bären im neu christianisierten Lande begründete Großparochie Wörlitz[15]) ebenso wie die kleinen

[1]) CDS II, 7. S. 1f., Nr. 1 *C 7.*

[2]) Hasche, Mag.sG II 1785, S. 161ff., dazu S. 164 von 1255. Die Urkunde von 1253 auch bei C. R. Bertram, Chronik von Belgern, Belgern 1860, S. 145, Nr. 3 *C 8.* Dazu K. Seidel, Der Besitzstand des Klosters Nimbschen in und um Torgau, Leipziger phil. Diss. 1911, S. 24.

[3]) UBMerseb. I, S. 368, Nr. 449 *C 9.*

[4]) CDA II, S. 413f., Nr. 583 und 584 *C 10, 10a.*

[5]) Sachsens Kirchen-Galerie (sog. „alte Kirchengalerie") X, Dresden o. J., S. 14f. *C 11.*

[6]) Joh. Chph. v. Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses II, Halle 1755, S. 805f., Nr. 533 *C 12.*

[7]) Ebenda I, S. 817, Nr. 247 *C 13.*

[8]) UBMerseb. I, S. 747f., Nr. 894 *C 14,* dazu Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen 1712, S. 36f. und Mencken, SS. rer. Germ. III, Sp. 1043ff., Nr. 41 von 1333 *C 15, 15a, 15b.*

[9]) J. Alberti, Geschichte des deutschen Hauses zu Schleiz, Schleiz 1877, S. 67/68 *C 16.*

[10]) R. Mendner, Burgker UB, Leipzig 1917, S. 102f. *C 17.*

[11]) R. Doehler, Diplomatarium Joachimsteinense, NLMag. LXXXI 1905, S. 65f. *C 18.*

[12]) CDS II, 1, S. 262, Nr. 333 *C 19.*

[13]) UBNeuzelle, S. 12f., Nr. 16 *C 20.*

[14]) v. Ludewig, Rel. msr. I, S. 286f., Nr. 196 *C 21.*

[15]) CDA I, S. 544f., Nr. 733 von 1200 mit S. 525, Nr. 711 von 1196 *C 22, 22a.*

grundherrlichen Pfarrkirchen, die 1218 in Schweta[1]) und gleichzeitig in Sörnzig[2]) entstehen; auch bei Erwähnung der Gründungsverhältnisse der Parochie Elsterberg 1225, werden Dotaldörfer genannt.[3])

Ziemlich groß ist im Sorbenlande die Zahl der Fälle, in denen zunächst nur Zehnten oder andere Hebungen für die Bestiftung neuer Gotteshäuser zur Verfügung stehen: so 1166 in Nobitz[4]), 1219 in Lampertswalde[5]), 1227 in Rodameuschel[6]), 1267 in Theuma[7]), 1268 in Börtewitz[8]), 1306 in Bockelwitz[9]), 1330 in Pausitz[10]), vielleicht 1343 in Machern[11]) und bei der 1232 bezeugten Schleizer Pfarrkirche.[12]) Auf die gleiche Weise entstehen Filiale bzw. Kaplaneien 1271 und 1292 innerhalb der Parochie Reichenbach in Mylau und Waldkirchen[13]), 1280 in Welze bei Drebkau[14]), 1285 in Dobristroh[15]), 1310 in Zeckeritz[16]), 1333 bzw. 1344 innerhalb des Schleizer Pfarrsprengels in Oschitz[17]), 1352 in Mockerwitz.[18])

---

[1]) Gabr. Hanitschens Anderes Send-Schreiben, in welchem die Fata der Pfarrer zu Schwete, Oschatzer Ephorie . . . erzelet werden, Dresden 1721, S. 96ff. *C 23.*

[2]) Ed. Beyer, Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle, Dresden 1855, S. 529, Nr. 50 *C 24.*

[3]) UBVögte I, S. 21, Nr. 51 *C 25.*

[4]) Sch. et Kr., DD. et SS. II, S. 427, Nr. 12 *C 26.*

[5]) Nach der Urkunde von 1220, CDS II, 4, S. 443f., Nr. 389b *C 27.*

[6]) CDS I, 3, S. 280, Nr. 399 *C 28.*

[7]) MAt.VPlauen I 1880, S. XXXf., Nr. 37 *C 29.*

[8]) Sch. et Kr., DD. et SS. II, S. 194, Nr. 57 *C 30.*

[9]) Ebenda S. 222f., Nr. 130 *C 31.*

[10]) Schoettgen, Historie der Chur-Sächsischen Stiffts-Stadt Wurtzen, Leipzig 1717, S. 818ff. *C 32.*

[11]) UBMerseb. I, S. 824f., Nr. 965 *C 33.*

[12]) J. Alberti a. a. O., S. 121, B. Schmidt, Die urkundlichen Nachrichten über Schleiz aus dem Mittelalter (= dessen Geschichte der Stadt Schleiz I), Schleiz 1908, S. 1, Nr. 1, Faksimile nach S. VI *C 34.*

[13]) MAt.VPlauen I 1880, S. XL, Nr. 49 *C 35* bzw. das. S. LXXXIV, Nr. 106 *C 36.*

[14]) E. F. E. Bronisch in NLMag. XIX 1841, S. 366f. *C 37.*

[15]) v. Ludewig a. a. O. I, S. 140ff., Nr. 103 *C 38.*

[16]) G. Chr. Kreysig, Beyträge zur Historie derer Sächsischen Lande I, Altenburg 1754, S. 123f. *C 39.*

[17]) Alberti a. a. O., S. 65, UBVögte I, S. 355f., Nr. 730 *C 40, 40a.*

[18]) Hasches Mag. VII 1790, S. 360f. *C 41.*

In einzelnen Fällen bleibt das Ausmaß der Ausstattung dem Gutdünken des Gründers überlassen, so 1246 in Gefell[1]) und bei der Exemtion von Trünzig 1313.[2])

Auch im Sorbenlande findet oft bei Exemtionen nur die Entschädigung der Mutterkirche Erwähnung[3]), während in anderen Fällen lediglich der Tatsache der Verselbständigung gedacht wird.[4])

Einzelne spätere Kirchgründungen, die zum Vergleiche

---

[1]) UBVögte I, S. 44f., Nr. 86, vgl. unten S. 121, *C 42.*

[2]) UBVögte I, S. 207f., Nr. 436 *C 43.*

[3]) 1159 Kattau CDA I, S. 327, Nr. 448 *C 44*; 1160/68 Lochau UBMerseb. I, S. 89, Nr. 105 *C 45*; 1186/90 Röderau CDS I, 2, S. 389f, Nr. 564 *C 46*; 1204 Dobitzschen, L. A. Schultes, Directorium Diplomaticum II, S. 424ff., Nr. 33 *C 47*, vgl. dazu L. Naumann, Zwei Jahrhunderte Christianisierungsarbeit zwischen Saale und Elbe, ZVKGProv. Sa. XI 1914, S. 221, Anm. 2; 1206 Ranstedt, UBMerseb. I, S. 128, Nr. 152 *C 48*; 1225 bzw. 1243 Oetzsch das. 156f., Nr. 192 bzw. S. 206, Nr. 254 *C 49, 49a*; 1235 Trautzschen Schoe. et Krey., DD. et SS. II, S. 441, Nr. 32 *C 50*; 1241 Zadel CDS II, 1, S. 112, Nr. 122 *C 51*; 1262 Cavertitz Hasches Mag. VI 1789, S. 397, Nr. 29 *C 52*; 1266/67 Commichau Sch. et Kr., DD. et SS. II, S. 192f., Nr. 54 *C 53*; 1268 Blumenau, CDA II, S. 250f., Nr. 344 *C 54*; 1273 Kütten, v. Mülv., RAM III, S. 49f., Nr. 124 *C 55*; 1284 Sietzsch, Joh. Gg. L. Wilke, Ticemannus, Leipzig 1754 CD S. 48, Nr. 26 *C 56*; 1288 Paußnitz J. Kleber, Chronik der Stadt Strehla, Borna 1909, S. 231, 242 *C 57*; 1323 Tauschwitz UBPforte I, S. 472, Nr. 510 *C 58*; 1353 Milkel, Neue Sächsische Kirchengalerie, Diöcese Bautzen, Leipzig o. J., Sp. 163f. (Übersetzung) *C 59*; 1355 Prausitz T. Märcker, Das Burggrafthum Meißen, Leipzig 1842, UB S. 484, Nr. 89 *C 60*; 1394 Ammendorf, v. Dreyhaupt a. a. O. II, S. 877, Nr. 567 *C 61*; 1405 Kloschwitz, C. v. Raab, Regesten zur Orts- und Familiengeschichte des Vogtlandes I, Beilage zu MAt.VPlauen IX 1893, S. 16, Nr. 70 *C 62.*

[4]) 1198 Pötnitz CDA I, S. 538, Nr. 725 *C 63*; 1237 Schmircha Chn. Löber, Historie von Ronneburg, Altenburg 1722, Anfuge S. 3f., Nr. 1 *C 64*; 1401 Roschitz, ebenda S. 43ff., Nr. XIV *C 65.* Ebenso unergiebig sind ein paar späte Weiheurkunden, so die für Poppendorf bei Freiberg 1424, Chn. G. Wilisch, Kirchen-Historie der Stadt Freyberg, Leipzig 1737, CD S. 34f., für die Kirche in Wantewitz von 1435, v. Webers AsG II 1864, S. 337ff., für eine Kapelle in Uhyst an der Spree 1466, Pescheck in NLMag. XXV 1849, S. 168f., in Spree 1520, L. A. Th. Holscher, Topographische Geschichte der Kreis-Stadt Rothenburg, Rothenburg O.-L. 1844, S. 87ff., Urk. Nr. 4. — Über weitere Exemtionen in der Diözese Meißen vgl. L. Bönhoff, Beobachtungen und Bemerkungen zur Meißener Bistumsmatrikel, NAsG XXXV 1914, S. 125ff., 232ff.

herangezogen werden mögen[1]), zeigen Ausstattungen im Höchstmaße von ein paar Hufen: Dörfer als Kernstück der dos finden wir dagegen auch in den Urkunden über die Gründung von Kapellen im Sorbenland; die Hofkapelle des Burggrafen von Meißen, die 1150 geweiht wird, ist ebenso mit einem ganzen Dorfe dotiert[2]) wie die 1218 erbaute markgräfliche Schloßkapelle in Grimma.[3]) Aber auch Bürgersleute schenken zu den von ihnen gestifteten Kapellen Dörfer und Vorwerke.[4]) Daneben kommen dotes von 1 und 2 Hufen vor[5]); zahlreich sind die Kapellengründungen auf der Grundlage von wiederkehrenden Leistungen.[6])

Nur zwei Kolonisationsurkunden des Gebietes geben Aufschluß über die Dotierung der Kolonistenkirchen: um flämische Einwanderer handelt es sich 1154 in Kühren bei

---

[1]) 1416 Marieney (1 Hof), Ed. Trauer, Chronik des Dorfes Marieney, Plauen 1903, S. 33 *C 66*; 1475 Leuba (Hof und Wiese) R. Doehler, Diplomatarium Vallis S. Mariae, NLMag. LXXVIII 1902, S. 80, Nr. 106 *C 67*; 1496 Neukirchen bei Crimmitschau (ein Widemgut), G. Göpfert, Geschichte des Pleißengrundes, Zwickau o. J. (1794), S. 426 ff., Nr. 45 *C 68*; 1526 Sieglitz bei Camburg 4½ Hufen, B. G. W(einart), Neue Sächsische Historische Handbibliothek I, Dresden 1775, S. 26 ff. *C 69*; 1528 Pausitz 2 Hufen, C. G. Poetzsch, Aus der Geschichte der Kirche und der Rittergutsherrschaften zu Jahnishausen, BsKG IV 1888, S. 205 *C 70*; 1544/45 Zschorlau bei Schneeberg eine „Erbschaft", K. Helbig, Geschichte der Kirchfahrt Zschorlau, Zschorlau 1896, S. 7 *C 71*. Keine Angabe von dos oder Entschädigung bei der Exemtion von Großneuendorf b. Radeberg 1481, M. Kunze, Chronik von Großneuendorf 1905, S. 55 ff. *C 72*.

[2]) CDS I, 2, S. 154, Nr. 223 *C 73*.

[3]) CDS II, 15, S. 1 f., Nr. 2 *C 74*.

[4]) 1272 Kapelle beim Johannis-Hospital in Freiberg CDS II, 12, S. 21 f., Nr. 28 A *C 75*; 1305 Brückenkapelle in Dresden, CDS II, 5, S. 16 f., Nr. 21 *C 76*.

[5]) 1 Hufe: Kapelle Treben 1227, Chn. S. Liebe, Zufällige Nachlese zu Heinrichs des Erleuchteten Lebensbeschreibung, Altenburg o. J., S. 24 *C 77*; 2 Hufen: Kapelle Cönnern 1305, v. Dreyhaupt a. a. O. II, S. 828, Nr. 541 *C 78*.

[6]) 1222 Schloßkapelle Bautzen CDL S. 33 f., Nr. 17 *C 79*; 1262 Hauskapelle in Leipzig, CDS II, 9, S. 15, Nr. 19 *C 80*; 1293 Marienkapelle bei Bautzen, CDL S. 137 f., Nr. 86 *C 81*; 1323 Schloßkapelle Bitterfeld, Sch. et Kr., DD. et SS. III, S. 405, Nr. 30 *C 82*; 1358 Kapelle in Kamenz, CDS II, 7, S. 16 f., Nr. 25 *C 83*; 1373 Striesen, CDS II, 5, S. 62, Nr. 75 *C 84*; 1384 Peter-Paulskapelle Ronneburg, Löber a. a. O., S. 29 ff.,

Wurzen ebenso wie 1159 in Neuendorf bei Dessau; in beiden Fällen wird für die Kirche der neuen Siedlung eine dos von je einer Hufe vorgesehen.[1]) Erschließen läßt sich ein gleicher Ausstattungssatz für das 1140 und 1152 als holländisch bezeugte Flemmingen bei Naumburg.[2])

Die Erwähnungen der dos sind in dem ungleichmäßig veröffentlichten mittelalterlichen Urkundenmaterial des Sorbenlandes nicht sehr zahlreich: bemerkenswert ist gleich die älteste, in einer Urkunde Ottos I. von 976 für die Zeitzer Kirche, da sie den ersten Beleg für eine Dorf-dos bringt.[3]) Im XII. bis XIV. Jahrhundert werden dann noch 15 Kirchen genannt, deren Ausstattung in einem ganzen Dorfe besteht.[4])

Nr. 11 *C 85*; 1392 Liebfrauenkapelle Bischofswerda, K. W. Mittag, Chronik der Stadt Bischofswerda, Bischofswerda 1861, S. 23f. *C 86*; 1399/1410 Kreuzkapelle Fürstenberg, UBNeuzelle S. 61f., Nr. 90 *C 87*. Vgl. dazu aus dem XV. Jahrhundert: 1446 Kapelle bei Senftenberg, W. Patrunky, Beytrag zu einer Kirchengeschichte der Nieder-Lausitz, Lübben 1833, S. 25ff. *C 88*; 1476 Crossen bei Zwickau, Joh. Gg. Reinhard, Meditationes de iure principum Germaniae, cumprimis Saxoniae, circa sacra, Halae 1717, S. 240f. *C 89*; 1489 2 Kapellen bei Kamenz, CDS II, 7, S. 120f., Nr. 161 und 162 *C 90, 91*; endlich 1513 Kohlfurt, A. Zobel, Nachrichten über die Kirche im Dorfe Kohlfurt, NLMag. XCI 1915, S. 111f. *C 92*.

[1]) CDS I, 2, S. 171, Nr. 254 = Kötzschke, Quellen, S. 27f., Nr. 10 *C 93*, bzw. CDA I, S. 331f. Nr. 454 = Kötzschke, Quellen, S. 30f., Nr. 13 *C 94*.

[2]) L. Naumann, Dorf und Flur Flemmingen, Naumburg 1914, S. 8. Über Flemmingen vgl. Kötzschke, Quellen S. 26f., Nr. 9. — In dem vom Kloster Riesa um 1200 angelegten Heyde beträgt die dos 2 Hufen; Benz, Die Anfänge des Klosters und der Propstei Riesa, BsKG XXVI 1912, S. 197.

[3]) MG. DO II, S. 157, Mr. 139: in pago Ducharin nominato basilicam cum aeclesiastica dote et villis Bisilouua (noch 3 Namen), in pago Uueta vocato basilicam in Gruza cum dote Golobina et aliis villis (5 Namen), in comitatu ut supra in Dornburg basilicas tres et (lies: cum) villa Eggoluesstat et alia dote,, in Chirihperg basilicas duas cum villa et in Imelebe duas . . .; vgl. dazu L. Naumann, Christianisierungsarbeit, S. 201, Anm. I.

[4]) 1158 Weißenfels CDS I, 2, S. 197, Nr. 289; 1161 Eilenburg, Mencken, SS. rer. Germ. I, Sp. 767f., Nr. 4; 1182 Giebichenstein, v. Dreyhaupt a. a. O. I, S. 725, Nr. 169; 1205 Marktkirche Meißen, CDS II, 4, S. 105, Nr. 149; 1213 S. Thomae Leipzig (Papendorp), S. Nicolai Leipzig (Baalsdorf), CDS II, 9, S. 2f., Nr. 2; 1215 Leisnig (2 Dörfer), Sch. et Kr.,

Noch reicher als diese dorfbesitzenden Kirchen sind einzelne Gotteshäuser, deren dos in Hufen ausgedrückt erscheint: schon im XII. Jahrhundert kommen Ausstattungen von 52 und 26 Hufen vor[1]), und die Folgezeit liefert Belege genug[2]) für Verhältnisse, die etwa denen der Lübbener Pfarrkirche gleichen mochten, deren Einkünfte und Besitzungen 1361 so mannigfaltig und zerstreut waren, daß sie am vorteilhaftesten von dem Archidiaconus Lusatiae

---

DD. et SS. II, S. 172, Nr. 4; 1248 Crostwitz (Novosedliz), Knothe, Drei auf die Gründung des Klosters Marienstern bezügliche Urkunden, NLMag. XLIII 1866, S. 383f., Nr. 1; 1251 Weßnig, CDS II, 15, S. 176ff., Nr. 251, dazu K. Seidel a. a. O. S. 35; 1252 Kittlitz, CDL S. 81f., Nr. 50; 1301 Treben, F. Höckner, Die Parochie Treben, Altenburg 1844, S. 4, 203; 1303 Nauendorf (durch Tausch), v. Mülv., Dipl.Ileb. I, S. 121, Nr. 172; 1316 Seußlitz (4 Dörfer), CDS II, 1, S. 293ff., Nr. 363; 1351 Kottbus, W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jahrhundert, Dresden 1894, U S. 245, Nr. 37; 1377 Altendöber (durch Tausch gegen Dotalhufen), Kreysig, Beyträge II 1755, S. 396ff., Nr. 1, dazu Bronisch, Memorabilien des Pfarramtes Alt-Döbern, NLMag. XXX 1853, S. 112ff. Vgl. auch die villae in der formelhaften Aufzählung der Pertinenzstücke einer Pfarrkirche durch den Meißener Bischof 1419, CDS II, 2, S. 445, Nr. 901.

[1]) 52 Hufen: 1182 Steuben, v. Dreyhaupt a. a. O. I, S. 725; 26 Hufen: 1125 Kapelle Löbejün, Chronicon Montis Sereni ed. E. Ehrenfeuchter, MG.SS XXIII, S. 139, entsprechend 1127 CDS I, 2, S. 59, Nr. 73; 1156, das. S. 176ff., Nr. 262 (an 11 Orten).

[2]) 12 Hufen: 1174 und 1205 Rochlitz, CDS I, 2, S. 280, Nr. 404 bzw. I, 3, S. 69, Nr. 86; 11 Hufen: vor 1192 Brandis mit filia Machern, UBMerseb. I, S. 165, Nr. 204, Anm. 3; 9 Hufen: 1273 Badegast, CDA II, S. 303f., Nr. 422; 8 Hufen: 1170 Profen, Schoe. et Krey., DD. et SS. II, S. 431, Nr. 16; 1263 Dessau, CDA II, S. 209, Nr. 284; 7 Hufen: 1220 St. Nicolai Meißen, CDS II, 4, S. 291, Nr. 388; 6½ Hufen: 1261 Staucha (außerdem noch 2 Vorwerke), Hasches Mag. VII 1790, S. 592f.; 6 Hufen: 1161 Niemeck, Mencken, SS.rer.Germ. I, Sp. 767f., Nr. 4; 5 Hufen: 1220 Zadel, CDS I, 3, S. 205, Nr. 279 . . . novem mansorum in Zadela, quos pie memorie Sophia marchionissa . . . Celle sancte Marie contulit, quorum quinque ad ecclesiam prefati loci scilicet Zadele pertinent. Bei früheren Erwähnungen der Schenkung ist die dos-Eigenschaft eines Teiles der Hufen nicht ersichtlich: 1216, ebenda S. 162, Nr. 217: Sophia . . . novem mansos in eadem villa cum ecclesia sancti Andree . . . contulit monasterio; um 1216, S. 173, Nr. 234: quod . . . Sophia . . . VIIII mansos cum ecclesia in Zadele pecunia sua comparavit et . . . Cellensi ecclesie donavit.

selbst in Verbindung mit seiner Jurisdiktion durch die ganze Niederlausitz genutzt werden konnten.[1])

Andererseits fehlt es auch nicht an Klagen über unauskömmliche Pfarren[2]): ihnen entsprechen vereinzelte Nachrichten über kleine dotes aus dem XII. bis XIV. Jahrhundert.[3]) Im XV. Jahrhundert hören wir, daß 4 Hufen in der Herrschaft Penig als Ausstattung galten als czu eyner rechten kirchen unde pfarre geburt czu habin.[4])

Unter den statistischen Quellen nehmen der Zeit nach einzelne Erbbücher die erste Stelle ein[5]): von den 7 Pfarren des Klosters Neuzelle haben 1414/26 6 je 2 Hufen als Kern-

---

[1]) CDS II, 2, S. 52f., Nr. 541. Vgl. auch Papst Alexander IV. 1255 über die pingues reditus ad sustentationem plurium monachorum sufficientes der Stauchaer Kirche (vgl. oben S. 35 Anm. 2 zu 1261), Beyer, Alt-Zelle, S. 550, Nr. 125, ferner die eindrucksvolle Aufzählung der Gerichte, Lehen und Dienste des Rochsburger Pfarrers 1333, Schoe. et Krey., DD. et SS. II, S. 336, Nr. 1.

[2]) Der adlige Pfarrer von Schmölln kann 1245 nicht standesgemäß von seinen Einkünften leben, CDS II, 1, S. 118, Nr. 130.

[3]) Vgl. die Besitzbestätigungen 1182 für Neuwerk-Halle, v. Dreyhaupt I, S. 725, Nr. 169: außer Giebichenstein und Steuben noch eine Stadtkirche mit 2 Hufen, 1184 für das Moritzstift-Halle, das. S. 758, Nr. 185: eine Pfarrkirche und ein Filial mit je 2 Hufen, ebenso 1211, S. 747, Nr. 5, außerdem die Moritzpfarre mit 3 Hufen. Ferner eine Hufe 1213/16 und 1219 Eisenberg, vgl. oben S. 16 Anm. 4, 3 Hufen: 1170 Wulfen, vgl. oben S. 25 Anm. 4, 1213 Schleußkau, Quelle wie für Eisenberg, 1309 Zschochau, CDS II, 1, S. 291, Nr. 360, 1355 Kühren, W. Zahn n Gbl. Magdeburg XIX 1884, S. 51f., 1377 Altendöber, vgl. oben S. 34, Anm. 4, 4 Hufen: 1206 Frankenstein *C 5b*, 1208 Naundorf am Petersberge, Chron. Montis Sereni, MG. SS. XXIII, S. 174, vgl. Bönhoff, Magdeburger Süden S. 156, Nr. 18, 1294 Marienkirche in Aken, CDA II, S. 549, Nr. 780.

[4]) A. Beil, Beiträge zur Geschichte Tauras, Taura 1913, S. 288. Vgl. aus diesem Jahrhundert auch die dos-Bestätigungen für Großweißand mit 10 Hufen von 1437, W. Hartung, Zur Geschichte Großweißands, Banh. G XVII, Cöthen 1912, S. 75, und für Schöneck, wo kein Grundbesitz erwähnt wird, 1491; J. E. Marbach, Des in privilegirter Freyheit Lebenden Schönecks Andrer Theil, Schneeberg 1732, S. 2ff.

[5]) Die Meißener Bistums-Matrikel von 1346/1495, CDS I, 1, S. 200 ff. und das Fragment einer Taxe der Naumburger Kirchen von 1320, herausg. von Lepsius, v. Ledeburs Allg. AGkde pr. Staates XV 1834, S. 335ff. kommen nur für eine Ermittlung des Gesamteinkommens der Pfarrstellen in Frage.

stück ihrer Ausstattung.[1]) Im Amte Torgau kommt 1510 die Zweihufendos zehnmal vor.[2]) Aus dem Wittenberger Erbbuch von 1513 kennen wir, neben einzelnen kleineren dotes linkselbischer Pfarren, den Elfhufenbesitz der Schmiedeberger Pfarre und das Dotaldorf Eutzsch der Landpropstei Kemberg.[3]) Im vogtländischen Amte Vogtsberg bilden 1542 dotes von ½ bis 1 Hufe die Regel, doch kommen Pfarren mit 100 und 200 Scheffeln Landes (30 auf 1 Hufe) vor.[4]) Das Erbbuch des Amtes (Großen-) Hain von 1547 gibt zwar wertvolle Nachrichten über das laufende Einkommen der einzelnen Pfarren[5]), ohne jedoch im allgemeinen deren Landausstattung zu erwähnen.[6]) Aus dem Erbbuche des Amtes Rochlitz von 1548 erfahren wir nur wenig über die dotes der Pfarren, desto mehr über die dotales, d. h. die bei den Pfarrern zu Lehn gehenden Bauern[7]), die in 26 Dörfern erwähnt werden[8]): der Pfarrer von Rochlitz bezieht Erbzinsen aus 9 Dörfern, von denen Poppitz ganz unter seiner Botmäßigkeit steht.[9])

---

[1]) UBNeuzelle S. 118 ff.

[2]) C. Knabe in Publ.At.VTorgau I 1887, S. 3 ff.

[3]) O. Oppermann, Das sächsische Amt Wittenberg im Anfange des 16. Jahrhunderts (= Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte IV, 2), Leipzig 1897, S. 76, 108, 102. Über die Landpropsteien vgl. unten S. 151, Aus einem Erbbuche des Amtes Schlieben von 1516 veröffentlicht K. Pallas in MVHeimatkde Krs.Schweinitz Nr. 25, 27, 28 1902 u. a. Angaben über dotes von 7 Hufen und 2 Hufen (zweimal).

[4]) C. v. Raab, Schloß und Amt Vogtsberg bis Mitte des XVI. Jahrhunderts und das Erbbuch vom Jahre 1542, MAt.VPlauen XVIII 1907/08.

[5]) Diese finden sich bei Gustav W. Schuberth, Chronik der Stadt Großenhain, Großenhain 1887—1892.

[6]) S. Bahmann, Das sächsische Amt Hain vom Ende des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Leipziger philosophische Dissertation 1913, S. 70; der Pfarrer von Gröden ist Lehensherr von 58 Hufen in Gävernitz. S. 62.

[7]) Vgl. unten S. 135 ff.

[8]) Gerh. Planitz, Die Lehns- und Gerichtsverhältnisse des Amtes Rochlitz nach dem Erbbuche von 1548, Beilage zu: Zur Einführung der Reformation in den Ämtern Rochlitz und Kriebstein, BsKG XVII 1904, S. 137 ff.

[9]) A. a. O. S. 40. — Auch das gleichzeitige Pegauer Erbbuch begnügt sich mit Verzeichnung der Dotalen, obgleich es Angaben über die Patronats- und Einkommensverhältnisse der Pfarren verspricht. Vgl.

Ganz andere Berücksichtigung finden die Dotationsverhältnisse natürlich in den Visitationsprotokollen[1]): im

A. Gündel, Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau von der Mitte des XIV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts (= BiblsGVolkskde. II, 2), Leipzig 1911, S. 142. — Die hier nicht erwähnten Erbbücherausgaben und -bearbeitungen (vgl. oben S. 12, Anm. 4) enthalten keine Angaben über die Einkommensverhältnisse der Pfarrkirchen.

[1]) Für beide Lausitzen fehlen sie, infolge des Mangels eines landesherrlichen Kirchenregiments während des XVI. Jahrhunderts, völlig. Für die übrigen Teile des Sorbenlandes sind sie zwar in reicher Fülle vorhanden, aber erst zum Teil veröffentlicht: K. Pallas, Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise I und II, 1—6 (= GQuellenProv.Sa. XLI), Halle 1906—1918; K. Großmann, Die Visitationsakten der Diöces Grimma aus dem ersten Jahrhundert seit der Reformation I, Leipzig 1873; H. Görner, Die Einführung der Reformation in der Diözese Pirna, Pirna o. J. (zu 1883), S. 23 ff. Kleinere, weniger ergiebige Veröffentlichungen: Ew. Bartsch, Die Protokolle der Kirchenvisitation im Bereiche des jetzigen Fürstentums Reuß ä. L., VI.—X. Jb.VGreizerG 1904, S. 1 ff.; Gg. Buchwald, Allerlei aus 3 Jahrhunderten I, Zwickau 1888; Fr. Heine, Die ersten Kirchenvisitationen im Cöthener Lande (= B anh.G IX), Cöthen 1907. — Keine Angaben über Dotationen bringen die Protokolle der Kirchenvisitationen in den Ämtern Vogtsberg und Plauen 1529 und 1533, herausg. von Joh. Müller, MAt.VPlauen VI 1886/87; vgl. aber das „vogtländische Widembuch". Die Einkommensangaben über die Pfarren des Klosters Altzelle gibt nach den Protokollen von 1540/42 Ed. Beyer a. a. O., S. 779 ff. wieder. Ein paar ostsaalische Ortschaften des Küchenamtes Merseburg berücksichtigt Joel a. a. O. Das Amt Dahme ist berücksichtigt worden bei der erzstiftischen Visitation in Jüterbog 1562, deren Protokolle Götze, Gbl.Magdeb. X 1875 herausgegeben hat, S. 209 ff. Andere Quellen ähnlichen Inhalts: C. v. R(aab), Ein vogtländisches Widembuch (1545), MAt.VPlauen VIII 1890/91, S. 1 ff.; Schräpler, Die Pfarr- und Küsterhäuser der alten Ephorie Delitzsch, ZVKGProv.Sa. VIII 1911, S. 192 ff. G. Schuberth, Chronik der ländlichen Ortschaften in der kgl. Amtshauptmannschaft Großenhain, Großenhain 1888—90 bringt Angaben einer Kirchenmatrikel der Ephorie Großenhain von 1575 für die einzelnen Ortschaften. Alle in Betracht kommenden Quellen verwerten J. und E. Löbe, Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg I—III, Altenburg 1886—1891, während in der „Neuen Sächsischen Kirchengalerie", Leipzig 1901 ff., nur wenige Beiträge überhaupt die Dotationsverhältnisse berücksichtigen und von diesen wieder nur einzelne die früheren Nachrichten, insbesondere die Visitationsprotokolle, heranziehen. Für den Saalkreis kommen in Betracht die Angaben bei v. Dreyhaupt a. a. O. II, S. 884 ff.

Kurkreise sind die Dotationsverhältnisse in den einzelnen Ephorien verschieden; die größten Gegensätze zeigt die Ephorie Bitterfeld, wo neben großen dotes von 8 und 7 Hufen auch Ein- und Zweihufenpfarrgüter nicht selten sind.[1]) Dagegen überwiegt in Prettin, Torgau, Liebenwerda und Schlieben der Satz von 2 Hufen[2]), während im linkselbischen Teile von Wittenberg dotes von 3 und 4 Hufen sich am meisten aus der bunten Masse herausheben.[3]) Pfarreigene Dörfer finden sich bei Schweinitz[4]) und bei Trebitz südlich Wittenberg[5]), vielleicht auch bei Liebenwerda[6]), Reste eines pfarrlichen Herrschaftsverhältnisses in 2 Dörfern bei Dahme.[7]) Im Saalkreise, um Delitzsch und gegenüber von Merseburg beherrschen kleine Dotationen von 1, 2 und seltener 3 oder 4 Hufen das Bild.[8]) Recht kleine dotes, die oft nicht einmal das Hufenmaß erreichen, sind im altenburgischen Westkreise vorherrschend[9]), während im Osterlande Ausstattungen von 1 bis 2 Hufen die Regel bilden.[10]) Im Vogtlande sind wieder kleinere Ausstattungen gewöhnlich[11]), ähnlich

---

[1]) Pallas a. a. O. II, 2. [2]) A. a. O. II, 3—6. [3]) A. a. O. II, 1.

[4]) A. a. O. II, 3, S. 325: 1555, 6 baurn zu Waltersdorff beschicken dem pfarrer die breite und 1 hufen landes laut eines vertrags; item: das richtergut zu W. ist lehengut, wenns verfellt, so fellet es dem pfarrer heim.

[5]) A. a. O. II, 1, S. 341: 1555, dorf Scholitz, welchs in die pfarr Meure pfarret, gehört zur pfarr Trebitz mit gerichten, zinsen und diensten und den fleischzehend. Dazu bringt R. Reichhardt, Pfarr-Dotalen anno 1732, Aus der Heimat, Evangelisches Gemeindeblatt für den Kirchenkreis Kemberg, I, Nr. 13, März 1915 eine Urkunde, in der man nicht mit ihm den Beweis für eine Schenkung des Dorfes nach Begründung der Pfarre wird erkennen können: Ich Tyle von Glyn bekenne und tue kund einem jeglichen in diesem Brief, daß ich dem würdigen Herrn Pfarrer zu Trebitz mit Namen Leonhardus Hanauer vergönne und verstatte, in seinem Dorfe für Scholitz mit seinen umliegenden und zugehörigen Gebieten alle Gerechtigkeit, als wie meine Voreltern, die solches dazu gestiftet gehabt und gerichtlich gebraucht haben. Freyberg (Freitag ?) post pentecostes anno 1519.

[6]) Pallas a. a. O. II, 5, S. 11, 1545: 5 eigene bauern in Moglentz.

[7]) Götze a. a. O., S. 255: Der Propst von Dahme hat das Lehnpferd in den Filialen Bolensdorf und Mehlsdorf, wenn ein Schulze oder Lehnmann stirbt, und in jedem Dorfe einen Lehnmann.

[8]) v. Dreyhaupt a. a. O.; Schräpler a. a. O.; Joel a. a. O.

[9]) Loebe a. a. O., Bd. III.

[10]) A. a. O. Bd. I, II. [11]) Bartsch a. a. O.; v. Raab a. a. O.

um Zwickau.[1]) Die Altzeller Pfarren sind mit 1½ bis 2½ Hufen ausgestattet[2]), in der Diözese Grimma herrschen die Ein- und Zweihufendotes.[3]) In der Ephorie Großenhain ist nach der wertvollen Untersuchung Kurt Tollers[4]) der Zweihufensatz durchaus vorherrschend.[5]) Dagegen wird in Pirna das Einhufenmaß kaum überschritten, sehr viele Pfarren müssen sich mit halben Hufen begnügen.[6]) Um so schärfer hebt sich die Ausstattung der Dohnaer Pfarre ab: sie besitzt 3, nach anderen Nachrichten 5 Dörfer.[7]) Alles, was an Nachrichten über die Dotation der Pfarrstellen seines Gebietes erreichbar ist, vereinigt Bruno Markgraf in der Untersuchung: Pfarrlehen und Bauernhöfe in Leipzigs Umgebung[8]); von ihren Ergebnissen ist hier die Feststellung hervorzuheben, daß der Ausstattungssatz in den deutschen Kolonistendörfern meist 1 oder 2 Hufen beträgt.[9])

Das Bild, das diese Nachrichten von den Dotationsverhältnissen des Sorbenlandes geben, ist keineswegs voll-

---

[1]) Buchwald a.a.O. [2]) Beyer a.a.O. [3]) Großmann a.a.O.

[4]) Das kirchliche Wesen in der Ephorie Großenhain im 16. Jahrhundert, BsKG XXVI 1912, S. 1 ff.

[5]) A. a. O. S. 9, 10. Wo Grundbesitz unter 2 Hufen bleibt, war 1 Hufe wegen weiter Entfernung vererbpachtet. Größerer Grundbesitz ist auf Schenkungen zurückzuführen: so hat die Pfarre in Peritz 9 Hufen. In Glaubitz werden die zwei starken Hufen später als drei gezählt. S. 14f.

[6]) Görner a. a. O.

[7]) A. a. O. S. 35. Chn. Bartsch, Historie der alten Burg und Städgens (!) Dohna, Dresden 1735, S. 55. Nicht erreichbar war mir die auch in Dresden nicht vorhandene Schrift von Gg. Schlauch, Die kirchlichen Verhältnisse zu Dohna bis zur Einführung der Reformation, Lockwitz 1906. Des gleichen Verfassers spätere Schrift (Die kirchlichen Verhältnisse zu Dohna nach Einführung der Reformation, Lockwitz 1913) erwähnt zwei pfarreigene Dörfer, S. 38.

[8]) BsKG XXV 1911, S. 41 ff.

[9]) A. a. O. S. 42, 52. Der Hauptzweck der Untersuchung ist die Ermittelung der Hufengröße für die einzelnen Ortschaften, wobei die Pfarrgüter als Ausgangspunkt dienen. Die Hufengröße gibt dann einen Anhalt für die Feststellung, ob es sich um deutsche oder slavische Siedlungen handelt. Vgl. die Abhandlungen desselben Verfassers: Slawisch oder deutsch? in Leipzigs Umgebung, MVsVolkskde V 1909/11, S. 71 ff.; Die Hufengröße in Leipzigs Umgebung, das. S. 135 ff., und: Der Stand der siedelungsgeschichtlichen Forschung für Leipzigs Umgebung, SVGLeipzigs X 1911, S. 1 ff.

ständig: weite Gebiete mit zum Teil eigenartiger Entwicklung kommen in ihm kaum zur Geltung, und so bedarf es bei seiner Auswertung stark der Ergänzung durch Züge, die aus anderen Quellen zu entnehmen sind; immerhin ist schon an dieser Stelle die Feststellung zweier Merkmale möglich, die diesem Bilde sein besonderes Gepräge geben: das eine ist das Fehlen eines einheitlichen Ausstattungssatzes von umfassendem und scharf umgrenztem Geltungsbereich, das andere das starke Hervortreten der dotes von ganzen Dörfern — beides Züge, auf deren Bedeutung noch hinzuweisen sein wird.

4. Ljutizenland.

Seiner einzigen Kirchen, der bischöflichen, im Wendenaufstande von 983 beraubt[1]), bot das Ljutizenland im XII. Jahrhundert, als man von neuem Hand an den Aufbau seiner Kirche legte, in kirchlichem Sinne völlig das Bild eines Neulandes. Und es bedurfte des gewaltigen Anstoßes, der von der um die Mitte des Jahrhunderts in vollem Umfange einsetzenden Siedlungsbewegung ausging, damit es zur Errichtung wirklicher Pfarrkirchen kam, ja damit man sich in Rom mit der Notwendigkeit einer Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse des Gebietes beschäftigte.[2]) Und doch kann einer jener Bischöfe der ljutizischen Kathedralen aus der Zeit vor der Kolonisation, die fern von ihren Sprengeln in mutterländischen Diözesen als Weihbischöfe amten mußten[3]), das Verdienst für sich

---

[1]) Vgl. oben S. 8.

[2]) So fasse ich den Brief des päpstlichen Legaten Kardinal Guido von S. Maria in Porticu, der für die böhmische Kirche eine Parochialorganisation geschaffen hatte (J. Lippert, Socialgeschichte Böhmens II, Wien 1898, S. 105), und wahrscheinlich auch in Polen in ähnlicher Absicht gewirkt hatte (Abraham a. a. O. S. 168), an Wibald von Corvey, Jaffé, Bibl. Germ. III, S. 304, Nr. 184 auf: der Wendenkreuzzug von 1147 mochte die Aufmerksamkeit der Kirche auf das Ljutizenland gelenkt haben; daß der bewährte Organisator auch seine Versorgung mit Niederkirchen ins Auge faßte, ist mehr als wahrscheinlich: dann würde es sich bei der ganzen Angelegenheit doch nicht um einen so gänzlich verkehrten Auftrag handeln, wie das Hauck IV, S. 641, Anm. 1 annimmt.

[3]) Vgl. oben S. 8.

in Anspruch nehmen, die erste Kirche auf dem für das Kreuz wiedergewonnenem Boden gegründet zu haben, eine Kirche freilich, die, als sie ins Leben trat, ihrer Organisation nach mehr einer Votivkapelle glich als einer Pfarrkirche. In Leitzkau, im elbnahen Gaue Moraciani[1]), besaß Bischof Wigo von Brandenburg (1004—1019/23)[2]) einen Hof, der freilich schon 1017 zum Tummelplatze wilder Tiere geworden war.[3]) Die öde Stätte hatten die Wenden ihren Göttern geweiht und mit deren Bildern geschmückt.[4]) Sie zerstörte Bischof Hartbert von Brandenburg[5]): ein hölzernes Kirchlein, das er an ihrer Stelle errichtet hatte, konnte er schon 1114 durch eine steinerne basilica ersetzen, in der das Gedächtnis seines Neffen und seines von Räubern erschlagenen Kaplans weiterleben sollte.[6]) Die Geschichte der Leitzkauer Gründung ist oft geschrieben worden[7]): eine selten günstige Fügung, die urkundliches[8]) und chronikalisches[9]) Quellenmaterial über sie erhalten hat, bietet die Möglichkeit dazu. Immerhin sind die Schwierigkeiten, die an einzelnen Stellen die Überlieferung bietet, noch nicht sämtlich gelöst: sie liegen gerade auf dem Gebiete der Dotationsvorgänge.[10]) Hier genügt die Feststellung, daß bereits die ursprüngliche Holzkirche von Hartbert mit dem Dorfe Govene[11]) dotiert

---

[1]) Über seine Sonderstellung während der Zeit der Aufgabe Brandenburgs vgl. Curschmann, Brandenburg, S. 48f.

[2]) Breßlau a.a.O. S. 390. [3]) Thietmar VIII, 51. [4]) Unten *D 1.*

[5]) Er war einer der geistlichen Herren, deren Namen jener bekannte Aufruf der Bischöfe und Großen Ostsachsens zum Wendenkreuzzug von 1108 (der Text zuletzt bei Kötzschke, Quellen, S. 9, Nr. 3; dort die Literatur über die Echtheitsfrage) als die seiner Absender für sich in Anspruch nimmt.

[6]) Unten *D 1.*

[7]) Riedel, CDB A X, S. 65ff.; F. Winter, Die Prämonstratenser des XII. Jahrhunderts, Berlin 1865, S. 121ff.; G. Sello, Zur Geschichte Leitzkaus, Gbl.Magdeb. XXVI 1891, S. 245ff.; Curschmann a. a. O. S. 74ff., 81, 101, 105ff.; H. Schulze, Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg, JBbrdbg.KG IX/X 1913, S. 7ff.

[8]) CDB A X, S. 69ff., Nr. 1 *D 1.*

[9]) Die „Fundatio Letzkensis" (Curschmann a. O. S. 75, Anm. 3), CDB D, S. 283ff. *D 1a.*

[10]) Vgl. unten S. 94ff.

[11]) Wüstung Geven bei Ladeburg. H. Schulze a. a. O. S. 9.

war; bei der Weihe der Steinbasilika fügt er, außer dem Zehnten zwischen Ihle und Nuthe, ein weiteres Dorf pro dandis luminaribus hinzu.[1])

Ihre reiche Ausstattung und ihre Unabhängigkeit von laikalen Grundherren ermöglichten der ersten aus Steinen errichteten Kirche östlich der Elbe[2]) bald den Aufstieg in eine höhere Ordnung kirchlicher Organismen: zwanzig Jahre nach ihrer Gründung ist sie Sitz eines Prämonstratenserkonvents.[3]) Und schon 1155 wird eine neue Klosterkirche geweiht, während das alte Gotteshaus endgültig die Funktionen der Pfarrkirche übernimmt.[4]) 1173 ist Leitzkau bereits Mittelpunkt eines wohlorganisierten Parochialsystems[5]), das 1187, weiter ausgebaut, schon vier Kirchen umfaßt, während die Erlaubnis für den Bau einer fünften bereits erteilt ist.[6]) Aus einem Visitationsprotokoll kennen wir die dos eines dieser Gotteshäuser: sie betrug in Zehdenick 1562 2 Hufen.[7]) Ähnlich wird die Ausstattung der Schwesterkirchen gewesen sein. So hatten sich von dem großen Sprengel der reich dotierten Mutterkirche — wenn wir den Leitzkauer Zehntbezirk von 1114 als solchen bezeichnen dürfen — kleine, scharf umgrenzte Pfarrbezirke losgelöst, in deren Mittelpunkt die knapper ausgestatteten jungen Kirchen stehen: hundert Jahre nach dem Wiederbeginn der Christianisierung war in diesem Winkel der Brandenburger Diözese die Ausbildung des Pfarrnetzes vollendet.[8])

Recht spärlich sind im übrigen die Nachrichten über die Kirchenerrichtung im Ljutizenlande: 1174 hören wir, daß Erzbischof Wichmann die Jüterboger Kirche mit

---

[1]) *D 1.* Über die Versuche, das Luminariendorf mit dem unsicheren Namen zu identifizieren, vgl. H. Schulze a. a. O., S. 7, Anm. 3, 4.

[2]) E. Wernicke, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Heft 21, Halle 1898, S. 12.

[3]) 1133 nach Sello a. a. O. S. 245. [4]) A. a. O. S. 247.

[5]) CDB A X, S. 74, Nr. 9. Dazu Winter a. a. O. S. 129f.

[6]) CDB A X, S. 76, Nr. 10.

[7]) F. H. O. Danneil a. a. O. III, S. 8.

[8]) Vgl. die Einzelnachweise und ihre Zusammenstellung bei F. Winter, Die Germanisirung und Christianisirung des Gaues Morzane, Gbl. Magdeb. V 1870, S. 244f.



6 Hufen ausgestattet hat[1]), und als der Brandenburger Bischof Balderam 1182 eine Erweiterung dieser Ausstattung[2]) beurkundet, kann er von der Weihe einer neuen Kirche auf dem Dorfe Dike berichten, von deren Rechtsverhältnissen freilich nur die Termination ihres Pfarrsprengels Erwähnung findet.[3]) Daß die Ketziner Kirche bei ihrer Weihe mit 2 Hufen ausgestattet worden war, erfahren wir 1197.[4]) Um die Kirchen städtischer Mittelpunkte, die sich durch ihre reiche Dotierung von den Gotteshäusern ihrer Umgebung abheben, handelt es sich bei den Weiheurkunden für die Bartholomäuskirche in Zerbst von 1215[5]) und für die Kirche in Neubrandenburg von 1298.[6]) Jene ist, außer mit 2 Hufen bei der Stadt, mit der Herrschaft über zwei wiederum mit je 2 Hufen ausgestatteten Dorfkirchen dotiert; diese erhält eine dos von 8 Hufen. Zu der Dorfkirche in Babitz in der Prignitz sind 5 Hufen gegeben worden, die ihr Heinrich II. der Löwe von Mecklenburg 1307 vereignet.[7]) Ebenfalls mit 5 Hufen ist die 1346 geweihte Kirche in dem mecklenburgischen Ludorf ausgestattet.[8]) Um basilicae, also nicht um selbständige Pfarrkirchen, handelt es sich bei den Kirchgründungen des Rates in Burg 1351, die eine Zweihufendotation vorsieht[9]), und des Henning von Krüssow 1362, der für sein Gotteshaus in Jeserig 6 Hufen, einen Hof und eine Mühle bestimmt.[10])

Ausdrücklich als Filial bezeichnet wird die Kirche, die, wie wir 1240 erfahren, in Wust im Jerichower Lande um

[1]) CDB A VIII, S. 110, Nr. 23 *D 2*; vgl. Curschmann a. a. O. S. 117 ff.; W. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Gbl. Magdeb. XLII 1908, S. 168 f.

[2]) Um die Kapelle in Jüterbog und das Pfarrecht über alle dort etwa noch zu errichtenden Gotteshäuser.

[3]) CDB A VIII, S. 113, Nr. 26 *D 3*.

[4]) CDB A VII, S. 468, Nr. 1 *D 4*.

[5]) CDA II, S. 17 f., Nr. 18 *D 5*.

[6]) CDB A II, S. 453, Nr. 21 = Mecklb. UB IV, S. 75, Nr. 2517 *D 6*.

[7]) A. Hofmeister und W. Luck, Urkundenanhang zu W. Luck, Die Prignitz (Vö.VGMk.Brdbg.), Leipzig 1917, S. 246 f., Nr. 5 *D 7*.

[8]) CDB A XXV, S. 23, Nr. 33 = Mecklb. UB X, S. 32, Nr. 6649 *D 8*.

[9]) CDB A X, S. 474, Nr. 34 *D 9*.

[10]) CDB A X, S. 481, Nr. 43 *D 10*.

die Wende des Jahrhunderts geweiht[1]) und mit einer Hufe ausgestattet wurde.[2]) 1344 wählen die Vettern Juterbuck den gleichen Ausstattungssatz für eine von ihnen in Bukow gegründete Tochterkirche.[3]) Dagegen ist in der Zufluchtskirche in Guten-Paaren, die 1359 entsteht, keinerlei ständiger Gottesdienst vorgesehen: infolgedessen wird auch die Ausstattung nicht erwähnt.[4])

Eine Gruppe von Urkunden einheitlichen Charakters aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts, in denen die gottesdienstlichen Pflichten einzelner Pfarrer für ihre Filiale, zum Teil wohl in Verbindung mit deren Errichtung, geregelt werden, erwähnt nur die jedesmalige Vergütung der Pfarrer und Küster.[5])

Exemtionen, die zur Errichtung neuer Pfarren führen, kommen in Brandenburg und Havelberg nicht vor.[6]) Auch einige wichtigere Kapellengründungsvorgänge bringen keine Ausstattungsangaben in Hufen.[7])

Die eigentlichen Kolonisationsurkunden des Ljutizenlandes entstammen sämtlich dem Machtbereiche Erzbischof Wichmanns von Magdeburg.[8]) Zwei von ihnen, die für Pechau und die für Groß-Wusterwitz, beide von 1159, ent-

---

[1]) Die Urkunde nennt den Havelberger Bischof: Selenbertus. Es kann nur gemeint sein Helmbert (1192?—1206), W. Luck a. a. O., S. 214, Nr. 13.

[2]) CDB A XXIV, S. 334, Nr. 14 *D 11.*

[3]) CDB A VIII, S. 257, Nr. 232 *D 12.*

[4]) CDB A VII, S. 321, Nr. 29 *D 13.*

[5]) 1372 Ostlubars CDB A VIII, S. 299, Nr. 292 *D 14*; 1380 Guten-Paaren CDB A VIII, S. 330, Nr. 329 *D 15*; 1385 Tykow CDB A VII, S. 473, Nr. 7 *D 16*; 1391 Sarringen CDB A VIII, S. 366. Nr. 387.

[6]) 1275 in Königsborn handelt es sich um eine Hospitalkapelle, CDB A XXIV, S. 342, Nr. 23; 1335 in Schmerzke um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, CDB A VIII, S. 246, Nr. 214.

[7]) 1326 hl. Blutkapelle Nauen, CDB A VII, S. 310, Nr. 8 *D 17*; 1408 Votivkapelle der Mecklenburger in Friedland, CDB A XIII, S. 341, Nr. 49 *D 18*; 1426 Holzkapelle Woltersdorf bei Zahna, Sch. und Kr., Diplomatische und curieuse Nachlese von Obersachsen X 1733, S. 335ff., Nr. 11 *D 19*, über Belzig 1323 *D 20* und Boldensberg 1400 *D 21* vgl. unten S. 47.

[8]) Gesammelt bei Kötzschke, Quellen, S. 32ff., Nr. 14—18.



halten die Festlegung einer Einhufendos für die neu zu errichtenden Kirchen.[1])

Von den Städtegründungsurkunden der Markgrafen Johann I. und Otto III.[2]) gehören drei (Friedland 1244, Neubrandenburg 1248, Stargard 1259) dem Bereiche der Havelberger Kirche, eine (Lychen 1248) dem des Bistums Brandenburg an: keine von ihnen erwähnt die Ausstattung einer Kirche, während spätere Stadtgründungsbriefe der Askanier für östlichere Städte eingehende Dotationsbestimmungen bringen.[3])

Zu einer Regelung der Ausstattungsverhältnisse, die in ihrer Bedeutung den Bestimmungen der Sachsenkapitulation Karls des Großen[4]) nahekommt, führte die Rechtsentwicklung in der Mark Brandenburg im Zusammenhange mit dem Abschlusse des jahrzehntelangen Zehntstreites zwischen den askanischen Markgrafen und den Bischöfen von Brandenburg[5]): der Merseburger Vertrag vom 28. Februar 1238[6]) enthält die Erklärung der Markgrafen, daß in den „neuen Landen" nördlich der Spree und östlich der Havel[7]), für die sich der Bischof zu entscheidenden Zugeständnissen bequemt hatte, jede Kirche von ihnen mit 4 Hufen ausgestattet sei.[8])

---

[1]) A. a. O., S. 33f., Nr. 15 *D 22* bzw. S. 34f., Nr. 16 *D 23*.

[2]) Vgl. über sie H. Krabbo, Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg, AUF IV 1912, S. 255ff.

[3]) Vgl. die Bestimmungen für Müllrose (Diöz. Lebus), 1275 bestätigt, CDB A XX, S. 187f., Nr. 16, erlassen wohl 1258/67, Krabbo a. a. O. S. 267, die eine Dotation von 4 Hufen vorsehen, und vor allem die Gründungsurkunde für Deutsch-Krone von 1303, CDB B I, S. 248ff., Nr. 318 = CD Mai. Pol. II, S. 219ff., Nr. 865, die für die Stadtkirche zweimal 4 Hufen, für die Kirche des Stadtdorfes 4 Hufen auswirft. — Bei der Erweiterung der Prignitzer Grenzstadt Freienstein um 100 Hufen 1287 erhält die Stadtkirche ein Geschenk von 2 Hufen, CDB A II, S. 62, Nr. 2.

[4]) Vgl. unten S. 55.

[5]) Vgl. über ihn Curschmann a. a. O. S. 337ff., auch unten S. 173.

[6]) Vgl. über das Datum Curschmann a. a. O. S. 241, Anm. 3.

[7]) Über den genauen Verlauf der Grenzlinie vgl. Curschmann S. 243ff.

[8]) UBMerseb. I, S. 187ff., Nr. 236: cuilibet ecclesie nove terre sunt IV mansi ad minus dati a marchionibus et assignati cum omni iure . . si qua vero ecclesia plures mansos habuerit, illos libere retinebit.

An urkundlichen Nachrichten über die Ausstattungsverhältnisse ihrer Kirchen sind die Diözesen Brandenburg und Havelberg auffallend arm: die älteste von ihnen nennt 1144 ein paar dem Priester gehörige Morgen in Jerichow.[1]) Eine Gruppe von Urkunden, die durchweg Dorfkirchen der alten Lande der Diözese Brandenburg innerhalb der Mark betrifft, erwähnt dotes von je 2 Hufen.[2]) Einzelne Stadtkirchen mit größeren Ausstattungen werden gelegentlich erwähnt.[3]) Einen besonderen Charakter tragen vier Nachrichten aus dem XIV. Jahrhundert, in denen die Dotierung von Kirchen und Kapellen mit ganzen oder halben Dörfern zum Ausdruk kommt: drei von ihnen gehören dem rechtselbischen Teile des Kurkreises an[4]), die vierte betrifft das prignitzische Lenzen.[5])

Von den Nachrichtenquellen statistischen Inhalts, die für das alte Ljutizenland zur Verfügung stehen, ist das

---

Der in vielen seiner Bestimmungen entsprechende Havelberger Zehntvergleich von 1267 (vgl. unten S. 173) enthält nichts über die Hufenausstattung der Kirchen.

[1]) CDB A III, S. 79, Nr. 1.

[2]) 1170 Zachau, CDB A VIII, S. 108, Nr. 21; 1179 Zachau, Goltiz und Niebede, das. S. 113, Nr. 25; 1188 Ferchesar, das. S. 118, Nr. 30 (Filial Marzahne eine Hufe, ebenso 1194 das. S. 121, Nr. 33); 1197 Ketzin und Markau *D 4*; 1255 Ketzin und Knobloch, CDB A XI, S. 227, Nr. 1; 1279 Lichterfelde, W. Hoppe, Kloster Zinna (in Vö.VGMk.Brdbg.), München 1914, Beilagen S. 207, Nr. 2; 1290 Deez, CDB A X, S. 217, Nr. 75; 1313 Zietz das. S. 230, Nr. 104. Vereinzelt 1313 Krummbeck (im Lande Stargard) CDB A XIII, S. 40, Nr. 42, 4 Hufen.

[3]) 1268 Oderberg 12 Hufen, CDB A XIII, S. 213, Nr. 13; 1369 Nauen 3 Hufen, CDB A VII, S. 333, Nr. 52, 53.

[4]) 1323 schenken die Herzöge Rudolf und Wenzel von Sachsen der neugegründeten Kapelle auf ihrem Schlosse Belzig das Dorf Dochow, Sch. et Kr., DD. et SS. III, S. 405f., Nr. 31; 1348 verfügt derselbe Herzog Rudolf über das zur dos der Belziger Pfarrkirche gehörige wüste Papendorp, Altes und Neues von Sachsen, Dresden 1727, II. Stück, S. 34ff.; 1400 gründet Herzog Rudolf III. von Sachsen eine Kapelle auf dem Boldensberge, die mit dem halben Dorfe gleichen Namens ausgestattet wird. Joh. Meisner, Descriptio Ecclesiae Collegiatae Omnium Sanctorum Wittebergensis, Wittenberg 1668, S. 31, Nr. 12 mit S. 26, Nr. 10 von 1401.

[5]) 1325 tauschen die von Alsleben dem Pfarrer von Lenzen sein Dorf Brutzow ab, CDB A III, S. 363, Nr. 41.



Landbuch Karls IV. von 1375 in seiner Bedeutung schon gewürdigt worden[1]): es bringt genaue Angaben über die Dotierung fast sämtlicher Dorfkirchen innerhalb des märkischen Anteils der Diözese Brandenburg.[2]) Für den Havelberger Sprengel sind wir auf spätere Sammlungen geringeren Umfangs angewiesen.[3]) Unter den kursächsischen Amtserbbüchern ist das für Sayda von 1506 hier zu erwähnen.[4]) Aus einem Zerbster Amtsbuche von 1572 gibt das wertvolle Buch von Albert Kraaz[5]) die Nachrichten über die Dotation mancher Kirchen des ostelbischen Anhalt wieder.[6])

Die Visitationsprotokolle sind für den Brandenburger Sprengel in weitem Ausmaße veröffentlicht[7]); dagegen liegen aus der Diözese Havelberg nur ganz vereinzelte Angaben über den Visitationsbefund gedruckt vor.[8])

---

[1]) Vgl. oben S. 1f.

[2]) Vgl. auch die lehrreiche Zusammenstellung der Angaben des Landbuches über die Grundbesitzausstattung der Kirchen und Pfarren des Teltow durch S. Wohlbrück, v. Ledeburs Allg.AGkde pr.Staates XVII 1835, S. 158ff.

[3]) Vor 1430: Urbar des Amelungsborner Besitzes um Dranse am Nordostrande der Prignitz, CDB A I, S. 451ff., Nr. 9; 1491: Landbuch des Grafen Johann von Lindow für die Herrschaft Ruppin, CDB A IV, S. 116ff., Nr. 97; 1525: Landbuch des Dr. Wolfgang Redorfer für Ruppin, das. S. 151ff., Nr. 107; ungedruckt ist ein Erbregister des Amtes Wittstock von 1591, erwähnt von Riedel, CDB A II, S. 325.

[4]) Bearbeitet von Pallas, MVHeimatkde Krs. Schweinitz, Nr. 50 März 1904 bis Nr. 60 Januar 1905. — Einzelne hierher gehörige Nachrichten auch bei Oppermann a. a. O.

[5]) Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. XVII), Jena 1898.

[6]) A. a. O. S. 248.

[7]) Vollständig für die kurkreisischen Pfarren (innerhalb der Grenzen der heutigen Provinz Sachsen von Pallas, Registraturen, a. a. O. Dazu kommt Nik. Müller, Die Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig 1530 und 1534, JBbrdbg.KG I 1904, S. 100ff.) und für die erzstiftischen Gebiete (für das Jerichower Land von F. O. H. Danneil a. a. O. III, für Jüterbog von Götze a. a. O.), in umfangreichen Bruchstücken für die Mark selbst (von Riedel an verschiedenen Stellen des CDB, die Curschmann a. a. O. S. 395ff. nachweist).

[8]) Für einzelne Orte im Zusammenhange mit den in der vorigen Anm. genannten Drucken. Vgl. auch die Bemerkung von L. Zschar-

In ihrer Gesamtheit ermöglichen diese Quellen einen bis ins einzelne gehenden Einblick in die Dotationsverhältnisse innerhalb der Diözese Brandenburg und in der Herrschaft Ruppin (Havelberger Diözese). Folgende Hauptzüge lassen sich feststellen:

1. Im Bereiche der Archidiakonate der Pröpste von Brandenburg und Leitzkau[1]), mit Ausnahme des sog. Archidiakonats Mittenwalde[2]), und im Lande Ruppin beträgt die normale dos der ländlichen Pfarrkirchen 2 Hufen. Überschreitungen dieses Maßes finden häufig statt, eine geringere Ausstattung kommt selten vor und ist wohl manchmal auf ein ehemaliges (bzw. aus der jeweiligen Quelle nicht ersichtliches) Filialverhältnis zurückzuführen.

2. Im „Archidiakonat Mittenwalde" beträgt die Normaldotation 3 Hufen.[3])

3. In den neuen Landen der Diözese Brandenburg ist die Vierhufenausstattung bis auf verschwindende Ausnahmen[4]) durchgeführt.

4. Ein Dorf besitzt die Pfarrkirche zu Friesack.[5])

5. Städte weisen oft eine reichere Dotierung auf, deren Normalumfang in den alten Landen 4 Hufen beträgt.[6])

---

nack, JBbrdbg.KG XVIII 1920, S. 60: das dort erwähnte, von mir eingesehene Magdeburger Aktenstück Rep. A 12 Gen. Nr. 2472a enthält Angaben über die Ausstattung einiger weniger Prignitzer Pfarren: die Zweihufenausstattung überwiegt durchaus (11 Fälle), daneben kommen einzeln dotes von einer Hufe (zweimal), 3 (einmal) und 4 Hufen (zweimal) vor (Visitation 1541/42 in Lenzen und Perleberg).

[1]) Vgl. die Karte bei Curschmann a. a. O.

[2]) Vgl. über seinen Umfang und seine Entstehung Curschmann a. a. O. S. 222ff., 254ff.

[3]) Vgl. dazu unten S. 170.

[4]) Fredersdorf (Niederbarnim) 2 Hufen, Fidicin, Ldb. S. 53.

[5]) CDB A VII, S. 58ff., Nr. 20; S. 65ff., Nr. 25.

[6]) Z. B. Ketzin 1541 4 Dotalhufen (gegen *D 4*!), CDB A VII, S. 487, Kremmen 4 Hufen, das. S. 223, Wusterhausen a. d. Dosse 4 Hufen, CDB A IV, S. 403, Rathenow 6 Hufen, CDB A VII, S. 455, Altruppin 6 Hufen, CDB A IV, S. 489, Rheinsberg 8 Hufen das. S. 505. Charakteristisch Wildberg als ehemaliges Städtchen (CDB A IV, S. 467) mit 4 Hufen das. S. 123, 488. Dagegen Mittenwalde wie die Dörfer seines Bezirks 3 Hufen (1392: CDB A XI, S. 234, Nr. 11).



6. Kirchen klösterlichen Patronats haben häufig eine höhere Dotation als die normale aufzuweisen.[1])

7. Die Dotationsverhältnisse der Filiale lassen sich nicht auf eine Formel bringen: sie haben bald eine vollständige dos[2]), bald eine geringere Ausstattung[3]), bald keinerlei Pfarrhufen.[4])

8. In manchen Fällen ist eine gegenseitige Beziehung zwischen Hufenzahl und Zehntberechtigung im Sinne eines Ausgleichs zu erkennen.[5])

9. Dörfer, die als „Wendisch" bezeichnet werden, Kietze und gleichartige Fischerdörfer haben keine Kirchen, umschließen auch nicht zu auswärtigen Kirchen gehörigen Grundbesitz.[6])

---

[1]) Zechlin (Ostprignitz) 14 Hufen, war 1237 von Nikolaus von Werle an Doberaner Mönche geschenkt, CDB A II, S. 350, Spandau 10 Hufen, durch Inkorporation in Jungfrauenkloster verwischt, CDB A XI, S. 138; mater Karwe, mater Ruddenick, filia Grieben (alle im Kreis Ruppin), CDB A VII S. 257, 275f. alle im Patronat von Kloster Lindow, je 4 Hufen.

[2]) Vgl. den Fall Grieben, vorige Anm.

[3]) Viechel (Ruppin), Filial von Nackel (CDB A VII, S. 284) eine halbe Hufe, CDB A IV, S. 168; Plesow (Zauche) eine Hufe, CDB A X, S. 389. Vgl. auch den Fall Marzahne, oben S. 47, Anm. 2.

[4]) Kriel und Namitz (Zauche), CDB A X, S. 384ff. Die Stadt Neustadt a. d. Dosse hatte als ehemaliges Filial von Köritz 1541 kein Pfarrgut, CDB A IV, S. 507, Nr. 10.

[5]) Großziethen (alter Teltow) hat 5 Dotalhufen (Normaldos 2 Hufen), zahlt dabei kein pactum, Fidicin, Landbuch S. 59; pactum ist gleich decima, daselbst S. 44 (der ursprünglich vom Bischof beanspruchte, dann den Markgrafen zugestandene Zehntanteil; vgl. unten S. 173).

[6]) Trifft für alle im Landbuche aufgeführten Ortschaften mit der Bezeichnung Slavicalis zu. Lehrreich sind die Verhältnisse in dem zur Stadt aufsteigenden Wendisch-(Königs-)Wusterhausen. Dort gab es zwar eine Kirche, sie war aber filia des Dorfes Hohenlehme. In Wendisch-Wusterhausen lagen keine Pfarrhufen, dafür in Hohenlehme deren acht, E. Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg I, 1, Berlin 1857, S. 53. Über die Kietze vgl. J. Perwolf, Germanizacija baltijskich Slav'an (Die Germanisation der baltischen Slaven), St. Petersburg 1876, S. 87ff.; B. Guttmann, Die Germanisierung der Slawen in der Mark, Fbrdbg.pr.G IX 1896, S. 496ff.; M. Bolle, Beiträge zur Siedlungskunde des Havelwinkels I, ALds.uVolkskde Prov.Sa. XIX 1909, S. 37ff.; G. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe II, o. O. (Liegnitz) 1911 (Neudruck), S. 35ff.; F. Bestehorn, Die geschichtliche Entwickelung des märkischen Fischereiwesens, AFischereiG I 1913,

10. Scheinbare Anomalien erklären sich oft bei Kenntnis des Zusammenhanges der Dotationsfaktoren.[1])

Anhang: Die Altmark.

Für die kirchliche Geographie des Mittelalters ein Teil der altsächsischen Diözesen Halberstadt und Verden, zeigt die Altmark in der Zeit, in der eine reichlichere Urkundenüberlieferung einsetzt — auch hier das XII. Jahrhundert —, doch vielfach koloniale Züge. Wenig freilich läßt sich aus den späten Kirchgründungsurkunden entnehmen: nicht aus einem Gründungsbrief, aus einem Tauschvertrag erfahren wir 1174, daß die neugegründete Drüsedauer Kirche ein Zubehör von 2 Hufen hat.[2]) Einer Pfarrkirche, die in Borghagen neu errichtet werden soll, vereignet Markgraf Ludwig 1343 zwei zinsbare Hufen.[3]) Eine Dorfkapelle, die 1388 in Wendisch-Chüden entsteht, muß sich mit einer Geldrente als erster dos begnügen.[4]) Auch bei Errichtung der beiden Filiale in Deutsch- und Wendisch-Bierstedt 1304 wird nur der Entschädigung, die dem Pfarrer für seine erhöhte Mühewaltung gereicht werden soll, gedacht.[5]) Die übrigen, nicht seltenen Nachrichten über die Entstehung altmärkischer Kirchen bleiben für die Kenntnis des Dotationsrechtes unfruchtbar.[6])

Drei Dorfkirchen, deren Ausstattungen im XIII. und

S. 104 ff. Eine Parallelerscheinung ist die Sonderstellung der Slavensiedlungen im kirchlichen Abgabenwesen, vgl. unten S. 175.

[1]) Vgl. den Fall Steffin, oben S. 13, Anm. 2; Hohenlehme, oben S. 50, Anm. 4; in Tempelhof hatte die Kirche eine dos von nur einer Hufe; wahrscheinlich ist sie aus der Burgkapelle der Tempelherren hervorgegangen, Fidicin, Territorien I, 1, S. 436.

[2]) W. v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, Celle 1857, S. 48 f., Nr. 26 *E 1*.

[3]) CDB A XV, S. 114, Nr. 152 *E 2*.

[4]) CDB A XIV, S. 182, Nr. 249 *E 3*.

[5]) CDB A V, S. 307, Nr. 13 *E 4*.

[6]) 1230 Weihe Hassel bei Stendal, CDB A XV, S. 8, Nr. 7; 1280 Lockstedt bei Salzwedel, CDB A V, S. 289, Nr. 1, A. 4; 1356 Betzendorf, das. S. 293, Nr. 1, Anm. 40; dazu 1375, das. S. 350, Nr. 110; 1364 Walstave CDB A XVI, S. 438, Nr. 78.

XIV. Jahrhundert erwähnt werden, besitzen je 2 Hufen.[1]) Dagegen gehören zu der Propsteikirche in Dähre, dem geistlichen Mittelpunkte eines größeren Gebietes[2]), 1443 8 Hufen.[3])

Im Landbuche Karls IV. hat ein bedeutender Teil der Altmark Berücksichtigung gefunden[4]); die altmärkischen Visitationsprotokolle liegen jetzt fast vollständig veröffentlicht vor.[5]) Als charakteristischen Zug in dem Bilde der Dotationsverhältnisse der Altmark lassen diese Quellen das fast ausschließliche Vorkommen kleiner Ausstattungssätze erkennen: am häufigsten betragen sie 1 und 2 Hufen, öfters auch ½ und 1½ Hufen. Scharf hebt sich von diesem Hintergrunde die Angabe des Landbuches ab, das Dorf Zadau mit seinen 14 Hufen gehöre der Pfarrkirche in Osterburg.[6])

II. Kapitel.

Vorgeschichte: Kirchgründung und -ausstattung im Mutterlande, im späteren Kolonisationsgebiete und in der Heimat der Kolonisten.

1. Die karolingischen Dotationsbestimmungen.

Indem sie die Entwicklung der Eigenkirchen zu Pfarrkirchen anbahnte, hat die karolingische Gesetzgebung den Aufbau des Pfarrsystems entscheidend beeinflußt[7]): insbesondere auf vermögensrechtlichem Gebiete sind ihre Be-

[1]) 1238 Sperlingsdorf bei Osterburg, CDB A VI, S. 450, Nr. 2; 1264 Dankensen, CDB A XXV, S. 174f., Nr. 13; 1315 Rokkenthin bei Salzwedel, CDB A XIV, S. 54, Nr. 69.

[2]) Vgl. unten S. 98, Anm. 3.

[3]) CDB A XVI, S. 480f., Nr. 130. Die Werbener (Stadt-) Kirche hat 1160 wohl 6 Hufen, CDB A VI, S. 9, Nr. 1. Vgl. auch die Zusammenstellung von W. Zahn, Die altmärkischen Dorfkirchen und ihre Geistlichen im Mittelalter, Jb.Altmärk.V XXXIV 1907, S. 33ff.

[4]) ed. Fidicin, S. 176ff.

[5]) J. Müller und A. Parisius, Die Abschiede der in den Jahren 1540—42 in der Altmark gehalten General-Kirchen-Visitation, I, II, 1, 2, Magdeburg 1889—1912, II, 3 Salzwedel 1922.

[6]) S. 209. — Bemerkenswert ist das Entstehen von Kirchen und Kapellen in „wendischen" Orten der Altmark, vgl. *E 3, 4*.

[7]) Stutz, Artikel Pfarre, Pfarrer; Herzog-Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche[3] XV 1904, S. 243.

stimmungen grundlegend geworden für das gesamte Niederkirchenrecht des deutschen Mittelalters, und in seinem Rahmen für die Gründung und Ausstattung neuer kirchlicher Einheiten.

Zwei Maßnahmen sind es vor allem, die, indem sie die wirtschaftliche Grundlage für die mittelalterliche Pfarrei schufen, sich zu der Bedeutung grundsätzlicher Regelungen erhoben und so in Gebieten nachwirken konnten, die weit außerhalb des Geltungsbereiches jener karolingischen Gesetze selbst lagen.

I. Dadurch, daß er das kirchliche Zehntgebot zum Reichsrecht machte, sicherte Pippin[1]) der Kirche überall dort, wo das Christentum durchgedrungen war, eine Einnahmequelle, die gerade in ihrer Elastizität den Bedürfnissen einer noch im Auf- und Umbau begriffenen Organisation entsprach. Im Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen von 818/19 den in neu angelegten Dörfern entstehenden Eigenkirchen zugestanden[2]), 895 auf der Triburer Synode noch besonders den Erfordernissen des fortschreitenden Landesausbaues angepaßt[3]), wurde die Zehntberechtigung — neben dem Grundbesitz — zum wichtigsten Teilstück in der Ausstattung der mittelalterlichen Pfarrkirche: ihr Anteil an seinem Ertrage, die Art der Entrichtung des Zehnten, der Kreis der Leistungspflichtigen — alle diese Faktoren zeigen in den einzelnen Stammesgebieten, den Kirchenprovinzen und Diözesen, ein ganz verschiedenartiges Bild, das zunächst der Wertung im territorialen Rahmen bedarf.[4])

II. Auch die Landausstattung der Pfarrkirchen ist durch die karolingische Gesetzgebung grundlegend geregelt worden: zwar ist die Bestimmung des Kirchenkapitulars Ludwigs des Frommen von 818/19, daß jede Kirche mit

---

[1]) Stutz, Das karolingische Zehntgebot, Z²RG XXIX 1908, S. 191.

[2]) c. 12. MG. Cap. I, S. 277. Dazu Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I, 1, Berlin 1895, S. 257 f.

[3]) c. 14. MG. Cap. II, S. 221. Dazu Stutz a. a. O. S. 263.

[4]) Vgl. Stutz, Z²RG XXXVI 1915, S. 494, in der Besprechung von Joh. Linneborn, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen, Paderborn 1915.



einer Hufe ausgestattet sein soll, deren Nutzung dem Geistlichen keinerlei andere Verpflichtung als die zur Erfüllung seines kirchlichen Berufes auferlegt[1]), zunächst nur eine an die Eigenkirchenherren gerichtete Forderung, die Aufstellung einer Art congrua, eines Existenzminimums für den im Genusse des Gutes nicht unbeschränkten Priester gewesen.[2]) Doch erlangte sie, von zahlreichen Synoden eingeschärft, von Päpsten und Metropoliten bestätigt und unterstrichen[3]), bald die Bedeutung einer allgemeingültigen Festlegung des Dotationsminimums[4]) und ging endlich in das gemeine Kirchenrecht über[5]), ohne daß freilich in diesem gerade die flächenmäßige Umgrenzung der Mindestausstattung besonders betont worden wäre.[6])

[1]) c. 10. MG. Cap. I, S. 277.

[2]) Stutz, Benefizialwesen I, 1, S. 255; J. Bombiero-Kremenać, Geschichte und Recht der „portio congrua", Z²RG XLII 1921, S. 33f.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung bei Stutz a. a. O., S. 278f., Anm. 65.

[4]) Synode von Valence 855, c. 9, Stutz a. a. O.

[5]) c. 25. C. XXIII q. 8 (Palea).

[6]) Stutz, Gratian und die Eigenkirchen (ergänzende Miszelle) Z²RG XXXIII 1912, S. 343. — Als eine Wiederholung der Bestimmung von 818/19 in der erweiterten Gestalt, die ihr Hinkmar in seinen Capitula, quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiare debeant, Migne, Patrologia latina CXXV, Sp. 777 gegeben hat, und die Regino von Prüm in sein Sendhandbuch I Notitia c. 14 (De synodalibus causis ed. Wasserschleben, Leipzig 1840, S. 20) übernommen hat, kennzeichnet sich auch ein bisher nicht beachtetes Kapitel der Collectio Diessensis, einer recht buntscheckigen Sammlung kirchenrechtlicher und ritualer Bestimmungen von zum Teil noch nicht festgestelltem Ursprunge, die dem XI. Jahrhundert angehört, beschrieben von Victor Krause, Die Acten der Triburer Synode 895, NAGes.ält. dtsche Gkde XVII 1892, S. 305; dort die Wiedergabe der Kapitelanfänge mit dem Nachweise der von Krause ermittelten Quellen, S. 307ff. Der mir von der Direktion der Bayerischen Staatsbibliothek in München freundlichst mitgeteilte Text des c. 152 (Krause a. a. O. S. 315) lautet: Item eiusdem de ecclesie dote. Ut una queque ecclesia habeat mansum unum praeter cimiterium et curtem, ubi ecclesia et domus presbiteri continetur, et IIII mancipia et II mansos ingenuiles III serviles et accolas, unde decima reddatur. Es handelt sich offenbar um die in die Form positiver Anordnung gekleidete Sendfrage Hinkmars (a. a. O. II): Si habeat mansum habentem bunnuaria duodecim, praeter coemeterium et cortem, ubi ecclesia et domus ipsius continetur, aut si habeat mancipia quatuor, die durch ein Bruchstück der folgenden Frage (III) erweitert

Dagegen enthalten zwei in ihrem Geltungsbereich territorial umgrenzte Bestimmungen die Festlegung einer Mindestausstattung im eigentlichsten Sinne: das ganze unterworfene sächsische Stammesgebiet betrifft das c. 15 der Capitulatio de partibus Saxoniae (775—790), das bestimmt, zu jeder Kirche sollen die Gaueingesessenen, die sich zu ihr halten, einen Hof, zwei Hufen Landes und auf je 120 Seelen — Edle, Freie und Liten — einen Knecht und eine Magd darbringen.[1] Das Gesetz sagt nichts über die Rechtsverhältnisse der neu zu dotierenden Kirchen; doch liegt die Annahme nahe, daß sie in das Eigentum der dotierenden Pfarrkinder gefallen sind, zumal einerseits in Sachsen in den Jahrhunderten reicherer Urkundenüberlieferung in verhältnismäßig großem Umfange Züge bezeugt sind, die auf die Eigenkirchenherrschaft gemeindlicher Genossenschaften zurückführen[2]), während andererseits feststeht, daß die Grundherren, wo sie von sich aus in Sachsen zur Kirchengründung schritten, sich durchaus nicht immer an den von der Capitulatio festgelegten Ausstattungssatz gehalten haben.[3])

Auf eine ganz bestimmte, zahlenmäßig umgrenzte Gruppe von Gotteshäusern beschränkt sich der Geltungs-

---

ist, die gar nicht die Grundbesitzausstattung, sondern die Zehntverhältnisse im Auge hat: Quot mansos habeat in sua parochia ingenuiles et serviles, aut accolas, unde decimam accipiat. Die in der Diessensis eingesetzten Zahlen sind wohl nur als Schreiberspielerei zu werten — das seltene accola (vgl. Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis s. v.) wurde offenbar nicht mehr verstanden —: immerhin ist die Tatsache bemerkenswert, daß der Kompilator der Collectio den Pfarrkirchen eine so reichliche Landausstattung zudachte. Oder sollte doch das Dreihufenmaß, das, wenn man den zuerst genannten mansus mit den beiden ingenuiles zusammenrechnet, zweimal vorkommt, nicht zufällig gewählt sein? Vgl. unten S. 56.

[1]) MG. Cap. I, S. 69, vgl. Stutz, Benefizialwesen I, 1, S. 226; Hauck II [3] und [4] 1912, S. 398.

[2]) Vgl. D. Philippi, Die Erbexen (= Gierkes Untersuchg. dtsch. Staats-u.RG, H. 130), Breslau 1920, S. 144ff., dazu unten S. 79.

[3]) Kurz nach 800 entsteht auf dem bischöflichen Hofe in Werne eine Pfarrkirche als Gründung Bischof Ludgers von Münster mit einer Widemhufe, J. Lappe, Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne, Zvatld.GAtkde (Westfalens) LXXVI 1918 I, S. 69.

bereich der dritten Dotationsfestsetzung der karolingischen Zeit: auf fiskalischem Boden hatte Karl der Große durch die Würzburger Bischöfe und seine Grafen zur geistlichen Versorgung der neu bekehrten Main- und Rednitzwenden 14 Kirchen errichten lassen; doch war für ihre Ausstattung nicht gesorgt worden: erst Ludwig der Fromme schenkte, nachdem inzwischen die Kirchen selbst in das Eigentum des Bistums übergegangen waren, zwischen 826 und 830 zu jeder von ihnen 2 (Königs-) Hufen mit 2 Hörigen, zu denen die Hufe, auf der die Kirche erbaut war, hinzukam.[1]) Für den Nachweis der von der Quelle nicht namentlich angeführten 14 Slavenkirchen bietet der Ausstattungssatz von 3 Königshufen eine wertvolle Handhabe.[2]) Doch scheint er sich auch für spätere Neugründungen durchgesetzt zu haben: jedenfalls sind es wieder 3 Königshufen, mit denen vor 1142 ein bambergischer Ministeriale die Kirche, die er auf seinem Eigengut erbaut hat, ausstattet.[3]) Auch in Thüringen hat ja der Dreihufensatz, zumal bei Neugründungen, eine gewisse Bedeutung[4]): nicht ausgeschlossen ist es, daß er in einer ostfränkisch-thüringischen Rechtsgewohnheit eine Rolle spielte, die nur in dem einen Falle ihren Niederschlag in einem königlichen Erlasse fand.

Bemerkenswert ist der Unterschied, der zwischen den drei karolingischen Ausstattungsnormen in bezug auf die Zuteilung von abhängigen Personen an die Kirchen besteht:

---

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern [2] I, Innsbruck 1908, S. 349, Nr. 879. Dazu Stutz a. a. O. S. 158; Hauck II [3 und 4], S. 353f.

[2]) Hauck a. a. O. S. 354, Anm. 2. Dazu Hauck, Zur Missionsgeschichte Oberfrankens, Bl.bayer.KG Nr. 8 1. Mai 1888, S. 113ff.; Rusam, Die Einführung des Christenthums in Oberfranken, Bbayer.KG VIII 1902, S. 241 ff., IX 1903, S. 1ff. und zuletzt E. Kolde, Zur Frage der Slawenkirchen, das. XXII 1916, S. 228ff.

[3]) P. Oesterreicher, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte IV, Bamberg 1837, S. 20: Sed et Gerndolphus ministerialis b. Georgii ecclesiam, quam apud Bedelmdorff in proprio fundo exstruxit, cum adiacente area et tribus regalibus mansis ac de decimis quatuor mansorum, qui sunt apud Hellingen, donavit, eidem coenobio (Kl.Langheim) contradidit.

[4]) Vgl. oben S. 18.



das Aachener Formular stellt dem Priester keinerlei Arbeitskräfte sicher[1]), das sächsische ermöglicht ihm den Betrieb einer ausgedehnteren Eigenwirtschaft mit Hilfe eines Knechtes und einer Magd, das mainwendische endlich gibt ihm die Gewalt über zinspflichtige Hörige, die auf den Dotalhufen sitzen und sie bebauen.[2])

2. Das Kirchgründungsrecht der mutterländischen Randgebiete.

A. Thüringen.

Die thüringischen Kirchgründungsurkunden[3]) geben in der Mannigfaltigkeit ihres Inhalts ein gutes Bild von den kirchlichen Rechtsverhältnissen des Landes im XII. und XIII. Jahrhundert. Zwei von ihnen freilich, die für die Großpfarrei Orlamünde von ca. 1083[4]) und die für die Kolonistenpfarre Angstedt von 1282[5]), zeigen ganz andere Züge als die Mehrzahl der thüringischen Stiftungsbriefe: jene Gründung unmittelbar an der Ostgrenze des Mainzer Sprengels steht in ihrem Aufbau den Kleingaupfarren des südlichen Sorbenlandes näher[6]) — diese bietet ein wertvolles Beispiel für die kirchenrechtlichen Vorgänge beim Landesausbau großen Stiles, der im Mutterlande der großen Kolonisationsbewegung vorangeht und sie begleitet.[7])

Von den übrigen Gründungen zeigen zwei, Dettenborn 1104[8]) und Lauchröden 1144[9]) durchaus den Typus grundherrlicher Eigenkirchen: auf eigenem Grund und Boden

---

[1]) In den ausführlichen Wiederholungen der Aachener Bestimmung erscheinen seit 845 zwei bis vier, meistens drei Manzipien, vgl. Stutz a. a. O. S. 278 mit Anm. 65; daß jene „nur ausdrücklich festsetzten, was bereits der Sinn der ursprünglichen Vorschrift war“, nimmt Stutz an, Das Eigenkirchenvermögen, in Festschrift, Otto Gierke zum 70. Geburtstag dargebracht, Weimar 1911, S. 1216, Anm. 3.

[2]) So ist hier die Stellung des Pfarrers als Lehensherrn vorgebildet; sie entwickelt sich später zu der eines Erb- und Gerichtsherrn, die ein Kennzeichen der Dotationsverhältnisse des Sorbenlandes werden sollte (vgl. unten S. 128, 135ff),

[3]) Vgl. oben S. 14ff. [4]) *A 1.* [5]) *A 7.*

[6]) Vgl. unten S. 85, 90ff.

[7]) Vgl. über ihn Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte [2], S. 63f.

[8]) *A 4.* [9]) *A 8.*

errichtet ein Freier mit seiner Gattin ein Kirchlein, überträgt ihm das umliegende Land, doch mit Vorbehalt der Herrschaft, auch über die Kirche selbst, für ihrer beider Lebenszeit und unter Ausschluß der Vogtei jedes anderen. Dann entschließt er sich zur Hergabe einer bestimmten dos, fügt 10 Hörige für die Bearbeitung der 10 Hufen bei und erkennt endlich seiner Gründung den Zehnten seines Sallandes zu: jetzt erst greift der Erzbischof handelnd ein; ihm steht jeder Zehnt von Rechts wegen zu: so widmet er ihn denn, als er das Gotteshaus weiht, zum Nutzen des Priesters und spricht eine entsprechende Widmung auch über Hufen und Knechte aus. Dann weiht er den Kirchhof und gibt der neuen Kirche Tauf- und Begräbnisrecht für die Familie ihres Gründers.[1]) Schon nach fünf Jahren überträgt dieser aus seinem Erbgute das Kirchlein an Kloster Reinhardsbrunn.[2]) So in Dettenborn. Noch schärfer wird das Recht des fundator et advocatus in Lauchröden betont: hier wird ihm insbesondere volle Freiheit in bezug auf die Bestellung des Priesters wie auf die Regelung von dessen Unterhalt gewährt.[3])

[1]) Vir quidam Reinfridus et eius uxor Wigela iure seculi liberi . . loco proprio praedii sui, quod dicitur Dittenborn, condiderunt ecclesiam . . . non magnam quidem sed opere lapideo satis decenter compositam . . . tradiderunt eidem ecclesiae circumiacentem sibi terram, ea tamen conditione, ut quamdiu viverent, terra ipsa et locus, imo et ecclesia in ipsorum esset potestate, et ut nullus ibi alius esset praeter eos advocatus: adhaec contulerunt eidem ecclesiae X mansos cum omnibus eorum ustensilibus et X mancipia . . . praeterea recognoverunt ibidem deo omnem decimationem terrarum dominicalium suarum, quae, quoniam in mea erant potestate, ego Rothardus Mog. sedis archiepiscopus, qui eandem ecclesiam dedicavi, ... deo tradidi eandem decimationem ecclesiae illi ad usum sacerdotis ibidem deo servientis, sicut et cetera supradicta tradita sunt ad usum illius . . .

[2]) Schannat a. a. O. S. 111, Nr. 7; 1109: de propria mea hereditate villam D. cum capella ibidem constructa . . .

[3]) Erzbischof Heinrich I. gibt zu, ut eiusdem villule possessores singularem habeant presbiterum, cui de iure suo respondeant et, quam proprio parrochiario suo dare consueverant decimam in usus vite isti de cetero persolvant . . . Annuentes igitur, ut de consuetudine ecclesiarum, que matrices dinoscuntur, habeat ius baptizandi et sepeliendi et infirmos suos visitandi, constituimus eam esse liberam dominicalem capellam pro dispositione predicti cognati nostri (des Gründers) et successorum suorum tam de presbitero quam ei administrandis necessariis ordinanda.

Dagegen tritt bei den anderen beiden Gründungen, die auf die Initiative einzelner zurückgehen[1]), die Persönlichkeit der Gründer mehr in den Hintergrund: sie haben schon vor der Ausstellung der Urkunden ihre Rolle ausgespielt. Um so deutlicher weiß der Freie Bebo die Rechte der Gründer geltend zu machen, der mit siebzehn seiner Freunde und Verwandten und der mildtätigen Beihilfe zweier Matronen auf seinem Eigengute 1123 die Kirche in Seebach errichtet hat[2]): der Erzbischof hat dem Gotteshause Tauf- und Begräbnisrecht verliehen, der Gründer es nach dem Gutdünken seiner Nachbarn ausgestattet; dann hat er ihm freilich in so fern Freiheit geschenkt, als er sich selbst und seinen Nachkommen keinerlei Recht an der Kirche vorbehalten hat, mit Ausnahme der Vogtei. Um so einschneidender ist der Vorbehalt, den er zugunsten der Ortsbewohner gemacht hat: ihnen wird das Recht der freien Wahl des Pfarrers zugesichert.[3])

In den übrigen Fällen[4]) sind es die Ortseinwohner selbst, die neue Kirchen gründen oder ihre Gotteshäuser, um für sie Selbständigkeit zu erlangen, reicher ausstatten[5]): die Wofflebener haben selbst die Kirche gebaut, weihen lassen und ausgestattet, die sie 1103 dem Erzbischof über-

---

[1]) St. Laurentii Erfurt 1140: *A 6* und Kerspleben 1184 (Urkunde von 1197): *A 9.*

[2]) *A 5.*

[3]) . . . qualiter Bebo liber homo cum fratribus et cognatis et amicis suis in proprio et libero fundo suo ecclesiam construxit, . . . Moguncienis quoque archiepiscopus Adelbertus tradidit eidem ecclesiae baptismum et sepulturam aliasque ecclesiasticas procurationes . . . Idem supradictus Bebo tribuit ad parrochiam de suo predio, quantum illi, qui huic pactioni aderant, consuluerunt. hoc quoque sciendum est, quod idem Bebo hanc ecclesiam ex parte sui et secundum gratiam episcopi ita liberam fecit, ut nec ipse nec posteri eius aliquid potestatis in ea habeant nisi tantum advocationem, quia ipse eam tradidit, ut sit omnibus eiusdem loci civibus communis, nec licitum est preposito, altare eiusdem ecclesie alicui sacerdoti commendare, nisi per electionem eorundem civium ei adducatur. scilicet tunc ab ipso preposito, si dignus sit, comprobetur.

[4]) Woffleben 1103 *A 2,* Gottstedt 1275 *A 10,* Klein-Brambach 1482 *A 11.*

[5]) Beteiligt sind sie auch in Kerspleben 1197 *A 9.*

geben, worauf dieser ihren Kirchhof weiht und ihr Pfarrrecht verleiht; ein sehr wichtiges Recht sichern sich die Gründer: ist der Geistliche der Mutterkirche, der ihr Gotteshaus mitversehen soll, nachlässig, dann dürfen sie sich unmittelbar beim Oberhirten beschweren. Ihren Zehnten verdankt die neue Gründung wieder der Zuwendung eines einzelnen.[1])

Das Recht der Kirchengründung im Thüringen des XII. Jahrhunderts, das wir aus diesen Vorgängen kennenlernen, unterscheidet sich in seinen Grundzügen nicht von den Institutionen, wie sie der Blütezeit des Eigenkirchenrechts im VIII. und IX. Jahrhundert eigentümlich sind[2]); dort wie hier besteht die Kirchgründung, rechtsgeschichtlich betrachtet, wesentlich aus zwei Vorgängen: aus der Bewidmung der jungen Anlage durch den Gründer und aus ihrer Weihe durch den Bischof; die Reihenfolge beider Vorgänge steht nicht fest: bei den beiden streng grundherrlichen Kirchen geht die Bewidmung voraus, in den übrigen Fällen scheint die Weihe vorher stattgefunden zu haben. Auch nach der Weihe bleibt die Kirche an sich im Eigentum des Gründers: er bestimmt ihr ferneres Schicksal — möglicherweise indem er, wie es die Wofflebener tun, sie dem Bischofe tradiert. Wesentlich für die Entstehung der Kirche oder für die Erlangung der Pfarrechte ist diese Tradition keineswegs.[3]) Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß

---

[1]) *A 2:* quod habitatores ville quondam Wofeleibin ecclesiam de suo proprio condiderunt . . . quam et consecrari fecerunt a Ruodhardio Maguntine sedis archiepiscopo. Ad usum sacerdotis ibidem deo servientis tradiderunt eidem ecclesie de suo libero predio tres mansos cum omnibus ad eosdem pertinentibus . . . . Eandem etiam ecclesiam tradiderunt in potestatem predicte Maguntine sedis archiepiscopi, qui et ipse consecravit eis cimiterium et dedit eis singulare baptisma et sepulturam . . . Et talis quoque condicio facta est, ut, si sacerdos ista, que prodiximus, forte negligerit, ipsi proclamationem facerent coram archiepiscopo et ipse quicquid decet servitutis dei digna emendatione corrigeret. Visum est etiam nobis illud huic pagine inserere, quod Wernherus omnem decimationem suam recognovit deo et eidem ecclesie et se deinceps daturum devovit.

[2]) Vgl. Stutz, Eigenkirchenvermögen a. a. O.

[3]) In Woffleben dürfte die Tradition besondere Ursachen gehabt haben. Kirchgründungen durch Gemeinden gehörten ja zu den Selten-

in diesen eigentlichen thüringischen Gründungsurkunden nirgends von einer Termination der neuen Pfarre durch den Erzbischof die Rede ist[1]): ihre Grenzen bestimmt stillschweigend der Wille bzw. der Machtbereich ihres Gründers.

Nicht immer ist es bei Errichtung einer Kirche gleich zur Aussonderung einer dos gekommen: noch 1268 wird die Kirche in Anrode erst bei ihrer Schenkung an das dortige Kloster ausgestattet.[2]) Aber auch wo die Dotation früher erfolgt ist, verfügt der Grundherr fast unbeschränkt nicht nur über die Kirchen, die er noch im XIV. Jahrhundert als sein Eigentum bezeichnet[3]), die er an seine Vasallen verleiht und verschenkt[4]) oder als Zubehör seines Gutes verkauft[5]), sondern auch über die dos, bis er sich zu einem ausdrücklichen Verzicht auf alle Ansprüche an das Kirchengut entschließt.[6]) Wie im benachbarten Ost-

---

heiten und waren samt den aus ihnen entspringenden Rechten von der Kirche nicht gern gesehen; vgl. E. Jacobi, Patronate juristischer Personen (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Stutz, H. 78), Stuttgart 1912, S. 11, 32.

[1]) Anders ist es in Orlamünde und im (zur Erzdiözese Mainz gehörigen sorbenländischen) Orlagau, vgl. unten S. 91f.

[2]) Vgl. S. 17, Anm. 2: Heinrich Kämmerer von Mühlhausen schenkt dem Kloster Anrode in memorata villa ecclesiam . . . similiter mee proprietatis in eadem villa in dotem ipsius ecclesie mansos quatuor contulisse. . . .

[3]) 1301 UBJena I, S. 42f., Nr. 56: Markgraf Friedrich von Meißen überträgt dem Kloster Roda de consensu et bona voluntate Elizabet, coniugis nostre dilecte, ecclesiam s. Miachalis (!) in Ihene, cum omnibus proventibus, redditibus et obvencionibus, presentibus et futuris, que ad nos nec non ad nobiles viros Hermannum et Albertum, fratres de Lobdeburg, proprietatis titulo pertinebant.

[4]) 1272: Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1720 V, S. 701f., zwei Grafen Albert von Gleichen: quod cum nostro benevolo animo et voluntate ecclesiam in Marcsussre domino Alberto militi de Ebeleiben, qui et prefatam ecclesiam a nobis in feodum libere possidebat et habebat et (?) plurimos annos, eandem ecclesiam cum omni iure feodali, quod videmur et dinoscimur habere, donamus et proprietamus adiecta tali conditione . . . (eines Klosterbaues).

[5]) 1201 UBPaulinzelle S. 59, Nr. 46: das Kloster hat gekauft predium quoddam XIII mansorum et dimidii (in Schwabsdorf) cum omnibus attinentiis, cum ecclesia, mancipiis . . . .

[6]) 1270 UBMühlhausen S. 83, Nr. 211: Hermannus de Myle erklärt: quod una cum meis heredibus de libero arbitrio abrenunciavi omni iuri

sachsen, begegnet für diese Ansprüche öfters der terminus advocacia.[1]) Aber auch wo die Terminologie des Patronatrechtes sich durchgesetzt hat, fallen die „Patrone" gelegentlich in die alte, eigenkirchenrechtliche Ausdrucksweise zurück.[2])

Eine Differenzierung bringt in dieses fast nur aus eigenkirchenrechtlichen Zügen zusammengesetzte Bild des thüringischen Kirchengründungsrechtes im XII. und XIII. Jahrhundert die Verschiedenheit in der Herkunft der dos, die eine Unterscheidung der Vorgänge in Gründungen einzelner und Gründungen von Genossenschaften ermöglicht: die Rolle der Einwohnerschaften auf diesem Gebiete ist in Thüringen nicht unbedeutend, auch andere Zeugnisse lassen das Vorkommen von Verfügungsrechten der Pfarreingesessenen als solcher über ihre Kirchen[3]) oder doch deren Versuch, sich ein Mitbestimmungsrecht an ihnen zu sichern[4]), erkennen.[5])

---

et actioni, quam habebam in bona, que sunt dos ecclesie in Imellenhusen, ipsa bona conventui dominarum in ponte Molehusen in proprietatem perpetuam conferendo; dasselbe bezeugen Burkard von Osterode, seine Frau und fünf Erben, ebenda Nr. 212 (abrenunciavimus et festucavimus).

[1]) Vgl. das Nähere unten S. 78. Von thüringischen Beispielen seien angemerkt: 1104 *A 4*, 1123 *A 5*, 1144 *A 8*, 1253, vgl. oben S. 16, Anm. 2 (ausdrücklicher Verzicht auf die Vogtei bei Übertragung der Kirche in Nohra).

[2]) 1290, Wilke, Ticemannus, S. 87, Nr. 64, Landgraf Albert von Thüringen: quod nos . . . permutacione legitima permutavimus ius patronatus ecclesie s. Margarete in Gota cum magistro et fratribus domus Teutonice pro iure patronatus ecclesie S. Marie in Isenache, conferentes in ipsos fratres per modum permutacionis omne ius et dominium tam possessionis quam proprietatis, quod nobis et nostris heredibus predictis in predicte sancte Margarete ecclesie (!) hactenus conpetebat, predictam quoque sancte Marie ecclesiam seu ius patronatus eiusdem damus . . . dem Kapitel Burla.

[3]) 1286 in Nausessen (wüst bei Kelbra), J. G. Leuckfeld, Historische Beschreibung von dem Kloster St. Georgii zu Kelbra, Leipzig 1721, S. 123f.: Heinrich von Wechsungen und andere parochiales übergeben mit Konsens und Konfirmation ihres Lehnsherrn, des Grafen Friedrich zu Beichlingen, dem Kloster Kelbra ihre Kirche.

[4]) 1263 Klage der Bauern um die Kirche zu Eschenbergen, Dob. III, S. 488, Nr. 3111.

[5]) Dagegen läßt sich die Entwicklung der kirchlichen Sondervermögen und ihrer Verwaltung aus dem zersplitterten thüringischen

Zusammensetzung und Ausmaß der dos selbst bieten bei den meisten thüringischen Gründungsurkunden kaum Bemerkenswertes; bedeutungsvoll ist dagegen die Ausgestaltung in jener Kolonisationsurkunde der Schwarzburger Grafen von 1282[1]): gelegentlich ihrer Weihe haben sie der neuerbauten Kirche in Angstedt in jeder der schon bestehenden vier Siedlungen eine Hufe angewiesen und bestimmt, daß die Kirche in jedem Dorfe, das in Zukunft noch innerhalb ihrer Heide würde angelegt werden, gleichfalls eine Hufe erhalten soll. Eine Hofstätte für das Pfarrhaus sollen die Einwohner des Kirchortes bereitstellen.[2])

Welchen Zweck konnte die Begründung einer derartigen „Streudos", die natürlich vom Pfarrer nicht in Eigenwirtschaft genutzt werden konnte, verfolgen? Zunächst wohl den, die Last der Landhergabe auf die einzelnen Ortschaften der Parochie gleichmäßig zu verteilen: dann hat man vielleicht auch die Möglichkeit einer späteren kirchlichen Verselbständigung der Beidörfer im Auge gehabt, für die von vornherein durch Bereitstellung einer Mindestausstattung in jedem von ihnen vorgesorgt wurde.[3])

Die Angstedter Urkunde ist auch — neben der Orlamünder — die einzige, in der eine organische Verbindung

---

Urkundenmaterial, für das gerade in der in dieser Hinsicht bedeutungsvollsten Epoche um die Wende des XIII. Jahrhunderts jede Übersicht fehlt (Dob. III ist z. Z. noch nicht so weit), nicht so gut herausarbeiten wie aus dem ostsächsischen. Vgl. unten S. 177 ff.

[1]) *A 7.*

[2]) quod cum . . . der Bischof . . . ecclesiam in Ankenstete dioceseos Maguntine de novo fundatam . . . dedicaret, ut in eadem ecclesia plebanus haberi et sustentari posset perpetuo ad officiandum eandem et ministrandum parochialibus ibidem et in villis aliis attinentibus in presenciarum instauratis vel in posterum instaurandis ecclesiastica sacramenta . . . ad dotem ecclesie et ad sustentacionem plebani ipsius, qui pro tempore fuerit, in dicta villa unum mansum, in Greuenhowe unum, in Sybotendorf unum et in Wintbach unum mansum et in qualibet alia villa, si que instaurata fuerit in nostra proprietate, que Heide vulgariter dicitur, unum mansum liberum et solutum habendum perpetuo contulimus . . . . . ., außerdem haben die Einwohner von Angstedt selbst ad curiam dotalem ibidem habendam in loco competenti unam aream adeo latam et spatiosam zu stellen.

[3]) Vgl. auch die Beispiele für die „Streudos" im Koloniallande, unten S. 136.

des Zehntrechts mit der Pfarrgründung erwähnt wird.[1]) In einer früheren Studie[2]) ist der Versuch gemacht worden, die zehntrechtlichen Verhältnisse Thüringens im XI. bis XIII. Jahrhundert klarzulegen: sie führte zu der Feststellung, daß an den verschiedensten Stellen Thüringens die fixierte Zehntabgabe, die decima constituta der Urkunden, als die althergebrachte Form der Zehntleistung erscheint[3]); gerade sie wird mit dem Ausdruck decima und seinen deutschen Weiterbildungen teczmaß, teczmann bezeichnet[4]); und diese Bedeutungsverengerung schränkt schließlich die relatinisierte Wortform „Decem" der neueren Zeit auf die Rolle eines terminus technicus für das in Scheffeln zu schüttende Zehntkorn im ganzen kursächsischen Rechtsbereiche ein.[5]) Die Ursache für die Durchführung der decima constituta wurde in wirtschaftlichen Notwendigkeiten erkannt: in den weiträumigen Altpfarrsprengeln machte die Ziehung des Garbenzehnten auf dem Felde dem Berechtigten unverhältnismäßige Schwierigkeiten, so daß es auch für ihn zweckmäßiger war, sich sein Gefälle in Körnern auf den Speicher schütten zu lassen: die decima constituta erscheint grundsätzlich als Bring-

---

[1]) Der darauf bezügliche Passus ist wiedergegeben bei H. F. Schmid, Der Gegenstand des Zehntstreites zwischen Mainz und den Thüringern im 11. Jahrhundert und die Anfänge der decima constituta in ihrer kolonisationsgeschichtlichen Bedeutung, Z²RG XLIII 1922, S. 285f.

[2]) Vgl. vorige Anm.

[3]) A. a. O. S. 287. Nachzutragen wäre zu den dort angeführten Belegen ein Verweis auf die Visitationsakten, die vielfach die Zehntentrichtung erwähnen, vgl. Einicke a. a. O., z. B. S. 172, Nr. 27; S. 174, Nr. 31; Gabler a. a. O. S. 149; dazu Joel, NM XIX 1898, S. 471 über die Verhältnisse in Sangerhausen; ferner für das benachbarte Eichsfeld das Jurisdiktionalbuch des kurmainzischen Amtes Haarburg-Worbis, nach einer Handschrift von 1675 herausgegeben von Joh. Müller, Worbis 1914, S. 28, § 26.

[4]) A. a. O., dazu das. S. 291.

[5]) „Decem ist eine unveränderliche, jährlich sich gleichbleibende Abgabe von ausgedroschenen Körnern, Zehend hingegen wirklich der 10. Theil von den auf gewissen Feldern erbauten Feldfrüchten", Joh. Paul Ch. Philipp, Wörterbuch des Chursächsischen Kirchenrechts, Zeitz 1803, S. 193.

schuld.[1]) Gleichzeitig wurde auf die Verknüpfung hingewiesen, die zwischen slavischer Flurverfassung und fixierter Zehntleistung in den westslavisch-deutschen Berührungsgebieten westlich der Oder zu bestehen scheint[2]), und die Vermutung geäußert, daß die Leistungsweise der decima constituta sich an die der althergebrachten weltlichen Abgaben der elbslavischen Gebiete angelehnt habe.[3]) Diese Annahme, die durch das sorbenländische Quellenmaterial eine starke Stütze erhält[4]), läßt sich dahin erweitern, daß auch auf rein deutschem Boden eine entsprechende Anlehnung äußerst wahrscheinlich ist: als Bezeichnung für den fixierten Zehnten kennen wir aus Thüringen die Ausdrücke govimutti und govemaldrus[5]), „Gauscheffel" und „Gaumalter", im benachbarten Gaue Wesenta an der Wiesental heißt er wesenter[6]), im Egerlande kommt der lantscente vor[7]); andererseits kennen wir das gokorn[8]),

---

[1]) Schmid a. a. O., S. 291 ff. Für die Form, in der der Zehntleistungsmodus begründet wurde, ist eine undatierte, verstümmelte Urkunde Erzbischof Siegfrieds I. von Mainz (1060—1084), die zu dem Saalfelder Komplex (a. a. O. S. 280 f., 291 f.; über die Angriffe Oppermanns gegen seine Echtheit vgl. unten S. 91, Anm. 5) gehört, wichtig, die E. Devrient in seiner Ausgabe von Caspar Sagittarius' Saalfeldischen Historien, Saalfeld a. S. 1904, S. 43 f. veröffentlicht: der Mainzer erzählt die Einführung der Mönche in Saalfeld durch Anno von Cöln: sed cum domino ibi militaturis compendiose satis, prout sibi visum est, necessaria providisset, nostra consentiente et cohibente auctoritate gentem illam semipaganam ex popu — lege nobis canonice subiecta (!) rudem religionis Christi pene et insciam, decimationis professione legitima sibi fecerit obnoxiam, rem antecessoribus nostris — decimatione certificata episcopatus nostri.

[2]) Schmid a. a. O. S. 296. Nicht nur die Westslaven, auch die Slovenen entrichteten die constituta, 1050 bezeichnet man sie als solitam decimam secundum consuetudinem Sclavorum, UBSteyerm. I, S. 66 f., Nr. 58. Dazu F. v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steyer, Graz 1897, S. 430. Zur Einführung des vollen Ertragszehnten (so ist die dort zitierte Stelle zu verstehen) Hauck II 3 u. 4, S. 478, Anm. 1.

[3]) A. a. O. [4]) Vgl. unten S. 88.

[5]) Schmid a. a. O. S. 283 f. [6]) Vgl. unten S. 93.

[7]) Mon. Egrana S. 146, Nr. 398.

[8]) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, Jena 1853, S. 50.



den goroggen[1]) als Spielarten jener öffentlich-rechtlichen Abgabe, in der Beyerle eine Heersteuer[2]), Heck die Gerichtssteuer[3]) erkennt, und von der sich Spuren auch gerade in Thüringen nachweisen lassen[4]): überall dort, wo sie auftritt, erscheint sie als althergebrachte Institution von landschaftlich bestimmtem Geltungsbereich.[5]) Wichtiger als die Anklänge der Bezeichnungen von fixiertem Zehnt und Steuer ist die Übereinstimmung in ihrer Entrichtungsweise: beide werden in Scheffeln geschüttet, beide umfassen nur Korn der Getreidearten der alten Agrarwirtschaft, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer in der typischen Zusammenstellung als Zweikorn und Dreikorn[6]), beide endlich sind auf das Hufenmaß als Einheit radiziert.[7]) Diese weitgehende Parallele berechtigt zu der Annahme, daß bei der Christianisierung Thüringens die althergebrachte, den Verhältnissen des Landes angepaßte Abgabe des weltlichen Rechts als Vorbild für die Gestaltung der Zehntleistung gedient hat: daß in Ostsachsen anders gezehntet wurde[8]), spricht gerade für die Richtigkeit der Behauptung; dort brachte eben die gewaltige und gewaltsame karolingische Organisation des Kirchenwesens auch den Zehnten in seiner ungemilderten Form zur Durchführung, während in Thüringen vorsichtige Missionare beim allmählichen Aufbau der jungen Stammeskirche gern an die Institutionen ihres Arbeitsfeldes anknüpfen und so in den Thüringern das Bewußtsein pflanzen mochten, daß es sich bei ihrem Fest-

---

[1]) Beyerle, Pfleghaften a. a. O. S. 379, Anm. 1.

[2]) A. a. O. S. 403.

[3]) Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen, Tübingen 1916, S. 157. Vgl. dazu Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6], Berlin 1922, S. 488.

[4]) K. Menzel, Die Aufzeichnungen des Thomas von Buttelstedt über die Landgrafschaft Thüringen 1440—43, NM XII 1868, S. 471.

[5]) Beyerle a. a. O. S. 403; Heck a. a. O. S. 163.

[6]) Beyerle a. a. O. S. 401 ff. Heck bringt S. 176 bei anderen Leistungen keine Beispiele für das charakteristische Dreikorn. Die Beispiele für die Zusammensetzung der decima constituta bei Schmid a. a. O. passim.

[7]) Beyerle a. a. O. S. 338; Schmid a. a. O.

[8]) Beyerle a. a. O. S. 380.



halten an der bequemen Art, ihr Zehntkorn zu schütten, um das seit unvordenklicher Zeit geltende Recht ihrer Väter handele.[1])

Von einer gesetz- oder gewohnheitsmäßig bestimmten Beteiligung der Pfarrkirchen am Zehntertrage, wie sie an anderen Stellen üblich war[2]), findet sich in Thüringen keine Spur: was die Pfarreien an Zehnten besitzen, verdanken sie entweder besonderer Zuweisung des Erzbischofs oder der Stiftung laikaler Zehntinhaber, namentlich durch die Übertragung des Zehnten von ihrem Sallande.[3]) Diese bevorzugte Sonderstellung des Sallandszehnten[4]) charakterisiert Thüringen deutlich als einen Teil des großen mutterländischen Rechtsgebietes mit seiner Heraushebung des Grundherrn auch innerhalb des Zehntrechts, die auf eigenkirchenrechtlicher Grundlage beruht.[5]) In schroffem Gegensatze dazu stehen die Verhältnisse des Sorbenlandes.[6])

B. Ostsachsen.

Viel weniger ertragreich als die Kirchgründungsbriefe Thüringens sind für die rechtsgeschichtliche Betrachtung die zahlreichen Urkunden über die Stiftung und Verselbständigung von Kirchen in Ostsachsen.[7]) In ihrer sorgfältigen Aufzählung der einzelnen Gründungsvorgänge steht die Braunschweiger Urkunde von 1031[8]) ziemlich allein: ein frommer Freier und seine Gattin haben das Gotteshaus für sich und ihre Angehörigen errichtet und ihm mit Genehmigung des gräflichen Lehnsherrn zwei Hufen übertragen, der Graf selbst hat ein Stück Landes beim Kirchhof geschenkt: nun erscheint der Bischof, weiht die Kirche und terminiert mit seinem Banne einen Pfarrbezirk von 18 Dörfern.[9]) Sehr sorgfältig wird die ausreichende Dotierung der Kapelle in Hundisburg vor ihrer Weihe 1218 ge-

[1]) Schmid a. a. O. S. 267f.
[2]) Vgl. Stutz, Kirchenrecht [2], S. 304.
[3]) Vgl. *A 2, 4*. [4]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 288.
[5]) Vgl. Stutz, Benefizialwesen I, 1, S. 245.
[6]) Vgl. unten S. 88f. [7]) Vgl. oben S. 19f. [8]) *B 1*.
[9]) Bischof Brantop von Halberstadt: hoc templum dedicavit, quod harum villarum, scilicet Bruneswick . . . und 17 andere . . . speciali determinatione assignavit. his predictis villis huic ecclesie mancipatis

prüft.[1]) Bei der endgültigen Verselbständigung von Helmsdorf 1199 wird die Ausstattung mit Grundbesitz als Vorbedingung der Parochieerrichtung erwähnt.[2]) Dagegen erhält die grundherrliche Kirche in Bendorf 1348 ihre Ausstattung erst nach der Weihe[3]), und vollends bei der rechtlichen Verselbständigung der illegalen Gründung des Siegerslebener Ritters 1183 tritt deutlich die Aufeinanderfolge Trennung — Ausstattung hervor.[4])

Am bedeutungsvollsten sind die Aufschlüsse, die wir den Gründungsurkunden über die Urheber der Stiftung oder Verselbständigung, d. h. in den allermeisten Fällen zugleich über die Dotatoren der neuen kirchlichen Einheiten entnehmen können; zahlenmäßig steht an erster Stelle die Reihe der Vorgänge, die auf die Initiative der cives, der Ortseingesessenen, zurückgehen: es sind deren

---

idem venerabilis episcopus sue episcopalis potestatis bannum imposuit, Liudolfo comite eiusque principibus quam pluribus astantibus, ne quandoque filii nequam de semine Kanaan si exsurgerent, suis vel aliis ecclesiis, que huius sunt, falso vendicarent. Hatheguardus et uxor eius Atta, homines liberi deo devoti, hanc ecclesiam pro se suisque omnibus construxerunt, cui duos mansos Liudolfo comite consentiente in dotem manciparunt, nam eosdem mansos Hatheguardus ex parte Liudolfi predicti comitis in beneficium habuit. comes vero Liudolfus rus proximum huic atrio . . . super altare in Bruneswick deo optulit summo.

[1]) *B 40.* Bischof Friedrich von Halberstadt hat sie durch Erzbischof Albrecht von Magdeburg weihen lassen, der dabei diligentius precaveret, quatinus ad stipendium sacerdotis de Northusen, qui in prefata capella divina procurare tenetur, duo assignarentur talenta, quibus capella prehabita dotaretur, prout nuntius civium ex parte eorum in manus nostras promisit et secundum hoc premissam capellam permisimus dedicari.

[2]) *B 20:* die Kirche war zunächst nur eine Zufluchtskapelle, keineswegs eine Pfarrkirche, quod ex eo liquido datur intelligi, quod ipsa capella nulla prorsus annuorum redituuum pensione vel in mansis vel in areis dotata est.

[3]) *B 14.*

[4]) *B 9:* auf den Bericht über die Trennung (unten S. 70, Anm. 2) folgt: tunc iam dictus miles ipsi capelle, ut ibi posset habere perpetuo sacerdotem, de consensu heredis sui mansum unum de propria et spontanea voluntate donavit, quem episcopus in duas partes divisit et de assensu militis et heredis sui unam partem contulit matrici ecclesie et alteram capelle pretaxate portionem reliquit.

je vier im XII. und XIV., neun im XIII. Jahrhundert.[1]) Verschieden ist freilich das Maß der Leistungen, in denen sich der kirchliche Sinn der cives verkörpert: bei den meisten Verselbständigungen tragen sie allein die Last der Mehrausgabe[2]), während sie in anderen Fällen sich auf die Sorge für bauliche Unterhaltung und Beleuchtung der Kirchen beschränken und die Bereitstellung der dos dem bisherigen oder künftigen Patron überlassen.[3]) Auch mit ihrem Pfarrer oder mit einem Kloster wirken sie gelegentlich zur Erreichung ihrer Ziele zusammen.[4])

Bemerkenswert ist, daß es in keinem dieser Fälle zur Begründung eines Pfarrwahlrechtes für die gründende Gemeinde kommt: ja in Fallersleben wird 1199 sogar jedes Zustimmungsrecht der Ortsbewohner zu der Besetzung ihrer Pfarre ausdrücklich ausgeschlossen.[5]) Dagegen wissen sich die Bauern von Lenze und Nienkorde, die 1315 eine Hufe für ihre neue Pfarrkirche erkaufen, ein wichtiges Recht zu sichern: findet sich kein Geistlicher, der auf einem der Dörfer seinen Wohnsitz nehmen will, dann steht die Dotalhufe den Pfarrkindern zu freier Verfügung.[6])

Nicht im Rahmen erlaubter Gründertätigkeit haben sich die Schritte der Einwohner von Helmsdorf gehalten, die durchaus an Ort und Stelle den Gottesdienst verrichtet sehen wollen. Ihre Grundherrschaft, das Kloster Schöningen, hatte ihnen eine Zufluchtskapelle unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der Pfarrkirche gebaut: die Bewohner aber vermochten durch Geschenke ihre Kapläne dazu, Taufen und Begräbnisse in der Kapelle abzuhalten, und wurden, als die Kirchherrschaft der rechtmäßigen Pfarrkirche, das Magdeburger Liebfrauenstift, daraufhin jeden Gottesdienst in dem Dorfe verbot, dessen Propst

---

1) *B. 19, 20, 26, 27; B 10, 11, 12, 17, 32, 33, 34, 36, 40; B 8, 13, 16(?), 42.*

2) *B 27, B 32, 33, 34, B 10, 11, B 17.*

3) *B 8, B 42.* 4) *B 11, B 17, B 13.* 5) *B 28.*

6) *B 13:* Si vero, quod absit, nullus sacerdos de nostra societate et alius qualiscumque cum eisdem (parrochialibus) residentiam habere voluerit, predictus tamen mansus ad nutum parrochianorum utriusque capelle iugiter manebit.



mit ihren ewigen Bitten schließlich so lästig, daß er in die Anerkennung der rechtswidrig entstandenen Pfarrei willigte.[1])

An anderer Stelle entsteht eine neue kirchliche Einheit durch eigenmächtiges Vorgehen des Grundherrn: der Ritter von Klein-Siegersleben hat eine Kapelle gebaut und behauptet, diese sei der Mutterkirche in Groß-Siegersleben in keiner Weise unterworfen, während deren Pfarrer die gegenteilige Ansicht vertritt. Auf den Rat eines päpstlichen Legaten hin befreit Bischof Dietrich von Halberstadt 1188 die Kapelle von jeder Unterordnungspflicht, „da die Angelegenheit wegen ihrer eigentümlichen Schwierigkeit nicht zu einer Entscheidung geführt werden konnte".[2])

Auf die Fälle Braunschweig und Klein-Siegersleben beschränkt sich die urkundlich überlieferte Kirchgründungstätigkeit laikaler Grundherren in älterer Zeit: außer zu Kapellengründungen[3]) kommt es dann nur noch zu den späten Vorgängen in Rössen 1344[4]) und in Bendorf 1348.[5]) Weit häufiger sind es Klöster, die in ihrer Eigenschaft als Grundherren zur Ausbreitung des kirchlichen Wesens beitragen[6]): neben ihnen haben auch die Halberstädter Bischöfe selbst[7]) und einzelne Priester[8]) an der Gründungstätigkeit Anteil.

Wo er nicht selbst materiell an der Stiftung beteiligt ist oder gar den Platz für die neue Gründung anweist[9]), beschränkt sich die Mitwirkung des Bischofs beim Gründungsgeschäft fast ausschließlich auf die Weihe und auf die Bestätigung der Anordnungen der Kirchgründer. Eine Sprengelfestsetzung kommt, außer in Braunschweig und

---

[1]) *B 20.*

[2]) *B 9:* Petrus, Kardinal tituli s. Petri ad vincula, apostolice sedis legatus: asserebat scilicet prefatus sacerdos (de maiore Sigersleve), quod capella S. Nicolai, quam iam dictus miles in minori Sigersleve fundavit, ad suam matricem ecclesiam s. Ypoliti pertineret. econtra miles ipse eam omnino a matricis ecclesie iuridicione liberam proponebat. cum igitur causa hec propter sue nature difficultatem decidi non posset, venerabilis frater noster T(hidericus) Halb. episcopus capellam a matrice ecclesia de nostro consilio penitus liberavit. Schwierige Rechtsverhältnisse bilden auch für die Trennung von Hundisburg 1267 *B 36* die Ursache.

[3]) *B 43—49.* [4]) *B 8.* [5]) *B 14.* [6]) *B 2, 13, 19, 22 29, 37.*

[7]) *B 21. 41.* [8]) *B 4 5 22 39.* [9]) *B 49.*

Magdeburg[1]), nur bei der Regelung der streitigen Parochialverhältnisse in Groß-Weddingen 1211[2]) vor. Auch die ausdrückliche Verleihung der Pfarrechte bei Exemtionen ist durchaus nicht ständig. Gelegentlich ergibt sich aus der Urkunde, daß der Bischof die Exemtion schon vor seiner Bestätigung als vollzogen ansah.[3]) Ja die Äbtissin von Gernrode gedenkt 1295 in der Exemtionsurkunde für Plötzkau[4]) der Einwilligung des Bischofs, die freilich ein Jahr später erfolgte[5]), mit keinem Worte.

Auch das Besetzungsrecht wird durchaus nicht bei allen Neugründungen geregelt: vielfach sichern es sich die Klöster, auch da, wo sie an der Kirchgründung nur mittelbar beteiligt sind.[6])

Was den Inhalt der Verleihungen anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß Zehntrechte bei der Ausstattung der jungen Kirchen gar keine Rolle spielen. Die Verpflichtung zur Zehntentrichtung für die erwarteten Ocker-Bode-Kolonisten 1180/84 ist allgemein gefaßt und nennt keinen Empfänger[7]), d. h. sie setzt das alleinige Zehntrecht des Bischofs voraus.

Weit mehr als die Thüringens bedürfen die Kirchgründungsurkunden Ostsachsens, wenn man aus ihnen ein Gesamtbild des Rechtszustandes der Pfarrkirchen in den Jahrhunderten der Kolonisation des benachbarten Überelblandes gewinnen will, der Ergänzung durch andere urkundliche Nachrichten der Zeit.

Diese lassen in eindrucksvoller Deutlichkeit erkennen, daß während der drei Jahrhunderte, in denen sich in den östlichen Nachbarlanden die Kolonisation entfaltete, im mutterländischen Randgebiete das Eigenkirchenrecht seinem Inhalte nach in fast unbeschränkter Geltung war, mochte auch allmählich die Terminologie des Patronatrechtes dem Institute ein Mäntelchen kanonischer Gesetzmäßigkeit umhängen. Freilich die Zeiten, in denen hörige Priester mit ihren Kirchen verschenkt wurden[8]), sind über-

---

[1]) *B 1, 24.* [2]) *B 23.* [3]) *B 25.* [4]) *B 22.*
[5]) CDA II, S. 568, Nr. 811. [6]) *B 13, 17. 20. 22.* [7]) *B 50.*
[8]) 936, CDQ S. 3. Nr. 4: Abt Volkmar von Corvey bezeugt, qualiter comes quidam, Sifridus nomine, . . . tradidit hereditatem suam ad monasterium nostrum in pago Hardgo, in loco cuius vocabulum



wunden. Aber noch bis 1424 findet das Eigentum der Grundherren an ihren Kirchen unzweideutigen Ausdruck in der Sprache der Urkunden[1]): diese „Eigen“- oder Erb-

est Westergroningen sito; hoc est ipsam ecclesiam cum clericis, quos ibi proprios habuit; 1017, MG. DH II, S. 478 ff., Nr. 374 (vgl. oben S. 25, Anm. 1), der König übergibt dem Bistum Merseburg nostram ecclesiam sitam in pago Hassaga in comitatu Burchardi comitis in villa Gusue dicta . . . preter hec Liutgerum presbiterum, quem Erberhardus laicus collaudacione uxoris sue Meinsuinde atque consensu Diethmaro comiti et advocato nostro secundum iussum tradidit.

[1]) 1194, UBHo.Halb. I, S. 313, Nr. 352: Gardolphus (nobilis) ecclesiam illam (S. Stephani in Hadmersleben) proprietati sue addixit; um 1203, UBWalkenried I, S. 43, Nr. 49: Propst Werner von Halberstadt verkauft eine halbe Hufe in Westerscowen, capellae proprietatis suae in Heinzingerode attinentem; 1216, UBSt.Halb. I, S. 25, Nr. 20 cum Sifridus comes de Osterburg XXV mansos et ecclesiam cum quatuor mansis proprietatis sue in villa Adesleve possideret; 1224, UBHo.Halb. I, S. 500, Nr. 563, betr. Werner von Ampfurt: cum . . . capellam b. Petri in Morschleve proprietatis nomine possideret, ad promotionem Ludolphi canonici Wallebicensis, qui eam tenuit de manu ipsius, ipsam cum tribus mansis ad eam pertinentibus et aliis pertinenciis suis hat dem Kl. Marienberg bei Helmstedt übereignet; 1250, UBHo.Halb. II, S. 112 f., Nr. 827, betr. Helmold von Biewende: de consensu heredum suorum . . . contulit ecclesiam in Biwinde proprietatis sue cum mansis et aliis omnibus attinentiis dem Hospital Unser Lieben Frau in Braunschweig; 1260, v. Mülv., CDAlv. I, S. 58 f., Nr. 115, Ritter Gebhard von Alvensleben: quod ego . . . de proprietate mea capellam in parva Emmede cum suis attinenciis monasterio in Veteri Haldesleve contuli; 1265, UBHo.Halb. II, S. 301 f., Nr. 1123, Otto Edler von Hadmersleben: quod proprietatem ecclesie nostre in Grůninge cum omnibus redditibus a nostris proavis et genitoribus ad ipsam ecclesiam devolutis libere contulimus dem Kl. Egeln; 1308, Behrends, Neuhaldenslebensche Kreischronik II, S. 606 f., zwei Gherardus, nobiles de Halremund: Hilmaro sororio nostro . . . proprietatem ecclesie in Barneberge dimisimus pure cum omnibus pertinenciis proprietatis tytulo perpetuo possidendam. De vice nos Hylmarus recognoscimus . . . quod proprietatem ecclesie in Barneberge prenotate dem Kl. Marienborn cum consensu heredum nostrorum . . . libere donavimus perpetuo possidendam; 1322, UBHo.Halb. III, S. 223, Nr. 2088, Schied in einem Streite zwischen Bischof Albrecht von Halberstadt und Graf Ulrich zu Regenstein über die Kirchen Dingelstedt und Eilsdorf: de use herre von Halberstadt sprick, dat de sines godeshuses egen syn unde he se in redeliken weren herebracht hebbe, unde greve Olrik sprick, dat he de selven kerken in redeliken weren wintehere gebracht hebbe, unde de selven kerken syn sine rechten ervelen unde hebbe des ichtige herren; 1424, UBHo.Halb. IV, S. 625 f., Nr. 3425, Bischof Johann von

kirchen[1]) werden von ihren Herren nach freiem Belieben nicht nur im ganzen[2]), sondern auch in Bruchteilen[3]) ver-

---

Halberstadt gibt dem Kl. Gröningen den eigendom und de len der parkerken sunte Petri to Emersleve, erhält dafür die kerken sunte Mathei in dem Nordendorpe to Gronynge, de des provestes und capittels ergenant egendom was, unde de len daran hebben.

[1]) 1145, UBHoHalb.. I, S. 177, Nr. 208, Bischof Rudolf von Halberstadt: quia comes Bernhardus de Plozzike IIII ecclesias .... cum omnibus earum pertinentiis, quantum ex paterne sorte hereditatis sibi obtigerat ... dem Kl. Hecklingen in proprietatem contradidit.

[2]) Vgl. vorige Anm. Ferner: 1191, UBHo.Halb. I, S. 301, Nr. 331, Bischof Dietrich von Halberstadt: quod liber homo quidam Fridericus de Linbeke de consensu uxoris sue ac legittimorum heredum suorum ecclesiam ville sue cum advocatia et omnibus attinentiis eius dem Kl. Eilwardestorf vermacht hat; 1200, v. Ledeburs Allg.AGkde pr.Staates VII 1832, S. 357, Nr. 1, Otto comes de Lapide ac de Gribene: contuli ... dem Kl. Marienborn ... de proprietate mea quinque mansos in villa Tveleve et ecclesiam eiusdem ville cum mansis dotalibus et communitatem silve in Morsleve; 1234, UBHo.Halb. I, S. 568, Nr. 640, Bischof Friedrich von Halberstadt: Vogt Baldewin von Dalen ecclesiam in Slizstideburch cum omni predio attinente ... et ecclesiam in Anderbike cum omnibus pertinenciis suis de consensu et voluntate filiorum suorum ... ecclesie b. Marie virginis apud Helmestat, receptis proinde a dilecto filio Friderico praeposito ipsius ecclesie nonaginta marcis ... libere et absolute perpetua donatione donavit; 1265, St. Kunze a. a. O. I, S. 49, Albrecht und Ludwig von Hakeborn dem Kl. Hadersleben: haec bona contulimus, scilicet ecclesiam in eadem villa cum hominibus pertinentibus ad eandem, similiter aream in qua sedent, insuper ecclesiam in Badesleve cum omnibus ad illam spectantibus bonis; 1278, UBBerge, S. 87, Nr. 125, drei Ritter von Schwaneberg, patroni ecclesie loci eiusdem Magdeburgensis diocesis: ecclesiam de S. predictam, cuius ad nos pertinet ius patronatus et ad antecessores nostros pertinuit ab antiquo, contulimus et donavimus liberaliter dem Kl. Berge; 1289, UBSt.Halb. I, S. 180, Nr. 228.

[3]) 1110, UBHo.Hildesh. I, S. 153, Nr. 169, Bischof Udo von Hildesheim: qualiter quidam ingenuus homo Aeicho de Dorstedi nostro provocatus consilio predium, quod habebat in Dracinleve, mansos videlicet quindecim et tertiam partem aecclesie ibidem cum manso uno ... dem Hochstifte ... cum consensu coniugis sue et filiorum suorum laudatione iure perpetuo possidenda contradidit; 1271, CDQ, S. 247f., Nr. 287, Herzog Albert von Braunschweig, quod Theodericus de Werre miles cum consensu nostro et heredum suorum resignavit ac dimisit ... dem Kl. Münzenberg ... dimidietatem et feudum ecclesie in Genstorp; 1303, UBHo.Halb. II, S. 613f., Nr. 1731 wird die in ihrem Patronat geteilte und daher mit zwei Geistlichen besetzte Kirche in



kauft und verschenkt; auch die Kirchenausstattung wird in Teile zerlegt[1]), oder es wird bei Vergabung der Kirche anderweitig über sie verfügt.[2]) Die Nachkommen der Gründer von Kirchen, die diese an geistliche Anstalten geschenkt haben, maßen sich die Kirchherrschaft wieder an und enthalten den Berechtigten ihre Kirchen vor.[3]) Ja

---

Wormsdorf, 1305 das. III, S. 7f., Nr. 1752 ein besonders dotierter Teil der Kirche Badersleben erwähnt.

[1]) 1146, UBHo.Halb. I, S. 180ff., Nr. 213: Burggraf Burchard von Magdeburg verlegt Kl. Marienzell de stipendiis capelle sue in Corenvorde quedam predia X talenta probate monete singulis annis persolventia deputans; 1237, UBBonifaciiHalb., S. 26f., Nr. 28; Bischof Ludolf von Halberstadt: quod honorabilis vir dominus Meynhardus maior prepositus den Kanonikern von St. Bonifacii ecclesiam s. Mauricii in civitate, cuius patronatum tenebat ... de communi consensu nostro inhabitandam contulit, retentis sibi VII mansis pertinentibus ad eandem; 1329, Behrends in NM II, 1, 1835, S. 53, Nr. 1, Erzbischof Otto von Magdeburg schenkt dem Dekanat des Stiftes Walbeck de parochiali ecclesia in Ochtmersleve . . ., in quam ius patronatus habere dinoscimur, tres mansos . . .

[2]) Öfters in der Form einer Kongruafestsetzung: so 1184, UBHo. Halb. I, S. 271, Nr. 303, Caesarius, unus ex principalibus b. Stephani ministerialibus bei Schenkung der Kapelle in Wiby: ea videlicet condicione, ut sacerdos eidem capelle deserviens, unum talentum accipiat . .; ferner 1249, UBBonifaciiHalb., S. 34, Nr. 43.

[3]) 1142?, UBUnserLiebenFrau S. 11, Nr. 11, Erzbischof Friedrich von Magdeburg über Güter des Liebfrauenstiftes zu Salbke: Ecclesia etiam eiusdem ville Salebike ex antiqua donatione archiepiscoporum huius Magdeburgensis civitatis ad sustentationem clericorum, qui in ecclesia s. Marie in eadem civitate fundata deo et eidem genitrici dei die ac nocte famulantur, donata est. Sed quia ipsa ecclesia a quibusdam potentibus laicis constructa fuerat, posteri eorum per longa tempora dominium in ea sibi vendicaverant et ecclesiam s. Marie sepe inquietaverunt. Successit tandem de ipsa progenie miles quidam diviciis et nobilitate patribus suis non impar, Alvericus nomine de Meringe, qui diligens canonicos in ecclesia s. Marie et nullam volens eos super hac re sustinere molestiam, quicquid in ecclesia predicte ville iuris et dominii habere videbatur, deo et s. Marie pro remedio anime sue obtulit. Fuit eidem militi Alverico frater Badericus nomine diviciis et viribus non inferior, qui et heres eiusdem fuit. Quia igitur benevolentia iam dicti militis Alverici sine assensu fratris eius Baderici e iure et dominio supradicte ecclesie se abalienaverit et emancipaverit, convenit eundem hic Badericus dicens, non posse ratum esse, quod eo nesciente fecerat. Auf einem colloquium principum resignieren schließlich beide ihr Recht zuhanden

im mainzischen Südharze findet sich noch 1335 ein Beispiel unmittelbarer Nutzung einer Patronatskirche durch ihren Grundherrn, der eine Kornrente aus ihr zieht.[1])

Den Kampf gegen diese Zustände führen die Bischöfe Ulrich und Dietrich von Halberstadt mit aller Schärfe in zwei an den Propst des Klosters Kaltenborn, den Archidiakon eines der größten Sendsprengel der Diözese[2]) gerichteten Schreiben von 1179[3]) und 1189[4]) in zum Teil

des Erzbischofs; 1163, CDA I, S. 353, Nr. 485, Kaiser Friedrich I.: qualiter ecclesia in Gersleven ab ecclesia Goslariensi et eius praepositura, cui de iure pertinet, multis retro annis per negligentiam fuit alienata et a quibusdam violenter et iniuste detenta.

[1]) Graf zu Stolberg-Wernigerode — v. Mülv., Reg. Stolberg. S. 139, Nr. 406, die Grafen zu Stolberg: se habere amicabilem composicionem cum ecclesia Ilveldensi, cum diu discordabant in iure patronatus ecclesie in Vockenrode et racione huius composicionis cum ecclesia Ilveldensi quolibet anno dicta (!) parrochie ac plebano assignabunt XIIII forenses modios, VI forenses ad ecclesiam Ilveldensem et octo remanent. So viel „gilt also die Kirche über den Pfaffen": vgl. Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, Z²RG XXV 1904, S. 235f.

[2]) Hilling a. a. O. S. 50.

[3]) UBHo.Halb. I, S. 250ff., Nr. 284: item cum turpe sit et inhonestum emere vel vendere, quod est annexum spiritali, tamen quia ius patronatus partim est temporale et partim spiritale et laici nullo modo aliquam in spiritalibus sortiantur potestatem, sed tantum temporalium dispositionem habeant, ad redimendas vexationes et servitutes retentas a primis fundatoribus, quarum occasione oppido (?) clericis sunt infesti, liceat preposito Kaldenburnensi in nostra diocesi ecclesias a laicis detentas eximere et de suo collegio eis in perpetuum providere, cum plus iuris habeat in institutione prelatus quam in presentatione patronus et eadem auctoritate decimas a laicis detentas redimat.

[4]) UBHo.Halb. I, S. 295ff., Nr. 327: nach der Bestätigung des Archidiakonats: et, quia in partem sollicitudinis nostre vocata est, cum sciamus laicos semper infestos fuisse clericis et ius patronatus emi non possit, per se et simpliciter versutias laicorum adnullare sperantes, quia statutum esse sciunt, quod si fundatores ecclesiarum ad inopiam vergere ceperint, ab eisdem ecclesiis temporalis vite suffragia percipiant, ea occasione sua temeritate et, quod pravius est, ducti cupiditate clericis ingerunt angarias . . ., quique rapinas, quique fraudes et violentias inferre non formidant et sepe sacerdotibus viam universe carnis ingressis ipsi in rebus ecclesiasticis quasi proprii iuris proprietatem exercerent, quibus in sua redactis, nullum represeantant prelato ad in-



wörtlicher Anlehnung an die junge Patronatsgesetzgebung Alexanders III., der Bischof Ulrich die bekannte Charakterisierung der Grenzstellung des Patronats zwischen Geistlichem und Weltlichem entnimmt[1]), während Dietrich Gratians dürftige Konzession an die Kirchgründer, das „alatur egenus"[2]) anführt: in naiver Weise setzt er die Kenntnis des Diktums bei seinen Diözesanen voraus, deren Übergriffe er so zu erklären meint, während sie doch gerade dem von Gratian verworfenen Grundsatze des utendi ecclesiis tamquam propriis[3]) entspringen. Höchst bezeichnend ist nun, was er dem Kaltenborner Propste als Maßnahme zur Abhilfe gegenüber den Auswüchsen eigenkirchenrechtlicher Verhältnisse empfiehlt: verpfänden lassen soll er sich von ihren laikalen Bedrückern deren Kirchen und sie dann in seiner Gewalt behalten — ein Ausweg, dessen Bedenklichkeit dem Bischofe, wie seine Abwehr des Verdachtes der Simonie zeigt, wohl zum Bewußtsein kam; daß er keinen

---

stituendum nisi vel clam mutuando vel vadiando vel fideiubendo pro ipsis aliquid muneris contingat manus eorum, ideoque, quia non placuit laicos statuendi in ecclesia habere aliquam potestatem, quibus subsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi, sicut auctoritate sanctorum patrum decimas a laicis possessas omnibus clericis et etiam monachis licitum est episcopo consentiente redimere et eas perpetua stabilitate retinere, ita et ecclesie Caldenbornensi licitum sit decimas redimere per totam nostram diocesin et ecclesias a laicis detentas, si eas nomine pignoris voluerint obligare, recipere et ex nostra concessione et auctoritate ad redimendas vexationes clericorum advocatias et servitutes, que retente sunt heredibus a primis fundatoribus, emere, nec hoc est simoniacum, et sic ad ordinandum accipere et eis in perpetuum providere. si quis ergo laicorum postea dispositione seu diminutione rerum sive possessionum ecclesiarum sibi vendicaverit, ut sacrilegus iudicetur, et qui hoc temerare voluerit, cum confusione vite excommunicationis anime sententiam in eum a nobis sciat esse promulgatam

[1]) Conc. Lateranense III (1179), pars XV cap. XVI, auch pars XLVII cap. I, Mansi, Conciliorum amplissima collectio XXII, Venetiis 1778, Sp. 340 bzw. 413: dazu die in der vorletzten Anmerkung gesperrte Stelle. Vgl. Stutz, Artikel Patronat in Herzog-Haucks Realenzyklopädie[3] XV 1904, S. 17.

[2]) post c. 29 C. XVI q. 7: dazu die in der vorletzten Anmerkung gesperrte Stelle. Vgl. Stutz, Gratian und die Eigenkirchen, Z[2]RG XXXI 1911, S. 29.

[3]) post c. 30 C. XVI q. 7. Dazu Stutz a. a. O. S. 26.

anderen fand, zeigt, wie tief auch er in den eigenkirchenrechtlichen Anschauungen seiner Zeit befangen war — oder wie aussichtslos ihm das Unternehmen schien, eine Besserung der Verhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung erreichen zu wollen.

Der Einblick in die Quellen lehrt, wie gering der Erfolg dieses Versuches war, das Patronatrecht in seinem Inhalt zur Durchführung zu bringen: seine Terminologie hat sich allmählich durchgesetzt, freilich nicht, ohne daß sich in der Verwendung der neuen Kunstausdrücke, die einfach an Stelle der alten Worte für Eigentum und Lehn gesetzt wurden oder neben sie traten, die sonderbarsten Auswüchse zeigten.[1])

---

[1]) Vgl. oben S. 73, Anm. 2 zu 1273, S. 74, Anm. 1 zu 1237; ferner 1232 UBHo.Halb. I, S. 560, Nr. 629, Bischof Friedrich über den Grafen Siegfried von Altenhausen: cum . . . ecclesias in Veltem et Osterrode, id est ius patronatus earundem de manu nostra iure feodali teneret, ius patronatus ipsarum ecclesiarum cum advocatia et omni iure et utilitate, quo ipsum a nobis tenuit, zugunsten des Kl. St. Johannis in Halberstadt resigniert hat; 1254 UBKlöster Mansfeld, S. 340, Nr. 15, 2 Burggrafen Burchard zu Magdeburg: ius patronatus ecclesie in Scrappelowe cum omnibus attinentiis et suis iuribus universis erogamus ecclesie . . . in Rodhe iure proprietario perpetualiter possidendam (!). Primo locum ex nomine describentes cum bonis suis videlicet ecclesiam beati Iohannis Baptiste in Scrapelowe cum adiacente curia, folgt Aufzählung der Ausstattungsstücke der Kirche, vgl. oben S. 25, Anm. 2; 1272 UBUnserLiebenFrau S. 126, Nr. 139, Erzbischof Konrad I. von Magdeburg über 3 Brüder von Esbeke: . . . cum ecclesiam ville in Welsleve, in qua ius patronatus et temporalia a nobis habuerunt in feodo iure hereditario, in manibus nostris prompti essent resignare . . . 1318 CDA III, S. 240, Nr. 367, Fürst Bernhard II. von Anhalt für das Bernburger Servitenkloster: ius patronatus ecclesie Wolmerstorp, dotem dicte ecclesie cum bonis ad ipsam dotem pertinentibus donando optulimus; 1357 CDA IV, S. 118f., Nr. 181, Bischof Albrecht II. von Halberstadt: quod cum ius patronatus et proventuum ecclesie in villa deserta Erkesleve prope civitatem Ascharìam ad nostram provisionem eventualiter devenisset, erwähnt eine Urkunde des Fürsten Otto II. von Anhalt, quibus ius patronatus et proventuum ecclesie in villa antedicta, quoad omnia mansorum et aliorum bonorum attinencia dem Kl. Michaelstein geschenkt wird; 1386 CDA V, S. 67, Nr. 76: 3 Fürsten von Anhalt den Bernburger Marienknechten nostram decimam in campis ville Strenz . . vendidimus. Ius etiam patronatus seu feudale dicte decime . . . totaliter dimisimus; 1395 CDA V, S. 194, Nr. 234: Stift Gernrode dem Kl. Marien-

Sowohl vor wie nach dem Eindringen der patronatrechtlichen Terminologie findet sich, auch in Ostsachsen, das Institut der Vogtei an Pfarrkirchen bzw. an ihren Gütern, deutlich als ein von den ursprünglichen Eigenkirchenherren für sich zurückbehaltenes Recht auf gewisse Nutzungen von den Pfarrgütern gekennzeichnet[1]), die von der Kirche bald als Bedrückung empfunden wurden.[2]) Ein Magdeburger Synodalstatut von 1383/1403 faßt die termini Patron und Vogt als Synonyma auf.[3])

---

stuhl ius patronatus ac proprietatem loci et curie unius in Occidentali Egeln . . . donamus.

[1]) Die Vogtei über Pfarrkirchen Ostsachsens und Thüringens (vgl. oben S. 62) läßt sich als ein Vorläufer des Patronatsrechtes bezeichnen, wie dieses auf dem Boden des Eigenkirchenrechts gewachsen (vgl. A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, 2 Tle. [= Arbeiten z. deutsch. Rechts- und Verfassungsgeschichte, herausgegeben von J. Haller. Ph. Heck und A. B. Schmidt, H. I u. V], Berlin 1919, 1923, I, S. 96ff.. dazu Hans Planitz in seiner Besprechung Z[2]RG XLI 1920, S. 430ff.): weniger umfassend als jenes (vgl. G. L. Boehmer, De advocatiae ecclesiasticae cum iure patronatus nexu. Programm. Göttingen 1757, S. XVI), mochte sie in ihrem Inhalt wesentlich als nutzbares Recht erscheinen (wie das für die Vogtei über alemannische Niederkirchen Stutz festgestellt hat, Habsburgisches Urbar, S. 247), und in der Hauptsache der dos als solcher gelten: dafür sprechen Beispiele wie 1216 UBHo.Halb. I, S. 440f., Nr. 496, 1231 Beyerle, Pfleghafte S. 353f., N. 3, 1292 Asseb. UB. I, S. 294. Nr. 459: vgl. dazu die Feststellung, daß sie ein Präsentationsrecht nicht umfaßte, die sich aus *A 5* von 1123 ergibt. Einen umfassenderen Sinn scheint das Wort in Urkunden des ausgehenden XII. Jahrhunderts zu haben: vgl. außer oben S. 73, Anm. 2 zu 1191, die Urkunden Erzbischof Wichmanns von 1179/80, v. Ludewig, Rel. msr. II, S. 387f., Nr. 129 und 1180, v. Mülv., RAM I, S. 672, Nr. 1619.

[2]) Vgl. die Ausdrucksweise der beiden Urkunden für Kaltenborn von 1179, oben S. 75, Anm. 3 und 1189, das. Anm. 4 an den entsprechenden Stellen; dazu 1263 UBHo.Halb. II, S. 274, Nr. 1071, Bischof Volrad von Halberstadt: quod cum Lippoldus miles de Heynborc sibi ius advocatie unius mansi ecclesie s. Stephani et trium mansorum et dimidii capelle s. Marie virginis in Dinghelstide usurparet et ex eo Werinum predictarum ecclesie et capelle rectorem vexaret aliquotiens et turbaret, tandem perquisita hincinde diligentius veritate idem miles conperit predictas ecclesiam et capellam nullo prorsus advocacie onere obligatas.

[3]) Hartzheim, Concilia Germaniae V, Cöln 1763, S. 700: quia plerique ecclesiarum patroni, qui etiam aliquotiens a iure advocati nun-

Neben den Eigen- bzw. Patronatskirchen der laikalen und geistlichen Grundherren werden, vom XIII. Jahrhundert an, nicht selten Pfarrkirchen genannt, an denen ein mehr oder minder freies Pfarrwahlrecht der Gemeinden besteht[1]), das gelegentlich ausdrücklich als Patronat bezeichnet wird[2]): die kirchlichen Rechtsverhältnisse des sächsischen Stammeslandes, in dem ja gemeindliche Kirchgründungen verhältnismäßig häufig sind[3]), lassen die Annahme zu, daß es sich in den meisten Fällen um wirkliche Gemeindepatronate handelt.[4])

Die greifbarste Wirkung, die das Eindringen des Patronatsrechtes auf die tatsächliche Gestaltung der Rechtsverhältnisse an den früheren Eigenkirchen laikaler Grundherren hervorgebracht hat, scheint ein stärkerer Schutz der dos durch die kirchliche Autorität gewesen zu sein:

---

cupantur, suis terminis non contenti, ultra pensionem et redditus seu proventus ab antiquo eis et a primeva fundacione deputatos nova iura sibi in dictis ecclesiis et earum bonis vendicantes diripiunt et usurpant bona et res dictarum ecclesiarum . . .

[1]) Vgl. 1223 UBHo.Halb. I, S. 490, Nr. 549, 1226 das. S. 522f., Nr. 585, 1227 das. S. 536f., Nr. 600, 1231 das. S. 556, Nr. 620, 1235 das. S. 575f., Nr. 648, 1259 UBDrübeck, S. 27f., Nr. 26.

[2]) 1268 in Nienhagen, UBHo.Halb. II, S. 332, Nr. 1186, Bischof Volrad von Halberstadt: cumque iidem cives per huiusmodi electionem ad ipsam ecclesiam plures clericos presentassent, usi tandem consilio saniori, ius patronatus, quod ad ipsos per talem electionem spectaverat . . . dem Kl. St. Johannis in Halberstadt . . . universi et singuli liberaliter contulerunt, 1384 in Heudeber, UBHimmelpforten, S. 148, Nr. 68, Schiedsspruch des Bischofs Gerhard von Hildesheim: ut ecclesia in Hadebere cum omnibus suis pertinentiis et iuribus . . . conventui in Hymmelporthen uniretur et incorporaretur . . . Hiis etenim sic premissis discretus vir dominus Henricus de Gossler, rector dicte parrochialis ecclesie in Hadebere, dictam suam ecclesiam in H. et villani ibidem degentes, scilicet Hennig by deme Steghe, Kersten Herbordes, patroni seu eiusdem ecclesie presentatores ius patronatus ad se spectans et ius quodcunque in hac parte competens nomine universitatis sue atque villanorum in H. in nostris manibus libere simpliciter et in totum resignarunt.

[3]) Vgl. oben S. 55 und die dort angeführte Literatur.

[4]) Und nicht um Bildungen genossenschaftsrechtlichen Charakters, die der Sprachgebrauch ja auch gelegentlich als iura patronatus bezeichnet, vgl. Jacobi a. a. O. S. 30f.

zu Veränderungen an ihrem Bestande holen die Grundherren in einer ganzen Reihe von Urkunden die bischöfliche Zustimmung ein[1]): ja es wird von einem ius dotale gesprochen, dem Grundstücke bei ihrem Übergange in die Ausstattungsmasse unterstellt werden.[2])

Für das Ausmaß der dos hat die Zusammenstellung der Nachrichten über die Ausstattung der ostsächsischen Kirchen zwar keinerlei leicht herauszufindenden Normalsatz ergeben, aber doch wohl erkennen lassen, daß für die älteren Kirchen mit einer Durchschnittsdos von etwa 3 oder 4 Hufen zu rechnen ist.[3]) Dies Ergebnis wird bestätigt durch Wahrnehmungen, zu denen die Betrachtung von Kongruafestsetzungen[4]) und Parallelerscheinungen, wie der Ausstattung von Stiftspfründen[5]), führt. Wie es auf Grund der karolingischen Dotationsbestimmungen für Sachsen zu erwarten ist, ergibt sich aus den Urkunden verschiedentlich das Vorhandensein pfarreigener Leute[6]), während andere von dem Aufkommen dienstpflichtiger Pfarrbauern durch Vererbpachtung von Pfarrland berichten.[7])

[1]) 1216 UBHo.Halb. I, S. 440f., Nr. 496, 1245 das. II, S. 66, Nr. 754, 1258 das., S. 201, Nr. 969, 1276 UBSt.PauliHalb., S. 334, Nr. 52, 1311 v. Mülv., CDAlv. I, S. 183, Nr. 341.

[2]) 1312 v. Mülv., CDAlv. I, S. 185f., Nr. 346.

[3]) Vgl. oben S. 19ff.

[4]) 1193 Welsleben, UBHo.Halb. I, S. 305, Nr. 339 (der Nutzungswert von 4 Hufen), 1286 Klein-Quenstedt, das. II, S. 488f., Nr. 1475 (3 Hufen), 1303 Wormsdorf, das. S. 613f., Nr. 1731 (1½ Hufen), 1316 Klein-Quenstedt, das. III, S. 137f., Nr. 1962 (nur 3 Hufen, dagegen 1334 das. S. 373ff., Nr. 2270 4 Hufen), 1322 in Kochstedt, CDA III, S. 280f., Nr. 425 (alii mansi neben fünf dem Kl. Hecklingen eingeräumten); vgl. auch im mainzischen Nachbargebiete 1339 Bercka, J. G. Leuckfeld, Antiquitates Katlenburgenses, Leipzig 1713, S. 56 (4 Hufen). Noch 1719 muß Kl. Althaldensleben dem wiederhergestellten evangelischen Pfarramte des Dorfes jährlich 120 Taler als den gewöhnlichen Pachtpreis von 4 Hufen Bördeäckern reichen. Behrends, Kreischronik I, S. 343.

[5]) 1323 UBWernigerode S. 35, Nr. 68, 1328 das. S. 44, Nr. 80, 1330 das. S. 47, Nr. 85 Ausstattung von Kapellen und Altären der Wernigeroder Stiftskirche mit je 3 Hufen.

[6]) Vgl. oben S. 73, Anm. 2 zu 1265, ferner 969 MG. DO I Nr. 373 a = II S. 878.

[7]) 1216 vgl. oben Anm. 1, 1294 CDA II, S. 548f., Nr. 778, 1328 Asseb. UB II, S. 150, Nr. 910. 1481 Gabler a. a. O. S. 213ff., Nr. 7.

Die Zehntverhältnisse Ostsachsens zeigen ein völlig anderes Bild als die Thüringens: der Machtspruch Karls des Großen hatte die Zehntpflicht für alle Angehörigen des unterworfenen Sachsenstammes durchgeführt.[1]) Bei dieser Bestimmung ist es im wesentlichen geblieben: weder kommt in Ostsachsen anders denn als vereinzelte Ausnahme[2]) die Fixierung der Zehnten vor, noch ist die Sonderstellung des Sallandes in zehntrechtlicher Beziehung bezeugt. Andererseits fehlt, ebenso wie in Thüringen, ein festes Verhältnis zwischen Pfarre und Zehnt.[3])

Abweichend wieder von den Verhältnissen in Thüringen[4]) scheinen die zahlreichen, über Ostsachsen verstreuten Wendensiedelungen[5]) eine besondere Stellung im Zehntrecht, ja in der ostsächsischen Kirche überhaupt eingenommen zu haben. Christianisiert worden sind sie freilich wohl noch im VIII. Jahrhundert, zugleich mit ihren sächsischen Nachbarn.[6]) 961 entrichten die Slaven der Burgwarde Magdeburg, Frose, Barby und Calbe den Zehnten.[7]) 1123 erscheinen rodezehntpflichtige Wenden.[8]) 1145 jedoch hören wir von Slaven, die keinerlei Zehnt entrichten[9]) und 1189 sowie um 1200 wird die zehntrechtliche Sonderstellung der Wenden durch den Bischof von Halberstadt

---

[1]) MG. Cap. I, S. 69, c. 17, vgl. Hauck II [3 u. 4], S. 398. Das Zehntgebot der Urkunde Ludwigs des Frommen von 814, UBHo.Halb. I, S. 2, Nr. 5 ist nach E. Mühlbacher, NAGes.ält.dtscheGkde XVIII 1893, S. 290f. interpoliert.

[2]) Die Zeugnisse für das Vorkommen der decima constituta gehören sämtlich dem XIV. Jahrhundert an, mit einer Ausnahme, der ausführlichen Zehntordnung für Hohndorf von 1274, UBSt.PauliHalb., S. 327f., Nr. 47: gerade hier ist die Zehntfixierung durch besonderen Vertrag bestimmt, so dürfte es sich auch bei den späten Vorkommensfällen um das Ergebnis örtlicher Sonderentwicklung handeln.

[3]) Vereinzelt 1315 das wedemekorn *B 13*; vgl. unten, S. 155, Anm. 8.

[4]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 287.

[5]) Über die Wenden in Ostsachsen vgl. im allgemeinen die kritiklose, aber reichhaltige Materialsammlung bei Teute a. a. O. S. 138ff.

[6]) Vgl. Hauck a. a. O. S. 392; Curschmann a. a. O. S. 5; E. O. Schulze a. a. O. S. 10, Anm. 2.

[7]) MG. DO I, S. 304ff., Nr. 222.

[8]) UBHo.Halb. I, S. 130, Nr. 158.

[9]) UBSt.PauliHalb., S. 297, Nr. 5.

sanktioniert.[1]) Und auch die noch an heidnischen Gebräuchen festhaltenden Wenden, für die der Drasdorfer Propst 1235 eine Kirche mit eigenem Send bauen will, scheinen keinen Zehnt entrichtet zu haben.[2]) Das gleiche läßt sich von den Hadmerslebener Wenden, die Markgraf Otto I. von Brandenburg 1177 verdrängt[3]), feststellen. Die Wendensiedlungen bei Braunschweig sind noch im XVIII. Jahrhundert an ihrer Zehntfreiheit kenntlich gewesen.[4]) Ob es sich in allen diesen Fällen um eine wirkliche völlige Zehntfreiheit handelt[5]), oder ob die Wenden nur, im Gegensatz zu ihren deutschen Nachbarn, einen geringwertigen Ersatzzehnten leisteten, der von jenen nicht als Zehnt bezeichnet wurde, das läßt sich auf Grund des nicht einheitlichen Wortlautes der Urkunden nicht entscheiden. Doch gibt schon die bloße Tatsache, daß die Wenden Ostsachsens, wie im Zehntrecht, so im Sendgericht[6]) eine besondere Stellung einnahmen, genügenden Anhalt für die Fest-

---

[1]) 1189 UBHo.Halb. I, S. 295ff., Nr. 327: insuper sicut Magdeburgensis archiepiscopus . . . et alii quamplures in Deusne Schlavico iure possident bona et homines, qui antiquo iuri suo innitentes, decimam dari nondum consentiunt, ita et eodem iure et eadem consuetudine, in qua hactenus manserint, volumus homines Caldenbornenses liberos a decima permanere, donec generali consensu homines domini Magdeburgensis archiepiscopi et ducis aliorumque principum et ministerialium ad similia compellantur, et donec domini apostolici generali de omnibus dato decreto legi christiane et iuri sinodali stare coherceantur; 1193/1201 das., S. 364, Nr. 407, ähnlicher Wortlaut, jedoch decimam talem, qualem petunt, dare nondum consentiunt.

[2]) *B 39.*

[3]) CDA V, S. 297, Nr. 553a.

[4]) Teute a. a. O. S. 143; R. Andree, Braunschweiger Volkskunde [2], Braunschweig 1901, S. 502ff.

[5]) Ob die Zehntfreiheit der Bewohner von Fienstedt (Grafschaft Mansfeld), die noch im XVIII. Jahrhundert bestand und in einem alljährlich verlesenen Schriftstück, das Förster, NM V, 2, 1836, S. 130f. mitteilt, auf die Verleihung einer Königin, „so vor mehr als 600 Jahren gelebt", zurückgeführt wurde, mit dem Wendentum in Verbindung zu bringen ist, mag dahingestellt bleiben. Vgl. dazu Thiemann-Dufft im Kalender für Ortsgeschichte von Halle 1908, S. 13ff.

[6]) Vgl. oben Anm. 1, ferner *B 39, 39a* im Vergleich mit *B 39b.*



stellung, daß die ostsächsische Kirche, anders als die thüringische, eine Scheidewand zwischen Deutschen und Slaven kannte.

C. Gesamtbild.

Die Kirche des XII. bis XIV. Jahrhunderts läßt in der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse ihrer kleinsten Einheiten, der Pfarrkirchen, deutlich die Spuren ihrer verschiedenartigen Entwicklung in den einzelnen Stammesgebieten erkennen: sie zeigt in Thüringen die Wirkung gefügiger Anpassung an die Gewohnheiten und Wünsche der Bevölkerung, vielmehr an die der führenden Schicht, der Grundherren, am deutlichsten in den Zehntverhältnissen, aber auch in dem Ausbau des Pfarrsystems: er erfolgte in dem Maße, wie der Opfersinn oder das Interesse der Grundherren der Errichtung neuer Kirchen günstig war, und noch im XII. Jahrhundert war Platz genug für eine Reihe von Neugründungen, ohne daß ältere Kirchen durch sie geschädigt worden wären. Die Gründungstätigkeit der Gemeinden hat beschränktere Bedeutung.

Ostsachsen ist der Schauplatz der plötzlichen, einheitlichen Christianisierung durch eine herrschaftssichere Kirche: sie konnte das Zehntgebot in vollem Umfange zur Durchführung bringen, sie konnte bald zur Umgrenzung von Pfarrsprengeln schreiten, aus denen in den Jahrhunderten reicherer Urkundenüberlieferung sorgfältig jede neue kirchliche Einheit herausgeschnitten werden mußte. Die Zeit der Kirchgründungen durch die Grundherren, der die meisten älteren Gotteshäuser ihre Entstehung verdanken, hatte damals ihren Höhepunkt schon überschritten: jetzt waren die Gemeinden, in Sachsen von jeher selbständige Träger des kirchlichen Wesens, die eifrigsten Beförderer neuer Gründungen und vor allem unermüdlich in dem Streben nach Verselbständigung ihrer Dorfkirchen: so erlebt Ostsachsen, während jenseits der Elbe von wilder Wurzel die Kolonistenkirchen aufsprießen, eine Zeit der Blüte des Kirchgründungswesens. Die bischöfliche Kanzlei legt sich eine Formel für die Trennung freiheitsfroher Tochterkirchen von ihren

matres zurecht[1]), ein Halberstädter Oberhirte selbst macht sich bei der Weihe einer Dorfkirche der Simonie schuldig.[2]) Und doch gelingt es, trotz aller Tatkraft, den Gemeinden nirgends, sich die Verfügung über ihre Gründungen voll zu sichern, während die ritterlichen Grundherren noch fast unumschränkt mit den Kirchen ihres Herrschaftsbereiches schalten und walten.

Mit zwingender Gewalt drängt sich bei der Durchmusterung des thüringischen wie des ostsächsischen Urkundenmaterials die Feststellung auf, daß nicht nur bei Beginn der Kolonisationsepoche der Einfluß des jungen kanonischen Kirchenrechts auf das noch herrschende germanische ein unendlich geringer ist, nein, daß während des ganzen XIII. und XIV. Jahrhunderts die Urkunden zwar nicht mehr durchgängig in ihrer Ausdrucksweise, wohl aber in ihrem Inhalt Verhältnisse widerspiegeln, die ein durchaus eigenkirchenrechtliches Gepräge tragen: nur an sie konnte sich die Rechtsentwicklung auf kolonialem Boden anlehnen, wo sie nicht selbständig gewachsene Grundlagen vorfand, die sie zum Weiterbauen einluden.

3. Das Kirchgründungsrecht des späteren Koloniallandes vor dem Einsetzen der bäuerlichen Kolonisation.

A. Sorbenland.

Als sich, um 1150, die ersten holländischen Ansiedler zwischen Saale und mittlerer Elbe niederließen, hatte die Kirche des Sorbenlandes eine Geschichte von nahezu zweihundert Jahren hinter sich: ist es ihr gelungen, während dieser Zeit wenigstens die Grundlagen zu einem Bau zu legen, den man, wenn nicht die Kolonisation und in ihrem Gefolge die Germanisierung dem Lande ein ganz anderes Gepräge aufgedrückt hätte, als sorbenländische Kirche würde bezeichnen können?

---

[1]) In dem Halberstädter Formelbuch des XII. Jahrhunderts, über das F. Winter, ZHarzV II 1869 III, S. 190ff. berichtet; sie ist *B 27* entnommen.

[2]) 1128 UBHo.Halb. I, S 133, Nr. 161.

Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, innerhalb des großen sorbischen Siedlungsbereiches mehrere Teilgebiete zu unterscheiden: Als Neuland der Kolonisation, ohne nennenswerte Spuren dauernder slavischer Siedlung, scheidet von vornherein das Erzgebirge aus der Betrachtung aus.[1]) Einer besonderen Untersuchung bedürfen die westlichen Randgebiete: die drei Gaue Neletici, Serimunt und Nisizi[2]) im Nordwesten nehmen schon dadurch, daß sie nicht in die ottonische Markenverfassung einbezogen wurden, eine Sonderstellung ein[3]); die beiden ersten bilden den kolonialen Teil der Erzdiözese Magdeburg[4]): diese Verhältnisse dürften ihr Teil dazu beigetragen haben, daß diese Gebiete bei Beginn der Kolonisation, ja noch gegen Ende des XII. Jahrhunderts, nicht als christianisiert gelten können.[5]) Auch der Südwesten des Sorbenlandes steht für sich da: es ist das Land der sorbischen Kleingaue Orla, Dobena, Gera, Plisni, Zwicowe usw., deren jeder nur einen einzigen Siedlungsherd umschließt[6]), ein Gebiet, dessen slavische Besiedlung wahrscheinlich in eine ziemlich späte Periode fällt[7]), ja vielleicht nicht lange vor der Zeit erfolgt ist, aus der wir in den Nachrichten über ihre Parochialeinteilung die erste Erwähnung der einzelnen Teile dieses Gebietes überhaupt besitzen.[8]) Immerhin sind diese Nachrichten, obschon sie unmittelbar an der Grenze des Kolonisationszeitalters stehen, wichtig auch für die Erkenntnis

---

[1]) Vgl. Otto Ed. Schmidt, Zur Besiedelung des Erzgebirges, NAsG XL 1919, S. 123 ff.

[2]) Vgl. die Gaukarte bei O. Posse, Die Markgrafen von Meißen, Dresden 1881 (auch im CDS I, 1).

[3]) Vgl. E. O. Schulze a. a. O. S. 62 f.

[4]) Vgl. die S. 19, Anm. 5 genannte Literatur. Von der magdeburgischen Exklave Baruth (vgl. über sie E. Jacobs in NM XI 1867 S. 95 ff.) ist hierbei abgesehen.

[5]) Vgl. unten S. 149.

[6]) Vgl. H. Leo, Untersuchungen zur Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes in der Zeit des frühen Mittelalters (= Leipziger Studien VI, 3), Leipzig 1900, S. 11 ff.

[7]) Vgl. A. Hennig, Boden und Siedelungen im Königreich Sachsen (= Bibl. sächs. Gu. Ldskde III, 2), Leipzig 1912, S. 123, auch J. Hemleben, Die Pässe des Erzgebirges, Berliner phil. Diss. 1911, S. 27.

[8]) Vgl. unten S. 90 ff.



der Verhältnisse des sorbischen Kernlandes. Von diesem müssen wir zunächst noch die Gaue Milcieni und Luzice[1]), das Gebiet der beiden Lausitzen abtrennen: von der Oberlausitz wenigstens wissen wir, daß in ihr die Bildung des Parochialsystems erst mitten in der Kolonisationszeit zum Abschluß gekommen ist.[2]) Was übrigbleibt, sind die Kernlande der sorbischen Siedlung, die beiden Elbgaue Daleminci und Nizan und westlich von ihnen Chutici und Susali: die wesentlichen Teile der bischöflichen Sprengel von Meißen und Merseburg.[3]) Freilich sind gerade aus diesem Gebiete keinerlei Kirchgründungsurkunden aus vorkolonisatorischer Zeit erhalten: und doch ist es möglich, ein einigermaßen vollständiges Bild der kirchlichen Verhältnisse der Sorbenzeit zu gewinnen.[4])

Die Sorbenzeit steht, auch in kirchlicher Beziehung, im Zeichen der Burgwardverfassung: an ihrem Ausbau haben Deutsche und Slaven teilgenommen, ihre Grundlagen aber — und auf sie kommt es hier allein an — sind slavisch: slavisch ist vor allem die Zusammenfassung des Landes in Bezirken von 40 bis 60 Dörfern mit einer Burg

---

[1]) Und vielleicht noch Besunzane nach R. Jecht, NLMag. XCVII 1921, S. 188 ff.

[2]) Vgl. zuletzt L. Bönhoff, Die Einchristlichung der Oberlausitz, JBsächs.Missionskonferenz XXXIV 1921, S. 8 ff.

[3]) Vgl. zur Verteilung der sorbischen Siedelungen die Karte von A. Hennig, Die Dorfformen Sachsens I, Dresden 1912; dazu die Besprechung von Kötzschke, NAsG XXXIII, 1912, S. 367 ff.

[4]) Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Wiedergabe des Hauptinhalts einer besonderen Studie über die Organisation der Burgwardkirche der Sorbenzeit, die im nächsten (XLV. bzw. XIV.) Jahrgang 1925 der Z.[3] RG zum Abdruck kommen soll. Auf sie muß für eine ausführlichere Darlegung des hier nur Angedeuteten und für alle Belege verwiesen werden. Die wichtigsten Vorarbeiten verdankt sie L. Bönhoff in seinen zahlreichen, von Fall zu Fall anzuführenden Schriften, von denen hier die zusammenfassende Darstellung am Schlusse von Die Begründung und Weiterentwicklung der christlichen Kirche im Daleminziergau, MVGSt.Meißen VIII, 1910, S. 239 ff. herausgehoben sei, und R. Kötzschke, der die Burgwardkirche zuletzt in Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation, SVGLeipzig XI, 1917, S. 4 ff. behandelt hat (vgl. die Besprechung von Stutz, Z[2]RG XL, 1919, S. 343 f.).

als Mittelpunkt, slavisch ist, wie schon sein Name zeigt, die charakteristische Abgabenform der Burgwardverfassung, der sip, d. h. Schüttkorn, das Burg- oder Wachkorn der Urkunden, slavisch ist endlich die Last des Burgbaues, die auf den Burgwardinsassen ruht.

Eng schließt sich an diese Grundlagen der Burgwardverfassung der Aufbau der sorbenländischen Kirche an: die Burgwardbezirke werden Pfarrbezirke, die Burgwarde geistliche Mittelpunkte, die Gotteshäuser der Burgen Pfarrkirchen. Der Geistliche der Burgwardkirche ist sicherlich auch der Seelsorger der wenigstens in ihren Spitzen deutschen Burgbesatzung gewesen: doch haben wir keinerlei Grund zu der Annahme, diese Tätigkeit sei seine Hauptaufgabe gewesen; dagegen spricht vor allem die Natur der Besoldung dieser Burgwardpfarrer: auch sie besteht aus zwei Hauptelementen, liegenden Gütern und Zehnten.

Neun Burgwardkirchen liegen in unmittelbarer Nähe kleiner sorbischer Siedlungen, die, soweit ihr Name heute noch nachklingt, jetzt Poppitz, in den Urkunden Popuwiz und ähnlich heißen: d. i. die „Pfaffenleute", die Hörigen des Pfarrers. Genau entsprechend heißen mit deutschem Namen sieben Ortschaften gleicher Art Pfaffendorf bzw. Papendorp. Von allen diesen Siedlungen sind acht als ehemalige Ausstattungsstücke der Pfarren ihrer Burgwardmittelpunkte nachzuweisen. Daß die dos-Eigenschaft der sorbisch benannten Poppitze in sorbische Zeit zurückgeht, steht außer Frage, eines der deutsch benannten Dörfer hat die Flurkartenforschung gleichfalls als vorkoloniale Gründung sicherstellen können. Zahlreiche andere Burgwardkirchen haben Dörfer mit andersartigen Namen als Ausstattungsstücke: die Dorf-dos ist typisch für die Burgwardpfarre der Sorbenzeit. Ihre Entstehung erklärt sich aus den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen der Epoche: vor der Verhufung, deren Durchführung im Westen des Sorbenlandes in das XII., im Osten in das XIII. Jahrhundert fallen wird, bot die Vergabung ganzer Dörfer die einzige Möglichkeit der Verwertung des sorbenländischen Grundbesitzes.

Die zweite Haupteinnahmequelle der Burgwardpfarrer, der Zehnt, hat sich, ähnlich, wie wir es für Thüringen annehmen zu dürfen glaubten, der Entrichtungsform der landesüblichen Steuer angepaßt. Weitaus die meisten Zeugnisse berichten von fixierter Zehntleistung; die Fixierung erfolgt bald in Garben, bald in Scheffeln, jedoch stets in dem charakteristischen Zwei- und Dreikorn. Einzelne überlieferte Umwandlungsvorgänge, ferner die parallele Entwicklung in Böhmen berechtigen zu der Annahme, daß der Schockzehnt das Frühere, der Korndezem das Spätere ist, es sich also um fortschreitende Anpassung an das Schüttkorn handelt.

Vollen Ertragszehnt geben die Kolonisten in Kühren 1154 und bei Löbnitz (1183—85). Sonst wird die decima integra nur als Leistung bestimmter Grundstücke genannt, der allodia, zu deutsch Vorwerke: der Ausdruck bezeichnet, ebenso wie in Ostsachsen, das vorbehaltene Herrenland im Gegensatze zu den verliehenen Hufen, ohne Rücksicht auf den (in den Marken stets vorauszusetzenden) lehnrechtlichen Nexus. Das Kriterium bildet dabei die Selbstbewirtschaftung des Landes durch den Herrn: sie bestimmt in gleicher Weise die Belastung durch den vollen Zehnt wie die Befreiung vom Burgkorn.

Einig ist sich die Wissenschaft in der Erkenntnis, daß die Entstehung der allodia in die Zeit vor dem Einsetzen der bäuerlichen deutschen Kolonisation zu verlegen ist: während dagegen bis vor kurzem die Forschung einstimmig sie als Vergabungen des Königs bzw. des Markgrafen an seine Kriegsmannen ansprach, ist neuerdings die Herübernahme der Institution der allodia aus der Zeit der Selbständigkeit des Sorbentums zum mindesten sehr wahrscheinlich gemacht: besonders ihre Burgkornfreiheit und die Selbständigkeit ihrer Flur dient dieser Anschauung als Stütze.

Die Zehntgeschichte hat das Hauptgewicht nicht auf die Volkszugehörigkeit der Inhaber des Allodialgutes zu legen, sondern auf ihre Stellung innerhalb der Missionskirche des Sorbenlandes: mochten sie nun als deutsche Kriegsmannen zu Vorkämpfern des Christentums im Mis-

sionslande geboren sein, mochten sie als slavische Grundherren unter den Ersten ihres Volkes ein engeres Verhältnis zur Kirche erstreben und finden, immer mußten sie infolge ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung von selbst als die Stützen der Pfarrei erscheinen und eben deshalb selbst den größten Wert darauf legen, als vollwertige Christen auch im Sinne des Zehntrechtes zu gelten. Es ist der gleiche Kreis ritterlicher Grundherren, der sich seines besonderen Verhältnisses zur Burgwardpfarrei wohl bewußt ist, der in erster Linie an ihren Schicksalen Anteil nimmt, dafür aber auch beansprucht, sich nur in ihr, nicht in den jungen Tochterkirchen, die Sakramente spenden lassen zu dürfen, dessen Führer sich in Dohna, dem alten Burgwardzentrum — seine jahrhundertelang nachwirkende Bedeutung muß in ihren Wurzeln in die Zeit selbständiger sorbischer Verfassung zurückgehen —, als adlige Ober-Kirchenväter weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu sichern wissen.

Nichts charakterisiert die sorbenländische Kirche in ihrem Aufbau so deutlich als Missionskirche wie diese schwerere Belastung des Herrenlandes gegenüber dem Bauernlande: nur unter den Verhältnissen, wie sie in den Sorbenmarken vor Beginn der Kolonisation herrschten, konnte ein Zustand entstehen, der zu dem, was im Mutterlande Recht und Gewohnheit war, in schärfstem Gegensatze stand.

Eine dritte Parallele zwischen weltlicher und kirchlicher Burgwardverfassung ist die von Burgbaupflicht und der im Sorbenlande unbeschränkt auf den Parochianen ruhenden Kirchbaulast.

Die Burgwardkirche, über deren Organisation wir uns ein leidlich klares Bild haben machen können, steht im Eigentum des Burgwardherrn, bei Beginn der Mission also des deutschen Königs: mit dem Burgward kam sie dann in die Gewalt anderer Burgwardherren, vornehmlich der Hochstifter, unter deren Herrschaft bei ihrer ersten Erwähnung sehr viele der im Quellenmaterial belegten Burgwardkirchen stehen.

Nahe steht dem Typus der Burgwardkirchen das Altkirchener Gotteshaus, das 1140 von Bischof Udo I. von

Naumburg in seinem dritten, steinernen Bau geweiht wird, während der erste, hölzerne in die Zeit um 1080 zurückgeht. Den Hauptinhalt der Urkunde[1]) bildet die Festlegung des Pfarrsprengels, der aus 33 Dörfern besteht, die schon bei der ersten Weihe mit bischöflichem Banne der Kirche zugewiesen worden sind. Alle Dörfer bis auf eines, das eine eigene Kirche hat[2]), müssen ihr Pfarrecht in Altkirchen suchen. Nur nebenbei wird die dos der Kirche genannt: das ganze Dorf Nöbden. Die lingua patria des Landes ist noch das Wendische.

Durch das völlige Fehlen zehntrechtlicher Bestimmungen und durch den Mangel eines Verbotes für den Bau neuer Kirchen unterscheidet sich die Altkirchener Urkunde wesentlich von den gleichzeitigen Diplomen für die Parochien der sorbischen Kleingaue im Südwesten: auch sie stehen noch den Burgwardpfarren nahe. An räumlichem Umfange entspricht der Kleingau etwa dem Burgward[3]); freilich ist die dos der Gaukirchen nicht so umfangreich wie die der Burgwardspfarren, beschränkt sich vielmehr auf einzelne Hufen und andere Grundstücke: der böhmische Zoll allerdings, der 1118 der Zwickauer Kirche vereignet wird[4]), hat 1145 den Wert zweier Dörfer.[5]) So mochten die Pfarrer der Gaukirchen in der Tat auf den Zehntertrag angewiesen sein und Ursache haben, darauf bedacht zu sein, daß ihnen ihre Sprengel unvermindert erhalten blieben. Über die Art der Zehntentrichtung erfahren wir nur im Gau Dobena, der Plauener Parochie, Näheres.[6]) Dort ist auch dem Pfarrer ausdrücklich die Mission unter den noch heidnischen Bewohnern seines Sprengels zur Pflicht gemacht.[7]) Anders muß es schon

---

[1]) *C 1.*

[2]) Natürlich nicht eine „Eigenkirche", wie Bönhoff, Der Pleißensprengel, NAsG XXIX, 1908, S. 10ff. das propriam . . . ecclesiam übersetzt.

[3]) Leo a. a. O. S. 15.

[4]) *C 3.*

[5]) Bönhoff a. a. O. S. 223.

[6]) *C 4.*

[7]) Bischof Dietrich: Thomam sacerdotem, virum et scientia et moribus ornatum, incolis prefecimus, qui eos ab errore gentilitatis plenius revocet et ad viam veritatis perfecte perducat.

im Gau Milin, im Reichenbacher Sprengel, ausgesehen haben: dort tragen die meisten Dörfer schon deutsche Namen[1]), manche mit dem für die Kolonisation des Vogtlandes typischen Element — grün.[2]) Zu ihnen gehört Waldkirkin, ein schönes Beispiel für ein koloniales Reihendorf.[3]) Von dem kirchlichen Wesen, auf das der Name hinweist, erfahren wir freilich aus der Urkunde nichts.

Die Plauener und die Zwickauer Urkunde berichten von der Initiative der Gauherren: die Gräfin Bertha hat die Zwickauer Kirche schon dem Kloster Bosau geschenkt, die Plauener Kirche dagegen bleibt unter der Herrschaft ihrer Gründer, der Grafen Everstein, und ihrer Lehnsleute, der Vögte von Plauen, bis sie 1224 an den Deutschen Orden, den eigentlichen Christianisator des Vogtlandes, übergeht, dem 1265 auch die Reichenbacher Pfarre zufällt.[4])

Aus dem westlichen Teile des Vogtlandes haben wir keine Kirchgründungsurkunden: doch lassen vereinzelte Nachrichten die Annahme zu, daß dort die Begründung des kirchlichen Wesens in ähnlichen Formen erfolgt ist wie in den östlicheren Kleingauen. In dem kirchlich zur Mainzer Erzdiözese, ethnisch zum Sorbenlande gehörigen Orlagau hat das Christentum in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts Wurzel gefaßt: 1071 gab es zwar schon drei Pfarrkirchen im Lande, aber das Gebiet mußte doch noch als halbheidnisch bezeichnet werden.[5]) Trotzdem verbot der

---

[1]) *C 2.*

[2]) Vgl. Max Schmidt, Zur Geschichte der Besiedelung des sächsischen Vogtlandes, Festschrift der 44. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Dresden 1897, S. 237f.

[3]) Vgl. den Lageplan bei A. Haustein, Die Siedelungen des sächsischen Vogtlandes, Leipziger phil. Diss. 1904, S. 99.

[4]) UBVögte I, S. 20, Nr. 50 bzw. S. 69, Nr. 132.

[5]) J. A. v. Schultes, Sachsen-Coburg: Saalfeldische Landesgeschichte II, Coburg 1820, UB S. 1ff., Nr. 1. Der wesentliche Inhalt auch bei Schmid a. a. O. S. 281. In seinen Rheinischen Urkundenstudien I (= Publ. Ges. Rhein. Gkde XXXIX), Bonn 1922, S. 152ff., sucht O. Oppermann alle kirchenrechtlichen, insbesondere auch zehntrechtlichen Bestimmungen des Saalfelder Urkundenkomplexes als gefälscht hinzustellen, mit der Begründung, ihr Inhalt sei „sachlich ganz unmöglich“ (S. 154), „aus formellen Gründen unmöglich“ (S. 155). Worin diese Unmöglichkeit

Mainzer Erzbischof schon jetzt den Bau neuer Kirchen[1]), und Papst Honorius II. bestätigte 1125 diese Bestimmung.[2]) Der Grund wird auch hier der gewesen sein, daß die Pfarrkirchen auf den Ertrag des — hier fixierten[3]) — Zehnten angewiesen waren. Ihre Landausstattung war zunächst gering: Erzbischof Adalbert von Mainz spricht 1125 von der Dotalhufe.[4]) Die Kirchen, von Erzbischof Anno von Cöln als Zubehör des Landes mit diesem erworben, werden von ihm dem Saalfelder Kloster übergeben.[5])

Spärlich sind die Nachrichten, aus denen wir auf das Kirchenwesen im naumburgischen Anteile des Landes zwischen Saale und Elster vor der Kolonisationszeit Schlüsse ziehen können: an einzelnen Stellen mag es hier wirklich völlig an Kirchen gefehlt haben, bis der Deutsche Orden das Werk der Christianisierung in die Hand nahm und

---

liegen soll, ist nirgends gesagt und keineswegs ohne weiteres ersichtlich. Daß die Sicherung des Pfarrbezirkes durch das Verbot neuer Kirchgründungen auch in einem halbheidnischen Lande durchaus denkbar, ja bei der knappen Dotation der Pfarren des Orlagaues sehr begreiflich ist, zeigt der Vergleich mit der Plauener Urkunde von 1122. Wie gut die Zehntbestimmungen der Saalfelder Urkunden sich dem Rahmen der übrigen Zeugnisse über die Zehntverhältnisse im thüringischen Anteil der Mainzer Erzdiözese einfügen, habe ich in meiner früheren Studie (a. a. O.) gezeigt: daß Erzbischof Siegfried von Mainz als Diözesanbischof doch wohl ein sehr berechtigtes Interesse an den Verfügungen Annos von Cöln über die Saalfelder Zehnten nehmen konnte, hat Oppermann (S. 153) nicht beachtet. Auch die von Devrient veröffentlichte undatierte Urkunde Siegfrieds (vgl. oben S. 65, Anm. 1), die eine wertvolle Bestätigung des zehntrechtlichen Inhalts der beanstandeten Urkunden bringt, ist Oppermann entgangen.

[1]) Nec aliquis in illa provincia vel ecclesiam construat vel consecret sine consensu abbatis (sc. Salveldensis).

[2]) Thuringia sacra S. 698 = J.-L. 7187.

[3]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 281.

[4]) v. Schultes a. a. O. S. 8, Nr. 5: Quicunque autem clerici sunt illarum ecclesiarum, ipsimet eas provideant, ipsimet in dotali manso sedeant et habitent et sint ordine presbitri . . . qui autem nec in dotali manso sedere nec preesse sive per vicarios ecclesias regere volunt et eciam presbitri non sunt, nec ecclesias ipsas habeant.

[5]) v. Schultes a. a. O. S. 1, Nr. 1.

durchführte.[1]) Wo wir Nachrichten haben, zeigen sie auch hier das Bild der Gauparochie: das gilt, außer von der thüringischen Grenzkirche in Orlamünde[2]), von den Kirchen in Veitsberg[3]), in Hohenleuben[4]), ganz besonders von der zu Schleiz[5]), dem kirchlichen Mittelpunkte des Wesentagaues: der Körnerdezem, den sie aus dem ganzen Kleingau bezieht, trägt die charakteristische Bezeichnung wesenter.[6]) Ihm entspricht genau der Pfaffenscheffel der Parochien Plauen[7]) und Hof im südlich anstoßenden Rednitzgau mit ganz analoger Entwicklung.[8])

Der Abschluß der ersten Pfarrsprengeleinteilung im sorbischen Südwesten fällt schon in die Zeit der beginnenden Kolonisation: diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die alten Pfarrkirchen im Vogtlande, ähnlich wie im Kurkreise, das ganze Mittelalter hindurch eine bevorzugte Stellung gegenüber ihren jüngeren Schwestern behaupteten.[9])

Das Gesamtbild, das wir von dem Entwicklungsstande der Kirche des Sorbenlandes vor und bei Beginn der Kolonisation gewonnen haben, ist ein ganz anderes als das von Hauck[10]) gezeichnete: gewiß war das Netz der Burgward-

---

[1]) J. Alberti, Geschichte des deutschen Hauses zu Schleiz, Schleiz 1877, S. 63 ff. — Wertvolle Ausführungen über die Christianisierung des westlichen Vogtlandes bei Rich. Mendner, Die Herrschaft Burgk, Erlanger philosophische Dissertation 1914 (in den Quellenangaben gekürzter, aber um wertvolle Beilagen bereicherter Abdruck: MVvogtl.G Plauen XXVII, 1917, S. 1 ff.). Wenig brauchbar ist dagegen F. Priegel, Die Christianisierung der Fürstentümer Reuß, Leipziger theol. Diss. 1908.

[2]) *A 1* vgl. oben S. 57. [3]) Priegel S. 8.

[4]) H. Jahn, Zur Geschichte der Burg Reichenfels, 76. u. 77. Jb.vogtl.Atf.VHohenleuben 1907, S. 5.

[5]) Alberti a. a. O. S. 46.

[6]) *C 34* Bischof Engelhard von Naumburg 1232: parrochiam in Slowicz a fundatoribus suis sic primitus esse dotatam, ut de quolibet manso parrochie attinente modius qui dicitur wesenter plebano cedat annuatim. Si vero de quadam causa mansum dividi continget, tum de qualibet parte statutus modius solvetur ecclesie memorate.

[7]) Vgl. Bönhoff, Plauen, S. 62.

[8]) Vgl. Th. Dorfmüller, Ältere Geschichte der Pfarrei Hof, Hof 1834, S. 44 ff., 53 ff.

[9]) Vgl. unten S. 118 ff.

[10]) Kirchengeschichte IV 3 und 4, S. 576 ff.

pfarren, das sich über das Land spannte, weitmaschig, aber nirgends klaffte im Gebiete des alten sorbischen Anbaues eine Lücke: während in Böhmen und Polen die Reihe der Urpfarren sich erst um die Mitte des XII. Jahrhunderts schloß[1]), fand die Kolonisationsbewegung, die zur gleichen Zeit einsetzte, im Sorbenlande bereits eine feste Pfarrorganisation als Rahmen vor, dem sich die Siedler, wenn auch ausbauend und ausgestaltend, einfügen mußten.

B. Ljutizenland.

Ganz anders im Wendenlande um Brandenburg und Havelberg: die Leitzkauer Gründung ist nicht nur durch den Reichtum der von ihr erzählenden Quellen[2]) einzig in ihrer Art: die Leitzkauer Kirche ist auch die einzige im Ljutizenlande nach dem Zusammenbruche der ottonischen Schöpfungen, die wir mit Sicherheit als eine Zeugin der vorkolonialen Epoche bezeichnen können.

Die Initiative beim Bau des ersten Holzkirchleins in Leitzkau hat Bischof Hartbert selbst gehabt: er selbst hat sie, berichtet er in der Urkunde von 1114[3]), dotiert mit dem Dorfe Govene — unter Zustimmung des Vogtes Avello, zu dessen Lehen der Ort gehörte.[4]) Wer war dieser Vogt Avello? Wohl kaum, wie Riedel[5]) vermutet, irgendein bischöflicher Lehensmann, dem schon im voraus seine Amtsbezeichnung von der Vogtei über die neugegründete Kirche, die er ausüben sollte, beigelegt wurde. Von einer derartigen Vogtei findet sich in der Leitzkauer Überlieferung keine Spur: wahrscheinlich handelt es sich um den Magdeburger „zweiten Vogt" Alverich, der 1100[6]) und 1108[7]) bezeugt ist. Das Magdeburger Ministerialengeschlecht der

---

[1]) Vgl. die oben S. 41, Anm. 2 genannte Literatur.

[2]) Vgl. oben S. 42. [3]) *D 1.*

[4]) In predicto autem loco ecclesiam ligneam deo dicatam villa que vocatur Govene dotavimus Avellone consentiente advocato, quia sui (!) ex beneficio fuerat.

[5]) CDB A VIII, S. 22.

[6]) v. Mülv., RAM I, S. 327, Nr. 839.

[7]) Das. S. 344, Nr. 886.

Alveriche[1]), Hathemar[2]) und Siegfried[3]), in dem die Würde des praefectus sich forterbte[4]), scheint mit denen von Leitzkau[5]) verwandt gewesen zu sein[6]): so wird die Beziehung Avellos zu Leitzkau deutlich; er trug den Bezirk vom Brandenburger Bischof zu Lehen und resignierte diesem das Dotaldorf Govene bei Erbauung des Holzkirchleins. Ein Recht an ihm hat er sich nicht gesichert: seine Verwandten, die weiter auf ihrem Hofe in Leitzkau saßen[7]), sind an den späteren Vorgängen, die Kirche und Kloster berühren, nur als Zeugen beteiligt.[8])

Weniger leicht sind die Rechtsverhältnisse der zweiten Schenkung zu ergründen, die 1114 bei Errichtung der Steinbasilika erfolgt: der Bischof überweist ihr den Zehnten zwischen Ihle und Nuthe, ferner für das Geleuche ein Dorf mit mangelhaft überliefertem Namen[9]), auf Bitte und mit Rat und Hilfe von dreizehn und mehr guten und erlauchten Männern, die — in ihrer Gesamtheit oder teilweise — als

---

[1]) Ein zweiter Alverich, Sohn Hathemars, testiert 1144, a. a. O. S. 467, Nr. 1180 und 1142/52, S. 462, Nr. 1170.

[2]) Testiert 1135, a. a. O. S. 425, Nr. 1090, 1136 S. 437, Nr. 1114, 1147 S. 488, Nr. 1217.

[3]) Sohn Hathemars, testiert 1147 a. a. O., 1154 S. 520, Nr. 1296.

[4]) Vgl. G. Hertel, Die Möllenvögte von Magdeburg, Gbl. Magdeb. XXXVI, 1901, S. 50 ff.

[5]) Gerbertus: als Ministeriale 1162 CDA I, S. 338f., Nr. 464 in der Vogtordnung Albrechts des Bären für Leitzkau, 1170 CDA I, S. 383, Nr. 519 und S. 384, Nr. 520, 1173 CDB A X, S. 74, Nr. 9, 1179 CDB A VIII, S. 112, Nr. 25. 1187 CDB A X, S. 76, Nr. 10 ist er bereits längere Zeit verstorben. Nach seinem Tode bezeichnet ihn Clemens III. 1189 als vir nobilis: CDB A X, S. 78, Nr. 11. Daher rechnet ihn Georg Winter, Die Ministerialität in Brandenburg (in Vö.VGMk.Brdbg.), München 1922, S. 13, Anm. 3 und S. 31, Anm. 1 zu den nobiles. — Sigfridus prefectus de Lizeke rangiert 1136 und 1139 mit dem Vogte Hathemar, tritt 1162 neben Gerbertus auf. Ein anderer Sifridus de Liezeke wird 1209—1225 genannt, vgl. das Register zu v. Mülv., RAM, Magdeburg 1899, wohl derselbe als prefectus de Liezeke 1211, CDB A X, S. 80f., Nr. 12 in der Vogteiübernahmeurkunde des Edlen Gerhard von Arnstein.

[6]) So F. Winter, Morzane a. a. O. S. 243.

[7]) Vgl. die in Anm. 5 genannten Urkunden von 1173, 1187 und 1189.

[8]) Vgl. die Belege in den vorhergehenden Anmerkungen.

[9]) Vgl. oben S. 43, Anm. 1.

Goslarienses bezeichnet werden.[1]) Unter den Namen kann man den Avellos wiedererkennen, Gerbertus gehört vielleicht dem Leitzkauer Geschlechte an. Rätselhaft bleibt dagegen das Auftreten der Goslarer[2]); ebenso bleibt die Art und Weise im unklaren, in der alle diese Förderer an der Ausstattung des neuen Gotteshauses teilgenommen haben: vielleicht hatten auch sie, wie Avello an dem Dotaldorfe, benefiziarische Rechte an den neuen Ausstattungsstücken, die sie nun dem Bischof resignierten.

Von der Umgrenzung eines Pfarrsprengels für Leitzkau ist in der Gründungsurkunde keine Rede: das einzige Gotteshaus der Diözese bedurfte ihrer nicht. Später mag dann ihr Zehntbezirk als Parochie gegolten und so den Übergang zu der Bildung des Archidiakonats[3]) vermittelt haben: nehmen wir das an, dann können wir die Leitzkauer Gründung mit den Burgwardkirchen des Sorbenlandes in Parallele stellen, mit denen sie auch die Dorfdotation gemein hat. Freilich ist das Leitzkauer Gotteshaus zunächst eine Kirche ohne Gemeinde gewesen: deswegen mußte der Bischof auch selbst ein Luminariengut bestellen.[4]) Andererseits mag das Fehlen abhängiger Parochianen auch dazu beigetragen haben, daß nicht ritterliche Nachbarn der Neugründung irgendwelche Rechte an ihr beanspruchten: als bischöfliche

---

[1]) . . . lapideam construximus basilicam, ad quam dedicandam rogatu consilio et auxilio bonorum et illustrium hominum videlicet Helprici, Megenfridi, Kizonis, Avelonis, Adelberti, Hermanni, Wezilonis, Wichardi, Gerberti, Themonis Goslariensium (F. Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts, Berlin 1865, S. 349, Nr. 4 liest Nonionis Goslariensis), Adelberti, Windeleri Radimungi (Winter: Gundovigi) et aliorum, quorum nomina in libro vite scripta videntur, decimationem inter amnes illos Ilede et Nutt tradidimus et villam que vocatur . . . cum omni utilitate pro dandis luminaribus statuimus.

[2]) Weder das Register zu den RAM noch das UBGoslar gibt einen Anhalt. Auch der ausgezeichnete Kenner der mittelalterlichen Geschichte Goslars, Herr Universitätsprofessor Dr. Karl Frölich in Braunschweig, dem ich für diese Auskunft wie für manchen anderen wertvollen Wink zu ergebenstem Danke verpflichtet bin, findet keinen Anknüpfungspunkt für eine Identifizierung der Goslarienses.

[3]) Vgl. Curschmann, Diözese Brandenburg, S. 232.

[4]) Vgl. unten S. 178 ff.



Kirche tritt das Leitzkauer Gotteshaus ins Leben, als solches konnte es am leichtesten den Aufstieg zu der höhere Stufe kirchlicher Einheiten finden, der ihm so bald gelang.[1])

Was sonst noch im kirchlichen Wesen der beiden Kolonialbistümer an Zustände aus der Zeit vor der Kolonisation gemahnt, ist wenig genug: die südlichen Grenzgaue des Bistums Brandenburg, Moraciani, Ciervisti und Ploni, haben die Burgwardverfassung gekannt.[2]) So nimmt es denn nicht wunder, wenn wir in drei Burgwardvororten, Walther-Nienburg, Belzig und Niemeck, Burgwardkirchen finden, von denen die beiden ersten durch ihr Pfaffendorf[3]) bzw. Papendorp[4]), die dritte durch die große Ausdehnung ihres Zehntbezirkes auch über längst verselbständigte Gemeinden[5]) gesichert sind. Freilich werden diese Burgwardkirchen, ähnlich wie die in den sorbenländischen Teilen des Kurkreises[6]), kaum vor dem Einsetzen der Kolonisationsbewegung im XII. Jahrhundert entstanden sein.

In den übrigen Teilen des Ljutizenlandes kommen die vereinzelten Dorf-dotes[7]) als Hinweise auf die Möglichkeit in Frage, daß sich hier und da noch kirchliche Einheiten in Anlehnung an vorkoloniale Verhältnisse gebildet haben: Lenzen, schon 929 erwähnt, ist der Mittelpunkt einer terra[8]); das Wort bezeichnet in der Prignitz den gleichen Begriff wie Burgward.[9]) Auch Friesack ist Mittelpunkt eines Ländchens, doch nicht nur das. Es ist der Sitz eines Adelsgeschlechtes gewesen, das in auffällig naher Familienverbindung zu slavischen Fürstenhäusern gestanden hat, so

---

[1]) Vgl. oben S. 43.

[2]) Vgl. Curschmann a. a. O. S. 139 ff. und die Gaukarte.

[3]) Walther-Nienburg, als Burgward 999 bezeugt, MG. DO III, S. 747, Nr. 321, hat ein (wüstes) Pfaffendorf neben sich: vgl. Curschmann, Die deutschen Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet (= F dtscheLds.u.Volkskde XIX, 2), Stuttgart 1910, S. 165.

[4]) Belzig und Niemeck sind 1161 als Burgwarde bezeugt, CDB A VIII, S. 104, Nr. 15; Papendorf 1348, vgl. oben S. 47, Anm. 4.

[5]) Felix Th. Mühlmann, Wanderung durch die Geschichte der Stadt Belzig, Belzig 1870, S. 59.

[6]) Vgl. unten S. 151. [7]) Vgl. oben S. 47, 49.

[8]) Luck a. a. O. S. 38. [9]) Luck a. a. O. S. 6.

daß Riedels Annahme[1]), ihm und seiner Burg gebühre eine bedeutende Rolle in der Geschichte des brandenburgischen Slaventums, volle Beachtung verdient; es ist wohl denkbar, daß von diesen Herren von Friesack die Ortspfarre ausgestattet worden ist, noch ehe rings in der Mark die Kolonistenkirchen entstanden.[2])

Vereinzelte Ansätze zur Bildung von Burgwardparochien mögen die Kolonisten vorgefunden haben, als sie die mittlere Elbe überschritten.[3]) Sie haben nicht nach dem

---

[1]) CDB A VII, S. 42ff. Dazu E. G. Bardey, Geschichte von Stadt und Ländchen Friesack, Nauen 1894, S. 8ff.; v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I (in Vö.VGMk.Brdbg.). Leipzig 1904, S. 149 ist der Ansicht, daß durch die auf einen Aufsatz von Lisch aufgebaute Untersuchung v. Mülverstedts, Gbl.Magdeb. VI, 1871, S. 425ff., Riedels Annahmen über die Bedeutung Friesacks völlig hinfällig geworden seien. Dem kann man nicht zustimmen. Durch Lisch-v. Mülverstedt ist lediglich die Zusammengehörigkeit der Herren von Friesack mit dem magdeburgischen Ministerialengeschlecht derer von Jerichow erwiesen, dessen slavische Abstammung zwar zunächst nicht wahrscheinlich, aber durchaus nicht von vornherein ausgeschlossen ist (gegen Georg Winter, Ministerialität, S. 112). Die Bedeutung der in erster Linie von Riedel betonten Familienverbindungen der Herren von Friesack ist nicht in Frage gestellt.

[2]) Vgl. auch die von Bardey a. a. O. angeführte Sage über die Dotation der Pfarre, ferner die eigenartige Bewirtungspflicht der Friesacker Pfarrer gegenüber ihren Patronen, die an den S. 49, Anm. 5 genannten Stellen erwähnt wird.

[3]) Auch in der Altmark findet sich die Spur eines alten Großkirchspiels in der Propstei Dähre: Aus jenem wird 1161 Diesdorf ausgepfarrt, CDB A XVI, S. 394, Nr. 2 (hier ist zu lesen: pro recompensatione unius mansi matrici aecclesiae Dure. Riedel hat sinnloses duret. Die richtige Lesung verdanke ich der Güte des Herrn Archivvolontärs Dr. Joh. Bauermann). Am deutlichsten wird der Charakter der Landpropstei in den Besitzbestätigungen Bischof Johanns von Verden für die prepositura seu ecclesia parrochialis in Dore von 1443, CDB A XVI, S. 480f., Nr. 130 und des Markgrafen Friedrichs des Jüngeren von 1458, das. S. 490, Nr. 140 über das von dem Kirchspiel (Kaplanei) Henningen mit 7 Beidörfern geschuldete Sangkorn: unde wan dusse seven dorpe neyn sanckorne geven effte nicht geven wolden, so mosten see to Dore to der missen unde to der kerken gan. Item dusse naschreven kerkheren unde Parkerken synt unter dem praveste van Dore unde synt syne undersaten unde he hefft de Inwisunge aver see unde hefft ock das gheystlike richte unde dat zeent aver al de werliken lude, de dar in horen unde under beseten synt, alse de kerke unde de kerckhere to . . . (4 Namen).

kaum angedeuteten Plane weitergebaut: in der Kolonistenkirche der Diözesen Brandenburg und Havelberg schufen sie nach ihren Wünschen und Bedürfnissen etwas für das Kolonialland völlig Neues — indem sie an dem festhielten, was in ihrem Ursprungslande an kirchlichen Rechten und Gewohnheiten althergebracht war. Dort müssen wir die Siedler aufsuchen, um die Rechtsgüter kennenzulernen, die sie in die neue Heimat mitbringen sollten.

4. Das Kirchgründungsrecht der niederländischen Bauernkolonien.

A. Das Ursprungsland.

Die Pioniere der Kolonisation im Mittelelbegebiet sind Niederländer gewesen.[1]) Verträge mit niederländischen Siedlern sind die wenigen, aber in ihrer Gleichartigkeit so charakteristischen Kolonisationsurkunden im Bereiche des alten Sorben- und Ljutizenlandes. Ihr Vorbild haben sie in den Abmachungen der Bremer Erzbischöfe mit den holländischen Siedlern an der unteren Weser und Elbe, vor allem in jener richtunggebenden Urkunde Erzbischof Friedrichs von 1106[2]), die den Ankömmlingen die Übung der kirchlichen Rechtsprechung nach den Gewohnheiten der Utrechter Diözese zusichert[3]): dort also, auf niederländischem Boden, müssen wir versuchen, in der urkundlichen Überlieferung die Rechtselemente aufzufinden, die, von den Kolonisten mitgeführt, den Aufbau der Kirchen des Koloniallandes bestimmend beeinflussen konnten.

Das Land der Moorsiedlungen und Eindeichungen ist an Nachrichten über den Landesausbau verhältnismäßig reich.[4]) In den meisten von ihnen spielt das kirchliche

1) Vgl. oben S. 10. 2) Kötzschke, Quellen, S. 1, Nr. 1a.

3) Ad sinodalem iustitiam secundum sanctorum decreta patrum et canonicam iustitiam et institutionem Traiectensis ecclesie nobis se per omnia obtemperaturos promiserunt.

4) Vogel, Ländliche Ansiedelungen der Niederländer und anderer deutscher Stämme in Nord- und Mitteldeutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts, Progr. Realgymn. Döbeln 1897, gibt S. 1ff. eine Aufzählung von Kolonisationsurkunden, in der auch die niederländischen und flämischen Stücke von 1132, 1143, 1161, 1242 und 1243 (vgl. folgende Anmerkungen) genannt werden.



Wesen eine große Rolle: die Neugründung von Pfarrkirchen für die Siedler wird mehrfach für die Zukunft in Aussicht genommen, so 1122 vom Utrechter Bischof für eine Siedlung des Abtes von Eename[1]), von einem seiner Nachfolger 1132 in dem bekannten[2]) Vertrag mit den vier Siedlern in Hoflake[3]): sobald die Zahl der Kolonisten eine entsprechende Höhe erreicht hat, soll eine Kirche mit vollem Pfarrecht erstehen. In anderen Fällen bringen die Urkunden die Erlaubnis zum sofortigen Kirchbau, sei es auf Bitten der Siedler selbst[4]), sei es auf Veranlassung des Grund-

[1]) Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique II 1865, S. 17, Bischof Godehold an Abt Gillibert: in loco solitario, quem prefatus comes (sc. Flandrensium) tue contradidit ecclesie . . . oratorium ibi construendum concedimus. Ad quod . . . donamus quicquid decimationis provenire debebit de eo, quod infra prescriptum ambitum ecclesia tua hodie habere dinoscitur per sepetactum comitem sive in posterum per ipsum aut successores suos habitura est. Sepulturam quoque . . . assignamus. Si vero numerus incolarum sepedicti loci eo usque excreverit, ut parochialem presbyterum habere debeat, ille per te substituatur, ita tamen ut a nobis seu a ministris nostris curam suscipiat.

[2]) Vgl. Paul R. Kötzschke, Unternehmertum, S. 5, Anm. 4.

[3]) Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen door Mr. L. A. J. W. Baron Sloot I, Haag 1872, S. 256, Nr. 262: Statuimus praeterea hominibus, praedictam terram inhabitantibus, ut ad tempus apud Loesden baptismum et synodum habeant et sepulturam, donec per se poterunt habere ecclesiam.

[4]) 1165, Racer, Overysselsche Gedenkstukken II, Campen 1782, Bylaagen S. 273, Nr. 31, Bischof Gottfried von Utrecht: terram que est inter Rutherikes Dole et Wibernes Sate et inter Lennam antiquam et Kunren Fresonibus concessimus de Lammerbruke. Et ibidem eis edificandi ecclesiam licentiam tradidimus, Egberto venerabili sacerdote instanter hoc petente et fideliter elaborante. — 1241 Oorkondenboek van Groningen en Drenthe bewerkt door P. J. Blok, J. A. Feith, S. Gratama, J. Reitsma en C. P. L. Rutgers I, Groningen 1895, S. 64, Nr. 100, Otto Elekt von Utrecht: quod hominibus masculis et feminis excolentibus agros in veno, pertinentes ad monasterium Montis scte Marie in Sallandia usque ad XII mansos, manentibus in eisdem ibidem recipiendi baptisma, sepulturam et alia quecunque ecclesiastica sacramenta liberam concessimus facultatem. — 1331, das. S. 231, Nr. 328, Rudolphus, investitus ecclesie Kellenho: quod tempore, quo Drentie reximus decanatum, concives cuiusdam paludis in Cokangen in presentia rev. domini Iohannis, dei gratia Traiectensis ecclesie episcopi, una nobiscum comparuerunt petentes, ut ipsis . . . licentiam ecclesiam novam

herrn[1]); wieder andere berichten von dem Bau eines Gotteshauses auf den Fluten abgerungenem Lande.[2]) Die Ausstattung der neuen Kirchen wird im allgemeinen nicht festgesetzt: nur von der Vennkirche, die 1331 in Cokangen entsteht, erfahren wir, daß sie eine halbe Vennhufe betrug[3]); andererseits zeigt eine Marienweerder Urkunde von 1346, daß man bei Neuanlagen auf urbar gemachtem Lande dem Pfarrer ohne weiteres seinen Anteil am Hufschlag nach Gewohnheit des Landes zuwies.[4]) Dagegen wird in den

---

construendam (!) dare dignaretur . . . episcopus . . . ipsis licentiam, nobis vero redditus ipsius ecclesie construende commiserat statuendo ita, ut per ipsos redditus sacerdos eiusdem ecclesie se competenter poterit sustentari.

[1]) 1161 J. J. de Smet, Corpus Chronicorum Flandriae I, Brüssel 1837, S. 712, Nr. 16, Bischof Gottfried von Utrecht für Abt Walter von Tronchiennes: licentiam ei dedimus erigendi ecclesiam in quadam nova terra, Hengesdic appelata. Statuimus etiam, ut universus populus eandem novam terram et ei attinentem inhabitans vel inhabitaturus de sepultura, de baptisterio, imo de omnimodo iure christianitatis ibi respectum habeat.

[2]) 1292/94 H. F. v(an) H(eußen), Historia episcopatuum foederati Belgii, 2 T., Antwerpen 1755, S. 236: Kirchspiel Outtena bei Culemburg war, durch Sturmfluten geschädigt, aufgeteilt worden, Kirche verfallen. Bei der Neubesiedlung wird das Kirchspiel um die Kapelle Everdingen erneuert, jedoch der Pfarre Gasparde inkorporiert. Oorkondenboek van Holland en Zeeland, uitgegeven van wege de Koninglijke Akademie van Wetenschapen, Supplement bewerkt door James de Fremery, Haag 1901, S. 253, Nr. 298, iudex, scabini, consules necnon tota communitas ville de Snedamme: quod nos scimus veraciter et audivimus a nostris parentibus et antecessoribus nostris, quod illustris domina Aleydis de consensu reverendi patris . . . episcopi Traiectensis, ecclesiam in loco nostro, qui dicitur Nuwedam, ex rivo sive ex mari de novo construxit, fundavit, dotavit seu edificavit propriis suis sumptibus.

[3]) Vgl. oben S. 100, Anm. 4: Fortsetzung der Urkunde: Quare habito consilio virorum discretorum . . . nec non ex consensu concivium in C. redditus ipsius ecclesie statuimus et ordinavimus in modum subsequentem . . . Primo assignavimus et his presentibus assignamus dicte ecclesie pro dote dimidiam mansionem dictam Venehove ipsi presbytero pro agriculture sue (!) remanendo. Ferner von 19½ Oldehoven je ½ Scheffel Roggen und Gerste, von gegenwärtigen oder zukünftigen Niehoven je 1 scapellinus. Die parrochiani haben die Baulast, die advocati ecclesie müssen Wachs liefern.

[4]) Cartularium der Abdy Marienweerd, uitgegeven door James de Fremery, Haag 1890, S. 324, Nr. 543, der Abt und der Pfarrektor

eigentlichen Ansiedlungsverträgen die Zehntpflicht eingehend geregelt: aus der Urkunde von 1132 ist hier die Zuweisung des Zehnten an den laikalen Grundherrn[1]) und die charakteristische Bestimmung über die Auslösung von Füllen und Kalb zu erwähnen[2]), 1165 fällt die Ablösung des Zehnten durch eine Geldzahlung[3]), 1331 seine Fixierung in Scheffeln auf.[4]) Auch das Recht der lantwinninge aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts bestimmt die Ablösung der Zehnten in Geld.[5]) Bemerkenswert ist noch die ausdrückliche Regelung des Sendrechtes in dem Siedlungsvertrag von 1165[6]), ferner die lebhafte Teilnahme der

---

zu Mille schließen einen Vertrag mit Otto von Cuyk über Urbarmachung eines Sumpflandes; dabei erklärt dieser: quod de divisione dicte communitatis, vulgariter dicte hoefslach, domino abbati, priori, conventui et rectori ecclesie predictis debitam et iustam faciemus fieri portionem, prout eis de iure et de consuetudine patrie continget vel contingere poterit. Dieses Land bleibt von dem dem Unternehmer vererbpachteten Zehnt frei.

[1]) Sie findet eine Parallele in den Ansiedlungsbestimmungen Graf Wilhelms II. von Holland von 1244, OBHolland I Afd., bewerkt door Mr. L. Ph. C. van den Berg 1, Amsterdam 1866, S. 216f., Nr. 406.

[2]) Vgl. oben S. 100, Anm. 3: omnemque decimam maiorem et minorem eidem Henrico (dem Lehnsinhaber des Siedlungslandes) de terra illa dari statuimus, sed pro minori decima duos nummos, pro pullo equae et vitulo unum nummum statuimus persolvendum.

[3]) Vgl. oben S. 100, Anm. 4 a. O. [4]) Vgl. oben S. 101, Anm. 3.

[5]) Überliefert in der Bestätigungsurkunde Bischof Heinrichs von Utrecht von 1260, Racer a. a. O. S. 191ff., Nr. 2 für die friesischen Siedler in Camperveen: . . . sed solummodo decimas suas dabant annis singulis. Et pro minore decima de qualibet domo annuatim . . . dabant camerario Daventriensi quatuor denarios Daventriensis monete. Die Reste eines Ansiedlungsvertrages will gerade auf Grund der zehntrechtlichen Bestimmungen O. Oppermann, Untersuchungen zur nordniederländischen Geschichte des 10. bis 13. Jahrhunderts (=Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht III), Utrecht 1920, in einem von ihm der Zeit um 1200, von dem Herausgeber S. Muller Fz. den Jahren von 1122 bis 1129 zugeschriebenem Teile des Liber s. Adalberti (Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap te Utrecht XXXV, 1914, S. 1 bis 39) erkennen.

[6]) Vgl. oben S. 100, Anm. 4: Ad hec ne quid negligenter pretermittatur, eo iure synodali, quo reguntur universe ecclesie per episcopatum nostrum constitute, et ipsi regentur, nobis vel ministris nostris dignam obedientiam et reverentiam exhibituri.

Geistlichkeit an dem Siedlungswerk, wie sie 1165 und 1331[1]) zum Ausdruck kommt.

Diesen Ansiedlungsurkunden aus der Utrechter Diözese, deren kirchlich-rechtliche Bestimmungen mit einer unwichtigen Ausnahme[2]) von der zuständigen Stelle, dem Bischofe selber, ausgehen, stellt die Urkundenüberlieferung des benachbarten stammverwandten Flandern ein Denkmal scharf betonter grundherrlicher Eigenmacht in der Regelung der Parochialverhältnisse einer Neusiedlung gegenüber: Graf Dietrich von Flandern hat ein Stück Ödland für seinen persönlichen Lebensunterhalt bestimmt und es an Siedler ausgetan. Nun bestimmt er 1161, daß das Land, wie es von ewiger Zeit her nie zu einer Parochie gehört habe, so auch in Zukunft zu keiner anderen Pfarrkirche sich halten dürfe als zu der, die er, der Graf, auf dem Neuland errichten und an der er seinen Hintersassen einen besonderen Priester setzen will: denn das Land gehört zu seiner Herrschaft.[3])

Auch den nördlichen Niederlanden scheinen derartige Ansprüche weltlicher Grundherren nicht unbekannt gewesen zu sein: jedenfalls glaubt der Elekt Otto von Utrecht, als er 1242 die Bewohner eines vom Grafen Wilhelm II. von Holland[4]) neu gewonnenen Landstriches am Gravenzande einer Parochie zuweist, ausdrücklich auf sein Recht zu dieser Maßnahme hinweisen zu müssen.[5])

Recht rege ist, auch außerhalb des Zusammenhanges mit dem Landesausbau, die Kirchgründungstätigkeit in den Niederlanden des XII. und XIII. Jahrhunderts. In manchen Fällen sind es die Grundherren, die Kirchen auf ihrem Eigen gründen und sie, meist nach Gutdünken, ziemlich reichlich

---

[1]) A. a. O. [2]) Oben S. 102, Anm. 1.

[3]) L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 2, Tübingen 1837, UB S. 71, Nr. 157, solitudinem Reningensem, victui nostro specialiter deputantes, sub annuali censu agricolis excolendum donavimus. Quoniam igitur de nostro existit dominicatu et ad nullam ab aeterno spectans parochiam, in ea ecclesiam fundari facientes subsidibus nostris proprium providebimus sacerdotem. Itaque ad nullam aliam pertinebunt parochiam.

[4]) Vgl. oben S. 102, Anm. .

[5]) OBHolland I, 1, S. 209, Nr. 388.

ausstatten.[1]) Zahlreicher sind die Kirchgründungen durch die Gemeinden[2]): ihre Ausstattung fällt begreiflicherweise, wo diese sie selbst aufbringen müssen, schmal aus; bisweilen aber muß die alte mater einen Teil ihrer dos abgeben, etwa gegen Einräumung eines Präsentationsrechtes an ihren Geistlichen.[3]) In einem Falle weiß sich die Gründergemeinde das Recht der freien Pfarrwahl zu sichern.[4])

Auch die ziemlich spärlichen, aus dem Mittelalter erhaltenen Nachrichten über die Ausstattung niederländischer Pfarrkirchen zeigen das Vorherrschen kleiner dotes: der Einhufensatz begegnet am häufigsten[5]), ja er wird im

---

[1]) 1114/27 OBHolland I, 1, S. 74, Nr. 114 (2½ Hufen); 1224 Racer a. a. O. S. 251, Nr. 255 (Schloß und Vorstadt, verschiedene Häuser — falls es sich dabei nicht um den Sprengel handelt); 1238 OBHolland, Suppl. S. 50, Nr. 78; 1260 OBHolland I, 2, 1873, S. 33, Nr. 63. Dagegen sind die Urkunden über die angeblichen zahlreichen Kirchgründungen des friesischen Geschlechtes Ripperda Fälschungen, vgl. OBGroningen II, 1899, S. 424f., Nr. 3, 4 mit Literaturnachweis.

[2]) 1131 OBGelre I, S. 251, Nr. 257, teilweise verbesserter Text bei Oppermann a. a. O. S. 138 (½ Hufe, Zehnt von 3 Hufen); 1135 OBHolland I, 1, S. 77, Nr. 120 (die persona der mater gibt von ihrer Pfründe 7 Morgen = ½ Hufe ab); 1148 das., S. 83, Nr. 128 (eine Edelfrau gibt 3, die Bewohner 5½ Hufen); 1196/97 das. S. 108, Nr. 175 (die Einkünfte der vorher mit zwei Geistlichen besetzten mater werden geteilt); 1217 Ant. Matthaeus, Fundationes et fata ecclesiarum, praesertim quae Ultraiecti, libri II, Leyden 1704, S. 495, Nr. 7; 1245 OBHolland I, 2, S. 515, Nr. 21; 1282 OBGroningen I, S. 103, Nr. 156; 1310 das. S. 162, Nr. 231 (aus jedem Hause der Gemeinde jährlich 3 Scheffel Winterroggen, Wiese, Geldhebungen); vgl. auch die Bemerkung über die Ausstattung der Pfarre Eemnes Binnendijks durch die gemeen buren im Visitationsberichte von 1568, a. unten S. 105, Anm. 2 a. O. S. 41.

[3]) Vgl. vorige Anmerkung zu 1135.

[4]) Ebenda zu 1196/97. Dazu auch 1211 OBGroningen I, S. 36, Nr. 51 (Diözese Münster).

[5]) 715/39 OBHolland I, 1, S. 1, Nr. 1 = Böhmer-Mühlbacher [2] I, S. 18, Nr. 41 (21 bonarii); 777, Het oudste Cartularium van het Sticht Utrecht uitgegeven door S. Muller (= Werken, uitg. door het Historisch Genootschap, gevestigt te Utrecht, III. Serie, Nr. 3), Haag 1892, S. 13, Nr. 17 = Böhmer-Mühlbacher [2] I, S. 88, Nr. 211 (100 perticae); im Güterverzeichnis von St. Martin zu Utrecht, 2. Hälfte des IX. Jahrhunderts, Cart. Sticht Utrecht, S. 39ff. Nr. 23 (je einmal 5, 4 und 10 Hufen); ca. 989 OBHolland I, 1, S. 41, Nr. 66 (1 Hufe, vgl. Stutz, Lehen und Pfründe, Z[2]RG XX, 1899, S. 230, Anm. 3); 1135 OBGelre I, S. 265,

XV. Jahrhundert als selbstverständlich vorausgesetzt.[1]) Damit stimmen die wenigen Angaben über die Landausstattung von Pfarrkirchen, die einzelne (katholische) Visitationsberichte des XVI. Jahrhunderts enthalten, überein.[2]) Auch die reichhaltigste statistische Sammlung späterer Zeit, van Heußens Bistümergeschichte, zeigt ein recht gleichmäßiges Bild, in dem Sätze von ½, 1 und 1½ Hufen überwiegen.[3]) Vereinzelt werden schon in den mittelalterlichen Quellen auch Pfarrkirchen und Filiale genannt, die nur mit Zehnten oder Geldhebungen ausgestattet sind.[4])

Gezehntet wird in den Niederlanden allgemein vom vollen Ertrage. Vereinzelt kommen, wie ja schon die Siedlungsurkunden gezeigt haben[5]), Ablösungen des Zehnten vor.[6])

Nr. 270 (Kapelle, 3 Morgen); 1245 OBGelre II, S. 658, Nr. 650 (1 Hufe), Matthaeus a. a. O. S. 515, Nr. 10 (dotem sive mansum in quo exstructa est ecclesia); 1292/94 vgl. oben S. 101, Anm. 2 (item ordinatum, quod media pars mansi dicti Kerckhove, qui fuerat ecclesie de Outtena, unter den interessierten Geistlichen geteilt wird).

[1]) 1456 J. Lindeborn, Historia sive notitia episcopatus Daventriensis, Cöln 1760, S. 551, in einem Vertrag über die Genehmigung des Baues einer Kapelle in Suttruppe: unte alle dat lant und rente, dat nu tot tijt de moder kerke heft, unde ok de wedem hove, ofte immer krigen mogen, dat zolze dar to laten unbekort, verbeteren unt nich verargeren.

[2]) Verslagen van kerkvisitatiën in het Bisdom Utrecht uit de 16 de Eeuw, uitgegeven door F. A. L. Ridder van Rappard en S. Muller (= Werken, uitg. door het Hist. Gen. gevest. te Utrecht, III. Serie, Nr. 29), Amsterdam 1911: je einmal 7, 8, 23 Morgen, je zweimal 15, 20, 21 Morgen, dreimal 10 Morgen, in Städten größere dotes. (Die Hufe wird für Utrecht und Südholland schon 1262 auf 16 Morgen angegeben, OBHolland I, 2, S. 46, Nr. 94; über den holländischen Morgen vgl. Lacomblets AGNdrheins I, 1831, S. 208.) — Acta visitationis dioecesis Daventriensis ab Aegidio de Monte factae, bew. door R. E. Hattink (= Vereeniging tot beoefening van overijsselsch regt en geschiedenis Nr. 25), Zwolle 1888: 1571 Maesterbroeck (!, 1346 gegründet) 16 Morgen, S. 43; Nyebroeck (!) 17 Morgen, S. 143.

[3]) A. a. O. passim.

[4]) 1188 OBHolland I, 1, S. 104, Nr. 116; 1236 Lindeborn a. a. O. S. 266; 1325 Cart. Marienweerd, S. 172ff., Nr. 260.

[5]) Vgl. oben S. 102.

[6]) Vgl. Oppermann a. a. O. S. 110, Anm. 1 (datiert 1148, soll im XIII. Jahrhundert verfälscht sein); 1287 OBGroningen II, S. 406, Nr. 1226

Zuerst im Jahre 1288 wird die später als allgemein gültig bezeugte Rechtsgewohnheit erwähnt, als Zehnten die elfte Garbe zu geben.[1])

Wichtiger sind die Nachrichten über die Verteilung des Zehntertrages: Urkunden des XIII. Jahrhunderts erwähnen kurzweg einen Priesterzehnten[2]), setzen also voraus, daß dem Pfarrer gewohnheitsmäßig ein bestimmter Anteil am Zehntertrage zukam. Wie groß dieser Anteil war, scheint nicht allgemein für die ganze Utrechter Diözese geregelt gewesen zu sein: doch berichten verschiedene Urkunden von einer Drittelung des Zehnten[3]), und spätere

---

[1]) P. van der Schelling, Hollands Tiend-Regt I, Rotterdam 1727, S. 239.

[2]) 1241 OBHolland I, 1, S. 208, Nr. 383: decimam totalem praeter portionem presbitero ab antiquo assignatam vom Utrechter Petersstift verpachtet; 1255 das. S. 330, Nr. 622: quod nos decimam in Scobbende sitam . . . decima sacerdotali et dote ipsius ecclesie exceptis recepimus a viris venerabilibus decano et capitulo ecclesie Traiectensis; vgl. auch 1242 OBGelre II, S. 634, Nr. 630, Erzbischof Konrad von Cöln: decimam ecclesie in Wychena, cuius maior pars ad mensam prepositi spectat . . . ac residuam partem, que ad pastoriam seu officiationem dicte ecclesie pertinet.

[3]) Um 1205, OBHolland Suppl. S. 16, Nr. 27: Bischof Dietrich II. von Utrecht über eine Anordnung seines Vorgängers Balduin II. (1178—96, Hauck IV[3 u. 4], S. 962) de decimis ecclesiarum predictarum (Gebersuisse, Synoutskerke, Verstvliet): ut tercia pars earum in usus ecclesiarum beati Pauli (sc. in Traiecto) et sancte Marie Middelburgensis, quarum iuris omnino erat, cederet, alteram partem predecessor noster haberet . . .; tertia pars usibus sacerdotum in dictis ecclesiis minist . . . (Lücke); 1255 OBGelre II, S. 756, Nr. 771, Graf Otto von Geldern stiftet Zisterzienserkloster Rot: Item contulimus eis ius patronatus ecclesiae de Gent in Betua, Traiectensis dioceseos et, cum tertia pars decimae dictae parochiae de Genth et de Angeren et de Dorenburg attineat ipsi ecclesie de Genth et duae tertiae partes nobis attinuerunt, contulimus memorato conventui quartam partem decimae nobis attinentis, ita ut cum tertia parte decimae praedictarum villarum habeant medietatem totius decimae supradictae; 1266 Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidskunde III. Reeks II, 1885, S. 298, Nr. 9: Bischof Heinrich von Utrecht inkorporiert die Kirche zu Avezaat der Abtei Thorn: (abbatissa) . . . investitum instituat, qui curam animarum gerat . . . eidem investito provideatur de beneficio competenti, videlicet de sexta parte decime de Tolen, tam maioris quam minute, necnon de dote et agris ipsius ecclesie cum oblationibus; 1271 OBGelre II, S. 901, Nr. 933,

Nachrichten ergänzen diese Zeugnisse.[1]) Wieder bietet hier Flandern eine wertvolle Parallele: dort war die Dritteilung des Zehnten im XII. Jahrhundert allgemein durchgeführt, ein Dritteil seines Ertrages stand dem Pfarrer zu.[2]) Auch in der Diözese Lüttich kennt man die Zehntdrittelung[3]), in der Trierer Erzdiözese war sie herrschend.[4])

Das Patronatrecht hat auch in den Niederlanden die herrschenden eigenkirchenrechtlichen Anschauungen nicht sofort in andere Bahnen lenken können: noch 1245 wird von einem Grundherrn das Eigentum an einer Kirche verschenkt: sein Verhältnis zu ihrer dos bezeichnet er freilich nur als Vogtei.[5]) Charakteristisch ist die Ausdrucksweise tenere ecclesiam mit Bezug auf laikale Patrone in niederländischen und flandrischen Urkunden des XI. wie des XII. Jahrhunderts.[6]) Ein Pfarrwahlrecht der Gemeinden,

---

Hubertus de Bosinchem, filius Huberti pincernae, militis: cum ecclesiam de Insula beatae Mariae super tertia parte decimae paludis de Spike infestaverim minus iuste; 1332 Cart. Marienweerd S. 252, Nr. 406: die tiende van twelf marghen lants, op welken . . . dat cloester hadden twedeel ende wi (Graf Reinhold von Geldern) terdeel.

1) Rappard-Muller a. a. O. S. 236 ff.; van Heußen a. a. O. S. 172.

2) Warnkönig a. a. O. III, 2, 1839, S. 448 ff.

3) Vgl. den Indiculus reddituum regalis ecclesiae b. Mariae virginis Aquisgrani aus dem XII. Jahrhundert, herausgegeben von Ritz, v. Ledeburs Allg.A VII, 1832, S. 301 ff.: In Erclenze . . . ad ecclesiam eiusdem predii pertinet I mansus . . . insuper decima ipsius predii, cuius decime tertiam partem tenet sacerdos ibi serviens.

4) Vgl. Stutz, Benefizialwesen I, 1, S. 241, Anm. 20.

5) Vgl. oben S. 101, Anm. 5: Graf Hermann von Loon schenkt dem Kl. Bethlehem: proprietatem ecclesie Versevelde cum omnibus suis attinentiis in busco et plano, in hominibus tam sancti Pancratii quam sancti Odulfi, advocatiam quoque nostram . . . dicte advocatie mansos et areas attinentes presenti pagine duximus inserendas: mansus dotis cum attinentiis suis . . . 6 Häuser . . . quosdam agros, 14 areae, dos I, domus convivarum.

6) Vgl. dazu die von Oppermann a. a. O. S. 253 ff., Nr. 5 veröffentlichte Urkunde von 1243, deren Echtheit ihr Herausgeber gerade ihres kirchenrechtlichen Inhaltes wegen anzweifeln zu müssen glaubt (1128/39 haben cives Staurenses . . . ecclesiam sancti Odulphi diu sub layca manu detentam . . . befreit); vorher die Urkunde von 1135, vgl. oben S. 104, Anm. 2. Die Exemtion erfolgt cum consensu Terderici comitis, qui eandem ecclesiam (die mater) tenebat. Für Flandern: 1237, Warn-



im benachbarten Friesland bekanntlich stark verbreitet[1]), wird auch im niederländischen Rechtsgebiet öfters erwähnt.[2]) Häufig wird der Baulast der Gemeinden an ihren Kirchen gedacht.[3])

Starker Drang nach kirchlicher Selbständigkeit bei den Gemeinden, der das Entstehen neuer kirchlicher Einheiten beim Landesausbau als selbstverständlich empfindet, rege Selbsttätigkeit der Gemeinden in Kirchgründung und Pfarrwahl neben schärfster Betonung grundherrlichen Verfügungsrechtes, das auch die Parochiezugehörigkeit der Hintersassen ergreift, alles das im Rahmen einer Rechtsgewohnheit, die den einzelnen Kirchen eine schmale dos von feststehendem Ausmaße, den Pfarrern eine Beteiligung am Zehntertrage, häufig in Höhe von einem Dritteil, sicherte: das sind die Grundzüge des Rechtes der Kirchgründung und -ausstattung in den germanischen Niederlanden des XII. und XIII. Jahrhunderts.

B. Die Etappen.

Erprobt haben die Niederländer, ehe der große Zug nach dem Osten einsetzte, ihr siedlerisches Können in den Moorgebieten an den Unterläufen von Weser und Elbe.[4])

könig a. a. O. III, 1, 1842, UB S. 14, Nr. 161: die nobilis mulier Beatrix de Eka radiziert eine von ihrer Schwester dem Kloster St. Andreas bei Brügge geschenkte Rente super ecclesiam, quem tenuerunt Rolinus Crabba et Rolinus Godt et super terras ad eandem ecclesiam pertinentes. Vgl. zu dem tenere ecclesiam Stutz, Leben und Pfründe, S. 229, Anm. 2.

[1]) Vgl. D. Philippi a. a. O. S. 147f.

[2]) 1196/97 vgl. oben S. 104, Anm. 2; 1211 das. Anm. 4; 1281 Archieven der ridderlijke Duitsche Orde, balie van Utrecht, uitgegeven door J. J. de Geer tot Oudegein, II, Utrecht 1871, S. 618, Nr. 525, 1284 OBGroningen I, S. 112, Nr. 165 (die parrochiani et patroni übertragen ihr ius patronatus an ein Kloster, dazu die päpstliche Bestätigung von 1291, das. S. 126, Nr. 185 über die Schenkung der parrochiani ecclesie de Bedum, tunc eiusdem ecclesie patroni); 1285 OBHolland I, 2, S. 530, Nr. 68.

[3]) Schon der Bau der Missionskirche Lebuins in Wilp um 775 soll von den Gläubigen ausgeführt worden sein: Vita Lebuini MG. SS. II, S. 361 = OBGroningen I, S. 10, Nr. 8; vgl. Hauck II[3 u. 4], S. 360; ferner z. B. die Urkunden von 1131 und 1135, oben S. 104, Anm. 2.

[4]) Vgl. zum Folgenden E. O. Schulze, Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrhundert, Breslauer phil. Diss. 1889.

An der Spitze der Zeugnisse, die von ihren Unternehmungen Kunde geben[1]), steht die berühmte Urkunde von 1106[2]): der Vertrag, den Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen mit den holländischen Bauern unter ihrem Führer, dem Pfarrer Heinrich, schließt, enthält, wie auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes[3]), so auch in seinen kirchenrechtlichen Bestimmungen bereits alle die Elemente, die, mehr oder minder vollzählig, in späteren Siedlungsurkunden wiederkehren: Zunächst die Regelung der Zehntleistung. Sie bietet an typisch Niederländischem die Forderung der elften Garbe und die Bestimmung über die Lösung von Füllen und Kalb.[4]) Dann folgt das Zugeständnis des Erzbischofs, das den Siedlern das Festhalten an ihren heimatlichen Institutionen im Sendrecht gewährleistet[5]): hauptsächlich hat es sich wohl um die Beschränkung der Sendgerichtsbarkeit auf eine Tagung im Jahre gehandelt.[6]) Den Schluß der Urkunde bilden die Bestimmungen über die Gründung und Ausstattung der Kirchen: wo es ihnen angemessen erscheint, können die Kolonisten Gotteshäuser errichten, deren jedes sie mit einer Hufe ausstatten wollen. Der Erzbischof gibt dazu den Zehnten von seinem Zehnten[7]), also eine redecima nach dem Sprachgebrauche aus Frankreich und Wallonien stammender Urkunden.[8]) Alle Kirchen,

---

[1]) Alle wichtigen Urkunden bei Kötzschke, Quellen, S. 1 ff., Nr. 1a bis 9.

[2]) Vgl. oben S. 99, Anm. 2.

[3]) Vgl. Hampe a. a. O. S. 24.

[4]) Vgl. dazu oben S. 106, Anm. 1 bzw. S. 102, Anm. 2.

[5]) Oben S. 99, Anm. 3.

[6]) Vgl. das Stader Copiar, herausg. von v. Hodenberg, lb. II, f. III/IV, bei E. O. Schulze a. a. O. S. 21, Anm. 2: nota, quod, ubicunque morantur Hollandrini in prepositura Bremensi, duntaxat semel in anno habent sinodum, videlicet in estate seu vere.

[7]) Ecclesias in prefata terra, ubi eis congruum videretur, constitui concessimus. Quibus ecclesiis decimam decimarum nostrarum parrochiarum ecclesiarum earundem distincte in usus sacerdotis inibi deo servituri prebuimus. Parrochiani vero nichilominus singularum ecclesiarum suis ecclesiis mansum unum in dotem ad predictos usus sacerdotis se daturos confirmant.

[8]) Vgl. Du Cange s. v.

zu deren Gründung es kommt, werden schließlich dem Kolonistenpfarrer Heinrich auf Zeit seines Lebens verliehen.[1])

In ihren Grundzügen ähnlich sind die kirchenrechtlichen Bestimmungen in der Kundgebung Erzbischof Adalberts über den Verkauf des Niederviehlandes, die in Gegenwart Albrechts des Bären erlassen wurde[2]); doch war diesmal kein Pfarrer unter den Kontrahenten: so erklärt es sich, daß über die Ausstattung der neuen Kirche nichts gesagt wird.

Die Verleihung von Marschländereien im Stedinger Lande von 1149 regelt die Zehntpflicht der Siedler in enger Anlehnung an die Bestimmungen von 1106.[3]) Diese kehren auch in den Bruchkolonisationsurkunden von 1171[4]) und 1201[5]) wieder, während 1181 bei dem Verkaufe des östlichen Hollerlandes Erzbischof Siegfried die Leistung der zehnten Garbe ausbedingt, wie er auch die Siedler zum jährlich dreimaligen Besuch des Sendes verpflichtet.[6])

Die Errichtung eigener Kolonistenkirchen wird 1171 und 1201 in Aussicht genommen: die Grundeigentumsausstattung[7]) beträgt jedesmal eine halbe Hufe, die andere Hälfte soll in beiden Fällen je einer benachbarten Kirche des Altlandes zufallen, also als Entschädigung für die Schmälerung eines alten Pfarrsprengels dienen.[8]) Dagegen bemerkt Erzbischof Siegfried 1181, auch hierin dem Selbständigkeitsstreben der Kolonisten entgegentretend, ausdrücklich, daß diese mit den bisherigen Einwohnern zusammen zu einer Parochie gehören sollen.[9]) Kaiser Fried-

[1]) Heynricus sacerdos, cui prefatas ecclesias in vita sua concessimus.

[2]) Kötzschke, Quellen, S. 2, Nr. 1b.

[3]) A. a. O. S. 3, Nr. 1c.

[4]) A. a. O. S. 4, Nr. 1e.

[5]) A. a. O. S. 5f., Nr. 1g.

[6]) A. a. O. S. 5, Nr. 1f.

[7]) Die Grundbesitzausstattung der älteren Kolonistenkirche wird erst in der Bestätigungsurkunde Erzbischof Friedrichs von 1181/83, Hamburg.UB I, S. 234, Nr. 260 geregelt.

[8]) Ebenso werden 1171 gewisse für die Kirche bestimmte Hufenzinsen geteilt.

[9]) Eiusdem autem loci incolas tam modernos quam futuros ad unam statuimus pertinere parochiam.



richs I. Bestätigung der Rechte der Moorkolonisten am Oberviehlande[1]) berührt kirchliche Verhältnisse überhaupt nicht.

Starkes Streben nach kirchlicher Selbständigkeit für ihre Siedlungen, von denen möglichst jede einzelne eine mit einer halben bis einer Hufe dotierte Kirche erhalten soll[2]), daneben treues Festhalten an der heimatlichen Gewohnheit in Zehnt- und Sendrecht: das sind die Züge, die vom Standpunkte der kirchlichen Rechtsgeschichte aus die holländischen Siedlungen im nordwestlichen Deutschland charakterisieren.[3]) Sie entsprechen vollkommen dem Bilde, das wir, auf Grund unserer Beobachtungen im Ausgangslande der Siedler, erwarten mußten: stellen wir fest, ob auch die Urkunden über die holländischen Kolonien im Mittelelbegebiet sich seinem Rahmen einfügen.

C. Das Mittelelbegebiet.

Die Kolonisationsurkunden des Mittelelbegebietes[4]) tragen einen durchaus einheitlichen Charakter; auch wo die holländische Herkunft der Siedler nicht bezeugt ist, entsprechen die Bestimmungen den für die Niederländer gültigen und müssen daher in diesem Zusammenhange mit berücksichtigt werden.[5])

---

[1]) 1158 Kötzschke, Quellen, S. 4, Nr. 1d.

[2]) Paul R. Kötzschke weist, Unternehmertum S. 13, darauf hin, daß bei einem örtlich und zeitlich zwischen der Unterweserkolonisation und den Ansiedelungen im Mittelelbegebiet liegenden Vorgang, der Rechtsbewilligung an die flämischen Kolonisten zu Eschershausen durch Bischof Udo von Hildesheim (1079—1114), über die wir durch die Urkunde seines Nachfolgers Bernhard aus den Jahren 1133—37 (Kötzschke, Quellen, S. 6, Nr. 2) Nachricht erhalten, die Ansiedlergemeinde als eigene Parochie erscheint: Ouste sacerdos eorundem advenarum nimmt die Bestätigung der Rechtsbewilligung als erster entgegen, consentiente eorum archipresbitero Wilhelmo. Sonst bietet die Urkunde keinerlei kirchlich-rechtliche Bestimmungen.

[3]) Vgl. auch E. O. Schulze a. a. O. S. 146.

[4]) Vgl. oben S. 11, Anm. 1.

[5]) Vgl. zum Folgenden: L. Naumann, Die flämischen Siedelungen in der Provinz Sachsen a. a. O. und die Übersicht bei Teute, Ostfalenland, S. 157.

Am frühesten ist die Holländerkolonie Flemmingen bei Schulpforta bezeugt: freilich die Bestätigung ihrer Rechte von 1152[1]) erwähnt von Kirchlichrechtlichem nur den Send, den der Dompropst für sie abhalten soll. Doch können wir gerade in diesem Falle auf siedlungsgeschichtlichem Wege die Einhufenausstattung der Kolonistenkirche sicherstellen.[2]) Gleich groß soll die dos der beiden ausdrücklich in den Urkunden vorgesehenen niederländischen Kolonistenpfarren des Sorbenlandes, der zu Kühren (1154)[3]) und der zu Naundorf (1159)[4]) sein: beide Kolonisationsurkunden setzen auch ausdrücklich die volle Zehntleistungspflicht der Siedler fest, wie das ebenso 1185 für die Kolonisten bei Löbnitz geschieht.[5])

Von den fünf Kolonisationsurkunden Erzbischof Wichmanns von Magdeburg[6]) für Ortschaften des alten Ljutizenlandes sehen zwei (Pechau und Groß-Wusterwitz 1153)[7]) für die Kirchen der neuen Siedlungen dotes von je einer Hufe vor. Eine dritte, die für Krakau von 1158[8]), sichert der Kolonistenpfarre den dritten Teil des Zehnten zu[9]), der, wie in allen Wichmannurkunden ausdrücklich bestimmt wird[10]), als voller Ertragszehnt von den Kolonisten entrichtet werden soll. Ganz auf der gleichen Linie bewegen sich die Halberstädter Kolonisationsbestimmungen für den

---

[1]) Kötzschke, Quellen, S. 26, Nr. 9.

[2]) Vgl. oben S. 34.

[3]) *C 93.* [4]) *C 94.*

[5]) Kötzschke, Quellen, S. 23f., Nr. 12.

[6]) Vgl. zu ihnen W. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Gbl.Magdeb. XLIII 1908, S. 151ff.

[7]) *D 22; 23.*

[8]) Kötzschke, Quellen, S. 32f., Nr. 14.

[9]) Tocius quoque decimacionis tres fiant particiones, quarum una in usus prebendarum canonicorum maioris ecclesie proveniat (die Kolonisation geht aus von dem Dompropst Gerhard), secundam ecclesia eiusdem ville et sacerdos, qui ibidem fuerit, in perpetuum possideat. tercia vero ei, quicunque dominus vel possessor eiusdem exstiterit, remaneat.

[10]) Auch in der undatierten Urkunde für Schartau, a. a. O. S. 35f., Nr. 17 und in der Urkunde für Popendhorpstide von 1164, S. 36f., Nr. 18.

Oker-Bode-Bruch von 1180/82[1]), an denen besonders die Gleichsetzung von 50-Hufendorf und Kirchdorf zu beachten ist.[2])

Aus einem weiteren Tätigkeitsgebiete holländischer Siedler, aus dem Helmetale, sind uns keine Kolonisationsurkunden erhalten[3]): um so wertvoller ist die Feststellung, daß einerseits 1209 in den Walkenrieder Riedkolonien genau die gleichen Zehntbestimmungen in Geltung waren, wie sie 1106 in Bremen festgesetzt wurden[4]), während andererseits in den Visitationsakten sich die Ausstattung ihrer Gotteshäuser deutlich von den dotes der Nachbarkirchen abhebt.[5])

Die Nachrichten über die Holländersiedlungen im Mittelelbegebiet lassen erkennen, welche unter den von den Kolonisten aus ihrem Ursprungslande mitgebrachten Elementen kirchlichen Rechts am lebenskräftigsten waren: durchgesetzt hat sich ihr Bestreben, möglichst für jede neue Siedlung eine eigene Kirche (mit Einhufen-dos) entstehen zu lassen: dagegen haben sie auf ihre Sonderstellung im Sendrecht fast ganz verzichten müssen; und von ihren eigentümlichen Zehntgewohnheiten haben sie sich nur stellenweise einen Rest bewahren können: daß es östlich von Magdeburg gerade die Zehntdrittelung war, sollte freilich von größter Bedeutung für die Gestaltung des Zehntrechtes der beiden Diözesen des alten Ljutizenlandes werden.[6])

Es sind verschwindend wenige Siedlungen, die durch unmittelbare urkundliche Zeugnisse als Gründungen der Einwanderer des XII. Jahrhunderts belegt sind. Was uns für sie die Kolonisationsurkunden in wenigen Worten berichten, müssen wir für den ganzen Rest des Kolonialgebietes aus der Fülle der urkundlichen Nachrichten zu erschließen versuchen.

---

[1]) *B 50.*

[2]) Wegen der Übereinstimmung mit der schlesischen Anordnung von 1261, daß in jedem zu 50 Hufen ausgesetzten Dorfe eine Kirche gebaut werden dürfe, CDSil. VII, 2, S. 98f., Nr. 1074. Dazu zuletzt Edm. Michael, Das schlesische Patronat, Weigwitz 1923, S. 17.

[3]) Vgl. hierzu R. Sebicht a. a. O.

[4]) UBWalkenried I, S. 63, Nr 71.

[5]) Vgl. oben S. 27. [6]) Vgl. unten S. 171 ff.

III. Kapitel.

Das Kirchgründungsrecht der Kolonisation.

I. Im christianisierten Sorbenlande.

A. Die Kirche, ihre Gründung und ihre Rechtsstellung.

Die Einzelsiedlungen der Holländer im Nordwesten und im Mittelelbegebiet galten der Kirche als Neubrüche: so genossen sie deren Privilegien, insbesondere das der Erleichterung ihrer kirchlichen Verselbständigung. Die Kolonisation des dichtbesiedelten Kernlandes der sorbischen Siedlung vollzog sich in der Hauptsache auf dem Wege der Umwandlung sorbischer Weiler in deutsche Dörfer[1]): damit war zunächst noch keine Veranlassung zu einer Neuerung in den kirchlichen Verhältnissen gegeben: so sind in der Tat Kirchfahrten mit 20—30, ja mit 40 Dörfern, ihrem Umfang nach also unveränderte Burgwardparochien, bis in die neueste Zeit bestehen geblieben.[2])

Doch das sind Ausnahmen. Die meisten Burgwardparochien sind der regen Kirchgründungs- und Exemtionstätigkeit, die mit der Kolonisationsepoche einsetzte, zum Opfer gefallen.[3]) Die eigentlichen Kolonisatoren des Meißener Landes sind die kleinen ritterlichen Grundherren gewesen.[4]) In ihren Händen befand sich bei Beginn der Kolonisationsbewegung bei weitem der größte Teil des angebauten Landes[5]): sie waren es daher, die, wie es den Bedürfnissen ihrer neuen deutschen Hintersassen entsprach, in ihren Dörfern Kirchen erbauten; ganz selbstverständlich regelten sie die Sprengel der neuen Pfarren nach dem Umfange ihres eigenen Herrschaftsgebietes. War der Bezirk der Parochie der Sorbenzeit mit dem Burgward zusammengefallen, so glichen die neueren kleinen Kirchfahrten in

[1]) E. O. Schulze, Kolonisierung, S. 149 ff.

[2]) 15 Parochien mit 21—40 Orten erwähnt noch A. Troll, Der Kirchenvorstand nach dem Recht der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen, Leipziger jur. Diss. 1913, S. 32, Anm. 1.

[3]) Etwa so wie im Westen und Süden die merowingischen Groß (Tauf-kirchen)pfarreien der Pfarrgründung nach Eigenkirchenrecht durch die karolingischen Grundherren, Stutz, Artikel Pfarre, Pfarrer a. a. O. XV, S. 242.

[4]) E. O. Schulze a. a. O. S. 145. [5]) A. a. O. S. 144.



ihrer Umgrenzung genau dem Ritterlehn.[1]) Und auch in der Oberlausitz, wo beim Einsetzen der Siedlungsbewegung das Pfarrnetz noch nicht geschlossen war[2]), sind es die Grundherren, die ihrer Herrschaftsgebiete Erschließung für die christliche Kirche zum Abschluß gebracht haben.[3])

Zwanzig Kirchgründungsurkunden sind Zeugen dieser Entwicklung; sie setzen um die Mitte des XII. Jahrhunderts ein: der Edle Gerhard, der seinen kirchlichen Sinn auch dadurch bekundete, daß er als erster im ganzen Gau dem Kloster Bosau seinen Neubruchzehnt voll entrichtete, hat auf seinem freien Erbeigen in Nobitz bei Altenburg 1166 eine Kirche errichtet. Zu ihrer Ausstattung gewährleistet der Bischof einen Anteil an jenem Zehnten.[4]) Der markgräfliche Ministeriale, der vor 1190 auf seinem Lehngute Dörschnitz eine Pfarrkirche errichtet und dotiert hat, läßt sich ihre Verselbständigung viele Mühe kosten: eigens, um der Mutterparochie eine vollwertige Entschädigung zu bieten, hat er ein neues Dorf angelegt, das nun in deren Verband eintritt.[5]) Keinerlei Rücksicht auf die bestehenden kirchlichen Verhältnisse hat der Ritter genommen, der im Altenburgischen 1204 die Kirche in Dobitzschen gebaut hat, aber ihre Weihe nicht durchsetzen kann, bis er die geschädigte Mutterkirche durch eine Geldzahlung versöhnt hat.[6])

Ganz besonders deutlich kommt die Rolle des Grundherrn als einzig maßgebenden Mitwirkenden bei der Pfarrgründung in den beiden Urkunden von 1218[7]) zum Ausdruck: der Edle Alberich, als Gatte einer Sclavena und Vater eines Barislav sicherlich dem Wendentum nahestehend[8]), hat zunächst in seinem Dorfe Schweta eine

[1]) Bönhoff, Die Burgwarde Wurzen und Püchau und das „Wurzener Land" in ihren politischen und kirchlichen Beziehungen II, MWurzenerGuAt.V II, 1, 1914, S. 23.

[2]) Vgl. oben S. 86.

[3]) Knothe, Zur Geschichte der Germanisation in der Oberlausitz AsG N. F. II 1876, S. 244, 248.

[4]) *C 26.* [5]) *C 5.* [6]) *C 47.* [7]) *C 23, 24.*

[8]) Dann wäre er ein Zeuge für das nahe Verhältnis der sorbischen Grundherren zur Kirche: vgl. oben S. 89.

Kapelle gebaut und sie vom Bischofe weihen lassen. Dann erst entschließt er sich, dem neuen Gotteshause seine vier Dörfer als Pfarrsprengel, eines von ihnen als dos zuzuweisen und ihm Zehnteinkünfte zu sichern.[1]) Sein Standesgenosse Siegfried von Mügeln bestimmt zwar nicht die Grenzen der von ihm begründeten Sornziger Parochie, gibt ihr aber gleich, in der Kapelle seines Schlosses, ein Filial. Die Exemtion der Rodameuscheler Kirche, die ihr Gründer, Herr Volcmar, eifrig betreibt, bleibt 1227 noch in der Schwebe, bis die ausbedungene Entschädigung der mater erfolgt ist.[2]) Um die Rechtsstellung der Kirche in Schmircha entspinnt sich ein langer Streit zwischen dem auf seinem Rechte bestehenden Pfarrer der mater und dem Ritter, der für sein Gotteshaus die Selbständigkeit beansprucht: zu seinen Gunsten entscheidet 1237 Bischof Engelhard von Naumburg.[3]) Luppold von Wolframsdorf hat selbst 1313 die Kirche, die er in Trünzig zu seinem Seelenheile erbaut hat, von ihrer mater losgekauft[4]); auch Heinrich von Trebsen hat selbst seine Pausitzer Gründung von der mater gelöst: 1330 vereignet der Bischof zu ihrer Ausstattung den Zehnten einiger Dörfer.[5]) Schon 1288 hatte ein Hein-

---

[1]) Bischof Witego von Meißen: quod quidam nobilis vir, Albericus nomine, de nostro consensu, capellam in villa Sweta, de bona voluntate filii sui Barislavi nec non uxoris suae dictae Sclavenae construxit et fundavit. Quae capella, cum per nos esset in honorem dei omnipotentis et beati Andreae apostoli consecrata, idem Albericus, accedente consensu filii sui et uxoris suae, praedictam ipsam villam Svetam cum tribus adiacentibus villis, scilicet Babritz, Welkanitz et Schlanschwitz eidem capelle deputavit, cum quibus distinxit parochiales terminos capellae saepius memoratae. Assignavit ipsi unam praedictarum quatuor villarum, quae Babritz vocatur, pro dote, cum pratis, pascuis, agris, areis et cum omni utilitate, quae nunc inest vel inesse poterit in futurum. Dedit etiam de proprio allodio et de curia sua, coemeterio adiacente, in qua personaliter facit residentiam, omnium decimas, tam in frugibus, quam in animalibus, tam de hortis quam de hortorum arboribus proventuras. Insuper vero decimam et de bonis suis, quae in villa sua Lusitz habet . . . Quae omnia pro remedio animae ipsius pro dote ipsi capellae liberaliter erogavit. Et instituit plebano ipsius capellae ea singulis annis dari, ut in solutione praedictarum decimarum bonam sibi a suis successoribus conscientiam conservaret.

[2]) *C 28.* [3]) *C 64.* [4]) *C 43.*

[5]) *C 32.* Bischof Withego von Meißen: quod veniens ad nos strenuus

rich von Königsfeld eine neue Pfarrkirche in Göhren ausgestattet[1]): ein Nachkomme gleichen Namens ermöglicht 1334 die Auspfarrung von Nauhain, indem er einerseits für eine ausreichende Bepfründung der neuen Pfarre sorgt, andererseits die mater entschädigt und ihr sogar den Patronat über die Neugründung nach seinem Ableben einräumt.[2])
Die von Schauroth haben verfügt, daß die Kapelle in Roschitz wegen der kirchlichen Not ihrer armen Leute selbständig sein soll; 1401 genehmigt der Bischof von Naumburg ihre Anordnungen.[3])

Diese Beispiele, deren Zahl sich leicht erweitern ließe[4]), kennzeichnen die Entwicklung im sorbischen Kernlande genügend. Noch umfassender ist die Bedeutung des Grundherrentums für die Kirchgründung in der Oberlausitz: Bernhard von Vesta, dem Herrn von Kamenz, verdanken wir die ausführliche Regelung der Parochialverhältnisse des Burgwardes Kamenz, die in der Wiedererrichtungsurkunde für die durch einen Stadtbrand geschädigte Pfarre von 1225[5]) niedergelegt ist. Schon vorher hatten Oberlausitzer Ritter die Ausstattung für die Bautzener Schloßkapelle

---

vir Hinricus de Trebissim nobis humiliter supplicavit, quatinus decim[am] in villis Sachsendorffwalde prope Sachsendorff et Fridemiswalde, quam a nobis iusto titulo tenuit feodali, ecclesiae parochiali in Bawss de novo per eum constructae et ab ecclesia parochiali Trebessin, cuius filia exstitit, per eundem exemptae, dignaremur dictae ecclesiae in Bawss appropriare.

[1]) *C 11.* [2]) *C 14.*

[3]) *C 65.* Bischof Ulrich von Naumburg: cum strenui armigeri Nicolaus et Berchterus Schowenrad fratres pie intentione ac pauperum Christi fidelium villanorum in Radeschiz residentium interpellatione moti . . . capellam . . . in Radeschiz, que hactenus temporibus retroactis matricis ac parochialis ecclesie in Roepzen filialis extiterat, habens tamen cimeterium cum sepultura et baptisterium proprium, de nostro ac strenui Conradi de Selmeniz patroni et domini Heinrici pro nunc plebani ibidem voluntate et consensu, propter loci distantiam et viarum asperitatem, ac Christi fidelium ibidem commorantium commoditatem, ab ipsa parochiali et matrice ecclesia separatam, dimembratam ac omnino divisam esse disposuerint, sic quod deinceps perpetuis futuris temporibus per se parochialis ecclesia esse debeat et permanere.

[4]) Vgl. noch *C 6, 33, 42, 48, 49, 50, 53, 57, 66, 70, 71, 77, 88.*

[5]) *C 7.* Über den Inhalt vgl. unten S. 142ff.

zusammengesteuert.[1]) Und als auch in der Oberlausitz die ursprünglichen Pfarrsprengel zu weit werden, da ist es wieder der grundherrliche Adel, der die Gründung neuer Kirchspiele in die Hand nimmt: so 1322 in Milkel[2]), 1380 in Tauchritz[3]), 1475 in Leuba.[4]) Vorher hatte sich dort, im Anschluß an die eigenartige territoriale Entwicklung des Landes, ein neuer Kirchspieltypus herausbilden können: es ist die Herrschaftspfarrei, die ihrer Ausdehnung nach der Burgwardparochie, in ihren Rechtsverhältnissen der grundherrlichen Kleinpfarrei Meißens nahesteht.[5])

Im Bereiche der Burgwardverfassung ist die Loslösung neuer kirchlicher Einheiten aus dem Verbande der alten Parochien meist ohne viel Schwierigkeiten, in der großen Mehrzahl der Fälle für uns unmerklich erfolgt. Anders war es im Südwesten des Sorbenlandes: der Deutsche Orden, dem die Gauparochien des Vogtlandes nach und nach zugefallen waren[6]), hielt seinen Besitz fest in der Hand: er ließ zunächst innerhalb seiner Pfarrsprengel nur die Errichtung von Filialen zu[7]); und auch als er deren Verselbständigung zugeben mußte, behielt er grundsätzlich außer reichen Bezügen, vor allem dem Pfaffenscheffel[8]), die Patronate der jungen Pfarren namens der matres zurück.[9]) Entsprechend verfuhren auch die Weltgeistlichen auf den reich dotierten Pfarren von Ölsnitz und Hof.[10]) So kam es denn im Vogtlande zur Ausbildung eines Subpatronates für die adligen Kirchgründer innerhalb des

---

[1]) 1222 *C 80*. [2]) Nach der Urkunde von 1353 *C 59*.

[3]) *C 18*. [4]) *C 67*.

[5]) Vgl. über sie: Bönhoff, Archidiakonat, Erzpriesterstuhl und Pfarrei Bautzen, NLMag. LXXXIX 1913, S. 14ff.; Einchristlichung der Oberlausitz, S. 13.

[6]) Vgl. oben S. 91f. [7]) Vgl. *C 35, 36, 40*.

[8]) Vgl. oben S. 93.

[9]) Plauen hatte 1545 9 Lehnpfarren, C. v. Raab, Widembuch, S. 2, Elsterberg 6 Patronate, Bönhoff, Die Parochie Elsterberg, MAt.V Plauen XIX 1908/09, S. 134.

[10]) 12 Ortschaften des alten Kirchspiels Oelsnitz entrichten 1542 dorthin die 30. Garbe, C. v. Raab, Amt Vogtsberg, S. 137. Vom Pfarrer in Hof gingen 1479 27 bepfründete Geistliche zu Lehn, Chr. Meyer, Quellen zur Geschichte der Stadt Hof N. F., Hof 1896, S. 239. Vgl. auch UBVögte I, S. 367, Nr. 748 von 1335, S. 481, Nr. 939 von 1352.

Patronates der alten Gaupfarre[1]), oder auch eines adligen Ober-Kirchvateramtes als Patronatsersatzes, wie es in Mylau 1460 bezeugt ist.[2]) Doch auch ein derartiges quasi ius patronatus über relativ selbständige Kaplaneien konnten sich die Grundherren manchmal nur unter schweren Opfern sichern: so muß Konrad von Reitzenstein, um für seine übrigen drei Dörfer einen Kaplan halten zu dürfen, dem Pfarrer von Regnitzlosau 1340 das ganze Dorf Haag überlassen.[3]) Innerhalb der Schranken, die so der Kirchgründungstätigkeit gezogen waren, finden sich gerade im Vogtlande auch Zeugnisse für die eigene Betätigung des Selbständigkeitsstrebens der Gemeinden.[4])

Dagegen tritt im meißnischen Kernlande und noch mehr in der Oberlausitz die Tätigkeit der Gemeinden völlig zurück. Nur Kapellen verdanken ihre Entstehung der Initiative der Einwohner[5]): die Verselbständigung der Großnaundorfer Kirche, die 1481 seitens der Pfarrkinder von dem Landesherrn erbeten wurde[6]), wird bezeichnenderweise vom Geschichtsschreiber auf die Betriebsamkeit des Lehngerichts, von der Sage auf die Wirkung eines Unglücksfalles zurückgeführt[7]); und bei der Verselbständigung von Bockelwitz 1306 tragen die Parochianen zwar alle Lasten der Maßnahme, als ihr eigentlicher Beförderer aber erscheint gerade der Pfarrer der mater: ihrem Patron, dem Abte von Buch, fällt auch ohne weiteres der Patronat der neuen Kirche zu.[8])

---

[1]) Vgl. Bönhoff, Plauen, S. 65, Reichenbach, S. 130f., Was gehörte in Sachsen ehedem zum Bistum Bamberg?, MAt.VPlauen XX 1910, S. 69f. Die Parochien der alten Herrschaften Mühltroff und Pausa, ebenda, S. 98.

[2]) Kreysig, Beyträge II 1755, S. 223ff., Nr. 7, Schied des Offizials der Propstei Zeitz zwischen dem Komtur in Reichenbach und den gestrengen, vhesten und vorsichtigen Peter Metzsch, Ober-Altermanne und ganze Samlunge gemeine und pfarlute gehorende in die pfarren und kirchen gelegen in dem Stetelin Mylen; diese setzen ihren Anspruch auf Bestellung eines weltlichen Priesters durch. Über das Adelsgeschlecht derer v. Metzsch zu Mylau-Reichenbach vgl. R. Frhr. v. Mansberg, Erbarmanschaft Wettinischer Lande I, Dresden 1903, S. 573ff.

[3]) Bönhoff, Bamberg a. a. O.

[4]) *C 29, 17.* [5]) *C 81, 92, 37, 41.* [6]) *C 72.*

[7]) M. Kunze a. a. O. S. 27, 57. [8]) *C 31.*

Was noch an Kirchgründungen aus der Kolonisationszeit übrigbleibt, verteilt sich auf Anlagen der Klöster auf ihrem Grundeigentum — ihnen verdanken wir fast alle Gründungsurkunden der Niederlausitz[1]) — und auf Vorgänge, deren Überlieferung den Veranlasser der Neuerung nicht deutlich erkennen läßt.[2]) Nicht immer ist es den Klöstern gelungen, die Patronate an Neugründungen, die innerhalb der Sprengel ihnen verliehener älterer Pfarrkirchen entstanden, sich zu sichern: die laikalen Grundherren sind auf diesem Gebiete erfolgreiche Konkurrenten der Klöster gewesen.[3]) Anders ist es wieder im Vogtlande, wo der Deutsche Orden unter voller Wahrung seiner Rechte eine reiche Kirchgründungstätigkeit entfalten konnte.[4])

Abgesehen von dem, was sie über die Tätigkeit der an der Gründung beteiligten Grundherren mitteilen, enthalten die Kirchgründungsurkunden des alten Sorbenlandes über den Gründungsvorgang selbst außerordentlich wenige greifbare Nachrichten. So müssen wir uns damit begnügen, festzustellen, was aus ihnen über die Rechtsverhältnisse der neu entstehenden Kirchen zu entnehmen ist, und damit zu verbinden, was das übrige gleichzeitige Urkundenmaterial des Gebietes an kennzeichnenden Zügen birgt.

Der Beginn der intensiven Kolonisation fällt in die Zeit der Angriffe der aufblühenden kirchlichen Rechtswissenschaft gegen das an den Niederkirchen noch in voller Geltung stehende Eigenkirchenrecht: unmittelbare Zeugnisse dieses Kampfes, wie wir sie in der Halberstädter Diözese gefunden haben[5]), fehlen im sorbenländischen Rechtsgebiete.[6]) Ein bemerkenswertes Zeugnis für einen

---

[1]) *C 38, 21,* ferner *C 49a, 39.* [2]) *C 51, 9, 20.*

[3]) Vgl. das Beispiel bei K. Seidel a. a. O. S. 31. Dazu Gg. Pilk, Geschichtliche Nachrichten über Glaubitz bei Riesa 1275—1910. Glaubitz o. J., S. 78 über einen Streit zwischen der Gutsherrschaft in Glaubitz und dem Propste von Riesa als Patron der alten mater über den Patronat der Glaubitzer Kirche 1503.

[4]) Vgl. oben S. 92, dazu *C 16.* [5]) Vgl. oben S. 75 f.

[6]) Ein Rechtsgutachten Markgraf Ottos von Meißen, das Kaiser Friedrich I. 1170 sanktioniert hat, und das gegen Übergriffe der Vögte an Niederkirchen gerichtet ist (MG. Const. *I,* S. 323, Nr. 235), bildet einen Teil der inneren Kirchenpolitik des Staufers in ihrem Bestreben, die

späteren, rein örtlichen Erfolg der kanonischen Rechtsauffassung bietet die Urkunde der Vögte von Weida für das Gotteshaus in Gefell vom Jahre 1246[1]), das gleichzeitig in die Reihe der Pfarrkirchen eintritt; dabei erklären sie sich für verpflichtet, jedem Pfarrer ihren Schutz zu gewähren, sollten sie sich aber zu Bedrückungen des Pfarrers hinreißen lassen, dann soll dieser sich nach freier Wahl einen Schirmherrn aussuchen dürfen.[2]) Mag diese Urkunde auch, wie behauptet worden ist[3]), eine Fälschung des XIV. Jahrhunderts sein, wertvoll ist sie jedenfalls als Denkmal einer Rechtsauffassung, die an Stelle des überlebten Eigenkirchenrechts nicht den ihm so wesensverwandten, inhaltlich noch kaum von ihm geschiedenen Patronat setzen wollte, sondern ein nur auf einen Ausschnitt aus den patronatischen Befugnissen beschränktes Schirmherrenamt. Eine entsprechende Entwicklung hat die Zisterzienserklöster dahin geführt, statt eines Vogtes mit eigenklosterherrlichen Ansprüchen sich einen defensor, der ja auch meist der Stifterfamilie entstammte, zu setzen.[4]) Daß diese Anschauung in diesem einen Falle deutlichen Ausdruck gefunden hat, erklärt sich vielleicht durch den Eindruck der

---

deutsche Reichskirche in allen ihren Gliedern in ein möglichst unmittelbares Verhältnis zum Herrscher zu bringen (vgl. über die parallele Klosterpolitik Friedrichs I. H. Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 111ff.). Friedrich I. unterscheidet scharf zwischen Vogtei und Patronat: vgl. Const. I, S. 215, Nr. 153 von 1155/61 und die Äußerung von 1166, auf der G. L. Böhmer a. a. O. S. XXIII aufbaut. — In Meißen wird eine „Vogtei" an Niederkirchen kaum erwähnt: in den seltenen Vorkommensfällen deckt sich ihr Inhalt durchaus mit dem des eigenkirchenrechtlich bestimmten Patronatrechtes: so *C 5, 48*.

[1]) *C 42*. Faksimile bei Frhr. v. Dobeneck, Die Hirschberger Schenkungsurkunde der Vögte von Weida für die Pfarrkirche zu Gefell, 81., 82. und 83. Jb.vogtld.At.fVHohenleuben 1913, S. 83ff.

[2]) Die Vögte erklären: eciam cupimus, quod quemlibet plebanorum defendere et protegere tenemur propter deum, nisi offerret se nos habere insydias inimicorum vel nos vel heredes nostri plebanum vel suos gravare vellent minus iuste, tunc plebanus libere iuste et debite potest sibi eligere vel recipere defensorem, quemcunque wult, sine vara.

[3]) v. Dobeneck a. a. O. S. 114f.

[4]) Hirsch a. a. O. S. 120f.

machtvollen geistlichen Kirchenherrschaft des Deutschen Ordens im Vogtlande.[1])

Wie stark im übrigen gerade auch im Sorbenlande die Lebenskraft der eigenkirchenrechtlichen Gedanken war, zeigen schon die besprochenen grundherrlichen Kirchgründungen zur Genüge, üben doch die ritterlichen Gründer so einschneidende Rechte, wie das der Sprengelumschreibung, ja der Auspfarrung völlig eigenmächtig aus.[2]) So konnte denn Otto Albert seine weit ausholende Untersuchung über das Kirchenpatronatrecht in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen[3]) mit der Feststellung einleiten, daß auch in seinem Forschungsgebiete das Eigenkirchenwesen seinem Inhalte nach am Anfange der Entwicklung steht.[4]) Die Beispiele für Kirchenverschenkungen aus dem XIII. und beginnenden XIV. Jahrhundert, die er bringt[5]), lassen sich leicht vermehren.[6]) Dabei zeigt sich, daß es keineswegs allein die

---

[1]) Vgl. oben S. 118.

[2]) Bönhoff, Plauen, S. 85f. glaubt auch in dem *C 25* erwähnten Doppelpatronat an der Elsterberger Kirche die Auswirkung der Zuteilung des Pfarrsprengels von seiten zweier Grundherren zu erkennen. Auch die Klöster regeln selbständig die Parochialverhältnisse ihrer Hintersassen: vgl. für Dobrilugk v. Ludewig, Rel.Msr. I, S. 63f. Nr. 47 von 1250; S. 89f., Nr. 64 von 1267, für Buch Schoe. et Krey., DD. et SS. II, S. 176f., Nr. 13 von 1225 (hier erscheint der Abt, da es sich um inkorporierte Pfarren handelt, als parrochianus praecipuus et patronus), S. 191f., Nr. 51 von 1265 (dazu oben S. 88).

[3]) Leipziger jur. Diss. 1908.

[4]) S. 8f. [5]) S. 9.

[6]) Vgl. z. B. die markgräflichen Urkunden von 1213, CDS II, 9, S. 2f., Nr. 2; 1213/16 oben S. 16, Anm. 4; 1220 CDS II, 4, S. 291, Nr. 388; 1225 CDS I, 3, S. 241, Nr. 342; 1241 CDS II, 15, S. 3f., Nr. 4A; 1243 das. S. 173, Nr. 248 und noch 1360 CDS II, 12, S. 407, Nr. 612: Markgraf Friedrich erklärt, daß er dem Freiberger Jungfrauenkloster dy pharre sandt Donati gelegen vor der stadt Freybergk myt allen eren genyssen, zcugehorunge und rechten, als unsser eldern und wyr dy herbracht haben . . . gegeben, geeygent und eyncorporiret haben, ferner die Urkunde König Johanns von Böhmen von 1335 CDS II, 5, S. 347, Nr. 21, der Burggrafen von Leisnig von 1309, Schoe. et Krey., DD. et SS. II, S. 225, Nr. 136, der Burggrafen von Meißen von 1279 Märcker a.a.O., UB S. 417f., Nr. 16 (entsprechend auch die Urkunde Bischof Alberts von Meißen von 1264, a. a. O. S. 412, Nr. 12), der Vögte von Plauen

Inhaber der höchsten Gewalt in der Mark waren, die weiter Kirchen wie ihr Eigentum vergeben konnten: nein, auch kleine Grundherren, wie der Gründer der Rodameuschler Kirche 1227 sprechen von ihrer Kirche[1]), von Mächtigeren, wie den Ileburgern[2]) und Lobdeburgern[3]), zu schweigen. Noch 1242 verhandeln Kloster und Ritter eine Kirche genau so wie ein Stück Wald oder Wiese.[4])

Albert hat sich durch die mit so berückender Sicherheit vorgetragene These Wilhelms v. Brünneck, in den von ihm untersuchten ostdeutschen Kolonisationslanden (Preußen und Brandenburg) gebe es schon im XIII. Jahrhundert in voller Entwicklung begriffene Ansätze zu einem landesherrlichen Kirchenpatronat[5]), bestimmen lassen, auch für

---

von 1224 UGPlauen I, S. VIII, Nr. 10 (dazu die Bestätigung der Lehnsherren von 1267, das. S. XXI, Nr. 38) und von 1290, das. S. XXXVI, Nr. 93; Urkunden über zwei Kirchenverschenkungen durch die Lobdeburger: 1252 vgl. unten Anm. 3; 1253 Liebe, Nachlese, S. 65f.: Markgraf Heinrich der Erlauchte bezeugt, daß ihm Hermann von Lobdeburg zugunsten des Kl. Lausnitz resigniert habe allodium situm in villa Lubersiz et pago eius, cum omnibus suis pertinenciis et parochia.

[1]) *C 28.*

[2]) 1234 v. Mülv., Dipl.Jleb. I, S. 28ff., Nr. 42, Otto advocatus de Jleburc: quandam decimam . . . que nomine dotis ecclesie mee in Convertitz antiquitus attinebat, exemi iuste et rationabiliter ab ecclesia memorata gegen Grundstücke und Kornzinsen.

[3]) 1252 UGPlauen IV, MAt.VPlauen IV 1884, S. VIII, Nr. 8 (18d), drei von Lobdeburg: quod nos peticione venerabilis . . . abbatis in Pazowe inclinati . . ., ecclesiam nostram in Lubichowe, cuius patronatus ad nos dinoscebatur interesse, beate virgini dei genitrici . . . optulimus.

[4]) Schöttgen und Kreysig, Diplomatische und curieuse Nachlese von Obersachsen XII 1733, S. 211f., Nr. 3: König Wenzel von Böhmen bestätigt venditionis et emptionis contractum de villa Jawornik et Betensdorff cum ecclesia et nemore, cum pratis et virgultis, cum agris cultis et incultis inter ipsas dominas (Kl. Marienthal) et Hertwicum de Dis in mutuo habitum.

[5]) In seinen Beiträgen zur Geschichte des Kirchenrechts in den Deutschen Kolonisationslanden I: Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen II: Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, Berlin 1902 bzw. 1904. Vgl. die Formulierung und Einordnung seiner Ergebnisse bei Stutz, Habsburgisches Urbar S. 253ff.

das Sorbenland ähnliche Verhältnisse anzunehmen.[1]) Inwieweit v. Brünnecks Aufstellungen für das Ordensland zutreffend sind, kann hier nicht untersucht werden: daß sie für Brandenburg irrtümlich sind, wird unten[2]) nachzuweisen sein. Völlig unzulässig ist ihre Übertragung auf das Sorbenland: der Grundstein der Theorie v. Brünnecks ist die Feststellung, daß im Ordenslande Preußen das Patronatrecht von vornherein als Teil der landesherrlichen, im öffentlichen Rechte beruhenden Gerechtsame aufgefaßt worden, infolgedessen nicht ohne weiteres mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden gewesen sei.[3]) Das genaue Gegenteil läßt sich für die ehemaligen Sorbenmarken nachweisen: die Bischöfe von Meißen und Naumburg und ebenso ein Glied des markgräflichen Hauses haben es mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen, daß der Patronat am Boden hafte und mit der Gütermasse übergehe, wenn er nicht ausdrücklich ausgenommen werde.[4]) Anderweitige Zeugnisse zeigen denselben Rechtszustand.[5])

[1]) S. 12. Vgl. auch Bönhoffs Annahme einer indirekten markgräflichen Kollatur durch die Vasallen, Die deutschen Könige und das kirchliche Wesen in den südsorbischen Markländern, BsKG XXV 1911, S. 153ff.

[2]) S. 159ff. [3]) A. a. O. I, S. 9f.

[4]) Bischof Friedrich von Merseburg 1271: UBMerseburg I, S. 303, Nr. 371; 1284 Bischof Lutolf von Naumburg, v. Ludewig, Rel.msr. IX 1731, S. 674ff. In der Ausdrucksweise der Bischöfe klingt die Überschrift von c. 7 X de iure patronatus III, 38 an. Ferner Landgraf Ludwig von Thüringen, tutor marchiae Misnensis, 1224 CDS II, 4, S. 445. Nr. 392c.

[5]) Am deutlichsten 1287. Die Donins I, Berlin 1876, UB S. 286, Nr. 12: Burggraf Otto von Wettin erklärt, quod, licet opidum Belgern ad nos pleno iure et dominio pertineat, tamen ius patronatus ecclesie dicti opidi ad nos non pertinet, cum ab eodem opido seu ab universitate ipsius opidi sit distinctum, eo quod illustris princeps dominus noster Heinricus Misnensis et Orientalis marchio patri nostro felicis in Christo memorie Iohanni burcgravio de Wythin opidum predictum iure patronatus sibi retento contulit ab ipso tenendum et habendum iusto tytulo feodali, quod opidum eodem tytulo possidemus. Nec ius patronatus ad nos pertinet, sed ad dominum nostrum marchionem pertinuit antedictum, antequam ipse idem ius patronatus in Al. dapiferum de Burnis tytulo donacionis transferret, que donatio nobis placet, quia prelibatum ius patronatus nobis non vendicamus nec inpetimus quoquomodo nec ad opidum nostrum supradictum nec ad nos illud dicimus pertinere, cum nichil iuris nobis competat in eodem.

Zunächst ein Zubehör des Besitzes an Städten[1]), Dörfern[2]) oder Vorwerken[3]), erscheint der Patronat bald auf einzelne Hufen[4]), ja auf ein Stück Gartenland[5]) radiziert: es herrscht eben, genau so wie im Mutterlande, durchaus das dingliche Patronatrecht, unter dessen Mantel die eigenkirchenrechtlichen Zustände am ungestörtesten weiterleben konnten.[6]) Gleichfalls, ebenso wie im Mutterlande[7]), wird dann der Patronat als Grundbesitzzubehör auch im meißnischen Rechtsgebiete, im Widerspruch zu dem kanonischen Rechte[8]), ganz allgemein in Geld angeschlagen, zunächst in Verbindung mit dem herrschenden Grundstück[9]), seit Beginn des XV. Jahrhunderts als besondere Nutzung desselben[10]), end-

[1]) Vgl. vorige Anmerkung.

[2]) 1291, CDS II, 15, S. 203, Nr. 284.

[3]) Vgl. oben S. 122, Anm. 6 am Schluß.

[4]) Vgl. z. B. 1317 UBMerseb. I, S. 575f., Nr. 717; 1345 Mencken, SSrer. Germ. III, Sp. 1086f., Nr. 68.

[5]) 1351 Beyer, Alt-Zelle, S. 604f., Nr. 357: Burggraf Albrecht zu Leisnig für Kl. Alt-Zelle: daz wir gegebin haben und gebin alle unse recht und vriheit . . . an dem garten, da daz kirchleyn zcu gehort zcu honstat vor der stat zcu Grimme. Der Zusammenhang ist dunkel. Ch. G. Lorenz, Die Stadt Grimma, Leipzig 1856—70, S. 226.

[6]) Vgl. Stutz, Artikel Eigenkirche, Eigenkloster, Herzog-Hauck, Realenzyklopädie [3] XXIII 1913, S. 376.

[7]) Vgl. die Veranschlagung württembergischer Kirchen in Geld von 1442 und ihre Würdigung bei Stutz, Nochmals Reste des Eigenkirchenrechts im 15. Jahrhundert, Z[2]RG XXXVIII 1917, S. 391 ff.

[8]) c. 6, 16 X de iure patronatus III, 38.

[9]) 1261 UBMerseb. I, S. 238, Nr. 300.

[10]) Charakteristisch 1403 CDS II, 4, S. 189, Nr. 240: Dietrich von Miltitz macht ein Tauschgeschäft mit dem Meißener Afrastift, erhält dabei das Vorwerk und Kirchlehn zu Brockwitz und Zinse dortselbst: Do kegin habe ich . . . en gegebin, waz ich in dem dorfe czu Prawczicz gehat habe an pfennigczinsen, an getreide, hůnern unde eyern mit sulchim rechte, alz ich unde myne erbin zye gehabit habin, keynes us genomen, eyn schog czinses kegin dem andern, eyn scheffil getreydes kegin dem andirn, hůner unde eyere kegin den andirn, unde waz sye me czinses in dem vorgenantim dorfe czu Brokticz gehabit habin an dem vorwerke adir kirchelen, dy synt an czinse geslagin. Vgl. ferner Löber a. a. O. S. 46, Nr. 15 von 1403; C. F. Riedel, Versuch einer kleinen pragmatischen Parochial-Kirchengeschichte (von Naunhof), (T. W. Hildebrands) AParochialG I, 5, Zwickau 1836, S. 56: Als Hans von Ponickau 1557 Naunhof kauft, wird auch das Patronat „wiewohl

lich als selbständiges Rechtsgut.[1]) Diese Übung hat sich dann in Kursachsen, sogar in amtlichen Taxen[2]), bis in die neueste Zeit erhalten.[3])

Doch nicht nur diese materielle Voraussetzung für die Entstehung eines landesherrlichen Patronatrechtes fehlt im Meißener Lande und in den Lausitzen: Vorbedingung für einen derartigen Patronat — oder sagen wir richtiger, um den tatsächlichen Verhältnissen der Zeit unserer Untersuchung Rechnung zu tragen, für eine derartige Kirchenherrschaft — wäre doch ein Heraustreten der Kirchen aus dem Herrschaftsbereiche des Grundherrn. Daß es daran fehlt, dafür sprechen schon die bisher angezogenen Zeugnisse deutlich genug; wir können sie durch Belege ergänzen, die klar erkennen lassen, daß bis in die Neuzeit hinein die dos nur als eine Sondermasse innerhalb des Vermögens

es nichts nutzet", mit 20 fl. in Ansatz gebracht; P. Seydel, Geschichte des Rittergutes und Dorfes Limbach in Sachsen, Dresden 1908, S. 132ff.: bei der Teilung des Gutes 1596 schätzt die kurfürstliche Kommission 4 Kirchlehn mit zusammen 200 fl. ein; A. v. Minckwitz, Geschichte von Pillnitz, Dresden 1893, S. 106ff.: Wertanschläge des Rittergutes Pillnitz aus dem Jahre 1693: Besitzer und kurfürstliche Rentkammer bringen das Patronat zu Hosterwitz mit dem Filial Pillnitz jedesmal mit 150 fl. in Anschlag.

[1]) 1497 Döhler, Dipl. Vallis s. Mariae, S. 86, Nr. 115: Burggraf Nikolaus von Donyn auf Grafenstein verkauft das Kirchlehn zu Leuba für 30 schwere Groschen Schock an das Kl. Marienthal; 1523 Schoe. et Krey., DD. et SS. II, S. 359, Nr. 46: Götze von Ende verspricht dem Burggrafen Hugo von Leisnig die Zahlung von 2 Schock jährlichen Zinses für das Pfarrlehn Burkersdorf; T.W. Hildebrand, Archiv merkwürdiger Urkunden und Nachrichten I, 1, Leipzig 1835: das Patronatrecht wird um 1520 von den Grafen von Wildenfels als Revenue im Werte eines Rittergutes taxiert, von den einzelnen Pfarranwärtern werden je 300 fl. erhoben; C. v. Raab, Ein Beitrag zur Geschichte von Rittergut, Dorf, Pfarre und Schule zu Leubnitz i. V. MAt.VPlauen XVI 1903/04, S. 90: 1613 erkauft der Besitzer von Leubnitz das Pfarr- und Schullehn zu Leubnitz und Roda von dem Superintendenten in Plauen „als ein Erbgut" für 200 Taler.

[2]) In der Hofgerichtstaxe für die Oberlausitz von 1827 ist der Patronat mit 500 Talern angesetzt, Albert a. a. O. S. 43, Anm. 2.

[3]) Vgl. dazu die ältere Literatur bei J. G. Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte III, Leipzig 1753, S. 329, die neuere bei Albert a. a. O. und die Bemerkungen beider Autoren.

des Patrons erscheint.[1]) 1349[2]) hat Peter von Gusk zum Zwecke der Stiftung eines Altars in der Pfarrkirche Salgast diesem sein Dorf Zirkel „mit allen Rechten, Herrschafftin, obirsthen und nedirsthen“ gegeben[3]); 1424 hat der Landvogt den Altar mit der verderbten Pfarrkirche vereinigt[4]), 1432 der Bischof von Meißen diese Maßnahme bestätigt und das Dorf feierlich zum geistlichen Gute erklärt.[5]) 1589 bemerkt nun Hans von Kottwitz zu Salgast, er habe Herrn Benedictus sein Pfarrlehn samt den dazugehörigen 2 Hufen Ackers verliehen; aus reinem guten Willen, nicht von Rechts wegen, habe er auch Herrn Benedictus das Dörflein Zirkel eingeräumt, das doch ihm, dem Junker, laut der seit über Menschengedenken erteilten Lehnbriefe mit aller Botmäßigkeit und Zugehörung zuständig sei.[6]) Auch die Kirche zu Altendöber hat 1377 von dem dortigen Grundherrn, Walther Köckritz, ein Dorf, Klein-Jauer „mit allen Gnaden und mit allen Rechten, niedersten und obersten“ und „mit allen Nutzen und Zinsen“ so, wie er es von seinem Lehnsherrn, dem König von Böhmen, zu Lehen getragen hat, erhalten; dafür hat jener die 3 Dotalhufen von der Pfarre „gesondert“ zu seinem Schlosse.[7]) Dieser Tausch ist von vielen nachfolgenden Herren zu Altendöbern bestätigt worden, jedesmal unter ausdrücklichem Verzicht auf ihre Rechte an Klein-Jauer: trotzdem bleibt das Dorf der Herrschaft stets untertänig, ja in einem Rezeß von 1792 erscheint es ohne jede Einschränkung als ihr Erb- und Allodialgut.[8]) Und in diesen Verhältnissen dürfen wir keineswegs die Einwirkung der durch die Reformation bedingten Auflösung der kirchlichen Aufsicht über die geistlichen Güter sehen: es gibt Zeugnisse genug aus früherer Zeit für die Aus-

[1]) Vgl. zunächst die Urkunden über Zadel 1216—1224, oben S. 35, Anm. 2; dann 1244 UGPlauen I, S. XIII, Nr. 15 = UBVögte I, S. 42, Nr. 83; der Vogt teilt mit dem Deutschen Orden ea que nomine dotis parrochie in Plawe communia mecum habebant.

[2]) Nach dem Drucke bei Kreysig, Beyträge zur Historie derer Sächsischen Lande II, Altenburg 1755, S. 398ff., Nr. 2: 1394.

[3]) Klingner a. a. O. III, S. 205f., Nr. 56.

[4]) A. a. O. S. 207, Nr. 57 A.

[5]) A. a. O. S. 207f., Nr. 58.

[6]) A. a. O. S. 209ff., Nr. 59.

[7]) Vgl. oben S. 34, Anm. 4.

[8]) Bronisch a. a. O.

übung einer fast schrankenlosen Herrschaft über die dos seitens der sorbenländischen Patrone: schon das Tauschgeschäft des Köckritz ist ja ein gutes Beispiel. Auf ein Tauschgeschäft der Ileburger von 1234 konnten wir schon hinweisen.[1]) Ihre Nachkommen machen es 1377 geradeso.[2]) Die Ritter von Nossen haben dem Kloster Alt-Zelle gestattet, Holz, Steine und Sand von der dos der Kirche in Nossen zu entnehmen: als nun das Kloster doch noch, „um die Eintracht zu erhalten", dem Pfarrer eine Entschädigung zuwendet, da sind es wieder die Ritter, die 1264 die Quittung ausstellen.[3])

Besonders deutlich tritt die Herrschaft der Patrone über die Ausstattungsstücke ihrer Patronatskirchen zutage, wenn es sich um die Leistungen und Rechtsverhältnisse der dotales[4]), der Pfarrbauern handelt: sie gehören dem Patron an „von wegen seines Pfarrers".[5]) Aus diesem ihren doppelten Abhängigkeitsverhältnis[6]) haben sich dann jene zahllosen Streitpunkte und Schwierigkeiten ergeben, deren Entscheidung einen so bedeutenden Raum in der Tätigkeit der kursächsischen geistlichen Gerichte noch des XVII. und XVIII. Jahrhunderts eingenommen hat.[7])

---

[1]) Oben S. 123, Anm. 2.

[2]) v. Mülv., Dipl.Ileb. I, S. 269, Nr. 408.

[3]) Beyer, Alt-Zelle, S. 553, Nr. 141. [4]) Vgl. unten S. 135 ff.

[5]) 1535 CDS II, 15, S. 359, Nr. 498. Vgl. auch Ender, Langenau im Görlitzer Kreise, NLMag. XLV 1869, S. 121: 1413 wird die grundherrliche Verfügung über die Dotalen der Langenauer Kirche in Penzig ausdrücklich vorbehalten, 1491 werden deren Dienste für die Grundherrschaft aufgezählt. Vgl. ferner den Einsiedelschen Lehnsbrief von 1423 bei F. E. Kröber, BsKG XIV 1899, S. 133, die Urkunde von 1545 bei C. G. Gercken, Historie der Stadt und Bergvestung Stolpen, Dresden 1764, CProb. S. 707 ff., Nr. 43.

[6]) Für es ein frühes Zeugnis S. 707 ff., Nr. 43: 1286 (G. A. Bernhardi), Beyträge zu einer Geschichte des Städtlein (!) Geringswalde, Leipzig 1777, Beilage S. 57, Nr. 6: Mabilia uxor domini Henrici militis de Colditz et Sifridus plebanus ibidem regeln gemeinsam die Dienste, die duo rustici Albertus et Albertus in Kuldahin spectantes cum censu ad parochiam Colditz . . . für ein den Einwohnern ihres Dorfes vom Kl. Geringswalde eingeräumtes Holzungsrecht leisten sollen.

[7]) Vgl. Klingner a. a. O. III, S. 71 ff., IV 1755, S. 172 ff.; Philipp a. a. O. S. 204, Wortartikel Dotalen.

Die dos gehörte also, bis in die neueste Zeit, mit zum Vermögen des Patrons.[1]) So können pfarreigene Höfe unter seinen Lehen erscheinen.[2]) Ob im übrigen die Vermögensstücke des Patrons sein freies Eigen sind oder, wie das in der Mark Meißen und in den Lausitzen stets anzunehmen ist, sein Lehn, ist für die Natur des Patronatrechtes völlig belanglos.[3]) v. Brünneck hat, als er die im deutschen Nordosten allein gebräuchliche Wiedergabe des terminus „ius patronatus" durch „Kirchlehen" entdeckte[4]), sie mit seiner Theorie des landesherrlichen Patronats in Verbindung gebracht[5]), Albert sieht darin „das dem Patron verliehene Lehen von der Kirche gehörigem Gute"[6]), also ein Passivlehen des Patrons! Beides ist völlig abwegig: Kirchlehen ist einfach die deutsche Wiedergabe von donum bzw. donatio ecclesiae[7]), wie der Kirchensatz

---

[1]) Vgl. auch W. Merkel, Die Entwickelung des evangelisch-lutherischen Kirchenpatronatrechts im Königreich Sachsen, Leipziger jur. Diss. 1908, S. 52 sowie Albert a. a. O. S. 25f. Albert hat sich durch die Beobachtung, daß die dos unter den Besitzstücken des Patrons figuriert, und durch sein Mißverständnis der doppelten Bedeutung des terminus Kirchlehen (vgl. unten S. 130, Anm. 1) zu der Annahme verleiten lassen, für die jüngeren, d. h. nach dem Zurücktreten des Eigenkirchengedankens entstandenen Patronate beruhe die Verdinglichung nicht in der Verknüpfung des Patronates mit dem herrschenden Grundstück (dem Rittergut), sondern in der mit dem Besitze der dos. (In den gleichen Irrtum ist kürzlich G. Tumbült, Über Kirchenpatronat und Kirchensatz, ZGOberrheins N. F. XXXV 1920, S. 245ff. verfallen.) Die Quellenstellen, die (S. 26) Alberts Anschauung belegen sollen, sind völlig mißverstanden. Die curiae, von denen 1335, 1309 und 1311 die Rede ist, sind Merseburger Domherrenkurien und nicht Bauernhöfe.

[2]) 1349/50 Lehnbuch Friedrichs des Strengen a. a. O. S. 107: Item Ulricus de Schirncz habet ius patronatus ibidem et 3 mansos cum curia; item 2 curias parrochie pertinentes.

[3]) Wie das ja auch dem gemeinen Kirchenrecht entspricht: vgl. c. 7 X de iure patronatus III, 38. Siehe auch Stutz, Kirchenrecht[2], S. 335.

[4]) A. a. O. I, S. 15f.. dazu II, S. 26f; Stutz, Das habsburgische Urbar, S. 254.

[5]) A. a. O. [6]) A. a. O. S. 13, Anm. 2.

[7]) Vgl. z. B. die Urkunde Heinrichs des Erlauchten von 1265 über den Tausch zwischen dem Burggrafen von Meißen und dem Kl. Staucha super ecclesia in Lubene, que ad donacionem eiusdem burchravii pertinebat, J. G. Horn, Henricus cognomento illustris, Frankfurt 1726, CD S. 321, Nr. 33; für den deutschen Ausdruck 1380 CDS II, 15, S. 257f.,

des Südwestens[1]) genau der positio ecclesiae entspricht.[2]) Deutsche wie lateinische Ausdrücke sind, wenigstens seit dem Ende des XII. Jahrhunderts, völlig gleichbedeutend[3]), sie ersetzen in der Urkundensprache einfach die Nennung der Kirche selbst bzw. des Eigentums an ihr, nachdem die Patronatsgesetzgebung Alexanders III. die ungemilderte eigenkirchenrechtliche Ausdrucksweise zurückgedrängt hatte.[4]) Die Abstimmung auf das Lehnrechtliche, die aus „Kirchlehen" spricht, ist übrigens auch lateinischen Urkunden über den gleichen Gegenstand durchaus nicht fremd.[5])

Der Begriff des „Kirchlehens" konnte eine Verdinglichung erfahren, die gewissermaßen das Komplement zu der Radizierung des Patronats auf ein herrschendes Grundstück bildet: nicht nur was der Patron gab, sondern auch was der Pfarrer empfing, das Benefizialvermögen seiner Pfarrkirche, war Lehn; auch dafür wählte darum die deutsche Rechtssprache eine Zusammensetzung von Lehn: zunächst „Kirchlehn"[6]), daneben aber tritt, anfangs ohne Bedeutungsunterschied[7]), das genauere Pfarrlehn.[8]) Dieser Aus-

Nr. 366: Nickel von Zschannewitz verkauft dem Kl. Nimbschen sein Dorf Neiden, ausgenommen u. a. das erste Kirchlehen.

[1]) Vgl. F. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (= Kr. Abh. XX), Stuttgart 1905, S. 47, Anm. 3.

[2]) Vgl. über die lateinischen Termini H. Wirtz, Donum, investitura, conductus ecclesiae, Z²RG XXXV 1914, S. 116ff.; charakteristisch ihr Nebeneinandervorkommen im Lehnsbuch Werners II. von Bolanden 1194/98, a. a. O. S. 137, Anm. 2.

[3]) Wie das für Kirchlehn und Kirchensatz Stutz sofort nach v. Brünnecks Entdeckung festgestellt hat, Das habsburgische Urbar, S. 255. Vgl. noch das badische „Kirchenlehensherrlichkeitsedikt" von 1808, etwa bei G. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, Karlsruhe 1868, S. 174ff.

[4]) Wirtz a. a. O. S. 136. Dazu oben S. 77. [5]) Vgl. *C 27, 38.*

[6]) Hierher wahrscheinlich die von Lippert und Beschorner in ihren Anmerkungen zum Lehnbuch Friedrichs des Strengen a. a. O. S. 341 zitierte Urkunde von 1495 (!), die Albert a. a. O. S. 13, Anm. 2 für seine Auffassung der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Kirchlehn mißbraucht.

[7]) Vgl. die Urkunde der Patronatsherrschaft zu Horka von 1598, L. A. Th. Holscher, Geschichte der Parochie Horka, Rothenburg i. d. Lausitz 1856: nachdehme unnser Pfarlehn zur Horckaw . . . verledigett unnd wir solch unnser Kirchlehnn . . . wider umb zu bestellen verursachet . . .

[8]) So 1589, vgl. oben S. 127, Anm. 6, auch in den General-Artikeln

druck konnte sich im kursächsischen Kirchenrechte zum terminus technicus für die Pfarrstellenstiftung als juristische Person in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Pfarrgüter entwickeln.[1]) Stark beigetragen haben mag zu dieser Bedeutungsentwicklung eine viel frühere und allgemeinere Verdinglichung des Begriffes Lehn: seit 1162 findet sich die Gleichung Lehn = Hufe in zahlreichen sorbenländischen Urkunden bis ins XVI. Jahrhundert.[2]) Auch den Kirchgründungsurkunden ist die Ausstattung mit solchen „Lehn" nicht fremd: so ergibt sich die weitere Gleichung Pfarrlehn = Pfarrhufe = Widemhufe = dos ohne Schwierigkeit.[3])

Auf dem von Albert eingeschlagenen Wege läßt sich also der Gedanke des landesherrlichen Kirchenpatronats für das XIII. und XIV. Jahrhundert nicht erweisen. Bietet aber vielleicht das Quellenmaterial einen unmittelbaren Anhalt für seine Annahme? Von den Gründungsurkunden erwähnt die vor 1190 ausgestellte für Dörschnitz klar und deutlich die Zustimmung des Markgrafen von Meißen als Oberlehnsherrn und des Burggrafen von Strehla als Lehnsherrn des Ministerialen Konrad, da dieser sowohl Baugrund wie dos der Kirche von ihnen zu Lehn getragen habe.[4]) Es hat aber mit dieser Stiftung seine besondere Bewandtnis: Konrad Spansels Pläne gingen, sicherlich von vornherein, weit über die Begründung eines neuen Pfarrsystems hinaus: schon 1206 kann er sich von Bischof und Markgraf die Güter des Hospitals bestätigen lassen, das er in seinem Dörschnitz begründet und mit Regularkanonikern besetzt

zur Kirchenordnung Kurfürst Augusts von 1580, Art. XXIX (Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, herausgegeben von E. Sehling I, 1, Leipzig 1902, S. 445): Von lassgütern, äckern, wiesen, gärten und fischwassern, so zum pfarrlehen gehören.

[1]) Vgl. C. G. v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts[2] II, 1, Leipzig 1845, S. ?85. Entsprechend Schullehen, a. a. O., und Kirchlehen, das. II, 2, S. 667, Anm. 34.

[2]) Vgl. meine Miszelle Lehn = Hufe im diesjährigen (XLIV.) Bande der Germanistischen Abteilung d. Z. S. 289 ff.

[3]) Über das französische fevum = feudum presbiterale schon des XI. Jahrhunderts vgl. Stutz, Lehen und Pfründe S. 242, Anm. 2.

[4]) *O 5.*

hat. Das Kernstück des Hospitalgutes ist natürlich die Dörschnitzer Pfarrkirche mit ihrer dos.[1]) Die Stiftung von 1190 war also nur eine vorbereitende Handlung gewesen für die Begründung einer kirchlichen Anstalt höherer Ordnung. Grund genug für den Bischof, dem wir ja die Pfarrgründungsurkunde verdanken, daß er schon von vornherein den Stifter zu allen den Schritten veranlaßte, die später das Entstehen des Hospitalstiftes erleichtern konnten. Denn zu seiner Begründung bedurfte der Ministeriale allerdings der Einwilligung seines Lehnsherrn, ja der Markgraf selber zu dieser damals noch königlicher Erlaubnis[2]); die Begabung eines Klosters oder Stiftes bedeutete eben eine wirkliche Veräußerung der vergabten Güter, die Eigentum der geistlichen Rechtspersönlichkeit wurden, während das Pfarrgut in der Abhängigkeit vom Patron verblieb. Dieser Gegensatz, auf den Hermann Knothe hingewiesen hat[3]), findet sich ebenso scharf ausgeprägt im mutterländischen Deutschland, ja er ist von seiner angesehensten geistlichen Autorität gelegentlich ausdrücklich formuliert worden.[4])

Auch wo sonst Kirchgründungs- und -vergabungsurkunden eine landesherrliche Erlaubnis erwähnen, läßt sich un-

---

[1]) *C 5a* mit *5b*.

[2]) Vgl. dazu K. F. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert, MDtsche Ges. Leipzig II 1863, S. 13 ff.; Kötzschke, Deutsche Marken im Sorbenland, S. 103.

[3]) Die geistlichen Güter in der Oberlausitz, NLMag. LXVI 1890, S. 157; kennzeichnend ist das Aufkommen des Namens „Eigen“ für einen geschlossenen Bezirk innerhalb der Klosterdörfer des Kl. Marienstern; lateinisch heißen sie „in dote“. Knothe, Urkundliche Geschichte des Eigenschen Kreises, NLMag. XLVII 1870, S. 19.

[4]) 1211 Hess.UB I, 1, S. 2f., Nr. 3, Erzbischof Siegfried von Mainz: quod cum in proprietate fidelium nostrorum comitum de Cygenhagen ecclesia in Richenbach olim constructa fuisset et postmodum devotione quorundam fidelium procurante et accedente consensu comitum eorundem in ecclesiam conventualem promota . . . Diese geht wieder ein. Unde dilecti fratres in domino hospitalis sancte Marie Ierosolimitani a prefatis comitibus petiverunt locum ipsum et bona ipsi attinentia sibi conferri, ignorantes, quod ius donationis, ex eo quod ecclesia conventualis exstiterat, dudum ad auctoritatem transierat ecclesie Moguntine.

schwer die besondere Veranlassung ermitteln.[1]) Was endlich den von Albert ins Treffen geführten Lübbener Fall von 1367[2]) betrifft, so handelt es sich hier allerdings um einen Patronat, der dem Herzog Bolko von Schweidnitz als Landesherrn zustand, aber nicht in dem Sinne, daß sein Anspruch darauf einem allgemein unter dem Titel der Landeshoheit vindizierten Landespatronat entflossen wäre[3]), sondern weil Lübben eine landesherrliche Stadt, seine Kirche — wie die meisten Kirchen alter (Burgward-) Städte, soweit sie nicht an die Bistümer übergegangen waren[4]) — infolgedessen ein landesherrliche Kirche war. Derartige Patronate standen allerdings dem Landesherrn tamquam ad terrae dominum[5]) zu; trotzdem war dieser als Patronatsinhaber nur der Nachbar, nicht der superior seiner Ritter.[6])

So wird durch die Betrachtung der Rechtsverhältnisse, in denen die Pfarrkirchen während der Jahrhunderte der Kolonisationsepoche standen, das Ergebnis, das wir aus der Untersuchung der Gründungsurkunden hinsichtlich der Initiative bei dem Gründungswerk gewonnen haben, vollkommen bestätigt: die Pfarrkirche des ehemaligen Sorbenlandes trägt durchaus grundherrlichen Charakter. Das Eigen-

---

[1]) So für *C 49* (landesherrliche Kirchbau- und -weiheerlaubnis bei einer Kirche des landesherrlichen Familienklosters Alt-Zelle) und Beyer, Alt-Zelle, S. 553, Nr. 139 von 1264 (Genehmigung einer Schenkung an eine nicht zur Grundherrschaft des Schenkenden gehörende Kirche).

[2]) A. a. O. S. 13. Vgl. CDS II, 2, S. 83, Nr. 574.

[3]) So Albert, S. 42. [4]) Vgl. oben S. 89.

[5]) 1367 CDS II, 2, S. 84, Nr. 575, König Wenzel. Zu berücksichtigen ist, daß es sich um die Ausdrucksweise der böhmischen Kanzlei handelt!

[6]) In Österreich, wo ja im XIV. Jahrhundert mehrfach von den Herzögen Patronate ratione ducatus usw. beansprucht werden (H. Ritter v. Srbik, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters = Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgegeben von A. Dopsch I, 1, Innsbruck 1904; Stutz, Kirchenrecht [2], S. 347 f.), wird die Sache genau so liegen; für den Versuch, die Anfänge der landesherrlichen Kirchenhoheit mit derartigen Redewendungen zu belegen wären doch nur solche Fälle wirklich beweiskräftig, in denen sich eine Gegenüberstellung von landesherrlichen Patronaten mit rein öffentlich-rechtlicher Grundlage und grundherrlichen, auf das bloße (Unter-) Eigentum gegründeten Patronaten durchführen ließe.

kirchenrecht führte in ihr, noch Jahrhunderte nach dem Siege der Terminologie des Patronatrechtes, bezüglich der Temporalien[1]) „als Kirchenlehensherrlichkeit auch weiter ein wenig bemerktes, aber um so kräftigeres Dasein".[2]) So konnte gerade in der Meißener Diözese jener Typus des selbstherrlichen, rücksichtslosen Patronatsherrn, der meint, die Pfarrei, die er verleiht, sei sein eigen, der den Pfarrer wie andere Untergebene hält und behandelt, als der schlimmste unter den neun Teufeln, unter deren Plagen der arme Landpfarrer zu leiden hat, geschildert werden.[3]) Und in der Oberlausitz, deren Landesherr, der König von Böhmen, katholisch blieb, und der infolgedessen die straffe Beaufsichtigung des Kirchenwesens, wie sie sich in den sächsischen Erblanden entwickelte, fehlte, konnte es zu Zuständen kommen, die noch 1896 ein gründlicher Kenner, wenn auch nicht ohne bewußte Übertreibung, mit den Worten bezeichnete: „die Kirchen der Oberlausitz sind demnach heute noch, wenn auch mit einiger Abschwächung, für sich bestehende Territorialkirchen . . . Sie sind ‚Eigenkirchen', mehr oder weniger abhängig von dem betreffenden Grundherrn."[4]) Die Wurzeln dieser Entwicklung reichen in die Kolonisationszeit zurück: die ritterlichen Grundherren haben nicht nur das alte Sorbenland germanisiert, sie haben auch seiner Pfarrverfassung die bestimmenden Züge aufgedrückt.

[1]) Freilich nicht, ohne gelegentlich auf das officium überzugreifen: vgl. Stutz, Parochus, Reste des Eigenkirchenrechts in der Epistola de miseria curatorum seu plebanorum und in der Reformation Kaiser Sigmunds, Z²RG XXXVII 1916, S. 409f.

[2]) Stutz, Kirchenrecht² S. 347.

[3]) In der Epistola de miseria curatorum seu plebanorum aus dem letzten Viertel des XV. Jahrhunderts, zuletzt herausgegeben von A. Werminghoff, AReformationsG XIII 1916 S. 200ff. Das Zitat nach der von G. Braun Bbayer.KG XXII 1916, S. 27ff., 66ff. seiner Ausgabe beigegebenen Übersetzung. Über die Herkunft der Epistola vgl. A. Werminghoff, Zur Epistola de miseria curatorum seu plebanorum, ebenda S. 152ff. (dazu aber unten S. 193f.!); Stutz a. a. O. S. 412, Anm. 1.

[4]) E. Katzer, Das evangelisch-lutherische Kirchenwesen der sächsischen Oberlausitz, Leipzig 1896, S. 434f. Vgl. auch J. F. Conradi-J. G. Worbs, Kirchen-, Prediger- und Schulgeschichte der Herrschaften Sorau und Triebel, Sorau, dann Görlitz 1803, S 27 mit S. 163: Georg Jauche wird 1620 in Albrechtsdorf nur gegen Abtretung des Pfarrgärtners an die Patronatsherrschaft voziert.

B. Die Ausstattung.

Die Zeit der sorbenländischen Burgwardkirchen hatte als Typus der Landausstattung für diese nur das Dotaldorf gekannt.[1]) Die Kolonisationsepoche nötigte ihre Kirchgründer, die ritterlichen Grundherren, um die Zahl der Gründungen vermehren zu können, vielfach, die einzelnen jungen Kirchen knapper auszustatten: zur Durchführung einer bestimmten Normaldos ist es dabei im Sorbenlande nicht gekommen.[2]) Dazu entbehrte seine deutsche Besiedelung zu sehr der Geschlossenheit, vor allem auch in zeitlicher Hinsicht. Nur so viel läßt sich erkennen, daß in den Randgebieten, vor allem in dem spät dem Christentum erschlossenen, noch später mit einem dichteren Pfarrnetz überzogenen Vogtlande die dotes der Kirchen kleiner zu sein pflegen als im meißnischen Kernlande.[3])

Daß daneben der Typus der Dorfdos nicht verschwindet, zeigen die für die grundherrliche Kirchgründungstätigkeit so charakteristischen beiden Urkunden von 1218[4]), zeigt die der Kamenzer Kirche 1225 verliehene Freiheit zur Anlage eines neuen Dorfes auf Rodeland.[5]) Dorfschenkungen zu kirchlichen Zwecken sind im alten Sorbenlande während des ganzen Mittelalters und bis ins XVI. Jahrhundert hinein an der Tagesordnung gewesen.[6]) So überrascht es nicht, daß bei der Inkorporation der Seußlitzer Pfarrkirche in das dortige Nonnenkloster 1316 ein ganzes Dorf als Kernstück der Kongrua für den Pfarrer bestimmt wird: fallen ja doch dem Kloster immer noch vier andere Dotaldörfer der gleichen Kirche zu.[7])

Auf die Dorfdos der Sorbenzeit zurückzuführen ist auch die große Bedeutung, die in der Ausstattung der sorbenländischen Pfarre den Pfarrbauern, den Dotalen[8]) zufällt.[9])

---

1) Vgl. oben S. 87.
2) Vgl. oben S. 34 ff.
3) Vgl. oben S. 36 ff.
4) *C 23, 24.*
5) *C 7,* vgl. unten S. 143.
6) Vgl. die S. 86, Anm. 4 zitierte Abhandlung.
7) CDS II, 1, S. 293 ff., Nr. 363.
8) In Süddeutschland Widembauern oder Widmer genannt.
9) Vgl. oben S. 37, 128; in Österreich scheinen die Verhältnisse ähnlich gewesen zu sein, vgl. Künstle a. a. O. S. 93, Anm. 2.

Den Flamensiedlungen sind sie fremd.[1]) Neben die Bewohner der Dotaldörfer, die ursprünglichsten Dotalen der Pfarren, treten bald die Besitzer von Pfarrgütern zu Erbzins oder sonstigem Leiherecht[2]), ebenso die Inhaber von Grundstücken, deren Zins der Pfarre zugewandt wird.[3]) Häufig sitzen die Dotalen nicht am Pfarrort, teils als Nutzer entfernter Teile einer Streudos[4]), teils zu besonderen Dienstleistungen bei Filialkirchen bestimmt.[5]) Dotalen außerhalb der Parochie ihres geistlichen Lehensherrn sind vielfach Zeugen der einstigen größeren Ausdehnung seines Sprengels, da gerade in ihnen sich gern das bei der Exemtion der mater gegebene restaurum verkörpert.[6]) Die Institution der Dotalen, die im meißnischen Rechtsgebiet so allgemein verbreitet war, daß man, wo keine Dotalen vorhanden waren, nicht etwa die Bestellung der Pfarrfelder der Reihe

---

[1]) Vgl. z. B. B. Schöne, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gemeinde Kühren, Leipziger phil. Diss. 1902, S. 15.

[2]) Vgl. z. B. CDS II, 6, S. 349, Nr. 383 von 1392. Vgl. über den verschiedenen Ursprung der Dotalen v. Weber a. a. O. II, 1, S. 411 ff.; Toller nimmt (a. a. O. S. 15 f.) für die Ephorie Großenhain an, daß überall da, wo der eigene Grundbesitz der Pfarren nach Ausweis der Visitationsakten weniger als 2 Hufen beträgt, das Fehlende (an Dotalen) „vererbt“ ist.

[3]) An den Orten, an denen Heinrich von Königsfeld seiner Nauenhainer Gründung 1334 *C 19* Zinsen angewiesen hatte, erscheinen später Dotalen, von denen Pfarrer und Gemeinde 1525 erklären: von wegen. der dreyer menner doselbst zu Tzesewitz, welche etwa Herr Heinrich von Konigsfeld zeliger der pfarrer (!) alldo zu Nauenhayn eingeleibt, W. C. Pfau, Grundriß der Chronik über das Kloster Zschillen, 5. Heft VRochlitzerG 1909, S. 199 f.

[4]) Vgl. oben S. 63. Im Sorbenlande ist ein typisches Beispiel die Pfarre Unterreuthendorf bei Roda, mit Liegenschaften in 5 Orten der Parochie. J. und E. Löbe a. a. O. III, S. 410 ff., ferner die Pfarre Falkenstein mit 13 Widemgütern an 4 Orten, C. v. R(aab), Nachrichten über Falkenstein bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, MAt.V Plauen V 1884/85, S. 23.

[5]) Hierher gehören der Kirchbauer und zwei Gärtner in Lawalde, die dem Pferde des Kaplans des Löbauer Pfarrers bei seiner Anwesenheit im Filial Futter reichen müssen, CDS II, 7, S. 319 f., Nr. 151 von 1561.

[6]) So schon richtig erkannt von Chn. Knauthe, Derer Oberlausitzer Sorberwenden umständliche Kirchengeschichte, Görlitz 1767, S. 111.

nach von den Hufnern versehen ließ[1]), sondern einen „walzenden Pfarrbauern“ schuf[2]), hat in vielen Fällen zu einer Verflüchtigung des Grundeigentums der Pfarren geführt: so kann Bischof Dietrich von Naumburg 1492 dem Pfarrer von Schöneck außer dem Zehnten nur Zinsen und Dienste von vier Dotalen, aber keinen Grundbesitz als Zubehör seiner Pfarre bestätigen[3]), so ist es in Rochlitz gegangen, wo die Erbbücher zwar von zahlreichen Pfarrdotalen an verschiedenen Orten berichten[4]), von den einst zur Pfarre gehörigen 12 Hufen[5]) aber nichts erwähnen.[6])

Wie die Lehn- und Gerichtsherrschaft der Pfarrer (über ihre Dotalen) in den Notwendigkeiten des Missionszeitalters der Sorbenkirche wurzelt, so geht auch die Zehntverfassung der meißnischen Pfarren in ihren Elementen in die Zeit vor dem Einsetzen der bäuerlichen deutschen Kolonisation zurück: an dem Bilde, das wir für jene Epoche zeichnen konnten[7]), hat diese im meißnischen Kernlande nichts Wesentliches geändert: die deutschen Kolonisten, von denen die Meißner Bischöfe die Entrichtung des vollen Ertragszehnten erwarten mochten[8]), haben sich nur an einzelnen Stellen, und auch da nur vorübergehend zu dieser Leistung bequemt.[9]) Sie treten vielmehr fast überall einfach in das Gefüge der sorbenländischen Zehntverfassung ein und ent-

---

[1]) Wie das, nach Ausweis der Visitationsakten, in Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt usw. die Regel war.

[2]) A. Weise, Nachrichten aus der Vergangenheit und Gegenwart der Gemeinde Ebersbach, Ebersbach i. Sa. 1888, S. 82f.

[3]) J. E. Marbach, a. a. O. S. 2ff. Ein Beispiel aus dem Kurkreise bietet der Schied Herzog Rudolfs von Sachsen von 1376 für Liebenwerda, Sch. und Kr., Nachlese IX 1733, S. 11ff., der feststellt, daß die dortige Pfarre „nicht mit eckern und sunderlicher erpschafft versurgit“, im Vergleich mit dem Einkommensverzeichnis von 1505, das fünf der Pfarre zugehörige besessene Männer in Mogelenz erwähnt. v. Lichtenberg, Chronik der Stadt Liebenwerda, Torgau 1837, S. 33.

[4]) Vgl. oben S. 37.

[5]) Vgl. oben S. 35, Anm. 2.

[6]) Vgl. Pfau a. a. O. S. 205.

[7]) Vgl. oben S. 88f.

[8]) Vgl. oben S. 88.

[9]) Vgl. E. O. Schulze, Kolonisierung, S. 301ff. In Kühren erscheint 1687 der Zehnt in Scheffeln fixiert, wird aber immer noch nur von den 15 ursprünglichen Hufen geleistet. Schöne a. a. O. S. 10.

richteten ihren Schockzehnt oder Scheffeldezem ebenso wie ihre slavischen Nachbarn. Die Sonderstellung des Allodialzehnten geriet allmählich durch Ablösung oder Angleichung an den Rustikalzehnten in Vergessenheit. Andererseits brachte die bei Exemtionen häufig den Pfarrkindern auferlegte Verpflichtung, den Zehnten an die frühere mater in der gewohnten Weise weiter zu entrichten[1]), die Notwendigkeit mit sich, den jungen Pfarren eine neue Einnahmequelle zu eröffnen: das geschah in der gleichen Weise, in der auch bei Filialgründungen der Pfarrer für die ihm zugemutete Mehrleistung entschädigt wurde, durch die Entrichtung einer weiteren Getreideabgabe, des Meßkorns, der annona missalis der Urkunden.[2])

Nur eine Seite des Zehntrechts, und auch sie nur in einem räumlich eng umgrenzten Bereiche, hat unter dem Einfluß der Kolonisation eine besondere Ausgestaltung gewonnen: das Vogtland kennt die Zehntdrittelung, die dem Pfarrer ipso iure zukommende tricesima.[3]) In diesem Falle können wir genau die Herkunft dieser Rechtsgewohnheit verfolgen: längst hat die Forschung festgestellt, daß dem

---

[1]) Vgl. UBMerseb. I, S. 104, Nr. 125 von 1181: der Abt von Pegau resigniert zum Zweck eines Tausches u. a.: ecclesiam Clobelochstorph cum dote et denariis, qui missales dicuntur, excepta decima eiusdem ville, que ecclesie in Luzic attinet. Ferner u. a. Bönhoff, Pleißensprengel, S. 19, Wo suchen wir die ältesten Kirchorte Sachsens? BsKG XXVI 1912, S. 58: die Kirchfahrten Schönau und Dittersbach schütten dreifachen Dezem, an die Urpfarrei Jauernik, an ihre frühere mater Bernstadt und an ihre eigenen Pfarrkirchen.

[2]) Vgl. außer *C 21, 39* noch Urkunden wie CDS II, 1, S. 262, Nr. 333 von 1300; Seidel nimmt (a. a. O. S. 20) den völligen Zusammenfall von Meßkorn und Zehnt an. Dagegen sprechen Urkunden, die deutlich ein Nebeneinander beider Abgaben zeigen, wie CDS II, 15, S. 224, Nr. 319 von 1335, S. 282, Nr. 398 von 1423. Die im Texte vertretene Auffassung über die Entstehung des Begriffes Meßkorn — die in der kirchlichen Rechtsgeschichte, soviel ich sehe, noch keine Behandlung gefunden hat — geht auf Riedel zurück, der mit ihr CDB I, 1, S. 451 Anm. einen Passus des Dranser Urbars (vgl. oben S. 48, Anm. 3) erklärt; sie wird jetzt bestätigt durch die von D. Philippi a. a. O. S. 181ff., Nr. 9 veröffentlichte Gründungsurkunde für die Kirche zu Lotte bei Osnabrück von 1315.

[3]) E. O. Schulze, Kolonisierung, S. 298, Anm. 4 zu S. 297.

bayerischen Stamme ein entscheidender Anteil an der deutschen Besiedelung des Vogtlandes, zumal des östlichen und südlichen zukommt.[1]) Und in Bayern finden wir, wie die späteren Freisinger Traditionen zeigen, nachdem anfangs die Vierteilung des Zehnten geherrscht hatte[2]), im X. Jahrhundert die Zehntdrittelung als etwas Selbstverständliches in Geltung.[3]) So sind wir denn nicht überrascht, ihr auch im nördlichsten Winkel der Regensburger Diözese, im Egerlande mit seinen ins Vogtland übergreifenden Altpfarrsprengeln[4]), mehrfach zu begegnen.[5]) Von hier aus scheint die tricesima in Böhmen Eingang gefunden zu haben.[6]) Doch auch in der Diözese Bamberg, deren Bevölkerung bei der Besiedelung des Vogtlandes gleichfalls eine wichtige Rolle zufiel[7]), ist sie bekannt.[8]) Hier wird zuerst 1246 in Gefell eine Dreiteilung des Zehnten erwähnt[9]), jedoch fehlt hier noch die Zuweisung des Pfarrdrittels. Deutlich er-

---

[1]) Max Schmidt, a. a. O. S. 187 ff., zumal S. 248. Im wesentlichen bestätigt sind Schmidts Ergebnisse durch A. Meiche, Die Herkunft der deutschen Siedler im Königreich Sachsen, Deutsche Erde IV 1905, S. 81 ff.

[2]) Stutz, Benefizialwesen, S. 215 mit Anm. 75.

[3]) Vgl. die bei Stutz, Eigenkirchenvermögen a. a. O. S. 1246, Anm. 3 vereinigten Quellenstellen.

[4]) Vgl. Bönhoff, Was gehörte in Sachsen einst zum Bistum Regensburg?, MAt.VPlauen XX 1910, S. 86 ff.

[5]) Klar zuerst 1235, Mon.Egr. S. 67; daß eine bestimmte Pfarrerquote vorhanden war, ergibt sich schon für 1219 und 1225 aus Mon.Egr. S. 51 f., Nr. 149 bzw. S. 61, Nr. 171; 1288 Mon.Egr. S. 146, Nr. 398: decimam . . . scilicet tertium manipulum, que lantscente vulgariter nuncupatur, dazu noch 1307, Mon.Egr. S. 207 f., Nr. 564 und 1308, Mon.Egr. S. 209 ff., Nr. 569, 572, 573.

[6]) Für das XV. und XVI. Jahrhundert bezeugt ihr Vorkommen Zikmund Winter, Život církevní v Čechach (Das kirchliche Leben in Böhmen) II, Prag 1896, S. 544.

[7]) Vgl. Meiche a. a. O.

[8]) Vgl. den Extrakt der Hochfürstlich Brandenburg-Bayreuthschen Zehend-Ordnung von 1666 bei Klingner a. a. O., II B, S. 1029 ff., Nr. 228: es wäre denn an etlichen Orten die 20ste oder 30ste Garbe hergebracht; ferner das Erbbuch des Amtes Hof von 1502 bei Chr. Meyer, Quellen zur Geschichte der Stadt Hof, Neue Folge, Hof 1896, S. 180.

[9]) *C 42.*

kennbar ist sie dagegen bei der Errichtung der Kaplanei in Mylau 1271[1]) und 1274.[2]) Nach gelegentlicher Erwähnung im XIV.[3]) ist sie im XV. und XVI. Jahrhundert in Schöneck[4]), in Falkenstein[5]), in Treuen[6]), im ganzen Bereiche der alten Parochie Ölsnitz[7]) einwandfrei bezeugt.

Außer dem Zehnten kommen als laufende Einnahmen der Pfarrer vor allem die Oblationen in Frage: in den Gründungsurkunden[8]) und bei Übertragungen von Kirchen[9]) werden, vom Beginn der Kolonisationszeit an, häufig die nummi missales[10]), die Meßpfennige genannt: in ihnen hat die gemeinrechtliche Oblationspflicht[11]), wohl für die sorbenländischen Diözesen allgemein, eine Fixierung er-

---

[1]) *C 35.* In recompensam vero decimarum predictarum (der an die Kaplanei fallenden) dominus de Plawe parrochie in Richenbach duos manipulos sive garbas decimarum, quos ipse hucusque preter tercium, qui prius parrochie attinebat, ab omnibus agris eciam novalibus civitati Richenbach pertinentibus aut in ipsius campis existentibus perceperat, libere donavit, sic quod parrochia in Richenbach plenariam de cetero omnium agrorum huiusmodi habeat decimacionem.

[2]) Bestätigung Heinrichs des Reußen von 1274, UGPlauen V, S. XLVI, Nr. 54.

[3]) 1307 UGPlauen II, S. XIII, Nr. 165; 1308 ebenda S. XVIf., Nr. 170, 171 und S. XXII, Nr. 179.

[4]) In der Pfarrgüterbestätigung von 1491, vgl. oben S. 36, Anm. 4.

[5]) C. v. R(aab), Falkenstein, a. a. O. S. 25.

[6]) K. Bohnstedt, Geschichtliches (!) der Stadt Treuen i. V. aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert, Plauen i. V., o. J. (1892), S. 48f. zu 1629.

[7]) C. v. Raab, Schloß und Amt Vogtsberg, S. 25.

[8]) *C 7, 81.*

[9]) Vgl. oben S. 138, Anm. 1, ferner *C 5b* über die Übertragung der Kirche in Frankenstein, IIII dotis habens mansos preter modios et missales nummos.

[10]) Sie entsprechen genau dem brandenburgischen Vierzeitengelde, vgl. unten S. 174. Zu den verschiedenen Bezeichnungen des Pflichtopfers vgl. G. Schreiber, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens, Freiburger theol. Diss. 1913, S. 7ff.

[11]) c. 69 D. I de consecr. von 1078. Über die Entwicklung der Oblationspflicht vergleiche, bei dem Mangel einer rechtsgeschichtlichen Darstellung, V. Thalhofer-L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik [2] II, Freiburg i. B. 1912, S. 120f.

fahren[1]) und sich zu einer festen, im ausgehenden Mittelalter auf die den Gebrauch der Sakramente in Anspruch nehmenden Personen radizierten Abgabe entwickelt, die als solche ein Komplement zu dem am Grundbesitz haftenden Zehnten bildet.[2])

Die Zersplitterung der Einnahmequellen der sorbenländischen Pfarren brachte die Gefahr mit sich, daß manche von ihnen, wie die Dotalenleistungen und die besondere Zehntpflicht der Vorwerke, leicht bei einer Unterbrechung der Rechtstradition versiegen konnten: dagegen haben die Pfarrer schon bald Sicherungsmaßnahmen ergriffen. Einmal, indem sie ihre Einkünfte in den Meßbüchern verzeichneten.[3]) Damit nicht genug, machte sich ein so betriebsamer Haushalter wie der Pfarrer Leutger von Hohendorf in Goeda daran, 1366—81 alle Einnahmen seiner Pfarrei durch notarielle Urkunden, deren Aufnahme zum Teil umständlichste Vorbereitungen, wie Lokalbesichtigungen und dergleichen, vorangingen, festlegen zu lassen.[4]) Andere Pfarrer schlugen einen kürzeren Weg ein, um den Güter-

---

[1]) Vgl. das Gutachten eines Wurzener Doctor Decretorum von 1348, Schöttgen, Wurzen, S. 805ff.: das alle luthe beide Jungk und ald, die zu ostern nemen den Leichnam unsers Hern, die sollen von rechte zu den vier geczieten yn deme Jore, Ostern, pfhingsten, unser libben frauwen tage worz weyunge und wynachten opphern eynen pfhundrschen phfennig ader zwene heller, ferner den Schied Heinrichs Reuß von Plauen d. J. von 1432 für Zschirma, Kreysig, Beyträge III 1756, S. 259ff.

[2]) So erscheint das „Opfer" in den Visitationsakten. Vgl. auch Bönhoff, Daleminziergau, S. 241f.

[3]) In Goeda 1381, C. G. Gercken, a.a.O. S. 560ff., Nr. 7. Das Notariatsinstrument erwähnt ein Transsumpt von 1377 von registro . . . inserto et inscripto in uno foliorum ultimi quaternii eiusdem libri missalis in fine; secundum antiquam consuetudinem patriae, qua decimae, reditus et proventus ecclesiarum huiusmodi libris missalibus inseri et inscribi haberique et servari, privilegiorum vice, consueverunt. Erhalten ist das Einkünfteverzeichnis von 1309 im Meßbuch der Kirche von Strehla, vgl. Kleber, a. a. O. S. 240ff.

[4]) Vgl. Gercken, a. a. O. S. 554ff., Nr. 5 von 1366, S. 556ff., Nr. 6 von 1376; Knothe, Geschichte der Pfarrei Göda, AsG V 1867, S. 86 zum gleichen Jahre; Gercken, a. a. O. S. 560ff., Nr. 7 von 1381



bestand ihrer Pfarren sicherzustellen: sie ließen sich von ihrem Bischof eine Besitzbestätigung mit Aufzählung der einzelnen Ausstattungsstücke erteilen. Das mochte besonders dort angebracht sein, wo Kirchen, wahrscheinlich Gründungen eigenmächtiger Grundherren, noch jeder bischöflichen Bestätigung entbehrten, wie das 1491 für Schöneck bezeugt ist.[1])

Den besten Überblick über die ganze Mannigfaltigkeit der Ausstattung einer mittelalterlichen sorbenländischen Pfarrkirche, deren Gründung zwar schon in die Kolonisationszeit fällt, die aber noch deutliche Spuren der Burgwardskirche zeigt, bietet die Kamenzer Gründungsurkunde von 1225[2]): eine Wiedergabe ihres Inhalts möge daher diesen Abschnitt beschließen.[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 36, Anm. 4: Bischof Dietrich von Naumburg: sane veridica ad nos deferente fama didicimus, prout etiam devoti nobis in Christo dilecti Conradi Wageners presbiteri plebanique in Schoneck relatum comperimus, quod ecclesia in opido Schönegk . . . parochialis a longe hucusque transactis temporibus nuncupata, certis subsequentibus possessionibus, agris, pratis, lignetis, nec non censibus, decimis et aliis iuribus dotata fuit . . . Sed cum eadem ecclesia non existit, prout presumitur, confirmata, ideoque per predictum Conradum Wagener fuimus debita cum instantia conquisiti . . ., quod nos ipsam titulo parochialis ecclesie insignire eamque confirmare ac eiusdem bona iura, census, proventus et singula attinentia in ecclesiasticam libertatem recipere gratiose dignaremur.

[2]) *C 7.*

[3]) Bischof Bruno II. von Meißen: quod cum Bernhardus de Vesta . . . parrochiam in Kamenz in loco, ubi primum oppidum exstruxerat, in honore apostolorum Philippi et Iacobi dedicatam pariter et fundatam laudabiliter dotavisset, quod eo defuncto filius eius, rerum et nominis eius heres, locum oppidi immutavit et ipsam ecclesiam incendio devastatam per nostre humilitatis officium de novo faciens consecrari, dotem eius antiquam in eo, quod antea minus habuerat, instaurans, ipsam laudabiliter aucmentavit in hac forma: (1) quatuor mansos iuxta oppidum idem sitos cum omni utilitate, que inest vel inesse poterit in futurum; (2) decimam iustam ex dominicali suo; (3) decimum denarium ex censu cum teloneo oppidi provenientem; (4) decimam urnam mellis, que in burcwardo ipso ei et suis successoribus proveniet et provenit; (5) curiam in oppido ipso unam (6) et de singulis mansis, qui excoluntur ibidem, singulos modios siliginis mensure forensis; (7) missales denarios; (8) viginti mansos nemoris apud villam, que Bel dicitur excolendos; (9) de

Die Aufzählung der Ausstattungsstücke der neuen, nach dem Brande der früheren von dem Grundherrn, Bernhard dem Jüngeren von Vesta, in der verlegten Stadt auf reicherer dos wiederhergestellten Kirche beginnt mit der Erwähnung des eigentlichen Widemgutes von vier Hufen (1)[1]) und des vollen Ertragszehnten von dem Wohngute des Grundherrn (2).[2]) Dann folgen Zehnten von weltlichen, dem Grundherrn zuständigen Abgaben, Zoll (3) und Honigkrügen (4): ein Nachhall der Zeit, in der im Sorbenlande nur durch derartige Leistungen der Kirche sichere Einkünfte zugewiesen werden konnten; charakteristisch ist, daß in diesem Zusammenhange die Erstreckung der Rechte der Kirche auf den ganzen Burgward erwähnt wird. Dann folgt der Pfarrhof in der (neuen) Stadt (5) und der Scheffeldezem von deren Hufen (6) sowie das fixierte Opfer von deren Bewohnern (7). Damit sind die zur (neuen) Stadt gehörigen Liegenschaften und die dort fälligen Einkünfte aufgezählt: es folgen die auswärtigen Einnahmequellen. Zunächst 20 rodefähige Hufen bei Biehle (8); hier war also die Möglichkeit für die Entstehung eines neuen, pfarreigenen Dorfes gegeben, dessen Siedler dotales des Kamenzer Pfarrers werden mußten; im Nachbarkirchspiel Crostwitz

---

villis ad eandem parrochiam pertinentibus, Liepgersdorf, Swavesdorf, Peteresshagen. Brunowe, Liebenowe, Cunratesdorf. Sconenbach, Grabowe et Grabowe, Bel, Berenbruche, Tschorne, Schildowe, Jesowe, Pazeliz. Witeniz de singulis mansis cultis vel colendis prefate mensure singulos siliginis modios; (10) in Cunratesdorf et Goztin mansos quatuor (11) et curiam plebani cum quodam orto in antiquo oppido assignavit. Unde nos prefate parrochie in dote premissa pacem auctoritate dei omnipotentis et nostra firmantes, in munimentum eius presentem paginam conscribi et sigilli nostri impressione mandavimus roborari. Die Verbesserung des an dieser Stelle unverständlichen Knotheschen Textes in CDS II, 7 am Ende von (6) und Beginn von (7) verdanke ich dem freundlichen Hinweise des Herrn Volontärs am Geh. Staatsarchive Dr. Joh. Bauermann in Berlin. Vgl. auch das Faksimile der Urkunde bei C. G. Th. Neumann, Berichte über die 1855 erfolgte Untersuchung . . . NLMag. XXXIII 1857, S. 33ff., als Nr. III.

[1]) Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Abschnitte des Abdrucks der Urkunde in der vorigen Anmerkung.

[2]) Vgl. oben S. 88.

ist 1248 dieser Dotaldorfwerdungsprozeß in vollem Gange.[1]) In den 16 Dörfern der Parochie wird der Dezem in Scheffeln, wie in der Stadtflur, erhoben (9); in zwei Siedlungen hat der Pfarrer außerdem noch Hufenland (10): ein Ansatz zur Bildung einer Streudos. Zuletzt wird dann noch Pfarrhof und -garten in der alten Stadt erwähnt (11).

Deutlich lassen sich in der Ausstattung der Kamenzer Kirche altsorbenländische und koloniale Elemente erkennen: altsorbenländisch ist, abgesehen von dem Zoll- und Zinszehnten, die Zehntverfassung mit ihrer Schlechterstellung des Allodiums und der Durchführung des Scheffeldezems für die Hufen. Altsorbenländisch ist auch die Größe der Ausstattung mit liegenden Gütern: ihre Beschaffenheit aber kennzeichnet die Epoche, der die Urkunde angehört. Auf ihrem Dotalland soll die Pfarrkirche selbst zur Kolonisatorin werden: eine Möglichkeit, von der im Sorbenlande mehr als einmal Gebrauch gemacht worden ist.[2]) Wie Erzbischof Wichmann der Nienburger Abtei als Ersatz für die Niederlausitzer Dörfer, die er ihr genommen hat, Rodeland zuweist[3]), so dotiert der auf die Förderung der Kolonisation bedachte Grundherr seine Kirche nicht, wie es seine Standesgenossen im Meißnischen noch 1218 taten, mit einem schon vorhandenen Dorfe, sondern stellt sie selbst in den Dienst des Siedlungswerkes, indem er sie mit ihrem eigenen Grundbesitz an seinem Fortschreiten interessiert. Neben dem Rodelande stehen dann noch die

---

[1]) Vgl. oben S. 34 Anm. 4: ecclesia vero praedicta hiis dotata est redditibus: villa que sortitur vocabulum Novosedliz (= Neusiedlung), que mansos habet duodecim exstirpatos, qui annis singulis dimidiam marcam argenti persolvunt in censu.

[2]) Vgl. außer der vorigen Anmerkung z. B. die von Bönhoff, Miszellen zur meißnischen Geschichte I, MVGSt.Meißen VII 1909, S. 484 ff. ihrem örtlichen Zusammenhang nach eingereihte und gewürdigte Urkunde von 1180, UBMerseb. I, S. 102 f., Nr. 121, nach der ein gewisser Sifridus, qui se pro spe eternorum temporaliter incarceravit et inclusit, Buschwerk, das zur Ausstattung der Pfarrkirche Zscheila gehört, im Umfange von 4 Hufen zur Rodung übernommen hat. Die Nutzung soll, solange der inclusus lebt, diesem, nach seinem Tode dem jeweiligen Pfarrer zustehen. Ferner CDS II, 12, S. 120 ff., Nr. 168 von 1413.

[3]) Vgl. Hoppe, Wichmann, a. a. O. S. 174.



zweimal vier Hufen der eigentlichen Widemut und der Streudos: beide Ausstattungsstücke, die nur in Ortschaften, deren Fluren verhuft waren, angewiesen werden konnten, Kennzeichen der Kirche des Kolonisationszeitalters.

II. Im Neulande der Siedlung am Südostrande des Sorbengebiets.

Wir besitzen eine kleine Anzahl urkundlicher Zeugnisse über fränkische Kolonisation in den Vorbergen des Erzgebirges[1]), aus einem Gebiete von kaum nennenswerter sorbischer Besiedlung.[2]) Keines von ihnen erwähnt kirchliche Dinge. Der Bericht über die früheste Ansiedlung fränkischer, ja überhaupt deutscher Kolonisten, der freilich ein von sorbischen Siedlungen umschlossenes, in sich aber unberührtes Gebiet zum Schauplatz hat, die Erzählung der Pegauer Annalen über die Kolonisationstätigkeit Wiprechts von Groitzsch, weiß zum Jahre 1104 von der Begründung einer 17 Dörfer umfassenden Großparochie durch den Grafen zu melden, deren Mittelpunkt die mit sechs Mönchen besetzte Station des Pegauer Klosters in Lausigk bildet.[3])

Später scheint sich auch innerhalb des eigentlichen Neulandes der Siedlung, am Rande des Zwickauer Gaupfarrsprengels, noch einmal in Kirchberg eine Großparochie gebildet zu haben.[4]) Sonst zeigen die Pfarren dieses Gebietes einen ganz anderen Charakter: es sind typische Kolonistenpfarren, die selten mehr als ein Dorf umfassen.[5]) Am

---

[1]) Zusammengestellt bei Kötzschke, Quellen, S. 39ff., Nr. 22ff. Vgl. dazu auch P. Seydel, Westsachsen eine rhein-fränkische Kolonie, Limbach i. Sa. 1922. [2]) Vgl. oben S. 85.

[3]) MG SS XVI, S. 246f.; Kötzschke, Quellen, S. 10ff., Nr. 4. Lausigk ist eine der wenigen Großparochien, die sich bis zur Reformation erhalten haben. Bönhoff, Das Bistum Merseburg, NAsG XXXII 1911, S. 256.

[4]) Vgl. Bönhoff, Pleißensprengel, S. 228; A. Bär, Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Wiesenburg und der Stadt Kirchberg, Kirchberg 1888, S. 60ff.

[5]) Vgl. Bönhoff, Gauparochie Zwickau, S. 65; der Gau Nisan in politischer und kirchlicher Beziehung, NAsG XXXVI 1915, S. 192f.; Die sächsischen Pfarrsysteme des Pleißengrundes, MGAt. Ges. Osterld XII, 2, 1911, S. 126f.



Rande des älteren Siedlungsgebietes heben sie sich deutlich von den uns bekannten, etwas früher entstandenen Parochien vom Umfange eines Ritterlehens ab[1]); als grundherrschaftliche Kirchen sind aber auch die eigentlichen Kolonistenkirchen zu bezeichnen: ja der grundherrschaftliche Nexus ging so weit, daß sogar die Umgrenzung der Erzpriesterstühle, der sedes der mittelalterlichen Bistumsmatrikeln, durch ihn bestimmt erscheint. Er hat hier zu den eigenartigsten Exklavierungen, ja stellenweise zu einer Verschiebung der Archidiakonatsgrenzen geführt.[2])

Im alten Sorbenlande hatte die Burg, als Burgwardmittelpunkt, die Ausgangsstelle der kirchlichen Versorgung gebildet.[3]) Ganz anders im kolonialen Randgebiet: hier bildet die Pfarrkirche des Kolonistendorfes den Ausgangspunkt der Pastorierung des Landes: die Burgen, mochten von ihnen aus auch bedeutende Herrschaften regiert werden, ebenso wie die zu ihren Füßen erblühenden Städtlein mußten ihr Pfarrecht in benachbarten Dörfern suchen; diese Abhängigkeit hat vielfach bis ins XIX. Jahrhundert hinein bestanden.[4])

Über die Dotation der Kolonistenkirchen fehlen alle urkundlichen Zeugnisse: wo spätere Nachrichten sie ersetzen[5]) oder die siedlungsgeschichtliche Forschung sichere

[1]) Vgl. Bönhoff, Die mittelalterlichen Landkirchenkreise von Chemnitz und Stollberg in ihrer Bedeutung für die politische Geographie, MVChemnitzerG XIV 1906/08, S. 47 und vorher: Das Archidiakonat Chemnitz, ebenda XI 1900/01, S. 35 ff.

[2]) Vgl. Bönhoff, Chemnitz und Stolberg, S. 29, 36; Gau Nisan S. 189; Miszellen S. 487 ff.

[3]) Vgl. oben S. 86 ff.

[4]) Die Städte und Burgen Hartenstein und Wildenfels waren bis 1865 bzw. 1866 in ländliche Kirchfahrten eingepfarrt, Bönhoff, Der ursprüngliche Umfang der Grafschaft Hartenstein, NAsG XXVII 1906, S. 255. Auch die Städte Penig, Lunzenau und Wehlen waren in Dörfer eingepfarrt, Bönhoff, Die Schutzheiligen der vorreformatorischen Kirchen in den Städten des heutigen Königreichs Sachsen, BsKG XXXII 1917, S. 112 ff.

[5]) Vgl. die Angaben über die Alt-Zeller Pfarren von 1540/42 oben S. 40, Anm. 2; ferner Seydel, Limbach a. a. O., zu 1539: 1 Hufe typisch fränkische Bauart!); Pretzschendorf 1539: 1½ Hufen, R. Silber-

Ergebnisse gewonnen hat[1]), beträgt die dos der Pfarrkirchen durchweg eine Hufe. Der Zehnt ist stets in Scheffeln fixiert.[2])

Eine zweite Besiedelungsperiode setzt für das Erzgebirge gegen Ende des XV. Jahrhunderts ein, als das Fündigwerden reichster Bergschätze am Schneeberg und am Schreckenberg, aber auch im östlichen Gebirge, Scharen von Bergleuten herbeilockte, die sich in zahlreichen neuen Bergstädten und Bergflecken ansiedelten.[3]) Das kirchliche Leben dieser Siedlungen steht im Zeichen der Selbstbestimmung durch ihre Bewohner. Die Landesherren trugen in den Freiheitsbriefen, die sie jenen verliehen, für das Kir-

---

mann-F. Busch, Chronik von Pretzschendorf, Frauenstein 1900; Lugau 1539: 1 Hufe, H. Unger, Lugau in alter und neuer Zeit, Lugau o. J. (1899), S. 14; Knobelsdorf 1555: 1 Hufe, Vogel, Das Einkommen der Pfarre zu Knobelsdorf im 16. Jahrhundert, MVsVolkskde III 1903—05, S. 81; Burkhardswalde (wahrscheinlich oberfränkische Gründung) 1555: 1 Hufe, J. A. Dietterle, Burkhardswalde (Ephorie Pirna), Dresden 1900, S. 148; Culitzsch (um 1300 verselbständigt): 41 ha = etwa 1½ fränkische Hufen nach Meiche, a. oben S. 14, Anm. 1 a. O., S. 31 ff.; H. Leipoldt, Geschichte der Kirchfahrt Culitzsch mit Niedercrinitz, Kirchberg 1900, S. 25; Nassau 1847: ¾ Hufen, O. Schleinitz, Chronik des Amtsgerichtsbezirks Frauenstein I, Frauenstein 1887, S. 95; auch einzelne Artikel der neuen sächsischen Kirchengalerie, vgl. oben S. 38 Anm. 1.

[1]) Für das von dem reichsministerialen Geschlechte der Waldenburger angelegte typische Waldhufendorf Rabenstein bei Chemnitz: 1 Hufe, H. Steinbrück, Geschichte der Herrschaft Rabenstein, Reichenbrand (Sachsen) 1920. Ebenso in Frankenau bei Mittweida, E. O. Schulze, Verlauf und Formen der Besiedelung des Landes in Sächsische Volkskunde, herausg. von R. Wuttke², Dresden 1901, S. 124 mit Fig. 134.

[2]) Vgl. außer den Belegen der vorletzten Anmerkung, die vielfach auch Angaben über die Zehntentrichtung bringen, Bönhoff, Die Herrschaft Pöhlberg, MVGAnnaberg X (II, 5) 1907, S. 317, 318; G. Körner, Kurzer Abriß einiger Alten und Neuen Nachrichten von dem Berg-Flecken Bockau beym Schneeberg (III), Schneeberg 1753, S. 101 ff. (Einkommen der Pfarre Aue 1678); Ch. F. Seyfert, Chronik von Oberbobritzsch, Freiberg 1882, S. 95; J. G. Ziehnert, Kleine Kirchen- und Schulchronik der Ephorieen Annaberg und Grünstädtel, Annaberg 1839, S. 124, 169.

[3]) Eine befriedigende Darstellung dieser Siedlungsvorgänge als Ganzes fehlt; für manche Bergorte schwanken die Angaben über das Gründungsjahr, vgl. Hennig, Boden S. 194.



chenwesen meist keinerlei Sorge.[1]) So blieb es den Bergleuten, die zunächst als Pfarrkinder der zuständigen Dorfkirchen galten[2]), überlassen, ob sie selbst die Grundlagen für die Entstehung neuer Pfarrsysteme schaffen wollten; für das Geschlecht der Erbauer der wundervollen Kirchen von Annaberg und Schneeberg war die Entscheidung selbstverständlich: durch regelmäßige Abzüge von ihrem Wochenlohn ermöglichten die Bergknappen in Buchholz zunächst die Anstellung eines Bruderschaftspriesters, durch Zuweisung von Freikuxen und Silberabfällen gewannen sie dann ein Kirchenvermögen, das die Besoldung des Geistlichen, seit 1508 ihres Pfarrers, übernehmen konnte.[3])

Auch außerhalb der Bergstädte und -flecken herrscht um die gleiche Zeit eine lebhafte Kirchgründungs- und besonders Verselbständigungstätigkeit, und auch hier sind es die Gemeinden, die jetzt die Lasten der von ihnen gewünschten und ihnen zugute kommenden Maßnahmen tragen. Wo die Dotation erwähnt wird, beträgt sie auch bei diesen Gründungen eine Hufe bzw. eine „Erbschaft".[4])

---

[1]) Nur das Privilegium Herzog Georgs für den Bau der Bergstadt Schlettau von 1521 sieht ausdrücklich Stätte und Raum für eine Kirche vor. C. W. Hering, Geschichte des Sächsischen Hochlandes III, Leipzig 1827, S. 86f. In den 1532ff. gegründeten (jetzt böhmischen) Bergflecken Platten und Gottesgab (ohne Ackerbau) trägt der Kurfürst die Hälfte der Pfarrbesoldung aus dem Bergzehnten, der Rat baut die Kirchen und erhält den Patronat, F. Francke, Zur Gründungsgeschichte von Johanngeorgenstadt, Schneeberg 1854, S. 19.

[2]) Und es teilweise bis in die neueste Zeit blieben, so Brand noch 1802, [L. V. Schmid] Versuch einer historisch-statistischen Beschreibung des Bergstädtchens Brand, Freiberg 1802, S. 4.

[3]) Nach der ausgezeichneten quellenmäßigen Darstellung von L. Bartsch, Kirchliche und schulische Verhältnisse der Stadt Buchholz während der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, BGSt.Buchholz IV 1899, S. 29ff.

[4]) Vgl. die Auspfarrung von Kirchbach aus Frankenstein 1459 (die Kirchbacher erkaufen 1 Hufe vom Kirchenvermögen als Pfarrlehn, bauen den Pfarrhof), die von Tannenberg bei Geyer 1465, durch Matthes von Reitzenstein mit Hilfe frommer Leute (Bönhoff, Beobachtungen und Bemerkungen zur Meißener Bistumsmatrikel, NAsG XXXV 1914, S. 253 bzw. S. 135, Anm. 4). 1544/45 klagt die Gemeinde Zschorlau bei ihrem Grundherrn über ihre schlechte kirchliche Versorgung und

III. Im Neulande der Kirche im Nordwesten des Sorbengebiets.

Eine Reihe unzweideutiger Zeugnisse stellt das Weiterbestehen des Heidentums im Nordwesten des alten Sorbenlandes bis tief ins XII. Jahrhundert hinein, ja bis zu seiner Wende außer Zweifel.[1]) Eine Erklärung für die auffällige Tatsache, daß die Magdeburger Kirche in dem kolonialen Teile ihrer eigenen Erzdiözese missionarisch so viel weniger erfolgreich gewesen ist als ihre Suffragane mit rein sorbenländischen Sprengeln, bietet vielleicht eben die Verknüpfung der sorbischen Nordwestgaue mit dem ostsächsischen Mutterlande auf kirchlichem wie auf politischem Gebiete[2]): so mag die Sonderstellung, die das Wendentum im kirchlichen Leben Ostsachsens einnahm[3]), auf die Verhältnisse in dem angegliederten Sorbenlande eingewirkt und, wie sie den Wenden Vorzugsrechte in der Zehntleistung sicherte[4]), zugleich eine wirksame Missionsarbeit der Magdeburger Kirche verhindert haben. Für dieses Gebiet mag Haucks Behauptung, die slavische Bevölkerung habe in dem längst in Diözesen verfaßten Lande neben der Kirche dahingelebt, zutreffen[5]): daß man unter den „Ungläubigen" der Urkunden doch wohl eine irgendwie und irgendwann einmal christianisierte Masse verstehen muß, lassen ja ge-

---

berichtet, daß sie für einen eigenen Pfarrer bereits eine „behaußung und kleine Erbschafft" erkauft und ein Pfarrhaus errichtet habe, K. Helbig, Geschichte der Kirchfahrt Zschorlau, Zschorlau 1896, S. 7. Bei der Gründung von Oberpfannenstiel 1691 wird vereinbart, daß die Bewohner sich ungehindert von Lößnitz auspfarren können, wenn sie eine eigene Kirche erbauen und einen eigenen Pfarrer besolden können. F. E. Kröber, Beiträge zur Chronik von Oberpfannenstiel, Waldenburg 1897, S. 7.

[1]) Vgl. nach MG. DO I, S. 146, Nr. 65 von 945: CDA I, S. 260, Nr. 345 von 1149; S. 325, Nr. 446 von 1158; S. 347, Nr. 477 von 1162; *C 22* von 1196; CDA I, S. 527, Nr. 714 von 1197.

[2]) Erzstift Magdeburg und Fürstentum Anhalt! Mit diesem steht das askanische Herzogtum Sachsen schon wegen des dynastischen Zusammenhangs stets in enger Verbindung.

[3]) Vgl. oben S. 81 f. [4]) Vgl. oben a. a. O.

[5]) Vgl. oben S. 93.



rade diese Nachrichten erkennen, wenn sie die zwar mangelhafte, aber immerhin doch vorhandene Zehntleistung der Slaven erwähnen.[1])

Festzuhalten ist jedenfalls, daß Albrecht der Bär im Osten von Dessau die Großpfarrei Wörlitz und eine zweite Kirche in „Brote"[2]) von freier Wurzel gründen konnte. Über die Wörlitzer Gründung sind wir genau unterrichtet: Wie die Dotationsbestätigung von 1200[3]) zeigt, handelt es sich um eine typische Großparochie, die nicht weniger als 42 Dörfer umfaßt; drei Tochterkirchen sind ihr unterstellt, zwei Dörfer, darunter ein Kirchdorf, bilden neben drei Hufen ihre Landausstattung, ein Dezem von je einem Scheffel Getreide von jeder Hufe der Parochie ihre laufende Einnahme. Diese Angaben stellen den Wert der Zugeständnisse, die in der Papsturkunde von 1196[4]) Herzog Bernhard bestätigt werden, ins rechte Licht: sein Vater hatte bei dem Erzbischofe von Magdeburg als Oberhirten erwirkt, daß die Kirchen selbst den Zehnten ihres Ackerlandes vereinnahmen, ihre Geistlichen aber an ihnen und ihren Tochterkirchen die Befugnisse eines Archidiakons ausüben sollten.[5])

Die Entwicklung, die in diesem Zugeständnisse angedeutet ist, ist in Wörlitz nur in beschränktem Maße[6]),

---

[1]) Vgl. dazu unten S. 155.

[2]) Wegen der Propstei Pratau (vgl. unten S. 151) doch wohl dieser Ort, nicht, wie H. Wäschke, Anhaltische Geschichte I, Cöthen 1912, S. 138 annimmt, eine Wüstung bei Wörlitz.

[3]) *C 22a*; ebenso die Urkunde von Innocenz III. von 1201, CDA I, S. 548, Nr. 737.

[4]) *C 22*.

[5]) v. Brünneck, Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat im norddeutschen, insonderheit mecklenburgisch-pommerschen Kirchenrecht des Mittelalters in Festgabe der juristischen Fakultät Halle-Wittenberg für H. Fitting, Halle 1903, S. 33 verlegt Wörlitz irrtümlich in die Diözese Brandenburg und läßt den Brandenburger Bischof sogar in der Papsturkunde, die nur vom dioecesano episcopo spricht, auftreten. Wie die übrigen Arbeiten v. Brünnecks aus dem Gebiete des nordostdeutschen Kirchenrechts, bedürfte auch diese Untersuchung eingehender Nachprüfung unter Heranziehung der Ergebnisse der Siedelungsgeschichte und der historischen Geographie.

[6]) Nach Ausweis des um 1400 entstandenen Verzeichnisses der Pfarren des Archidiakonatssprengels trans Muldam erscheint die Pfarrkirche in Wörlitz zwar ebenso in der Reihe der Pfarrkirchen wie die

in „Brote“, in dem wir aus diesem Grunde Pratau erkennen müssen, in vollem Umfange eingetreten: schon 1200 kann ein Propst von Brote in der Weiheurkunde für die Schwesterkirche als Zeuge auftreten. Bis 1330 läßt sich das Bestehen der praepositura Brote verfolgen: dann treten von 1332 an plötzlich Pröpste von Kemeric-Kemberg auf[1]), einer der wenigen Siedlungen des Mittelelbegebietes, deren Ursprung sich nicht nur wegen der gerade in diesem Falle besonders auffälligen Namensgleichung auf niederländische Zuwanderer zurückführen läßt.[2]) Die Propstei Kemberg aber erscheint in einer Linie mit den anderen kurkreisischen Landpropsteien, über deren Rechtsverhältnisse wir genau unterrichtet sind[3]); es sind alte Mutterkirchen, die sich über ihre verselbständigten Töchter gewisse Rechte, außer dem Patronate, zu bewahren gewußt haben: wie im Vogtlande, nur in etwas anderer Ausprägung, leben auch hier, im Norden des Sorbenlandes, die alten Burgwardparochien weiter; hier sind sie freilich zu gleicher Zeit mit der Kolonisationsbewegung entstanden, die ja erst ihren Grund und Boden endgültig dem Christentum gewann. Voraussetzung dafür war, daß die Burgwardverfassung im Kurkreise und seinen Nachbargebieten im ausgehenden XII. Jahrhundert noch in Geltung war: das ist durch anderweitige Nachrichten erwiesen.[4])

Insbesondere erscheinen die Burgwarde, wie im Meißner Lande, so auch hier, als Zehntbezirke: das zeigen die

---

Gotteshäuser von Resen und Schönitz, deren Unterordnung ihr noch 1207, CDA I, S. 567, Nr. 763 bestätigt worden war, die parochialia aber, die archidiakonale Abgabe entrichten die Tochterkirchen nicht, dagegen leistet sie Wörlitz in einer Höhe, die keine andere Niederkirche des kolonialen Teiles der Erzdiözese erreicht. F. Winter, Umfang und Eintheilung der Diöcese Magdeburg, Gbl.Magdeb. II 1867, S. 67.

[1]) Winter a. a. O. S. 69.

[2]) J. Ch. Thorschmidt, Antiquarius Ecclesiasticus Saxonicus I, Leipzig 1732, Vorrede § 6.

[3]) Vgl. über sie die S. 86, Anm. 4 zitierte Abhandlung.

[4]) Vgl. F. Dorno, Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg (= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering, H. 178), Leipzig 1914, S. 5f.

Nachrichten über die Kühnauer Burgwardkirche von 1147[1], über die in Kleutzsch von 1149.[2])

Die einzelnen Kirchgründungsvorgänge, die sich auf der Grundlage der Verhältnisse, die wir anzudeuten versucht haben, abspielten, bieten gegenüber dem Bilde, das wir aus dem Meißnischen kennen, abweichende Züge erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts: bemerkenswert ist schon die Mitwirkung des Landesherrn bei den grundherrlichen Kirchgründungen in Rudersdorf 1285[3]) und in Cönnern 1305.[4]) Größeres Interesse beanspruchen die Vorgänge, die auf die Initiative der Gemeinden zurückgehen: von den Einwohnern von Sietzsch heißt es 1284 ausdrücklich, daß sie auf die Exemtion hinarbeiten: ihr Lohn für die Erkaufung einer Hufe als restaurum für die mater ist denn auch das Versprechen, daß ein wirklicher Pfarrer bei ihnen wohnen soll. Der Patronat der jungen Pfarre freilich fällt an den Patron der mater, den Propst auf dem Petersberge.[5]) Die Bewohner von Lobesitz haben in ihrem Seelsorger, dem Pfarrer von Wettin, einen Bundesgenossen in ihrem Streben nach kirchlicher Selbständigkeit gefunden, das 1303 zum Ziele führt[6]): die Einwohner von Böllberg haben, wie der Propst von Neuwerk bei Halle 1307 erklärt, selbst ihre Kirche freigekauft, sie haben nämlich eine halbe Hufe, deren Eigentum die Gemeinde noch erwerben will, und andere kleinere Liegenschaften gewidmet, während sich die Mitwirkung der Schele von Giebichenstein auf die Zuwendung eines Weidichts beschränkt.[7])

Nirgends gelangen die opferwilligen Gemeinden in den Besitz eines Rechtes an den Kirchen, die sie ausstatten: so erklärt sich wohl die scharfe Betonung des Eigentumsbegriffs für die zur Dotation bestimmten Grundstücke in den Urkunden von 1303 und 1307. Da sie nicht in der Gütermasse der gründenden Gemeinde verbleiben sollten, mußte diese, um ihren Übergang in kirchlichen Besitz zu ermöglichen, für die Aufhebung lehensherrlicher Rechte sorgen.

Dafür, daß der Grundherr, auch wenn er sich die Terminologie des Patronatrechtes angeeignet hatte, nicht

---

[1]) CDA I, S. 251, Nr. 335. [2]) CDA I, S. 260, Nr. 345.
[3]) *C 10.* [4]) *C 78.* [5]) *C 56.* [6]) *C 12.* [7]) *C 13.*

aufhörte, sich als Eigentümer der Kirche zu fühlen, bietet vor allem das anhaltische Urkundenmaterial lehrreiche Belege: 1244 hat Graf Heinrich I. von Askanien dem Stifte Coswig „die Kirche Paschleben" geschenkt.[1]) In seiner Bestätigungsurkunde von 1246 spricht Erzbischof Wilbrand von dem Patronat der Kirche, das dem Grafen zu eigen gehörte.[2]) Ein schönes Beispiel für den Unterschied laikaler und geistlicher Rechtsauffassung — möchte man sagen: aber 1276 ist es gerade der Erzbischof, der erklärt, die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen hätten das Eigentum an der Pfarrkirche Badegast dem Stifte Aken geschenkt[3]), während Johann selbst 1273 bescheiden von dem Patronatrecht gesprochen hatte.[4]) Wie die Paschlebener Schenkung von 1244 gemeint war, erfahren wir 1284: jetzt erst überläßt Graf Siegfried I. dem Stifte die Vogtei an den Kirchenhufen und alles Recht, das er an diesen besitzt.[5])

Nur von Kirchenübertragungen durch die askanischen und wettinischen Herzöge und Grafen sowie durch die Magdeburger Erzbischöfe berichtet die urkundliche Überlieferung: soll das bedeuten, daß wir es in diesem Randgebiete wirklich mit etwas wie einem landesherrlichen Kirchenpatronat zu tun haben? Wir möchten die Frage in diesem Zusammenhange nicht so unbedingt verneinend beantworten, wie wir es für Meißen tun mußten. Die Kleinheit der einzelnen Territorien, vor allem aber die Siedlungs- und Standesverhältnisse, die in der Kolonisationszeit in ihnen herrschten, lassen es wohl als denkbar erscheinen, daß die Landesherren in ihnen eine gewisse Verfügungsgewalt über alle Kirchen ihres Machtbereiches und ihre Güter ausüben konnten: das sorbenländische Anhalt ist ja das Land der auf ihren freien Sattelhöfen sitzenden milites agrarii, von denen keineswegs alle den Aufstieg in

[1]) CDA II, S. 128, Nr. 160. [2]) CDA II, S. 133, Nr. 168.

[3]) CDA II, S. 347, Nr. 480. [4]) CDA II, S. 303f., Nr. 422.

[5]) CDA II, S. 376, Nr. 524. Vgl. auch das. II, S. 549, Nr. 780 von 1294; III, S. 488f., Nr. 690 von 1337 und vor allem II, S. 209, Nr. 284 von 1263.

den Adelsstand gefunden haben.[1]) Kraazens Feststellung, daß es zur Zeit der Kolonisation hier keine geschlossenen Grundherrschaften — mit Ausnahme des Klostergutes — gegeben habe[2]), würde zu dieser Auffassung der kirchenrechtlichen Verhältnisse stimmen. Wir wissen, daß die Askanier großen Wert auf die Aufrechterhaltung ihrer Patronate legten.[3]) Über das Gut wüst gewordener Kirchen verfügen 1349 die Fürsten Albrecht II. und Woldemar zugunsten ihrer Dessauer Patronatskirche, offenbar aber nicht als Patrone der eingegangenen Gotteshäuser, sondern in landesherrlicher Fürsorge, damit nicht das gottgeweihte Gut zu menschlichem Gebrauche herabgewürdigt werde.[4]) Nur ein Schritt ist es zu dem kräftig durchgebildeten landesherrlichen Kirchenregiment der askanischen Kurfürsten, das Pallas auf Grund der Quellen geschildert hat[5]), mit dem sich eine großzügige Fürsorge für die kirchlichen Anstalten verband[6]), und das gelegentlich auch zu einer überraschend klaren Betonung der Landeshoheit über das geistliche Eigentum führte.[7])

---

[1]) Kraaz a. a. O. S. 33ff. [2]) S. 43.

[3]) Vgl. CDA III, S. 562, Nr. 796 von 1346.

[4]) CDA III, S. 623, Nr. 873: nos igitur, illud canonicum attendentes, quod semel deo dicatum non debet ad humanos usus amplius pervenire . .

[5]) K. Pallas, Die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen, NM XXIV 1910, S. 129ff. Schon vor der von Pallas verwerteten, überaus charakteristischen Urkunde von 1376 (S. 137f.) finden sich deutliche Spuren: so in der ausführlichen, bis ins einzelnste gehenden Gottesdienstordnung Herzog Rudolfs I. von 1353 für das von ihm gegründete Allerheiligen-Stift in Wittenberg, F. Israël, Das Wittenberger Universitätsarchiv (= Fth.-sG IV. H.), Halle 1913, S. 28ff., Nr. 14.

[6]) Vgl. unten S. 181, Anm. 4.

[7]) So in der Urkunde Kurfürst Wenzels von 1375 über eine Frühmeßstiftung für das Wittenberger Stift bei C. H. Ziegler, De dote ecclesiae, Wittenberg 1717, S. 57f. und 241: dantes proprietatem eorundem (sc. bonorum, Hufenzinsen) plenarie ecclesiasticae libertati: cedentes libere pro nobis et heredibus nostris omnibus et singulis feudis et iuribus, quae nobis in dictis bonis hactenus competebant, seu quomodolibet competere possent in futurum, iure tamen superioritatis, tuitionis et dominii nobis et successoribus nostris in eisdem specialiter reservatis. Die gleichen Worte schließen 1378 die Bestätigung Kurfürst Wenzels für die Prettiner Weinstiftung Rudolfs I. von 1339 (vgl. vorige An-

In der Landausstattung der Pfarrkirchen dieses Gebietes herrscht, wenn wir von den Burgwardkirchen absehen, zwar kein erkennbares System, es läßt sich aber doch sagen, daß kleine dotes von im Durchschnitt etwa zwei Hufen in der Mehrzahl sind.[1]) Dazu stimmen die Ausstattungen der neuen Kirchen[2]) und die bemerkenswerte Herabsetzung der Kongrua in Badegast von vier (1276)[3]) auf zwei Hufen (1351).[4])

Die Zehntverhältnisse zeigen durchweg die Herrschaft des Scheffeldezems[5]); nur die Holländer in Naundorf machen bei ihrer Ansetzung eine Ausnahme.[6]) Eine Sonderstellung — worin sie bestand, wissen wir freilich nicht — hat noch lange der Slavenzehnt eingenommen[7]): eine wertvolle Bestätigung der Auffassung, daß die Magdeburger Kirche die unterschiedliche Behandlung von Deutschen und Wenden aus dem mutterländischen in das koloniale Rechtsgebiet mitgebracht hat.

Von einer quotenmäßigen Beteiligung des Pfarrers am Zehntertrage findet sich in den Gauen zwischen unterer Elbe und Saale keine Spur.[8])

merkung) ab: C. S. Schurzfleisch, De Vitricis Ecclesiae dissertatio, Wittenberg 1577.

[1]) Vgl. oben S. 37, 39. [2]) Vgl. oben S. 30.

[3]) CDA II, S. 347, Nr. 480. [4]) CDA IV, S. 15, Nr. 18.

[5]) Vgl. Kraaz a. a. O., dazu CDA III, S. 566, Nr 800 von 1346, und vor allem das Zehntregister der Dompropstei Magdeburg für den Bann Cöthen aus der Zeit um 1370, CDA V, S. 392f., Nr. 15. Stellenweise kommt auch Schockzehnt vor, vgl. CDA V, S. 53, Nr. 60 von 1384.

[6]) *C 94.*

[7]) Im Zehntregister von 1370 (vorletzte Anmerkung) erscheinen manche Orte ohne Aufkommensangabe, dafür mit dem Zusatze: ponitur in Slavica decima. Es scheint sich dabei um den besonderen, meines Wissens noch nicht veröffentlichten Teil (S. 16, 17) des „Roten Buches der Dompropstei" zu handeln, der nach K. H. Lampe, Die bäuerlichen Ministerialen des 14. bis 16. Jahrhunderts im Erzbistum Magdeburg, Gbl Magdeb. XLVI 1911, S. 241, die spätere Überschrift „De slavica decima" trägt.

[8]) Der Zehnt des Wörlitzer Pfarrers erscheint 1317, CDA III, S. 233, Nr. 356 und 1318, S. 241, Nr. 369 unter der uns aus dem Halberstädter Rechtsgebiet bekannten (vgl. oben S. 81, Anm. 3) Bezeichnung wedemekorn. Die letztgenannte Urkunde ergibt übrigens auch, daß

IV. Im ehemaligen Ljutizenlande.

A. Die Kirche, ihre Gründung und ihr Recht.

Wir haben die Entstehung des ältesten Parochialsystems der Diözese Brandenburg, des einzigen, dessen Begründung in vorkolonialer Zeit urkundlich bezeugt ist, verfolgen können[1]), wir haben die Begründung zweier Kolonistenpfarrdörfer in seinem Gebiete kennengelernt[2]): mit diesen Zeugnissen ist die Reihe unmittelbarer, einigermaßen befriedigender Nachrichten über Kirchengründungen und -bestiftungen für das ehemalige Ljutizenland auch schon nahezu abgeschlossen.

Wir konnten schon feststellen, daß in den brandenburgischen Diözesen, im Gegensatz zu dem mutterländischen Randgebiet, aber auch zum Sorbenland, mittelalterliche Exemtionsurkunden vollkommen fehlen.[3]) Um so zahlreicher sind die über die Vereinigung mehrerer Pfarreien ausgestellten Urkunden, in deren meisten das dürftige Einkommen der einzelnen Stellen als Unionsgrund genannt wird.[4]) Aus anderen Urkunden hören wir von zahlreichen wüsten und verfallenen Kirchen[5]); es war eine Übersättigung des Landes mit Pfarrkirchen eingetreten: die Gewohnheit, jedem einzelnen Kolonistendorfe möglichst seine eigene Kirche und Pfarre zu geben, mag zur Begründung mancher Parochie ohne genügende wirtschaftliche Grundlage geführt haben, die sich auf die Dauer nicht als lebensfähig erwies.

---

eine Sonderstellung des Ritterlandes im Zehntrecht des anhaltischen Sorbenlandes nicht anerkannt war.

[1]) Vgl. oben S. 42 f., 94 ff. [2]) Vgl. oben S. 45 f., 112.

[3]) Oben S. 45.

[4]) 1287 und 1303 CDB A VIII, S. 176, Nr. 110 und S. 196, Nr. 138; 1340 CDA III, S. 519, Nr. 737; 1342 UBBerge, S. 153, Nr. 204; 1360 CDB A VIII, S. 281, Nr. 265; 1381 CDB A X, S. 484, Nr. 47; vgl. auch 1395 CDB A VIII, S. 372, Nr. 400; 1461 Hoppe, Zinna, S. 227, Nr. 23, vielleicht auch das. S. 249, Nr. 43/15,

[5]) Vgl. 1287 CDB A VIII, S. 179, Nr. 115; 1378 CDB A X, S. 131, Nr. 19; 1393 CDB A VII, S. 346, Nr. 64; ferner CDB A VII, S. 320, Nr. 26 von 1358 mit S. 323, Nr. 31 von 1362 und Riedels Ausführungen das. S. 299 f. Vgl. im Allgemeinen J. Lappe, Kirchen auf Wüstungen, Z[3] RG XXXIV, 1913, S. 159 ff.

Als eine Masse nebeneinander und unabhängig voneinander entstandner Kolonistenparochien müssen wir also zunächst die den Bereich der beiden Ljutizenbistümer erfüllenden kirchlichen Einheiten betrachten, abgesehen von dem südlichen Randgebiet, wo sich Spuren von Burgwardparochien des nordwestsorbischen Typus finden.[1]) Unter welchen Rechtsverhältnissen sind nun diese Kolonistenkirchen entstanden?

Die wenigen märkischen Kirchgründungsurkunden geben für die Beantwortung dieser Frage nicht viel Ertrag: die Stadtkirchen in Jüterbog[2]) und Ketzin[3]) unterstehen der Verfügung des Landesherrn, von den Filialen ist das zu Wust dem Wortlaute der Urkunde nach vom Bischof von Havelberg bei der Weihe dotiert worden[4]), das in Jeserig hat einen ritterlichen[5]), die in Bukow[6]) und Guten-Paaren[7]) haben bürgerliche Dorfherren zu Begründern; nur die Gründungsurkunden für die drei letztgenannten Kirchen bieten rechtsgeschichtlich bemerkenswerte Züge: die für Jeserig und Guten-Paaren enthalten Schutzmaßnahmen gegen Ansprüche, die von einem — nach Ansicht des Bischofs — Nichtberechtigten an das Ausstattungsgut der Kirche gestellt werden könnten. Derartige Ansprüche konnten der Lage der Dinge nach nur von den Gründern der Kirchen, nunmehr ihren Patronen, erhoben werden. So dürfen wir schon in diesen Vorgängen eine Andeutung der Auffassung erblicken, daß die Patrone Kirche und Kirchengut keineswegs als ganz aus ihrem Vermögen ausgeschieden betrachteten. Diese Auffassung spricht auch aus der Urkunde der Juterbucke von 1344: die Vettern hatten von dem Brandenburger Domkapitel wiederkäuflich das dominium utile an dem Dorfe Bukow erworben. Trotz der vorübergehenden Natur dieses Herrschaftsverhältnisses[8]) fühlen sie sich nicht nur als Dorfherren, sondern sie sehen sich auch veranlaßt, die seitens des Domkapitels erfolgende Überlassung des Eigentums an einer Hufe zugunsten der von

---

[1]) Vgl. oben S. 97. [2]) *D 2.* [3]) *D 4.* [4]) *D 11.* [5]) *D 10.* [6]) *D 12.* [7]) *D 13.*

[8]) Bukow ist bis zur Reformation Kapitelsdorf geblieben. Vgl. H. Schulze a. a. O., JBrdbg.KG XIII 1915, S. 20.

ihnen begründeten Kirche mit einer wesentlichen Herabsetzung der Wiederkaufssumme zu beantworten: so sehr erscheint die Kirche mit ihrem Gute als ein Teil der Vermögensmasse des Dorfherrn.

Aber auch gerade die Urkunde, die in der Forschung über die Anfänge des Patronates in Brandenburg am ausgiebigsten herangezogen worden ist, die Übertragung des Kirchengutes in Zachau an das Brandenburger Domkapitel durch Markgraf Otto I. von 1170[1]), zeigt mit zwingender Deutlichkeit die Zugehörigkeit von Kirche und Kirchengut zum Vermögen des Grundherrn: Grundherr in Zachau ist ein markgräflicher Ministerial, Evererus; vom Bischof von Brandenburg trägt er, nach der Gewohnheit des Landes, zwei Drittel des Zehnten seines Dorfes zu Lehn, während ein Drittel des Zehnten ihres ganzen Sprengels an der Dorfkirche haftet.[2]) Diese Kirche soll nun in den Besitz des Brandenburger Domkapitels übergehen: zu dem Zwecke resigniert Evererus dem Markgrafen die zwei Dotalhufen der Kirche, die er — natürlich mit den übrigen Hufen seines Ritterlehns — vom Markgrafen zu Lehen getragen hat, zugunsten des Kapitels[3]), während er die beiden Zehntdrittel dem Bischof mit entsprechender Bestimmung aufläßt.[4]) Markgraf und Bischof vereignen nun die ihnen resignierten Lehen dem Domkapitel, der Bischof fügt aus eigener Machtvollkommenheit die Kirche als solche[5]) mit ihrem Pfarrzehnten hinzu. Am Schlusse der Vereignungsakte erwähnen dann noch beide Traditoren, daß sie dazu geben, was auch immer

---

[1]) CDB A VIII, S. 108, Nr. 21 = CDA I, S. 383, Nr. 519.

[2]) Vgl. unten S. 171f., Curschmann, Brandenburg, S. 336.

[3]) Markgraf Otto I.: rogatu Wilmari Brandenburgensis episcopi et Everici, qui eos in beneficio habuit et ad hoc resignavit, duos mansos in villa Cechowe, ecclesie eiusdem ville pertinentes, nec non et quidquid in eadem ecclesia nostri iuris est . . . contradidi.

[4]) Urkunde Bischof Wilmars, CDB A VIII, S. 108, Nr. 20.

[5]) Bischof Wilmar: duas partes decimarum totius ville Chechowe, quam(!) fidelis noster Evericus . . . nobis resignavit, nec non et ecclesiam Chechowe cum tertia parte decimarum eiusdem ville et omnium villarum ad eandem pertinentium . . . . . curam quoque eiusdem ecclesie, et quicquid in ea nostri iuris est, concessimus.

ihnen an jener Kirche an Rechten zusteht: in dieser Ausdrucksweise des Markgrafen hat v. Brünneck einen deutlichen Beweis der Abschwächung der eigenkirchenrechtlichen Auffassung gegenüber den Kirchenvereignungsurkunden Albrechts des Bären erkennen wollen[1]); mit Unrecht: denn die Kirche als solche konnte der Markgraf nicht übereignen, da sie ihm ja von seinem Lehnsmanne nicht aufgelassen war. Wir möchten gerade in der vorsichtigen Ausdrucksweise des Askaniers einen weiteren Beleg für die durch den die Dotalhufen betreffenden Teil der Urkunde so sicher gestützte Auffassung erblicken, daß Kirche und Kirchengut als Teil der Vermögensmasse ihres Grundherrn, in diesem Falle also jenes markgräflichen Lehnsmannes, betrachtet wurden: das Recht, auf das der Markgraf verzichtet, ist das ihm als Lehnsherrn an allen Teilen des Lehngutes und damit auch an der Kirche zustehende, keineswegs aber ein landesherrlicher Patronat in nuce, wie v. Brünneck annehmen möchte.[2]) Wer „Patron"[3]) der Zachauer Kirche war, ergeben die Zeugenreihen beider Urkunden: sie nennen übereinstimmend Evererus, prefate ecclesie in Cechowe advocatus.[4]) Wir kennen den terminus aus mehrfachen Anwendungsfällen im mutterländischen Rechtsgebiet[5]) und aus vereinzeltem Vorkommen im Meißnischen[6]) und wissen, was er bedeutet; es handelt sich, sozusagen, um ein Modewort, das die anstößig gewordene Bezeichnung des Kirchherrn als Eigentümers der Kirche ablöste und der Terminologie des Patronatrechtes den Weg bereitete, ja einzeln sich noch neben ihr behauptete. Einen

---

[1]) Kirchenpatronat in: Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden II, Berlin 1904, S. 1 ff.

[2]) A. a. O. S. 20 ff.

[3]) Nach dem Sprachgebrauch der märkischen Urkunden ein Anachronismus: innerhalb der Diözese Brandenburg kommt meines Wissens das ius patronatus zuerst 1227 in einer Urkunde Bischof Gernands, CDA II, S. 73, Nr. 90 vor, innerhalb der Mark 1244, CDB A X, S. 202, Nr. 39. Also nicht erst 1255, wie v. Brünneck a. a. O. S. 2 Anm. 4 angibt.

[4]) Vgl. v. Brünneck a. a. O. S. 22, Anm. 1.

[5]) Vgl. oben S. 62, 78. [6]) Vgl. oben S. 120, Anm. 6.

selbständigen Rechtsinhalt hat es nicht gehabt, und deswegen war es ein Mißgriff **Riedels**, wenn er sein Vorkommen in den Zachauer Urkunden zur Grundlage seiner Patronatstheorie machte[1]), deren Erledigung ein Verdienst v. **Brünnecks** bleibt. Es soll damit nicht geleugnet werden, daß das Zurückweichen der eigenkirchenrechtlichen Anschauungsweise, das eben in der Verwendung jenes Terminus zum Ausdruck kommt, auch aus der Fassung einer der Zachauer Urkunden spricht, jedoch aus der bischöflichen, nicht aus der markgräflichen[2]); zu dauernder Geltung ist diese Abschwächung in der Mark Brandenburg zunächst nicht gekommen; das hat v. **Brünneck** gründlich verkannt[3]), und andere haben seinen Irrtum übernommen.[4])

1197, durch die Urkunde, in der die Dotierung der Ketziner Kirche erwähnt wird[5]), überträgt Markgraf Otto II. diese und ihre Kapelle in Knobloch, dazu die Kirche in Markau dem Kapitel: bei jeder Kirche nennt er noch ausdrücklich die Dotalhufen und „was ihm an ihr an Rechten zusteht", während, wie er hinzufügt, der Bischof gleich-

---

[1]) Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 II, Berlin 1832, S. 181f. sowie **Derselbe**, Nachlese zum kur- und neumärkischen Kirchenrechte, in seinem Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts I, 1837, S. 375ff., bes. 396ff. In der erstgenannten Studie sieht **Riedel** in Evererus einen vom Markgrafen eingesetzten Vogt (das war er für das Kl. Leitzkau), auch in seinem Verhältnis zu der Zachauer Pfarrkirche, und lehrt weiter, diese Kirchenvogtei habe sich in den Händen der markgräflichen Ministerialen mit der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit verbunden und schließlich zur Loslösung beider organisch verbundenen Rechte von der Landesherrschaft geführt.

[2]) Der Bischof überträgt, ohne in **diesem** Zusammenhange Evererus zu nennen, Kirche und Pfarrzehnten, anscheinend völlig selbsttätig, dem Kapitel: man fühlt sich an die frühmittelalterliche Trennung von ecclesia und altare (vgl. **Wirtz** a. a. O. S. 122) erinnert, wenn hier eine freilich ganz anders geartete, völlig verdinglichte Teilung der kirchlichen Einheit in Erscheinung tritt: für sie bildet die Kirche als solche mit dem Pfarrzehnten die eine, der Verfügungsgewalt des Grundherrn entzogene Seite, während die andere, das Dotalland, noch ganz als Teil seiner Vermögensmasse erscheint. [3]) A. a. O. S. 2ff.

[4]) So W. v. **Sommerfeld**, Zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Mark Brandenburg während des Mittelalters und der Reformationszeit, Delbrück-Festschrift, Berlin 1908, S. 163ff.; **Hoppe**, Zinna, S. 120.

[5]) *D 4.*

zeitig die cura animarum und den zu jeder einzelnen Kirche gehörigen Pfarrzehnten übertragen hat. Diese Formel wiederholt er auch mit Bezug auf das Dorf Plötzin, an dessen Kirche er selbst kein Recht überträgt: es ist ihm nämlich erst vom Burggrafen Siegfried von Brandenburg resigniert worden, der jedenfalls selbständig über die Kirche verfügt hatte.[1]) Schon diese Urkunde zeigt deutlich, wie wenig Gewicht der vorsichtigen Ausdrucksweise Ottos I. in der Zachauer Angelegenheit beizulegen ist[2]). Aber darüber hinaus finden die Urkunden Albrechts des Bären, wie die von 1160[3]), in der v. Brünneck zum letzten Male den Ausdruck der eigenkirchenrechtlichen Auffassung erkennen will[4]), mit ihrer Betonung der Zugehörigkeit der Kirche zum Erbgute des Markgrafen Parallelen noch im Jahre 1300, als Markgraf Hermann dem Hl.-Geist-Spital vor Spandau die Kirche in Wesenthal, die ihm erblich zugehört, übereignet.[5]) Eine lange Reihe von Urkunden berichtet von

[1]) ecclesiam Cosetsyn cum dote sua scilicet duobus mansis in agris ville Clebelòc ei designatis et ad eandem ecclesiam in consecratione dotis nomine confirmatis . . . et quicquid nostri iuris est in eadem ecclesia Cosetsyn . . . contulimus cum capella Clebeloc eidem matrici ecclesie in Cosetsyn attinente, episcopo Brandeburgensi curam animarum et terciam partem decime eiusdem ecclesie Cosetsyn et villarum ad eam pertinentium . . . benigne conferente. Similiter et ecclesiam Markowe cum (wie oben bis) mansis et quicquid iuris nostri in ea est . . . contradidimus episcopo (wie oben bis) ecclesie Markowe et ville Marchede attinentis ei conferente . . . Insuper villam Ploesteyn . . . quam Sifridus castellanus in Brandeburch in beneficio a nobis tenuit . . . nobis resignavit . . . assignavimus episcopo (wie oben bis) ecclesie Ploesteyn eis conferente.

[2]) Das verkennt v. Brünneck a. a. O. S. 2, Anm. 3.

[3]) CDB A VI, S. 9f., Nr. 10 = CDA I, S. 333, Nr. 456.

[4]) A. a. O. S. 1. Noch kennzeichnender ist die Urkunde von 1151 über Berge in der Wische, CDA I, S. 277, Nr. 368 = CDB A II, S. 440, Nr. 5 (mit der Bemerkung Riedels, A III, S. 90), die ausdrücklich den Pfarrzehnten als Zubehör der Kirche mit vereignet. Vgl. auch CDB A III, S. 79, Nr. 1 von 1144: Der Bremer Dompropst Hartwig und seine Mutter Richardis schenken dem Hochstifte Havelberg Güter in Jericoow, u. a. quedam iugera ad sacerdotem pertinentia et cetera, que sacerdoti illius ecclesie . . . antea iuris erant, scilicet in piscationibus et frumenti persolutione, quod idem villani solvebant de annonarum suarum frugibus.

[5]) CDB A XI, S. 15, Nr. 21 und Krabbo, Ungedruckte Urkunden der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause II, Fbrdgb.pr.G

Kirchenvergabungen des Landesherrn bis in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts hinein[1]); an einen Vorgang knüpft sich 1292 eine ganze Kette von Kirchenübertragungen.[2]) Die markgräflichen Vasallen stehen ihren Lehensherren in nichts nach: 1275 gibt Johann (III.) Gans von Wittenberge[3]) statt vom Vater gestifteter 4 Wispel Winterweizen seinem Familienkloster Stepnitz[4]) die Kirche zu Frehne zu vollem Eigentum.[5]) Und 1393 übertragen zu aller Schlabberndorf Seelenheil die Vertreter dieses Geschlechtes der Pfarrkirche zu Markau die „Kerke unde Wedem-Huven tu Slabberstorp, met Buken, Misgewende, Kelke, Klokken, Opper up den Tafelen unde in Stokken, met allerleye Opper und met allerleye und sunderlike orer Togehoringe."[6])

XXVII 1914, S. 401, Nr. 7): quod nos . . . ecclesiam in Wesendale ad nos iure hereditario pertinentem de consensu et voluntate des Bischofs Volrad von Brandenburg damus, donamus et conferimus . . .

[1]) 1263 CDB A II, S. 202, Nr. 1; 1270 CDB A XI, S. 7, Nr. 9; 1275 CDB A XXIV, S. 341, Nr. 22; 1286 CDB A XI, S. 9, Nr. 12; 1305 CDB A II, S. 455, Nr. 23; 1309 CDB A II, S. 263, Nr. 4 (Markgraf Waldemar für den Johanniterorden: proprietates seu ius patronatus ecclesiarum civitatum Arnswolde et Vriensteyn cum omnibus suis attinenciis . . . canonice (!) donamus); 1340 CDB A XII, S. 49, Nr. 1; 1353 CDB A XII, S. 73, Nr. 11 (Ludwig der Römer übereignet dem Kollegiatstift Soldin ius patronatus ecclesie parochialis in Strutzberg et ipsam ecclesiam, Brandenburgensis dioecesis, cum omnibus proventibus, redditibus, fructibus, obvencionibus ac iuribus et pertinenciis universis et singulis ad ipsam pertinentibus); 1383 CDB A XII, S. 312, Nr. 44 (Bischof Ludwig von Brandenburg über Ludwig den Römer: ius patronatus ecclesie parochialis in Everswalde et ipsam ecclesiam simpliciter et pure donavit).

[2]) CDB A VII, S. 305, Nr. 2 = UBKlöster Mansfeld, S. 348, Nr. 30.

[3]) Vgl. Luck a. a. O. S. 227.

[4]) A. a. O. S. 104. [5]) CDB A I, S. 246, Nr. 8.

[6]) CDB A VII, S. 344, Nr. 61. — Eine Sonderstellung glaubte v. Brünneck den Vorgängen anweisen zu sollen, in denen von der Vergebung einer parochia die Rede ist (a. a. O. S. 3). Dabei beweisen Hunderte von mittelalterlichen Urkunden, daß parochia völlig konkret als „Pfarrkirche", ja manchmal auch nur als „von einem Pfarrer (regelmäßig) versehene Kirche" zu fassen ist. Für Brandenburg ist schon ein Vergleich der oben S. 161, Anm. 1 angeführten Urkunde von 1197 über Ketzin und Markau mit ihrer Bestätigung aus dem Jahre 1255 völlig überzeugend: CDB A XI, S. 227, Nr. 1, die Markgrafen bestätigen collationem in parrochia de Cotsin ab eodem patre nostro ecclesie . . . in Brandeburg olim factam, conferentes ipsam parrochiam dicte ecclesie

Wertvolle Ergänzung bieten eine Anzahl Urkunden, die deutlich die Herrschaft der Grundherren des alten Ljutizenlandes über die Kirchenausstattung erkennen lassen: 1275 verkaufen zwei Markgrafen dem Kloster Chorin das Dorf Ziethen mit allem Zubehör; sie verpflichten sich dabei, alle zu Lehn ausgegebenen Güter lehensfrei zu machen. Für jedes lehensfreie frustum[1]) sind 10 Mark Kaufpreis zu zahlen; die Kirche mit ihren vier Dotalhufen geht ohne Entschädigung über.[2]) In die Havelberger Diözese fällt ein Vorgang aus dem Jahre 1313: der Ritter Albert von Heidebreck wendet dem uckermärkischen Kloster Himmelpforte seinen Hof in Krummbeck zu, ferner das freie Eigentum an den vier Pfarrhufen und an den vier Schulzenhufen des gleichen Dorfes sowie das Eigentum an fünf ausgetanen Hufen, zugleich mit dem Patronat und dem ius prefecture.[3]) 1418 verleiht das Stift Coswig sein Dorf Köselitz dem Ritter von Nitzenplitz mit allem Zubehör, geistlichen und weltlichen Lehn, der wüsten Pfarrhufe und sechs Freihufen auf Lebenszeit; den Pfarrhof darf er nutzen, die Hufe bebauen, „auch will ich die Leute . . . nicht

---

cum omni iuris plenitudine proprietatis titulo perpetue possidendam. Huic etenim parrochie mansos et aream in oppido Cotsin nomine dotis et parrochiam de Clebeloc (das sonst stets als Filial erscheint, vgl. Curschmann, Brandenburg, S. 441), similiter cum duobus mansis, adiecimus, parrochiam quoque de Middenwalde . . . Die Verwendung des Wortes in dieser Bedeutung scheint in Brandenburg eine Mode der mittleren Jahrzehnte des XIII. Jahrhunderts gewesen zu sein. Vgl. noch 1267 CDB A XIII, S. 212, Nr. 11; 1269 CDB A VIII, S. 168, Nr. 96 (beide Male ius patronatus neben parochia) und CDB A VIII, S. 169, Nr. 97 (der Magdeburger Burggraf vergabt die parochia in Milow); 1277 CDB A XIII, S. 220, Nr. 25 (die Markgrafen schenken dem Kl. Chorin ius etiam patronatus eiusdem parochie (Britz), que dicebatur filia Goltitz). Etwas weiter reicht die Bedeutung des Wortes 1230 CD A II, S. 85, Nr. 103.

[1]) = Stück Geldes; vgl. zu diesem Begriff E. Fidicin in seiner Landbuchausgabe, S. 340c.

[2]) CDB A XIII, S. 218, Nr. 20; ähnliche Verhältnisse spiegelt die Urkunde Erzbischof Günthers von Magdeburg über die Vereignung von Lichterfelde an Kl. Zinna von 1279 wider, Hoppe, Zinna, Beilagen, S. 207, Nr. 2.

[3]) CDB A XIII, S. 20, Nr. 42.

beschweren, sondern nach dem Willen und Rat der Domherren halten und auch einen Pfarrer für das Kirchlein[1]) daselbst annehmen."[2])

Von größtem Wert für die Erkenntnis der Stellung der Grundherren im märkischen Kirchgründungsrecht sind endlich noch zwei Streitfälle, deren Gegenstand Unklarheiten über die Pfarrsprengelgrenzen bilden: 1276 war dem Kloster Mariensee von dem Markgrafen das Dorf Wendisch-Rogäsen überlassen worden.[3]) Nun erhob der Pfarrer des benachbarten Briest Anspruch auf das Pfarrecht über Rogäsen mit der Behauptung, das Dorf sei bei der Weihe seiner Kirche deren Sprengel zugeteilt worden; Bischof Heinrich I. von Brandenburg (1261[63]—1277)[4]) entscheidet zu seinen Ungunsten: er habe Rogäsen nicht der Briester Kirche unterworfen, und es sei auch nicht dem bewährten Herkommen entsprechend, daß die Bischöfe derartige Dörfer bereits geweihten oder erst noch zu weihenden Kirchen unterstellen dürften — wegen des Lärms, den die Herren der slavischen Dörfer machten, zumal wenn es sich um Neugründungen handele.[5])

Auch bei der zweiten Angelegenheit, die eine ganze Reihe von Urkunden hat entstehen lassen, handelt es sich um den Gegensatz zwischen Grundherrn und Pfarrer in

---

1) So Wäschke; wahrscheinlich ist Kirchlehn zu lesen.

2) Wäschke, Regesten der Urkunden des Herzogl. Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401—1500, Dessau 1909, S. 54f., Nr. 129.

3) CDB A XIII, S. 220, Nr. 24.

4) Hauck V 2 1920, S. 1176.

5) CDB A XIII, S. 217, Nr. 18. Das überlieferte Datum (1274 Mai 21) kann nicht stimmen, vgl. Riedels Bemerkung. Bischof Heinrich: recognoscimus, quod in dedicatione ecclesie Brieske villam Roghosene, quondam Slavicalem, nunquam subiecimus ecclesie antedicte, nec est de consuetudine approbata propter clamorem dominorum Slavicarum villarum precipue in novellis plantationibus, quod episcopi subiicere possint huiusmodi villas alicui ecclesie iam consecrate vel etiam in posterum consecrande. Der Bischof stellt daher ausdrücklich fest, daß, nachdem Rogäsen in den Besitz des Klosters Chorin gelangt ist und seine Einwohner entfernt sind, das Kloster zur Entrichtung des nach dem Merseburger Zehntvergleiche von 1237 (vgl. unten S. 173) dem Pfarrer zustehenden Scheffelkornes keineswegs verpflichtet ist.

der Frage nach der kirchlichen Zugehörigkeit eines Dorfes: Groß-Thiemen war wüst geworden, dann aber von seinem Grundherrn, dem Abt von Himmelpforte, neu besiedelt worden, dieser behauptet 1342[1]), er könne das Dorf nach Belieben irgendeinem Pfarrsprengel angliedern, da er durch einen früher abgeschlossenen Zehntablösungsvertrag[2]) dessen Unterstellung unter die Deutschordenspfarre Lychen für aufgehoben hält; doch der Deutsche Orden bleibt im Recht, erst 1400 sichern sich die Mönche durch eine Geldzahlung das Recht, „datt sie öhre bure vorstann mögenn lathenn war se willenn.“[3])

Aus beiden Vorgängen läßt sich mit aller Deutlichkeit erkennen, daß, ebenso wie im Meißner Lande, in Brandenburg die Umgrenzung der Pfarrsprengel in erster Linie in der Hand der Grundherren lag: sie bestimmten nicht nur, welcher Parochie sie ihre Dörfer zuweisen wollten, sie befanden auch — wenigstens soweit es sich um slavische Siedlungen handelte — darüber, ob sie diese überhaupt an einen Pfarrverband anschließen wollten. Die Kolonistenpfarren waren eben bei ihrer Entstehung streng auf die von Kolonisten besiedelten Dörfer beschränkt, die Wendendörfer selbst aber hatten keine Kirchen.

Was hat es nun mit den clamores der Herren der slavischen Siedlungen, von denen die Rogäsener Urkunde spricht, für eine Bewandtnis? Man hat darin lediglich ein Zeichen der Habsucht dieser Dorfherren sehen wollen, die fürchteten, daß bei einer Einpfarrung ihrer Dörfer ihre Einnahmen durch das nunmehr an den Pfarrer zu entrichtende Scheffelkorn würden beeinträchtigt werden.[4]) Gewiß ist dieser Gesichtspunkt nicht außer acht zu lassen:

[1]) CDB A XIII, S. 103, Nr. 111.

[2]) 1307 CDB A X, S. 228, Nr. 100.

[3]) CDB A XIII, S. 75, Nr. 83.

[4]) So B. Guttmann, Die Germanisierung der Slawen in der Mark, Fbrdbg.-pr.G IX 1896, S. 446. K. Bruns-Wüstefeld, Die Uckermark in slavischer Zeit, ihre Kolonisierung und Germanisierung, Prenzlau 1919, meint, die deutschen Dorfherren hätten vermeiden wollen, daß ihre Hintersassen zum vollen deutschen Zehnt herangezogen würden; dieser war aber doch nach dem Merseburger Vertrag in den neuen Landen gar nicht in Übung!

den einzigen Beweggrund für die Haltung der widerspenstigen Grundherren haben wir in ihm nicht zu suchen. Die vorteilhafteste Art und Weise, ihren Landbesitz zu verwerten, bot sich ihnen damals in der Möglichkeit, ihn mit deutschen Kolonisten zu besetzen, mochte er vorher von Wenden besiedelt oder unbewohnt sein. Kam es dazu, dann war es für den Dorfherrn an der Zeit, seinen Besitz einem Pfarrsprengel anzuschließen — oder aber die Entstehung einer neuen Kirche auf ihm und für ihn zu veranlassen. Sein Mitwirkungsrecht bei diesen Gelegenheiten wollte sich der Dorfherr nicht durch verfrühte Einpfarrung seines Besitzes aus der Hand nehmen lassen: deswegen schlug er Lärm, wenn benachbarte Pfarrer ihre Einnahmen und Sprengel durch Einbeziehung seiner Dörfer erweitern wollten.

Die Feststellung, daß die ritterlichen Dorfherren auch im Gebiete der Haveldiözese während des ganzen Mittelalters Herrschaftsrechte an den dörflichen Kirchen ausgeübt haben, die mit dem kanonischen Patronatrecht wenig mehr als den Namen — und auch diesen durchaus nicht immer — gemein haben, hat nach den Beobachtungen, die wir über die gleichzeitigen Verhältnisse des mutterländischen Randgebietes und des Meißner Landes machen konnten, nichts Überraschendes; sie noch einmal auf eigenem Wege zu gewinnen, war notwendig, weil das dabei verwertete Urkundenmaterial gleichzeitig die besten Waffen für den Kampf gegen die Auffassung von der Entstehung der märkischen Pfarrkirchen als Rechtsorganismen liefert, die durch v. Brünneck die herrschende geworden ist: nachdem er auf die gekennzeichnete Weise seine Anschauung von dem Zurückweichen des Eigenkirchenrechts und seinem Ersatz durch das Kirchlehnrecht[1]) dargelegt hat[2]), überrascht v. Brünneck den Leser mit der Analyse einer Urkunde, in der sich Markgraf Ludwig der Ältere 1337 als Lehnsmann des Bischofs von Kammin für gewisse neumärkische Gebiete bekennt und dafür von diesem die Ausübung der vollen landes- und lehnsherrlichen Gewalt zugestanden erhält.[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 130 f. [2]) A. a. O. S. 1—4.

[3]) CDB A XVIII, S. 76 f., Nr. 25.

Unter ihren Attributen kommt u. a. auch der Patronat über die Kirchen des Gebietes vor: und das genügt v. Brünneck, um den Patronat für das ganze märkische Rechtsgebiet zu einem Attribut der Landeshoheit zu stempeln.[1]) v. Brünneck hätte die Warnung des trefflichen, vorsichtigen Kühns vor kritikloser Heranziehung der Quellen von Nachbargebieten „mit anderen allgemeinen politischen Verhältnissen“[2]) beachten sollen; denn diese Charakteristik trifft auf die Neumark, ein Gebiet, dessen rechtliche Struktur von der der ursprünglichen märkischen Kolonisationslande völlig abweicht[3]), in vollem Umfange zu; ihre kirchliche Rechtsgeschichte kann nur in engem Zusammenhange mit der kirchlichen Rechtsentwicklung Polens betrachtet werden. Keineswegs aber ist es angängig, Anschauungen und Rechtsverhältnisse, die in diesem slavisch-christianisierten Gebiete herrschten, ohne weiteres auf die Mittelmark mit ihrer durch die Kolonisation aufgebauten, rein deutschen Kirche zu übertragen.

Die Hauptstütze für v. Brünnecks Behauptung, daß in der Mark Brandenburg vom Beginne der Kirchgründungsperiode an ein landesherrliches Patronatrecht in Geltung gewesen sei, ist demnach hinfällig: seine wenigen sonstigen Argumente für diese und die aus ihr abgeleiteten Behauptungen sind von noch geringerer Stichhaltigkeit.[4])

---

[1]) A. a. O. S. 4ff.

[2]) Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I, Berlin 1865, S. V.

[3]) Vgl. P. van Nießen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung (in Geschichte der Neumark in Einzeldarstellungen, SVGNeumark), Landsberg a. W. 1905, S. 126ff., 528ff.

[4]) Seine Deutung (S. 5ff.) der Urkunde des Kardinallegaten Peter von 1254 (CDB A VIII, S. 162, Nr. 85) fällt mit seiner Auffassung von der Wandelung des Eigenkirchenrechts zum Kirchlehnrecht; für seine Bewertung des landesherrlichen Patronates in den Städten (S. 7ff.) gilt das oben S. 133 gegen Albert Bemerkte; v. Brünnecks Ansicht, daß auch bei der Übertragung des Eigentums an ganzen Dörfern der Patronat nur bei ausdrücklicher Verleihung mit übergegangen sei (S. 9f.) widerlegt sich durch die Beobachtung, daß dem Kl. Chorin, das 1527 den Patronat in allen seinen 14 Klosterdörfern besaß, nur in einem einzigen (oben S. 162, Anm. 6 am Schluß) das Patronatrecht ausdrücklich übertragen worden ist, in allen übrigen Fällen muß es in der all-

Wir müssen also die Annahme, die Kirchgründungen der Kolonisationszeit seien unter landesherrlichem Patronat erfolgt, wie für Meißen, so auch für Brandenburg unbedingt ablehnen.[1] Dürfen wir aber auch in demselben Sinne, wie in Meißen, von einer rein grundherrlich bestimmten Kirchgründung sprechen? Die Antwort auf diese Frage ist von der Stellung abhängig, die zu dem schwierigsten Problem der brandenburgischen Kolonisationsgeschichte gefunden wird, zu der Frage nach den unmittelbaren Trägern des Siedlungswerkes, mit der die der Entstehung der Gutsherrschaft eng verknüpft ist. Zu völliger Klarheit ist die Forschung in diesem Punkte noch nicht gelangt.[2] Doch dürfte die namentlich von Albrecht Ernst[3]) wirksam gestützte Ansicht, daß ein großer Teil der Kolonistendörfer selbsttätig von ritterlichen Lehensleuten des Markgrafen angelegt sei, als die herrschende gelten.[4] Die Nachrichten über die Rechtsverhältnisse der brandenburgischen Dorf-

---

gemeinen Formel für die Abtretung aller Rechte enthalten gewesen sein (G. Abb, Geschichte des Klosters Chorin, JBbrdbg. KG VII/VIII 1911, S. 180f.); gegen die Einreihung des Patronates unter die Regalien spricht endlich noch ganz besonders die Urkunde CDB A XI, S. 16, Nr. 22 von 1305, in der Markgraf Woldemar und der Ritter Busso Gruelhot (vgl. über ihn F. Budczies, Die Familie Gruelhut, Märk.F XIV 1878, S. 304ff.) die Patronatsrechte an zwei Dorfkirchen singuli singulum ius patronatus als zwei in dieser Angelegenheit völlig Gleichstehende übertragen, nicht etwa der Markgraf ein primäres, der Ritter ein abgeleitetes Recht.

[1]) Der einzige Vorgang, der zunächst auf einen Rechtszustand schließen lassen könnte, den man als landesherrliche Kirchenherrschaft bezeichnen möchte, spielt sich im Kurkreis (vgl. oben S. 153f.) ab: 1227 CDA II, S. 73, Nr. 89 mit S. 73, Nr. 90 und 1237 S. 108, Nr. 133, Herzog Albrechts Vindizierung des Eigentums an der von seinem Lehnsmanne, dem Grafen Bederich von Belzig, an Kl. Kölbigk verliehenen Kirche in Born. Doch genügt auch in diesem Falle, zumal es sich um eine Vereignung an ein extraterritoriales Kloster handelt, die Annahme eines rein lehnrechtlichen Verhältnisses.

[2]) Vgl. zuletzt Eberhard Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswissenschaft, herausg. von E. Kohlrausch und W. Kaskel, VI) Berlin 1923, S. 2.

[3]) Kritische Bemerkungen zur Siedelungskunde des deutschen Ostens, vornehmlich Brandenburgs, Fbrdbg.-pr.G XXIII 1910, S. 323ff.

[4]) Vgl. z. B. Bruns-Wüstefeld a. a. O. S. 201.

kirchen bestätigen und ergänzen sie: sie lassen in dem ritterlichen Grundherrn und Kolonisator zugleich den Kirchgründer erkennen. So weit herrscht also volle Übereinstimmung mit den sorbenländischen Verhältnissen. In zwei Momenten jedoch unterscheiden sich die grundherrlichen Kirchgründungen beider Gebiete: einmal in dem Umfang der neu entstehenden Pfarrsprengel — er ist in Meißen wohl durchweg größer als in Brandenburg —, dann in der Planmäßigkeit der Ausstattung. In Meißen findet sich von etwas Derartigem kaum eine Spur, in Brandenburg erscheinen bestimmte Ausstattungssätze fast lückenlos durchgeführt. Daß es so kam, dafür werden zunächst die Einwanderer gesorgt haben, die aus ihrer Heimat ein bestimmtes Ausstattungsschema mitbrachten. Für die „neuen Lande" gibt dann der Merseburger Zehntvertrag 1237 neue Ausstattungsnormen[1]): ihre Durchführung übernehmen ausdrücklich die Markgrafen, wohl dergestalt, daß sie durch eine Verordnung die Dorfherren zu entsprechender Ausstattung anhielten.[2]) Nur in diesem ganz beschränkten Sinn kann von einer rechtlichen Mitwirkung der Landesherrschaft an der Begründung der märkischen Pfarrkirche die Rede sein: dem Rechte ihrer Entstehung nach trägt sie im übrigen durchaus die Züge der grundherrlichen Kirche.

B. Die Ausstattung.

Versuchen wir, die wenigen klaren Formeln, in denen wir die Landausstattungssätze der überwiegenden Zahl der brandenburgischen Kirchen zusammenfassen konnten[3]), auf ihre Bedeutung für die kirchliche Rechtsgeschichte hin zu prüfen.

In dem Zweihufensatz der alten Lande wird man zunächst das sächsische Formular[4]) wiedererkennen wollen, von dessen Durchführung freilich in Ostsachsen selbst wenig zu bemerken ist.[5]) Daneben besteht die Möglichkeit, daß es sich bei den zwei brandenburgischen Hufen um keine

[1]) Vgl. oben S. 46.
[2]) Gegen v. Brünneck, S. 6.
[3]) Vgl. oben S. 49 ff.
[4]) Vgl. oben S. 55.
[5]) Vgl. oben S. 80.

andere Größe handelt als bei der einen holländischen der Wichmannischen Kolonien im ducatus Transalbinus.[1]) Dann wäre auch die Landausstattungsnorm ein Mitbringsel holländischer Kolonisten, für deren starke Verbreitung in der Mark ja, außer dem bekannten Zeugnis Helmolds[2]), noch manche Beobachtungen volks- und siedlungskundlicher Forschung sprechen.[3]) Dann würde sich die relative Kleinheit der dotes im brandenburgischen Altland durch die Gewöhnung der Niederländer an knappe Dotierung ihrer Pfarrkirchen[4]) erklären.

Der Dreihufensatz des in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts von Meißen an Brandenburg übergegangenen sog. Archidiakonats Mittenwalde muß einer lokalen Gewohnheit des angrenzenden Teiles der Niederlausitz entsprochen haben, für die sich auch an anderen Stellen des Landes Belege finden.[5]) Wichtig ist die abweichende Ausstattung der Mittenwalder Pfarreien als Zeugnis dafür, daß sie und ihre Dörfer schon vor dem Anfalle des Landes an Brandenburg ins Leben getreten sind.[6])

Die Heraushebung der Städte durch reichlichere Dotierung ihrer Pfarrkirchen ist, wie die Beispiele zeigen[7]), keineswegs folgerichtig durchgeführt. Es geht daher nicht

---

[1]) Vgl. oben S. 45f., 112.

[2]) c. 89, SS.rer.Germ., ed. sec. (post J. M. Lappenberg rec. B. Schmeidler), p. 174 S. 9 = Kötzschke, Quellen, S. 20, Nr. 5i. Zur Kritik vergleiche Th. Rudolph, Die niederländ. Kolonien in der Altmark im XII. Jahrhundert, Berlin 1889, S. 35, mit dem Verweis auf II. Paralip. 13, 18.

[3]) Vgl. z. B. R. Mielke, Zur Besiedlungsgeschichte der Provinz Brandenburg im 12. Jahrhundert, Brandenburgia XXIII 1915, S. 145ff., auch Boll a. a. O. S. 49ff.

[4]) Vgl. oben S. 108,

[5]) Vgl. z. B. K. Krüger, Alt-Lieberose[2], Lieberose 1904, S. 80: Zaue 1574 3 Hufen; dagegen hat Zossen, das doch zur meißnischen „Propstei Mittenwalde" gehört haben soll (Curschmann, Brandenburg, S. 256, Anm. 1), 1655 CDB A XI, S. 297, Nr. 38 nur 2 Pfarrhufen.

[6]) Vgl. dazu R. Lutter, Eine vergessene Grenzstadt der Niederlausitz, Ndlaus.M X 1907/08, S. 79ff., der annimmt, auch außerhalb des sog. Archidiakonats Mittenwalde verdankten einzelne mit 3 Hufen ausgestattete Pfarren wettinischer Kolonisation ihre Entstehung.

[7]) Oben S. 49, Anm. 6.



an, in den neuen Landen in der Vierhufendos ein Kriterium für die Dorfeigenschaft eines Ortes zu suchen.[1])

Für den Ausgleich von Landausstattung und Zehnt lassen sich zahlreiche Beispiele auch aus anderen Rechtsgebieten anführen[2]): sie sind ein deutlicher Hinweis darauf, daß nur die gesamte Pfarrausstattung eines Gebietes zum Gegenstand rechts- oder siedelungsgeschichtlicher Untersuchung gemacht werden sollte.[3])

Der Gleichmäßigkeit der von wenigen leicht erkennbaren Gesetzen bestimmten Landausstattung der Pfarren entspricht die Übersichtlichkeit der zehntrechtlichen Verhältnisse der Haveldiözesen: freilich fließen die Nachrichten nur aus dem Brandenburger Sprengel reichlicher; und für ihn konnte denn auch Curschmann ein abgerundetes Bild der zehntrechtlichen Erscheinungen geben.[4]) Leistungsart und Verteilungsmodus sind in den alten und den neuen Landen völlig verschieden: dort ist der volle Ertragszehnte, wie ihn die ostsächsischen Nachbarn und die niederländischen Kolonisten kannten, durchaus herrschend.[5]) Als eine Rechtsbereicherung durch die niederländischen Siedler möchten wir auch die Dreiteilung des Zehnten betrachten, die dem Pfarrer in der tricesima eine bestimmte Quote des Zehntertrages sicherte. Denn die Annahme Curschmanns[6]), die Brandenburger Bischöfe hätten sich ohne äußeren Anstoß zu einer Regelung des Zehnteinkommens entschlossen, die ihre eigenen Rechte so fühlbar beschnitt und noch dazu

---

[1]) Wie das A. Kiekebusch, Die Berliner Hufen, Brandenburgia XXV 1916, S. 118 tut.

[2]) Vgl. z. B. UBPforte I, S. 48, Nr. 30 von 1183/96 (1200), S. 180, Nr. 161 von 1257.

[3]) Seine Nichtbeachtung macht sich z. B. in Markgrafs Pfarrgüteruntersuchung (vgl. oben S. 40, Anm. 8) bemerkbar.

[4]) A. a. O. S. 328 ff.

[5]) Vereinzelte Ausnahmen scheinen wendischer Eigenart ihre Entstehung zu verdanken: so 1354 CDB A VIII, S. 270, Nr. 251 in Zahna: ut dem Schepelkorne, dat man von den wendeschen hoven ghift.

[6]) Curschmann a. a. O. S. 331. Auch E. O. Schulze, Kolonisierung, S. 298, Anm. 4 zu S. 297, hat auf die tricesima aufmerksam gemacht, die er aus dem ducatus Transalbinus kennt, in dem er freilich nicht ein Gebiet bischöflicher Zuständigkeit des Magdeburger Erzbischofs hätte suchen sollen.

in keiner benachbarten Diözese[1]) in Geltung war, erscheint wenig annehmbar. Erinnern wir uns vielmehr des zähen Festhaltens der holländischen Moorkolonisten des Nordostens an dem gewohnten heimatlichen Kirchenrecht einerseits[2]), des Eindringens der tricesima ins Vogtland auf dem Wege der Kolonisation andererseits[3]): dann wird die Feststellung, daß die erste Urkunde, die der Zehntdrittelung Erwähnung tut, die Bulle Innocenz II. von 1139 für den Magdeburger Erzbischof[4]), eben den ducatus Transalbinus, für den niederländische Kolonisation urkundlich bezeugt ist, betrifft, daß endlich zwei der frühesten Erwähnungen der tricesima in einheimischen Urkunden sich gerade auf Orte niederländischer Siedlung beziehen[5]), unseren Versuch einer Erklärung der brandenburgischen tricesima nicht unberechtigt erscheinen lassen; um sie zur Gewißheit zu erheben, bedürfte es freilich einer Durchforschung des Zehntrechtes der mittelalterlichen deutschen Diözesen in weitem Umfange, vor allem der zwischen Rhein und Elbe sich schiebenden sächsischen Bistümer.

Die tricesima hat ihre Herrschaft in den alten Landen der Diözese Brandenburg ungeschwächt durch das ganze Mittelalter hindurch, ja bis in die neueste Zeit behauptet.[6])

---

[1]) Außer in dem in gleichen Verhältnissen befindlichen Havelberg.

[2]) Vgl. oben S. 108 ff. [3]) Vgl. oben S. 138 f.

[4]) CDB A VIII, S. 102, Nr. 13 = Jaffé-Löwenfeld 8008.

[5]) 1156 UBUnserLiebenFrau, S. 23, Nr. 24 betrifft Schartau, wo etwa gleichzeitig Kolonisation nach niederländischer Art bezeugt ist (vgl. oben S. 112, Anm. 10); 1158 die Kolonisationsurkunde Erzbischof Wichmanns für das zu holländischem Rechte ausgesetzte Krakau, oben S. 112, Anm. 8.

[6]) Vgl. außer Curschmann a. a. O. S. 331 mit Anm. 3 etwa noch: 1170 CDB A VIII, S. 108, Nr. 20 (dazu oben S. 158 ff.); 1173 CDB A X, S. 74, Nr. 9; 1174 CDB A VIII, S. 110, Nr. 23; 1183 das. S. 113, Nr. 26; 1187 CDB A X, S. 76, Nr. 10; 1197 *D 4*, vgl.oben S.161, Anm. 1. 1204 CDB A X, S. 188, Nr. 13; 1217 CDB A XXIV, S.328, Nr. 7; 1283/85 Hoppe, Zinna, S. 250, Nr. 43/29; 1287 CDA II, S. 437 f., Nr. 620; 1328 CDA III, S. 382, Nr. 546; 1337 CDB A VII, S. 86, Nr. 3; 1357 CDB A X, S. 250, Nr. 139; 1363 CDB A VIII, S. 284, Nr. 270 (Synodalstatut). In den kurkreisischen und jüterbogischen Visitationsakten (vgl. oben S. 38, Anm. 1) läßt sich die Brandenburger Bistumsgrenze genau an Hand des Vorkommens der tricesima feststellen. 1803 berichtet von ihr als einer

Der Merseburger Vergleich von 1237 bildet in der Geschichte des Zehntrechts eines der wichtigsten Glieder in der Kette von Verträgen, die auf den Wunsch laikaler Kolonisatoren ihren Siedlern die Vergünstigung der Zehntfixierung gewährten, welche man vorher nur widerwillig dem absterbenden Slaventum nachgesehen hatte[1]); bei einer Massenbewegung, wie der ostdeutschen Kolonisation, war eben unmöglich, was bei der vereinzelten Ansetzung ritterlicher Dienstleute im Meißnischen möglich war: letztere konnte man auf einem einzelnen Rechtsgebiete ungünstiger stellen als die ringsum wohnenden Slaven, denn dieser Nacateil wurde durch die überragende Stellung seiner Träger ihrer Umgebung gegenüber wettgemacht.[2])

In dem Merseburger Vertrage und in seiner Vorgeschichte spielt freilich die Zehntfixierung nur eine ganz geringe bzw. gar keine Rolle: Streitgegenstand war der bischöfliche, nicht der Pfarrzehnt.[3]) Erst die Ablösung jenes durch andere Leistungen, wie das Hufengeld, mochten den Gedanken nahelegen, auch die Bezüge der Pfarrer übersichtlich und unveränderlich zu gestalten: so wurde ihnen von jeder Hufe der Parochie ein Scheffel Roggen und ein Denar an jährlichen Hebungen angewiesen.[4])

In der Diözese Havelberg müssen sich die zehntrechtlichen Verhältnisse ganz ähnlich gestaltet haben: auch dort finden wir Zeugnisse für die Allgemeingültigkeit der Zehntdrittelung[5]); dort wurde der Pfarrzehnt auch durch den — in seinem Geltungsbereich auf das Land Pritzwalk beschränkten — Zehntvertrag von 1267 ausdrücklich aufrechterhalten.[6]) Andererseits zeigt die Neubrandenburger Dota-

geltenden Einrichtung J. A. Ch. v. Einem, Kurzgefaßte Beschreibung der Stadt Genthin, Stendal 1803.

[1]) Vgl. Schmid a. a. O. S. 299.

[2]) Vgl. oben S. 88 f.

[3]) Vgl. die Darstellung des Zehntstreites und seiner Ergebnisse bei Curschmann, Brandenburg, S. 338 ff.

[4]) UBMerseb. I, S. 189, Nr. 236.

[5]) 1240 CDB A XXIV, S. 334, Nr. 14; 1312 CDB A II, S. 456, Nr. 25; 1464 CDB A III, S. 248, Nr. 11 (Synodalstatuten).

[6]) CDB A II. S. 449, Nr. 15. Hervorzuheben ist noch die Bestimmung, daß die Hufengelder de bonis tam infeodatis quam non infeodatis, Theutonicalibus et Slavicalibus gezahlt werden sollen.

tionsurkunde von 1298, daß, wenigstens im Lande Stargard, das Scheffelkornsystem nicht unbekannt war.[1])

Zwei Züge aus der Zehntrechtsgeschichte Brandenburgs mögen noch Erwähnung finden, weil sie kennzeichnend sind für die besondere Stellung dieses Koloniallandes: zunächst das völlige Fehlen des Neubruchzehnten, der in Ostsachsen wie im alten Sorbenland vielfach genannt wird[2]); der Grund für diese Erscheinung ist wohl in der Eigenart des märkischen Parochialsystems zu suchen, in dem Kolonistenpfarre sich an Kolonistenpfarre fügte und für Neubrüche im Sinne des Zehntrechtes kein Raum blieb. Ferner spiegelt das Urkundenmaterial deutlich die Neigung der Pfarrer wider, ihre Zehnten in bequemer einzunehmende und stetigere Einkünfte umzuwandeln: Grundbesitz, Geldrenten und Verbindungen beider Werte finden wir als Tauschobjekte.[3]) Einerseits eine starke Rechtfertigung für die Dotalpolitik der Markgrafen (Zehntfixierung und Doserweiterung), andererseits ein kennzeichnendes Gegenstück zu der Verflüchtigung des Pfarrgutes, die wir im Meißnischen beobachten konnten.

Ergänzt wird der Zehnte, wie im Meißnischen, gelegentlich durch besondere Abgaben bevorzugter Gemeinden.[4]) Das „Opfer" erscheint in den Visitationsakten durchweg fixiert als Kopfabgabe unter dem Namen „Vierzeitengeld".[5]) Es ist die einzige kirchliche Abgabe, die auch von den wendischen Fischergemeinden entrichtet wird.[6])

---

[1]) *D 6.*

[2]) Vgl. z. B. UBHo.Halb. I, S. 127, Nr. 153 von 1107/22; CDA I, S. 556, Nr. 749 von 1205; CDS II, 1, S. 94, Nr. 101 von 1226.

[3]) So 1261 CDA II, S. 196, Nr. 264; 1270 CDB A X, S. 214, Nr. 67; 1307 CDB A VIII, S. 203, Nr. 149; 1309 CDB A III, S. 95, Nr. 18; 1320 CDB A IX, S. 15f., Nr. 21, 22.

[4]) Das „verdenst" in dem Dorfe Drans vor 1430, CDB A I, S. 451, Nr. 9, vgl. oben S. 138, Anm. 2.

[5]) Vgl. oben S. 140 f.

[6]) So in Alt-Friesack bei Wustrau (Krs. Ruppin); vgl. das Visitationsprotokoll von 1540, CDB A VII, S. 263 über den Wustrauer Pfarrer: „diser pfarher bestelt auch alte Frisicke, hat aber nichts davon dan nur den virzeiten pfenningk", mißverstanden von C. **Brinkmann**, Wustrau (= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 155), 1911, S. 23, der aus dem Vierzeitenpfennig einen „vierzehnten Pfennig" macht, in dem er die „allgemeinste Gemeindesteuer" sieht.

Die Frage der rechtlichen Stellung der brandenburgischen Wenden zur Kolonisationskirche ist von Guttmann ausführlich behandelt worden: er gelangt zu der Annahme, daß es besondere wendische Kirchspiele mit eigenen Kirchen und Pfarrern gegeben habe, und stützt sie mit Belegen wie dem Diesdorfer Kirchgründungsplan von 1235.[1]) Daß das märkische Urkundenmaterial mit aller Deutlichkeit ergibt, daß in spezifisch wendischen Orten während des Mittelalters keine Kirchen gegründet worden sind, haben wir festgestellt.[2]) Ebenso deutlich zeigen die Quellen, daß die Nachkommen der alten Ljutizen auch zu den allgemeinen kirchlichen Abgaben nicht herangezogen wurden. Reichlich fließen die Nachrichten über die Leistungen der slavischen Fischersiedlungen; wir können ihnen entnehmen, daß nirgends von ihnen eine dem Zehnten gleichartige oder entsprechende Abgabe geleistet wurde. Was die Pfarrer von dort erhalten, sind entweder Abgaben, die den Charakter von Oblationen tragen, oder Vergütungen für besondere Leistungen, neben die dann vielleicht noch eine Spende für wohltätige Zwecke tritt.[3])

---

[1]) *B 39*. A. a. O. S. 444 ff. [2]) Vgl. oben S. 50.

[3]) Z. B. Alt-Friesack 1525 (Landbuch Redorfers, vgl. oben S. 48, Anm. 3): In diesen dorff wohnen eitell fischer: De inwohner zu Alten Frissagk geben sonderlich etzliche fische in einen Kahn uf den gronenDonnerstagk zu speißen die Armen propter Deum; 1541 CDB A VII, S. 494, Nr. 26 hat der Pfarrer von Klein-Kreuz aus der Fischersiedlung Sarrinpen für alles und alles von den Leuten ... 1/4 Schock, Rhinow 1541, CDB A VII, S. 32, Nr. 15: Pfarrer hat Weihfisch und Beichtfisch vom Kietz; Plaue 1541 CDB A X, S. 33, Nr. 26: unter den Einnahmen der Pfarrkirche: 50 groschen der richter ufm Kietz, doselbst auch von der ewigen messe 20 gr.; die Pichelsdorfer Fischergemeinde ist noch 1652 zehntfrei, Bestehorn, S. 125, die Potsdamer Kietzer gaben bis 1600 außer dem Vierzeitenpfennig nichts zur Unterhaltung von Kirche und Pfarrer, a. a. O. S. 126. — Das wichtigste Zeugnis, das Guttmann für seine Ansicht beibringt, daß die Wenden alsbald nach der Neubegründung der kirchlichen Organisation in den Ljutizenbistümern in diese hineingewachsen seien, entstammt dem Leitzkauer Urkundenkomplex, also dem Gaue Moraciani, der ja in jeder Beziehung eine gewisse Übergangsstellung zwischen dem mutterländischen Rechtsgebiet und dem eigentlichen Kolonialland einnimmt: 1173 CDB A X, S. 75, Nr. 9 heißt es: Slaudiz quoque et Meterne, que nunc a Slavis inhabitantur, si in posterum a Teutonicis possesse fuerint eidem ecclesie

Für das Verständnis des Ausnahmeverhältnisses, in dem die wendischen Siedlungen des alten Ljutizenlandes zu der Kirche des Mittelalters standen, bietet wieder der Rogäsener Vertrag aus der Zeit nach 1270[1]) eine wertvolle Handhabe: er zeigt, daß noch damals die Slavendörfer allgemein außerhalb der Organisation der Pfarrbezirke blieben. Je mehr nun die Wenden in die Verhältnisse und Notwendigkeiten der sie umgebenden deutsch-christlichen Welt hineinwuchsen, desto fühlbarer mußte für sie das Bedürfnis nach der Vornahme kirchlicher Amtshandlungen und nach der Teilnahme am Gottesdienst werden. So wurden sie, wahrscheinlich in lediglich gewohnheitsrechtlicher Entwicklung, ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung, schließlich einem Pfarrverbande lose angegliedert, entrichteten dem Pfarrer die Kasualien und Oblationen, blieben aber von den längst festgesetzten, auf die Teile des ursprünglichen Pfarrbezirks radizierten Abgaben frei.[2])

Die Kirche der märkischen Kolonisation zeigt auch in ihrer Stellung zum Wendentum deutlich ihren Charakter als reine Kolonistenkirche: nur für die Siedler ist sie da, nur sie nimmt sie in ihre Pfarrsprengel auf. Die Wenden

(Pfarrkirche Leitzkau) partem tertiam decime persolvent, dagegen 1187 CDB A X, S. 77, Nr. 10: Slautitz quoque et Meterne a quibuscumque colonis inhabitentur, eidem ecclesie tertiam partem decime . . . persolvent. Daraus schließt Guttmann, daß die Zehntpflicht nun auch auf die Wenden ausgedehnt worden sei. Vielleicht ist es richtiger, an eine Besetzung der Dörfer mit landfremden Siedlern zu denken und die zweite Urkunde so aufzufassen wie die ihr in ihrer Ausdrucksweise nahestehende Kolonisationsermächtigung Kaiser Friedrichs I. für Havelberg von 1179, CDB A II, S. 442, Nr. 7: ut episcopus liberam habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit vel habere potuerit. Und hier kommen als coloni gerade die Hollandigene der Urkunde von 1170, CDA I, S. 375, Nr. 513 = Kötzschke, Quellen, S. 37, Nr. 19 in Frage; für das ostelbische Anhalt hat Kraaz a. a. O. S. 65 gleichfalls kirchen- und hufenlose Wendensiedlungen nachgewiesen.

[1]) Vgl. oben S. 164.

[2]) Mitgesprochen haben mag dabei auch die Auffassung, die in den Wenden eine Art von Gesinde des Markgrafen sah (Guttmann a. a. O. S. 499ff.) und die es nahelegen konnte, die Abgabenfreiheit des markgräflichen Hofes auf sie zu erstrecken. Überhaupt hat ja die Zehntfreiheit der Wenden ihre Parallele in ihrer Befreiung von weltlichen öffentlichen Abgaben: vgl. Bestehorn a. a. O. S. 116ff.

bleiben außerhalb ihrer Organisation: sie belastet sie nicht mit kirchlichen Pflichten, widmet ihnen aber auch nicht ihre Fürsorge. In den Verhältnissen des Nordthüringgaues war diese Entwicklung vorgezeichnet: die Kirche Ostsachsens, die selbst die Wenden in ihrer Mitte jahrhundertelang in ihrem Heidentum und freilich auch in ihrer zehntrechtlichen Ausnahmestellung belassen hatte[1]), war nicht dazu geschaffen, Missionsaufgaben zu erfüllen. Als ihre echte Tochter, wie sie einst in schwungvoller Rede ein Erzbischof gepriesen hatte[2]), zeigte sich die Kirche Brandenburgs auch auf diesem Gebiete.

Ein Zug, der dem Bilde des ostsächsischen Kirchenwesens im Mittelalter ganz besonders sein Gepräge gibt, fehlt freilich in der brandenburgischen Kirche vollständig: die Selbsttätigkeit der Gemeinden.[3]) Auch für sie war in dem festgefügten Bau der kolonialen Kirche kein Raum: wir werden feststellen können, wie — wenn ein Schluß aus dem Fehlen jeglicher Belegurkunden auf die Nichtausbildung der Institution erlaubt ist — auch auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung gerade die typische Kolonistenkirche des alten Ljutizenlandes ihren einzelnen laikalen Gliedern nicht die gleiche Bewegungsfreiheit einräumte wie ihre Schwesterkirchen in den übrigen Teilen der Magdeburger Kirchenprovinz.

IV. Kapitel.

Die kirchlichen Sondervermögen, ihre Entstehung und ihre Verwaltung.

I. Die Entstehung des Fabrik- und Luminariengutes.

Absichtlich ist bisher im Laufe dieser Untersuchung eine Berührung der Frage vermieden worden, in welchem Verhältnis der dos-Begriff der urkundlichen Überlieferung

---

[1]) Vgl. oben S. 81 ff.

[2]) 1238 CDB A VIII, S. 149, Nr. 65. Vgl. dazu E. Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., Weimar 1912, S. 69, 94.

[3]) Vgl. oben S. 68 ff., 73.

zu der Unterscheidung von Benefizialvermögen und Fabrikgut steht, die sich ja im Zusammenhange mit der Auflösung des Eigenkirchenrechts, gerade in den Jahrhunderten der beginnenden Kolonisation anbahnt.[1]) Die Antwort mag für andere Rechtsgebiete nicht unbedingt eindeutig zu geben sein[2]): für unser Untersuchungsgebiet steht sie völlig fest. Unter dos wird hier ausnahmslos nur das Benefizialvermögen verstanden[3]), wie das ja auch der eigentlichen Bedeutung des Ausdruckes entspricht. Deutlich unterscheidet das Landbuch Karls IV. Hufen, die iacent ad dotem[4]) und die iacent ad ecclesiam.[5]) Die letztere Rubrik kommt freilich nur bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Kirchen vor; damit steht die Beobachtung im Einklang, daß für die weitaus überwiegende Zahl der im mittelalterlichen Quellenmaterial unseres Gebietes erwähnten Kirchen kein Fabrikvermögen bezeugt ist. Die Gründungsurkunden geben einen lehrreichen Einblick: zwei Gotteshäuser treten im XII. Jahrhundert mit einem Luminariengut ins Leben, die einsame Leitzkauer Kirche im noch unbekehrten Ljutizenlande 1114[6]) und die Kapelle im Hofe der Burggrafen von Meißen 1150.[7]) Als 1215 die Zerbster Bartholomäuskirche geweiht wird[8]), weist man nicht ihr selbst, wohl aber ihren Kapellen eine Kornhebung für ihr Geleuchte zu. Und von den Gotteshäusern, mit denen Kloster Eisenberg bei seiner Gründung ausgestattet wird[9]), verfügt 1219 ge-

---

[1]) Vgl. Stutz, Göttingische gelehrte Anzeigen CLXVI 1904, S. 74, Anm. 1, Art. Eigenkirche, S. 375.

[2]) Vgl. Stutz, Kirchenrecht [2], S. 307, Anm. 3.

[3]) Eine weitere Intensivierung des Begriffes führt dann zu der Gleichung dos = Pfarrhaus, die sehr häufig begegnet. Vgl. z. B. das Brandenburger Synodalstatut von 1380 CDB A VIII, S. 328, Nr. 328 [19]: Item quod nullus libros ecclesie sue ferat de ecclesia ad dotem vel ad aliam domum.

[4]) Oder: plebanus habet . . .

[5]) Vgl. z. B. Landbuch S. 154, Nr. 82; S. 162, Nr. 115. Dazu v. Brünneck a. a. O. II, 2: Die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenguts, S. 80.

[6]) Vgl. oben S. 42 f., 94 ff, *D 1.* [7]) *C 73.* [8]) *D 5.*

[9]) Vgl. oben S. 16, Anm. 4; vgl. auch 1224 CDS I, 3, S. 234, Nr. 330.

rade die Kapelle in Camburg über eine Hufe ad luminaria. In allen diesen Fällen sind es also Gotteshäuser ohne eigentliche Gemeinde, die mit einem besonderen Lichtergut ausgestattet sind; diese Feststellung läßt bereits erkennen, worin wir den Grund für das Fehlen eines Fabrikvermögens bei den meisten Pfarrkirchen zu suchen haben: die Aufgaben, die ein Fabrikvermögen zu erfüllen gehabt hätte, wurden bei ihnen auf andere Weise gelöst.

Bischof Ekkehard von Naumburg hatte die anstößigen Spiele und Reigen in der Domkirche verboten; 1235 merkte er, daß diese dadurch der gewohnten Lichtspenden verlustig ging, und sah sich nach Ersatz um.[1]) In weit höherem Maße dienten Spenden der Gläubigen beim Kirchenbesuch aus ernsten Anlässen unmittelbar der Sicherstellung des Lichterbedarfs: Kerzen wurden bei der Aussegnung der Wöchnerinnen[2]) ebenso regelmäßig geopfert wie bei Begräbnissen.[3]) Aber auch Rechtsverhältnisse jeder Art wurden in den Dienst der Kerzenbeschaffung gestellt: die Erbzinsleute der Gersdorfer Kirche entrichten 1267 beim Erbfall einen Wachszins von je einem Pfunde[4]), der Pfarrer von Belgern läßt sich, auch 1267, die Hebungen, die ihm aus dem zur Grangie verwandelten Amelgostewitz zustehen, vom Abte zu Buch mit einer Wachsrente ablösen.[5]) Durch eine Abgabe von 4 Pfund Wachs kaufen sich die Bewohner von Rode und Cleye 1245 von ihrer Mutterkirche los.[6])

Auch bei Neugründungen wird gelegentlich die Lieferung des Leuchtwerkes selbst geregelt: so 1262 für die adlige Hofkapelle in Leipzig.[7]) Die Bauern, die 1363 die Einrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes in Eickstedt durchsetzen, verpflichten sich, die Kerzen und den sonstigen

---

[1]) UBMerseb. I, S. 183, Nr. 229.

[2]) 1329 UBMerseb. I, S. 681f., Nr. 829, ferner in der Niederlausitz 1435, unten S. 196, Anm. 6.

[3]) Vgl. A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von J. Greving, H. 24—26), Münster 1916, S. 53, 55.

[4]) CDQ, S. 231, Nr. 201.

[5]) Schoe. et Krey., DD. et SS. II, S. 193, Nr. 55.

[6]) *B 34.* [7]) *C 80.*

gottesdienstlichen Bedarf zu liefern und — das neue Filial baulich imstande zu halten.[1]

Die Baulast stellt, wo ein Fabrikvermögen vorhanden ist, an dieses bei weitem die schwersten Anforderungen: am schwierigsten ist auch die Frage zu klären, wer die Baulast trug, wo ein Kirchenvermögen fehlte. Bei dem fast völligen Mangel an mittelalterlichen Zeugnissen zu diesem Punkte[2]) ist man auf Rückschlüsse aus den späteren Verhältnissen angewiesen: sie lassen das eine mit aller Deutlichkeit erkennen, daß im alten Sorbenlande nur die Gemeinden, niemals die Patrone Träger der Baulast gewesen sind.[3]) Wir haben daher kein Bedenken getragen, in dieser Erscheinung eine Parallele zu der Burgbaupflicht der sorbischen Burgwardinsassen zu sehen.[4]) Denn in den angrenzenden Gebieten liegen die Verhältnisse völlig anders: in Brandenburg ist schon 1551, und sicher auf Grund der geltenden Rechtsübung, der Patron vor der Gemeinde baupflichtig.[5]) Im Hochstift Halberstadt gilt noch jetzt der Grundsatz, daß eine Baupflicht der Gemeinde nur besteht, wenn sie ausdrücklich ausbedungen ist.[6]) Wer im Mittelalter in den einzelnen Gebieten die Baulast trug, ließe sich nur auf Grund eingehender Spezialforschung ermitteln[7]): hier genügt die Feststellung, daß in Gestalt von Patron oder Gemeinde oder vielleicht beider zusammen stets ein Baupflichtiger vorhanden gewesen sein muß.[8])

---

[1]) *B 42.*

[2]) Allgemeine Bestimmungen, wie sie z. B. die Diözese Hildesheim in der Verordnung Bischof Bernwards, vor 1013, UBHo.Hild. I, S. 38, Nr. 49 besitzt, fehlen im Untersuchungsgebiet völlig.

[3]) Vgl. v. Weber a. a. O. II, 1, S. 234, 531 ff. G. Arndt, Die kirchliche Baulast in der Niederlausitz, JBbrdbg.KG XVI 1918, S. 46.

[4]) Vgl. oben S. 89.

[5]) G. Arndt, Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg, JBbrdbg.KG XIII 1915, S. 132 f.

[6]) G. Arndt, Die kirchliche Baulast im Bereich des ehemaligen Bistums-Fürstentums Halberstadt, ZHarzV XLVII 1914, S. 206.

[7]) Vgl. A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche (unten S. 186, Anm. 1), S. 136.

[8]) Eine auf bestimmte Teile des Kirchengebäudes sich beziehende Baulast, wie sie in westlicheren Gebieten vorkommt (Künstle a. a. O. S. 105), läßt sich nicht nachweisen.

Notwendigstes Erfordernis für den Gottesdienst sind, außer Kerzen und Bauwerk, die Abendmahlsmaterien, Wein und Oblaten: sie sind gelegentlich vom Pfarrer beschafft worden[1]), auch eine Verpflichtung des Patrons zur Lieferung des Kommunionsweines kommt vor.[2]) Sonst ist es vielfach, da in unserem Gebiete ja eine Oblation der Naturalien[3]) in diesem Falle nicht gut durchführbar war, zur Bestellung eines eigenen Weingutes gekommen.[4])

Die übrigen Bedürfnisse der Kirchen sind — abgesehen vom Küsterdienste[5]) — mehr gelegentlicher Art; wie sie Befriedigung fanden, zeigen Nachrichten wie die, daß 1278

---

[1]) Vgl. M. Ebeling, Blicke in vergessene Winkel I, Leipzig 1899: 1370 überläßt der Pfarrer Eyland zu Rätzlingen am Drömling der Kirche einen von ihm gebauten Speicher auf dem Pfarrhof, dafür übernehmen die Altarleute die Erhaltung des Pfarrbaus und die Beschaffung von Wein und Oblaten; vgl. auch UBMerseb. I, S. 893, Nr. 1027 von 1350; ferner Philipp a. a. O. S. 8.

[2]) Vgl. Toller a. a. O. S. 27.

[3]) Wie sie an anderen Stellen herrschte; vgl. Thalhofer-Eisenhofer a. a. O.

[4]) Eine Reihe von Zeugnissen berichtet von Stiftungen, die zum Zwecke der Versorgung der Pfarrkirchen eines ganzen Gebietes mit Kommunionwein erfolgen: so erhält das Spandauer Jungfrauenkloster 1273 und 1298 Spenden von Grundstücken und Renten, mit denen die Verpflichtung verbunden ist, den Pfarrkirchen im Umkreise von 2 Meilen bzw. allen Dorfkirchen der Heide die Abendmahlsmaterien zu liefern (CDB A XI, S. 8, Nr. 11 bzw. S. 14, Nr. 19). Eine entsprechende Belastung übernimmt das Jungfrauenkloster Zerbst 1390 (CDA V, S. 133, Nr. 152). Am großartigsten ist die Stiftung des askanischen Herzogs Rudolfs I. von Sachsen von 1339, durch die der Prettiner Pfarrkirche die Verpflichtung auferlegt wird, gegen eine Jahresrente von 1½ Mark durch ihre vitrici nicht weniger als 32 Kirchen des Umkreises mit Wein zu versorgen (C. S. Schurzfleisch a. a. O. § 7). Sie wird 1378 von Kurfürst Wenzel ergänzt (a. a. O. § 9). Eine ähnlich umfassende Weinstiftung bestand in Pirna, dessen Kirche 18 Gotteshäuser belieferte (Neue Sächsische Kirchengalerie, Ephorie Pirna, Leipzig 1904, Sp. 680); auch die alte Burgwardkirche in Kittlitz scheint mit einer ähnlichen Verpflichtung belastet gewesen zu sein (vgl. E. A. Seeliger, Geschichte der Stadt Löbau und ihrer Umgebung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, NLMag. XCVII 1921, S. 141).

[5]) Vgl. unten S. 198ff.

die Bauern von Varnroda bei Gotha für ihre Kirche einen librum matutinalem kauften.[1])

Was wir bisher betrachtet haben, ist die primitivste Art und Weise der Fürsorge für die Beschaffung der sächlichen Bedürfnisse des Gottesdienstes: die Herbeiführung ihrer Lieferung in natura. Bei ihr ist es aber in vielen Fällen nicht geblieben; vielmehr ist man gewöhnlich dazu übergegangen, bestimmte Grundstücke oder Geldrenten in den Dienst des Fabrikvermögens oder seiner einzelnen Sonderzwecke zu stellen: die Einwohner von Ballersleben haben 1249 ein Stück ihrer Allmende gerodet und zum Lichtergut bestimmt[2]); auch von ihrem Gemeindelande nehmen die Einwohner von Rössen 1344 die drei Acker, die sie ihrer neu entstehenden Kirche für Bau, Schmuck und Beleuchtung zuwenden.[3])

In Schenkungen für das Fabrikgut wetteifern Fürsten[4]), Ritter[5]) und Bürger[6]), aber auch der eigene Pfarrer bedenkt das Lichtergut seiner Kirche[7]), und 1206 schenkt dem Ditfurter Gotteshause gar ein Lite zwei Morgen, die er durch seine eigene Arbeit erworben hatte.[8])

Eine erwünschte Gelegenheit zur Vermehrung des Fabrikvermögens boten die Exemtionen: häufig gelang es den Muttergemeinden, außer dem restaurum für den Pfarrer auch ein solches für das Kirchengut zu erlangen.[9])

---

[1]) F. W. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten I, Dresden 1845, S. 303.

[2]) UBHo.Halb. II, S. 103, Nr. 814.

[3]) *B 8.* 1227 ermächtigt ein Schiedsspruch des Archidiakons die pfarrwahlberechtigten Einwohner von Lere, von dem Nachlasse ihrer Geistlichen ein Drittel für den Kirchbau, ein weiteres Drittel für Bücher und Geräte zu verwenden, UBHo.Halb. I, S. 536f., Nr. 600.

[4]) Vgl. 1284 CDA II, S. 405f., Nr. 569; 1322 CDA III, S. 281, Nr. 426; 1380 Hasches Mag.sG VII 1790, S. 338, Anm.

[5]) Vgl. 1184—93 UBHo.Halb. I, S. 307f., Nr. 343; 1316 CDA III, S. 205, Nr. 314.

[6]) Vgl. 1317 CDA III, S. 230, Nr. 352.

[7]) Vgl. 1227 UBHo.Halb. I, S. 535f., Nr. 599.

[8]) ZHarzV XXIII 1890, S. 475, Nr. 1.

[9]) *B 11, 20, 34a, C 30, 60,* vgl. ferner UBHo.Halb. III, S. 214f., Nr. 2074 von 1322 betr. Honstedt.

Weitaus die wichtigste Einnahmequelle des Kirchenvermögens war aber die systematische Sammlung von Almosen.[1] Das ansehnliche Vermögen der St. Georgskirche zu Radmeritz ist durch Aufstellen des Heiligen auf der Neißebrücke gesammelt worden.[2] 1463 erlaubt Fürst Georg von Anhalt den Einwohnern von Reppichau, zum Bau ihrer Kirche, zur Anschaffung einer Monstranz und dergleichen Almosen zu sammeln.[3]

Eine derartige organisierte Sammeltätigkeit konnte nur erfolgen, wo es bestimmte Organe für sie gab: als solche erscheinen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dieselben Personen, die auch mit der Verwaltung des Fabrikgutes betraut sind.[4]

II. Die Verwaltung des Fabrik- und Luminariengutes.

Wo keine derartige Außentätigkeit erforderlich war, und vor allem, solange gegensätzliche Interessen fehlten, die eine Verkörperung der Verwaltung von Benefizial- und Fabrikvermögen in der gleichen Person ausschlossen, war es nur natürlich, daß der Pfarrer, wie er seine dos mehr oder minder selbständig verwaltete, so auch das, was etwa an bleibenden Stiftungen für Fabrik- und Luminariengut vorhanden war, in seine Hut nahm und daneben aus den laufenden Einnahmen an Geld und Naturalien die Ausgaben für den gottesdienstlichen Bedarf bestritt. Diese Regelung allein entspricht ja auch den Forderungen des kanonischen Rechtes[5]: und in der Tat müssen wir annehmen, daß es an einzelnen Stellen unseres Untersuchungsgebietes während des ganzen Mittelalters bei ihr geblieben ist.[6]

---

[1]) Vgl. Göpfert a. a. O. S. 104.

[2]) Döhler, Diplomatarium Ioachimsteinense a. a. O. S. 27.

[3]) Wäschke, Regesten, S. 295, Nr. 627.

[4]) Ein bloßer collector erscheint in dem Zwickauer Oblationsteilungsvertrag von 1446. vgl. unten S. 197, Anm. 6.

[5]) J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts [3] II, Freiburg 1914, S. 471 mit Anm. 4.

[6]) Für die Herrschaften Sorau und Triebel behaupten das Conradi-Worbs a. a. O. S. 11. Zeugnisse für derartige Verhältnisse bieten viel-

Eine andere Möglichkeit bestand darin, daß in Angelegenheiten, die eine Vertretung der Interessen der durch ihre Opfer für Geleuchte und Kirchbau sorgenden Gemeinde, neben oder auch gegenüber denen des Pfarrers nötig machten, die Gemeinde als solche die Rolle des Neben- oder Gegenspielers übernahm, möglicherweise vertreten durch ihre gewöhnlichen Spitzen: auch von ihr ist Gebrauch gemacht worden.[1])

Im allgemeinen ist jedoch eine dritte Lösung bevorzugt worden: 1230 bestätigt Bischof Friedrich von Halberstadt die Güter der Kirche in Gersdorf, die er in seinen Schutz genommen hat; neben den Pfarrhufen werden noch zwei weitere Hufen, dreieinhalb Morgen und eine Geldhebung verzeichnet, von denen es heißt, daß von ihnen nichts dem Priester zukommen, sondern ihr ganzer Nutzen zur Beleuchtung und zum Kirchbau Verwendung finden soll, es sei denn, daß die Patrone ihn dem Geistlichen für die Zwecke der Kirche anvertrauen wollen. Wenn sie jemand anders mit der Verwaltung beauftragen wollen, soll das nur mit Einwilligung des Pfarrers geschehen.[2]) Die letztere Möglichkeit lag also schon in der Luft; das ergibt sich auch daraus, daß 1235 ausdrücklich bestimmt wird, der Neubruchzehnt zu Holtemmen-Ditfurt solle zwar zum Luminariengut gehören, aber vom Geistlichen mitverwaltet werden.[3]) 1236 kommt es in Veltheim zum Abschluß eines Streites zwischen dem Archidiakon und den Einwohnern

---

leicht für 1319 J. F. Müldener, Historische Nachrichten von dem Nonnen-Closter zu Franckenhausen, Leipzig 1747, S. 168f., für 1344 und 1361 CDS II, 12, S. 68f., Nr. 90 bzw. S. 81f., Nr. 102, alles Fälle, in denen von eigenmächtigen Verfügungen der Pfarrer über agros ad ecclesiam pertinentes die Rede ist.

[1]) 1323 Löber, Ronneburg, Anfuge, S. 10f., Nr. 5: Friedrich der Ältere von Schönburg vereignet eine Zehnthebung in Stein und Baldenhain plebano in Stein suisque rusticis in Beldershain zum Nutzen der mater bzw. des Filials; 1443 Worbs, Inv. dipl. Lus. inf. I, S. 256, Nr. 761: die Vögte von Spremberg verkaufen dem Pfarrer zu Horne und der ganzen Gemeinde daselbst ein Stück Wiese. Vgl. auch Mendner a. a. O. S. 37 über den Streit zwischen Pfarrer und Gemeinde zu Neundorf 1447 über den Verbleib der Stiftungsurkunden.

[2]) CDA II, S. 87f., Nr. 106.

[3]) UBHo.Halb. I, S. 575f., Nr. 648.

über die Verwaltung des Lichtergutes; diese werden von Bischof Ludolf von Halberstadt zur Wahl zweier vertrauenswürdiger Männer ermächtigt, denen Archidiakon und Pfarrer diese Güter in Obhut geben können. Die Rechnungsablage der Vertrauensleute und ihr Ersatz werden geregelt.[1]) Dagegen erscheint 1239 in Weferlingen der Pfarrer noch als alleiniger Verwalter auch des Fabrikgutes.[2]) Für Ilversdorf, wo er selbst eine halbe Hufe zum Luminariengut gestiftet hat, gibt Bischof Volrad 1267 eine kurze Verwaltungsanweisung, in der die Wahl zweier Beauftragter durch die Bewohnerschaft unter Zuziehung des Pfarrers vorgesehen ist.[3]) Und auch aus dem Koloniallande kennen wir einen Vorgang aus dem Jahre 1299, der eine ähnliche Entwicklung anzudeuten scheint.[4])

Was wir an Hand dieser Zeugnisse verfolgen können, ist die Entstehung eines Instituts, das in allen Teilen Deutschlands um die Mitte des XIII. Jahrhunderts im kirchlichen Rechtsleben in Erscheinung tritt[5]): die Vertrauensleute, die von den Gemeinden oder den Patronen mit der Verwaltung des Fabrikgutes betraut werden, sind die Kirchväter, die vitrici, procuratores oder altermanni,

---

[1]) UBHo.Halb. II, S. 1, Nr. 654.

[2]) S. Walther, Singularia Magdeburgica V 1735, S. 34. Ludolf von Honlage hat dieser Kirche gewisse Güter vermacht: also dat de Parher dat ut dero tynsse undhe demhe entfange, den in drey gelycklicne deyle deylende, eyn to syner behof, twe to der angebne der Kercken truwelicken vorschaffe und vorhege.

[3]) J. G. Leuckfeld, Antiquitates Gröningenses, Quedlinburg 1710, S. 189, Anm. b: plebano et civibus in Eilwardesdorp tam praesentibus quam futuris . . . quod dimidius ille mansus, quem cum omni utilitate sua ecclesiae vestrae donavimus iuxta formam publici instrumenti, quod super hoc habetis a nobis, non tantum pertineat ad luminaria, sed etiam ad ornamenta et ad sarta tecta ecclesiae procuranda. Adiicientes nihilominus, quod cum consilio plebani, qui pro tempore fuerit, duo ex vestris civibus ad haec idonei eligantur a vobis, qui fructus dicti mansi et alia quaecunque per eleemosinam fidelium ecclesiae eidem accreverit (!), secundum quid necessarium et utile fuerit, ordinent et dispensent.

[4]) CDS II, 15, S. 111, Nr. 166. Zwei Bürger von Grimma werden beauftragt, aus einer der Pfarrkirche vom Augustinerkloster gezahlten Entschädigungssumme Güter anzuschaffen.

[5]) Vgl. Hauck IV [3 und 4], S. 58f.

die unter diesen Namen um die Wende des XIII. Jahrhunderts in unseren Quellen auftauchen.[1])

Was für Verhältnisse die Kirche veranlassen mochten, ein so bedeutsames Zugeständnis hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung zu machen, wie es die Aufforderungen zur Wahl der Kirchväter seitens der Halberstädter Bischöfe bedeuten, zeigt eine Urkunde von 1272: in Sallersleben hatten sich die Einwohner des Lichtergutes bemächtigt und verpraßten seine Erträge in Schmausereien und Gelagen. Da erscheint es dem Bischof geraten, trotzdem er feierlich den Grundsatz proklamiert: layci de bonis ecclesie nichil habeant ordinare, für die Verwaltung der gefährdeten Güter einen Ausschuß einzusetzen, der aus dem Pfarrer, dem Verwalter des Klosterhofes als Vertreter der Grundherrschaft und zwei vertrauenswürdigen Einwohnern bestehen soll.[2]) Dauernden Erfolg hat die Maßnahme in diesem Falle doch nicht gehabt: 1379 ist das Dorf wüst, die Güter wieder in Gefahr, in Laienhände zu geraten[3]), 1411 ist diese Möglichkeit Tatsache geworden.[4]) Derartiges scheint in der Diözese Halberstadt keine Seltenheit gewesen zu sein; denn Bischof Albrecht mußte in einem Synodalstatut (1367—90) den jährlichen Wechsel der Kirchväter anordnen, um zu verhindern, daß einzelne von diesen, die jahrelang in ihrem Amte verblieben, das Fabrikgut als ihr Eigentum betrachteten und sich wie auf ihrem Erbgute darauf einrichteten.[5])

---

[1]) Vgl. über sie im allgemeinen die von Stutz, Reste des Eigenkirchenrechts in der Epistola a. a. O. S. 412, Anm. 1 verzeichnete Literatur, dazu die als Materialsammlung noch brauchbare Breslauer juristische Dissertation 1863 von P. Wollmann, De provisoribus ecclesiasticis secundum Ius canonicum und die Ausführungen von Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, Festschrift für R. Sohm, München 1914, S. 129ff. und Stadtgemeinde und Reformation (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 11), Tübingen 1918, S. 19ff. und D. Philippi a. a. O. S. 144ff. Auf die Theorien Schultzes und Philippis wird später einzugehen sein.

[2]) UBHo.Halb. II, S. 372f., Nr. 1258.

[3]) UBHo.Halb. IV, S. 219f., Nr. 2911.

[4]) UBHo.Halb. IV, S. 535, Nr. 3285.

[5]) UBHo.Halb. IV, S. 323ff., Nr. 3038a [22].

Über die Bestellung der vitrici enthalten nur die Meißener Synodalstatuten von 1470 und 1504 eine Bestimmung: sie soll nicht ohne Einverständnis des Pfarrers erfolgen.[1]) Für das altsorbenländische Gebiet läßt sich feststellen, daß die vitrici der dörflichen Gotteshäuser durchweg von den Patronen ernannt wurden[2]), während in den städtischen Gemeinwesen der Rat für ihre Bestellung sorgte[3]): nur in ihnen kann hier von einer Wahl der Kirchväter die Rede sein.[4]) Aus dem ostelbischen Anhalt dagegen besitzen wir die ausführliche Regelung der kirchlichen Leistungen, die der Gebrauch einer wüsten Feldmark ihren Nutzern auferlegt; ihren Kern bildet die Bestimmung, daß die beiden beteiligten Gemeinden je einen Kirchvater für die in ihren Einkünften gefährdete Kirche wählen sollen.[5])

Die Tätigkeit der Kirchväter ist mannigfaltigster Art.[6]) Die Beschaffung der gottesdienstlichen Bedürfnisse ist ihre

---

[1]) CDS II, 3, S. 202f., Nr. 1144 bzw. Statuta Synodalia Episcopatus Misnensis, Leipzig 1504, f. XVIII, auch bei Hartzheim, Concilia Germaniae VI, S. 30ff. nach dem Bautzener Drucke von 1627. Das entspricht ja auch der Tendenz des oft zitierten Würzburger Synodalbeschlusses von 1287; Hartzheim III, S. 733; vgl. Hauck IV[3] und [4], S. 58, Anm. 4; A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche, S. 135; Wollmann a. a. O. S. 9.

[2]) Vgl. z. B. Brückner, Ortsgeschichte von Gersdorf bei Reichenbach OL., NLMag. LXXIV 1898, S. 36; Holscher, Horka, S. 109 (Patron erwählt vier Kirchväter aus den vier Dörfern der Parochie); J. F. Märcker, Chronik des erzgebirgischen Ortes Großhartmannsdorf, Marienberg o. J., S. 260; F. W. E. Mende, Chronik der Standesherrschaft Seidenberg, Görlitz 1857, S. 106; Merkel a. a. O. S. 25 (die Kirchväter werden in der Oberlausitz noch nach dem Regulativ von 1813 durch den Patron ernannt).

[3]) Vgl. z. B. Bär a. a. O. S. 99, Stadtrecht Kirchbergs von 1691: Gottes Vater wählet die Obrigkeit, nebenst den Pfarrherrn, E. Hoffmann, Naumburg a. S. im Zeitalter der Reformation (= Leipziger Studien VII, 1), Leipzig 1901, S. 45f.

[4]) Vgl. CDS II, 9, S. 111, Nr. 134 von 1373 für Leipzig, ferner die Willkür der Stadt Colditz von 1431 bei Ch. E. Weiße, Musäum für die Sächsische Geschichte II 1795, S. 89f.: man kuset Alterluthe und Bruckemeyster alzo selbist ane wedirrede.

[5]) 1375 CDA IV, S. 318f., Nr. 464.

[6]) Vgl. Klingner a. a. O. I, S. 28.

nächste Pflicht, ihr genügen sie durch entsprechende Verwaltung des Kirchenvermögens[1]), etwa, indem sie, wenn es in der im Mittelalter so beliebten Weise in „eisernem Vieh" angelegt ist[2]), Zinszahlung in Wachs ausbedingen.[3]) Die vitrici der Pfarrkirche müssen gelegentlich auch andere Gotteshäuser der Parochie mit Paramenten, Altargerät und Büchern[4]) oder auch mit Wein[5]) versorgen. Sie müssen sich weiter in den Dienst besonderer Stiftungen stellen, von Seelgeräten, aus denen sie ewige Lampen unterhalten[6]), Schulmeister und Schüler entlohnen[7]), deren Anlage ihnen aber auch vielleicht ganz überlassen wird.[8]) In Prettin müssen sie 1339 die Verteilung der großen Weinspende Herzog Rudolfs I. von Sachsen an die umliegenden Kirchen übernehmen.[9]) Sie verwalten die Indulgenzbriefe der Kirche[10]) und haben ein wachsames Auge auf die Kirchenbibliothek.[11]) Sie kaufen Grundstücke[12]), Zehnten[13]), wohl

---

[1]) Aus dem Vergleich zwischen Rat und Geistlichkeit in Laucha von 1495, H. G. Francke, Beyträge zu der Geschichte der Lande des Hauses Sachsen I, Altenburg 1767, S. 1f., Nr. 1: Sollen auch die ammechte adyr altirleuthe uff des pfarrers ansynnen was in der Kirche notturftig veil ist, an kasseln, bucher, koerrogken und andern dingen zu gotis dinste gehoren, anhalten, nach des gotishaus vormogen gnuglich zu schigken.

[2]) Vgl. Toller a. a. O. S. 24f.

[3]) „Wachsköhe." Vgl. G. Buchwald, Das Rechnungsbuch der Kirche zu Niedersteinbach vom Jahre 1460 bis zur Reformation, BsKG XXXII 1919, S. 46.

[4]) Die 1384 begründete Peter-Paulskapelle in Ronneburg, *C 85*.

[5]) In Reichenbach 1317, Kreysig, Beyträge IV 1758, S. 434ff.

[6]) In Perleberg 1309, CDB A I, S. 128, Nr. 11.

[7]) In Luckau um 1430, Worbs, Inv. dipl. I, S. 242, Nr. 713.

[8]) In Langenbuch 1398, J. A. Möbius, Historisch-diplomatische Nachrichten vom Voigtlande, Jena 1769, S. 211ff., Beylage Nr. III. So auch in Görlitz 1298, nach dem Testament Heinrichs vom Dorfe, R. Jecht, Heinrich vom Dorfe, NLMag. LXX 1894, S. 158.

[9]) Vgl. oben S. 181, Anm. 4

[10]) 1437 CDS II, 4, S. 59, Nr. 85.

[11]) 1399 CDS II, 6, S. 57, Nr. 67.

[12]) 1323 CDQ S. 397, Nr. 131; 1329 CDA III, S. 392, Nr. 561; 1339 CDA III, S. 498f., Nr. 706; 1362 UBHo.Halb. IV, S. 7, Nr. 2623; 1442 CDS II, 15, S. 285f., Nr. 403.

[13]) 1381 v. Raab, Regesten I, S. 3, Nr. 12.

auch die Glocken einer wüsten Kirche[1]) für ihr Gotteshaus, die Ausführung von Bauten übernehmen sie gelegentlich in eigene Regie.[2]) Nebenher gehen, zumal wenn die Kirche, etwa durch ein Brandunglück, geschädigt ist, Verkäufe von Grundstücken[3]) und vor allem von Renten, mit anderen Worten: Darlehensaufnahmen.[4])

Die wichtigste Seite der Tätigkeit der „Kirchenbitter"[5]) ist das Sammeln von Almosen für ihre Kirche. Der Hauptsache nach spielt es sich in dem Rahmen ab, der ihm durch die Anordnungen und Verträge über Teilung der Oblationen zugewiesen ist.[6]) Doch auch darüber hinaus werden sie im Dienste ihres Gotteskastens tätig, indem sie selbst größere Spenden hervorrufen[7]), oder indem sie kollektierend die Diözese durchziehen.[8]) Gegen hartnäckige Schuldner lassen sie durch die zuständigen geistlichen Stellen Banndrohungen ergehen[9]) und erwirken nötigenfalls ihre Exkommunikation.[10])

Wo die Kirche mit den Erbgerichten über ihre Lehnbauern ausgestattet ist, halten die vitrici gelegentlich über diese Gericht[11]), doch kommt es dabei zu einer Vermischung mit der Pfarrgerichtsbarkeit[12]), bei der die Kirchväter dann als Beisitzer fungieren.[13])

Die große Fülle von Befugnissen, die sich so in der Hand der Kirchväter vereinigte, mochte ihnen die Versuchung zu Überschreitungen ihrer Kompetenz, vor allem

---

[1]) 1433 Wäschke, Regesten, S. 108, Nr. 261.

[2]) 1360 in Erfurt, Hess.UB I, 3, S. 8ff., Nr. 1000, 1001.

[3]) 1381 CDS II, 6, S. 42, Nr. 48; 1441 CDS II, 12, S. 161, Nr. 229.

[4]) 1330 E. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau II, Zwickau 1845, S. 878f., Nr. 14; 1406 CDS II, 15, S. 52, Nr. 68; 1518 Kreysig, Beyträge IV 1758, S. 309ff. Nr. VIII.

[5]) Vgl. unten S. 194. [6]) Vgl. unten S. 195ff.

[7]) 1358 M. Voretzsch, Regesten der Originalurkunden des Altenburger Rathsarchivs in Festschrift zur 25jähr. Jubelfeier des Herzog Ernst Realgymn. zu Altenburg 1898, S. 23, Nr. 24.

[8]) 1450 Leuckfeld, Ant. Gröningenses, S. 254f.

[9]) 1475 Kreysig, Beyträge IV 1758, S. 131f., Nr. VII.

[10]) 1334 UBHo.Halb. III, S. 367, Nr. 2260.

[11]) W. C. Pfau, Grundzüge der älteren Geschichte des Dorfes Seelitz und seiner Kirche (= Einzelheiten aus dem Gebiet der Rochlitzer Geschichte 2), Rochlitz 1902, S. 47f. zu 1475.

[12]) Vgl. oben S. 37. [13]) Pfau a. a. O. S. 53.

zu Übergriffen in das rein geistliche Gebiet nahelegen: so hören wir aus den Halberstädter Statuten von 1367/90 heraus, daß die vitrici eigenmächtig Altäre und Kapellen in ihren Kirchen dotieren, ohne sich um die Zustimmung des Bischofs zu bemühen.[1]) Die Magdeburger Provinzialstatuten von 1383/1403 berichten, daß die Altarleute, ebenso wie ihre Herzöge, Herren und Städte, sich das Eigentum an Glocken und Paramenten anmaßen und unter solchem Vorwande bei währendem Interdikt die Glocken läuten und Prozessionen veranstalten.[2])

Auf weiten Gebieten wirken die Kirchväter, nach Aussage der Urkunden, mit ihrem Pfarrer zusammen; teils sind die Rechtsgeschäfte, die sie in seiner Gemeinschaft eingehen, denen gleichartig, die auch von den vitrici allein getätigt werden[3]); in anderen Fällen werden sie noch tiefer in die rein geistliche Sphäre hineingezogen, als sie allein in sie eindringen könnten: so, wenn sie mit dem Pfarrer zugleich beauftragt werden mit der Abfassung eines Verzeichnisses der Anniversarien an Hand der Meßbucheinträge[4]), oder wenn sie im Verein mit dem Pfarrer die Abhaltung von Seelenmessen geloben.[5])

Andrerseits treten die vitrici bei Verfügungen über Kirchengut auch häufig in Gemeinschaft mit anderen Laien auf, und zwar sowohl mit einzelnen Vertretern der Bürgerschaften[6]) wie auch mit den städtischen Gemeinden

---

[1]) (19), vgl. oben S. 186, Anm. 5.

[2]) A. a. O. S. 695; vgl. oben S. 78, Anm. 3. Dazu die Fälle des Glockenverkaufs durch Gemeinden, wie 1419 UBHo.Halb. IV, S. 584, Nr. 3368, durch den Landesherrn aus einer wüsten Kirche, wie 1440 Wäschke, Regesten, S. 141f., Nr. 338.

[3]) Vgl. z. B. 1293 UBHo.Halb. II, S. 554, Nr. 1602; 1317 CDB A II, S. 206, Nr. 7; 1340 CDA III, S. 518f., Nr. 736; 1341 CDA III, S. 525f., Nr. 745; 1345 UBHo.Halb. III, S. 482f., Nr. 2380; 1359 Walther, Singularia Magdeburgica V 1735, S. 88; 1374 Schoe. et Krey., DD. et SS. II, S. 435, Nr. 104; 14?1 CDS II, 12, S. 139, Nr. 192; 1461 Alberti, Urkunden zur Geschichte der Stadt Schleiz I, Schleiz 1882, S. 75, Nr. 23; 1496 Göpfert a. a. O. S. 426ff., Nr. 45.

[4]) 1328 UBSt.Braunschweig III, S. 170ff., Nr. 226.

[5]) 1467 Wäschke, Regesten, S. 319, Nr. 686.

[6]) 1314 in Egeln UBHo.Halb. III, S. 108, Nr. 1925; 1351 in Bitterfeld, E. Obst, Geschichte und Beschreibung des Kreises Bitterfeld,

selbst.[1]) Die Selbständigkeit der vitrici in den Städten ist weit geringer als die der Kirchväter an ländlichen Kirchen: das ist eine Folge der Eingliederung jener in den städtischen Beamtenorganismus[2]): in dem Drange, sich selbst oder durch ihr Zentralorgan, den Rat, der kirchlichen Dinge zu bemächtigen[3]), drückt die Stadt die Kirchväter zu reinen Ressortdezernenten herab, die da in gleicher Linie mit brew- unnd wassergelt-Einnehmern, bawmeistern, zcigl-herrenn[4]) stehn; ja sie verbietet ihnen jeglichen Dienstverkehr mit den Geistlichen, wie das in dem Osterwiecker Stadtrecht von 1353 in dem charakteristischen Satze zum Ausdruck kommt: „De perrere ne hevet nicht to donde mit den luden, de de godeshuse vorestan, noch se mit ome".[5]) So wirken die Kirchväter gelegentlich in der Reihe der städtischen Beamten bei Angelegenheiten mit, die ohne jede Beziehung zu den ihnen anvertrauten Kirchen sind.[6])

Bitterfeld 1887/88, S. 135; 1386 in Luckau, G. Hille, Chronologisches Verzeichnis der im Rathsarchiv zu Luckau in der Niederlausitz befindlichen Urkunden, NLMag. XLVI 1869, S. 97; 1443 in Kamenz, CDS II, 7, S. 72f., Nr. 96; 1468 in Chemnitz CDS II, 6, S. 163, Nr. 199.

[1]) 1334 in Zwickau, (Weller), Altes aus allen Theilen der Geschichte XI, Chemnitz 1766, S. 588, Nr. 2.

[2]) Vgl. Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen 1901, S. 15, 18 ff.; A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche a. a. O. S. 129 ff. Deutlich kommt die Abhängigkeit des kyrchmeystir vom Rat zum Ausdruck in der Meißener Urkunde von 1382, CDS II, 4, S. 37, Nr. 56.

[3]) A. Schultze a. a. O. Vgl. das Geraer Stadtrecht von 1487. Alberti, Herrschaft Gera, S. 172 ff., Nr. 59, 1.: Der Rat mag der herrschaft, raths und Gotteshäuser schuldner in gehorsam treiben.

[4]) 1508 in Kamenz CDS II, 7, S. 165f., Nr. 214.

[5]) Julius Grote Reichsfreiherr zu Schauen, Das Osterwiecker Stadtbuch von 1353, Osterwieck 1850. S. 2, Art. VI.

[6]) 1460 in Wegeleben, St. Kunze, Kreis Oschersleben I, S. 424f. Vgl. ferner das Geraer Stadtrecht (oben Anm. 3), Art. 66: Item die alterleuth sollenn hinder dem rath und an wissen des rathes keine stadtguther leyhenn. Charakteristische Beispiele für eigenmächtiges Vorgehen der städtischen Räte in kirchlichen Angelegenheiten, ohne jede Erwähnung einer Mitwirkung der vitrici, finden sich noch 1303 in Bautzen, CDL S. 172 ff., Nr. 112. (Dabei werden gerade an der Bautzener Stiftskirche vitrici cives erwähnt in den Meißener Synodalstatuten von 1391, CDS II, 2, S. 252f., Nr. 723); 1320 in Altenburg, CDS II, 10,

Etwas anderes ist es, wenn die vitrici als Vertreter ihrer Gemeinden in kirchlichen Angelegenheiten, und zwar sowohl im Verhältnis zu geistlichen wie zu weltlichen Stellen, erscheinen: so, wenn sie „von der Bürger wegen“ dem Pfarrer die ihm für die Haltung eines Kaplans gebührende Entschädigung reichen[1]), wenn sie an der Spitze ihrer Gemeinde die Interessen des Kirchenvermögens vertreten[2]), wenn sie aus der Hand des Grundherrn den von den Bauern zum Pfarrgut erkauften Hof übernehmen[3]) oder bei dem Dorfherrn für die Wiederbesetzung ihrer Pfarre, die durch den Archidiakon und Patron mit einer Nachbarparochie verbunden worden ist, sich einsetzen[4]) und bei solchen Gelegenheiten sich als Verwalter auch der Benefizialeinkünfte beim Fehlen des eigenen Pfarrers zu erkennen geben.

Sonst haben wir für Beziehungen der vitrici zur Verwaltung des Pfarrgutes, die nach der Reformation in immer steigendem Maße in Erscheinung treten[5]), aus mittelalterlicher Zeit nur vereinzelte Belege.[6]) Häufiger wird eine Mitwirkung der Gemeinden als solcher bei Rechtsgeschäften, deren Gegenstand Teile des Benefizialvermögens bilden, erwähnt.[7])

Die einzige konkrete Verpflichtung, die seitens der kirchlichen Gesetzgebung den laikalen Vermögensverwaltern auferlegt wird, bildet die Rechnungsablage, zu deren Abnahme in erster Linie der Pfarrer, neben ihm wohl auch angesehene Gemeindeglieder berufen wurden: so bestimmen

---

S. 139f., Nr. 203; 1436 in Kamenz, CDS II, 7, S. 68, Nr. 89; vgl. auch die Zerstörung einer ohne seine Genehmigung auf bischöflichen Befehl errichteten Sühnekapelle durch den Zwickauer Rat 1385, Herzog a. a. O. II, S. 899, Nr. 37.

[1]) 1377 in Kamenz CDS II, 7, S. 23f., Nr. 33.

[2]) 1529 in Nauenhain, Pfau, Zschillen, S. 201.

[3]) 1461 in Langenbach, v. Raab, Regesten I. S. 147, Nr. 649.

[4]) 1484 in Taura, A. Beil a. a. O.

[5]) Klingner a. a. O. S. 32. [6]) Oben S. 189, Anm. 13.

[7]) Vgl. z. B. 1309 CDS II, 10, S. 139, Nr. 202; 1437 W. Hartung, Zur Geschichte Großweißands, Banh.G XVII 1912, S. 31ff.; 1569 Gercken a. a. O. S. 757ff., Nr. 58. Ferner Beyer a. a. O. S. 200f.; Toller a. a. O. S. 17f.

es die Magdeburger Provinzialstatuten von 1313[1]) und 1383/1403[2]), so die Havelberger Diözesanstatuten von 1313[3]), die Meißener von 1470[4]) und 1504.[5]) Doch haben, wenigstens im Sorbenlande, die Patrone auch dies Gebiet des kirchlichen Lebens in ihre Machtsphäre zu ziehen gewußt. Das zeigt wiederum die Epistola de miseria curatorum, die gegen die Abhängigkeit der vitrici von den Patronen eifert, denen sie nicht nur ihre Einsetzung verdanken, sondern auch, unter Ausschaltung des Pfarrers, Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen.[6])

Die Vergütung der Kirchväter für ihre Mühewaltung ist nirgends allgemein geregelt; vielfach wird ihr Anrecht auf eine auf Kosten des Kirchenvermögens auszurichtende Mahlzeit erwähnt, die sich häufig an die Rechnungsabnahme anschließt.[7]) Wo die Gemeinde zur Bestellung der Pfarräcker bzw. der Kirchengrundstücke verpflichtet ist, können die vitrici durch Befreiung von solchen Diensten begünstigt werden.[8])

Wiederholt ist auf die Fülle der Bezeichnungen für die laikalen Kirchengutsverwalter im Lateinischen wie im Deutschen hingewiesen worden.[9]) Die lateinische Urkundensprache des Untersuchungsgebietes bevorzugt neben dem feierlichen provisores[10]) den Ausdruck vitrici[11]), daneben ein

---

1) J. Hartzheim, Concilia Germaniae III, 1760, S. 802 (nicht 1266, mit A. Schultze a. a. O. S. 135, Anm. 5 auf Grund von Hauck V 1 S. 143, Anm. 1).

2) A a. O. S. 696.

3) CDB A III, S. 234, Nr. 1.

4) Vgl. oben S. 87, Anm. 1.

5) A. a. O. f. XVIII.

6) A. a. O. S. 206f., c. 4.

7) Vgl. z. B. Pfau, Seelitz, S. 54.

8) R. Döhler, Geschichte des Dorfes Leuba, Zittau 1907, S. 124; vgl. auch Woltmann a. a. O. S. 133.

9) Künstle a. a. O. S. 76f; A. Schultze a. a. O. S. 123.

10) Vgl. z. B. die Havelberger Statuten von 1313, oben Anm. 3.

11) Vgl. z. B. die Magdeburger Statuten von 1313, oben Anm. 3: provisores seu vitrici, qui altirmanni vulgari vocabulo nuncupantur, von 1383/1403, oben S. 78, Anm. 3, auf S. 696: provisores vel vitrici, qui altermanni in vulgari vocabulo nuncupantur, die Meißener Statuten von 1391, CDS II, 2, S. 252f., Nr. 723 und 1504, oben S. 187, Anm. 1, f. XVIII: De provisoribus, qui vitrici seu altermanni ecclesia-

latinisiertes altermanni[1]), das dem deutschen „Alterleute" entspricht, wie mit A. Schultze[2]) und E. M. Chladny[3]) und der großen Masse der Urkunden zu sagen ist.[4])

In deutschen Texten kommt neben dem in nachmittelalterlicher Zeit sich völlig durchsetzenden Kirchvater[5]) namentlich in der Lausitz der für die Hauptfunktion seiner Träger bezeichnende Ausdruck Kirchenbitter vor.[6]) Einzeln begegnen termini wie kirchamptluthe[7]) und stiffetere[8]), die wörtliche Übersetzung von vitrici.[9])

---

rum dicuntur. Auch in der Diözese Brandenburg (Spandau 1447: D. F. Schulze, Zur Beschreibung und Geschichte von Spandow, Gesammelte Materialien, herausgegeben von O. Recke I, Spandau 1913. S. 354) und im fränkisch kolonisierten Randgebiet des Sorbenlandes (Rabenstein 1499, Neue Sächsische Kirchengalerie, Ephorie Chemnitz I und II, Leipzig 1904, Sp. 937). Die Ansicht Werminghoffs a. a. O, S. 153, „vitricus" sei selten und auf den Nordosten beschränkt, hat schon A. Schultze, Stadtgemeinde und Reformation, S. 19, Anm. 4, zurückgewiesen; sie widerlegt sich durch einen Blick auf S. 133 des gleichen Bandes der Bbayer.KG, der Werminghoffs Ausführungen enthält: dort druckt F. Roth den Ausdruck vitrici (freilich mit einem ?) in einem Visitationsprotokoll von 1562, Zur Geschichte des Marktes Bruck an der Ammer.

[1]) Vgl. die vorige Anmerkung. Dazu in Pegau 1399 die altermanni apud S. Ottonem, F. Bech, Lexikalische Beiträge aus Pegauer Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts, Programm Stifts-Gymnasium Zeitz 1887, S. 1, 35.

[2]) Stadtgemeinde und Kirche, S. 129.

[3]) E. M. Chladenius, De altaragio eiusque infundatione dissertatio. Wittenberg 1746, S. XVII, 14 ff.

[4]) Nur ganz vereinzelt alltarluthe, so 1348, bei Schöttgen, Wurzen, S. 805 ff. (Lese- oder Druckfehler?).

[5]) Z. B. kirchen vetere in Cottbus 1506, Fr. Schmidt, Die Urkunden des Cottbuser Stadtarchivs in Regestenform, Ndlaus.M X 1907/08, S. 153 ff.

[6]) Z. B. in Bautzen 1424—1500, Baumgärtel, Geschichte der Marie-Marthenkirche zu Bautzen, NLMag. LXXI 1895, S. 183, Zur Geschichte der Michaeliskirche in Bautzen, NLMag. LXIX 1894, S. 204; in Bernstadt 1460, Knothe, Eigenscher Kreis, S. 39; in Guben 1437, H. Jentsch, Kirchliches aus den ältesten Gubener Stadtbüchern, Ndlaus.M XIII 1914/17, S. 24 f.

[7]) 1461 in Grimma, CDS II, 15, S. 85, Nr. 127.

[8]) 1403 stiffetere zu sente Petere zu Görlitz, Ender a. a. O., S. 177.

[9]) Vgl. Werminghoff a. a. O. S. 153, Anm. 2, dessen Beispiel

Wortgeographisch nicht ohne Interesse ist das Vorkommen des typisch bayerischen Zechleute[1]) in dem bayerisch besiedelten, zur Regensburger Diözese gehörigen[2]) Markneukirchen.[3])

III. Die Teilung der Oblationen.

Als wichtigste Einnahmequelle des Kirchenvermögens haben wir die Spenden der Gläubigen bezeichnen können; ein Anrecht der Kirchenfabrik auf einen Teil der Oblationen, etwa auf eine Fabrikquart oder -terz im Sinne der Teilungsbestimmungen des römischen und spanischen Kirchenrechts des ersten Jahrtausends[4]) kennt freilich das spätere Mittelalter nicht mehr; das gemeine Kirchenrecht gesteht dem Pfarrer einen rechtlich begründeten Anspruch auf alle innerhalb seiner Parochie anfallenden Oblationen zu.[5]) Dieser Grundsatz wird in den Synodalstatuten des Untersuchungsgebietes wiederholt zum Ausdruck gebracht.[6]) Doch hat er sich, ebensowenig wie im kanonischen Recht[7]), im kirchlichen Gewohnheitsrecht des Mittelelbelandes durchsetzen können. Der Wille der Spendenden einerseits, die Bedürfnisse des Gottesdienstes andrerseits erheischten die Berücksichtigung der Kirchenfabrik bei der Verwertung der

durch das hier gegebene zu ersetzen wäre, da Zittau im Mittelalter zur Erzdiözese Prag gehört.

1) Vgl. G. L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland II, Erlangen 1866, S. 233; Schmeller-Frommann. Bayerisches Wörterbuch [2] II, München 1877, Sp. 1078.

2) Vgl. A. Haustein a. a. O. S. 65, 118.

3) 1426 zehe lewt, zehent (!) lewt, F. A. Crasselt-E. Hellriegel, Chronik von Markneukirchen, Zwickau 1913, S. 8ff. — Vereinzelt ist „Widenleute" in diesem Sinne in Eichigt 1381, v. Raab, Regesten I, S. 3, Nr. 12.

4) Vgl. Stutz, Benefizialwesen I, S. 24ff.

5) c. 9 X 3, 10. Dazu F. L. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica V, Rom 1889, S. 819f., Nr. 13ff.

6) Vgl. Provinzialstatut Magdeburg 1383/1403 a. a. O. S. 697; Havelberg 1469, CDB A III, S. 253, Nr. 15; Meißen 1360 (Gutachten des Offizials), CDS II, 2, S. 36f., Nr. 527 und 1383 (Statut des Domdekans als Archidiakons) CDS II, 2, S. 205f., Nr. 677.

7) Vgl. Ferraris l. c.



Spenden: hier erwuchsen den Kirchenbittern ihre wichtigsten Aufgaben.[1])

Es ist wohl kein Zufall, daß es gerade die sorbenländische Kerndiözese Meißen ist, in der es zu einer allgemeingültigen, rechtlichen Anerkennung des Anspruches der vitrici als Vertreter der Kirchenfabrik mit Beteiligung am Ertrage der Oblationen gekommen ist: wir glauben, darin ein Komplement zu der uneingeschränkten Baupflicht der sorbenländischen Gemeinden[2]) erkennen zu sollen. Am Anfange stehen zwei Gutachten von beamteten Doctores Decretorum in Wurzen und Meißen aus der Zeit um 1350[3]), beide erwähnen ein Gewohnheitsrecht der vitrici an den Oblationen, die bei ihren Bittgängen auf den Tafeln niedergelegt werden.[4]) Doch werden daneben 1360 auch schon die Feste der Patrone, die Kirchweihtage und vier Hauptfesttage herausgehoben, jedoch ohne daß sich bei der schlechten Überlieferung des Textes die Art ihrer Sonderstellung erkennen ließe; deutlich wird sie in der Dienstanweisung des Domdekans für die Pfarrer seines Archidiakonats von 1383[5]): was am Kirchweih- und Patronstage, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten auf Tafeln, Bildern und Stöcken inner- und außerhalb der Kirche geopfert wird, soll gleichmäßig zwischen Pfarrer und Kirche geteilt werden.[6]) Die Synodalstatuten von 1470 und 1504[7]) erwähnen die allgemeinen Feiertage nicht mehr[8]), geben aber im übrigen die gleiche Vorschrift, der sie die Bemerkung hinzufügen, daß an allen übrigen Tagen Tafel- und Stock-

---

[1]) Vgl. oben S. 183. [2]) Vgl. oben S. 180.

[3]) Um 1348, Schöttgen, Wurzen, S. 805f. und 1360, CDS II, 2, S. 36f., Nr. 527.

[4]) Also eine Abgrenzung nach dem Ort der Spendung, wie Schreiber a. a. O. S. 10 einteilt.

[5]) CDS II, 2, S. 205f., Nr. 677.

[6]) Sechs Feiertage werden in einem Schiedsspruch des Lübbener Offizials von 1435 aufgezählt, der besonders durch die Anordnung wertvoll ist, daß jede Wöchnerin bei ihrer Aussegnung ein Licht darzubringen habe, v. Ludewig, Reliquiae msr. I, S. 472ff., Nr. 316.

[7]) Vgl. oben S. 187, Anm. 1.

[8]) Wohl wegen Durchführung des Pflichtopfers als Vierzeitengeldes, vgl. oben S. 141, Anm. 1, dazu S. 174.

opfer ganz an die Fabrik fallen, während alle Altaropfer sowie die Oblationen am Karfreitag und -samstag und in der Osternacht restlos dem Pfarrer zufallen. Dabei wird besonders hervorgehoben, daß auch Wachs- und Lichtspenden, soweit sie unter diese beiden Kategorien fallen, zur Verfügung des Pfarrers stehen sollen. Daß gerade sie für die Fabrik sehr begehrt waren, zeigt außer der Epistola de miseria curatorum[1]) eine Bemerkung jenes Gutachtens von 1360[2]); sie verwirft ein Gemeindestatut, durch das sich die Parochianen verpflichteten, ihrem Pfarrer als Opfer nicht mehr als einen Pfennig zu reichen — bei einer Strafe von 2 Pfund Wachs, die natürlich ebenso der Fabrik zugute kommen sollten wie alles die Hellergrenze übersteigende Almosen der Gemeindeglieder.

Außer diözesanrechtlichen Regelungen[3]) machen die Oblationenteilung zu ihrem Gegenstande eine ganze Reihe von Einzelverträgen über die Verwertung der Opfer eines bestimmten Gotteshauses; häufig knüpfen sie an die Gründung einer Kapelle an[4]) oder betreffen doch die Oblationen einer unselbständigen Andachtsstätte[5]), für deren Teilung auch in der Diözese Meißen der Rahmen nicht so feststehend sein mochte. Der Inhalt dieser Verträge[6]) zeigt in den

---

[1]) A. a. O. [2]) Vgl. oben S. 196, Anm. 3.

[3]) Die Bestimmungen der Meißener Statuten von 1470 und 1504 haben eine Parallele in dem Magdeburger Provinzialstatut von 1383/1403, das gleichfalls ein Recht der vitrici kennt, Bittgänge am Kirchweih- und Patronstage zu veranstalten, a. a. O. S. 696f., abgedruckt bei Werminghoff, Bbayer.KG XXII a. a. O. S. 153, Anm. 4.

[4]) *C 76, 86, 88, 91.*

[5]) Vgl. die Jahresrechnung des Dresdener Brückenmeisters 1388/89, CDS II, 5, S. 82f., Nr. 89, mit den Rubriken Percepta ex truncis, percepta de imagine sancti Nicolai bzw. sancti Georgii, percepta de petitione, ferner den Oblationenteilungsvertrag für die St. Jost-Kapelle in Kamenz, 1377, CDS II, 7, S. 23f., Nr. 33.

[6]) Schiedssprüche in Sachen der Oblationenteilung bilden eines der frühesten Auswirkungsgebiete des entstehenden landesherrlichen Kirchenregiments und sind namentlich von den sächsischen Askaniern gern gefällt worden: Schied Herzog Rudolfs von Sachsen für Liebenwerda von 1376, Schoe. und Krey., Nachlese IX 1733, S. 11ff., vgl. Pallas a. a. O. S. 137ff; Herzog Rudolfs III. für Herzberg von 1411, Pallas S. 138f.; Herzog Albrechts und des Abtes von Dobrilug für Wahrenbrück

Einzelheiten seiner Rechtsbestimmungen die mannigfaltigsten Schwankungen: durchweg erscheinen jedoch die Altaropfer als Reservat des Pfarrers, die Tafel- und Stockoblationen unter Verwaltung der vitrici. Auch die Sonderstellung einzelner Feiertage wird allenthalben erwähnt. Daneben findet sich häufig eine Abgrenzung nach dem Gegenstande der Oblationen: während an Wachs vielfach die Kirchenfabrik ein Vorzugsrecht hat, gebührt dem Pfarrer fast überall, was an Lebensmitteln gespendet wird.[1])

IV. Das Küstereivermögen.

Auch das Küsteramt[2]) und das ihm gewidmete Sondervermögen ist der großen Mehrzahl der Kirchgründungsurkunden unseres Gebietes unbekannt: in dem übrigen Quellenmaterial finden sich Erwähnungen des Küsterdienstes etwa seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts —

---

von 1421, Schoe. und Krey., Nachlese IV 1731, S. 613f., Nr. I, vgl. Pallas S. 139f. Auch eine klösterliche Grundherrschaft verfügt über den Anfall der Spenden in ihrer Patronatskirche: Kl. Marienstern 1460 für Bernstadt, Knothe, Eigenscher Kreis a. a. O. S. 39. Derartige Einzelanordnungen finden sich, wie in Meißen, so auch in den beiden anderen sorbenländischen Diözesen (vgl. für Merseburg z. B. CDS II, 9, S. 111, Nr. 134 von 1373; S. 282, Nr. 255 von 1458; für Naumburg z. B. UPlauen II, S. XXXIX, Nr. 196 von 1317; Herzog a. a. O. 1, S. 907f., Nr. 45 von 1446), in der Erzdiözese Magdeburg (vgl. CDA III, S. 315f., Nr. 477 von 1324; S. 617f., Nr. 866 von 1349; CDA IV, S. 263f., Nr. 396 von 1370) und in den Ljutizenbistümern (vgl. für Brandenburg CDB A VII, S. 310, Nr. 8 von 1326 und *D 19*, für Havelberg *D* 18), vereinzelt auch in Ostsachsen (vgl. den Schied des Archidiakons von Meine für Isenbüttel 1265, UBHo.Halb. II, S. 296f., Nr. 1114).

[1]) Vgl. z. B. Isenbüttel 1265 (vorige Anm.): illo excepto, quod omnia humida, sicut potus sive lacticinia, et panis, pulli, ova et casei et que mandi possunt in presenti integraliter ad mensam redeant sacerdotis. Vgl. auch die Epistola de miseria curatorum a. a. O.

[2]) Über seine frühmittelalterliche Entwicklung vgl. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (= Krl. Abhdlg., 3. Heft), Stuttgart 1903, S. 94, Anm. 2 und Stutz, Gött. gel. Anz. CLXVI 1904 a. a. O. S. 4, Anm. 1. Allerhand Material bei Gg. Henr. Brückner, Dissertatio academica de hierophylacibus seu templorum custodibus, Erfurt 1686. Für die spätere Zeit vgl. neuestens K. Pallas, Der Küster der evang. Kirche, in der Zeitschr. d. Ver. f. KG in d. Prov. Sachsen XI 1922, S. 3 ff.

sie setzen also ungefähr zum gleichen Zeitpunkte ein wie das Auftreten der vitrici. Freilich trägt schon die Exemtionsurkunde für Ranstedt von 1206[1]) einen Vermerk über die Besoldung des Küsters: es handelt sich dabei aber um den Zusatz einer späteren, wenn auch noch dem XIII. Jahrhundert angehörigen Hand.[2]) Doch ist er bezeichnend für die Stellung, die dem Küsteramt im Rechtsleben der mittelalterlichen Dorfkirche unseres Gebietes zukommt: „die Pfarrkinder", heißt es, „sollen dem Küster von jeder Hufe jährlich einen Pfennig geben; übrigens braucht der Küster dem Priester in der Kirche und beim Krankenbesuch nicht zu dienen, wenn er es nicht freiwillig tut oder dieser ihn dafür entlohnt."[3])

Der Küster nimmt also eine Doppelstellung ein:

Einerseits steht er im Dienste der Dorfgemeinde und wird von ihr besoldet. So bedingen sich denn bei der Exemtion von Rottorf 1256[4]) die Pfarrkinder der mater aus, daß die bisherigen Filialisten weiter zu dem Gehalt des Kirchners beitragen.[5]) Die Rudersdorfer lösen 1289 eine derartige Verpflichtung durch eine Grundstückswidmung ab.[6]) Die Nutzer der wüsten Mark Dupezk müssen sich 1375 verpflichten, den auf diese entfallenden Anteil an der Besoldung des Küsters in Jüttrichau aufzubringen.[7]) Die Besoldungslast der Gemeinden findet ihre Erklärung in der Art der Entstehung des Küsteramtes: wir können sie aus den Verhältnissen erschließen, die uns die Quellen, vor allem auch noch die Visitationsakten an Orten zeigen, an denen es keine eigenen Küster gab. Vor 1414 finden sich in der Ephorie Großenhain überhaupt keine Landküster, 1494 haben nur 4 Kirchen einen Küster.[8])

---

[1]) *C 48.*

[2]) Kehr a. a. O., UBMerseb. I, S. 129, Anm. d.

[3]) Parrochiani quolibet anno de manso dabunt custodi denario. Insuper custos non serviet sacerdoti in ecclesia et ad infirmos visitandum, nisi velit facere vel appreciaverit eum.

[4]) *B 34 a.*

[5]) Insuper dicti cives de Rotdorp parrochianos de Ossendorp ad ecclesie sue restaurationem more consueto cum administratione prebende ecclesiastici non desinant adiuvare.

[6]) CDA II, S. 468f., Nr. 664.

[7]) CDA IV, S. 318f., Nr. 464.

[8]) Toller a. a. O. S. 28f.

Im Amte Colditz gab es 1529 zwar in allen alten Kirchen Küster; aber für die neue Parochie Lastau, die seitens der Visitatoren von ihrer papistisch gebliebenen mater losgelöst wurde, ließ sich nicht sogleich ein Küstereieinkommen bereitstellen; so verordneten sie: „die custerei sol derhalb, wie hievor beschehen, nach der zech umb vorsorget . . . werden".[1]) Die gleichen Zustände herrschten, wie aus den Visitationsakten hervorgeht, noch während des ganzen XVI. Jahrhunderts an zahlreichen Orten Kursachsens[2]), ja noch im XVII. Jahrhundert finden sie sich vereinzelt.[3]) Die „zechweise" Verrichtung des Kirchnerdienstes galt als eine Gemeindelast wie andere rein wirtschaftlicher Art, als deren Komplement die Nutzungen des Gemeindegutes betrachtet wurden: so waren die Bauern in Klein-Jena bei Naumburg und in seinen beiden Filialen der Zeche nach Kirchner; dazu erklärten sie 1539 den Visitatoren: „und sol der pfarrer vortragen sein, das er nicht mit kirchner sein darff und doch nichts destoweniger des gemeinen holz hawer gebrauchen und genießen".[4])

Und nun die andere Seite: Natürlich waren es nur die rein mechanischen Verrichtungen des Kirchenreinigens, Glockenläutens, „Seigerstellens", allenfalls auch noch das Ministrieren bei der Messe, die auf diese Weise von den Bauern oder ihren Söhnen abwechselnd verrichtet werden konnten: bedurfte der Pfarrer einer Hilfeleistung, die höhere Ansprüche an die Bildung des Gehilfen stellte, dann mußte er zunächst

---

[1]) Gg. Müller, Colditzer Kirchenordnungen von 1529 und 1534, NAsG XLI 1920, S. 296ff.

[2]) Gg. G. Müller, Das kursächsische Schulwesen beim Erlaß der Schulordnung von 1580, Programm Wettin-Gymnasium Dresden 1888, S. V. Vgl. auch L. Naumann, Zur Geschichte der Parochie Obermöllern (S.-A. aus dem Naumburger Tageblatt), Naumburg 1919, S. 25, zu 1539 und 1540, Lehnert, Was die Protokolle der ersten Lokalvisitationen (1577/78) aus dem Amt Wurzen und seinen Grenzgebieten von Kirche und Schule zu berichten wissen, MVGWurzen II, 2, 1916, S. 104 für Falkenhain.

[3]) 1617 in Frauendorf (Pfarrdorf). H. Däbritz, Zur Geschichte der Schulen in Nicht-Kirchdörfern des Rochlitzer Bezirks (Gekrönte Preisschrift), Leipzig 1917, S. 4.

[4]) Gabler a. a. O. S. 148.

selbst sich einen solchen zu verschaffen suchen: er fand ihn in einem scolaris[1]), dem Schüler[2]) oder Knaben[3]) deutscher Urkunden, in einem „gelehrten Kirchner“[4]), der dann nicht nur als Schüler in aktiver Bedeutung, d. h. als Schulmeister[5]), sondern womöglich auch als Kaplan Verwendung finden konnte.[6]) Daß der Pfarrer derartige Gehilfen, wenigstens solange ihre Haupttätigkeit in gottesdienstlichen Funktionen bestand, selbst besoldete, ist einleuchtend; so erklärt es sich, daß er häufig auch ungelehrte niedere Kirchendiener, also einfache Küster und Kirchner, für ihre Aufwartung beim Gottesdienst entlohnen muß[7]), ja daß er einzeln als Träger der vollen Last der Küsterbesoldung erscheint.[8])

---

1) 1256 für eine Kapelle des Burggrafen von Neuenburg, Schöttgen, Historie der Burggrafen zu Naumburg II, Anhang, Nr. 1 = Opuscula minora, Leipzig 1767, S. 383f.; *C 80, 20, 39*; 1320 in Perleberg (die Meister der Liebfrauengilde legen ihrem Altaristen 6 solidi jährlich zu pro iuvamine scolaris conservandi), CDB A II, S. 207, Nr. 8.

2) Zahlreiche Beispiele bei E. A. Seeliger, Schulen in den Landstädten und Dörfern der Oberlausitz vor der Reformation, NLMag. XCII 1916, S. 1ff.

3) 1416 in Marieney, v. Raab, Regesten I, S. 33, Nr. 140.

4) 1432 vergleicht Heinrich Reuß von Plauen der Jüngere den Pfarrer zu Zschirma mit seinen Pfarrleuten: Er soll auch an denen Sonntagen, Apostel und anderen großen hl. Tagen Vesper und Metten singen, so fleißig als er kan. Hat er einen gelehrten Kirchner, der soll ihm helffen. Ist dieses nicht, so soll er alleine singen, so gut also er kann. Kreysig, Beyträge III 1756, S. 259ff.

5) Vgl. Seeliger a. a. O.

6) 1529 in Langenbernstorf, E. Fabian, Die Protokolle der 2. Kirchenvisitation in Zwickau 1833, MAt.VZwickau VII 1902, S. 39. Bekannt ist die Häufigkeit des Aufsteigens von Kirchnern in das Pfarramt zur Reformationszeit; vgl. z. B. Seeliger a. a. O. S. 18f. Umgekehrt kann auch der Diakonus mit dem Kirchnerdienst betraut werden: vgl. Göpfert a. a. O. S. 229.

7) Vgl. oben S. 199, Anm. 3, so 1350 in Zwenkau, UBMerseb. I, S. 893, Nr. 1027, bei der Woltersdorfer Kapellengründung 1426, *D 19*; in Stensdorf 1500, UBNeuzelle, S. 107f., Nr. 164: wan der pfarr wil messe halten, sol er mit leiten oder pulsum verschaffen, das die leute mögen kommen zur messe nach billigkeit.

8) Nach einem Schiedsspruch des Archidiakons und des Patrons von 1298 soll der Pfarrer von Bennungen dem Kirchner eine Besoldung von je 3 Schock Roggen und Hafer geben ac locum casae in cimiterio

Im allgemeinen dürfte sich die Besoldung des Küsters aus zwei Elementen zusammengesetzt haben, der Entlohnung durch den Pfarrer und der Vergütung durch die Gemeinde; in manchen Fällen lassen sich beide Teile noch in den Visitationsprotokollen deutlich erkennen.[1]) Meist freilich wird die Gemeinde früher oder später den auf den Pfarrer entfallenden Besoldungsanteil übernommen, d. h. diesen an seinen Bezügen gekürzt haben: dann erscheint ein Bruchteil der ursprünglichen, oft als solche kenntlichen, von der Gemeinde geleisteten Pfarrabgaben in der Besoldung des Küsters.[2]) So stehen denn bei Filialgründungen[3]), Exemtionen[4]), Umwandlungen von Dörfern in Vorwerke[5]) und Aufteilungen von solchen[6])

---

ibidem, für die Zinsleute des Patrons, des Frauenbergstiftes bei Nordhausen. Karl Meyer, Chronik des landräthlichen Kreises Sangerhausen, Nordhausen 1892, S. 69f; 1370 in Rudersdorf, CDA IV, S. 263f., Nr. 396, der Pfarrer überläßt den provisores die Tafel-. und Bildopfer an Feiertagen zugunsten der Kirchenfabrik (vgl. oben S. 197, Anm. 6) et in recompensam dictarum oblationum provisores ipsius ecclesie, qui pro tempore fuerint, et villani solvere et erogare sint astricti singulis annis ecclesiastico dicte ecclesie pro tempore existenti quatuor modios tritici de bonis ipsius ecclesie . . . octo modios siliginis pro XII modiis tritici, quos alias plebanus ipsius ecclesie de uno manso in Tzenitz ipso (!) plebano per illustrem principem dominum ducem Saxonie appropriato ipso (!) ecclesiastico solvere tenebatur et ipse plebanus eundem mansum libere possideat et solute; vgl. ferner Göpfert a. a. O. S. 385, Nr. 20 von 1472: der Propst zu Crimmitschau, dem die Seelsorge in der Stadt zusteht, besoldet den Pfarrkirchner.

[1]) Vgl. z. B. Lehnert a. a. O. S. 102f.; Seydel a. a. O. S. 96f.

[2]) Bahmann a. a. O. S. 71; Toller a. a. O. S. 21.

[3]) In Steinsdorf und Zeckeritz 1310 *C 20, 39*; in Rückersdorf 1319 *C 21*; in Guten-Paaren 1359 und Tykow 1385 *D 13, 19*. Vgl. auch die Bautzener Kapellengründung von 1293 *C 81* mit dem Vorbehalte der pars campanatoris an den missales denarii.

[4]) 1258 in Grimschleben *B 35*; 1268 in Börtewitz *C 30*; 1322 in Honstedt, oben S. 182, Anm. 9: in diesen beiden Fällen erscheint daneben noch die Fabrik als dritter Entschädigungsberechtigter. 1340 in Posseck, wo der Meßner der mater einen Hof in dem Entschädigungsdorfe Haag erhält, vgl. oben S. 119, Anm. 3.

[5]) 1267 in Cranewitz und Werder (Par. Weßnig), v. Ludewig, Rel.msorum I, S. 89f., Nr. 64; 1307 in Planow, CDB A VIII, S. 203, Nr. 149.

[6]) Um 1392 (?) in Waltersdorf, CDS II, 12, S. 420, Nr. 627.

Pfarrer und Küster nebeneinander als Berücksichtigungsberechtigte. Der Küsterlohn tritt neben den Pfarrzehnten und wird wie dieser auf das einzelne Ackerstück radiziert.[1]) Auch die kirchliche Gesetzgebung trägt dem Doppelverhältnis des Küsters zu Pfarrer und Gemeinde Rechnung.[2])

In den Städten erscheinen, wie die vitrici[3]), so auch die Küster als Beamte des Rates.[4]) Ihm fällt denn auch hier die Aufgabe zu, für Seelgeräte und dgl. Küster und Glöckner zu stellen.[5]) Die Geistlichkeit vermag sich höchstens einen Anspruch auf Abberufung nachlässiger Küster zu sichern.[6]) Häufig erscheinen als nächste Vorgesetzte des Küsters eben die städtischen Kirchväter[7]), ja es kommt, freilich erst im XVI. Jahrhundert, zu einer Verbindung beider Ämter.[8])

Nur in wenigen Fällen berichten die mittelalterlichen Quellen von der Widmung besonderer Grundstücke zum Küstereivermögen: und auch dann handelt es sich meist

---

[1]) In dem Brandenburg-Magdeburger Formelbuche nach 1267 (vgl. oben S. 84, Anm. 1) a. a. O. S. 11, Nr. 42: De quibus agris sacerdoti decimam dant, custodi eciam precium suum dent, compellantur.

[2]) So bestimmen die Magdeburger Provinzialstatuten von 1383/1403, daß der neueintretende Glöckner Pfarrer und Alterleuten für gute Aufbewahrung des Kirchenschmucks Sicherheit zu leisten hat; für ihre Chorhemden aber hat allein die Gemeinde oder die Kirchenfabrik durch die vitrici zu sorgen, a. a. O. S. 701 f.

[3]) Vgl. oben S. 191.

[4]) So z. B. in Grimma 1372 ff., CDS II, 15, S. 32 f., Nr. 39; in Pegau 1477, J. Hohlfeld, Stadtrechnungen als historische Quellen (= Bibl. sGuLdskde II, 1), Leipzig 1912, S. 54.

[5]) Vgl. z. B. 1321 in Neu-Ruppin CDB A IV, S. 285, Nr. 6; 1391 in Meißen CDS II, 4, S. 41, Nr. 61; über die allgemeine Treuhänderschaft der städtischen Räte an Seelgeräten A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche, S. 115 ff.

[6]) So in dem Schied Markgraf Wilhelms für Leipzig von 1373, vgl. oben S. 197, Anm. 6.

[7]) So in Leipzig 1373 (vorige Anm.); in Freiberg 1376, CDS II, 12, S. 95 f., Nr. 124.

[8]) In dem 1522 gegründeten Scheibenberg ist der Kirchner zugleich erster Kirchvater, C. B. Dietrich, Kleine Chrónik von der freien Bergstadt Scheibenberg, Leipzig 1839, S. 44. Vgl. dazu im Französischen den Bedeutungsübergang von matricularius—marguiller: Küster (vgl. die oben S. 198, Anm. 2 Zitierten sowie etwa noch Luchaire, Manuel des institutions françaises, Paris 1892, S. 55 und von demselben, La société française au temps de Philippe-Auguste, Paris 1909, S. 132 ff.!) > vitricus.

nur um eine Hofstätte[1]) oder um einzelne Morgen oder Ruten.[2]) Manchmal mag wohl der Pfarrer seine Verpflichtung gegenüber dem Küster durch Überlassung eines Stückes der Widemut[3]) oder eines Rechtes an ihr[4]) abgelöst oder auch der Patron eine entsprechende Maßnahme herbeigeführt haben[5]): als Regel kann dies Vorgehen nicht gelten. Wo nicht durch besondere Schenkung ein Küstereivermögen und -grundstück beschafft wurde, handelt es sich im wesentlichen um Absplitterungen vom Kirchengute oder um Neuwidmungen vom Gemeindegute.[6]) Ebensowenig wie jenes ist das Küstereigut ein ursprünglicher und notwendiger Bestandteil der Ausstattung in unserem Gebiete.[7])

---

[1]) So in Wust bei Malkow 1240, CDB A XXIV, S. 334, Nr. 14; in Marieney 1416 *C 66*; ferner bei der 1620 gegründeten Kirche in Hohndorf (Filial von Prettin), Hasches, Mag. VII 1790, S. 325ff.

[2]) 1381 in Weigsdorf 9 Ruten, Seeliger a. a. O. S. 15.

[3]) So in Baalsdorf nach Markgraf, Hufengröße a. a. O. S. 141.

[4]) Auf den Zittauer Dörfern durften die Schulmeister die Pfarrscheunen benutzen, Kühe auf die Wiedemut treiben, P. Goldberg, Das Landschulwesen auf den Zittauer Dörfern, Leipziger phil. Diss. 1894, S. 54.

[5]) So Toller a. a. O. S. 29f.

[6]) Vgl. das Flurkroki von Nieder-Rennersdorf aus dem Jahre 1769 bei F. Möschler, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Ober-Lausitz, phil. Diss. Leipzig 1905, das deutlich erkennen läßt, wie das Schulgrundstück nicht von der Widemut, sondern vom Gemeindelande abgezweigt ist. Vgl. ferner das Beispiel aus Bennungen, oben S. 201, Anm. 8.

[7]) Für das der Altmark benachbarte hannöversche Wendland kommt zum gleichen Ergebnis auf Grund sorgfältiger topographischer Untersuchung J. Frank, Die Anfänge der Küsterei und Schule in der Kirchengemeinde Woltersdorf, Inspektion Lüchow, ZGes.ndsächs.KG XXVII, 1922, S. 29ff. — Über die Ausstattungsnorm der Küstereien vgl. die geistvolle Bemerkung von P. W. Behrends, Neuhaldenslebische Kreischronik II, S. 408: Dem Pfarrer wurden, damit er das nöthige örtliche Ansehen auch im Äußern erhalte, wenigstens eben so viel freie Ländereien überwiesen, wie der Ackermann oder Wollspänner seiner Gemeinde an dienstbaren besaß. Ein Maßstab, den man nachher, bei der Gründung der Küstereien . . . dahin, daß man diese auf gleiche Weise den Kossaten des Ortes gleichsetzte, sehr zweckmäßig übertrug. Vgl. auch die Bestimmung Hinkmars von Reims über die Einmorgenausstattung des matricularius einer capella, Stutz, Benefizialwesen I, 1, S. 243, Anm. 24, H. Schäfer a. a. O.

V. Zusammenfassung.

Wir haben, im Gegensatz zu den früheren Kapiteln dieser Untersuchung, bei der Betrachtung der kirchlichen Sondervermögen zunächst von einer Einteilung des Stoffes nach territorialen Rechtsgebieten abgesehen: dazu nötigte einmal die Spärlichkeit des vorhandenen Quellenmaterials, führte aber auch der Wunsch, zuerst ein Gesamtbild von dem Reichtum des behandelten Gegenstandes zu geben, in dem dann die lokale Färbung einzelner Züge unschwer wird zu erkennen sein.

Im Mittelpunkte der Betrachtung steht das Fabrikgut und seine Verwaltung. Gerade sie läßt wieder einen Unterschied in den Verhältnissen des Mutterlandes und der kolonialen Territorien erkennen, der das Bild der kirchlichen Rechtsverhältnisse beider Gebiete trefflich ergänzt.

Wir haben früher die Selbsttätigkeit der Gemeinden Ostsachsens auf dem Gebiete der Kirchgründung und -verselbständigung, aber auch ihre starke Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen kennengelernt[1]): in Übereinstimmung damit steht der starke Einfluß, den die ostsächsischen Gemeinden selbst auf die Verwaltung des Kirchenguts ausüben. Detmar Philippi hat[2]) die Verbindungslinie zwischen echtem Gemeindepatronat und laikaler Kirchenvermögensverwaltung gezogen und beide Erscheinungen auf das Eigenkirchenrecht zurückgeführt: zweifellos mit Recht, schweben ihm doch Fälle vor wie die Ottbergener Kirchgründung von 1298[3]), bei der die Erbexen sowohl die dos wie das Fabrik- und Luminariengut hergeben. Natürlich kam da der gleiche Personenkreis, nämlich eben die Erbexen, als Träger des Patronats wie der Kirchenvermögensverwaltung in Frage. Ähnlich mögen die Verhältnisse innerhalb der Diözese Halberstadt in Heudeber gelegen haben, wo 1394 zwei Bauern als patroni seu ecclesie presentatores auftreten, nomine universitatis sue atque villanorum[4]): Gustav Schmidt wird sie wohl mit Recht

---

[1]) Vgl. oben S. 68 f., 71. [2]) A. a. O.

[3]) Westfäl.UB VI, S. 514, Nr. 1607; Philippi a. a. O. S. 151.

[4]) UBHimmelpforten, S. 148, Nr. 68, vgl. oben S. 79. Anm. 2.

als Kirchväter bezeichnet haben.[1]) Doch diese Auffassung vom Zusammenfall von Patronat und Vitrikat deckt nur die Fälle, in denen es sich um reine Gemeindekirchen, d. h. um von den Gemeinden gegründete und ausgestattete Gotteshäuser handelt.

Wie erklärt sich aber das Auftreten der vitrici an Kirchen grundherrlichen Patronats, an denen wir ja gerade die Entwicklung des Instituts beobachten konnten?[2]) Erinnern wir uns der Wahrnehmung, daß zunächst die ganzen Gemeinden, dann die vitrici das Fabrikgut wie ihr erbliches Eigen betrachteten und nach Belieben damit schalteten und walteten[3]): gemahnen diese Züge nicht stark an die zahllosen Eigenmächtigkeiten der Patrone, in denen die kaum beschränkte Verfügungsmacht der Eigenkirchenherren fortlebt?[4]) Die Patrone leiteten ihre Ansprüche aus ihrem Gründerrechte, d. h. aus ihrem ihrer Auffassung nach weiterbestehenden Eigentum an der dos und am fundus der Kirche ab[5]): die Gemeinden konnten sich ein Stifterrecht am Fabrikgute, das ja größtenteils aus ihren Beiträgen hervorgegangen war, zuschreiben. Hier zeigt sich der Zusammenhang zwischen dem Absterben des Eigenkirchenrechts und dem Auftreten der vitrici: solange jenes in ungeschwächter Geltung war, konnte es neben dem Eigenkirchenherrn ein zweites Subjekt für das Eigentum an der sich um die Kirche gruppierenden Vermögensmasse nicht geben. Was der Kirche zugewandt wurde, mochte es auch aus der Gemeinde kommen und für Bau oder Geleuchte bestimmt sein, ging ohne weiteres in die Herrschaft des Eigenkirchenherrn über, wenn auch unter Anfall an die betreffende Sondermasse seines kirchlichen Vermögens. Mit dem Zerfall des Eigenkirchenrechts wuchs die Bedeutung dieser Sondermassen[6]) und verengerte sich der Herrschaftsbereich des Eigenkirchenherrn; seine Verfügungsgewalt über die dos, die er oder seine Vorfahren hergegeben, über die Kirche als solche, die er gebaut hatte, blieb zu-

---

[1]) In seinem Regest dieser Urkunde, UBHo.Halb. IV, S. 379f., Nr. 3089.

[2]) Oben S. 184f. [3]) Oben S. 186. [4]) Oben S. 74ff.

[5]) Oben S. 74, Anm. 3. [6]) Vgl. Stutz, Art. Eigenkirche, S. 375.

nächst noch fast unbeschränkt, da ein seines Rechtes bewußter Mitbewerber um sie fehlte: dagegen trat ihm, wo es sich um das Fabrikgut handelte, das Eigentumsbewußtsein der Gemeinde entgegen. Die Bischöfe verkündeten ja, daß die Grundherren nicht Herren der Kirchen sein dürften; daß sie trotzdem mit der dos weiter nach Belieben schalteten, kümmerte die Bauern wenig; das Fabrikgut aber, das ja in den meisten Fällen nur aus ihren laufenden Oblationen bestand, mußte jetzt weiter ihr Eigentum bleiben. Fehlte es doch, da die Pfarrkirche als solche noch jahrhundertelang ohne wirkliche eigene Rechtspersönlichkeit blieb[1]), an einem Rechtssubjekte, an das das Eigentum hätte übergehen können. Wir haben gesehen, daß es im Interesse der Kirche liegen konnte, die Übertragung der Befugnisse der Gemeinde an einzelne Vertrauensleute zu veranlassen[2]); ebensosehr mochte eine derartige Maßnahme weitblickenden Patronen sich aufdrängen, die, indem sie von sich aus die Verwaltung des Fabrikgutes in die Hände zweier, wenn auch von ihnen selbst bestimmter Vertreter der Gemeinde legten, wie das 1230 in Gersdorf vorgesehen wird[3]), einerseits dieser entgegenkamen, andrerseits sich gefügige Werkzeuge gegenüber dem Pfarrer schufen.

Aus der germanischen Auffassung von der Fortdauer des Eigentums an dem der nicht als Rechtspersönlichkeit empfundenen Kirche übertragenen Gute möchten wir die Einflußnahme der Gemeinden auf die Verwaltung des Fabrikvermögens erklären: in diesem Sinne ist sie eine Parallelerscheinung wie zum Eigenkirchenrecht, das ihr zeitlich vorangeht, so zu dem eigenkirchenrechtlich bestimmten Patronat, neben dem sie herläuft, und dessen Komplement nach der Seite der Sondervermögen, die er nicht mehr erfaßt, sie bildet.

Alfred Schultze hat es mit Recht abgelehnt, in der gemeindlichen Pfarrwahl des späteren Mittelalters ein Erzeugnis genossenschaftlicher Rechtssetzung zu sehen[4]), möchte aber in der laikalen Kirchenvermögensverwaltung, wenigstens in den Städten, ein solches erkennen: die länd-

[1]) Oben S. 132. [2]) Oben S. 186. [3]) Oben S. 184.
[4]) Stadtgemeinde und Kirche, S. 129, Anm. 1.

lichen vitrici sind ihm völlig abhängige Organe der Pfarrer und geistlichen, vielleicht auch der weltlichen Grundherren.[1]) Selbständig dem Pfarrer gegenüber sind nur die städtischen Kirchmeister[2]), in ihnen allein verkörpert sich ihm die Bedeutung des Instituts, das für ihn einen Vorstoß des gemeindlichen Elements in ein dem Laien nach kanonischem Recht grundsätzlich verschlossenes Gebiet bedeutet.[3])

Die Quellen haben uns gezeigt, daß von einem grundsätzlichen Unterschied zwischen ländlichem und städtischem Vitrikat im Hinblick auf seine Selbständigkeit dem Pfarrer gegenüber keine Rede sein kann: das typisch Besondere der städtischen Entwicklung liegt in der Eingliederung des Amtes der vitrici in den städtischen Beamtenorganismus.[4]) Sie erfolgt in ganz entsprechender Weise auch für das Küsteramt.[5]) Das sind Feststellungen, die für die Geschichte städtischer Gemeindeverfassung nicht ohne Interesse sind; für die Erkenntnis des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Kirche sind diese Unterschiede nicht von entscheidender Bedeutung.

Die Stellung, die dem andrängenden gemeindlichen Elemente gegenüber die Kirche in der Frage der Verwaltung des Kirchengutes eingenommen hat, läßt sich wiederum mit der Haltung vergleichen, die sie im Verhältnis zu der Eigenkirchenherrschaft zeigte: wie sie, in der Erkenntnis der Unmöglichkeit, den Laieneinfluß auf die Niederkirchen völlig auszuschalten, aus den in ihrer Machtfülle kaum be-

---

[1]) A. a. O. S. 130 mit Anm. 2.

[2]) A. a. O. Noch weiter geht, außer v. Brünneck (vgl. unten S. 211, Anm. 4), K. Körber, Die kirchenrechtliche Theorie von der Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter und die mittelalterliche Praxis, Heidelberger phil. Diss. 1912, S. 18f., auch in Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund, SVRef.G 111/112, Leipzig 1912, der überhaupt nur in den Städten Kirchväter kennt.

[3]) A. a. O. S. 135.

[4]) Oben S. 191. Auch in Frankreich findet sich die gleiche Erscheinung, daß die städtischen Kirchmeister durch den Einfluß, den der Rat selbst in kirchlichen Dingen ausübt, zurückgedrängt werden: vgl. d'Avenel, Le clergé français sous Louis XIII, Revue historique XXXII 1886, S. 342.

[5]) Oben S. 203.



schränkten Eigenkirchenherren Patrone machte, deren Rechte zunächst die Theorie, nach jahrhundertelanger Entwicklung schließlich auch die Praxis auf ein Mindestmaß herabsetzte, so ließ sie sich auch die gemeindliche Verwaltung des Fabrikgutes gefallen, benutzte ihre Konzentrierung in den Händen einzelner Vertrauensleute, um sich einen, wenn auch recht problematischen Einfluß auf deren Bestellung zu erringen[1]) und vor allem um die Pflicht der Rechnungsablage vor dem Pfarrer zu proklamieren[2]): wie gering die tatsächliche Bedeutung der so von der Theorie geforderten kirchlichen Aufsicht zunächst gewesen ist, zeigen die Quellen. Immerhin diente diese Theorie in ihrer weiteren Ausbildung der Lehre, daß es sich bei den vitrici, auch und gerade bei ihrem ersten Auftreten im Mittelalter, um „vom Kirchenoberen frei gewählte und frei entlaßbare Gehülfen" handele[3]); das mag in der Neuzeit, dem Wortlaute der diözesanrechtlichen Bestimmungen nach, für einzelne Gebiete mehr oder weniger zutreffen[4]): solche Erscheinungen würden den Abschluß, nicht aber den Anfang einer jahrhundertelangen Entwicklung bezeichnen.

Wir konnten an den Zeugnissen, die über die Selbständigkeit, ja Eigenmächtigkeit der vitrici Ostsachsens berichten, am besten die rechtliche Grundlage des Instituts erkennen: sie ist die gleiche auch für das Kolonialland. Auch hier verkörpert sich in der Verwaltungsbefugnis der vitrici das Recht der Gemeinde an den von ihr dargebrachten

---

[1]) Oben S. 187.

[2]) Oben S. 192f. Auch das Tridentinum beschränkt sich an der einzigen Stelle, an der es der laikalen Fabrikpfleger gedenkt, die damit zum ersten Male vom gemeinen Kirchenrecht anerkannt werden (c. 2, § 1 in Clem. de relig. dom. III, 11 hat zunächst Hospitäler im Auge), sess. XXII de ref. c. 9 auf die Erinnerung an die Pflicht der Rechnungslegung.

[3]) **Friedberg**, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts[6], Leipzig 1909, S. 612f. Dagegen mit Recht A. **Schultze** a. a. O. S. 130, Anm. 4. Entsprechend auch, nach **Jacobson** bei **Herzog-Hauck** a. a. O. X 1901, S. 462, **Troll** a. a. O. S. 9.

[4]) So, wenn auch nicht ohne Einschränkung, für manche österreichische Diözesen. J. B. **Haring**, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts[2], Graz 1916, S. 715. Vgl. auch **Woltmann** a. a. O. S. 11ff.

Oblationen. Im Sorbenlande, wo diese für die Erhaltung des kirchlichen Wesens schlechthin unentbehrlich waren[1]), treten denn auch die vitrici in den Quellen ziemlich häufig auf. Doch der rein grundherrliche Charakter der sorbenländischen Kirche der Kolonisationszeit kommt auch auf diesem Rechtsgebiete zur Geltung: die vitrici der Dorfkirchen sind völlig vom Grundherrn, der ja ihr Lehn- und Gerichtsherr ist, abhängig, von ihm werden sie ernannt, ihm legen sie Rechnung, seine Wünsche bestimmen ihre Verwaltungstätigkeit. Ja, wo es dem örtlichen Grundherrn nicht gelingt, das Patronatrecht an seiner Pfarrkirche in die Hände zu bekommen, weil es, wie etwa das der alten Burgwardkirche in Dohna[2]), dem Landesherrn zusteht, oder weil es ein Mächtigerer, wie der Deutsche Orden für Mylau[3]), sich im voraus gesichert hat, da benutzt er das Kirchvateramt, um sich wenigstens einen Teil des Einflusses zu sichern, der seinen Standesgenossen in der großen Mehrzahl der Fälle durch den Patronat zufiel: der adlige Oberkirchvater ist so einerseits ein bedeutungsvoller Zeuge der rein grundherrlichen Entwicklung des Kirchenwesens im alten Sorbenlande, andrerseits — das Amt haftet, ebenso wie der Patronat, an einem bestimmten Rittergute — ein sprechender Beweisträger für die Ableitung des Kirchvateramtes aus dem Eigentume am Fabrikgute. Es bedarf keines Beweises, daß der adlige Oberkirchvater weder ein frei gewählter und entlaßbarer Gehilfe des Pfarrers noch ein Organ städtischer, genossenschaftlicher Rechtssatzung ist: als bevorrechtigtes Mitglied der Gemeinde auf Grund von Verhältnissen, deren Wurzel in vorkolonisatorische Zeit zurückreicht[4]), in besonders nahen Beziehungen zur Kirche stehend, vertritt er den Eigentumsanspruch jener an dem aus ihren Stiftungen sich aufbauenden Fabrikgute.

Daß im brandenburgischen Quellenmaterial die vitrici ganz im Hintergrunde bleiben, mag seinen Grund zum Teil in der geringeren Belastung der Gemeinden durch die kirchliche Baupflicht haben.[5]) Während wir aus der Altmark

[1]) Vgl. oben S. 180. [2]) Vgl. oben S. 89. [3]) Vgl. oben S. 119
[4]) Vgl. oben S. 88f. [5]) Vgl. oben S. 180.

wissen, daß dort die Kirchenvorsteher von den Patronen ernannt wurden[1]), ist für das ehemalige Ljutizenland nicht einmal die Frage ihrer Bestellung geklärt, da es zweifelhaft erscheint, ob wir mit einer größeren Verbreitung der Gemeindewahl, wie wir sie im Zerbster Lande gefunden haben[2]), rechnen dürfen. Daß das Institut allgemein verbreitet war, dafür spricht das Havelberger Synodalstut von 1313.[3]) Schon sein Vorhandensein hätte v. Brünneck abhalten sollen, zu behaupten, die Einrichtung der provisores bleibe im Mittelalter auf die Städte beschränkt.[4]) Mit Recht hat v. Sommerfeld in seiner Skizze der Rechtsverhältnisse der mittelalterlichen märkischen Landkirche den provisores einen Platz neben dem Patron angewiesen[5]): sind doch beide Zeugen der gleichen Rechtsanschauung von der Fortdauer des Eigentums des Stifters an der Kirche gewidmetem Gute; ihre Verpflanzung aus ihrem mutterländisch-deutschen Verbreitungsgebiet in das deutschem Volkstum und deutschem Rechte neu gewonnene Kolonialland verkörpert sich in der Entwicklung, die hier beide Einrichtungen, Patronat und gemeindliche Vermögensverwaltung, nehmen.

Ergebnisse.

Wir haben die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Pfarrkirchen in zwei Kolonisationsgebieten von ganz verschiedenartiger Entwicklung auf kirchlichem wie auf politischem Gebiete betrachtet.

Im Sorbenlande bringt die vorkolonisatorische Kirchenverfassung Rechtselemente mit, die sich auch in der Kirche der Kolonisation behaupten, die Dorf-dos und den fixierten Zehnten, vielleicht auch die allgemeine Baulast der Parochianen; sie alle haben in den Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen des Landes ihre Grundlage. Der Kolonisation verdankt die sorbenländische Kirche die Möglichkeit, zahlreiche, aber geringer dotierte Pfarrkirchen zu gründen:

---

[1]) H. Gg. Schmidt, Die evangelische Kirche der Altmark, Halle 1908, S. 20.

[2]) Vgl. oben S. 187, Anm. 5. [3]) Oben S. 193, Anm. 3.

[4]) A. a. O. S. 79f. [5]) A. a. O. S. 64f.



die Ausstattungsnorm, die in solchen Fällen zur Anwendung kommt, ist im Süden das fränkische, im Norden das sächsische Formular; von einer folgerichtigen Durchführung der Sätze kann jedoch keine Rede sein.

In Brandenburg war eine Grundlage, auf der die Kolonistenkirche hätte aufbauen müssen, nicht vorhanden: so konnte sich der Drang nach kirchlicher Selbständigkeit, den die Kolonisten, vor allem die Niederländer, mitbrachten, frei entfalten. Die Geschlossenheit der Kirchgründungsperiode begünstigte die gleichmäßige Durchführung eines bestimmten Ausstattungssatzes, der mit dem des sächsischen Formulars übereinstimmt. Mit der Gleichmäßigkeit der Landausstattung trifft die Übersichtlichkeit der Zehntverfassung zusammen, in deren wichtigstem Grundsatz, der folgerichtig durchgeführten Drittelung des vom vollen Ertrage geleisteten Zehnten, wir ein Rechtselement erkennen möchten, das die Kirche der Kolonisation den Siedlern aus dem Westen des mutterländischen Rechtsgebietes verdankt: so verkörpert das Recht der Kirchgründung und -ausstattung in den alten Landen der Diözese Brandenburg die Hauptsätze des mutterländischen Pfarrkirchenvermögenrechtes in einer Reinheit, die uns in den Quellen des mutterländischen Rechtsgebietes selbst nirgends entgegentritt.

Umgekehrt ist die Kirche der neuen Lande der Diözese Brandenburg mit der 4-Hufen-dos und dem Scheffelkorn der Typus der Kolonistenpfarre der östlicheren Siedelungsländer geworden: er findet sich in der Neumark, im Ordenslande Preußen wieder; auch in Schlesien hat man die 4-Hufen-dos gekannt.

Bedeutsam ist auch der Unterschied in der Stellung der beiden Kolonialkirchen, der sorbenländischen und der brandenburgischen, zum Wendentum. Für die slavische Bevölkerung gegründet, im Dienste an ihr emporgeblüht, betrachtet sie die meißnische Kirche auch im Kolonisationszeitalter als gleichberechtigt. Wenn wir von einer kirchlichen Sonderstellung des sorbenländischen Wendentums sprechen, haben wir die Schutzmaßnahmen im Auge, die von seiten der Meißener Kirche schon gegen Ende des XIII. Jahrhunderts getroffen wurden, um den Wenden die

Wortverkündigung und Spendung der Sakramente in ihrer Muttersprache zu sichern: zu diesen Maßnahmen gehört die Trennung der Nationalitäten und die Begründung eigener wendischer Pfarren. Sie haben, wenn auch nur innerhalb enger räumlicher Grenzen, ihren Zweck erfüllt: die Erhaltung des Lausitzer Wendentums ist in erster Linie das Werk der Kirche, vor allem der katholischen Kirche.

Im Gegensatz dazu ist in der brandenburgischen Kirche für das Wendentum kein Raum: zunächst wird zwar die äußere Lage der wenig zahlreichen märkischen Wenden durch die Nichtheranziehung zu den kirchlichen Abgaben erleichtert. Das Schicksal ihres Volkstums aber wird durch ihre Stellung außerhalb der Kirche entschieden.

Solchen Verschiedenheiten im rechtlichen Aufbau der beiden Kolonialkirchen steht ein gemeinsamer Zug beider gegenüber, der für die kirchenrechtliche Entwicklung bei weitem der wichtigste ist: das Kirchgründungsrecht der Kolonisationslande der Magdeburger Kirchenprovinz bedeutet den Triumph der grundherrlichen Kirche gegenüber der Gemeindekirche Sachsens wie gegenüber der bischöflichen Kirche, wie sie in Thüringen noch vereinzelt vorkommt. Der Grundherr des kolonialen Ostens gründet und dotiert seine Pfarre, er bestimmt und verändert ihren Sprengel[1]), er verfügt als Lehnsherr fast unumschränkt über die dos, durch die von ihm abhängigen Kirchväter auch über das Kirchenvermögen. Charakteristisch für das Recht der kolonialen Pfarrkirche ist das Zusammenfallen von Pfarrsprengel und Ritterlehn: diese Erscheinung war nur möglich in einem Gebiet geschlossener Grundherrschaften. Ihre Entwicklung zur Gutsherrschaft läßt die Abhängigkeit der Pfarre vom Patron, dem immer mehr obrigkeitliche Rechte zufallen, noch schärfer in Erscheinung treten: am Ausgange des Mittelalters ist die Landkirche des Kolonialgebietes eine gutsherrliche Kirche.

---

[1]) Vgl. dazu, was G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz (= Stutz, Kr. Abh. XLV, XLVI), Stuttgart 1907, S. 72, 133, 143, 173 für sein altländisches Untersuchungsgebiet festgestellt hat.



Erklärung der Abkürzungen.

Die allgemein bekannten, bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde zur deutschen Geschichte[8], Leipzig 1912, S. 55ff. verzeichneten Urkundenbücher usw. sind von vornherein abgekürzt angeführt, z. B. UB Ho.Halb. = Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt (Dahlmann-Waitz a. a. O. Nr. 1231), UBVögte = Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Weitgehender gekürzt sind die Titel der Codices diplomatici: CDA = Cod. dipl. Anhaltinus, CDB = Riedels Cod. dipl. Brandenburgensis, CDL = Cod. dipl. Lusatiae Superioris I, CDMai.Pol. = Cod. dipl. Maioris Poloniae, CDQ = ab Erath, Cod. dipl. Quedlinburgensis, CDS = Cod. dipl. Saxoniae Regiae, CDSil. = Cod. dipl. Silesiae, ferner Dob. = Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, v. Mülv., RAM = v. Mülverstedt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis.

Für die Teile der Monumenta Germaniae historica sind die üblichen Abkürzungen verwandt: MG. SS., MG. DO I usw.

Für die Bezeichnung von Zeitschriften u. dgl. sind folgende Abkürzungen verwandt, zwischen denen Artikel und Präpositionen fortgelassen sind:

A = Archiv, allg. = allgemein(es), ält. = ältere, anh. = anhaltisch(e), ant. = antiquarisch, At. = Altertum(s), B = Beiträge, bayer. = bayerisch, Bl., bl. = Blätter, -blätter, Brdbg, brdbg. = Brandenburg(isch), dtsche = deutsche, Erg. = Ergänzung, F = Forschung(en), f = forschend(en), G = Geschichte, Geb. = Gebiet, Ges. = Gesellschaft, hist. = historisch, JB = Jahrbuch, Jb. = Jahresbericht, K = Kirche(n), kde = -kunde, Komm. = Kommission, L = Lausitzisch, Lds. = Landes, M = Mitteilungen, Mag. = Magazin, märk. = märkisch, Mk. = Mark, N = Neue(s), pr. = preußisch, Publ. = Publikationen, R = Recht(s), rhein. = rheinisch(e), S = Schriften, s, sächs. = sächsisch(e), Sa. = Sachsen, slav. = slavisch, St. = Stadt, th. = thüringisch, U = Urkunde(n), V = Verein(s), vatld. = vaterländisch, Vo. = Volks, Vö. = Veröffentlichungen, Z = Zeitschrift, Z^{2}RG bedeutet die germanistische, Z^{3}RG die kanonistische Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

II.

Zwei Kapitel aus der Frühgeschichte evangelischer Kirchenverfassung in Bayern.

Von

Herrn Prof. Dr. **Rudolf Oeschey**
in Leipzig.

Der Verfassungsneubau oder -umbau, welchen die evangelischen Landeskirchen allenthalben bei uns aus Anstoß der Staatsumwälzung vorzunehmen hatten, führte immer wieder auf zwei Grundfragen zurück, die mit den Worten „Landesherrliches Kirchenregiment" und „Gemeindeprinzip" gekennzeichnet sein sollen. Jene erste behielt ihre Bedeutung hauptsächlich, soweit es sich um die zukünftige Stellung der bisherigen Kirchenregierungsbehörden oder ihrer Nachfolger im neuen Gesamtorganismus der Landeskirche, um die Zuteilung der iura episcopalia reservata und vicaria an sie oder andere Organe handelte, diese zweite, wenn der Aufbau der Verfassung aus der Kirche selbst zu finden, verantwortungsfreudiger Teilnahme des Kirchenvolkes am Leben der Kirche die Bahn freizumachen war. Meine erste Absicht ging dahin, an Hand möglichst erster Quellen zu untersuchen, wie es in Bayern zum landesherrlichen Kirchenregiment des katholischen Fürsten über eine evangelische Landeskirche gekommen ist, welche theoretische Begründung man dieser trotz aller Geschichte immer wieder befremdlichen Erscheinung gegeben hat. Daß andersgläubige Fürsten Regierungsrechte in einer lutherischen Kirche übten, dies war ja nicht neu. Aber — um nur die beiden hervorragendsten zu erwähnen — die Fälle von 1613 und 1697 betrafen doch gegebene evangelisch-lutherische Landeskirchen und Fürsten, die das Kirchenregiment einmal innehatten, neulich aber zum reformierten oder katholischen Bekenntnis übergetreten waren. In Bayern aber wurde die landeseigene protestantische Kirche erst geschaffen —

es handelt sich immer um das Land rechts des Rheines, die Pfalz, wo allerdings vor nicht allzulanger Zeit ein ähnlicher Fall eingetreten war wie in Sachsen, ging verloren — und der katholische Fürst hatte das Kirchenregiment erst zu erwerben. So schien die Frage aktenmäßiger Untersuchung durchaus wert. Die bayerische Staatsregierung hat meine Absicht in der umfassendsten Weise unterstützt, indem sie mir nicht nur die Registratur des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, sondern auch die bisher nur ganz wenigen zugänglichen Staatsratsakten zur Verfassungsurkunde 1808/1818 öffnete.[1]) Ich erstatte auch

[1]) Ich benütze diese Gelegenheit zu einer Feststellung aus den Staatsratsakten, die mir jetzt möglich geworden ist. In meinem Buche „Die Charte Ludwigs XVIII. und die bayerische Verfassungsurkunde . . ." (München 1914), habe ich, wie mich dünkt, mit neuem Rechte den französischen Ursprung der bekannten Formel des monarchischen Prinzips (z. B. Bayer. Verf. U. Tit. II § 1) behauptet, bin aber zum Teile deswegen kritisiert worden. Seydel, Bayer. St.R.[2] I 169 hat den Anlaß mitgeteilt, aus welchem diese Formel in das bayerische Grundgesetz Aufnahme fand. Doeberl hat in seinem Buche „Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens" (München 1918) S. 50 die einschlägige Stelle abgedruckt. Ich möchte sie hier, nach dem Originale (Bayer. Haupt-Staatsarchiv. Staatsratsakten. Verfassung. Karton IX, Verhandlungen von 1818. Originalprotokolle der Ministerialkonferenz von 1818 Nr. 1—36) anderen Kreisen vorlegen. Man hatte vier Sitzungen lang über den Wirkungskreis der Stände beraten. Da hebt das Protokoll vom 21. April 1818 an: „Staatsrat und Generaldirektor von Zentner äußerten: Es scheine ihnen notwendig, den Charakter der Monarchie schärfer auszudrücken, damit die königliche Regierung gegen jede Erweiterung einer ständischen Einwirkung in die Regierung sichergestellt werde. Es möchte demnach oben, wo von dem Könige gesprochen werde, nach dem Beispiele der französischen Verfassung beizufügen sein: ‚Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in der gegenwärtigen Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.' Alle Mitglieder fanden diese von dem Staatsrate und Generaldirektor von Zentner gemachte Bemerkung vollkommen gegründet und erklärten sich für Aufnahme dieser Bestimmung im Tit. II als § 1. Auf die Erinnerung des Herren Feldmarschalls, Fürsten von Wrede, wie sie der angegebenen Fassung beigesetzt wünschten, daß der König die Verfassung gegeben habe, indem man sonst glauben könnte, die hierin enthaltenen Bestimmungen wären mit Genehmigung der Stände gemacht worden" — man merkt das abschreckende Beispiel Württem-

an dieser Stelle meinen ergebensten Dank dafür. Die Ausbeute entsprach aber zunächst nicht den für den Gegenstand meiner Untersuchung vielleicht zu hoch gespannten Erwartungen und dem sonstigen hohen Werte der Quellen. Die folgenden Blätter werden darüber Aufschluß geben. Immerhin bot sich reiches Material, das auch in weiterem Kreise Beachtung finden wird. Dagegen stieß ich forschend auf Akten über einen anderen Gegenstand, den ersten Versuch einer Einführung von Kirchenvorständen in Bayern, der, als Tatsache fast vergessen[1]), jedenfalls eine aus den Zentralakten geschöpfte Darstellung noch nicht gefunden hat. Dem Landeskirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. danke ich es, daß mir neben den Ministerialakten auch in die diesbezüglichen Verhandlungen des ehemaligen bayerischen Oberkonsistoriums Einblick gewährt wurde.

I. Das landesherrliche Kirchenregiment.

Im rechtsrheinischen Bayern war, auf den verhaßten Karl Theodor folgend, 1799 Maximilian IV. Josef mit Jubel begrüßt worden. Eine neue Zeit schien angebrochen, jenes „System der Geistesknechtschaft und Bevormundung, das Regiment von Beichtvätern und Mätressen“ endgültig abgetan. In der Tat verkündigte auch sogleich ein neuer Geist den neuen Herrn und seinen dirigierenden geheimen

---

bergs und insbesondere (vgl. Oeschey a. a. O. S. 15ff.) des vom französischen Senat und Talleyrand gemachten Versuchs, mit Ludwig XVIII. die Verfassung zu paktieren — „fand sich die Versammlung veranlaßt, den neuen § 1 des II. Titels zu fassen, wie folgt: § 1 (neu). ‚Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen — in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.“

[1]) Ich kenne an neueren Hinweisen darauf nur: Naegelsbach, Professor Krafft in Erlangen und die Einführung der Kirchenvorstände in der bayerischen lutherischen Landeskirche (Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte 21/1914, S. 97—101). Im wesentlichen ist der Artikel nach einer kurzen Einführung ein Abdruck des allgemeinen Teils jenes Gutachtens, das Krafft als reformierter Pfarrer und Professor in Erlangen erstattete.

Staats- und Konferenzminister Maximilian Josef Freiherrn von Montgelas. Was sonst von ihnen im Lande alles geleistet wurde, kann hier übergangen werden. Dagegen müssen einige Daten kirchenpolitischer Bestrebungen Raum finden. Bayern war bis dahin ein rein katholisches Land. Daß — selbst seit Ferdinand Maria — der Kunst zuliebe heimlich einige Akatholiken geduldet wurden, daß mit dem Erwerbe des „geschlossenen Ländchens" Sulzbürg und Pyrbaum 1740[1]) Evangelische zum Territorium gekommen waren, tat dem keinen Abtrag. Da legte die Verordnung vom 10. November 1800 über die Niederlassungsfreiheit der Akatholiken in Bayern grundsätzlich Bresche in das altüberkommene Prinzip. Sie war nur an die Behörden ergangen, im übrigen geheim gehalten worden. Nachdem aber die Bürgeraufnahme des evangelischen Handelsmannes Michel in München 1801, recht eigentlich nur aus dem Grunde, weil der Magistrat und die Landschaftsverordnung so heftigen Widerstand zu leisten versucht, allgemein erörtert worden war, bestand kein Anlaß mehr, mit den neuen Grundsätzen hinter dem Berge zu halten. Das — publizierte — Edikt vom 26. August 1801 wiederholte im wesentlichen die Sätze des Erlasses vom 10. November 1800. Inzwischen hatten sich die Bestimmungen des Friedens von Lunéville, vermittelt durch den Reichsdeputationshauptschluß, an den Territorialverhältnissen des Reichs auszuwirken begonnen. Mit den Entschädigungslanden kamen zahlreiche evangelische Bürger an Bayern. Das Edikt vom 10. Januar 1803 erstreckte die Glaubensfreiheit auf den Erwerb in Franken und in Schwaben. Nächstdem aber legte es in Verbindung mit dem Edikt vom 18. Mai desselben Jahres den Grund zu einem neuen interkonfessionellen Staatskirchenrecht.

Nunmehr war es aber auch Zeit geworden, daß die verschiedenen zu Bayern gekommenen, meist reichsstädtischen, bambergischen und würzburgischen Kirchensplitter eine zusammenfassende innerkirchliche Organisation er-

---

[1]) Die übrigen Erwerbungen jener Zeit im rechtsrheinischen Bayern waren pfälzische Nebenlande und — seit 1777 — mit dem bayerischen Stammlande nur realiter uniert.

hielten. Das gleiche traf zu hinsichtlich der neuen und alten bayerischen oder rechtsrheinischen vormals kurpfälzischen evangelischen Gemeinden. Im altbayerischen Stammlande[1]) hatte es sogar gegolten, von Grund aus aufzubauen, kirchliche Verbände erst zu schaffen. Ausgangspunkt war hier die kleine Personalgemeinde, welche sich um die evangelische Kurfürstin und ihren Hofprediger Schmidt sammelte. Erlasse vom 24. Januar und 6. April 1800, 5. Juli 1806 hatten das Nötige getan. Im übrigen waren die oberpfälzischen und die von Preußen 1803 eingetauschten Gemeinden der simultanischen Religions- und Kirchendeputation in Sulzbach unterstellt, waren die Lokalkonsistorien in Rothenburg und Schweinfurt aufgehoben, war für Franken ein Generalkonsistorium bei der Landesdirektion in Würzburg errichtet worden (Erlaß vom 4. April 1804). Als Napoleon das würzburgische Land an den Großherzog von Toskana verschob, wurde das Generalkonsistorium 1805 mit der Landesdirektion Bamberg verbunden. Schwaben hatte ebenfalls 1804 sein Konsistorium in ähnlicher Form in dem damals bayerischen Ulm erhalten. Diesem wurden 1806 auch die altbayerischen Konsistorialangelegenheiten zugeteilt, schon 1807 erhielt sie aber die Landesdirektion München als Konsistorium übertragen. Der Erwerb Ansbachs 1806 machte eine neue Kirchenregierungsstelle nötig, die dort übernommene preußische Kriegs- und Domänenkammer. 1806 wurde auch die Deputation in Sulzbach aufgelöst. Ihren konsistorialen Geschäftskreis übernahm ein nicht formiertes Konsistorium in Amberg.

Noch fehlte die Zusammenfassung aller dieser Teile zu einem einheitlichen Ganzen. Das Jahr 1808 sollte sie bringen. Die Verordnung vom 8. September 1808 schuf die Ministerialsektion für kirchliche Angelegenheiten beim Ministerium des Innern und übertrug ihr zugleich die Aufgaben eines „Generalkonsistoriums für die in dem Reiche öffentlich rezipierten protestantischen Konfessionen“. Im folgenden Jahre, durch das organische Edikt vom 17. März 1809, wurden sechs der fünfzehn Generalkreiskommissariate als Generaldekanate zu Mittelstellen des landeskirchlichen

[1]) Abgesehen von der Grafschaft Ortenburg.

Regierungsorganismus bestimmt; sie wurden später auf vier vermindert. Unterstellt wurden ihnen gleichzeitig die Distriktsdekanate. Ferner erging am 8. September 1809 die bedeutsame Instruktion für das Generalkonsistorium. Die Verordnung vom 7. Dezember 1810 brachte eine neue Einteilung der Dekanatsbezirke im Anschluß an die Verminderung der Generaldekanate. 1817 ergaben sich aus Anlaß einer Neuformation der obersten Staatsstellen und der Neueinteilung des Landes auch Veränderungen im kirchlichen Organismus. Betrafen sie äußerlich nur Aufhebung oder Zusammenlegung von Ämtern, so berührten sie innerlich die Kirche um so tiefer, als der neue Geschäftsgang im Ministerium und bei den Generalkommissariaten die Oberkirchenräte bei der Beschlußfassung so gut wie ausschaltete. Den Abschluß des kirchenregimentlichen Ausbaus für genau ein Jahrhundert brachte die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 mit dem 2. Anhang zu ihrer 2. Beilage, dem sogenannten Protestantenedikt. Ein Oberkonsistorium, zwei Konsistorien und zahlreiche Dekanate bildeten die Regierungsorgane des summus episcopus in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des rechtsrheinischen bayerischen Königreichs.

Welches war die Legitimation der bayerischen Staatsregierung, die theoretische Begründung für ihr Eingreifen in diese ausgesprochen innerkirchlichen Angelegenheiten? Wenn man die einschlägigen Staatsrats- und Ministerialakten durcharbeitet, so findet man, daß zunächst darüber nicht reflektiert, sicher dazu nicht schriftlich Stellung genommen worden ist. Es ist für unsere bei wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten breit ausladende theoretische Begründung findende Gewöhnung zunächst erstaunlich, daß die sämtlichen nur einigermaßen in Frage kommenden Akten keine weitere Ausbeute ergaben als die im folgenden so gut wie erschöpfend mitgeteilte. Es ist erstaunlich und doch wieder begreiflich, ja außerordentlich bezeichnend. Man glaubte eben keine weiteren Raisonnements anstellen zu müssen, sondern nahm diese Berechtigung für selbstverständlich, indem man sich unbedenklich auf den Standpunkt des Territorialismus stellte.

Erstmals weisen die Akten darauf hin, wenn der Hauptlandesvergleich mit Preußen vom 30. Januar 1803[1]) die Patronate und andere geistliche Gerechtsame in den Entschädigungsgebieten wechselseitig dem Territorialherrn zuspricht. Bald aber prägt ich dieses kirchliche Verfassungssystem mit aller Deutlichkeit aus. Zentner hat sich in der Folge zweimal persönlich und wörtlich zu ihm bekannt[2]), er war aber in Kirchensachen die führende Hand. Nicht immer hatte er so gedacht. Ein aus seiner Heidelberger Professorenzeit stammendes unvollständiges Vorlesungsheft „Über Staat und Kirche", nach welchem er 1787 erstmals las[3]), lehrte die Kirche als Gesellschaft, deren Gesellschaftsgewalt, wenn diese durch sich selbst entstanden ist, ihren ursprünglichen Sitz bei der Gesellschaft selbst habe. „Dieses behaupten z. B. alle Protestanten." Seine 1792 dauernd nebenamtlich, 1797 hauptamtlich und ausschließlich einsetzende Verflechtung mit den Staatsgeschäften mag seine Anschauung gewandelt haben. Nur so ist er als Referent eines Ministeriums unter Montgelas[4]) denkbar. Seit 1799 finden wir ihn[5]) denn auch in München als Geheimen Referendär im Departement des Kultus und des Auswärtigen, seit 1808 als Vorstand der beim Ministerium des Innern errichteten Sektion der Unterrichts- und Erziehungsanstalten, 1817 als Staatsrat und dazu weiter als Generaldirektor im Ministerium des Innern, als welcher er den entschiedensten Einfluß auf die Verfassungsgestaltung nimmt. 1808 bis 1818, bis zur Errichtung des Oberkonsistoriums, präsidierte er auch den Sitzungen der protestantischen Oberkirchenräte des Ministeriums.

In den Akten ist mir, abgesehen von der einen der bereits berührten persönlichen Kundgebungen Zentners

---

1) Bayer. Geh. Staatsarchiv. Preußen. Hoheitswesen 43, II Acta generalia . . .

2) S. unten.

3) Bayer. Staatsbibliothek. Zentneriana 5.

4) Vgl. Doeberl, Denkwürdigkeiten (Compte rendu au Roi) des Grafen . . . Montgelas, München 1908, S. 116ff.

5) Soweit seine Laufbahn hier in Betracht kommt, nach Thiersch, Gedächtnisrede auf Zentner, gehalten in der Sitzung vom 28. März 1837 der k. b. Akademie der Wissenschaften.

keine Stelle bekannt geworden, wo die bayerische Regierung den Anlaß für ein Bekenntnis zum Territorialsysteme in dem einzelnen Gegenstande selbst gefunden hätte. Immer war es eine Gegensätzlichkeit, ein Widerspruch, der dazu führte. Und auch jenes eine Zeugnis Zentners stellt ihn dem Systeme der römisch-katholischen Kirche gegenüber. Erstmals gab eine Beschwerde der Landesdirektion Bamberg als protestantisches Konsistorium gegen bischöfliche Übergriffe den Anstoß.[1]) Das Ordinariat hatte über evangelische Untertanen und Gemeinden des ehemaligen Hochstifts das Recht der Jurisdiktion und Visitation fortdauernd beansprucht. Der Generalkommissär bemerkte in seinem Berichte vom 16. Juni 1806: „Schließlich glauben wir noch beifügen zu müssen, daß nach dem allgemeinen und positiven deutschen Staatsrecht das ius episcopale über protestantische Kirchen von der höchsten Staatsgewalt ausgehe, und seitdem letztere nicht mehr mit der bischöflichen in der Person des Bischofs vereinigt ist, Eurer Königlichen Majestät unbezweifelt zustehe . . ." Allerhöchste Entschließung vom 21. Juli 1806 (Referent Zentner) bestätigt diese Auffassung und bringt dazu neue, auch nach anderer Richtung beachtenswerte Gedanken: „Da das ius episcopale über protestantische Kirchen von der Allerhöchsten Staatsgewalt ausgeht, und diese seit der Säkularisation des Bistums Bamberg in der Person des Bischofs nicht mehr vereinigt ist, auch Wir Selbst durch den Reichsdeputationshauptschluß berechtigt waren, liberalere Grundsätze in Ansehung der Duldung Unserer protestantischen Untertanen einzuführen und dieselben von dem bisherigen Zwange zu befreien, so soll es bei Unserer Anordnung vom 4. April 1804 sein Verbleiben haben, durch welche die Ausübung des Episkopatsrechts über die Kirchen Augsburgischer Konfession im Fürstentum Bamberg Unserer alldasigen Landesdirektion als protestantischem Konsistorium übertragen worden ist. Ihr habt demnach sämtliche einschlägige Behörden

[1]) Bayer. Staatsmin. f. Unterricht und Kultus (Min.-A.), Geheime-Rats-Akta. Protestantische Kirche im ehemaligen Fürstentum Bamberg. Anmaßung des bischöflichen Ordinariats auf Jurisdiktion und Visitation.



anzuweisen, und Wir erwarten, daß das bischöfliche Vikariat sich selbst bescheiden werde, daß die von ihm angeführte Stelle des westfälischen Friedens[1]) auf die in Teutschland eingetretenen veränderten Verhältnisse nicht mehr, und am wenigsten zur Beschränkung Unserer Souveränetät angewendet werden könne . . ."

Wie die bayerische Regierung das „Souveränetätsrecht" des Summepiskopates altbischöflichen Ansprüchen gegenüber wahrte, so tat sie es auch, wenn aus dem Kreise der vormaligen Standesgenossen des Monarchen aus ebendem Titel landesherrlicher — wenigstens vormals landesherrlicher — Kirchengewalt solche erhoben wurden. Die Instruktion der Übernahmekommission für das Konsistorium Öttingen (1806) führt hierzu aus[2]): „Diejenigen Verhältnisse, nach welchen das fürstliche Konsistorium hieselbst die Episkopalrechte auf dem Grund alter Testamente und Erbverträge bisher ausgeübt, können jetzt der Natur der Sache nach nicht mehr bestehen, indem solche nunmehr aus einem ganz anderen Titel, nämlich aus Auftrag und nach der Instruktion des neuen Souveräns zu besorgen sind, welcher zugleich der alleinige Schutzherr und oberste Garant aller gesetzmäßigen Rechte der protestantischen Kirchengesellschaft ist."[3]) Den gleichen Ton stimmt auch eine Note der Ministerial-Kirchensektion an das Ministerium des Innern betr. Aufhören des Mediatkonsistoriums Öttingen-Spielberg vom 30. November 1810 an. In ihr ist, nachdem

[1]) J.P.O. Art. V § 30, § 48.

[2]) Min.-A., Geheime-Rats-Akta. Mediatkonsistorien 1807 ff.

[3]) Ein nicht uninteressantes Gegenbild gibt die im gleichen Akte befindliche Abschrift eines im Namen des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen unterm 16. Juli 1799 an die Kammer zu Ansbach ergangenen Erlasses, betreffend das freiherrlich von Schenksche Mediatkonsistorium. Dort heißt es unter anderem: „. . . Darauf gründet sich Unser Erlaß vom 7. April 1797, nach welchen den Vasallen Schenk von Geyern die Kirchenrechte, welche ihnen von den Herrn Markgrafen verliehen worden sind, gelassen werden sollen. Denn nach dem Kollegialsystem (Allg. L. R. !), welches Unser vormaliger 2. Regierungssenat in seinem Berichte vom 15. Mai eben desselben Jahres für das richtigere annahm, können die seit Jahrhunderten von den Gutsbesitzern geübten Kirchenrechte nicht auf einmal ohne besonderen Grund von Uns geübt werden. Auf Seiner Majestät speziellen Befehl . . . (gez.) Hardenberg."

Zentner in der Sektion Vortrag gehalten hatte, ihm entsprechend ausgeführt[1]): „Der Begriff eines eigentlichen protestantischen Konsistoriums ist schlechthin nur der einer Stelle, welcher vorzugsweise die Ausübung des höchsten Episkopats übertragen ist. Da das höchste Episkopat nach dem protestantischen Kirchenrecht ein landeshoheitliches Recht ist, so folgt von selbst, daß durch den Akt der Mediatisierung unmittelbar, durch den die Landeshoheit der mediatisierten Gebiete an Seine Majestät den König übergegangen ist, die in jenen Gebieten bestanden habenden Konsistorien aufgelöst sind und von jenem Moment an als fortbestehend nur gelten könnten, inwiefern ihnen von Seiner Majestät dem Könige die Ausübung der Episkopalrechte aufs neue übertragen worden wäre. In den Deklarationen von 1807[2]) und 1808[3]) liegt eine solche Übertragung nicht. Sie hätte auch nur in dem Sinne erfolgen können, wie sie für vorhandene Provinzialkonsistorien gemacht wurde, und wäre jetzt durch die Errichtung des Generalkonsistoriums zurückgenommen. Mediatkonsistorien sind überhaupt nur denkbar als Superintendenturen oder Spezialdekanate.“[4]) Einen anderen Anlaß, das sorgfältig gehütete junge Souveränetätsrecht und mit ihm den daraus fließenden Summepiskopat zu wahren, bot die an sich geringfügige Frage der Pfarramtssiegel.[5]) Auf eine Vorstellung des Grafen von Giech vom 10. Mai 1814, der

---

[1]) Vgl. denselben Min.-A.

[2]) Vom 19. März, betr. die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der Königlichen Souveränetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren usw.

[3]) Vom 28. Juli über die gutsherrlichen Rechte.

[4]) Entschließung vom 2. Juli 1810 an das Generalkommissariat des Rezatkreises, im nämlichen Akte, sagt sogar: „Die Einrichtung der General- und Distriktsdekanate hat die Mediatkonsistorien als kirchliche Behörden überhaupt aufgehoben. Sie sind auf keine Weise mehr als besondere Behörden für kirchliche Angelegenheiten anzuerkennen.“ Als Ergänzung muß man sich daran erinnern, daß ihnen die Aufgaben kgl. Dekanate zugewiesen wurden und die aus dem Privatpatronat fließenden Befugnisse erhalten blieben (s. unten).

[5]) Min.-A., Geheime-Rats-Akta. Amtssiegel der protestantischen Pfarreien (mit königlichem Wappen). Berufung der Standesherren dagegen. 1810ff.

für sein Mediatkonsistorium zu Thurnau und seine Mediatpfarreien Siegel mit dem gräflichen, nicht dem königlichen Wappen als gegeben ansah, stellte das Ministerium (Referent Niethammer, vorgetragen in der Sektionssitzung von Zentner) unterm 4. Juli 1814 Antrag, in dessen Begründung es unter anderem heißt: „. . . Diesen allgemein angeordneten kirchlichen Einrichtungen in dem Königreich Bayern gemäß kann, wenigstens was die protestantischen Pfarreien betrifft, einem gutsherrlichen Konsistorium als solchem und unmittelbar keine Handlung zustehen, die ihrer Natur nach zu dem Episkopat gehört und nur von diesem, das nach protestantischen Grundsätzen landesherrlich ist, ausfließen kann." Natürlich wurde der Wunsch des Grafen nicht erfüllt. Eine Entschließung vom 27. August 1814 an ihn, die ihm das eröffnete, belehrte ihn vielmehr: „Es liegt in der Natur der Sache, daß diejenige Eigenschaft eines Konsistoriums, in welcher dieser Behörde die Ausübung des Episkopats übertragen ist, in keiner Weise auf ein Mediatkonsistorium übergehen kann, welches also in seiner Eigenschaft als gutsherrliches Konsistorium schlechthin auf die Zuständigkeit des Patronats und auf die in seinen herrschaftsgerichtlichen etwaigen Beziehungen gelegenen Funktionen beschränkt bleiben muß . . . Dagegen werden derselben Behörde, aus besonderer königlicher Verleihung die von dem Episkopat ausfließenden Funktionen insoweit übertragen, daß das gräfliche Mediatkonsistorium als kirchliches Mittelorgan der zweiten Klasse in gleiche Kategorie mit den Distriktsdekanaten eintritt und vermittels dieses besonderen Auftrags gleiche Vollmacht . . . erhält." Ebenso verhielt sich die Regierung gegenüber den Kirchenhoheits-, besonders Präsentationsrechten der ehemaligen Reichsstädte. Allen Gemeinden nahm der Zentralisierungseifer mit der Verordnung vom 14. November 1808 die Ausübung der echten Gemeindepatronate. Ihnen aber waren mit der Mediatisierung auch die auf der Landeshoheit beruhenden „Präsentationsrechte" genommen und dem Landesfürsten angefallen erklärt worden. Wenn entsprechende Mitwirkungsrechte — die Ausübung der Gemeindepatronate wurde mit Verordnung vom 11. November

1819 zurückgegeben — seit 1821 den Reichsstädten als Gnadenakte neu verliehen wurden, so waren das eben Gnadenakte und jene Rechte auf eine ganz andere Grundlage gestellt.[1]) Dieselbe Abwehrstellung nimmt die Regierung in dem Entwurf einer Anweisung an den Hofkommissär zu Aschaffenburg ein[2]), worin „die Einwirkung des Konsistoriums Frankfurt auf die protestantischen Untertanen des ehemaligen Fürstentums Aschaffenburg als nicht länger zu dulden" bezeichnet wird. Daß der Entwurf nicht als Entschließung hinausging, hatte seinen Grund nur darin, daß ihn Montgelas am 9. September 1814 „Soll vor der Hand beruhen, bis zur Neuorganisation" signierte. Immer zeigt sich der Grundgedanke des Territorialismus, dem die Episkopalrechte „aus der höchsten Staatsgewalt fließen", „Souveränetätsrechte" sind. Das wird ohne Bedenken als selbstverständlich vorausgesetzt. Irgendwelche kirchenregimentliche Kompetenz anderer Organe ist demnach nur kraft Übertragung, Ermächtigung eben dieser alleinigen und höchsten Gewalt denkbar und möglich.

Diesen territorialistischen Standpunkt der bayerischen Regierung mit höchster Schärfe herauszuheben und das Bekenntnis zu ihm mit größter Deutlichkeit zu formulieren, gelang Zentner bei der Beratung des Religionsedikts von 1809 und der landeskirchlichen Mittelorganisation. Er führte in der Geheimen Ratssitzung vom 16. März 1809 aus[3]): „Das katholische Kirchenregiment sei vom Staate gänzlich unabhängig, Staatsgewalt und Kirchengewalt seien getrennt. In Ansehung der katholischen Kirche habe der Regent keine anderen Rechte als die des iuris circa sacra. Anders verhalte es sich mit der protestantischen Kirche. Nach ihrem Systeme sei die Kirchengewalt mit der Staats-

[1]) Min.-E. vom 14. November 1880 (Günther, Amtshandbuch II 648) und die dort angeführten Verleihungsakte. — Min.-A., Geheime-Rats-Akta. Protestantische Pfarrstellen und niedere Kirchendienste der Stadt ... Präsentation. Vgl. auch Oeschey, Bayer. Gde. Verw. Z. 1923, S. 601 ff.

[2]) Min.-A., Geheime-Rats-Akta. Protestantische Kirche in den fränkischen Fürstentümern. Errichtung eines Konsistoriums bei der Landesdirektion Würzburg 1804. Versetzung nach Bamberg 1806.

[3]) Bayer. Hauptstaatsarchiv. Staatsratsakten. Verfassung. Karton XII.

gewalt vereinigt, und der Regent habe nicht nur die iura circa sacra, sondern auch das ius sacrorum auszuüben, jedoch berücksichtige der Regent in Ausübung der ein und anderen Gattung von Rechten die verschiedenen Verhältnisse, die zu Sicherstellung der protestantischen Untertanen in Beziehung auf ihre Religion, auf Gegenstände des Glaubens eine besondere Bestimmung erfordern." Max von Seydel[1]) bemerkt dazu mit Recht: „Das 'System' der protestantischen Kirche erscheint hier als die tatsächliche Grundlage für die Betätigung der staatlichen Gesetzgebungsgewalt, kraft welcher der König sich die Kirchengewalt in der protestantischen Kirche beilegt. Der Umstand, daß der König selbst dieser Kirche nicht angehört, wird nicht als eine Rechtschranke in bezug auf die persönliche Ausübung der Kirchengewalt angesehen, sondern soll nur bei Ausübung der Kirchengewalt Berücksichtigung finden. Die Staatsgewalt hat sich mit vollem Bedachte auf den Standpunkt des Territorialsystems gestellt und das Kollegialsystem verworfen."

Bei dieser ausgesprochenen Stellung des Sektionsvorstandes nimmt es wunder, daß kurze Zeit vorher und noch zu der Zeit, als Zentner jene deutlichen Worte sprach, einer seiner Referenten den Versuch machen konnte, auf einem Umwege die Gedanken des Kollegialismus einzuführen. Eine königliche Entschließung vom 8. September 1808 hatte „die den Kirchensachen bei dem Ministerium des Innern gewidmete eigene Abteilung unter der Benennung: Sektion der kirchlichen Gegenstände" gebildet. Sie bestand „aus dem Vorstande, zwei ordentlichen, einem katholischen und einem protestantischen, zwei außerordentlichen protestantischen Räten, vorzüglich für Konsistorialgeschäfte", sowie dem notwendigen Kanzleipersonal. Ihr Wirkungskreis umfaßte zunächst die Wahrnehmung der Kirchenhoheit (Abschnitt V). „In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt" bildete sie zugleich das Generalkonsistorium für die im Reiche öffentlich rezipierten protestantischen Konfessionen (Abschnitt VI). Ihr Aufbau und ihre Kompetenz als Staatsstelle, nicht formier-

[1]) Bayer. Staatsrecht [2] III S. 472.

tes Konsistorium, entsprach also durchaus den Gedanken des Territorialismus. Entsprechend waren als Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten durch Allerhöchste Entschließung vom 17. März 1809 Generaldekanate in der Weise errichtet worden, daß dem Generalkommissär des einzelnen Kreises „Kreis-Kirchenräte" als Referenten beigegeben wurden (Generaldekanate). Untere Stelle in Kirchenregimentssachen wurden die Distriktsdekanate. Diesen drei Stellen sollten Dienstordnungen gegeben werden, die sie in der Konsistorialordnung, der Spezialordnungen für die Generalkreiskommissariate, Nr. I, II und III der Allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1809 erhielten. Diesen Anlaß benutzte der damalige Zentral-Oberschul- und Oberstudienrat, bald Oberkirchenrat im Ministerium, Niethammer[1]), aus den Bahnen des Territorialismus in die des Kollegialismus hinüberzulenken. Daß er es unbewußt getan hätte, scheint ausgeschlossen. Zu deutlich war für einen Mann seiner Bildung und seines Amtes der bisherige Kurs. Das muß um so mehr gelten, als bei einem fast gleich gelagerten Anlaß[2]) mit aller Deutlichkeit die territorialistische Theorie — wie nach allem selbstverständlich — maßgebend gewesen war. Da heißt es von der Episkopalgerechtsame, daß sie „Eure Kurfürstliche Durchlaucht teils durch die Säkularisation der ehemaligen Hochstifte, teils durch den mit Preußen geschlossenen Landesvergleich nebst der Landeshoheit über die neu akquirierten protestantischen Orte und Untertanen

---

[1]) Niethammer, einer der frühen Vertreter Kantscher Philosophie, hatte sich 1792 in Jena habilitiert, dort für Schiller den Pitaval übersetzt. 1795 hielt er Goethe auf täglichen Spaziergängen einen halbjährigen philosophischen Kurs. Im gleichen Jahre wurde er Extraordinarius und trat bald in die theologische Fakultät über. 1803 ging er mit Schelling, Stahl, G. Hufeland, dem späteren Vorgänger Savignys in Landshut, der vielen Einfluß auf ihn gewann, nach Würzburg an die neue paritätisch-theologische Fakultät, wurde 1806 Landesdirektionsrat in Bamberg, 1808 Zentralschulrat im bayerischen Ministerium des Innern, endlich 1818 bayerischer Oberkonsistorialrat usw. Vgl. Doederlein, Unsere Väter. 1891. Allg. deutsche Biographie: „Niethammer."

[2]) Min.-A., Geheime-Rats-Akta. Protestantische Kirche in den fränkischen Fürstentümern. Bericht vom 5. August 1805 über die Beratung wegen einer Konsistorialinstruktion.

überkommen haben . . . Wenn nun auch die Vertretung und Ausübung dieser Gerechtsame selbst nach den Grundsätzen des Protestantismus durch die ordentlichen Landeskollegien geschehen konnte, so mußte es doch rätlich erscheinen, daß Eure Kurfürstliche Durchlaucht teils wegen der Verschiedenheit der kirchlichen Verhältnisse, teils um dem Vertrauen der akatholischen Untertanen entgegenzukommen, hierunter ein eigenes Organ, folglich einige evangelische zu einer eigenen Direktion verbundenen Räte, welche sofort das Konsistorium konstituieren, aufzustellen geruhten." Das ist so scharf formuliert, daß es in einem System der evangelischen Kirchenverfassung in dem Abschnitt „Territorialismus" stehen könnte. Niethammer also unternahm seinen Vorstoß. In seinem Vortrag vom 29. November 1808, betr. den Entwurf einer Konsistorialordnung[1]), führte er aus: „Es ist für die Grundlage der Bestimmung des dem protestantischen Generalkonsistorium zukommenden Geschäftsumfanges vielleicht nicht überflüssig, gleich im allgemeinen darauf aufmerksam zu sein, daß das Konsistorium eine zweifache Hauptbeziehung hat, die zwar in manchen Rücksichten in eins zusammentrifft, in andern Rücksichten aber wohl zu unterscheiden ist. Das Konsistorium nämlich ist: a) von der einen Seite als eine von der kirchlichen Gesellschaft selbst zur Aufsicht und Leitung des kirchlichen Verbandes im ganzen und der kirchlichen Ordnung im einzelnen erwählte Behörde, b) von der anderen Seite aber als eine von der höchsten Staatsgewalt zur Führung des kirchlichen Teils der Staatsregierung konstituierte Stelle zu betrachten. Wie notwendig diese Unterscheidung sei, zeigt sich schon bei der ersten Frage, woher das Konsistorium die Befugnis habe, in Rücksicht auf Lehre und Kultus Verordnungen zu erlassen, Vorschriften zu geben. Von der Staatsgewalt kann diese Befugnis nicht ausfließen, indem dem Staate selbst zwar das Recht zusteht, Religionsbekenntnis überhaupt von allen Staatsbürgern zu fordern, nicht aber das Recht,

[1]) Dafür und zum Folgenden: Min.-A., Geheime-Rats-Akta. Generalkonsistorium der protestantischen Gesamtgemeinde des Königreichs: Bildung, Instruktion.

ein bestimmtes Religionsbekenntnis vorzuschreiben oder darin Veränderungen vorzunehmen . . ., vielmehr der Staat, sofern er nicht das Wesen nicht nur der staatsbürgerlichen, sondern selbst der höheren menschlichen Freiheit angreifen will, die Form des Religionsbekenntnisses, die von der innern religiösen Überzeugung nicht abzutrennen ist, frei lassen muß.

„Ebenso, wie in diesem einen Hauptpunkte verhält es sich mit allen andern, welche die Bestimmung der religiösen Formen in Lehre und Kultus betreffen. Es würde immer sehr schwierig, wo nicht ganz unmöglich sein, die Ausdehnung und die Grenzen der Befugnis, die darüber dem Konsistorium zusteht, genau zu beobachten und einzuhalten, wenn nicht die zweifache Hauptbeziehung dieser Stelle nach einem festen Prinzip ausgeschieden würde. Denn — um diese Behauptung mit einem Beispiel zu belegen — der Staat hat zwar allerdings auch das Recht und die Pflicht, für religiöse Aufklärung überhaupt zu sorgen, offenbar Vernunftwidriges und Abgeschmacktes in den religiösen Bekenntnisformen zu entfernen . . . . Allein, wie weit diese Tendenz sich ausdehnen dürfe, ohne den Privatrechten der religiösen Sozietäten zu nahe zu treten, ist eine Frage, welche das Konsistorium nie aus den Augen verlieren darf, um nicht seine Befugnis in der letzten Beziehung zu überschreiten."

„Aus diesen Rücksichten hält der Unterzeichnete es für wichtig, die angedeutete Unterscheidung zur Hauptgrundlage der Konsistorialordnung zu machen und die Befugnisse des Konsistoriums in ihrer zweifachen Beziehung a) zu den Hoheitsrechten des Staats, b) zu den Privatrechten der religiösen Sozietät aufzustellen."

Niethammer nimmt dann Stellung zu einer schematischen „Übersicht des Entwurfs der zu bearbeitenden Konsistorialordnung", den Haenlein[1]) mit dem Datum des 23. November 1808 ausgearbeitet hatte und der den Stoff in sieben Titel folgendermaßen aufteilte: I. Von den Rechten und Pflichten der evangelischen Kirche und Kirchengesellschaft überhaupt, II. Von geistlichen und weltlichen Mitgliedern, Obern und Vorgesetzten der evangeli-

[1]) Der spätere Oberkonsistorialdirektor.



schen Kirchengesellschaft, III. Vom Generalkonsistorium, dessen Bildung, Verhältnissen und Geschäftsführung, IV. Von den Generalsuperintendenten oder geistlichen Kreisinspektoren, V. Von den Spezialsuperintendenten oder geistlichen Inspektoren über einzelne Landgerichte, VI. Von den Verhältnissen der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren in Ansehung der Staatskirchengewalt, VII. Verhältnisse des Adels und seiner Hintersassen in Ansehung der Staatskirchengewalt.“ Das war nun gerade kein Plan einer Konsistorialordnung, sondern der Aufriß für eine Kodifikation ungefähr des halben evangelischen Kirchenrechts in Bayern, die allerdings schon allenthalben ersehnt wurde. Niethammer stieß sich auch nicht an dieser Verschiebung des Zieles. Ihm lag sein Kollegialismus im Sinne: „Danach würden die drei ersten Titel des vorgelegten Entwurfs nicht sowohl drei besondere Hauptabschnitte, als vielmehr den ersten Hauptabschnitt mit den nötigen Unterabteilungen bilden. Die natürliche systematische Ordnung würde sodann fordern, in einem zweiten Hauptabschnitte die Hoheitsrechte des Staats in Absicht auf die protestantische Religionsgesellschaft darzustellen und zu bestimmen. Darin wäre vorzüglich von den Rechten des Episkopats und ihrer Ausübung zu handeln. Der dritte Hauptabschnitt hätte die Privatrechte der protestantischen Kirchengesellschaft zu entwickeln. Hier kämen auch die Rechte des Patronats und ihre Ausübung zur Sprache. Der vierte Hauptabschnitt endlich handelte von dem Organismus der Kirchenregierung in ihrer Ausübung durch bestimmte, ihr unterzuordnende Organe nach ihren verschiedenen Abstufungen.“ Die Gegenstände, die Haenlein in den 6. und 7. Titel stellte, waren in den 2. und 3., dessen 4. und 5. Titel in den 4. Hauptabschnitt eingeordnet.

Niethammers Gedanken fanden die Billigung der Kollegen. Schmidt[1]) bemerkte unterm 6. Dezember 1808 dazu: „Bei der Entwerfung einer Konsistorialordnung kommt es hauptsächlich darauf an, den Geschäftskreis des Generalkonsistoriums genau zu bestimmen und die

[1]) Zugleich Hofprediger und als solcher der erste evangelische Geistliche in München.

Grenzen seiner Befugnisse wie seiner Pflichten scharf zu bezeichnen. Sehr wahr bemerkt Herr Oberkirchenrat Niethammer, daß die Konsistorien in doppelter Eigenschaft zu betrachten seien, weil als Repräsentanten der Kirche sowohl als des Landesherrn . . .“ Er schlägt dann ein Schema vor, nach welchem die Einleitung „das Verhältnis der Kirche zum Staat und des Staates zur Kirche, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten“ usw. darstellt. „Aus diesem Verhältnisse geht eine von der obersten Staatsgewalt sowie von der Kirche autorisierte oberste kirchliche Behörde hervor, Generalkonsistorium. (I. Abschnitt) Dieses ist: 1. Repräsentant des Landesherrn in der Ausübung der Staatsaufsicht und obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten a) in Beziehung auf Hoheits- und Episkopatsrecht, b) in Hinsicht auf die Rechte der Mediatherren, der Patrone, des Adels usw. (II. Abschnitt) 2. Repräsentant der protestantischen Kirche. Als solcher hat es a) die Aufsicht über Lehre und Kultus, b) die Ausübung der Kirchenpolizei und Kirchenzucht, c) die Bewahrung der Rechte der protestantischen Kirche und ihrer Lehre.“ Einem III. Abschnitt ist die Bestimmung des Geschäftsgangs des Generalkonsistoriums vorbehalten. Hierher gehöre auch das Kapitel von den Generalsuperintendenten und Superintendenten. Ob damit alles erschöpft sei, meint Schmidt, hänge von der Ausführung der einzelnen Titel ab. Jedenfalls müßten Bestimmungen getroffen werden über das Verhältnis des Generalkonsistoriums zu den Schulen, zur Verwaltung der milden Stiftungen und Kirchenfonds.[1]) Zwei Tage später ist das Votum Beckers abgegeben. Er meint, das Schema Haenlein möchte zwar hinreichen, das Wesentliche der Kirche, ihrer Rechte und Pflichten und ihres Zwecks, jedoch nur hinsichtlich der kirchlichen Gesellschaft darzulegen. „Von den landesherrlichen Rechten und Verbindlichkeiten aber, insbesondere von der kirchlichen Oberaufsicht (iure supremae inspectionis) und dem landesherrlichen Schutzrecht (iure supremae protectionis seu advocatiae) wird in dem Schemate nicht gedacht.“ Er stellt ein anderes entgegen:

[1]) Man spürt die Abwehr der Stiftungszentralisation.

„1. von den Rechten und Pflichten der protestantischen Kirche überhaupt a) als kirchliche Gesellschaft betrachtet, deren Zweck, Rechte usw., b) Verhältnisse der Kirche zum Staat und wechselseitige Rechte; 2. von den Rechten und Verbindlichkeiten des Regenten oder des Staats a) rücksichtlich kirchlicher Oberaufsicht, b) des landesherrlichen Schutzrechts." In den weiteren Ziffern 3—10 soll dann gehandelt werden von den Mediatisierten, von dem Patronat, von geistlichen und weltlichen Gliedern und Oberen, vom Generalkonsistorium, von den Generalsuperintendenten, von den Superintendenten, von den Pfarrern, von der Kirchenpolizei. Man sieht deutlich, es geht immer auf eine Kodifikation des gesamten Rechtsstoffes hinaus und diese soll vom Geiste des Kollegialismus beherrscht sein. Daß damit der Rahmen einer Konsistorialinstruktion gesprengt wird, daß teilweise Kirchenhoheit und Kirchengewalt durcheinander geraten, geht in Kauf.

Nach diesen Voten enthält der Akt einen ausgearbeiteten, aber nur den ersten Abschnitt enthaltenden Entwurf der Konsistorialordnung. Er ist von einem Kanzlisten geschrieben, ohne Unterschrift, trägt aber Verbesserungen von der Hand Haenleins. Er enthält in acht Titeln das Recht der Glaubens- und der Religionsfreiheit, der Glaubenswahl, das interkonfessionelle Recht, lauter Dinge, die in dem gleichzeitig vorbereiteten Religionsedikt vom 24. März 1809 später wiederkehren, dann aber das innere evangelische Kirchenrecht, wie es die Vorentwürfe skizzierten, auch kirchliches Steuerrecht. Hier interessiert besonders Titel VIII § 32: „Die dem Staate über die gesamte evangelische Kirchengesellschaft nach den Gesetzen zustehenden Rechte werden von dem Ministerium des Innern verwaltet, und eben dasselbe nimmt auch die Kollegialrechte der Kirche selbst, insoferne deren Ausübung dem Staate übertragen ist, im Namen der Kirchengesellschaft wahr." Das wird dann nach Seite des ius circa und in sacra noch ausgeführt.

Über diesen ersten Entwurf äußerte sich im Vortrag vom 22. Februar 1809 Oberkirchenrat Schmidt. Er hält die sämtlichen Titel, mit Ausnahme des achten, der in zwei

Paragraphen „Obere und Vorgesetzte der evangelischen Kirchengesellschaft“ behandelte, für fehl am Ort und verweist sie in ein allgemeines Edikt über Konstituierung der evangelischen Gesamtgemeinde. „Indessen“, fährt er fort, „müssen die allgemeinen Grundsätze doch irgendwie ausgesprochen werden, und wenn allenfalls ein solches Edikt nicht zu erwarten stand, so möchten sie immerhin die Einleitung der Konsistorialordnung ausmachen, um so mehr, da es Grundsätze sind, die das Generalkonsistorium bei seiner Geschäftsführung stets zu berücksichtigen hat . . .“ Angeschlossen ist ein von der Hand Haenleins geschriebener zweiter Entwurf. Er zerfällt bereits in eine Einleitung, die der Mantelverordnung vom 8. September 1809 entspricht, und einer Konsistorialordnung. In der Einleitung stehen die bemerkenswerten Sätze, die — allerdings nach Streichung der heterogenen Teile — auch in der Verordnung enthalten sind: „Nach der Konstitution Unseres Königreichs Bayern . . . sollen die dem Staatsoberhaupte sowohl über die Kirchengesellschaften überhaupt zukommenden Rechte als die in Beziehung auf die protestantische Kirche . . . dem Regenten zustehenden besonderen Rechte von Unserem Ministerium des Innern verwaltet und von demselben auch die Kollegialrechte der Kirche selbst, sofern deren Ausübung dem Staate übertragen ist, besorgt und im Namen der Kirchengesellschaft ausgeübt werden. Wir haben hinach . . . bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Sektion zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet. In Beziehung auf die evangelische Kirchengesellschaft bildet diese das Generalkonsistorium . . .“[1]) Die Konsistorialordnung zerfällt in drei Abschnitte. Der erste handelt „vom Generalkonsistorium als Repräsentant des Regenten in der Ausübung der Staatsaufsicht und des landesherrlichen Schutzrechts bei der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten“, der zweite „vom Generalkonsistorium als Repräsentant der evangelischen Gesamtgemeinde“, der dritte „von dem Organismus des Kirchenregiments in seiner Ausübung durch das General-

[1]) Die gesperrte Stelle wurde später gestrichen.



konsistorium und die demselben untergeordneten Behörden“. Wenn man die Überschrift des ersten Abschnittes liest, könnte man vergessen, daß vor ihr die Hauptüberschrift „Konsistorialordnung“ steht. Man möchte aus ihr vielmehr auf eine Instruktion für die Ministerialkirchensektion als Organ des ius circa sacra schließen. Allein der Verfasser beabsichtigt offenbar, die Ausübung der Kirchenhoheit über die evangelische Kirche dem Generalkonsistorium selbst zu übertragen. Das ist mehr als Kollegialismus, das ist — wenn solches rechtlich überhaupt vorstellbar ist — der auf den Kopf gestellte Territorialismus. Aber es war so gedacht. § 4 in Titel 1 spricht klar von dem Oberaufsichtsrecht und Schutzrecht, welches das Generalkonsistorium ausübt. Auch Titel 5 § 28 kennt Polizeibefugnisse wegen heimlicher Zusammenkünfte unter dem Deckmantel religiöser Versammlungen. Weiter aber bringt der Entwurf in den sieben Titeln noch unter: Oberaufsicht über Prüfung, Ordination, Anstellung, Amtsführung, Lebenswandel der Geistlichen und Kirchendiener, über den Gottesdienst und das Kirchenvermögen sowie Simultanverhältnisse. Es fehlt ersichtlich die klare Anschauung des Begriffs. Gleichwohl haben die Voten Schmidt und Becker vom 8. und 9. März 1809 nichts Grundsätzliches auszustellen. Niethammer aber fand in seinem Vortrag vom 17. März 1809, es könne nicht die Rede davon sein, das ganze protestantische Kirchenrecht in die Konsistorialordnung aufzunehmen, sondern nur davon: das Verhältnis der höchsten Staatsgewalt zu den religiösen Angelegenheiten der Staatsbürger nach den allgemeinen Prinzipien der protestantischen Hierarchie — oder, was in der Tat gleichviel heißt — nach den allgemeinen Gesetzen des Organismus der Staatsverwaltung überhaupt bestimmter auszusprechen. Vor allem gelte es, die Vollmacht der obersten kirchlichen Behörde ihrem ganzen Umfange und ihrer Grenze nach im Verhältnis zur höchsten Staatsgewalt zu bestimmen, sonach festzusetzen, welche Teile der obersten kirchlichen Staatsverwaltung der Ministerialsektion zu übertragen, welche dem Staatsoberhaupte vorzubehalten seien. Dieses aber sei als Träger eines supremi episcopatus im höchsten Sinne In-

haber des ius reformandi, der äußerlichen Kirchenpolizei und könne als solcher auch Religion überhaupt von den Untertanen verlangen. Weiter stehe ihm oberste Kuratel der besonderen Kirchengesellschaft zu, welche die oberste Leitung ihrer inneren Angelegenheiten selbst umschließe. So müsse auch die Vollmacht des Generalkonsistoriums aus dieser zwiefachen Rücksicht gefaßt werden . . . In dieser zweiten Beziehung sei aber der Regent durch die Sozialrechte und den auf ihre Übertragung sich gründenden, obgleich nur stillschweigenden Vertrag gebunden. Jener zweite Teil müsse als aus Auftrag der Gemeinde herrührend betrachtet werden.

Klar war in diesen Ausführungen wenigstens das erneute Bekenntnis zum Kollegialismus. Haenlein arbeitete nun, mit Verwertung der Sitzungsergebnisse vom 23. März 1809 einen dritten Entwurf aus (25. März 1809). Er gleicht im Äußern der verkündeten Verordnung, hält aber — obwohl Zentner in der Geheimen Ratssitzung vom 16. März 1809 den territorialistischen Standpunkt der Regierung mit aller Schärfe formuliert hatte[1]) — am Kollegialsystem fest. Die Einleitung enthält die schon bekannte Stelle, auch andere ähnliche finden sich, von denen noch zu reden sein wird. Diesen Entwurf signierte der König am 28. März 1809 „zum Geheimen Rat". Nach Vermerk Montgelas': „dem kgl. würklichen Geheimen Rate Herrn v. Zentner zum Vortrage", wurde er von diesem überarbeitet. Es war Zeit, daß die Sache der ordnenden Hand und dem überlegenen Geiste dieses Mannes übergeben wurde. Denn so, wie der Entwurf war, und wie seine begründenden Vorarbeiten ihn erscheinen ließen, konnte er nicht zur Ausführung dessen dienen, was bereits Gesetz war. Zentner fuhr scharf darüber. Sein Vortrag im Ministerialrat stellt eine Erweiterung der Vollmacht des Generalkonsistoriums gegen den Sinn und die ausdrückliche Bestimmung der Edikte vom 8. September 1808 und vom 17. März 1809 fest. „Denn die Geschäfte, welche aus den landesherrlichen Rechten in Rücksicht der Oberaufsicht und des Schutzrechtes über die Kirche überhaupt herfließen, sind

[1]) S. oben S. 226.

nach dem Edikte über die äußeren Rechtsverhältnisse usw. (Religionsedikt vom 24. März 1809) Geschäfte der Staatspolizei und nicht der Kirchengewalt. Diese sind in dem Edikte vom 8. September 1808 § 5 und 6 der Kirchensektion im allgemeinen und nicht der besonderen Abteilung derselben in Beziehung auf die Ausübung der Rechte, welche in der protestantischen Kirchengewalt enthalten sind, übertragen. Die nämliche Ausscheidung ist in dem Edikte über die Bildung der protestantischen Mittelstellen vom 17. März 1809 § I, II und III bei den Generalkommissariaten gemacht worden . . ." Es tut wohl, nach all den Voten der Oberkirchenräte diese klaren, aus Rechtsdogmatik und geltendem Recht geschöpften Sätze zu lesen. Weiter führt Zentner aus: „In den königlichen Edikten vom 8. September v. J. und vom 17. März 1809 ist das protestantische Territorial-Kirchensystem zugrunde gelegt und in dem ersteren, § 6[1]), ausdrücklich ausgesprochen. Es würde damit im Widerspruche stehen, von Kollegialrechten der evangelischen Kirche . . . zu reden . . ." Demgemäß tilgte er die bekannte Stelle in der Einleitung des Reskripts, setzte in allen Paragraphen, wo von Vorlage „an das Generalkonsistorium", von Bearbeitung „durch das Generalkonsistorium" die Rede war: „Ministerium des Innern mit dem Beisatz Kirchensektion als protestantisches Generalkonsistorium."[2]) So entstand der vierte Entwurf aus Zentners Redaktion. Ihn trug am 3. August 1809 der Geheime Rat Graf Arco in

---

[1]) VI. In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt. 1. In dieser Beziehung bildet die Ministerialsektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das Generalkonsistorium für die in dem Reiche öffentlich rezipierten protestantischen Konfessionen und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

[2]) Auch die Bemerkung: „gehört nach dem allgemeinen Religionsedikt zur Polizei und nicht zum Konsistorium", findet sich neben manchen anderen, hier nicht belangreichen Verbesserungen. Entsprechend nahm Zentner die Instruktionen für die General- und die Distriktsdekanate vor.

der Geheime-Ratssitzung vor. Er erhielt am 8. September 1809 die Sanktion.

Dies war das ausgeprägteste Bekenntnis des bayerischen Gesetzgebers zum Territorialsystem, vielleicht auch die interessanteste Gelegenheit dazu, weil niemals vorher ein Vorstoß des moderneren Kollegialismus überhaupt und in solcher Stärke versucht worden war. Denn wenn auch manches, was die drei Oberkirchenräte in ihren Referaten aufstellten, der Klarheit entbehrte, nicht so ihr Versuch, der jüngeren Verfassungstheorie mit verschiedenen ihrer Ableitungen in die bayerische Praxis Eingang zu verschaffen. Als ihn Zentners sichere und starke Hand zurückwies, bedeutete das auch den Abschluß kirchenpolitischer Erwägungen in dieser Hinsicht. Die als Grundlage für die Gesetzgebung dienende Kirchenverfassungstheorie konnte nicht zweifelhaft sein.

Der Erlaß der Verfassungsurkunde bot wenig Anstoß zu Erörterungen über die einmal angenommenen Grundsätze. Wie das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 ungefähr die Herübernahme seines Vorgängers vom 24. März 1809 bedeutete, so war das Protestantenedikt von jenem Tage, von wichtigen Organisationsmaßnahmen abgesehen, im ganzen die Kodifizierung für die evangelische Kirche bereits geltenden Rechtes. Zentner hatte noch einmal Gelegenheit, den von der bayerischen Praxis festgehaltenen Territorialismus aus Anlaß der Verfassungsberatungen anzuerkennen. In den Sitzungen der Ministerialkonferenz vom 12. und 13. Mai 1818 entschied er sich dahin, daß ein Oberkonsistorium errichtet werden solle, „welches dem Staatsministerium des Innern untergeordnet, aber nicht mit ihm in Verbindung gesetzt seie, sondern von demselben getrennt für sich bestehe“. „Das Verhältnis des Oberkonsistoriums bliebe jenes eines dem Staatsministerium untergeordneten Kollegiums, und es sei verbunden, über alle allgemeinen Kirchenverordnungen und Gegenstände, die in ihrem Wirkungskreise näher zu bezeichnen seien, Bericht zu erstatten und die entworfenen Verordnungen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; nur in reinen kirchlichen Angelegenheiten habe das Oberkonsistorium die Befugnis, die hierüber

zu erlassenden Ausfertigungen selbst zu verfügen, müsse jedoch auf Verlangen die Protokolle dem Staatsministerium des Innern vorlegen."[1]) Es änderte sich also nichts an den einmal angenommenen Grundsätzen. Insoweit wurde ihre Strenge nachgelassen, als ein formiertes Oberkonsistorium[2]) gebildet wurde. Dieses blieb jedoch in der bekannten Unterordnung und Abhängigkeit gegenüber dem Staatsministerium, die später Anlaß zu mancherlei Meinungsverschiedenheiten und Reibungen Anlaß gegeben hat, bis dies Verhältnis auf eine Beschwerde der obersten Kirchenstelle durch Eingreifen der Reichsratskammer 1831 in der seitdem gültigen Weise geklärt wurde.[3]) Der grundsätzliche Territorialismus wurde auch nicht aufgegeben, als es 1850 mit der Einführung von Kirchenvorständen Ernst, als 1881 das Recht der Generalsynode ausgestaltet wurde. Die Generalsynode, wenn sie schon ein Zustimmungs- statt des Beratungsrechtes in manchen Beziehungen erhielt, wurde damit nicht das Organ einer verselbständigten Kirche. Sie bildete überhaupt nicht die konstitutionelle Beschränkung des summus episcopus, sondern nur die seines Oberkonsistoriums.[4]) Tatsächlich hat die Krone noch 1917 eine Vorlage der Kirchenregierung nicht in der von der vereinigten Generalsynode angenommenen Fassung, sondern mit wesentlichen Änderungen als absolute Kirchengesetzgeberin erlassen. Daß man sich der Beteiligung der Gemeinde, der Kirche an Aufgaben kirchlicher Verwaltung, in möglichst unverbindlicher Art, nicht widersetzte, mag auf bestimmten Anschauungen von lutherischen Grundsätzen, mag nach 1848 auch auf politischen Erwägungen beruht haben. Immer aber blieb der König als Staatshaupt der absolute Inhaber der Kirchengewalt, sein Oberkonsistorium die dem Minister untergebene Stelle, nur durch ihn an die Krone gelangend. Der letzte Grund aber, daß sich,

---

[1]) H.St.A. Staatsratsakten. Verfassung. Karton IX. Verhandlungen von 1818. Originalprotokolle der Ministerialkonferenz von 1818. Protokolle Nr. 27 und 28.

[2]) Auch formierte Konsistorien.

[3]) Seydel, Bayer. Staatsrecht[2] III S. 475ff.

[4]) Kgl. Entschließung vom 1. August 1881.

wie anderwärts auch in Bayern im Gegensatz zur katholischen Kirche der Territorialismus über die evangelische Landeskirche durchzusetzen und zu erhalten vermochte, liegt, wie Seydel[1]) es einmal ausspricht, in deren „geringerer Wehrhaftigkeit" begründet. So konnte der Synodalabschied vom 28. Oktober 1824 auch ausführen[2]): „Wenn endlich in einer Vorstellung der Ansbacher Generalsynode . . . auf einen wesentlichen Unterschied in der Stellung der beiden christlichen Kirchen zur Staatsgewalt aufmerksam gemacht und eine Ungleichheit in der Konstituierung der protestantischen behauptet wird, so habt ihr zu erwägen, daß dieser Unterschied in der Sache selbst liegt, indem bei der Feststellung der katholischen Kirchenangelegenheiten notwendig eine andere Verhandlungsart eintreten mußte, als bei der in keinerlei auswärtigen Beziehungen stehenden protestantischen des Königreichs."

II. Die Einführung von Kirchenvorständen 1822—1824.

Die zweite Beilage zum Intelligenzblatt für den bayerischen Rezatkreis, Nr. 24 vom 12. Juni 1822, enthält eine Bekanntmachung des königlichen protestantischen Konsistoriums Ansbach vom 30. Mai 1822 an sämtliche Dekanate des Konsistorialbezirks. Die Kirchenbehörde verweist auf die Allerhöchste Genehmigung vom 13. Dezember 1821, wonach bei allen evangelischen Pfarrgemeinden des Königreichs ein eigener Rat aus Kirchenvorständen gebildet werden solle. Das Oberkonsistorium habe hierüber allgemeine Bestimmungen erlassen, welche in dem folgenden Anhang bekanntgemacht würden. Aus ihnen gehe hervor, daß die Instruktion für die Kirchenvorstände erst bei den Generalsynoden entworfen und nach dem zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden solle. Bei solchen Gemeinden, deren Mitglieder sich beim vorgesetzten Konsistorium gegen die Einführung der Kirchenvorstände erklärten, solle diese

[1]) A. a. O. S. 472.

[2]) Min.-A., Geheime-Rats-Akta. 1. Generalsynode.

ausgesetzt bleiben, bis sie zu einer richtigen Einsicht hierüber gelangt sein würden. Die Vollziehung der Verordnung sei vom königlichen Oberkonsistorium durch Höchste Reskripte vom 30. Dezember des vorigen, dann vom 22. März und 17. Mai des laufenden Jahres angeordnet worden. Der Anhang bringt dann die „Allgemeinen Bestimmungen, die Wahl und Einsetzung der Presbyterien betreffend". Darin sagt Ziffer I 1: „In jeder protestantischen Pfarrei des Königreichs ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Edikts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (§ 38ff.) unter dem Namen Presbyterium ein eigener Rat zu bilden, der rücksichtlich der Bewahrung a) der inneren Verfassung und Ordnung der Kirche in Beziehung auf Lehre, Kultus, Liturgie, religiösen Unterricht, sittliche Zucht, Amtstätigkeit der Geistlichen und des niederen Kirchenpersonals, b) der äußeren Rechte der Kirchengemeinde und ihrer einzelnen Glieder, c) des Kirchen- und Pfarrvermögens, Erhaltung der Gebäude, Güter und Renten, Verwendung der Kircheneinkünfte nach ihrem Stiftungszweck . . . Aufsicht zu führen und überhaupt in allem, was das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, und zur Erhaltung der äußeren und inneren Ordnung derselben gehört, teils unmittelbar zu raten und zu helfen, teils die nötigen Verbesserungen zur geeigneten Abhilfe in Antrag zu bringen hat" usw.

Diese Errichtung von Kirchenvorständen oder — wie verhängnisvollerweise die Bezeichnung gewählt wurde — Presbyterien war sowohl vom Oberkonsistorium[1]) wie von der Staatsregierung[2]) aufs sorgfältigste vorbereitet worden. Die guten Erfahrungen, welche in Würzburg und Bamberg mit diesem Institut gemacht worden waren und den Wunsch allgemeiner Einführung angeregt hatten, gaben den inneren

---

[1]) Landeskirchenrat (L.K.R.) der evang.-luth. Kirche in Bayern r. d. Rh. Generalakten des kgl. bayer. Oberkonsistoriums. Die Bildung der Presbyterien oder Kirchenvorstände in den evangelischen Pfarrgemeinden der älteren Kreise des Königreichs betr. Conv. I.

[2]) Min.-A., Geheime-Rats-Akta. Protestantische Presbyterien. Einführung, allgemeiner Widerspruch, Suspension.

Grund, die Ausarbeitung der Amtsordnung für Würzburg den äußeren Anstoß, daß Oberkonsistorialrat Niethammer in einem umfangreichen Vortrage, datiert vom 5. Dezember 1820, die Frage einer grundsätzlichen Prüfung unterzog.[1]) Die Überwindung der Hierarchie durch die Reformation habe den Gemeindegliedern das Recht zurückgegeben, an den Angelegenheiten der Gemeinde selbst Anteil zu nehmen und bei der Leitung und Verwaltung derselben selbst mitzuwirken. Allerdings habe sich dieser Grundsatz noch keineswegs ausgewirkt. Damit fehle auch die wahre und eigentliche Aufsicht über die Geistlichen, die am wirksamsten von den Gemeinden selbst wahrgenommen werde. Hand in Hand mit dieser Zweckstellung gehe im allgemeinen die Gleichgültigkeit der Gemeinden, die gewandelt werden müsse. Auch die fortschreitende Bildung der einzelnen Gemeindeglieder mache es unmöglich, daß die Kirchenzucht wie bisher ausschließlich von den Geistlichen geübt werde. Das Band zwischen dem Seelsorger und seinen Beichtkindern sei loser geworden, und dadurch sei nicht nur das ‚Strafen und Dräuen', sondern selbst das ‚Ermahnen mit aller Geduld und Lehre' bis auf einen geringen Grad der Anwendbarkeit verloren gegangen. Solle es nun irgend möglich werden, den Einfluß auf die äußerliche Zucht und Ehrbarkeit, den die christliche Kirche zu allen Zeiten als einen ihrer wesentlichen Vorzüge behauptet habe, auch nur insoweit wiederherzustellen, als sich mit dem gegenwärtigen, in allen Verhältnissen so veränderten Zustand der Gemeinden vereinigen lasse, so sei dies weder von der hohen noch von der niederen Geistlichkeit zu erwarten oder zu erreichen, auf keinen Fall von ihr allein und unmittelbar, und überhaupt nicht durch eine hierarchische Maßregel. Im Gegenteile, es werde, wenn man sich irgend von einer einzuführenden Kirchenzucht Erfolg versprechen wolle, so gar nicht mit hierarchischen Eingriffen verfahren werden dürfen, daß man vielmehr eine solche Anordnung nur auf das Interesse werde gründen dürfen, das die Gemeinden selbst daran nähmen. Ein solches Aufseheramt, das öffentlichem Ärger-

---

[1]) L.K.R.

nis mit Erfolg zu wehren und ihm zu begegnen imstande sei, werde also aus den Gemeinden selbst größtenteils hervorgehen und auf diese Weise entstehen müssen, daß die einzelnen Kirchengemeinden aus sich eine solche Aufsicht aufstellten, Gemeindeglieder von anerkannt gutem Rufe aus verschiedenen Klassen der Gesellschaft, die mit den moralischen Bedürfnissen und Gebrechen ihrer Klasse am genauesten bekannt seien, auswählten und ihnen eine tätige Ausübung des Aufseheramtes übertrügen. Daß sie dabei den Geistlichen würden ausgeschlossen wissen wollen, lasse sich an und für sich selbst nicht erwarten, dürfe aber auch, wenn sie es verlangen sollten, nicht zugegeben werden, da übrigens der Willkür der einzelnen Gemeinden nicht überlassen bleiben könne, was sie in dieser Beziehung zu tun oder nicht zu tun gut finden möchten. Weiter seien die Kirchenvorstände notwendig als Grundlage für die Beteiligung des Laienelements an den Generalsynoden. Aus diesen einzelnen Punkten ergebe sich auch der Wirkungskreis der Kirchenvorstände. Angeschlossen war der Entwurf einer Amtsordnung für die Kirchenvorsteher. Das aktive und passive Wahlrecht war auf die Hausväter beschränkt. Die Wahl sollte durch verschlossene Stimmzettel geschehen. Als Wirkungskreis war gedacht: Vermögensverwaltung, Kirchenstuhlvergebung, Ordnung im Gottesdienst, Aufsicht über das Leben der Gemeinde (Übertritte, gemischte Ehen, Gottesdienstbesuch, Separatismus, unordentlicher Lebenswandel). Als wichtigste Aufgabe wird die Aufsicht über den sittlichen Zustand der Gemeinde bezeichnet. Einzelne Fälle des Einschreitens sind Verspottung der Religion, Sonntagsentheiligung, Spielsucht, Völlerei und dergleichen. Das Verfahren ist zunächst Benachrichtigung des Pfarrers zwecks seelsorgerlicher Einwirkung, nächstdem Vorladung und Ermahnung, zeitweiliger Ausschluß von der Patenschaft, dem Abendmahl, auch Ermahnung auf Anruf durch einen Ehegatten bei wankender Ehe, Ermahnung der Eltern bei Mängeln in der religiösen Erziehung ihrer Kinder.

Dieser Entwurf, dessen Wiedergabe gerade bezüglich der Kirchenzucht breiteren Raum beanspruchen durfte, ent-

hält sicher nichts Kryptocalvinisches oder Hierarchisches, verträgt sich vielmehr vollständig mit den evangelisch-lutherischen Anschauungen. Er fand deshalb auch, von Geringfügigem abgesehen, die Billigung zuerst (18., 31. Dezember 1820, 8. Januar 1821) der Referenten, dann der Behörde und wurde am 21. Februar 1821 den beiden Konsistorien als Beratungsgegenstand hinausgegeben mit der Weisung, auch die Ansicht von sechs bis zehn der vorzüglichsten Dekane einzuholen. Unter ausführlicher Wiedergabe der Dekanatsgutachten kamen die Konsistorialberichte zurück. Ansbach betont (27. April 1821) die Übereinstimmung mit den urchristlichen und evangelischen Grundsätzen, Bayreuth (17. Juni 1821) bemerkt, den Dekanen scheine der Kern der Sache nicht ganz klar geworden zu sein; es warnt vor einer die höchsten Güter kränkenden äußerlichen Zucht, begrüßt aber den Plan durchaus. Die Dekanate hätten sich im allgemeinen für die neue Einrichtung, nur ganz wenige gegen sie ausgesprochen. Es muß festgestellt werden, daß der Bayreuther Bezirk, nicht der Ansbacher vorwiegend die Einwände erhob.

Neuerliche Bearbeitung im Oberkonsistorium zeitigte dessen Bericht[1]) vom 28. September 1821 an das Staatsministerium, betr. die Errichtung und allgemeine Einführung von Presbyterien in den protestantischen Kirchengemeinden des Königreichs. Zur Begründung wird auf Gleichheit mit dem Rheinkreise hingewiesen, wo solche Einrichtungen, die durchaus im Wesen des Protestantismus lägen, bereits bestünden. Der Wunsch der Oberkirchenbehörde begegne sich mit dem weiter Kreise, denen an dem Erwachen neuen kirchlichen Lebens gelegen sei. Von den zwanzig einvernommenen Dekanaten hätten sich nur Münchberg und Wunsiedel abgünstig geäußert. Die Konsistorien stimmten zu. Wenn das Konsistorium Bayreuth die Sache an seine bevorstehende Synode bringen wolle, so sei dem entgegenzuhalten, daß umgekehrt die Kirchenvorstände die Voraussetzung dieser seien.[2]) Den Wirkungskreis der Kirchen-

[1]) Min.-A. Protestantische Presbyterien betr.

[2]) Denselben Standpunkt vertritt ein Oberkonsistorialbericht vom 20. Februar 1821, und das Ministerium billigt ihn mit Entschließung vom 5. März 1821. Min.-A., 1. Generalsynode betr.

vorstände zu bestimmen, empfehle sich allerdings erst nach Anhörung der Synoden. Demgemäß wird Antrag gestellt: 1. Die allgemeine Einführung der Presbyterien in den protestantischen Kirchengemeinden der älteren Kreise des Königreichs Allergnädigst zu gestatten, 2. dem anliegenden Entwurf allgemeiner Bestimmungen in betreff der Wahl und Einführung der Presbyterien die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen. Ziffer I 1 dieses Entwurfs deckt sich inhaltlich mit jener des eingangs erwähnten Konsistorialausschreibens. Nach Ziffer II besteht das Presbyterium aus sämtlichen bei einer Kirche wirklich angestellten Geistlichen und einer nach Größe der Gemeinde verschiedenen Anzahl gewählter weltlicher Mitglieder (Kirchenälteste). Dazu treten bei besonders wichtigen Angelegenheiten gewählte Nachälteste. Sie rücken auch als Ersatzmänner vor. Wahlberechtigt und wählbar sind nach Ziffer V alle wirklichen Mitglieder der Ortsgemeinde (Tit. II Kap. I § 11ff. des Gemeindeedikts), die zugleich Mitglieder der Kirchengemeinde, nicht unter dreißig Jahren alt sind und ein würdiges christliches Leben führen. Die Wahl geschieht durch verschlossene Zettel. Der Minister — Graf Thürheim — glaubte jedoch die Frage der Errichtung von Presbyterien überhaupt nicht von jener ihres Wirkungskreises trennen zu sollen und verlangte unterm 2. November 1821, ehe er in die nähere Behandlung des Antrags einträte, vom Oberkonsistorium Angabe der gedachten Amtsvollmacht.[1]) Dieses erwiderte mit dem Hinweis auf die entsprechenden, oben kurz mitgeteilten Abschnitte seines Berichtes vom 28. September 1821. Noch weitere ins einzelne gehende Vorschläge seien untunlich, weil die Sache nicht zur Zuständigkeit des Oberkonsistoriums, sondern zu jener der Generalsynode gehöre. Es verweist auf die §§ 38 bis 43 des Religionsedikts, indem, wenn je die in diesen Bestimmungen den Kirchengesellschaften eingeräumten Befugnisse in der evangelischen Kirche Bayerns zur Ausführung kommen würden, nach den evangelischen Grundsätzen dies nur durch die Presbyterien geschehen könne.

---

[1]) Min.-A., Protestantische Presbyterien (so immer hinfort, ohne besondere Angabe).

Auch die Zuständigkeit der Presbyterien im Rheinkreise könne als Anhaltspunkt dienen. Thürheim ließ sich überzeugen. Am 13. Dezember 1821 genehmigte der König die Einführung der Presbyterien nach dem Entwurfe vom 28. September desselben Jahres „mit der Maßgabe, daß die für sie zu entwerfende Instruktion mit steter Rücksicht auf die Reichsverfassung und das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 geschehe, Königlicher Bestätigung bedürfe, und daß ferner nicht nur wirkliche Mitglieder der Ortsgemeinde, sondern alle Mitglieder der Kirchengemeinde“ männlichen Geschlechts mit den erwähnten Eigenschaften wahlfähig sein sollten. Diese Allerhöchste Entschließung wurde unterm 21./22. Dezember auch allen rechtsrheinischen Generalkommissariaten abschriftlich mitgeteilt. Noch am 30. Dezember 1821 trug das Oberkonsistorium den Mittelstellen in Ansbach und Bayreuth auf, die Wahl und Einsetzung der Presbyterien den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen gemäß in den Gemeinden ihrer Bezirke anzuordnen.[1])

Allem, was so sorgfältig vorbereitet war, so glatt gegangen schien, drohte aber mit einem Male eine ernstliche Gefahr, so ernstlich, daß die Durchführung nicht nur in Frage gestellt war, sondern zum Teile sich nicht verwirklichen ließ. Es war ein Geringes, daß der Generalkommissär des Obermainkreises unterm 31. Januar 1822 dem Ministerium einen Bericht des Konsistoriums Bayreuth vorlegte, in welchem dieses bemerkt, daß bereits Dekanate und Kirchengemeinden die Wahlen vorbereitet oder vorgenommen hätten, obwohl weder eine Instruktion für die Presbyterien vorliege, noch sonst alles fertig sei. Der Generalkommissär äußert dazu, daß allerdings die Wahlen nicht abgehalten werden dürften, ehe die Instruktion vorliege. Damit war Bayreuth auf einen Einwand zurückgekommen, den die Zentralstellen[2]) längst erwogen und überwunden hatten. Die größere Gefahr drohte von Ansbach. Am 1. Februar 1822 berichtete der Generalkommissär des Rezatkreises: Die geplante Einführung der Presbyterien errege allgemeine Aufmerksamkeit. Insbesondere habe eine Schrift

[1]) L.K.R. [2]) S. oben.

des Ansbacher Dekans Lehmus Anlaß zu teilweise öffentlichen Erörterungen, ja leidenschaftlichen Ausbrüchen der Geistlichkeit gegeben. Er rege an, die geistlichen Behörden aufzufordern, daß sie selbst und die Geistlichkeit in ihren an das Publikum gerichteten Äußerungen über ungewohnte Neueinführungen vorsichtig und schonend seien. Zugleich fragt er an, ob — bezeichnend für die Stimmung in seinem Kollegium — bei evangelischen Religionssachen nur die evangelischen Regierungsmitglieder abstimmen, eventuell zum Ersatz der so ausfallenden katholischen Mitglieder evangelische Räte der Finanzkammer eintreten sollen.

Der Ansbacher Dekan Adam Th. A. Fr. Lehmus hatte 1821 — das Vorwort ist Mai 1821 datiert, er nahm also offenbar die schon erwähnte Umfrage bei den Dekanaten zum Anlaß — ein Schriftchen erscheinen lassen, welches „Entwurf einer Presbyterialverfassung" überschrieben war. Darin heißt es unter anderm: „Der Beruf der Presbyter fordert entweder, das Wort Gottes zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten, oder, von außen die Anstalten zu treffen und zu erhalten, durch welche die Wirksamkeit des Wortes und Sakraments befördert oder nicht verhindert wird. Die letztgenannte Seite des Presbyterialberufs muß hier vornehmlich erwogen werden." (§ 15) „Das Presbyterium hat innerhalb dieser Sphäre auf Lehre, Kultus und Leben, Erziehung zur Kirche, Aufnahme in die Gemeinschaft derselben, auf das äußere Kirchenvermögen und die Pflege der Armen sein Augenmerk zu richten . . . ." „Als verwaltende Behörde wendet es alle ihm zu Gebote stehenden Mittel an, um die kirchlichen Zwecke zu fördern, als richtende Behörde vollzieht es in dieser Hinsicht das Aufseheramt und das mit demselben verbundene Strafrecht. Das Strafrecht bewegt sich rein in der kirchlichen Sphäre: Warnung, stille und öffentliche Rüge, zeitweiliger und gänzlicher Ausschluß aus der Kirchengesellschaft, Exkommunikation, Unfähigkeitserklärung zum Sakramentsempfang, zur Übernahme einer Patenschaft, Eide abzulegen, Kinder zu erziehen, kirchlich begraben zu werden · seien die Strafen" (S. 16 ff.). Im einzelnen wird das dann (S. 30 ff.) ausgeführt in Ansehung der Lehre, des Gottesdienstes, der

Lebensführung, und dieser der Geistlichen, Presbyter, Kirchendiener, Gemeindeglieder. Gottesdienstbesuch, Sonntagsheiligung, sittlicher und ehrbarer Lebenswandel, christliche Kindererziehung, Vorbildlichkeit für das Gesinde, christliche Wohltätigkeit stehen unter Aufsicht. Im Verfehlungsfalle tritt Ermahnung, Warnung durch den Beichtvater, bei deren Unwirksamkeit Bestrafung durch das Presbyterium ein. Für jedes Gemeindeglied besteht die Pflicht, auf Ladung vor dem Presbyterium zu erscheinen und Rechenschaft abzulegen. Bezüglich der verwaltenden Tätigkeit des Presbyteriums folgen noch (S. 33ff.) Ausführungen bezüglich der Aufnahme in die Gemeinde (Konfirmation, Übertritt), der Pflege des Kirchenguts und der Armen. Was weiter über die Bestellung der Presbyterien gesagt wird, ist hier nicht von besonderem Belange.

Mochten nun diese von Lehmus ausgegebenen Gedanken vielleicht — wohl meist nur in ihrer Formulierung — an die institutio religionis christianae anklingen, mochte man so an den Genfer Gottesstaat, an die anciens schlechthin und die anciens préparés par des saintes études erinnert sein: unlutherisch in ihrem Kern waren sie nicht, ungefährlich sicher in ihrem Wesen, um so gefährlicher aber in ihrer Wirkung. Dies erkannte Thürheim denn auch mit aller Klarheit. Er hatte von seinem Generalkommissär Kunde erhalten von der Erregung unter dessen evangelischen Räten in Ansbach, unter der Bevölkerung des Rezatkreises. Insbesondere war die Meinung verbreitet, der von Lehmus veröffentlichte Entwurf habe oder werde die Genehmigung der Regierung erhalten. So wies der Minister am 10. Februar 1922 das Oberkonsistorium an, bei den Konsistorien Ansbach und Bayreuth ungesäumt die Wahl zu den Presbyterien zu sistieren, unverzüglich unter Berücksichtigung der bestehenden Verfassung einen Entwurf über den Wirkungskreis der Presbyterien — denn in der Ungewißheit darüber lag der Hauptgrund der Erregung — auszuarbeiten und vorzulegen und darin den anstößig scheinenden Namen Presbyterien durch Kirchenvorsteher zu ersetzen. Der Zusammentritt der Synode solle damit nicht aufgehalten wer-

den, indem deren weltliche Mitglieder auch auf andere Art gewählt werden könnten.

Sah nun schon das Oberkonsistorium dem einen seiner damaligen Lieblingskinder, der Generalsynode, von Staats wegen keine Gefahr drohen, so kämpfte es für das andere mit um so größerem Eifer. Es wurde unterm 23. Februar 1822 beim Ministerium gegen die Sistierung der Kirchenvorstandswahlen vorstellig. Das Konsistorium Ansbach habe zwar auf eine Weisung des Generalkommissariats für den Rezatkreis vom 1. Februar 1822[1]) die Wahlen eingestellt, jenes in Bayreuth aber habe sie ausgeschrieben und führe sie durch. Die allgemeine Einstellung würde demnach zu spät kommen. Nachdem die Eigenmächtigkeit des Ansbacher Generalkommissärs durch das Ministerium unterm 10. d. Mts. zurückgewiesen worden sei, verlange die Gleichförmigkeit, daß in beiden Konsistorialbezirken dasselbe gelte. Im übrigen werde die von den Regierungsbehörden gehegte Besorgnis nicht geteilt, da sich nicht eine einzige Tatsache dafür anführen lasse. Seit zwei Jahren beständen in Würzburg und Bamberg Presbyterien, welche den besten Einfluß übten und von der Bevölkerung bestens aufgenommen worden seien. Auch die Umtriebe in Ansbach[2]) hätten nach dem Bericht des Konsistoriums einen rein örtlichen Charakter; an anderen Orten werde das neue kirchliche Institut sogar bestens begrüßt. Im Bezirke Bayreuth sei in dem seit Anordnung der Wahl abgelaufenen Monat nicht die geringste Beschwerde dagegen laut geworden. Der Bericht verweist auf die bekannte sorgfältige Vorbereitung der Sache. Wenn die Regierungsbehörden Vorstellungen erhöben, so beweise das nur, daß sie keine Ahnung davon hätten, daß die Presbyterien die notwendige

---

[1]) Also vor der Ministerialentschließung vom 10. desselben Monats. — Daran knüpfte sich zu allem Überfluß noch eine Erörterung über die Grenzen der weltlichen und kirchlichen Gewalt, über die Befugnis des Generalkommissärs dazu. L.K.R. Bericht des Konsistoriums Ansbach vom 13. Februar, Oberkonsistorial-Entschließung dorthin vom 22. März und 22. April 1822. Min.-A. Entschl. vom 10. Februar. Bericht des Generalkommissärs vom 10. April 1822.

[2]) Also doch eine Tatsache!

Ergänzung der §§ 38ff. des Religionsedikts und so weit entfernt von hierarchischen Bestrebungen seien, daß vielmehr diese rein weltlichen Angelegenheiten im wesentlichen den weltlichen Gemeindegliedern zur Verwaltung ausgeantwortet werden sollten. Die Unsicherheit der Durchführung ohne die weltlichen Behörden, die unreifen Urteile mancher Dekane, vor allem die reine Buchgelehrsamkeit des Lehmus über den gedachten Wirkungskreis der Presbyterien lege dem Oberkonsistorium nahe, den Entwurf der Instruktion, welcher beabsichtigt gewesen sei, zurückzustellen. Schließlich müßten die Presbyterien doch als Wohltat aufgefaßt werden, die niemandem aufgedrängt werden solle, weshalb es den Gemeinden überlassen werden möchte, solche für sich ausdrücklich abzulehnen. Deshalb werde beantragt: a) die aufgetragene Einstellung der Wahlen zu erlassen, b) neben der Genehmigung der Presbyterien auch die bereits anfangs vorgelegten allgemeinen Bestimmungen bekanntzugeben und zur Beruhigung auf die vorbehaltene Bestätigung der Wahl, auf die der Generalsynode vorbehaltene nähere Beratung des Wirkungskreises, auf die hierzu notwendige Allerhöchste Genehmigung der Instruktion hinzuweisen, c) endlich das Oberkonsistorium zu ermächtigen, einzelnen Gemeinden auf ihren ausdrücklichen Wunsch die Einführung der Presbyterien zu erlassen. Das Ministerium genehmigte hierauf die bereits vollzogenen oder angeordneten Wahlen, die Nichteinführung der Presbyterien in ausdrücklich ablehnenden Pfarreien und machte nur die Bedingung, daß die Presbyterien nicht in Amtstätigkeit zu setzen seien, ehe die von der Generalsynode durchzuberatende Instruktion Allerhöchst erlassen sei. Alsbald erging an das Konsistorium Ansbach der Befehl des Oberkonsistoriums (22. März 1822), die Gemeinden entsprechend zu belehren und die Wahlen durchzuführen.[1]) Das Konsistorium, in näherer Fühlung mit den örtlichen Verhältnissen[2]),

---

[1]) L.K.R.

[2]) Min.-A. Bericht des Generalkommissärs, Ansbach, 23. April 1822, wegen bedrohter Eintracht unter den Religionsparteien. Eine Broschüre „Der Wahrheitsfreund" hatte eine Streitschrift gegen Lehmus einem Katholiken zugeschrieben und ihn der Proselytenmacherei beschuldigt.

zögerte. Da erhielt es am 17. Mai 1822 den gemessenen Befehl, bei Meidung persönlicher Haftung der schuldigen

---

Darüber neue Erregung. Der Generalkommissär wies aus diesem Anlaß den Stadtkommissär des Druckortes Nürnberg zu schärferer Wachsamkeit als Zensor an. — Es ist erstaunlich, was damals an Flugschriften erschien und wie mancher Verleger nicht Bedenken trug, gleich deren mehrere herauszubringen. Mir sind bekannt geworden: Bäumer, Prediger in Bodelschwingh: Die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und ihrem Wert. Hamm 1823. — Böck, Diakon in München: Ein Blick auf die Presbyterien im Geiste Luthers. München 1822. — Ders.: Zweiter Blick . . . Sulzbach 1823. — C. J. M. S.: Beiträge zur Berichtigung der Ansichten über Kirchenvorstände. Nürnberg 1822. — Fuchs, Konsistorialrat in Ansbach: Die Einführung der Kirchenvorstände . . . Nürnberg 1822. — Gack, Stadtprediger in Sulzbach: De presbyteriorum . . . restitutione. Solisbaci 1823. — Geuder, Pfarrer in Augsburg: Zwei Briefe über die Einführung der Presbyterien in Bayern. Ohne Druckort 1822. — Jubitz, Pfarrer in Schwand: Ein Wort über die Presbyterien. Nürnberg 1822. — Kaiser, Konsistorialrat, Professor in Erlangen: Über die Presbyterien überhaupt und ihre Einführung in Bayern. Erlangen 1822. — Lehmus, Dekan in Ansbach: Entwurf einer Presbyterialverfassung. Nürnberg 1821. — Ders.: Der Widerspruch, welcher die Einführung der Presbyterialverfassung in mehreren Gegenden des evangelischen Bayern gefunden. Darmstadt 1822. — Maurer, Pfarrer in Hagenbüchach: Einige Worte über . . . das Kirchenvorsteheramt. Erlangen 1822. — Meier, Hospitalprediger in Hof: Über die . . . evangelisch-lutherischen Presbyterien. Ohne Druckort 1822. — Oertel, Professor in Ansbach: Sendschreiben. Nürnberg 1822. — Pflaum, Dekan in Bayreuth: Über die gegen die Einführung der Kirchenvorstände laut gewordene Protestation. Nürnberg 1822. — Ders.: Die Kirchenältesten. Bayreuth 1822. — Pöschel, Pfarrer in Augsburg: Noch ein Wort über die Einführung von Kirchenvorständen. Ohne Druckort 1823. — v. Schmidt, Ministerialrat und Kabinettsprediger: Von der evangelischen Freiheit und ihren Grenzen. Sulzbach, ohne Jahr. — Seidel, Pfarrer in Nürnberg: Niemand kann christlicher Weise zum Besuch der Kirche gezwungen werden. Nürnberg 1822. — Ders.: Die Kirchenältesten. Nürnberg 1822. — Stephani, Dekan in Gunzenhausen: Was haben wir von der Wiederherstellung der Presbyterien zu hoffen oder zu befürchten? Erlangen 1822. — Veillodter, Dekan in Nürnberg: Ist die Einführung von Kirchenvorständen für die Glaubens- und Gewissensfreiheit gefährlich? Nürnberg 1822. — Ders.: Die Ehrwürdigkeit unserer religiösen Versammlungsorte. Nürnberg 1822. — Vogel, Dekan in Wunsiedel: Antipresbyterialbrief. Nürnberg 1822. — Ferner anonym: Der Landpfarrer an seine Dorfgemeinde bei Einführung des . . . Kirchenrats. Nürnberg 1822. — Der Wahrheitsfreund. Nürnberg 1822. — Die Einführung der Kirchenvorstände zu N. Nürnberg

Mitglieder, zum Vollzuge zu schreiten.[1]) Es hat dann auch in der eingangs abgedruckten Bekanntmachung vom 30. Mai, publiziert 12. Juni 1822, diesen Auftrag ausgeführt.

Der Sieg schien des Oberkonsistoriums, der Brand gelöscht. Was noch im Gebälke knisterte, mochte verglimmen. Da brach die Lohe zum Dach hinaus und ergoß sich in Feuerbächen weithin. Datiert vom 13. — 17. Juni 1822, also wohl auf Grund einer Indiskretion schon langer Hand vorbereitet, kam eine Immediateingabe an die Krone in den Ministerialeinlauf. Beigegeben war die Abschrift einer gleich datierten Vorstellung an das Konsistorium Ansbach. Die Seele des Widerstandes war der kgl. Staatsrat und Appellationsgerichtspräsident zu Ansbach, Paul Joh. Anselm von Feuerbach.[2]) Die Eingabe trägt seine und 170 andere Unterschriften, von vielen Regierungs-, Appellationsgerichtsräten, Adeligen, Offizieren, Beamten, Bürgern, darunter der pensionierte Archivdirektor, der „famose" Ritter von Lang, und der ehemalige Oberforstmeiter August Graf von Platen-Hallermund, Vater des Dichters Sie nehmen Anstoß an der Bestimmung, daß den Kirchenvorständen Aufsicht über die sittliche Zucht zustehen solle. „Als Mitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche mit

1822. — Einige Worte über die den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen in Bayern bevorstehende Beschränkung der Gewissensfreiheit . . . Nürnberg 1822. — Über den Presbyterialstreit in Bayern. Sulzbach 1822. — Über die im Königreich Bayern einzuführenden Presbyterien. Nürnberg 1822. — Der hier nicht weiter belangreiche Inhalt dieser Schriften, deren manche auch gedruckte Predigten sind, ist immer der, daß die Gegner der neuen Einrichtung sie grundsätzlich als calvinisch, im übrigen unnütz und gefährlich bezeichnen, wohingegen ihre Freunde sie vollständig im Einklange mit lutherischen Gedanken und förderlich finden.

[1]) L,K.R.

[2]) Es war nicht das erstemal, daß er so hervortrat. „. . . Der Mann, der das bayerische Konkordat mit dem Papste zerrissen, der das Religionsedikt, das protestantische Oberkonsistorium, die neuen bestehenden, von den Regierungen unabhängigen Provinzialkonsistorien geschaffen, die protestantische Universität gerettet hat, dieser Mann ist kein anderer als — Vesuvius", schreibt er, frei von jeder falschen Bescheidenheit, in einem Briefe vom 27. März 1819. Vgl. Jordan, Das bayerische Konkordat und die Protestanten im Jahre 1818. Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 30, 1924, S. 3ff.

dem Lehrbegriff und den Rechten derselben wohl vertraut, halten wir nach religiöser Pflicht und zur Aufrechterhaltung unserer staatsbürgerlichen Rechte uns verbunden, gegen eine Abänderung der Grundverfassung dieser Kirche insoweit uns zu schützen, als damit die Übertragung eines die religiöse, sittliche und körperliche Freiheit in gleicher Weise gefährdenden sittlichen Richteramtes an sogenannte Presbyterien nach den Lehren und Grundsätzen Calvins und nach den Einrichtungen der bereits unierten[1]) Kirche beabsichtigt ist. Wir . . . . protestieren daher gegen eine solche neue Kirchenanstalt . . . und erklären, daß wir, soviel uns und unsere Familien betrifft, fest und unverbrüchlich fordern und verlangen den Fortbestand der evangelischen Freiheit, wie solche durch Luther und seine Reformation zuerst begründet, sich späterhin in dem Lehrbegriff der symbolischen Bücher mit Einschluß der formula concordiae weiter entwickelt und in der dermaligen Kirchenverfassung . . . bis jetzt sich erhalten hat. Ferner erklären wir, daß wir eine von dieser kirchlichen und religiösen Verfassung abweichende, mit calvinischen Ideen verwandte neue Kirchenzucht zu keiner Zeit anerkennen werden . . ." Gleichzeitig ging diese Protestation durch den Druck in die Öffentlichkeit.

Die Ansbacher Verwahrung war nur der Erstling unter vielen ähnlichen. Sogleich folgte Nürnberg mit der Immediateingabe vom 21./22. Juni 1822, unterschrieben von 700 Namen des patrizischen Adels und der Bürgerschaft, am 26. Juli 1822 Memmingen mit 500 Namen und Lindau, die beiden Mitunterzeichnerinnen der Tetrapolitana, am 2. August 1822 Kempten, ferner Dinkelsbühl, das großenteils reformierte Erlangen, Feucht, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Lauf, Nördlingen, Roth, Schwabach, Uffenheim und 40 kleinere Gemeinden, alle des Ansbacher Bezirks. Dabei fällt auf, daß die Petitionen meist von den politischen, nicht von den Kirchengemeinden ausgehen.[2]) Es mutet an, wie in den langen

[1]) In der Rheinpfalz.

[2]) Min.-A. Oberkonsistorialbericht vom 5. August 1822.

Reihen der Unterschriften neben dem selbstbewußten Namenszug des Patriziers die schreibgewohnte Hand des Beamten, Advokaten, Gelehrten, Kaufmanns die arbeitsharte des kleinen Bürgers sich einträgt. In Baden (-Baden), dem Orte des königlichen Kuraufenthalts, und München schlug aber schon die Ansbacher und Nürnberger Erklärung wie der Blitz ein. Am 18. Juli 1822 erging vom Hoflager eine Allerhöchste Entschließung[1]) an das Oberkonsistorium, welche erklärt: „Wir haben unterm 11. März dieses Jahres gestattet, daß die Einführung der Kirchenvorstände in den Gemeinden unterbleiben solle, welche sich bei dem zuständigen Konsistorium gegen dieselben erklären. Daß aber die unterzeichneten Mitglieder der Ansbacher und Nürnberger Kirchengemeinde Uns mit ihren Vorstellungen behelligen und sie sogar durch den Druck verbreiten lassen, müssen Wir mit dem höchsten Mißfallen ahnden, weil die Gemeinden dadurch nicht nur von jenem Rechte Gebrauch gemacht, sondern sich auf eine Art geäußert haben, die Unruhe und Besorgnis in alle Gemeinden tragen und zur Renitenz auffordern könnte." Zur Beruhigung der aufgeregten Gemüter und um ähnlichen Remonstrationen irregeleiteter Gemeinden vorzubeugen, wird dann weiter erklärt: es sei nie und nimmer die Absicht der Krone gewesen, in den lutherischen Gemeinden Presbyterien von der Ausdehnung und Befugnis der reformierten einzuführen, sondern weltliche Kirchenvorstände, „welche die Angelegenheiten der Kirche zur ungestörten Erreichung der kirchlichen Zwecke gemeinschaftlich mit den Geistlichen besorgen sollten". Weiter wird auf die §§ 38ff. des Religionsedikts und die bekanntgemachten Grundzüge der Instruktion verwiesen. „Daß die Handhabung der Kirchengesetze, des Kultus, der Sittlichkeit und der Kirchenzucht weder gegen die Augsburger Konfession, noch gegen die Verfassung Unseres Reiches streite, geht aus der Natur der Sache und aus der bisherigen Übung in allen lutherischen Ländern sowie aus Unserm Edikte über die äußern Rechtsverhältnisse . . . §§ 39—43 und aus der durch die Konstitution

[1]) L.K.R.

bestätigten Instruktion für das Generalkonsistorium vom 8. September 1809 §§ 66—71 hervor. Welche Mittelorgane den oberen Kirchenbehörden zu diesem Zwecke beigegeben werden sollen, darüber kommt die Bestimmung lediglich Uns vermöge des obersten Episkopates über die protestantische Kirche zu. Übrigens ist die Einführung solcher weltlichen Kirchenvorsteher keine Neuerung, sondern diese haben in der lutherischen Kirche zu allen Zeiten und unter verschiedenen Namen mit verschieden bestimmtem Wirkungskreise bestanden. Es bleibt daher Unser fester Wille, daß diese von Unserm protestantischen Oberkonsistorium in Antrag gebrachte und für das kirchliche und religiöse Leben durchaus wohltätige Einrichtung auch in den protestantischen Kirchen Unseres Reichs wieder auflebe und eine zweckmäßige Organisation erhalte." Der weitere Vollzug wird dann dem Oberkonsistorium übertragen.

Die Allerhöchste Entschließung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie ist aber bereits die gemilderte Fassung eines früheren Planes (vom 28. Juni). Dieser wollte den schärferen Vollzug den Generalkommissariaten überlassen und die den Unterzeichnern der beiden Petitionen zuerkannten Verweise — es handelt sich hier um die Beamten — öffentlich bekanntgeben. Schärfe war allerdings auch am Platze, wollte die Regierung nicht scheinen, als trete sie einen schwächlichen Rückzug an, denn es war in Ansbach wirklich arg getrieben worden. Zunächst mußte auffallen, daß die dortige Petition bereits am Tage nach der amtlichen Publikation der Wahlverordnung im Druck vorlag (13. Juni). Dann scheint auch eine ziemlich skrupellose Unterschriftenwerbung stattgefunden zu haben, indem sich Amtsvorstände obenan unterzeichneten und die Bogen so bei ihren Beamten zirkulieren ließen. Die Abdrucke wurden sogar auf dem Sekretariat des Appellationsgerichtes verkauft![1]) In Ansbach hatte auch kein Pfarramt einen Finger zur Durchführung der Wahl gerührt.[2])

---

[1]) Min.-A. Bericht des O.-K. vom 5. August 1822.
[2]) L.K.R. Bericht des Konsistoriums vom 25. Juni 1822.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1822 befahl nun das Oberkonsistorium unterm 5. August 1822 seiner Ansbacher Mittelbehörde, in den nicht protestierenden Gemeinden des Bezirks unweigerlich die Wahl an einem Sonntag in der ersten Septemberhälfte durchzuführen und bei der Verkündung der Wahl von der Kanzel eine Belehrung anzuknüpfen. Bezüglich der Protestierenden müsse streng genommen ein neues Abstimmungsverfahren stattfinden, da die Erklärungen formlos, nicht an die richtige Stelle und meist nicht von Kirchen-, sondern politischen Gemeinden und anderen Körpern abgegeben seien. Man wolle jedoch, um nicht den Schein des Zwanges zu erregen, darüber hinwegsehen. Die königliche Entschließung vom 18. Juli 1822 wird zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt, zur Verkündung von den Kanzeln oder zu sonstiger geeigneter Bekanntgabe an die einzelne Gemeinde mitgeteilt.

Damit war eine Bewegung abgewiesen, die gefährlich war und gefährlicher werden konnte, wenn sie auch bisher nicht ein Zehnteil der 444 Pfarrgemeinden des Ansbacher, keine der 315 des Bayreuther Bezirks ergriffen hatte. Doch sie barg den Grund zu einer neuen Besorgnis.[1]) Das Oberkonsistorium befürchtete bei den bevorstehenden Wahlen zur Generalsynode neue Quertreibereien, „zudem die Ansbacher Gesellschaft, von welcher alles ausgeht, Unterschriften sammeln solle, um zu erreichen, daß diese nicht zu $^1/_2$, sondern zu $^2/_3$ aus weltlichen Mitgliedern gebildet werde“. Das entscheidendste Mittel dagegen, erwägt der Bericht an den Minister, würde wohl sein, die Beiziehung weltlicher Mitglieder vorerst ganz zu unterlassen.[2]) Von der Reformation bis zurück auf Konstantin suche man vergeblich Laien auf den Synoden (!). Erst die Lehren des Presbyterialismus hätten es, durch Verwischung des Unterschieds zwischen Laien und Klerikern dahin gebracht. Allein aus dem Anteil-Haben-Können dürfe man kein Anteil-Haben-Müssen machen. Auch aus der Tatsache, daß es weltliche

[1]) Min.-A. Bericht des Oberkonsistoriums vom 13. August 1822.

[2]) Die Ansbacher und das Oberkonsistorium vertauschen ihre Rollen in Sachen der Laienbeteiligung ersichtlich.



Konsistorialmitglieder und Kirchenvorstände gebe, lasse sich dieser Schluß nicht ziehen. Auch § 7 des Protestantenedikts enthalte von Beteiligung der Laien an der Generalsynode kein Wort. „Es beruht demnach weder auf Herkommen, noch auf einer früheren kirchenrechtlichen Bestimmung, wenn Eure Königliche Majestät auf die Anregung des protestantischen Oberkonsistoriums den Vorsatz gefaßt hatten, zu den anzuordnenden Generalsynoden auch etliche (!) weltliche Mitglieder berufen zu lassen." Demnach hänge alles von der Königlichen Gnade ab, die nach allem Vorangegangenen übel angebracht sei, zumal sich daraus ein ganz geringes Maß von Urteilsfähigkeit ergebe. Gleichwohl dürfe die Überzahl der Kirchengemeinden nicht für die Fehler der wenigen frondierenden gestraft werden. Es empfehle sich daher nicht, die Weltlichen überhaupt, auch nur von der ersten Generalsynode auszuschließen. Doch solle keinesfalls Wahl stattfinden. Sicher aber dürfe man die frondierenden Gemeinden nicht zur Teilnahme zulassen, im übrigen sich Entschließung über alles Nähere noch vorbehalten.

Diese Generalsynode war auch schon länger ein Sorgenkind der Zentralstellen gewesen.[1]) Der erwähnte § 7 des Protestantenedikts hatte organisatorisch lediglich verfügt, daß alle vier Jahre am Sitze jedes Konsistoriums eine allgemeine Synode unter Leitung eines Mitglieds des Oberkonsistoriums in Gegenwart eines königlichen Kommissärs stattfinde; beide Synoden konnten jedoch in eine ungetrennte vereinigt werden. Weiteres war nicht bestimmt. 1822 wäre das späteste Jahr des verfassungsmäßigen ersten Zusammentritts gewesen. Schon von Anfang an hatte die Prioritätsfrage im Verhältnis zu den Presbyterien Schwierigkeiten gemacht. Sie waren überwunden worden.[2]) Zeitweilig war auch die Einberufung einer vereinigten Generalsynode nach Nürnberg erwogen worden, an der geistliche und weltliche Abgeordnete im gleichen Verhält-

---

[1]) Min.-A. Geheime-Rats-Akta. 1. Generalsynode usw.

[2]) S. oben ferner: Min.-A. 1. Generalsynode. O.-K.-Bericht vom 20. Februar, 18. Juni 1821.

nis beteiligt sein sollten.[1]) Dann hatte sich das Ministerium für getrennte Synoden in Ansbach und Bayreuth entschieden und, um unnütze Diskussionen zu vermeiden, eine festbegrenzte Tagesordnung aufgestellt.[2]) Das Oberkonsistorium hatte zwar gemeint, da die Synoden nicht konstituierend seien, wie jene des Rheinkreises, da die Zulassung weltlicher Abgeordneter wegen des in der Presbyterialsache bewiesenen Unverstandes der Laien nur Störungen befürchten lasse, auch § 7 des Protestantenedikts sie nicht vorschreibe, sie widerraten zu sollen[3]), allein der Minister entschied für die Abordnung eines geistlichen Synodalen aus jedem Dekanatsbezirk, eines weltlichen aus je sechs solchen, welch letztere vom König aus einer nach gründlicher Siebung aufgestellten Vorschlagsliste ernannt würden. Das Konsistorium Ansbach verfuhr bei der Auswahl nicht einwandfrei, indem es Namen einreihte, welche die Dekanate nicht genannt hatten, und andere wiederum ausschloß. Auch wurde getadelt, daß die eingereichten Vorschlagslisten nur Namen von Beamten und Advokaten enthielten.[4]) Durch alle Klippen wurde die Synodalsache aber doch in den Hafen gesteuert. Die Allerhöchste Entschließung vom 7. September 1823 erteilte den beiden königlichen Kommissären ihre Vollmachten. Darin war ihnen insbesondere aufgetragen, „über Unsere landesfürstlichen und episkopalen Rechte zu wachen und nichts denselben Zuwiderlaufendes zuzugeben, auch keine andere Deliberation zu gestatten, als solche, welche auf die in Unserm Edikte vom 26. Mai 1818 über die inneren kirchlichen Angelegenheiten . . . (Protestantenedikt § 7) und Unseren Edikt vom 11. Juni dieses Jahres (Geschäftsordnung) § 5 bezeichneten Gegenstände sich beziehen“. Am gleichen Tage ernannte der König auch die weltlichen Ab-

---

[1]) Ebendort: Referentenentwurf vom . . . September 1821.

[2]) Entschließungen vom 13. Oktober 1822 und 12. Juni 1823.

[3]) Bericht vom 14. April und Präsidialbericht des Freiherrn von Seckendorff vom 20. April 1823.

[4]) O.-K.-Berichte vom 1. und 4. September 1823, Referentenentwurf vom . . . September 1823. Die Pfarrer- und Beamtensynode blieb ständige Klage, nicht nur in Bayern.

geordneten, und zwar nur je sechs für jede Generalsynode. Die beiden Synoden nahmen einen würdigen und angemessenen Verlauf, nur legte „die Stadt Ansbach in ihren örtlichen Behörden die Verstimmung mehr als erwartet, an den Tag“[1]) und bei dem feierlichen Eröffnungsgottesdienst hatte sich der Unfug ereignet, daß zur Verhöhnung des Geistes der Synode von der Empore eine schwarze Taube fliegen gelassen wurde.[2])

Indessen ist unsere kurze Skizze über Werden und Verlauf der Synoden der weiteren Darstellung ihres umstrittensten Beratungsgegenstandes vorausgeeilt. Nicht alles war in Sachen der Kirchenvorstandswahlen so ausgeglichen worden, als es in München und sonderlich im Oberkonsistorium scheinen mochte. Am 25. November 1822 legte der Generalkommissär des Obermainkreises einen Bericht des Konsistoriums Bayreuth vor[3]), in welchem dieses bittet, „daß vor der Hand zur Einführung der Presbyterien keine weiteren Schritte geschähen und die Sache auf sich beruhen bleibe“. Der Gegenstand solle auf der Generalsynode verhandelt und so erst Allerhöchster Entschließung vorgelegt und danach vollzogen werden. Überhaupt müsse ein eigenes Wahlgesetz die Form der Wahl, Art und Anzahl der Wähler und Abgeordneten bestimmen. Der Generalkommissär benutzt den Anlaß mit Befriedigung, neuerdings auf die in seinem Bericht vom 31. Januar 1822[4]) erhobenen Bedenken hinzuweisen, und bezeichnet das ganze Verfahren bezüglich der Wahl und Amtsvollmacht als ὕστερον πρότερον. Daß der Wirkungskreis der Presbyterien, sohin ihr eigentlicher Zweck und Sinn nicht bekanntgegeben sei, diesem Mangel möge es zuzuschreiben sein, daß die Bevölkerung völlig gleichgültig dem neuen Institut gegenüberstehe, nicht dafür und nicht dagegen Stellung nehme, ja, wo die Wahlen schon stattgefunden hätten, „gerade

[1]) Bericht des geistlichen Kommissärs (Niethammer) vom 25. September 1823.

[2]) Berichte des Generalkommissärs vom 22. September und 3. Oktober 1823.

[3]) Min.-A. Presbyterien (und wieder in der Folge).

[4]) S. oben.

die unwürdigsten Mitglieder" gewählt habe. Solle das Institut doch noch kommen, so scheine ihm, dem Generalkommissär, notwendig, die Bezeichnung „Presbyterien" zugunsten der altgewohnten deutschen „Kirchenvorsteher" aufzugeben; den Wirkungskreis so zu umschreiben, daß weder die potestas episcopalis noch das Kirchenregiment gestört oder gehindert werde; daß das officium des Seelsorgers der Gewissensleitung und moralischen Heilung nicht mit unfähigen Ärzten weltlichen Standes geteilt werde; daß endlich, was geschehe, einheitlich in der protestantischen Gesamtgemeinde des Königreichs geschehe. Kamen solche Meldungen aus Bayreuth, was anderes, Besseres, war aus Ansbach zu erwarten? Ein Bericht des dortigen Generalkommissärs vom 16. Dezember 1822 findet die unterm 1. Februar 1822[1]) gemeldeten Befürchtungen bestätigt, alles, weil unterlassen worden sei, durch Festsetzung der Begriffe und Veröffentlichung einer geeigneten vorläufigen Instruktion die Erregung zu beruhigen. „Der Erfolg der Sache ist bekannt. Noch dauert ein Schriftwechsel in den heftigsten Ausdrücken fort. Es ist eine sehr traurige Folge, bemerken zu müssen, wie sehr das Zutrauen und die Achtung gegen die Geistlichkeit sich mindert, daß sogar an mehreren Orten von Staatsdienern ihnen Unangenehmes zu sagen erlaubt wird. Es bedarf der größten Aufmerksamkeit der Regierung, einzelnen Ausbrüchen der Leidenschaft Einhalt zu tun, damit die Bande, welche kirchliche Ordnung im Staatsverbande geschlungen hat, sich nicht teilweise lösen." Wie groß die Verstimmung und Verhetzung fortgeschritten war, dafür gibt der Generalkommissär ein Beispiel. Dekan Lehmus hatte den Antrag gestellt, auf Grund königlicher Verordnung für den Advent 1822 ein Tanzverbot zu erlassen. Darauf setzte das Ansbacher Kasino ausdrücklich einen Ball an. Er wurde vom Generalkommissariat durch Kollegialbeschluß verboten, und der Generalkommissär nahm es zur besonderen Pflicht, daß das Verbot vollzogen wurde. Das entrüstete Kasino ging daran, die Geistlichen hinauszuballotieren. Ein Sturm,

---

[1]) S. oben.

zwar im Wasserglas, aber doch in der Kleinstadt jener Zeit zumal eine aufrührende Sensation. Wenn auch der Generalkommissär die Versicherung gab, allgemein und durch das Beispiel, das er seinen und mit seinen Beamten gebe — im Kasino scheint die Justiz das Übergewicht gehabt zu haben —, beruhigend zu wirken, so wurde die Staatsregierung durch solche Berichte aus beiden Konsistorialbezirken doch neuerdings bedenklich. Graf Thürheim erließ an das Oberkonsistorium am 21. Dezember 1822 Entschließung: „Da die Vorbereitungen zu der zu haltenden Generalsynode noch einige Zeit erfordern werden, so haben Seine Königliche Majestät zu befehlen geruht, daß mit der Wahl der weltlichen Kirchenvorstände innegehalten werde, da aber, wo diese bereits vollzogen ist, alles in statu quo verbleiben solle, bis hierüber nach geendigter Generalsynode definitive Entscheidung erfolgen wird. Über die Art, wie die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode zu wählen sind, wird seiner Zeit das Weitere verfügt werden.“ Indessen schien statt der ausgleichenden Art des Ansbacher Generalkommissärs doch schärferes Zugreifen angebracht. Der Minister versah sich in einer Entschließung vom 30. Januar 1823 an ihn, daß zwar die neuerliche Sistierung der Presbyterialwahlen beruhigend wirken werde, befahl ihm aber, von Oberpolizei wegen kräftig einzuschreiten, die Geistlichen gegen Beleidigungen zu schützen, die Bestrafung derjenigen herbeizuführen, welche sich Insulten gegen sie erlaubten, die Staatsdiener aber, welche sich dergleichen zuschulden kommen ließen, unverzüglich zur ernstlichen Ahndung der Höchsten Stelle anzuzeigen.

Dem Oberkonsistorium weckten diese Vorgänge nun das Gefühl, daß es sein Verhalten, das heißt, die Absicht, in der Landeskirche des rechtsrheinischen Bayern Presbyterien oder Kirchenvorstände einzuführen, vor der breiteren kirchlichen und allgemeinen Öffentlichkeit rechtfertigen oder mindestens erklären solle. Es legte dem Ministerium eine zur Verbreitung durch den Druck bestimmte „Aktenmäßige Darstellung der amtlichen Verhandlungen über die Einführung protestantischer Kirchenvorstände im Königreich Bayern diesseit des Rheins, aus Auftrag des Ober-

konsistoriums bekannt gemacht" vor.[1]) Der Minister, das heißt, in seiner Vertretung Zentner, hielt diesen Schritt in dem gedachten Umfange aber nicht für zweckmäßig, eben weil sich dadurch die obersten Behörden gewissermaßen zur Rechtfertigung ihres Verfahrens herbeilassen würden, und eine solche Schrift wie jede andere nur die Antikritik hervorrufen könnte. Er ließ dem Oberkonsistorium jedoch offen, der kommenden Generalsynode eine entsprechende Vorlage zu machen, wobei auch die wesentlichen Aktenstücke gebraucht werden dürften.[2]) Das geschah, indem der eingereichte umfangreiche Entwurf später der Generalsynode als Vorlage im Druck zuging.[3]) Um dieselbe Zeit, mit Bericht vom 12. April 1823, legte das Oberkonsistorium auch den Entwurf einer Kirchenvorstandsordnung vor, welcher der Generalsynode als Beratungsgegenstand, wie bekannt, zugehen sollte. Er war noch sorgfältiger vorbereitet worden als die Wahlordnung; man holte sogar persönliche Einzelberichte der Konsistorialräte ein. Der Entwurf wurde mit einigen Änderungen in der Sitzung des Ministerialrats vom 9. Mai 1823 angenommen und mit Entschließung vom 27. Mai 1823 von Thürheim hinausgegeben. Was den organisatorischen Teil anlangt, unterscheidet er sich von der Verordnung vom 13. Dezember 1821 hauptsächlich dadurch, daß nur mehr ein Geistlicher, der eigentliche Pfarrer, in jeder Gemeinde dem Kirchenvorstande angehöre. Die Zuständigkeit ist rein örtlich. Sie betrifft Einhaltung der Kirchenordnung, Erhöhung der Würde und Förderung des öffentlichen Gottesdienstes, Verbesserung der kirchlichen Einrichtungen, Vermögensverwaltung, Armenpflege, geistliches Korrektionsrecht, wenn Ermahnungen und Zurechtweisungen des Seelsorgers fruchtlos sind. Ein eigentliches Polizei- oder Kriminalstrafrecht sollte aber damit nicht gegeben werden. Für hierunter fallende Vorkommnisse wird der Kirchenvorstand ausdrücklich an die weltlichen Be-

---

[1]) Bericht vom 9. April 1823.

[2]) Entschließung vom 25. April 1823.

[3]) Der Bericht scheint nicht an die Öffentlichkeit gekommen zu sein. Die beiden Münchener Bibliotheken kennen ihn nicht. Natürlich liegen Abdrucke bei den Akten.

hörden verwiesen. Strengere geistliche Strafen: Ausschluß von der Teilnahme an kirchlichen Handlungen, Entziehung kirchlicher Vorzüge, Ausstoßung aus der Kirchengesellschaft: bleiben den obersten Kirchenbehörden vorbehalten. Die Kirchenvorstände haben bei Verfehlungen, welche diese Strafen zu verwirken scheinen, lediglich ein Anzeigerecht durch Vermittelung der Dekanate. Die berüchtigte calvinisierende Kirchenzucht wurde also recht obrigkeitlich ausgestaltet.

Die beiden Synoden haben diese Vorlage ruhig und sachlich behandelt.[1]) Es zeigte sich hier, wie so oft, daß die Schärfe „wilder" Erörterungen schwindet, wenn an ihre Stelle das gesetzliche Verfahren tritt. Das änderte aber nichts an dem zu erwartenden Schicksal der Kirchenvorstandsordnung. Die Ansbacher Versammlung beschloß: „1. Als die Ansicht der gesamten Generalsynode zu erklären: daß die Einführung der Kirchenvorstände . . . als wünschenswert und dem wahren Wohl unserer Glaubensgenossen entsprechend anzusehen sei; 2. die allgemeine Einführung der Kirchenvorstände aber bis nach der nächsten Generalsynode zu vertagen; 3. erst auf der nächsten Generalsynode . . . die Amtsvollmacht der Kirchenvorstände noch einmal zur Beratung zu bringen"; . . . 5—8. wo Kirchenvorstände eingeführt seien oder würden, es dabei zu lassen; 9—11 . . . In Bayreuth vereinigte man sich dahin: „Da Se. königl. Majestät auf Antrag der kirchlichen obersten Behörde die Einführung der Kirchenvorstände nicht bloß genehmiget, sondern wiederholt befohlen haben, so stimmt die Generalsynode dem darüber gestellten Antrage des königl. Oberkonsistoriums bei." Dann folgen in dreizehn Ziffern Modifikationsvorschläge und ferner Wünsche in bezug auf die Beteiligung der Kirchenvorstände an der Vermögens- und Stiftungsverwaltung. Bemerkenswert an dieser Stelle ist besonders Ziffer 9 der Modifikationsanträge: „Dem Pfarrer und den ihm vorgesetzten geistlichen Behörden bleibt" —

[1]) Vgl. L.K.R. 1. Generalsynode . . ., auch Fuchs, Die Generalsynode des Konsistorialbezirks Ansbach. Nürnberg 1823. — (Niethammer), Öffentliche Nachricht von den ersten Versammlungen der Generalsynoden des Königreichs Bayern. Sulzbach 1824.

nicht nur bis zur Einführung der Kirchenvorstände — „die Ausübung des geistlichen Korrektionsrechts allein überlassen, und der Kirchenvorstand wird darauf beschränkt, daß er nötigenfalls den Pfarrer zur Wahrung seines Amtes auffordere, und nur, wenn der Pfarrer mit Zustimmung der Kirchenvorstände es ratsam findet, zwei Mitglieder desselben bei den von ihm (!) zu erteilenden Ermahnungen und Warnungen mit zugezogen (!) werden können, wie es schon im Geiste des Urchristentums verordnet ist." Bemerkenswert ist, wie auch das fügsame Bayreuth trotz der Zustimmung „nach Befehl" mit seinen zahlreichen Modifikationsanträgen die Vorlage verändert. Es war nur der Form nach richtig und im großen und ganzen ein Scheingefecht zur Verschleierung des Rückzuges, wenn das Oberkonsistorium im Berichte vom 9. April 1824 dem Minister die Synodalbeschlüsse dahin erläuterte, daß beide Versammlungen sich in der grundsätzlichen Zustimmung vereinigten. Den gleichzeitig gestellten, auf diese Beschlüsse gebauten Anträgen entsprach — vier Monate vor Ausfertigung des Synodalabschieds — die Krone in der Entschließung vom 14. Juni 1824[1]): „Max Josef König. Wir haben Uns über die Beratung der beiden Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth, die Einführung der Kirchenvorstände betr. Vortrag erstatten lassen und beschließen nunmehr auf eure Anträge vom 9. April d. J. wie folgt: I. Die allgemeine Einführung der Kirchenvorstände in der protestantischen Kirche bleibt bis zu dem Zusammentritte der nächsten Generalsynode vertagt, bis wohin auch die Bestimmung ihrer Amtsvollmacht ausgesetzt ist. — II. Jedoch ist hierdurch keiner Gemeinde das Recht benommen, welches ihr die Verfügung vom 11. März 1822 einräumt, jetzt schon Kirchenvorstände zu wählen, so wie es auch in jenen, wo diese Wahlen schon vollzogen sind, dabei sein Verbleiben hat. — III. Die Ausübung des geistlichen Korrektionsrechtes bleibt nach den Bestimmungen des konstitutionellen Edikts über die äußeren Rechtsverhältnisse . . . § 40 der Kirchengewalt . . . Max Josef. Graf v. Thürheim."

---

[1]) Min.-A. 1. Generalsynode . . .

Damit war ein Abschnitt innerer Rechtsgeschichte der bayerischen evangelisch-lutherischen Landeskirche abgeschlossen, der wie ein Drama in mehreren Stufen steigender Handlung, Umschwung und Niedergang sich vor uns aufbaut. Unverstand, auch Nichtverstehenwollen in weiten Kreisen, vom hohen Beamten bis zum kleinen verhetzten Mitläufer hatten ein Werk vorläufig zuschanden gemacht, das vom Oberkonsistorium und der Staatsregierung nicht nur mit gutem Willen unternommen worden, sondern das in sich gut war. Nicht seine Mängel hatten den Sturm erregt, noch weniger, daß es von den Gemeinden verlangt, ihnen aber verweigert worden wäre. Man verkannte seinen bekenntnismäßigen Gehalt und stellte hierarchische Gelüste als Popanz hin, wo demokratischer Geist wehte. Nach den dürren Jahren der Aufklärungszeit „spürte man den Hauch kirchlichen Lebens, dagegen sich die auflehnten, die in ihrem kirchlichen und geistlichen Tode nicht gestört sein wollten“.[1])

Allein, was kommen mußte, kam. Wenn auch nicht zur nächsten Generalsynode, so stellte das Oberkonsistorium doch am 25. Juli 1849 neuerlich den Antrag auf allgemeine Einführung von Kirchenvorständen.[2]) Das Ministerium ließ ihn liegen. Erst nachdem seine Behandlung achtmal in Erinnerung gebracht worden war, entschloß es sich am 6. September 1850 zu einem Berichte an König Max II. Die Erinnerung klang immer noch nach. Minister Ringelmann betonte ausdrücklich, daß die früheren Mißverständnisse längst beseitigt seien; er bezeichnete aber die Kirchenvorstände als notwendig zur Förderung kirchlichen Lebens. Nach Monatsfrist, mit der Kirchenvorstandsordnung vom 7. Oktober 1850, wurde eine Einrichtung ins Leben gerufen, die schon vor rund dreißig Jahren grundsätzlich als Bedürfnis anerkannt worden war.

---

[1]) Nägelsbach a. a. O.

[2]) Min.-A. Akta des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die Kirchenvorstände in den protestantischen Gemeinden diesseits des Rheins betr. Vol. II, 1849 ff.

III.

Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Summepiskopats.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **Johannes Heckel,**

Konsistorialassessor in Berlin.[1])

Mit dem Sturze der Monarchie hat ein Institut des deutschen evangelischen Kirchenrechts sein Ende erreicht, das man seit langem geradezu als Kernstück der deutschen protestantischen Kirchenverfassung betrachtet hat: der landesherrliche Summepiskopat. Für ihn Ersatz zu schaffen, war eine der Hauptaufgaben, die in den neuen Kirchenverfassungen der protestantischen Landeskirchen Deutschlands gelöst werden mußten. Je schwieriger sich dieses Problem erwies, desto mehr trat das Verdienstvolle des bisherigen Regiments ans Licht. An dankbaren Nachrufen hat es denn auch nicht gefehlt. Sie alle aber standen mehr oder weniger unter dem Druck der Frage: „Wohin?" Die Frage nach dem „Woher?" trat demgegenüber zurück. Der Entstehung des Summepiskopats nachzugehen, war die Zeit nicht günstig. Für Brandenburg-Preußen dies Unterlassen wettzumachen, sei im folgenden versucht.

Über die Entstehungszeit des Summepiskopats herrscht unter den Juristen eine seltene Übereinstimmung. Von Schnaubert[2]) und Wiese[3]) bis zur Gegenwart findet sich

[1]) Öffentliche Antrittsvorlesung, gehalten an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Juli 1923. Die zugrunde liegende Untersuchung entstand im Zusammenhang mit des Verfassers Buch über die Geschichte der evangelischen Dom- und Stiftskapitel Preußens, das gleichzeitig als 100/101. Heft der von Ulrich Stutz herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen erscheint.

[2]) Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, Jena 1792, S. 50 Anm. e.

[3]) Wiese, Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts III 1, Leipzig 1802, S. 56f., 78.

fast in allen Darstellungen[1]) des evangelischen Kirchenrechts der besonders von Zorn[2]) scharf formulierte Gedanke: Bereits im Reformationszeitalter „übernahmen die Fürsten das bischöfliche Amt . . Die evangelische Kirchenverfassung wurde ein landesherrliches Kirchenregiment, ein landesherrliches Oberbischoftum (Summepiskopat)."

Die herrschende Rechtslehre findet gerade für Brandenburg-Preußen bei den Historikern vollen Beifall: „Joachim II." ruft Droysen[3]) aus, „war nicht mehr bloß Notbischof, wie die Reformatoren es bezeichnet hatten, sondern in Wahrheit summus episcopus." „Die Mark", fährt Heidemann[4]) fort, „erhielt ein konsistoriales Kirchenregiment, an dessen Spitze der Kurfürst als summus episcopus stand." Genug mit diesen Beispielen, die sich wohl beliebig vermehren ließen.[5])

Angesichts solch geschlossener Front fand es wenig Beachtung, daß einzelne Autoren die Entstehung des Summepiskopats später ansetzten.[6]) Einen genauen Zeitpunkt vermochten eben auch sie nicht zu nennen. So blieb die alte Anschauung unerschüttert und ging selbst in die

---

[1]) Statt anderer Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen I, Berlin 1903, S. 154.

[2]) Philipp Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 153; ebenso schon derselbe, Die Reform der evangelischen Kirchenverfassung in Bayern, Tübingen 1878, S. 5. Mit ähnlicher Bestimmtheit hatte sich in gleichem Sinne früher bereits Feuerbach geäußert in seiner Schrift: Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche, Nürnberg. 1823 S. 47.

[3]) Johann Gustav Droysen, Geschichte der preußischen Politik II 2. 2. Aufl. Leipzig 1870, S. 188.

[4]) Otto Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1889, S. 261.

[5]) Siehe etwa Hugo Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten, Berlin 1894, S. 139; Johannes Gebauer, Zur Geschichte der Reformation im Bistum Brandenburg, Gymnasialprogramm, Brandenburg a. H. 1898, S. 40.

[6]) Namentlich Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl., in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., V, Berlin 1914, S. 381. Für das Stift Merseburg hat Emil Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544—1549 und Georg von Anhalt, Leipzig 1899, S. 83 darauf aufmerksam gemacht, daß bis 1549 ein Summepiskopat des Landesherrn nicht bestand.

jüngsten Darstellungen des preußischen evangelischen Kirchenrechts[1]) und der preußischen Rechtsgeschichte[2]) über.

Den Ursprung des Summepiskopats sucht man dieser Anschauung zufolge gewöhnlich in der Praxis. Demgegenüber betonten Otto Mejer[3]), Johann Friedrich von Schulte[4]) und von den Neuesten Otto Hintze[5]) den Einfluß der Theorie: Sie habe das landesherrliche Kirchenregiment auf ein jus episcopale gegründet und den Landesherrn als summus episcopus betrachtet.

Weniger einheitlich als die Entstehungszeit des Summepiskopats wird die Bedeutung dieses Fachausdruckes beurteilt. Nach Daniel Nettelbladt[6]) geht er darauf zurück, daß der evangelische Fürst in seinem Kirchenregiment niemanden — weder Papst noch Kaiser — über sich hatte. Otto Mejer[7]) dagegen behauptet unter Berufung auf einen Theologen des 17. Jahrhunderts[8]), summus episcopus nenne sich der Landesherr als übergeordnete Instanz über seine evangelischen Superintendenten, denen vielfach der Name „Bischof" zugelegt worden sei. Karl Friedrich Eichhorn[9]) endlich ist der Meinung, das Adjektiv summus beziehe sich „ursprünglich ohne Zweifel darauf, daß der Pfarrer nach der Lehre der evangelischen

---

[1]) Johann Viktor Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen I, Berlin 1921, S. 176.

[2]) Friedrich Giese, Preußische Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1920, S. 18.

[3]) Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen, Hannover 1889, S. 35.

[4]) Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 4. (1.) Aufl., Gießen 1886, S. 267.

[5]) Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen, Historische Zeitschrift XCVII, 1906, S. 85. Ebenso schon derselbe, Acta Borussica VI 1, Berlin 1901, S. 53. Gleicher Ansicht Karl Schwarzlose, Das landesherrliche Kirchenregiment und die Bedeutung seines Fortfalls für die Verfassung der evangelischen Landeskirche Preußens, Frankfurt a. M. 1920, S. 43.

[6]) Observationes juris ecclesiastici, Halae Salicae 1783, p. 118, 121 g.

[7]) Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechts, 3. Aufl., Göttingen 1869, S. 176 Anm. 1.

[8]) Io. Conradus Dannhawerus, Liber conscientiae apertus, ed. II, Argentorati 1679, pars II sect. II dial. III art. VI qu. V p. 888 sqq.

[9]) Grundsätze des Kirchenrechts I, Göttingen 1831, S. 690 Anm. 9.

Kirche von den Bischöfen nicht verschieden, also eigentlich jeder Seelsorger ein Bischof" sei. „Hieraus erhellt am besten", fährt er fort, „wie wenig sich die ganze Vorstellung mit der Verfassung der evangelischen Kirche verträgt, da die landesherrlichen Rechte dem Pfarramt gar nicht entgegengesetzt werden können."

So sehr Eichhorn hierin zuzustimmen ist, erhebt sich doch alsbald die Gegenfrage: Wie kam es, daß eine der evangelischen Auffassung so fremde Bezeichnung in das evangelische Kirchenrecht überhaupt eindrang? Ist es insbesondere denkbar, daß dies schon im Reformationszeitalter geschah? Oder entspringt vielleicht der Summepiskopat einer anderen Zeit und einer anderen Wurzel, als die bisherige Meinung annahm? Kurz, wer war der erste summus episcopus?

Diese Fragen zu beantworten, wird ein Gang durch die Geschichte des landesherrlichen Kirchenregiments in Brandenburg-Preußen ermöglichen. Wir hoffen, dabei auch dem Summepiskopat an der ihm gebührenden Stelle zu begegnen.

Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments liegen in Brandenburg wie in anderen weltlichen Territorien Deutschlands bereits vor der Reformation Durch den Einfluß des Fürsten auf die Besetzung der inländischen Bischofssitze[1]), durch Patronats- und Schutzrechte[2]) über Stifter, Klöster und Pfarreien war ein großer Teil der höheren und niederen Geistlichkeit vom Landesherrn abhängig. Als weltlicher oberster Advokat des Kirchenwesens seines Territoriums erscheint dieser bei Beginn der Reformation.[3])

---

[1]) Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg, Leipzig 1906.

[2]) Heinrich von Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846, S. 21 ff. — Felix Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, Z. f. K.-G. XX, 1900, S. 329 ff.

[3]) Erklärung des Kurfürsten Joachim II. an die Stände 1540 bei Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis III. Hauptteil 3. Bd., Berlin 1861, S. 489 f.

Nach dem Übergang des Fürsten zum Protestantismus wird nun das Schutzrecht auch auf Gebieten betätigt, auf die es sich bisher nicht gewagt hatte. Nicht als ob hier ein solches Eingreifen an und für sich im Bereich der Aufgaben weltlicher Obrigkeit gelegen hätte! Aber sie ist dazu gezwungen, weil die eigentlich zuständige geistliche Gewalt ihres Amtes nicht waltet und dem Verfall der christlichen Religion tatenlos zusieht.

So etwa der Standpunkt Joachims II., als er 1540 seine Kirchenordnung publizierte.[1]) „Nur dieweil die hohen geistlichen heupter zu christlicher reformation . . . seumlich, lessig und vorfluchtig", wird seine Reformation und Ordnung erlassen.[2]) Ein Kirchenregiment beansprucht er mit und in ihr nicht. Im Gegenteil! Die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe wird ausdrücklich garantiert.[3]) Gerade in möglichster Aufrechterhaltung der bisherigen kirchlichen Zeremonien und Verfassungsformen erblickte der Kurfürst das Mittel, den Zwiespalt der Religion zu überbrücken und die religiöse Einheit im Reich, an der ihm besonders gelegen war, wiederherzustellen. Um so weniger konnte er daran denken, sich selbst die Stellung eines kirchlichen Vorgesetzten der Bischöfe, eines Oberbischofs, zuzuschreiben.

Daß und wie der Plan einer Brandenburger Episkopalkirche trotz Anschlusses des Bischofs von Brandenburg an die Reformation scheiterte, ist bekannt. Der reißende Verfall der geistlichen Jurisdiktion zwang den Kurfürsten, die höhere kirchliche Verwaltung neu zu organisieren. 1543 wurde ein Konsistorium zu Cölln a. d. Spree errichtet. Zunächst stand die neue Behörde nicht nur unter dem Kurfürsten, sondern in gewisser Beziehung auch unter dem Bischof von Brandenburg[4]); aber schon 1551 ist der Bischof

---

[1]) Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts III, Leipzig 1909, S. 39 ff.

[2]) Ebenda S. 40. [3]) Ebenda S. 85 f.

[4]) Die Appellation vom Konsistorium ging an den Kurfürsten und den Bischof. Martin Haß, Die ältesten Entwürfe einer Konsistorialordnung für Kurbrandenburg, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXVII, 1914, S. 1 ff., insbes. S. 21. Siehe

als Instanz über dem Konsistorium ausgeschaltet.[1]) Der Landesherr allein bildet die Spitze der kirchlichen Verwaltung.

Gefestigt wird diese seine Stellung durch den Tod der reformationsfeindlichen Bischöfe von Havelberg[2]) (1548) und Lebus[3]) (1555), deren Sprengel allmählich unter die Amtsgewalt des kurfürstlichen Konsistoriums gelangten sowie durch den Augsburger Religionsfrieden, der die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe in den Landen evangelischer Reichsstände bis auf weiteres suspendierte.[4])

Im Zusammenhang mit den genannten Ereignissen bildet sich die Anschauung von dem Verhältnis des Landesherrn zur Kirchenleitung um. Nicht mehr als Notrecht gebührt sie ihm, sondern kraft „tragenden Amts“ als ordentliche Kompetenz.[5]) Aber auch jetzt wird dem Landesherrn eine „bischöfliche“ Stellung in der Kirche nicht zugeschrieben[6]); und dies dauert in Brandenburg bis zu Ende

---

dazu Friedrich Meusel, Zur Entstehung der Konsistorialordnung von 1543, ebenda S. 545ff.

[1]) Der Kurfürst nennt in den Zusätzen zur Konsistorialordnung 1551 die Behörde „unser“ Konsistorium, während 1543 eine solche Bezeichnung sorgfältig vermieden worden war. Martin Haß a. a. O. S. 26.

[2]) Heidemann S. 321. [3]) Heidemann S. 348.

[4]) Augsburger Religionsfriede § 20. Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913, S. 345.

[5]) Siehe den Entwurf einer Geistlichen Polizei-, Visitation- und Consistorialordnung von 1561 bei von Mühler S. 63ff., insbes. S. 67.

[6]) A. A. wohl Friedrich Holtze, Geschichte der Mark Brandenburg (Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte 3. Bd. 1. H.),Tübingen 1912, S. 51 und 55. Für die Annahme, daß Kurfürst Joachim II. sich eine bischöfliche Stellung gegenüber der Kirche zugeschrieben habe, lassen sich, soviel ich sehe, nur zwei Zeugnisse anführen. Erstens, daß der Kurfürst 1548 gegenüber dem geistlichen Ministerium von Brandenburg, das an der kurfürstlichen Kirchenordnung nörgelte, sich angeblich als „Ordinarius“ bezeichnet hat (Heinrich Schmidt, Kurze Einleitung zur brandenburgischen Kirchen- und Reformationshistorie, Berlin und Leipzig 1718, S. 215; auch bei Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche, 9 Bde., Leipzig 1878ff., I, S. 12 Anm. 2). Zweitens, daß er in dem zu Anm. 5 erwähnten Entwurf den Ständen entgegenhält, er sei bei Erlaß der geistlichen Polizeiordnung ebenso unabhängig von ihnen wie die früheren Bischöfe, deren „geistliche Expedition . . . an Uns kommen“. Von beiden Zeugnissen

des Jahrhunderts.[1]) Einen Summepiskopat vollends kennt die Praxis des Reformationsjahrhunderts in Brandenburg nicht.

Nicht ganz so unergiebig für unsere Zwecke ist ein Streifzug durch die zeitgenössische kirchenrechtliche Theorie, das sog. Episkopalsystem.[2]) Es ist gekennzeichnet dadurch, daß es dem protestantischen Fürsten unter Berufung auf den Augsburger Religionsfrieden die jura episcopalia in seinem Lande zuschreibt. Das Verhältnis des protestantischen Landesherrn zur evangelischen Kirche seines Territoriums wird hier unter Benutzung der Terminologie des kanonischen Rechts als bischöfliches dargestellt, ja er selbst gelegentlich als episcopus bezeichnet.

Indessen gerade was für uns wichtig wäre, geschieht nicht! Der Schritt vom Episkopat zum Summepiskopat wird bis weit über das Ende des Dreißigjährigen Krieges hinaus von der Theorie nicht getan. Wohl kennt sie einen wahren summus episcopus, aber dies — ist Gott. Deus omnium nostrum *πανεπίσκοπος* seu summus omnium episcopus.[3]) Daß auch der Papst eine summepiskopale Stellung

---

ist das erste eine bloße Anekdote und die Redewendung vom „Ordinarius" nichts als ein bitterer Scherz. Das zweite Zeugnis sagt nicht, daß der Kurfürst sich bei Ausübung der geistlichen Jurisdiktion als Inhaber einer bischöflichen Stellung in der Kirche fühle, sondern nur, daß seine geistliche Jurisdiktion ebenso selbständig sein solle wie die der früheren Bischöfe.

[1]) Sehr bezeichnend dafür ist das Verhältnis der Kurfürsten Johann Georg und Joachim Friedrich zu den evangelischen Domkapiteln Brandenburg und Havelberg. Die von den Domkapiteln in ihren Eingaben an die Kurfürsten zuweilen gebrauchte Titulatur „wahrer, rechter, oberster Bischof" wird von den Landesherren mit gutem Grunde stillschweigend abgelehnt. Siehe darüber meine in Anm. 1 S. 266 genannte Abhandlung S. 230.

[2]) Ludwig Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851, S. 103ff. — Karl Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893, S. 208ff. — Karl Müller, Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems, Z. f. R.-G., Kan. Abt. VIII, 1918, S. 1ff.

[3]) Matthias Stephani, Tractatus de Iurisdictione, ed. II, pars I Francofurti 1611, p. 95.

beansprucht[1]), wird hart verurteilt; einen status monarchicus im Kirchenregiment aufzurichten, ist wider Gottes Weltordnung, der die Kirche den drei Ständen (status politicus, ecclesiasticus, oeconomicus) insgesamt anvertraut hat.[2]) Kurz, das Episkopalsystem bis etwa 1690 ist an der Entstehung des Summepiskopats unschuldig.

Wie hat sich unterdessen die Brandenburger Praxis weiterentwickelt? Bald nach 1600 macht sich in ihr das Episkopalsystem bemerkbar.[3]) Aber den Sieg hat es bis Ende 1613 noch nicht errungen. Da trat Johann Sigismund zum reformierten Bekenntnis über[4]), und dieses Ereignis schien der weiteren Einbürgerung des Episkopalsystems überhaupt den Weg zu versperren; denn aus der Gedankenwelt des Luthertums war es entstanden, nur einem lutherischen Fürsten erkannte es den Ehrentitel und die kirchlichen Rechte des magistratus pius zu, und nur einem Reichsstand Augsburgischer Konfession, keinem Calvinisten, gönnte es den Erwerb der jura episcopalia durch den Augsburger Religionsfrieden.

---

[1]) Summus episcopus heißt bei Benedictus Carpzov, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Hanoviae 1652, p. 5 zwar der Papst, aber nicht die evangelischen Fürsten, denen die jura episcopalia gebühren.

[2]) Theodorus Reinkingk, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico, Giessae Hessorum 1619, p. 325.

[3]) Im Jahr 1604 entbrannte zwischen dem Domkapitel Brandenburg und Kurfürst Joachim Friedrich ein Streit über die Resignation von Stiftsstellen. Mit Resolution vom 20. Juli 1604 erklärte der Kurfürst dem widerspenstigen Kapitel, er könne „als der Chur- und Landesfürst und wegen der Uns unstreitig zustehenden rechten" [ursprünglicher Wortlaut des Konzepts „wegen der . . . jurium episcopalium"] dem Kapitel seinen Despekt nicht ungestraft hingehen lassen. Im weiteren Verlauf des Streites erstattete das Kammergericht am 15. Oktober 1604 ein Gutachten, in dem es unter anderem dem Kurfürsten die jura episcopalia über das Kapitel zuschrieb. Trotzdem findet sich auch in den weiteren kurfürstlichen Resolutionen vom 23. und 26. Oktober 1604 nur die Berufung auf die „chur- und landesfürstliche Reputation und Hoheit", nicht auf die jura episcopalia. Geheimes Staatsarchiv (Geh. St.-A.) Berlin Rep. 57. 9.

[4]) Hierüber statt anderer Ulrich Stutz, Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und das Reformationsrecht, Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Berlin 1922, S. 4ff.



An beiden Voraussetzungen mangelte es hinfort in Brandenburg-Preußen. Damit war der Fortbestand eines fürstlichen Kirchenregiments über die lutherischen Länder des Kurhauses anscheinend überhaupt in Frage gestellt.

Die Aussichten, es gleichwohl zu behaupten, waren nicht sonderlich günstig. Entscheidend dafür mußte die Entwicklung der Verhältnisse in dem Kernlande der Herrschaft Johann Sigismunds, in der Mark Brandenburg, werden. Hier war die Bevölkerung seit den Zeiten Johann Georgs im Geist des entschiedenen Luthertums erzogen. Die Konkordienformel galt als symbolisches Buch, und gegen die Reformierten herrschte allgemeine Abneigung. Es war nur der Ausdruck der Volksstimmung, wenn 1593 ein hochgestellter Brandenburger Staatsmann in den frommen Wunsch ausbrach: Impleat nos Deus odio Calvinianismi.[1]) Im gleichen Jahr wurde Johann Sigismund von seinem Großvater Johann Georg gezwungen, sich feierlich für immer zur Treue gegen die Augsburgische Konfession und die Konkordienformel zu verpflichten.[2]) Noch 1602[3]) und 1608[4]) mußte er geloben, es in seinen Landen bei der reinen lutherischen Lehre zu lassen.

Trotz der Schwierigkeiten, die ihm so in seinem Lande drohten, trotzdem ferner nach Reichsrecht ein Übertritt zur reformierten Konfession unzulässig war[5]), wagte Johann Sigismund nicht nur persönlich diesen Schritt, sondern begann auch alsbald, seinem Glauben weitere Anhänger im Lande zu werben. Allein gegen diesen „calvinischen einbrechenden Wolf"[6]) erhoben sich Geistlichkeit und Stände zum schärfsten Widerstand. Eine Polemik brach los, die das Ansehen des Landesherrn schwer erschütterte. Immerhin — und das ist sehr bezeichnend —, so sehr man sich gegen die reformierte Gefahr zur Wehr setzte, dem

---

[1]) R. Kniebe, Der Schriftenstreit über die Reformation des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg seit 1613, Halle 1902, S. 1.

[2]) Der Chur Brandenburg Reformation Werck, Berlin 1615, S. 105f.

[3]) Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum VI 1, Berlin 1751, col. 169f. Nr. 60.

[4]) Stutz, Johann Sigismund S. 13.

[5]) Stutz a. a. O. S. 24ff. [6]) Kniebe S. 11.

Kurfürsten das Kirchenregiment abzufordern, wagte man nicht. Es galt eben bereits als untrennbares Stück der Landeshoheit. Übrig blieb den Ständen nur, wenigstens in der Ausübung des Kirchenregiments den Landesherrn in ihrem Sinne zu beschränken, und das gelang ihnen denn auch in einem Revers vom 5. Februar 1615.[1]) Noch geringeren Erfolg als in Brandenburg vermochte Johann Sigismund in Preußen zu erzielen, da hier die Lutheraner im Kampf gegen die Reformierten von der Krone Polen gestützt wurden.[2]) Aber das Kirchenregiment wurde wenigstens der Form nach dem Landesherrn auch in Preußen belassen.

Und jetzt bürgerte sich dafür in der Praxis die Terminologie des Episkopalsystems endlich ein.[3]) Allerdings dieser brandenburgisch-preußische Episkopat war von seinem lutherischen Vorbild doch im Kern sehr verschieden. Zunächst schon dadurch, daß ein nicht lutherischer Herrscher die jura episcopalia über seine lutherischen Untertanen übte. Vor allem aber in so fern, als der Episkopat sich überhaupt nicht auf die Lutheraner beschränkte, sondern — wenigstens in Brandenburg[4]) — auch über Reformierte geübt wurde.

[1]) Mylius VI 1 col. 257 ff. Nr. 79. [2]) Kniebe S. 71 ff.

[3]) Namentlich aus der Zeit des Kurfürsten Georg Wilhelm finden sich dazu zahlreiche Beispiele. Siehe etwa Reskript der kurfürstlichen Räte vom 1. April 1619, daß „vor mehr als 70 Jahren die Jurisdiktion der Geistlichkeit auf den Landesfürsten“ sei „transferirt“ und er also „zum superior über Capittel, Kirchen und Klöster constituirt worden“ (Geh. St.-A. Rep. 58. 6); ferner kurfürstliche Resolution vom 11. März 1629, daß auf den Kurfürsten „alle jura episcopalia vor alters transferirt“ seien (Archiv des Domkapitels Brandenburg Sektion I Tit. III lit. G Nr. 22).

[4]) Ob vor dem Westfälischen Frieden über die synodal verfaßte Kirche der Reformierten von Cleve und Mark ein jus episcopale von Kurbrandenburg beansprucht wurde, muß trotz der Bejahung Heinrich Heppes, Geschichte der evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westphalen, Iserlohn 1867, S. 164 f. und G. Lüttgerts, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 39 Anm. 1 bezweifelt werden. Das von Heppe zitierte Edikt vom 14./24. August 1616 (Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I S. 135) spricht von jus episcopale nicht. — Anders die kurbrandenburgische Praxis nach dem Westfälischen Frieden, z. B. Mandat vom 7. September 1661, J. J. Scotti, Cleve-Märkische Provinzialgesetze I, Düsseldorf 1826, S. 387 ff.

Er erstreckte sich mithin von Anfang an auf zwei Bekenntnisse, nahm also eine gewisse interkonfessionelle Stellung ein.

Nur denke man nicht, daß er nun etwa beide Konfessionen gleich gewertet hätte.[1]) Das reformierte Bekenntnis galt in den Augen des Landesherrn als die aufgeklärtere, reinere Form der Religion; ihm war daher in erster Linie die Fürsorge des Kirchenregiments gewidmet. Die Lutheraner erfuhren demgegenüber manche Zurücksetzung. Noch kurz vor seinem Tode machte Johann Sigismund seinem Nachfolger nur die „treuaifrige" Ausbreitung unserer „wahren Religion, welche man die reformirte nennet", zur Pflicht, während das „Äquilibrium", das er gegen andere Evangelische bewahren sollte, bloß in Fernhaltung jeder erzwungenen Bekehrung zu bestehen hatte.[2]) Der Gedanke der Parität lag eben dem Zeitalter fern.

Große Erfolge hat der Brandenburger Episkopat zunächst nicht erzielt.[3]) Zwar wurde 1614 begonnen, die kirchliche Verwaltung des Landes durch Einsetzung eines Kirchenrats nach reformiertem Muster neu zu gestalten, aber der passive Widerstand der Geistlichen und Patrone raubte der Behörde jede Möglichkeit zu fruchtbarem Wirken und führte 1618 zu ihrer Auflösung.

Auf der andern Seite blieb auch die Verwaltung des lutherischen Kirchenwesens infolge der Gegnerschaft zum reformierten Herrscher nicht unversehrt: Das Konsistorium zu Cölln a. d. Spree starb aus; 1632 ging unter dem Nachfolger Johann Sigismunds sogar die Stelle des Generalsuperintendenten der Kur- und Neumark ein.[4]) Erst fünf Jahre später baute man die höhere kirchliche Verwaltung

---

[1]) Siehe dazu einerseits Daniel Heinrich Hering, Historische Nachricht von dem ersten Anfang der Evangelisch-Reformierten Kirche in Brandenburg und Preußen unter dem gottseligen Churfürsten Johann Sigismund, Halle 1778 (dazu Verbesserungen und Zusätze, Halle 1873); andererseits Wangemann, Johan Sigismundt und Paulus Gerhard, Berlin 1884.

[2]) Hermann von Cämmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg, München und Leipzig 1915, S. 409.

[3]) Zum Folgenden statt anderer Stutz, Johann Sigismund S. 32 ff.

[4]) von Mühler S. 148 f.

wieder auf, aber nicht ganz nach altem Muster: Das wiedererrichtete Konsistorium wurde nicht, wie es bei der früheren Behörde gleichen Namens oder beim Kirchenrat gewesen war, mit Beamten nur einer, sondern beider Konfessionen besetzt und so zum ersten Male der Versuch gewagt, in praktischer Arbeit die theologischen Gegensätze zu versöhnen.

Die volle Auswirkung dieses Schrittes aber erlebte der Brandenburger Episkopat nicht mehr. Denn bald darauf verwandelte sich der fürstliche episcopus in den summus episcopus.

Die neue Bezeichnung ist, wie schon ihr Name andeutet, ein Kind des fürstlichen Absolutismus. Aber das Wort ist doch nicht bloß die willkürliche Schöpfung der in Superlativen schwelgenden Amtssprache fürstlicher Kanzleien aus jener Zeit, sondern verkörpert eine neue Idee; nur liegt sie nicht in der Richtung, in der man sie zunächst suchen möchte oder zu finden geglaubt hat: Die „oberbischöfliche Gewalt“ ist weder eine bloße Übersetzung für summum jus episcopale, mit dem man die Erhabenheit der fürstlichen Kirchengewalt gegenüber den Ständen zuweilen ausdrückte[1]), noch verdankt sie ihre Entstehung dem Bestreben, die Unabhängigkeit des protestantischen Kirchenregiments von Papst und Kaiser oder den Gegensatz der oberbischöflichen Machtfülle zu der bischöflichen Gewalt des einfachen evangelischen Pfarrers oder Superintendenten[2]) schärfer zu betonen. Dazu fehlte es wahrhaftig an jedem Anlaß.

[1]) So z. B. in Mecklenburg bei den Verhandlungen des Deputationstags zu Güstrow vom 22. April 1607: Die Stände erklärten, das dem Herzog zustehende „summum sublime et regium jus episcopale, imperium et jurisdictionem ecclesiasticam“ nicht antasten zu wollen. Joachim Heinrich Spalding, Mecklenburgische öffentliche Landesverhandlungen I, Rostock 1792, S. 333. — Für Preußen vgl. die Verordnung des Kurfürsten Friedrich III. vom 22. Dezember 1696: „Das Uns allein zustehende jus supremum episcopale.“ Karl Albert von Kamptz, Über das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland, in seinen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung XXXI, 1828, S. 101.

[2]) Der von Dannhauer (s. Anm. 8 S. 268) gebrauchte Ausdruck exusia hyperepiscopica ist nicht, wie Otto Mejer annimmt, mit „Ober-

Die Wurzel des Oberbischoftums liegt vielmehr in dem Verhältnis des protestantischen Landesherrn zu seinen katholischen Untertanen. In größerer Zahl waren sie unter Brandenburger Szepter zuerst in Cleve, Mark und Ravensberg getreten, seit diese Länder aus der jülich-clevischen Erbschaft 1609 provisorisch an Kurbrandenburg gefallen waren.[1]) Mit dem neuen Territorium übernahm Kurbrandenburg auch den Regierungsgrundsatz der dortigen Herzöge, die geistliche Jurisdiktion auswärtiger katholischer Bischöfe möglichst auszuschalten und statt dessen durch eigene Organe üben zu lassen. So verbot z. B. schon 1616 der Kurprinz Georg Wilhelm die in diesen Landen ganz unbekannte und ungebräuchliche geistliche Jurisdiktion und „Cognition" der ausländischen katholischen Hierarchie.[2]) Immerhin, für sich selbst beanspruchte Kurbrandenburg ein förmliches jus episcopale über seine katholischen Untertanen nicht.[3])

Das änderte sich nach dem Westfälischen Frieden. Durch ihn erwarb Brandenburg das Erzbistum Magdeburg, die Bistümer Minden und Halberstadt als weltliche Herrschaften cum omnibus juribus secularibus et ecclesiasticis, jedoch vorbehaltlich eines bestimmten Besitzstandes der katholischen Konfession.[4]) Halberstadt und Minden nahm der neue Landesherr sofort in Besitz und schrieb sich als Nachfolger der Bischöfe dabei ausdrücklich bischöfliche Rechte über Evangelische wie Katholiken zu.[5]) Von da

bischofsamt", sondern mit „oberaufsichtliche Gewalt" zu übersetzen; denn episcopus bedeutet nach Dannhauer p. 891 „stylo profano", „inspector", und in diesem Sinne ist der christliche Fürst ein episcopus, nämlich ein „superinspector inspectorum".

[1]) Lehmann I S. 29ff.

[2]) Edikt vom 14./24. August 1616. Ebenda S. 135.

[3]) Unrichtig Friedrich H. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1893, S. 160, daß Brandenburg-Preußen seit der Glaubenstrennung auch den Katholiken gegenüber einen Summepiskopat geltend gemacht habe. Zutreffend Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart I, Stutz, Kirchenrechtl. Abh. H. 84 und 85, Stuttgart 1915, S. 27.

[4]) J.P.O. Art. XI. Zeumer, Quellensammlung S. 420ff.

[5]) Mindischer Homogialrezeß vom 22. Februar 1650 (im Auszug

aus ging sodann der Brauch, den Fürsten als episcopus seiner katholischen Landeskinder zu betrachten, auf andere Brandenburger Gebiete über.[1])

Allein die praktische Geltendmachung dieses Rechtes bereitete die größten Schwierigkeiten. Zwar hatte der Westfälische Frieden die Jurisdiktion der katholischen Hierarchie in den Gebieten protestantischer Reichsstände aufgehoben[2]), aber der Papst hatte den Frieden feierlich für nichtig erklärt[3]), und die katholischen Gläubigen waren verpflichtet, der Stimme ihres obersten Hirten zu gehorchen. Anerkannt wurde daher der Brandenburger Episkopat durch die katholischen Staatsuntertanen nie, und das Band zwischen ihnen und auswärtigen Bischöfen blieb, so gut es ging, heimlich aufrechterhalten.

Im Kampf hiergegen nahm die Betonung der Brandenburger Episkopalrechte immer schärfere Formen an. Schließlich nannte sich der Kurfürst nicht nur den alleinigen ordinarius ecclesiasticus[1]), sondern auch den ständigen und obersten Bischof seiner Katholiken (perpetuus[4]), supremus[5]) oder summus[6]) episcopus). So entstand und erklärt sich das brandenburgisch-preußische Oberbischoftum. Der Große Kurfürst war der erste summus

---

bei Lehmann I S. 92 Anm. 3 und 4, S. 93 Anm. 1 und 2). Halberstädter Homogialrezeß vom 2./12. April 1650 (ebenda S. 95 Anm. 3).

[1]) Z. B. siehe für Cleve und Mark das Edikt vom 7. September 1661 (Lehmann a. a. O. S. 64 Anm. 1).

[2]) J.P.O. Art. V § 48. Zeumer, Quellensammlung S. 412.

[3]) Bulle Papst Innozenz X. Zelo domus dei vom 20. November 1648, im Auszug bei Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 3. Aufl., Tübingen 1911, S. 294f. Nr. 440.

[4]) Instruktion der Kurbrandenburger Kommissare zur Visitation der Halberstädter Klöster vom 16./26. April 1653. Lehmann I S. 287.

[5]) Politisches Testament des Großen Kurfürsten von 1667. Lehmann I S. 58; Georg Küntzel und Martin Haß, Die politischen Testamente der Hohenzollern nebst ergänzenden Aktenstücken, 2 Teile, Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausg. von E. Brandenburg und G. Seeliger, 2. Aufl., Leipzig 1919, I S. 46; Kaas I S. 28.

[6]) Reskript vom 1./11. Dezember 1687. Lehmann I S. 331. — Vgl. ferner die katholische Relation über Minden von 1694 bei Philipp Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I, Berlin 1910, S. 78f.

episcopus und zwar gegenüber seinen katholischen Untertanen.

Kaum aufgekommen, wurde die Bezeichnung supremus und summus episcopus auch für die evangelische Kirche gebraucht[1]) und fand, soviel ich sehe, von Brandenburg-Preußen aus Eingang ins evangelische Kirchenrecht überhaupt.[2]) Freilich ein lateinischer Fachausdruck für diese „oberbischöfliche Gewalt" bildete sich zunächst noch nicht. Man bediente sich des Worts jus episcopale weiter.[3])

Das Oberbischoftum ist nach alledem rund anderthalbhundert Jahre jünger[4]), als diejenigen annehmen, die es zur Bezeichnung des landesherrlichen Kirchenregiments der Reformationszeit verwenden. Mit diesem hatte es in Wahrheit nichts mehr gemein: weder die konfessionelle Bestimmtheit; denn es erstreckte sich auf drei Konfessionen, von denen zwei mit der dritten in unversöhnlichem Gegensatze standen — noch die theokratische Tendenz; denn gehandhabt wurde es nach den Geboten der Staatsraison.

Dementsprechend stellte sich jetzt auch die Theorie um. Lange hatte sie sich nicht mit den brandenburgisch-preußischen Verhältnissen befaßt. Den dort herrschenden Episkopat hatte das Episkopalsystem totgeschwiegen. Auch

---

[1]) Zahlreiche Belege dafür finden sich in den Akten der protestantischen Dom- und Kollegiatstifter. Siehe meine in Anm. 1 S. 266 genannte Abhandlung S. 233.

[2]) Zuerst scheinen die fränkischen Hohenzollern den Ausdruck summus episcopus übernommen zu haben. von Kamptz, Das bischöfliche Recht, in seinen Jahrbüchern XXXI, 1828, S. 93, 104.

[3]) Z. B. Bestätigung eines Vergleichs zwischen katholischen und evangelischen Kapitularen des Domstifts Minden vom 21. Juli 1687 (Staatsarchiv Münster Fürstentum Minden Urk. 594): „kraft des Uns in dergleichen Dingen zustehenden juris episcopalis"

[4]) Dem richtigen Zeitpunkt am nächsten gekommen ist Philipp Marheineke, Über die wahre Stelle des liturgischen Rechts im evangelischen Kirchenregiment, Berlin 1825, S. 57. Er erklärt, der Ausdruck „oberster Bischof" komme „vor dem Westfälischen Frieden nicht vor". Ganz zutreffend ist dies nun freilich nicht (s. oben S. 272 Anm. 1!). Auch vermag Marheineke mit dem Ausdruck nichts anzufangen, da er ihn für eine Schöpfung protestantischer Theoretiker des Kirchen- und Staatsrechts hält.

dem Oberbischoftum brachte es kein Verständnis entgegen. Der Bann wurde erst gebrochen, als die Führung der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft von dem lutherischen Sachsen auf das konfessionell gemischte Preußen überging. In Stryks Abhandlung De jure papali principum Evangelicorum[1]) erhielt das oberbischöfliche Kirchenregiment seine erste wissenschaftliche Begründung. Stryks Buch verrät schon in seinem seltsamen Titel die Herkunft aus dem Episkopalsystem. Blickt man genauer hin, so erkennt man freilich bereits allenthalben die Züge des Naturrechts. Durch Thomasius und Just Henning Böhmer erringt es kurz danach im Territorialsystem den vollen Sieg. Dem neuen System sind das jus episcopale und papale überlebte und schiefe Begriffe.[2]) Seine Formel ist ebenso kurz wie klar: Alle Kirchengewalt fließt aus der Landeshoheit. Eines summus episcopus bedarf man nicht. Der Theorie des Territorialsystems ist der Ausdruck immer fremd geblieben.

Nicht so der Praxis unserer Epoche! In ihrem Stil erbte sich das Wort von Generation zu Generation fort, um erst in unseren Tagen zu verschwinden.

Auf das weitere Schicksal des Oberbischoftums bis zur Gegenwart genauer einzugehen, ist hier nicht der Ort. Immerhin seien einige Hauptstufen seiner Entwicklung kurz angedeutet. Gegenüber der katholischen Kirche hat es zunächst seine territoriale Geltung im wesentlichen nur in dem Umfang des 17. Jahrhunderts behauptet. In den großen späteren Erwerbungen Preußens war für die oberbischöfliche Gewalt des Königs über Katholiken kein Raum, weil hier der Fortbestand der katholischen bischöflichen Jurisdiktion durch internationale Verträge geschützt war.[3]) Da nun diese exemten Gebiete allmählich den weitaus größten Teil der katholischen Untertanen umfaßten, hat die große Kodifikation des preußischen Staatskirchenrechts am Ende des 18. Jahrhunderts, das Allgemeine Landrecht für die

[1]) Ed. II, Halae Magdeburgicae 1697.

[2]) Christian Thomasius und Enno Rudolph Brenneysen, Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, 4. Aufl., Halle 1699, S. 53f.; J. H. Böhmer, Jus ecclesiasticum protestantium ed. V, Halae Magdeburgicae 1756, lib. I tit. XXXI § 41 sqq. p. 742 sqq.

[3]) Kaas I S. 51ff., 71ff., 108ff., 116ff.



Preußischen Staaten, überhaupt darauf verzichtet, ein Oberbischoftum des Landesherrn zu erwähnen.[1]) In Kraft blieb sein jus episcopale über Katholiken trotzdem, da das Allgemeine Landrecht ja nur subsidiäre Geltung hatte. Bekanntlich ist noch 1797 ein jus episcopale des Königs über katholische Einwohner und Stifter in Magdeburg und Halberstadt ausdrücklich beansprucht worden.[2]) Erst der Sturm, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts über Preußen hinwegbrauste, hat mit den territorialen und kirchlichen Veränderungen, die er hervorrief, auch dem preußischen Oberbischoftum über die katholische Kirche ein Ende bereitet.[3]) Erst von da an trägt es rein evangelische Züge.

Aber noch war damit seine letzte Wandelung nicht erreicht. Bisher als Bestandteil der Staatsgewalt betrachtet und gehandhabt[4]), wurde die oberbischöfliche Gewalt des Landesherrn im 19. Jahrhundert von der Praxis allmählich im Sinne des Kollegialsystems umgedeutet[5]), nachdem schon die Theorie gegen Ende des 18. Jahrhunderts darin vorangegangen war.[6]) Zum endgültigen Sieg gelangt diese Auffassung freilich erst durch Einführung der konstitutionellen Verfassung in Preußen 1848: da in ihr die Trennung von staatlicher und kirchlicher Verwaltung proklamiert wurde, war eine Fortdauer des landesherrlichen Kirchenregiments

---

[1]) Kaas I S. 124.

[2]) Erlaß vom 25. Juni 1797. Otto Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht II, Göttingen 1853, S. 296 Anm. 1.

[3]) Das Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung vom 16. Dezember 1808 (G.S. S. 361 ff.), kennt keine episkopalen Rechte des Staatsoberhaupts gegenüber der katholischen Kirche, sondern nur jura circa sacra.

[4]) Sehr bezeichnend ist, daß der erste Theoretiker, der das „oberbischöfliche Amt" erwähnt, der Kollegialist Johann Heinrich Fricke (Abhandlungen zu dem protestantischen Kirchenrecht, Rostock und Leipzig 1773, S. 1 ff.), es zur Bezeichnung der iura in sacra und circa sacra des evangelischen Fürsten über die evangelische Kirche verwendet.

[5]) Vgl. z. B. Erich Förster, Die Entstehung der preußischen Landeskirche, 2 Bde., Tübingen 1905, 1907, II, S. 119 ff.; Bredt I S. 327 ff.

[6]) Die älteren Kollegialisten, z. B. Christoph Matthäus Pfaff, Akademische Reden über das so wohl allgemeine als auch Teutsche Protestantische Kirchenrecht, Tübingen 1742, S. 100 f., bekämpfen die Verwendung des jus episcopale und papale ebenso energisch wie die Territorialisten. Die Jüngeren, z. B. der in Anm. 2 S. 266 genannte Schnaubert, setzten das jus episcopale den jura in sacra gleich.

nur so zu rechtfertigen, daß man es nicht mehr als ein Stück, sondern als Annex der Staatsgewalt betrachtete[1]), und in dieser Weise ist das oberbischöfliche Amt des preußischen Königs bis zur Gegenwart geführt worden.

Jetzt erst, nachdem es seine moderne Form gefunden hatte, wurde ihm auch der Name zuteil, unter dem es heute allgemein bekannt ist: Summepiskopat. In Bayern, dessen Gesetzessprache schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts den „obersten Episkopat"[2]) erwähnte, scheint das Wort etwa um die Mitte des Jahrhunderts zuerst[3]) aufgetaucht zu sein. Durch die Schriften theologischer Autoren über Kirchenverfassung[4]) verbreitete es sich auch nach Preußen[5]) und — war alsbald von dem Zauber jahrhundertelangen Alters umstrahlt, gewiß ein auffallendes Beispiel für die Bildung historischer Irrtümer in der Gegenwart!

---

[1]) Karl Rieker, Die Krisis des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen 1848—1850 und ihre kirchenrechtliche Bedeutung, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht X, 1901, S. 1 ff.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 8. September 1808, betr. die Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern, Ziff. VI Nr. 1 (Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins. Neue Aufl., I, München 1883, S. 538 f.), Edikt über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818, § 1 (Robert Piloty, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, 2. Aufl., bearb. von Carl August von Sutner, München 1907, S. 167) und später oft. Dazu vgl. Karl Rieker, Das landesherrliche Kirchenregiment in Bayern, Tübingen 1913 S. 3, 9.

[3]) Vorher findet sich im 19. Jahrhundert gelegentlich der Ausdruck supremus episcopatus (Rudolf Oeschey, Zwei Kapitel aus der Frühgeschichte evangelischer Kirchenverfassung in Bayern, oben S. 235) und summus episcopatus (Julius Müller, Die nächsten Aufgaben für die Fortbildung der deutsch-protestantischen Kirchenverfassung, Breslau 1845 S. 22).

[4]) Johann Wilhelm Friedrich Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, 1. Aufl., Erlangen 1850, S. 95.

[5]) In Preußen hatte man 1849 das landesherrliche Kirchenregiment bezeichnet als jura episcopalia, Episkopalrechte (Ludwig Richter, Amtliche Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend, Berlin und Leipzig 1849, S. 75, 87, 88, 292), Episkopalsmacht, -gewalt (S. 87, 89), landesherrliches Episkopat (S. 88, 131. 135), Oberepiskopat (S. 188, 217), oberstes Episkopat (S. 190), oberbischöfliches Amt, oberbischöfliche Gewalt, Leitung (S. 116, 183).

IV.

Die Collectio Berolinensis.

Ein Beitrag zur Geschichte des kanonischon Rechts im ausgehenden zwölften Jahrhundert.

Von
Herrn Dr. jur. **Josef Juncker**
in Leipzig.

Im folgenden wird als erstes Ergebnis quellengeschichtlicher Forschungen auf dem Gebiete des kanonischen Rechts nach Gratian eine bisher kaum bekannte Sammlung in genauer Analyse vorgelegt. Das Bestreben, ihre Bedeutung im Vergleich zu ähnlichen Erzeugnissen der Zeit zu erkennen, ihre Charakterisierung entsprechend durchzuführen und ihr den richtigen Platz in der literarischen Entwicklung zuzuweisen, hat die Notwendigkeit ergeben, die Untersuchung weiter auszudehnen, als es in solchen Fällen bisher üblich war. Vielfach veränderte Gesichtspunkte für die Beurteilung verwandter Erzeugnisse, welche als Erfolg der Bemühungen zu buchen sind, werden das geübte Verfahren hoffentlich rechtfertigen.

In der Mitteilung von neuen Beobachtungen, auch solcher, die andere Dekretalensammlungen betreffen, aber für den angegebenen Zweck nicht unbedingt nötig erschienen, habe ich mir dagegen Zurückhaltung auferlegt und mich mit kurzen Notizen begnügt, deren Ausführung für andere Gelegenheiten vorbehalten bleiben muß.

Daß hier auch zum erstenmal die Glossen zu den Dekretalensammlungen in umfassendem Maße herangezogen wurden, soweit verwandte Gebilde zur Beurteilung standen, wird seine Berechtigung gleichfalls durch den Erfolg erweisen müssen. Es sei hier im voraus auf die besonders der Lipsiensis zugute kommenden Ergebnisse verwiesen. Abweichend von der Übung ist auch das Ausmaß von Aufmerksamkeit, das dem Texte der Dekretalen gewidmet worden ist, wenn auch die diesbezüglichen Bemühungen, die sich auf alle erreichbaren Hss. erstreckt haben, nur selten ihren Niederschlag in positiven Mitteilungen haben finden können. Einerseits waren hierfür Raumrücksichten maßgebend, andrerseits aber die Erkenntnis, daß ein entscheidender Fortschritt gegenüber den edierten Texten nur durch Neuedition bewirkt werden kann. Für diese scheint aber auch aus sachlichen Gründen die Zeit noch nicht gekommen zu sein, solange die Bibliotheken des In- und besonders des Auslandes nicht systematisch nach Dekretalensammlungen durchgesehen und sowohl das Filiationsverhältnis der Überlieferung für die Hss. der einzelnen Sammlungen, als auch der Verwandtschaftsgrad der Sammlungen untereinander festgestellt ist. Hier mag nur der Überzeugung Ausdruck verliehen werden, in der ich desto mehr bestärkt

wurde, je mehr Texte ich in den Hss. durchkollationierte, daß man bei einer künftigen Edition der kanonischen Rechtsquellen hinsichtlich der Dekretalen nicht von Gregors Sammlung, sondern von der Comp. I auszugehen haben wird, wobei dann auch der Liber Extra durch Wiederherstellung der ursprünglichen Gestalt zu seinem Rechte kommen würde. — Daß der Apparat der Friedbergschen Ausgaben unzulänglich und unzuverlässig ist, dürfte für Eingeweihte nichts Neues sein.

Auf die Lesung der Hss. ist die äußerste Sorgfalt verwendet, die Nachweisungen über das sonstige Vorkommen der Dekretalen und ihren Text sind aus den erreichbaren Hss. geschöpft, überall aber selbständig zusammengestellt worden. Die zahlreichen kritischen Bemerkungen zu anderen Sammlungen sind in einem Index leicht zugänglich gemacht, dem als unentbehrliche Hilfsmittel vergleichende Tabellen und ein Kapitelverzeichnis folgen.

Was ich Herrn Geheimrat E. Seckel, abgesehen von der Erweckung des Interesses an wissenschaftlicher juristischer Arbeit überhaupt, der Einführung in die mediävistische Forschung im besonderen zu danken habe, ist überall angemerkt worden und bezieht sich in der Hauptsache auf die Bedeutung des Itinerars für die Datierung der Dekretalen.

I. Einleitung.[1])

Die Berliner Meerman-Hs. Cod. lat. 96 (Phill. 1742) enthält auf fol. 287 r. 2—294 vo. 1 eine Dekretalensamm-

---

[1]) Verzeichnis der benützten Handschriften.

Eingesehen wurden folgende, im Verlauf dieser Studie mit den in Klammern beigefügten Abkürzungen bezeichnete Hss.: Cod. Berol. lat. 96 (Phillips 1742) (B. = Collectio Berolinensis); Cod. Bamb. can. 17 (Bb. = Coll. Bambergensis); Cod. Bamb. can. 18 (R_2 = Coll. Casselana); Cod. Bamb. can. 38; Cod. Lips. (Univ.-Bibl.) 975 (L. = Coll. Lipsiensis); Cod. Lips. (Univ.-Bibl.) 1242 (O_2 = Appendix Concilii Lateranensis); Cod. Landes-Bibl. Kassel Ms. iur. in fol. Nr. 15 (R_1 = Coll. Casselana). — Benutzt und gelegentlich angeführt wurden noch: Codd. Lips. (Univ.-Bibl.) 963 und 983; Codd. Haen. (Leipziger Univ.-Bibl.) 17 und 18; Cod. Darmstädter Hofbibl. Nr. 96.

Abkürzungen.

Die Literatur und die Dekretalensammlungen werden (außer den bereits angegebenen) mit den allgemein üblichen oder unmittelbar verständlichen Abkürzungen zitiert; es muß aber im voraus darauf hingewiesen werden, daß App. für Appendix Conc. Lateran. und C. für Coll. Casselana bei übereinstimmender Überlieferung der Hss oder der anderen Quellen, Cl. für Coll. Claustroneoburgensis, Comp. für Coll. Compendiensis, Comp. I für Compilatio prima in den beiden Leipziger Hss., Fr. für den Text der Friedbergschen Editionen (beigefügte Zahlen bedeuten die Anmerkungen daselbst), O_1 für Appendix bei Mansi Bd. 72 steht.

Mit Nr. werden, falls aus dem Zusammenhang sich nicht ein anderes ergibt, die durchgezählten Dekretalen der Analyse, mit hochgestellten Zahlen Anmerkungen angeführt.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, den Bibliotheksvorständen, unter deren Obhut die obengenannten Hss. stehen, für bereitwillig gewährte langfristige Verleihung auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

lung, auf die, von V. Roses[1]) zum Teil irrigen Angaben abgesehen, E. Seckel[2]) zum erstenmal hingewiesen und die er als Collectio Berolinensis bezeichnet hat. Auf Grund seiner Mitteilungen haben dann Schönsteiner[3]) und Heyer[4]) sie kurz zu charakterisieren versucht, ohne jedoch auch nur eine annähernd richtige Meinung über ihren Inhalt, ihre Stellung in der Entwicklungsgeschichte des kanonischen Rechts und ihre Bedeutung für die Beurteilung ähnlicher Erzeugnisse der juristischen Literatur zu ermöglichen.

A. Der handschriftliche Befund.

Die Sammlung schließt sich unmittelbar und ohne Überschrift an eine Abschrift des Decretum Gratiani (fol. 3 bis 287 r. 1) an, dessen Überlieferung nach Ausweis der aufgenommenen Paleae (im ganzen 67) auf eine verhältnismäßig frühe Vorlage (der Codex selber dürfte der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstammen) zurückgehen muß.[5])

Sieht man von den beiden letzten Dekretalen ab, die zweifellos als spätere Zusätze zu gelten haben, so scheinen an der Niederschrift der Sammlung zwei Schreiber beteiligt gewesen zu sein. Die Arbeit des ersten erstreckt sich bis fol. 288 r. 2 oben (Nr. 12 einschließlich der Worte: nec soli inter) und zeichnet sich durch regelmäßige klare Schrift (in dunkelschwarzer Tinte) aus, deren Grundstriche senk-

---

[1]) Verzeichnis der lateinischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin I. Die Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillips 1893.

[2]) Neues Archiv XXV 1900, S. 527.

[3]) Die Collectio Claustroneoburgensis S. 18 im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg II 1909.

[4]) Z.Sav.St., K.A. III 1913, S. 621 ff.

[5]) Die Hs. ist geeignet nicht nur deswegen unser Interesse zu erwecken, sondern vor allem wegen des frühen Glossenapparates, der die Veranlassung dazu geben dürfte, die Ansichten über das Verhältnis zwischen Summen (selbständigen Schriftwerken) und Glossen einer gründlichen Revision zu unterziehen. Über ihn hoffe ich an anderem Ort Bericht erstatten zu können. Vgl. vorläufig weiter unten S. 328[4] a. E.

recht sind. Als Besonderheit ist anzuführen, daß der nach oben gewendete äußere Strich des d meist nur sehr kurz ausfällt.[1]) Dieser Hand gehört anscheinend auch die letzte Partie von fol. 292 vo. anfangend an, wenngleich hier die Züge nicht mehr ganz so regelmäßig, die Zwischenräume zwischen den Buchstaben enger und die Tinte blasser ist. Der zweite Schreiber beginnt auf fol. 288 r. 2, den angefangenen Satz fortsetzend. Seine Grundstriche sind immer, wenn auch unregelmäßig, geneigt, sein d ist normal, gelegentlich wird aber der senkrechte Strich des r unter der Zeile verlängert.

Buchstabengröße und Zwischenraum zwischen den Buchstaben variieren des öfteren von fol. 289 r. 2 ab, wohl aus Gründen der Raumersparnis, denen sowohl die Beibehaltung der engen Zwischenräume zuzuschreiben sein wird, als auch die Vermehrung der Zeilen, die fast von Spalte zu Spalte von 59 (fol. 287 r. 2) bis auf 83 (fol. 294 r. 2) zunehmen auf Kosten des unteren Randes und der Zeilenabstände. Die zur Aufnahme der Glosse bestimmten Ränder sind dagegen von Anfang an enger bemessen als beim Dekret, wodurch namentlich die äußeren Spalten breiter geworden sind.

Die Sammlung selber weist nirgends äußere Spuren einer Einteilung nach systematischen Gesichtspunkten auf. Auch die Rubrizierung fehlt vollständig; es ist aber bei den Kapiteln 1—29 der erforderliche Raum für Eintragung von Überschriften freigelassen worden[2]), was besonders dort augenfällig ist, wo auf der letzten Zeile des vorangehenden Stückes nicht genügend Platz zu diesem Zwecke übriggeblieben war. Auch stehen auf fol. 287 r. 2 und 287 vo. 1 in Höhe von Nr. 2 und 4 längs des äußeren Blattrandes, anscheinend von der Texthand eingetragen, zwei Rubriken, von denen die erste: quod nullus hereticis prestet

---

[1]) Eine Eigentümlichkeit, die auch den Text des Dekrets auszeichnet und einen späteren Benutzer veranlaßt hat (wohl um eine Verwechslung mit o zu verhindern), diesen Strich mit seltsamer Regelmäßigkeit nach oben zu verlängern.

[2]) So ganz deutlich zu Nr. 1, 2, 4, 8—12, 14, 16, 17, (vor) 18 (eine ganze Zeile), 20—22, 24—29 (vor 29 wieder eine ganze Zeile).



suffragium[1]), die zweite: non eligatur aliquis non vaca(n)te prebenda lautet. In dieser oder auch nur in annähernd gleicher Fassung sind sie weder in L. noch in App. (O_1)[2]) wiederzufinden. Vielleicht standen Kapitelrubriken in der Vorlage, möglicherweise auch nur in der Überlieferung der Lateranensischen Konzilsschlüsse, die dem Kompilator der Sammlung vorgelegen hatte; wahrscheinlicher ist es aber, daß sie, wie in allen Sammlungen, außer O_1 und L. fehlten und erst in der uns überlieferten Hs. hinzugefügt werden sollten. Dafür spricht auch, daß der Schreiber, weil er kein bestimmtes Bild vor Augen hatte, aus Versehen über die Konzilskapitel hinaus auch für Nr. 28 und 29 den zur Einfügung der Überschrift erforderlichen Raum freigelassen hat.

B. Das Material.

Die Sammlung beginnt mit den 27 Kapiteln des hier vollständig[3]) aufgenommenen Lateranensischen Konzils von 1179. Es folgen zwei den Eid betreffende Dekretalen Eugens III., die außer in Cant. und Par. I in allen anderen Kollektionen in derselben Reihenfolge erscheinen.[4]) Von Nr. 30—50 stehen Papstschreiben, die alle Alexander III. angehören, von denen aber das erste in falscher Inskription Innozenz (II.?) zugeschrieben wird, worauf die folgenden mit Idem verweisen. Es schließen sich dann drei Dekretalen an, von denen die erste mit voller Inskription und mit Recht, die anderen beiden durch Idem und zu Unrecht[5]) Hadrian (IV.) vindiziert werden. Hierauf folgen in Nr. 54

---

[1]) Die Schrift ist so stark verwischt, daß ich sie nur zum Teil lesen konnte. Die Entzifferung verdanke ich einer gütigen Mitteilung von Geheimrat E. Seckel.

[2]) Vgl. Heyer, Z.Sav.St., K.A. III S. 626.

[3]) Bis auf einzelne Sätze. Vgl. unten S. 291[6]. Siehe auch Singer S. 121[1], dessen Angaben hinsichtlich der Vollständigkeit der Überlieferung in anderen Sammlungen (Par. I) nach unserer Tabelle zu korrigieren sind.

[4]) Vgl. unten S. 295.

[5]) Diese Zuweisung kehrt aber auch in den anderen Sammlungen wieder; ebenso ist die Zuweisung durch Idem in App. 13, 12 (vgl. 13, 10), Bb. 25, 13 (vgl. 25, 11 — in Comp. 25, 11 fehlt die Inskription) mindestens mißverständlich.

ein Stück von Eugen III., in Nr. 55 eins von Innozenz II., dann (Nr. 56) ein Kapitel aus dem Conc. Romanum (1079) und schließlich in Nr. 57 wieder ein Schreiben Eugens. Anschließend kommt von Nr. 58—85 (vgl. Nr. 85[1]) eine Reihe von Dekretalen zur Wiedergabe, die alle Alexander III. zugeschrieben sind (Nr. 58, 72, 78 mit voller Namensnennung, die anderen mit Idem) und ihm auch bis auf Nr. 62, einen Schluß der Westminstersynode von 1175[1]), angehören. Dann werden die ersten acht echten Kapitel des Konzils von Tours (1163) eingeschoben (Nr. 86—93) und die nun folgende Reihe von Dekretalen Alexanders III. (Nr. 94—96 und 100—124) nur noch einmal von drei Stücken unterbrochen, von denen das erste (Nr. 97) ein Triburer Schluß in der Fassung der Coll. Catalaunensis, das zweite ein afrikanisches Konzilskapitel (C. XVI q. 3 c. 15) und das dritte wieder ein Triburer Schluß der Vulgata mit falscher Inskription ist.

Von den durch Absätze und bis auf die unten zu erwähnenden Ausnahmen durch Inskriptionen gekennzeichneten 124 Stücken stammen also

1 aus dem Konzil von Karthago vom Jahre 418,
2 aus der Synode von Tribur (895),
1 aus der Römischen Synode von 1079,
1 von Innozenz II.,
4 von Eugen III.,
1 von Hadrian IV. und
114 (einschließlich der Lateranensischen Schlüsse) von Alexander III.

Hierzu kommen noch zwei, jede von einer anderen, fremden Hand und später, also nicht zur ursprünglichen Sammlung gehörig, hinzugefügte Kapitel: das eine (Nr. 125), ebenfalls von Alexander III., aber nicht näher bestimmbar[2]), das andere (Nr. 126) von Lucius III., bisher unbekannt und auch jetzt nicht dem Datum nach zu fixieren, jedoch durch die Adresse als in einem Rechtsstreit ergangen zu

---

[1]) Vgl. hier und im folgenden die Literaturangaben zu den betreffenden Nummern.

[2]) Vgl. aber Nr. 125[1].

erweisen, dessen Verlauf in Kehrs Regesten verfolgt werden kann.

C. Die Textgestaltung.

Was die Wiedergabe der von Alexander III. herrührenden Abschnitte anbetrifft, so zeichnet sich die B. im Gegensatz zu allen[1]) bisher bekannt gewordenen Sammlungen dadurch aus, daß die umfangreichen, der Sache nach verschiedene Rechtsfragen betreffenden Dekretalen mit ausnahmsloser Stetigkeit nicht zerrissen, sondern in ihrer ursprünglichen Einheit aufgenommen sind und bis auf drei Ausnahmen auch die inhaltliche Gliederung nirgends angedeutet erscheint. Die Ausnahmen betreffen :

1. die Dekretale: Super eo quod quesitum (Nr. 72—77), bei der die einzelnen Teile in dem Umfange ihres getrennten Auftretens in den späteren Sammlungen besondere Absätze bilden, jedoch keine Inskriptionen erhalten haben[2]);
2. die Dekretale: In litteris (Nr. 82 + 83), von der jedoch nur das Schlußstück (vgl. Cant. 10 E) unmittelbar anschließend durch Item (!) hervorgehoben ist[3]), und
3. die Dekretale: Meminimus (Nr. 95 + 96), die im Anschluß an ihren Wortlaut in zwei Teile, jeder Teil mit eigener Inskription, zertrennt wird.[4])

Gegenüber den späteren Sammlungen weisen auch

---

[1]) Wie ein Blick in die vergleichende Tabelle lehrt. Par. II, die für ihre Dekretalen, außer für Nr. 40, die gleiche Ursprünglichkeit gewahrt hat, sondert die Trennstücke durch Initialen. (Vgl. E. Friedberg, Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia, 1897, S. 26.) Siehe auch die Tabelle (die Sammlungen, die wie B. ein einheitliches entsprechendes Kapitel haben, sind nachfolgend in Klammern beigefügt) zu Nr. 30, 32 (Cant. Brug.), 33 (App. Bb.-Gruppe), 40 (Par. I? Brug. ?), 45, 47 (Cant.), 57 (Brug.), 59 (Cant.), 72—77, 79 (Cl. Brug. Sangerm.), 82 + 83, 94 (Brug.), 95 + 96, 101 (Brug.), 106 (Cant. Cl. Comp. Brug.), 108, 109, 118 (Cl. Bb.-Gruppe), 120, 121 (Cant. Brug.).

[2]) Vgl. Nr. 72 Vorbemerkung.

[3]) Vgl. Nr. 82 Vorbemerkung.

[4]) Vgl. Nr. 95 Vorbemerkung a. E.

noch Nr. 64[1]), 78[2]) und entsprechend 110[3]) die originäre Fassung[4]) auf. Mit dieser Ursprünglichkeit, die unsere Sammlung zweifellos als die primitivste aller bisher bekannten erscheinen läßt, wenn man von den Anhängen zu Gratians Dekret[5]) absieht, kontrastiert in seltsamer Weise die Behandlung des Textes, die eine ganze Reihe gerade der weniger umfangreichen Stücke erfahren hat und die offenbar aus der Tendenz hervorgegangen ist, den in die Collectio aufzunehmenden Wortlaut der Dekretale auf das rechtlich Wesentliche zu beschränken. So ist entweder die Anfrage (Nr. 42 mit Anm. 2) oder der Tatbestand (Nr. 34 mit Anm. 2, Nr. 48 mit Anm. 2 und Nr. 58 mit Anm. 2) oder auch sonst Unwesentliches (Nr. 12 Anm. 3 a. E., Nr. 49 Anm. 5, Nr. 69 Anm. 4, Nr. 99 mit Anm. 3) ausgelassen, von kürzeren oder längeren Lücken, die mindestens zum Teil nur dem Schreiber zur Last fallen, ganz abgesehen.[6]) Eine

---

[1]) Vgl. Nr. 64 Anm. 4 und die Ausführungen zur Glosse von Nr. 65.

[2]) Vgl. Nr. 78 Anm. 5. Vgl. auch Nr. 67[8]; 70[9]; 104[8]; 108 Vorbem.

[3]) Vgl. Nr. 110 Anm. 4.

[4]) Darüber, daß auch dem Kompilator der B. die Dekretalen möglicherweise nicht in ursprünglicher Vollständigkeit vorgelegen haben (eigene Bearbeitung?), vgl. Nr. 36 Anm. 1; Nr. 101 Vorbemerkung; Nr. 103 Anm. 3; Nr. 111 Anm. 1 a. E.; Nr. 120 Vorbemerkung. Ferner außer Anm. 6 Nr. 5[4] (Roger v. H.); Nr. 32 Vorbemerkung (Cant. 30b, dazu aber unten S. 303[3]); Nr. 32e[3]; Nr. 36[1] (? vgl. Par. II 65, 4); Nr. 48[3] (L. 31, 8); Nr. 65[3] (Par. I 131!); Nr. 72 Vorbemerkung (O_1 26, 24?); Nr. 79 Vorbemerkung (L. 14, 6); I.[3]; II.[2] Nr. 89[1] (Par. I 89 und App. 27, 2); Nr. 105 Vorbemerkung (Cl. 132); Nr. 108 Vorbem.; Nr. 109e[7] (?).

[5]) Vgl. **Maaßen**, Wiener Sitz.-Ber. Bd. XXIV, 1857, S. 64ff.; v. **Schulte**, Die Glosse zum Dekret Gratians S. 23; Wiener Sitz.-Ber. Bd. LXXII, 1872, S. 4 mit Noten; Geschichte Bd. I S. 76[1] und **Friedberg**, Canones-Sammlungen S. 3ff.; dazu **Seckel**, Deutsche Lit.-Z. Nr. 17 von 1897 Sp. 658. **Friedbergs** Angaben zum Cod. Haen. sind entstellt und unbrauchbar, vgl. unten S. 322[2]. Zu vergleichen ist auch der vom Bamberger Handschriftenkatalog zu Cod. Can. 15 verzeichnete Dekretanhang. — Über den Dekretanhang des Codex 907 der Darmstädter Landesbibl., den ich für vorliegende Arbeit verglichen habe, hoffe ich an anderem Orte Bericht erstatten zu können.

[6]) Vgl. außer oben Anm. 4 Nr. 2 Anm. 4; Nr. 4 Anm. 1 und 3; Nr. 7 Anm. 2; Nr. 8 Anm. 4; Nr. 21 Anm. 4; Nr. 24 Anm. 2 a. E.; Nr. 27 (s. unten S. 323 mit Anm. 2 und 3); ferner Nr. 30a Anm. 2; Nr. 30g Anm. 1, l. Anm. 4; Nr. 42 Anm. 3; Nr. 49 Anm. 5; Nr. 50 Anm. 2; Nr. 82g Anm. 5; Nr. 84 Anm. 4; Nr. 105a Anm. 2; Nr. 116 Anm. 3; Nr. 118 Anm. 8 und Nr. 124 Anm. 8.

zweite Gruppe von Kürzungen hat es teils auf die Streichung der Entscheidung des speziellen Falles abgesehen, die sich als Anwendung aus der allgemein ausgesprochenen Rechtsregel ergibt (Nr. 29 Anm. 1 a. E., Nr. 44 Anm. 3, Nr. 65 Anm. 3), teils auch auf die Tilgung der speziellen Anordnung der Entscheidung (Nr. 46 Anm. 3) oder desjenigen, was nicht unmittelbar zur Beurteilung des Falles gehört (Nr. 38 Anm. 4, Nr. 107 Anm. 1 a. E.) oder sich als ihre Bedingung schon aus dem Tatbestand entnehmen läßt (Nr. 70 Anm. 6). Den stärksten Eingriff hat aber Nr. 51 (Anm. 4) erfahren, wo zweifellos im Hinblick auf den juristischen Inhalt der vorhergehenden und folgenden Stücke außer dem Tatbestand nur Hadrians Regelung der Zehntpflicht mitgeteilt wird.

Sehen wir auch an dieser Stelle zunächst von dem zuletzt benannten Fall ab, so eröffnet doch die erörterte Erscheinung einen Einblick in die geistige Werkstatt der Sammler, die bisher kaum beachtet, geschweige denn gewürdigt worden ist.[1]) Es muß zwar nach wie vor dunkel bleiben, auf welchem Wege den Kompilatoren das Material zugeflossen ist, aber das ist sicher, daß sie es nicht in der Gestalt übernommen haben, in der es in den authentischen Papstschreiben vorgelegen hat. Bei der Anonymität der ganzen Entwicklung entzieht sich unserer Kenntnis auch, ob die Dekretalen in der Hand der Urheber unserer (primitiven oder systematischen) Sammlungen die Gestalt erfahren haben, die uns jeweils überliefert ist, wenn es auch als sehr wahrscheinlich gelten darf, daß die zu rechtlichen Zwecken zusammengestellten Kollektionen (und das sind alle in Frage stehenden) die Stätte solcher Arbeit gewesen sind.[2]) Man wird vom Standpunkt der juristischen Literaturgeschichte das hier Geschaffene nicht leicht übersehen, wenn man bedenkt, daß in vielen Fällen Wesentliches vom

---

[1]) Zum Problem der rechtschöpferischen Wirksamkeit der Päpste bes. Alexanders III. durch Beantwortung der Bitten um Rechtsauskunft vgl. Seckel a. a. O. Sp. 658.

[2]) Über eine Erscheinung, die nachweist, daß diese Tätigkeit und Entwicklung nicht außerhalb jeden Zusammenhanges mit der frühen Literatur zum Dekret erfolgt ist, vgl. unten S. 328f. und 344[8]; außerdem Nr. 104[8].

überwuchernden Unwesentlichen zu scheiden war, um die Aufmerksamkeit auf das Entscheidende zu lenken, und daß als Erfolg solcher Bemühungen auf dem Wege über die Compilationes antiquae das kirchliche Gesetzbuch mit all seinen tiefen Einwirkungen auf Lehre und Praxis entstanden ist. Nicht außer acht gelassen darf werden, daß es sich technisch nur um die Fortsetzung der Tätigkeit handelt, die man, um Brauchbares zusammenstellen zu können, im Lager der Kanonisten allem Quellenmaterial gegenüber schon seit Jahrhunderten geübt hatte.

Für die entscheidende erste Etappe, die durch die primitivsten Sammelversuche bezeichnet wird, fehlt uns leider in den meisten Fällen das sichere Vergleichsobjekt, als welches nur die Originalbriefe gelten können.[1]) Und wenn auch der Vergleich von Nr. 199 in Loewenfelds Epistolae Pontificum Rom. ineditae (S. 103) mit unserer Nr. 57, in der die wenigen Stücke zusammengestellt sind, die in späteren Sammlungen rezipiert wurden, die Arbeitsweise in ihrer ganzen Bedeutung und ihrem großen Werte schlaglichtartig beleuchtet, so bleibt doch für die Mehrzahl der Fälle der erwähnte Mangel ebenso schmerzlich wie die ars nesciendi, die wir bezüglich der Frage üben müssen, ob unsere Sammlungen auch als Ergebnis der Auswahl aus einer weit umfangreicheren Menge von Dekretalen anzusehen sind, als schließlich aufgenommen wurden. Nur dort, wo, wie in der B., der juristische Eifer die Kürzungen gelegentlich weiter trieb, als die späteren Erzeugnisse gleicher Art es für richtig fanden, da können wir ganz deutlich feststellen, daß in der eben besprochenen Tätigkeit eine wirksam formende und fruchtbare juristische Energie als treibende Kraft bei der Arbeit war.[2])

[1]) Wofür auch die von Giles herausgegebene Briefsammlung der Bodleiana nicht immer gelten kann. Vgl. zu Nr. 100 unten S. 296 ff. und zu Nr. 105 die Vorbemerkung; außerdem Nr. 103 [3].

[2]) Darauf, daß in Cant. und Par. I die Texte gelegentlich eine von den anderen Sammlungen abweichende Bearbeitung erfahren haben, weist auch Friedberg, Canones-Samml. S. 7 (zu Cant. 34 und 35) und S. 48 hin, ohne jedoch die Bedeutung der Erscheinung zu würdigen. Ihr bemerkenswert häufiges Vorkommen schon lediglich im Bereich der in B. aufgenommenen Stücke spricht für typische literarhistorische



D. Anordnung des Materials.

Das sachlich und auch zeitlich nächste Zeugnis dafür, daß man in den Dekretalensammlungen eine besondere Literaturgattung zu erblicken hat, liegt darin, daß die ihrer Bedeutung wegen aufgenommenen Stücke nach den behandelten Rechtsfragen gegliedert, die einzelnen Teile später voneinander getrennt und in den Stoffgruppen untergebracht wurden, nach denen auch die nicht weiter zerlegten oder zerlegbaren Schreiben geordnet waren.[1]) Daß in dieser Be-

---

Bedeutung. Man vergleiche etwa Cant. 17 (Nr. 65[3]), 45c (Nr. 96a[1]), 65 Bb. (Nr. 40d[3]), 70 (Nr. 74[1]). — Par. I 9 (Nr. 108b[2]), 34 (? Nr. 41[2]), 54 (Nr. 55[3]), 101 (Nr. 109a[1]), 107 (Nr. 120 Vorbem.), 115 (Nr. 106a[1]), 131 (Nr. 65[3]). Außerdem Par. I 55, 68, 124, dazu Seckel, Deutsche Lit.-Z. 17 Sp. 668 und schließlich Par. I 158 und 164. — Par. II 1. 2b (Nr. 95b[1]), 73. 1 (Nr. 99[3]), 32. 1b (Nr. 109b[5]), 29. 3 (? Nr. 110[1]). — Cl. 47 II (Nr. 121b[3]), 85 II (Nr. 74[7]), 112 (Nr. 124[7]), 229 (Nr. 101c[1]), 230 + 231 (Nr. 101 Vorbem.; Nr. 101b[1. 3. 4]), 309 (Nr. 118 Vorbem.), 310 (Nr. 123[1]). — App. 27, 5 (Nr. 79 Vorbem.); 41, 5 (Nr. 47a[1]). — O$_2$ 8, 9 (Nr. 30h[2]), 27, 3 (Nr. 62[5]), 27, 5 (Nr. 79, V[3]), 10, 11 (Nr. 109a[2]). — Comp. 29, 1 (Nr. 115[6]). — L. 15, 1 u. 58, 9 (Nr. 79 Vorbem. u. III[4]), 47, 24 (Nr. 95d[1]). — C. 40, 1 (Nr. 64[4]). — Zur Bb.-Gruppe vgl. Nr. 63[4], 64[4], 70[6] (auch Cl. außer L.), 79 (außer L.) Vorbem., 95a[1], 107[1]; Nr. 121 Vorbem., a[4], b[3]. — Brug. 37, 5 (Nr. 40 Vorbem.), 45, 6 (Nr. 105a[1]), 46, 1 (Nr. 78[3]), 49, 5 (Nr. 55[3]), 49, 13 (Nr. 109 Vorbem.). — Sangerm. II 3, 2 (Nr. 116[2]), VI 6. 8 (Nr. 78[3]), VIII 16 (Nr. 79 III[4]). — Vgl. hierzu auch die oben S. 291 Anm. 4 angeführten Stücke, ferner Nr. 53[4] (Cl., Par. I Sangerm.), 105 Vorbem., Nr. 120a[2] (Cant., Par. I Brug.); außerdem Par. II 94, 4 (= L. 50, 5 — X. II 27, 1) mit Reg. Gregorii III 6!.

[1]) Unter den uns bekannten ersten Erzeugnissen der Gattung legt Par. II den größten Wert auf die Gliederung des Stoffes innerhalb der einzelnen Dekretalen, hält diese aber noch fest zusammen, ohne Trennstücke im Sinne der späteren Sammlungen zu kennen, trotz des offenbar schon starken systematischen Bedürfnisses, das in den Titelrubriken und den Verweisungen auf Gliedstücke (33, 4 verweist auf eine nicht aufgenommene Dekretale! — Bei Friedberg, Canones-Samml. S. 26 Note 2 sind die drei ersten Zahlen zu streichen, LV hinzuzufügen) zutage tritt. — Ein systematisches Interesse geht der Par. I ganz ab; sie kennt nur die Gliederung einzelner Dekretalen. Über ihr Anordnungsprinzip vgl. den Text. — Cant. Cl. (und Lond. Reg.) zeugen schon für den fortschreitenden Erfolg und für literarische Durchsetzung inhaltlicher Gesichtspunkte für die Anordnung, wenn sie auch hinsichtlich der Fähigkeit, Rechtsfragen voneinander abzusondern, weit hinter Par. II zurückbleiben. — Der Einfluß der den Dekretalentext nicht gliedernden primi-

ziehung die B. als die primitivste ihrer Gattung anzusprechen ist, wurde schon oben festgestellt. Trotzdem glaube ich im Gegensatz zu der Beurteilung, die bisher die als ursprünglichste geltenden Kollektionen erfahren haben[1]), auch hier nach ersten Anfängen einer die späteren Sammler wohl hauptsächlich in Anspruch nehmenden, ordnenden Tätigkeit suchen zu müssen.

Am auffälligsten ist die Zusammenstellung, welche Nr. 48—52 umfaßt und, von Nr. 48 abgesehen (nur unter dem Gesichtspunkt des Unterhaltes der Kleriker hierher gehörig), in App. und allen folgenden verwandten Sammlungen unter der Rubrik: De decimis usw. wiederkehrt.[2]) Beweisend für die vorausgesetzte Absichtlichkeit ist der Umstand, daß, wie schon angedeutet wurde, aus dem Texte der Entscheidung von Nr. 51 alles herausgestrichen worden ist, was sich nicht auf Zehnten bezieht. Als das Patronat behandelnde Gruppen können Nr. 36 und 37 und Nr. 68 und 69 angesehen werden, der Stellenbesetzung gelten Nr. 56 und 57, 71, 72—75 und 77[3]) und im Verein mit Glaubensangelegenheiten 111—117 (zu Nr. 114 und 115 vgl. Cant. 36, 37), 119 und 120. Prozessuale Fragen betreffen Nr. 28 und 29 (Calumnieneid), Nr. 42 und 43 (vgl. Cant. 20A, 21) (Zuständigkeit), Nr. 58—61 (Appellation und Zeugen), Nr. 65—67 (Appellation)[4]), Nr. 80—83 und Nr. 103 bis 107, 109 und 110.[5]) Eherecht wird dagegen in Nr. 30 und 31, Nr. 34 und 35, Nr. 38 und 39, Nr. 44—46, Nr. 53 bis 55 und in Nr. 121—123 (zu Nr. 121 bis 123 vgl. Cant. 85A, B und 86) abgehandelt[6]), während Strafsatzungen[7]) im

tiven Sammlungen macht sich gelegentlich auch noch in den späteren geltend. Vgl. als Beispiele die oben S. 290 Anm. 1 angeführten Stellen.

[1]) Cant. und Par. I. Bezüglich der Cl. macht Schönsteiner in dieser Hinsicht eine Ausnahme.

[2]) Vgl. auch die Glosse zu Nr. 100.

[3]) Vgl. auch Nr. 41, 62, 64, 103 und 124; Nr. 79 betrifft Ordensangelegenheiten, Nr. 100 und 108 Zehnten. — Die Kapitel mit sehr disparatem Inhalt (wie Nr. 32, 33, 40, 94—96) konnten in dieser Übersicht nicht berücksichtigt werden.

[4]) Vgl. die Glosse zu Nr. 106b.

[5]) Vgl. auch Nr. 47, 76, 78 und 98.

[6]) Vgl. auch Nr. 63, 70, 84, 97, 99, 102 und 118.

[7]) Vgl. auch Nr. 101.



Anschluß an Nr. 85 in den aufeinanderfolgenden acht Kapiteln des Konzils von Tours vorgebracht werden.[1]) So überaus dürftig, klein und verstreut diese Stoffgruppen auch erscheinen mögen, so lehren sie doch zweierlei beachten. Erstens, daß ein Zufall, wenn auch in einigen, so doch gewiß nicht in allen Fällen wirksam gewesen sein kann, wie das schon zu Beginn angeführte Beispiel erweist.[2]) Und zweitens, daß, wenn man dem Sammler selber einen bewußten Anteil an einer so völlig unzureichenden und planlosen Arbeit nicht zuschreiben will, sich die Notwendigkeit ergibt, die Zusammenstellung einzelner Dekretalen aus der Art der Sammeltätigkeit in der Weise zu erklären, daß die schon gebildeten Gruppen aus Glossen oder aus kurzen Anhängen zum Dekret oder sonstwoher, wo sie zu finden waren, zusammengetragen wurden.[3])

Wir sind hier nicht auf bloße Vermutungen angewiesen; denn daß es solche Vorlagen gab, ist aus dem Anhang zum Dekret, den Maaßen aus einer Innsbrucker Hs. beschrieben hat[4]), und in dem, wenn die Reihenfolge der Dekretalen in der Beschreibung derjenigen der Hs. entspricht, sich je eine Zusammenstellung über den Eid und über Zehnten findet. Auch eine andere, bisher kaum beachtete[5]) und in diesem Zusammenhang nicht gewürdigte Erscheinung weist den gleichen Weg. In der Briefsammlung der Bodleiana[6]), in Par. I 9—14, Cl. 101 II—VIII, teilweise auch in Sangerm. IV 10. 19 und Abrinc. IV 9. 3 kehrt übereinstimmend ein Anhang zur Dekretale: Fraternitatem tuam wieder, der nach dem an erster Stelle genannten Vorkommen gemäß zu urteilen[7]) außerhalb der

[1]) Zu den Kapiteln des Lateranensischen Konzils vgl. unten S. 322.

[2]) Vgl. die S. 295 Anm. 2 und 4 erwähnten Glossenzitate, ferner etwa noch die Glosse zu Nr. 14, 65 und 82d und zu Nr. 28 und 29 die Reihenfolge der Kapitel sowohl in den späteren Sammlungen, als auch im Innsbrucker Dekretanhang, in Cl. und Par. II.

[3]) Mit Hilfe dieser Annahme werden auch die Geminationen aller Sammlungen am leichtesten zu erklären sein.

[4]) Vgl. oben S. 291 Anm. 5 und Friedberg, Canones-Samml. S. 2.

[5]) Nur Singer, Neue Beiträge S. 203 Anm. 21 ist auf die Übereinstimmung von Cl., Sangerm. und Abrinc. aufmerksam geworden.

[6]) Gilberti Foliot epistolae ed. Giles S. 72.

[7]) Vgl. auch Par. II 56, 6—10, wo eine bezüglich des Materials

bekannten Sammlungen entstanden und schon früh mit der zitierten Dekretale verbreitet worden ist.[1])

In bezug auf Par. I und Cant., der beiden frühen Erzeugnisse unserer Gattung, deren Anordnung bisher durchwegs als völlig willkürlich bezeichnet worden ist[2]), macht sich eine kurze Untersuchung darüber notwendig, ob sich nicht doch ein Prinzip für ihre Zusammenstellung ausfindig machen läßt.

Hinsichtlich der Par. I fällt es zunächst auf, daß, von den Lateranensischen Schlüssen abgesehen, rund zwei Drittel der Sammlung nach den Adressaten der Dekretalen zu-

---

sehr nah verwandte Zusammenstellung zu finden ist, aber in anderer Anordnung das im Text genannte Schreiben umgibt. Zu Par. II 56, 10 vgl. Nr. 108 Vorbemerkung.

[1]) Er läßt sich als eine kleine Sammlung von auf dieselbe Frage bezüglichen Stellen (zwei von Alex. III., zwei von Paschalis II., zwei von Gregor und eine aus dem Conc. Moguntiense recte Cabil. II) charakterisieren, die keinesfalls zu Alexanders Originalbrief gehört (vgl. auch oben S. 296 Anm. 7). In der aufzuwerfenden Frage, ob sie durch den Schlußsatz des Kapitels: Sanè laborum veranlaßt worden (vgl. Nr. 108 Vorbem.) oder aus einer Parallelstellenglosse entstanden ist, zu deren nachträglicher Aufnahme in den Text jener Satz hinzukomponiert worden ist, möchte ich mich für die zweite Alternative entscheiden; denn es ist wenig wahrscheinlich, daß sich Alexander für die Begründung der allgemeinen Rechtsregel auf gelegentliche Privilegien seiner Vorgänger und dazu mit der Wendung aliorum (!) ro. pontificum statt praedecessorum nostrorum (vgl. den Satz: Cautum si quidem der Dekretale Fraternitatem tuam, dem unser Satz nachgebildet ist) berufen haben wird. Ferner ist die dürftige Begründung: hoc etiam (idem), die aber gut zur Einleitung einer Parallelstellensammlung paßt und die im Wortlaut stark abweichende Überlieferung zu beachten. Bezeichnend ist schließlich auch die unmittelbar folgende Überschrift: Decreta pontificum (so ist Par. I 10 zu emendieren) in der Bodleiana und in Par. I. — Bezüglich des Textes von Sangerm. wird man mit Singer S. 203[26] schwerlich von Aufnahme von Randglossenzitaten sprechen können; denn er stimmt fast wörtlich mit dem von Giles a. a. O. abgedruckten überein, während gegenüber dem Original bei Loewenfeld, Epistolae S. 75 eine Zusammenziehung des Wortlautes der Begründung mit dem der Entscheidung stattgefunden hat. Zum Explicit von Sangerm. zu Nr. 108b vgl. Singer S. 203[25], wo aber auch die Möglichkeit eines ursprünglichen Schreibfehlers sehr nahe zu liegen scheint.

[2]) Vgl. Friedberg, Canones-Samml. S. 7 und 48, dazu Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 661 und Heyer, Z.Sav.St., K.A. III S. 619f.



sammengestellt sind. Die Durchsicht der Inskriptionen ergibt folgendes Bild:

Nr. 1—7[1]) Cantuar. archiep.
„ 8—32[2]) Eboracensi archiep.
„ 33—36 Lond. ep.
„ 45—55[3]) Winton ep.
„ 56—72 Wigorn. ep.
„ 73—92 Exon. ep. (dazwischen Nr. 84—90. Kapitel des Konzils von Tours).
„ 93—98[4]) Norwic. ep.
„ 99—107 Abbati S. Albani.[5])
„ 118—127 Lexov. (!) ep.

Kleinere sonstige Abnormitäten ausgenommen, die in den Anmerkungen angegeben sind und sich nicht sämtlich erklären lassen, wird diese Reihenfolge in Nr. 37—44 durch Dekretalen unterbrochen, die man außer Nr. 43 als in Glaubensangelegenheiten erlassen, zusammenfassen könnte. Ferner schiebt sich nach Nr. 107—117 eine Zusammenstellung ein, die Fragen des Patronats (108), den Dienst von Christen bei Juden (109), Zinsen (110), kirchliche Abgaben (111 und 112), Stellenbesetzung (113 und 114) und Appellation (113—117) betreffen. Wollte man sich aber auf diese Ausnahmen berufen, um die Gültigkeit des aufgedeckten Prinzips zu bezweifeln, so muß auf die Bestätigung hingewiesen werden, die es dadurch erfährt, daß falsch inskribierte Stücke einzig und allein der falschen Inskription zuliebe in die Sammlung eingeordnet worden sind, wie der Fall von Nr. 101—105 der Dekretale „Sicut Romana“ beweist, die im Gegensatz zu allen anderen Überlieferungen

[1]) Nr. 2 wird durch Nr. 1 hierhergezogen worden sein.

[2]) Zu Nr. 9—14 s. oben S. 297 Text und Anm. 1. — Nr. 21—29 enthält die Dekretale: Licet preter solitum, deren Stellung hier jeder Erklärung zu spotten scheint.

[3]) Nr. 46 (ohne Inskription!) ist vermutlich infolge der inhaltlichen Verwandtschaft mit 44, 45 und 48 hierher geraten.

[4]) Nr. 97 (an den Salzburger Bischof gerichtet) scheint außer allem Zusammenhang zu stehen; ferner muß dahingestellt bleiben, ob Nr. 94 und 95 (ohne Inskription) nur aus sachlichen Gründen (von Nr. 96 attrahiert) eingeordnet worden sind.

[5]) Nr. 106 (Eugenius P. III) scheint von Nr. 104 angezogen worden zu sein. Über die falschen Inskriptionen vgl. den Text.

als an den Abbas S. Albani gerichtet erscheint.[1]) Dem gleichen Umstande verdankt Nr. 53 (Winton statt wigorn; vgl. Cant. 31!) seine Stellung[2]); ferner die nicht (ursprünglich wohl Exon.) inskribierte Nr. 92 Einordnung und Wiederholung unter Nr. 121 und auch Nr. 98 seine Aufnahme, wo durch die falsche Adreßangabe gleichzeitig die Gemination (vgl. Nr. 31)[3]), wenn eine solche tatsächlich vorliegt, ihre Erklärung finden würde. Andererseits haben die in der Vorlage anders (oder als ehemalige Randglossenzitate nicht) inskribierten Stücke einen falschen Hinweis auf die Inskription des vorhergehenden Kapitels erhalten, so z. B. Nr. 55 (Glosse zu Nr. 57! Vgl. Seckel, Deutsche Lit.-Z. Bd. 17 Sp. 668 [1], wozu auch Nr. 2 zu vergleichen ist. Welchen Grund die Einordnung von Par. I 18 und 20 gehabt haben könnte, ist nicht ersichtlich, aber sowohl die Möglichkeit, daß der falsche Hinweis auf die voranstehende Dekretale der Rest einer ehemaligen falschen Inskription, als auch die, daß er ein Zusatz des Kompilators ist, beides würde hier wie in dem Falle von Par. I 88, 89 und 90 unsere Hypothese bestätigen. Ebenso steht es mit den Abweichungen der Adressen von Nr. 124—127 (127 = Brug.), wenn auch nicht ausfindig zu machen ist, ob die Verschiedenheit der Inskription im Vergleich zu derjenigen der anderen Sammlungen gegenüber der Einordnung primäre oder sekundäre Erscheinung ist. Mit dem Prinzip, nach dem die Stücke zusammengestellt sind, steht es vielleicht auch im Zusammenhang, daß die Nrn. 63, 66, 102, 104, 160 und 161 merkwürdigerweise besondere Adreßangaben erhalten haben. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die meisten in Frage kommenden Wiederholungen (vgl. Friedbergs Tabelle auf S. 49f.[4])) nur innerhalb ein und derselben Gruppe zu finden

[1]) Ähnlich dürfte auch Nr. 30 zu beurteilen sein, wo die Inskription ganz fehlt. Worauf die Zerreißung und Versprengung der Dekretale zurückzuführen ist, wird kaum zu erklären sein. Vgl. Vorbem. zu Nr. 72.

[2]) Wenn nicht umgekehrt die sachliche Zusammengehörigkeit das vielleicht aus einem Randglossenzitat stammende Nebeneinander der Stücke Par. I 52—54 bedingt und dieses dann die falsche Inskription infolge des besprochenen Anordnungsprinzips veranlaßt hat.

[3]) Vgl. Nr. 40 Vorbem.

[4]) Nach der Zusammenstellung zu Nr. 40 unter S. 412 zu verbessern.

sind (vgl. Nr. 15, 16, 17, 32 und 31[1]) miteinander, ferner Nr. 57 mit 71), eine Erscheinung, die angesichts der räumlichen Nähe, in der die benannten Stücke zueinander stehen, ein unzweideutiges Indiz dafür ist, daß in Par. I nach Inskriptionen zusammengestellt worden ist.

Mit Nr. 128 hört Par. I auf, nach Adreßangaben einzuordnen. Es folgt in Nr. 128—141 eine Reihe von Dekretalen, die eines leitenden Gedankens völlig zu entbehren scheint; dann aber betreffen Nr. 142—144 Strafen, Nr. 145 bis 147 und 153—158[2]) Eherecht, Nr. 148—152 und 159 bis 164 Prozeß, während der ganze Schluß sich mit einigen Ausnahmen[3]) auf Fragen des Glaubens und der Disziplin bezieht.[4]) Ein Zusammenhang zwischen den Gruppen beider Gattungen ist aber auch in dem einzigen Fall[5]) nicht zu entdecken, in dem Trennstücke einer Dekretale sich auf zwei Gruppen verschiedener Gattung verteilen. Hieraus folgt für die Beurteilung der Par. I, daß der Kompilator der Sammlung, von den Lateranensischen Schlüssen abgesehen, wahrscheinlich aus zwei verschiedenen Quellen geschöpft hat, von denen die hier zuerst behandelte auch wegen der Zusammenstellung nur nach englischen (oder normannischen: Lexovia = Lisieux) Adressaten aus England stammen dürfte.[6]) Ferner muß daraus, daß trotz der schematischen Art der Zusammenstellung eine ganze Anzahl von Stücken einen dem Original gegenüber veränderten Zustand[7]) aufweisen, die Schlußfolgerung gezogen werden,

---

[1]) Vgl. die Tabelle und die Vorbem. zu Nr. 40.

[2]) Nr. 158 betrifft das Verbot, Söhne in Kirchen, die die Väter innegehabt haben, zu ordinieren.

[3]) Nr. 168, 176 und 180 behandeln Eherecht, Nr. 183 und 185 Prozeß, wohin auch Nr. 184 gerechnet werden kann.

[4]) Eine Vergleichsmöglichkeit ist hinsichtlich des Sammeltitels am Schluß der Lond. Reg. (vgl. unten S. 305) zu vermuten, über dessen Bestand aber leider so gut wie gar keine Angaben vorliegen.

[5]) Vgl. Par. I 30 und 42.

[6]) Über andere Gründe, die für englischen Ursprung der ganzen Sammlung sprechen, vgl. Seckel, Deutsche Zeitschrift f. K.R. IX, 1900, S. 186 mit Anm. 57.

[7]) Sowohl was Vollständigkeit der Dekretalen (vgl. oben S. 293 Anm. 2), als auch die Reihenfolge und Zerreißung in Trennstücke anbetrifft. Siehe Par. I 9 (Nr. 108b[2]), 35 und 36 (zweifellos kleine Bruch-

daß, soweit dieser Zustand nicht Folge einer Bearbeitung in der Par. I selber ist, ihr die Dekretalen nicht mehr in der ursprünglichen oder auch nur in ebenso ursprünglicher Gestalt vorgelegen haben wie der Berolinensis.[1])

Das Bild einer weiter vorgeschrittenen Entwicklung[2]) liefert die zweite bisher als ungeordnet angesehene Sammlung: die Coll. Cantabrigensis. In bezug auf sie kann schon durch regelmäßiges Verfolgen der in der Friedbergschen Analyse angegebenen Fundstellen des Liber Extra und der Comp. I ohne weiteres festgestellt werden, was sich bisher allen Beobachtungen entzogen zu haben scheint, daß das letzte Viertel des Werkes ganz ausschließlich dem Eherecht gewidmet ist.[3]) Der durch den Inhalt bedingte Abschnitt ist auch tatsächlich dort zu finden, wo man ihn nach dem handschriftlichen Befunde erwarten muß, nämlich bei Nr. 75 (fol. 98).[4]) Hier beginnt, nachdem vom Schreiber die halbe Seite von fol. 96 und fol. 97 frei gelassen worden war, der Text auf neuem Blatte mit einer Initiale „wie am Anfang der Sammlung". Doch damit ist die Reihe der Beweise

---

stücke einer Dekretale), 55 (vgl. oben S. 299), 68 (vgl. Seckel a. a. O. — Glosse zu Nr. 70—72 ?!), 113 und 114 (vgl. Seckel, Zeitschr. f. Deutsches Kirchenrecht IX, 1900, S. 162f., 178, 180f.), 115 (die Stellung des von Friedberg abgedruckten Schlußsatzes ist keine Besonderheit von Par. I), 140 (vgl. 141—144!, dazu die Bemerkungen zur Cant. 44 unten S. 303[2]), 155 (vgl. Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 668 — fremder Bestandteil!), 158 (et infra[1]) und 164 (et infra; aber am Schluß vollständiger).

[1]) Vgl. aber auch die oben S. 291 Anm. 4 angegebenen Stellen.

[2]) Vgl. oben S. 294 Anm. 1.

[3]) Wobei natürlich davon abgesehen werden muß, daß einzelne aus umfangreichen Dekretalen noch nicht ausgesonderte Stücke anderen Inhalts mit solchen eherechtlichen Charakters derselben Dekretale zusammenstehen. Nr. 83a = Comp. I. II 20. 21 hat eherechtliche Bedeutung; vgl. den Text bei Friedberg, Comp. antiquae. — Eine ähnliche Anordnung weist auch Par. II auf, in welcher die eherechtlichen Titel (74—90) fast den ganzen Schluß der Sammlung bilden. — Auch die Sammlungen der Bb-Gruppe bringen ihr eherechtliches Material deutlich erkennbar geschlossen am Ende unter. — Über einen weiteren literarhistorischen Zusammenhang bezüglich dieser frühen Stoffgruppenbildung vgl. unten S. 344 Anm. 3.

[4]) Vgl. Friedberg, Canones-Samml. S. 6 und 18. — fol. steht bei Friedberg an Stelle von pag.

dafür, daß wir es hier mit einer vom Verfasser der Cant. beabsichtigten Gliederung des Stoffes zu tun haben, nicht erschöpft. Man kann nämlich aus dem übrigen Inhalt der Sammlung die Gegenprobe unternehmen und feststellen, daß mit einer einzigen Ausnahme (Cant. 29 = X. IV 2. 4) bis einschließlich Cant. 74 kein selbständiges[1]) Stück zu finden ist, das sich nur in eherechtlichem Zusammenhange einordnen ließe. Von den anderen noch etwa in Betracht kommenden Stellen bezieht sich Nr. 10A auf den Bruch des Votums durch Ehe[2]), Nr. 31 auf das contra fidem suam venire[3]), Nr. 67 auf Stellenbesetzung (vgl. Nr. 66), Nr. 73 auf Ordination (vgl. 70—74). Man wird bei dem Zustand, in dem sich die uns überlieferte Fassung der Cant. befindet, auf die einzige angeführte Ausnahme eine gegenteilige Meinung um so weniger gründen können, als an verschiedenen Stellen (vgl. Cant. 80, 92B, 93B, 94, 97)[4]) eine bewußte Aussonderung von Trennstücken stattgefunden hat, um sie, ihrem Inhalt entsprechend, dem eherechtlichen Schlußabschnitt einzufügen. Auch ist schließlich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß man sich nicht bei dem Urteil, eine völlig ungeordnete Sammlung vor sich zu haben, wird beruhigen dürfen, wenn in ihr einzelne Dekretalen, die verschiedene rechtliche Fragen behandeln, diesen Fragen entsprechend in Stücke zerlegt und voneinander getrennt untergebracht werden. In den ersten drei Vierteln der Cant. (Nr. 1—74) begegnet allerdings der Versuch, Stoffgruppen zu erkennen, zunächst fast unüberwindlichen

---

[1]) Als solches muß jedes mit Initiale ausgezeichnete gelten. Auch an nicht ausgesonderten oder besonders kenntlich gemachten Stücken eherechtlichen Inhalts ist nur Nr. 32e namhaft zu machen. Zu Nr. 51 vgl. unten Anm. 4.

[2]) Zu beachten ist der Zusammenhang mit Nr. 9.

[3]) Hier scheint eine Beziehung zu den vorherstehenden oder nachfolgenden Dekretalen nicht zu bestehen.

[4]) Die Angaben Friedbergs, Canones-Samml. S. 16 zu Nr. 51 sind verworren und mißverständlich, da die als „weitere Stücke" der Dekretale in verkehrter Reihenfolge angeführten Kapitel gerade diejenigen sind, die vom Sammler unter Nr. 97 aufgenommen wurden. — Vgl. auch Cl. 155. — Bezüglich der Dekretale Meminimus ist auf S. 7 die Zahl 83 in 8 zu verbessern.

Schwierigkeiten[1]), weil uns die Sammlung offenbar nicht mehr in ursprünglicher Fassung vorliegt. So, wie sie Friedberg publiziert hat, scheint sie dadurch aus später, und zwar des öfteren an falscher Stelle in den Text aufgenommenen Randglossenzitaten erweitert worden zu sein, daß entweder der Wortlaut der dort benannten Dekretalen oder Ausschnitte oder auch nur Auszüge[2]) aus ihnen mitgeteilt

---

[1]) Einzelne Versuche, den Weg für die Erkenntnis zu bahnen, sind beigesteuert oben S. 302 zu Cant. 9 und 10, 66 und 67 und 70—74. Vgl. ferner zu Cant. 9, 70, 71 Vorbem. von Nr. 72, zu Cant. 10 E, 49 und 93 B Vorbem. zu Nr. 82, zu Cant. 10 A—D, 8 B, 45 a—c, 92 B Vorbem. von Nr. 95 und Nr. 96a[1], zu Cant. 52 und 80 Vorbem. von Nr. 109, zu Cant. 63 und 65 Vorbem. von Nr. 40 und Nr. 111[1], zu Cant. 79 Vorbem. von Nr. 121. In bezug auf Cant. 33 ist zu bemerken, daß die falsche, mit Cant. 32 genau übereinstimmende Inskription, der Umstand, daß es sich um eine Wiederholung handelt und daß der Text sehr bezeichnend vor § 1 des ersten Trennstückes der Dekretale abbricht, darauf hindeutet, daß Cant. 33 Stellung und Dasein einem nachträglich mit vollem Text ausgeschriebenen Randglossenzitat (zum Schluß von Cant. 32 e oder zu einem der vorhergehenden Trennstücke) verdankt. Ob in der uns erhaltenen Hs. der Cant. der am Rande nachgetragene Schlußsatz der Dekretale ursprünglich auch nur ausgeschriebenes Zitat oder mit Rücksicht auf den in Cant. 11 (vgl. die folgende Anm.) weggefallenen Schluß von einem Benützer oder Schreiber hinzugefügt worden ist, muß offen bleiben. — Zur Zerreißung der Dekretale: De diacono (Cant. 73 und 53) ist zu bemerken, daß das erste Stück, wie zu erwarten, in einer die Ordination betreffenden Gruppe Aufnahme gefunden hat, Cant. 53 hingegen durch den Schlußsatz von Cant. 51 (X. V 3. 10) attrahiert worden ist. Der in der Fassung törichte letzte Satz von Cant. 73 (nur noch in Comp. I und X. IV 6. 1!) dürfte eine in den Text geratene Glosse sein. — Die Stücklung der Dekretale: Cum sit Romana (Cant. 51 und 97) ist durch Aufnahme von Cant. 51 (vgl. oben S. 302[4]) zusammen mit Cant. 50 zu erklären. — In bezug auf die Gemination Cant. 77 und 88 fällt es auf, daß die Dekretale ihrem ganzen Inhalt nach mit Cant. 75 Berührungspunkte aufzuweisen hat, während sie im Verhältnis zu Cant. 89 nur mit deren letztem Satz und dem gleichfalls nur mit diesem zusammenhängenden, als Fremdkörper (vgl. nächste Anm. am Ende) angehängten Ausspruch in Verbindung gebracht werden kann. — Zur Exzerptenreihe Cant. 15d—h vgl. Vorbem. zu Nr. 101 und zum Vergleich mit ihrer späteren Unterbringung unter Titelrubriken die Tabelle zu Cl. 226 bis 236 bei Schönsteiner. Vgl. im ganzen auch die folgende Anm.

[2]) Sie sind von Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVI, 1896, Sp. 860, dazu a. a. O. XVII, 1897, Sp. 659 nachgewiesen. Friedbergs Abwehr, Canones-Samml. Vorrede S. VIII und der Erklärungsversuch S. 12 hinter Cant. 15d dürfen als völlig gescheitert angesehen werden. Zu Cant. 58 ist noch an-

wurden. Ob sich trotzdem ein Schema als wahrscheinliche Grundlage der Sammlung wird finden lassen, kann hier

zumerken, daß dieses Stück mit Cant. 59 und 60 wohl auch als ehemaliges Randglossenzitat zusammenhängt; zu Cant. 62B (und Par. I 7a) ist auch noch das Conc. Carth. III c. 27 (Bruns I 127) zu vergleichen. Ferner kann nachgewiesen werden, a) daß Cant. 93Bc. wahrscheinlich als frühere Glosse zu 93Bb. nichts weiter ist, als der teilweise entstellte Schluß von X. III 32. 7 (Cant. 81, vgl. Nr. 34[2]); b) daß der letzte Satz von 44b wohl ebenfalls als Ergänzung glossierender Natur nur als Herübernahme der letzten Worte von X. II 20. 17 (Cant. 18, vgl. Nr. 47 Vorbem.) angesehen werden darf; c) daß der Schluß von Cant. 11c nicht zu dem Trennstück X. II 28. 7 gehört, weil er weder eine Antwort auf die aufgeworfene Frage enthält, noch irgendeine Beziehung zu ihr aufweist, noch in seinem Satzgefüge mit dem Vorangehenden vereinbart werden kann. Dagegen ergibt ein Vergleich mit X. I 42. 1 (vgl. Par. I 148(!) und Bb. 42, 15 mit Friedbergs Nachweisen; dazu Comp. 5,6 = 42, 15; Sangerm. II 6. 6 und Lond. Reg. fol. 38b, dazu Seckel, N.A. 25 S. 525 und 534), daß der Tatbestand fast wörtlich (vgl. den Friedbergschen Variantenapparat) aus dieser Dekretale abgeschrieben, aus der Antwort des Papstes aber nur die Entscheidung in veränderter Gestalt (vgl. eine ähnliche Bearbeitung in B. Nr. 70) unter Erweiterung ihrer Tragweite wiedergegeben ist. Es dürfte kaum zweifelhaft sein, daß diese Textgestaltung dadurch entstanden ist, daß ein ursprüngliches Randglossenzitat zu Cant. 11 a später, wie dargelegt, im Wortlaut ausgeführt, d. h. exzerpiert, an falscher Stelle in den Text geraten, den echten Schluß verdrängt hat; d) daß demzufolge auch der erweiterte Text von Cant. 11b aus einer erklärenden Glosse herstammt. Schließlich kann der Versuch beigesteuert werden, auch das Stück: „Nec canones" (Cant. 18 und 44) nach Herkunft und Stellung in der Sammlung als frühere, ziemlich allgemein rezipierte Glosse (zu Cant. 17 und 44) zu kennzeichnen (vgl. die Ausführungen zur Glosse von Nr. 65, Nr. 47 Vorbem., Nr. 64[4] und Nr. 110[4]). Ähnlich wird vielleicht das in Cant. 18 folgende Dictum, ferner schon infolge seines Wortlautes das Dictum „In exceptionibus" zu beurteilen sein (Cant. 3 und 44), da eine sonst unbekannte Dekretale mit gleichem Incipit von Simon von Bisignano (vgl. v. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. 1869, S. 26 unter Nr. 14) und von Huguccio sehr oft und immer im Sinne des Dictums zitiert wird. — Nach all diesen Nachweisen wird die Vermutung ausgesprochen werden können, daß Cant. 15g (vgl. X. I 29. 4 und 10), der Schlußsatz von Cant. 30b (vielleicht der Diktion wegen auch der von Cant. 30d, welcher dann sowohl hier als auch in B. Par. I und II und Cl. [vgl. Nr. 32 Vorbem.] wegen des Zusammenhanges mit Cant. 30b an falscher Stelle in den Text geraten wäre) und endlich der Cant. 89 angehängte Satz gleichfalls ehemals Glossen waren. Der Dekretalentext der zuletzt genannten Stelle bot im ursprünglichen Schluß unmittelbar Veranlassung zu der hinzugefügten Bemerkung, zu der Cant. 29 (X. IV 2. 4) und 88 und vor allem der vielleicht ebenso zu beurteilende

dahingestellt bleiben, wo es nur darauf ankam, die Berechtigung und Notwendigkeit der angestellten Untersuchung nachzuweisen und ihr Ergebnis für das zeitliche Rangverhältnis der B. auszuwerten.

Nur dies mag hier noch bemerkt werden, daß die Lond. Reg.[1]) mit ihrer zum Teil primitiven Einteilung des Stoffes in sieben Titeln (vgl. den Sammeltitel am Schluß: Ad informandum iudices in diversis casibus) die weitere Ausbildung des Verfahrens in der Systematisierung des Materials veranschaulicht. Bei der nur sehr lückenhaften Kenntnis von dem Bestande dieser Sammlung läßt sich allerdings nicht feststellen, ob sie mit den uns bekannten früheren Erzeugnissen der verwandten Gattung gemeinsame Stoffgruppen hat.

E. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den anderen Sammlungen.

I. Übereinstimmungen bezüglich des Dekretalenmaterials.

Je weiter man sich nach den bisherigen Darlegungen den Weg vorstellen muß, der von den unbeholfenen, kaum erkennbaren ersten Versuchen sachlicher Anordnung des Materials nach Art der Berolinensis zu der Beherrschung des juristischen Inhalts der Dekretalen durch Systematisierung führt, wie sie nach Vorgang der Par. II in App. und Bb.-Gruppe auftritt, um so mehr überrascht es, in den letztgenannten Sammlungen das ganze Dekretalenmaterial

Schlußsatz von Comp. I. IV 2. 11 (cf. Cant. 97) zu vergleichen ist. — Demnach sind in Cant. als nicht nachgewiesene Dekretalenstücke nur Cant. 60, 84 und 92 A anzusehen.

[1]) Ob auch die hierin anscheinend verwandte Cottoniana, muß dahingestellt bleiben, da ihre Titeleinteilung unbekannt ist. Auch die Cheltenham. scheint trotz des späten Ursprungs ihrer uns erhaltenen Gestalt (vgl. Seckel, N.A. XXV S. 531 f.) aus einem Kreise zu stammen, in dem die starke Differenzierung des Stoffes, wie sie durch Par. II, App. und Bb.-Gruppe üblich geworden war, noch nicht Aufnahme gefunden hatte. Sie enthält nämlich nur 15 Titel gegenüber 95 der Par. II, 44 der App., 55 der Bb. (ohne das Conc. Lat.), 65 der L (ohne Konzil und den 5 in der Hs. versehentlich fehlenden) usw. Bekannt ist nur der erste, demzufolge es allerdings möglich wäre, daß die Gruppierung derjenigen der Bb.-Gruppe entspräche.

der B. wiederzufinden.[1]) Diese Erscheinung, die in solchem Ausmaße bei keiner der primitiven Kollektionen zu finden ist, verleiht der unsrigen eine ganz besondere Bedeutung und scheint ihr im Gegensatz zu den ähnlichen Erzeugnissen einen bestimmten Platz in der Entwicklungsgeschichte dieser Literaturgattung anzuweisen.[2])

Sieht man von der Cl. ab, die schon wegen der völlig fehlenden Inskriptionen[3]) einen Einfluß auf die späteren Sammlungen kaum gehabt haben kann, so sucht man in den Kollektionen vor der App. vergeblich nach Nr. 36[4]), 46, 48, 49[4]), 50[4]), 56, 57, 58[4]), 60, 62, 68[4]), 71, 78[4]), 79[4]), 85, 107, 118[4]) und 124.[4])[5]) Ferner ist festzustellen, daß die Kapitel des Conc. Lat. vollständig aufgenommen sind[6]), daß Nr. 37 nur in App.[7]), Nr. 53 nur in App. und C., Nr. 79 IV

---

[1]) Von dem späteren Zusatz, dem Nr. 126 zu verdanken ist, muß natürlich hier abgesehen werden.

[2]) Eine von Heyer, Archiv f. kath. K.R. XCV 1915, S. 359 erwähnte, bisher unbekannte Dekretalensammlung ist auch mir unbekannt geblieben. Zu einer Coll. Mutinensis vgl. neuerdings Kantorowicz, Z. Sav.-St, K. A. XII, S. 427[4]

[3]) Vgl. auch Heyer, Z. Sav. St., K.A. III S. 622 und 623, wo jedoch die Angaben über Inskriptionen zu Nr. 101 anders zu beurteilen (vgl oben S. 297 Anm. 1), Nr. 307 aber in 307 II zu verbessern sein dürfte; Schönsteiner gibt die „Suprascriptio" nur in der Anmerkung wieder.

[4]) Auch in Cl. [5]) Auch in Lond. Reg.

[6]) Vgl. oben S. 288[3] und unten S. 321 ff.

[7]) Es genügt, die Untersuchung im folgenden auf App. und die Bb.-Gruppe zu beschränken, wie ein Blick auf die vergleichende Tabelle lehrt. Die Comp. ist in diese als besondere Sammlung aufgenommen worden, obgleich ich mich im Gegensatz zu Singer und Heyer nicht habe davon überzeugen lassen können, in ihr mehr zu sehen als eine sich nur an sehr wenig Stellen bemerkbar machende Redaktion der Bb. Die beiden Stücke, die die Comp. voraus hat, und die wenigen, die ihr fehlen (vgl. Singer, Neue Beiträge S. 38[4]) können bei der sonst vollkommenen Übereinstimmung eine gegenteilige Auffassung nicht begründen. Die sonstigen Divergenzen gehen über das Maß der gewöhnlichen Varianten in Hss. derselben Sammlung kaum hinaus, wobei jedoch zu bemerken ist, daß wegen der fragmentarischen Überlieferung der Comp. Zurückhaltung hinsichtlich ihrer Charakterisierung geboten ist. Ließe man sie aber in der uns vorliegenden Gestalt als besondere Arbeit gelten, so wäre dies mit weit größerem Recht für die im Cod. Lips. 1242 erhaltene Form der App. geboten. — Einer gütigen Mitteilung von Geheimrat E. Seckel verdanke ich die Kenntnis der Tatsache, daß Cod. Nr. 377 von Amiens gleichfalls die Bb. enthält; sie steht in der

und V und Nr. 97 nur in App. und L., Nr. 79 II, 85, 90, 98, 99 und 119 nur in L.[1]) wiederkehren. Dagegen fehlen in App. die Nrn. 46, 48, 56, 63, 79 II, 85, 90, 98, 99 und 119, in Bb. und C. die Nrn. 37, 53 (steht in C.), 79 II, IV und V, 85, 90, 97—99 und 119 und endlich in L. Nr. 32g, 37, 53, 91, 94b, 96d (I und II), 102b, 103, 113 und 114.

Hinsichtlich der App., Bb. und C. dürften die angegebenen Lücken im wesentlichen der ursprünglichen Gestalt der Sammlungen entsprechen.[2]) Ein wesentlich anderes Bild ergibt aber die Untersuchung nach den Verwandtschaftsbeziehungen zur L., wenn man berücksichtigt, daß ihre überlieferte Fassung Auslassungen aufzuweisen hat, die nur Schreiberversehen sind.[3]) Es genügt ein mit dem von Friedberg aufgestellten Kriterium[4]) bewaffneter Blick

---

aus dem 13. Jahrhundert stammenden Hs. auf fol. 83 bis fol. 133. Vgl. den Catalogue général des Manuscrits. Dép. Bd. XIX.

[1]) Von den hier genannten Stücken sind Nr. 53, 97, 98, 99 und 119 auch in Par. II zu finden.

[2]) Ebenso wird das Fehlen einer ganzen Reihe von Kapiteln in Brug. zu beurteilen sein. Nicht aufgenommen sind in ihr Nr. 21, 30e und h, 41, 45b, 48, 56, 60, 66—70, 96d und e, 98, 99, 118 II und III und 119. Zu Nr. 40b—d vgl. Vorbem. zu Nr. 40. Bezüglich Nr. 47b ist Brug. 40. 1 (nach Friedberg = X. II 19. 3) zu vergleichen, dessen Explicit in der identifizierten Dekretale nirgends unterzubringen ist, während es mit dem Schluß von Nr. 47b ohne weiteres vereinbart werden kann. Daß in Brug. auf X. II 19. 3 das Stück X. II 13. 2 gefolgt wäre, kann als durchaus wahrscheinlich gelten.

[3]) Ähnlich vollständig, wie es sich für L. herausstellen wird, finden sich die Kapitel der B. in Sangerm. wieder, wo alle fehlenden Stücke in dem nicht überlieferten Schlußteil des 2. Buches zu vermuten sind. Vgl. Singer S. 71, 149[12] und hinsichtlich der von Singer nicht zusammengestellten Verweise anderer Inskriptionen, z. B. Sangerm. V 3. 10. Wo sich Veranlassung zu konkreter Vermutung bot. ist dies in der Analyse angemerkt worden. Vgl. unten S 313[8], Vorbem Nr. 30, 57, 59 und 101, 33[4], 105b[1] und 113[1]. Zweifel bleiben nur bei Nr. 85 übrig, da dieses Kapitel der Comp. II in der Abrincensis nicht nachzuweisen ist. Doch das beweist nicht unbedingt, daß es auch in Sangerm. gefehlt hat. Vgl. Singer S. 115. Bei dem völligen Mangel jeglichen Nachschlagehilfsmittels ist allerdings mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einzelne Stücke bei der Durcharbeitung übersehen worden sind.

[4]) Canones-Samml. S. 118. Seine Mitteilungen sind aber zunächst dahingehend zu berichtigen, daß in dem von ihm mitgeteilten Text der Randbemerkung „hic" und „capitulum" (cap̄.) zu lesen ist, und daß

auf die vergleichende Tabelle, um festzustellen, daß Nr. 32g[1]), 91[2]), 94b[3]), 96d[4]), 102b[4]), 103[3]), 113[5]) und 114[3]) der ur-

---

die ganze Bemerkung durch Verweisungszeichen auf den Schluß von L. 21, 7 bezogen wird. Ferner hat er unterlassen anzuführen, daß von gleicher Hand sich noch folgende Randnotizen in der Hs. finden, die alle für die Wiederherstellung der L. in authentischer Gestalt Bedeutung haben. Vgl. hierfür außer den im Text folgenden Ausführungen mit Anm. die erwähnten Randbemerkungen der Hs. (Cod. Lips. 975):

a) fol. 126r. 1 vor 16, 6: Require infra titulum de rebus ecclesie alienandis et hec capitula sunt eiusdem tituli.
b) fol. 126 vo. 2 mit Verweisungszeichen unmittelbar hinter 16, 20 (habuisset): hic debet esse titulus de peculio clericorum.
c) fol. 127 vo. 2 hinter 19, 9: Require in sequenti folio duo capitula huius tituli scilicet Plene nobis (21, 3) et c. Discordie (21, 4).
d) fol. 130 vo. 2: Zu 23, 23 und 23, 24 die beiden Titelrubriken: de voto redimendo; und: de parrochianis alienis sepelliendis vel recipiendis (vgl. Friedberg a. a. O.).
e) fol. 136 vo. 1 neben 37, 8: hic debet esse t(itulus).
f) fol. 138 r. 1 hinter 42, 7: hic debent esse cap̄. Infra eodem fo(lio) crimina (43, 4) scripta (43, 5); vgl. Friedberg, Comp. antiquae S. 200 Anm. 1.
g) fol. 152 r. zwischen 62, 2 und 63, 1 sind die letzten zehn Zeilen von Sp. 1 und die ersten elf von Sp. 2 freigelassen.

1) Unter dem aus L. selber nicht weiter nachzuweisenden Titel: Portionem ecclesie usw. (Bb. 22).

2) Unter dem Titel: Uni plura beneficia usw. (Bb. 21), zu dem Friedberg, Canones-Samml. S. 118 und oben S. 307 Anm. 4 zu vergleichen ist; dazu die Glossen zu L. 19, 4 ad v. de quorum patronatu: Infra. Uni plura ben. Referente (Bb. 21, 3) und zu L. 23, 1: Supra. Uni plura. Maioribus (Bb. 21, 4).

3) Unter dem Titel: De ordinatione filiorum sacerdotum (Bb. 23). Vgl. Friedberg a. a. O. Bestätigt wird der Titel und in ihm Nr. 103 und 114 durch die Glossen zu L. 62, 2 (vgl. Nr. 30d) und L. 52, 2 ad v. nisi aut monachi fiant: S. de ordi. fili. sacer. Quod super his. (Bb 23, 2.) Neben L. 52, 20 steht nur: S. de or. fi. sacer., ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Kapitel.

4) Unter dem Titel: De rebus ecclesie alienandis usw. (Bb. 17). Vgl. Friedberg a. a. O. und S. 98[13], ferner oben S. 307[4a] und die Glossen zu L. Pr. 16 [Nr. 16 für die Stücke Admonet (Bb. 17, 7) und Quia (Bb. 17, 4)] und L. 11, 20 ad v. qui per ecclesias sunt: Infra de rebus ec. al. Quia nos.

5) Dieses Kapitel fehlt zwar in Comp. und steht in Bb. unter dem Titel: Quibus temporibus (19, 4), dürfte aber unter dem Anm. 3 genannten Titel zu vermuten sein, da hinter L. 21, 7, wo die oben S. 307 Anm. 4 zuerst angeführte Lücke zu suchen ist, drei weitere Kapitel folgen,



sprünglichen L. angehört haben. Gleiches läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit in bezug auf Nr. 53 behaupten, welches Kapitel vor L. 59, 45 (X. IV 9. 2) zu vermuten ist. Daß an dieser Stelle die Hs. die richtige Folge der Stücke nicht überliefert, erhellt unmittelbar aus der Inskription, die zwar zu dem Exzerpt „Duobus modis" paßt, aber nicht zu dem tatsächlich folgenden Kapitel. Durch verschiedene Randglossen zu demselben Titel der Sammlung kann aber auch der direkte Beweis dafür erbracht werden, daß der Schreiber durch Abirrung hier eine umfangreiche Lücke verschuldet hat; denn zu L. 59 c. 2 (vgl. Nr. 70), 16 (ad v. cum ea remaneat) und 29 (vgl. Nr. 118) stehen übereinstimmend die Zitate (über ihre Zuverlässigkeit vgl. unten S. 338f.): Infra e(odem) t(itulo) Duobus modis, zu L. 59 c. 2 (vgl. Nr. 70) und 38 (ad v. contra interdictum) ebenfalls übereinstimmend: Infra e. t. Videtur nobis contra. Von diesen beiden Stücken muß das erste[1]) gemäß der in die Hs. noch aufgenommenen Inskription von 59, 45 (Augustinus de fide pactionis et consensus) hier gestanden haben, von dem zweiten[2]) ist bei dem engen, auch vom Glossator

welche in engem inhaltlichen Zusammenhang mit dem unsrigen stehen und ihm in Par. II 17 auch voraufgehen. Vielleicht kommt man aber der Wahrheit noch näher, wenn man annimmt, daß hinter dem die Ordination von Klerikersöhnen betreffenden Titel ein Par. II 17 (auch inhaltlich ziemlich genau) entsprechender Titel: De servis non ordinandis nur in seinem Anfang (wie L. 21, 8—10 nahelegt) ausgefallen ist. — Zu Bb. 19, 5 (vgl. Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 669) ist zu bemerken, daß das in L. und C., seinem Inhalt entsprechend, unter dem Titel: De iuramentis servandis (Bb. 18) untergebrachte Kapitel so, wie es in Comp. fehlt, so auch in Bb. erst später in einer Hs. am Rande nachgetragen und falsch eingeordnet worden ist. Dieser Umstand begünstigt die Vermutung verwandten Ursprungs für Bb. 19, 4, welches Kapitel gleichfalls nicht in den Zusammenhang des Titels passen will, wenn auch der nächstverwandte (Bb. 23, cf. C. 33, 7) räumlich zu weit entfernt ist, um falsche Unterbringung infolge Schreiberversehens anzunehmen.

[1]) Palea. C. XXVII q. 2 c. 51 = Comp. I (X). IV 4, 1. Auch in Par. II 74. 1 und Cant. 99, aber um den ersten Satz gekürzt.

[2]) Palea. C. XXXV q. 6 c. 2 = Comp. I. IV 17. 1 (X. IV 18. 3). Auch in Par. II 88. 1 (zu O_2 vgl. unten S. 318[3]), bei Simon von Bisignano (C. XXXV q. 6 c. 1 adv. extraneorum als ex̄. videtur zitiert) und Brug. 53, 15 (Explicit: uxor!?).

durch die Zitierung beider Stücke zu c. 2[1]) bekundeten sachlichen Zusammenhang Gleiches mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten.[2]) Steht nun aber fest, daß der Schreiber hier einen größeren Abschnitt übersprungen hat, so fällt es auf, daß er mit der Dekretale X. IV 9. 2 fortfährt, die in Par. II 79, 2 (und Comp. I) unmittelbar auf Nr. 53 der B. folgt und mit ihr den gleichen Gegenstand betrifft. Bei dem bekannten unmittelbaren Verwandtschaftsverhältnis, welches zwischen Par. II und L. besteht und zur Übernahme ganzer Kapitelreihen aus der ersten in die letztere geführt hat[3]), und nach der obigen Feststellung einer umfangreichen Lücke gerade an der entscheidenden Stelle dürfte es nicht gewagt erscheinen, ebenso wie es bezüglich der Kapitel „Duobus modis" und „Videtur nobis" geschehen konnte, so auch die in Frage stehende Dekretale „Dignum est" (Nr. 53) hinter der Inskription zu L. 59, 45 zu ergänzen.

Weniger beweiskräftig sind die Gründe, die für die Zugehörigkeit auch von Nr. 37 zum ursprünglichen Bestande der L. ins Treffen zu führen sind, da Par. II und die anderen Sammlungen der Bb.-Gruppe, in denen das Kapitel gleichfalls fehlt, zum Vergleiche nicht herangezogen werden können. Dessenungeachtet ist es sehr wohl möglich, die genannte Dekretale unter der ausgefallenen Titelrubrik: De rebus ecclesie alienandis zu vermuten[4]); denn die oben S. 307 Anm. 4a mitgeteilte Bemerkung des Korrektors läßt erkennen, daß der Titel sowohl eine andere Stellung[5]) als auch einen viel größeren Umfang als der entsprechende Titel der Bb. gehabt hat. Es gehörten ihm

---

[1]) Vgl. Nr. 70.

[2]) Ganz das gleiche gilt für das denselben Gegenstand wie die beiden genannten Kapitel betreffende Stück, das zu L. 59, 3 mit J. e. t. Tua sanctitas (Par. II 80. 2 = Palea. C. XXXI q. 2 c. 2 und Comp. I. IV 2. 2) zitiert wird.

[3]) Vgl. Friedberg, Canones-Samml. S. 127, besonders Anm. 3; dazu Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 665. [4]) Vgl. oben S. 308[6].

[5]) Daß die Aufeinanderfolge der Titel in L. von derjenigen der Bb. abwich, folgt sowohl aus der Fassung der oben S. 307[4a] mitgeteilten Bemerkung (infra titulum statt proximum titulum) als aus der Einschaltung des Titels: „De peculio clericorum" (vgl. oben S. 307[4b];

nämlich außer anderen alle von Friedberg unter L. 16, 6 bis 16, 20 angeführten Stücke an, wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß sich in dieser Reihe zwei Kapitel befinden (c. 13 und 20)[1]), die später[2]) mit unserer Nr. 37 zusammengestellt den Anfang des Titels: De his quae conceduntur etc. (Comp. I. III 9) gebildet haben. Da liegt die Vermutung nahe, daß der mit Sicherheit festgestellten Lücke, von der sich allerdings nicht sagen läßt, ob sie vor, hinter oder mitten in der angeführten Reihe liegt, auch Nr. 37 zum Opfer gefallen ist.

Aber selbst für den Fall, daß man in der Frage des zuletzt erörterten Kapitels sich gegenüber den angegebenen Wahrscheinlichkeitsgründen skeptisch verhalten wollte, bleiben doch noch im Rahmen der bisherigen Ausführungen genügend Belege dafür zurück, daß zwischen B. und L. ein besonderes Nahverhältnis besteht. Eins der oben S. 306f. angeführten Stücke (Nr. 85) nämlich hätte L. keiner einzigen anderen ihr voraufgehenden Sammlung entnehmen können, während für drei weitere (Nr. 98, 99 und 119) nur noch Par. II und für Teile eines letzten (Nr. 79) wieder nur B. als mögliche Quelle genannt werden kann.[3]) Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß Nr. 85 zwar eine ganz auffallende Übereinstimmung mit Inskription, Incipit und Lesarten der L. aufzuweisen hat, Nr. 99 und 119 dagegen das erste wegen des aufgenommenen Textumfanges[4]), das zweite infolge der verderbten Inskription die Möglichkeit einer direkten Entlehnung aus der B. auszuschließen scheinen, soweit die uns vorliegenden Fassungen der beiden Sammlungen und die genannten Kapitel in Frage stehen.[5])

---

[1]) 13 = Par. II 47. 6 (Comp. I. III 9. 1), 20 = Par. II 61. 1 (Comp. I. III 9. 3).

[2]) Zuerst in Comp. I.

[3]) Da die Überlieferung im Innsbrucker Dekretanhang nicht in Frage kommt.

[4]) Hier wird L. Burchard von Worms herangezogen haben.

[5]) Gleiches Ergebnis liefert der Vergleich in bezug auf Nr. 79, wo, abgesehen von der vorgenommenen Umstellung, L. ein weiteres sonst nirgends überliefertes Stück dieser Dekretale zuschreibt (vgl. die Vorbem. dieser Nr.). — In Nr. 99 und 119 weicht L. auch von Par. II in denselben Punkten ab wie von B. (vgl. Nr. 99[3] und 119[1]).



II. Inskriptionen und Lesarten.

Eine umfassende Vergleichung der Adreßangaben und Textvarianten kann diesen ersten Eindruck nur verstärken; denn auffälligen Ähnlichkeiten und offenkundigen Zeugnissen identischer Überlieferung stehen Abweichungen gegenüber, die nicht übersehen werden dürfen.

So ergibt schon eine Durchsicht der Inskriptionen, daß in Nr.[1]) 32, 41, 48 und 64, ähnlich auch in Nr. 70, 104 und 124 L. im Gegensatz zu den anderen Sammlungen der Bb.-Gruppe mit B. übereinstimmt, oder wie in Nr. 85, 97, 98 (vgl. auch Nr. 99 Anm. 2) und besonders bezüglich der Verweisungen in den Trennstücken der Nrn. 30 (auch 32), 40d, 47, 59, 79, 82 (vgl. die Vorbemerkungen) und namentlich von Nr. 96 (vgl. die Vorbemerkung zu Nr. 95) eine nahe Verwandtschaft zu ihr bekundet. Ferner gleicht die überwiegende Anzahl der anderen Adreßangaben in B. entweder vollständig denjenigen der Bb.-Gruppe[2]) (Nr. 33, 34, 40, wo allerdings die Verweisungen meist fehlen, 46, 47, 49, 50, 56, 60, 62, 67, 72, vgl. 73—77, 80, 81, 92, 105[3]), 106[4]), 110, 111, 113, 117[5]), 120 und 123) oder unterscheidet sich von ihr nur durch geringfügige Abweichungen, die auch als Lesarten in Hss. ein und derselben Sammlung vorkommen könnten (Nr. 31, 39, 42, 45, 55, 57, 58, 59, 63 vgl. auch 70, 78, 79[6]), 82, 94, 95, 96, 102[7]), vgl. auch

---

[1]) Vgl. die entsprechenden Bemerkungen oder Vorbemerkungen der Analyse zu allen folgenden Nummern.

[2]) Wobei unverkennbare Verwandtschaft mit einer der Kollektionen genügt.

[3]) Am nächsten stehen App. zu b (— w —; O_1: wigorniensi et —!), C. zu a (wi nor wicensi!), R_2 zu b (— vi. —), Comp. zu a (— w.° —) und Par. II (— Willo. —). Korrumpiert ist R_1 (—nar. —) und Comp. (— norew. —) zu b; L. (— norwinc̄ —) und Bb. (— b'nicēsi —) zu a.

[4]) Am nächsten verwandt Par. II, Brug. 45. 2 (— Heinrico —), C. zu a, R_2 zu b (—hn̄ —), Bb. zu b (— Herico —) und Comp. zu b (— Henr. —). App. zu a, L. und Sangerm. haben statt des vollen Eigennamens nur: h. In den anderen Inskriptionen fehlt er ganz.

[5]) Bb. und C. = B.; nahe verwandt Par. I (Item.) und L. (Alex̄. pp̄. III.); O_1 ohne Inskription; O_2, Brug., Sangerm. und Abrinc.: Idem (Brug.: Alex. III) dunolmensi (Brug. und Sangerm.: dolensi) ep̄o.

[6]) Salutationsformel vollständig in Oenip., fehlt sonst ganz. — G. wird als Girardo in Oenip. und Brug. und in Bb. und Comp. zu I,

104, 108, 109, 112, 115, 121). Auch die anderen Inskriptionen stehen denjenigen der Bb.-Gruppe sehr nahe, sei es, daß sie in etwas ausführlicherer (Nr. 35[1]), 36[2]), 38[3]), 44[4]), 51, 61[5]), 68[6]), 69, 71, 84[7]), 101, 103[8]), 107, 122[9])) oder in etwas abgekürzter Form (Nr. 43, 52[10]), 53, 54, 66, 118) wiedergegeben sind. Auch nötigen in dieser Hinsicht zur Annahme divergierender Herkunft weder Nr. 86—93 (Conc. Turonense), noch Nr. 28, welches Stück trotz der Textverderbnis (archidiaconi statt arditiori oder ein anderes ähnliches Wort) nahe Verwandtschaft mit L. erkennen läßt, noch Nr. 116[11]), wo die Kürzung der Adresse nur „Idem" zurückgelassen hat, noch Nr. 119, wo die Übereinstimmung von B. mit Par. II[12]) die Inskription der L. als verderbt erkennen läßt, noch schließlich Nr. 29 und 100, wo in B.

als Giraldo in O_2 zu I ausgeschrieben. — Oenip. und O_2 zu I (fehlt in O_1) hat cleri, Bb. und L.: cleti (fehlt bei freigelassenem Raum in O_2, ferner in R_1 und Sangerm. zu III), C. zu I: clēti mit der Überschrift: de ordine et spiritualite quorundam regularium nach viventibus, R_2 zu III: clerici.

[7]) Vgl. das an viele Inskriptionen der L. erinnernde: Alexander papa III.

[1]) Vgl. Nr. 35[1]. Die Bb.-Gruppe außer Bb. (nur: Idem) steht Cant. näher.

[2]) Vgl. auch Brug.; App. nur Idem.

[3]) Wie B.: Par. I, Brug. und Sangerm. App. und Bb.-Gruppe nur: Idem.

[4]) Vgl. besonders Par. I und Sangerm., ferner Cant. Par. II. Lond. Reg. und Brug. — App. und Bb.-Gruppe haben nur Idem.

[5]) Vgl. besonders Par. I und App. (R. fehlt in O_2). In Bb.-Gruppe nur Idem. Zu Sangerm. vgl. Singer 282[20].

[6]) Vgl. O_2 und Nr. 68[1]. In O_1 und Bb.-Gruppe nur Idem.

[7]) Wie B.: Cant., Par. I und II, Brug. und Sangerm. App. und Bb.-Gruppe nur Idem.

[8]) Vgl. Nr. 103[2]. Bb.-Gruppe nur Idem. Zu Sangerm. vgl. Singer S. 195[2], doch ist die falsche Inskription vielleicht am besten dadurch zu erklären, daß vor diesem Kapitel das in Comp. 23. 2 (!) mitgeteilte Stück infolge Schreibversehens ausgefallen ist. Vgl. aber auch Nr. 114[1].

[9]) Auch B. scheint verderbt zu sein. O_2 und Bb.-Gruppe nur Idem.

[10]) Es fehlt: beato thome (L.: b. — th. — martiri; O_1 — thome); O_2 nur Idem.

[11]) Ebenso Par. I (Item), App. und Comp. I.

[12]) und Sangerm. Vgl. auch die Übereinstimmung von B. mit Par. II gegen L. und die anderen Sammlungen bezüglich der Zugehörigkeit des Trennstückes Nr. 108b.

die Inskription ganz fehlt. Dagegen scheinen mit der Überlieferung der anderen in Betracht kommenden Sammlungen unvereinbar die verderbte Adreßangabe von Nr. 30 (die aber nach ihrem Wortlaut wie eine ziemlich frei erfundene Überschrift aussieht)[1]) und die Abweichungen von Nr. 65[2]) und 114. Diesen beiden zwar bedeutsamen, an Zahl aber geringfügigen Divergenzen[3]) gegenüber ist jedoch in Betracht zu ziehen und fällt schwerer ins Gewicht, daß außer den oben S. 306 angeführten 18 Kapiteln (Nr. 48 kommt nur für die Verwandtschaft mit L. in Frage), die sich vor der App. in den anderen Sammlungen nicht finden, und außer den nur in L. wiederkehrenden Stücken die späteren Kollektionen im Gegensatz zur anderweitigen Überlieferung in Nr. 33, 101, 108, 109 und 111 (vgl. auch Nr. 122) mit B. übereinstimmen.[4]) Ferner wird nicht zum geringsten das Nahverhältnis von App. und aller ihr folgenden Sammlungen mit B. dadurch zu einer sehr wahrscheinlichen Vermutung, daß es eine andere auch nur annähernd mit ihnen ebenso verwandte Vorlage, die den Dekretalentext einheitlich mitteilt und auf welche die Sammler letzten Endes für die Angabe der Ursprungsdekretale in den Inskriptionen losgelöster Trennstücke doch zurückgehen mußten, nicht gibt. Und schließlich ist, wie schon oben betont und nachgewiesen wurde, das Dekretalenmaterial der B. lückenlos in die späteren Sammlungen übergegangen. Es bildet ein gutes Drittel von deren Bestand[5]) (von den ca. 465 Kapiteln der ersten Rezension der App. stehen in B. 173,

---

[1]) Vgl. Vorbemerkung zu Nr. 30.

[2]) Übereinstimmend jedoch Cant. und Par. I.

[3]) Zu Nr. 37 vgl. die Analyse Anm. 2. — Wenn in den Trennstücken die Verweisungen auf das Stammkapitel fehlen oder die ganze Inskription falsch ist, so dürfte der Fehler in der Regel letzten Endes einem Abschreiber zur Last fallen. — Es ist darauf hinzuweisen, daß eine falsche Inskription grundsätzlich die Frage aufzuwerfen verpflichtet, ob die ursprüngliche Zusammensetzung der Sammlung selber oder wenigstens ihrer Vorlage nicht eine andere als die überlieferte gewesen ist.

[4]) In den Adreßangaben von Nr. 39, 44, 52, 61, 65, 69, 103 und 116 steht B. den früheren Sammlungen (Cant., Par. I und II) näher als den späteren.

[5]) Wobei Trennstücke (und Geminationen) der in B. einheitlich mitgeteilten Dekretalen mitzuzählen sind.

von den 46 Stücken der Titel 45—49 findet man jedoch nur vier.[1]) Von den 439 (438) Kapiteln der Bb. kehren 173[2]), von 646 der überlieferten L. 175[3]) in B. wieder), so daß man ohne Bedenken das Urteil wird gelten lassen können, daß die Coll. B das erste nachweisbare Glied einer Tradition darstellt, auf der die späteren systematischen Sammlungen, besonders diejenigen der Bb.-Gruppe[4]), unmittelbar aufgebaut sind, und daß insbesondere L. einem Kreise entstammt, in welchem die B. oder eine ihr nah verwandte Sammlung bekannt war und benützt wurde.

Daß der B. diese Stellung in der Entwicklungsgeschichte der Dekretalensammlungen zuzuweisen ist, wird auch durch die Vergleichung der Lesarten bestätigt, wenn auch infolge der mangelhaften Beschaffenheit des kritischen Apparates in Friedbergs Ausgabe des Liber Extra und der Compilationes antiquae einerseits eine umfassende und zuverlässige Nebeneinanderstellung mit den späteren Sammlungen nicht möglich ist, und andererseits wegen des fehlenden Einblicks in die Textgestaltung der ungefähr auf gleicher oder ähnlicher Stufe stehenden (Cant., Par. I und II, Lond. Reg.) das tertium comparationis wegfällt. So viel aber kann, von den oben S. 290f. behandelten absichtlichen Kürzungen und versehentlichen Auslassungen abgesehen, behauptet werden, daß sich der Dekretalentext der B. im großen und ganzen in demjenigen der Bb.-Gruppe wiederfindet, daß im besonderen keine der umfangreichen Varianten fehlt, die Friedberg in seinen Noten als allen

---

[1]) Zwei aus Titel 45, je eins aus Titel 47 und 49. Die Gemination 50, 66 = 44, 3 bleibt außer Betracht.

[2]) Ähnlich liegt das Verhältnis zu C.

[3]) In bezug auf L. fällt der Vergleich nur wegen der in ihr erfolgten Aufnahme umfangreichen vorgratianischen Materials aus anderen Quellen (vgl. Friedberg, Canones-Samml. S. 127, dazu Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 664f.) ungünstiger aus.

[4]) Über die Beziehungen zur App. vgl. unten S. 316, 321[4]. Unverkennbar ist auch eine gewisse Verwandtschaft mit Brug., die außer darin, daß einige der später zerteilten Dekretalen in ihr ebenso wie in B. einheitlich mitgeteilt werden (vgl. oben S. 290[1]) sowohl in dem aufgenommenen Material (vgl. besonders Nr. 37, 85 und 97; dazu aber auch oben S. 307[2]) zutage tritt, als auch in zahlreichen Übereinstimmungen; vgl. z. B. Nr. 50[2], 52[1, 2], 53[2], 80[4], 106a[1], b[2], 114[4] und 116[1] (!).



Kollektionen eigentümlich bezeichnet, und daß darüber hinaus und teils auf derselben Vergleichsgrundlage, teils unmittelbar nach handschriftlichem Befund beurteilt, die meisten auch geringfügigeren Lesarten mindestens in einer dieser Sammlungen zu finden sind. Ähnlich wird man auch das Verhältnis zur App. beurteilen können, wenn man den Gesamteindruck der Erscheinungen auf sich wirken läßt. Eine direkte Benutzung oder nahe Verwandtschaft mit B. kommt aber weit weniger in Betracht, weil App. vier Kapitel der B. nicht hat[1]), die in die Bb.-Gruppe aufgenommen worden sind, weil eine beträchtliche Anzahl von Inskriptionen eine wesentlich verschiedene Gestalt aufweist[2]) und weil von den der App. eigentümlichen Lesarten, auch soweit sie von der Leipziger Hs. Cod. lat. 1242 bestätigt werden, nur sehr wenige in B. wiederkehren.[3])

Daneben ist aber wieder festzustellen, daß sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, besonders auch in bezug auf charakteristische Eigentümlichkeiten, B. mit L. deckt[4]),

[1]) Vgl. oben S. 307.

[2]) Vgl. Nr. 37[2], 34, 44 (oben S. 313[3, 4]), 40c, 42[1], 49 (vgl. auch 58[1]), 65[1], 68[1], 69[1], 84 (oben S. 313[7]), 86[1] (allerdings auch Bb.-Gruppe), 88 (ohne Inskription), 93[2], 97[2], 103[3], 107[1], 117[1], 122[1]. Übereinstimmend mit B. dagegen 41[1], 64[1] und 116. Vgl. auch Nr. 80[3], 105b (oben S. 312[3]), 106 (oben S. 312[4]), 113, 39[1] (O_2 = B!), 57 Vorbem., 108[1], 61 (oben 313[5]).

[3]) Ich kann auf Grund von Kollationen zahlreicher Dekretalentexte in allen (in Deutschland befindlichen und bekannten) Hss. von Sammlungen mitteilen, daß die Übereinstimmung der Textüberlieferung von App. und Bb.-Gruppe wesentlich weiter geht, als aus Friedbergs Apparat zu ersehen ist. Vor allem decken sich die Abweichungen vom Friedbergschen Text in der Mehrzahl der Fälle, in denen es sich um veränderte Satzstellung handelt (die meist bis in die Hss. der Comp. I verfolgt werden können). Aber auch einzelne Varianten sind auf breiterer handschriftlicher Grundlage nachzuweisen, was besonders innerhalb der Bb.-Gruppe möglich ist. Daneben sind aber charakteristische Besonderheiten einzelner Sammlungen bezüglich gewisser Lesarten vorhanden, die besonders dort, wo zwei Hss. derselben Sammlung erhalten sind, in einer künftigen Edition der Comp. I aus dem Grundstock gemeinschaftlicher Überlieferung in der Textgestaltung herausgearbeitet werden müßten. Dann erst wird ein genau präzisiertes Urteil über Art und Umfang der Verwandtschaftsverhältnisse der Sammlungen untereinander möglich werden.

[4]) Vgl. die Anm. zu den einzelnen Nummern. Als Übersicht kann folgende Zusammenstellung gelten. Identisch ist die Überlieferung in

wie ich auf Grund genauer Handschriftenvergleichung in bezug auf Varianten und Wortfolge mitteilen kann. Ist daneben auch auf eine ganze Anzahl oft gewichtiger Divergenzen in den gleichen Punkten hinzuweisen, so muß doch andrerseits berücksichtigt werden, daß Unterschiede schon durch die schriftliche Überlieferung der Sammlungen und durch die Zufälligkeit der Benutzung irgendeines Exemplars der Vorlage zwischen der Quelle und dem späteren literarischen Produkt immer in nicht geringer Anzahl bedingt und entstanden sind[1]), und daß, was bei dem nachgewiesenen nahen Verwandtschaftsverhältnis der L. mit B. und Par. II ohnehin selbstverständlich ist, ihr Autor zweifellos Arbeiten mehrerer Vorgänger zur Hand gehabt und benützt hat.

III. Vorläufiges Ergebnis.

Aus dem Umstande, daß nach den bisherigen Ausführungen B. in bezug auf Material, Inskriptionen und Lesarten auf alle Sammlungen der Bb.-Gruppe im allgemeinen eingewirkt hat[2]), L. aber über den Rahmen dieser Verwandtschaft hinaus zahlreiche Merkmale gemeinsamer Überlieferung mit B. aufzuweisen hat, ergibt sich die Not-

---

B. und L. zu Nr. 30b, 42, 62 (L. 52.10), 79 II. IV und V und 82e. Ähnlich zu beurteilen sind Nr. 3, 6, 10, 11, 23, 30c und l, 36 (Anm. 4 und 8), 38, 40c[1], 46, 48 (vgl. aber Anm. 3), 60, 85, 96b, 101c (vgl. aber Anm. 2). Sehr stark divergiert die Überlieferung in Nr. 30i und k, 52, 78 und 102; zahlreicher als durchschnittlich, wenn auch zum Teil unerheblich, sind die Textunterschiede in Nr. 2, 7, 12, 15—17, 32a, 41, 45a, 47b, 49, 58, 66, 70, 71, 73, 80, 87, 92, 93, 94c, 95 (lehrreich infolge der Gemination), 120a und 121a, doch sind gerade die charakteristischen Übereinstimmungen Nr. 70[6], 73[2] und 87[2] zu beachten. Die große Masse aller anderen Stücke bezeugt meist sehr deutlich eine gemeinsame Überlieferung des Wortlautes, wobei die als sehr nahe verwandt zu bezeichnenden Kapitel mehr als zwei Drittel der Zahl ausmachen. Zu beachten sind als besonders charakteristisch Nr. 32b[2], 95d[5], 94a[1. 2], 107[5. 7], 121c[7] (!) und 123[3], während in Nr. 12[2], 18[2]. 24[2], 47a[3], 50[2], 57a[1], 57b[2], c[3], 63[2. 4], 65[4], 67[3], 82b[2], d[4], 91[2], 94a[3], 95c[2. 3], 98[4], 101c[4], d[7], 104[5. 7. 8], 106b[2], c[1] (!), 107[4] (!), 108a[2. 3], b[2. 3], 109c[3], 110[2] Besonderheiten der B. angegeben sind.

[1]) Vgl. vor. Anm.

[2]) Da die jüngeren Sammlungen der Gruppe alle die Bb. selber benutzt haben, geht die Einwirkung der B. auf sie wohl mittelbar darauf zurück, daß B. von der Bb. benutzt worden ist.



wendigkeit, anzunehmen, daß hinsichtlich der L. eine doppelte Einwirkung, eine indirekte durch Vermittlung der Bb. und eine direkte stattgefunden hat. Es geht natürlich bei einer, wie die Zahl der jetzt schon bekannten und tatsächlich gewiß noch viel zahlreicheren Sammlungen beweist und die Unmenge des in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts immer gewaltiger anwachsenden und der Verarbeitung harrenden Materials annehmen läßt, dauernd im Flusse gebliebenen Entwicklung nicht an, ohne zwingende Gründe behaupten zu wollen, daß eine der Kollektionen, besonders eine derjenigen, die infolge mangelnder systematisierender Titeleinteilungen eine schärfere Individualisierung nicht gestattet, gerade in ihrer uns vorliegenden Gestalt einer später verfaßten als Vorlage gedient hat. Denn gerade die Arbeiten, die sich einer größeren Verbreitung und längeren Lebensdauer erfreuen durften, haben eine dem jeweils neu rezipierten Dekretalenmaterial entsprechende Wandlung durchmachen müssen, um ihre praktische Brauchbarkeit zu bewahren. Den Beweis hierfür liefert bezüglich der systematisierenden Kollektionen die App., welche außer den drei aus ihrem Inhalt erschlossenen Gestalten[1]) in ihrer ersten interpoliert worden ist[2]) und handschriftlich auch noch in einem anderen Umfange und einer wesentlich abweichenden Form erhalten ist, in der sie gleichfalls Verbreitung gefunden hat und Gegenstand der Bearbeitung wurde.[3])[4])[5]) Hinsichtlich der sogenannten

---

[1]) Vgl. Richter, De inedita decretal. Collect. Lipsiensi, 1836, p. 14ss.; v. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. Bd. LXXII, 1872, S. 488ff.; Friedberg, Canones-Samml. S. 65ff.; Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 662ff. und Heyer, Z.Sav.St., K.A. III S. 628ff.

[2]) Friedbergs Zweifel a. a. O. sind unbegründet. Heyer a. a. O. tritt wieder für ihn ein, ist aber, abgesehen von der geringen Wahrscheinlichkeit seines Zeitansatzes und Erklärungsversuches, von Friedbergs unvollständigen Angaben über den Cod. Lips. 1242 irregeführt worden, wenn er behauptet, daß die Kapitel von Urban und Clemens in dieser Hs. „offenbar" stehen. Gerade das Gegenteil ist, wie ich versichern kann, der Fall: sie fehlen dort sämtlich. — Die Annahme Heyers, daß in der Hs. der 15. Titel fehlt, beruht auf Friedbergs mißverständlichen Angaben. Auch der 13. und 22. Titel fehlen nicht, sondern nur ihre Rubriken; Anm. 8 bei Friedberg a. a. O. ist zu streichen. — Dem 26. Titel von O_1 entsprechen, was Friedberg übersehen hat, zwei aufeinanderfolgende

ungeordneten Sammlungen läßt sich für die Cantabrigensis Ähnliches wahrscheinlich machen. Aus dem Zustand einer

Titel von O_2. Der erste mit gleicher Überschrift wie O_1 26 enthält die Kapitel 1—17 und 21, der zweite bringt unter der Rubrik: De ordinandis et non ordinandis clericis (vgl. Brug. 11) die Kapitel 18—20, 22—24 und 26 (Idem in tur̄. con. Quoniam; vgl. Seckel, Deutsche Z. f. Kirchenrecht VIII 1899, S. 167, 178ff. und 184).

[3]) Im genannten Cod. Lips. 1242; vgl. Friedberg a. a. O. S. 64 und Helßig, Katalog der latein. und deutschen Hs. der Universitäts-Bibl. zu Leipzig III. Die juristischen Hss., 1905, S. 342. Das im Text Behauptete läßt sich aus der auch sonst sehr interessanten Glosse beweisen. Hier mag nur die Glosse zu App. 6, 19 (vgl. X. IV 16. 3) ad v. legitime cognoscatur Platz finden: hic videtur quod ecclesie interdictum non sit perpetuum impedimentum, sed tantum temporale, quod verum est. Unde per hoc c. corrigitur illud c. celestini pape videtur nobis quod habetur Infra in penultimo filio decretalium. Io. Das Kapitel Videtur nobis steht auch tatsächlich auf dem vorletzten Blatt (fol. 110) der aus nur zwei Blättern bestehenden letzten Lage (fol. 111 ist leer), so daß also wohl keine Rede davon sein kann, daß, wie Heyer a. a. O. meint, der Schreiber willkürlich abgebrochen habe. Die Inskription des angeführten Kapitels, von Friedberg a. a. O. bis zur Unkenntlichkeit entstellt wiedergegeben, lautet in der Hs.: Celestini pape decretum ecclesie Florentine missum. — Die Leipziger Hs. (ein Miszellankodex) enthält in ihrem ersten Teil die von Helßig anscheinend übersehene Rhetorica ecclesiastica (ed. Wahrmund, Quellen zur Geschichte des röm.-kan. Prozesses I 4, 1906) in einer der Münchener Hs. nahestehenden, mit ihr aber nicht identischen Fassung, wie ich mich auf Grund einer kursorischen Durchsicht überzeugt habe. Sie bricht infolge Verlustes einer Lage mit den Worten: „ut Cham fecit aliis irridendam expromunt(!) (vgl. Wahrmund a. a. O. S. 81 oben). De his siquidem in proverbiis dicitur: verba impiorum insidiantur sanguini os." ab. Die sonst sehr korrekte Hs. wird für eine Neuedition des Werkes heranzuziehen sein, die infolge von Wahrmunds seltsamer Ignorierung der mustergültigen Forschungen Otts (Rhetorica ecclesiastica. Wiener Sitz.-Ber. CXXV, 1892!) und der beiden anderen dort beigebrachten und ihrem Wert entsprechend gewürdigten Hss. notwendig ist. Hier sei nur die interessante, anscheinend vom Schreiber des Textes herrührende Randbemerkung auf fol. 9r. wiedergegeben, die neben den Worten: „Alii causa vastitatis hostilis" (vgl. Wahrmund a. a. O. S. 27 Mitte) steht und für den Zeitansatz wertvoll ist. Sie lautet: „sicut olricus halberstadiensis episcopus qui persecutionem hostilem fugit." Über Ulrich vgl. Hauck, Kirchengeschichte IV S. 209, 219, 257, 262 und 304. Über den (zivilistischen) Inhalt der letzten vier Blätter des ersten Teils der Hs. (der zweite enthält Glossare) hoffe ich an anderem Ort Bericht erstatten zu können.

[4]) Vgl. hierzu auch den Bericht Friedbergs über die der Par. II im Pariser Cod. lat. bibl. nat. 1566 beigefügten Verweise auf die Appen-



ganzen Reihe von Texten, die unter derselben Inskription Stücke verschiedenster Herkunft vereinigen, und aus dem Umstande, daß zahlreiche Nummern entweder nur Auszüge nicht aufgenommener Dekretalen enthalten oder auch Abschnitte anderer Papstschreiben, ja sogar in ihnen gar nicht enthaltene lehrhafte Aussprüche ohne weiteres einschalten, läßt sich die Folgerung ziehen, daß die ursprüngliche Gestalt der Sammlung Veränderungen erfahren hat, die auf die Einordnung inhaltlich zusammenhängender Stücke abzielten, und daß sie Zusätze aufgenommen hat, welche, wahrscheinlich aus Glossen entstanden, teils neues Material beibringen, teils auf schon vorhandenes hinweisen sollten.[1]) Wie man solche Erscheinungen im einzelnen auch beurteilen möge, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß uns die Cant. in einer Form vorliegt, die die Spuren der durchgemachten Wandlung deutlich an sich trägt. Da auch Par. I, die andere in Betracht kommende titellose Sammlung, aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt ist, wie oben S. 297ff. wahrscheinlich zu machen versucht worden ist, so entspräche es einer vorsichtigen Quellenbehandlung, sich bezüglich der Behauptung von Verwandtschaftsverhältnissen der B. in ihrer uns erhaltenen Gestalt nicht allzuweit vorzuwagen. Tatsächlich nötigt uns auch die oben S. 290ff. erörterte, sonst nirgends wiederkehrende Behandlung einzelner Texte und das Fehlen einiger Stücke in den meisten Sammlungen der Bb.-Gruppe, soweit nicht L. in Frage steht, trotz der Übereinstimmung im großen und ganzen zu einer anderen Hypothese zu greifen. Die im folgenden weiter zu erörternde nahe Verwandtschaft mit L., die hierdurch bedingte Wahrscheinlichkeit italienischen Ursprungs, während Bb. französischer Herkunft ist[2]), und der Um-

---

dix, deren Unrichtigkeit und Unvollständigkeit möglicherweise mit einer abweichenden und unbekannten Fassung dieser Sammlung in Verbindung zu bringen ist.

[5]) Über die Comp. als einer bloßen Rezension der Bb. vgl. oben S. 306 Anm. 7.

[1]) Vgl. oben S. 303 Anm. 1 und 2.

[2]) Vgl. Friedberg, Canones-Samml. S. 93 und 129; Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 664 und 665.

stand, daß Bb. einige Dekretalen nicht aufgenommen hat, die später der L. als Vorlage gedient haben, lassen vermuten, daß B. in einer anderen[1]), wenn auch nicht wesentlich veränderten Fassung ihren Einfluß auf die Sammlungen der Bb.-Gruppe im allgemeinen ausgeübt hat. Möglich wäre es auch, daß, wenn sie selber nicht unmittelbar in Frage käme, eine mit ihr eng verwandte, auf gleiche Aszendenten zurückgehende oder aus gleichen und ähnlichen Quellen schöpfende Sammlung[2]) den späteren Verfassern der bis zur Comp. I verfolgbaren, die Tradition wahrenden Schule einen Grundstock[3]) des von ihr endgültig rezipierten Dekretalenmaterials geliefert hat.[4])

IV. Die Kapitel des 3. Lateranensischen Konzils in B. und L.

Ist es auch nicht möglich gewesen, bezüglich der Bestimmung des allgemeinen für die Zukunft der ganzen Literaturgattung grundlegenden Verwandtschaftsverhältnisses zu den späteren Sammlungen eine genauere Beziehung nachzuweisen, so sind wir doch in der glücklichen Lage, die Benutzung der B. durch die L. durch einen besonderen Umstand näher präzisieren zu können.

Die Kapitel des 3. Laterankonzils kehren bekanntlich[5]) in keiner der vorbernhardischen Sammlungen, in welchen sie noch zusammenhängend mitgeteilt werden[6]), in der Reihenfolge wieder, in der sie in einer anderen vorhergehenden oder späteren Kollektion Aufnahme gefunden haben, obgleich die nahe Verwandtschaft der Sammlungen (wie innerhalb der Bb.-Gruppe) offenkundig ist und gerade

[1]) Über das zeitliche Verhältnis der hypothetischen Fassung zu der uns erhaltenen soll hiermit nichts gesagt sein.

[2]) Die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten hängt davon ab, wie man sich die Entstehung der primitiven Sammlungen vorzustellen hat. Vgl. oben S. 295ff.

[3]) Daß B. nicht die einzige Quelle gewesen sein kann, braucht nicht näher erörtert zu werden.

[4]) Ähnlich wird man das Verhältnis der App. zur B. beurteilen können, während zur späteren Brug. nähere Beziehungen bestanden zu haben scheinen.

[5]) Vgl. Heyer, Z.Sav.St., K.A. III S. 626 Anm. 7.

[6]) Vgl. die Zusammenstellung unten S. 325 [1].



die Anordnung des Stoffes betrifft. Was bisher in dieser Beziehung beigebracht werden konnte[1]) und auf Grund neuer Beobachtungen hinzugefügt werden kann[2]), ist entweder wegen unvollständiger Mitteilungen noch nicht spruchreif oder bezieht sich nur auf einzelne Kapitel, die in gleicher Anordnung einander folgen. Um so mehr fällt es demgegenüber auf, daß die Reihenfolge der Stücke in B. und L. bis auf eine geringfügige Ausnahme genau die gleiche ist, wie ein Blick auf die vergleichende Tabelle lehrt. Diese Erscheinung etwa durch Zufall erklären zu wollen, schon infolge der großen Zahl der Kapitel ausgeschlossen, erscheint auch deswegen als unzulässig, weil die Anordnung keine ganz willkürliche ist, sondern unter dem Gesichtspunkt erfolgt sein dürfte, die das kirchliche Vermögens- und Stellenbesetzungsrecht behandelnden Schlüsse zusammenzufassen: davon handeln Nr. 4—13 und Nr. 17—19. Der Text der L. hat zwar vor demjenigen der B. eine Einleitung[3]) und Rubriken zu allen Kapiteln

---

[1]) Vgl. Seckel, N.A. XXV, 1900, S. 531 Anm. 4 und Heyer a. a. O. hinsichtlich der verwandten Kapitelfolge in Par. I und Cheltenham.; doch ist auch hier nicht einmal die nachgewiesene Aufeinanderfolge (Conc. Lat. 27, 19, 24 — 20 —) eine sichere Vergleichsgrundlage, da nicht ersichtlich, wenn auch nicht gerade wahrscheinlich, daß Hampe bei der nur auszugsweise erfolgenden Mitteilung Stücke, die zwischen den genannten Kapiteln liegen, anzumerken nicht unterlassen hat, was offenbar vor dem 20. Konzilsschluß aber geschehen ist. Über die der Cotton. voraufgehenden Schlüsse des Konzils hat Hampe nichts Näheres mitgeteilt.

[2]) Es stimmen in der Reihenfolge überein Par. I 1—4 mit Cl. 1—4 I, Par. I 7—10 mit Cl. 6—9 und ähnlich auch Par. I 15—18 mit Cl. 10—13. Vgl. auch Nr. 6[1] (ferner Nr. 2[1], 4[1], 8[1] und 17[1]). Einer nah verwandten Anordnung scheinen auch die Konzilsschlüsse entnommen zu sein, die sich in der Zusammenstellung des Cod. Haenel 17 (vgl. Helßig, Katalog S. 290ff.) fol. 157 r. und vo. hinter C. XI finden. In der Zählung der Par. I folgen einander Nr. 16, 18 und 19 (vgl. Hänel, Sitz.-Ber. der Sächs. Gesellschaft der Wiss. 1877, 14. Nov.; Friedberg, Canones-Samml. S. 4 und Helßig a. a. O. — Friedbergs Angaben auf S. 3 unten sind entstellt und unbrauchbar. Es muß statt fol. 24 fol. 94 heißen; ferner dürfte vor „Dann folgen" ein ganzes Stück des Manuskripts ausgefallen sein, da die tatsächlich folgenden Stellen erst auf fol. 157 r. und vo. stehen).

[3]) Vgl. Helßig a. a. O. S. 116.

des Konzils voraus, auch ist die Reihenfolge von Nr. 2 und 3 mit Rücksicht auf den Inhalt vertauscht und Nr. 8, ohne daß jedoch hierfür die anderen vorhergehenden Sammlungen als Vorlage gedient haben könnten, in zwei Stücke zerlegt. Trotzdem grenzt die Überlieferung des Wortlautes in einzelnen Kapiteln an lückenlose Identität[1]), wobei noch besonders auf die auffällige und übereinstimmende Auslassung der Worte: „sine auctoritate et consensu regum et principum"[2]) in Nr. 25 hingewiesen werden muß. Es wiederholen sich also hier nur in noch schärferer Ausprägung und offenkundiger zugunsten eines unmittelbaren Verwandtschaftsverhältnisses die Gründe, die für Benutzung unserer Sammlung durch L. sprechen. Da die angeführten, nur wenig ins Gewicht fallenden Divergenzen sich ungezwungen als eigene Arbeit der Benutzer erklären lassen und die sonstigen Unterschiede des Textes meist nicht über den Rahmen von Varianten hinausgehen, welche handschriftliche Überlieferung immer zur Folge hat, oder die vom Autor auf Grund vergleichender Heranziehung einer anderen Quelle[3]) als Verbesserung eingetragen werden

[1]) Vgl. oben S. 316[4], dazu etwa noch Nr. 21[4] und 27[5]. Über die Divergenzen der Überlieferung berichten die entsprechenden Anmerkungen der Analyse.

[2]) Dieser Satzteil steht in allen anderen Hss. — Die umfangreiche Lücke des Textes (vgl. oben S. 291[6]) in Nr. 21 ist sicherlich Abschreiberversehen; ebenso wird das Fehlen der Worte: (Quod in diversis partibus) mundi consules et rectores civitatum nec non et alii zu Beginn von Nr. 7 (sie stehen in allen anderen Hss.), die Auslassung des Schlußsatzes von 8 I (hier stimmt aber die Hs. der Bb. mit B. überein), das Fehlen von: et inferioribus in Nr. 24 (steht überall sonst) und schließlich die große Lücke in Nr. 4 (in keiner anderen Hs.) beurteilt werden müssen, da mit einer Animosität gegen das darin erörterte Devolutionsrecht wegen der unveränderten Aufnahme von Nr. 3 und von Nr. 17 nicht zu rechnen ist. Dieses Recht wird übrigens schon von Simon von Bisignano allgemein formuliert. Vgl. Cod. Bamb. 38 p. 41 Sp. 1 zu C. IX q. 3 c. 3 (i. f.): usque in monasteriis hinc collige archiepiscopum posse episcopum eligere invitis clericis cum ipsi vel omnino [[vel]] nullum vel malum episcopum volunt eligere ut C. XVIII q. 1 c. 2 (?!).

[3]) Das könnte für die Einfügung der Worte: et sepeliendis mortuis in Nr. 21 (sie stehen nur noch in R_2), der Worte: nec eucharistia am Schluß von Nr. 27 (sie stehen auch in C.), für die vollständige Wiedergabe der Worte Salomonis in Nr. 12 (auch in O_2 und Bb.; dagegen beide Hss.

konnten, so wird man trotz der Vorsicht, die in solchen Fragen geboten ist, behaupten dürfen, daß, wenn B. von L. vielleicht auch nicht unmittelbar benützt worden ist, beide doch sicherlich entweder aus einer der B. sehr nah verwandten gemeinsamen Quelle (einem direkten und nächsten Aszendenten) geschöpft haben müssen, oder daß der L. eine nur wenig geänderte, vielleicht erweiterte Fassung unserer Sammlung vorgelegen hat.

Ehe wir nach einem weiteren Kriterium Umschau halten dürfen, das geeignet wäre, das Band der Zusammengehörigkeit, welches B. mit L. vereinigt, in lebensvollerem historischen Lichte erscheinen zu lassen, müssen die aus der besonders auffälligen Übereinstimmung bezüglich des Lateranensischen Konzils für das Verwandtschaftsverhältnis der ganzen B. zur L. gezogenen Folgerungen gegen einen Zweifel sichergestellt werden, der gerade in dieser stark ausgesprochenen Ähnlichkeit Nahrung finden könnte und der dahin geht, in Abrede zu stellen, daß das einheitlich zu Beginn der primitiven Sammlungen mitgeteilte Konzil überhaupt zu deren ursprünglichen Fassung gehört. Dementsprechend wären „zwei selbständige Schriftwerke"[1]) anzunehmen, die nur zufällig oder durch spätere Benutzer[2]) miteinander verbunden wurden. Da die in Frage stehenden Sammlungen ihren Stoff nur in kleinen und sich gelegentlich wiederholenden Gruppen ordnen oder geordnet übernommen haben, wie oben S. 294ff. nachzuweisen versucht

---

der C. nur: Ve soli etc.) und für einige Varianten, wie z. B. piaculum (Fr. 5) statt malum in Nr. 1 (in keiner anderen Hs.!) angenommen werden. Unheilbar korrumpiert ist dagegen in B. der Schlußsatz von Nr. 18. Vgl. im übrigen oben S. 316[4].

[1]) So zuerst von Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII, 1897, Sp. 661 formuliert; ihm folgt Heyer, Z.Sav.St., K.A. III S. 621 und 623. Vgl. auch Schönsteiner, Collectio Claustroneoburgensis S. 24. Ähnlich aber auch schon Friedberg, Canones-Samml. S. 4 Anm. 2 und vorher v. Schulte sogar in bezug auf App. in dem Beitrag zur Geschichte des can. Rechts, Wiener Sitz.-Ber. LXXII, 1872, Sonderabdruck S. 22 und in der Geschichte der Quellen und Literatur des can. Rechts I S. 139 mit Anm. 14!

[2]) Dies dürfte, wenn man sich ihr anschließen zu müssen glaubt, die annehmbarste Form dieser Meinung sein.

worden ist, so wird der positive Beweis der Zusammengehörigkeit, wie ihn Seckel a. a. O. für die Annahme, daß das Konzil Bestandteil der Kollektionen sei, fordert, gar nicht zu liefern sein; und wäre er zu liefern, so könnte er etwa nur in dem rein äußerlichen Nachweis einer gemeinsamen Überschrift erbracht werden. Auch die Stellung zu Beginn der Sammlungen ist keineswegs für sich allein ein Grund, das Konzil als besonderes Schriftwerk anzusehen, da die übereinstimmende Überlieferung der späteren Arbeiten bis zur Brug. darauf hinweist, daß man noch lange Zeit (ungefähr ein Jahrzehnt) nach 1179 bestrebt gewesen ist, das den Lateranensischen Schlüssen beizulegende Gewicht und ihre besondere Bedeutung für das Rechtsleben durch eine auffallende Stellung innerhalb der Kollektionen hervorzuheben. Daß man hierin einer ständigen und ernstlich beachteten Übung folgte, geht daraus hervor, daß die Konzilskapitel gegenüber dem sonst so eifrigen Bestreben, den Stoff unter ordnende Rubriken zu verteilen, ein unantastbares, einheitlich zu überlieferndes Material geblieben sind.[1]) Einen m. E. vollgültigen Beweis für diese Ansicht liefert die C., welche zwar als erste unter den gleichartigen Arbeiten den Versuch unternimmt, den Stoff des Konzils unter rechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig zu gliedern und unter Außerachtlassung der ursprünglichen Zusammengehörigkeit zusammenzustellen, aber alle derartig gebildeten Kapitel ohne Rücksicht auf den Inhalt der übrigen Sammlung an der Spitze des Werkes beläßt. Diesen Brauch gibt unter allen bekannten Sammlungen zuerst die zwischen 1187 und 1191 entstandene Brug.[2]) auf; doch hält an ihm, was für seine Verbreitung und

[1]) So für App., L. C. Cotton. Cheltenham. und Sangerm., welche das Konzil voraufgehen lassen, und für Bb., in welcher es den Beschluß der Sammlung bildet. Rechnet man Cl. Par. I und B. als Vorgängerinnen verschiedener Gattung hinzu, so ergibt sich die stattliche Zahl von 10 Sammlungen (also alle außer Cant. und Par. II). Anders ist wohl die Aufnahme der Lateranensischen Schlüsse in den Dekretanhang der Innsbrucker Hs. (vgl. Maaßen, Wiener Sitz.-Ber. XXIV S. 64ff.) zu beurteilen, wo sie am Ende und von anderer Hand eingetragen worden sind. Auch die Coll. Mutinensis) oben S. 306 [2]) schließt mit einem Konzilskapitel (Nr. 23).

[2]) Vgl. Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 666.



Beliebtheit erneut beredtes Zeugnis ablegt, noch die viel später verfertigte Sangerm. fest, obgleich ihrem Verfasser die neue Form der Verarbeitung aus Brug. und Comp. I wohlbekannt war.[1])

Für die primitiven titellosen Sammlungen folgt hieraus der Satz, daß man ohne zwingenden Grund den Versuch, die ursprüngliche Fassung durch Streichung der vorangesetzten Konzilsschlüsse aus der uns erhaltenen Form wiederherzustellen, nicht wird unternehmen dürfen. In bezug auf die Datierungsfrage hat ihre Zugehörigkeit zum ursprünglichen Bestand der Kollektionen ohnehin die fundamentale Bedeutung verloren, die man ihr allgemein zuzuschreiben gewöhnt ist, seitdem aus dem 5. Bande von Kehrs Regesten[2]) ersichtlich geworden ist, daß die in allen bisher bekannt gewordenen Sammlungen enthaltene Dekretale I. 14066[3]) am 4. Juli 1180 erlassen wurde.[4]) Dessenungeachtet wird man bezüglich der Aufnahme solcher verhältnismäßig späten Dekretalen in frühe Sammlungen die

---

[1]) Vgl. Singer, Neue Beiträge S. 81 ff. und 100 ff.

[2]) Berlin 1911. Vgl. S. 456 (Nr. 72) und 481 (Nr. 44).

[3]) Siehe die vergleichende Tabelle zu Nr. 110.

[4]) Vgl. Nr. 110[1]. Der anscheinend 1138 unter Innozenz II. entstandene Streit um die terra Brugneti, der 1146 zur Klage des praepositus s. Antonini führt, ruht völlig infolge des Streites zwischen Ravenna und Piacenza über die 1147 erfolgte Wahl des Nachfolgers des verstorbenen Bischofs von P. (vgl. Kehr a. a. O. Nr. 37 ff.), bis Eugen III. (1151) bezüglich des zuerst genannten Streites Prozeßvertreter für Piacenza bestellen läßt, die Fortführung des Prozesses dadurch aber trotzdem nicht erreichen kann (vgl. Kehr a. a. O. Nr. 44—46, 49, 50). Erst unter Alexander III. (1169; vgl. Kehr a. a. O. Nr. 61) nehmen die Verhandlungen ihren Fortgang, werden aber anscheinend durch einen Zwischenstreit gestört (Nr. 62—64) und kommen trotz Überweisung an einen Schiedsrichter (1174; Nr. 65) bis 1178/79, wie das Regest von Nr. 69 im Vergleich zu dem von Nr. 65 beweist, nicht vom Fleck. — Wegen dieses Tatbestandes sehe ich keinen Grund, der Kehrschen Datierung zu mißtrauen. — Dagegen dürfte der Zeitansatz 1179—1181 für J. 13787 (vgl. Nr. 34) bei Kehr VI 1 S. 312 Nr. 13 unrichtig sein, weil diese Dekretale schon von Simon von Bisignano, der seine Summa sicher vor 1179 geschrieben hat, zitiert wird. Vgl. v. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. LXIII, 1869, S. 27 unter Nr. 45 (von mir an der Bamberger Hs. nachgeprüft). Vgl. auch Heyer, Archiv f. kath. K.R. XCV, 1915, S. 357 ff., der jedoch mit unzulänglichen Gründen diese Datierung in Zweifel zieht.

Frage nicht umgehen dürfen, ob diese nicht doch anderer Herkunft und einem ursprünglichen Grundstock hinzugefügt worden sind, wenn der frühe Zeitansatz infolge anderer Erwägungen feststeht, wie im Fall der Par. II[1]), oder wenn aus der ganzen Struktur der Kollektionen auf

[1]) Daß wir es hier beim Vorkommen von Dekretalen, die nach dem Laterankonzil zu datieren sind, nur mit späteren Zusätzen zu tun haben können, geht daraus hervor, daß nach dem von Friedberg, Canones-Samml. S. 30ff. gelieferten Nachweis (vgl. aber schon Laspeyres, Bernhardi Pap. Fav. ep. Summa decretalium. Praefatio p. LIXss.) Bernhard von Pavia für seine Summa de electione, die sicher vor 1179 geschrieben ist, die Coll. Par. II benutzt hat. (Herr Geheimrat Seckel macht mich darauf aufmerksam, daß für die Abfassung von Bernhards genannter Arbeit der 5. März des Jahres 1177 als terminus post quem wegen der Anführung der Dekretale In litteris = Par. II 10, 5 Dat. Veste III. Nonas Marcii feststeht, da für Alexander III. nur für das genannte Jahr und [nach den Jaffé bekannten Datierungen] vom 9. Februar bis 4. März ein Aufenthalt in Veste nachweisbar ist. Die Zeitspanne 5. März 1177 bis zum Laterankonzil [19. März 1179] verringert sich für die Entstehungszeit von Par. II folglich auch auf fast genau zwei Jahre. Das gleiche gilt [falls man die obigen Darlegungen nicht als stichhaltig ansieht] für alle anderen Sammlungen, besonders Cant., und verkürzt sich für Par. I [Par. I 124: Dat. Ven. = 24. März bis 16. Oktober 1177, Par. I 125 + 126: Dat. Ven. III. Non. Iunii = 3. Juni 1177, Par. I 156 und Cl. 68: Dat. Venet. in rivo alto III. Non. Iulii = 5. Juli 1177] B. und Cl. [vgl. Nr. 38, außerdem Nr. 115] um mindestens weitere 3—4 Monate, so daß der strittige Zeitraum schon sehr eng umgrenzt ist.) — Die Nichterwähnung des Konzils in Summenwerken, und zwar an Stellen, an denen es unbedingt hätte berücksichtigt werden müssen, ist, wie auch ich glaube, ein sicheres Zeichen vorheriger Entstehung. Dagegen ist die gleiche Erscheinung in Dekretalensammlungen (es kommt außer Par. II nur noch Cant. in Betracht) nicht ebenso zu bewerten, da es unbedenklich zugegeben werden kann, daß neben den Sammlungen auch Abschriften des Konzils als besondere Schriftwerke kursiert haben und im Gebrauch gewesen sind, so daß für den Verfasser der Collectio nicht die gleiche Veranlassung zur Aufnahme in seine Zusammenstellung vorlag, wie bei dem zerstreuten und wenig zugänglichen Dekretalenmaterial, das außerdem der Sichtung bedurfte. Auch waren für ihn nicht die sachlichen Gesichtspunkte maßgebend, die bei monographischer oder allgemeiner kanonistischer Darstellung im Vordergrund standen und die Erwähnung und Bearbeitung der Konzilschlüsse unbedingt notwendig machten. Man wird demnach das Fehlen des Konzils in den primitiven Sammlungen nur als Indiz dafür verwerten können, daß ihr Grundstock, sofern ein solcher sich nachweisen läßt, in die Zeit vor 1179 zurückreicht.

eine im Laufe der Zeit stattgehabte Erweiterung oder Umgestaltung geschlossen werden kann.[1]) Für keines dieser Interpolationsindizien läßt sich in B. irgendein Anhaltspunkt gewinnen, es sei denn, daß man sich entschließt, die oben S. 290ff. nachgewiesene ursprünglichste Mitteilungsform der später zerlegten Dekretalen als Beweis für früheste Entstehung ansehen zu wollen, und der genannten Erscheinung gegenüber in Betracht ziehen zu müssen glaubt, daß nur bezüglich einzelner Stücke die oben S. 291ff. erörterte Kürzungstendenz in Anwendung gekommen ist, während die anderen sich in vollständiger Wiedergabe[2]) finden. Dies ist aber ein Zwiespalt, der sich mit Sicherheit als ein nicht zeitlicher nachweisen läßt und der mit der Datierung vor oder nach dem 3. Laterankonzil nichts zu tun haben kann. Simon von Bisignano nämlich, der seine Summa zweifellos vor dem Jahre 1179 verfaßt hat[3]), zitiert, selbst wenn er nur einzelne Stücke einer Dekretale meint, fast ausschließlich[4]) die Anfangsworte der ganzen

---

[1]) Vgl. oben S. 297ff. zu Cant. und Par. I; zu Par. II vgl unten Anm. 4. [2]) Vgl. oben S. 290ff., aber auch S. 291[4].

[3]) Vgl. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. LXIII, 1869, S. 321ff., oben S. 326[4] und Gillmann, Archiv f. kath. K. R. CII, 1922, S. 34, Anm. 1.

[4]) Dort, wo er es nicht tut, scheint ihm eine Sammlung (vgl. v. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. LXIII S. 328ff.) vorgelegen zu haben, die in genau denselben Fällen wie B. (vgl. oben S. 290ff.) eine Ausnahme bezüglich der sonst festgehaltenen einheitlichen Mitteilung der Dekretalen macht. So entsprechen die von v. Schulte a. a. O. S. 324ff. unter Nr. 1 und 2 angegebenen Dekretalen genau B. Nr. 73 und 74 und ferner das a. a. O. unter Nr. 10 genannte Stück (auch unter Nr. 52 und öfters an Stellen, die von Schulte nicht verzeichnet sind), ebenso B. Nr. 96 (vgl. Vorbem. zu Nr. 95 a. E.). v. Schultes Angaben a. a. O. unter Nr. 49 sind unvollständig (auch steht das gemeinte Zitat C. XXVII q. 2 c. 25 nicht c. 21), da Simon hier (Cod. Bamb. 38 S. 83 Sp. 2; die Hs. ist durchpaginiert) den ganzen Text des Trennstückes (vgl. Nr. 79 III: Unde alex. III. in decretali sua. que incipit. ad petitionem nostram. ita dicit. Sane sine! und daselbst Anm. 1) bis perpetuo commoretur wiedergibt. Zu c. 22 zitiert Simon dasselbe Stück der Dekretale (: potest firmius auctoritate alexandri probari; dicit enim in extra. ad petitionem nostram scilicet quod nullus sine uxoris licentia debet in monasterio recipi etc.) und gibt zum Teil unter wörtlichem Anschluß einen Auszug aus dem Trennstück bis continenter debeat vivere. v. Schultes Argumentation aus dieser Stelle (Wiener Sitz.-Ber. LXXII, 1872, S. 10 Anm. 3) ist also hinfällig; denn dieser Tatbestand berechtigt ebensowenig,

Dekretale und gibt doch gelegentlich dort, wo er den Wortlaut des Schreibens mitteilt[1]), diesen in gekürzter Fassung

von einem Zerreißen der Dekretalen in der von Simon benutzten Sammlung zu reden, wie die Gliederung der Texte in Par. II eine solche Terminologie rechtfertigen würde. Auch die Verweisungen der Par. II nicht, die sich diese juristische Zerlegung der Texte zunutze machen und in ihrer Art eine überraschende Ähnlichkeit mit Simons Zitiermethode aufweisen. Ob diese Verweisungen, oder wenigstens alle, zum ursprünglichen Bestand der Sammlung gehörten, kann hier dahingestellt bleiben, doch muß auf die seltsame Erscheinung hingewiesen werden, daß in Par. II 33, 4 (vgl. Nr. 40 c[1]) entgegen der sonstigen Übung das Trennstück einer in der Sammlung selbst nicht enthaltenen Dekretale angeführt wird. — Nahe Beziehungen zur Par. II bekundet das in der Simonschen Summa verwendete Material durch das Zitat des in keiner anderen frühen Sammlung enthaltenen Kapitels Videtur (vgl. oben S. 309[2]). — Die Simonsche Summa ist übrigens in jeder Beziehung für das Problem der Dekretalensammlungen von größtem Interesse und die genaue Rekonstruktion des von ihm benutzten Materials eine lohnende Aufgabe auch insofern, als sie wesentliche Merkmale der von ihm benutzten Sammlung klarstellen würde. Von gleicher Bedeutung für die frühen Kollektionen sind die frühen Dekretglossen, die Extravagantenkapitel ohne Nennung von Titeln, wahrscheinlich ebenfalls nach jungen Erzeugnissen der Gattung anführen. So z. B. die Apparate des Cod. Haenel 18 und der Berliner Hs., welche die Coll. B. enthält. Hinsichtlich der letzteren Dekretglosse mag hier unter Vorbehalt weiterer Nachrichten nur noch mitgeteilt werden, daß sie mit Simons Summa sehr nahe verwandt ist. Sie beweist, daß die Siglen si. und s. ihm angehören (die Identifizierung der Sigle s. ist auch schon jetzt auf Grund des von Schulte publizierten Materials möglich).

[1]) v. Schulte geht über diese Erscheinung mit Stillschweigen hinweg, und man wird in seiner Zusammenstellung a. a. O. vergeblich nach Mitteilungen darüber suchen, ob es sich im Einzelfall um bloßes Zitat, um einen Auszug oder um wörtliche Wiedergabe eines Teils der angeführten Dekretale handelt. Nur um zu zeigen, daß die im Text erörterte Tatsache nicht vereinzelt ist, mag noch als Beispiel erwähnt werden, daß sich im Cod. Bamb. 38 auf S. 28 Sp. 1 unten ein Auszug aus der Dekretale Cum sacrosancta (X. II 28. 7 § 1!) findet. Auf S. 28 Sp. 2 unten ist das Trennstück X. II 28. 6 desselben Schreibens benutzt, mit „ut in extrava. Cum sacrosancta" zitiert und anschließend nach einem Auszug aus der Anfrage (Item queritur an sententia sit suspendenda pro incidentj questione. cum causa fuerit appellatione cessante commissa) der Schluß von X. II 28. 10 pr. durch et dicimus (!) quod si eingeleitet wiedergegeben. (Am Ende steht: ut extra. Super eo. vgl. vorige Anm.) — Auf S. 67 Sp. 2 steht ein großer Teil der Dekretale Sicut dignum (X. V 39. 1 von „quod si clerici infra puberes annos" ab + V 39. 2 und V 39. 3 bis zum Schluß) eingeleitet durch „De his autem sic tenet

wieder. So schreibt er, um nur ein Beispiel anzuführen, zu C. XXX q. 2 Dict. Gr. Sponsalia. quo tempore sponsalia debeant contrahj etc. (das Folgende bei v. Schulte a. a. O. S. 29[1])), dann folgt: unde[2]) in quadam decretali epistola dicitur, que ita incipit: accessit ad presentiam nostram (X. IV 2. 5) quod si prefata puella non esset septennis, quando prenominato Willelmo" und anschließend hieran findet man den weiteren Text der Dekretale in genauer Wiedergabe bis zu den Worten: „inhonestum videtur tamen ut matrem ejus habere debeat, cuius filia sibi fuerat desponsata", also fast genau das auch von Raymund in den Liber Extra aufgenommene Stück.

Man wird sich also auch nicht auf die verschiedene Behandlung des Textes von Dekretalen in B. berufen können, um in unserer Sammlung Spuren späterer Zusätze ausfindig machen und die Lateranensischen Schlüsse ausscheiden zu können und wird in Ermangelung jedweden Gegenbeweises die ganze Sammlung, so, wie sie uns erhalten ist, als literarische Einheit gelten lassen[3]) müssen, ganz unabhängig von der Frage, ob dem Sammler das zusammengetragene Material in Form von einzelnen Dekretalenabschriften, von Dekretalengruppen oder in Gestalt einer anderen früher entstandenen Sammlung als Zwischenglied vorgelegen hat.[4])

romana ecclesia" und am Ende „et hec omnia que de sacrilegis diximus invenies in extra. c(apitulo) Sicut dignum est." — Auf S. 82 Sp. 1 wird X. IV 4. 3 (ohne pars decisa und nur bis ecclesiastica districtione compelli) + III 32. 2 (eingeleitet durch „asserit enim summus pontifex. in decretali sua que sic incipit. licet preter solitum. quod si legitimus consensus") aufgenommen. — Zu S. 83 vgl. oben S. 328 Anm. 4. — Auf S. 90 Sp. 1 steht der Schluß von X. IV 19. 4 (unde alex. in decretali sua que ita incipit. Significasti. ita dicit. quod si manifestum usw.). auf Sp. 2 die Dekretale Quoniam sicut ex multis auctoritatibus ohne das Mittelstück, genau so wie X. IV 8. 2 (auf dimittenda folgt unmittelbar Leprosis! vgl. Nr. 121 Vorbem. a[4], b[3] und c[2]) usw. — Vgl. hierzu Seckel, Z. Sav.-St. XXI, Rom. A., S. 290 ff.

[1]) Wo aber septenni in septennio zu verbessern ist.

[2]) v. Schulte: Tamen!

[3]) Vgl. auch die folgenden Ausführungen zur Glosse, besonders S. 332 Anm. 4 und S. 333 bezüglich der Glosse zu Nr. 1 und 14. — Überall werden Konzilskapitel und Dekretalen gleich behandelt.

[4]) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 295 ff. und S. 320 ff.

F. Die Glosse.

Daß die Collectio B. in ihrer uns vorliegenden Gestalt Gegenstand der Benutzung und ein nachweisbar wirkungsvolles Glied in der Entwicklungsgeschichte der Dekretalensammlungen gewesen ist, wird auch durch die ihr in der Berliner Hs. beigegebene Glosse bezeugt.

Sie ist durchwegs von derselben Hand eingetragen und scheint von demselben Schreiber zu stammen, dem wir den Anfang und den Schluß der Sammlung, sicherlich aber von demjenigen, dem wir den Hauptbestandteil der (Simonschen)[1]) Glosse zum Dekretexemplar unserer Hs. und viele (unsignierte) Parallelstellen zu verdanken haben. Mit verhältnismäßig wenig Ausnahmen[2]) steht sie neben den meisten Kapiteln und besteht fast (aber nicht ganz) ausschließlich aus Zitaten aus dem Dekret und aus Anführungen von Dekretalen. Ein einziges Mal (Nr. 57b) ist (vom Schreiber entstellt) eine Stelle aus Burchard von Worms herangezogen und im Verhältnis zur großen Menge der Verweise fast ebenso selten (vgl. Nr. 4, 109c und d) werden die römischen Rechtsquellen genannt. Nur an fünf Stellen (Nr. 3, 17, 31, 34 und 120a) findet man als Erläuterung einen ganzen Satz, einmal auch eine kurze Frage. Als Eigentümlichkeit (allerdings nicht nur)[3]) der Berliner Hs. ist es anzusehen, daß alle Belegstellen aus dem kanonistischen Quellenkreise mit Infra angeführt werden, ganz gleich, ob sie aus einem Teil des Dekrets stammen

[1]) Vgl. oben S. 328 Anm. 4 am Ende. Nähere Ausführungen über den Verfasser und die Bedeutung des Apparates für die Beurteilung des Verhältnisses zwischen kanonistischen Glossen und Summen bleiben einer anderen Arbeit vorbehalten.

[2]) Sie finden sich in Nr. 8, 18, 28, 29, 30h, 35. 40c und d, 49, 51. 52, 59a, 62, 67, 69, 71, 74, 82b, c und e, 88, 89, 91, 93, 97, 98, 104, 108b, 109a, 112, 113 und 115.

[3]) Im Cod. Haen. 18 steht I. regelmäßig undifferenziert und ist, je nachdem einerseits ein Dekret-, andererseits ein Dekretalen- oder anderes Zitat vorliegt, mit Infra oder In aufzulösen. In der Dekretglosse unserer Hs. findet sich immer nur Ī, auch bei Anführung von Extravaganten, sogar bei Hinweisen auf die römischen Rechtsquellen, ebenso wie in der Glosse zur B. und wird wie diese zu beurteilen sein. Vgl. auch Singer S. 81[4].



oder Extravaganten benennen. Nur dreimal findet man Stücke aus dem ersten Teil des Dekrets mit Supra zitiert (Nr. 20, 24 und 39), doch sieht diese übliche und richtige Form fast wie ein Versehen aus, da sie an zwei Stellen (Nr. 24 und 39) sofort durch „Infra di.“[1]) verleugnet wird. Man wird dieser Erscheinung hier und anderwärts wohl am ehesten dadurch gerecht werden, wenn man annimmt, daß ein ursprüngliches I = In durch Schreiberwillkür später in Ī = Infra verwandelt worden ist.[2])

Die Belegstellen aus dem Dekret sind kaum geeignet, Interesse zu erwecken[3]); dagegen erfordern die oft herangezogenen Dekretalen besondere Beachtung. Man findet im ganzen 187 mal die Bezugnahme auf Dekretalen oder Konzilskapitel unserer Sammlung; hiervon bezieht sich zwar ein großer Teil auf schon einmal genannte Stellen, es bleiben aber doch von Stücken, die als Papstschreiben wiedergegeben sind oder als solche gelten müssen, noch 103 namhaft zu machen übrig. Und von diesen sind wiederum 72 (an 141 Stellen), also weit über zwei Drittel (im Verhältnis zur Gesamtzahl der Dekretalenzitate also fast vier Fünftel) Extravaganten, die auch in der Berolinensis selber zu finden sind.[4])

Daß aber die Glosse zu unserer Sammlung selber oder doch mindestens zu einer völlig gleichartigen, nahverwandten und von ihr abgeleiteten aber unbekannten Sammlung in nächster Beziehung steht und nicht aus einer ganz fremden Vorlage auf die B. übertragen worden ist, das folgt aus zahlreichen Indizien, unter denen allerdings die Bezugnahme auf die Anordnung der Kapitel (durch Supra und Infra)

---

[1]) Meist đ, was auch sonst vorkommt, aber statt di(stinctio) nicht allgemein üblich ist.

[2]) Vgl. hierzu die Sätze in der Glosse zu Nr. 17 und 31.

[3]) Wo dies aber der Fall ist, wird in der Analyse darauf hingewiesen.

[4]) Zweifelhaft scheint mir nur die Bezugnahme auf Nr. 28 in Nr. 76, auf Nr. 45 in Nr. 101d (vgl. aber Nr. 32b) und von Nr. 51 in Nr. 30i zu sein. Zitiert werden (Nr. 28 und 51 eingerechnet) die Nrn. 2—6, 9—16, 19, 21, 22, 24, 26, 28, 30, 32—34, 36, 37, 39—41, 44, 45, 48—51, 54, 55, 57, 60, 65—67, 70, 72, 75, 77, 79—82, 84. 87; 88, 90, 94—96, 100—103, 105—109, 111, 116, 118—123, also außer den Dekretalen Alexanders 18 Stücke des Laterankonzils und 3 Schlüsse von Tours.

infolge der besprochenen Eigentümlichkeit unserer Glosse leider fehlen muß. Dafür kann aber auf den Umstand hingewiesen werden, daß alle später zerteilten oder in primitiven Sammlungen inhaltlich durch Absätze oder Initialen gegliederten Dekretalen auch dann nur mit dem Incipit des ganzen Schreibens angeführt werden, wenn ausschließlich eines der Trennstücke gemeint sein konnte.[1]) Wo gegenüber dieser Regel eine Ausnahme festzustellen ist, deckt sich diese mit den oben S. 290 ff. auch für die B. selber nachgewiesenen Abweichungen von der Übung, die Extravaganten einheitlich mitzuteilen; denn als selbständige Kapitel werden nur die Trennstücke Nr. 75 (vgl. Nr. 37, 39), 77 (vgl. Nr. 41) und 96 (vgl. Nr. 32c, 82d und 102) angeführt.[2]) Ein anderes ebenso wichtiges Zeichen für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit von Glosse und Sammlung ist die Übereinstimmung bezüglich derjenigen Dekretalenanfänge, die eine Singularität der B. sind oder nur viel später und selten vorkommen. So kehrt das Incipit: „Ad nostras aures“ von Nr. 80[3]) in der Glosse zu Nr. 14, das Incipit: „Ad hec quia nos“ von Nr. 107[4]) in der Glosse zu Nr. 14 und 82d, das Incipit: „Ad nostram“ von Nr. 50 in der Glosse zu Nr. 100, der Anfang: „Cura pastorali“ von Nr. 36[5]) in der Glosse zu Nr. 1 und der Anfang: „Dilectus filius“ von Nr. 108[6]) in Nr. 100 wieder. Ähnlich ist die Wiederkehr des Incipit von Nr. 106 (Cum sacrosancta)[7])

---

[1]) Vgl. die im Kapitelverzeichnis angegebenen Nachweise zu Nr. 30, 32, 40, 45, 57, 79, 82, 94, 95, 96, 106 (vgl. Nr. 120 a), 109, 120 (vgl. Nr. 4) und 121 (vgl. Nr. 31). In vielen Fällen ist die sachlich begründete Annahme, daß nur ein Trennstück gemeint sein konnte, durch die parallele Glosse der L. erhärtet.

[2]) Auch hier kann zur Sicherstellung der Behauptung auf die Glosse der L. verwiesen werden.

[3]) „Ad a. n.“ (vgl. Nr. 14, Glosse) nur noch in Brug. Vgl. zu dieser und den folgenden Anmerkungen die entsprechenden Noten in den genannten Nummern der Analyse. [4]) In keiner anderen Sammlung.

[5]) Übereinstimmend nur L u. R_2. Wenn in der Glosse zu Nr. 119 gleichlautend mit dem Incipit von Cl.. App. und Bb.: „Cum“ statt „Cura“ steht, so dürfte es trotz der genannten Sammlungen auch paläographisch nicht zu gewagt erscheinen, „Cum“ für ein Schreiberversehen zu halten.

[6]) Überall sonst: „Dilecti filii.“

[7]) Ebenso aber Cant. Par. II, Cl. und Brug.

und von Nr. 88 (Quia in quibusdam)[1]) in den Parallelstellenzitaten zu beurteilen. Wenn es auch daneben nicht möglich ist, mit Sicherheit die Individualisierung von Nr. 51 in der Glosse zu Nr. 30i zu nennen, so liefert doch das Zitat von Nr. 57 mitsamt dem Fehler, der im Texte zu finden ist (Presbiter statt Presbiterum, vgl. die Glosse zu Nr. 11 und 30k), eine hübsche Bestätigung für den an sich wohl nicht mehr zweifelhaften Nachweis. Dieser wird weder dadurch als erschüttert gelten können, daß Nr. 119[2]) in Nr. 36 in einer etwas abweichenden Form[3]) zitiert wird, die sonst nirgends wiederkehrt, noch dadurch, daß in Nr. 7 nicht der 2. Teil des 14. Lateranensischen Kapitels nach der schon in B. durchgeführten Trennung[4]), sondern die Anfangsworte des ganzen Kapitelschlusses benannt werden, obgleich dessen 1. Teil seinem Inhalt zufolge nicht gemeint sein konnte. Bei der nahen Verwandtschaft des Incipit der beiden Trennstücke jedoch (Nr. 6 und 8: Quia in tantum quorundam und Preterea quia in tantum quorundam) kann unbedenklich mit einer durch Schreiberversehen entstandenen Auslassung des Wortes „Preterea" gerechnet werden[5]), zumal die sonst im wesentlichen übereinstimmende Glosse der L. zu Nr. 7 das richtige Zitat aufweist.[6])

[1]) Ebenso aber Par. I, Brug. und Sangerm.

[2]) Es ist von Bedeutung, daß diese sich nur noch in Par. II und L. findet. Nur in Par. I und L. steht Nr. 90, welches Stück in Nr. 2 zitiert wird. Zum Vorkommen von Nr. 37 (angeführt in der Glosse zu Nr. 75) vgl. die Tabelle und oben S. 310ff.

[3]) Cum nos tibi sicut statt Cum nos tibi iam pridem si bene meminimus. [4]) Vgl. Nr. 6[1].

[5]) Tatsächlich fehlt es auch in Bb. und Sangerm., vgl. Nr. 8[2].

[6]) Es darf hier jedoch nicht verschwiegen werden, daß zwei allerdings vom Schreiber selber bemerkte und getilgte Fehler darauf hinzuweisen scheinen, daß die Vorlage unserer Glosse bezüglich der Kapitel des Laterankonzils eine abweichende Ordnung befolgte. In Nr. 2 hatte nämlich der Schreiber als erstes Zitat ursprünglich: Ĩ. VIII. q. 1 Oportet eingetragen, bemerkte jedoch sofort, daß er hiermit in die Glosse von Nr. 3, die tatsächlich so beginnt, hineingeraten war und verbesserte richtig: „Ĩ. XXIII q. VIII. Sepe. His a quibus". Ebenso hat er vielleicht mit dem durch va-cat getilgten Zitat: Ĩ. XVI q. 1. Quoniam quicquid" am Schluß von Nr. 16 entweder die Verweisung von Nr. 21 (vgl. die Kapitelfolge in Cl. 20 und 21 und Bb. 56, 9 und 10) oder die letzte Quellenstelle der Glosse zu Nr. 4 (vgl. die Reihenfolge in Oenip. 3

Der Verfasser der Glosse zur B. hat aber nicht nur die Dekretalen der Sammlung gekannt; denn er führt, wie schon angedeutet wurde, 31 Stücke (an 46 Stellen) an, die in ihr nicht enthalten sind. Hiervon ist die Identifizierung des einen (Attendentes in Nr. 23) auch vermutungsweise nicht gelungen, in drei weiteren Fällen ist sie nur Vermutung oder doch sehr zweifelhaft[1]), in einem letzten führt sie auf eine als Palea im Dekret (C. XX q. 1 c. 10)[2]) enthaltene Stelle zurück. Schließlich wird noch in Nr. 65, aber nicht als Extravagante, das Dictum: Cum nec canones zitiert, welches sich als eine in späteren Sammlungen in den Text[3]) geratene Inhaltsangabe und Randglosse der genannten Dekretale herausstellen wird. Alle übrigen Zitate mit „Infra ex(tra)" lassen sich als Extravaganten in den Sammlungen nachweisen, aber keineswegs so, daß die ausschließliche Benutzung einer der bekannten Kollektionen im Bereich der Möglichkeit läge; denn einerseits kommen die späteren von der Appendix angefangen, nicht in Be-

und 4) übernommen. Beide Versehen erfordern aber keineswegs mit Notwendigkeit die Erklärung, daß sie durch die Anordnung der Kapitel in der Vorlage verursacht worden sind. Es ist vielmehr sehr wohl möglich und wahrscheinlich, daß nur sofort bemerkte und verbesserte Abirrungen des Schreibers vorliegen.

[1]) Es sind die folgendermaßen zitierten Stücke: In ordina(ndo) (in Nr. 24, vgl. Par. II 26, 7, L. 1, 16 und Comp. I. V 2. 1), Gratum (in Nr. 72. Welche der bekannten, so beginnenden Dekretalen gemeint sein könnte, ist um so schwerer festzustellen, als im Text kein Beziehungswort angegeben ist; dem Inhalte nach scheint keine einzige Berührungspunkte mit Nr. 72 zu haben. Vielleicht gehört aber das Zitat zu Nr. 71, in welchem Fall an Brug. 20, 3 zu denken wäre) und Significaverunt nobis (in Nr. 76, vgl. App. 10, 32 und die folgenden Sammlungen = Comp. I. II 20. 35). Vgl. auch unten S. 336[4d] zu Non est dubium. Die Identifizierung ist besonders in den Fällen erschwert, in denen weder durch eine Verweisung auf ein Textwort der beabsichtigte Zusammenhang dargelegt wird, noch die parallele Glosse der L. durch Anführung des eigenen Titels einen festen Anhaltspunkt bietet.

[2]) Zu Nr. 72. Eine hierhergehörige Dekretale jüngeren Datums mit gleichem Incipit gibt es m. W. nicht. Diese Palea (vgl. I 162) fehlt auch in unserer Dekreths.

[3]) An den Schluß von X. I 6. 5 = Nr. 64! Vgl. oben S. 303[2] a. E. und die Glosse zu Nr. 65. Vgl. hierzu Nr. 32 e[3], Nr. 301[4], Nr. 40 a[2], 108 Vorbem. (oben S. 297[1]).

tracht, weil die Anführung ohne Titelbenennung und mit dem Incipit der Ursprungsdekretale auch dort, wo nur ein Trennstück gemeint ist[1]), die Benutzung einer relativ primitiven Zusammenstellung voraussetzt und andrerseits erscheinen acht von den übrigbleibenden 25 Stücken zum erstenmal in der App.[2]), eins sogar zuerst in der Comp. I[3]). Trotzdem auch das Vorkommen der restlichen Dekretalen keinen sicheren Schluß gestattet, weil sie nicht alle in einer der titellosen oder die Papstschreiben einheitlich mitteilenden Sammlungen zu finden sind[4]), so weisen doch be-

[1]) In Frage kommen die Dekretalen Significasti nobis per (Cant. 32 und Cl. 279—285. Cl. 283 + 284 = Comp. I. IV 4. 8 von Schönsteiner nicht identifiziert) in Nr. 21, 30b, 70, 96b und 118. — In eminenti (Cant. 14, Par. I 149 + 150. Cl. 185 + 186. Cl. 185 = Comp. I. II 20. 36 von Schönsteiner nicht identifiziert, nicht aber Par. II 33. 5, so Friedberg zu Cant. — Vgl. auch Heyer, Archiv f. kath. K.-R. XCV, 1915, S. 359) in Nr. 30f., 32a und 95c. — Nos inter alios (Cant. 64. Par. I 159—161, Cl. 266—269. Cl. 267 = X. II 21. 3 von Schönsteiner nicht identifiziert, Par. II 29, 7. — Vgl. Heyer, Archiv f. kath. K.R. XCV, 1915, S 359) in Nr. 32d und 60. — Die Dekretale Consuluit nos (Cant. 3 und Par. I 146) ist nicht zu nennen, da in Nr. 81 nur deren erstes Trennstück gemeint ist. Vgl. auch unten Anm. 4d zu dem Stück Non est dubium.

[2]) Es sind dies die Kapitel: Nosti sicut vir (in Nr. 3), Ex parte (in Nr. 32a), Nullus laicus (in Nr. 32f), Litteras Exoniensis (in Nr. 47b; vgl. auch Cl. 339), Insinuatum (in Nr. 70), Dilecti filii (in Nr. 76), Ad hoc in beatorum (in Nr. 82d; vgl. die dortigen Ausführungen zur Glosse auch für Cl.), Ad audientiam (in Nr. 100). Hierher würde auch das nicht sicher identifizierte Kapitel (vgl. oben S. 335[1]) Significaverunt nobis (in Nr. 76) gehören.

[3]) Das Stück: Si autenticam in Nr. 96e.

[4]) Von den systematischen Sammlungen, von App. an abgesehen, stehen:

a) nur in Cant.: Significasti nobis per (vgl. oben Anm. 1 und Nr. 32e).
b) nur in Par. I: Super hoc quod a nobis (Par. I 82 — in Nr. 96c) und Pervenit ad nos (Par. I 37 — in Nr. 109d).
c) nur in Cant. und Par. I: Pervenit ad nos (Cant. 82 und Par. I 3 — in Nr. 23, 121a und c, vgl. auch Lond. Reg.). In eminenti (vgl. oben Anm. 1), Tanta est vis matrimonii (Cant. 100 und Par. I 91, vgl. auch Cl. 43 — in Nr. 38), Consuluit (Cant. 55 und Par. I 152 — in Nr. 61), Consuluit nos (vgl. oben Anm. 1).
d) nur in Par. II: Inherentes (Par. II 53. 2 — in Nr. 1), In ordinando (Par. II 26. 7 — in Nr. 24, vgl. den Text), Consuluisti (vgl. S. 337[2] — in Nr. 32a, 95d, e und 96a), Non est dubium (= X. V 39. 5 = Par. II 65. 1 oder aber = X. V 39.9, welches Stück in keiner der

stimmte Anzeichen auf eine nähere Verwandtschaft mit Par. II hin, wenngleich deren Titelrubriken nicht erwähnt werden. Abgesehen davon, daß unter Hinzurechnung des Stückes: In ordinando[1]) im ganzen sechs Stellen in keiner anderen primitiven Sammlung zu finden sind, kehren zwei (Non est dubium und Conquestus) vor Comp. I, sonst nirgends wieder und eine wird ständig mit dem besonderen Incipit der Par. II zitiert, welches nur noch in der Brug. anzutreffen ist.[2])

In Anbetracht aller erörterten Erscheinungen wird man also vom Standpunkt der zitierten Dekretalen aus die Glosse der B. für das Ergebnis einer selbständigen Durcharbeitung des Quellenmaterials anzusehen haben, die zwar im Anschlusse an die ganze[3]) Sammlung selber erfolgt ist, daneben aber mit einer erheblichen Anzahl anderer Dekretalen operieren konnte. Letztere haben mit ganz wenigen Ausnahmen Eingang in die bisher bekannten Kollektionen gefunden[4]), lassen aber keine von ihnen mit Bestimmtheit als benutzt erkennen, wenn auch ein besonderes Nahverhältnis zu dem Material konstatiert werden konnte, das auch der Par. II zur Verfügung gestanden hat.

Die Bedeutung der Glosse ist durch diese Feststellungen aber keineswegs erschöpft. Ihr besonderer Wert besteht

---

frühen Sammlungen und nur in Brug. 19, 15 als Teil der Dekretale Non est vobis dubium aufgenommen ist — in Nr. 61), Videtur nobis (vgl. oben S. 309 ff., besonders S. 309[2]) und Conquestus (Par. II 54. 2 — in Nr. 92).

e) nur in Cant. und Par. II: Duobus modis (jedoch in beiden umfangreicher und deshalb mit anderem Incipit. — Vgl. oben S. 309 ff., besonders S. 309[1]).

f) nur in Par. I und Par. II: Statuimus (in Nr. 100).

g) in allen Sammlungen: Nos inter alios (vgl. oben S. 336[1] und Nr. 42).

[1]) Vgl. oben S. 335[1] und die vorhergehende Anmerkung unter d.

[2]) Für Brug. 47, 22 hat Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII, 1897, Sp. 670 das gekürzte Stück identifiziert, bezüglich Par. II 33. 5 schon Friedberg das Richtige angemerkt.

[3]) Vgl. besonders oben S. 330[3], aber auch Nr. 46[3].

[4]) Vgl. oben S. 336 Anm. 2, 3 und 4. Für eine etwaige Annahme, daß die Hinzufügung der in B. nicht enthaltenen Dekretalen durch Übernahme der Glosse aus einer späteren erweiterten Bearbeitung der Sammlung entstanden ist, fehlt jeder Anhalt.



vielmehr darin, daß sie das Band, welches die L. mit der B. verknüpft, erneut und lebendiger erkennen und damit die Kette der Beweise vervollständigen läßt, die für das Verwandtschaftsverhältnis der beiden Sammlungen erbracht werden konnten.

Auf die in der Leipziger Hs. zur L. als Marginalglosse erhaltenen Parallelstellen hat schon Friedberg aufmerksam gemacht[1]) und bemerkt, daß die Verweisungen mit der Titel- und Kapitelfolge der Sammlung selber übereinstimmen. Diese fast lückenlose Kongruenz ist[2]), wie ich mich überzeugen konnte, unbedingt zuverlässig und gestattet nicht nur Rückschlüsse auf die ursprüngliche Gestalt der Collectio[3]), sondern erweist auch durch die Benutzung von Kapiteln, die nur in ihr enthalten sind, daß die Glosse auf die L. selber gemünzt ist. So wird z. B. in L. Pr. 3 (vgl. Nr. 2): I. De vit. her. Gratum[4]), in L. Pr. 14 (vgl. Nr. 13): I. De iudeis. Grave[5]) und I. De iudeis. Et pro te[6]) und in L. 59, 29 (vgl. Nr. 118): S. e. t. Quesitum[7]) angeführt, alles Stücke, die in keine andere Sammlung Eingang gefunden haben.[8]) — Dessenungeachtet

[1]) Canones-Samml. S. 115. Er hat allerdings übersehen, daß auch einzelne erläuternde Sätze zu finden sind, vgl. unten S. 342. Er lehnt es auch ab, die Verweisungen als Glosse zu bezeichnen. Ob diese rein terminologische Frage in seinem Sinne zu lösen ist, kann dahingestellt bleiben; es ist aber nicht einzusehen, weshalb man die eine genaue Durcharbeitung des Inhalts erfordernde Sammlung von Parallelstellen nicht als eine Art der Glosse ansehen sollte. Literarisch steht sie gewiß auf einer anderen Stufe, aber ebenso sicher ist es, daß diese die Vorläuferin umfangreicherer Ausführungen ist. Über eine weitere Bedeutung derartiger Arbeiten für die Entwicklung vgl. unten S. 344[3].

[2]) Eine geringfügige Ausnahme in L. 59, 38. Vgl. unten Anm. 8.

[3]) Vgl. die oben S. 309 ff. zu diesem Zweck erfolgte Benutzung der Glosse.

[4]) L. 54, 2. [5]) L. 55, 6. [6]) L. 55, 7. [7]) L. 59, 16.

[8]) Wenn die Glosse zur C. im Cod. Bamb. Can. 18 zu demselben Kapitel (C. 12, 14) ad v. ligneamina (also auch zu demselben Wort) ebenfalls: I. De iudeis. Grave. Et pro te zitiert, so kann es sich nur um eine Entlehnung aus einer fremden Glosse handeln; denn in keiner der beiden erhaltenen Hss. der C. sind Spuren von Lücken zu entdecken. Wenn außerdem in beiden Hss. (in denen die Glosse, soweit sie in dem sonst korrekteren Kasseler Codex überhaupt vorhanden ist, bis auf Schreibfehler genau übereinstimmt) zu C. 58, 3 (vgl. Nr. 70) die Zitatengruppe

läßt es sich aber beweisen, daß die Zitate öfters nur eine Umarbeitung erfahren haben und aus einer Sammlung stammen, in welcher die Dekretalen noch nicht zerrissen waren. Nur so ist es zu erklären, daß L. zu Nr. 109e als eine gegensätzliche Entscheidung enthaltend die Dekretale Licet preter solitum (d. h. L. 59, 5 = X. IV 4. 3) benennt, deren erstes so zitiertes Trennstück mit dem Inhalt von Nr. 109e durchaus übereinstimmt, während die gemeinte Kontrarietät in dem zweiten Trennstück des erwähnten Schreibens enthalten ist, so daß dieses mit S. De sponsis coniugatis. Verum (58, 1 = X. III 32. 2) contra herangezogen sein müßte. In Nr. 16 (L. Pr. 17 = X. III 26. 7 + V 4. 1) wird die Dekretale Tua nos (L. 11, 19 = X. I 22. 1) angeführt, obgleich nur deren in L. 11, 20[1]) enthaltenes Schlußstück (X. III 26. 8!) gemeint ist. Ein ähnliches Versehen findet sich in der L.-Glosse zu L. 35, 12 (X. I 29. 8) hinsichtlich desselben gleichfalls mit dem Incipit Tua nos zitierten Schreibens, dessen den Anfang von L. 11, 20 bildendes

(ich fasse hier und im folgenden der Kürze halber zusammen): I. e. t. Sollicitudini, Ex litteris, Videtur c̃c und Duobus modis (Duobus modis fehlt in der Kasseler Hs.), zu C. 58, 18 (vgl. Nr. 118): S. e. t. Licet preter, I. e. t. Super eo, Duobus und De illis autem, schließlich zu C. 58, 26 die Gruppe: S. e. t. Licet preter so. ar. c̃c. S. e. t. Sollicitudini, I. e. t. Videtur nobis, Littere quas und Si vero puella hat (vgl. dazu die Zitatengruppe von L. 59, 38: I. e. t. Videtur und Tua. c̃c. Littere, Sollicitudini [hier mit Infra statt mit Supra angeführt], Pervenit und S. e. t. Si vero puella), so beweist der Umstand, daß im letzten Fall in der Kasseler Hs. über Videtur nobis die Bemerkung: „non est" hinzugefügt worden ist, daß die Benutzung einer fremden Glosse (vielleicht derjenigen der L.; vgl. auch unten S. 342[2]) stattgefunden hat. An weitgehende Abhängigkeit der hier genannten Apparate ist wegen der sonstigen Unterschiede auch bezüglich dieser Stellen nicht zu denken, ganz abgesehen davon, daß die Glosse zur C. ein ganz anderes Gepräge hat. — Über sie, diejenige der Bb. und die Glosse zur App. im Cod. Lips. 1242 hoffe ich an anderem Orte nähere Mitteilungen machen zu können. Es handelt sich um interessante Apparate, die in der App.-Hs. oft mit der Sigle Io. (vgl. oben S. 319[3]) im Cod. Bamb. Can. 18 oft mit der Sigle Φ = Ph. versehen sind. Über letztere vgl. vorläufig Gillmann, Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung, 1920, S. 185[2]ff., besonders S. 188ff.

[1]) L. 11, 20 enthält in der nachstehend angegebenen Reihenfolge die Stücke X. I 29. 15, III 39. 9 und III 26. 8 und teilt sie durch Paragraphenzeichen ab.

Mittelstück (X. I 29. 15!) der Verfasser allein mit seinem Text in Verbindung bringen konnte. Ebenso ist der Hinweis auf die Dekretale Eam te (L. 19, 4)[1]) in Nr. 107 (X. II 28. 2) zu beurteilen, deren in den Zusammenhang passendes Trennstück X. II 28. 27 in L. ausgesondert und im 47. Titel als c. 2 untergebracht ist. Weisen schon diese Versehen darauf hin, daß der Glossator nach einer die Dekretalen noch nicht zerteilenden Sammlung als Vorlage gearbeitet hat, so ist nur durch unmittelbare Entlehnung aus dieser, die, wie das Folgende erweist, der B. nah verwandt gewesen sein muß, der Umstand zu erklären, daß neben einigen Kapiteln Verweisungen stehen, die nur zu dem unmittelbar folgenden oder vorhergehenden Trennstück (desselben Briefes), das in L. unter einem anderen Titel untergebracht ist, passen. Es stehen z. B. neben L. 47, 20 (vgl. Nr. 59a) Dekretstellen, die nur zu L. 11, 10 (Nr. 59b) gehören können und in B. in Höhe dieses Stückes eingetragen sind, neben L. 64, 5 (vgl. Nr. 94a)[2]) die Bezugnahme auf die Dekretale Ex querimoniis, deren Inhalt nur mit der Entscheidung von Nr. 94b in Verbindung zu bringen ist, einem Kapitel, das in dem ausgefallenen Titel: De ordinatione filiorum sacerdotum gestanden haben muß.[3]) Daß wir auch in diesem letzten Fall mit unserer Annahme nicht fehlgehen, dafür liegt in der Glosse zu dem zitierten Kapitel selber (vgl. Nr. 81) ein Hinweis, da dort zur B. die Dekretale Inter cetera sollicitudinis (Nr. 94) benannt ist. Zwar identifiziert L., die sonst mit B. übereinstimmt, jedenfalls infolge eines Lesefehlers oder eines Versehens der Vorlage (Inter ceteras statt Inter cetera s.) dieses Zitat mit dem Trennstück Cum laici (vgl. Nr. 40d). Dieses Kapitel kann aber seinem Inhalt nach nicht hierher gehören, und das dem Fehler zu-

[1]) L. 19, 4 umfaßt in unmittelbarer Folge X. I 14. 4, III 38. 22 und II 1. 5 und kennzeichnet die Trennstücke (auch X. I 14. 4 ist bei Sed etiam plures zerteilt) durch farbige Initialen und Paragraphenzeichen (außerdem durch Absatz bei Sed etiam plures). — X. II 28. 27 fehlt an dieser Stelle im Gegensatz zu den anderen Sammlungen der Bb.-Gruppe. — In den Zitaten von Nr. 3, 4 und 17 ist eins der Stücke von L. 19, 4 gemeint.

[2]) In Höhe dieses Stückes steht das Zitat auch in B!

[3]) Vgl. oben S. 308[3].

grunde liegende Mißverständnis ist nur als weiterer Beleg dafür anzusprechen, daß die Glosse zur L. nach einem die einzelnen Trennstücke noch nicht benennenden Muster gearbeitet worden ist.[1])

Sieht man davon ab, daß der Autor die römischen Rechtsquellen in allen ihren Teilen und umfassender heranzieht, von den kirchenrechtlichen Burchard von Worms (vgl. Nr. 9, 20, 30f und 82f) weit öfters verwertet und auch sonst auf die Vermehrung der Belegstellen ausgeht, so liefern die in unserer Analyse angegebenen[2]) Zitatenglossen den anschaulichen Beweis dafür, daß die Vorlage, aus der er geschöpft hat, die Glosse zur B. oder eine Quelle gewesen ist, die unmittelbar auf sie zurückgeht. Man wird gewiß auch hier einige Divergenzen finden können[3]); es handelt sich aber fast immer nur um einzelne Zitate, während der Rest der Verweisungen auch in den in der Anmerkung angegebenen Nummern, soweit die ganze Glosse nicht nur aus 1—2 Zitaten besteht, unverkennbar auf demselben Grundstock aufgebaut ist. Die große Masse der Belegstellen zu allen anderen Kapiteln ist vollständig, zum

[1]) Weniger beweiskräftig sind die Glossen zu solchen Stellen, die auch in L. aufeinanderfolgende Kapitel bilden, da mit ungenauer Eintragung durch den Schreiber gerechnet werden muß. Vgl. Nr. 74. Zu Nr. 109a ist zu bemerken, daß die drei Digestenzitate (D. 50. 17. 80; D. 40. 4. 10 vgl. pr. und D. 32. 99 § 5) neben Nr. 109b stehen, sich aber alle auf die letzten Worte von Nr. 109a beziehen, wie sich ohne weiteres aus der Accursischen Glosse zu den genannten Quellenstellen ergibt, die auch das erste Zitat (ff. de reg. iu.) durch l. In toto ergänzen hilft.

[2]) Nur kursorisch hinsichtlich der Dekretstellen aus Gründen der Raumersparnis.

[3]) Vgl. Nr. 4 a. E., (zu) Nr. 7 (oben S. 334), 11, 15, 23, 24 (bezüglich der Dekretalenzitate), 26, 32a, b, d, 45b, 58 (vgl. Nr. 72), 76, 87, 92, 95a, e (vgl. Nr. 100, 106a), 107, 123. In Nr. 32c, 38, 60, 66, 95d, 116 und 119 hat L. im Gegensatz zu B. keine Parallelstellen. — Von den in der Glosse angeführten, aber in B. nicht enthaltenen Dekretalen (vgl. oben S. 335ff.) hat die Glosse der L. an den entsprechenden Stellen das gleiche Zitat nur bezüglich von dreizehn dieser Stellen. Es sind dies die Dekretalen: Inherentes, Significasti nobis per, Pervenit ad nos (Nr. 23 und 121), In eminenti, Consuluisti, Nos inter alios, Literas Exoniensis (in L. in zwei Stücke zerlegt — zum Incipit vgl. Nr. 47), Videtur nobis, Duobus modis, Consuluit nos, Ad audientiam, Statuimus und Pervenit ad nos.



großen Teil auch in der gleichen Reihenfolge in die L. übergegangen.[1]) Und nicht nur sie, sondern auch alle fünf in Satzform der B. beigefügten Erörterungen (vgl. oben S. 331) und die einzelne Frage in Nr. 99 haben fast genau wörtlich Aufnahme gefunden.[2]) Die Übereinstimmung des Materials ist jedoch nicht das einzige Zeugnis für Ableitung der Glosse der L. aus derjenigen zur B. Auch die Form, in der es erhalten, hat trotz der oben hervorgehobenen Überarbeitung in der L. unverkennbare, unfreiwillige und darum um so wertvollere Spuren seiner Herkunft bewahrt.[3]) So werden zu Nr. 14 die Dekretalen Inter cetera quod (Nr. 107) und Ad nostram noveris audientiam (Nr. 80) nicht mit diesem auch in L. wiederkehrenden Incipit, sondern übereinstimmend mit der Glosse zur B. mit den dieser Sammlung eigentümlichen Anfangsworten angeführt. Ferner ist zu L. 47, 14 (Nr. 61), obgleich sonst überall (vgl. Nr. 65 und 82d) die Dekretale nach den ersten Worten der Sammlung: Cum sit sancta benannt wird, das Incipit der B.: Cum sacrosancta stehengeblieben und endlich kann noch auf L. 23, 15 (Nr. 51) hingewiesen werden, wo von der Hand, die Glosse und Text geschrieben hat, mit den Worten: „Dilecti filii. Idem capitulum" anscheinend ein Hinweis

[1]) Übereinstimmend fehlt auch die Glosse in Nr. 28, 29, 35, 40c und d, 62, 67, 69, 71, 82e, 91, 97, 98, 108b und 115. Vgl. oben S. 331[2].

[2]) Außer diesen finden sich in L. nur (vgl. aber Nr. 3) noch zwei zu L. 1, 2 i. f. ad v. receperint: § hinc videtur innui qui si non recipiant cum sint puniendi; et sic videtur quod sola voluntas eum reum non constituat. Sed contra Sic d'. LXXXVI. Non satis (c. 14). Preterea sic modo nec dedit nec accepit suppleatur maxime — (o. V. aber in der C. des Cod. Bamb. 18 zu demselben Wort). § Iure autenticorum in triplum ut Ī. aut. de e. § Igitur. vel saltem in duplum. ut in auten. quō. o. c. § Sed reddet. — Ob zu den Stellen der B. (Nr. 101c), wo auf dem Rande Nota steht, eine Glosse eingetragen werden sollte, kann dahingestellt bleiben. — Zu einer in den Text der B. geratenen Glosse vgl. Nr. 32e[3].

[3]) Dagegen gehen alle Abweichungen im zitierten Incipit in der Leipziger Sammlung darauf zurück, daß die Stellen mit den Textanfängen der L. in Übereinstimmung gebracht sind. Hiervon abgesehen wird die Verschiedenheit in der Anführung von D. 27c. 6 in Nr. 99, von C. II q. 7 c. 26 in Nr. 22 (Si quis hereticus ar. cc. in B. gegenüber Si hereticus ar. in L.) und von C. X q. 2 c. 2 in Nr. 26 durch Benutzung von Dekretexemplaren zu erklären sein, die sonst übereinstimmten, an den genannten Stellen aber voneinander abwichen.

auf das Stück stehengeblieben ist, welches durch Kürzungen aus der Dekretale Nobis in eminenti hervorgehoben, eine Singularität der B. bildet. Bezeichnend ist es auch, daß in Nr. 57b die Stelle aus Burchard übereinstimmend mit B (wo allerdings die Überlieferung verderbt ist) nach diesem und nicht nach dem entsprechenden Kapitel der L. zitiert wird. Ja sogar Schreibfehler der B. und ihrer Glosse sind in die Verweisungen der L. übergegangen. So wird zu Nr. 30l C. XV q. 1 c. 13 übereinstimmend mit: Si quis iratus (statt non iratus) und zu Nr. 30k das Stück X. III 6. 2 (Nr. 57, vgl. oben S. 334) mit „Presbiter (statt: -terum) cuius duos" zitiert, während in Nr. 30i das Kapitel C. XVI q. 3 c. 10 einmal mit Si sacer(dotes), ein zweites Mal aber wie in der B.-Glosse nur mit Sacerdotes angeführt wird.[1])

Durch die Übereinstimmung der beiden Glossen im ganzen und durch die erläuterte Identität der Überlieferung im einzelnen wird wohl bis zu der Evidenz, die in solchen Dingen überhaupt möglich ist, der Beweis als erbracht gelten können, daß wir es bei der Zitatenglosse der beiden Sammlungen mit Arbeiten zu tun haben, von denen die eine (L.) in direktem Abhängigkeitsverhältnis zur anderen (B.) steht. Die Frage, ob zwischen beiden ein vermittelndes Glied anzunehmen ist, dürfte mit Wahrscheinlichkeit zu bejahen sein, weil die in der Glosse der B., nicht aber in ihrem Text enthaltenen Dekretalen in den parallelen Verweisungen der L. nicht alle wiederkehren[2]), vgl. oben S. 341[3] und weil, wie oben S. 339 dargelegt wurde, der Verfasser der L.-Glossen Papstschreiben als einheitliche Stücke zitiert, die sich in der B. nicht finden. Alles Weitere kann dahingestellt bleiben, da das Zwischenglied nach unseren Feststellungen ebenfalls zu einer primitiven Sammlung

[1]) Vgl. auch Nr. 33, 32d (?), 46[3]. Ebenso kann als gemeinschaftliche Eigentümlichkeit beider Glossen angeführt werden, daß § 4 des D. Gr. zu C. XVI q. 1 c. 40 als besonderes Kapitel zitiert wird. Vgl. Nr. 5, 7, 9.

[2]) Dagegen ist bezüglich der in beiden Glossen enthaltenen Stellen, abgesehen von der Zahl der ebenso von B. wie von L. zitierten Dekretalen, auch insofern ein besonderes Verwandtschaftsverhältnis zu erkennen, als in beiden die Stücke „Videtur nobis" und „Duobus modis" zu finden sind (vgl. Nr. 70 und 118), von denen das zweite nur im Texte der L. mit gleichem Incipit vermutet werden kann. Vgl. oben S. 309[1] und 336[4] c.



gehören würde, also B. näher gestanden haben müßte als Erzeugnissen, die einer späteren Entwicklungsstufe angehören. Zudem sind die nachgewiesenen Übereinstimmungen der beiden Glossen an sich schon so groß, daß das entworfene Bild in keinem Fall eine wesentliche Veränderung erleiden könnte. Auch lassen die anderen in Deutschland befindlichen und bekannten Hss. von Dekretalensammlungen, die ich alle eingesehen habe, in ihren Glossen nirgends ein solches Zwischenglied erkennen. Die in ihnen enthaltenen Erörterungen sind zwar, soweit es sich um Parallelstellen handelt, gelegentlich mit B. und L. verwandt[1]); über einige wenige einander nahestehende oder gleiche Gruppen hinaus kann aber nirgends auf umfassende Herübernahme des Materials hingewiesen werden. Vor allem fehlen überall die oben S. 331 angegebenen fünf umfangreichen Erörterungen, die in B. und L. gleicherweise anzutreffen sind.[2])[3])

---

[1]) Vgl. z B. oben S. 338[8].

[2]) Die C. des Cod. Bamb. can. 18 enthält die zweite der oben S. 342[2] zu L. 1, 2 wiedergegebenen Glossen.

[3]) Die Zitatenglossen haben anscheinend eine über ihren Wert für die Feststellung der ursprünglichen Form der Sammlungen, der Beziehungen zwischen den Kreisen ihrer Benutzer und als Zeugnis einer frühen und ersten literarisch festgelegten Durcharbeit der Dekretalensammlungen hinausgehende Bedeutung; denn sie sind die nächstliegende Quelle gewesen, aus der die Verfasser der systematischen Sammlungen wenigstens zum Teil ohne weiteres das Material für ihre Zusammenstellungen gewinnen konnten. Es wird zur Erläuterung genügen, darauf hinzuweisen, wie oft im Anschluß an die Verweisungen der B. in L. Stücke desselben Titels angeführt werden; man vergleiche als besonders auffallend Nr. 70, 100 und 118, während einzelne Beispiele sich überall finden. Eine genaue Durchsicht der Glosse zur L. hat das bemerkenswerte Ergebnis, daß diese Erscheinung in den eherechtlichen Titeln mehr als sonst auftritt, was mit der der Zusammenstellung eherechtlicher Kapitel schon sehr früh gewidmeten Aufmerksamkeit in Verbindung zu bringen ist. Vgl. oben S. 301 mit Anm. 3. Überaus anschaulich wird der Gang der Entwicklung, wenn man die Zusammensetzung der Cant. an der Hand der oben S. 303 Anm. 1 und 2 gegebenen Nachweise verfolgt. Aber auch bezüglich der anderen Sammlungen kann gelegentlich der Versuch der Herleitung einzelner Kapitel aus erweiterten Randglossenzitaten für die Erklärung von Geminationen, Kürzungen, fehlenden oder falschen Inskriptionen, unrichtigen Anordnungen oder anderen der Erklärung bedürftigen Tatsachen von großer Bedeutung sein, von welcher Erkenntnis an verschiedenen Stellen vor-

G. Ergebnisse.

Die Untersuchungen zur Glosse der beiden Sammlungen hat ihre volle Übereinstimmung und den Nachweis eines engen Abhängigkeitsverhältnisses ergeben. Ist natürlich auch aus der Glosse trotz des Nachweises der Zugehörigkeit zur Sammlung kein Rückschluß auf diese selber möglich, so kann doch auf Grund der festgestellten Erscheinungen behauptet werden, daß beide Arbeiten denselben Kreis von Benützern gehabt haben. Anders wird sich die Übertragung der Glosse aus der einen auf die andere und die doch selbständige Durcharbeitung, die sie in beiden erfahren hat, kaum erklären lassen, zumal bei den primitiven Sammlungen mit einer großen Verbreitung nicht wird gerechnet werden dürfen.

Auch kann man gegenüber dieser Beurteilung jedes Bedenken fallen lassen[1]), wenn man sich auf der anderen Seite vergegenwärtigt, daß die Untersuchung über die Beziehung zwischen den Sammlungen selber, nämlich der B. einerseits, der Bb. und besonders der L. andrerseits dasselbe Ergebnis geliefert hat. Material, Inskriptionen, Lesarten und hinsichtlich der L. vor allem die Anordnung der Kapitel des 3. Laterankonzils haben erwiesen, daß die B. selber oder eine ihr sehr nah verwandte Zusammenstellung

liegender Arbeit schon Gebrauch gemacht worden ist. — Es muß auch gebührend hervorgehoben werden, daß die ganze Darstellungsmethode und -kunst (nicht nur) der kanonistischen Jurisprudenz auf dieser Sammeltätigkeit beruht. Sicher ist jedenfalls, daß die Sammlung von Parallelstellen und die ordnende Tätigkeit, der die systematischen Kollektionen ihre Entstehung verdanken, eine gleichartige Verarbeitung des Stoffes voraussetzen; Parallelstellen und Dekretalensammlungen liefern dann die Grundlage einerseits für umfangreichere, eindringendere und schärfer individualisierte Darstellung des Gegenstandes selber und andererseits für feinere Systematisierung. Daß der Entwicklungsprozeß nicht außerhalb der wissenschaftlichen Lehre erfolgt ist, wurde schon oben S. 328[4], 329[1] angedeutet und bedarf weiterer Untersuchung. — Zur Glosse der Sangerm. vgl. Singer S. 69[3], 81[4], 86[16]. [17], 111[34], 144[4], 158[11], 162[2]. [3], 174[6], 260[4] (vgl. Nr. 30h[3]), zu Sangerm. VIII 70 Nr. 96c Glosse.

[1]) Vor allem den nach dem Vorausgehenden schon an sich unwahrscheinlichen Gedanken ausschließen, daß eine zufällige Benutzung einer Hs. der B., die wie die unsrige glossiert war, durch den Autor der Glosse zur L. stattgefunden hat.

als Vorläuferin der anderen genannten Kollektionen zu gelten hat und insbesondere dem Verfasser der L. bekannt gewesen sein muß, zumal dessen im Vergleich zu den anderen Erzeugnissen der Bb.-Gruppe weit zahlreichere Verweisungen in den Inskriptionen der Trennstücke deutlich die Benutzung einer mit B. identischen oder nah verwandten, die Trennstücke noch nicht kenntlich machenden Sammlung bezeugen.[1]) Wo die Entstehung einer Arbeit, wie es die L. ist, auf die Verwendung einer anderen voraufgehenden von primitiverer Gattung als Vorlage hinweist und die durch die Glosse bezeugte Benützung beide Sammlungen auch in ihren späteren Geschicken miteinander verknüpft, da kann über Herkunft aus demselben Kreise, aus derselben Schule[2]) kein Zweifel mehr vorwalten.

H. Heimat und Entstehungszeit der Berolinensis.

Das für die Verwandtschaftsverhältnisse der B. gewonnene Ergebnis liefert gleichzeitig einen Fingerzeig zur Beantwortung der Frage nach ihrer Heimat. Man nimmt die L. mit guten Gründen für Italien in Anspruch[3]) und ebendort dürfte ihre Vorlage, die B., entstanden sein.[4]) Daß diese ein Kapitel der Westminstersynode aufgenommen hat (Nr. 62), wird man nicht als Hindernis für italienischen Ursprung gelten lassen können[5]); die genannten Schlüsse werden eben auch hier in der Zwischenzeit Eingang gefunden haben.

Wichtiger und gleichzeitig bestätigend für unsere Ansicht ist es, daß der Anhang zur B. eine Dekretale von Lucius III. aufgenommen hat, welche, bisher unbekannt, der Inskription zufolge nach Rom ergangen war. Da die

[1]) Vgl. oben S. 312.

[2]) Andeutungen hierüber oben S. 328 Anm. 4 und 329 Anm. 1.

[3]) Vgl. Friedberg, Canones-Samml. S. 129; Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 665; Heyer, Z.Sav.St., K.A. III S. 634.

[4]) In die gleiche Richtung weist das des öfteren berührte Nahverhältnis zur Par. II, die ebenfalls in Italien entstanden ist. Vgl. besonders Seckel, Z. f. deutsches Kirchenrecht IX S. 186.

[5]) Vgl. Seckel a. a. O.

Bekanntschaft eines größeren Publikums mit ihr unwahrscheinlich ist, dürfte derjenige, der sie unserer Hs. der B. hinzugefügt hat, nicht allzu fern von den Adressaten zu suchen und die Benützung der Sammlung selber in dem uns erhaltenen Exemplar in den Kreisen des römischen Klerus zu vermuten sein. Soweit die einzelnen Dekretalen der Sammlung nach Italien gerichtet sind[1]), weisen sie oberitalienische Herkunft auf (Nr. 34 Brescia, Nr. 107 und 124 Ravenna, Nr. 63 und 118 Padua, Nr. 110 Piacenza, Nr. 85 Modena, Nr. 65 Genua), das nach Salerno gesandte Schreiben von Nr. 30 hat wahrscheinlich infolge Schreiberversehens eine falsche Inskription, doch deutet auch hier die Schreibweise Guntoniensi (wohl statt Wintoniensi) auf einen welschen Schreiber hin.[2])

Die Gründe, die für den zeitlichen Ansatz der B. bestimmend sind, haben schon oben S. 326ff. die nötige Erörterung erfahren. Ihnen zufolge ist mit der Entstehung nach Juli 1180 zu rechnen.[3]) Über das Todesjahr Alexan-

[1]) Die Mehrzahl der Stücke (rund drei Viertel, wenn man die Konzilsschlüsse abrechnet) sind hier wie in den anderen Sammlungen nach England gerichtet.

[2]) Ob die Auslassung der Worte: sine auctoritate et consensu regum et principum in Nr. 25 (vgl. oben S. 323) in B. und L. absichtlich ist, muß ebenso dahingestellt bleiben, wie die sich in diesem Falle ergebende Folgerung, daß mit Entstehung in einer im Besitz der Regalien befindlichen italienischen Stadt oder innerhalb des päpstlichen Patrimoniums zu rechnen ist.

[3]) Außer den Schlüssen des Laterankonzils und der Datierung für Nr. 110 (vgl. oben S. 326[4]) lassen sich als die letzten Datierungen die von Nr. 115 (vgl. J. 12785), Nr. 38 und 82 (vgl. oben S. 327[1]) für das Jahr 1177 feststellen. Zu allen anderen Dekretalen vgl. Jaffé, zu Nr. 51 Anm. 1, zu Nr. 121 die Vorbemerkung, zu Nr. 34 oben S. 326[4], zu Nr. 53 Brackmann, Germ. Pont., zu Nr. 65 Kehr im 5. und 6. (!) Band seiner Regesten. Herr Geheimrat Seckel macht mich noch darauf aufmerksam, daß Par. II 56. 13 (Dat. Venetiis in rivo alto) und Par. I 124 (Dat. Ven.) in die Zeit vom März bis Oktober 1177, Par. I 126 auf das oben S. 326 angegebene Datum fallen, und daß sich Brug. 32, 3 durch das Incipit: Dum adhuc essemus in partibus ultramontanis für die Zeit nach 1165, Brug. 36, 6 durch die Erwähnung des Kardinals Odo (vgl. Jaffé S. 146) für die Zeitspanne 1159—1174 bestimmen lassen. Näher feststellbar müßte auch Brug. 41, 3 (Dat. Veron. 11. Id. Maii) sein; doch läßt sich aus dem Jafféschen Itinerar nicht entnehmen, wann und ob Alexander III. in Verona gewesen ist.

ders III. (1181) als terminus ante quem wird man aber nicht wesentlich hinausgehen dürfen, da keine Dekretale seines Nachfolgers Lucius Aufnahme gefunden hat. Die einzige von diesem ausgegangene trägt nach dem handschriftlichen Befunde die sicheren Merkmale des späteren Zusatzes. Auch das in der Glosse verwertete Dekretalenmaterial weist, soweit es nicht in der Sammlung selber enthalten ist, in die gleiche Richtung: bis auf wenige Ausnahmen, die der Identifizierung unzugänglich waren, also vorläufig als Kapitel unbekannter Herkunft zu gelten haben, stammt es ausschließlich von Alexander III., so daß auch die im Anschluß an die B. erfolgte Durcharbeitung der Quellen anscheinend über nennenswerte Stücke jüngeren Datums nicht verfügen konnte.

II. Analyse.

1. Licet de[1]) vitanda[2]) — recursus[3])[4]) haberi.[5])[6])

Glosse. ad v. maior.: I. ex. (de iure patro.) Cura pastorali oc (ar!) Vgl. Einl. S. 333. — ad v. Ex hoc: I. ex. (de iureiur. propter) Inherentes. ar. Vgl. Einl. S. 336[4d]. — ad v. maioris et sanioris.: I. ex. (e. con.) Cum in cunctis ecclesiis. — Die vier angeführten Dekretstellen übereinstimmend in L., die zwei weitere hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) Par. I, Cl.: pro. [2]) Par. I: devitanda; App., Bb., C.: evitanda. [3]) Bb.: regressus. [4]) App.: ad superiorem; Cl., C.: fieri vel. [5]) Par. I: habere (?). [6]) Textgestaltung mit L. sehr nahe verwandt, deren Varianten Fr. 5 und 9 aber Besonderheiten bleiben; Fr. 14 z. B. kehrt aber nur in B. wieder.

2. [1])Sicut ait[2]) beatus[3]) Leo — accipiant sepulturam. De bravantionibus — optineant.[4])

Glosse. ad v. simplices: I. ex (de vit. her.) In partibus telose — (o. V.) I. ex. (e. con.) Cum et plantare; I. ex. (e. con.) Quia in omnibus; I. ex. (e. con.) Ita quorundam. — 14 Verweisungen auf Dekretstellen (vgl. Einl. S. 334[6]) übereinstimmend in L., wo fünf weitere, I. de vit. her. Gratum (ad v. abiuratis, vgl. Einl. S. 338) und eine Stelle aus dem Auth. angeführt werden.

Anmerkungen. [1]) Par. I zerteilt das Kapitel zum erstenmal in der angegebenen Weise, ihr folgen Sangerm. und Comp. I, während C. die beiden Stücke außerdem trennt. Dagegen faßt Cl. dieses Kapitel mit Nr. 8 zusammen. [2]) Fehlt Sangerm. [3]) Fehlt O_2. [4]) Der Text von B. weist gegenüber dem von L. zahlreiche Ähnlichkeiten, aber auch mindestens ebenso zahlreiche divergierende Varianten auf; es fehlen in ihm die Worte: sive aliorum prelatorum.

3. [1]) Cum in cuntis[2]) sacris ordinibus — si capitulum concordare nequiverit, ordinetur.[3])[4])

Glosse. ad v. confirmationem eleccionis: I. ex. (de elec. et ele.) Dignum est. ar. (L. 31, 8) I. ex. Nosti sicut vir. ar. (L. 31, 7 = X. I 6. 9. Fehlt in L.) Vgl. Einl. S. 336[2]. — ad v. XXV. annum attigerit: I. (quibus et quando et in quam) In litteris (Preterea p. c. In litteris.) — (o. V.) § Observa ex his quod (Hss: quia) archidiaconi et decani eleccio ad clericos confirmatio et insti(tu)tio ad episcopum pertinet ut ex fine huius c. probatur. — ad v. in conferendis.: I. ex. (c. con.) Cum in offitiis. — Von 15 in B. angeführten Dekretstellen fehlt eine in L., wo aber neun weitere genannt, eine Stelle aus Burchard v. Worms, ad v. XXV. annum die Kapitel Indecorum cc̄ (19, 2), Eam te (19, 4) und ad v. appellatione I. de iudic. (l: iudeis) Consuluit (55, 5) zitiert werden; außerdem steht in L. ad v. decurso tempore die Glosse: § tribus mensibus ut di. LXXV. c. 1. — Bemerkenswert ist noch die übereinstimmend falsche Anführung in B. und L. von D. LXXVIIII c. 1 (et) penult. statt LXXVIII.

Anmerkungen. [1]) C. bringt das Kapitel von Inferiora etiam ministeria ab getrennt vom Anfang (I 2) unter III 2 und teilt ferner den Schluß von Hoc autem sane an unter III 3 ab. [2]) Fehlt in O_1. [3]) Par. I, L., C., Sangerm.: ordinentur. [4]) Die Überlieferung des Textes in B. und L. grenzt an Identität.

4. [1])Nulla ecclesiastica ministeria[2]) — conferantur.[3]) Preterea si[4]) episcopus — possit habere.[5])

Glosse. ad v. vacent: I. ex. (de sym.). Ea que ar. I. ex. (de iure patro.) Consultationibus (De cetero p. c. Consultationibus) ar. I. ex. (de iure patro.) Quamvis simus (Illud p. c. Q. s.) ar. — Von 10 Verweisungen auf Dekretstellen fehlen zwei (eine wahrscheinlich infolge Schreiberversehens) in L., wo vier weitere zu finden sind; außerdem hat L. noch vier Hinweise auf Dekretalen (47, 39 — 52, 16 — 19, 4 — 52, 17) und einen auf C. de pact. l. ult. (C. 2. 3. 30), dem in B. das Zitat C. l. II de transac. de fideicommisso (C. 2. 4. 11) entspricht.

Anmerkungen. [1]) App. C. und Sangerm. machen aus dem Schluß ein besonderes Kapitel, zu welchem Vorgehen die Lücke der B. vor Preterea, die wohl als Abschreiberversehen zu werten ist (Abirrung von Si autem episcopus auf Preterea si episcopus. Vgl. Einl. S. 323[1]), kaum das Vorbild abgegeben haben wird. Sangerm. verbindet das erste Trennstück mit Nr. 14 zu einem Kapitel, wozu man die Reihenfolge in Cl. und App. vergleiche. [2]) Bb.: officia. [3]) Die drei folgenden Sätze fehlen, vgl. Anm. 1. [4]) App. und C. (vgl. Anm. 1) lassen Preterea si ausfallen. [5]) Textgestaltung von B. und L. nah verwandt; si solum (statt locum) ist Eigentümlichkeit von B. wie Fr. 12 und 4 (X. III 5) von L.

5. Cum apostolus[1]) se ac[2]) suos — potestatem indultam.[3])[4])

Glosse. o. V. I. ex. (e. con.) Cum in ecclesie. cc̄ (cc̄ fehlt). Die

sieben Zitate von Dekretstellen in B., darunter XVI q. 1. Placet rationabilis (D. Gr. p. c. 40 § 4, vgl. Einl. S. 343 [1]) kehren sämtlich in L. wieder, wo außerdem zwei weitere Kapitel und die Dekretale L. 4, 4 angeführt werden.

Anmerkungen. [1]) C.: propriis manibus se. [2]) Cl.: aut; App., Bb. und C.: et. [3]) Par. I: indultum (?), Cl.: indulgeri. [4]) Der Wortlaut der Überlieferung in B. und L. sehr nah verwandt; Fr. 9 und 10 bleibt Besonderheit von L. — Roger von Howden hat nach potestatem indultam den sonst nirgends wiederkehrenden Schlußsatz: Sustinemus autem pro multis necessitatibus, que aliquotiens superveniunt, ut si manifesta et rationabilis causa extiterit, cum caritate moderatum auxilium valeant postulare.

6. [1]) Quia [2]) in tantum [3]) quorundam iam [4]) processit — indigentiam sublevari. [5]) [6])

Glosse. Besteht in B. und L. aus zwei übereinstimmend wiederkehrenden Verweisungen auf Dekretstellen.

Anmerkungen. [1]) App. und Sangerm. (gemäß Singers Angaben S. 121 [1] über die vollständige Wiedergabe des Konzils) sind die einzigen Sammlungen, die das 14. Konzilskapitel nicht zerlegen; Par. I, Cl. und Brug. diejenigen, die das 13. Konzilskapitel (Nr. 18) mit dem ersten Teil des 14. (unsere Nr.) zu einem Stück verbinden. (Roger faßt das 13. mit dem ganzen 14. Kapitel zusammen und beginnt unser Stück mit Et quia; ob Par. I, Cl. und Brug. ebenso anknüpfen, bleibt ungewiß). [2]) Sangerm.: Quoniam (! cf. Nr. 8). [3]) Bb.: int'ra (!); R_1: interim. [4]) fehlt in Bb.; App., C. (und Roger): iam quorundam. [5]) Par. I: sublevati (?); Cl.: sublevare; O_2 stimmt im Explicit nicht mit Fr. 12, sondern mit der Bb.-Gruppe überein; Bb.: indigentia s. [6]) Der Text von B. und L. stimmt bis auf Fr. 4 und der Schlußwendung in ecclesiis (statt ecclesiis) in B. völlig überein.

7. Non minus pro peccato [1]) — satisfaccionem fecerint competentem. [2])

Glosse. (o. V.) I. (e. con.) Cum apostolus. ar. — (o. V.) I. ex. (e. con.) Quia in tantum quorundam (Preterea quia in tantum!). Mit dieser neben dem Schlußsatz stehenden Verweisung kann nach dem Inhalt der betreffenden Stellen nur das von L. zitierte Trennstück (Nr. 8) des 14. Konzilskapitels gemeint sein, das der Glossator ohne Rücksicht auf die schon in B. vorgenommene Teilung als einheitliches Stück zitiert. Vgl. Einl. S. 334. — Von fünf in B. angeführten Dekretstellen kehren vier (darunter I. XVI q. 1, Placet rationabilis, vgl. Glosse zu Nr. 5) in L. wieder, die eine weitere und das Zitat von L. 4, 2 aufzuweisen hat.

Anmerkungen. [1]) O_2: illorum peccato; Sangerm.: eorum p. [2]) Der Wortlaut von B. hat mit dem von L. viel Ähnlichkeit, unterscheidet sich aber auch durch Divergenzen, von denen die wichtigste, die Auslassung des Stückes von mundi bis et alii im zweiten Satz wahrscheinlich auf Schreiberversehen beruht; zweimaliges Fehlen und zweimaliger

Zusatz von et, ipsas (statt eas) affligunt, das Fehlen von fossata sive, arbitrantur statt -entur, evacuatur statt evacuat sind die anderen. Vgl. Einl. S. 323². — Fr. 7 und 24 sind im Vergleich zu B. Besonderheiten von L.

8. I. [1]) Preterea[2]) quia[3]) in tantum quorundam laicorum — communione privetur.[4]) II. Sane quia laici — decernimus[5]) segregandos. Prohibemus insuper — christiana sepultura privetur.[6])[7])

Glosse. Fehlt in B. Diejenige zu L. hat sechs Dekretzitate, eine Verweisung auf Nr. 7 und eine auf L. 11, 8.

Anmerkungen. [1]) Vgl. Nr. 6¹. Die Friedbergschen Angaben (Canones-Samml. zu Bb., Brug. und im Register) sind nach unserer Tabelle zu korrigieren; in bezug auf Par. I 26 dürfte anzunehmen sein, daß es den 17. Konzilsschluß (Nr. 17) enthält, dem das (ganze?) vorliegende Trennstück angehängt ist; hinsichtlich Cl. vgl. Nr. 2 Anm. 1. — L. läßt die beiden letzten oben angegebenen Stücke in einem besonderen Kapitel unmittelbar auf das erste folgen; C. hat die oben angegebene auch von Comp. I angenommene Teilung; in X. ist das Mittelstück nicht aufgenommen. [2]) Fehlt in Bb. und Sangerm. [3]) Sangerm. und Brug.: Quoniam. [4]) Der Satzteil et si perstiterit bis deponatur fehlt in B; vgl. Einl. S. 323². [5]) C.: decrevimus. [6]) O_2: ch. privetur sepultura. [7]) Die Textgestaltung von B. (bis auf die Note 4 angegegebene Auslassung) und L., abgesehen von Geringfügigkeiten, nah verwandt; Fr. 6 und angariis statt talleis ist Eigentümlichkeit von L.

9. Cum in ecclesie corpore — irritum quod fecerit habeatur.[1])[2])

Glosse. ad v. tanto graviora (o. V.) und ad v. deducendis ad sedem (aliis sacramentis): I. ex. (de sym.). Non satis. ar. — ad v. novi census: I. ex. (e. con.) Cum apostolus. ar. — 12 Verweisungen auf Dekretstellen, darunter XVI q. 1. Placet (vgl. Glosse zu Nr. 5) und X (XI) q. III. Perlatum (c. 9) statt Relatum stehen übereinstimmend in B. und L.; letztere fügt ein Zitat aus Burchard, fünf weitere aus dem Dekret und eins von L. 23, 1 hinzu.

Anmerkungen. [1]) C.: quod fecerit irritum h.; Sangerm.: fecerit [2]) Trotz sonstiger sehr großer Verwandtschaft bleiben die Varianten gratis debet inpendi, Fr. 4, 9, 13, 15 und 16 und seu etiam aliis sacramentis Besonderheit von L., während B. mit der Anknüpfung et prohibemus (X. III 39. 7) allein steht.

10. Quoniam[1]) ecclesia Dei — profectum nititur impedire.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex. (ne aliquid exigatur) Quanto gallicana (c. 1 (!) et 2) und übereinstimmend in B. und L. ein Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Cl.: Cum. [2]) Cl.: profectum impendere (?)

nititur; O_2: n. p. i.; C. läßt den Satz dum vendit docendi licentiam auf p. n. i. folgen. [3]) Abgesehen von Fr. 3 und einigen wenigen geringfügigen Abweichungen im ersten Satz ist die Textüberlieferung in B. und L. identisch.

11. Clerici in subdiaconatu — ausus fuerit attentare.[1])[2])

Glosse. o. V. I. ex. Licet preter solitum (cf. Nr. 30 f und k) (fehlt in L., falls nicht das unverständliche Zitat I. de pe. cleri in I. de depo. cleri. At si clerici zu emendieren ist). — o. V. I. ex. (de depo. cleri.) Presbiter (! Vgl. Einl. S. 334) cuius duos (Sacerdotibus vgl. Nr. 57). — Angeführt werden noch sechs Dekretstellen, von denen fünf sich in L. wiederfinden, wo außerdem vier weitere (darunter eine Wiederholung) und L. 14, 4 zitiert werden.

Anmerkungen. [1]) Par. I acceptare (?); O_2: aliquid fuerit (fehlt O_1) predictorum ausus (O_1: audeat) a. [2]) Bis auf sustentantur (Fr. 3) und den Schreibfehler miserabiliter (statt -bilibus) stimmt der Wortlaut in B. und L. genau überein.

12. Monachi non[1]) pretio — fuerit transferendus.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex. (de or. et spirit.) Ad petitionem. — Alle drei Dekretzitate der B. kehren in L. wieder, wo vier weitere, das Zitat von L. 1, 9 und von C. 4, 41, 2 hinzugefügt werden.

Anmerkungen. [1]) Cl.: non pro; Roger: n. sub.; L.: vero n. [2]) So nur Roger und Sangerm. Alle anderen Sammlungen haben fuerint transferendi. [3]) Der Text von B. weist, außer Schreibfehlern, im Vergleich zu L. erheblichere Unterschiede auf: (zu Anfang) monasteria (statt -io), expectant (statt -ent), hic vero (statt is v.), et dantes (statt d.) und besonders die Kürzung des Zitates: Ve soli quia etc. (vgl. C.). Vgl. Einl. S. 291, 323[2]. — Fr. 5, 18, 26 und 35 bleiben Besonderheiten von L.

13. Ita quorundam animos — se noverint[1]) subiacere.[2])[3])

Glosse. ad v. capientium servos: I. ex. (S. e.) Sicut ait. — L. hat außer diesem ein Digestenzitat (39, 4, 11), zwei Dekretzitate und die Verweisung auf die eigenen Dekretalen 55, 6 und 55, 7. Vgl. Einl. S. 338.

Anmerkungen. [1]) novert. [2]) Bb.: (se fehlt) noverint subiacere excommunicationi. [3]) Der Text von B. weist gegenüber dem von L. geringfügige Unterschiede auf; im ersten Trennstück: impugnandum (statt -os) Christianos und das Fehlen von regimen nach navibus; im zweiten: presumat und presumant (statt -unt). — Fr. 2, 4 und 8 (subministrent) bleiben Besonderheiten von L.; ob auch Fr. 8 (X 17. 3), muß dahingestellt bleiben, da auxilio mit einem am Rande wiederholten und dort mit einem darübergeschriebenen Kreuz bezeichneten Zeichen versehen ist.

14.[1]) Reprehensibilis valde consuetudo — [2])fuerit eis iniunctum.[3])[4])

Glosse. (Vgl. Einl. S. 333, 342) ad v. canonica cummu(amo)nitione: I. ex (de appell.). Sicut romana (Super eo vero) cc; I. ex (de appell.). Cum sacrosancta (C. sit sancta!) cc. — ad v. terminus prefigatur: I. ex. Cum sacrosancta (fehlt in L.). — ad v. auctoritate sua: I. ex (de appell.). Ad hec quia nos (!); I. ex. In litteris ar. (fehlt in L.). — ad v. recompensationem (expensarum): I. ex (De of. et po. iu. de). Quamvis simus (Ceterum) ar. — o. V. (ad v. regularem). I. ex (de appell.). Ad nostras aures (A. a. n.) ar. (!) — Die neun Dekretzitate der B. kehren alle in L. wieder, wo zwei weitere (eins als Wiederholung), drei Codex-, drei Authentikumzitate, eine Verweisung auf L. 4, 2 und auf L. 47, 13 (Wiederholung) hinzugefügt werden.

Anmerkungen. [1]) Zu Sangerm. vgl. Nr. 4 Anm. 1. [2]) Cl.: a priore suo (!); O_1: utiliter. [3]) Cl., App. und C.: eis (O_1: eius) f. i. [4]) Außer einigen ganz geringfügigen Unterschieden ,unter denen B.: detentus (vgl. Fr. 23), L.: deteritus der bedeutendste ist, zeugt der Wortlaut der Dekretale in beiden Sammlungen von sehr naher Verwandtschaft. — Correctiones (statt -em), ammonitionem (vgl. Fr. 9) und Fr. 14 sind Besonderheiten von L.

15. Quia[1]) in omnibus — maneat executione[2]) suspensus.[3])[4])

Glosse. o. V. I. ex. Quamvis simus (fehlt in L. und gehört wahrscheinlich zu Nr. 14). — o. V. I. ex. Licet universis (vgl. Nr. 33 III, fehlt in L.). — Die einzige Verweisung auf das Dekret auch in L., wo eine zweite und die Zitate L. 8, 1 und 9, 3 hinzugefügt werden.

Anmerkungen. [1]) Sangerm.: Quoniam. [2]) Cl.: executione maneat. [3]) Sangerm.: suspensi. [4]) Die Textüberlieferung weist neben verwandten Zügen auch Divergenzen zwischen B. und L. auf. B. eigentümlich ist Fr. 10, aut (L. et cf. Fr. 13) und Fr. 14, nur in L. zu finden sind die Varianten Fr. 4 und 6.

16. Cum in officiis carita(ti)s — conferendi hoc officium potestatem ammittit.[1])[2])

Glosse. o. V. (ad v. sub pretio): I. ex (Ne prelati). Quia (Quoniam!) in quibusdam. — i. f. ad v. conferendi (potestatem): I. ex (S. e. con.). Cum in cunctis sacris (s. fehlt in L.). — Alle acht Dekretzitate der B. (vgl. Einl. S. 334[6]) sind von L. aufgenommen, wo ad v. conferre voluerint außer zwei weiteren Dekretstellen die Dekretalen I. de rebus ec. al. Ammonet; Quia (vgl. Einl. S. 308[4]) und I. de depo. clericorum. Tua (11, 19 gemeint ist aber das Trennstück X. III 26. 8!!, vgl. Einl. S. 339) stehen.

Anmerkungen. [1]) Alle anderen Sammlungen haben, soweit bekannt, ammittat. — O_2: potestatem o. h. o. a.; Bb.: h. o. c. p. amittant; C.: h. o. conferendi (R_2: offerendo) potestate privetur; Sangerm.: amittat p.; Brug.: pubertatem (?!). [2]) Übereinstimmungen in der Textgestaltung (z. B. Fr. 9) stehen Eigentümlichkeiten von B. (Fr. 4, 10 und 5 [X. V 4. 1]) und L. (Fr. 12, 14 und 3 [X. V 4. 1]) gegenüber.

17. [1]) Quoniam[2]) in quibusdam locis fundatores[3]) — non[4]) fuerit diffinitum.[5])[6])

Glosse. ad v. ordinet: § In hoc (articulo) evidenter canon iste (i. c.) canonem triburiensis contilii interpretatur et corrigit qui est (S.) in causa (C.) XVI q. VII. Si plures heredes (h. fehlt in L.). — Auch das einzige selbständige Dekretzitat ist von L. aufgenommen, die fünf andere und Verweisungen auf L. 52, 17 und 19, 4 hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) Vgl. Nr. 8 Anm. 1 und die Kapitelfolge in Cl. [2]) Par. I: Cum; L.: Q. adhuc f. (!). [3]) O_1: ecclesiarum f. [4]) L. (Corr.): nichil. [5]) Brug.: diffinimus (?). [6]) Zum Wortlaut vgl. Anm. 2 und 4. — Fr. 8, 13 (fiat) und 17 (duos) sind Eigentümlichkeit von B.; Fr. 6, 11, 13 (faciet) und 17 (tres) die von L.

18. [1]) Quia nonnulli modum — largiendi potestate privetur.[2])

Glosse. Fehlt in B. — L. hat zwei Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Vgl. Nr. 6 Anm. 1. [2]) Textgestaltung verwandt, doch konstruiert B.: implere possint, presumant stipendia sibi vendicare. Ihr Schlußsatz mit: receperit eum ad sacros ordines accederit ammittat et qui datur ist verderbt. — Fr. 8 und 13 (qui — ipsum) nur in L.

19. [1]) Clerici in sacris ordinibus — reddatur inmunis.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex. (De cleri. matrimonia.) Inter cetera und ein Dekretzitat, das in L. wiederkehrt, wo außerdem auf drei weitere Dekretstellen, eine Codexstelle und auf L. 64, 2 verwiesen wird.

Anmerkungen. [1]) C. teilt das Kapitel in zwei Stücke; ihr folgt Comp. I, die aber den Schlußsatz (si laici — alieni) des ersten Stückes an das Ende des zweiten versetzt. X fügt den Satz beiden Trennstücken hinzu. Zu Sangerm. III 11. 7 vgl. Singer 164[8. 9]. [2]) Cl.: immunis reddatur; C.: habeatur i. [3]) Wortlaut in B. und L. verwandt; wichtigste Besonderheiten von B.: Fr. 6 und 9, von L.: Fr. 8 (Fr. 5 und 5 [X. III 1. 8] [= R], für L. falsch).

20. Treugas autem[1]) — proprie dignitatis incurrat.[2])[3])

Glosse. Fünf Dekretzitate, die alle in L. wiederkehren, wo außerdem eine Stelle aus Burchard herangezogen wird.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Cl. (a VI f.), App., Brug. und Comp. I. [2]) O_2: -ret; O_1: sue d. i. [3]) Neben zahlreichen Übereinstimmungen weist die Textgestaltung einige Divergenzen auf, von denen Fr. 11 und die Auslassung von firmiter und sibi auxilium im § 2 die wichtigsten sind.

21. [1]) Cum et[2]) plantare — irritum habeatur et vacuum.[3])[4])

Glosse. o. V. I. ex. Significasti nobis per (fehlt in L., vgl. Cant.

32d = X. IV 39. 8, und Einl. S. 336[1]). — o. V. I. ex. Meminimus (fehlt in L.; vgl. Nr. 95b). — Die sieben Dekretzitate von B. stehen auch in L., wo drei weitere und Verweisungen auf L. 13 (Titel), L. 52. 18 und 13, 2 und 4 hinzugefügt werden.

Anmerkungen. [1]) Sangerm. ist die einzige Sammlung, die das Kapitel zerteilt. Zu Sangerm. VII 139 vgl. Singer 309[212], aber auch das Incipit der L. [2]) Fehlt in L. [3]) Par. I, O_2 und Cl. schließen mit habeatur; in O_1 fehlt et vacuum, ob auch in Par. I, bleibt ungewiß. [4]) In B. fehlen (pr.) die Worte: et sepeliendis mortuis und infolge Schreiberversehens § 2 bis instituendos (vgl. Einl. S. 323[2]). Der Wortlaut des umfangreichen Textes weist neben zahlreichen und zum Teil auffallenden (discretione statt ind., Fr. 26, 29, 32) Spuren gleicher Überlieferung auch ebenso zahlreiche Unterschiede auf.

22. Iudei sive Sarraceni — eis faciant exhiberi.[1])[2])

Glosse. o. V. (ad v. testibus suis) I. ex (De iudeis). Licet universis (c. 1 et 2). — Die vier Dekretzitate der B. finden sich auch in L. (vgl. hierzu Einl. S. 342[3]); außerdem zwei weitere und ein Codexzitat.

Anmerkungen. [1]) Cl.: faciant eis inhiberi; O_2: e. faciat e.; C.: restitui. [2]) Umfangreiche Übereinstimmung des Textes in B. und L. neben einigen Divergenzen (z. B. Fr. 6 [X. II 20. 21] und Fr. 8 [X. V 6. 5] [convertunt!] für L. und habeantur [vgl. Fr. 11] für B). Das Stück Iudeos — cum illi adversus fehlt in L. infolge Schreiberversehens.

23. Cum dicat apostolus — tribuere non cogantur.[1])[2])

Glosse. o. V. I. ex (De coniun. lepro.). Pervenit ad nos (a. n. fehlt). — o. V. I. ex. Attendentes (? fehlt in L.). — L. hat außerdem drei Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Brug.: cogamur (?). [2]) Der Wortlaut in B. und L. identisch bis auf Fr. 3 für B. und permittant (statt -unt) habere für L.

24. Cum in cunctis ecclesiis — alienus existat.[1])[2])

Glosse. o. V. I. ex. In ordina. co. (fehlt in L., vgl. Einl. S. 335[1], 336[4d]; L. 1, 16). Alle acht Dekretzitate von B. sind auch in L. zu finden.

Anmerkungen. [1]) Cl., Bb. und C.: existat alienus; O_1: fiat a.; Par. I: alieni. [2]) Der Wortlaut weist neben Merkmalen gleicher Überlieferung auch zahlreiche Unterschiede auf. So bleiben z. B. Fr. 7, 17 (conservandum), 22, 24 und 27 Besonderheiten von L. Charakteristisch für B. der Satz: nisi a pautioribus rationabile aliquid o. f. et o. et appellatione (vgl. Einl. S. 291[6], 323[2]).

25. Innovamus autem[1]) ut — communione[2]) careat christiana.[3])

Glosse. Zwei übereinstimmende Dekretzitate in B. und L.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in App. und Brug. [2]) Cl.: communicatione. [3]) Neben wenigen und geringfügigen Unterschieden (z. B. L.: de novo augmentare) steht die auffallende Übereinstimmung von B. und L. hinsichtlich Fr. 3 und 4.

26. Quod a predecessore nostro[1]) — decrevimus[2]) manere[3]) suspensos.[4])

Glosse. Fünf in B. und L. übereinstimmende Verweisungen auf das Dekret; C. X q. II c. 2 wird von B. mit Hoc ius, von L. mit Imperator zitiert (vgl, Einl. S. 342 [3]).

Anmerkungen. [1]) Par. I beginnt: Ordinationes ab Octaviano. [2]) Cl., Bb., C.: decernimus. [3]) C.: esse. [4]) Bei durchgängiger Übereinstimmung des Wortlautes in B. und L. bleiben die Varianten Fr. 8 (Schreiberversehen ?), 10 und 14 (Schreiberversehen ?) Besonderheiten von L.

27. [1])Felicis[2]) memorie pape (Innocentii)[3]) — tamen [non] careat sepultura.[4])[5])

Glosse. Ein übereinstimmendes Dekretzitat in B. und L.; wo außerdem die Verweisung auf L. 8, 4 steht.

Anmerkungen. [1]) In O_2 folgt dieses Kapitel ohne irgend ein Kennzeichen einer Abgrenzung auf Nr. 7. [2]) C.: Felicis vero. [3]) Bb.: Innocentii p.; Brug.: Eugenii! [4]) C.: t. sepultura careat ecclesiastica (e. fehlt R_2). [5]) Bei Übereinstimmung von ibi de (L. dem!) mortuis im Schlußsatz ist sustentationem singulär für B.; Fr. 5, 6 und 10 bleiben Besonderheiten von L. (vgl. Einl. S. 323 [2]).

28. [1])Eugenius tertius archidiaconi (l: ar[ditiori]?) romane ecclesie subdiaconis (l: -o). Litteras dilectionis[2]) vestre — discretio[3]) [ne] vestra[4]) procedat.[5])[6])

Glosse weder in B. noch in L.

Anmerkungen. [1]) Diese Dekretale steht auch im Innsbrucker (vgl. Maaßen, Wiener Sitz.-Ber. 1857, S. 65 Anm.), im Prager (vgl. Schulte, Glosse S. 23), im Darmstädter (Hofbibl. 907 fol. 255 vo. Nr. 3) Dekretanhang und im Cod. Hänel 17 (vgl. Friedberg, Canones-Samml. S. 4). Die in Par. II vollständig mitgeteilte, in App., Bb., Comp., C. und im Darmstädter Dekretanhang vereinfachte Inskription wird in Par. I bis auf den Papstnamen, in Cotton. und Brug. in bezug auf Mitteilung des ersten, in L. und B. des zweiten Adressaten gekürzt. [2]) Cl., Sangerm.: tue (Sangerm.: vestre) d.; App., Comp., L., C.: benignitatis; Bb.: vestre b. [3]) App., C.: fraternitas. [4]) R_1: tua; L.: cum discretio. (!) [5]) Cl.: ad ulteriora p.; Par. II: imponat (!?); Bb.: v. p. d. [6]) Unterschiede im Wortlaut; B.: causa illa, adrianum, solvuntur (statt sortiuntur); L.: non dare vel recipere.

29. [1])In pertractandis causis — prestare[2]) (!) mandamus.[3])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) Auch im Innsbrucker Dekretanhang. — Die hier fehlende, in Par. II vollständig überlieferte Adresse (Dat. Signiae VI. Kal. August) wird in allen späteren Sammlungen (außer Cotton.) bis auf den (zum Teil falschen) Papstnamen weggelassen. — Die pars decisa streichen wie B. nur noch Cl. und App. (vgl. Einl. S. 292). [2]) Cl.: fieri; App., Bb., L., C.: prestari. [3]) Von L. (wo einzelne Schreibfehler) unterscheidet sich der Wortlaut von B. durch quas (statt quandoque) per yconomos.

30. Innocentius pp. — hec episcopo Guntoniensi[s]. Licet preter solitum — aliam infirmitatem incurrerit.

Vorbemerkung. Die falsche Inskription der sonst überall mit der richtigen Adreßangabe: Alex. III. Salernitano archiep. versehenen Dekretale kehrt außer in Brug. 17, 3 (stark gekürzt) nirgends wieder. Vgl. Einl. S. 314. — Die in einheitlicher Wiedergabe in B. vorliegende ursprüngliche Reihenfolge ist auch in Par. I, Cl. und Par. II gewahrt, wo die Abschnitte des Schreibens inhaltlich gegliedert hintereinanderstehen. Von den späteren Sammlungen wahrt nur L. (und Sangerm., vgl. aber X 10) den Zusammenhang aller unter verschiedenen Titeln untergebrachten Trennstücke durch das stereotype: p(ars) c(apituli) Licet p. s.; in den anderen Sammlungen der Bb.-Gruppe fehlt dieser Hinweis z. B. für b und c in App., Bb. und C. — Über die Zerstücklung der Dekretale, über Vorkommen, Umfang, Reihenfolge und Zusammenfassung der Trennstücke gibt die Tabelle Auskunft. Bemerkenswert ist besonders die sachlich zu rechtfertigende Teilung von f. hinter removendi (Cl.: deponendi) in Par. I, Cl., Par. II (wo der Anfang von f. nach Friedbergs Angaben unter 15, 4 f. wiederholt wird!?), Comp. und Sangerm. (vgl. Singer 28[4] und 347[6]). Ob der nach dem Explicit beurteilte Umfang von Brug. 52, 5 den Tatsachen entspricht und Brug. 49, 10 eine Wiederholung von d. mit anderem Explicit ist, bleibt bei Friedbergs widerspruchsvollen Angaben unbestimmt (vgl. Singer 317[81]). — Die in Sangerm. fehlenden Kapitel unserer Dekretale sind in dem ausgefallenen 2. Buche zu vermuten (vgl. Singer 85ff. und die in Sangerm. IV 9. 5, V 3. 10 und in Abrinc. II 11 bezeugte Titelrubrik).

a) L. p. s. — quidam[1]) alii aliter sentiant.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex (e. t.). Sollicitudini.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in allen Sammlungen der Bb.-Gruppe. [2]) Der Schlußsatz et alii — iudicatum (Sangerm.: constitutum) fehlt nur in B. (vgl. Einl. S. 291[6]). [3]) Neben mehreren Divergenzen des Wortlautes in B. und L. ebenso zahlreiche Übereinstimmungen, z. B. Fr. 14.



b) Verum post consensum illum[1]) — in seculo remanere.[2])

Glosse. o. V. I. ex. Significasti nobis (fehlt in L., vgl. Cant. 32e und Einl. S. 336[1]). — I. ex (De matrimonio). Sicut romana (Porro) c̄c. — I. ex (e. t.). Ex publico. — Drei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Fehlt außer in App. [2]) Wortlaut in B. und L. identisch.

c) Utrum autem[1]) filii — aliter se habeat.[2])[3])

Glosse. Zwei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Cl. [2]) Cant.: habet. [3]) Überlieferung in B. und L. identisch bis auf das Fehlen von invicem und compaternitas intercedit (statt contrahitur) in B.

d) Si vero[1]) vir vel[2]) mulier — fraus[3]) patrocinari vel dolus.[4])[5])

Glosse. o. V. I. ex (De or. fili. sacer.! vgl. Einl. S. 308[3]). Ad presentiam. — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Fehlt sonst außer Par. II. [2]) Cl.: et. [3]) O_1 und Bb.-Gruppe: non debet. [4]) Mit patrocinari schließen Cant., Par. I, II und Brug. 49, 10. [5]) Bei durchgängiger Übereinstimmung geringe Divergenzen zwischen B. und L., z. B. bezüglich Fr. 10.

e) De cetero[1]) laicos — ad accusationem possunt admitti.[2]) [3])

Glosse. Vier übereinstimmende Dekretzitate in B. und L., wo zwei weitere zu finden sind.

Anmerkungen. [1]) D. c. fehlt in Cant. [2]) Bb.: — int a. [3]) clericos, Fr. 5 und 6 sind Besonderheiten von B. gegenüber L.

f) Et[1]) si clerici[2]) — eum[3]) duplici contritione conterere.[4])[5])

Glosse. o. V. (ad v. a suo non iudice). I. ex (De appell.). (Nos) In eminenti (X. V 38. 4 — L. 47, 36 = Comp. I. II 20. 36 + X. V 38. 4. Vgl. Einl. S. 336[1]). — Sieben übereinstimmende Dekretzitate in B. und L., wo außerdem elf weitere Dekretstellen, eine aus Burchard, je eine aus Codex und Digesten und L. 35, 16 und 11, 30 angeführt werden.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Cl.; — App., Bb., Comp., L. und R_2: At. [2]) Fehlt in L. [3]) Fehlt in O_2, L. und C. [4]) Bb.: duplici debet eum contricione tenere! [5]) Bei durchgängiger naher Verwandtschaft der Textüberlieferung einige wenige Divergenzen, von denen Fr. 5 und die Fassung: si coram ipso facta fuisse videtur in B. die wichtigsten sind.

g) Porro si clericus — non sit subsecuta.[1])

Glosse. Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Der wesentlichste und einzige Unterschied zwischen B. und L. ist das Fehlen des Stückes: sive victus extiterit sive victor in B. (vgl Einl. S, 291[6]).

h) In causis vero[1]) ecclesiasticis — potest publice disputari.[2])[3])

Glosse. Fehlt in B. In L. stehen je ein Dekret-, Novellen-, Authentikum- und Codexzitat.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in allen Sammlungen außer Cant., Par. I und II und Cl. [2]) Cl.: deputari (?). In O_2 fehlt der Satz Et super — disputari. Sangerm. fügt wohl als verirrte Glosse (Singer 260[4]) hinzu: Testimonium laici adversus clericum nemo suscipiat. Es handelte sich ursprünglich wahrscheinlich um eine Verweisung auf Sangerm. X 14 (die Übereinstimmung scheint von Singer übersehen zu sein). [3]) Wortlaut bis auf Anm. 1 in B. und L. identisch.

i) De quarta vero decime[1]) — non admittit.[2])[3])

Glosse. (Vgl. Einl. S. 334, 343.) o. V. I. ex. Dilecti filii (fehlt in L. Die Bezugnahme auf eine andere Dekretale als Nr. 51 scheint nicht möglich; doch ist dort das Stück, das allein in Betracht kommen könnte, ausgelassen). — Drei gleiche Dekretzitate in B. und L., von denen das eine (C. XVI q. 3 Sacerdotes) mit dem Incipit Si sacer. in L. wiederholt wird, wo noch zwei Dekret- und ein Codexzitat hinzugefügt werden.

Anmerkungen. [1]) Nur das Incipit von Cant. (-to v. -arum) und Par. I (Decima v. et oblationes) weicht erheblich ab. [2]) Explicit in Sangerm.: prescriptionem. [3]) Unterschiede des Wortlautes von B. und L. erheblich. Besonderheit von B. ist das Fehlen von defunctorum, Fr. 7 und cura (statt iura) von L. Fr. 9.

k) De presbitero autem[1]) — gravis admodum extitisset.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex (e. t.). Presbiter (!) cuius duos (vgl. Einl. S. 334, 343). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in C. und Brug. [2]) Cl.: extiterit. O_1: gravis sit. [3]) Text wie Anm. 2 zu i. Besonderheiten von L.: Fr. 3, eodem partem und sicut et nos vidimus perdidit; von B.: permittere eum (Fr. 8).

l) Presbiterum[1]) autem[2]) qui[3]) — aliam infirmitatem incurrit.[4])[5])

Glosse. Zwei übereinstimmende Dekretzitate (vgl. Einl. S. 343); L. hat ein drittes, ein Digestenzitat und das von L. 7, 9.

Anmerkungen. [1]) C.: Presbiter. [2]) Fehlt in Bb. [3]) Par. II, App.: alium qui; Cl.: a. puerum. [4]) Cl., App., Bb., L.: incurrerit; Cant.,

Par. II, C. und Brug. wie B.; Par. I und Bb.-Gruppe haben den Schlußsatz: de (L.: pro) qua noscitur expirasse (vgl. Einl. S. 291[6] — Glosse?!). [5]) Wortlaut von B. und L. bis auf ab ipso officio in B. identisch.

31. [1])Idem abbati de fontibus et magistro v. Significavit nobis o.[2]) andegavensis — in uxorem.[3])[4])

Glosse. ad v. ne ad secundam: § Cui (L. cum) vivente uxore fidem dederat et eam pro coniuge habuerat ut C. XXXI q. 1 Relatum (c. 4) et in c. al(exandri) III. (L.: et I. e. t.) Quoniam sicut (Super hoc vero). — Zwei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Inskription in allen Sammlungen fast gleich, aber mit zahlreichen Varianten zum Eigennamen (Cant.: o). [2]) Fehlt in Cl. und Bb. [3]) Cl.: ducendi aliam in u. si voluerit, cum prima sit mortua; Bb.-Gruppe durch Umstellung: ducendi (L.: ducere) uxorem. [4]) In allem wesentlichen stimmt bei zahlreichen geringfügigen Divergenzen (z. B. Fr. 11 und 14) der Wortlaut von B. und L. überein.

32. Idem Wintoniensi episcopo. Quamvis simus — condempnandus.

Vorbemerkung. Vollständig, in der ursprünglichen Reihenfolge und einheitlich wie in B., wird diese Dekretale von Cant. und Brug. in Abschnitte gegliedert von Cl. und Par. II mitgeteilt. Von den späteren Sammlungen wahrt den Zusammenhang aller Trennstücke durch Aufnahme eines Hinweises auf das Incipit des ganzen Schreibens nur L. (zu g. vgl. Einl. S. 308[1]); dieser Hinweis fehlt sonst in der Bb.-Gruppe z. B. für b (außer C.), c und f (außer C.); einen falschen hat App. (c. Suggestum) und Sangerm. (p. c. Meminimus) zu b. Von Entstellungen durch Schreibfehler abgesehen (zu a, Comp.: Winter; C. : W. — zu b, Bb. und C.: Witon; Comp.: Wig — zu f, C.: Witon — zu g, O_2: wig̅, vgl. App. 39, 1; Bb: victore̅; C: victorino) haben falsche Inskriptionen Bb. zu a, O_2 zu c. (Cant̄. archiepiscopo et eius suffraganeis, vielleicht durch die vorhergehende Inskription, einer wörtlichen Wiederholung derjenigen von O_2 10, 29 [O_1 nur Idem eidem] und durch die Inskriptionsfolge App. 10, 23 und 24 veranlaßt). — Über das Vorkommen der Trennstücke, ihren Umfang und ihre Zusammenfassung gibt die Tabelle Auskunft. Cant. hat nach b einen sonst nirgends wiederkehrenden Satz, nicht aber wie App., Bb., Comp., C. und Sangerm. d. II, welches Stück in Cant., Cl., Par. II und B. am Schluß von d, in L. (fol. 139 vo) aber (vgl. auch Sangerm. VI 7. 6) nachdem (fol. 139 r.) hinter der Inskription auf freigelassenem Raum, durch va-cat getilgt X. II. 28, 25 bis debitum iuris vorangeht, als besonderes Kapitel steht (vgl. Einl. S. 303[2] a. E.). Friedbergs undurchsichtige Angaben zu Par. I 49 und 50 müssen wohl so verstanden werden, daß nach dem ersten Teil von d. I in Nr. 49 (Explicit impetrare = impetrate?) in Nr. 50 der zweite unter Einschluß von e mitgeteilt wird, dann aber unter derselben Nr. d. I wiederholt und d. II angefügt wird.

a) Q. s. — hac parte[1]) committere potest.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex (De appell.). In eminenti (Nos i. e., vgl. Einl. S. 336[1]). — I. ex. Consuluisti (fehlt in L., vgl. Einl. S. 336[4d], 337[2]. — I. ex. Ex parte (fehlt in L. — X. I 29. 13). — I. ex (S. e. t.). Sicut romana (Preterea). — L. hat außerdem je ein Codex- und Authentikumzitat.

Anmerkungen. [1]) in h. p. fehlt in Cl. [2]) Cant. schließt mit committere. [3]) Besonderheiten von B.: negotium (statt debitum), Fehlen von rationes, Fr. 6 und 8 und vires (statt vices) von L.: Fehlen von impliciti, etiamsi (statt etsi) sibi und committatur (statt -itur).

b) Porro si aliquis[1]) — propter hoc non debet puniri.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex. Significasti nobis quod quidam (fehlt in L.). — L. hat drei Dekret-, zwei Codex- und ein Digestenzitat.

Anmerkungen. [1]) O_1: quis; Comp.: aliquid. [2]) Ebenso Par. II und L. In Cant. und Cl. ist debet (Cl. -ent) infolge von Umstellung Explicit. Vgl. Vorbemerkung. [3]) B. unterscheidet sich im Text von L. durch crimen aliquod zu Beginn und durch Fehlen von crimen vor civiliter.

c) Super eo vero[1]) — de tota causa disponat.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex. Super eo quod a nobis (fehlt in L.). Vgl. Einl. S. 333.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Cl., Bb. und R_1. [2]) Cl.: discutiat. [3]) Nur Fr. 5 ist Besonderheit des Textes in L.

d) I. Ceterum si quis[1]) — condempnari debet.[2])

II. Quamlibet autem — minime cogere[3]) consuevit.[4])

Glosse. (o. V.) I. ex (S. e. t.). Inter ceteras (Sane 35, 3) co. — (ad v. in expensis) I. ex (S. con. lat.). Reprehensibilis. — Zu d. II: I. ex. Nos inter alios (fehlt in L., vgl. X. II 21. 3; Einl. S. 336[1]). — I. ex. Testes quos (fehlt in L.) — I. 11 q. VI. Si quis appellat (§ Tempus = D. Gr. p. c. 40). — L. hat ferner je ein Dekret- und Authentikumzitat und Verweisungen auf L. 47, 40; 40, 2 und 23, 16. Das Zitat S. De reg. iu. Si quis in prin. ist vielleicht eine verderbte, in der Zitierweise mit B. übereinstimmende Wiederholung des gemeinsamen Dekretzitates.

Anmerkungen. [1]) Par. I und II, Cl.: aliquis; O_1: qui. [2]) O_2: d. c. zu Par. I vgl. Vorbemerkung. [3]) Fehlt in Cant. (?). — Cl.: m. consuevit compellere romana ecclesia. [4]) Bei durchgängiger naher Verwandtschaft des Textes ist Fr. 4, 9 und das Fehlen von causa nach predicta Besonderheit von B.; cognitione ad decisionem die von L. Im Schlußsatz (vgl. Fr. 19, 20, 21) hat B.: de commissione predicta alii impetraret, L. dagegen: de priore c. facta impetret.

e) Sententiam vero[1]) — liberam habet[2]) facultatem.[3])

Glosse. o. V. I. ex (e. t.). Significasti nobis per (n. p. fehlt in L.), — In L. ein Digestenzitat.

Anmerkung. [1]) Nur in Cant., Cl. und Par. II (-tia v.). [2]) Cl., Bb., L. und C.: habeat. [3]) In dem bis auf ex legatione (in L.) mit L. übereinstimmenden Text von B. ist scilicet delegati nach iudicis wohl eine in den Text geratene Glosse (vgl. dazu Einl. S. 335 [2]).

f) Illud vero [1]) pretereundum [2]) — est irritanda. [3])

Glosse. o. V. I. ex (S. Con. Lat.). Nulla ecclesiastica. — I. ex. Inter ceteras (fehlt in L.). — I. ex. Nullus laicus. c̃o. (fehlt in L. — X. III 38. 17, vgl. Einl. S. 336 [2]). — Zwei übereinstimmende Dekretzitate in B. und L., wo ferner auf L. 52, 25 verwiesen wird.

Anmerkungen. [1]) So nur L. — Fehlt in App., Bb., C. und Sangerm. — Cant., Par. I und II, Cl.: autem. [2]) Par. I und II, Cl.: pretermittendum. [3]) Besonderheiten des Textes in L.: Fr. 7, con- (statt in-) stitutus, Fr. 10, 11 und eius (statt eiusdem) loci.

g) [1])Ad hec [2]) si persona — beneficio esset [3]) condempnandus. [4])

Glosse. (In B.) ein Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Zu L. vgl. Einleitung S. 308 [1]. [2]) Ad hec fehlt in App. — Cant., Comp.: hoc — Brug.: Adhuc (?). [3]) Bb., C.: sit. [4]) Zum Wortlaut: ipsius ecclesie Fr. 10 und 11.

33. Idem. Licet universis — constringatis.

Vorbemerkung. Unter gleicher Inskription steht diese Dekretale wie in B. als einheitliches Kapitel in App. und der Bb.-Gruppe; aber schon in Par. I und, ihr folgend, in Brug. und Sangerm. wird die Zerreißung in drei Stücke wie folgt durchgeführt:

I. Licet — terminetur. (Zur vollständigen Inskription vgl. Par. I einerseits, Brug. und Sangerm. andrerseits.)

II. Ad hec [1]) presentium [2]) — inclinarent. [3])

III. [4])Preterea — excommunicationis vinculo constringatis. [5]) [6])

Unter den späteren Sammlungen folgen Lucensis c. 66 und Halensis c. 43 der Bb.-Gruppe, ihrer Art treu bleibend (vgl. Heyer, Z.Sav.St., K.A. IV S. 586 und 591), während Gilbert und Alanus (vgl. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. 1870, S. 639 und 670), der offenbar schon der Comp. I bekannten Einteilung folgen.

Glosse. o. V. I. ex (S. Con. Lat.). Iudei sive sarraceni (s. s. fehlt in L.). — I. ex (S. Con. Lat.). Quia in omnibus. — Fünf übereinstimmende Dekretzitate, von denen das eine (C. II q. V Presul. Nullam.) mit übereinstimmendem Fehler von L. wiederholt wird, nachdem es zuerst richtig (q. IIII.) eingetragen worden war (vgl. Einl. S. 343). — In L. außerdem das Zitat von L. 9 (!) ohne Angabe des Kapitels.

Anmerkungen. [1]) Ad h. fehlt in Par. I. — C.: hoc. [2]) Brug.: vobis p. [3]) Par. I inclinare (?); Bb., C. und Sangerm.: inclinant. [4]) In Sangerm. gemäß der Titelfolge von Bb. unter dem Titel de usuris zu vermuten (vgl. Singer 85 ff., 90 ff. und Vorbem. zu Nr. 30). [5]) Par. I,

O₁, Brug.: (App.: v. e; — O₁: eos) astringatis. [6]) Bei durchgängiger Übereinstimmung des Wortlautes von B. und L. zahlreiche, selten aber wesentlichere Divergenzen.

34. [1])Idem Brixiensi episcopo. Ex publico [2])etc. et infra. Ceterum si[3]) — ad religionem transire.[4])

Glosse. ad v. restituat: I. ex (Qui fil. sint le.). Ex conquestione — o. V. I. ex (S. e. t.). Licet preter soli (c. 1). — o. V. I. ex (De matrimonio). Sicut romana (Porro) oc̄. (Solutio) Sed (fehlt in L.) ibi dicitur de sponso qui a prima recedens, secunde sponse vult adherere, quod superior ibi series manifestat (L.: -avit). — Drei übereinstimmende Dekretzitate, denen L. noch eines hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) Inskription überall gleich (O_2: bussiensi; R_1: brisigēsi; R_2: brisiēsi). [2]) Die Kürzung ist Eigentümlichkeit der B. — Durch Schreiberversehen entstellt, kehrt die Schlußperiode als Anhang von Cant. 93 B. wieder und dürfte als eine in den Text geratene Glosse zu soluta est a lege viri anzusehen sein (vgl. Einl. S. 291, 303 [2]). [3]) App., Bb., L., C.: quia. [4]) Der Text weist bei durchgängiger Übereinstimmung einige Unterschiede gegenüber L. auf.

35. Idem dilectis filiis decanis et canonicis lemon̄.[1]) Cum institisset[2]) apus nos — vel gravamen.[3])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) App., L. und C.: Idem decano et canonicis (O_1: lincolniensibus vel) lemovicensibus (L.: lemoni-!); ebenso Brug. und Sangerm. — Am nächsten steht Par. I. [2]) Par. I: instituisset (?); C.: astitisset. [3]) Der Wortlaut von B. unterscheidet sich von dem von L. durch: neque (Fr. 4), Fr. 6, ipse matrimonium und a contrahendo matrimonio. (Fr. 8 und 11 sind hinsichtlich L. falsch.)

36. [1])Idem abbatibus et[2]) prioribus et aliis ecclesiasticis viris[3]) per eborac̄ archiepiscopatum constitutis.

Cura[4]) pastorali necessitate[5]) — irritas[6]) esse censemus.[7])

Glosse. ad v. postea: ar. I. ex. Cum nos tibi sicut[8]) (fehlt in L.). — Zwei übereinstimmende Dekretzitate in B. und L., wo zwei weitere angeführt werden.

Anmerkungen. [1]) Ob das mit sehr nah verwandter Inskription in Par. II 65. 1 (Non dubium est vobis) aufgenommene Stück Trennstück unserer Dekretale ist (vgl. I. 13893), muß dahingestellt bleiben. [2]) Sonst nur in C. [3]) Brug.: personis; Bb., L.: et clericis; C.: et ecclesiis. [4]) So nur L. und R_2. Vgl. Glosse zu Nr. 1 und 119 und Einl. S. 333. — Cl., Bb. und App.: Cum (vgl. Glosse zu Nr. 119). — R_1, Brug.: Quia. [5]) Cl.: sollicitudine. [6]) O_2: -tam; C.: -tum. Alle Sammlungen, außer L., fügen penitus hinzu. [7]) Cl.: sancimus Wortlaut in B. und L. fast identisch. [8]) Sicut steht nirgends im Incipit (vgl. Einl. S. 334).

37. [1]) Idem Wigorn̄ [2]) episcopo.

Continebatur in litteris — debet preiudicare[3]) priori.

Glosse (vgl. Anm.). ad v. conventu sciente: I. ex. Preterea utrum (vgl. Einl. S. 333). — Sieben Verweisungen auf Dekretstellen.

Anmerkungen. [1]) Zu L. vgl. Einleitung S. 310. [2]) Übereinstimmend Par. I (R. Wigorn.) und Brug. — App., Sangerm.: Norw. — Cant.: Toletano archiep. (!) [3]) Cl.: p, d.

38. [1]) Idem exon̄ et wigorn̄ episcopis.[2])

Conquestus est nobis h.[3]) — legitimam esse indicetis.[4])

Glosse. o. V. I. ex. Tanta est vis matrimonii (fehlt in L. — X. IV 17. 6. Vgl. Einl. S. 336 [40]).

Anmerkungen. [1]) Nach Par. I 156 (Dat. Venet. in rivo alto III. non. Iulii. Vgl. auch Cl.) am 3. Juli 1177 erlassen. [2]) Vgl. Einl. S. 313 [3]. [3]) Cl., Brug.: Herbertus — L., C.: Herbetus — Bb.: Eber. [4]) Die die Rechtsfolgen des bedingten Urteils präzisierenden Schlußsätze, die sonst überall stehen (Explicit: percellatis), sind ausgelassen (vgl. Einl. S. 292). Bemerkenswert ist die fast identische Textüberlieferung in B. und L., besonders hinsichtlich der Variante Fr. 11.

39. Idem lexovien̄ [1]) episcopo.

[2]) Cum s[c]is [3]) preditus — ad religionem transeat.[4])

Glosse. o. V. I. ex (e. t.). Ad petitio. (Uxoratus) ar. — I. ex. Preterea (fehlt in L.) vgl. Einl. S. 333. — Fünf gleiche, übereinstimmend als Begründung (ar.) angeführte Dekretzitate, denen L. ein sechstes hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) O_1 und Bb.-Gruppe: exoniensi! Vgl. Einl. S. 314 [4]. [2]) Zu Cant. vgl. Vorbemerkung zu Nr. 82. [3]) Fehlt Par. I? [4]) Der Wortlaut von B. weicht nur unwesentlich von L. ab.

40. Idem eborac̄ archiepiscopo.

Inter ceteras consultationes — presumptione propria ordinare.

Vorbemerkung. In der hier vorliegenden Zusammenfassung ist diese Dekretale nirgends mit Sicherheit nachzuweisen (vgl. die Tabelle). Nach Friedbergs unvollständigen Angaben könnte sich unser Kapitel mit Par. I 31 decken; ähnlich ist Brug. 37, 5 zu beurteilen, wo das Explicit: consentientibus usw. darauf hinweist, daß der Umfang des Stückes bis zum Incipit von d. reicht. Richtige Angaben zum Incipit der Ursprungsdekretale hat in der Inskription aller Trennstücke nur Comp. I (vgl. auch Par. II zu c [Anm. 1!] L. und Sangerm. zu d). Die Bb.-Gruppe faßt b und c zusammen (siehe auch die Inskription von Sangerm. V 4. 2), womit die Stückfolge in der App. zu vergleichen ist. (In O_2 fol. 82 vo. 2 ist 7, 3 vom Schreiber o. V. auf dem unteren Rande nachgetragen ohne Anfügung der auf das Stück in O_1 folgenden Ausführungen, die ihm zweifellos fremd sind [vgl. Heyer a. a. O. 627]; 7, 4 folgt ohne Inskription [in O_1: Idem].) App. 36, 5 wird von Friedberg (p. 79 und 156) mit

Brug. 34, 9 (= Nr. 95d + e!) gleichgesetzt und (wohl infolge Irreführung durch I. 14350 und den Index: Cum aliqua causa [! ?]) als Teil der Dekretale In Eminenti angesehen. (Ihm folgen, trotz I. 13878, Schönsteiner S. 133 und Singer S. 49 Anm.) — Zu Par. I 98 vgl. Einl. S. 299. — Die tumultarische Anordnung der Cant. wird sehr schwer zu erklären sein; vielleicht hat 62 A, zu dessen authentischer Gestalt auch 63a in Beziehung steht (vgl. Nr. 111 Note 1), das Trennstück 63b und in seinem Gefolge die anderen attrahiert. Aus Benutzung von Cant. wäre dann die anscheinend gleiche Zusammensetzung von Par. I 16 (= Cant. 63a + b) zu erklären. Cant. 65Bb dürfte mit 65A im Zusammenhang stehen.

a) I. c. c. — ecclesiam abiudicare[1]) et idem in similibus.[2])[3])

Glosse. Nur in L. ein Authentikumzitat.

Anmerkungen. [1]) Bb., Comp., L., C.: debere abiudicari (Bb.: adi. [cf. Singer S. 67[7]!], L.: -care. — R_1: a. d.); in R_1 und R_2 auf dem Rande nachgetragen. [2]) et i. seqq. (ursprünglich Glosse?!) fehlt in Bb. und Comp. — Cl. fügt decernendum, App. decernere hinzu. [3]) Bis auf Fr. 3 für B. und Fr. 8 und 12 für L. (Fr. 10 und 11 falsch) ist der Wortlaut beider Sammlungen fast identisch.

b) Sane si a nobis — fines valeant impediri.[1])[2])

Glosse. o. V. I. ex (e. t.). Quamvis simus (Ceterum) cc.

Anmerkungen. [1]) O_2 (41, 7): impedire. [2]) Text von B. und L. nah verwandt.

c) Item[1]) cum[2]) aliqua causa[3]) — manifestam continet[4]) iniquitatem.[5])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Cant., Par I 17, Cl., O_1 (7, 4) und App. 36, 5; Par. I 32: Ad hec; Par. II nur Verweisung? (vgl. Einl. S. 328[1].) [2]) Cant.: Cum (autem?) [3]) O_2 (36, 5): c. a. [4]) O_1 (36, 5): contineat; Cl.: c. m. [5]) Im Text von B.: evacuari potest (statt oportet).

d) Ad hec[1]) cum laici — presumptione propria[2]) ordinare.[3])[4])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in allen Sammlungen außer Cant. und Cl. (Ad hoc). [2]) O_1, Bb., L., C., Sangerm.: propria p. (C.: in ecclesiis). [3]) In Cant. fehlt der letzte Satz. Explicit: evacuata. [4]) Wortlaut von B. und L. sehr nah verwandt.

41. Idem lond[1]) episcopo.

Universalis ecclesie sollicitudo — dissimulatione dimittere poteris.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex (e. t.). Sane de clericis (vgl. Einl. S. 333). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.



Anmerkungen. 1) Par. I, L., Sangerm.: lund. App.: Lond. Bb., C.: Bon(oniensi). 2) C.: dimittas. — In O_2 fehlt poteris. — Schlußwort von Par. I: habere. Eine Abgrenzung des Textumfanges erscheint nach Friedbergs Angaben nicht möglich. 3) Die divergierenden Lesarten in B. und L. sind zahlreicher als sonst.

42. Idem cant̄ 1) archiepiscopo. Ex parte tua 2) etc. et infra. Unde quia nos — purgationem prestare. 3)

Glosse. o. V. (ad v. purgationem). I. ex (S. e. t.). Nos inter alios und ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. 1) App.: exo. 2) Um Wiedergabe der Anfrage ist der Text nur in B. gekürzt, was mit Rücksicht darauf, daß die Anfrage in der Antwort genauer präzisiert wird, gerechtfertigt erscheint, vgl. Einl. S. 291. 3) Abgesehen davon, daß im Schlußsatz in B. durch Abirrung des Schreibers ein Satzteil (ipsos—fuerint) ausgefallen ist, ist der Wortlaut in B. und L. identisch.

43. Idem 1) suffraganeis cant̄ ecclesie. Cum non ignoretis — si voluerit possit 2) transferre. 3) 4)

Glosse. Zwei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. 1) Alle anderen Sammlungen fügen universis (Sangerm.: omnibus) ein. C. außerdem episcopis. 2) Cl., O_2 (50, 66): voluerint (= Bb.) possint. 3) App. 44, 3 Explicit: t. possit (O_2: -int). 4) Bei sonstiger Übereinstimmung einige Divergenzen, z. B. B. eigentümlich: Fr. 5, 16 (= App.) und 19, dagegen Fr. 3, 11, 12 (prov-), 16 (aber wie B. perferentur) Besonderheiten von L.

44. Idem episcopo et dil'. filiis canonicis et universo clero et populo t̄mulañ. 1) Cum inter I. 2) veterem — de bonis parentum suorum nutriantur. 3)

Glosse. o. V. I. ex (S. De matrimonio). Accessit ad presentiam (ad p. fehlt in L.).

Anmerkungen. 1) Vgl. Einl. S. 313[4] und 314[4]. Der Verbesserungsvorschlag Singers S. 336[40] ist zu billigen. — Cant.: Termulanensi; Par. I., Brug.: Tribulan.; Lond. Reg.: Tremulano; Sangerm.: Aremit.; Par. II: Crimini. 2) Lond. Reg., Bb.: I.; C.: Iohannem. — v. steht nur noch in Par. II, App. und Bb.-Gruppe. 3) Der Schlußsatz (Explicit: inferri; Brug.: sustineatis) ist wohl aus gleichen Erwägungen wie in Nr. 38 (Anm. 4) weggelassen und fehlt nur in B. — Text von B. und L. nah verwandt.

45. Idem t̄raconensi archiepiscopo. Significasti nobis quod quidam miles — non debent admitti.

Vorbemerkung. In der ursprünglichen Reihenfolge steht die Dekretale nur noch in Par. II (und Lond. Reg.?), doch wahren ihren Zusammenhang durch die Inskription Bb., Comp., C. und Sangerm. —

Die Ortsbezeichnung der Inskription ist vielfach entstellt; zu a hat O_1: Cretensi; O_2: t̄chenensi; Bb.: t'niconē; L.: t̄ragūn.; C.: terrato (Par. II., Brug. und Sangerm. entsprechen B.); zu b O_2: t̄racinsi; Bb. (und Comp.): t'racē; C.: t'a (R_2: t a) c̄n̄si (ep̄at' in R_1 aus ep̄ops c. entstellt), vgl. auch Fr. 2.

a) Significasti — adulterium commisisse.

Glosse. Drei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkung. Zahlreichere divergierende Varianten; so z. B. bleiben, Fr. 9 und 12 Besonderheiten von B., Fr. 3 und 8 solche von L.

b) Super eo vero[1]) quod quesisti[2]) utrum testes — n. d.[3]) a.[4])

Glosse. a. V. I. ex. Quamvis simus (vgl. 32b) fehlt in L., wo ein Dekretzitat steht.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in O_1. [2]) Überall außer O_2 und L.: -ivisti; App. und Bb.-Gruppe fügen a nobis hinzu. [3]) Bb. und L.: debeant. [4]) Fr. 5 ist Eigentümlichkeit von L. gegenüber B.

46. Idem archiepiscopis episcopis abbatibus et aliis ecclesiarum prelatis et universo clero per angliam et cismarinam terram illustris reḡ anḡ constitutis.[1]) Non est vobis sicut arbitramur incognitum — penitentias morientium cesset.[2])[3])[4])

Glosse. Vier übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Inskription identisch mit derjenigen der Bb.-Gruppe, bes. L. und C. — Brug. und Sangerm. weisen Besonderheiten auf. [2]) R_1: -ent. [3]) Aus gleichen Gründen wie in Nr. 38 und 44 ist das Schlußstück (Explicit: reportabunt) ausgelassen. Für die Durchführung des päpstlichen Willens waren allerdings die direkten Zwangsmaßnahmen der Adressaten notwendig. Auf diese scheinen sich die Glossenzitate (bes. C. XVI q. 7 c. 19, 35 und 36) zu beziehen. Der Auslassung des Schlußsatzes entspricht die Streichung des Satzteils: ad commonitionem — interesse. [4]) Der Wortlaut von B. und L. ist bis auf Fr. 16 für L. und infra statt post bei Fr. 17 für B. identisch.

47. Idem wigorn̄ episcopo. Sicut ex litteris tuis frater episcope — recipere non differas.

Vorbemerkung. Die Dekretale steht unzerteilt auch in Cant. Die Zugehörigkeit von b zu a und das Incipit des ganzen Schreibens bezeugt zu b auch L., während Comp. I Sollicite als Anfangswort angibt, somit b vor a setzt, was gegen das dreifache Zeugnis von Cant., B. und L. falsch sein dürfte. Cant. läßt auf differas einen Satzteil folgen, der bis auf die Umstellung von acceptis (receptis?) wörtlich mit dem Explicit von Cant. 18 übereinstimmt. Die Vermutung einer durch Glossen verursachten Entlehnung liegt um so näher, als auch beiden Kapiteln der Ausspruch Quod (Item) nec canones angehängt wird, in Cant. 44 vorher außerdem das Diktum: In exceptionibus steht. Vgl.



Einl. S. 303[2] und Nr. 65 Glosse. In der Adreßangabe hat L. wing̅.; C. Wl'mo (zu a); wi (zu b); Brug 40, 1 zweite Hälfte = b?, vgl. Einl. S. 307[2].

a) S. ex l. t. — fractum cernebat.[1])[2])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) Bb.: connexerat. Der Schlußsatz fehlt in App. Ihr Explicit: aliter quam feceris processisse. [2]) Wortlaut bis auf: advocatus h. (L.: adversarius em̅; Bb.: m) in B. mit L. identisch.

b) Preterea[1]) sollicite cures — r. n.[2]) diferras.[3])

Glosse. o. V. (ad v. verisimile). I. ex (De testibus). Litteras Exoniensis (Quia verisimile [l: -i]. Vgl. einerseits Cl. 339 [L. ab Exoniensi], O_1 8, 14, L. 39, 5 und Sangerm. VI 6. 13; andrerseits O_2 8, 14, Bb. 39, 11, L. 43, 14 und C. 48, 11). Vgl. Einl. S. 336[2]. — L. hat noch je ein Institutionen- und Codexzitat.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in allen anderen Sammlungen. [2]) App. und Bb.-Gruppe: minime; O_1: m. d. accipere. [3]) Zahlreichere Divergenzen zwischen den Varianten von B. und L. als sonst.

48. Idem.[1]) Dignum est et infra.[2]) Inde est quod nos pensata fidelitate — cum fueris confirmatus concedas.[3])[4])

Glosse. o. V. I. ex (S. Con .Lat.). Cum in cunctis sacris.

Anmerkungen. [1]) Bb.-Gruppe (außer L.) und Sangerm.: h'ef. epo. L. = B. [2]) Die Weglassung der beiden ersten Sätze und des Schlusses (ita — existere) ist singulär und erklärt sich aus dem Bestreben, Unwesentliches, wie die äußere Veranlassung der Entscheidung, zu streichen. (Vgl. Einl. S. 291.) [3]) Vgl. Anm. 2. L. fügt nach existere die nirgends wiederkehrenden und bisher ganz übersehenen Worte: et in agendis tuis diligentiori studio laborare hinzu. (Vgl. Einl. S. 291[4].) [4]) Der Wortlaut von B. und L. identisch bis auf Fr. 7 (L. eigentümlich) und die falsche Auflösung donationem (statt diocesim) in B.

49. Idem abbati et fratribus de loregio.[1]) Suggestum est[2]) ex parte vestra[3]) — querelam sepe proponunt.[4])[5])

Glosse. Nur in L. das Zitat von L. 5, 2.

Anmerkungen. [1]) L. und Sangerm.: Lorengio; C.: Loreng̅; Bb.: lor.; Brug.: Lorgio; App.: Id(O_2: t)em. [2]) App. und Bb.-Gruppe: nobis. [3]) O_1: tua. [4]) O_1, Brug., Sangerm.: deponunt. [5]) Trotz mehrfacher Anzeichen naher Verwandtschaft der Textgestaltung zahlreiche Divergenzen zwischen B. und L., die in der Hauptsache in Auslassungen von B. bestehen. Es fehlen: et alia — cessant; consulimus et hortamur; predicto; et aliis — controversia; et pauperime; de iure und viri. (Vgl. Einl. S. 291.)

50. Idem trecensi episcopo.[1]) [2]) Ad nostram noveris

audientiam[3]) pervenisse quod albi — sibi aliquid[4]) vendicare.[5])

Glosse. o. V. I. ex (S. e. t.). Fraternitatem tuam (t. fehlt in L.) cc· — In L. noch ein Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) O_2 ohne Inskription. [2]) Wie B. nur Brug., App. und Bb.-Gruppe haben vorher: Ex parte tue fraternitatis, Cl. und Sangerm.: Ex parte tua frater. (Vgl. Einl. S. 333.) [3]) Cl. und Comp.: ad n. a. noveris O_1: ad a. n. noveris; Cass.: noveris ad nos p. (R_2: n. p. ad nostram a.) [4]) App., Bb., L. und C. fügen ulterius ein. [5]) Cl. gekürzt; Explicit: concessit. Textgestaltung von B. und L. nach verwandt.

51. Adrianus papa priori et fratribus pontidē.[1]) Nobis in eminenti[2]) specula[3]) et infra.[4]) Dilecti filii nostri pontariolensis[5]). — Si vero huius nostri mandati etc.[6])

Glosse. Nur in L.: S. XVI q. 1. Dilecti filii. Idem cap̄. Mit dem Dekretzitat dürfte c. 42 der genannten Quaestio oder eins der folgenden Kapitel gemeint sein. Die Worte dilecti filii beziehen sich, wie der Zusatz Idem Cap. beweist, auf das nur in B. hervorgehobene Stück der Dekretale. Vgl. Nr. 30i Glosse und Einl. S. 334 und 342.

Anmerkungen. [1]) Vgl. I. 10444. In App. und Bb.-Gruppe fehlt die Angabe der Adressaten. Verwandtschaft mit B. zeigen Par. II (Pontidesib.) und bes. Sangerm. (Pontis Domini). Die Signatur: Datum Capue III. non. novembr. gestattet, das Schreiben auf den 3. November 1155 zu datieren (vgl. I. 10096 und das Itinerar). — Vgl. Singer S. 44[13]. [2]) Comp.: -te (?). [3]) O_2, R_1 und Sangerm.: -o. [4]) B. teilt nur den nicht auf den vorliegenden konkreten Fall zugespitzten Rechtssatz der Entscheidung mit (vgl. Einl. S. 292 und 295). Im Text der Dekretale wird nach infestare mit et infra das Stück Quod (L.: Qui) si — restituere differatis ausgelassen. Die anderen Kürzungen ergeben sich aus dem angegebenen Incipit und Explicit. [5]) O_2: portalonensis; Bb.: port-; C.: portariola(R_1: au)nensis. [6]) Neben unverkennbaren Spuren gemeinsamer Überlieferung weist der Wortlaut von B. gegenüber L. einige Divergenzen auf.

52. Idem[1]) cant̄ archiepiscopo. Commisse[2]) nobis a Deo[3]) — absque[4]) diminutione persolvi.[5])[6])

Glosse. Nur in L. ein Dekret (C. XVI q. 1 c. 42) und ein Digestenzitat.

Anmerkungen. [1]) Statt Alex. III.; Par. II und Brug. schreiben die Dekretale tatsächlich Hadrian zu. — Vgl. Einl. S. 288, 313[10], 314[4]. [2]) Alle Sammlungen außer Cl., Par. II und Brug.: -um. [3]) Cl., O_1 und Comp.: Domino. [4]) C.: sine. [5]) Cl.: -ere. [6]) Der Unterschied der Textgestaltung in B. und L. ist erheblich,



53. [1])Idem[2]) sabucen̄[3]) episcopo. [4])Dignum est et a rationis[5]) tramite — propriis dominis [6])exhibenda.

Glosse. Ein Dekretzitat in B. (vgl. Anm. 1).

Anmerkungen. [1]) Zu L. vgl. Einl. S. 309 ff. [2]) = Hadrian (IV.) (papa. In O_1 ferner: Eberardo; O_2: ebrardo; Brug.: Eberto), den außer Par. I und Lond. Reg. (vgl. Seckel, N. Arch. 25 S. 528 und 536) die Inskriptionen aller anderen Sammlungen nennen. Für Alex. III. entscheidet sich Brackmann (Germ. Pont. I S. 411, anders aber S. 26 Nr. 83[1]). [3]) Verderbt aus salceburgensi (So Par. I, II; O_1: Magdeburgensi; R_1: Salzburgn̄si; R_2: -salburg-; O_2: saleb-; Sangerm.: salisburgo.), ebenso wie in Brug. [4]) Zur Kürzung in Cl. Par. I und Sangerm. (Incipit: Tua fraternitas). Vgl. Singer 338[55]. [5]) App.: a ratione. [6]) Sangerm.: sunt e.

54. Eug̃ papa esculapio.[1]) Iuvenis ille qui puellam — duxerat[2]), ab eo dividas.[3])

Glosse. o. V. I. ex (S. De matrimonio). Accessit ad presen. (ad p. fehlt in L.) c̄c. — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Die anderen Sammlungen fügen presbitero (O_2 und Sangerm.: episcopo) hinzu. — Brug.: Asclepio. [2]) App. und Bb.-Gruppe: duxit. [3]) Par. II: dimittas (?). [4]) Im Wortlaut geringfügige Divergenzen zwischen B. und L.

55. Innōc[1]) papa [2])Wintonien̄ episcopo. Super eo quod interrogasti de sacramento — fine debito terminare.[3])[4])

Glosse. o. V. (ad v. ex eo statim). I. ex (S. e. t.). Sollicitudini. — I. ex. Consuluit nos (fehlt in L.).

Anmerkungen. [1]) Vgl. Singer 319[42]. In O_2, Bb.-Gruppe und Brug.: III. In App. und Bb.-Gruppe außer L. fehlt papa. [2]) Par. I und O_2: h. [3]) In Par. I und Brug. fehlt der Schlußsatz. Explicit in Par. I.: committitur; in Brug.: augetur; sonst: d. f. t. [4]) Die Verschiedenheit der Varianten von B. und L. beruht zumeist auf Schreiberversehen.

56. Gregorius[1]) petro subdiacono. Ego petrus episcopus[2]) — et hec sancta evangelia.[3])

Glosse. Zwei übereinstimmende Dekretzitate in B. und L.

Anmerkungen. [1]) L.: G. — papa. [2]) Bb.-Gruppe außer L.: Ego episcopus N. — L. = B. (episcopus fehlt). [3]) Neben Übereinstimmungen nicht unerhebliche Divergenzen im Wortlaut von B. und L.

57. Eug̃ papa I. sar̃. episcopo. Presbiter(um) cuius duos digitos — scan'dalum generari.

Vorbemerkung. Vgl. Loewenfeld, Epistolae S. 103. — Unzertrennt, wie hier, steht diese Dekretale auch in Comp. und Brug. — Inskription und unmittelbare Aufeinanderfolge der Trennstücke er-

weisen auch in App. und ihren Nachfolgerinnen den ursprünglichen Zusammenhang. Sangerm. reiht, der Comp. I folgend, c unter III, 16 ein, während a und b wahrscheinlich in dem fehlenden Teil des 2. Buches unter dem Titel: De depositione clericorum (vgl. App. und Bb,-Gruppe; ferner Singer 90ff., 219[10]) gestanden haben werden. — Die Inskriptionen weisen gegenüber B. nur unbedeutende Varianten auf (in L. fehlt sar. oder s.), in C. ist sie verderbt; zu Sangerm., vgl. Singer 175[10] und 30[10]. Die Dekretale wird in Bb., L. und Brug. Eugenius III. zugeschrieben; in O_1 steht Eug. primus = Eug. I. ?; in O_2 als Inskription nur: Alex. III! Der Adressat heißt in Bb.-Gruppe und Brug. Iocell (L.: Ioc̄.; R_1: Iuoellensi!; R_2: Iucell'; Brug.: Loc.; für App. vgl. die obigen Angaben) s. (Comp. und Brug.: sar.; O_1: Sarensi; fehlt in L. und R_1!) archiepiscopo (O_1, Comp. und Brug.: episcopo). Zur Aussonderung des in die Sammlungen übergegangenen Stückes des originalen Schreibens vgl. Einl. S. 293.

a) Presbiter(um)[1]) c. d. d. — fungi minime prohibemus.[2])

Glosse. o. V. I. ex (S. e. t.). Licet preter (De presbitero). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Vgl. Comp., Glosse zu Nr. 11, 30k (!) und Inskription zu Comp. I. V 8. 2. [2]) Textgestaltung von B. und L. (Explicit: m. f. p.) nah verwandt.

b) Preterea[1]) clerici qui — patrum statuta declarant.[2])[3])

Glosse. o. V. I. d'. VIIII. (B. VIIII.) [S.] Clericus si (si[ne]) tonsura (= Burch. IX 97. In L. nicht nach L. 64, 17 zitiert! vgl. Einl. S. 343). — Vier übereinstimmende Dekretzitate. L. hat außerdem zwei Dekretzitate und eine Verweisung auf L. 7, 1.

Anmerkungen. [1]) Hs.: propt. [2]) Abgesehen vom ersten Satz (B.: — relicto habitu suo et officio intonsi et tanquam —) ist die Überlieferung in B. und L. identisch. [3]) Bb.: inst.-d.

c) Sacerdotibus autem[1]) et clericis — scandalum[2]) generari.[3])

Glosse. o. V. (ad v. ministri). I. ex (S. Con. Lat.). Clerici in subdiaconatu. — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Sangerm. [2]) Comp.: in ecclesia g [3]) Außer a laicis dampnantur (L.: capiantur) und Fr. 9 ist die Überlieferung in B. und L. identisch.

58. Alex. III. [1])cant̄ archiepiscopo. Ex parte venerabilis fratris nostri et infra.[2]) Verum[3]) quoniam[4]) non credimus — venire[5]) compellas.[6])

Glosse. ad v. apponatur: I. ex. Quamvis simus (fehlt in L.; vgl. Nr. 32a a. E. und d). — L. hat je ein Dekret- und Codexzitat.

Anmerkungen. [1]) App., Comp. und Sangerm.: R. [2]) Die energische Kürzung durch Streichung des ganzen Tatbestandes kehrt

nirgends wieder. Dagegen ist, wohl um die Tragweite des römischen Rechtssatzes erkennen zu lassen, der Schluß der Dekretale unverkürzt aufgenommen (vgl. Einl. S. 291). [3]) Alle anderen Sammlungen: Unde. [4]) O_1: quia. [5]) Cl.: venire ad presentiam nostram compellas. [6]) Neben Übereinstimmungen zahlreiche, wenn auch unwesentliche Divergenzen im Wortlaut von B. und L.

59. Idem cant̄ archiepiscopo et suffraganeis suis. Relatum est auribus nostris quod cum[1]) sint quidam — tante temeritatis incurrant.

Vorbemerkung. Ungeteilt steht die Dekretale auch in Cant. Zusammenhang und Reihenfolge der Trennstücke bezeugen die Inskriptionen von Comp., L. und C. (vielleicht auch das an sich falsche Idem eidem von App. und Bb.) zu b. Brug. hat hier eine falsche Inskription. Zu Sangerm. vgl. Nr. 57 Vorbem. — Alle anderen Inskriptionen haben eius suffr-, L. zu a centuriensi statt cantuariensi.

a) R. — per excommunicationis sententiam compellatis.[2])

Glosse. Fehlt in B. — L. hat gegen Schluß die Verweisungen (C. II q. 5 c. 9 — di. L c. 10 — C. XI q. 3 c. 109), die in B. neben dem nächsten Trennstück stehen und nur zu diesem passen. Vgl. Einl. S. 340.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in O_1, L, R_1. [2]) Neben Spuren naher Verwandtschaft weist die Überlieferung mehrere unwesentliche Divergenzen auf.

b) Clerici autem[1]) si qui — tante[2]) t. incurrant.[3])

Glosse. Vgl. a. L. hat vier weitere Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Brug. [2]) Fehlt in O_2. [3]) Brug.: -ent; Cant.: -unt (!?). — Divergenzen (z. B. für B. Fr. 6 und destiterint statt redierint) bei sonst verwandter Textgestaltung (z. B. Fr. 7).

60. Idem exoñ (et) wigorñ [1])episcopis. Testes quos R.[2]) clericus[3]) — testimonium veritati.[4])

Glosse. Fehlt in L. In B.: o. V. I. ex. Quamvis simus c̄c. —; I. ex. Nos inter alios c̄c. (vgl. Nr. 32 d. II).

Anmerkungen. [1]) L.: w. [2]) O_2, Bb. und L.: Rad'. [3]) Fehlt in O_1. [4]) Textüberlieferung in B. und L. identisch.

61. Idem cant̄ archiepiscopo.[1]) Pervenit ad nos quod[2]) cum[3]) presbiteri — se conspectui representent.[4])[5])

Glosse. ad v. publicus et notorius: I. ex (S. e. t.). Cum sacrosancta (vgl. Einl. S. 342) Consului[s]t[i] (X. II 28. 14), vgl. Einl. S. 336[4 c] (fehlt in L.). — o. V. I. ex. Non est dubium (fehlt in L., vgl. Einl. S. 336[4 d]). — Drei in B. und L. übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Vgl. Einl. S. 313[5]. [2]) Fehlt in Cl. [3]) C.:

cum quidam. [4]) Cant.: presentent. [5]) Der Wortlaut von B. und L. weist einige geringfügige Divergenzen auf.

62. Idem lond' episcopo.[1]) Secundum instituta[2]) predecessorum patrum[3]) — ad firmas[4]) teneant.[5])[6])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) Das von Seckel (D. Z. f. Kirchenrecht IX S. 160ff., 170, 178ff., 182ff. und 186ff.) als c. 10 des Conc. Westmonast. nachgewiesene Stück tritt hier erstmalig mit der falschen Inskription auf. Vgl. auch Singer S. 74ff.. 83, 119[9] und 355. — Die nur wenig voneinander abweichenden (nur L. 52, 10: Alex. pp. III. lūg. epō) Inskriptionen sind bei Seckel a. a. O. 178ff. zusammengestellt. [2]) O_2 Sangerm. und Abrinc.: statuta. Vgl. Seckel S. 170 und Singer S. 175[15]. [3]) Fehlt in allen Sammlungen außer L. 52, 10. [4]) App. (O_1: f. ecclesias) und Sangerm.: -am. [5]) O_2 schließt unmittelbar nach negocientur mit: et ne monachi decimas ad f. t. [6]) Wortlaut von B. und L. identisch.

63. Idem pad' episcopo. Littere quas nobis[1]) tua fraternitas[2]) destinavit — reverti[3]) permittas[4]) et[5]) legitime sibi coniungi.[6])

Glosse. Nur in B. o. V. I. ex. Sollic(i)tudi(ni).

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Bb., C. und Sangerm. — Cl., Par. II und L. = B. [2]) Bb.-Gruppe und Sangerm.: devotio. [3]) Cl.: redire. [4]) Unter Wegfall der letzten Worte schließt die Bb.-Gruppe mit permittas. Zu Sangerm. vgl. Singer S. 319ff.[46], der aber zu übersehen scheint, daß die desponsatio des Bruders des „proprius vir" mindestens wegen des inpedimentum affinitatis illegitimae ungültig ist, was weder Alexander noch der Fälscher außer acht gelassen haben kann. Der Grund der gegensätzlichen Beurteilung liegt m. E. in der verschiedenen Auffassung der dem „proprius vir" gegenüber bestehenden Rechtslage. Ob auf diese nach Alexander auch die ungültige desponsatio durch Quasi-Affinität zurückwirken soll, kann dahingestellt bleiben, dürfte aber den Grund zu seiner Entscheidung abgegeben haben. [5]) Cl.: et ei l. copulari. [6]) Bis auf die in Anm. 2 und 4 angeführten, nur geringfügige Unterschiede sind B. und L. in der Textgestaltung nah verwandt.

64. Idem y.[1]) basilice XII. apostolorum presbitero card' apostolice sedis legato. Quod[2]) diligentia[3]) tua — cum catholica fuerit.[4])[5])

Glosse. ad v. a scismatico (o. V.): I. ex (S. Con. Lat.). Quod a predecessore. — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) L.: Ild'; zu Cotton. vgl. Hampe, N.A. XXII 391[5]. In Par. II, Bb.-Gruppe außer L., Sangerm. fehlt y. (in Par. II) b. XII. a. Mit B. identisch oder nah verwandt: Cant., App. (In O_2

fehlt p.; in O_2: ap. s. l.), L., Cotton. und Brug. [2]) Cotton.: Dudum. [3]) Sangerm.: tua dilectio (vgl. Singer 212 [3]). [4]) Bb.: -unt. Nur O_1: c. ad c. redierit unitatem. — In C. fehlt der Schlußsatz: auf Aquilensis e. consecrari folgt unmittelbar das der Dekretale mit Id(t)em nec auch in Par. II und Bb.-Gruppe (außer Comp.) angehängte Diktum, vgl. Singer 47[3] und 212[1] und die Glosse zu Nr. 65. [5]) Bis auf Fr. 9, 10 und 13 (für L.) ist der Wortlaut von B. und L. fast identisch.

65. Idem ianueñ[1]) archiepiscopo. Consuluit nos tua fraternitas utrum recusationes[2]) — ap. re. terminandas.[3])[4])

Glosse. ad v. ante litis contestatione (o. V.): I. ex (S. e. t.). Cum sacrosancta (C. sit sancta). I. ex (S. e. t.). Sicut romana (Super eo vero). — (o. V.) I. Cum nec canones (fehlt in L. — Gemeint ist das Diktum, das in Par. II, Bb., L. und C. Nr. 64 angehängt ist und in Comp. und Sangerm. als besonderes Kapitel, aber unter einer Rubrik erscheint, unter die es nicht gehört. Die Aufeinanderfolge der Dekretalen in B., die Stellung des fraglichen Satzes hinter Cant. 18, wohin er unmöglich gehören kann, während unser Kapitel als Nr. 17 voraufgeht, der Umstand, daß das Diktum nur summarisch den rechtlichen Gehalt unserer Dekretale zusammenfaßt, in der Glosse zitiert, aber nicht als cap. extravagans bezeichnet wird, läßt dringend vermuten, daß es als eine in den Text geratene Glosse anzusehen ist). — Zwei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Vgl. Einl. 314[2, 4] (Cant. und Par. I) Bb.-Gruppe: raven; App. ohne Inskription. Vgl. Kehr, It. Pon. V 1026, VI 2. 503. [2]) O_2: accus-. [3]) Par. I deutet durch: Verumtamen causa que vertitur etc. darauf hin, daß das Originalschreiben noch eine Fortsetzung hat; dagegen streichen Cant., Brug. und B. den Schlußsatz ganz. Vgl. Einl. S. 291 ff. [4]) Wortlaut von B. und L. nah verwandt. Fr. 10 ist Besonderheit von B., wo auch die Worte: et ipsa litis c. ausgefallen sind.

66. Idem[1]) suffraganeis cant̄ ecclesie. Significavit nobis venerabilis[2]) frater noster[3]) cantuariensis archiepiscopus ap. s. l.[4]) — revocare.[5])

Glosse (nur in B.). o. V. I. ex. Cum sacrosancta (vgl. Nr. 106a a. E. und b).

Anmerkungen. [1]) Alle anderen Sammlungen fügen universis hinzu. Im übrigen L., C. und Sangerm. = B.; O_2 und R_2 = Comp. (vgl. Singer 63[15], auch für Bb.). [2]) Fehlt in O_1 und Sangerm. [3]) O_1: R; n. fehlt Bb und Comp. [4]) ap. s. l. fehlt überall außer Cl. [5]) Zahlreichere Unterschiede neben Übereinstimmungen. Für B. gilt Fr. 3, 4, 22 und 28, incorrecta (statt inpunita) für L.: Fr. 9 und 12.

67. Idem cant̄ archiepiscopo. Cum teneamur[1]) consultationibus singulorum — tibi[2]) licebit.[3])

Keine Glosse.

Anmerkungen. 1) Bb : teneatur. 2) O_1: corrigere l. Cl.: facere liceat. 3) Textgestaltung von B. und L. nah verwandt. In B. zu Anfang das sonst anscheinend nach respondere nirgends wiederkehrende Stück: super his de quibus nos interdum consulis.

68. Idem ei[s]dem et suffraganeis eius.1) Non sine multa anmiratione — sententiam proferatis.2)3)

Glosse. Ein in B. und L. übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. 1) Vgl. Einl. 313[6] und Singer 301[145] (O_2: Idem beato thome cant̄ archie.) und 115[91]. Die Dekretale steht auch in der Coll. Lucensis 50. 2) C.: feratis. 3) Der Wortlaut von B. weist gegenüber demjenigen der anderen Sammlungen, bes. auch gegenüber der Bb.-Gruppe, mehrere, wenn auch unwesentliche Divergenzen auf.

69. Idem abbatibus et fratribus monasteriorum cistrensis ordinis in anglia constitutis.1) Relatum est auribus nostris2) quod vos ius representandi3) — ordini vestro derogetur.4)5)

Keine Glosse.

Anmerkungen. 1) monast. und in a. c. Fehlt in der Bb.-Gruppe. Par. I etwas ausführlicher; in App. nur Idem. Vgl. Einl. S. 314[4]. 2) Fehlt in Par. I. Sangerm.: nobis. 3) Par. I, O_1, C.: pres-. 4) Der Schlußsatz: Sane — sinistri ist gestrichen; vgl. Einl. S. 291. 5) Bei durchgängiger Übereinstimmung einige Unterschiede in der Textgestaltung (in B.: licet statt decet und patrocinii statt patronatus).

70. Idem Wī.1) episcopo. Consuluit2) nos tua fraternitas3) quid4) faciendum sit.5) — 6) Super quo taliter respondemus quod a7) secunda8) separari non debet si9) eam in suam recepit, sed ei de lesione10) fidei11) pena12) est indicenda.13)14)

Glosse. ad v. interdictum (vgl. Anm. 6!): I. ex (I. e. t.). Videtur nobis ōc (vgl. Einl. S. 309). — ad v. de lesione fidei (ad v. interdictum ?): I. ex (I. e. t.). Significasti nobis per (Super eo vero quod ex- [L. 59, 32]. Vgl. Nr. 30b und Einl. S. 336[1]). — I. ex (I. e. t.). Duobus modis (vgl. Einl. S. 309). — I. ex. Insinuatum (fehlt in L. — Comp. I. II 17. 5). — Vgl. Einl. S. 336[2]. — In L. außerdem zur zweiten Gruppe gehörig das Zitat von 59, 49.

Anmerkungen. 1) Par. I, Lond. Reg. und Cotton.: Wintoniensi; App., Bb., C. und Sangerm.: Wigorniensi; L.: W. (!!) 2) Cant.: Consulit. 3) Cl., O_1, Lond. Reg., Cotton.: fraternitas tua. — Par. I: paternitas (?) tua. 4) Cl., App., Bb., C. fügen hier tibi, L. sit ein. 5) Fehlt in Cl.; L. hat hier tibi. 6) Mit beachtenswertem Scharfsinn wird in B. alles das aus der Antwort des Papstes herausgestrichen, was sich schon aus dem Tatbestand ergibt, während andrerseits nur in B. und

L. die Wendung Aufnahme gefunden hat: r. fidei contra interdictum (L.: et i. so bis hier auch C.) tuum (tuam!) alia(m) sibi in altera (alia) parrochia copulare presumpsit. Vgl. Einl. S. 291 ff. [7]) App., Bb., C.: a muliere s. [8]) O_1: ea. [9]) Si — recepit nur in B. [10]) L.: illusione (!). [11]) Cl.: f. sue. [12]) pea. — Cl., App., Bb.-Gruppe: penitentia. [13]) Cl.: iniungitur. [14]) Neben der (Anm. 6) bezeichnenden Übereinstimmung bezüglich Fr. 3 stehen zahlreiche Divergenzen (vgl. z. B. oben Anm. 4 u. 9).

71. Idem eborac̄ archiepiscopo apostolice sedis legato.[1]) Relatum[2]) est auribus nostris quod nycol' — voluerit deservire.[3])

Keine Glosse. Vgl. Einl. S. 335[1].

Anmerkungen. [1]) ap. s. l. steht in keiner der anderen Sammlungen. [2]) Bb.: Perl-. [3]) Der Wortlaut von B. und L. weist neben Spuren naher Verwandtschaft zahlreiche Divergenzen auf.

72. Alex. III. herefordensi episcopo.

Vorbemerkung. Zu Nr. 72—77 vgl. Einl. S. 290, 333. Die hier innegehaltene ursprüngliche Aufeinanderfolge der Stücke wird auch von Par. II (20a—c und 21!) gewahrt. Cl. sondert Nr. 75 in Übereinstimmung mit ihrer Stoffgruppeneinteilung (vgl. Schönsteiner S. 21) aus; ihr entspricht Par. I (wo Nr. 77 fehlt), ohne daß jedoch hier ein plausibler Grund für die Einordnung erfindlich wäre. Die Verwirrung der Cant. ist vielleicht dadurch zu erklären, daß Cant. 9 durch die parallele Distinktion von 10 attrahiert, Nr. 74 dagegen infolge eines gemäß dem Incipit von Cant. 71b zu vermutenden Schreiberversehens (vgl. Friedberg S. 18[1]) (der Vorlage ?. Vgl. auch Par. I, Brug. und Sangerm.) ausgelassen, dann aber an falscher Stelle (in der Vorlage vielleicht ursprünglich auf dem Rande) und um die Wiederholung der Anfrage gekürzt (wozu das genannte Incipit wohl den Anlaß geboten hat) nachgetragen worden ist. — Die originale Reihenfolge bewahren bezüglich Nr. 73 und 74 auch App. und Bb.-Gruppe, dagegen hat der ursprüngliche Zusammenhang in den Inskriptionen nur sehr spärliche Spuren hinterlassen (vgl. zu Nr. 74 App. (in O_2 fehlt das Kapitel) und Sangerm., zu Nr. 75 Brug., Sangerm. und Comp. I, zu Nr. 76 Brug., zu Nr. 77 App., nicht aber C.). Eine Randbemerkung in O_1 bezeichnet Nr. 73 als Pars cap. Intelleximus supra de potestate iudicum (7, 13 — Comp. I. I 21. 11); ob dieser Verweisung ein Wert beizulegen ist, muß dahingestellt bleiben (vgl. Einl. S. 291[4]). — Die Adreßangabe der Inskriptionen ist meist richtig, gelegentlich aber auch korrumpiert (zu 72 Par. II: Hetene, zu 74 Bb.: Beref- aus R. [vgl. Par. I] eref-, zu 75 L.: habenf-, zu 76 Bb.: eref-!; R_1 durchgängig, R_2 nur zu 76: herf.).

Super eo[1]) quod quesitum fuit[2]) a nobis[3]) ex parte tua utrum sacerdotes — in qua[4]) veniunt.[5])[6])

Glosse. o. V. I. extrava. Gratum ōc (vgl. Einl. S. 335[1]; fehlt in L.). — I. extra. (I. e. t.). Meminimus. — I. extra. Illud autem (fehlt in L.;

vgl. Einl. S. 335[2]). — Drei übereinstimmende Dekretzitate in B. und L., wo auf drei weitere und auf L. 59, 50 verwiesen wird.

Anmerkungen. [1]) Sangerm.: vero (vgl. Singer 177[1]). [2]) Cant., Par. I, Cl., Brug.: est. — O_1: erat. [3]) a nobis fehlt in Comp. [4]) Cl.: recedant qua. [5]) Alle Sammlungen außer Par. I und II, Comp. I haben venerunt. Explicit von R_1: sed illa videtur precipere veste, ut redeant, qua venerunt. [6]) Textgestaltung in B. und L. sehr nah verwandt.

73. Sane[1]) super hoc[2]) quod moris — privarentur auctoritate ordinandi.[3])[4])

Glosse. Außer zwei mit B. übereinstimmenden hat L. noch sieben Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Cant. [2]) Cant., App. und Bb.-Gruppe außer L.: eo. [3]) Explicit in O_1: privarentur, in C.: auctoritate [4]) Im Wortlaut von B. und L. einige nicht unwesentliche Divergenzen.

74. [1])De eo[2]) autem[3]) quod[4]) quesisti[5]) an liceat extra ieiunia — licet[6]) aliquos ordinare.[7])[8])

Glosse. Nur in L. fünf Dekretzitate (D. LI c. 1, C. 1 q. 1 c. 8, C. XXV q. 2 c. 24, C. XVI q. 1 c. 31 und D. LXXV c. 7), die sicher zum letzten Satz von Nr. 73 gehören (vgl. Einl. 341[1]).

Anmerkungen. [1]) Cant. läßt den ersten, die Anfrage wiederholenden Satz aus und beginnt mit: Licitum est episcopis. [2]) O_1: hoc. [3]) Fehlt in Par. I und II, Comp. und Brug. und wird in Cl. durch vero ersetzt. [4]) Brug. fügt a nobis hinzu. [5]) Cant., Cl., Par. I und II, C. und Sangerm.: -visti. [6]) C.: -eat. [7]) Cl. kürzt den Schluß stark. Explicit: subdiaconos nonnisi in quatuor temporibus. [8]) Einige geringfügige Divergenzen zwischen den Varianten von B. und L.

75. [1])Preterea[2]) utrum laicus uxoratus — promittat.[3])[4])

Glosse. ad v. de licentia: I. extra. Continebatur ar. cc (fehlt in L. — Vgl. Nr. 37 Glosse). — c. V. I. extra (S. e.). Cum sis preditus. — Ein übereinstimmendes Dekrezitat in B. und L., dem L. ein weiteres hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) Starke Abweichungen im Incipit von Cant.: De eo autem quod quesivisti an laicus (vgl. Vorbem.), Par. I, Brug. und Sangerm.: Querenti tibi (Par. I: etiam) utrum und Cl.: Uxoratus qui. [2]) C. fügt sciscitatis (R_2: -ris) ein. [3]) Par. II: permittat (?), Brug.: peniteat (?). [4]) Textgestaltung von B. und L. nah verwandt.

76. Ad hec[1]) cum contingat[2]) — constringit[3]) iudicio standi.[4])[5])

Glosse. c. V. I. extra. Significaverunt nobis (fehlt in L. — Vgl. Einl. S. 335[1]). — I. ex. Litteras (fehlt in L. — Vgl. Einl. S. 332[4]). — c. V. (I. De appell.) Dilecti filii (f. fehlt in L. — Vgl. Einl. S. 336[2]). — — In L. ein Digestenzitat.

Anmerkungen. [1]) Ad h. fehlt in Par. I (vgl. Seckel, D. Lit. Z. XVII, 1897, Sp. 668) Cant., Cl., Par. II, Comp. (= Sangerm.): hoc. [2]) O_2: -git. [3]) O_1, Bb.-Gruppe: astringit, Cl. und O_2: astringat. [4]) Par. I, Bb.-Gruppe: standi iudicio; O_1: s. i. se. astringit. [5]) Textgestaltung von B. und L. nah verwandt.

77. Sane de clericis — virginem uxorem.[1])[2])

Glosse. o. V. (ad v. possidere). I. extra (S. e. t.). Universalis. (I. e. t.) Inter cetera (-a[s]) sollicitudinis (s. fehlt in L.). In L. außerdem ein Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Cl., App. und Bb.-Gruppe: habuerunt (Cant. [Explicit], O_1 und C.: -int, Cl.: habent) uxorem. [2]) Textgestaltung von B. und L. nah verwandt. Im Schlußsatz hat L. und R_1 statt voverent (O_1, R_2: -int, O_2: -eant) und servarent (O_1: -vent, O_2: servare): voluerint und servare.

78. Alex. III. preposito et can. ebrudi. ecclesie.[1]) Cum tu fili preposite — decernimus [2]) non tenere.[3]) Ut autem huius[4]) nostre[5])[6]) diffinitionis sententia in posterum observetur, eam auctoritate[m] a(postolici) c(onfirmationis) et presenti scripti patrocinio communimus, statuentes ut nulli hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem dei et beatorum p(etri) et p(auli) apostolorum se noverit incursurum.

Glosse. Zwei in B. und L. übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Gleiche Inskription in allen Sammlungen bis auf leichte Variierung der Ortsbezeichnung (App.: -burdin —, Bb., Comp.: -brunden —, L.: -ebrod' —, C.: -borden —, Brug.: Brund.). [2]) Fehlt in O_2; Cl., L. und R_1: decre-. [3]) Hier schließen Brug. und Sangerm. (= Comp. I). [4]) Fehlt in O_2; O_1: hic; Cl., Bb., C.: hec; L. = B. [5]) R_1 = vestre. Unter Hinzufügung von etc. schließen: mit nostra (!) L., mit diffinitionis App., Bb. (Comp.) und C., mit sententia Cl. — Ähnlich ursprünglich zweifellos auch Comp. I (Cod. Lips. 983 = Bb.). Die Korruptel, die dieses abkürzende Explicit in das Incipit des (in Bb.-Gruppe und Comp. I) folgenden Kapitels (vgl. Nr. 110) einbezieht, scheint die echte Fassung stark überwuchert zu haben. Vgl. Singer S. 261[7] und Ant. Aug. zum genannten Incipit. — Zu den formularmäßigen Schlußperioden vgl. etwa Loewenfeld, Epistolae Nr. 254 und 263. [6]) Die Textgestaltung von L. weist in der Entscheidung erheblichere Divergenzen gegenüber B. auf (vgl. z. B. Fr. 9).

79. Idem dilectis filiis G. priori et fratribus iuxta disciplinam bone memorie electi viventibus salutem et a(postolicam) b(enedictionem).

Ad petitionem vestram — in campis deponatur.

Vorbemerkung. In gleichem Umfang und in derselben Anordnung der Trennstücke steht diese Dekretale im Innsbrucker Dekretanhang (vgl. Maaßen, Wiener Sitz.-Ber. S. 65), in Cl., Sangerm. und wahrscheinlich auch in Brug. (vgl. Singer S. 173[31]). L. hat das Papstschreiben auch vollständig aufgenommen, zählt ihm außerdem wohl mit Recht L. 14, 6 zu (wahrscheinlich hinter III. einzureihen), bringt aber den Schlußsatz von III. hinter I. und ordnet II. hinter III. ein (vgl. I[2]). In App. fehlt II., in allen anderen Sammlungen auch die erst von den Gilbertschen Sammlungen (Coll. Gilb. im Cod. Fuld. 14 und Coll. Gilb. aucta im Cod. Fuld. 5 und Cod. Bamb. can. 20, 18; vgl. v. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. Bd. 65 S. 37 und 51 und Heyer, Z.Sav.St., K.A. IV, S. 597 ff.) und von Comp. II wieder aufgenommenen Trennstücke IV und V. Die Inskriptionen von O_2, L. und Comp. I zu III, diejenigen von Coll. Gilb. aucta im Cod. Bamb. can. 18 fol. 57 r. und von Comp. II zu IV verweisen auf das Incipit der Ursprungsdekretale. Die Inskription der vorbernhardinischen Sammlungen ist bis auf die Streichung der Salutationsformel und geringfügige Divergenzen fast identisch. Der Zusatz der C. ist Wiederholung der Titelrubrik. (Vgl. Einl. S. 312[6].)

I. Ad p.[1]) v. — crucem suscipiat.[2])[3])

Glosse. Ein übereinstimmendes Dekretzitat in B. und L., wo zehn weitere Dekretstellen herangezogen und zu Uxoratus (vgl. Anm. 2) auf L. 58, 9 verwiesen wird.

Anmerkungen. [1]) Cl.: v. p. [2]) O_1 und Comp.: accipiat. In App. folgt: Uxoratus etc. S. de coniugatis et infra und anschließend IV und V; in L.: Uxoratus autem etc. et infra, dann hintereinander der Schlußsatz von III (: Nullus vestrum — assumat), II, IV und V. [3]) Im Wortlaut von B. und L. einige unwesentliche Divergenzen. Der Text von Cl. ist besonders im Schlußsatz der vollständigste. (Vgl. Einl. S. 291[4]).

II. [1])Astrictum absque permissione — contigerit esse promotum.[2])

Glosse. Zwei übereinstimmende Dekretzitate in B. und L., wo zwei weitere hinzugefügt werden.

Anmerkungen. [1]) Incipit von Oenip. und Cl.: Eum vero, quem noveritis debito servilis conditionis astrictum (Cl.: adscripticium) absque. [2]) Vgl. den Text bei Maaßen und Schönsteiner, demgegenüber B. und L. identisch sind und das Stück eum statim — repetitus auslassen. (Vgl. Einl. S. 291[4].)

III. [1])Sane[2]) sine[3]) licentia — [4])ad habitandum[5]) secum assumat.[6])

Glosse. o. V. I. extra (S. e. t.). Cum sis preditus scientia (s. fehlt in L.) und ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Alle anderen Sammlungen beginnen mit: Uxoratus autem (a. fehlt in Bb. und C — O_1 fügt hier inter vos ein). Simon

von Bisignano (vgl. Einl. S. 328[4]) = B. [2]) Sane fehlt in allen Sammlungen außer L. [3]) Cl.: nisi. [4]) Den Schlußsatz lassen aus und schließen mit commoretur: Simon, L. und Sangerm. VIII 16. (!) [5]) Cl.: coh-. [6]) Trotz einiger Divergenzen ist der Wortlaut von B. und L. nah verwandt.

IV. [1]) Nemo vestrum faciat — in omnibus servata.

V. [2]) Si in aliquo vestrum — in campis deponatur.[3])[4])

Glosse. o. V. I. ex. Monachi non pretio (fehlt in L.). — Zwei übereinstimmende Dekretzitate, denen L. drei weitere hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) Der erste Satz fehlt in den Gilbertschen Sammlungen und in Comp. II, die mit Si hospitale in (nur B. und L.: Si hospitalem domum in) beginnen. [2]) Cl., App., Gilb. und Comp. II: Si cum. [3]) Oenip.: deputetur; Brug. und Sangerm.: deportetur. In O_2 fehlt der Schlußsatz von sed extra ab. [4]) Wortlaut von B. und L. identisch.

80. [1]) Idem abbati sancti petri super[2]) divā.[3]) Ad nostras aures pervenisse cognoscas[4]) quod si quando — tui ordinis[5]) corrigas et castiges.[6])[7])

Glosse. o. V. I. extra (S. Con. Lat.). Reprehensibilis valde (v. fehlt in L.).

Anmerkungen. [1]) Nur Bb.: Idem archiep. Remensi. [2]) Cant., Par. II: supra.(!) [3]) Cant.: Duram; O_1: de Diva; L.: Dumam; nur R: Fuld' (fehlt in R_2); O_2, Par. II, Comp., L., Brug. (Sangerm.) und alle sonst = B. [4]) Initium in allen Sammlungen außer Brug. (vgl. Einl. S. 333, 342): Ad nostram noveris audientiam (O_1, Bb: a. n.) pervenisse quod. [5]) In O_2 und Bb.-Gruppe fehlen beide Worte. [6]) In App. und Bb.-Gruppe fehlt et castiges (Explicit: corrigas). Die anderen Sammlungen = B. [7]) Die Überlieferung des Wortlautes von B. und L. weicht stärker als sonst voneinander ab.

81. [1]) Idem cant̄ archiepiscopo et suffra(ganeis) eius. Ex querimonia[2]) clericorum — compellatis.[3])

Glosse. o. V. I. extra (I. De iure patro.). Consuluit nos (n. fehlt in L.). — I. extra. Inter cetera sollici. (vgl. Nr. 94b und Glosse zu Nr. 94a — L.: I. de iure patro. Cum laici wohl nur infolge eines Mißverständnisses, vgl. Einl. S. 340; Nr. 77 Glosse). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Inskription überall gleich (a. fehlt in C.) bis auf L. 6, 7 (: Idem norhat̄. e. eps. pars c. Significa.). Zu den Geminationen vgl. Singer S. 15[28]. [2]) App. und Bb.-Gruppe (App.: crebris): -iis. [3]) Textgestaltung beider Fassungen der L. mit B. verwandt.

82. Idem lexovn̄si episcopo. In litteris — aboletur.

Vorbemerkung. Vollständig und in der ursprünglichen Reihenfolge, aber anders gegliedert (vgl. Einl. S. 290 und Tabelle), steht diese

Dekretale auch in Cl., Par. I und II. Die Gliederung in diesen Sammlungen entspricht fast durchwegs derjenigen der späteren Kollektionen. Cant. nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als b—e durch Initiale als einheitliches Stück hervorgehoben wird, Nr. 83 (10 E.) von 10 D., f + g (93 B.) aber von 93 A. (vgl. Nr. 34[3] und Einl. S. 302) attrahiert worden sind. Eine lückenlose Reihe von Hinweisen auf das Incipit der Ursprungsdekretale haben L., Sangerm. und Comp. I, während diese Ursprungsbezeichnung in App. für e und f (wo O_1 einen falschen Hinweis hat, vgl. Nr. 102b[1]), außerdem in O_1 für d und Nr. 83, in O_2 für b, in Bb. für g und Nr. 83, in Comp. für e, in C. für e—g und in Brug. für b + c, d, e + f und Nr. 83 fehlt. Die beiden zuerst genannten Stücke der Brug. sind ohne Inskription aufgenommen, falsch und unerklärlich ist die Angabe des Adressaten in L. (Meldensi) zu b, während alle anderen diesbezüglichen Abweichungen leicht als Korruptel nachzuweisen sind. Vgl. Friedberg X. I 29. 9 Note 2 und Gams, Series 189. Ob aber mit B., Cant., Par. I und II, App. zu a, b, e und Nr. 83 (O_2 zu d), Comp. überall außer Nr. 83, C. zu a (Lixon̄) und d (lixion̄) und Sangerm. a, b, d und f: Lexoviensi oder mit allen anderen ausführlicheren Inskriptionen: Exoniensi zu lesen ist, muß hier dahingestellt bleiben. — Zur Datierung vgl. Einl. S. 327[1].

a) In l. quas[1]) nobis tua fraternitas destinavit, quasdam questiones — est functus.[2])

Glosse. o. V. I. extra (S. e. t.). Consultationibus —. In L. noch ein Digesten- und das Zitat von L. 11, 4.

Anmerkungen. [1]) Incipit von nobis ab meist mit veränderter Wortstellung. [2]) O_1 schließt mit officio suo, Brug. mit functus est; Cl. O_2 Bb.-Gruppe: officio suo (fehlt Cl.) f. Textgestaltung von B. und L. nah verwandt.

b) [1])Super alia[2]) questione, videlicet[3]) — restituendus.[4])[5])

Glosse. Nur in L.: Zwei Dekret- und ein Codexzitat.

Anmerkungen. [1]) Par. I: Item super. [2]) Alle Sammlungen außer Cl., Par. II und Brug.: illa (Cant.: illa vero). [3]) Fehlt in O_2; Cant., Cl.: scilicet. [4]) Par. I schließt mit rigorem. [5]) Wortlaut von B. und L. nah verwandt.

c) Item[1]) cum quis[2]) dicit — eius inimicum existere.[3])[4])

Glosse. Nur in L.: Zwei Dekret- und drei Codexzitate.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in C. [2]) O_1: aliquis. [3]) C.: consistere. Cant. schließt offenbar infolge von Wortumstellung mit constet, Cl. mit ei i. e. [4]) Text von B. und L. nah verwandt.

d) Ad hec[1]) cum aliquis nimium[2]) — iudicio[3]) stare.[4])

Glosse. o. V. I. ex (I. De appellat.). Cum sacrosancta (C. sit sancta). — I. ex (I. De appellat.). Super eo quod a nobis (De appella-

tionibus). — I. extra. Ad hec quia (fehlt in L.). — I. ex (S. Con. Lat.). Reprehensibilis. — I. ex (De appellat.). Personas ecclesiarum. — I. ex. Ad hoc in beatorum (fehlt in L. Gemeint ist X. II 28. 20. Die Zusammengehörigkeit dieses Kapitels mit X. V 33. 5 deutete auch schon das Incipit der Comp. I und die Reihenfolge beider Stücke in Cl. [97, 98] an). (Vgl. Einl. S. 333, 336[2].)

Anmerkungen. 1) Cant. Cl. und Comp.: hoc. 2) = Par. I. Die anderen Sammlungen: nimis. 3) Cl.: tanquam (? Cod.: coram) judice. 4) Textgestaltung in B. und L. nah verwandt bis auf den Schlußsatz, den B. singulär mit iudicis est statt iudex potest konstruiert.

e) Preterea licet[1]) ad[2]) presbiteratum[3]) — possint recipere.[4])[5])

Keine Glosse.

Anmerkungen. 1) App. fügt schon hier aliquis hinzu. 2) Sangerm.: in. 3) Cl., App.: personatum. 4) Cl.: r. potest; O_1: r. possint; Sangerm.: p. percipere. 5) Wortlaut in B. und L. identisch.

f) De his sane[1]) qui — [2])ceteri invitentur.[3])[4])

Glosse. Drei übereinstimmende Dekretzitate, in L. außerdem eins aus Burchard.

Anmerkungen. 1) Fehlt in Cant., Par. I 92, Cl. und App. 2) O_2 fügt ad id hinzu. 3) Par. II und Brug.: imitentur (?). 4) Textgestaltung in B. und L. verwandt. Instaurationem (cf. Fr. 6) statt instructionem B. eigentümlich.

g) Super illa[1]) vero[2]) questione[3]) — eius[4]) infamia aboletur.[5])

Glosse. Ein übereinstimmendes Dekretzitat; in L. noch ein Hinweis auf L. 65, 3.

Anmerkungen. 1) Cant., Par. I, Brug.: alia — Par. II: illam. 2) Fehlt in Brug. 3) Par. II: -em. 4) Fehlt in O_1. 5) Text von B. und L. nah verwandt; in B. ist „viro suo mortuo" ausgefallen. (Vgl. Einl. S. 291[6].)

83. [1])Item. Si quis rei litigiose — aut eam diffinire.[2])[3])

Glosse. Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. 1) Incipit von Cl., Par. I und II: Item si quis! 2) Vgl. Fr. 7. 3) Wortlaut in B. und L. übereinstimmend bis auf congruo statt debito in B. — Fr. 5 singulär für L.

84. Idem hēfordensi episcopo. [1])Litteras tue fraternitatis recepimus[2]) ex quarum — habere permittas.[3])[4])

Glosse. o. V. I. ex (S. De matrimonio). Accessit ad presentiam (ad p. fehlt in L.).

Anmerkungen. 1) App.: Fraternitatis t. l. — C.: L. f. t. 2) Cl., C.: accep—; App., Bb., L.: suscep—; Cant., Par. I und II = B., vgl.

Fr. 3. [3]) Explicit in App.: in uxorem (O_2: ducere vel) habere p., in Bb. und C.: in uxorem accipere, in L.: accipere. [4]) Von den Auslassungen: „et eam in uxorem accepit" und von „cum desponsationes" bis „fiunt" in B. (vgl. Einl. S. 291[6]) abgesehen ist ihre Textgestaltung derjenigen von L. nah verwandt.

85. [1]) Idem episcopo mutiñ. et abbati fraxinorẽsi.[2]) Conquesti sunt nobis dilecti filii nostri regini canonici, quod Iacobus de malafrena et a. filius G.[3]) cavalcasolis et eorum sequaces ecclesiam de visiliaco — se conspectui representent.[4])

Glosse. Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Vgl. Seckel, D. Lit. Z. XVII (1897) Sp. 665; Heyer, Z. Sav. St., K.A. III, S. 634 und Gillmann, Arch. f. kath. K.-R. XCIV (1914) S. 248 ff. Diese Dekretale wird auch von Simon von Bisignano angeführt (vgl. v. Schulte, Zur Gesch. der Lit., Wiener Sitz.-Ber. 1870, S. 31 unter Nr. 33) und hat dazu im Anhang zur Compilatio des Alanus und des Cod. Fuld. 3a Aufnahme gefunden (vgl. v. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. Bd. 65 (1870) S. 81 und 30). [2]) L.: frasiniores; Brug.: Morinensi. [3]) L.: Geraldi. [4]) Für den Schlußsatz ist die Übereinstimmung mit der Schlußklausel der Zisterzienserprivilegien zu beachten. Vgl. Singer S. 146[17]. — Wortlaut in B. und L. fast identisch.

86. [1]) Idem in concilio turoñ. sub alex̄. III. Quoniam enormis[2]) consuetudo — non habetur.[3])

Vorbemerkung. Die Schlüsse von Tours stehen auch in der Hs. der Cottoniana, „mehrere Stücke: In concilio Turonensi" in der Coll. Cheltenhamensis (vgl. Hampe, N.A. 22 S. 394 und 399 und Seckel, N.A. 25 S. 530 und 532). Die Inskriptionen der Par. I sind erfunden, vgl. Einl. S. 298 ff.

Glosse. Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Die Inskription weicht in keiner Sammlung wesentlich ab, doch fehlt überall: sub alex. III; dafür tritt in App., Bb., C. der Zusatz: residens ait, in L.: ait hinzu. [2]) Die anderen Sammlungen außer L. (und Brug. ?) fügen quedam ein — C.: o. q. [3]) Wortlaut bis auf Fr. 4 und denuo statt annuo für B. in B. und L. identisch.

87. Idem in eodem. [1]) Non satis utiliter[2]) avaritia[3]) in[4]) populo redarguitur[5]) — sed auget.[6])[7])

Glosse. o. V. (ad v. prohibemus). I. ex (S. Con. Lat.). Monachi non pretio (non p. fehlt in L.). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat und drei in L. nicht wiederkehrende — in L. 8 weitere Dekretstellen und Hinweise auf L. Pr. 10 und L. 4, 3.

Anmerkungen. [1]) O_1: Quia non s. u. — prohibemus ne. [2]) Bb., Comp., C.: inutiliter. [3]) Fehlt in Bb., C. [4]) Bb., C.: a; C.: a p. i. [5]) C.: -imur; L.: in p. Dei redarguitur avaritia. [6]) Neben vielfachen Spuren gleicher Überlieferung weist die Textgestaltung zahlreiche Diver-

genzen zwischen B. und L. auf. [7]) Die Teilung in 2 Kapitel in Par. I ist singulär.

88. Idem in eodem. Quia[1]) in quibusdam[2]) episcopatibus[3]) — canonica districtione plectatur.[4])[5])

Glosse. Nur in L. das Zitat von L. Pr. 17 (vgl. Glosse zu Nr. 16) und ein Authentikumzitat.

Anmerkungen. [1]) App. und Bb.-Gruppe: Quoniam; Par. I und II, Brug., Sangerm. = B. [2]) Fehlt in Par. I 139 (?). [3]) App. und Bb.-Gruppe: partibus. [4]) Par. I 139: -antur; Brug.: -etur; App. und Bb.-Gruppe: percellatur. [5]) Der Wortlaut von B. weist verhältnismäßig zahlreiche, wenn auch nicht gewichtige Divergenzen gegenüber L. auf.

89. Idem in concilio turoñ. Non magnopere antiqui hostis — spem promotionis ammittat.[1])[2])

Glosse. Nur in L. vier Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Wie in B., so stehen die beiden Schlußsätze auch in App. und L. (vgl. auch Par. II, Sangerm., Brug.) im Gegensatz zu Bb., Comp. und C. im Singular. — Die nach Friedberg nur in Par. I mitgeteilte Schlußklausel, steht auch in App.: Episcopi vero, abbates, priores (p. fehlt in O_2) tante enormitati consentientes et non corrigentes propriis honoribus spolientur et ab ecclesie liminibus arceantur. (Vgl. Einl. S. 291[4].) [2]) Bei durchgängiger Übereinstimmung des Wortlautes in B. und L. einige kleinere Unterschiede.

90. Idem in eodem. In partibus telose[1]) [pro] dampnanda — canonica severitate plectantur.[2])[3])

Glosse. o. V. J. ex. (S. Con. Lat.) Sicut ait.

Anmerkungen. [1]) Die anderen Sammlungen: tolose. [2]) L.: mulctentur; Sangerm.: vetentur. [3]) Von geringfügigen Schreiberversehen abgesehen, ist die Überlieferung von B. und L. identisch.

91. [1])Idem in con. turoñ. Maioribus ecclesie[2]) beneficiis — fieri prohibemus.[3])

(Keine Glosse.)

Anmerkungen. [1]) Zu L. vgl. Einl. S. 308[2]. [2]) App., Bb., Comp. und C.: in ecclesiis (O_1: -sia). [3]) Der Wortlaut stimmt bis auf „participent sectionem" mit demjenigen der anderen Sammlungen überein.

92. [1])Idem in con. turoñ. Plures quoque[2]) clericorum — manu laica[3]) videatur.[4])

Glosse. o. V. I. ex. Conquestus ar. (X. V 19. 8; vgl. Einl. S. 336[4d] — fehlt in L.). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat; drei weitere und ein Codexzitat in L.

Anmerkungen. [1]) Dieses Kapitel steht auch im Innsbrucker Dekretanhang (vgl. Maaßen, Wiener Sitz.-Ber. Bd. XXIV [1857] S. 64). [2]) Fehlt in allen anderen Sammlungen. [3]) App.: — ali; in Bb.-Gruppe und Sangerm. wird hoc modo hier eingefügt. [4]) Trotz einiger Spuren gemeinsamer Überlieferung weicht der Wortlaut in B. nicht unerheblich von dem der L. (und der Bb.-Gruppe) ab.

93. [1]) Idem [2]) in eodem. Quamvis grave [3]) nimis — iaceat dolore prostratus. [4]) [5])

Glosse. Nur in L. drei Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Das Kapitel steht auch in der Coll. Gilb. aucta III 17. 3. Vgl. v. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. Bd. LXV (1870) S. 643. [2]) Par. I, App. und L. haben nur Idem. [3]) Alle Sammlungen außer Par. I und II und L. (Brug.?) fügen: sit hinzu. [4]) Friedberg gibt als Explicit von Brug. defraudari an; da dieses Wort unmöglich als Variante angesehen werden kann, dürfte zu vermuten sein, daß in Brug. X. III 30. 17 mit X. III 30. 16 (Explicit: fraudari) kontaminiert ist. [5]) Bei durchgängiger Übereinstimmung weist die Textgestaltung einige nicht unerhebliche Divergenzen auf.

94. Idem vigorniensi episcopo. Inter cetera sollicitudinis — spoliare.

Vorbemerkung. Vollständig, in der ursprünglichen Reihenfolge und einheitlich wie in B. wird diese Dekretale von Brug., in Abschnitte oder Trennstücke gegliedert von Par. II, Par. I (b mit besonderer Inskription) und Cl. (in der Zerteilung singulär), mitgeteilt. In den späteren Sammlungen stehen a und c mit entsprechendem Hinweis auf ursprüngliche Zusammengehörigkeit hintereinander, während b unter anderem Titel untergebracht, nur in einigen Hss. der Comp. I (so die Leipziger Hss., vgl. auch Ant. Augustinus) der Nachweis seines Ursprunges beigegeben ist. — Die Inskriptionen stimmen meist genau überein; vollständiger sind nur die von Par. I (R. Wigorn.) und Lips. (R. Wing̃.), verderbt die von C. zu a (vigilñ.).

a) I. c. sollicitudinis [1]) tue cura [2]) — contubernium est [3]) nuncupandum. [4])

Glosse. a. V. I. ex (S. De appell.). Ex querimo.(niis) (vgl. Glosse zu Nr. 81 und Einl. S. 340). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) App., Bb., C., Brug. (Sangerm.?): -dini. [2]) Cl. und L.: cure. Das folgende Stück cura (cure) commissa prudentie tue, soweit bekannt, nur noch in Cl. und L. [3]) App., Bb. und L. fügen potius ein. [4]) B. und L. weisen zahlreiche, gleiche Überlieferung bezeugende Übereinstimmungen, aber auch nicht unerhebliche Varianten auf.

b) [1]) Presentium etiam [2]) tibi auctoritate [3]) — studeas penitus amovere. [4])

Keine Glosse (vgl. a).

Anmerkungen. [1]) Zu L. vgl. Einl. S. 308[3] und 340. [2]) Fehlt in Par. I und II, O_1 und R_1 — Cl.: quoque; O_2: autem. [3]) Außer O_1, Par. I und II: a. t. [4]) Cl.: removere; in Bb. fehlt penitus.

c) De sacerdotibus publice fornicariis[1]) — non differas spoliare.[2])

Glosse. o. V. I. ex (S. Con. Lat.). Clerici in sacris. — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Cl.: -cantibus; App., Bb.-Gruppe: fornicarias habentibus. [2]) Die Textgestaltung von B. und L. weicht mehr als sonst, wenn auch nicht wesentlich voneinander ab.

95. Idem eidem. Meminimus nos — expi(r)are.

Vorbemerkung zu Nr. 95 und 96. Beide in B. durch Absatz und Inskription getrennte Stücke sind Teile einer Dekretale. Die Trennstücke, in welche die späteren Sammlungen sie zerreißen, werden unter Wahrung der ursprünglichen, mit B. übereinstimmenden Reihenfolge in Par. I und II durch Initialen, Absätze, zum Teil schon durch Inskriptionen (Par. I 57 und 63) kenntlich gemacht. Auch Cl. teilt die Dekretale zusammenhängend mit, stellt aber, wohl um die auf Appellation bezüglichen Stücke zusammenzufassen, Nr. 95e hinter 96b. In Cl. ist auch zwischen Cl. 91 und 92 eine Stoffteilung in größerem Umriß erkennbar, die in der Inskription von Nr. 96e (p. c. Si quis [parrochianorum]) des von Ant. Augustinus benutzten Cod. Barc. zur Comp. I wiederkehrt, während die vorangehenden Kapitel (die Kontamination in Cl. 89 hat allerdings keinen sachlichen Grund) sich auf den Prozeß beziehen. — Cant. bringt die Dekretale nicht vollständig (vgl. auch Brug.) und zerstückelt sie, wobei Cant. 45a—c (vgl. Nr. 96a Anm. 1) eine Stoffgruppe ergibt, 10 (A.—) D. von 8 und 8 B. von 8 A. attrahiert sein dürfte, während 92 B. in den das Eherecht behandelnden Schlußteil gestellt, inhaltliche Berührungspunkte mit 92 A. hat. — Die über die Stücklung in App. und den folgenden Sammlungen hinausgehende Unterscheidung von Rechtsfragen in Par. I (96d) und II (96a und d) und Cant. (95b und 96a) ist nur in bezug auf 96a von Sangerm. und in bezug auf 96d von Comp. I benutzt worden. — Die Inskriptionen der Trennstücke sind meist richtig, variieren aber bezüglich der Abkürzung der Ortsbezeichnung Wigorniensis zwischen w, wi (vgl. L. 16, 3: will'o!), wig, wigo, wigor[n] [vgl. C. 27, 2: w. gor!], wigon[e] [vgl. Cant. 45 Avignonensi = A [lex] vignonensi!), wign, wing und lösen gelegentlich falsch in wint, winc oder winton auf (O_2 zu 95d und 96a; L. zu 95b und 96a; Comp. zu 96e und Sangerm. zu 95b). Entstellt (vgl. Bb. 49, 5 eonēsi) ist der Ortsname in C. 26, 4 (eo.), bis auf Idem gekürzt die Inskription in App. und allen Sammlungen der Bb.-Gruppe zu 95e, in App. zu 96d, in O_2 21, 3 und in L. 47, 24. — Zu exon. vgl. unten 95a und Singer S. 314[9]. — Die Hinweise auf das Incipit der Ursprungsdekretale sind außer für

95b (anders Comp. Appendix verweist fälschlich auf 96a! Die Angaben zur C. sind bei Böhmer und Friedberg entstellt) u. c. (anders R_1) und für 96d (O_1 aber nur Idem, O_2: Idem eidem!) sehr spärlich (vgl. aber den unmittelbaren Zusammenhang auch in der Inskription zwischen 96a und b und R_1 zu 96e). Erst die Kritik, die Comp. I und ihr folgend Sangerm., den Inskriptionen hat zuteil werden lassen, brachte eine lückenlose Reihe richtiger Bezugnahmen hervor. Auch L. (vgl. L. 58, 5. 47, 24. 60, 1 und 43, 7) überragt die nächstverwandten Sammlungen. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, daß von App. bis ausschließlich Comp. I keine Sammlung die Zugehörigkeit von 96a (vgl. die Andeutung einer neuen Fragestellung im Dekretalentext selber) zur Dekretale Meminimus erwähnt und daß L. eine Vorlage mit der Trennung, wie sie B. hat, benutzt haben muß (vgl. auch Brug. zu 96c, Sangerm. VI 14. 4, nicht aber C, wie Friedberg fälschlich angibt). Das geht daraus hervor, daß die uns erhaltenen Stücke (zu 96d vgl. Einl. S. 308[4], 328[4], 333), die im Original hinter Super eo quod standen, also 96c und e, in L. diese Worte als Incipit der Ursprungsdekretale bezeichnen (vgl. Einl. S. 290).

a) [1])M. nos[2]) ex parte tua — matrimonii votum[3]) rescindere.[4])[5])

Glosse. c. V. I. extra. Super eo quod quesitum (fehlt in L.). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat, welchem L drei weitere hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) Dieses Stück wird von O_1, Bb. und C. in den in der Tabelle an dritter Stelle angeführten Kapiteln vollständig wiederholt. O_2 hat statt der Wiederholung nur: Meminimus Supra ty. de matri. c. propositum (! vgl. App. 6, 1), L. das Initium bis audivisse, worauf etc. Supra t. de monachis sine probatione susceptis folgt. Nur den wesentlichen Teil der Entscheidung enthaltend, kehrt unser Trennstück in App. und den Sammlungen der Bb.-Gruppe unter dem Titel: De coniugatis et sponsis (sponsis c.) und in Sangerm. wieder: überall mit derselben falschen Adreßangabe (vgl. Singer S. 314[9]), der nur L. das richtige Incipit hinzufügt und mit den Anfangsworten: Si quisquam qui (O_2: si) se religioni und dem vom Original abweichenden Schluß: licet postmodum m. c. non est ab ecclesia cogendus ad monasterium (L.: non est cogendus ab e. ad ecclesiam) transire et (L.: ad) m. vota r. [2]) Fehlt in Cant. und C. [3]) Cl.: matrimonium; O_1 21, 3 und überall die Si quisquam-Fassung : vota. [4]) Die in O_1 den Schluß von 21, 3 bildenden Worte: Item ex concilio Toletano, ut clerici qui — monachos esse sind das nicht nur von Friedberg übersehene c. 4 des Titels (vgl. c. 4 des 16. Titels in Bb., Comp., L. resp. C. 26, 5, wozu schon Böhmer die App. verglichen hatte). [5]) Der Wortlaut beider L.-Stellen weicht in einigen, wenn auch unwesentlichen Punkten untereinander und von B. ab.

b) De monachis autem — [1])sicut [2])convenit respondere.[3])[4])

Glosse. Drei übereinstimmende Dekretzitate, denen L. ein viertes hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) Par. II und Comp. I streichen den Schlußsatz und schließen mit assignata. Nach Friedberg soll Par. I 57 (= b + c) mit respondere endigen, was unmöglich ist und zum Explicit efficere von 57 b im Widerspruch steht, aber zu 57 a paßt, welches Stück aber angeblich mit assignata endigen soll. [2]) C.: si. [3]) Textgestaltung von B. und L. sehr nah verwandt.

c) Preterea[1]) illi qui episcopo suo[2]) — censuales efficere.[3])

Glosse. o. V. I. ex (I. e. t.). In eminenti (De cetero noveris = L. 6, 3 p. c. Nos in e; vgl. Einl. S. 336[1]).

Anmerkungen. [1]) Par. I: Porro. [2]) Fehlt anscheinend in allen anderen Sammlungen. [3]) Von der Konstruktion: auctoritatem instituendi personas cum habentes personatum recipiunt, in repetitione pensionis in B. (auch in der Fassung der anderen Sammlungen verderbt) abgesehen, weicht der Wortlaut von L. nur in Kleinigkeiten ab.

d) [1])Ceterum[2]) si[3]) aliquam (causam)[4]) — aliquatenus observandum.[5])[6])

Glosse. o. V. I. ex. Consuluisti[s] si causa (fehlt in L.; vgl. Einl. S. 336[4d] und 337[2]).

Anmerkungen. [1]) L. 47, 9 = 47, 24, doch wiederholt c. 24 das Incipit der Dekretale ohne Rücksicht auf die Konstruktion: M. ex p. t. fuisse quesitum si quando causam contigerit. [2]) Fehlt in Cant. [3]) Überall sonst: cum, vgl. aber Anm. 1. [4]) Par. I: aliqua causa (?). [5]) Par. I, App., Bb. (Comp.), L. 47, 9, C., Sangerm.: procedendum. — Cant., Cl., Par. II und L. 47, 24 = B. [6]) Dem Wortlaut von L. 47, 9 steht B. nicht ganz so nah wie demjenigen von L. 47, 24.

e) Si autem lis[1]) — non (est) dubium expi(r)are.[2])

Glosse. o. V. I. ex (I. e. t.). Consultationibus. — Nur in B.: I. ex. Consuluisti si causa (Wiederholung des Zitates zu d infolge Schreiberversehens).

Anmerkungen. [1]) Cl.: aliqua causa. [2]) Nur geringfügige Divergenzen zwischen den Texten von B. und L.

96. Idem eidem.

a) [1])Super eo[2]) quod a nobis[3]) (tua) sollicitudo requisivit[4]) utrum — appellationis obstaculum[5]) inhibeatur.[6])[7])

Glosse. o. V. I. ex (I. e. t.). Quamvis simus (Super eo vero quod a nobis querendum). — I. ex (I. e. t.). Consuluisti (In eminenti, vgl. Einl. S. 336[4d] und 337[2]) oc.

Anmerkungen. [1]) Cant. 45 c wiederholt (vgl. Cant. 10 D.) nur den Schlußsatz (§ 1) des Kapitels (Incipit: Si adversa). Bis supersedeatur reichen Par. II 2. 1 f und Sangerm. VI 13. 3 (mit Hinweis auf die Fortsetzung), während Par. II 2. 1 g und Sangerm. VI 14. 4 den Schlußsatz

von Si autem diversa pars ab enthalten, sich also mit Cant. 45c decken. (Demgemäß ist Singer S. 276[3] und 278[4] zu verbessern.) [2]) Cant. 10 D.: hoc; Par. II: eo vero. [3]) Fehlt in Cant. (?) und R_1. [4]) Cl.: requirit. [5]) O_2: auxilium. [6]) Cant. 45c: exhibeatur (?); Par. II: inhibentur (?). — Brug. 47, 10 endigt mit deferendum, umfaßt also noch den ersten Satz des nächsten Kapitels. [7]) Textgestaltung von B. und L. sehr nah verwandt.

b) De appellationibus vero[1]) — ap. sublata[2]) districte compellas.[3])

Glosse. o. V. I. ex. Significasti nobis per (vgl. Einl. S. 336[1], zu a gehörig ?, fehlt in L.). — I. ex (S. De of. et po. iu. de). In litteris quas (Ad hec). — In L. außerdem ein Hinweis auf L. 19, 4 und ein Codexzitat.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Cant., Cl. und O_1. [2]) App., L. und C.: remota. — ap. r. fehlt in Bb; Explicit in Par. I: sublata. [3]) Wortlaut von B. und L. fast identisch.

c) Si aliquis[1]) parrochianorum — penitentia iniungenda est.[2])[3])

Glosse. o. V. I. ex. Super hoc quod a nobis (fehlt in L. — = Comp. II. IV 7. 1; vgl. Einl. S. 336[4 b]). — I. ex (S. De matrimonio). Ad aures. (Die gleiche Parallelstellenangabe dürfte die falsche Herkunftsbezeichnung der Sangerm. verursacht haben. Das Kapitel Ad aures steht in ihr an einer Stelle (VIII 83), wo nach Ausweis der Abrincensis der benannte Titel nicht zu finden gewesen sein kann.)

Anmerkungen. [1]) Cant.: Si quis autem. — App. und Brug.: Si quis. [2]) Cl.: erit. Infolge Umstellung endigen mit penitentia: Cant. und Cl., mit (e. p.) iniungenda: Par. I und II (Friedbergs Angaben über den Umfang von 2. 1h sind unverständlich), App., Bb.-Gruppe, Sangerm. und Brug. [3]) Die Divergenzen des Textes von B. und L. sind geringfügig.

d)[1]) I. Ceterum si[2]) abbatem — vel irritum iudicandum.

II. Verum[3]) cum[4]) alicui — possessio revocari deberet.[5])

Glosse. Zwei Dekretzitate in B (vgl. Anm. 1).

Anmerkungen. [1]) Zu L. vgl. Einl. S. 308[4]. [2]) Fehlt in O_2. [3]) Cl.: Verumtamen. [4]) Par. I, Cl.: si. [5]) Cl.: debet; Par. II, App., Bb., Comp., R_2: debeat. Mit revocari schließen Cl., Bb. und R_2. In R_1 ist der nisi-Satz durch Schreiberversehen ausgefallen (Explicit: revocari).

e) Scripta[1]) vero autentica — firmitatis robur[2]) habere.[3])

Glosse. o. V. I. ex. Si autenticam (fehlt in L. — X. II 22. 1; vgl. Einl. S. 336[5]). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat, dem L. noch den Hinweis auf L. 59, 54 beifügt.

Anmerkungen. [1]) Sangerm.: -tura. [2]) Bb. in anderer Wortfolge; r. alicuius f. h. [3]) Textgestaltung von B. und L. nah verwandt.

97.[1]) Ex contilio triburiensi cui interfuit rex arnulfus.[2]) De fra(n)cia nobilis — priorem sumere[3]) cogatur.[4])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) = Can. Triburiensium Coll. Catalaunensis c. 23; vgl. Conc. Trib. c. 39; dazu Seckel. N.A. XVIII S. 400, S. 404/05 unter Nr. 23; N.A. XX S. 327/28. Ferner Krause, M.G.Capp. T. II S. 198ff. Tab. I (50), II (4), III (39); Wasserschleben, Beiträge S. 54 und 73. Das Kapitel steht auch im Cod. Haen. 17 (vgl. v. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. Bd. LXXII S. 482) und im Darmstädter Dekretanhang (Nr. 2); ferner vor Comp. II in der Sammlung des Alanus (IV 1. 3). [2]) L.: astulfus, Sangerm.: ernulfus. Sonst ist die Inskription dieser drei Sammlungen, die von Par. II, Cod. Darmst. und Abrinc. mit derjenigen von B. identisch; in O_1 (Nr. 97 fehlt in O_2), Brug. und bei Alanus ist sie stark gekürzt. [3]) O_1: et ad priorem redire; Alanus: et p. recipere; Sangerm.: assumere; Coll. Cat. und Burch.: res—; L. und Cod. Darmst. = B. [4]) Der Wortlaut von B. ist sehr nah verwandt mit dem der L., identisch mit dem des Cod. Darmst.

98.[1]) Ex co(n)tilio africano VIIII.[2]) Sane si episcopi inter quos — sequentur[3]) aut duorum.[4])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) Schlußsätze des Conc. Carthag. vom Jahre 418 (Dionysius c. 121; vgl. Maaßen, Geschichte der Quellen §§ 154—56, 567, 572, 588 Nr. 12, 604, 609 i. f., 652, 659; vgl. auch 692, 714, 792, 793, 845 [884]?, 869?, 873 und Wasserschleben, Reginonis abb. P., libri duo, App. III c. 24 und S. 515). [2]) Diese Ordnungszahl nur noch zu C. XVI q. 3 c. 15, wo aber gerade die Schlußsätze gestrichen sind. [3]) Alle Sammlungen außer L. -antur. [4]) Von der Variante: illos primas iudicet in B. abgesehen (vgl. Ivo und Fr. 5), sind die Texte von B. und L. nah verwandt.

99.[1]) Ex con. apud vermerias. cap̄. III.[2]) Viduas autem etc. et infra.[3]) Nos autem auctoritate — iterum possit[4]) deponere.[5])

Glosse. ad v. sacramento: § quid (quod) si testibus. — Drei übereinstimmende Dekretzitate, von denen di. XXVII c. 6 in B. mit De femina, in L. mit Quod inter angeführt wird (vgl. Einl. S. 342 [3]).

Anmerkungen. [1]) Dem Conc. Tribur. c. 25 entnommen (vgl. M.G.Capp. II S. 227ff. und Krause, N.A. XVIII S. 422ff.). Bezüglich Gestalt, Vorkommen und falscher Inskriptionen vgl. M.G. a. a. O. und einerseits M.G.Capp. II S. 200 Tab. I (35); Wasserschleben, Regino App. II c. 21 (Note) Tab. S. 514 und Friedberg, Decretum Gr. C. XXVII

q. 1 c. 8 Note 141, andrerseits M.G.Capp. II S. 203 Tab. III (24); Wasserschleben, Beiträge S. 177 (17[2]), Regino II 178 (Note), Tab. S. 507 und Friedberg a. a. O. c. 16 Note 245; ferner Fournier, Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres S. 139[2] (interpol. Caesaraug.), S. 146 (Coll. Cod. Vat. 1361 V c. 102, 103) und S. 152 (Coll. X part. III. Buch). [2]) IIII. ? Diese singuläre Inskription scheint einem mißverstandenen Glossenzitat der Vorlage zu entstammen, welches auf das den gleichen Gegenstand behandelnde 4. (!) Kapitel des Conc. Vermeriense verwies (vgl. M.G.Conc. II 1 · S. 55 und Hauck, Kirchengesch. II[4] S. 36ff., 43[4]; ferner M.G.Capp. I S. 39ff. und S. 38 Decretum Compendiense c. 4). Mit dieser Inskription kann nur die der L. (Item ex con. car. c. IIII.) wegen der richtigen Kapitelzahl verglichen werden, car. wäre dann in ver. zu emendieren. — Es ist zu beachten, daß die nachgratianischen Sammlungen außer B. und L. die falsche Inskription der nachburchardischen Sammlungen des umgestalteten Triburer Schlusses haben, ihr Text aber wie in B. und L. der Vulgatfassung entnommen ist, die vor Gratian unter der Inskription: Ex conc. Moguntino kursierte. [3]) Die Art der Kürzung (vgl. Einl. S. 291) ist singulär; L. = C. XXVII q. 1 c. 8 (Palea) (vgl. Seckel, Deutsche Lit.-Z. XVII Sp. 665), während Par. II und Sangerm. bezüglich des Kapitelumfanges B. entsprechen, aber im Incipit: Vidua si sponte velamen den Hinweis auf die Kürzung vermissen lassen (vgl. Einl. S. 293[2]). [4]) Alle anderen Koll. entgegen dem Original: -et. [5]) Der Wortlaut ist mit demjenigen der L. sehr nah verwandt.

100.[1]) Fraternitatem tuam volumus scire[2]) — a nobis postulares fieri.[3])[4])

Glosse. (Vgl. Einl. S. 333, 336[2. 4f.]) a. V. I. extra (I. e. t.). Suggestum co. — I. ex (I. e. t.). Ad nostram (Ex parte tue) co. — I. ex (I. e. t.). Ad audientiam. — I. ex (I. e. t.). Statuimus. — I. ex (S. e. t.). Dilectus filius (-ti -ii). — Ferner zitiert B. c. 47, L. c. 45 und 46 von C. XVI q. 1.

Anmerkungen. [1]) Die Inskription: Alex. III. (R.) Eboracensi aep. fehlt sonst nirgends. — Vgl. zu diesem Kapitel Einl. S. 296ff. [2]) Außer O_2 und L.: s. v. [3]) Alle anderen Koll.: fieri postulares (C.: -atis). [4]) Die Textgestaltung in B. und L. weist trotz kleinerer Divergenzen deutlich auf gemeinschaftliche Überlieferung hin.

101. Alexander III. Barth'. exon' episcopo. Sicut dignum est et omni rationi — a sententia excommunicationis inmunis.

Vorbemerkung. Als einheitliches Kapitel hat diese Dekretale auch in Brug. Aufnahme gefunden, während sie in Par. I und II zwar in der ursprünglichen Reihenfolge, aber durch Absätze und Initialen stark gegliedert auftritt. Diesen beiden Koll. entspricht Cl. 239—245 bis auf den umfangreichsten Teil des letzten Trennstückes (Cl. 134. — Cl. 229, 230—31 sind in der Fassung offenbar stark divergierende Gemi-

nationen). Alle folgenden Sammlungen bringen a unter einem, b—d hintereinander unter anderem Titel, wobei der richtige Zusammenhang durch die Inskription gewahrt wird. Die Adreßangabe ist überall richtig (leicht entstellt in Comp. 10, 1), in Par. I und II ist sie vollständiger als in B., in den späteren Sammlungen um den Eigennamen gekürzt (sie fehlt ganz in C. zu a). Trennstück a hat in Sangerm. am Schlusse des 2. Buches in dem durch Abrinc, II 9 bezeugten Titel gestanden (vgl. Titel 10 in Bb., Comp. und L. und die erhaltene Titelfolge des 2. Buches der Sangerm.). — Über die Vollständigkeit der Überlieferung in der Briefsammlung der Bodleiana, in B., Par. I und II ist das letzte Wort noch nicht zu sprechen, da I. 13771 in der Bb.-Gruppe (auch C.: Item alex. III. Barth. ex[c]on. c. Sicut dignum), I. 13768 in Bb. mit Bestimmtheit als Teile unserer Dekretale bezeichnet werden und App. bezüglich beider Stücke, die anderen Sammlungen hinsichtlich des zweiten nicht dawider streiten (gleicher Adressat ohne Hinweis auf das Incipit einer Ursprungsdekretale; anders Cotton. fol. 259b zu I. 13768). Unterstützend tritt hinzu, daß in der Exzerptenreihe von Cl. 226—38 (deren Verwandtschaft mit Cant. 15a—h unverkennbar ist) auf 229—31 (c und b) in 232—34 I. 13768 folgt, während Brug. 7, 2 hinter unserer Dekretale ohne neue Inskription I. 13771 bringt. Schließlich ist noch zu beachten, daß Bb., L. und C. vor §§ 1, 6 und 7 durch et infra Auslassungen andeuten, für die aber die genannten Trennstücke kaum in Frage kommen dürften.

a) [1]) S. d. est et omni[2]) r. — ab introitu ecclesiarum coherceri.[3])[4].

Glosse. o. V. (i. f.) (zu b gehörig?) I. ex. Licet preter solitum (vgl. Nr. 301) (fehlt in L., vgl. aber b). — Sieben übereinstimmende Dekretzitate, denen L. vier weitere und einen Hinweis auf L. 9, 3 hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) Zur Stücklung des Trennstückes im Vergleich zur Friedbergschen Paragraphenteilung vgl. Tabelle S. 422. [2]) Fehlt in C. [3]) Cl.: e. i. -ere (?); O_1: cohiberi; Explicit von Par. I infolge veränderter Wortfolge: debeant. [4]) Die Textgestaltung von B. und L. weist trotz zahlreicher geringfügiger und einiger bemerkenswerter Divergenzen unverkennbare Spuren gemeinsamer Überlieferung auf.

b) [1]) Super eo vero[2]) quod a nobis consilium.[3]) postulasti — ad apostolicam sedem venire.[4])[5])

Glosse. Zwei übereinstimmende Dekretzitate, denen L. zwei weitere, zwei Digestenzitate und ad v. in ipsis (i. f.): I. De depo. cleri. Presbiterum (Cod.: -ri) cō (vgl. Nr. 301 und Glosse zu a) hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) In C. 230 + 231 erscheint dieses Trennstück nicht nur zerlegt, sondern auch ganz erheblich gekürzt und umgestaltet. Schönsteiners Angaben gestatten eine genaue Begrenzung des Umfangs nicht, vgl. Anm. 3 und 4. — Par. II 46. 3g ist natürlich kein besonderes Stück der Dekretale. [2]) Fehlt in App. — Cant. und Cl. 243:

autem. [3]) Fehlt in Par. I. Incipit von Cl. 230: Scholares vel alii clerici saeculares non sunt cogendi. [4]) Explicit von Cl. 231: pro absolutione venire tenentur (!). [5]) Bei durchgängiger Übereinstimmung weicht der Wortlaut von B. und L. am Schluß stärker voneinander ab.

c)[1]) Monachi[2]) et canonici regulares[3]) — providentia adhibenda est.[4])[5])

Glosse. Drei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Die Gemination in Cl. 229 beginnt nicht nur mit dem Incipit von b: Super eo autem quod consilium p. utrum (!) monachi vel c. r., sondern scheint nach Ausweis des Explicit: diocesanus episcopus manus imponat auch stark umgestaltet zu sein. [2]) Cod.: -chici; alle Sammlungen fügen hier vero ein. [3]) Cl. 244: c. seculares vel r.; O_1: seculares. [4]) App.: erit. — Infolge veränderter Wortfolge schließen alle anderen Koll. mit (App.: erit) adhibenda. [5]) Wortlaut in B. und L. identisch.

d)[1]) Si[2]) aliquis[3]) alicuius[4]) potestatis[5]) — est a sententia excommunicationis inmunis.[6])[7])

Glosse. o. V. I. ex. Significa. (Nr. 45) (fehlt in L.). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat, dem L. drei Digestenzitate hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) Cl. 245 und O_1 14, 9 (zu Sangerm. vgl. Singer S. 145[11]) umfassen nur den ersten Satz, Cl. 134 und O_1 14, 10 den ganzen Rest des Kapitels, doch bringt es O_2 als einheitliches Stück und auch O_1 hat zu c. 10 keine Inskription. [2]) Alle anderen Koll.: Si vero. [3]) Fehlt in App. [4]) Fehlt in Cl.; Bb.: ali(cui)us. [5]) O_1: potentis. [6]) Im Schlußsatz meist andere Wortfolge mit erit (O_1: ille; Bb.-Gruppe: illius e.) das Explicit aber überall: inmunis. [7]) Textgestaltung in B. und L. verwandt, trotz verhältnismäßig zahlreicher Divergenzen. (Schlußsatz in B.: ipsum infra proximam c. lineam contingit —)

102. Alexander papa III. wigorniensi episcopo. Ad aures nostras perlatum fuisse cognoscas — labore conferri

Vorbemerkung. Die beiden Trennstücke der hier einheitlich mitgeteilten Dekretale stehen unter derselben Inskription hintereinander in Par. I und II, ferner ebenfalls in richtiger Reihenfolge in Cl. Die späteren Koll. haben außer O_1 und Comp. I keinen Hinweis auf das Stammkapitel. Die Inskription ist überall richtig (Par. I: R. Wigorn.; L. zu a: wing̅) und fehlt in Brug. zu b!

a) Ad a. n. p. fuisse[1]) c. — maritali[2]) affeccione tractare constringas.[3])[4])

Glosse. o. V. I. ex (I. De eo qui co. consan.). Super eo quod a nobis. (Si aliquis parro.) — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Cl.: esse. — Par. I: f. p. [2]) Cl., App. und Bb.-Gruppe fügen hier (C. nach affectione) de cetero hinzu. [3]) Cl.:



ad—. [4]) Die Textgestaltung in B. und L. weist zahlreiche, zum Teil erhebliche Divergenzen auf.

b)[1]) Illas vero terras — et labore conferri.[2])

Glosse. Ein Dekretzitat in B. (vgl. Anm. 1).

Anmerkungen. [1]) Zu L. vgl. Einl. S. 308[4]. — Hierher (O_1 29, 4) gehört die O_1 29, 2 versehentlich beigefügte Verweisung: p. c. Ad aures supra de sponsis (6, 15). Vgl. Vorbem. zu Nr. 82. [2]) R_2: -re; Cl.: -fessi (?).

103.[1]) Idem luicti[2]) archidi. [3]) Ad presentiam nostram[4]) accedens[5]) R. — ap. ces. amoveas.

Glosse. o. V. I. ex. Licet preter solitum (vgl. Nr. 30d) und ein Dekretzitat (vgl. Anm. 1).

Anmerkungen. [1]) Zu L. vgl. Einl. S. 308[3]. [2]) Aus lincoln. verderbt, vgl. Par. II, Comp. I und Einl. S. 313[3], 314[4]. [3]) Gegen die mit B. übereinstimmende Bodleiana bestätigt das Incipit der Cl. (Ex insinuatione prioris et fratrum Marcelliae auribus nostris innotuit quod R.) die Inskription der App. (auch O_2 [Idem nur in O_2]: p. c. Ex insinuatione) und die Angaben von Cujaz (aus unbekannter Quelle zu Ant. Augustinus). Sind auch die Schlußworte der Cl. (et praenominatam ecclesiam praenominatis fratribus pacifice dimittat) authentisch, so sind Auslassungen etwa nach existeret zu vermuten, womit die Herkunftsbezeichnung der App. gerechtfertigt wäre, die andernfalls nur eine mißverständlich in die Inskription aufgenommene Randnotiz zum verkürzten Incipit sein knönte. (Cl. 133 von Schönsteiner nicht identifiziert.) Vgl. Einl. S. 291[4]. [4]) Cant.: tuam (?). [5]) Cant.: accessit.

104. Idem ex[c]ō.[1]) et abbati s̄. albini.[2]) Intimavit[3]) nobis R.[4]) de beth.[5]) q(uod) W.[6]) — recipere non postponatis.[7])[8])

Glosse. Nur in L. ein Dekretzitat und ein Hinweis auf L. 43, 6.

Anmerkungen. [1]) Aus exo epo (so die anderen Koll.) entstanden? [2]) So auch Par. II (— Sim. abbati —), C. und L.; sonst: albani; O_2 ohne Inskription. [3]) App.: Innotuit. — Cl. Par. II und Brug. (auch Bodleiana) beginnen infolge von Umstellung mit dem Eigennamen. [4]) Cl.: Gobertus; Par. II: Robertus. [5]) Cl.: Hai; Par. II: bet; Brug.: Bi. —; de beth fehlt in den anderen Koll. [6]) Cl.: nonnullos (?) clericos (?) = Willelmus clericus. [7]) Cl. (von Schönsteiner nicht identifiziert) in abgekürzter Fassung: 'in testimonium recipiatis. — Explicit in L. infolge anderer Wortfolge: recipere. [8]) Bis auf die Wendung des Schlußsatzes: testibus producendis qui non sunt iuramento astricti (mit der Cl. und Bodleiana übereinstimmen und auf der auch die Glossen der L., des La(urentius), Vincentius Hispanus und der Ordinaria fußen) ist die Textgestaltung von B. und L. nah verwandt.

105. Idem W. norwic̄. episcopo. Personas ecclesiarum — mandatum.

Vorbemerkung. Zur Inskription vgl. Einl. S. 312[3]. Ungekürzt steht die Dekretale nur in Cl., deren Wiedergabe bezüglich des Umfanges dem bei Giles S. 95 (vgl. Tabula S. 338) abgedruckten Brief entspricht, während die allen anderen Sammlungen (auch B.) gemeinsame, stark gekürzte Fassung in der Bodleiana (Giles S. 94) ebenfalls enthalten ist. Unter derselben Inskription und in richtiger Reihenfolge stehen die beiden Trennstücke nur noch in Par. II; auch enthält nur Comp. I zu b. einen Hinweis auf das Incipit der Ursprungsdekretale. (Vgl. Einl. S. 291[4], 293[2].)

a) P. e. — in testimonium recipiantur.[1])[2])

Glosse. o. V. I. ex (S. De of. et po. iu. de). In litteris (Ad hec.) — In L. außerdem das Zitat L. 19, 4.

Anmerkungen. [1]) Cl.: ducantur in t.; in Brug. fehlt der letzte Satz; ihr Explicit constringas = X. II 28. 4. [2]) Trotz zahlreicher Divergenzen überwiegen die Übereinstimmungen des Wortlautes von B. und L. Im Schlußsatz von B. ist das Stück nolumus — legitime ausgefallen. (Vgl. Einl. S. 291[6].)

b) [1])Ad hoc[2]) de sacerdote[3]) illo — susceperis[4]) inde[5]) mandatum.[6])[7])

Glosse. Zwei übereinstimmende Dekretzitate, denen L. zwei weitere hinzufügt.

Anmerkungen. [1]) In Sangerm. im ausgefallenen Schluß des 2. Buches zu vermuten; der entsprechende Titel der App. und Bb.-Gruppe ist durch Abrinc. II 11 bezeugt. [2]) Cl. und Par. II: hec. In allen Sammlungen von App. an (außer Comp. I) fehlt Ad h. ganz. [3]) In O_2 fehlt i.; C. fügt vero ein. [4]) Cl.: -cipias; O_1: -eritis; R_1: -erint; R_2: -erit. [5]) Fehlt in O_2, Bb. und C.; O_1: i. ap. s. in Cl.: suscipias; in O_2: apostolicum. [7]) Textgestaltung von B. weicht besonders durch die Wendung: qui litteras vestras von allen anderen Koll. ab.

106. Idem henric̄. rem̄si archiepiscopo. Cum sacrosancta ro(mana) ecclesia — tenere non credimus.

Vorbemerkung. Vollständig und mit dem Originalschreiben übereinstimmend steht diese Dekretale wie hier so auch in Cl. Compend. 42, 5 und Brug. 45, 2 (auch Lond. Reg. und Cotton. ?). Ähnlich ist Cant. 11 zu beurteilen, obgleich sich hinsichtlich des völlig abweichenden Schlusses der Nachweis erbringen läßt, daß er nicht zu unserer Dekretale gehört (vgl. Einl. S. 303[2]). Ferner steht sie vollständig und in ursprünglicher Reihenfolge auch in Par. II (Dat. Tuscul.), wo aber die Trennstücke der späteren Sammlungen durch Initialen kenntlich gemacht und ihr Incipit so abgeändert ist, wie es in App., Bb.-Gruppe und Sangerm. wiedergegeben wird. Par. I bringt nur Teile der Dekretale, diese aber unter derselben Inskription, in richtiger Reihenfolge, aber auch



gegliedert. Zu den Wiederholungen vgl. für Cant. Einl. S. 303[1], für Comp. Singer S. 62[8], für Brug. b Anm. 1. Die späteren Sammlungen, außer Sangerm., ordnen die Trennstücke unter derselben Titelrubrik an, teils hintereinander und in ursprünglicher (Comp. I) oder geänderter Reihenfolge (Lips.), teils getrennt. Überall (außer O_2 10, 7, Brug. 47, 23 ? und Sangerm. VI 14. 3) steht der richtige Hinweis auf die Ursprungsdekretale in der ebenfalls überall (nur in Bb. 42, 4 stark gekürzten) korrekten Inskription. Vgl. Einl. S. 312[4]. Zur Stücklung von Par. I und Sangerm. vgl. die Tabelle.

a) Cum sacrosancta[1]) r. e. — inrequisitum[2]) apostolicus[3]) excommunicavit.[4])[5])

Glosse. o. V. I. ex. Sigut dignum (fehlt in L.; vgl. Nr. 101 a § 5). — I. ex (S. De of. et po. iu. de). In litteris (Ad hec). — Drei übereinstimmende Dekretzitate, denen L. zwei weitere, ein Authentikum-, zwei Codex- und das Zitat: S. Con. Lat. Reprehensibilis c͞c beifügt.

Anmerkungen. [1]) Ebenso Cant. 11 und 33, Cl., Par. II und Brug. — Sangerm.: sancta hier und in allen Inskriptionen. — App. und Bb.-Gruppe: Cum sit sancta (sancta fehlt in O_1) hier und in den Inskriptionen (Comp. und C.: sacros.). — Par. I streicht den ersten Satz und beginnt: Si frust(r)atorie dilationis. [2]) O_1: non r—. [3]) Überall sonst: -tolus. [4]) Cant. 33 schließt mit permittant (?), also noch vor § 1; vgl. Einl. S. 303[1]. [5]) Bei durchgängiger Übereinstimmung im einzelnen zahlreiche Divergenzen zwischen B. und L.

b) [1])Ad hec si in[2]) una — iudex suus[3]) ordinarius existat.[4])[5])

Glosse. o. V. I. ex (I. e. t.). Significavit. — I. ex (I. e. t.). Cum teneamur. — Nur in B. ein Dekret-, nur in L. ein Digestenzitat.

Anmerkungen. [1]) Die Gemination unseres Kapitels in Brug. ist vielleicht durch ein später mit vollständigem Text ausgestattetes Randglossenzitat zu erklären. Vgl. die Inskription, aber auch die Kürzung mit neuem Incipit zu Beginn. [2]) Ebenso Cl., Comp. 42, 5 (vgl. Singer S. 62[8]) und Brug. 47, 23. — Par. I: Ad hec cum in. — In den anderen Koll. fehlt Ad hec; Incipit in Cant., Bb. und Comp. 42, 7: Cum in; in Par. II, App., L. C. und Sangerm.: Si in. [3]) Cl.: illius. [4]) Cl. und Cant.: extiterit. [5]) Textgestaltung in B. und L. sehr nah verwandt.

c) Item si duobus[1]) coram — tenere non credimus.[2])

Glosse. ad v. pena (o. V.): I. ex (S. De of. et po. iudi. de). Consultationibus. — In L. außerdem ein Dekret- und drei Digestenzitate.

Anmerkungen. [1]) Ebenso Cant. und Cl. — Incipit von Par. II, App., Bb., L., C., Sangerm.: Si duobus. [2]) L.: n. t. c. Bei durchgängiger Übereinstimmung zahlreiche kleinere Divergenzen im Wortlaut von B. und L.

107. [1]Idem archiepiscopo[2] G.[3] raven'. (A)d hec quia[4] nos consulere voluisti[5] quid facere debeas — appellationem duximus[6] admittendam.[7]

Glosse. Nur in B. o. V. I. ex. In litteris (vgl. Nr. 82d), nur in L.: S. Quibus et quando. Eam. (Vgl. Einl. S. 340.)

Anmerkungen. [1] Zur Überlieferung und Inskription der vollständigen und der gekürzten Fassung dieser Dekretale vgl. Singer S. 60[1] (u. S. 277[10]), dem gegenüber aber der Umstand richtigzustellen ist, daß App. (10, 2) die gekürzte Fassung mit der falschen Inskription enthält, womit jede Vermutung über die Autorschaft des Redaktors der Comp. bezüglich der kurzen Rezension entfallen muß. — Der Text von B., in dem nur der Schlußsatz ausgefallen ist, nimmt wie der von Sangerm. eine Zwischenstellung zwischen beiden Fassungen ein (vgl. Einl. S. 292, 342). [2] Cod.: argiep̄o. [3] Nur hier, aber auch durch das Seitenstück L. 47, 8 bezeugt; entsprechend ist Cotton. (Gradensi) aus G. ravensi (daraus rem̄si?) entstanden zu denken. [4] Dieses Incipit ist singulär; in der ungekürzten Rezension (Bb., Comp. 42, 24, L., C. 51, 25, Brug., Sangerm. und Comp. I. II 20. 28) lautet es: Inter cetera quod (Sangerm.: quia!) (vgl. auch Comp. I. II 20. 2: Inter cetera et infra) in der gekürzten (App., Comp. 42, 2, C. 51, 2; vgl. auch Sangerm., VI 14. 1 und Comp. I. II 20. 2): Super eo quod. [5] Die anderen Koll. außer L. (Brug. ?): consuluisti. [6] O_1: duci-, Bb., C. 51, 2: dici-. [7] Von den angeführten und zwei weiteren Divergenzen abgesehen, stimmt B. mit L. überein, besonders hinsichtlich der Lesart: in classe (Fr. 9).

108. Idem monachis de neublos.[1] Dilectus[2] filius noster abbas[3] S. crucis — in privilegiis aliorum ro. pontificum.

Vorbemerkung. Die beiden hier vereinigten Trennstücke werden auch in Par. II als einheitliche Dekretale mitgeteilt. In der Briefsammlung der Bodleiana, Par. I, Cl. und Sangerm. erscheint b im Gefolge der Dekretale Fraternitatem tuam als erstes Stück einer vielleicht durch den Schlußsatz von b, über dessen Authentizität sich streiten läßt, veranlaßten selbständigen kleinen Sammlung (vgl. Einl. S. 296ff.). Aus dieser scheinen der Inskription: (Item) Ex privilegio Alexandri (Adriani in Cl., Sangerm. und Abrinc. vielleicht durch unklare Reminiszenz aus der Dekretale Fraternitatem bedingte falsche Auflösung von A.) pape nach zu urteilen, App. und die folgenden Sammlungen geschöpft zu haben.

a) Dilectus f. n. a. S. c. — manus extendere.[4]

Glosse. o. V. I. ex (J. e. t.). Fraternitatem.

Anmerkungen. [1] App. (O_2): neub', Bb.: neblosia, Comp.: neublosia, L.: neblosa, C.: neubla, Brug.: nesblosia, Sangerm.: nuobl. [2] Fehlt in Par. II. Überall außer B.: -ti -lii -ri. [3] Alle anderen Koll. fügen et fratres (C.: monachi) ein. [4] Trotz einiger Divergenzen ist der Wortlaut von B. und L. nah verwandt.

b) Sane laborum vestrorum[1]) — [2])dicitur in p. a.[3]) ro. pontificum.[4])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) O_2 und Comp.: nostr—. [2]) In Par. I fehlt der Schlußsatz, Explicit: presumat (!) — Cl., App., Bb.-Gruppe, Sangerm. IV 10. 19 konstruieren ohne dicitur (O_2 hat habetur) mit: hoc etiam (Sangerm.: enim; fehlt in Cl., Abrinc.) idem (! fehlt Sangerm.) ex. [3]) L., C.: aliis (L.: a. p.); App., Bb.: aliis aliorum. [4]) Cl. schließt mit determinatur (Sangerm. IV 10. 19: -at!), Bb. mit habetis, C. mit aliorum, Sangerm. IV 10. 7 mit habetur. (Vgl. Vorbem., Einl. S. 297[1].)

109. Idem senoñ. archiepiscopo. Sicut romana ecclesia — non potest ducere uxorem.

Vorbemerkung. Vollständig und als einheitliches Kapitel steht dieses Schreiben auch im Innsbrucker Dekretanhang (vgl. Maaßen, Wiener Sitz.-Ber. Bd. XXIV S. 65) vielleicht auch in Lond. Reg. Ebenfalls vollständig und in der ursprünglichen Anordnung, aber unter Kennzeichnung der Trennstücke durch Inskriptionen, Absätze (neue Titelrubrik in Par. II!) oder Initialen hat sie in Par. I und II und Cl. Aufnahme gefunden, während Cant. a + b ohne Inskription, nur durch Initiale von Cant. 51 getrennt, unter 52 (vielleicht durch 49 B c attrahiert) und c — e unter 80 in dem dem Eherecht gewidmeten Schlußabschnitt mitteilt. — Die über das Maß der allgemein rezipierten Gliederung hinausgehende Zerteilung in Cl. und Par. II wird hinsichtlich b. von Brug. und Sangerm. übernommen, während Brug. den von Cl. abgeteilten Schlußsatz ganz wegläßt. — Die unter verschiedenen Titeln untergebrachten Trennstücke (nur a und b stehen in App. und Bb.-Gruppe, c und der zweite Teil von b in Brug. hintereinander) sind regelmäßig mit Hinweisen auf das Incipit der Ursprungsdekretale versehen, ausgenommen App. für alle Stücke, C. für d, Brug. für d und e, Sangerm. für b (vgl. auch Sangerm. V 3. 6). — Die Inskriptionen sind durchwegs richtig in Bb. und Comp. I, falsch in Par. I durchwegs (vgl. Einl. S. 298 ff.), in Comp., L., C. und Sangerm. zu a (Eboracensi), in Sangerm. zu b (Wigor.- vgl. Singer S. 273[1]), während alle anderen Abweichungen (vgl. bes. Brug.) auf Korruptel (Seciosensi, Secissensi, Cenon, Xenon, Exen., Exon.) zurückzuführen sind. Ohne Adreßangabe ist App. zu d, O_2 zu a, ohne Inskription Comp. zu b. Brug. zu e, während Par. II und der Innsbrucker Dekretanhang (hier auch die Datierung: Anagniae IV. Non. Iunii) die vollständige ursprüngliche Adresse bewahrt haben.

a) [1])S. r. e. — speciale mandatum derogat generali.[2])[3])

Glosse. Nur in L. drei Digestenzitate (vgl. Einl. S. 341[1]).

Anmerkungen. [1]) Der einleitende Satz fehlt in Par. I, wo das Kapitel mit Quesitum est beginnt. [2]) Cl.: -libus, — O_2 schließt mit: ap. re. causa commissa unter Weglassung der letzten Worte von quia ab. [3]) Durchgängige Übereinstimmung des Wortlautes in B. und L. bei einigen geringfügigen Divergenzen.

b) Super eo vero[1]) quod interdum[2]) iudices delegati[3]) — contingit[4]) litteras recepisse.[5])[6])

Glosse. ad v. ante et post (o. V.): I. ex (I. e. t.). Consuluit nos (n. fehlt in L.). — I. ex (S. Con. Lat.). Reprehensibilis cc. — Drei übereinstimmende Dekretzitate, denen L. ein Digestenzitat und Hinweise auf L. 31, 1; 35, 14 und 17 hinzufügt.

Anmerkung. [1]) Fehlt in Cl., O_1 und in der Inskription von Sangerm. V 3. 6. [2]) Fehlt anscheinend in Par. I. [3]) Cl. Par. I (?): d. i. [4]) Cl., App., Bb., L., C. und Brug.: -tigerit. [5]) Cant.: suso—. O_1 und C.: acce—. Explicit in Brug. 34, 8: contigerit. — Das Schlußwort facultas des ersten Kapitelteils in Par. II deutet auf eine Kürzung oder einen stark abweichenden Wortlaut hin. [6]) Textgestaltung von B. und L. trotz einiger Divergenzen sehr nah verwandt.

c) Preterea[1]) super hoc[2]) — plenariam recipit potestatem.[3])

Glosse. o. V. I. ex (I. e. t.). Quamvis simus. — ad v. super his omnibus: ff. De iurisdict. o (das Folgende stark verwischt. L., (verderbt) o. V. und alle Apparate: De iurisdic. o. iu. l. II). — Zwei übereinstimmende Dekretzitate; in L. noch ein Digestenzitat.

Anmerkungen. [1]) Fehlt in Cant. [2]) Oenip.: eo. [3]) Textgestaltung von B. und L. sehr nah verwandt trotz einiger Divergenzen. Zu Beginn haben App. und Bb.-Gruppe: sine, B.: cum litteris (citatoriis)!!

d) Si vero aliquis quemquam[1]) — in eadem ecclesia ministrare.[2])

Glosse. o. V. I. ex (I. e. t.). Pervenit ad nos (ad n. fehlt in L.; vgl. Einl. S. 336[4b]). — Nur in B.: C. Si adversus ven. (= 2, 27) l. 1. — Ein übereinstimmendes Dekretzitat, nur in L. ein zweites.

Anmerkungen. [1]) Par. II und L.: quam—. [2]) Textgestaltung in B. und L. nah verwandt.

e) [1])Porro[2]) si[3]) aliquis[4]) vir vel[5]) mulier[6]) — potest ducere uxorem.[7])[8])

Glosse. o. V. I. ex (S. e. t.). Sollicitudi(ni). — I. ex (S. e. t.). Licet preter. cc (! vgl. Einl. S. 339). — I. ex (S. De spon. con.). Ex publico cc.

Anmerkungen. [1]) Zu Brug. vgl. Seckel, D. Lit.-Z. 1897, S. 670 Nr. 24. [2]) Fehlt in Par. I Incipit: Si vir et m. [3]) Oenip. fügt forte ein. [4]) Vgl. Anm. 2. — O_1, Bb., C., Brug., Sangerm.: qui; Cl. und L.: quis; O_2: quidem. [5]) Par. I, Cl., App., Bb., C., Brug., Sangerm.: et; L. = B. [6]) Die anderen Koll. fügen pari consensu ein. [7]) Cl.: in uxorem non p. ducere; App., Bb., Comp. I., L.: in uxorem; Oenip.: non p. in virum accipere, was nach Maaßen a. a. O. korrekter ist. Doch bleibt zu bedenken, daß bis auf den kurzen Schlußsatz im Text nur von der zweiten Ehe des Mannes die Rede ist und die Folgerung für seine

Rechtsstellung gezogen werden mußte; andernfalls müßten weitere, ausgefallene Ausführungen des Papstes vermutet werden. [8]) Wortlaut in B. und L. sehr nah verwandt.

110. Idem placentino[1]) episcopo. Fraternitatis tue litteris consuluisti[2]) — recipiendorum[3]) testium iuramentis.[4])[5])

Glosse. Drei übereinstimmende Dekretzitate. — In L. noch drei Digesten- und zwei Codexzitate.

Anmerkungen. [1]) Par. II unter Wiedergabe der vollständigen Anrede: Panormitano P.- (!), Brug.: Florentino (!). Überall sonst richtig, vgl. Einl. S. 312. — Zu dem Rechtsstreit vgl. Kehr, Italia Pont. V S. 449 Nr. 32 und 36 (mit Verweisungen), S. 474 Nr. 10 (mit Verweisungen). Nach der im Archiv der Ecclesia collegiata s. Antonini erhaltenen Abschrift (s. XII) ist die Dekretale auf den 4. Juli 1180 zu datieren. Vgl. Einl S. 326[4]. — Worauf sich Friedbergs Angabe zu Par. II über mangelnde Vollständigkeit bezieht, ist nicht ersichtlich. [2]) Cant., Cl., Par. I und II, O_1, Bb., C.: nos c.; O_2 und L.: nos consulere voluisti. [3]) Cl.: suscip—. [4]) Zu dem in Cant. folgenden Satz vgl. Nr. 65 Glosse; der zweite dürfte ähnlich zu beurteilen sein. (Vgl. Einl. S. 303[2].) Zur Wiederholung des Explicit in Cant. 44 vgl. Nr. 47 Vorbemerkung: zu dem Zusatz: Ut autem etc. Nr. 78 Anm. 5. [5]) Textgestaltung in B. und L. trotz einiger Divergenzen nah verwandt.

111. Idem.[1]) Ea que honestatis — et vanas[2]) esse decernas.[3])

Glosse. o. V. I. ex (S. Con. Lat.). Nulla ecclesia. (e fehlt in L.). — In L. drei Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Cant., Par. I und Sangerm. haben die vollständigere Adreßangabe; die Inskription fehlt ganz in Brug. Zu Cant. und Par. I vgl. Vorbem. zu Nr. 40. Die Beispiele von Cant. 63c (Inter ceteras consultationes), die sich auf die Ungültigkeitsgründe einer Stellenbesetzung beziehen, können auch die Heranziehung von 63a mit veranlaßt haben. Die Mitteilung unter gleicher Adresse in Cant. und die verwandte Reihenfolge in Par. I begründen aber noch keineswegs Friedbergs Vermutung, daß unser Kapitel ein Trennstück der genannten Dekretale sei. [2]) et v. fehlt in O_2. [3]) Geringfügige Divergenzen des Wortlautes zwischen B. und L.

112. Idem[1]) magistro fidantie[2]) civitatensi.[3]) Ad nostram noveris audientiam pervenisse, quod her(e)mite de monte fulliano[4]) — non impedit[5]), denunties.[6])[7])

Glosse. Nur in L. Hinweis auf L. 59, 50 und ein Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Inskription bis auf Idem in App. (O_1: ohne Inskription), Bb. und L. gekürzt — Par. I: Alex. III. Johanni —.

²) Comp.: Fidencio, C.: fidaritio, Sangerm.: Fidancie, Brug.: Fiduciae, Cant.: F. ³) Fehlt in Cant. — Par. I und II, Comp., R_2 und Sangerm. fügen canonico hinzu. ⁴) Cl.: F., App.: Fil-, Bb., L., C.: fol-. ⁵) Cl. und O_2: -iat. Hier schließt Cl. wohl infolge veränderter Wortfolge. ⁶) C.: -tietis, Bb.: pronunties, Brug.: diffinias. ⁷) Bei durchgängiger Übereinstimmung einige Divergenzen im Wortlaut von B. und L.

113. [1])Idem turon'. archiepiscopo.[2]) Consuluit nos[3]) tua fraternitas utrum[4]) liceat — promovere presumas.

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) Zu Comp. vgl. Singer 38[4], zu L. Einl. S. 308[5]. In Sangerm. ist dieses Kapitel im Schlußteil des 2. Buches etwa unter einem der von Abrinc. II 14 und 15 (vgl. auch Abrinc. II 11. 5) bezeugten Titel zu vermuten. [2]) Vgl. Einl. S. 312, 316[2]. [3]) Fehlt in Par. I. [4]) Cl., App., Bb., C. fügen tibi — Par. I cui (!?) hinzu.

114. [1])Idem lugdigēsi[2]) episcopo. Quod super his de quibus — non debent[3]) accedere.[4])

Glosse. Vgl. Anm. 1. — Ein Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) Zu L. vgl. Einl. S. 308[2], zu Sangerm. oben Nr. 113 Anm. 1, aber auch Einl. S. 313[8]. [2]) Verderbt aus Lundoniensi? So Brug. Vgl. auch das folgende Kapitel in Comp. I und App. 19, 5. — Cant.: Oviliensi aus (D)ovilieñ?, App.: Dunel(O_2: donol)mensi, Bb.: dulon̄, Comp.: Dunol-, C.: demel. [3]) Comp.: debeant. [4]) Cant.: ascend-, App., Bb., Comp., C.: admitti. Brug. = B.! Eine der von Ant. Augustinus benutzten Hss.: promoveri (so ursprünglich, aber verbessert R_1) possunt.

115. [1])Idem rem̄si archiepiscopo. Cum Christus[2]) et[3]) perfectus[4]) — et[5]) h(umana) c(arne) s(ubsistens).[6])[7])

Keine Glosse.

Anmerkungen. [1]) Das Schreiben (vom 18. Februar 1177) fehlt in O_2 steht aber im Innsbrucker Dekretanhang; vgl. Maaßen, Wiener Sitz.-Ber. Bd. XXIV (1857) S. 65 Anm. — In C. fehlt die Inskription. [2]) Fehlt in R_1; Comp.: Quoniam Ch. [3]) et sonst nirgends. [4]) Cant.: verus. [5]) L.: ex. [6]) Comp. schließt unter Auslassung der letzten Worte mit homo. Vgl. Singer S. 47[4]. [7]) Einige allerdings zum Teil auf Schreiberversehen zurückzuführende Divergenzen in der Textgestaltung von B. und L.

116. Idem.[1]) Quanto gallicana ecclesia[2]) — persistere non valebunt.[3])[4])

Glosse. Nur in B. a. V. I. ex. Quoniam ecclesia[m].

Anmerkungen. [1]) Auch in Coll. Cheltenh. — Bb.-Gruppe und Sangerm.: Idem archiep. (Sangerm.: (et) ep.) per Galliam (C.: Gallicana) constitutis. — Brug.: Alex. III. Rem. et Paris. vgl. Nr. 115!! Vgl. Einl. S. 313[11]. [2]) Fehlt in O_2. [3]) Sangerm. schließt mit

compellemur, vgl. Singer S. 133[2]. [4]) In B. ist zu Anfang das Stück: et eo cautius — honestatem ausgefallen (vgl. Einl. S. 291[6]); trotz zahlreicher anderer nicht unwesentlicher Divergenzen ist die Textgestaltung in B. und L. verwandt.

117. Idem.[1]) Sicut iudeis[2]) — digna[m] satisfactione correxerit.[3])[4])

Glosse. Vier übereinstimmende Dekretzitate, in L. außerdem ein Codexzitat.

Anmerkungen. [1]) Vgl. Einl. S. 312[5]. O_2 (O_1 ohne Inskription) und Abrinc.: dunolmensi ep., Brug. und Sangerm.: Dolensi ep. Die Dekretale steht auch bei Alanus V 4. 3, vgl. v. Schulte, Wiener Sitz.-Ber. Bd. LXV (1870) S. 670 Tab. E; Friedberg, Corpus I. Can. und Jaffé-Loewenfeld zu 16577. [2]) Vgl. auch das Incipit in Greg. I Reg. VIII 25. [3]) Par. I: contraxerit (?). Explicit in Brug.: satisfactione. [4]) Zahlreiche, zum großen Teil auf Schreiberversehen beruhende Divergenzen bei durchgehender Übereinstimmung von B. und L.

118. Idem eborardo[1]) paduano. Sollicitudini apostolice sedis[2]) incu(m)bit — debeat et possit[3]) constare.[4])

Vorbemerkung. Als einheitliches Kapitel wird diese Dekretale auch in Cl. (durch Auslassung eines umfangreichen Stückes entstellt) (Lond. Reg. ?), Bb., L. und C. mitgeteilt. Die anderen Sammlungen zerteilen den Text wie folgt, wobei aber zu bemerken ist, daß II und III in App. und Comp. I ein Trennstück bilden, beide Kapitel in App. noch in richtiger Reihenfolge (vgl. auch Sangerm. zu I und II) stehen und in Brug. nur I Aufnahme gefunden hat:

I. S. a. s. i. — debeat[5]) primo restitui.
II. De muliere vero[6]) que est invita — nil propterea[7]) possumus respondere.
III. Illos autem qui — et possit constare.[8])

Glosse. o. V. I. ex. Significasti nobis (fehlt in L. — Vgl. Glosse zu Nr. 30b, 70 und Einl. S. 336[1]). — I. ex (S. e. t.). Licet preter eo. — I. ex (I. e. t.). Super eo quod inter(rogasti). — I. ex (I. e. t.). Duobus modis (vgl. Einl. S. 309). — I. ex (I. e. t.). Sicut romana (Porro. — In L. vom Korr. hinzugefügt). — Nur in L.: S. e. t. Quesitum eõ. Vgl. Einl. S. 338. — Zwei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Bb.: Eb'; Brug. = B., O_1 zu I: Eberardo, L. und C.: G. — Der Name fehlt in O_2, in Sangerm. zu I und III. Zu II hat Sangerm. nur Idem, während in O_1 die Inskription ganz fehlt. Im übrigen haben App., Sangerm. und Comp. I überall richtige Hinweise auf die Ursprungsdekretale und alle Inskriptionen am Schluß: episcopo. [2]) Cl., App., Bb., C., Sangerm.: sedis a. [3]) Alle anderen Coll.: possit et debeat. [4]) Alle Coll. außer Cl.: stare. [5]) App.: debet. [6]) Fehlt in O_1. [7]) Fehlt in Cl., App. und Bb.-Gruppe; Cl.: certi. — In Bb. und C. vor expressisti: postea. [8]) Von der Auslassung: ita mulier — in

suam et (am Schluß von I) abgesehen (vgl. Einl. S. 291[6]), weicht die Textgestaltung von B. nicht unwesentlich von L. ab, weist aber dessenungeachtet Spuren gemeinsamer Überlieferung auf.

119. Idem vig. episcopo.[1]) Cum nos tibi[2]) — ratam postmodum habuisset.[3])

Glosse. Nur in B. I. ex. Cum pastorali (vgl. Nr. 36 Glosse und Anm. 4, Einl. S. 333[5]). — Zwei Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) L.: Alexander papa III. alfano epo! Vgl. Einl. S. 311. Par. II., Sangerm. = B. [2]) Vgl. Nr. 36 Anm. 8. [3]) Trotz mehrerer (meist geringfügiger) Divergenzen weist der Wortlaut von B. und L. unverkennbare Spuren gemeinsamer Überlieferung auf.

120. Idem abbati S̄. alb'[1]). Consultationibus singulorum — non debeant spoliari.

Vorbemerkung. Ob die ursprüngliche Fassung der Dekretale das c. Propositum (X. IV 7. 1) mit umfaßte (so I. 12636 und Friedberg zu Par. I 107), muß hier dahingestellt bleiben (vgl. Einl. S. 291[4]). Dafür spricht das Incipit von Cl. 42 und Par. I 107; leider haben es aber die Herausgeber unterlassen, genauere Angaben zu machen, die den Übergang zum identifizierten Stück kenntlich machen könnten; für Par. I 107 steht nur fest, daß der Text von Par. I 99 (ob auch der von Par. I 100?!) nicht folgt. Auch wird man Cl. schon wegen der Verschiedenheit im Wortlaut des Incipit, Par. I 107 aber wegen der Möglichkeit einer durch Identität der Inskription hervorgerufenen Kontamination nicht entscheiden lassen können. Dagegen wird die durch B. überlieferte Fassung bestätigt durch die Bodleiana (Datierung: Data Anagniae VI. idus Aprilis) und die Zusammenfassung beider Trennstücke in richtiger Folge unter derselben Inskription in Cant. und Par. I 99 + 100. Ebenso haben alle anderen Sammlungen zu b richtige Hinweise auf das Incipit der Ursprungsdekretale, ausgenommen O_2 (O_1: Inconsultum statt Consultationibus; Bb.: Consulu [!]. Zu Brug. vgl. Par. I 105, zur [falschen] Adresse [Cant. nennt noch den Vornamen: Simoni; Brug. zu a und L. und C.: -albini.] von Sangerm. außer Singer 295[94] den Adressaten des in App., Bb.-Gruppe und Comp. I unmittelbar vorangehenden Kapitels).

a) C. s. — prefixum a delegatore.[2])[3])

Glosse. ad v. restitutionem habere (o. V.): § Nullus enim absens iudicari debet ut C. III q. VIII c. 1 (vgl. § 4) et q. VIIII. Absente[m] (c. 3 und 11) nisi pro contumatia ut hic et XXIIII q. III. De illicita (c. 6, vgl. § 1 und 2) manifeste (fehlt in L.) continetur. — o. V. I. ex (I. De appell.). Cum sacrosancta (Si duobus). — I. ex (S. e. t.). In literis. — I. ex (S. e. t.). Meminimus (Si autem lis). — Ein übereinstimmendes Dekretzitat.

Anmerkungen. [1]) L., C. und Brug. zu a: albini, überall sonst: Albani. [2]) Bb., Comp. und L.: delegante; App., C. und Sangerm.



= B. — Cant., Par. I und Brug. schließen mit prorogare (Brug.: -ri?) infolge veränderter Fassung. Vgl. Einl. S. 303[2] zu Cant. 15g. [3]) Die Textgestaltung von B. weist gegenüber L. zahlreichere Divergenzen als sonst auf.

b) De cetero si aliquis[1]) — non debeant[2]) spoliari.[3])[4])

Glosse. o. V. I. ex (S. Con. Lat.). Nulla ecclesiastica. — Nur in L.: S. e. t. Illud cc̄. — Zwei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) O_1 und Bb.: quis. [2]) O_1 und C.: -bent. [3]) C.: privari. Explicit von Brug.: irritanda. Da eine wesentliche Umgestaltung des Textes nicht wahrscheinlich ist, dürfte bei Übereinstimmung mit X. III 38. 8 (vgl. Nr. 32f.) und dem auch durch die Glosse der L. bezeugten inhaltlichen Zusammenhang dieses Stück oder nur der Schluß aus einer durch Abschrift des Textes erweiterten Randglosse in das Kapitel aufgenommen worden sein. [4]) Bei durchgängiger Übereinstimmung des Wortlautes einige geringfügige Divergenzen zwischen B. und L.

121. Idem baiorensi episcopo. Quoniam sicut ex multis — hoc casu invenimus exceptionem.

Vorbemerkung. In der ursprünglichen Gestalt wie hier steht die Dekretale auch in Cant. 85 A., während sie in Cant. 79 wahrscheinlich von Cant. 78 attrahiert oder aus einer Randglosse zu diesem Kapitel entstanden, bezeichnenderweise unter Auslassung fast des ganzen letzten Trennstückes wiederholt wird. Mit B. stimmt auch Brug. überein, ferner unter Kennzeichnung von c Cl. und unter Gliederung in b und c Par. II. (mit umfangreicher Inskription und der subscriptio: Datum Romae apud S. Petrum kal. Decemb., was nach dem Jafféschen Itinerar zu urteilen, auf die Jahre 1165 oder 1166 hinweist.) Den ursprünglichen Zusammenhang wahren zu b alle Koll. außer App. durch entsprechenden Hinweis in der Inskription. Trennstück c wird sowohl in unmittelbarem Anschluß an a vollständig in App., L. (ebenso bei Simon von Bisignano zu C. XXXII q. 5 c. 18 ad v. vehementer horribile) und Comp. I, unvollständig in Bb. und C. (vgl. a Anm. 4), als auch zusammenhängend mit b vollständig in Bb. und C., unvollständig in L. mitgeteilt (vgl. b Anm. 3). In Sangerm. folgt c auf a, doch verweist die Inskription von b auf das Incipit von a, diejenige von c aber auf den Anfang von b, wodurch Entlehnung aus Bb. oder C. wahrscheinlich wird. — Die Ortsbezeichnung weist fast in jeder Inskription eine andere Namensform auf.

a) Quoniam[1]) sicut[2]) ex m. — a viro[3]) dimittenda.[4])[5])

Glosse. o. V. I. ex. Pervenit ad nos (fehlt in L. — Vgl. Einl. S. 336[4c]). — Zwei übereinstimmende Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Cant. 85 A: Quia — Cl.: Cum. [2]) Fehlt in Cant. 79, O_1, Bb., L., C. und Sangerm. Wie B.: Cant. 85 A, Cl., O_2, Brug. und Simon von Bisignano a. a. O. (vgl. auch die Glosse zu Nr. 31!). [3]) Cl., App. und L. (auch Simon) fügen suo hinzu. [4]) O_1: separanda: Bb., L. und C.: separanda vel (L.: seu etiam) d. — App. (und Simon)

fährt, ohne Hinweis auf die pars decisa (b), unmittelbar mit c fort, L. leitet mit: Super hoc vero, quod de latore etc. et infra zu c, Bb. und C. nur mit et infra zu dem zweiten Satz von c (Quod si) über. [5]) Die Textgestaltung in B. und L. divergiert.

b) Super hoc[1]) vero[2]) quod — perpetuo est observanda.[3])[4])

Glosse. Nur in B. Zwei Dekretzitate.

Anmerkungen. [1]) Sangerm.: eo. [2]) Fehlt in App. und Sangerm. [3]) Cl. hat offenbar einen stark gekürzten Schlußsatz mit dem Explicit: secundum canones prohibetur perpetuo. — Bb. und C. fahren unmittelbar mit c fort, während L. nur den ersten Satz (Leprosus — liberum est m. contrahendi) bringt. [4]) Trotz einiger Divergenzen weisen B. und L. bezüglich des Wortlautes Spuren naher Verwandtschaft auf.

c) [1])Leprosis[2]) autem[3]) si[4]) — hoc casu[5]) i. exceptionem.[6])[7])

Glosse. o. V. I. ex (S. e. t.). Pervenit ad nos cc. (Gehört zu exceptionem, worauf der vorletzte Satz der zitierten Stelle bezogen wird, während in B. zu a das vorhergehende Stück gemeint war.)

Anmerkungen. [1]) Vgl. Vorbem., a Anm. 4 und b Anm. 3. [2]) Cant. 79, Cl. und Par. II: Leprosi, L.: Leprosus. [3]) Fehlt in Cl. und Sangerm. [4]) App.: si se. [5]) O_1: hac causa; C. 58, 17: in hoc c. nullam. In Cl. scheint in h. c. zu fehlen. [6]) Bb. 52, 2 schließt mit solvendus (!), trägt aber den Schlußsatz (ohne casu) auf dem Rande nach; Bb. 50, 15: meminimus e. [7]) Die Textgestaltung von B. ist besonders mit L. 59, 28 i. f. nah verwandt, weist aber gegenüber L. 61, 2 zahlreiche nicht unwesentliche Divergenzen auf.

122. Idem emoni archiepiscopo.[1]) Ex[2]) conquestione[3]) e.[4]) mulieris — iustitie plenitudinem exhibeat.[5])[6])

Glosse. o. V. I. ex (I. De spon. con.). Ex publico. — In L. außerdem die Hinweise auf L. 59, 45 und 65, 3.

Anmerkungen. [1]) Brug.: Idem Nom. aepo.; O_1: Idem venerabili fratri N. episcopo Bathoniensi. — Vgl. Einl. S. 313[2]. [2]) Cum ex, wie Friedberg, Canones-Sammlungen S. 19 angibt, nirgends! [3]) Cl. und C.: questione. [4]) Cant.: G.; L., C. und Comp. I: M.; Brug.: L. [5]) Cant.; -bent? [6]) Die Divergenzen des Wortlautes zwischen B. und L. sind nur geringfügig.

123. Idem eborac' archiepiscopo. Accessit ad presentiam[1]) — prohiberi non possunt.[2])[3])

Glosse. ad v. infra septennium: I. ex. Litteras tue (fehlt in L.). — I. ex. Iuvenis cc (fehlt in L.). — o. V. I. ex (I. Qui filii sint le.). Cum inter I. — (Vgl. die Glossen zu Nr. 44, 54 und 84). — In L. ad v. inhonestum der Hinweis auf L. 59, 20.

Anmerkungen. [1]) Cl. bricht kurz vor Schluß der species facti

mit den Worten: puella fuit alteri viro desponsata ab. [2]) Explicit in O_1 infolge veränderter Wortfolge: materne hereditatis prohiberi. [3]) Bei durchgängiger Übereinstimmung weist der Wortlaut von B. und L. zahlreiche, wenn auch meist unwesentliche Divergenzen auf. Ein sicheres Zeichen gemeinsamer Überlieferung ist die sonst nirgends wiederkehrende Variante: in virum nolebat, factum illud (L.: statim illum) in plena sinodo (L.: ab huiusmodi desponsatione publice absolutum denunciasti) irritum iudicasti et prenominatum v. in eadem sinodo ab h. desponsatione puelle (!) absolutum d. (L.: et factum illud irritum iudicasti).

124. Idem G.[1]) raven'[2]) archiepiscopo. Causam[3]) que [4])inter moniales[5]) S̄. margarite[6]) — [7])debito fine decidant.[8])

Glosse. Ein übereinstimmendes Dekretzitat, dem L. noch ein Digestenzitat beifügt.

Anmerkungen. [1]) Fehlt sonst außer in L. [2]) Lond. Reg.: Remensi. [3]) Cl.: Causa. [4]) Cl. und Cotton.: que vertitur. [5]) Cotton.: monachas. [6]) Cl., App., Bb., C. Cotton.: -rete. [7]) Unter Auslassung des Schlußsatzes lautet das Explicit in Cl.: recipi Abbatissam, si tamen idonea existat. [8]) Bis auf die durch Abirrung des Schreibers (?) in B. hervorgerufene Auslassung (vgl. Einl. S. 291[6]) von: et nondum — protrahitur, weichen die Texte von B. und L. nur unwesentlich voneinander ab.

125. (Ohne Inskription[1]) und von anderer Hand) Statuimus ut si super decimas[2]) — et inconcussa persistat.[3])[4])[5])

Glosse. Nur in L. o. V. I. De deci. a mo. Suggestum.

Anmerkungen. [1]) Cl., Par. I und II: Item ex privilegio Alex. P. (Par. II: eiusdem). Vgl. Einl. S. 296 ff. — App. und Bb.-Gruppe (R_2 ohne Inskr.): Idem. — Brug.: Paduano ep. ex c. Sillicitudini infra de coniugiis (!). — Sangerm.: Idem monachis Cicestr. (Stammt das Kapitel ursprünglich aus einem Zisterzienserprivileg?) [2]) Alle Koll. außer Par. II: -mis. [3]) Cl.: permaneat; Bodleiana: consistat. [4]) Wortlaut in B. und L. übereinstimmend. [5]) In O_2 wird dieses Kapitel ohne Inskription auf dem Rand neben c. 5 (hier in zwei Kapiteln, das zweite ohne Inskription mit Super eo vero beginnend) wiederholt, was auf eine Zitatenglosse zurückzuführen sein dürfte.

126. (Wieder andere, dem Duktus der ersten [Haupt-] Hand nicht unähnliche aber wesentlich größere Schrift.) Lutius III. rectoribus romane fraternitati. [1])Illorum malitie, qui coram vobis trahuntur in causam et potius frustratorie dilationis obtentu duxerint appellandum quam confidentia[2]) bone cause[3]), convenit iudicantis sollertia obviare. Inde est quod auctoritate vobis apostolica indulgemus ut in eos, qui tracti fuerint coram vobis in causam et ad nostram audientiam appellaverint, si infra terminum

congruentem, quem ad appellationem prosequendam eis duxeritis assignandum, appellationem ipsam prosequi postposuerint, licitum sit vobis contradictione et appellatione cessante censuram ecclesiasticam exercere.

Anmerkungen. [1]) Diese unbekannte Dekretale ist im Laufe des von Lucius III. den genannten Adressaten delegierten Rechtsstreites ergangen, der seine endgültige Erledigung erst unter Clemens III. gefunden hat. Vgl. Kehr, Italia Pontificia I. Elenchus Nr. 514 und 515. zwischen welche Nummern das hier mitgeteilte Stück zu setzen wäre, Für den ferneren Verlauf des Streites siehe Kehr a. a. O. Nr. 525, 527, 531, 532 und 543. [2]) Cod.: confidentiea. [3]) Das ursprüngliche a am Schluß ist in e verbessert.

Index der wichtigsten quellenkritischen Nachweise.

Vgl. auch die Zusammenstellungen in den Anm. der S. 291, 293 ff., 322, 327, 347. — (V. = Vorbemerkung.)

Appendix S. 318 mit Anm. 2—4. — *7, 3* Nr. 40 V. *8, 9* Nr. 30 h[2]. *8, 14* Nr. 47b Glosse. *10, 2* Nr. 107[1]. *10, 31* Nr. 32 V. *14, 9* und *10* Nr. 101d[1]. *19, 3* Nr. 103[3]. *21, 3* Nr. 95a[1]. [4]. *26, 24* und *25* Nr. 72 V. *27, 2* Nr. 89[1]. *27, 5* Nr. 79 V[3]. *28, 3* und *5* Nr. 125[5]. *29, 2* und *4* Nr. 102b[1]. *36, 5* Nr. 40 V. *41, 5* Nr. 47a[1].

Bambergensis S. 306[7]. — *19, 4* und *5* S. 308[5]. *56, 6* S. 323[2].

Brugensis *14, 7* Nr. 8[1]. *14, 19* Nr. 120b[8]. *16, 2* Nr. 6[1]. *18, 13* Nr 93[4]. *34, 9* und *37, 5* Nr. 40 V. *40, 1* S. 307[2]. *47, 10* Nr. 96a[6]. *47, 23* Nr. 106b[1] *52, 5* Nr. 30 V. *53, 15* S. 309[2].

Cantabrigensis S. 301 ff. — *3* S. 303[2]. *11* S. 303[1]. [2]. *15* Nr. 101 V. *15g* S. 303[2]. *17, 18* S. 303[2] mit Verweisungen. *30* S. 303[2]. *33* S. 303[1]. *44* S. 303[2], Nr. 47 V., Nr. 65 Glosse. *58, 62 B* S. 303[2]. *73* S. 303[1]. *89* S. 303[2]. *93* Nr. 34[2]. — Zur Anordnung der Stücke und zu den Geminationen vgl. die Zusammenstellungen auf S. 302 und 303[1].

Claustroneoburgensis *4* Nr. 2[1]. *19* Nr. 6[1]. *42* Nr. 120 V. *47 II* Nr. 121b[3]. *78 I* Nr. 79 I[3]. *97, 98* Nr. 82d Glosse. *101 II—VIII* S. 296 ff. *133* Nr. 103. *185* S. 336[1]. *226—236* und *239—245* Nr. 101 V., b, c. *267, 283, 284* S. 336[1]. *288* Nr. 104[7]. *310* Nr. 123[1].

Compendiensis S. 306[7].

Compilatio I *IV 2. 11* S. 303[2].

Lipsiensis S. 307 ff. mit Anmerkungen zu den fehlenden Titeln und Kapiteln, S. 322, 338 ff. — *11, 20* S. 339[1]. *19, 4* S. 340[1]. *31, 8* Nr. 48[2].

Rhetorica ecclesiastica S. 318[3].

Parisiensis I S. 297—301 für Anordnung, falsche Inskriptionen (vgl. auch Nr. 86 V.), Geminationen; ferner S. 300[7]! — .Conc. Lat. *12* Nr. 6[1] *26* Nr. 8[1]. — *9—14* S. 296. *16, 31* Nr. 40 V. und Tabelle. *34* Nr. 41[2]. *49, 50* Nr. 32 V. *57* Nr. 95b[1]. *107* Nr. 120 V.

Parisiensis II S. 294[1], 301[3], 327[1], 328[4]. — *2, 1h* Nr. 96c[2]. *15, 4* Nr. 30 V. *33, 4* Nr. 40c[1]. *46, 3g* Nr. 101b[1]. *53, 3* Nr. 28[5]. *56, 6—10* S. 296[7]. *65, 1* Nr. 36[1].

Sangermanensis S. 307[2]. — *IV 8. 2* S. 313[6]. *IV 10. 19* S. 296, 297[1]. *VI 6. 7* Nr. 30h[2]. *VII 42* Nr. 120 V. *VII 139* Nr. 21[1]. *VIII 47* Nr. 63[4]. *VIII 70* Nr. 96c. Glosse. *IX 19* Nr. 121 V.

Simon von Bisignano S. 303[2], 323[2], 326 ff. (Anmerkungen).

III. Vergleichende

Berol.	C. Lat. III.	Oenip.	Par. I.	Claustroneob.	App. I.	Bamb. 56.	Lips. Pr.
1	1	15	1	1	1	1	1
2	27	2	4 + 5	4 I	27		3
3	3	17	3	3	3	2	2
4	8 + 5	3	20	15 I + II	8 + 5	3	4
5	4	20	19	13	4	25	5
6	14 I	14	12 II	19 II	14 I	14	6
7	19	22	6		19	6	7
8	14 II	7	26 II (?)	4 II	14 II	16	8 + 9
9	7	16	17	10 I + II	7	4	10
10	18	10	18	12	18	18	11
11	12	12	21	18	12	24	12
12	10	21	16	11	10	11	13
13	24	13	7	6	24	13	14
14	6	1	23	14	6	5	15
15	25	24	13	23	25	12	16
16	15	4	25	20	15	9	17
17	17		26 I (?)	5	17	23	18
18	13		12 I	19 I	13		19
19	11	19	15	17	11	7	20
20	21	25	9	8	21	8	21
21	9	11	22	21	9	10	22
22	26	5	14	24	26	22	23
23	23	6	11	22	23	21	24
24	16	18	24	16	16	17	25
25	22	8	8	7	22	19	26
26	2	9	2	2	2	20	27
27	20	23	10	9	20	15	28

Tabelle

Cass.	Sangerm. I. b.	Brug.	Comp. I.	Gregor. IX.
I 1	1	9, 1	I 4. 15	I 6. 6
I 3 + XII 3	8 + 9	3, 2	V 6. 6+7	V 7. 8
I 2 III 2 + 3	2	9, 2	I 4. 16	I 6. 7
I 4 + XII 8	5 II + 6	15, 1	III 8. 2 III 5. 5	III 8. 2 III 5. 4
I 5 + XII 7	13	10, 4	III 34. 6	III 39. 6
XII 16	19 I	16, 2 II	III 5. 6	III 5. 5
III 1	10	17, 1	III 36. 4	III 49. 4
XII 17—19	19 II	14, 7	III 33. 5 II 2. 6 III 26. 23	III 38. 4 III 30. 19
XII 9 + 10	7	4, 9	V 2. 8 III 34. 7	V 3. 9 III 39. 7
X 1 + 2	21	20, 1	V 4. 1	V 5. 1
VII 1 + 2	28	12, 4	I 28 un. III 37. 3	I 37. 1 III 50. 4
XII 1 + 2	16	4, 13	III 30. 2	III 35. 2
XII 14	17	3, 3	V 5. 6 V 14. 2	V 6. 6 V 17. 3
VIII 1	5 I	45, 1	II 20. 42	II 28. 26
IX 1	18	5, 1	V 15. 2	V 19. 3
VI 1	12	17, 15	III 22. 4 V 3. 1	III 26. 7 V 4. 1
XII 12	27	14, 11	III 33. 4	III 38. 3
XII 11	24	16. 2 I	III 4. 3	III 4. 3
XI 1 + 2	III 11. 7 11	12, 8	III 2. 12 III 1. 8	V 31. 4 III 1. 8
V 1	4	23, 3	I 24. 1	I 34. 1
XII 13	14 + 15 VII 139		V 28. 3	V 33. 3
II 1	26	2, 4	V 5. 5	V 6. 5 II 20. 21 V 6. 5
XII 15	25	22, 1	III 35. 1	III 48. 2
XII 20	20	9, 3	III 10 un.	III 11. 1
XII 4	22	21 un.	I 24. 2	I 34. 2 III 39. 10
XII 5	23	4, 1	V 7. 2	V 8. 1
IV 1	3	23, 2	V 11. 1	V 13. 1

Berol.	Jaffé	Cant.	Par. I.	Cl.	Par. II.	Lond.	App.	Bamb.	Comp.
28	9 654		106	335	53, 3		23, 2	35, 2	35, 2
29	9 506			336	53, 4		23, 3	35, 3	35, 3
30a	14091	94Aa	21	57 I	15, 4a	fol. 8b	6, 8	50, 5	
b		94Ab		II	15, 4b		5, 1	49, 1	
c		94Ac	22	58	15, 4c		32, 1	53, 1	
d		94B		59 I	15, 4d		32, 2	53, 2	
e		48Aa	23 + 24	II	15, 4e		8, 8	39, 6	39, 6
f		48Ab		III + 60	15, 4f		26, 4	11, 4	11,4+ 11, 5
g		48Ba	25	61	15, 4g		26, 5	11, 5	11, 5
h		48Bb	26	62 I	15, 4h		8, 9	39, 7	39, 7
i		48C	27	II	15, 4i		38, 1	41, 1	41, 1
k		48D	28	63	16, 1a		26, 6	11, 6	11, 6
l		48E	29	64	16, 1b		26, 7	11, 7	11, 7
31	13937	76		31		fol. 5	6,13	50, 12	
32a	14156	30a	45	187 I	29, 1 a + b		7, 8	33, 8	33, 8
b		b		II	29, 1c		8, 6	39, 5	39, 4
c	14152	c	48	188 I	29, 1d		10, 31	42, 31	42, 32
d I		d	49+50	II+III	29, 1e		7, 9	33, 9	33, 9
d II									vgl. b
e		e	50	IV	29, 1f		7, 10	33, 10	33, 10
f	14154	f	47	V	29, 1g		15, 6	44, 4	
g		g		189	29, 1h		39, 2	22, 1	22, 1
33 I	13974		163				20, 2	46, 2	
II			109						
III			110						
34	13787	81 vgl. 93 Bc	138	51		fol. 8a	5, 8	49, 8	
35	13983	67	153	32		fol. 5	18, 14	54, 13	
36	13893			143			15, 9	44, 7	
37	14033	57	72	217			47, 5		
38	14167		156	68			33, 3	53, 3	
39	13899	93 A	127	34	75, 1	fol. 5	5, 3	49, 3	

Lips.	Cass.	Cotton.	Brug.	Cheltenh.	Sangerm.	Abrinc.	Comp. I.	Comp. II.	Greg. IX.
37, 2	44, 2	fol. 280b	30, 2		V 7. 2		I 35. 3		II 7. 2
37, 3	44, 3	fol. 280b	30, 3		V 7. 3		I 35, 4		II 7. 3
59. 5	58, 6		52, 5		VIII 29		IV 4. 3		IV 4. 3
58, 1	57, 1		52, 5 ?		VIII 9		III 28. 2		III 32. 2
62, 1	61, 1		52, 5 ?		IX 21		IV 11. 1		IV 11. 1
62, 2	61, 2		52, 5 ? 49, 10		IX 22		IV 11. 2		IV 11. 2
43, 9	48, 6				VI 6. 6		II 13. 14		II 20. 14
11, 4	21, 8		44, 9		X 10		II 1. 6		II 1. 4
11, 5	21, 9		44, 9 =12, 5				V 12. 1		IV 14. 1
43, 10	48, 7				VI 6. 7		II 13. 15		II 20. 15
46, 1	50, 1		17, 3		VI 7. 7		II 18. 6		II 26. 4
11, 6	21, 10		12, 6				I 12. 1 = V 12. 2		I 20. 1
11, 7	21, 11						V 10. 8		V 12. 7
59, 23	58, 13	fol. 214a	49, 9		VIII 32		IV 7. 2		IV 7. 2
35. 8	42, 8				V 3. 11		I 21. 7		I 29. 6
43, 8	48, 5				IV 6. 5		II 13. 13		
47, 34	51, 31				VI 9. 2		II 20. 34		
35, 9	42, 9		34, 12		V 3. 12 vgl. b		I 2. 3 vgl. b		I 3. 3
45, 3					VI 7. 6		II 14. 1		
35, 10	42, 10				V 3. 13		II 21. 8		
52, 5	53, 4				VII 27		III 33. 10		III 38. 8
	32, 1		=13, 15		IV 6. 1		I 20. 4		I 28. 3
			40, 2		VII 114	VII 7. 2		II 2. 1	II 20. 23
55, 2	54, 2		2, 1		VII 87	VII 7. 3		V 4. 2	V 6. 8
			5, 3				V 19. 5		V 19. 7
58, 8	57, 9	fol. 217a	52, 7		VIII 15		III 28. 7		III 32. 7
64, 13	63, 13		13, 7		IX 55		IV 6. 4		
52, 14	53, 7		14, 9		VII 54		III 33. 13		III 38. 11
			25, 3		III 10. 2		III 9. 2		III 10. 2
63, 1	62, 1		51, 3		IX 25		IV 18. 1		IV 17. 1
58, 3	57, 3		52, 8		VIII 11		III 28. 4		III. 32. 4

Berol.	Jaffé	Cant.	Par. I	Cl.	Par. II	Lond. Reg.	App.	Bamb.	Comp.
40a	13878	63c	15 31!	262			41, 1	43, 3	43, 3
b		63d	31!? 98	254 = 274			7, 3 = 41, 7	33, 3	33, 3
c		63b	16 31!? 17 32	334 I	33, 4		7, 4 = 36, 5		
d	14346	65 Bb	31	275			15, 3	44, 6	
41	14267		34				18, 3	54, 3	
42	13919	20 A		278			31, 1	32, 8	32, 8
43	11665	21		116			44, 3 = 50, 66	32, 1	32, 1
44	14194	78	137	46	89, 2	fol. 7	33, 5	53, 4	
45a	14107			69	29, 5a	fol. 10	6, 14	50, 13	
b					29, 5b		8, 4	39, 3	39, 3
46	12248							50, 34	
47a	14139	44a					41, 5	43, 1	43, 1
b		b					22, 1	36, 1	36, 1
48	13951							31, 6	31, 7
49	14004			107			13, 4	25, 5	25, 5
50	14117			344			13, 5	25, 6	25, 6
51	10444				56, 2		13, 10	25, 11	25, 11
52	11660			113	56, 4		13, 12	25, 13	25, 13
53	10445		97	56	79, 1	fol. 8 b	45, 7		
54	9655				80, 3		12, 8	51, 7	
55	8274		54				6, 31	50, 28	
56	Conc. Ro. ao. 1079							31, 8	31, 9
57a	8959						26, 15	11, 14	11, 14
b							26, 16	11, 15	
c							26, 17	11, 16	
58	14317			207			7, 18	33, 18	33, 18
59a	13823	83a					10, 20	42, 18	42, 18
b	13803	b					26, 10	11, 10	11, 10
60	13925						8, 16	40, 4	40, 4
61	14313	20 B	44	177			10, 13	42, 12	42, 12
62	13999						27, 3	14, 3	14, 3

Lips.	Cass.	Cotton.	Brug.	Cheltenh.	Sangerm	Abrinc.	Comp. I.	Comp. II.	Greg. IX.
51, 3	52, 3		37, 5		VII 4		I 2. 4		I 3. 4
35, 3	42, 3		37,5 ?		V 3. 5		I 21. 3		I 29. 2
					V 4. 2		vgl. b II 20. 17		II 27. 9
52, 13	53, 6				VII 53		III 33. 12		III 38. 10
64, 3	63, 3				IX 46		III 3. 2		
32, 10	41, 8		8, 4		VII 15		I 23. 7		I 31. 5
32, 1	41, 1		33 un.		V 2. 1		I 22 un.		I 30. 1
63, 2	62, 2		51, 6		IX 26		IV 18. 2		IV 17. 2
59, 26	58, 14		50, 4		VIII 65		IV 20. 4		IV 19. 4
43, 6	48, 3				VI 6. 4		II 13. 12		II 20. 13
59, 51	58, 35		51, 1		VIII 50		IV 1. 13		IV 1. 11
51, 1	52, 1		38, 2		VII 1		II 15. 3		
39, 1	45, 1		40, 1 ?		VI 1. 1		II 9. 1		II 13. 2
31, 8	40, 6				V 1. 10		I 4. 19		
23, 9	35, 5		18, 9		IV 10. 4		III 26. 9		III 30. 9
23, 10	35, 6		17, 11		IV 10. 5		III 26. 10		III 30. 10
23, 15	35, 11		19, 14		IV 10. 10		III 26. 15		
23, 17	35, 13		17, 12		IV 10. 13		III 26. 18		III 30. 4
	65 un.		49, 8		IX 35		IV 9. 1		IV 9. 1
60, 8	59, 7	fol. 215 b	48, 3		VIII 79		IV 1. 18		IV 1. 3
59, 41	58, 29		49, 5		VIII 44		IV 1. 10		
31, 18	40, 8				V 1. 18		I 4. 20		II 24. 4
11, 14	21, 22						III 6. 2		III 6. 2
11, 15	21, 23		12,13				V 8. 2		V 9. 1
11, 16	21, 24				III 16. 7		III 37. 8		III 50. 2
35, 18	42, 19		37, 3		V 3. 21		I 2. 2		I 3. 2
47, 20	51, 19		47, 9		VI 14. 7		II 20. 21		
11, 10	21, 15		12, 12				V 23. 3		V 27. 3
45, 7	49, 4				VI 7. 4		II 14. 6		
47, 14	51, 13		45, 3		VI 15. 8		II 20. 15		II 28. 13
14, 3 = 52,10	24, 3		18, 12		I a. 8 = III 16. 10	1 a. 7	III 37. 5		III 50. 6

Berol.	Jaffé	Cant.	Par. I	Cl.	Par. II	Lond. Reg.	App.	Bamb.	Comp.
63	14055			312	88, 2	fol. 11b		50, 32	
64	12632	72			42, 2		40, 2	31, 1	31, 1
65	14071	17	131				10, 16	42, 14	42, 14
66	12378	22		117			10, 24	42, 21	42, 21
67	13809		5	253			10, 23	42, 20	42, 20
68	13976			168			20, 3	46, 3	
69	12412		108				15, 10	44, 8	
70	14136	31	53	35		fol. 5	6, 2	50, 2	
71	13885						30, 1	21, 1	21, 1
72	13946	9	42a	84	20, 1a		21, 2	16, 2	16, 2
73	13948	71a	b	85 I	20, 1b		26, 24	19, 2	19, 2
74	13948	70	c	II	20, 1c		26, 25	19, 3	19, 3
75	13946	71b	30	65	20, 1d		5, 4	49, 4	
76	13949	c	141	85 III	20, 1e		3, 1	37, 1	37, 1
77	13946	d		86	21, 1		18, 5	54, 4	
78	13894			256			8, 10	39, 8	39, 8
79 I	13972						27, 5	15, 1	15, 1
II				78 I			5, 9	49, 9	
III									
IV	14190						27, 5		
V									
80	13865	68		81	33, 3		10, 4	42, 2	42, 3
81	13814	25		176			28, 14	6, 7 = 42, 30	5, 7 = 42, 31
82a	14219	49 A	118a	246	10, 5a		7, 16	33, 16	33, 16
b		49 Ba	b	247	10, 5b		22, 5	36, 5	36, 5
c		Bb	c		10, 5c		22, 6	36, 6	36, 6
d	13915	Bc	119	248	10, 5d		7, 19	33, 19	33, 19
e	14219	Bd	120	249	10, 5e		25, 5	20, 5	20, 6
f		93B a	121 = 92	250	10, 5f		29, 2	20, 8	20, 9
g		Bb	122	251	10, 5g		9, 2	55, 2	
83	13921	10E	123	252	10, 5h		44, 10	43, 2	43, 2
84	13947	29	130	39	80, 4		12, 2	51, 2	

Lips.	Cass.	Cotton.	Brug.	Cheltenh.	Sangerm.	Abrinc.	Comp. I.	Comp. II.	Greg. IX.
59, 49	58, 33	fol. 219a	49, 20		VIII 47		IV 17. 2		IV 16. 1
31, 1	40, 1	fol. 256a	4, 2		V 1. 1		I 4. 14		I 6. 5
47, 16	51, 15		47, 24		VI 10. 2		II 20. 18		
47, 23	51, 22				VI 8. 3		II 20. 24		
47, 22	51, 21				V 2. 19		II 20. 23		II 28. 17
55, 3	54, 3				VII 88				
52, 15	53, 8				VII 55		III 33. 14		
59, 2	58, 3	fol. 213a			VIII 25		IV 1. 3		
21, 1	31, 1		13, 14		IV 5. 6		III 5. 7		
16, 2	26, 3		19, 18		III 17. 1		III 27. 9		III 31. 9
18, 2	29, 2		11, 2		IV 3. 2		I 6. 2		I 11. 2
18, 3	29, 3		8, 5		IV 3. 3		I 6. 3		I 11. 3
58, 4	57, 5		52, 4		VIII 12		III 28. 1		III 32. 1
40, 1	46, 1		44, 8		VI 2. 1		II 10. 1		II 14. 1
64, 4	63, 4		13, 4		IX 14		III 3. 3		III 3. 2
43, 11	48, 8		46, 1		VI 6. 8		II 13. 16		II 20. 16
15, 1	25, 1						III 27. 1		
58, 9	57. 10		19, 2		III 15. 20 (VIII 16)		III 28. 8		III 32. 8
15, 1								III 26. 1 III 22. 1	
47, 3	51, 3		47, 2		VI 9. 2		II 20. 3		II 28. 3
6, 7 = 47, 33	18, 7		47, 3		II 6. 7		II 20. 33		
35, 16	42, 17		34, 1		V 3. 19		I 21. 14		I 29. 9
39, 10	45, 6		31, 3		VI 1. 10		II 9. 5		II 13. 5
39, 11	45, 7				VI 1. 11		II 9. 6		II 13. 6
35, 19	42, 20		47, 8		V 3. 23		I 23. 8		
19, 6	30, 5		14, 5		IV 4. 5		I 8. 6		I 14. 5
19, 9	30, 8				IV 4. 7		III 35. 3		III 48. 4
65, 2	64, 2		52, 2		IX 60		IV 22. 2		IV 21. 4
51, 2	52, 2		36, 7		VII 2		II 21. 1		II 30. 1
60, 2	59, 2		49, 1		VIII 71		IV 2. 5		IV 2. 4

Berol.	Jaffé.	Cant.	Par. I.	Cl.	Par. II.	Lond. Reg.	App.	Bamb.	Comp.
85	17642								
86	Conc. Tur. c. 5	40	85				2, 2	2, 2	2, 2
87	Conc. Tur. c. 6		86 + 87		26, 5		2, 10	1, 8	1, 11
88	Conc. Tur. c. 7		88 = 139		26, 6		2, 1	2, 1	2, 1
89	Conc. Tur. c. 8		89		66, 1		27, 2	14, 2	14, 2
90	Conc. Tur. c. 4		84						
91	Conc. Tur. c. 1	39			50, 2		30, 4	21, 4	21, 4
92	Conc. Tur. c. 2	38	2		54, 1		16, 9	9, 5	8, 5
93	Conc. Tur. c. 3		90		56, 11		26, 8	11, 8	11, 8
94a	12254		65	93 + 94	22, 2a		18, 6	54, 5	
b			66	95 I	22, 2b		19, 4	23, 4	23, 4
c			67	II	22, 2c		18, 7	54, 6	
95a	13162	10A	56	87	1, 2a		6, 9 = 5, 5 = 21,3	16, 3 = 49,5 = 50,8	16, 3
b		10 B + C	57 a	88	1, 2b		39, 1	25, 17	25, 17
c			b = 71	89 I	1, 2c		28, 9	6, 1	5, 1
d		45a	58a	II	1, 2d		10, 8	42, 6	42, 6
e		b	b	91 II	1, 2c		7, 14	33, 14	33, 14
		c (= § 1)							
96a		10D	59	90	1, 2f + g		10, 9	42, 8	42, 8
b		8B	60	91 I	1, 2h		10, 10	42, 9	42, 9
c		92B	61	92 I	1, 2i		12, 1	51, 1	
d I			62	II	1, 2k		29, 3	17, 2	17, 2
II			63	III	1, 2l				
e			64	IV	1, 2m		8, 5	39, 4	39, 5

Lips.	Cass.	Cotton.	Brug.	Cheltenh.	Sangerm.	Abrinc.	Comp. I.	Comp. II.	Greg. IX.
7, 14			7, 7					{V 18. 11	V 39. 22
2, 2	14, 2		4, 20		Ia. 10		V 3. 3		V 4. 3
1, 9	13, 9		4, 11		Ia. 11		V 2. 7		V 3. 8
2, 1	14, 1		4, 21		Ia. 12		V 3. 2		V 4. 2
14, 2	24, 2		19, 17		Ia. 7		III 37. 2		III 50. 3
54, 1			3, 1		Ia. 16		V 6. 10		
	31, 4		4, 15		Ia. 13		III 5. 10		III 5. 8
9, 5	20, 8		5, 6		Ia. 14		V 15. 1		V 19. 1
11, 8	21, 13		18, 13		Ia. 6	Ia. 6		{III 17. 2	III 30. 17
64, 5	63, 5				IX 48		III 3. 4		
	33, 4		{13, 3		IV 8. 3		I 9. 3		I 17. 3
64, 6	63, 6				IX 49		III 2. 6		
{16, 3 =58, 5 =59, 19	{26, 4 =57, 6 =58, 9		49, 11		VIII 1 = VIII 8	{VIII 1. 3	IV 6. 6		IV 6. 3
23, 21	35, 17		{18, 1		II 7. 11	II 5. 6	III 5. 14		III 5. 12
6, 1	18, 1				II 6. 1		III 34. 8		III 39. 8
={47, 9 47, 24	51, 7		{34, 9		V 3. 27		II 20. 9		II 28. 9
35, 14	42, 15				V 3. 16		I 21. 12		
47, 10	51, 9		{47, 10		VI 13. 3 +VI 14. 4		II 20. 10		II 28. 10
47, 11	51, 10				VI 13. 4		II 20. 11		II 28. 11
60, 1	59, 1		53, 13		VIII 70		IV 20. 6		
	{27, 2				{IV 1. 2		{I 3. 2 III 20. 3		III 24. 3 IV 5. 4
43, 7	48, 4				VI 5. 2		II 15. 2		II 22. 2

Berol.	Jaffé	Cant.	Par. I.	Cl.	Par. II.	Lond. Reg.	App.	Bamb.	Comp.
97	Vgl. Conc. Trib. c. 39				84, 3		45, 8		
98	Conc. Carth.				44, 4				
99	Conc. Trib. c. 25				73, 1				
100	13873		8	101 I	56, 8		13, 3	25, 4	25, 4
101a	12180		73 —76	239 —242	46, 3 a—f		35, 1	10, 1	10, 1
b		15d	77	243 =230 +231	46, 3h		14, 7	7, 7	6, 9
c			78	244 =229	46, 3i		14, 8	7, 8	6, 10
d			79	245 +134	46, 3k		14, 9 (+ 10)	7, 9	6, 11
102a	13163		69	40	47, 9a		6, 15	50, 14	
b	14132		70	41	47, 9b		29, 4	17, 3	17, 3
103	13982	16		133	22, 1		19, 3	23, 3	23, 3
104	13930 = 14228			288	29, 6		8, 13	39, 10	39, 10
105a	12253		93	132 II +III	14, 1a		10, 5	42, 3	42, 4
b	14146		184	IV	14, 1b		26, 3	11, 3	11, 3
106a	12020	11a = 33	115 + 116	182 I	33, 2a	fol. 39a	10, 6	42, 4	42, 5
b		b	117	II	33, 2b		10, 15	42, 7	42, 7
c		c = 33		III	33, 2c		10, 7	42, 5	
107	14073						10, 2	42, 23	42, 24 =42, 2
108a	14023			106	56, 10a		13, 2	25, 2	25, 2
b	14173		9	101 II	56, 10b		13, 7	25, 8	25, 8
109a	12293	52a	101	210	32, 1a	fol. 39 b	10, 11	42, 10	42, 10
b		b	102	211 +212	32, 1 b + c		10, 12	42, 11	42, 11
c		80a	103	213	32, 1d		7, 7	33, 6	33, 6
d		b	104	214	33, 1a		17, 1	18, 3	18, 3
e		c	105	215 +216	33, 1b		6, 17	50, 18	

Lips.	Cass.	Cotton.	Brug.	Cheltenh.	Sangerm.	Abrinc.	Comp. I.	Comp. II.	Greg. IX.
59, 25			49, 25		VIII 53	VIII 3. 2		IV 1. 1	IV 1. 1
48, 4					V 2. 4		II 2. 4		II 2. 3 + I 43. 1
58, 10					III 17. 4		III 27. 6		III 31. 4
23, 8	35, 4		19, 6		IV 10. 3		III 26. 8		
10, 1	64, 5						V 10. 7		V 12. 6
7, 9	19, 9				II 8. 10		V 34. 2		V 39. 1
7, 10	19, 10		7, 1		II 8. 12		V 34. 3		V 39. 2
7, 11	19, 11				II 8. 13		V 34. 4		V 39. 3
59, 27	58, 16		49, 2		VIII 83		IV 13. 2		
	27, 3		18, 3		IV 1. 4		III 11. 7		III 13. 7
	33, 3		36, 1		IV 8. 2		I 9. 2		I 17. 2
43, 13	48, 10		40, 12		VI 6. 12		II 13. 18		II 20. 18
47, 4	51, 4		45, 6 —		VI 13. 1		II 20. 4		II 28. 4 + II 20. 20
11, 3	21, 5		36, 10		VI. 11. 1 VI. 10. 3		V 16. 3		
47, 5	51, 5	fol. 227a	45, 2		VI. 14. 3 VI. 9. 3		II 20. 5		II 28. 5
47, 7	51, 8		47,23		VI 12. 1		II 20. 6		II 28. 6
47, 6	51, 6				VI 9. 3		II 20. 7		II 28. 7
47, 26	51, 25 = 51, 2	229b	45, 5		VI 13. 10 + VI 14.1		II 20. 28 + II 20. 2		II 28. 2
23, 2	35, 2		18, 11		IV 10. 1		III 26. 6		III 30. 8
23, 12	35, 8		19, 8		IV 10. 7 = IV 10. 19	IV 9. 3	III 26 12		
47, 12	51, 11		47, 5		VI 14. 5		I 2. 1 = II 20.12		I 3. 1
47, 13	51, 12		47, 25 +34,8		VI 10. 1 + V 3. 6		II 20. 13		II 28. 12
35, 6	42, 6		34, 7		V 3. 9		I 21. 6		I 29. 5
17, 3	28, 3		41, 5		IV 2. 6		II 17. 4		II 24. 8
59, 31	58, 20		49, 13		VIII 40		IV 4. 7		

Berol.	Jaffé	Cant.	Par. I	Cl.	Par. II	Lond. Reg.	App.	Bamb.	Comp.
110	14066	18	128	292	29, 3	fol. 58a	8, 12	39, 9	39, 9
111	15171	63a	16	142			15, 11	44, 9	
112	13854	46	133	53	68, 2	fol. 8b	21, 1	16, 1	16, 1
113	14121	13	132	115	17, 4		26,19 (O_2: 26b2)	19, 4	
114	13869	36					19, 2	23, 2	23, 2
115	12785	37	129	327			49, 20	30, un.	29, un.
116	11925		174				2, 18	3, 2	2, 5
117	13973		175				20, 1	46, 1	
118 I	14235					fol. 11 b	6, 18		
II				309				50,16	
III							6, 19		
119	13164				61, 1				
120a	12636	6 A	99 = 107 ?	42 ?			7, 17	33, 17	33, 17
b		6 B	100				15, 20	44, 18	
121a	13773			47 I	87, 1a		37, 3	52, 2	
b		85 A = 79		II	87, 1b		6, 16	50, 15	
c				48	87, 1c		37, 3	52, 2 i. f. = 50, 15 i. f.	
122	13766	85 B		311			33, 2	53, 9	
123	13887	86		310			6, 7	50, 4	
124	14070			112		fol. 19a	40, 5	31, 4	31, 5
125	14191		14	101 VIII	56, 9		28, 3	5, 2	4, 2
126									

Lips.	Cass.	Cotton.	Brug.	Cheltenh.	Sangerm.	Abrinc.	Comp. I.	Comp. II.	Greg. IX.
43, 12	48, 9		40, 5		VI 6. 11		II 13. 17		II 20. 17
52, 16	53, 9		15, 2		VII 107		III 8. 3		
16, 1	26, 1		49, 3		VIII 2		III 27. 8		III 31. 8
	33, 7		11, 13				I 10. 5		I 18. 5
	33, 2		11, 12				I 9. 5		
26, un.	39, 1		1, 2		IV 12. 12		V 6. 5		V 7. 7
3, 2	15, 2		20, 2	*	II 3. 2	{VII 7. 1	V 4. 3		V 5. 3
55, 1	54, 1		2, 2		VII 113			V 4. 3	V 6. 9
{59, 29	{58, 18		49, 4		VIII 36		IV 4. 6		
					VIII 37	{VIII 8. 1	{IV 1. 5		IV 1. 6
					IX 3				IV 16. 3
16, 20					IV 1. 20		III 9. 3		III 10. 3
35, 17	42, 18		34, 4		V 3. 20		I 21. 15		I 29. 10
52, 25	53, 18		14, 19		{VII 42 + VII 108		III 33. 23		III 38. 19 + III 24. 4
61, 2	60, 2		{50, 2		IX 18		IV 8. 2		IV 8. 2
59, 28	58, 17				VIII 33		IV 7. 3		IV 7. 3
61, 2 i. f. = 59, 28 i. f.	60, 2 i. f. = 58, 17 i. f.				IX 19		IV 8. 2		IV 8. 2
63, 7	62, 6		54, 1		IX 80		IV 21. 2		
59, 4	58, 5	fol. 214b	49, 6		VIII 27		IV 2. 6		IV 2. 5
31, 6	40, 4	fol. 272b	9, 5		V 1. 8		I 4. 17		I 6. 8
5, 2	17, 2		25, 6		II 5. 2		I 27. 2		I 36. 2

Tabelle zu Nr. 101a.

Nr. 101 a.	Par. I.	Cl.	Par. II. 46, 3
Pr.	73	239	a
§ 1. § 2	74	240	b
§ 3	75		c
§ 4. § 5			d
§ 6		241	e
§ 7	76	242	f

IV. Kapitelverzeichnis.

Mit * bezeichnete Initien gehören zu Kapiteln, die in B. nicht selbständige Stücke sind. Die in den Anmerkungen angegebenen Zahlen bedeuten, daß die mit dem Incipit benannten Dekretalen in der Glosse zur B. in den aufgeführten Nummern zitiert werden. — Bezüglich der in der Glosse zur B. erwähnten Stücke vgl. die Zusammenstellung der Anmerkungen auf S. 332—337. — Beachtung der Varianten zu den einzelnen Nummern ergibt eine große Anzahl weiterer Initien.

Accessit ad presentiam . 123[1])
Ad aures nostras perlatum fuisse cognoscas . . . 102[2])
*Ad hec cum aliquis nimis 82 d
Ad hec cum contingat. . 76
*Ad hec cum laici . . . 40 d
*Ad hec presentium . . 33 II
Ad hec quia nos consulere voluisti (vgl. Inter cetera quod und Super eo quod) . . . . 107[3])
*Ad hec si (cum) in una (vgl. Cum in und Si in) 106 b
*Ad hec si persona. . . 32 g
*Ad hoc de sacerdote illo 105 b
Ad nostras aures pervenisse cognoscas quod si quando (= Ad nostram noveris audientiam pervenisse q.). . . . . . 80[4])
Ad nostram noveris audientiam pervenisse quod albi . . . . 50[5])
Ad nostram noveris audientiam pervenisse quod heremite 112
Ad petitionem vestram . 79[6])
Ad presentiam nostram accedens R. . . . . . 103[7])
*Adstrictum absque permissione . . . . . . 79 II

Causam que inter moniales sancte margarite. 124
*Ceterum si abbatem. . 96 d I.
*Ceterum si aliquam causam. . . . . 95 d
Ceterum si prefata (vgl. Ex publico).
*Ceterum si quis. . . . 32 d
*Ceterum autem si qui . 59 b
Clerici in sacris ordinibus 19[8])
Clerici in subdiaconatu . 11[9])
Commisse nobis a Deo . 52
Conquesti sunt nobis di-

[1]) Nr. 44, 54, 84. [2]) Nr. 96 c. [3]) Nr. 14, 82 d. [4]) Nr. 14 [5]) Nr. 100. [6]) Nr. 12, 39. [7]) Nr 30 d. [8]) Nr. 94 c. [9]) Nr. 57 c.

lecti filii nostri regini canonici 85
Conquestus est nobis h. 38
Consultationibus singulorum . . . . 120[1])
Consuluit nos tua f. quid (tibi) faciendum sit. . 70[2])
Consuluit nos t. f. utrum liceat (tibi) 113
Consuluit n. t. f. utrum recusationes . . . . . 65[3])
Continebatur in litteris . 37[4])
Cura (Cum) pastorali necessitate . . . . . . 36[5])
Cum apostolus se ac suos 5[6])
Cum Christus et perfectus 115
Cum dicat apostolus . . 23
Cum et plantare . . . . 21[7])
Cum in cunctis ecclesiis. 24[8])
Cum in cunctis sacris. . 3[9])
Cum in ecclesie corpore. 9[10])
Cum in officiis caritatis. 16[11])
Cum in quibusdam (vgl. Nr. 17).
Cum institisset apud nos 35
Cum inter I. veterem. . 44[12])
Cum non ignoretis . . . 43
Cum nos tibi . . . . . 119[13])
Cum sacrosancta romana ecclesia (vgl. Cum sit sancta) . . . . 106[14])
Cum sis preditus . . . . 39[15])
Cum teneamur consultationibus singulorum. . 67[16])
Cum tu fili preposite . . 78

*De appellationibus vero 96b
*De cetero laicos. . . . 30e
*De cetero si aliquis . . 120b
De eo autem quod quesisti an liceat 74
De francia nobilis . . . 97
*De his sane qui. . . . 82f
*De monachis autem . . 95b
*De muliere vero que est invita . . . . 118 II
*De presbitero autem. . 30k
*De quarta vero decime 30i
*De sacerdotibus publice fornicariis (fornicarias habentibus, fornicantibus) 94c
Dignum est et a rationis tramite 53
Dignum est et infra. Inde est quod nos. . . . . 48[17])
Dilecti filii nostri pontariolensis (vgl. Nobis in eminenti specula).
Dilectus (-i) filius (-ii) noster (-tri) abbas sancte crucis . . . . 108[18])
*Donationes vero (vgl. Nr. 120b).

Ea que honestatis . . . 111[19])
Ego petrus episcopus . . 56
*Et (At) si clerici . . . 30f
Ex conquestione e. mulieris . . . . 122[20])
Ex parte tua etc. et infra. Unde quia nos. . . . 42
Ex parte tue fraternitatis (vgl. Ad nostram noveris a. p. q. albi).
Ex parte venerabilis fratris nostri et infra. Verum quoniam non credimus 58
Ex publico etc. et infra. Ceterum si. . . . . . 34[21])
Ex querimonia clericorum 81[22])

---

[1]) Nr. 4, 82a, 95e, 106c. [2]) Nr. 55. [3]) Nr. 109b. [4]) Nr. 75 [5]) Nr. 1, 119. [6]) Nr. 7, 9. [7]) Nr. 2. [8]) Nr. 1. [9]) Nr. 16, 48. [10]) Nr. 5. [11]) Nr. 3. [12]) Nr. 123. [13]) Nr. 36. [14]) Nr. 14, 61, 65, 66, 82d, 120a. [15]) Nr. 75, 79 III. [16]) Nr. 106b. [17]) Nr. 3. [18]) Nr. 100. [19]) Nr. 4. [20]) Nr. 34. [21]) Nr. 30b, 109e, 122. [22]) Nr. 94a.

Felicis memorie pape . . 27
Fraternitatem tuam volumus scire . . . . . . 100[1])
Fraternitatis tue litteris consuluisti 110

*Illas vero terras. . . . 102b
Illorum malitie qui. . . 126
*Illas autem qui . . . . 118 III
*Illud vero pretereundum 32f
*In causis vero ecclesiasticis 30h
Inde est quod nos (vgl. Dignum est).
In litteris quas nobis tua fraternitas destinavit . 82[2])
Innovamus autem ut . . 25
In partibus telose . . . 90[3])
In pertractandis causis . 29
Inter cetera quod (vgl. Ad hec quia nos).
Inter cetera sollicitudinis 94[4])
Inter ceteras consultationes . . . . 40[5])
Intimavit nobis R. de beth. (vgl. R. de beth. nobis intimavit) . . . 104
Ita quorundam animos . 13[6])
*Item cum aliqua causa 40c
*Item cum quis dicit . . 82c
*Item si duobus coram . 106c
Item si quis rei litigiose (vgl. Si quis r. l.; — Si duobus).
Iudei sive Sarraceni . . 22[7])
Iuvenis ille qui puellam. 54[8])

*Leprosis autem si continere (vgl. Nr. 121a und b).
Licet de vitanda 1
Licet preter solitum . . 30[9])
Licet universis Dei fidelibus . . . . 33[10])
Litteras dilectionis (benignitatis) vestre . . . 28[11])
Litteras tue fr. recepimus ex quarum. . . . . . 84[12])
Littere quas nobis tua fr. destinavit 63

Maioribus ecclesie beneficiis 91
Meminimus nos ex parte 95[13])
*Monachi et canonici regulares 101c
Monachi non pretio. . . 12[14])
*Monasteria preterea sanctimonialium (vgl. Nr. 19).

*Nemo vestrum faciat . 79 IV
Nobis in eminenti specula et infra. Dilecti filii nostri pontariolensis . 51
Non est vobis sicut arbitramur 46
Non magnopere antiqui hostis 89
Non minus pro peccato. 7
Non satis utiliter avaritia 87[15])
Non sine multa admiratione 68
Nos autem auctoritate etc. (vgl. Viduas autem)
Nulla ecclesiastica ministeria . . . . 4[16])

Personas ecclesiarum . . 105[17])
Pervenit ad nos quod cum presbiteri 61
Plures quoque clericorum 92

---

1) Nr. 50, 108. 2) Nr. 3, 14. 96b. 105a, 106a, 107, 120a. 3) Nr. 2. 4) Nr. 19, 77, 81. 5) Nr. 32d und f. 6) Nr. 2. 7) Nr. 33. 8) Nr. 123. 9) Nr 11, 34, 57a, 101a, 103, 109e, 118. 10) Nr. 15, 22. 11) Nr. 76 (?). 12) Nr. 123. 13) Nr. 21, 72, 120a. 14) Nr. 79 V, 87. 15) Nr. 9. 16) Nr. 32f, 111, 120b. 17) Nr. 82d.

*Porro si aliquis crimen 32b
*Porro si aliquis vir vel mulier. 109e
*Porro si clericus . . . 30g
Presbiter(um) cuius duos 57[1])
*Presbiterum autem qui 301
*Presentium etiam tibi auctoritate 94b
*Preterea clerici qui . . 57b
*Preterea illi qui episcopo suo 95c
*Preterea licet ad presbiteratum 82e
*Preterea parrochianis vestris. . . . . 33 III
Preterea quia in tantum quorundam laicorum . 8
*Preterea si episcopus aliquem (vgl. Nr. 4).
*Preterea sollicite cures (vgl. Sollicite cures). . 47b
*Preterea super hoc . . 109c
Preterea utrum laicus uxoratus. . . . . 75[2])

Quamvis grave nimis . . 93
Quamvis simus. . . . . 32[3])
Quanto gallicana ecclesia 116[4])
*Quemlibet autem ad. . . 32d II
Quia in omnibus . . . . 15[5])
Quia in quibusdam episcopatibus (partibus) . 88[6])
Quia in tantum quorundam iam processit . . 6[7])
Quia i. t. q. laicorum (vgl. Nr. 8).
Quia nonnulli modum avaritie. 18
Quod a predecessore nostro 26[8])
Quod diligentia tua. . . 64
Quod super his de quibus 114
Quoniam adhuc (vgl. Nr. 17).
Quoniam ecclesia Dei. . 10[9])
Quoniam enormis (quedam) consuetudo . . . 86
Quoniam in quibusdam locis. 17
Quoniam in tantum (vgl. Nr. 8).
Quoniam sicut ex multis 121[10])

R. de beth. (vgl. Intimavit nobis).
Relatum est auribus nostris quod cum sint quidam. 59
Relatum e. a. n. quod vos ius representandi . . . 69
Relatum e. a. n. quod nycolaus. 71
Reprehensibilis valde consuetudo . . . . 14[11])

*Sacerdotibus autem et clericis 57c
Sane de clericis . . . . 77[12])
*Sane laborum vestrorum 108b
*Sane si a nobis 40b
Sane si episcopi inter quos 98
*Sane sine licentia (vgl. Uxoratus autem) . . . 79 III
Sane super hoc quod moris 73
Scripta vero autentica . 96e
Secundum instituta predecessorum patrum . . 62
*Sed nec procurationes (vgl. Nr. 11).
*Sententiam vero a delegato. 32e
*Si aliquis alicuius potestatis 101d

1) Nr. 11, 30k. 2) Nr. 37, 39. 3) Nr. 4, 14, 40b, 45b, 58, 60, 96a, 109c. 4) Nr. 10. 5) Nr. 2, 33. 6) Nr. 16. 7) Nr. 7 (?!). 8) Nr. 64. 9) Nr. 116. 10) Nr. 31. 11) Nr. 32d, 80, 82d, 109b. 12) Nr. 41.

*Si aliquis parrochianorum. 96c
*Si autem lis 95e
*Si hospitalem domum (vgl. Nemo vestrum).
*Si in aliquo vestrum . 79 V
Si quis rei litigiose (vgl. Item si quis rei) . . . 83
*Si vero aliquis quemquam 109d
*Si vero vir vel mulier 30d
Sicut ait beatus Leo . . 2[1])
Sicut dignum est et omni rationi. . . . . 101[2])
Sicut ex litteris tuis frater episcope 47
Sicut iudeis 117
Sicut romana ecclesia. . 109[3])
Significasti nobis quod quidam miles . . . . 45[4])
Significavit nobis o. andegavensis 31
Significavit n. venerabilis frater noster cant. . . 66[5])
*Sollicite cures (vgl. Preterea s. c.).
Sollicitudini apostolice sedis incumbit . . . . . 118[6])
Statuimus ut si super decimas . . . . 125[7])
Suggestum est ex parte vestra. . . . . 49[8])
*Super alia (illa) questione videlicet. 82b
Super eo quod a nobis (tua) sollicitudo requisivit. . . . . 96[9])
Super eo q. interrogasti de sacramento . . . . 55[10])
Super e. q. nos consulere voluisti (vgl. Ad hec quia nos).
Super e. q. quesitum fuit a nobis ex parte tua utrum sacerdotes. . . 72[11])
*Super e. vero quod a nobis consilium postulasti. 101b
*Super e. v. q. a. n. querendum tua duxit discretio 32c
*Super e. v. q. interdum 109b
*Super e. v. q. quesisti utrum testes. 45b
*Super hoc vero quod de latore 121b
*Super illa vero questione qua 82g

Testes quos R. clericus. 60[12])
Treugas autem. 20

Unde quia nos consulere voluisti (vgl. Ex parte tua). . . . .
Universalis ecclesie sollicitudo. . . . . 41[13])
*Utrum autem filii . . . 30c
*Uxoratus autem (vgl. Sane sine licentia).

*Verum cum alicui . . . 96d II
*Verum post consensum 30b
Verum quoniam non credimus (vgl. Ex parte venerabilis).
Viduas autem etc. et infra. Nos autem auctoritate 99

[1]) Nr. 13, 90. [2]) Nr. 106a. [3]) Nr. 14, 30b, 32a, 34, 65, 118. [4]) Nr. 32b, 101d (?). [5]) Nr. 106b, [6]) Nr. 30, 55, 63, 109e. [7]) Nr. 49,100. [8]) Nr. 100, 125. [9]) Nr. 32c, 82d, 102. [10]) Nr. 118. [11]) Nr. 95a. [12]) Nr. 32d. [13]) Nr. 77.

V.

Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil.[1])

Von

Herrn Professor Dr. **Karl Gottfried Hugelmann**
in Wien.

In den beiden im siebenten und neunten Bande dieser Zeitschrift[2]) veröffentlichten kanonistischen Streifzügen durch den Sachsenspiegel wurden zwei bzw. drei u. E. für die Beziehungen unseres Rechtsbuches zum kanonischen Recht besonders bedeutsame Stellen (Landr. III 54 § 3 bzw. III 52 § 1 und III 57 § 1)[3]) einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Als ihr Ergebnis im Zusammenhang mit den in letzter Zeit von anderer Seite angestellten

[1]) Mit diesem dritten kanonistischen Streifzug durch den Sachsenspiegel schließe ich vorläufig die Untersuchungen über die Beziehungen des Sachsenspiegels zum kanonischen Recht ab, nicht in der Meinung, daß diese Streifzüge eine erschöpfende Behandlung des Themas bieten, wohl aber in der, daß sie und eine Reihe von anderer Seite in den letzten Jahren veröffentlichter Forschungen zusammen die hauptsächlichen derartigen Beziehungen aufhellen. Die Zeitereignisse, welcher ruhiger wissenschaftlicher Arbeit wenig günstig waren und den Verfasser wie manchen anderen zu einer Betätigung auf einem der Wissenschaft fernliegenden Gebiet drängten, haben dazu geführt, daß die Veröffentlichung, zum Teil auch die Ausarbeitung der Streifzüge durch längere Zwischenräume unterbrochen wurde; ich bin mir wohl bewußt, daß sie infolgedessen nicht ein so geschlossenes Ganzes bilden, wie es ursprünglich in meiner Absicht lag, da es unvermeidlich ist, daß sich während eines so langen Zeitraumes infolge eigener und fremder Forschung in mancher Einzelheit die Ansicht des Verfassers verschiebt. Dieser dritte Streifzug ist aus Übungen für Vorgerücktere über den Sachsenspiegel herausgewachsen, welche ich seit mehreren Semestern an der Wiener Universität abzuhalten pflege; es liegt mir daran, an dieser Stelle dankbar der fleißigen Mitarbeit der Teilnehmer an diesen Übungen zu gedenken.

[2]) S. 33 ff., bzw. 1 ff.

[3]) Art. 146a 1. Abs., 143, 147 1. Abs. nach der Zeumer'schen Zählung.



Forschungen ergab sich neben anderem einerseits eine kaum bestreitbare Vertrautheit Eikes mit der kanonistischen Literatur, so verschieden man auch noch über Umfang und Tiefe derselben urteilen mag, und fiel insbesondere ein mehrfacher Anklang an Theorien und Formulierungen des Johannes Teutonicus auf. Anderseits bestätigten unsere Untersuchungen, daß Eike nach seiner kirchenpolitischen Stellung als gemäßigter Anhänger der staufischen Partei anzusprechen ist, der, weit entfernt von animoser Gegnerschaft gegen die Kirche, im Gegenteil tief religiös, doch „in der, auch innerhalb des kanonischen Rechts selbst, im Fluß befindlichen Entwicklung den konservativeren, königlichen, weniger hierokratischen Standpunkt vertrat".

Es liegt auf der Hand, daß es für die Überprüfung dieses — nicht unbestritten gebliebenen — Ergebnisses von großer Bedeutung ist, die Stellungnahme Eikes in den kirchlichen Bereich berührenden Fragen mit den Verhandlungen des vierten Lateranensischen Konzils zu vergleichen, welches in die Zeit Eikes fällt und in der innerkirchlichen Rechtsentwicklung einen Markstein bedeutet. Dieser Vergleich würde seine Bedeutung auch dann behalten, wenn sich aus ihm keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinflussung und in weiterer Folge für die Datierung des Sachsenspiegels ergeben sollten, unter welchem Gesichtspunkt allein die ältere Literatur unseres Wissens das Verhältnis zwischen Sachsenspiegel und viertem Lateranensischen Konzil ins Auge faßte. Ihre mißglückten Datierungsversuche[1]) haben das Interesse an einem solchen Vergleich eher geschädigt als gefördert.

Wir wollen hier, ganz ohne Absicht, eine Beeinflussung des Sachsenspiegels nachzuweisen oder neue Anhaltspunkte für dessen Datierung zu suchen, die Sätze des Spieglers mit den Beschlüssen des Konzils vergleichen; wenn sich dabei als reife Frucht doch solche Anhaltspunkte ergeben sollten, so werden sie nur um so wertvoller sein. Und zwar sollen zunächst die Artikel Landr. III 52 § 1 und III 54 § 3, bei deren Behandlung wir schon zweimal dem Konzil

[1]) Vgl. darüber unten II § 1 und III am Anfang.



begegneten[1]), noch einmal kurz unter diesem besonderen Gesichtspunkt ins Auge gefaßt werden, wobei sich da und dort Gelegenheit ergeben wird, zu Einwendungen wenigstens im Vorübergehen Stellung zu nehmen, die von beachtenswerter Seite gegen unsere Ausführungen erhoben werden. Daran wird sich eine ausführlichere Behandlung der auf das Konzil ausdrücklich Bezug nehmenden Stelle Landr. I 3 § 3 schließen, die zugleich einen Beitrag zur Behandlung der kanonischen Ehehindernisse durch das deutsche Privatrecht bieten soll. Schließlich soll Landr. III 59 § 1, dessen Bedeutung für die kirchenpolitische Stellung Eikes sehr umstritten ist, neuerdings gewürdigt werden.

I. Rückblick.

(Ssp. Landrecht III 52 § 1 und III 54 § 3.)

Wir haben[2]) die Bestimmungen des Sachsenspiegels über die Thronbesteigung Landrecht III 52 dahin gedeutet, daß Eike deutsches Königtum und römisches Kaisertum zwar unterscheidet, aber beide Würden unauflöslich miteinander verknüpft denkt und beide durch die Wahl der deutschen Fürsten übertragen werden läßt, sodaß also der Gewählte schon mit der Wahl königliche und kaiserliche Gewalt erwirbt, während er den königlichen Titel erst nach der Aachener, den kaiserlichen erst nach der römischen Krönung führt. Wir haben versucht, die so gedeuteten Bestimmungen des Sachsenspiegels in die wechselvolle Geschichte der deutschen Kaiserwahl einzufügen, und dabei[3]) darauf aufmerksam gemacht, daß Innozenz III. auf dem vierten Lateranensischen Konzil die Wahl Friedrichs II. als Kaiserwahl bestätigte. Dürfen wir in dieser Hinsicht eine Beziehung zwischen dem vierten Lateranensischen Konzil und dem Sachsenspiegel annehmen?

Es können an dieser Stelle nicht die mannigfachen Streitfragen erledigt werden, welche sich an die Wahlen Friedrichs II. zu Nürnberg im September 1211 und zu

---

[1]) Diese Zeitschrift IX S. 42, VII S. 65.

[2]) Diese Zeitschrift IX S. 2 ff., 17 f.

[3]) IX S. 48.

Frankfurt im Dezember 1212 knüpfen.[1]) Man hat das Verhältnis dieser beiden Wahlen so zu erklären versucht, daß die erstere nur eine Art Designation, erst die zweite die definitive Wahl war; andere haben den Ton darauf gelegt, daß die Quellenzeugnisse bezüglich des Aktes vom September 1211 von der Wahl Friedrichs II. zum Kaiser sprechen, während die zweite Wahl als Königswahl bezeichnet wird. Bloch[2]) glaubte, die inneren politischen Triebfedern, welche bei der — in dieser Auffassung nur doppelt auffälligen — Wiederholung der Wahl wirksam waren, aufdecken zu können; er meint, daß Friedrich II. zu Nürnberg im September 1211 von einigen Fürsten im Einverständnis mit dem Papst zum Kaiser gewählt wurde,

---

[1]) Über die geschichtlichen Ereignisse vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (in Jahrbüchern der deutschen Geschichte) II, 1889, S. 279 ff., welcher bereits auf den Charakter der Wahl als Kaiserwahl aufmerksam macht, ohne aber daraus noch so weittragende staatsrechtliche Folgerungen zu ziehen, wie dies später insbesondere von Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, 1911, S. 89 ff. geschehen ist; doch hat schon Scheffer-Boichorst in der Besprechung des Buches von Winkelmann (Hist. Zeitschrift XLVI [N. F. X] S. 142 f.) bemängelt, daß der Charakter als Kaiserwahl, die ihm noch als etwas bis dahin ganz Unerhörtes erschien, zu wenig unterstrichen sei, und die Erklärung in der Notwendigkeit gesucht, dem gekrönten Kaiser Otto IV. einen Gegenkaiser gegenüberzustellen. Übrigens hatte schon Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert (Gierkes Untersuchungen, 28. Heft, 1889), S. 30 ff., die Gründe dargelegt, aus denen der Papst die Wahl Friedrichs II. als Kaiserwahl ansah, die Wahl von Nürnberg jedoch nur als Designation gewertet. Hampe schließt sich in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XX (1905) S. 9 ff. Rodenberg an, sieht aber die Kaiserwahl, auf welche sich der Papst stützt, in der nach dem Nürnberger Tag erfolgten Wahl durch das römische Stadtvolk. Eine solche Wahl ist zweifellos bezeugt, fällt jedoch aus dem Rahmen dieser Untersuchung; vgl. über die Kaiserwahl durch das römische Stadtvolk u. a. auch meine Ausführungen in dieser Zeitschrift IX S. 25, 30 f. Anm. und 47 (und die daselbst angegebene Literatur). Über die Vorgänge von 1211 vgl. auch noch die von der unsrigen abweichende Darstellung bei Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses (Gierkes Untersuchungen 95. Heft. 1908) S. 51 ff. und bei demselben, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338, 1913, S. 48 ff.

[2]) Kaiserwahlen S. 89 ff.

jedoch im Sinne jener kurialistisch abgewandelten Kaiserwahllehre, nach der die Kaiserwahl, eben weil sie Kaiserwahl ist, erst mit der päpstlichen Approbation vollwirksam wird; die Königswahl vom Dezember 1212 sei ein Gegenzug der deutschen Fürsten und Friedrichs selbst gewesen, die nunmehr des Papstes nicht mehr bedurften und mit der Königswahl eine von der päpstlichen Approbation unabhängige Rechtsgrundlage für Friedrichs Herrschaft schaffen wollten.

Es ist, wie gesagt, an dieser Stelle nicht möglich, diese Streitfragen ausführlich zu behandeln. Ich möchte nur kurz andeuten, daß m. E. im September 1211 eine formelle Wahl überhaupt nicht zustande kam, sondern nur eine Fürstenbesprechung stattfand, welche sich zwar über die Anerkennung Friedrichs als Herrscher, nicht aber über die rechtlichen Formen dieser Anerkennung zu einigen vermochte. Und zwar dürfte das Haupthindernis darin gelegen haben, daß einzelne Fürsten die Wahl von 1196 als fortwirksam betrachteten und auf Grund dieser Wahl die Krönung durch den Papst verlangen wollten[1]); daneben mag es immerhin richtig sein, daß der Papst eine Neuwahl, und zwar in dem von Bloch dargelegten Sinn, im Auge hatte, auch andere Fürsten ihre Zustimmung zu dieser Auffassung bekundeten; und es mochte leicht möglich sein, dann — je nach Bedarf und nach der persönlichen Stellungnahme — von dem Nürnberger Akt als von einer Kaiserwahl zu sprechen. Als nun Friedrich wirklich in Deutschland erschien und seine Herrschaft zu befestigen suchen

---

[1]) Die Hauptstelle, auf welche ich mich bei dieser Deutung stütze, ist Chron. Reinhardsbrunn. (MG. SS. XXX 578): Fredericum .... antea ab universitate electum, futurum imperatorem declararent. — In der Chron. S. Petri Erfordensis (MG. SS. XXX 383) findet sich im weiteren Verlauf der Erzählung noch folgender Satz: et contra Ottonem clamor exoritur, asserentes regem Fridericum, qui electione principum iam dudum vivente patre declaratus fuerit, iure praevalere. Doch befinden sich noch eine Reihe anderer Quellenzeugnisse damit in Übereinstimmung, welche Winkelmann a. a. O. II 501 zusammenstellt. Er macht hier, wie schon II 280, darauf aufmerksam, welche Rolle der Friedrich II. schon 1196 geleistete Eid bei den Nürnberger Vorgängen spielte. Anderer Ansicht Rodenberg a. a. O. S. 38f.

mußte, dürften seine alten Anhänger, da viele die Legitimität der Herrschaft Ottos vor dessen Exkommunikation nicht bestritten wissen wollten, die Konzession gemacht haben, Friedrich formell nun zum König zu wählen; diese Deutung scheint mir viel zwangloser als die eines antikurialistischen Schachzuges.[1]) Zu letzterem stimmt es nicht, daß wir damals noch nichts von Unstimmigkeiten zwischen Friedrich bzw. seinen Anhängern und dem Papste erfahren.[2]) Gerade nach der zweiten Wahl hat Friedrich II. kaiserliche Gewalt außerhalb des deutschen Königreiches geübt[3]), in diesem Sinne war gerade sie eine Kaiserwahl,

---

[1]) Über die Bedeutung der Ansicht von der Legitimität des Königtums Ottos bis zur Exkommunikation vgl. Winkelmann a. a. O. II 333 Anm. 3 und die daselbst angeführte Literatur. Nach einer nicht ganz unbestrittenen Quelle wäre übrigens die Königswahl von Anfang an ins Auge gefaßt und dies Friedrich sogar schriftlich mitgeteilt worden; vgl. darüber Winkelmann a. a. O. II 280, bes. Anm. 3; dann könnte sie erst recht nicht als antikurialistischer Schachzug angesehen werden.

[2]) Ohne daß wir von irgendwelchen Mißhelligkeiten erfahren, hat Friedrich II. bald nach dieser Wahl der Kurie sein größtes Zugeständnis gemacht in der Goldbulle von Eger vom 12. Juli 1213, ein Zugeständnis, welches vielleicht manchmal überschätzt wurde — wir kommen darauf im dritten Teil dieser Abhandlung zurück —, aber immerhin bedeutsam genug war. Vgl. Winkelmann a. a. O. II S. 341 ff.

[3]) Ich gehe dabei von dem (in dieser Zeitschrift IX 11 ff., die Wahl Konrads IV. zu Wien im Jahre 1237 S. 57 ff. von mir näher begründeten) Standpunkt aus, daß die praktische politische Spitze der staufischen Kaiserwahlen in der Behauptung eines ursprünglich mit dem deutschen Königtum bereits gegebenen, von den Päpsten aber als kaiserlich angesehenen Rechtes zu suchen ist, der Herrschaft in Italien und Burgund. Als Beispiele eines in diesem Sinne imperialen Waltens zwischen der Frankfurter Wahl und der Approbation führe ich an Böhmer-Ficker-Winkelmann, Reg. Imp., ganz besonders aber 691 und 776 (wo die Angelegenheiten des lombardischen und des burgundischen Königreiches generell geregelt werden); auch die Goldbulle von Eger, Reg. Imp. 705, enthält nicht nur Versprechungen, sondern Verfügungen, die als Ausfluß imperialen Waltens in unserem Sinn erscheinen. Allerdings finden sich ähnliche Beispiele, wenn auch viel seltener, schon vor der Frankfurter Wahl, z. B. Reg. Imp. 670, was bei der im Text dargelegten schwankenden Rechtsgrundlage der Herrschaft Friedrichs (alte Wahl zu Lebzeiten des Vaters oder Neuwahl, mit oder ohne Approbation des Papstes) nicht wundernehmen kann; diese schwankende Rechtsauffassung zeigt sich deutlich auch in den

wie immer die Wahlformel gelautet haben mag. Die theoretische Streitfrage mochte auf sich beruhen, solange das praktische politische Ziel dasselbe war, die Behauptung Friedrichs II. in der Herrschaft; mochten die Verfechter der Freiheit der Thronbesetzung in der Wahl an sich die Grundlage des königlichen und kaiserlichen Waltens Friedrichs sehen, so konnte sich der Papst dieses gefallen lassen, da die Wahl ja mit seiner Zustimmung erfolgt, also einer vom Papst approbierten gleichzuachten war.[1])

Wie kam nun aber der Papst dazu, die Wahl auf dem vierten Lateranensischen Konzil doch noch ausdrücklich zu bestätigen? Daß diese Bestätigung erfolgte und daß die Wahl als Kaiserwahl anerkannt wurde, wissen wir sicher aus dem Bericht eines Augen- und Ohrenzeugen, des Richard von S. Germano; und die Art seines Berichtes läßt annehmen, daß er auf die Einzelheiten genau achten konnte.[2]) Es ist gewiß möglich, daß der Papst ohne äußeren

---

Akten Friedrichs II. selbst, man vergleiche nur mit Reg. Imp. 705 Reg. Imp. 669, wo ein Recht zu imperialem Walten für die Gegenwart negiert wird.'

[1]) In dieser Beziehung stimme ich sachlich vollständig mit Bloch überein. Vgl. a. a. O. S. 107: „Der Papst wie die Fürsten hatten wohl eingesehen, daß keine der Parteien der anderen ihren Willen aufzuzwingen vermöge. Sie lebten seit dem Jahre 1212 (wir möchten meinen: vielleicht schon vorher) in zwei verschiedenen Gedankenkreisen, die sich nur eben berührten, und duldeten einander. Es war gleichsam eine Waffenruhe, bei der jeder den eingenommenen Standpunkt bewahrte und den des Gegners achtete."

[2]) Maßgebend ist die ältere ausführlichere Fassung der Chronik des Richardus de San-Germano, ed. Gaudenzi in Monumenti storici della Società Napolitana di storia patria, Serie Cronache, II, welche ein noch anschaulicheres Bild bietet als die kürzere Fassung, die den Ausgaben von Pertz in den Mon. Germ. SS. XIX p. 323—384 und in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum (Hannoverae 1864) zugrunde liegt. Daß er Augenzeuge der Vorgänge auf dem Konzil war, sagt der Chronist ausdrücklich (Monumenti storici, l. c. p. 90): que in secunda sessione et tertia . . . . sunt proposita, seriatim exponam ego qui interfui et vidi Ricardus, huius operis auctor. Die Bezeichnung der Wahl Friedrichs als Kaiserwahl findet sich zweimal, einmal in dem Bericht über die zweite Sitzung, in welcher die Verhandlung über diese Frage begann (p. 93): Berardus venerabilis Panormitanus archiepiscopus super facto domini regis Frederici in Romanum imperatorem electi,



Anstoß das feierliche Konzil zu einer formellen Approbation benützen wollte, wobei es nur einer auch bei wirklichen Kirchenämtern geübten, nicht ohne Beanstandung gebliebenen, aber gerade vom vierten Lateranensischen Konzil, worauf wir noch zurückkommen, gestatteten Übung entsprach, daß auf Grund einer nicht bestrittenen Wahl der Gewählte sein Amt schon vor dieser Approbation ausübte. Nun haben wir aber eine Spur in den Quellen, daß die Anhängerschaft Ottos sich mit den vollzogenen Tatsachen nicht beruhigte, es auch nicht bei einem rein tatsächlichen Widerstand bewenden ließ, sondern beim Konzil eine formelle Apellation einreichte.[1]) Wenn dies richtig ist, würde es sich sehr einfach erklären, daß der Papst sich, da die Fiktion einer unbestrittenen Wahl nicht aufrechtzuerhalten

---

de ipsius (i. e. papae) licentia est locutus, ab ore ipsius pendentibus universis. Man kann also wohl annehmen, daß der Chronist die Fassung der Rede genau vernommen hat. Die Verhandlung in dieser Sitzung artete im weiteren Verlauf in einen wüsten Tumult aus, sodaß der Papst die Sitzung aufhob (p. 94): Dominus papa manu innuit et, egredientibus ceteris, ipse ecclesiam est egressus. In der dritten (und letzten) Sitzung des Konzils verkündete der Papst seine Entscheidung (p. 94): predicti etiam regis Frederici electionem per principes Alamannie factam legitime in imperatorem Romanum approbans confirmavit. Es läßt sich keineswegs behaupten, daß sich dieser Ausspruch des Papstes gerade nur auf die Nürnberger „Wahl" bezog, er umfaßte die Gesamtheit der Akte, in denen die deutschen Fürsten Friedrichs Herrschaft anerkannt hatten, und deutete sie als Kaiserwahl. Trotz dieses Berichtes ist der älteren Literatur die Bezeichnung als Kaiserwahl nicht aufgefallen; so sagt z. B. Hurter, Geschichte Papst Innozenz' III., II (1834) 655f. ganz unbefangen: „nachher wurde Friedrichs Wahl zum römischen König von dem Konzilium gutgeheißen."

[1]) In einer welfischen Flugschrift, einem Streitgedicht, ist von einer Appellation an das Konzil gegen die Entscheidung des Papstes die Rede. Ihre Echtheit ist bestritten worden; Winkelmann a. a. O. S. 421f. tritt für ihre Echtheit ein und setzt ihre Entstehung vor dem Konzil an. Ob diese Datierung richtig ist, muß hier dahingestellt bleiben. Sehr zu beachten ist, daß in Wirklichkeit nicht das Konzil, sondern der Papst auf dem Konzil entschieden hat. Eine Aufhellung des stark im Dunkel liegenden Sachverhaltes wäre auch für die Geschichte des Verhältnisses zwischen Papst und Konzil von Interesse. Bei unserer heutigen lückenhaften Kenntnis lassen sich weitgehende Schlüsse natürlich in keiner Richtung ziehen.

war, zu einer formellen Approbation, die ja auch sonst seiner Auffassung entsprach, veranlaßt sah.

Bei dieser mangelhaften Kenntnis der Vorgänge auf dem vierten Lateranensischen Konzil ist es natürlich nicht leicht, die Frage zu beantworten, wie sich die Bestimmungen des Sachsenspiegels, wie wir sie zu verstehen glaubten, zu diesen Vorgängen verhalten, ob sie etwa gar von ihnen beeinflußt sind. Sicher ist, daß Eike von Kaiserwahlen, auch abgesehen von den Vorgängen auf dem Konzil, ja von der Wahl Friedrichs II. überhaupt, Kenntnis haben konnte, bzw. mußte — gar nicht zu sprechen von einer allfälligen Beeinflussung durch die (von uns früher[1]) dargelegte) Kaiserwahllehre des Johannes Teutonicus. Der Thronstreit von 1198—1208 und die in seinem Verlauf gebildeten Rechtssätze haben ihren Niederschlag im Sachsenspiegel gefunden, und im Thronstreit hatte die Kaiserwahl, wenn man eine solche überhaupt annimmt, ihre aktuelle Bedeutung gewonnen.[2]) Eike war auf dem großen Reichstag von Halberstadt im Jahre 1199 zugegen, wo er tiefe Eindrücke empfangen zu haben scheint[3]); und daß er dort Gelegenheit hatte, die Kaiserwahllehre kennen zu lernen, ist naheliegend. Anderseits ist die Kaiserwahl Eikes gewiß nicht die kurialistisch gewandelte Kaiserwahl, welche der Approbation des Papstes bedarf; Eike weiß nichts von der Notwendigkeit einer päpstlichen Approbation, ihre Annahme würde mit der Herleitung der kaiserlichen Gewalt unmittelbar von Gott (Landr. I 1) in schroffstem Widerspruch stehen.[4])

Bei dieser Sachlage wird sich wohl nicht sagen lassen, daß die Kaiserwahllehre Eikes durch die Vorgänge auf dem vierten Lateranensischen Konzil unmittelbar beeinflußt war. Eher wird man sagen können, daß Eike das jahrelange im-

[1]) In dieser Zeitschrift IX S. 20, 42 Anm. 1 und 44f.

[2]) Bloch a. a. O. S. 27ff., 67ff.

[3]) Möllenberg, Hist. Zeitschr. CXVII (III. F. XXI) S. 396.

[4]) Gerade dieser Widerspruch ist ja einer der wichtigsten Gründe, den wir für unsere Deutung bei Erörterung der Textgestaltung von Landr. III 52 § 1 ins Treffen führten (in dieser Zeitschrift IX S. 2f.).

periale Walten Friedrichs II. vor der Approbation vor Augen hatte; dieses mochte ihn wohl in der Vorstellung bestärken, daß die Wahl kaiserliche Gewalt übertrage. Gegenüber solchem jahrelang währenden Zustande mochte für die Anhänger der freien Thronbesetzung in Deutschland die spätere Approbation als eine Formalität erscheinen, mehr als Zurückweisung eines gegen die Wahl lautgewordenen Protestes denn als konstitutiver Akt sich darstellen. So war es ganz begreiflich, daß Eike, der eine andere Bestimmung des Konzils in seiner Sächsischen Weltchronik erwähnt[1]), über sie mit Schweigen hinweggeht.

Aber bei aller Zurückhaltung, die sich aus diesen Darlegungen ergibt, wäre es doch unrichtig, den Vorgängen auf dem vierten Lateranensischen Konzil jede Bedeutung für die kirchenpolitische Wertung der Kaiserwahllehre im Sachsenspiegel abzusprechen. Diese Vorgänge zeigen uns sinnenfällig, daß die schweren Gegensätze, welche fast durch ein halbes Menschenalter Deutschland erschüttert hatten, zwar nicht ausgetragen waren, aber sozusagen ruhten, latent waren. Ohne Anstoß zu erregen, hatte der von den Fürsten Erwählte schon vor der Approbation kaiserliche Rechte geübt; ob man in der Wahl allein oder in der Wahl und Approbation oder Krönung zusammen theoretisch die Rechtsgrundlage seiner Herrschaft sah, führte zu keinem praktischen Streitpunkt. Und gerade auf dem vierten Lateranensischen Konzil erging für Bischofswahlen eine Bestimmung[2]), nach welcher sich das tatsächliche Ausüben kaiserlicher Rechte auf Grund einer unbestrittenen Wahl selbst dann rechtfertigen ließ, wenn man die Herrscherwahl nach der Lehre der Hierokraten den Bestimmungen über Kirchenämter unterstellen wollte.[3])

---

[1]) Vgl. unten II S. 450.

[2]) can. 26 conc. Lat. IV. Mansi, S. conc. coll. XXII col. 1014 = c. 11 Comp. IV. I 3 = c. 44 § 2 X 1, 6.

[3]) Das Konzil bestimmt, daß interim valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint in concordia, dispentative propter necessitates ecclesiarum et utilitates in spiritualibus et temporalibus administrent; sic tamen ut de rebus ecclesiasticis nihil penitus alienent. Ich sage, daß sich auf Grund dieser Bestimmung, wenn man das Kaiser-

So bestärkt uns die genauere Betrachtung des vierten Lateranensischen Konzils in der schon einmal gemachten Feststellung, daß die Kaiserwahllehre unter den geschilderten Zeitumständen nicht eine so schroffe antikurialistische Spitze hatte, wie wenn sie in gleicher Formulierung etwa zwischen 1198 und 1208 niedergeschrieben worden wäre, ohne daß deshalb ihr antihierokratischer Grundgedanke geleugnet zu werden braucht.

Schroffer ist uns eine antihierokratische Tendenz in der Bestimmung Landr. III 54 § 3 entgegengetreten, welche den Ausschluß der Gebannten vom aktiven Wahlrecht bei der Königs- (bzw. Kaiser-) wahl auf die rechtmäßig vom Papst Gebannten einschränkt. Ich habe auch bei Besprechung dieser Frage bereits darauf verwiesen, daß der ungerechte Bann in den Verhandlungen des vierten Lateranensischen Konzils eine Rolle gespielt hat. Die Canones 47[1]) und 49[2]) bestimmen:

Ne quis in aliquem excommunicationis sententiam, nisi competenti commonitione praemissa, et praesentibus idoneis personis, per quas .... possit probari monitio, promulgare praesumat. Quod si quis contra praesumpserit, etiamsi iusta fuerit excommunicationis sententia, ingressum ecclesiae per mensem unum sibi noverit interdictum; alia

---

tum als kirchliches Amt behandeln wollte, das imperiale Walten vor der Approbation rechtfertigen ließ; zwingend war ein solcher Schluß allerdings nicht, weil der Kaiser zwar außerhalb Italiens gewählt wurde und sich dort zunächst aufhielt, aber sein imperiales Walten gerade in Italien in Frage kam. Vgl. hiezu im übrigen meine Ausführungen in dieser Zeitschrift IX S. 42f., über die Ausführungen des Johannes Teutonicus zu der Bestimmung des vierten Lateranensischen Konzils daselbst Anm. 1. Meine dort geäußerte Ansicht, daß der Konzilsbeschluß Johannes zu einer Änderung seiner im Apparat zum Gratianischen Dekret vorgetragenen Lehre veranlaßte, bedürfte bei der heute erwiesenen Fertigstellung auch dieses Apparates erst nach dem Konzil (vgl. unten II § 4) einer neuerlichen Überprüfung, die jedoch außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung fällt. Daß das ius administrandi in den vom Konzil bezeichneten Fällen aus der Wahl fließt, sagt ausdrücklich auch gl. administrent zu c. 44 X. I 6.

[1]) Mansi l. c. XXII col. 1031 = c. 5 Comp. IV. V 15 = c. 48 X. V 39.

[2]) Mansi l. c. col. 1035,



nihilo minus poena mulctandus, si visum fuerit expedire. Caveat etiam diligenter, ne ad excommunicationem cuiusquam absque manifesta et rationabili causa procedat: . . . . . . Cumque adversus excommunicatorem de iniusta excommunicatione constiterit, excommunicator condemnetur excommunicato ad interesse; alias nihilo minus, si culpae qualitas postulaverit, superioris arbitrio puniendus: . . . . . sub interminatione Divini iudicii penitus interdicimus, ut causa cupiditatis nullus audeat excommunicationis vinculo aliquem innodare, vel absolvere innodatum: . . . . statuentes, ut, cum excommunicationis sententiam iniustam fuisse constituit, excommunicator ad restituendam pecuniam sic extortam per censuram ecclesiasticam compellatur: et, nisi probabili fuerit errore deceptus, tantumdem injuriam passo persolvat: et, si forte solvendo non fuerit, animadversione alia castigetur.

Diese Bestimmungen des vierten Lateranensischen Konzils hat nun, wie ebenfalls schon in den früheren Untersuchungen[1]) erwähnt, Johannes Teutonicus in sehr merkwürdiger Weise kommentiert. Er hebt in der Glosse ad v. querelam zu c. 5 L. V tit. 15 hervor, daß wenigstens in dem Fall eines error in sententia expressus der Exkommunizierte zum Beweise der Unrechtmäßigkeit der Exkommunikation vor erlangter Lossprechung zuzulassen sei, und daß im Fall einer excommunicatio evidenter iniusta der Kirchenobere sogar von Amts wegen die Unrechtmäßigkeit der Exkommunikation festzustellen hat. Man sieht schon daraus, wie sehr Johannes Teutonicus auf den Kampf gegen die excommunicatio ex iniusta causa eingestellt war. Er geht aber noch weiter und stellt ad v. probabilis error geradezu in Frage, ob eine excommunicatio ex iniusta causa überhaupt Rechtswirkungen hat:

Sed mirum videtur, quomodo iniusta excommunicatio privet aliquem ingressu ecclesiae: nam post latam sententiam excommunicationis iniustam, statim excommunicans est privatus ingressu ecclesiae. et excommunicatus non est privatus ingressu, nisi lata sententia: qualiter ergo potest

---

[1]) Diese Zeitschrift VII S. 68f., 80f.

privari ingressu ecclesiae ab illo, qui est privatus: et ita simul incipit esse privatus, et ita eadem sententia privata excommunicantem, et excommunicatum, quod est absurdum.

Wie man sieht, folgert Johannes Teutonicus aus der Bestimmung des vierten Lateranensischen Konzils über die Bestrafung des ungerechten Exkommunikators — wenigstens hypothetisch — die Unwirksamkeit der ungerechten Exkommunikation. Gewiß kann sich das der Natur der Sache nach zunächst nicht auf die vom Papst verhängte Exkommunikation beziehen, aber man wird zugeben, daß es, wenn die Interpretation des Johannes Teutonicus richtig wäre, doppelt nahe läge, auch im Falle eines ungerechten Bannes durch den Papst, wie es der Sachsenspiegel tut, Wirkungen für den weltlichen Rechtsbereich abzulehnen.[1])

---

[1]) Ich möchte hier übrigens gegenüber den gewiß sehr beachtlichen von Eichmann, Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 735ff., erhobenen Bedenken gegen meine Deutung von Landr. III 54 § 3, auf welche im einzelnen einzugehen im Rahmen dieses Aufsatzes leider nicht möglich ist, nachdrücklich darauf hinweisen, daß sich auch sonst, und zwar noch in späterer Zeit, im kanonischen Recht Anhaltspunkte für ein Überprüfungsrecht kirchlicher Strafsentenzen, mindestens in dem eingeschränkten Sinne, in dem ich es behauptet habe, finden: z. B. c. 2 in VI° V 11, c. 7 § 3 in VI° V 11. Vgl. hiezu gerade Eichmann selbst, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters, 1909, S. 84 und 93, ferner im Hist. Jahrbuch XXI S. 326ff.; zweifelnd Hashagen in dieser Zeitschrift VI S. 243. Daß es daneben Fälle gibt, in welchen die Rechtmäßigkeit der Exkommunikation nicht überprüft wird, habe ich nicht geleugnet, im Gegenteil in dieser Zeitschrift VII S. 47 Anm. 1 selbst ein besonders wichtiges Beispiel hervorgehoben: die als c. 2 II 11 in die Comp. IV, später als c. 24 II 27 in die Dekretalen aufgenommene Anordnung Innozenz III. (Potthast, Reg. Pont. 5023), daß die Teilnahme eines durch Sentenz exkommunizierten Richters den Urteilsspruch ohne weiteres nichtig macht, — Johannes Teutonicus erhebt in seinem Apparat zur Comp. IV (ed. Honorius Augustinus, col. 644) dagegen Bedenken, quod si retractatur sententia, quoad unum judicem, retractetur et quoad alios — ist durch ein Reichsweistum von 1253 (MG. Const. II 64) auch für das weltliche Prozeßrecht rezipiert und später auch von der Glosse des Sachsenspiegels übernommen worden (vgl. meine Ausführungen in dieser Zeitschrift VII S. 42). Die Regelung erfolgte eben im kanonischen Recht selbst nicht unter einem ausschließlich durchgreifenden Gesichtspunkt. Es ist sehr interessant, solche Fortwirkungen kanonischer Sätze im welt-

Nun scheint mir die Auslegung, welche Johannes Teutonicus dem Konzilsbeschluß gibt, allerdings unhaltbar, aie Folgerung, die er zieht, nicht schlüssig zu sein; er übersieht, daß das Interdikt ipso iure nur für jenen Exkommunikator eintritt, der die vom Konzil aufgestellten Verfahrensvorschriften verletzt. Immerhin beweist die Behandlung, welche die Frage des ungerechten Bannes auf dem vierten Lateranensischen Konzil gefunden hat, daß zu der Zeit, in der Eike den viel umstrittenen Satz niederschrieb, die Abwehr ungerechter Exkommunikationssentenzen sozusagen in der Luft lag. Und interessant bleibt es gewiß, daß einer der Beschlüsse dieses Konzils von kanonistischer Seite eine Auslegung erfahren konnte, in der er so gut zu dem Gedankengang Eikes paßt. Daß Eike durch den Beschluß des Konzils beeinflußt war, ist gewiß nicht denkbar, um so wahrscheinlicher aber, daß er durch die Auffassung des Johannes Teutonicus, mit dem er gewiß Berührungen hatte — der nächste Abschnitt wird dies von neuem wahrscheinlich machen — beeinflußt war.[1]) Insofern man annehmen wollte, daß Johannes Teutonicus seine Theorie erst im Anschluß an das vierte Lateranensische Konzil entwickelte, könnte man folgern, daß der Sachsenspiegel erst einige Zeit nach 1215 entstanden sein dürfte.[2])

Auf jeden Fall bestätigen schon unsere bisherigen Betrachtungen, daß Eike von Repgau selbst dort, wo er eine antihierokratische Haltung einnahm, Gedankengängen folgte, die auch innerhalb des ka-

---

lichen Recht zu verfolgen, wobei sie bisweilen in einer ihrer ursprünglichen Absicht durchaus nicht entsprechenden Weise verwendet werden; ein Beispiel der letzteren Art bietet der oben S. 436 bes. Anm. 3 besprochene can. 26 conc. Lat. IV, der, auf die Kaiserwahl angewendet, zum Reichsweistum von 1252 und zum Kurfürstenweistum von Rhense formell hinüberleitet (vgl. darüber meine Ausführungen in dieser Zeitschrift IX S. 42f.); über ein weiteres Beispiel vgl. in dieser Zeitschrift VII S. 45 Anm. 1.

[1]) Vgl. in dieser Zeitschrift VII S. 87, IX S. 45ff., S. 46 Anm. 2, 55.

[2]) Anderseits — aus anderen Gründen, vgl. in dieser Zeitschrift VII S. 96f. und unten II S. 57 — nicht allzulange nachher.

nonischen Rechtes noch vertreten wurden, oder mit denen zur Zeit der Niederschrift des Sachsenspiegels wenigstens eine Art Waffenstillstand gehalten wurde, Gedankengängen, deren Wellenschlag auch das vierte Lateranensische Konzil berührte. Ein Beweis dafür, daß Eike die hier besprochenen Beschlüsse des Konzils bzw. dort gefallene Entscheidungen gekannt hat, liegt nicht vor. Wohl aber ist dies bei einem anderen Kanon des Konzils der Fall, dem wir uns nunmehr zuwenden.

II. Das Ehehindernis der Verwandtschaft.

(Der Zusatz zu Landrecht I 3 § 3.)

§ 1. Verwertung der Stelle für die Datierung des Sachsenspiegels in der älteren Literatur.

Zu der in der Literatur über das germanische Erbrecht so viel umstrittenen Stelle Landr. I 3, welche das bekannte Verwandtschaftsbild darstellt, enthalten die meisten Handschriften, aber nicht die der A-Klasse nach der Homeyer'schen Zählung, insbesondere nicht die Quedlinburger Handschrift (A_2), folgenden Zusatz:

De sibbe lent in dem seveden erve to nemene, al hebbe de paves georlovet wif to nemene in der veften; wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere.

In der älteren Literatur wurde dieser Zusatz gelegentlich verwertet, um das Alter des Sachsenspiegels zu bestimmen. So faßt Julius Weiske in der zweiten seiner „Abhandlungen aus dem Gebiete des teutschen Rechts theoretischen und praktischen Inhaltes“[1]) die bis dahin geltende Ansicht[2]) geradezu dahin zusammen, der Sachsen-

[1]) Leipzig 1830 S. 38.

[2]) Beispiele hierfür: Grupen, Observationes rerum et antiquitatum Germanicarum et Romanarum (1763) p. 463ss.; Heineccius, Historia iuris civilis (1751), Liber II § 74. Ebenso noch Zoepfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II 1², 1846, S. 117 Anm. 25, 3. Aufl. 1858, S. 136 Anm. 26. Vgl. hingegen die äußerst vorsichtige Ausdrucksweise bei Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II 1. Aufl. S. 665



spiegel könne nicht vor 1215 geschrieben sein, weil er (Landr. I 3 § 3) eine Bestimmung des vierten Lateranensischen Konzils erwähne. Weiske selbst, welcher die Entstehungszeit des Sachsenspiegels ungefähr um das Jahr 1190 ansetzt, wendet gegen die Beweiskraft dieses Schlusses mit Recht ein, daß die in der Quedlinburger Handschrift fehlenden Stellen, also auch das in Frage kommende Zitat eines Kanons des vierten Lateranensischen Konzils, spätere Zusätze seien. In seinem Aufsatz: „Über das Alter des Sachsenspiegels“[1]) geht Weiske noch weiter, indem er umgekehrt daraus, daß erst der Zusatz auf das vierte Lateranensische Konzil Bezug nimmt, folgert, der ursprüngliche Text müsse vor 1215 geschrieben sein. Ähnlich, wenn auch nicht so schroff, äußern sich Schaumann in seiner „Geschichte des niedersächsischen Volkes“[2]), und Gaupp, Germanistische Abhandlungen.[3]) Auch Carl Robert Sachße kommt in der Abhandlung: „Über das Alter des Sachsenspiegels“[4]) auf den Zusatz zu Landr. I 3 § 3 zurück: er verwirft mit Weiske die Beweiskraft des darin enthaltenen Zitates für das Jahr 1215 als dies a quo, läßt aber ebensowenig Weiskes Schluß auf das Jahr 1215 als dies ad quem gelten, da es ganz gut möglich sei, daß die Stelle ohne Zusatz nach 1215 geschrieben worden sei, weil ihr Verfasser sich wohl veranlaßt fühlen konnte, aber nicht mußte, auf das vierte Lateranensische Konzil Bezug zu nehmen. Ficker hat sich dieser Ansicht stillschweigend in so fern angeschlossen, als er in der klassischen Untersuchung „über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels“[5]) die Stelle Landr. I 3 § 3 für die Datierung nicht verwertet. Stobbe erklärt in seiner Geschichte

---

§ 279 Anm. a, II[5] § 279 Anm. i (wo bereits auf die Möglichkeit hingewiesen wird, daß eine Interpolation vorliegt). Gegen Zoepfl, ohne auf die andere Literatur einzugehen, Homeyer in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Sachsenspiegels (I[3] S. 22 Anm.).

[1]) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft I, 1839, S. 54ff., bes. 55.

[2]) Göttingen 1839, S. 527. [3]) Mannheim 1853, S. 126.

[4]) Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft X, 1846, S. 62ff.

[5]) Innsbruck 1859. Über andere Ausführungen Fickers zu unserer Stelle vgl. unten S. 462 Anm. 1.

der deutschen Rechtsquellen[1]) ausdrücklich einen Schluß auf die Datierung des Sachsenspiegels, sei es einen dies a quo, sei es einen dies ad quem, als unzulässig.

Der Umstand, daß sich unsere Stelle für die Datierung des Sachsenspiegels als unergiebig erwies, hat es vielleicht verschuldet, daß man ihr Verhältnis zum vierten Lateranensischen Konzil seither überhaupt nicht mehr systematisch untersucht hat, so oft und so eingehend sie auch, worauf wir noch zurückkommen[2]), unter erbrechtlichen Gesichtspunkten erörtert wurde. In der Absicht, diese Lücke auszufüllen, wollen wir zuerst den Zusatz ins Auge fassen.

§ 2. Auslegung der Stelle, ihr Verhältnis zu c. 50 conc. Lat. IV.

Wo man einer Besprechung des Zusatzes begegnet, hat man fast immer den Eindruck, daß er als eine Polemik gegen c. 50 conc. Lat. IV[3]) (= Comp. IV c. 3 (IV 3) = c. 8 X. IV 14), welcher das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft auf den vierten Grad kanonischer Komputation einschränkt, aufgefaßt wird. Dieser Eindruck mag dadurch entstanden sein, daß der Satz von Johannes Klenkok in seinem Dekadikon als Nr. 4 denunziert und von Papst Gregor XI. mit der Bulle Salvator humani generis vom 7. April 1374 unter Nr. 4 der gewöhnlichen Ordnung (Nr. 1 der Zamoski'schen Ausgabe) verurteilt wurde.[4]) In Wirklichkeit ist dieser Eindruck aber völlig irrig.

Fassen wir den Satz scharf ins Auge und legen wir ihn völlig unbefangen aus, so besagt er: 1. das Ehehindernis der Verwandtschaft reicht bis einschließlich den vierten Grad kanonischer Komputation, wie es der Anordnung des Papstes entspricht; 2. ein Erbrecht jedoch besteht bis einschließlich den siebenten Grad kanonischer Komputation, wie es das Sächsische Landrecht bestimmt. Da der Kanon

---

[1]) I, 1860, S. 311 Anm. 57a. [2]) S. 448ff.; vgl. auch S. 455 Anm. 2.

[3]) Mansi, l. c. XXII col. 1035.

[4]) Vgl. Homeyer, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1855 (in dem Aufsatz Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel), S. 415.



des vierten Lateranensischen Konzils, auf den hier Bezug genommen wird, ausschließlich das Ehehindernis der Verwandtschaft regelt, nicht aber die Intestaterbfolge, steht der materielle Inhalt der konkreten Rechtssätze, die hier formuliert werden, nicht im Gegensatz zur Anordnung des vierten Lateranensischen Konzils, der uns beschäftigende Zusatz entbehrt der polemischen Spitze gegen dasselbe.

Daran ändert auch der lediglich als Begründung beigefügte Schlußsatz nichts: wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere. Denn im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz kann der Gedanke des Verfassers nur dahin verstanden werden: das Eherecht ist eine Angelegenheit des kirchlichen, das Erbrecht eine des weltlichen Rechts, jenes, nicht aber dieses untersteht dem Papst, eine für ersteres Gebiet ergangene Anordnung hat keine Folgen für das letztere. Wir finden hier also eine konsequente Betonung der distinctio der beiden Gewalten, einer Lehre, die zwar von dem vorschreitenden Hierokratismus bekämpft wurde, aber auch von vielen Kanonisten gelehrt worden, ja bis vor kurzem die durchaus herrschende gewesen war, zu welcher sich insbesondere, wie ich schon einmal im Zuge dieser Untersuchungen[1]) betont habe, der Verfasser der glossa ordinaria zum Gratianischen Dekret bekannte.[2]) Für die kirchenpolitische Wertung dieser Lehre ist entscheidend die Grenzziehung zwischen beiden Gebieten; da der Wortlaut und der Zusammenhang der Stelle nicht den geringsten Zweifel darüber läßt, daß das Eherecht dem kirchlichen Rechtsgebiet zuzuzählen ist, verliert auch dieser Satz viel von seiner Schärfe und kann gewiß nicht im entferntesten als Ausfluß einer bewußt antikirchlichen Tendenz gewertet werden.

Daß die hier gebotene Auslegung und Wertung der Stelle mit der der unmittelbaren Zeitgenossen und Nachfolger übereinstimmt, wodurch sie eine bedeutsame Stütze

[1]) Diese Zeitschrift IX S. 46 Anm. 2.

[2]) Besonders deutlich in der Glosse discrevit zu c. 8 (quoniam) Dist. 10. Dem Johannes Teutonicus weist diese Glosse nunmehr auch zu Baethgen in dieser Zeitschrift X S. 175 Anm. 3.

erfährt, ergibt sich klar aus den Quellen. Andernfalls wäre es nicht begreiflich, daß sie nicht nur in die übrigen sächsischen Rechtsbücher[1]), was ja nicht wundernehmen könnte, sondern auch in diejenigen Rechtsbücher überging, welche den hierokratischen Ansprüchen mehr entgegenkommen als der Sachsenspiegel: in den Deutschenspiegel (Art. 7 a. E.[2])), in den Schwabenspiegel (Art. 3 a. E.[3])) und in das Landrechtsbuch Ruprechts von Freising (Kap. 153).[4]) Die Glosse zum Sachsenspiegel allerdings steht offensichtlich schon unter dem Eindruck einer Polemik gegen den Schlußsatz, der natürlich bedenklich klingt, sobald man ihn aus dem Zusammenhang reißt; sie sucht die gegensätzlichen An-

---

[1]) Z. B. hat das Schlesische (Breslauer) Landrecht, soweit sich aus der mangelhaften Ausgabe von Gaupp (1828) S. 142 entnehmen läßt, im cap. 6 den Zusatz zum Ssp. wörtlich, das Glogauer Rechtsbuch im Kap. 551 (Ausgabe von Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I 66) fast wörtlich übernommen. Das Rechtsbuch nach Distinktionen I cap. 4 (Ausgabe von Ortloff [1836] S. 19), läßt den verallgemeinernden Schlußsatz weg, betont aber, daß die kirchliche Regelung des Ehehindernisses auf das weltliche Erbrecht nicht zurückwirkt: In deme andern glede dezselben fingers stet dy funfte, unde sint abir vorbaz der kinder kinth. In der sippe unde in der ersten ist von geystlichem rechte irlaubet elicher stam uszirsprossen, unszene rechten zcu volbort, unde nicht er; abir sippenczal czut sich vorbaz an erbe zcu nemen. Das früher sogenannte Weichbildrecht (vgl. nunmehr Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. S. 14ff., 21f.) in der Fassung des Codex Palatinus Nr. 461 (ed. W. v. Thüngen, Heidelberg 1837) wiederholt im Art. 212 (S. 53) den Text des Sachsenspiegels unter Verwischung der feinen Unterscheidung (vgl. unten S. 448f.) zwischen Sippezahl und Gliedzahl: Das gesippe endet sich in dem sibenndenn erbenn zu nemen, alleyne habe der pabst zu irlauben weyp zu nemen in dem funfften gesippe. Wan der Babst mag keyn gesetze machen, do mit er unser recht gewegernn moge. Der erwähnte Unterschied ist schon in vielen Handschriften des Sachsenspiegels verwischt; späterhin ist es bei dieser Verwischung geblieben, vgl. z. B. noch die sogen. Poehlmann'schen Distinktionen (1574), L. I Art. 6 Dist. 12.

[2]) In der Ausgabe Fickers S. 38.

[3]) Bei Laßberg S. 8, Art. 6, bei Wackernagel S. 11, Kap. 6 § 2 bei Gengler S. 10. Irrig ist demnach die Behauptung Homeyers a. a. O. (Abh. d. Berl. Akad. 1855, S. 404) und Eichmanns, Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 727, daß die Stelle im Schwabenspiegel fehlt.

[4]) In der Ausgabe von Knapp S. 84, Kap. 6 a. E., in Maurers Ausgabe S. 17.

sichten dadurch zu überbrücken, daß sie zwar die distinctio der Gewalten betont und kein allgemeines Recht des Papstes, weltliches Recht aufzuheben, anerkennt, eine Ausnahme jedoch zuläßt für den Fall, daß „ehr (der Papst) en möcht denn sunde daraus beweysen".[1]) Nur in einem von Homeyer in der Abhandlung Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel[2]) mitgeteilten, im Cod. Mogentinus Guntheri vom Jahre 1421[3]) und in den Additiones Bockstorff in den Ausgaben von 1474—1501 enthaltenen Zusatz zur Glosse kommt unsere Deutung der Stelle in einer Polemik gegen Johannes Klenkok zu überraschend deutlichem Ausdruck: Ouch sage wor umme wolde der babist unse alden recht ergern, wen her sie wol vorbessern mag, nach dem male daß der keyser diese rechte gesetzt hat. Wente der keyser macht hat

---

[1]) Kein ganz richtiges Bild von der Stellungnahme der Glosse bietet es m. E., wenn Eichmann, Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 743 Anm. 2 kurz bemerkt: „Auch die Glosse beanstandet den Artikel und bezeichnet ihn als falsch." Die Darlegung des eigenen Standpunktes des Glossators beginnt, wie ich glaube, erst unmittelbar nach der von Eichmann herangezogenen Stelle mit den Worten: „Hye zu antworten wir und sprechen." Hierauf werden nun zunächst (unter Durcheinanderwerfung von Recht im objektiven und im subjektiven Sinn) abstrakt die (drei) Gründe erörtert, welche überhaupt die Abänderung bestehender Rechte rechtfertigen. Im zweiten und im dritten Fall wird als Unterfall die Abänderung des Sachsenrechtes durch den Papst behandelt. Hierbei ist nun m. E. für den Standpunkt des Glossators entscheidend der Satz: „Furt mehr der Pabst mag unser Recht nicht vortilgen, wenn es trifft an den Keyser und nicht yhnn (also distinctio der Gewalten!), ehr en möcht denn sunde daraus beweysen." Ich zitiere die Glosse wieder, wie in meinem Aufsatz „In den ban mit Rechte komen" im VII. Bande dieser Zeitschrift (vgl. S. 42 Anm. 2), nach der Zobel'schen Ausgabe, Leipzig 1535. Ich möchte bei dieser Gelegenheit bemerken, daß die Glosse in dem Aufsatz „Die Wirkungen der Kaiserwahl nach dem Sachsenspiegel" im IX. Bande versehentlich nach der Ausgabe von 1561 zitiert wurde (vgl. S. 5 Anm. 1); ich habe jedoch nunmehr beide Ausgaben verglichen und kann feststellen, daß der Sinn der zitierten Glossenstellen in beiden Ausgaben völlig übereinstimmt.

[2]) Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1855, erschienen 1856, S. 406.

[3]) Homeyer, Verzeichnis der Handschriften (Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856, S. 63ff.) Nr. 434.

werltlich recht zu setzen, und der babist das geistliche. Unde die altvarende Saxen vernemen düssen art. also: al hedde der babist wib erloubt zcu nemen in deme funften lede, da mach er unse lantrecht u. lenrecht nicht mede geergert haben, das man sich müge in dem fünften lede nemen. Unde alsus was meister Klenkok der monch von deme orden heremitarum der dussen Artikel strafede, dusses Artikels sin nicht yrvaren.

Letztere Bemerkung ist zwar insofern unrichtig, als Klenkok, wie sich aus seinem Dekadikon, aber insbesondere aus seiner Verteidigung gegen die Magdeburger ergibt[1]), den Schlußsatz nicht deshalb bekämpfte, weil er in der Stelle Landr. I 3 § 3 einen Angriff gegen die eherechtlichen Vorschriften des vierten Lateranensischen Konzils erblickte, sondern weil er, den Schlußsatz aus dem Zusammenhang reißend, in ihm eine Waffe fürchtete, mit der andere von der Kirche verworfene Stellen des Rechtsbuches verteidigt werden könnten. Das ändert aber nichts daran, daß die richtige Auslegung des Zusatzes zu Ssp. Landr. I 3 § 3 zähe festgehalten wurde.

Wir können sonach feststellen: Die an dieser Stelle zweifellos vorhandene Beziehung auf das vierte Lateranensische Konzil entbehrt einer polemischen Spitze.[2])

---

[1]) Nach Homeyer, Abh. d. Berl. Akad. 1855, S. 419 lautet die betreffende Stelle: „Dit stücke is weder den kristen geloven, winte de paves sal alle unrecht vorergeren und vornichten. Nu haldet de Sassen de den spegel halden vele ding vor recht eres landes de unrecht sent, hir umme sint sei dicke unhorsam gode, deme pavese und der hilgen kerken.“ — Nicht uninteressant, wenngleich nicht unmittelbar für unsere Frage von Belang, ist es, wie Klenkok im Dekadikon — unter Anspielung auf c. 35, 36 C. 11. q 1 (bekanntlich eine Fälschung) — gegen unseren Zusatz polemisiert (vgl. Homeyer a. a. O. S. 389f.): Theodosius sanxit et Carolus Magnus renovavit, quod omnes naciones Cesaree maiestati subiecte, inter quas Saxones nominantur, stare debent non solum summi Pontificis, sed eciam episcoporum iudiciis.

[2]) Wie hier wird der Zusatz zu Ssp. Landr. I 3 § 3 ausgelegt von Homeyer in dem zitierten Aufsatz (Abh. d. Berl. Akad. 1855, S. 412) und von Eichmann, Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 743f. Abweichend von Fehr, diese Zeitschrift, Germ. Abt. XXXVII S. 218f.

§ 3. Autor und Entstehungsgeschichte des Zusatzes (eine an das vierte Lateranensische Konzil anknüpfende Theorie).

In unserer Auslegung fügt sich der Zusatz so zwanglos in das Bild, das wir[1]) von Eikes kirchenpolitischen Ansichten entworfen haben, daß es naheliegt, in Eike auch den Verfasser des Zusatzes zu sehen, wie es — aus demselben Grunde — auch Eichmann[2]) tut. Hingegen wurde allerdings, z. B. von Gaupp[3]), unter einem ganz anderen Gesichtspunkt ein schwerwiegendes Bedenken erhoben: der Zusatz könne deshalb nicht von Eike herrühren, weil er, im Gegensatz zum ursprünglichen Teil des Artikels, die Sippe schon bei den Geschwistern, nicht erst bei den Geschwisterkindern zu zählen beginne; nur bei Annahme dieser Zählung sei ja die Bestimmung des vierten Lateranensischen Konzils, welche das Ehehindernis der Verwandtschaft bis ausschließlich den fünften Grad festsetzt, richtig wiedergegeben. Allein dieses Bedenken verliert an Gewicht, wenn man gemäß den scharfsinnigen Ausführungen von Stutz[4]) beachtet, daß in dem Zusatz von „dem seveden", aber von „der veften" die Rede ist; dann kommt man zu der Deutung, daß Eike schon ursprünglich die Geschwister, wenn sie auch noch nicht in einem Gliede (als Magschaft) stehen, als erste Sippe zählt, daß also Glied- oder Magschafts- und Sippenzählung nebeneinanderlaufen, wobei erstere hinter der letzteren immer um eine Ziffer zurückbleibt.[5]) Der Zusatz sagt dann ganz richtig, daß

---

[1]) Diese Zeitschrift VII S. 88ff., IX S. 62.

[2]) Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 743.

[3]) Germanistische Abhandlungen, Mannheim 1853, S. 691 Anm. 1.

[4]) Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfogeordnung, Gierkes Untersuchungen, 34. Heft, 1890, S. 11ff. Vgl. hierzu auch Hübner, Deutsches Privatrecht [4] S. 693ff., und Stutz in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. XXIV S. 413.

[5]) Eine solche erst mit den Geschwisterkindern beginnende Zählung war auch dem kanonischen Recht nicht unbekannt; vgl. z. B. Alexanders II. (1061—1073) Bulle, Jaffé, Reg. Pont. I 4500 = c. 2 C. 35 q. 5 § 9 (wo auch die Parallele mit den sechs Weltaltern sich findet — vgl. unten S. 452 und Anm. 3).



nach der päpstlichen Dekretale in der fünften Sippe geheiratet werden darf, während das Erbrecht in dem siebenten Gliede oder Grade (= gleich in der achten Sippe) endet, d. h. nicht mehr vorhanden ist. Die letztere Ausdrucksweise ist zwar etwas befremdlich, sie findet sich aber schon in der ursprünglichen Stelle, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Sippe im Nagel (siebentes Glied = achte Sippe nach der Deutung von Stutz) endet, obwohl doch die Nagelmagen kein Erbrecht mehr haben. Man kann vielleicht zur weiteren Stützung dieser Erklärung, bei welcher gegen die Inanspruchnahme der Autorschaft Eikes für den Zusatz kaum ein Zweifel übrigzubleiben scheint, noch auf den Parallelismus verweisen, daß neben die Sippe, in der kein Ehehindernis mehr besteht, das Glied gesetzt wird, welches kein Erbrecht mehr hat.[1])

Anderseits darf nicht verschwiegen werden, daß sich ein neuerlicher Zweifel erhebt, wenn man mit dem Sachsenspiegel Eikes Sächsische Weltchronik vergleicht, welche im cap. 356[2]) über das vierte Lateranensische Konzil folgendermaßen berichtet: Bi des keiser Otten tiden hadde de paves Innocencius en gros concilium to Rome, dar alle bischope unde alle abbede unde praelate waren gesamenet van Du-

[1]) Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß eine derartige Ausdrucksweise auch ins kanonische Recht Eingang gefunden hat, vgl. den Casus zu c. un. C. 35 q. 4. Diese Stelle, welche uns noch beschäftigen wird — vgl. unten S. 452ff. —, sagt ausdrücklich, daß sich die Verwandtschaft auf sechs Grade erstreckt (sicut sex aetatibus mundi generatio, et hominis status finitur). Der Casus (der zeitlich dem Sachsenspiegel nachfolgt, vgl. unten S. 468) gibt nun diesen Gedankengang folgendermaßen wieder: Interrogatus Isidorus quare dicit consanguinitatem in septimo gradu terminari, respondet .... usque ad septimum gradum observatur: quia tot aetatibus distinguitur mundus, quot hominis status. Über die sechs Grade bei Gratian vgl. S. 450 Anm. 1, 454 Anm. 3. Hier interessiert uns nur, daß die Ausdrucksweise des Casus völlig mit der des Sachsenspiegels nach den Ausführungen des Textes übereinstimmt. Diese Beobachtung bleibt bestehen, wie immer man die sechs Grade deutet; denn der Hinweis auf die gleiche Zahl der Weltalter im Casus schließt jeden Zweifel daran aus, daß der Ausdruck consanguinitatem in septimo gradu terminari bedeuten soll, die Verwandtschaft bestehe in diesem Grade nicht mehr.

[2]) MG. Deutsche Chroniken II S. 241.



dischen tungen unde van Walscher. Da worden verleget twe sibbe, dat men in der viften wol bruden mot, alse men êr dede **in der seveden.** Zwar was wir oben über die Sippenzählung im Anschluß an Stutz ausgeführt haben, scheint durch die hier gegebene Darstellung des vom vierten Lateranensischen Konzil geschaffenen Rechtszustandes bestätigt. Auffällig ist jedoch, daß nach der Darstellung der Weltchronik vor dem vierten Lateranensischen Konzil das Ehehindernis der Verwandtschaft nur bis ausschließlich zur siebenten Sippe, also um eine Sippe weniger weit, als nach dem Sachsenspiegel das Erbrecht, gereicht hat. So sehr diese Einschränkung in der — bekanntlich bis 1215 schwankenden[1]) — kirchlichen Rechtspraxis Anhaltspunkte finden mochte, so würde sich doch aus ihr die Feststellung ergeben, daß schon vor dem vierten Lateranensischen Konzil der Umfang des Ehehindernisses und des Erbrechts sich nicht deckten, und man wird vielleicht fragen, wieso Eike, der eine solche Diskrepanz schon vor dem Konzil annahm, überhaupt dazu kam, in einem

[1]) Vgl. Freisen, Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, 2. Ausgabe, 1893, § 33; Hörmann, Quasiaffinität, II. Abt. 1. Hälfte, 1906, S. 270ff.. 351 ff., Anm. 1 und 2; Esmein, Le mariage en droit canonique, I Paris 1891, 335 ss. Auch im kanonischen Eherecht hat sich die Ausdehnung des Ehehindernisses bis einschließlich den siebenten Grad nur sehr allmählich durchgesetzt, und auch dann blieb strittig, bis zu welchem Grad ein trennendes Ehehindernis, von welchem an nur ein Eheverbot besteht. Erst etwa seit der Lateransynode von 1059 kann die Ausdehnung bis einschließlich den siebenten Grad als gemeines Recht gelten; noch das Konzil von Bourges 1031 hatte die Grenze sehr charakteristisch usque in sextam vel septimam progeniem bestimmt. Aber auch jetzt noch war der siebente Grad nicht unbestritten: so hat Ivo von Chartres einmal den siebenten, ein andermal den sechsten Grad als Grenze; im Gratianischen Dekret stehen Stellen mit der einen Grenze neben solchen mit der anderen, wobei allerdings Gratian, Petrus Lombardus, Roland, Bernhard die Stellen, welche den sechsten Grad als Grenze haben, (fälschlich) auf eine andere Komputationsweise zurückführen und so in einer praktisch zu demselben Ergebnis wie die anderen kommenden Weise erklären. Immerhin gibt Roland zu, daß bisweilen ex indulgentia der sechste Grad als Grenze gesetzt wurde. Das trennende Ehehindernis hat übrigens noch Gratian nur bis einschließlich den fünften Grad gerechnet; vgl. Freisen a. a. O. S. 403.



Zusatz hervorzuheben, daß die Einschränkung des Ehehindernisses auf das Erbrecht nicht zurückwirke.

Damit wirft sich die Frage auf, was wohl überhaupt zur Hinzufügung des Zusatzes Veranlassung gegeben hat. Das Lateranensische Konzil ist es nicht gewesen, da der Zusatz nicht gegen dasselbe polemisiert und sonach kein Grund vorliegt, an der aus anderen Gründen erschlossenen Tatsache zu rütteln, daß schon die erste Ausgabe des Sachsenspiegels nach 1215 anzusetzen ist.[1]) Können wir

[1]) Die auf Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels S. 202ff. gestützte Datierung, daß der Sachsenspiegel nach 1215 verfaßt sein muß, weil erst nach diesem Zeitpunkt Eikes Eintritt in die Ministerialität erfolgte, wie Zallinger nachweist, ist m. E. durch alle seitherigen Forschungen nicht im mindesten erschüttert worden. Die Leugnung dieses Eintrittes Eikes in die Ministerialität (Möllenberg, Hist. Zeitschrift 117. Band [1917] S. 402f. in dem schönen Aufsatz Eike von Repgow, Ein Versuch) entbehrt m. E. jedes überzeugenden Beweises. Gegen einen allfälligen Versuch, im Sinne Weiskes (vgl. oben S. 442) aus der Nichtberücksichtigung des vierten Lateranensischen Konzils im ursprünglichen Text einen dies a quo zu gewinnen, spricht, abgesehen von allen besonderen, aus dem konkreten Fall sich ergebenden, im Text dieser Abhandlung ausgeführten Gründen, jene allgemeine Erwägung, die ich schon einmal in dieser Zeitschrift (VII S. 95f.) dargelegt habe: „Selbst in der heutigen Zeit der amtlichen Gesetzespublikation dringen, wie jeder Praktiker bestätigen wird, neue Gesetze nicht immer sofort durch. Vollends im Mittelalter, bei dem Fehlen einer amtlichen Gesetzespublikation, bei der schwerfälligen Verarbeitung der Urkundentexte und dem wogenden Kampf der Rechtsanschauungen konnte davon schon gar nicht die Rede sein. Es ist daher m. E. der Schluß unzulässig, daß eine Rechtsurkunde (im weitesten Sinne des Wortes) vor einem bestimmten Zeitpunkt entstanden sein muß, weil sie von einer andern in diesen Zeitpunkt fallenden Rechtsurkunde keine Kenntnis hat." Hiezu möchte ich ein gerade das Ehehindernis der Verwandtschaft betreffendes Beispiel nachtragen, auf welches mich Herr Professor Voltelini freundlich aufmerksam macht. Die am 5. September 1234 an die Universitäten versendeten Dekretalen Gregors IX. enthalten als c. 9 X. IV 14 eine authentische Interpretation des uns interessierenden Kanons des vierten Lateranensischen Konzils (c. 8 X. IV 14), deren Notwendigkeit an sich zeigt, wie wenig die kirchliche Praxis geneigt war, das Ehehindernis der Verwandtschaft einzuschränken. In den Acta Tirolensia (II 1 Nr. 296 p. 137) finden wir nun im Jahre 1236 eine Entscheidung des Bischofs von Trient (also sogar in einem Italien nahestehenden Gebiet), welche mit c. 9 X. IV 14 im Widerspruch steht. Wäre das Datum dieser Entscheidung nicht bekannt, so würde man



aber vielleicht einen anderen Anlaß erschließen, der Eike veranlaßt haben mochte, diesen Zusatz in einer zweiten Ausgabe des Sachsenspiegels hinzuzufügen, so würde dadurch seine Autorschaft noch mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen.

Ein solcher Anlaß scheint mir nun allerdings naheżuliegen. Wenn wir nämlich die mittelalterlichen Rechtsquellen bis in die Zeit des Sachsenspiegels überblicken, so finden wir zunächst in den kanonischen bei der Darstellung des Ehehindernisses der Verwandtschaft in aller Regel die Formulierung, die Verwandtschaft reiche bis zu einem bestimmten Grade, ende in einem bestimmten Grade, nicht aber oder nur neben der ersteren die Formulierung: die Verwandtschaft bis zu einem gewissen Grade bilde ein Ehehindernis. So ist, um nur einige Beispiele hervorzuheben, in der von Burchard (l. VII c. 10)[1]) den Origines sive Etymologiae des Isidor von Sevilla (l. IX c. 6) entnommenen Stelle, auf welche in der Überarbeitung einer uns unbekannten Quelle die ursprüngliche Fassung Ssp. Landr. I 3 nach einer ansprechenden Vermutung von Stutz[2]) zurückgeht[3]), davon die Rede, daß die consanguinitas se

---

nach der von mir bekämpften Datierungsmethode zweifellos folgern, daß sie nicht nach 1234 erfolgt sein könne.

[1]) Migne, Patrol. Lat. Tom. 140 col. 781.

[2]) A. a. O. S. 25, 27.

[3]) Die Stelle des Isidor von Sevilla ist schon vor Burchard mit einer ihrem Inhalt widersprechenden Einleitung (Cuius series septem gradibus dirimitur hoc modo: . . .) versehen und so von Burchard übernommen worden. Die Stelle selbst ohne Einleitung ist nach der Fassung Burchards als c. un. C. XXXV q. 4, die Einleitung mit einer bedeutsamen Abweichung (sechs statt sieben Grade) als c. 1 C. XXXV q. 5 ins Gratianische Dekret übergegangen, offenbar durch Vermittlung anderer Sammlungen. Eike, der auf die Siebenzahl so großes Gewicht legt, kann sie also nicht aus dem Dekret übernommen haben, sondern nur aus einer anderen, uns unbekannten Quelle, welche den Widerspruch auf andere Art beseitigt hatte. Ich möchte die Möglichkeit beifügen, daß er die Stelle des Gratianischen Dekrets zwar gekannt, aber gemäß seiner bekannten Vorliebe für die Siebenzahl (vgl. Schröder in dieser Zeitschrift, Germ. Abt. IX S. 61ff.) selbst umgearbeitet hat. Daß die Stelle des Gratianischen Dekrets durch Vermittlung anderer Sammlungen auf Burchard und weiter auf Isidor von Sevilla zurückgeht,

paulatim propaginum ordinibus dirimens usque ad ultimum gradum subtraxerit, et propinquitas esse desierit, und daß, sicut sex aetatibus mundi generatio et status hominis finitur, ita propinquitas generis tot gradibus terminaretur. In gleichem Sinn sagt die Summa des Rolandus zu C. 35[1]): dicimus stipitem appellari illum, in cuius lumbis fuerunt nec septimum gradum ab eo descendentes excesserunt. Dieser Satz kehrt fast wörtlich wieder bei Stephanus Tornacensis (Summa zu C. 35)[2]) und bei Rufinus (Summa zu C. 35 q. 2 et 3)[3]); letzterer fügt noch deutlicher hinzu[4]): Sed scire oportet, quod omnis consanguinitas infra gradum septimum includitur nec

---

scheint mir nach den Darlegungen von Stutz ganz zweifellos (vgl. auch die kritischen Nachweise in der Ausgabe von Friedberg). Wenn Freisen a. a. O. (vgl. oben S. 450 Anm. 2) S. 379 unter Berufung auf Berardi, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti III (Taurinis 1752) p. 498 s., die Stelle des Dekrets c. un. C. XXXV q. 4 als eine Umarbeitung aus dem hl. Augustinus und anderen Quellen erklärt, scheint mir dies bei der Zitierung nach Isidor und der fast wörtlichen Übereinstimmung mit ihm nicht haltbar; etwas ganz anderes ist es natürlich, daß Isidor seinerseits sich an Augustinus angelehnt hat, was niemals geleugnet wurde (so schon die Correctores Romani). Dagegen geht, wie erwähnt, c. 1 C. XXXV q. 5 wirklich nicht auf Isidor zurück. Mitunter führte man ihn auf eine Glosse zum westgotischen Breviarium zurück. Doch mag dies auf sich beruhen, da diese Interpolation sich schon bei Burchard findet und dann durch zahlreiche Sammlungen bis ins Gratianische Dekret verfolgen läßt. Aus dem Dekret oder aus einer uns unbekannten Quelle hat dann wohl Eike die Stelle kennengelernt und übernommen bzw. umgearbeitet. — Im Zusammenhang mit dieser auf eine so lange Geschichte zurückblickenden Stelle des Gratianischen Dekrets, welche mittelbar oder unmittelbar von Eike übernommen oder umgearbeitet wurde, sei noch eine Frage zur Erörterung gestellt. Stutz, a. a. O. S. 24 erblickt die eigenartige Zutat Eikes zur althergebrachten Verknüpfung der Weltaltertheorie mit der Verwandtschaftszählung in deren Parallelisierung mit der Ständegliederung. Nun beachte man aber in unserer Stelle den Ausdruck „et hominis status finitur". „Status" bedeutet zwar gewiß nicht hier, aber kann an sich bedeuten und bedeutet sehr häufig „Stand". Ist es nicht denkbar, daß Eike auch bei seiner eigenen Zutat von einer nichtverstandenen Auffassung seiner Vorlage beeinflußt war und in sie schon die Gleichung mit den Weltaltern und mit den Ständen hineinlas?

[1]) ed. Thaner p. 201. [2]) ed. Schulte p. 247.
[3]) ed. Singer p. 510. [4]) Ibidem p. 512.

ultra septimum gradum ulla consanguinitas invenitur; non enim iam consanguinei dicendi sunt qui limites septimi gradus excedunt. Noch näher kommt dem Wortlaut des Sachsenspiegels Bernardi Papiensis Summa Decretalium. Hier lesen wir zu Lib. IV tit. 14[1]) ausdrücklich: sed notandum, quod cum in VII gradibus omnis parentela claudatur, ultra septimum gradum parentela nominari vel cognosci non debet. Aus der Spezialliteratur über das Eherecht sei beispielsweise Tancredi Summa de matrimonio, tit. 20[2]) erwähnt, wo es unter Hinweis auf c. 2 C. 35 q. 5 heißt: Omnis consanguinitas in septimo gradu terminatur. Schließlich verweise ich als ein weiteres Beispiel dafür, daß auch solche Kanonisten, die das Ehehindernis der Verwandtschaft auf sechs Grade beschränken[3]), sich der gleichen Ausdrucksweise bedienen, auf den älteren, dem zwölften Jahrhundert angehörigen Tractatus de matrimonio, den Schulte[4]) aus einer Göttweiger Handschrift herausgegeben hat: In istis sex gradibus (von denen der Verfasser nur vier als trennend ansieht, während die weiteren zwei zwar ein Eheverbot, aber kein trennendes Ehehindernis begründen) limes consanguinitatis constitutus est a sanctis patribus.

Diese Ausdrucksweise in den kanonischen Rechtsquellen wäre nicht so allgemein, wenn nicht die Tendenz, die Wirkungen der Verwandtschaft in allen Beziehungen gleich weit reichen, Erbrecht und Ehehindernis mit demselben Grade enden zu lassen, lebendig gewesen wäre. Tatsächlich ist ja das Ehehindernis als ein allgemeines Verbot des Inzestes, der Verwandtenehe entstanden, wobei sich die kirchliche Gesetzgebung bei der Bestimmung des Umfanges der Verwandtschaft an das weltliche Intestaterbrecht, zuerst an das römische, dann an das germanische

---

[1]) ed. Laspeyres p. 167.

[2]) ed. Agathon Wunderlich, Gottingiae 1841, p. 30.

[3]) In der Fassung des Gratianischen Dekrets gehört auch die aus Burchard übernommene, fälschlich dem Isidor von Sevilla zugeschriebene Stelle c. 1 C. XXXV q. 5 (vgl. S. 452 Anm. 3) hierher. Vgl. auch oben S. 450 Anm. 2.

[4]) Decretistarum iurisprudentiae specimen, e libro Gottwicensi 88 (171) saeculi XII manuscripto, Gissae 1868, p. 18ss.



anschloß.[1]) In den germanischen Rechten war die Verwandtenehe von Haus aus, wenn auch vielleicht nicht das Gewöhnliche, so doch gewiß nichts Verbotenes, das Erbrecht reichte nach der herrschenden Ansicht viel weiter als das Ehehindernis.[2]) Nur sehr allmählich setzte sich

---

[1]) Vgl. statt aller Anderen v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II S. 292ff.; Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II S. 553f.; Freisen a. a. O. (oben S. 450 Anm. 2) S. 401f. und die in diesen Werken verzeichnete Literatur.

[2]) v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung in den alt-niederdeutschen Rechten, 1874, nimmt für die älteste Zeit bei der von ihm untersuchten Gruppe von Rechten ein ausschließliches Erbrecht des engeren Erbenkreises an, der sich in der Hauptsache mit dem ersten Grad kanonischer Komputation deckt und nur teilweise auf die Elterngeschwister ausgedehnt wird, während der weitere Erbenkreis erst später hinzutritt, auch dann noch durch den engeren prinzipiell von der Erbfolge ausgeschlossen und nach einer anderen Zählart, als der engere, nämlich nach der kanonischen, berechnet wird. Bei dieser Annahme würde sich für das altgermanische Recht der Umfang des Erbrechtes und des Ehehindernisses ungefähr decken, da Ehen im engeren Erbenkreis gewiß auch in altgermanischer Zeit nicht vorkamen (auch die Geschwisterehe ist mindestens der historischen Zeit fremd); hingegen hat bei der Annahme eines weitreichenden Verwandtenerbrechts nach der Parentelenordnung schon für die älteste Zeit das im Text Gesagte Gültigkeit, da endogame Ehen (innerhalb derselben Sippschaft) wohl das Normale waren; vgl. Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6] S. 74; Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts [4] S. 578. Mit der Annahme eines ursprünglich weitreichenden Erbrechts vertrüge sich die in der älteren Literatur (v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, 1828) mit beachtlichen Gründen vertretene Ansicht sehr gut, daß das germanische Verwandtenerbrecht ursprünglich unbeschränkt war und die Beschränkung des Erbrechts auf sieben Grade eben erst unter dem Einfluß des am römischen Erbrecht orientierten kirchlichen Eheverbots erfolgte, wobei jedoch die Verschiedenheit der römischen und germanischen Zählung unberücksichtigt blieb. Wie immer aber dem sei, ob wir einen tatsächlichen Einfluß der germanischen Erbrechtsgrenze auf den Umfang des kirchlichen Eheverbots oder umgekehrt des letzteren auf die erstere annehmen wollen (sei es wieder, daß unter diesem Einfluß ein ursprünglich beschränkteres Erbrecht erweitert — so Majer, Teutsche Erbfolge II Gemeinrechtliche Erbfolgeordnung in sogenannte Stammlehen nach der Rechtslehre der Feudisten. Stuttgart 1805. S. 64, 95, 120ff. 130ff. — oder ein ursprünglich unbeschränktes — die Unbeschränktheit hat sich vereinzelt, im Magdeburger Recht, bis ins Mittelalter erhalten, vgl. Schanz, Das Erbfolgeprinzip des Sachsen-

eine Ausdehnung des Ehehindernisses unter kirchlichem Einfluß durch, ja die kirchliche Rechtspraxis selbst blieb unter dem Eindruck des Widerstandes der germanischen Rechte, wie schon erwähnt[1]), lange schwankend. Es ist daher verständlich, daß eine ähnliche Ausdrucksweise in den germanischen Rechtsquellen bei Abgrenzung des Erbrechtes nicht so häufig ist. Immerhin sind auch in germanische Rechtsquellen vor und nach dem Sachsenspiegel mitunter derartige Formulierungen eingedrungen, welche von einem Ende der Verwandtschaft im allgemeinen sprechen und das Ende des Erbrechts als eine Folgerung daraus ableiten. Im Edikt Rotharis cap. 153[2]) z. B., welches als Beleg für die Parentelenordnung so häufig ins Treffen geführt wurde, heißt es: Omnis parentilla in septimum geniculum nomeretur, wobei allerdings der Zusatz (ut parens parenti per gradum et parentillam heres succedat) keinen Zweifel daran läßt, daß diese Abgrenzung der Verwandtschaft zu erbrechtlichen Zwecken erfolgt. Und in der Somma de legibus consuetudinum Normannie, dem bedeutsamen normannischen Rechtsbuche, welches etwas jünger ist als der Sachsenspiegel[3]), findet sich die Formulierung (Cap. 26 § 18)[4]): Et notandum est, quod linea consanguinitatis usque ad gradum septimum se extendit, woran dann (mit dem Übergang Et sic patet

---

spiegels und des Magdeburger Rechts S. 118 — begrenzt wurde): die eine Tatsache, welche alle diese Theorien zur Voraussetzung haben, daß das kanonische Recht von Haus aus von der Tendenz beherrscht war, Verwandtenerbrecht und Eheverbot gleich weit reichen zu lassen, weil es eben die Verwandtenehe als solche als Inzest verbot, scheint mir ganz außer Zweifel zu stehen. Vgl. zu diesen Fragen auch die heute noch immer lesenswerte Arbeit von Laspeyres, Dissertatio inauguralis canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berolini 1824.

[1]) Vgl. oben S. 450. [2]) MG. Leges IV p. 35.

[3]) Von Ludewig im 7. Bande der Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc, Francofurti et Lipsiae 1726, p. 149ss. unter dem unrichtigen Titel Codex legum Normannicarum herausgegeben. Vgl. über diese interessante Rechtsquelle Brunner in v. Holtzendorffs Enzyklopädie I [5] S. 326f. (in dem Überblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen). [4]) p. 210.

quod . . . .) eine erbrechtliche Folgerung geknüpft wird. Gewiß haben auch die wenigen germanischen Rechtsquellen[1]), welche, wie in den angeführten Beispielen, allgemeine Formulierungen übernommen haben, daraus keine Konsequenz für den Umfang des Ehehindernisses gezogen, aber entstanden sind diese ins germanische Recht nur vereinzelt übernommenen Formulierungen im kanonischen Recht doch wohl aus dem Bewußtsein, daß die Verwandtschaft als solche, einheitlich abgegrenzt, Wirkungen für das Erbrecht und für die Ehe äußern, daß die Grenze des Erbrechts und des Ehehindernisses zusammenfallen soll. Mit überraschender Klarheit hat Petrus Damiani in seinem Opusculum de gradibus parentelae, c. 5[2]) diesen Gedanken formuliert: unum quippe ius alterum tollit, ut videlicet cui potes haeredis iure succedere, eam nefas sit conjugali tibi foedere copulare, et e diverso in quam competit ius conjugii, cessat nomen haeredis. Daß dabei historisch das kirchliche Recht an die vorgefundene Erbrechtsgrenze des weltlichen sich anschloß, sagen deutlich noch zwei ins Gratianische Dekret übergegangene Stellen, der fälschlich und widerspruchsvoll Papst Gregor I. (590—604) und dem Concilium Meldense (845/6) zugeschriebene c. 1 und der aus Pseudo-Isidor überkommene c. 2 C. XXXV q. 2 et 3.[3]) Dieser Zusammenhang wird einerseits unter-

[1]) Majer a. a. O. (vgl. oben S. 453 Anm. 2) S. 130 bringt ein Zitat Lex Bajuvar. Tit. 14 c. 9, welches womöglich noch deutlicher denselben Gedanken ausdrückt. Allein die Zitation ist offenbar irrig: der zitierte Satz fehlt in allen mir irgendwie erreichbaren Ausgaben der Lex Bajuvar. seit dem 18. Jahrhundert bis zu der im Erscheinen begriffenen von Schwind besorgten Ausgabe.

[2]) Opera omnia, Parisiis, Tom. III p. 91; Migne, Patrol. Lat. Tom. 145 col. 195.

[3]) Die erstgenannte Stelle dürfte inhaltlich auf den Brief Papst Gregors III. an den hl. Bonifatius vom Jahre 732 (Jaffé, Reg. Pont. I 2239) zurückgehen, so wenigstens nach der Vermutung Friedbergs (vgl. die kritischen Nachweise in der Ausgabe des Corpus iuris canonici), welche allerdings Freisen a. a. O. (oben S. 450 Anm. 2) S. 382 nicht zu teilen scheint. Sie lautet: De affinitate consanguinitatis per gradus cognationis placuit usque ad septimam generationem observare. Nam et hereditas rerum, per legales instrumentorum diffinitiones sancita, usque ad septimum gradum protendit heredum succes-

strichen, anderseits mit einer gewissen Skepsis erörtert in der Glosse ad v. ad septimum zu c. 2, an welcher besonders interessant ist, daß sie die Richtigkeit der Gleichsetzung von Erbrechts- und Eheverbotsgrenze lediglich am römischen Erbrecht untersucht, an dem sich ja tatsächlich das kirchliche Eherecht zuerst orientiert hatte. Der Casus zu c. 1 betont im Einklang mit der glossierten Stelle, daß die Begrenzung des Eheverbotes mit dem siebenten Grad erfolgte, quia per legem haereditas cognationis usque ad hunc gradum defertur. Gewiß ist an diesen Stellen das historische Verhältnis, die Tatsache, daß die Abgrenzung des Ehehindernisses der des Erbrechts sich anschloß, richtig erkannt; es leuchtet aus ihnen aber doch — mit Ausnahme der Glossenstelle, die uns noch beschäftigen wird[1]) — die Vorstellung, daß die Abgrenzung in beiden Fällen ebendieselbe sein solle, daß eben die Verwandtenehe an sich verboten sei.

Bei diesem Stand der Quellenzeugnisse liegt es von vornherein sehr nahe, daß nach dem vierten Lateranensischen Konzil, sowenig der das Eheverbot einschränkende Kanon nach seinem Wortlaut es beabsichtigte[2]), der

sionem. Non enim succederent, nisi eis de propagine cognationis deberetur. Die zweite Stelle, Papst Calixtus I. (217—222) zugeschrieben (Jaffé, Reg. Pont. I 86), ist, wie gesagt, aus Pseudo-Isidor (Caput Pseudo-Isid. no. 16, ap. Hinschius p. 140) auf dem Umweg über andere Sammlungen entnommen (weitere kritische Nachweise siehe bei Friedberg); sie schließt mit den bezeichnenden Worten: Eos autem consanguineos dicimus, quos divinae et imperatorum, ac Romanorum atque Graecorum leges consanguineos appellant, et in hereditate suscipiunt, nec repellere possunt.

[1]) Unten S. 472.

[2]) Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, daß schon Papst Alexander II. (1061—1073) in der Bulle, in der er unter Androhung schwerer kirchlicher Strafen den Gebrauch der kanonischen Komputation anordnet (Jaffé, Reg. Pont. I 4500 = c. 2 C. 35 q. 5), den einschränkenden Zusatz macht: „in nuptiis celebrandis" und im § 1 ausdrücklich unterscheidet: „In legibus siquidem ob nichil aliud ipsa graduum mentio facta est, nisi ut hereditas vel successio ad alteram ab una personam inter consanguineos deferatur. In canonibus vero ob hoc progenies computatur, ut aperte monstretur, usque ad quotam generationem a consanguineorum sit nuptiis abstinendum. Ibi prescribitur, ut hereditas propinquis modo legitimo conferatur; hic vero, ut rite et canonice inter fideles nuptiae celebrentur." Sicher geht Wil-

Gedanke Boden faßte, die Einschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft bedeute eine Einschränkung dieser letzteren selbst, wie der Kreis der von der Ehe Ausgeschlossenen müsse sich auch der der Erbberechtigten verengern, da es nur eine Verwandtschaft gebe, welche sich in beiden Richtungen äußert.[1]) Gegen eine derartige, über den Kanon des vierten Lateranensischen Konzils hinausgehende Theorie richtet sich offenbar der Zusatz zu Landr. I 3 § 3, der demnach Jahre nach 1215 entstanden sein dürfte. Eine leise Andeutung dieses Zusammenhangs finde ich in der älteren Literatur nur bei dem Begründer der Lehre von der Parentelenordnung, Johann Christian

---

helm August Friedrich Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts (nach dem System des Geheimen Justizrates Runde), fortgesetzt von Dr. Ludwig Griesinger, 10. Band (1823) S. 546ff. zu weit, wenn aus dieser Stelle gefolgert wird, die kanonische Komputation galt und gilt überhaupt nur für die Ehe. Immerhin könnte man vielleicht bei dieser Haltung der kirchlichen Gesetzgebung an der Richtigkeit der im Text aufgestellten, die kirchenrechtliche Doktrin betreffenden Vermutung zweifeln. Wir werden aber sofort sehen, daß diese Vermutung durch ein direktes Quellenzeugnis bestätigt wird. Der scheinbare Widerspruch ist m. E. so zu erklären, daß ursprünglich tatsächlich, wie schon mehrfach erwähnt, die Verwandtenehe an sich verboten und der Begriff der Verwandtschaft im Anschluß an die (römische) Erbrechtsgrenze bestimmt wurde; daß die Kirche später die Abgrenzung dem germanischen Erbrecht bzw. dieses der ersteren anzupassen versuchte, was aber auf mannigfache Schwierigkeiten stieß; daß sich daher die kirchliche Gesetzgebung auf die selbständige und autoritative Regelung des Eheverbotes unter Ignorierung des weltlichen Erbrechts, welches sie unberührt ließ, zurückzog, dafür aber auch den Einfluß des weltlichen Rechts auf das Eheverbot ablehnte; daß schließlich in der Theorie trotzdem die jahrhundertelang bestandene wechselseitige Beziehung zwischen der Abgrenzung des Erbrechts und des Eheverbots noch nachwirkte.

[1]) Noch in der Glosse zu den Dekretalen Gregors IX. lebt diese Theorie fort, ja sie treibt dort eine besonders eigentümliche Blüte, indem sie die Begrenzung der Verwandtschaft auf vier Grade auch für die Deszendenz annimmt, dabei aber die so umgrenzte Verwandtschaft nicht nur für das Eheverbot und das Erbrecht, sondern auch noch in ganz anderer Richtung maßgebend sein läßt. Zu der Bestimmung des vierten Lateranensischen Konzils (Conc. Lat. IV can. 45 = c. 2 Comp. IV. V 13 = c. 12 X. V 37), daß die posteri von Patronen, welche sich besonders schwer (z. B. durch Tötung des praelatus) gegen ihre Pflichten

Majer[1]), und bei Heinrich Siegel.[2]) Neuerlich hat Eichmann[3]) dieselbe Vermutung aufgestellt, jedoch begreiflicherweise ohne sich in dem zusammenfassenden Überblick über „die Stellung Eikes von Repgau zu Kirche und Kurie" auf eine nähere Begründung einzulassen. Für das tatsächliche Auftreten der bisher nur erschlossenen Theorie vermag ich nun aber ein direktes Zeugnis in der kanonistischen Literatur des dreizehnten Jahrhunderts beizubringen. In der Summa aurea des Henricus de Segusio (Cardinalis Hostiensis) findet sich zu dem in Rede stehenden Kanon des vierten Lateranensischen Konzils[4]) folgende interessante Auseinandersetzung:

Illud quaeri consuevit: an hodie succedat quis in sexto vel septimo gradu ratione consanguinitatis: Dicas quod, sic usque ad decimum gradum. XXXV. quaestione V. ad sedem circa principium.[5]) nec obstat quod in eodem cap. dicitur ultra septimum gradum non est gradus. infra eodem non debet. nam respondendum est ad utrumque, quod verum est matrimonium impediendi: est tamen gradus succedendi: ut ibidem. ideo succederet vir uxori. et econtra, si omnes consanguinei deficerent. C. unde vir et uxor. quod enim non mutatur: quare stare prohibetur. ut C. de testamentis. sancimus. et de appellationibus praecipimus.

Und an anderer Stelle:

---

vergangen haben, usque ad quartam generationem non admittuntur ad clerum nec in religionibus admittuntur (so die Inhaltsangabe des Summarium), bemerkt die Glosse ad haeredes: Et descendentes per lineam directam usque ad quartam generationem, ut hic dicitur, quia usque ad quartam generationem extenditur consanguinitas, supra de consang. non debet. Diese gänzlich mißverständliche Berufung auf c. 8 X. IV 14 (= Conc. Lat. IV can. 50) ist ein weiterer Beleg für jene Theorie, die nach obigen Darlegungen den Anlaß zu Eikes Polemik gegeben hat, und für ihr Fortleben im kanonischen Recht.

[1]) Teutsche Erbfolge II. Gemeinrechtliche Erbfolge-Ordnung in sogenannte Stammlehen nach der Rechtslehre der Feudisten, Stuttgart 1805, S. 131.

[2]) Das deutsche Erbrecht, nach den Rechtsquellen des Mittelalters dargestellt, Heidelberg 1853, S. 25 Anm. 60.

[3]) Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 744.

[4]) Ausgabe Basileae 1573 col. 1073/4 et 1070.

[5]) Die oben S. 458 Anm. 2 erörterte Stelle c. 2 § 1 C. 35 q. 5.

Ergo secundum cano. qui sicut idem capit. ad sedem, proba tde sola consanguinitate contractant, quoad matrimonia, non quoad haereditates.

Aus diesen Stellen ergibt sich erstens, daß es eine nicht vereinzelte Theorie gegeben hat (quaeri consuevit), derzufolge die Einschränkung des Ehehindernisses auf die Verwandtschaft zurückwirkte. Auch das Argument, dessen sich diese Theorie bediente, wird ersichtlich und deckt sich völlig mit obigen Ausführungen: der Hinweis auf die Fassung solcher Quellenstellen, welche die Verwandtschaft mit einem bestimmten Grade endigen lassen. Wir finden aber in diesen Stellen ein höchst wertvolles Zeugnis auch insofern, als selbst ein so kurialistischer Schriftsteller wie der Cardinalis Hostiensis diese Theorie ablehnt und sich darin ganz im Einklang mit dem Zusatz zu Ssp. Landr. I 3 § 3 befindet.

Aus der Aufhellung dieser Zusammenhänge fällt m. E. auch volles Licht auf die Entstehungsgeschichte des Zusatzes. Schon vor dem vierten Lateranensischen Konzil war die Übereinstimmung zwischen der Begrenzung des Ehehindernisses und des Erbrechts keine allgemeine, indem man vielfach — von besonderen, noch weitergehenden Erleichterungen abgesehen — das erstere nur bis einschließlich den sechsten Grad kanonischer Komputation (sechste Sippe nach der Terminologie des Art. I 3) reichen ließ. Auch Eike von Repgau war, wie wir gesehen haben, dieser Ansicht.[1]) Als er — wohl bald nach dem vierten Lateranensischen Konzil — den das Erbrecht behandelnden Art. I 3 niederschrieb, hatte er daher keinen Anlaß, auf das vierte Lateranensische Konzil, welches den Umfang des Ehehindernisses einschränkte, Bezug zu nehmen. Erst als eine Theorie aufkam, welche eine Rückwirkung letzterer Bestimmung auf das Erbrecht behauptete, trat ihr Eike — wohl Jahre später — in einer zweiten Ausgabe des Rechtsbuches in dem Zusatz entgegen. Nur gegen diese Theorie, nicht gegen den Konzilsbeschluß polemisiert Eike.

---

[1]) Oben S. 449ff.

Er bleibt dabei ganz im Rahmen seiner allgemeinen kirchenpolitischen Einstellung, indem er eine extrem hierokratische Theorie zurückweist, was als tendenziöse Gegnerschaft gegen Kirche oder Papsttum um so weniger gedeutet werden kann, als sich diese Theorie, wie wir gesehen haben, nicht einmal bei den kurialistischen Kanonisten durchzusetzen vermochte.[1])

---

[1]) Darüber, was für Eike den unmittelbaren Anstoß gegeben hat, bei der zweiten Ausgabe des Sachsenspiegels zu der dazwischen aufgekommenen Theorie Stellung zu nehmen, läßt sich m. E. keine einigermaßen erweisbare Vermutung aufstellen. Übrigens braucht man keinen besonderen Anstoß anzunehmen, es genügt, daß Eike von der Theorie Kenntnis erhalten hat, was natürlich leicht möglich war, selbst wenn Eike, als er den Zusatz schrieb, nicht oder noch nicht Geistlicher geworden war. An sich könnte man daran denken, daß ein Fall des praktischen Lebens, ein Rechtsstreit, welcher den Schöffen Eike beschäftigte, ihn zur ausdrücklichen Zurückweisung der erwähnten Theorie veranlaßte; denn die wenigen bekannten urkundlichen Zeugnisse über seine diesbezügliche Tätigkeit (Winter in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIV S. 307 ff.; Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels S. 203 ff.; Möllenberg in der Hist. Zeitschrift 117 S. 403 ff.) geben uns wohl nur von einem ganz kleinen Ausschnitt aus ihr ein Bild. Sehr wahrscheinlich scheint es mir allerdings nicht, da der Fall, in dem die Streitfrage praktisch wurde, gewiß sehr selten ist; so findet sich z. B. in den Magdeburger Schöffensprüchen kein Beispiel einer über den vierten Grad hinausreichenden Verwandtschaft (vgl. Stobbe, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Rechts, 1865, S. 56). Es handelt sich m. E. vielmehr um eine Gelehrtenkontroverse. Interessant ist, daß Eike in der Sächsischen Weltchronik (vgl. oben S. 449 ff.) vom vierten Lateranensischen Konzil nichts anderes als die Beschränkung des Eheverbotes erwähnt (vgl. Möllenberg a. a. O. S. 398 f.). In der älteren Literatur wurde die Frage mehrfach erörtert, ob Ssp. Landr. I 3 § 3 durch die Weltchronik c. 356 beeinflußt wurde. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels (1859) S. 75 bejaht sie, Weiland, MG. Deutsche Chroniken II S. 53 verneint sie, Waitz, der im 12. Band (1866) der Abh. d. kgl. Gesellschaft d. Wissensch. in Göttingen (phil.-histor. Klasse) S. 22 ff. das Verhältnis zwischen Sachsenspiegel und Weltchronik untersucht, geht auf unsere Stelle nicht ein. Seit Zeumer neuerdings die Autorschaft Eikes für die Weltchronik erwiesen hat (Die sächsische Weltchronik ein Werk Eikes von Repgow, Festschrift für Brunner 1910, S. 135 ff.) ist die Meinung Fickers, daß Eike bei der Verfassung der Weltchronik auf die Bestimmung des Lateranensischen Konzils aufmerksam wurde, sich mit der Frage beschäftigte und dann auch den

§ 4. Johannes Teutonicus, Eike von Repgau und das vierte Lateranensische Konzil.

Rosenstock[1]) stellt bei Behandlung des Verhältnisses zwischen Johannes Teutonicus und Eike von Repgau apodiktisch den Satz auf: „Die Beschlüsse des vierten Lateranensischen Konzils hat ihm (Eike) sein Lehrer (Johannes Teutonicus) nicht mehr vorgetragen.“ Einen Beweis für diese Behauptung versucht Rosenstock nicht. Es scheint aber naheliegend, daß ihn die Beobachtung dazu veranlaßt hat, daß Eike in der ersten Ausgabe des Sachsenspiegels, im Gegensatz zur zweiten, eine so wichtige Bestimmung des vierten Lateranensischen Konzils, wie die Einschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft, nicht erwähnt hat. Wenn wir hier zu Rosenstocks Behauptung Stellung nehmen, so wollen wir die bloße Hypothese, daß Eike in der Domschule von Halberstadt ein Schüler des Johannes war, ganz dahingestellt sein lassen und uns auf die allgemeiner gefaßte, besser fundierte Annahme einer Berührung der beiden Männer und einer Beeinflussung Eikes durch Johannes überhaupt beschränken.[2]) Und da bedarf es nach unseren bisherigen Feststellungen kaum eines weiteren Beweises, daß unsere Stelle nicht geeignet ist, Rosenstocks Darstellung, als ob Johannes Eikes Anschauungen über die Canones des vierten Lateranensischen Konzils nicht

---

Zusatz zu Ssp. Landr. I 3 § 3 machte, nur um so mehr beachtlich; mir scheint es allerdings umgekehrt wahrscheinlicher, daß bei der Abfassung der Weltchronik sozusagen der Jurist dem Historiker die Feder führte und Eike eben deshalb nur diese Bestimmung des Konzils erwähnte, weil gerade sie dem rechtskundigen Manne geläufig war. Doch sind dies lauter Vermutungen, mit welchen wir den, wie ich hoffe, in den Ausführungen des Textes gesicherten Boden verlassen.

[1]) Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., 1912, S. 123.

[2]) Die Literatur über Johannes Teutonicus habe ich in dieser Zeitschrift VII S. 78 Anm. 1 verzeichnet. Ich füge noch bei Kaufmann, Geschichte der Universitäten I S. 158 Anm. 2 und Reich, Die Entwicklung der kanonischen Verjährungslehre von Gratian bis Johannes Andreae, Berliner Diss. 1880. Nach Schulte, Zeitschr. f. Kirchenr., N. F. I S. 120 Anm. 41 war Johannes Teutonicus einer Sage zufolge ein Anhaltiner, also ein engerer Landsmann Eikes; sollte die Sage recht haben, so wäre die ohnedies unendlich naheliegende Annahme einer Berührung der beiden Männer nur noch wahrscheinlicher.

beeinflußte, zu stützen. Denn dies hätte zur Voraussetzung, daß Eike in der ersten Ausgabe des Sachsenspiegels einen sachlichen Grund hatte, zu dem Beschluß des Konzils Stellung zu nehmen, was, wie wir feststellen konnten, nicht der Fall war.

In diesem Zusammenhang muß in Kürze auch des Verhältnisses des Johannes Teutonicus zum vierten Lateranensischen Konzil gedacht werden. Die bis vor kurzem fast einhellig herrschende Lehre ging dahin, daß Zemeke wenigstens in der ersten Ausgabe seines Hauptwerkes, des Apparates zum Gratianischen Dekret, die Canones des vierten Lateranensischen Konzils nicht berücksichtigte. Den von Schulte[1]) vorgebrachten und zur Datierung des Apparates vor dem 11. November 1215 verwerteten hauptsächlichsten Beweis liefert die gl. quia ergo zu dem oben (S. 457) behandelten c. 1 C. XXXV q. 2 et 3. Sie lautet nach den Druckausgaben:

Quae dicuntur in hac quaestione, fere per totum nunc correcta per constitutionem novam, quae incipit non debet extra de consang. et affi. nec est opus ea legi.

In den Druckausgaben ist diese Stelle mit der auf Bartholomaeus Brixiensis deutenden Sigle B versehen. Diesem Glossator weist sie Schulte a. a. O. zu und kommt so zu der Folgerung, daß Johannes Teutonicus bei der Niederschrift seines Apparates die Beschlüsse des vierten Lateranensischen Konzils noch nicht vorliegen hatte.

Diese übrigens von Schulte selbst nicht von jeher vertretene[2]) Datierung der glossa ordinaria zum Dekret

[1]) Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften XXI, 1872, S. 77.

[2]) Noch in der Literaturgeschichte der Compilationes antiquae (Sitzungsberichte der Wiener Akad. der Wissensch. LXVI S. 51 ff.) hatte Schulte gelehrt, daß der Apparat zum Dekret nach dem 30. November 1215, sicher vor 1226 vollendet wurde. Wenige Jahre später hat er (in dem Aufsatz: Die Glosse zum Dekret Gratians von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben, Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften XXI [1872]) diese Ansicht widerrufen und die im Text wiedergegebene, herrschend gewordene, u. a. auch von Michael, Geschichte des deutschen Volkes III S. 257 ff. übernommene vertreten. In dem Aufsatz Johannes Teutonicus (Semeca, Zemeke) in der Zeitschr.

und Schultes ganze Beweisführung ist in letzter Zeit in ihren Grundlagen erschüttert worden durch Gillmanns bedeutsamen Aufsatz „Die Entstehungszeit der Glossa ordinaria zum Gratianischen Dekret".[1]) Gillmann, welcher seiner Untersuchung den Bamberger Kodex Can. 13 [P. I 16] (im folgenden mit B bezeichnet) zugrunde legt, bringt im ganzen 116 Stellen bei, an denen die Glosse des Johannes zum Gratianischen Dekret auf Beschlüsse des vierten Lateranensischen Konzils Bezug nimmt, und verweist darauf, daß im ganzen 40 Canones dieses Konzils (von insgesamt 70) in der Glosse erwähnt werden.[2]) Man könnte gegen Gillmanns Untersuchung vielleicht zwei Bedenken geltend machen: erstens, daß er sich mit der Annahme Schultes, Johannes habe eine zweite Ausgabe seines Apparates veranstaltet[3]), überhaupt nicht ausein-

---

f. Kirchenr., N. F. I S. 107 ff. bleibt er bei letzterer Ansicht, ergänzt sie aber durch die Vermutung, daß Zemeke während seines zweiten Aufenthaltes in Bologna (den Schulte zwischen 1215 und 1219, andere zwischen 1216 und 1219 ansetzen) eine zweite Ausgabe des Apparates veranstaltete; in dieser könnte er also Canones des vierten Lateranensischen Konzils verarbeitet haben.

[1]) Anhang des Buches: Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakramentes, Paderborn 1920.

[2]) Herr cand. iur. Fleischhacker hat sich der Mühe unterzogen, die nicht zitierten Beschlüsse an der Hand der Ausführungen Gillmanns zusammenzustellen. Es sind folgende Canones des Konzils: 2, 4, 7, 8, 10, 13, 16, 17, 19, 20, 27, 28, 34, 36, 42, 43, 44, 46, 49, 52, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 67, 68, 69, 70 (zitiert nach Mansi, Conc. Coll. Tom. XXII col. 981 ss.). Um zu einem völlig abschließenden Ergebnis zu gelangen, bedürfte es einer genauen, den Rahmen dieser Abhandlung weit überschreitenden Untersuchung jedes einzelnen dieser Canones in der Richtung, ob der Inhalt des Gratianischen Dekrets zu seiner Erwähnung Veranlassung bot. Bei einigen (etwa 2, 4, 10, 13, 16, 20, 57 sowie den das Judenrecht betreffenden 67, 68, 69, 70) scheint es sehr zweifelhaft, bei einer Reihe anderer wahrscheinlich. Aber gerade, wenn die Benützung der Canones des Konzils einerseits eine sehr häufige, anderseits doch eine entschieden lückenhafte war, würde dies m. E. dafür sprechen, daß diese Bezugnahmen auf das Konzil nicht erst in einer zweiten Ausgabe des Apparates erfolgten, sondern im letzten Augenblick in die erste Ausgabe, deren Abschluß bald nach dem Konzil angenommen werden müßte, hineingearbeitet wurden.

[3]) Vgl. die vorangehende Anmerkung und S. 464 Anm. 2.

andersetzt; zweitens, daß er seiner Untersuchung in der Hauptsache eine einzige Handschrift zugrunde legt, allerdings eine der besten, welche nach Schulte selbst[1]) den reinen Text der Glosse des Johannes bringt. Allein in beiden Richtungen fällt doch die außerordentlich große Zahl der Zitate sehr ins Gewicht; und was das zweite Bedenken anlangt, so habe ich als Stichprobe die einzigen Stellen, an welchen im Gegensatz zum Bamberger Kodex die Druckausgaben die Sigle B haben (1. gl. inferior zu c. 4 D. XXI, 2. gl. quia levioris zu c. 7 C. II q. 1, 3. gl. quia ergo bzw. De affinitate zu c. 1 C. XXXV q. 2 et 3), mit der Prager (P), Trierer (T) und mit beiden Berliner (Berol$_1$ und Berol$_2$) Handschriften vergleichen lassen.[2]) Diese Vergleichung hatte folgendes Ergebnis: die erste Stelle fehlt in P, steht in T ohne Sigle, in Berol$_1$ und Berol$_2$ mit der Sigle B; die zweite Stelle steht in allen vier Handschriften wie in B ohne Sigle; die dritte Stelle steht in P (wie in B) ohne Sigle, ebenso in Berol$_1$ und Berol$_2$ sowie in T, nur an anderer Stelle (in Berol$_1$ und Berol$_2$ nicht am Ende der Glosse ad v. quia ergo, sondern am Beginn der Glosse ad v. de affinitate, in T am Ende von q. 1, jedoch durch ein Verweisungszeichen deutlich ad v. de affinitate, also auf q. 2 et 3 bezogen).

Unter den besagten drei Stellen müssen wir die uns hier besonders interessierende, bereits oben S. 464 mitgeteilte, in den Druckausgaben mit der Sigle B versehene, auf welche Schulte so weittragende Schlußfolgerungen gründet, besonders ins Auge fassen. In den besten Hand-

[1]) Literaturgeschichte der Compilationes antiquae S. 85, Sitzungs-Berichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Kl. LXII, 1870, S. 135.

[2]) Es sind dies die Handschriften: MS. XVII A 12 (neue Signatur) des böhmischen Museums in Prag, 906/1141 der Stadtbibliothek in Trier, ms. lat. fol. 1 und 2 der Staatsbibliothek in Berlin. Ich bezeichne im folgenden die Bamberger Handschrift mit B, die Prager mit P, die Trierer mit T, die beiden Berliner mit Berol$_1$ und Berol$_2$. Für die Vergleichung der Handschriften bin ich Herrn Hofrat Univ.-Prof. Ott in Prag, Herrn Bibliotheksdirektor Professor Kentenich in Trier und Herrn Dr. Hans Haussherr in Berlin zu besonderem Dank verpflichtet.



schriften steht sie, wie gesagt, ohne Sigle.[1]) Schon dieser Handschriftenbefund macht den Schluß auf die Autorschaft des Johannes Teutonicus sehr wahrscheinlich. Außer allen Zweifel stellt sie — abgesehen davon, daß die Glosse an noch sieben weiteren, von Schulte nicht beachteten, nunmehr von Gillmann ins Licht gestellten Stellen (zu quod autem consanguineos pr. C. XXXVq. 1, de his pr.[2]) und filios c. 1 C. XXXV q. 8, de ea pr. und permanere c. 1 C. XXXV q. 10, praecedentium patrum Dict. Grat. post c. 7 D. XIX[2]), emendandam pr. C. XXVIII q. 1) auf den Beschluß des vierten Lateranensischen Konzils über die Einschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft Bezug nimmt[3]) — m. E. vollends ein innerer Grund, der bisher gar nicht berücksichtigt wurde. Wenn man nämlich

---

[1]) Obwohl ihnen neben den im Text genannten nur eine geringe Bedeutung zukommt, habe ich auch mir zugängliche andere Handschriften verglichen: nämlich die in der Wiener National- (früher Hof-) Bibliothek befindlichen Handschriften 2060*, 2070, 2082, 2102. Vgl. über diese Handschriften in dieser Zeitschrift IX S. 20 Anm. 1. Die daselbst genannte Handschrift 2131 ist während des Waffenstillstands von der italienischen Militärmission in Wien rechtswidrig nach Italien geschafft worden; die Handschrift 2069 kommt nicht in Betracht, da sie bei Causa 12 abbricht. Die vier verglichenen Handschriften bieten folgendes Bild: in allen findet sich die fragliche Stelle ohne Sigle, in 2060* ad v. quia ergo, in 2070 am Rande vor Beginn von q. 2 et 3, in 2082 am Rande neben der bezogenen Stelle ohne Wortbezeichnung, in 2102 ad v. de affinitate.

[2]) Fehlt in den meisten Druckausgaben.

[3]) In Druckausgaben finden sich noch mehr derartige Bezugnahmen auf diesen sowie auf andere Beschlüsse des vierten Lateranensischen Konzils, z. B. gl. offerre zu c. 7 C. 16 q. 3 und gl. ad Moysem zu c. 1 C. 35 q. 1. Doch sind diese natürlich nicht maßgebend (mit Recht Schulte gegen Reich). Ganz besonders beweisend scheint mir die von Gillmann verzeichnete Glosse quod autem consanguineos pr. C. 35 q. 1 zu sein. Hier wird als Ansicht des Huguccio referiert, daß das Eheverbot in der Seitenlinie extendit usque ad septimum gradum und hinzugefügt: hodie usque ad quartum, worauf das Zitat des Konzilsbeschlusses folgt. Der Glossator, der hier Huguccios Ansicht richtigstellt, kann wohl nur Johannes Teutonicus sein. Hätte er die Ansicht des Huguccio übernommen, so hätte er dessen Autorschaft wohl kaum hervorgehoben; Bartholomaeus hätte seine Polemik dann gewiß nicht gegen Huguccio gerichtet, sondern, wie in so vielen anderen Fällen, einfach seine Ansicht der der glossa ordinaria in einem kurzen Satz gegenübergestellt.

die Glossierung der zusammengezogenen Quaestiones 2 und 3 der Causa XXXV auch nur etwas näher ins Auge faßt, so fällt sofort auf, daß die Glosse fast vollständig fehlt. Wir finden, abgesehen von einigen Canones, bei denen es sich nicht um den Umfang des Eheverbots handelt, so gut wie ausschließlich Casus, die in aller Regel erst viel später der Glosse beigefügt wurden.[1]) Es drängt sich geradezu der Eindruck auf, daß der Glossator, von dem der Schlußsatz der Glosse quia ergo herrührt, aus der hier niedergelegten Auffassung die Konsequenzen gezogen und eine fortlaufende Glossierung der beiden Quaestiones unterlassen hat. Wenn also Eike in der ersten Fassung des Art. I 3 auf die Bestimmung des vierten Lateranensischen Konzils keinen Bezug nahm, wird man den Grund hierfür gewiß nicht darin finden können, daß er bei Johannes Teutonicus, dessen Einfluß auf Eike wir schon mehrfach zu begegnen glaubten, keine Anregung erhalten hat, sich mit diesem Konzil zu beschäftigen.

Diese Erwägungen erfahren eine weitere Stütze, wenn man das zweite bekannte Werk des Johannes Teutonicus, den Apparat zur Compilatio IV. heranzieht. Zu dem uns beschäftigenden Kanon des Konzils (IV 3 der Comp. IV) finden wir hier, und zwar zum Worte revocantes, folgende Glosse: Gregorius tamen dicit: „qui dissolvit haec genera affinitatis, negat verbum Dei in aeternum manere", ut 35 q. 10 fraternitatis. Damit stimmt nun vollständig überein die Glosse zu c. 1 (fraternitatis) C. XXXV q. 10 ad v. permanere: Durum verbum contra Innocentium extra eod. c. non debet. Diese beiden Stellen im Zusammenhange be-

[1]) Vgl. Schulte, Die Glosse zum Dekret Gratians (oben S. 464 Anm. 2) S. 84. Ob dies allerdings ausnahmslos gilt, bedürfte m. E. einer neuerlichen Überprüfung. Sehr vereinzelt finden sich in den Druckausgaben auch in den Casus mit Jo siglierte Stellen, so z. B. zu c. 1 C. 3 q. 10. Derartige Ausnahmen vermöchten aber an der Beweiskraft des im Text Gesagten umso weniger zu ändern, weil die Beschränkung der Glossierung selbst dann auffällig bliebe, wenn diese Casus von Johannes Teutonicus herrührten.

seitigen jeden Zweifel daran, daß die Bezugnahme auf das vierte Lateranensische Konzil in der glossa ordinaria zum Dekret von Johannes Teutonicus herrührt. Weiterhin ergibt sich aus ihnen eine oppositionelle, mißbilligende Stellungnahme zu der Abänderung des Eherechts durch Innozenz III., aber die oppositionelle Stellung geht keineswegs so weit, daß die Gültigkeit dieser Änderung bezweifelt wird, wie sich nicht nur aus den von uns (oben S. 464) dem Johannes Teutonicus zugeschriebenen Worten der Glosse quia ergo, sondern auch aus den beiden der Glosse revocantes im Apparat zur Compilatio IV vorangehenden und nachfolgenden Glossen ad v. et de sobole suscepta bzw. de cetero zweifelsfrei ergibt. Wohl aber hat Reich[1]), dessen wenn auch mit unzulänglichen Gründen gestützte Bedenken gegen die Datierung der Dekretsglosse durch Schulte nunmehr gerechtfertigt erscheinen, recht, wenn er die Glosse et de sobole suscepta im Sinne einer bewußt einschränkenden Auslegung des das Ehehindernis einschränkenden Kanons deutet, die das alte Recht durch die neue Dekretale nicht als vollständig beseitigt ansah, was bei der mißbilligenden Stellungnahme im allgemeinen gewiß nur natürlich ist[2]); auch damit stimmt wieder der Schluß-

---

[1]) A. a. O. (oben S. 463 Anm. 2) 1880, S. 100 Anm. 2.

[2]) Die Glosse et de sobole suscepta lautet: Cum tamen in hoc casu hic tollatur publicae honestatis justitia, videtur, quod adhuc in aliis casibus generet impedimentum, ut in uxoribus duorum fratrum, vel consobrinorum; licet enim non impediat ibi secundum genus affinitatis matrimonium, remanet tamen adhuc ibi publicae honestatis justitia, ut 35 q. 3 Porro, quia in matrimoniis non quod liceat, sed quod honestum est, considerandum est, ut D. de ritu nuptiar. Semper. Similiter dico, quod adhuc frater impeditur sumere sponsam fratris, licet tantum impediat publica honestas, quia illud est lege divina prohibitum. Quod etiam secundum leges impediat publica honestas, habes D. de adopt. Qui in adoptione; vel dic, quod publica honestas est in omnibus sublata, nisi in sponsa de futuro. — Zu der oben S. 468 und der hier mitgeteilten Glosse ist zu bemerken, daß die Schranke, welche das kirchliche Gesetzgebungsrecht in bezug auf die Ehehindernisse findet, und insbesondere das Verhältnis zwischen Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht in dieser Frage im kanonischen Recht vielfach erörtert wurde. Dabei kam es vor, daß gerade der Ausspruch des kirchlichen Gesetzgebers, daß eine Ehe wegen eines nach Gewohnheitsrecht

satz der Glosse quia ergo in so fern überein, als er den Inhalt der quaestiones 2 und 3 als fere per totum abgeändert bezeichnet. Wir können sonach zusammenfassend feststellen, daß Johannes Teutonicus in seinen beiden Hauptwerken die Dekretale Innozenz' III. über die Einschränkung der Ehehindernisse der Verwandtschaft und der Schwägerschaft zwar mißbilligt, aber als geltendes Recht behandelt, allerdings mit Bewußtsein strikte interpretiert hat.[1])

---

anerkannten Ehehindernisses zu trennen sei, von der Doktrin bekämpft wurde. Vgl. hiezu z. B. c. 3 X. IV 14, besonders gl. ad v. observatae consuetudines; ferner die von Schulte, Literaturgeschichte der Compilationes antiquae S. 43 (a. a. O. — vgl. oben S. 466 Anm. 1 — S. 94) aus dem Codex Hallensis Ye 52 mitgeteilte Glosse zu c. 3 Comp. I. IV 11. Es ist dies dasselbe Problem, welches auch in der Formulierung wiederholt begegnet, ob die consanguinitas an sich oder die constitutio ecclesiae der eigentliche Grund des Ehehindernisses sei. Für letzteres entscheidet sich die Glosse ad v. religione c. 1 C. 35 q. 1 (die darauf folgende Glosse ad v. honestissima ist interessant, weil sie unter Umständen die Geschwisterehe für erlaubt erklärt). Der Streit hat offenbar lange angedauert; denn das Tridentinische Konzil sah sich veranlaßt, das Recht der Kirche, den Umfang des Ehehindernisses der Verwandtschaft festzusetzen, dogmatisch festzulegen (Sessio 24 De sacr. matr. c. 3).

[1]) Bei unseren Untersuchungen sind wir zu wiederholten Malen bei Johannes Teutonicus auf Ansichten gestoßen, die eine mehr oder weniger antihierokratische Färbung haben. Nun macht Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur S. 121 Anm. 1, auf die Glosse ipse vassallos zu Comp. IV c. 2 V 2 (Rosenstock zitiert unrichtig V 52), ed. Honorius Augustinus p. 679 (Rosenstock zitiert 836) aufmerksam, die sehr hierokratisch gefärbt ist. Sie lautet: Sic ergo papa potest omnes iudices, sive Duces, sive Comites deponere propter haeresim et etiam propter alias iniquitates, ut 15 q. 7 alius [richtig c. 3 C. 15 q. 6], nam et transfert dignitatem de loco ad locum, ut extr. de elect. Venerabilem [c. 34 X. I 6]. Hiezu möchte ich zunächst bemerken, daß der Standpunkt des Johannes in der Depositionsfrage schon früher bekannt war, Rosenstock hätte die einschlägigen Stellen aus dem Apparat zum Dekret (gl. inutilis und gl. deposuit zu c. 3 C. 15 q. 6, die mit der Glosse ipse vassallos genau übereinstimmt, Glosse zu c. 4 ibidem, gl. a fide zu c. 6, Dist. 40, zu c. 94 C. 11 q. 3 und zu c. 22 C. 23 q. 4) aus meinem, seiner Ansicht nach „untauglichen" Buch „Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici" (Gierkes Untersuchungen, 98. Heft, 1909 S. 35 ff.) entnehmen können. Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß der Standpunkt des Johannes in dieser Frage mit dem von ihm in anderen Fragen eingenomme-

Wenn wir aus anderen Umständen eine Beeinflussung Eikes durch Johannes Teutonicus annehmen, so widerspricht einer solchen Annahme gewiß auch Eikes Verhalten in unserer Frage nicht; es entspricht vielmehr ganz demjenigen, was er bei Johannes Teutonicus vorfand, wenn er bei Behandlung des Erbrechts von der Bestimmung des vierten Lateranensischen Konzils keine Notiz nahm, später aber eine extreme, diese Bestimmung extensiv interpretierende Theorie, ohne die Gültigkeit dieser Bestimmung selbst irgendwie zu bestreiten, zurückwies.

Eine nähere Beschäftigung mit den Glossen des Johannes Teutonicus ergibt übrigens noch einen konkreten Punkt, in welchem eine Übereinstimmung zwischen ihm und Eike zu bestehen scheint. Wir haben oben (S. 450) aus der Darstellung, welche die Sächsische Weltchronik über das vierte Lateranensische Konzil gibt, erschlossen, daß Eike vor dem Konzil das Ehehindernis der Verwandtschaft nur bis einschließlich den sechsten Grad annahm. Hiezu vergleiche man nun die Bemerkung des Johannes Teutonicus über die Frage der Rückwirkung der den Umfang des Ehehindernisses einschränkenden Dekretale, die schon erwähnte Glosse de cetero zu IV 3 der Compilatio IV:

Sic ergo matrimonium illorum, qui ante constitutionem contraxerunt in quinto vel sexto gradu, non confirmatur

---

nen Standpunkt in einem gewissen Widerspruch steht; sein mehr antihierokratischer Standpunkt in diesen anderen Fragen steht nichtsdestoweniger fest. Eine nähere Darlegnng und Aufklärung des Widerspruchs müßte einer zusammenfassenden Würdigung der staatskirchenrechtlichen Stellung des Johannes Teutonicus, für welche heute doch schon einiges Material bereitstünde, vorbehalten bleiben. An dieser Stelle kann nur kurz angedeutet werden, daß der Widerspruch nicht ganz so groß ist, als er auf den ersten Blick scheint. Schon aus den Ausführungen a. a. O. ergibt sich, daß der Widerspruch bei Johannes Teutonicus zum Teil wohl eines Folge des Widerspruchs im glossierten Dekret selbst ist und daß er verschiedene Versuche macht, diesen Widerspruch abzuschwächen. Was speziell die Glosse ipse vassallos anlangt, ist zu beachten, daß nach Johannes Teutonicus wegen haeresis auch der Papst deponiert wird (gl. a fide zu c. 6 Dist. 40) und daß gerade in der Glosse zu dem bezogenen c. 3 C. 15 q. 6 die Depositionsgründe einschränkend interpretiert werden.

hic, quia constitutio matrimonii non spectat ad praeterita matrimonia.

Daraus ergibt sich wohl, daß auch für Joh. Teutonicus die Gültigkeit einer zwischen Verwandten im siebenten Grade geschlossenen Ehe schon vor dem vierten Lateranensischen Konzil nicht in Frage stand. Die Glosse zum Dekret steht damit nicht im Widerspruch; bei der oben besprochenen Art der Glossierung genügte allerdings ein kurzer Hinweis auf das neue Recht, ohne daß ein Anlaß vorlag, über die das alte betreffenden Ansichten in eine Polemik einzutreten[1]); immerhin ergibt sich aus der S. 457ff. oben behandelten Glosse septimum zu c. 2 C. 35 q. 2 et 3, daß Johannes Teutonicus die Gleichsetzung des Umfanges des Erbrechts und des Ehehindernisses nur auf das römische Erbrecht bezogen wissen wollte. Wir können also annehmen, daß Johannes Teutonicus ebenso wie Eike der Meinung war, daß durch das vierte Lateranensische Konzil der Umfang des Eheverbotes nur um zwei Grade eingeschränkt wurde. Wenn auch gewiß aus dieser einen Übereinstimmung in einer Einzelheit nicht ein Schluß auf eine Beeinflussung gezogen werden könnte, so kommt ihr doch im Zusammenhang mit anderen Übereinstimmungen in wichtigeren Fragen, die wir feststellen konnten[2]), ein gewisses Interesse zu.

§ 5. Der Zusatz zu Landrecht I 3 § 3 und kanonistische Lehren über Schranken des kirchlichen Gesetzgebungsrechts.

Obwohl es mitunter bestritten worden ist, scheint es mir kaum zweifelhaft, daß Eike einige kanonistische Kenntnisse besaß.[3]) Was das Verhältnis von Ssp. Landr. I 3 §3

[1]) Daraus erklärt sich die Zurückhaltung der oben S. 467 Anm. 2 besprochenen Glosse.

[2]) In dieser Zeitschrift VII S. 87, IX S. 45ff., S. 46 Anm. 2, S. 55, auch oben S. 450f.

[3]) Gerade aus der Stelle Ssp. Landr. I 3 § 3, wo sich Eike statt auf die Origines des Isidor von Sevilla auf den Kirchenvater Origines beruft, hat man auf die geringen Kenntnisse Eikes geschlossen; so Möllen-

im allgemeinen zur kanonischen Rechtslehre anlangt, sei — abgesehen von einem allfälligen Einfluß des Johannes Teutonicus — nochmals an die kanonistische formelhafte Wendung vom Ende der Verwandtschaft[1]) und insbesondere an die — wenigstens dem äußerlichen Wortlaut nach — sehr ähnliche Formulierung bei Eike und bei Bernardus Papiensis[2]) erinnert, an welchen wir auch sonst im Sachsenspiegel Anklänge finden.[3]) Aber auch, abgesehen von den bisher behandelten Fragen des Eherechts, finden wir im kanonischen Recht Gedankengänge, welche sich mit dem Zusatz zu Ssp. Landr. I 3 § 3, und zwar gerade mit dem später der kirchlichen Verurteilung anheimgefallenen Schlußsatz berühren. Auf sie wollen wir, unsere Untersuchung damit abschließend, noch einen Blick werfen.

Zunächst möchte ich auf noch eine Stelle in der Glosse zum Dekret aufmerksam machen, nämlich auf die Glosse ad v. scriptum est zu c. 29 C. 27 q. 2:

in Lombarda. Et ita est argumentum quod leges induci possunt in caùsis matrimonialibus. nam et in accusatione etiam clericorum inducuntur. argum. 3 q. 9 dignum (c. 9 C. 3 q. 9).

---

berg in dem oben S. 451 Anm. 1 genannten Aufsatz S. 398. Dieser Schluß berücksichtigt aber doch zu wenig den Mangel an Genauigkeit, welcher uns in der mittelalterlichen Gelehrsamkeit auch sonst begegnet; bei Berücksichtigung dieses Mangels wird man aus der mißverstandenen Zitierung höchstens schließen können, daß Eike aus dem Gedächtnis, allenfalls, daß er auf Grund eines mündlichen, wohl an das Gratianische Dekret anschließenden Vortrags (des Johannes Teutonicus oder eines anderen) zitiert hat. Im allgemeinen ist heute wohl anerkannt, daß Eike kanonische Quellen benutzt hat; so von Fehr in dieser Zschr., Germ. Abt. XXXVII S. 131ff.; Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6] S. 722; Brunner-Heymann, Gründzüge der deutschen Rechtsgeschichte [7] S. 110. Einen wertvollen Überblick bietet Eichmann in dem mehrfach erwähnten Aufsatz „Die Stellung Eikes von Repgau zu Kirche und Kurie", Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 718ff. Als Beitrag zu dieser Frage wollen auch unsere kanonistischen Streifzüge durch den Sachsenspiegel gewertet werden; vgl. in dieser Zeitschrift VII S. 33ff., bes. S. 88 und 93 (die daselbst in Aussicht genommene Behandlung von Landr. III 54 § 2 steht allerdings noch aus), IX S. 1ff., auch die vorige Anmerkung.

[1]) Oben S. 452ff. [2]) Oben S. 454.

[3]) In dieser Zeitschrift VII S. 88 samt Literaturangaben.

Hier ist wohl nicht von den deutschen Stammesrechten die Rede, aber der Gedanke, daß die staatliche Gesetzgebung auch die Regelung des Eherechts ergreifen kann, ist in einer deutlich gegen eine andere Theorie polemisierenden Zuspitzung betont. Gewiß ist das nicht derselbe Gedanke, den Eike ausspricht, ja es liegt hier nicht einmal dieselbe Fragestellung zugrunde: bei Eike handelt es sich nicht darum, ob das Eherecht den Gegenstand weltlicher Gesetzgebung bilden kann, sondern darum, ob und inwieweit durch die kirchliche Gesetzgebung weltliches Recht geändert zu werden vermag. Aber immerhin handelt es sich hier wie dort um die Abwehr einer Überspannung der kirchlichen Kompetenz in Angelegenheiten des Eherechts.

Unmittelbar derselbe Gedanke wie in der von Gregor XI. verdammten Stelle des Sachsenspiegels begegnet uns in der Summa de matrimonio et usuris des Robertus Flamesburensis.[1]) Hier findet sich, De matrimonio X[2]), folgende außerordentlich interessante Auseinandersetzung:

Cognatio impedit et dirimit matrimonium, scilicet in linea ascendente vel descendente, quae eadem est, in infinitum, quia si hodie viveret Adam, cum nulla posset contrahere. In linea transversa etiam in septimo gradu dirimitur matrimonium; dispensari tamen potest, sed a solo papa et tantum ultra tertium gradum, quia in lege inhibetur contractus in primo et secundo et tertio gradu, papa autem contra legem et evangelium, ut saepius dictum est, dispensare non potest.

Hier handelt es sich genau um dieselbe Frage, ja es wiederholt sich in geradezu frappierender Weise im wesentlichen dieselbe Formulierung wie im Sachsenspiegel: ob der Papst kraft seiner gesetzgebenden Gewalt (von der das Dispensationsrecht nur einen Sonderfall bildet) auf dem Gebiete des Eherechts eine das weltliche Recht[3]) abändernde (contra legem) Regelung vornehmen kann. Nur fällt die Entscheidung des Kanonisten antikurialistischer

---

1) ed. Schulte, Gissae 1868. 2) p. 18.

3) Lex ist aber doch hier das Gesetz des Alten Bundes. — Stutz.



aus als bei Eike: während ersterer die Frage für das Gebiet des Eherechts selbst ausdrücklich verneint, begnügt sich Eike damit, eine Rückwirkung auf das Erbrecht zurückzuweisen.[1] [2])

Daß Eike bei der Formulierung des Zusatzes zu I 3 § 3 durch Robertus beeinflußt war — von dem er sich in der Begrenzung des Ehehindernisses vor dem vierten Lateranensischen Konzil unterscheidet (sechster Grad bei Eike, siebenter Grad bei Robertus) — läßt sich nicht behaupten, ebensowenig aber bestreiten, daß dem kanonischen Recht selbst Gedankengänge nicht fremd waren, die über Eikes Lehre sogar hinausgingen und ihn zu jener Formulierung veranlassen konnten, die später dem Verdammungsurteil der Kirche verfiel. Der Zusatz zu I 3 § 3 böte nicht das einzige Beispiel für die Beanständung eines dem kanonischen Recht selbst entnommenen Rechtssatzes von kirchlicher Seite.[3]) Wie

---

[1]) Allerdings ist unter den mittelalterlichen Kanonisten das Dispensrecht des Papstes überhaupt strittig. Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts III S. 732, 745ff., 792f. Zu den daselbst herangezogenen Quellen möchte ich hinzufügen aus den Quaestiones des Damasus die Solutio zur Q. I, welche die Frage behandelt, qui cler. vel mon. matr. contr. poss. (Schulte, Compilationes antiquae — oben S. 464 Anm. 2 — S. 151): Dicunt fere omnes doctores, papam posse dispensare cum subdiacono et aliis existentibus in sacris ordinibus. Hu[guccio] dicit, quod non potest, posset tamen constituere, quod illi, qui promonentur, postea non tenerentur continere. Et verum est, quod dicit. Hier handelt es sich immer um Schranken, welche das päpstliche Dispensationsrecht am ius divinum, am ius naturale oder an den canones findet. Daß aber Robertus an der im Text mitgeteilten Stelle auf die Gebundenheit des Papstes an das kirchliche Gesetz anspielen will, scheint mir sehr unwahrscheinlich; denn die leges sind nach dem vorherrschenden Sprachgebrauch der mittelalterlichen Kanonisten die Gesetze des Kaisers im Gegensatz zu den canones der Kirche.

[2]) Diese Stellen gewinnen ein besonderes Interesse angesichts der herrschenden Lehre, welche die Inanspruchnahme der ausschließlichen Jurisdiktion in Ehesachen durch die Kirche in das 10. Jahrhundert verlegt; vgl. Salvioli, La giurisdizione patrimoniale et la giurisdizione della Chiesa in Italia prima del mille, Modena 1884, p. 141. Esmein, a. a. O. (vgl. oben S. 450 Anm. 1) p. 25.

[3]) Ein anderes Beispiel bietet Landr. III 2, welcher Artikel über eine Reihe kanonischer Sammlungen bis auf das Konzil von Tribur vom Jahre 895 (c. 7, MG. Cap. II 248) zurückverfolgt werden kann,



immer dem aber im einzelnen sei, eines steht fest: zum drittenmal führt die Untersuchung der Behandlung einer staatskirchenrechtlichen Frage durch den Sachsenspiegel zu demselben Ergebnis; sie zeigt uns Eike von Repgau als Bekämpfer extremer hierokroatischer Ansprüche, aber in maßvoller Weise, die hinter innerhalb des kanonischen Rechts selbst in einer nicht allzuweit zurückliegenden Zeit vertretenen Theorien immer noch zurückbleibt.

III. Die Besetzung der Bistümer.

(Landrecht III 59.)[1])

Landrecht III 59 lautet:

Swen men kuset bischophe oder ebde oder ebdischen, die den heischilt habit, daz len sollen se untfan vore, unde di bisorge na. Swenne se daz len untfangen habent, so mogen se lenrecht tun, unde nicht ir. Swar men bischopphe oder abbete oder ebdischen nicht ne kieset binnen ses wochen, da de lenunge an den keiser gat, her liet iz sweme her wil, die sech redeliche gehandelit haben.

Auch diese Bestimmung des Sachsenspiegels ist in der älteren Literatur zum Versuch einer Datierung des Rechtsbuches vor dem vierten Lateranensischen Konzil verwendet worden. Julius Weiske verweist in dem schon oben S. 442 angezogenen Aufsatz „Über das Alter des Sachsenspiegels" S. 62f. darauf, daß die ganze Stelle dem durch die Versprechungen Ottos IV. und Friedrichs II. anerkannten freien Wahlrecht ebensosehr widerspreche, als sie mit dem unter Friedrich I. üblichen Vorgang übereinstimme, und daß insbesondere der zweite Satz mit c. 23 conc. Lat. IV[2]) (c. 8 Comp. IV. I 3 = c. 41 X. I 6), welcher die Wahl binnen drei Monaten vorschreibt, in derartigem

wie Eichmann a. a. O. (oben S. 472 Anm. 3) S. 746f. schlüssig nachgewiesen hat. Dieser Artikel wurde allerdings nicht verurteilt, sondern nur von Klenkok denunziert.

[1]) Art. 149 nach der Zeumer'schen Zählung; nach Zeumer wird auch der Text gegeben.

[2]) Mansi l. c. XXII col. 1011.

Widerspruch stehe, daß sich daraus das Konzil als dies ad quem für die Entstehung des Sachsenspiegels ergebe. Gerade diesen, wie sich sofort ergeben wird, gänzlich mißglückten Versuch hatten wir in erster Linie im Auge, wenn wir in der Einleitung dieses Aufsatzes (S. 428) von Datierungsversuchen sprachen, welche das Interesse an einem Vergleich zwischen dem Sachsenspiegel und dem vierten Lateranensischen Konzil eher schädigten als förderten. Von allen anderen Erwägungen abgesehen, wird der Schluß Weiskes schon dadurch ad absurdum geführt, daß die Festsetzung der dreimonatlichen Frist keine Neuerung des vierten Lateranensischen Konzils war, vielmehr schon der c. 28 conc. Lat. II[1]) diese Frist als uralte kirchliche Einrichtung bezeichnet, nach Weiskes Vorgang also geschlossen werden müßte, daß der Sachsenspiegel vor 1139 (!) entstanden ist. Ein formelles Devolutionsrecht des Papstes wurde dauernd allerdings erst durch die c. 3, 8, 17 des dritten Lateranensischen Konzils[2]) (= c. 16 Comp. I. I 4, c. 2 Comp. I. III 8, c. 4 Comp. I. III 33 = c. 7 X. I 6, c. 2 X. III 8, c. 3 X. III 38) geregelt, wobei die Frist von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde; allein diese Frist stimmt mit der des Sachsenspiegels ebensowenig überein. Nach Weiskes Schlußfolgerung würden sich also drei verschiedene dies ad quem (1139, 1179, 1215) ergeben.

Wenn sich sonach Rosenstock[3]) mit einem gewissen Recht über diesen Datierungsversuch lustig macht — ohne allerdings die gewichtigere allgemeine Behauptung Weiskes über den Widerspruch zwischen der ganzen Stelle und den Zugeständnissen Ottos IV. und Friedrichs II. irgendwie zu würdigen —, so bleibt deshalb ein Vergleich zwischen dem sachlichen Inhalt der Sachsenspiegelstelle und dem die Bischofswahlen betreffenden Kanon des vierten Lateranensischen Konzils unter dem in dieser ganzen Abhandlung festgehaltenen Gesichtspunkt (vgl. oben S. 428) nichtsdestoweniger interessant.

---

[1]) Mansi l. c. XXI col. 533.

[2]) Mansi l. c. XXII col. 218, 222, 227.

[3]) Ostfalens Rechtsliteratur S. 115 Anm. 1.

Besteht überhaupt zwischen c. 23 conc. Lat. IV und Ssp. Landr. III 59 ein Widerspruch? Zunächst gewiß nicht, insoweit die Frist von sechs Wochen in Frage kommt. Denn der Konzilsbeschluß enthält eine rein innerkirchliche Regelung für Besetzung von Ämtern durch Wahl und setzt eine Frist fest, nach deren Ablauf das Besetzungsrecht an den Kirchenoberen devolviert. Daß diese Fristbestimmung schon nach kirchlichem Recht nicht ohne weiteres einer allfälligen abweichenden Frist für ein kraft besonderen Rechtstitels auszuübendes Besetzungsrecht des weltlichen Herrschers derogieren kann, liegt auf der Hand. Daran ändert es gar nichts, daß man auch dieses Besetzungsrecht des Königs im Mittelalter mitunter als Devolutionsrecht bezeichnet hat (z. B. gerade in der lateinischen Übersetzung der uns beschäftigenden Sachsenspiegelstelle); denn es ist dann eben ein besonderes, auf einem eigenen Rechtstitel beruhendes Devolutionsrecht. Mit großer juristischer Klarheit bringt dies die Glosse zu Art. III 59 zum Ausdruck: Das erste ist ob man geystliche Fürsten welen soll zu bescheydener zeit und man sie denn in der zeit (als man sie welen soll) nit gewelet, so mag sich des der Bapst oder der Keiser (welchem sich das gebürt) unterwinden ob ehr wil und mag es darnach geben wem ehr wil. doch so salt du wissen Wo dy Wal dem Bapst antrifft, da haben dy, die do welen sollen drey Monden frist zu und wo es den Keyser antrifft do haben sie sechs wochen zu als hye.[1])

Die Frage kann also richtig nur dahin gestellt werden,

---

[1]) Zur Zitierung der Glosse vgl. oben S. 446 Anm. 1. — Von einem Devolutionsrecht des Kaisers spricht nunmehr auch Ebers, Das Devolutionsrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, 37. und 38. Heft), 1906, S. 114, 156 u. ö. Ich möchte diese Terminologie gerade vom Standpunkt des kanonischen Rechtes aus lieber vermeiden; denn wie weit immer die dem weltlichen Herrscher zustehenden Rechte praktisch gehandhabt werden mochten, theoretisch konnten sie nur eine designatio personae bedeuten, während der Kirchenobere auf Grund des Devolutionsrechts eine collatio officii vornimmt. Vgl. indes auch Schäfer, Abh. d. Berliner Akad. d. Wissensch. phil.-hist. Kl. 1905, S. 77 f. (in dem Aufsatz „Zur Beurteilung des Wormser Konkordats") und die daselbst angegebene Literatur.



ob durch die Beschlüsse des vierten, bzw. schon des dritten und zweiten Lateranensischen Konzils das dem deutschen König auf Grund des Wormser Konkordats zustehende Mitwirkungsrecht bei Besetzung hoher Kirchenämter in der Ausgestaltung, die es im Laufe der Entwicklung durch Gewohnheitsrecht erfahren hat, als beseitigt gelten muß. Auch diese Frage ist nach allgemeinen Rechtssätzen des kanonischen Rechtes zu verneinen. Wie immer man das pactum Calixtinum juristisch qualifizieren will, weder als Vertrag noch als Privileg verliert es durch ein allgemeines Kirchengesetz an sich seine Geltung.[1]) Selbst partikulärem

---

[1]) Bezüglich der Konkordate vgl. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I S. 156; bezüglich der Privilegien Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts III S. 819, v. Scherer a. a. O. S. 169. Durch ein allgemeines Kirchengesetz wird ein Konkordat im eigentlichen Sinne überhaupt nicht, ein Privileg nur dann aufgehoben, wenn das Gesetz diese besondere Absicht erkennen läßt. Nach der Auffassung der kirchlichen Reformpartei, deren Wortführer Gerhoh von Reichersperg ist (Commentarius in psalmum LXIV, MG. Libelli de lite III 452), erfuhr allerdings c. 28 conc. Lat. II eine Deutung, derzufolge er als ein Rücktritt vom Vertrag, bzw. eine Zurücknahme des Heinrich V. gewährten Privilegs erscheint; vgl. Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden (Gierkes Untersuchungen, 81. Heft), 1906, S. 71; Ebers, Das Devolutionsrecht S. 141f. Nach meiner Ansicht ist diese Deutung nur bezüglich einer einzigen Konzession möglich, nämlich bezüglich der Anwesenheit des Königs beim Wahlakt, in welcher Beziehung jedoch schon vorher Lothar II. der Kurie entgegengekommen zu sein scheint (vgl. unten S. 481 Anm. 3). Natürlich wird man dem Beschluß, auch soweit die erwähnte Deutung richtig ist, nur unter der Voraussetzung rechtliche Wirkung zuschreiben können, daß man überhaupt die im Wormser Konkordat dem König eingeräumten Rechte als Privileg betrachtet. Die hier angedeuteten schwierigen Fragen können indes auf sich beruhen, da die Teilnahme des Königs an der Wahl im Sachsenspiegel nicht behauptet wird, bezüglich der übrigen durch das Konzil von 1139 angeblich aufgehobenen Bestimmungen des Konkordats aber m. E. außer Zweifel steht, daß sie auch nach 1139, insbesondere unter Friedrich I. und Heinrich VI., sogar in einer ausdehnenden Interpretation von den Königen gehandhabt wurden (vgl. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, 1866, S. 38ff.; Toeche, Kaiser Heinrich VI., Jahrbücher der deutschen Geschichte VII, 1867, S. 218ff.; sachlich übereinstimmend auch Schäfer, a. a. O. S. 64ff., der allerdings einen Zusammenhang der Praxis Friedrichs I. mit dem Konkordat, eben weil sie über dessen Wortlaut noch hinausging, überhaupt leugnet, was jedoch m. E. durch das von Schäfer zitierte Zeugnis Ottos

Gewohnheitsrecht[1]) — und als partikuläres Recht erscheinen damals schon gerade vom kirchlichen Standpunkt aus die dem Kaiser bzw. König verstatteten besonderen Vorrechte bei Besetzung von Kirchenämtern[2]) — wird durch ein allgemeines Kirchengesetz nicht derogiert.[3])

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß ein Widerspruch zwischen Landr. III 59 und c. 23 conc. Lat. IV nicht besteht. Ebensowenig oder noch weniger kann aber anderseits von einer Berührung auch nur in dem Sinne gesprochen werden, wie wir es bezüglich der im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes behandelten Sachsenspiegelstellen getan haben.

---

von Freising widerlegt wird). Durch den Konzilsbeschluß über das Devolutionsrecht von 1215 könnten also die Bestimmungen des Wormser Konkordats, selbst wenn man dieses als Privileg auffaßt, nur dann als aufgehoben gelten, wenn dieser Beschluß die Absicht, das spezielle Privileg aufzuheben, erkennen ließe. Er beschränkt sich jedoch auf eine generelle Anordnung.

[1]) Über die Geltung von Gewohnheitsrecht bei der Besetzung hoher Kirchenämter vgl. z. B. Dist. 12 c. 8 und die Glosse hiezu ad v. de primatibus. Wohl nur unter diesem Gesichtspunkt läßt sich die in der vorigen Anmerkung erwähnte ausdehnende Praxis kirchenrechtlich allenfalls rechtfertigen, welcher auch unsere Sachsenspiegelstelle mehr entspricht als dem Wortlaut des Konkordats. Die kirchliche Opposition gegen die Praxis der Könige bestritt deren Rationabilität; gl. abusum zu c. 43 X. I 6: ut laicus princeps, vel potestas intersit electionibus, talis non est usus, sed abusus. Es ist interessant, daß in dieser Glosse nur die praesentia regis, nicht die andern vom König geübten Rechte als abusus bezeichnet werden. Vgl. die vorigen Anmerkungen und unten S. 482 Anm. 3 und S. 483 Anm. 1. Im übrigen zeigten die kirchlichen Rechtsquellen in dieser Zeit der Entwicklung selbst eine schwankende Stellungnahme; vgl. etwa gl. dominus zu c. 4 C. 18 q. 2; gl. morere zu c. 21 C. 23 q. 8; c. 28 X. I 6 und gl. hiezu ad v. impedire; c. 51 X. I 6 und gl. hiezu ad v. in laicum. Auch aus diesen Stellen ergibt sich als Hauptgravamen die Teilnahme von Laien an der Wahl.

[2]) Ganz zweifellos gilt das Wormser Konkordat — unabhängig von allfälligen Weltherrschaftsansprüchen des Kaisers — nur im deutschen Königreich, bzw. mit gewissen Abweichungen in den Königreichen Italien und Burgund. Die in ihm enthaltenen, bzw. in seiner Anwendung gewohnheitsrechtlich ausgestalteten Rechtssätze sind sonach partikuläres Recht.

[3]) Vgl. v. Scherer a. a. O. I S. 12, 134 Anm. 21, 170, 301.

Ich möchte jedoch mit diesem rein negativen Ergebnis die Betrachtung unserer Stelle nicht abschließen, sondern doch noch kurz hervorheben und begründen, weshalb ich trotz des geschilderten Verhältnisses zum vierten Lateranensischen Konzil die Stelle staatskirchenrechtlich keineswegs für so harmlos einschätze wie Eichmann[1]). Gewiß hat Weiske unrecht, wenn er leugnet, daß sie in der Praxis unter Otto IV. und Friedrich II. noch Anhaltspunkte findet; denn wir haben zahlreiche Belege aus der Zeit Friedrichs II. für die Belehnung vor der Konsekration neben solchen für die umgekehrte Reihenfolge, vereinzelte auch für die Inanspruchnahme eines unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Besetzungsrechtes durch den Kaiser.[2]) Gewiß ist es ferner richtig, daß Landrecht III 59 eine Bestimmung des Konkordats, welche der Kirche besonders unerwünscht war, nicht erwähnt, allerdings eine solche, auf die schon Lothar II. praktisch verzichtet hatte[3]), und daß nicht ohne

[1]) Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 746.

[2]) Beispiele für die Verleihung der Regalien vor der Konsekration bei Krabbo, Die Besetzung der Deutschen Bistümer unter der Regierung Friedrichs II. (Historische Studien, herausgegeben von Ebering, 25. Heft) 1901, S. 30, 46, 49, 61, 64, 79, 87—90, 97, 102, 104, 109; für die Verleihung der Regalien nach der Konsekration ebenda S. 30, 115—117, ferner bei Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer (Eberings Studien, 53. Heft), 1906, S. 20 sowie Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte XVII 9 (in dem Aufsatz: Die brandenburgische Bischofswahl im Jahre 1221). Ein Besetzungsrecht der Art, wie der Sachsenspiegel es darstellt, hat Friedrich II. noch im Jahre 1242 gegenüber dem Domkapitel von Bamberg in Anspruch genommen und es dadurch zu einer ihm genehmen Wahl veranlaßt; vgl. darüber Ebers a. a. O. S. 169. Vgl. auch unten S. 482 Anm. 2.

[3]) Dafür spricht die Narratio de electione Lotharii Saxoniae ducis in regem Romanorum MG. SS. XII p. 510ss., cap. 6. Ob es sich dabei um einen wirklichen Verzicht im strengen Rechtssinn handelt, ist allerdings sehr strittig. Dagegen vor allem Schäfer a. a. O. (vgl. oben S. 479 Anm. 1) S. 10ff. (daselbst siehe auch die weitere Literatur). Richtig ist, daß nach der Narratio Lothar sowohl auf die Präsenz als auch auf die Investitur vor der Weihe verzichtet hätte; ebenso richtig aber, daß im Durchschnitt der Fälle das zweite Recht von Lothar ausgeübt wurde, das erste, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, nicht, daß das zweite im weiteren Verlauf sogar von der Praxis erweitert wurde (vgl. S. 482 Anm. 2), während das erste mindestens keine bedeut-

weiteres behauptet werden kann, daß die Stelle Landrecht III 59 mit den Zugeständnissen Philipps von Schwaben (1203), Ottos IV. (1209) und Friedrichs II. (1213, 1219) in unauflösbarem Widerspruch steht.[1]) Auch daß Klenkok die Stelle nicht angreift, ist in diesem Zusammenhang beachtlich, wenn auch möglicherweise dadurch zu erklären, daß die Frage zu seiner Zeit keine aktuelle Bedeutung hatte.

Aber trotz alledem bleibt entscheidend, daß, wie wir gesehen haben, zur Zeit Eikes die Praxis von dem durch ihn geschilderten Rechtszustand bereits abzugleiten im Begriffe war[2]), daß der Sachsenspiegel nicht nur eine von der Kirche besonders bekämpfte Bestimmung des Konkordats (das Recht der Teilnahme des Königs an der Wahl), sondern ebenso die das Besetzungsrecht mildernde Bindung an das consilium vel iudicium des Metropoliten und der Mitbischöfe sowie seine Einschränkung auf zwiespältige Wahlen wegläßt[3]), und daß schließlich die Zugeständnisse

---

same Rolle mehr spielte. Dies scheint mir aber gerade dann entscheidend, wenn man mit Schäfer in dem sogenannten pactum, von dem Narratio cap. 6 erzählt, nur eine Resolution erblickt; denn dann kommt es darauf an, inwieweit sie der König praktisch anerkannt hat.

[1]) Siehe den Wortlaut dieser Zugeständnisse MG. Const. II p. 8ss., 36s., 57ss., 77ss. Im übrigen vgl. unten S. 483 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 481 Anm. 2. Endgültig beseitigt wurde die alte Praxis durch Innozenz IV.; darüber vgl. vor allem Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innozenz IV. 1243—1254, 1900, bes. S. 41 ff., 190 ff. Damit Hand in Hand ging eine Entwertung der Investitur mit den Temporalien überhaupt; vgl. darüber Baethgen in dieser Zeitschrift X 189f. (in dem Aufsatz: Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat).

[3]) Der vielerörterte Passus der päpstlichen Urkunde lautet: metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. Eike hat diese Bestimmung in der Sächsischen Weltchronik c. 229 MG. Deutsche Chroniken II 196 ungenau wiedergegeben: „also, of under den delen ien twedracht werde, dat du mit rade der herren, de in deme bischopdome sin, deme ganceren dele volges unde helpe dos." Um so bedeutsamer ist es, daß er sie ganz wegläßt, wo er im Sachsenspiegel das geltende Recht darstellen will. Eine strikte Einhaltung dieser Bestimmungen hätte Reibungen mit dem damals aufkommenden Devolutionsrecht des Papstes insofern vorbeugen können, als sich das

Ottos IV. und Friedrichs II. vielfach in dem Sinne eines Verzichtes auf die aus dem Wormser Konkordat abgeleiteten Rechte gedeutet wurden, gleichsam als ob sie im Zusammenhang mit den Konzilsbeschlüssen von 1139, 1179 bzw. 1215 eine Aufhebung dieses Konkordats darstellten.[1]) Nicht mit dem Wortlaut, auch

---

bischöfliche Kollegium bei seinem Rat oder Urteil (wie immer man seine Funktion deuten mag) an die Entscheidung des Papstes halten konnte, ohnedaß dadurch der konkordatsmäßige Vorgang formell geändert wurde. Aber gerade diese Bestimmung scheint in der Praxis mächtiger Könige am wenigsten beachtet worden zu sein (vgl. die S. 479 Anm. 1 verzeichnete Literatur). Daß man das Besetzungsrecht des Königs, welches ausdrücklich nur für zwiespältige Wahlen ausgesprochen war, auch auf die Nichtvornahme der Wahl überhaupt ausdehnte, war logisch begründet, weil sich die Wahlberechtigten hier nur umso mehr zur Besetzung unfähig erwiesen. Anderseits liegt es nahe, daß gerade die Übung derartiger Besetzungen dazu beitragen konnte, auch bei zwiespältigen Wahlen, über den Wortlaut des Konkordats hinausgehend, die Bistümer nicht mit einem der strittigen Kandidaten, sondern mit einer andern, dem König genehmen Person zu besetzen (vgl. die folgende Anmerkung). Es ist nun doch sehr zu beachten, daß der Sachsenspiegel — wenn auch im Einklang mit der vorwiegenden Praxis — die vom Standpunkt der Kirche aus so überaus wichtigen Einschränkungen der konkordatsmäßigen Rechte des Königs wegläßt, was auch Ebers a. a. O. S. 192 Anm. 1 aufgefallen ist.

[1]) Vgl. über diese Theorie Bernheim a. a. O. (oben S. 479 Anm. 1) S. 77. Sie wird noch immer vertreten, insbesondere von Ebers a. a. O. S. 143; daselbst Anm. 3 sowie bei Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II S. 573 Anm. 4, siehe die weitere Literatur. Hinschius selbst verwirft sie, m. E. mit Recht; denn alle diese Verzichtserklärungen stellen nur den Verzicht auf ein konkordatsmäßiges Recht, welches schon unter Lothar II. nicht mehr gehandhabt wurde (vgl. oben S. 481 Anm. 3), auf die Anwesenheit bei den Wahlen, außer Zweifel; im übrigen wird die Wahlfreiheit dahin gewährleistet, daß der vom ganzen Kapitel oder von der maior pars oder von der sanior pars Gewählte Bischof werden soll; dies läßt aber die Feststellung der sanior pars in der konkordatsmäßigen Form unter Leitung des Königs offen; noch weniger können diese Verzichte der Investitur vor der Weihe Abbruch tun. Der „abusus", von dem sie sprechen, ist nicht der nach dem Wortlaut des Konkordats vorgeschriebene Vorgang, sondern die unter Friedrich I. und Heinrich VI. geübte, bereits oben (S. 479 Anm. 1) erwähnte extensive Anwendung, die Übung, daß der König bei zwiespältigen Wahlen nicht der sanior pars zustimmte, sondern einen Dritten dem Kapitel aufdrängte. Unklar bleibt allerdings, und zwar kaum ohne Absicht, wie sich das konkordats-

nicht mit dem richtig gedeuteten Sinn eines Beschlusses des vierten Lateranensischen Konzils,

---

mäßige Entscheidungsrecht zu der offen gelassenen Appellation an den päpstlichen Stuhl verhält. Den Nachweis, daß das Konkordat durch die erwähnten Verzichte nicht aufgehoben wurde, erbringt, ja den Nachweis, daß es auch in späterer Zeit seine Wirksamkeit nicht verloren hat, versucht ein für seine Zeit bedeutsames, in der neueren Literatur nahezu verschollenes, aber interessantes Buch, Erörterung des Entscheidungsrechtes bei zwiespältigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten, 1766 (bes. §§ 25, 26). [Über dieses und andere ähnlich gerichtete Werke im 18. Jahrhundert vgl. Kopfermann, Das Wormser Konkordat im Deutschen Staatsrecht, Berliner Diss. 1908.] Wie immer man aber diese Verzichte interpretieren mag, von einer Abänderung des — sei es nach dem Konkordat, sei es nach Gewohnheitsrecht — in Deutschland bestehenden Bischofswahlrechts durch das dritte oder vierte Lateranensische Konzil kann nicht die Rede sein, sondern allenfalls von einer Abänderung durch diese Verzichte. Nur ein Widerspruch auch zwischen dem Sachsenspiegel und diesen Verzichten, nicht zwischen dem Sachsenspiegel und dem vierten Lateranensischen Konzil kommt daher in Frage. In dieser Hinsicht liegt es nun allerdings auf der Hand, daß ein freies Besetzungsrecht des Königs mit der ganzen Tendenz dieser Verzichte nicht in Einklang steht; zumal wenn man beachtet, daß bei der Mainzer Doppelwahl gerade damals der Papst sein Devolutionsrecht aufs schärfste betonte (vgl. Schwemer, Innozenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites 1198—1208, 1899, S. 97 ff., wo im übrigen die Verzichte ganz ungenügend gewürdigt sind); immerhin wäre es möglich, den Wortlaut des Sachsenspiegels mit dem der Verzichte in Einklang zu bringen, wenn man ersteren dahin deutet, daß eben ein freies Besetzungsrecht nur bei Nichtvornehmen der Wahl überhaupt eintritt, nicht aber bei zwiespältigen Wahlen. Mir scheint es allerdings viel näher liegend, daß der Sachsenspiegel, entgegen den Verzichten, die unter Friedrich I. und Heinrich VI. ständig geübten, vereinzelt aber auch noch von Friedrich II. in Anspruch genommenen (vgl. oben S. 481 Anm. 2) Rechte des Königs im Auge hat. Für die kirchenpolitische Wertung der Stelle Landr. III 59 fällt nun aber auch aufs stärkste ins Gewicht, daß gerade Gerhoh von Reichersberg, mit dem Eichmann (Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 721) Eike inbezug auf die kirchenpolitischen Anschauungen in eine Linie stellen möchte, der hauptsächlichste Wortführer der in der hier erörterten Frage den radikalsten Standpunkt einnehmenden kirchlichen Partei war, welche behauptete, daß das Konkordat schon durch das zweite Lateranensische Konzil aufgehoben worden sei (vgl. oben S. 479 Anm. 1). Dagegen hat allerdings der von Eichmann a. a. O. neben Gerhoh genannte Otto von Freising (De

wohl aber mit einer kirchlichen Kreisen sehr geläufigen Auffassung stand Eikes konservatives Festhalten am hergebrachten Recht im Widerspruch — ein Ergebnis, das mit dem im zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes gewonnenen ähnlich ist, nur daß es sich hier nicht um eine extrem-hierokratische Theorie, sondern geradezu um die communis opinio der kirchlichen Kreise handelt — und in so weit hat auch der zuletzt besprochene Artikel eine antihierokratische Spitze. Es ist vielleicht doch mehr als ein Zufall, daß ihn der Schwabenspiegel c. 132[1]) ohne den vom kaiserlichen Besetzungsrecht handelnden § 2 übernahm, übrigens auch den § 1 so umstilisierte, daß nur mehr das königliche Belehnungsrecht, nicht aber die Belehnung vor der Weihe betont wurde.[2])

Bei allen diesen Erwägungen bleibt übrigens die Frage offen, woher Eike die Frist von sechs Wochen schöpfte. Weder im kirchlichen Ämterrecht noch im Wormser Konkordat findet sich für sie ein Anhaltspunkt. Auch in der Praxis der Besetzung der deutschen Bistümer taucht sie, soweit ich überblicken kann, nur einmal auf: bei der Bischofswahl in Cambray im Jahre 1167 setzt Friedrich I. eine Frist von sechs Wochen, nach deren fruchtlosem Ablauf er selbst die Besetzung vornehmen werde. Daß Eike von diesem Vorgang Kenntnis hatte, ist umso weniger anzunehmen, als die Frist von sechs Wochen nur in dem

---

gestis Friderici I., l. II c. 6, MG. SS. XX p. 393) das Wormser Konkordat nicht nur als weiterhin zu Recht bestehend angesehen, sondern in jenem extensiven Sinn gedeutet, in dem es unter Friedrich I. tatsächlich angewendet wurde und wohl auch — trotz der Brandmarkung des „abusus" in den Verzichten — vom Sachsenspiegel verstanden wird.

[1]) Bei Laßberg S. 64, c. 110 bei Gengler S. 99, c. 111 bei Wackernagel S. 108.

[2]) Dagegen schließt sich der Deutschenspiegel (Art. 306, 307 Fickers Ausgabe S. 139) im wesentlichen dem Sachsenspiegel an. Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising und das Kleine Kaiserrecht enthalten überhaupt nichts über Wahl und Belehnung der Bischöfe. Auf den Gegensatz zwischen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel verweist auch Ebers a. a. O. S. 192 Anm. 1.

Schreiben des Kaisers vorkommt, welches Eike nicht bekannt sein konnte.[1]) Wie mag er also zu dieser Frist gekommen sein? Wahrscheinlich ebenso, wie seinerzeit Friedrich I. Erinnern wir uns daran, daß die Frist von sechs Wochen und drei Tagen die kürzere der deutschrechtlichen Verschweigungsfristen ist, und daß es in der für uns in Betracht kommenden Zeit üblich wurde, diese Frist ungenau als eine sechswöchentliche zu bezeichnen. Gerade im Sachsenspiegel begegnet sie uns Landrecht III 37 § 1 beim Fund in dieser Form. Daß sie auch im öffentlichen Recht eine Rolle spielte, dafür bietet das Aachener Königslager ein schönes Beispiel.[2]) Wenn ein deutscher Jurist also an die Nichtausübung des Wahlrechtes den Verlust desselben knüpfen wollte, so bot sich ihm die Frist von sechs Wochen für das Reichsrecht sozusagen als selbstverständlich dar; daß in jenen Fällen, in denen das Besetzungsrecht nicht an den König, sondern an den Kirchenoberen fiel, nach kanonischem Recht eine andere Frist galt, konnte er ohne weiteres ignorieren. Es ist leicht möglich, daß auch in der Praxis der deutschen Könige diese Frist, wenn auch nicht regelmäßig, so doch häufiger vorkam, als sie uns in den Quellen ausdrücklich überliefert ist.

Alles in allem bleibt aber die Tatsache bestehen, daß Landrecht III 59 für das damals bereits ausgebildete Devolutionsrecht des Papstes keinen Raum läßt, mit der in den Verzichten von 1203, 1208, 1213 und 1219 sich durchsetzenden Tendenz nicht im Einklang steht, vielmehr jenen Rechtszustand festhält, der unter Fried-

---

[1]) Das Schreiben Friedrichs I. siehe MG. Const. I nr. 231. Ganz eigentümlich ist es, daß die Ann. Camerac. ad a. 1167 (MG. SS. XVI p. 544 [22]) von einem spatium dierum sexaginta sprechen, ein schwer begreifliches Mißverständnis — geradezu unmöglich, wenn die Frist bei Bischofswahlen eine ständig gebräuchliche gewesen wäre. Vgl. hiezu Schäfer, Abh. d. Berliner Akad. d. Wissensch. 1905, phil.-hist. Kl. S. 71. Auf die Parallele zwischen dieser Bischofs„wahl" und dem Art. III 59 des Ssp. Landr. hat schon Weiske aufmerksam gemacht, Abhandlungen S. 39 Anm. 2.

[2]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht I S. 311 Anm. 14; Schellhass, Das Königslager vor Aachen und Frankfurt, Berliner Diss. 1885, S. 27 ff.



rich I. und Heinrich VI. in Deutschland in Geltung war. Darin hat Weiske ebenso recht, als er mit seinem Datierungsversuch fehlgeht. Eike war — wir kommen wieder darauf zurück — als Jurist und Politiker konservativ, und gerade weil er konservativ am alten deutschen Recht festhielt, war er ein — allerdings maßvoller — Gegner der hierokratischen Richtung. Bei der damaligen Zeitlage brachte das eine das andere mit sich.[1])

[1]) Bei Abschluß unserer Untersuchungen sei auf noch eine Berührung zwischen dem Sachsenspiegel und dem Gedankenkreis des vierten Lateranensischen Konzils aufmerksam gemacht, ähnlich wie wir sie im ersten Abschnitt bezüglich des ungerechten Bannes konstatiert haben. Das vierte Lateranensische Konzil hat im c. 3 (Mansi l. c. XXII col. 987 = c. 2 Comp. IV. V 5 = c. 13 X. V 7) ausführliche Bestimmungen über die Behandlung der Ketzer getroffen und es insbesondere der weltlichen Obrigkeit zur Pflicht gemacht, sie nach Möglichkeit auszurotten (pro viribus exterminare). Landr. II 13 § 7 entspricht dieser Vorschrift, indem für Ketzer der Feuertod angeordnet wird, während die sog. Treuga Henrici vom Jahre 1224 (MG. Const. II pag. 398 ss.) cap. 23 den ganz gleich formulierten Tatbestand mit arbiträer Strafe bedroht. Daß der Sachsenspiegel hiebei unmittelbar vom vierten Lateranensischen Konzil beeinflußt war, läßt sich natürlich nicht behaupten, wohl aber feststellen, daß er sich hier mit der Geistesrichtung des Konzils berührt; die Gegensätze beziehen sich eben nur auf das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt, nicht auf den christlichen Charakter des Staates an sich. Unabhängig davon bleibt die oft erörterte Frage, woher der Sachsenspiegel gerade die Strafe des Feuertodes genommen hat; Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 93 ff., hat bekanntlich das im Jahre 1224 von Friedrich II. für die Lombardei erlassene Gesetz als Quelle und dies ad quem für den Sachsenspiegel angenommen, welche Ansicht jedoch seither durch den Nachweis einer früheren derartigen Bestrafung der Ketzerei in Deutschland widerlegt ist. Hiezu vgl. noch Jacob Grimm, Kleine Schriften IV S. 316; Sachße, Zeitschr. f. deutsches Recht XIV S. 106; Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden (Göttingen 1875) S. 76; Frensdorff, Hanseatische Geschichtsblätter, Jahrgang VI (1876), S. 104 ff.; Eichmann, Hist. Jahrbuch XXXVIII S. 720; Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [6] S. 721; Winkelmann, Kaiser Friedrich II. S. 433; Schirrmacher, Kaiser Friedrich II., IV S. 552. Auf einen Zusammenhang mit dem vierten Lateranensischen Konzil hat schon Frensdorff aufmerksam gemacht; dagegen verweist Sachße auf eine Bestimmung des römischen Rechts, l. 8 § 5 Cod. de haer. I 5.

VI.

Zur Geschichte der Degradation.

Von

Herrn Professor Dr. **Rudolf Meißner**

in Bonn a/Rh.

Unter Stephán Jónsson, dem vorletzten katholischen Bischof von Skálholt (1491—1518) wurde ein Priester þorkell[1]), der sich am Kirchengut vergriffen hatte, in folgender Weise bestraft, „daß er zuerst in seinen vollen Ornat gekleidet und so in die Kirche vor den Altar geführt wurde; dort stand der Bischof, und es wurde das ganze Formular der Weihe rückwärts gelesen *(og var lesinn allur vígslusaungurinn öfugur aptur á bak)* und dabei ihm jedes Stück der Meßkleidung abgenommen, so wie es ihm früher angelegt war; dann wurde er entkleidet, daß er bis zum Gürtel nackt war; der Bischof und zwei Priester hatten jeder eine Rute, vier aber faßten ihn an den Händen, zogen ihn so zwischen sich auseinander und führten ihn rücklings *(aptur á bak öfugt)* aus der Kirche, der Bischof aber und die zwei Priester prügelten ihn bis zur Tür hinaus, und damit war es zu Ende.“ [2])

Diese Nachricht stammt aus den Biskupa-annálar des Síra Jón Egilsson, die 1605 vollendet sind. Es ist eine Geschichte der Bischöfe von Skálholt von der Gründung des Bistums (1056) bis auf Gísli Jónsson (gest. 1587), die wichtigste Quelle für die Einführung des Protestantismus im Bistum Skálholt. Der Verfasser (geb. 1548) war Pfarrer zu Hrepphólar, einem in der Nähe von Skálholt gelegenen

[1]) Ein Priester der Skálholter Diözese þorkell þorsteinsson ist 1502 Mitglied eines vom Bischof Stephán ernannten geistlichen Gerichts (Dipl. Isl. 7, 603). Derselbe tritt aber 1524 unter Stephåns Nachfolger in gleicher Würde auf (9, 218); er müßte also restituiert worden sein, was anzunehmen bedenklich ist (s. unten über die Degradation).

[2]) Safn til sögu Íslands I S. 49.

Hofe. Obwohl Protestant, schildert er die Einführung der neuen Lehre *(siðaskipti)* mit derselben echt isländlischen Unbefangenheit, durch die sich die alten Berichte über die Bekehrung der Isländer zum Christentum auszeichnen.[1]) Ja, mehr noch, Jón Egilsson wie die meisten seiner Zeitgenossen, ist geneigt, die katholische Vergangenheit als eine Zeit nationaler Freiheit gegenüber der protestantischen Gegenwart anzusehen, in der die isländische Kirche von Dänemark aus beherrscht wird. Jón nimmt daher die charakteristische Prophezeiung des Bischofs Sveinn (1466 bis 1476) auf, der *forspár* und *framsýnn* war: unter seinem vierten Nachfolger werde eine Glaubensveränderung eintreten in Meßgesang, Stundengebet, Glockenläuten und Festheiligung; das werde zunehmen unter dem fünften und sechsten. Lieber wolle er, daß sein Sohn dann Stallknecht als Priester in Skálholt sei: denn Skálholt, das so groß und stark in seiner Selbstherrlichkeit geworden sei, werde dann in Armut und Niedrigkeit versinken. „Und dann wird dieses Land unter die Herrschaft der Ausländer kommen" *(enda er þá þetta land komið undir útlenzkar þjóðir)*.[2]) Mit innerer Anteilnahme schildert Jón Egilsson die Hinrichtung, besser gesagt Ermordung des letzten katholischen Bischofs von Hólar Jón Arason und seiner zwei Söhne, dessen hartnäckiger Widerstand gegen die neue Lehre ebenso in nationaler wie in religiöser Überzeugung wurzelte. Mit ihm fällt nach der Auffassung seiner Landsleute die Freiheit Islands. Er ist der letzte isländische Häuptling des großen alten Stils, zwar ohne gelehrte Bildung, dafür aber ein allezeit schlagfertiger Skalde, ein geborner Herrscher, dessen Gewalttätigkeiten durch sein tragisches Ende mehr als gebüßt erscheinen. Der Protestantismus des Annalenschreibers kann daher bei der Frage nach der

---

[1]) S. z. B. Safn I S. 85 über die Aufnahme der Reformationsbefehle des Königs im Bistum Skálholt.

[2]) Safn I S. 38. Bei Jón Þorkelsson, Digtningen på Island S. 111 stehen einige schöne Strophen aus einem Mariengedicht des protestantischen Pfarrers Einar Sigurðsson, die zwar dogmatisch die protestantische Auffassung betonen, aber doch ein Zeugnis für die noch lange nachwirkende Marienverehrung sind.



Glaubhaftigkeit einer Nachricht aus katholischer Zeit ganz außer acht bleiben. Dazu kommt noch ein anderes. Als seinen Hauptgewährsmann nennt Jón am Anfang seiner Annalen und mehrfach auch in dem Texte selbst seinen Großvater und Amtsvorgänger zu Hrepphólar Síra Einar Ólafsson. Dieser Mann, der von 1497 bis 1580 gelebt hat, ist ein Vetter des Bischofs Stephán; Einars Mutter und Stepháns Vater waren Geschwister. Wenn er auch noch einen Teil seines langen Lebens als Geistlicher der neuen Lehre gewirkt hat, so gehört er doch seiner Entwicklung nach der katholischen Zeit an; dem Bischof Stephán muß er schon durch seine Verwandtschaft nahe gestanden haben, vor allem aber war er der Vertraute[1]) des letzten katholischen Bischofs von Skálholt, Ögmundur Pálsson (1521 bis 1542), der ihn sogar zu seinem Nachfolger bestimmte.[2]) Einar besitzt in hohem Grade die isländische Gabe, das Geschehene mit einer Fülle von charakteristischen Einzelheiten aufzunehmen und in dieser reichen Bildlichkeit mit untrüglichem Gedächtnis zu bewahren. Ganz befangen im Glauben seiner Zeit webt er das Wunderbare in die Kette seiner Erzählung, aber die subjektive Wahrhaftigkeit wird dadurch nicht herabgesetzt. Auf ihn geht vor allem alle besondere Skálholter Überlieferung aus der Zeit der beiden letzten katholischen Bischöfe zurück[3]), so auch zweifellos die Schilderung der Degradation des ungetreuen Priesters, die er als etwa Achtzehnjähriger mit angesehen haben mag. Zwar beruft sich Jón für diese Geschichte nicht ausdrücklich auf seinen Großvater, erwähnt ihn aber unmittelbar vorher, so daß der Leser ohne weiteres auch die Bestrafung des Skálholter Priesters mit zu den von Einar stammenden Erzählungen rechnen muß.

Die degradatio ist nach dem geltenden Rechte die schwerste Strafe, die über einen Kleriker verhängt werden kann (Cod. JC. can. 2298; 2305). Sie schließt in sich ein

---

[1]) Safn I S. 73. [2]) Safn I S. 75.

[3]) Z. B. daß ein Crucifixus, in den ein Mann frevelhafterweise gestochen hatte, geblutet habe: *frá þessu sagði síra Einar mér, hann var hér þá* (unter Stephán) *djákni í Skálholti*. Safn I S. 47, vgl. S. 50: *hann var þá með biskupi* (1511).



die depositio, die Amtsentsetzung, den dauernden Verlust der geistlichen Kleidung und die reductio ad statum laicalem. Sie kann erfolgen durch bloßen Urteilspruch (degradatio verbalis oder edictalis), doch enthält das Pontificale Romanum einen besonderen ritus der Degradation.[1]) In dieser Weise vorgenommen wird die Strafe zur degradatio realis. Ursprünglich braucht man depositio und degradatio promiscue, im Hochmittelalter aber wird allmählich das Wort degradatio auf die durch Ceremonial verschärfte, schmachvolle öffentliche Amtsentsetzung eingeschränkt, die bei schweren Verbrechen dem schuldigen Kleriker das privilegium fori besonders eindrucksvoll entziehen sollte, so daß er dem weltlichen Richter übergeben werden konnte.[2])

Bei der degradatio realis ist der entscheidende und für die Ehre des Schuldigen besonders fühlbare Vorgang, daß dem Kleriker nacheinander die Stücke seiner zum Amte notwendigen Ausrüstung einzeln abgenommen werden und zwar in der umgekehrten Reihenfolge wie bei der Weihe. Der Vorgang wird deshalb auch regradatio genannt. Bei den einzelnen Stücken der Meßkleidung wird auf die Bedeutung des Stückes wie bei der Weihe hingewiesen, nun aber gesagt, daß der Kleriker sich unwürdig gemacht habe, die Planeta usw. zu tragen. In entsprechender Weise wird mit Kelch und Patene verfahren, die dem Verurteilten in die Hand gegeben und dann abgenommen werden. Bonifacius VIII. gibt 1298 für die Degradation folgende Anweisung: clericus igitur degradandus vestibus sacris indutus, in manibus habens librum, vas, vel aliud instrumentum seu ornamentum ad ordinem suum spectans, ac si deberet in officio suo solenniter ministrare, ad episcopi praesentiam adducatur: cui episcopus publice singula, sive sint vestes, calix, liber, seu quaevis alia, quae illi juxta morem ordinandorum clericorum in sua ordinatione ab episcopo fuerint tradita, seu collata, singularia auferat, ab illo vestimento seu ornamento, quod datum vel traditum fuerat ultimo,

---

[1]) Pontificale Rom., Mecheln 1873, III p. 111—120.

[2]) Kober, Die Deposition und die Degradation, Tübingen 1867, S. 130ff.; Hinschius, Kirchenrecht, Berlin III 1895, S. 58ff., 563ff.

inchoando, et descendendo gradatim degradationem continuet usque ad primam vestem, quae datur in collatione tonsurae, tuncque radatur caput illius seu tondeatur, ne tonsurae seu clericatus vestigium remaneat in eodem. poterit autem episcopus in degradatione huiusmodi uti verbis aliquibus ad terrorem, illis oppositis, quae in collatione ordinum sunt prolata, dicendo presbytero haec vel similia verba in remotione planetae: auferimus tibi vestem sacerdotalem et te honore sacerdotali privamus: sicque in remotione reliquorum insignium similibus verbis utens, in ablatione ultimi, quod in collatione ordinum fuit primum, infrascripto, vel alio simili modo pronunciet sive dicat: auctoritate Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti, ac nostra, tibi auferimus habitum clericalem, et deponimus, degradamus, spoliamus, et exuimus te omni ordine, beneficio et privilegio clericali.[1]) Diese wesentlichen Züge der Handlung finden sich immer wieder.[2]) Von jeher diente übrigens Wegnahme priesterlicher Ausrüstungsstücke zur Versinnlichung der Amtsentsetzung.[3])

Bischof Stephán war streng gegen sich selbst und gegen andere, er bestrafte Fehltritte seiner Untergebenen hart mit Gefängnis, Prügelstrafe und anderer Züchtigung, so daß manche den Tod vorzogen *(hann var harður í refsingum við alla sakamenn, með innsetningum og hýðingum, og öðrum harðindum, svo margir kjöru heldur dauða)*.[4]) Auch die über den Priester Þorkell verhängte Strafe ist ungewöhnlich hart und in der Ausführung grausam; der degradatio realis, die ihn der priesterlichen Würde beraubt und in den status laicalis zurückversetzt, folgt hier noch die durch den Bischof selbst vollzogene, öffentliche und in der Ausführung entehrende Geißelung. Die degradatio, sobald sie begrifflich von der depositio getrennt war, schloß im allgemeinen eine Wiedereinsetzung in die Priesterwürde aus. Gewöhnlich wurde der verbrecherische Kleriker ja un-

---

[1]) c. 2 de poenis in VI° 5, 9.

[2]) S. Conc. Trid. sess. XIII de reform. c. 4; die Vorschriften des Pontificale Romanum sind abgedruckt bei Kober, Deposition S. 234 ff.

[3]) S. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus lib. III cap. 2.

[4]) Safn I S. 51.



mittelbar nach der Degradation dem weltlichen Richter übergeben, mit der üblichen Bitte, das Leben des Schuldigen zu schonen. Bis zur Vollstreckung des weltlichen Urteils war aber eine restitutio möglich durch erfolgreiche Appellation oder auch im Gnadenwege, in dem der Papst das Recht hat, eine an sich gültige Degradation aufzuheben. Die Restitution kann natürlich mit Rücksicht auf den character indelebilis nicht durch eine erneute Weihe erfolgen, aber das Pontificale Romanum schreibt vor, daß in feierlicher und sinnfälliger Weise vor dem Altar die degradatio rückgängig gemacht wird, indem die insignia detracta dem Priester seriatim, sigillatim et solemniter zurückgegeben werden.[1])

Die unmittelbare Verbindung der durch den Bischof selbst in der Kirche vollzogenen Geißelung mit vorhergehender Degradation ist etwas Ungewöhnliches, wofür sich wohl kaum Seitenstücke aus anderen, südlicheren Ländern in jener Zeit werden finden lassen, das ganze Bild hat etwas Wildursprüngliches. Über die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Kleriker hat Kober ausführlich gehandelt.[2]) Sie wurde aus dem römischen Recht übernommen und blieb das ganze Mittelalter hindurch im Gebrauch, auch bei Priestern, obgleich schon früh der Versuch gemacht wurde, sie auf die Minoristen zu beschränken. Im 16. Jahrhundert kam sie allmählich in Abnahme, besonders nach dem Konzil von Trient, das die Geißelung, offenbar absichtlich, nicht unter den kirchlichen Strafen aufführt.[3]) Daß der Bischof selbst die Strafe vollzieht, widerspricht den Vorschriften der Kirche. Schon die apostolischen Canones bedrohen den Bischof *τύπτοντα πιστοὺς ἁμαρτάνοντας* mit Absetzung, und Gregor d. Gr. sagt: pastores etenim facti sumus, non percussores.[4]) Das Decretum Gratiani bestimmt ausdrücklich: non licet episcopo manibus

---

[1]) Kober a. a. O. S. 285.

[2]) Theol. Quartalschrift LVII S. 3ff.; vgl. auch Hinschius V S. 623.

[3]) Kober a. a. O. S. 67. Dazu aber auch Hinschius V S. 623 Anm. 3.

[4]) Kober a. a. O. S. 49.

suis aliquem caedere.[1]) Das Seltsamste aber in der Schilderung ist der Satz *ok var lesinn allur vígslusaungurinn öfugur aptur á bak* (das ganze Formular der Weihe wurde rückwärts gelesen). Freilich hätte dieser Satz nichts Auffälliges, wenn er nur besagen sollte, daß die insignia in umgekehrter Reihenfolge abgenommen wurden, unter Worten, welche die bei der Weihe gebrauchten Formeln aufheben sollten, so wie es von Bonifacius VIII. vorgeschrieben ist (ab illo vestimento seu ornamento, quod datum vel traditum fuerat ultimo, inchoando . . . . (verbis) illis oppositis, quae in collatione ordinum sunt prolata). Es ist ja richtig, daß die Zeremonie der Degradation auch im Sinne der Kirche eine „Rückgängigmachung" der Weihe äußerlich darstellen soll und deshalb auf die einzelnen Akte in umgekehrter Reihenfolge Bezug nimmt. Daher ist die Möglichkeit an sich nicht ausgeschlossen, daß in ungenauer und mißverständlicher Weise die gewöhnliche, den Vorschriften der Kirche entsprechende Degradation geschildert wird. Aber eine solche Auffassung der Stelle scheint mir im höchsten Grade unwahrscheinlich, denn der Wortlaut spricht dagegen. In dem auf *vígslusaungurinn* praedikativ bezogenen *öfugur* ist deutlich die Umkehrung des Weiheformulars ausgesprochen, *ǫfugr* bezeichnet eben das Unnatürliche in Stellung oder Bewegung; das, was vorn sein sollte, ist hinten *(kálvar á beinum fram eđa augu í hnakka aptan, ok ǫfgu líki ǫllu.*[2]) Verkehrt, unnatürlich ist das Rückwärtsgehen, wenn man nicht vor etwas, das man im Auge behalten muß, zurückweicht, deshalb heißt es gleich darauf *leiddu hann aptur á bak öfugt út af kirkjunni.* Man kann doch nicht sagen, daß bei der Degradation eine Verdrehung des Weiheformulars durch Umkehrung eintritt, vielmehr eben nur eine Umkehrung in der Reihenfolge der bei der Weihe vorgenommenen Handlungen, an die durch die Degradation in rückläufiger Ordnung erinnert wird. Die Worte aber, die bei der Degradation gesprochen wurden, und darauf allein kann *vígslusönguriun* bezogen werden, sind wohl gewählt mit Beziehung auf die in den entsprechen-

[1]) c. 25, Dist. LXXXVI. [2]) NGL I S. 376.

den Momenten der Weihe gebrauchten Formeln, zu denen sie in Gegensatz treten; aber ein solches Verhältnis des Gegensatzes wird nicht durch *öfugur* bezeichnet. Ich kann dem isländischen Satze nichts anderes entnehmen, als daß das Weiheformular selbst rückwärts gelesen worden ist, seine Worte in widernatürlicher Reihenfolge, von hinten nach vorn vorgetragen worden sind. Wir haben nicht den geringsten Grund, die wörtliche Genauigkeit dieser Nachricht zu bezweifeln. Síra Einar wußte sehr wohl, was der *vígslusöngur* und was das Formular der Degradation war; hätte er den üblichen Verlauf der Degradation schildern wollen, würde er sich nie und nimmer in einer Weise ausgedrückt haben, die bei natürlicher Auslegung mißverstanden werden mußte. Und ebensowenig sind wir berechtigt, seinem Enkel, dessen Ausdruck überall schlicht und klar ist, eine solche Entstellung zuzutrauen. Es bleibt uns nichts übrig, als uns mit der Tatsache abzufinden, daß bei dieser Degradation das Weiheformular benutzt, aber von hinten nach vorn gelesen wurde. Die gleiche Auffassung vertritt auch Finnur Jónsson in seiner Kirchengeschichte: exemplo für die Strenge des Bischofs sit sacerdos, in furto deprehensus, cui primo ceremoniis inaugurationis retrorsum recitatis simulque eodem ordine ornamentis ablatis officium abrogavit etc.[1])

Damit wird das Gebiet kirchlicher Handlungen überschritten und das Reich des Zaubers betreten, die Vollziehung einer durch das Kirchenrecht in ihren Formen bestimmten Strafe wird durch ein Mittel verstärkt, dem man Zauberwirkung zuspricht. Eine solche zunächst uns höchst seltsam scheinende Verbindung liegt durchaus im Bereiche der Möglichkeit, sie ist besonders in jener Zeit auf Island sehr wohl denkbar.

Das ganze Mittelalter hindurch kämpft die Kirche einen bisweilen geradezu verzweifelten Kampf gegen das Eindringen des Zaubers in ihr eigenes Gebiet. Der Volksglaube verwischt immer wieder die Grenzlinie zwischen Gebet und Zauberformel, die von der Kirche reinlich ge-

[1]) Hist. eccl. Isl. II S. 503.



zogen wird. Unausrottbar sind die Vorstellungen von der magischen Wirkung, die durch Benutzung geweihter Gegenstände erzielt werden können. Ein ganzes Gewebe abergläubischer Meinungen schlingt sich um die Messe, die Hostie wird zum mächtigsten aller Zaubermittel. Franz hat in seinen Büchern über die Messe und die kirchlichen Benediktionen des Mittelalters ein reiches Material über diese Durchdringung des religiösen und kirchlichen Lebens mit fremden z. T. harmlosen und sinnigen, vielfach aber auch unheimlichen und furchtbaren Vorstellungen zusammengetragen. So klar und nachdrücklich immer wieder die Reinheit der kirchlichen Lehre und des Kultus in Darlegungen der theologischen Führer oder in autoritativen Äußerungen der Kirche selbst betont wird, im religiösen Leben der Zeit können diese immer wiederholten Mahnungen und Erklärungen einen vollen Erfolg nicht haben, schon aus dem einen Grunde nicht, weil der Klerus selbst, über dessen erschreckend niedrige Bildungsstufe immer und immer wieder geklagt wird, sich auch innerlich des Volksglaubens nicht zu erwehren vermag, z. T. wohl auch gradezu den Aberglauben duldet, der eine nie versagende Einnahmequelle ist. Das Volk glaubt, daß der Priester im Besitze einer magisch wirkenden Kraft[1]) ist, die bei seinen rituellen Handlungen sich betätigt und auf die Gegenstände des Kultus überträgt, so daß diese auch ohne Beteiligung und ohne Wissen des Priesters von andern zum Zauber gebraucht werden können. Das Volk unterscheidet nicht zwischen Zauberformel und Benediktion, wir sehen aber auch aus der Überlieferung, daß von geistlicher Seite Zauberformeln mit Gebeten und kirchlichen Segnungen verquickt und dadurch verstärkt und zu gleicher Zeit legalisiert werden. Vor allem ist auch zu beachten, daß die heiligen Gebete der Kirche, die oratio Dominica, das Ave, ferner gewisse Psal-

[1]) Es ist natürlich, daß den Heiden die christlichen Priester als Zauberer erschienen, so nennt Gestr, ein heidnischer, freilich schon primsignierter Isländer, den Priester Ióstein, der ihm vom norwegischen Könige auf eine gefährliche Reise mitgegeben wird, verächtlich einen *skraffinnr*, einen schwatzenden Hexenmeister. Bárdar s. Snæfellsáss cap. 19.



men, der Anfang des Johannesevangeliums, das Credo u. a. als Formeln angesehen werden, die von den Wissenden zum Bosheitszauber, zu Fluch und Verderben gebraucht werden können; die Priester aber gelten eben in erster Linie als Wissende, sie verstehen mit dem Teufel und seinen Gesellen umzugehen und sie durch den Exorzismus zu zwingen. Den Geistlichen verdanken wir doch in erster Linie die Erhaltung der mittelalterlichen Segen, Zaubersprüche und Beschwörungen. Zauberkünste werden auch heutzutage noch besonders den Priestern zugetraut[1]), in protestantischen Ländern hier und da mehr noch den katholischen als den Geistlichen der eigenen Kirche.[2]) Der größte Teil der von Jón Árnason in den þjóðsögur og æventýri 1, 484—606 behandelten isländischen Zauberer und Hexenmeister gehört dem geistlichen Stande an. Ebenso ist in Jütland der Priester schon im Beruf Geister-, Teufelsbanner und zauberkundig.[3]) Der Glaube, daß Gott durch besonders kräftige Gebete gezwungen werden könne, jemandem an Leib und Leben Schaden zuzufügen, wurde auch von Geistlichen geteilt. Den Dominikanern warf man vor, daß sie den Papst Innocenz IV. 1254 zu Tode gebetet haben sollten.[4]) Das ist das Mordbeten, gegen das Bertold von Regensburg sich mit heftigen Worten wendet.[5]) Selbst das Sakrament der Eucharistie wird dem Bosheitszauber dienstbar gemacht, man glaubt durch das Meßopfer Gott zwingen zu können, einen Feind am Leben schädigen, ihn töten zu können. Es ist die widermisse, von der Bruder Wernher spricht: sô singent ouch der pfaffen vil der widermisse ûf in.[6])

Über die ganze Welt verbreitet ist der gegen das Abbild des zu Schädigenden gerichtete Bosheitszauber.[7]) So pflegte man auch im Mittelalter bei der widermisse ein

---

[1]) Frazer, The magic art I p. 232.

[2]) Wuttke, Volksaberglaube[3] § 207.

[3]) Kristensen, Sagn og overtro fra Jylland II 1 S. 235 ff.

[4]) J. Grimm, Kl. Schriften IV S. 314.

[5]) S. Schönbach, Studien z. Gesch. d. altdeutschen Predigt II, Wien 1900, S. 54. Über Hartmann von Aue S. 172. Wuttke. Volksaberglaube[3] S. 270, 397.

[6]) MSH 3, 18b. [7]) Frazer, The magic art I p. 55ss.



wächsernes Abbild desjenigen, gegen den die Messe gelesen wurde, auf den Altar zu legen: hoc tantum sacramentum quidam in artem magicam verterunt, celebrando missas super imagines cereas ad imprecandum alicui, etiam alicui imprecantes, missam fidelium decies vel pluries decantant, ut ante decimum diem vel post in brevi moriatur et cum mortuis sepeliatur. Petrus Cantor, Verbum abbreviatum, cap. 29.[1]) Zum Bosheitszauber tauglich galt die missa de sancta trinitate, tötlich wirken sollte aber vor allem, wenn für noch lebende Personen eine Totenmesse gelesen wurde. Die Totenmesse ist auch oben bei Cantor mit der missa fidelium gemeint (pro fidelibus defunctis). Dieser magische Gebrauch der Messe ist schon durch eine Synodalbestimmung von 694 bezeugt, die in das Decretum Gratiani aufgenommen wurde[2]): plerique etiam sacerdotum sauciati inimicitiae dolo missam pro requie defunctorum promulgatam fallaci voto pro vivis student celebrare hominibus, non ob aliud, nisi ut is, pro quo ipsum offertur sacrificium, ipsius sacrosancti libaminis interventu mortis incurrat periculum. Das ganze Mittelalter hindurch hält sich der Mißbrauch der Messe zum Bosheitszauber, und noch aus dem 16. Jahrhundert liegen Zeugnisse dafür vor.[3])

Wenn in Island das Zeitalter des finstersten Aberglaubens erst nach der Reformation einzutreten scheint, so liegt es daran, daß für den Ausgang der katholischen Zeit unsere Quellen so außerordentlich dürftig sind. Erst um 1600 setzen wieder ausführlichere Darstellungen ein, unter denen grade die Biskupaannálar des Jón Egilsson besonders wertvoll für die Kulturgeschichte sind, da der Verfasser wie sein Gewährsmann Einar Ólafsson den Volksglauben ihrer Zeit in aller Unbefangenheit teilen. Unter den vielen hierher gehörenden Nachrichten will ich nur eine hervorheben, die mir grade in diesem Zusammenhange bedeutungsvoll zu sein scheint.

Daði Guðmundarson auf Snóksdalr (im westl. Island) hat sich die Feindschaft des Bischofs Jón Arason zuge-

[1]) Migne CCV col. 106 D. [2]) c. 13 § 1 C. XXVI q. 5.
[3]) Adolph Franz, Die Messe, Freiburg i. Br. 1902, S. 100.

zogen. Auf seinem Hofe befindet sich der Pfarrer Árni Arnórsson zu Besuch. Daði wird von so heftigem Schlucken befallen, daß er zu ersticken glaubt. Er kann sich den Anfall nicht erklären, bis Síra Arni, der ein *kunnáttumaður* war und *meira sá fram fyrir nefið á sér, en nokkur vissi*[1]), ihm die Ursache verrät: daß nämlich in diesem Augenblicke Bischof Jón in seiner Kirche in Hólar (im nördlichen Island) im Begriff steht, den Bann über ihn auszusprechen. Daði bittet Árni um Hilfe und bietet ihm Geld. Das weist der Pfarrer zurück, aber schließlich läßt er sich nach längerem Bitten um alter Freundschaft willen bewegen, dem Daði beizustehen. Sie gehen beide zur Kirche, Árni bleibt draußen und Daði wird in der Kirche eingeschlossen. Nach Verlauf einiger Zeit schließt Árni die Kirche wieder auf und ruft seinen Freund heraus. Dieser sieht von der Kirchentür aus, wie eins seiner Fohlen aufspringt, sich wie rasend gebärdet, dann zu einem Wasser läuft und sich in ein tiefes Loch stürzt und umkommt. Síra Árni sagt: da könnt ihr sehen, mein lieber Daði, was euch zugedacht war.[2])

Hier ist mit aller Deutlichkeit eine kirchliche Handlung in einen magischen Vorgang und zwar in einen Bosheitszauber umgesetzt. Der Bannspruch setzt eine Kraft in Bewegung, die wie etwas Körperliches auch eine gewisse Zeit braucht, um die weite Strecke bis zum Ziel zurückzulegen, der kirchliche Sinn des Bannes tritt vollständig in den Hintergrund, er wirkt äußerlich schädigend wie ein böser Zauber, daher ist Daði, es klingt wie Ironie, grade in der Kirche vor ihm geschützt; dieser Zauber wendet sich dann, da das vom Bischof bestimmte Ziel nicht erreicht werden kann, mit vernichtender Wirkung gegen ein Tier. Was Árni vor der Kirche tut, ist zwar nicht gesagt, aber aus dem Zusammenhang zu entnehmen: durch Gegenzauber schützt er sich selbst und wendet die feindliche Kraft auf das Fohlen, das sich dann so benimmt wie die Schweine der Gaddarener. Die gleiche Auffassung des Bannes als

[1]) In solchen Bezeichnungen: „Wissensmann", „er sah weiter über die Nase hinaus, als jemand wußte" spricht sich die Scheu vor den Zauberkundigen aus.

[2]) Safn I S. 90.

eines unheimlichen Zaubers liegt in der Bezeichnung *skrattaspjall*, die in einem weit späteren Vierzeiler verwendet wird, denn *skratti* ist Unhold, Gespenst. Auch hier empfindet der Betroffene die Wirkung des Bannes an entferntem Orte (Jón Árnason, þjóds. 1, 587).

Von Daði erzählt Jón Egilsson dann weiter, daß der Bann des Bischofs Jón Arason doch noch auf ihn gewirkt habe, aber erst nach dem Tode des Síra Árni, der 1560 ertrank *(það er sögn manna, að bannið herra Jóns hafi honum ekki hrifið fyr en síra Árni var dauður)*.[1])

Die Wirkung ist körperlich[2]), er fällt in eine schreckliche Krankheit, die schließlich zum Tode führt. Vergebens wird in Skálholt lange für ihn gebetet. Es ist auch diese Nachricht charakteristisch für den Volksglauben kurz nach der Reformation. Der Spruch des gewaltigen letzten katholischen Bischofs ist mächtiger als die Gebete der protestantischen Geistlichen.

Versetzen wir uns in die Vorstellungen jener Zeit, so wird es uns nicht verwunderlich erscheinen, daß im Falle des Skálholter Priesters Þorkell mit der kirchlichen Handlung der Degradation sich ein Element des Volksglaubens verbindet. Bischof Stephán hat zwar im Auslande studiert (Jón Þorkelsson, Om digtningen på Ísland 276), es ist aber bei aller der ihm nachgerühmten Gelehrsamkeit sehr wohl denkbar, daß er nicht minder von den Vorstellungen des Volksglaubens beherrscht war wie so manche der ihm untergebnen Kleriker. Ihm gleichzeitig ist auf dem Bischofsstuhle des Nordlandes Gottskálk Nikolásson (1498—1521), ein Norweger, mit dem Beinamen *hinn grimmi*, der in der Überlieferung des Volkes als einer der unheimlichsten Zauberer und Hexenmeister weiterlebt. Aus den geschichtlichen Zeugnissen läßt sich freilich die Berechtigung dieser Überlieferung nicht begründen; sein Beiname erklärt sich zur Genüge aus der Härte und Rücksichtslosigkeit, mit der er seine bischöfliche Macht gegen seine Feinde ausnutzte, besonders wenn es galt, das Bistum Hólar zu bereichern. Bedeutsam aber bleibt unter allen

---

1) Safn I S. 106.

2) Vgl. Sébillot, Folk-Lore de France IV p. 238.

Umständen die Volksüberlieferung für den Kulturzustand der Periode. Gottskálk gilt vor allem als der Meister des „schwarzen Zaubers“ *(svartagaldur)*, dessen Lehren und Formeln er in ein Zauberbuch eintrug, die berüchtigte Rauðskinna (mit goldnen Runen auf rotes Pergament geschrieben). Niemandem gönnte er sein Wissen, er nahm das Buch mit sich in das Grab (Jón Árnason, þjóðs. 1, 514). Eine von Jón Árnason mitgeteilte Sage (1, 585) entwirft ein wahrhaft grandioses Bild von diesem Bischof, wie er nachts in der Kirche von Hólar aus seinem Grabe durch einen Schüler der schwarzen Kunst beschworen wird und nun mit seiner Rauðskinna im Arm unter dem Rollen des Donners aufsteigt.

Jón Egilsson sagt, das ganze Amt der Weihe *(allur vígslusaunguriinn)* sei über den schuldigen Priester rückwärts gelesen worden. Das kann man sich freilich schwer vorstellen, wenn man die Vorschriften des Pontificale Romanum über die Weihen überliest, angenommen selbst, daß sich die degradatio nicht auf die niederen Weihen erstreckte. Ich möchte glauben, daß entsprechend der Wegnahme der priesterlichen Gewänder, des Kelchs, der Patene usw. nur die in der Weihe bei Überreichung dieser Gegenstände gebrauchten Gebete und Formeln rückwärts gelesen wurden, also die mit Handlungen begleiteten Teile des *vígslusöngur*, aber Gewißheit läßt sich hier natürlich nicht gewinnen.

Welche Wirkung sollte nun durch das Rückwärtslesen dieser ritualen Sätze erzielt werden? War die Meinung die, daß nunmehr der schuldige Priester ganz zum Laien werden sollte, so daß ihm nicht nur das Recht, sondern auch die Befähigung entzogen worden wäre, die Sakramente gültig auszuteilen, daß z. B. er nicht mehr imstande gewesen wäre, die Wandlung zu bewirken? Das würde natürlich der kirchlichen Lehre vom character indelebilis widersprechen. Diese Lehre war während des Mittelalters durch die innern Kämpfe der Kirche starken Schwankungen ausgesetzt gewesen.[1] In der folgenden Stelle (12. Jahrhundert) wird

[1] L. Saltet, Les réordinations. Étude sur le sacrement de l'ordre, Paris 1907.



ausdrücklich der vom Bischof Degradierte für unfähig erklärt, die Wandlung zu vollziehen, während der Exkommunizierte es wohl potest, aber nicht debet: postquam enim ordinatus est (scil. der Exkommunizierte), per sacra verba quae proferet dominicum corpus celebrabit, nisi sit a suo episcopo degradatus.[1]) Hiernach wäre also der Degradierte wirklich zum Laien geworden, es würde bei einer restitutio die bloße Überreichung der insignia nicht genügen, sondern eine reordinatio erfolgen müssen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist eine solche Meinung in kirchlichen Kreisen kaum denkbar. Freilich, wie weit überhaupt theologisch weniger Gebildete die Grenzen der rechtlichen Laisierung richtig zu ziehen imstande waren, wenn in so eindrucksvoller Weise dem degradandus alles, was ihn zum Priester machte, entzogen wurde, das ist eine andere Frage. Besonders leicht konnte die Zeremonie, daß symbolisch von den bei der Weihe gesalbten Stellen der Hände mit einem Messer oder einer Glasscherbe das h. Öl entfernt wurde[2]), die Vorstellung hervorrufen, daß damit dem degradandus nicht nur ein Recht, sondern eine mystische Kraft genommen war. Vom folkloristischen Standpunkt würde dann der isländische Vorgang so aufzufassen sein, daß die durch eine Formel (hier den *vígslusöngur*) hervorgerufene Wirkung (die Weihe) durch das Rückwärtslesen dieser Formel aufgehoben worden wäre.[3])

---

[1]) Saltet l. c. p. 286; vgl. ebenda p. 390.

[2]) Pontificale Rom. III p. 111.

[3]) Vgl. W. Schwartz in der Zeitschr. f. Ethnol. XV S. 115. Die dort aus Valerius Flaccus angeführte Stelle paßt nicht in diesen Zusammenhang: tergeminam tum placat heram, Stygiasque supremo obsecrat igne domos, iam iam exorabile retro carmen agens. neque enim ante leves niger avehit umbras portitor, et cunctae primis stant faucibus Orci. 1, 781. — Es handelt sich hier nicht darum, wie Schwartz meint, daß die aus der Unterwelt heraufbeschworenen Schatten durch die rückwärts gesungene Beschwörung zum Versinken gebracht werden; vielmehr will Aeson, zum Selbstmord entschlossen, für sich durch Opfer und Formel den Weg frei machen, damit er unaufgehalten zu den Gefilden der pia turba (750) gelangen kann. Immerhin bleibt die Stelle ein wichtiger Beleg für das Rückwärtslesen; denn retro agens kann kaum anders aufgefaßt werden; vgl. Quint. 1, 1, 25, wo davon die Rede ist, daß die Schüler das Alphabet auch rückwärts aufsagen oder schreiben

Teufel, Gespenster kann man auf diese Weise zum Verschwinden bringen, wenn jemand etwa aus Versehen oder Neugierde über ein Zauberbuch geraten ist, indem man dieselben Worte rückwärts liest. Vom Ellekonge läßt sich eine Melodie erlernen, die alles, Lebendes wie Lebloses, zum Tanzen bringt. Es gibt auch Musikanten, die sie spielen können (en og anden tydsk mestermusikant). Aber es ist eine gefährliche Sache, denn der Spielende kann nicht mehr aufhören, außer wenn er es versteht, die Melodie genau rückwärts zu spielen; damit ist der Bann gebrochen.[1]) Nach derselben primitiven Logik läßt sich das durch eine gradläufige Bewegung möglicherweise herbeigezogene Unheil durch eine entsprechende rückläufige abwenden. Während einer Entbindung darf man nicht über einen Besen schreiten, sonst gebiert die Frau schwer und das Kind wird ein „Büttling", bleibt klein mit einem dicken Kopf; hat man es getan, muß man rücklings über den Besen zurücktreten. Wenn ein Kind durch ein Fenster gehoben wird, wächst es nicht mehr, daher muß es gleich wieder zurückgeschoben werden.[2])

In allen diesen Fällen handelt es sich um Rückgängigmachung einer schon eingetretenen, oder Abwendung einer drohenden unheimlichen oder schädlichen Wirkung. Es ist mir nicht wahrscheinlich, daß der Vorgang in Skálholt ihnen gleichgesetzt werden kann. Natürlich verstärkt noch das Rückwärtslesen die in der Zeremonie der degradatio schon deutlich genug liegende Vorstellung, daß die Weihehandlung rückgängig gemacht werden soll, es ist aber unmöglich zu sagen, ob diese Vorstellung gegen die Lehre der Kirche auch die Aufhebung des character indelebilis einschloß. Die Anwendung der rückwärts gelesenen Formeln

---

sollen (retro agant). Denkbar wäre höchstens, daß das carmen zurück über die Schulter gesprochen wurde. Met. 14, 301 (verbaque dicuntur dictis contraria verbis) bezeugt nicht das Rückwärtslesen, wie Schwartz meint. Dagegen darf, worauf mich Fr. Marx aufmerksam macht, eine Stelle des Lucretius herangezogen werden: hoc est igniferi naturam fulminis ipsam perspicere et qua vi faciat rem quamque videre, non Tyrrhena retro volventem carmina frustra indicia occultae divum perspicere mentis quidve monere queat de caelo fulminis ictus. 6, 375.

[1]) Liebrecht, Gervasius von Tilbury S. 117 Anm.

[2]) Wuttke, Volksaberglaube[3] § 574, 597; vgl. 603, 661.

ist ja keineswegs daran gebunden, daß die Formeln vorher in rechtläufiger Weise gebraucht worden sind.

Allgemein bekannt und überall verbreitet ist im Zauber Rückwärtsstellen von magischen Zeichen, Buchstabenreihen, Rückwärtslesen von Zauberworten, rückwärts gehen, werfen, rücklings schneiden, rückwärts drehen usw.[1]) Wie so oft im Zauber verwirren und mischen sich dabei verschiedene Vorstellungen. Wenn Wuttke meint[2]), daß alles Alltägliche, dem gewöhnlichen Leben Angehörige, der natürlichen Ordnung der Dinge Entsprechende beim Zauber abgestreift werden müsse, so mag dieser Gedanke wohl seine Bedeutung haben, allein aber erklärt er die Bräuche nicht. Abgesehen von der eben besprochenen Vorstellung, daß ein vorhergegangener Verlauf rückgängig gemacht werden soll, tritt sehr deutlich die Meinung hervor, daß beim Bosheitszauber die Umkehrung überhaupt das gewissermaßen von selbst gebotene Mittel ist. Wenn eine gegen die Sonne *(andsœlis)* vorgenommene Kreisbewegung Schneesturm, Unwetter, vernichtende Lawinen hervorruft (Gíslas. cap. 18), so wirkt die der Bahn der Sonne entgegengesetzte Bewegung störend auf die wohltätige natürliche Anordnung der Dinge und schafft der bösen Gewalt freie Bahn. Ebenso ursprünglich und ohne weiteres verständlich ist ein Bosheitszauber, den Burchard von Worms beschreibt: Frauen beschmieren den ganzen Körper mit Honig, wälzen sich dann in Weizenkörnern, die auf ein Leinentuch gestreut werden, sammeln die Körner und mahlen sie in einer Handmühle contra solem. Brot, aus diesem Mehl gebacken bringt den Männern Abzehrung und Tod.[3]) Diese Wirkung braucht nicht beabsichtigt zu sein; geht ein Kind rückwärts, bringt es seine Mutter unter die Erde. Jón Árnason, þjóds. 2, 548; ebenso in Norwegen.[4]) Im Verkehr mit Wesen, die zu der Welt der

---

[1]) Vgl. jetzt auch Emil Goldmann, Beiträge zur Geschichte des fränkischen Rechts I, Wien 1924, S. 42. [2]) A. a. O. § 250.

[3]) Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern S. 100. Vgl. die Verwendung der *vrangsœlis, baglœnds, avindes* gedrehten Mühle im Bosheitszauber bei Bang, Hexeformularer S. 673—676.

[4]) Liebrecht, Zur Volkskunde S. 332; vgl. Wuttke, Volksaberglaube [3] § 604.



Menschen im Gegensatz stehen, mit Wesen des Dunkels, Unterirdischen (hierher gehört vielleicht die oben aus Valerius Flaccus angeführte Stelle), unheimlichen Gewalten dient die Umkehrung zum Bann, Zwang oder auch zum Schutz; da ferner der primitive Mensch überall und zu aller Zeit sich durch unsichtbare feindliche Kräfte oder durch feindlichen Zauber bedroht fühlt, so erhält Umkehrung, Rückläufigkeit ganz im allgemeinen die Kraft der Abwehr, Gegenwirkung und wird schließlich einfach zu einem besonders stark wirkenden Mittel. Es ist hier nicht der Ort, auf die seltsamen Widersprüche in der allgemeinen Verwendung dieses Mittels einzugehen.[1])

Magisch werden die Gebete, Formeln, ritualen Texte der Kirche aufgefaßt, sobald ihnen eine Wirkung zugeschrieben wird, die nicht an die innere Anteilnahme des Sprechenden, wohl aber an den Wortlaut gebunden ist. Pater noster vor allem und die Formel In nomine patris et filii et spiritus sancti sind daher typische Bestandteile der mittelalterlichen Beschwörungen verschiedenster Art, ebenso wie das Kreuzzeichen nicht fehlen darf. Auch hier ist nun die Umkehrung, das Rückwärtslesen zu beobachten, mit derselben Abschwächung oder Verwirrung der Vorstellungen wie auch sonst. Die im Gebet oder irgendeinem heiligen Texte liegende Segenskraft kann durch das Rückwärtslesen ins Gegenteil verkehrt werden[2]), der Segen wird zum Fluch, eine Kraft der Schädigung und Vernichtung geht von den rückwärtsgesprochenen Worten aus und trifft denjenigen, gegen den der Zauber sich wendet.[3]) Ein besonders gutes Beispiel dafür ist die Messe des h. Secaire, weil hier die Um- und Verkehrung in allen wesentlichen Zügen der Zauberhandlung angewandt wird. St. Secaire ist ein fingierter Heiliger, der Austrockner (siccator), die messe de St. Secaire bewirkt Abzehrung und Tod. Nur

---

[1]) Vgl. Wuttke, Volksaberglaube[3]. Reg. unter rücklings.

[2]) In Tibet wird durch Rückwärtsdrehen der Gebetsmühle der Segen des Gebets in Fluch verwandelt. Folk-Lore XV p. 333.

[3]) Ein Gebet kann auch dadurch zum Fluch werden, daß man es mit dem Rücken gegen den Altar gewendet, spricht. Frazer, The magic art I p. 69.

ein verdammter Priester kann sie lesen, die Messe wird nachts zwischen 11 und 12 celebriert und zwar muß sie rückwärts gelesen werden. Während bei der kirchlichen Messe Nüchternheit des Priesters verlangt wird, soll er hier vorher gut zu abend gegessen haben; seine Geliebte ministriert, während die Kirche weibliche Ministranten nicht gestattet. Das Kreuz wird mit dem linken Fuß geschlagen.[1]) Die Hostie ist dreieckig und schwarz. In den Kelch kommt Wasser aus einem Brunnen, in den ein totes ungetauftes Kind geworfen ist.[2]) Rückwärtslesen ist natürlich besonders beim Mordbeten angebracht, wobei die dem Zauber eigentümliche Inkonsequenz des Denkens sich wieder offenbart. Es gibt Psalmen, die an sich zum Verfluchen, Schädigen gebraucht werden, so vor allem Ps. 108 (Deus laudem meam ne tacueris), der auf Judas Iscariotes gedeutet wurde.[3]) Man sollte meinen, daß die verderbliche Wirkung durch Rückwärtslesen wieder aufgehoben würde, das ist aber nicht der Fall, die Wirkung wird verstärkt. Das Rückwärtslesen von Psalmen[4]) zum Mordbeten hat sich bis in die Gegenwart erhalten. Toeppen (Aberglauben aus Masuren S. 40) gibt folgende Schilderung: „wenn einer den andern zu

---

[1]) Ein isländischer Zauberer, der in eine Höhle hinabsteigen will, um ein dort hausendes Gespenst zu bekämpfen, geht vorher gegen die Sonne *(rángsœlis)* um sein auf den Boden gelegtes Zauberbuch und bekreuzigt sich *öfugt* (Jón Árnason, þjóðs. 1, 535). Hier soll die Rückläufigkeit Kraft gegen den unheimlichen Gegner geben, wirkt also als Gegenzauber.

[2]) Sébillot, Folk-Lore de France IV p. 238.

[3]) Schönbach, Studien z. Gesch. d. altd. Predigt II S. 55.

[4]) Über den Gebrauch der Psalmen zu Zauberzwecken s. Heim, Incantamenta magica p. 520; Zeitschr. d. d. morgenländ. Ges. XLII S. 456. Sehr oft sind Psalmen in den von Bang aus neueren Zauberbüchern veröffentlichten Formeln verwendet. Sie werden hauptsächlich bei Teufelsbeschwörungen zum eignen Schutz des Beschwörenden gedient haben, ebenso wie das Lutherlied „Ein feste Burg ist unser Gott". S. z. B. S. 650, wo durch den Zauber einem Diebe das Auge ausgeschlagen werden soll. Vor der eigentlichen Teufelsbeschwörung werden dreimal Ps. 6, 51 und 3 gelesen; vgl. S. 662 Anm. (Ps. 6, 51 und 130, dann: Vor Gud han er saa fast en borg) und S. 675 (Ps. 29, 6, 51 und 3), auch S. 536. Ps. 8 beim „Binden" eines Diebes S. 673, vgl. S. 675, 719 (Ps. 29.)

Tode singen will, muß er ein ganzes Jahr hindurch täglich des Morgens um 6 Uhr und des Abends um 6 Uhr an einer und derselben Stelle in einer und derselben Stellung einen Psalm — ich glaube 94 — dreimal rückwärts beten und jedesmal das Vaterunser daran knüpfen, zweimal ohne Amen[1]); das letztemal wird mit Amen geschlossen. Hält der Beter nicht pünktlich die Zeit ein, oder wechselt er die Stelle und Stellung, oder verspricht er sich während des Betens, so trifft der dem andern angedrohte Tod ihn selbst. Am letzten Jahrestage der Betzeit muß der Tod eintreten."[2]) In einer entsprechenden norweg. Vorschrift ist der Psalm 119 (gemeint wird wohl die Nummer der Vulgata) von gleicher Wirkung.[3]) Als Verstärkung ist das Rückwärtslesen aufzufassen, wenn eine Fluchformel erst vorwärts und dann unmittelbar rückwärts gelesen wird.[4]) Doch auch Segensformeln werden vor- und rückwärts gelesen, z. B. das Vaterunser, und in den einzelnen Fällen ist es nicht möglich, die ratio dieses Verfahrens zu bestimmen. Wenn ein Mädchen in der Christnacht ihren künftigen Liebsten sehen will, schneidet sie einen Apfel, ohne ihn mit der bloßen Hand zu berühren, mit dem Messerrücken entzwei, indem sie ein Vaterunser vor- und rückwärts betet, legt die linke Hälfte hinter die Tür und steckt die rechte ins Mieder; um 12 Uhr nachts sieht sie dann den Liebsten hinter der Tür (Österreich).[5]) Hier ist es wohl das rückwärtsgesprochene Gebet,

---

[1]) Daß bei Beschwörungen das Amen weggelassen wird, kommt öfters vor. Zunächst ist wohl anzunehmen, daß dadurch die Kraft des Gebetes verkehrt, d. h. in eine schädigende verwandelt wird (anders Wuttke, Volksaberglaube[3] § 481), oder daß diese Auslassung dunklen, unheiligen Gewalten, mit denen man in Verbindung treten will, angenehm ist; denn durch ein richtig und vollständig gesprochenes Gebet werden sie geschreckt oder gepeinigt. Dann aber schwindet diese Vorstellung, und die Weglassung des Amens wird bei Segen aller Art vorgeschrieben, es bleibt nur der Gedanke übrig, daß Ungewöhnliches, Unheimliches wirksam ist.

[2]) Zur Verbreitung des Gebrauchs in Deutschland s. Wuttke, Volksaberglaube[3] § 397.

[3]) Bang, Hexeformularer S. 536.

[4]) Folk-Lore XV p. 187 (jüdisch).

[5]) Wuttke, Volksaberglaube[3] § 362.

das Verstärkung erhält, und mit Sicherheit darf man es annehmen, wenn es sich um Teufelsbeschwörung, Verfluchung u. ä. handelt. So z. B. bei Bang[1]) (einDieb soll gezwungen werden, das Gestohlene zurückzubringen): læs pater noster engang før og engang efter. Jeg besvær dig, du gudinde, som er regerende herre over alle tyve, at du tilsteder 9 dysævels-aander af dine underhavende tjenere, at denne tyv under 24 timers tid fremkommer med det, han haver staalet. J Belsebus navn. Amen. Dieses Vor- und Rückwärtslesen eines Textes wird derselben Vorstellung entspringen wie das Vor- und Rückwärtsstellen zauberisch wirkender Buchstaben, das in zahlreichen magischen Aufschriften zu finden ist.[2]) Wie das *ἐπαρίστερα γράφειν* bei den antiken Defixionen sich daraus erklärt, daß der Schreibende sich an die Unterirdischen wendet[3]), so ist es in christlicher Zeit üblich, im Verkehr mit Wesen der dunklen Welt sich rückwärts gesprochener Texte zu bedienen. Die kräftigsten Gebete und Formeln der Kirche können auf diese Weise dieser unheimlichen, dem Reiche des Lichts entgegengesetzten Welt angepaßt werden.

Eine Reihe von 30 Messen, für Verstorbene, unter Umständen vorsorglich auch für Lebende gelesen, sollte nach der Meinung des Mittelalters durch Gregor den Gr. als besonders wirksame Hilfe für die Seelen im Fegefeuer empfohlen sein.[4]) Aus der Bretagne wird nun ein merkwürdiger Volksglauben bezeugt.[5]) Die dreißigste Messe für einen Verstorbenen muß in der Kapelle auf einem bestimmten Berge zelebriert werden, und zwar wird die Messe rück-

[1]) Norske Hexeformularer S. 662; vgl. S. 675.

[2]) S. über solche Palindrome Kopp, Beiträge zur griech. Exzerptenlit. S. 65; Dieterich, Kleine Schriften S. 214ff.

[3]) Wünsch, Defixionum tabellae atticae, praef. IV. Dabei ist aber doch auch die Vorstellung da, daß die Umkehrung mali ominis ist: *ὥσπερ ταῦτα ψυχρὰ καὶ ἐπαρίστερα οὕτως τὰ Κράτητος τὰ ῥήματα ψυχρὰ καὶ ἐπαρίστερα γένοιτο*, ib. nr. 67.

[4]) Franz, Messe S. 246ff.

[5]) Sébillot, Folk-Lore de France IV p. 239.

wärts gelesen. Infolgedessen versammeln sich die Toten des Jahres und die Teufel vor dem Priester, der nun erkennen kann, ob die Seele des betreffenden Verstorbenen in teuflische Gewalt geraten ist. Hier hat also das Rückwärtslesen einen ganz anderen Sinn als bei der Messe des h. Secaire; es wirkt nicht schädigend, tötend, sondern ruft nur Wesen aus der Welt der Finsternis herbei und befähigt den Priester, sich mit ihnen in Beziehung zu setzen.[1])

Nach alledem kann es nicht auffallen, wenn das Rückwärtslesen von Gebeten und Formeln im Volksglauben in sehr verschiedener und anscheinend widerspruchsvoller Weise Verwendung findet. Ich führe noch einige Beispiele an. Ein pater noster rückwärts gelesen vertreibt Wölfe[2]); als Abwehrzauber wirkt es bei Schmerzen aller Art, nach einer bestimmten Formel gesprochen.[3]) Gradezu schädliche Wirkung des Rückwärtslesens: nolite fieri[4]), rückwärtsgelesen verhext die Butter.[5]) In Schottland darf, wenn ein Toter im Hause liegt, die Haustür nicht angelehnt oder halb offen sein, sie muß entweder weit offen stehen oder geschlossen sein: in former times, a man and his wife lived in a solitary cottage, on one of the extensive Border fells.

---

[1]) Das Rückwärtslesen heiliger Texte muß immer als mindestens unerlaubt empfunden worden sein. Ganz und gar zur schwarzen Magie gehört es nun, wenn solche Texte auf den Teufel bezogen und demgemäß umgestaltet und satanisch travestiert werden. Das tut z. B. der schon oben erwähnte Schüler der schwarzen Kunst, der in der Kirche zu Hólar die verstorbenen Bischöfe beschwört. Erst mit diesem höllischen Zwang lockt er den verdammten Bischof Gottskálk, dem er die Raudskinna abnehmen will, aus dem Abgrund herauf: „er wendete da die Bußpsalmen Davids (6. 31. 37. 50. 101. 129. 142) auf den Teufel und beichtete alle seine Guttaten“. Ebenso verkehrt er dann den Segen *(blessunarordunum)* und das Vaterunser. Jón Árnason 1, 584.

[2]) Sébillot, Folk-Lore de France III p. 34.

[3]) Bang, Hexeformularer S. 643.

[4]) Was ist damit gemeint? Etwa: nolite fieri sicut equus et mulus, quibus non est intellectus. Ps. 31, 9, oder: nolite fieri sicut patres vestri et fratres, qui recesserunt a domino Deo patrum suorum, qui tradidit eos in interitum, ut ipsi cernitis. 2. Par. 30, 7.

[5]) Sébillot, l. c. III p. 87.



One day the husband died suddenly; and his wife, who was equally afraid of staying alone by the corpse, or leaving the dead body by itself, repeatedly went to the door, and looked anxiously over the lonely moor for the sight of some person approaching. In her confusion and alarm she accidently left the door ajar, when the corpse suddenly started up and sat in the bed, frowning and grinning at her frightfully. She sat alone, crying bitterly, unable to avoid the fascination of the dead man's eye, and too much terrified to break the sullen silence, till a Catholic priest, passing over the wild, entered the cottage. He first set the door quite open, then put his little finger in his mouth, and said the paternoster backwards, when the horrid look of the corpse relaxed, it fell back on the bed, and behaved itself as a dead man ought to do. W. Scott, Minstrelsy of the Scottish Border, Vorbemerkung zur Ballade Young Benjie. Daß der Priester den Finger in den Mund steckt, scheint ein Abwehrmittel gegen den bösen Blick des Toten zu sein. Wenigstens gilt es als Schutz vor dem bösen Blick, den Finger auf den Mund zu legen.[1]) Im übrigen ist die von W. Scott so wirkungsvoll erzählte Geschichte ein gutes Beispiel für die Wirkung des Rückwärtslesens auf die Wesen aus der Welt des Dunkels und des Todes.

Es liegt nahe zu fragen, ob beim Rückwärtslesen etwa des Vaterunsers nur die Worte in umgekehrter Reihenfolge, oder auch die einzelnen Worte rückwärts gesprochen wurden. Beides ist bezeugt. Bei Bang[2]) steht das Vaterunser in einer Aufzeichnung des 18. Jahrhunderts in der ersten Weise (Amen Evighed i Herlighed og dit er Riget thi, ondt fra os frels men usw. bis vor Fader, aber[3]) (vom Jahre 1790) mit Verkehrung auch der einzelnen Wörter (Nema deh giv e i ner æ go = og æren i evighed amen, und so fort bis zum Anfang). Vgl. dnaa gilleh go nøs redaf dug[4]) = Gud fader søn og hellig aand. Bei längeren Texten, so darf man annehmen, wird man sich begnügt haben,

---

[1]) Seligmann, Der böse Blick 2, 271 ff.

[2]) Hexeformularer S. 713. [3]) S. 716. [4]) S. 656.

die Worte rechtläufig, aber in umgekehrter Reihenfolge zu lesen.

Daß bei der Bestrafung des Þorkell sich tatsächlich die Vorstellung einer magischen Wirkung mit kirchlicher Disziplin verbindet, scheint mir auch aus dem Schlußakt hervorzugehen. Warum wird der degradatus bei der Geißelung rückwärts aus der Kirche geführt? Doch gewiß nicht, damit er verhindert würde, sich den Schlägen durch schnellen Gang möglichst zu entziehen; denn das vereitelten schon die vier Priester, die ihn gepackt hatten und festhielten. Vielmehr scheint mir der Grund folgender zu sein. Es ist ein typischer Zug im Volksglauben, daß man nach einer verrichteten Zauberhandlung sich rückwärtsgehend entfernen muß, oder wenigstens einige Schritte, 3 oder 9 rücklings zurücktreten muß, letzteres z. B. bei Bang.[1]) Um einen Zauberspiegel zu gewinnen, steckt man nachts nackt einen Spiegel in das Grab einer Wöchnerin, die an einem Karfreitag beerdigt ist, im Namen Gottes und geht dann rückwärts, den Blick auf das Grab gerichtet, bis zur Friedhofsmauer zurück; das tut man drei Nächte hindurch, in der dritten aber zieht man den Spiegel in Satans Namen heraus und entfernt sich wieder rückwärtsschreitend, wobei man vom Teufel gemißhandelt wird. Nach dem Übertragen des Fiebers auf einen Holunderstrauch muß man rücklings auf einem Bein nach Haus springen.[2]) Daß der degradierte Priester bei der Züchtigung rücklings fortgeführt wird, soll offenbar die durch das Rückwärtslesen hervorgerufene Wirkung verstärken und abschließen. Es ist gewiß beachtenswert, daß dieser doch immerhin auffallende Zug überhaupt in dem Bericht hervorgehoben wird, und das spricht dafür, daß auch das Vorhergehende genau und mit Überlegung erzählt wird.

Zusammenfassend läßt sich sagen: es ist wohl möglich, aber nicht sicher, daß durch die rückläufige Verlesung die Weihe tatsächlich null und nichtig gemacht werden soll. Jedenfalls aber liegt in der Anwendung eines besonders

---

[1]) Hexeformularer S. 664, 670. Vgl. Theophilus Tr. 732

[2]) Wuttke, Volksaberglauben [3] § 354, 488.



dem Bosheitszauber eigentümlichen Mittels die Absicht, den Verurteilten noch über die Bestrafung hinaus empfindlich zu treffen, ihn einer schädigenden Kraft auszusetzen. Es ist dieselbe Absicht, als wenn über den Degradierten noch der Fluchpsalm 108 gesprochen wird (Greg. Tur. hist. Franc. 5, 18: petiit rex, ut aut tonicam eius [des Bischofs] scinderetur, aut centisimus octavus psalmus, qui maledictionibus Scariotas continet, super caput eius recitaretur).

Miszellen.

[Zur Geschichte des Kanonisten Wilhelm Horborch und seiner Werke.] Von den mehrmals im Druck erschienenen decisiones des Guilielmus Horborch[1]) sind uns viele Handschriften erhalten.[2]) Die decisiones

[1]) Dieselben werden als novae decisiones gegenüber den decisiones ntiquae bezeichnet. Über die im Druck erschienenen Ausgaben s. Hain, Repert. Bibl. p. 237; Gräße, Lehrb. einer allg. Literargesch. II 3 S. 651; Hurter, Nomenclator I S. 660, Schulte, Gesch. der Quellen II S. 69; Scherer, Handb. des Kirchenr. I S. 291; eine Reihe wertvoller Drucke von 1474 an befinden sich in der Freiburger Universitätsbibliothek (s. Göller, Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 91 S. 662 ff.). Scherer a. a. O. erwähnt, daß er in der Münchner Hof- und Staatsbibliothek allein nicht weniger als 67 Editionen aus den Jahren 1507—1758 fand. — Daß decisio 455 der decisiones antiquae von Horborch herrührt, hat Göller a. a. O. nachgewiesen, so daß der Zusammenhang beider Sammlungen — im Gegensatz zu Schultes Meinung — erhellt. Daß Horborch die ganze Sammlung der sog. antiquae decisiones veranstaltet habe, läßt sich damit natürlich nicht behaupten; doch hält es wenigstens Göller für sehr wahrscheinlich. Ich muß mich in dieser Frage selbstverständlich, als dem Fach zu fernstehend, jeglicher Äußerung enthalten.

[2]) Soweit mir Verzeichnisse zugänglich waren, finde ich Handschriften der decisiones rotae Romanae (gesammelt von Horborch) in Avignon No. 683 (Bd. 27 des Catalogue gén. des manuscr., Bamberg, Königl. Bibliothek Nr. 95, Nr. 33, Nr. 69, Basel c. IV 10, III 9, III 1 (öffentl. Bibl.), Berlin, Preuß. Staatsbibl. Nr. 629, Nr. 841; Bologna, Bibl. Albornotiana Nr. 75 (s. Blume im Rhein. Mus. für Jurisprudenz IV S. 355). Bordeaux, Catal. général 23. Bd. Nr. 412; Chalons sur Saone (Catal. général 6. Bd.) Nr. 30; Erfurt (Amplonianische Handschr.) Nr. 223, 231, 399; Erlangen, Univ.-Bibl. Nr. 633; Göttingen (Verzeichnis der Handschr. im preuß. Staate I 2), Univ.-Bibl. Nr. 56; Halberstadt (Handschriften der ehemaligen Liebfrauenstiftsbibliothek) Nr. 37a (zit. in Neue Mitt. aus dem Gebiete hist. antiqu. Forschungen, hrsg. im Namen des Thür.-Sächs. Vereins XII S. 107); Hamburg, Stadtbibliothek (aus der Uffenbachschen Sammlung); Krakau (catalog. c. m. bibl. universitatis Cracov.) Nr. 333, 391, 407; Metz, Stadtbibliothek (catalog. général V) Nr. 120 (auch angeführt bei Haenel, Catalog. libr. manuscr. p. 216); München (catal. cod. lat. bibl. reg. Monac.) Nr. 26696; catal. cod. man. reg. bibl. Monac. III 2 Nr. 444, 724, 898; Oxford, Bodlejana III Nr. 478; Paris, Sainte Geneviève Nr. 340, 343; Prag, Univ.-Bibl. Nr. 1027; Domkapitelbibl. zu St. Veit Nr. 214 und Nr. 222; St. Gallen, Stiftsbibl. Nr. 718; Trier, jur. Handschr. der Stadtbibl. Nr. 914, 980; Valenciennes (Catalogue général Bd. 25) Nr. 210; die Bibl. der Universität Utrecht (catal. cod. ms. bibl. univ. Rheno-Traject.) besitzt in Nr. 261 ein Bruchstück der decisiones, in Nr. 633 ein Exemplar derselben; Venedig, Bibl. S. Marco (s. Blume, Rh. Mus. f. Jurisprudenz IV); Wien, Bibl. palat. Nr. 2154; Bibl. des Schottenstiftes Nr. 229.

rotae Romanae[1]) bringen Entscheidungen, wenn auch nicht Definitivsentenzen, über Streitfragen, die teils in der rota, teils extra rotam (so z. B. dec. 13 [495] de probat.; dec. 15 [432] de concess. praeb.) aufgeworfen worden sind. An die Spitze derselben wird immer das Thema gestellt und sodann über die von den einzelnen dómini auditores vorgebrachten Meinungen referiert; die Literatur und die Quellen, auf welche sich diese Ansichten stützen, werden eingehend erwähnt und von Horborch bald gebilligt, bald, unter Heranziehung eines gelehrten Apparates, zu widerlegen versucht.[2]) Dabei spielt, wie ich hervorheben möchte, das römische Recht keine geringe Rolle; einzelne römische Juristen werden von ihm öfters nominatim als Gewährsmänner für seine Ansicht angeführt und die Glosse häufig berücksichtigt.[3]) Gelegentlich werden auch Privataussprüche angesehener kirchlicher Würdenträger[4]) sowie Entscheidungen in ähnlichen Rechtsfragen, die vor anderen Behörden gespielt haben, herangezogen.[5])

Am häufigsten werden folgende Gewährsmänner zitiert: Johannes Andreae, Archidiaconus, Hostiensis, Cinus, Dinus, Bertrandus, Guido de Monte Laudano, Bartolus, Antonius de Butrio, Lapus, Goffredus, Abbas, Guilelmus de Cuneo, Baldus, Bart. Brixiensis, Petrus de Bellapertica, Durantis, Fred. de Senis, Johannes Calderinus, Jacobus de Butrigariis, Jacobus de Arena, Jacobus de Belvio, Odofredus, Johannes

---

[1]) Über die rota Romana s. Philipps Kirchenrecht VI S. 449ff. und dortselbst Zitierte; neuestens Scherer a. a. O. und F. Egon Schneider, Die Römische Rota nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage I 1914. Über die Geschichte der rota speziell Bernino Il tribunale della S. Rota rom. 1717.

[2]) So z. B. dec. 3 (288) de electione; dec. 3 (306) de renuntiatione; dec. 7 (400) de sent. excomm.; dec. 1 (35) eod.; dec. 18 (443) de concept. praeb.; dec. 16 (441) eod.; dec. 1 (339) de filiis presbyt.; dec. 16 (387) de off. deleg.; dec. 1 (367) de feriis; dec. 18 (419) de dolo; dec. 16 (393) de rest. spol.; dec. 21 (439) eod.; dec. 7 (257) de prob.; dec. 9 (369) de causa poss.; dec. 3 (16) de rest. spol.; dec. 1 (1) de appell.; dec. 17 (114) eod.; dec. 48 (361) eod.; dec. 53 (384) eod.; dec. 62 (446) eod.; dec. 31 (403) de rescript.; dec. 4 (451) de electione; dec. 8 (258) de off. deleg.; dec. 18 (419) de dolo; u. a. m. Daß Horborch gelegentlich infolge eines Rechtsfalles andere dubia aufwarf, insbesondere wenn er selbst Referent in der Angelegenheit gewesen, beweisen eine Reihe von decisiones, so z. B. dec. 25 (310) de rescript; dec. 17 (408) de rest. spol.; dec. 39 (455) per proc.; dec. 61 (430) de app.; dec. 6 (354) de litis contest.; u. a. m.

[3]) Z. B. dec. 15 (432) de concess. praeb.; dec. 17 (244) de praebendis; dec. 4 (24) de rest. spoliat.; dec. 27 (332), dec. 26 (324), dec. 25 (310), dec. 32 (468), dec. 35 (320), sämtlich de rescriptis; dec. 13 (495) de probat.; dec. 64 (487) de app.; dec. 10 (245) de re iud.; dec. 15 eod.; dec. 1 (484) de donat.; dec. 1 (333) de testam.; dec. 2 (240) de injuriis; dec. 10 (151) de procurat.; dec. 13 (171) eod.; dec. 20 (281) de proc.; dec. 24 (314) eod.; dec. 36 (426) eod.; dec. 37 (485) eod.; dec. 2 (179) de alien. jud. mut.; dec. 6 (175) de iudic.; dec. 3 (325) de lib. obl.; dec. 5 (340) de lit. contest.

[4]) So z. B. Vivariensis cardinalis, olim sacri palatii auditor (Petrus de Sortenaco) s. Göller a. a. O.; Thomas de Amanatis; Guilielmus de Gimelo. S. auch dec. 25 (310) de rescript.; dec. 15 (432) de concess. praeb. u. a. m.

[5]) So z. B. in dec. 129 (349) de off. deleg. u. a. m.

Monachus, Petrus de Perusio, Bernardus de Compost., Oldradus, Johannes de Lygnanis u. a. m.

Über den Lebenslauf Horborchs sind wir nur wenig unterrichtet.[1]) Er entstammte einer Familie, deren Namen sich bereits 1256 im Stadterbebuch von Hamburg vorfindet; 1286 wird dort ein Wilekin von Horborch unter den Hamburger Ratmannen genannt, und zwar als den älteren Kammerherren angehörig; er erscheint noch 1289 und 1291.[2]) Um dieselbe Zeit soll ein Johann Horborch der Ältere gelebt haben, der vier Söhne besaß, deren jüngster, Wilhelm, der Verfasser der decisiones gewesen ist. Er dürfte in seiner Jugend am päpstlichen Hof zu Avignon sich mit dem Studium des kanonischen Rechtes beschäftigt haben[3]); jedesfalls war er in Avignon in den Streitigkeiten des Hamburger Kapitels und der Stadt tätig; denn in der Stadtrechnung vom Jahre 1362 findet sich folgender Passus: Romanam in curiam 20 tal. per Dominum Willekinem Horborch. Item eidem et domui sancti spiritus; 1363 der Vermerk: Item II marcae notario domini Willekini Horborch, qui portavit conservatorium de curia Romana. 1361 war H. baccalaureus in decretis und wurde 22. August vom Papst Innozenz VI. zu seinem Kollektor in der Provinz und Stadt Bremen und der Diözese Verden ernannt.[4]) Anfangs 1363 wurde er vom damaligen Verdener Dompropst Werner Ridder zu einem seiner Testamentsexekutoren ernannt und bald darauf zu dessen Nachfolger erwählt[5]), welche Stellung er jedoch gegen das Hamburger Dekanat vertauschte. Urkundlich ist er als Dekan 1365 Mai 21, Dezember 5, 1366 Juni 17, August 16, angeführt. Hierauf ging er nach Bologna, wo wir 1367 die Eintragung finden: d. Wylhelmus Horborch, decanus eccl. Hamburg. Brem. dioeces. ddt. XXIIII sol. und 1368 Wilhelmus Horborch, decanus e Hamburg Brem. dioeces. procurator.[6]) Aus seiner Bologneser Studienzeit hören wir von ihm selbst in seinen decisiones, daß er mit Johannes de Lignano[7]) in naher Verbindung gestanden, den er z. B. dec. 2 (al. 95) als dominus et pater

---

[1]) S. Schröder, Lexikon der Hamburg. Schriftsteller Bd. III S. 366ff. 1284 wird ein Bertram Horborch als einer der procuratores civitatis Hamburgensis angegeben (Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I, Urkunde 812).

[2]) Nach Lappenberg a. a. O. erscheint er in Urkunde 715, 847, 850. Was die Schreibart des Namens anlangt, so findet sich derselbe urkundlich als Horborch, Horborg, Horborgk, Herborg, Herboch, Horburg, Herbach (?).

[3]) Unter den bei Laval, Cartulaire de l'université d'Avignon (introd. p. 22ff.) erwähnten Scholaren, die späterhin Berühmtheit erlangten, fehlt H.s Name.

[4]) Wilhelmus H. bacc. in decretis collector in der Provinz und Stadt Bremen und in der Diözese Verden (Knod, Deutsche Studenten in Bologna). Über das Amt des Kollektor im 14. Jahrhundert s. Kirsch, Collectores, Einleitung S. 13 und speziell über Horborchs Tätigkeit als solcher p. 391 u. 392.

[5]) Propst zu S. Andreas in Verden (s. Kirsch a. a. O. S. 392).

[6]) S. Knod a. a. O.; auch Luschin, Vorläufige Mitteilungen über die Gesch. deutscher Rechtshörer in Italien (Wiener Sitz.-Ber. Bd. 127 S. 105).

[7]) Über diesen s. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter III S. 144, 208, 244; VI S. 109, 278.



meus subtilissimus bezeichnet und häufig zitiert.[1]) Auch hören wir von ihm, daß er Richardum de Saliceto[2]) gehört habe. So heißt es dec. 30 (9) de rest. in integr.: Audivi semel in Bononia per dominum Richardum de Saliceto maximum legistam in materia praedicta distingui sic . . . und dec. 5 (340) de lit. contest.: de novo audivi semel dom. Richardum de Saliceto distinguendum sic . . .

Für das Jahr 1370 führt das auctuarium chartularii univ. Parisiensis Tom. I 377 einen magister Wilhelmus de Herbach an, der wohl mit unserem Verfasser der decisiones identisch sein kann. Derselbe suchte in diesem Jahre an, in den Pariser rotulus aufgenommen zu werden, in dem die Namen der Vortragenden enthalten waren, wozu ja auch ein magister berechtigt war. Ist dieser Wilhelmus mit unserem Horborch identisch, so kann er damals wohl noch nicht das Doktorat erlangt haben (Item in eadem congregatione supplicaverunt magistri Alexander Scholus pro se et magister Nicolaus de Crucinaco ex parte magistri Wilhelmi de Herbach, quod si contigerit fieri rotulus, quod imponerentur, tamquam praesentes, quibus concessum erat, quod deberent imponi; sed utrum tamquam praesentes vel absentes, hoc staret in discussione nationis in conclusione rotuli).

1373 ist Horborch als „decretales ordinarie legens in studio Pragensi" (Matr. Fac. jur. Prag. I 25) erwähnt; denn daß er mit dem Wilhelmus decanus Hamburgensis, decretorum doctor identisch ist, ist von Lappenberg[3]) und Muther[4]) nachgewiesen und von Ott[5]) gebilligt worden. Daß auf sein und des Propstes und damaligen Rektors Jan Granzois Betreiben Kaiser Karl IV. ein Haus in der Zeltnergasse in Prag ankaufte, es der Juristenfakultät schenkte, und daß in diesem Hause Wilhelm Horborch als erster Professor sich dauernd aufhielt und dortselbst seine Vorlesungen hielt, berichtet Tomek.[6]) Über seine Prager Wirksamkeit ist im übrigen m. W. nichts bekannt. 1375 wird sein Name genannt, als Karl IV. nach Lübeck kam; es wurde ihm damals vom Hamburger Bürgermeister eine Summe Geldes ausbezahlt.[7]) 1376 ist er jüngster Auditor in der rota Romana, wo die auf ihn zurückgehende Sammlung von decisiones entstand, die bis Mitte Mai 1382 reicht. 1381 (19. Juni) klagt Horborch von Rom aus gegen den in Padua studierenden Florianus in seiner Qualität als praepositus et canonicus eccl. Cracoviensis (Wilhelmus Horborch decr. doctor, praepositus et canonicus eccl. Craco-

---

[1]) So dec. 17 (43), 25 (310), 27 (332), sämtlich de rescriptis; dec. 2 (287) de renuntiatione; dec. 2 (30) de sequest.; dec. 5 (29), dec. 19 (128), dec. 32 (104), 33 (209) de appell.; dec. 21 (459) de concess. praeb.; dec. 1 (59) de concess. praeb.; dec. 2 (95) eod.; dec. 1 (23) de rerum permut.

[2]) Über Richard de Saliceto s. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter VI S. 261 ff.; Gloria a. a. O. S. 360.

[3]) Zeitschr. des Vereins für Hamburg. Geschichte II S. 331 und 643 ff.

[4]) Zur Gesch. der Rechtswissenschaft S. 106.

[5]) Rezeptionsgesch. S. 57 und 99; Zeitschr. der Sav.-Stift., Kan. Abt. III S. 83

[6]) Deji university Prazhé I, 1849, p. 58 ff.

[7]) S. Lappenberg a. a. O.; Schröder a. a. O.

viensis klagt gegen den zu Padua studierenden Florianus als intrusum et detentorem dictorum canonicatus et praebendae Cracoviensis. S. Gloria Monum. II S 152).

Was seine wissenschaftliche Tätigkeit anlangt, so sind uns aus seiner Prager Zeit zwei Arbeiten bekannt. Die eine ist betitelt: Repetitio de usuris facto in studio Pragensi (1372) und befindet sich auf der Breslauer Universitätsbibliothek (s. Ott, Sav.-Zeitschr., Kan. Abt. III S. 82); die andere ist eine Repetitio c. debitores de iureiurando und ist mit einem Exemplar der dec. rotae rom. zusammengebunden, wo sie von Blatt 341 bis Blatt 368 reicht. Sie befindet sich auf der Hamburger Stadtbibliothek (Uffenbachsche Sammlung). S. Lappenberg in der Zeitschr. des Vereins für Hamburg. Geschichte II S. 643 ff.

Ist Horborch etwa identisch mit Guilelmus Hornburg, der einen Kommentar zum vierten Buche der Dekretalen geschrieben, wie dies der Verfasser des Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques Tom. III p. 226 für möglich hält (il y a un Guillaume Hornburg qui a laissé un commentaire sur le quatrième livre des décrétales; c'est peut-être le même), dann wäre auch dies Werk ihm zuzuschreiben.

Hauptsächlich beschäftigte H. sich jedenfalls mit den Entscheidungen der rota Romana und hat dieselben, wie Göller (Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 91 [1911] S. 662 f.) richtig bemerkt, mehrmals umgearbeitet. Die Wahrheit dieser Bemerkung zeigt der Vergleich einiger auf uns gekommener Handschriften. Abgesehen davon hat Horborch sich mit decisiones rotae Romanae eingehend beschäftigt in einem Werke, das als „conclusiones quorundam dubiorum in jure canonico" bezeichnet wird, und von welchem wir Handschriften auf der Kapitelbibliothek zu Ivrea[1]), auf der Domkapitelbibliothek zu Prag[2]), der Universitätsbibliothek zu Wien[3]), und zu Graz[4]) besitzen. H. hatte eben die Entscheidungen der rota Romana mehrmals durchgearbeitet, und es liegen uns, in verschiedener Fassung und wechselnder Ausführlichkeit der Wiedergabe, Arbeiten vor, die nicht als ein und dasselbe Werk bezeichnet werden können, wenn auch das Thema das gleiche ist. So bemerkte schon Schulte bezüglich der Manuskripte der Domkapitelbibliothek zu Prag Nr. 214 und 222, daß sie decisiones aus den Jahren 1377—81 enthalten, während Manuskript Nr. 215 „conclusiones dubiorum rotae Romanae" „eine Zusammenstellung aus Entscheidungen der rota" umfasse. Daß es sich bei den in Prag befindlichen Manuskripten[5]) um verschiedene Werke handelt, die sich sämtlich auf die rota-Entscheidungen beziehen, bestätigt mir auch Kollege E. Weiß, dem ich für seine diesbezüglichen

[1]) S. hierzu Pertz im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Gesch. IX (1847) S. 620.

[2]) S. Schulte, Quellen und Literatur II S. 69 und Kanon. Handschr. der Bibliothek des Prager Museums, der Univ.-Bibl., des Domkapitels usw.; Ott, Rezept-Gesch. S. 99 und Savigny-Zeitschr., Kan. Abt. III S. 82.

[3]) Tab. cod. manuscr. in bibl. palat. Vind. II Nr. 2154.

[4]) Fol. 708. 42/65.

[5]) Manuskript 214, 222 und 215 des Prager Domkapitels.



Auskünfte zu größtem Danke verpflichtet bin. Die von mir zwischen dem in Graz befindlichen Exemplare der Handschrift der „conclusiones quorundam dubiorum“ und der gedruckten Ausgabe der decisiones vorgenommene Vergleichung bestätigt dies oben angeführte Resultat. Dies Exemplar der Grazer „conclusiones quorundam dubiorum“ besteht aus 157 Blättern und kann gleichfalls als eine „Zusammenstellung aus Entscheidungen der rota“ bezeichnet werden. Gelegentlich sind die Entscheidungen der rota, wie sie sich in den „decisiones“ finden, auch hier voll reproduziert, so z. B. im Titel de despons. impub. die dec. I (alias 450), sämtliche decisiones im Titel de feudis, de bigamis u. a. m., oft aber verkürzt, und wenn ein Titel der decisiones mehrere Entscheidungen enthielt, in den „conclusiones“ bloß eine oder die andere derselben wiedergegeben (vgl. z. B. den Titel de fide instr. in den decisiones mit dem Titel de extract. instr. in den „conclusiones“). Auch fehlen in den „conclusiones“ eine Reihe von Titeln überhaupt, wie z. B. de remissionibus, de cessione, de libelli oblatione, de feriis u. a. m. Dafür aber enthalten sie manche Erörterungen, die in den decisiones novae-Ausgaben fehlen: so z. B. de fatalibus, de iuram. calumniae, de exceptionibus, de actore non probante.

Eine Handschrift Horborchs, die, soviel ich zu sehen vermag, nirgends verzeichnet ist, befindet sich auf der Bibliothek des Chorherrenstiftes zu Reichersberg am Inn. Dieselbe (Sig. II 30), im Quartformat, beginnt, wie die Ausgaben der „decisiones“ und der „conclusiones“ mit den Worten: In nomine Domini Amen. Anno a nativitate tricentesimo septuagesimo sexto die Mercurii XXX mensis Ianuarii, pontificatus domini Gregorii papae undecimi . . . ego Wilhelmus Horborch decretorum doctor . . . Sie umfaßt 264 Blätter Text und einen ausführlichen Index von 48 Blättern. In ihr werden, soviel ich sehen konnte, sämtliche in den gedruckten Ausgaben der decisiones novae enthaltenen Fragen erörtert und auch einige aus den decisiones antiquae herangezogen, so bezeugen letzteres die Titel: de aetate et qualitate, de foro competenti, de sententia et re iudicata, de sede vacante, de solutionibus, de sepulturis, de regularibus, de privilegiis, de institutionibus u. a. m. Fachmännern muß es überlassen bleiben, sich gelegentlich mit diesem Manuskripte näher zu befassen.

Graz. **Ivo Pfaff.**

[Höchstes Regal.] Zu den Ausführungen von Ulrich Stutz über das Höchste Regal im letztjährigen Band dieser Zeitschrift (Kan. Abt. XII, 1922, S. 416 ff.) erlaube ich mir einige Ergänzungen beizusteuern.

Die Auffassung des ius reformandi als eines Regals ist mir zuerst begegnet in einem Gutachten Martin Butzers von 1545 über den Hamburger Kapitelsstreit.[1]) Seit Einführung der Reformation in Hamburg

[1]) H. v. Schubert, Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am Hamburger Kapitelsstreit und das Gutachten Martin Bucers vom

herrschten zwischen der evangelisch gesinnten Bürgerschaft und dem katholisch bleibenden Domkapitel scharfe Gegensätze, die schließlich zu empfindlichen Eingriffen des Rats in die Rechte des Stiftes führten. In seiner Bedrängnis wandte sich das Kapitel an das Reichskammergericht nach Speier, später auch an den dänischen König als Herrn von Holstein und Schleswig um Hilfe. Es erging zunächst eine Reihe kaiserlicher Mandate und Urteile wider die Stadt, aber ohne sonderlichen Erfolg. Gefährlicher war, daß 1544 und 1545 auch der dänische König, obwohl evangelisch, aus politischen Gründen für das Kapitel eintrat. Ihn hatte die Stadt 1538 als ihren „erbgeborenen Landesfürsten und Herrn"[1]) feierlich anerkannt; ob sie es wagen dürfe, ohne und wider den Willen des Königs bei ihrem Vorgehen gegen das Kapitel zu verharren, war mehr als zweifelhaft. Angesichts dieser Schwierigkeiten hielt es der Rat für geboten, sich durch die Autorität eines bekannten evangelischen Reformators und Organisators, eben Martin Butzers, zu decken, und forderte ihn daher zu einem Gutachten über das Reformationsrecht der Stadt auf. Butzers Antwort lautete günstig. Er sprach dem Rat „die hohe oberkeit vnnd das obrist ius" zu, „den selbigen [Stifft] per imperium zu reformieren".[2]) Kaiser und König dürften den Rat hieran nicht unter Berufung auf ihr angebliches Patronats- oder Schutzrecht über das Stift hindern. Denn selbst wenn dieser Rechtstitel zuträfe, „hatten sie doch daher nit recht, die geistlichen zu Hamburg der jurisdiction des rahts in christlicher reformation mit ichten zu entziehen, nach [= noch] der Stat regalien darin zu schwechen, die sie einmal rechtlich inhat und mit nichten verwurcket hat".[3])

Hier wird also das Reformationsrecht, wenn auch nicht sehr deutlich und mehr nebenbei, unter die Regalien eingereiht. Weit schärfer ist die Betonung des Regaliencharakters in einem kurz darauf (1548 oder 1549) entstandenen Schreiben pommerscher Herkunft, das durch einen anderen Zwist, nämlich den Streit der pommerschen Herrscher mit Kaiser Karl V. über die Mittelbarkeit oder Reichsunmittelbarkeit des Stiftes Kammin, hervorgerufen war.[4]) Schon 1543 hatten die pommerschen Herzöge dem Kaiser eine ausführliche Deduktion[5]) überreichen lassen, in der sie die Mittelbarkeit des Bistums nachwiesen. Das interessante Schriftstück schließt mit den Worten, bei den Herzögen einerseits, dem Bischof anderseits vereinigten sich „alle qualitates und eigenschafft plenę und perfectę superioritatis et subjectionis. Dann die Auctoritas constituendę religionis, einenn standt in der Landtschafft zuvorordnen, als disfals der geistliche standt Inn der hertzoge Landenn unnd Fürstenthumben von derselben herenn füreltern eingefhuret, demselbenn

Jahre 1545, Schriften d. Vereins f. schleswig-holstein. Kirchengesch. II. Reihe, III. Bd., H. 1, 1904, S. 1ff.

[1]) Ebenda S. 6. [2]) Ebenda S. 43. [3]) Ebenda S. 41.

[4]) Hermann Waterstraat, Der Kaminer Bistumsstreit im Reformationszeitalter, Z. f. Kirchengesch. XXII, 1901, S. 586ff., XXIII, 1902, S. 223ff.

[5]) Staatsarchiv Stettin P. I Tit. 81 Nr. 8.

standt von denn gemeinen burdenn Landschafftenn unnd anderenn unpflichtenn zubewidmenn, kirchenn aufftzurichtenn, die kirchendiener unnd geistlichenn standt, damit sie ires Ampts unnd Diensts zuwartenn, zubefreihen und zubefriedenn, mit unterhaltung zuvorsehenn unnd auffzusehenn, das keinn untugentlicher kirchenn Diener durch denn Bischoff oder Prelaten verordnet, dis seint die hogstenn eddelsten unnd furnemistenn stucke Iuris Publici keniglicher unnd furstlicher hochkeit".

Der Kaiser hielt gleichwohl an der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes fest. Nach der Zersprengung des Schmalkaldischen Bundes, dem Herzog Philipp von Pommern angehört hatte, erging am 5. Januar 1548 an die Stiftsstände ein kaiserliches Mandat, sich nur an den Kaiser zu halten und ihm binnen drei Monaten zu huldigen. Hiegegen wandte sich nun ein Schriftsatz der herzoglichen Anwälte[1]), in dem es heißt: „Ferner zu bewerung für angeregter unverrücklicher possession der fürstlichen hoch auch anderer gerechtigkeit ahnn der kirchenn Cammin, Sezen anwalde, das der ordendhliche schutz der kirchen und Weltlichheit, so der kirchenn zustendig, einß vhonn denn hogstenn Regalien oder exercitien oder juris Exercendorum regalium ist." Von hier bis zur Erklärung der fürstlichen cura religionis als des höchsten Regals war nur mehr ein kleiner Schritt. Er wurde bekanntlich schon 1555 getan.[2])

Indessen blieb dem genannten Recht sein Rang unter den Regalien nicht unbestritten. Die theokratische Auffassung der Regentenpflichten verblaßte, dem höchsten Regal in Kirchensachen traten weltliche Hoheitsrechte als gleichberechtigt zur Seite, namentlich die potestas iurisdictionis civilis. So erklärt schon eine herzoglich Mecklenburgische Resolution auf dem Deputationstag zu Güstrow vom 22. April 1607[3]): „Es sey auch E. E. Landschaft nicht unwissend, daß auf sie [= die Herzöge] von Ihren Vor-Eltern und Praedecessoren alle höchste regalia, geist- und weltliche iurisdiction, Hoch und Herrlichkeit verstammet wären."

Schließlich sank das Recht zu einem „hohen Regal der bischöflichen Jurisdiction"[4]), ja zu einem einfachen Regale circa sacra[5]) herab.

---

[1]) Staatsarchiv Stettin P. I Tit. 81 Nr. 13.

[2]) Ulrich Stutz, Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und das Reformationsrecht, Sitz.-Ber. d. preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Klasse, Berlin 1922, S. 4ff., hier S. 20f.

[3]) Joachim Heinrich Spalding, Mecklenburgisch-öffentliche Landesverhandlungen I, Rostock 1792, S. 327.

[4]) Memorial der Sechsstädte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau vom 28. Oktober 1679 bei Ernst Katzer, Das Evangelisch-lutherische Kirchenwesen der sächsischen Oberlausitz, Leipzig 1896. Ebenda S. 160 Ausführungen eines Oberamtsadvokaten Budaeus in Bautzen von 1726 über das „hohe Regal" der geistlichen Jurisdiktion und S. 166 eine Verteidigungsschrift desselben vom 21. November 1726 in gleicher Sache. Ich verdanke diese Notizen einem gütigen Hinweis des Herrn Dr. phil. Johannes Bauermann, Volontärs am Geh. Staatsarchiv Berlin.

[5]) Augustin v. Balthasar, Ius Ecclesiasticum Pastorale II, Rostock und Greifswald 1763, S. 622. Projekt des Pommerschen Staates . . von denen,

So die Praxis! Einen umgekehrten Weg scheint die Einbürgerung des Ausdrucks Höchstes Regal für das fürstliche ius religionis in der Theorie genommen zu haben.

Was zunächst das Staatsrecht anlangt, so verhielten sich die um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts schreibenden Feudisten[1]) ablehnend. Noch Regnerus Sixtinus, dessen Landesherr, Landgraf Moritz von Hessen[2]), das vielgebrauchte Wort schuf: „Die Freyheit in Religionssachen ist der Stände höchstes und fürnehmstes regale", erklärte in seinem Traktat De Regalibus[3]), es handle sich bei den Regalien um eine rein weltliche Materie, nicht um eine kirchliche oder geistliche. Freilich schon zu seiner Zeit brach sich eine andere Richtung Bahn, die, an des Johannes Althusius Politica[4]) gebildet, seine Einteilung der Majestätsrechte in ius maiestatis ecclesiasticum und civile mit der bisher üblichen Behandlung der Regalien verschmolz. Das ius maiestatis ecclesiasticum wird nun zu den Regalien, und zwar zu den regalia majora gerechnet.[5]) Gewöhnlich wird es unter ihnen an erster Stelle vorgetragen; gelegentlich heißt es sogar, sein Glanz überstrahle alle andern, wie der Mond die geringeren Sterne.[6]) Aber als höchstes Regal findet es sich

---

zur Einrichtung des Pommerlandes verordneten Königlichen [schwedischen] Kommissariis vom 10. Juni 1651, Kap. 2: Die Pommerschen Landesfürsten, als denen das ius episcopale oder regale circa sacra im Lande durch den Passauer Vertrag zugelegt.

[1]) Johannes Borcholden, Singularis explicatio c. unici, quae sunt regalia, Helmstadii 1581. — Nic. Reusner praes., Elias Forsterus resp., Theses de regalibus, Jenae 1592 — Arnoldus de Reyger praes., Gregorius Clotius resp., De regalibus, Jenae 1594. — Liberius Hoffmannus praes., Jonas Ludwiger resp., De regalibus, Jenae 1595. — Georgius Obrechtus, De jurisdictione et imperio, Mulhusii Tyrigetarum 1602. — Consilium clar. cuiusdam Germaniae jurisconsulti totam fere jurisdictionis et regalium materiam complectens, Swinfurti 1607. — Henricus Bocerus, Tractatus de regalibus, Tubingae 1608.

[2]) Stutz, Johann Sigismund S. 21.

[3]) ed. II, Francofurti 1617, Cap. IV n. 1: haec materia non ecclesiastica et spiritualis, sed mere secularis.

[4]) Herbornae Nassoviorum 1603 p. 59.

[5]) Joannes Cammanus praes., Georgius Theodoricus Volmar a Bernshofen resp, Disputatio politico juridica de regalibus majoribus illis, quae ad ius majestatis ecclesiasticum pertinent, Giessae 1610, n. 2: Quod jus [scil. majestatis ecclesiasticum] quin ad regalia et quidem majora pertineat, dubitari non debet. So auch noch Christoph Georg Jargow, Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder Majestätischen Rechten eines Regenten, Rostock und Leipzig 1726, S. 23. Etwas anders ist die Einteilung bei Henricus Cocceji, Juris publici prudentia, Francofurti ad Viadrum 1695 p. 352 sqq.; er unterscheidet die iura regalia circa sacra von den iura regalia secularia und stuft nur die letzteren ab in majora und minora. Gegen ihn jedoch Nicolaus Hieronymus Gundling, Discours über Henrici de Cocceii juris publici prudentiam, Frankfurt und Leipzig 1735, S. 653: Der Autor gibt das ius circa sacra aus als ein ius primarium et distinctum a reliquis juribus secularibus. Er bildet sich fast ein, es bestehe die halbe Majestas in dem iure circa sacra. Ob ich nun zwar glaube, daß es ein großes Jus sei, so halte ich doch nicht dafür, daß es größer sei als andere.

[6]) Antonius Winter praes., Christianus Henricus Podewils resp., De majoribus regalibus, Tubingae 1619, p. 5



nirgends bezeichnet, obwohl der Ausdruck summum oder maximum regale nicht selten vorkommt, z. B. für die Gesetzgebungsgewalt[1]), für das Recht zur Bestellung der Ämter und Gerichtsbarkeit, für die Befugnis zur letztinstanzlichen Entscheidung von Streitigkeiten.[2]) Nur die Freiheiten der gallikanischen Kirche sind vereinzelt maximum Imperii ius et regale genannt.[3])

Erst Limnaeus[4]) greift den Ausdruck Höchstes Regal für das kirchliche Majestätsrecht des protestantischen Fürsten wieder auf; Seckendorfs[5]) Fürstenstaat trägt es hinaus in die Kreise des vornehmen Publikums.

Während dieser ganzen Zeit hatte die Theorie des Kirchenrechts das Wort ignoriert; es paßte eben nicht in die Gedankengänge des Episkopalsystems. Das ändert sich, als das Territorialsystem zum Sieg gelangt. „Wenn man beachtet hätte", schreibt Thomasius[6]), „daß das Recht in Religionssachen eben so wohl ein Stück der höhesten Majestät sey als andere Regalien auch, aus eben dem Grunde herfließen, daraus die andern kommen, so würde man auf die Irrtümer des Episkopalsystems nicht verfallen sein." Derselbe Schriftsteller heißt das Recht des Fürsten über die Kirche sein „bestes Regal"[7]); Just Henning Böhmer[8]) nimmt den Satz des Landgrafen Moritz von Hessen in sein

---

[1]) Joannes Cammanus praes., Joannes Lucas Spielhausen resp., Disputatio politico-juridica de distributione regalium in genere, Giessae Cattorum 1610, n. 45: Der Verfasser prüft zunächst die heilige Schrift, ob sie einen vollständigen Katalog der Majestätsrechte enthalte. Dies wird verneint. Ubi enim in d. c. 8 [= 1. Samuelis cap. 8 v. 11 sqq.] de omnium Regalium summo et maximo, potestate videlicet condendi leges et privilegia?

[2]) Matthias Börtius, De natura iurium majestatis et regalium explicatio, Jenae 1614, erklärt, daß die regalia majora ex tribus essentialibus juribus fluunt et ad gubernationem Reipublicae pertinent (Cap. 3 n. IX), nämlich aus der potestas iurisdicundi (n. XI), der potestas belligerandi (n. XXVIII), der potestas in religionem (n. XXXII). Ex ipso jurisdictionis actu profluunt duo maxima regalia: constitutio magistratuum et jurisdictionis, tum ultimae cognitionis de provocationibus civium jus et judicium (n. XXII). Aus der potestas in religionem gingen ebenfalls duae potestates et jura seu regalia hervor 1. juramenti fidelitatis exactio, 2. potestas gubernandi ecclesiam.

[3]) Andreas Cludius praes., Arnoldus Engelbrecht resp., De jurisdictione, Helmstadii 1613, n. 88. Hic fuit fervor et imperatorum et regum Galliae, ut regale illud, illam libertatem ecclesiis suis conservarent, quam etiam tanquam singulare privilegium ecclesiae Gallicanae tutati sunt, . . . Et est sane maximum imperii ius et regale . . . .

[4]) Stutz, Johann Sigismund S. 21 Anm. 4.

[5]) Veit Ludwig von Seckendorff auf Obern-Zenn, Teutscher Fürsten-Stat 1656, Frankfurth am Mayn, S. 127: Die protestantischen Fürsten halten das Regiment in geistlichen Sachen „seiner vortrefflichkeit und wichtigkeit nach vor das größte Regal oder Obrigkeitlich Recht".

[6]) Christian Thomasius und Enno Rudolph Brenneysen, Das Recht evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten, 4. Aufl., Halle 1699, S. 53.

[7]) Christian Thomasius, Der Kirchenrechtsgelahrtheit, 1. Teil, Frankfurt und Leipzig 1738, S. 9.

[8]) Ed. V, Halae Magdeburgicae, l. I tit. XXXI § 42 p. 743.

Ius ecclesiasticum Protestantium auf, und noch J. J. Moser[1]) erklärt die Gerechtsame in Religions- und Kirchensachen für das „allerfürnehmste ius superioritatis".

Von dieser staats- und kirchenrechtlichen Auferstehung des Höchsten Regals blieb natürlich auch die Praxis nicht unbeeinflußt. So erklärt ein Dezisum des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg-Preußen vom 22. Dezember 1696[2]), daß er sein ius episcopale „für das schönste und höchste Kleinod" seiner „souveränen Krone" halte, und ein schwedisches Votum vom 20. November 1725 nennt ganz in gleichem Sinn „das ius circa sacra .... der Territorial-Superiorität kostbarstes und vornehmstes Kleinod".[3])

Trotz dieser an die Sprache des 16. Jahrhunderts gemahnenden Wendungen geschah freilich die Handhabung des Höchsten Regals in ganz anderem Sinn als damals. Zutreffend äußert sich hierüber Spener[4]): „Man siehet gar wenige [Fürsten], die sich der Sache [= der Religion] etwas annehmen, ohne allein daß sie ihr ius episcopale als ein regale behaupten, vielmehr damit ihrer herrlichkeit nichts abgehe, als daß es ihnen um den Zweck göttlicher Ehre zu tun wäre."

Mit dem Territorialsystem scheint dann das Höchste Regal sein Ende erreicht zu haben. Bei den Schriftstellern des Kollegialsystems habe ich es nicht mehr angetroffen.

Berlin. Johannes Heckel.

[Das Episkopalsystem des Joachim Stephani und sein Schicksal.] Das Verständnis des Episkopalsystems ist durch die eingehenden Darlegungen Karl Riekers[5]) und Karl Müllers[6]) wesentlich erleichtert worden. Aber gerade soweit es den Gründer des Systems anlangt, wird das Bild doch schärfer gezeichnet werden müssen.

Die Ansicht, daß der Augsburger Religionsfriede die jura episcopalia in dem Gebiete der protestantischen Reichsstände nicht nur suspendiere, sondern den letzteren förmlich übertrage, ist bekanntlich zum System ausgebaut worden durch den Greifswalder Professor Joachim Stephani in seiner Abhandlung De jurisdictione Judaeorum[7]) und in seinen später

---

[1]) J. J. Moser, Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchenrechte, Frankfurt und Leipzig 1772, S. 46.

[2]) Karl Albrecht von Kamptz, Über das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland, in seinen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung XXXI, Berlin 1828, S. 101.

[3]) Eberhard Christian Wilhelm Freiherr von Schauroth, Conclusa Corporis Evangelicorum II, Regensburg 1751, p. 39.

[4]) Philipp Jakob Spener, Theologische Bedenken und andere briefliche Antworten, 4 Bde., 3. Aufl., Halle 1712ff., III. S. 411.

[5]) Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893.

[6]) Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems ZfRG. Kan. Abt. VIII, 1918, S. 1ff.

[7]) De jurisdictione Iudaeorum, Graecorum, Romanorum et ecclesiasticorum libri quatuor. Ed. II. Francofurti 1604.

erschienenen Institutiones juris canonici.[1]) Die Abhandlung gibt sich als rechtshistorische Untersuchung, verfolgt aber daneben den praktischen Zweck einer Verherrlichung und Stärkung der fürstlichen Gewalt. Der Autor will nämlich beweisen, daß alle Jurisdiktion, d. h. Gerichts- und Strafgewalt, ipso iure nur Königen und Fürsten zustehe, während alle sonstigen Amtsträger sie von ihnen delegiert erhalten müßten[2]); denn die Jurisdiktion haftet nach Stephani am Territorium[3]), gebührt daher an sich bloß dem Herrn eines solchen Gebietes.

Diesem staatsrechtlichen Begriff der Jurisdiktion tritt jedoch das kanonische Recht entgegen, indem es für den Bischof, den ordinarius judex dioecesis, ebenfalls eine Jurisdiktion beansprucht Wie findet sich Stephani damit ab?

Er geht seinem Problem historisch zu Leibe: Zunächst hat die Kirche eine bloße Zuchtgewalt[4]) besessen. Nach mannigfachem Machtzuwachs, den die bischöfliche Gewalt unter christlichen Kaisern erfahren hat, ist endlich das von den Bischöfen erworbene Kirchengut zum Territorium[5]) umgewandelt und damit den Bischöfen eine wahre Jurisdiktion zuteil geworden.[6]) Seitdem repräsentieren sie eine doppelte Person, eine weltliche und eine geistliche[7]), und haben dementsprechend auch einen doppelten Aufgabenkreis. Beide Sphären ihrer Tätigkeit heißen jurisdictio, aber sie sind — was Karl Müller[8]) verkennt — nach Stephani wesentlich verschieden: Charakteristisch für die jurisdictio civilis ist der Zwang, der in seiner härtesten Form als Hals- und Blutgerichtsbarkeit, ius gladii, sich äußert. Dagegen ist die jurisdictio ecclesiastica eine bloße potestas pastoralis[9]); denn die Lehre des Evangeliums räumt den Bischöfen und Priestern eine iurisdictio im eigentlichen Sinne über

---

[1]) Ed. II, Francofurti 1612.

[2]) Vorrede (S. 24): Das Werk ist verfaßt, ut Iurisdictionis origo et progressus in Regnis et Terris Imperiorum et Ecclesiarum evidenter monstraretur ac animi intentione religiose id constaret, Regibus et Principibus hanc potestatem Iurisdicundi tantum ipso iure competere: aliis vero magistratibus, lege vel mandato eam tantum demandari. Die Fürsten seien daher magistratuum celsa culmina et apices dignitatum.

[3]) De jurisdictione p. 623: Imperium et iurisdictio notae sunt dominii et cohaerent territorio.

[4]) Ebenda p. 624.

[5]) Die Ansicht Karl Müllers a. a. O. S. 4, daß dieser Ausdruck nicht im Sinne „politisches Gebiet" der Bischöfe gebraucht sei, läßt sich, wie aus dem Folgenden hervorgeht, nicht aufrecht erhalten.

[6]) De jurisdictione p. 635; auch bei Karl Müller S. 4 Anm. 1

[7]) Ebenda p. 636: Duplicem personam gerunt Episcopi, qui territoria seu episcopas (!) habent hisque potestate et iure gladii praesunt, secularem et ecclesiasticam, cum territoria seu praedia ecclesiastica rebus sacris addicta sine imperio et iurisdictione regi non possint.

[8]) A. a. O. S. 2: Die geistliche Jurisdiktion „ist als iurisdictio ebenso wie die weltliche Gewalt, das imperium, ihrem Wesen nach ein Bestandteil des dominium oder der dominatio". Daß dies unmöglich die Meinung Stephanis sein kann, ergibt sich daraus, daß in dem außerhalb des „Stifts" gelegenen Teil der Diözese der Bischof zwar eine iurisdictio spiritalis oder ecclesiastica hat, aber gerade kein dominium. Institutiones p. 39,

[9]) Institutiones p. 40.

das Volk Gottes nicht ein.[1]) Auch der Geltungsbereich beider ist verschieden. Die staatliche Jurisdiktion gebührt dem Bischof nur innerhalb seines weltlichen Territoriums, des Stifts; die kirchliche dagegen in seinem kirchlichen Amtssprengel. Freilich sind beide Unterscheidungen allmählich verwischt worden; bezeichnend ist dafür, daß der Name des kirchlichen Sprengels, Diözese, geradezu als Name für die weltliche Herrschaft, das Stift, gebraucht wird.[2])

Dieser Verwirrung gegenüber stellt Stephani den reinen Begriff der iurisdictio ecclesiastica wieder her. Indem er aus der iurisdictio des kanonischen Rechts alles ausscheidet, was Zwangsgewalt voraussetzt, und es ins staatliche Recht verweist, erhält er für das ius episcopale einen neuen Inhalt.

Indessen diese wissenschaftliche Klarstellung ist für Stephani nicht das letzte Ziel seiner Untersuchung. Er setzt seine Theorie mit dem geltenden Reichsrecht auseinander und sucht an ihm ihren praktischen Wert zu bewähren.

Für die geistlichen Territorien ist sie, wie sich Stephani nicht verhehlt, ohne sonderlichen Gewinn; denn hier fällt die Person des Bischofs und Landesherrn zusammen.[3]) Auch denkt Stephani, wie gegen Karl Müller[4]) zu bemerken ist, nicht daran, diesen weltlichen Besitz der Bischöfe als Usurpation, als Raub an der weltlichen Gewalt anzusehen. An ihren Herrscherrechten rührt er nicht.

Worauf es ihm ankommt, sind die Gebiete der weltlichen Reichsstände. Ist es richtig, daß alle wahre Jurisdiktion am Territorium haftet, so kommt hier den Bischöfen eine solche überhaupt nicht zu; sie gebührt vielmehr ausschließlich den weltlichen Reichsständen, und zwar von jeher und für immer. Sie kann ihnen, da eine qualitas territorii[5]), reichsrechtlich weder ohne das Territorium genommen noch auch nur auf Zeit besonders anvertraut sein.[6]) Daraus folgt: Der Augsburger Religionsfriede, der nach Stephanis Meinung[7]) den protestantischen Reichsständen die iura episcopalia mit der Auflage späterer Rückgabe anvertraut hat, ist nicht so auszulegen, als ob er den Ständen die iurisdictio episcopalis im unklaren Begriff des kanonischen Rechts übertragen hätte.

---

[1]) De jurisdictione p. 620: Certum est, quod Evangelii doctrina non concedat nec permittat Iurisdictionem Episcopis et Sacerdotibus in populo Dei, ut nec Apostoli hac unquam usi sunt.

[2]) Ebenda p. 678: . . . Nomen dioecesis ad territorium Episcopi translatum est, quod Jurisdictione civili et Ecclesiastica gubernatur, quamvis haec tamen distincta sint, cum Territorio cohaereat Iurisdictio civilis, Dioecesis vero sit administratio rerum sacrarum in Territorio sine Iurisdictione civili. — Vgl. ferner Institutiones p. 39: Man habe eine duplex dioecesis zu unterscheiden: altera in terris Ecclesiae; altera in terris Imperii seu dominorum temporalium.

[3]) De jurisdictione, Vorrede (S. 21): Im Stift haben die Bischöfe non solum Dioecesis, sed etiam territorii jus coniunctim. — Institutiones p. 39: In hac Dioecesi (= im Stift) Episcopus omnem iurisdictionem exercet.

[4]) A. a. O. S. 9. [5]) De jurisdictione p. 635.

[6]) Ebenda S. 635: Cum territorio dato aut donato simul Iurisdictio detur.

[7]) De jurisdictione, Vorrede (S. 21). — Institutiones, Vorrede (S. 7) und p. 51.



Die iura episcopalia, von denen der Religionsfriede handelt, sind vielmehr lediglich die iura episcopalia in dem von Stephani geläuterten Begriffe.[1]) Alle anderen Rechte gebühren den weltlichen Fürsten schon ohnehin.

In diesem Lichte gesehen erschließt sich nun die Stellung Joachim Stephanis zum Kirchenregiment und namentlich zum Kirchenregiment des Landesherrn erst dem vollen Verständnis.

Die bischöfliche Gewalt im kirchlichen Sinn zerfällt nach Stephani, wie im kanonischen Recht, in die Unterarten der potestas ordinis und der potestas jurisdictionis. Zu jener zählt die examinatio cleri vel inquisitio doctrinae de vera religione idque cum scrutinio, ordinatio, institutio, visitatio et gubernatio ecclesiae ad pietatem et mores decentes. Zur potestas jurisdictionis wird gerechnet die obedientia cleri, correctio, reformatio, destitutio, censura ecclesiastica et caussarum ecclesiasticarum cognitio.[2]) Zur potestas ordinis wird später[3]) noch die dispositio rerum ecclesiasticarum hinzugenommen.

Man braucht nur einen Blick ins kanonische Recht zu werfen, um zu erkennen, daß die einzelnen Stücke der potestas ordinis und jurisdictionis den im kanonischen Recht üblichen Teilungsprinzipien nicht entsprechen. Wir stoßen damit zum zweiten Mal auf die Tatsache, daß Joachim Stephani zwar die Terminologie, aber nicht ihren Inhalt aus dem kanonischen Recht übernimmt. Er arbeitet nach einem andern Muster. Und dies ist — die pommersche evangelische Kirchenordnung von 1569.[4]) Alles, was er zur potestas ordinis zählt, gehört nach der Kirchenordnung zu den persönlichen Aufgaben des Generalsuperintendenten[5]); der Rest, die potestas jurisdictionis, wird vom Konsistorium erledigt, in dem allerdings der Generalsuperintendent ebenfalls sitzt, und dessen Tätigkeit er kontrolliert. Der Bischof, den uns Joachim Stephani zeichnet, ist weder der episcopus iuxta evangelium der evangelischen Bekenntnisschriften noch der episcopus ecclesiae Romanae, sondern der pommersche Generalsuperintendent, wie er mit bischöflicher Gewalt bis in die neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts das Kirchenregiment in Pommern handhabte.

Dieses bischöfliche Kirchenregiment war nun freilich, als Stephani 1604 die Abhandlung De jurisdictione in zweiter, die Institutiones in erster Auflage herausgab, bereits in seinem Bestande bedroht: Generalsynoden, auf denen die Generalsuperintendenten einen großen Teil ihres bischöflichen Amtes zu üben hatten, fanden seit 1593 nicht mehr statt.[6]) Die reine Konsistorialverfassung und damit das Kirchenregiment des Landesherrn war auch in Pommern auf dem Marsch.

---

[1]) Damit modifizieren sich die Ausführungen Karl Müllers a. a. O. S. 5 und 9 über das Verhältnis Stephanis zum Religionsfrieden.

[2]) De jurisdictione, Vorrede (S. 21). [3]) Institutiones p. 41.

[4]) Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts IV, Leipzig 1911, S. 376ff., insbes. S. 390ff.

[5]) Nur die dispositio rerum ecclesiasticarum war zwischen Generalsuperintendent und Konsistorium geteilt. Sehling a. a. O. S. 390, 393.

[6]) Sehling S. 319.

Aber gerade diese Tatsache verleiht der Lehre Stephanis vom „quasifiduciarius contractus"[1]), durch den die weltlichen protestantischen Stände im Religionsfrieden das Kirchenregiment erlangt hätten, einen ganz anderen aktuellen Sinn, als man bisher in ihr sehen konnte. „Sub fiducia, ut restituantur, non vero in proprietatem redigantur"[2]), sind die jura episcopalia der Fürsten geworden. Das landesherrliche Kirchen regiment, wie es sich eben in Pommern durchzusetzen begann, ist für Stephani nicht die endgültige Lösung der Kirchenverfassungsfrage. Nicht das konsistoriale Regiment, sondern dasjenige des Lehrstandes nach pommerschem Muster des 16. Jahrhunderts ist sein Ideal. Es empfiehlt er nicht nur für seine engere Heimat, sondern für die ganze christliche Kirche, und in diesem Sinne richtet er seine Institutionen ad S.S. Ecclesiae Christianae Deo amabiles Episcopos.[3])

Die Anschauungen Joachim Stephanis fanden Beifall bei seinem Bruder Matthias[4]), nur hat er die einzelnen Stücke des ius episcopale wieder mehr nach dem Vorbild des kanonischen Rechts gruppiert, indem er der potestas ordinis lediglich die Weiherechte zuwies und alles übrige der potestas jurisdictionis zuteilte.

Die volle Rückwendung zum kanonischen Recht vollzog sodann schon der nächste Schriftsteller, der sich mit der geistlichen Jurisdiktion befaßte, Lorenz Ohm aus Halle.[5]) Ihm kam es darauf an, die bischöfliche Stellung seines Herrn, des protestantischen Erzbischofs von Magdeburg, wissenschaftlich darzulegen und zu rechtfertigen. Auch er schilderte also, wie die Stephani, ein ius episcopale, aber nicht das eines höheren evangelischen Geistlichen, sondern eines mit dem Bischofstitel ausgestatteten Laien. Jene hatten es mit einem wahren evangelischen Bischof, dem Generalsuperintendenten, zu tun, dem nur der Name Bischof fehlte; Ohm dagegen mit einem Scheinbischof, der außer dem kanonischen Namen nichts Bischöfliches an sich hatte. Die Aufgaben beider Schriftsteller waren mithin trotz äußerlicher Ähnlichkeit innerlich durchaus verschieden. Natürlich wandelte auch ihre Darstellung nicht dieselben Wege. Die Stephani gingen von evangelischen Anschauungen aus und übersetzten sie in die Sprache des kanonischen Rechts. Ohm dagegen hielt sich möglichst an dessen Gedanken und wich nur von ihnen ab, wo es die Stellung seines Herrn unbedingt nötig machte. Das jus episcopale wurde auf diese Weise von ihm wieder mit der ganzen Fülle seiner vorreformatorischen Befugnisse bekleidet. Gleichwohl berief sich Ohm an mehreren Stellen auf die beiden Stephani[6]) und erweckte

---

[1]) De jurisdictione, Vorrede (S. 21). — Institutiones p. 51.

[2]) Institutiones, Vorrede (S. 7).

[3]) Widmung des Buches.

[4]) Tractatus de jurisdictione, ed. II, Francofurti 1611, p. 137sqq., besonders p. 145sq.

[5]) Tractatus politicus de jure episcopali, Basileae 1613, von mir benutzt in dem Abdruck eines Sammelbandes der Berliner Staatsbibliothek: Iuris Publici Utriusque Tomus Secundus, Francofordiae 1615 p. 520sqq.

[6]) Verwendet hat er von Joachim Stephani die Institutionen und von Matthias den Traktat De jurisdictione. Ebenda p. 520.

dadurch den Eindruck, als ob er mit ihnen eines Sinnes sei. Mit Ohms Augen haben dann alle folgenden Schriftsteller das Episkopalsystem des Joachim und Matthias Stephani betrachtet. Was an ihnen originell gewesen war, blieb unverstanden. Erst in unseren Tagen hat Karl Müller es unternommen, den wahren Sachverhalt wieder aufzudecken.

Berlin. Johannes Heckel.

[Ein Gutachten Aemilius Ludwig Richters über die evangelischen Fräuleinstifter Preußens vom 10. März 1851.] An den Vorarbeiten für die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche in Preußen, wie sie durch die Verfassung von 1848 und 1850 nötig geworden waren, wurde als vortragender Rat im preußischen Kultusministerium auch der bekannte Kirchenrechtslehrer Aemilius Ludwig Richter beteiligt. Gerade über die schwierigsten Probleme des Staatskirchenrechts finden sich von ihm in den Ministerialakten zahlreiche Äußerungen. Eines seiner damaligen Gutachten, das ebensosehr durch die Person des Verfassers wie durch das Thema auf allgemeineres Interesse Anspruch machen darf, bringen wir im folgenden zum Abdruck. Es betrifft die evangelischen Fräuleinstifter Preußens.[1]) Näherer Erläuterung bedarf das Gutachten nicht. Für eingehendere Orientierung über das Schicksal der genannten Stifter während der Säkularisation und über die staats- und kirchenrechtliche Lage der Stifter überhaupt um 1848 und 1850 sei auf mein Buch über „Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens“[2]) verwiesen.

„Die Fräuleinstifter, welche sich nach der Reformation in den einzelnen evangelischen Ländern erhalten haben, sind vom Standpunkt des gemeinen Rechtes aus ohne allen Zweifel als kirchliche Institute zu betrachten; ihr Vermögen ist also Kirchengut. Diese Auffassung hat in dem westphälischen Friedensinstrument ihre Bestätigung und ist seitdem in Theorie und Praxis stets festgehalten worden, obschon sich die Stifter faktisch in Versorgungsanstalten umgewandelt hatten und nur schwache Spuren noch an die Zeit erinnerten, in denen sie Anstalten für eine besondere Form des religiösen Lebens gewesen waren. Es wurde deshalb auch niemals bezweifelt, daß dem Landesherrn, als dem Inhaber des jus episcopale, das Recht der Gesetzgebung und Anordnung über die Stifter, also auch das Recht, die Statuten zu ändern, zustehe.

Das preußische ALR hat denselben Standpunkt. Zwar bestimmt dasselbe in § 1218 II 11 nur, daß den protestantischen Stiftern vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation die Rechte der geistlichen Gesellschaften zustehen, und es ist damit an sich noch nicht die geistliche Qualität selbst ausgesprochen, geradesowenig, als die milden Stiftungen

---

[1]) Min. d. g. Ang. Zentralbüro XIV 79.

[2]) Erscheint gleichzeitig mit dieser Zeitschrift als 100./101. Heft der von Ulrich Stutz herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen.

dadurch zu kirchlichen Anstalten geworden sind, daß das Landrecht T. II Tit. 19 § 42f. ihren Gütern die Rechte der Kirchengüter beigelegt hat. Die Stellung des von den Stiftern handelnden Abschnittes in dem Tit. 11 des II. Teils sowie die Bestimmung des § 1220, nach welchem dem Landesherrn diejenigen Rechte über die Stifter zustehen, welche den Bischöfen oder anderen geistlichen Obern über Anstalten gleicher Art eingeräumt worden sind, deuten jedoch offen darauf hin, daß das Landrecht den geschichtlichen Standpunkt nicht verlassen hat, und eine wesentliche Bestätigung dieser Ansicht gibt die Tatsache, daß die Stifter der obersten Aufsicht und Leitung des geistlichen Departements fortwährend unterworfen blieben.

Der im Westphälischen Frieden garantierte Besitzstand wurde indessen im Anfang dieses Jahrhunderts wesentlich alteriert, indem der RDH § 35 . . . den Landesherren unter Aufhebung der im Westphälischen Frieden enthaltenen Garantie das jus saecularisandi beilegte. Welcher Gebrauch von diesem Notrechte gemacht worden, ist bekannt . . . .

Hierbei sind die Rechtssphären des Staates und der Kirche nicht geschieden worden, wie dies auch in anderen Beziehungen nicht zu geschehen pflegte. Will man aber jene Akte unter einen rechtlichen Begriff fassen, so wird man sagen müssen, daß in ihnen eine Innovation vorlag, daß sie also nicht den Rechtsstand der Stifter an sich, sondern nur den Zweck änderten bzw. erweiterten, indem sie die Stifter allgemein für das, was sie bisher schon faktisch gewesen waren, nämlich für Versorgungsanstalten erklärten. Hiernach ist anzunehmen, daß die letzteren . . . . geistliche Institute und ihre Güter ein kirchliches Vermögen blieben.

Allein die Not . . . [zwang zum Edikt vom 30. Oktober 1810].[1]) Eine Anzahl Frauenstifter entging [der Säkularisation].

Hiernach sind (abgesehen von dem Stift Keppel, bei welchem andere Rechtsverhältnisse obwalten, und von denen, welche Privatfundationen sind,) neun Stifter und zwar in der Provinz Brandenburg: Heiligengrabe, Marienfließ an der Stepenitz, Lindow und Zehdenick; in der Provinz Pommern: Marienfließ, Cammin, Colberg und Stolpe, in der Provinz Preußen: das Marienstift in Königsberg bestehen geblieben, welche sämtlich der Verwaltung des Ministers des Innern untergeben sind.

In betreff derselben ist nun durch den 15. Art. der Verf.U. eine Rechtsfrage angeregt worden, welche für die von des Königs Majestät beabsichtigten Maßregeln[2]) präjudiziell ist. Der gedachte Artikel setzt fest, daß die evangelische Kirche in Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleiben soll. Diese Bestimmung anerkennt, abweichend von dem Landrecht, die evangelische Gesamtkirche des Landes als ein Rechtssubjekt im juristischen Sinn und trägt in ihrem Schoße eine Entwicklung, in welcher die wissenschaftliche Kontroverse über das Eigentum am Kirchengut sich zu einer praktischen Frage gestalten wird. Auf

---

[1]) Ges.-S. 1811 S. 32.

[2]) Überweisung der Stifter an die evangelische Kirche.



diese und die mancherlei der sich anknüpfenden Zweifel einzugehen, würde hier nicht die Stelle sein. In jedem Falle aber ist als feststehend das hervorzuheben, daß die Ausführung des 15. Art VU. die obere Aufsicht, Verwaltung und Vertretung der kirchlichen Institute in die Hände der Kirchenbehörden übereignen wird und muß. Es handelt sich also im konkreten Falle darum, ob die evangelischen Stifter am 5. Dezember 1848, welcher als Normaltag anzusehen ist, noch als geistliche Institute zu betrachten gewesen seien.

In diesem Bezug ist zunächst eine der Kirche günstige Auffassung möglich. Geht man

1. von der Tatsache aus, daß die im Westphälischen Frieden erteilte Garantie auch die evangelischen Frauenstifter umfaßt; erinnert man sich
2. daran, daß das Landrecht diese Stifter als geistliche Anstalten behandelt; findet man hiernächst
3. in dem Edikt vom 30. Oktober 1810 nur eine Ankündigung der Säkularisation, welche für eine gewisse Kategorie von Stiftern nicht zu einer Tatsache geworden, sondern ausdrücklich widerrufen worden ist; faßt man endlich
4. die geistlichen Übungen, welche in den Stiftern bestehen, als einen Kultus- und die Versorgung dürftiger evangelischer Fräulein als einen Wohltätigkeitszweck der Kirche auf:

so wird man nicht umhin können, die oben angedeutete Folgerung aus dem 15. Art. der VU. als entschieden anzunehmen. Allein bei näherer Betrachtung kann es nicht entgehen, daß diese Conclusion auf Voraussetzungen beruht, welche zu großen Zweifeln und Bedenken Raum lassen. Zunächst gibt sie dem Edikt vom 30. Oktober 1810 eine Deutung, welche von den Gerichten schwerlich als probehaltig gefunden werden dürfte. Dieses Gesetz legt nämlich dem Landesherrn nicht bloß das jus saecularisandi bei, welches nach dem RDH § 35 bereits völlig feststand, sondern es erklärt die Stifter und Klöster für Staatseigentum; es ist also nicht eine . . . Wiederholung, sondern die Vollziehung der reichsgesetzlichen Bestimmung, eine Auffassung, welche in den Verhandlungen über die Hebung der damals herrschenden Finanznot und in dem Eingang sowie in § 3 des Gesetzes selbst ihre Begründung finden dürfte. Mithin liegt, vom juristischen Standpunkt aus betrachtet, einer der Fälle vor, in denen das Eigentum sofort mit der Willensäußerung übergeht. ALR T. I Tit. 9 § 4. Der § 2 des Edikts ist also nicht . . . auf den Erwerb des Eigentums durch Besitznehmung zu beziehen, sondern er enthält lediglich eine Bestimmung über die Ausführung des festgestellten allgemeinen Grundsatzes. Hat nun der Staat von dem letzteren einzelne Stifter ausgenommen, um dadurch einen bestimmten öffentlichen Zweck zu erreichen, so wird darin schwerlich ein Verzicht auf das bereits erworbene Eigentum gefunden werden können, sondern immer wird man das, was geschehen ist, unter den Begriff der Säkularisation zu bringen haben, durch welche die Stifter auf den Boden des Staates versetzt worden sind, auf welchem sie nun als Versorgungsanstalten

mit dem Recht moralischer Personen und für ihr Gut mit dem Recht der Kirchengüter bestehen. ALR T. II Tit. 19 § 42f.

In der Tat deutet darauf, daß sie dieser Auffassung unterworfen worden sind, auch der wichtige Umstand hin, daß weder der Minister d. g. A. noch eine geistliche Behörde bei der Leitung und Verwaltung der Stifter beteiligt worden, dieselben vielmehr dem Minister des Innern, dem sie im Jahre 1811 übertragen worden, unverändert verblieben sind. Auch die Ernennung eines Geistlichen zum Propst im Stift Heiligengrabe beweist das Gegenteil nicht, da die geistliche Qualität hier nur zufällig ist, wie daraus hervorgeht, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts der Justizminister v. Woellner die Funktion eines Propstes in demselben Stift bekleidete.

Hiergegen könnte eingeworfen werden, daß sich in den Stiftern bis auf die Gegenwart besondere geistliche Übungen (ein Rest der Einrichtung der horae canonicae) erhalten haben, und daß also darin die kirchliche Qualität der Stifter hervortrete. Allein dieses Argument würde schwerlich ausreichen, der Kirche das Eigentum an den Stiftern zu vindizieren, geradesowenig, als dies bei den andern frommen Anstalten der Fall ist, in denen tägliche gottesdienstliche Übungen stattfinden. Endlich liegt auch darin, daß verfassungsmäßig nur dürftige evangelische Fräulein aufgenommen werden, kein Argument zugunsten der ersteren Ansicht, weil in dieser Einrichtung nur ein modus zutage tritt, mit dem bekanntlich die Eigentumsfrage nicht schon entschieden ist.

Faßt man die vorstehenden Erörterungen in das Auge, so wird man wenigstens das zugestehen müssen, daß die Anwendbarkeit des 15. Art. der Verf. U. auf die evangelischen Fräuleinstifter äußerst zweifelhaft ist, und es darf die Befürchtung ausgesprochen werden, daß eine Überweisung dieser Institute an die kirchliche Verwaltung den Widerspruch der Kammern hervorrufen würde. In der Tat scheint es aber auch eines solchen förmlichen Aktes nicht zu bedürfen, um die Stifter mit Hilfe der Kirche zu einer lebendigeren Tätigkeit zu erwecken, vielmehr kann dieser Zweck vollständig erreicht werden, ohne die sehr schwierige und bedenkliche Eigentumsfrage anzuregen. Daß des Königs Majestät die Verfassung der Stifter ohne Concurrenz der Kammern innerhalb des allgemeinen Zweckes angemessener gestalten können, ist unbezweifelt; es wird also auch völlig in der Allerhöchsten Berechtigung liegen, die oberste Kirchenbehörde, unbeschadet der dem Minister des Innern zustehenden obersten Vermögensverwaltung und unter reglementarisch abzugrenzender Mitwirkung derselben, mit der inneren Leitung der Stifter zu beauftragen und durch dieselbe dahin zu wirken, daß die Stifter, welche jetzt nur sich selbst nützen, sich zu Pflanzstätten des Wirkens der christlichen Liebe gestalten.

Berlin, am 10. März 1851. Richter."

Das Gutachten hatte in der Hauptsache Erfolg. Die vom König geplante Überweisung der Stifter an die evangelische Kirche unterblieb mit Ausnahme derjenigen des Stiftes Heiligengrabe.

Berlin. Johannes Heckel.

[Kanzleiregister des Domkapitels zu Sitten (Kanton Wallis) von 1282—1327.] Anläßlich einer planmäßigen Durchforschung der Einbände alter Rechnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts im württembergischen Staatsfilialarchiv (Abteilung Finanzarchiv) in Ludwigsburg entdeckte der unterzeichnete Vorstand dieses Archives an verschiedenen Stellen insgesamt elf engbeschriebene Folioblätter (37 cm : 29 cm) aus Pergament, die sich bei näherer Prüfung als zusammengehörige Teile von Kanzleiregistern des bischöflichen Kapitels auf der Burg Valeria oberhalb der Stadt Sitten aus der Zeit von 1282—1327 feststellen ließen. Das bischöfliche Kapitel zu Sitten hatte als Lehen vom Bischof zu Sitten seit dem 12. Jahrhundert das Recht des sog. Kanzleramts, kraft dessen alle Urkunden der Notare (die von dem Kapitel ihr Amt gegen entsprechende jährliche Abgaben übertragen erhielten) in den am Sitz des Kapitels auf Valeria verwahrten Kanzleiregistern eingetragen werden mußten, sofern sie über eine bestimmte kurze Zeitspanne von Jahren hinaus Geltung behalten sollten. Nach dem Urkundenwerk über den Kanton Wallis, den Documents relatifs à l'histoire du Vallais recueillis et publiés par l'abbé J. Gremaud, die sich in acht Bänden über die Jahre 302—1457 verteilen (= Tomes 29—33, 37—39 der Mémoires et Documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande, erschienen in den Jahren 1874—1898) haben sich nur drei vollständige Kanzleiregister erhalten, die sich über die Jahre 1297—1349 erstrecken[1]); von der vermutlich großen Zahl der übrigen Register — das eine der erhaltenen Register trägt den Buchstaben R — sind nur Bruchstücke erhalten geblieben, über deren Zahl und Zeit sich der Herausgeber Gremaud ebensowenig ausspricht wie darüber, ob er die in den erhaltenen Kanzleiregistern und Fragmenten enthaltenen Urkunden wenigstens bis zu einem gewissen Zeitpunkt sämtlich abgedruckt hat. Es kann also zunächst nur so viel festgestellt werden, daß die bis jetzt näher untersuchten Urkunden unseres Fundes mit einer Ausnahme in Gremauds Urkundenwerk fehlen. Die Bedeutung der neu entdeckten Kanzleiregisterteile, bemessen an der Zahl der Urkunden, dürfte am besten die Tatsache beleuchten, daß auf den sieben ältesten Blättern, welche sich über die Jahre 1282 bis 1286 erstrecken, nach meiner Zählung 66 Urkunden (alle in lateinischer Sprache) einschließlich einiger Fragmente stehen, während bei Gremaud (Tome 30 Nr. 903—958) von demselben Zeitraum 56 Nummern wiedergegeben sind. Die Blätter aus den Jahren 1282—1286, die teilweise Blattzahlen aufweisen (Bl. 41, 44, 48, 53 und 66), betreffen vorwiegend, aber nicht ausschließlich Urkunden des Sittener Notars Walter Magistri.[2]) Es folgt sodann ein Blatt von 1305 mit acht Urkunden des Notars Peter von Lax zu Nateis, dann wieder — in zeitlichem Abstand — drei Blätter von 1326—1327 mit 26 Urkunden des Thomas de Chouson und des Notars Johannes, Sohnes

---

[1]) Gremaud a. a. O. Tome 29 (Einleitung S. XVI).

[2]) Die Familiennamen mit Genetivendungen sind im Wallis sehr zahlreich.

des Martin Fabri von Leuk; im ganzen also rund 100 Urkunden auf 11 Blättern. Diese Urkunden betreffen Schuldverschreibungen, Verkäufe, Bürgschaften, Testamente u. dgl. Die meisten Blätter sind an einer oder mehreren Seiten beschnitten, ferner begreiflicherweise auf den Seiten, die als Einbände der Rechnungen nach außen gewandt waren, teilweise stark und bis zu völliger Unleserlichkeit abgerieben und abgeblichen.

Über die Herkunft der Blätter läßt sich mit Sicherheit folgendes feststellen: die hier entdeckten Teile der Sittener Kanzleiregister wurden im Jahre 1670 zum Einbinden der Jahresrechnungen 1669/70[1]) einer ganzen Reihe örtlich teilweise weit voneinander getrennter altwürttembergischer Ämter verwendet; nur ein besonders stark abgeriebenes Blatt (dasjenige von 1326) kam als Überrest erst für eine Rechnung von 1677/78 zur Verwendung. Wir können daraus mit Bestimmtheit den Schluß ziehen, daß die Kanzleiregisterblätter bei der Zentralbehörde, also in Stuttgart, zu den Rechnungseinbänden der Ämter verwendet wurden. Über die Frage, wie diese alten Register aus der Zeit Rudolfs von Habsburg und seiner Nachfolger den weiten Weg vom Wallis in die schwäbische Hauptstadt und zum Buchbinder fanden, läßt sich bis jetzt keine Vermutung aufstellen. Es kann nicht verschwiegen werden, daß die im Jahre 1810 durch König Friedrich befohlene Dezimierung der altwürttembergischen Rechnungen von den ältesten Zeiten bis 1700 (nur jeder zehnte Jahrgang, also z. B. 1659/60, 1669/70, 1679/80 wurde beibehalten) im vorliegenden Falle zur Folge hatte, daß wir höchstwahrscheinlich nur noch etwa den zehnten Teil der noch im Jahre 1810 vorhandenen Kanzleiregisterblätter wiedergewinnen konnten. Gerade das aus dem zufällig erhalten gebliebenen Einband von 1678 stammende Blatt beweist, daß der Vorrat von diesen Pergamentblättern mit dem Einbinden von Teilen der erhalten gebliebenen Rechnungen von 1669/70 nicht erschöpft war. Dem Lande ist durch dieses königliche Dekret von 1810 ein großer Schatz von Pergamenthandschriften des 10. bis 15. Jahrhunderts, die zu Einbänden verwertet waren, verloren gegangen!

Es mag schließlich noch bemerkt werden, daß eine Aussicht, weitere Blätter der Kanzleiregister zu finden, leider nicht besteht, und daß eine zweckmäßige Bearbeitung des Fundes bereits in die Wege geleitet ist.

Ludwigsburg. Karl Otto Müller.

---

[1]) Die Rechnungen gehen in Altwürttemberg meistens von Georgi bis Georgi.



Literatur.

Acta Conciliorum Oecumenicorum iussu atque mandato Societatis Scientiarum Argentoratensis edidit Eduardus Schwartz. (Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter u. Co.)

Tom. I. Vol. 4. Concilium universale Ephesenum; Collectionis Casinensis sive Synodici a Rustico diacono compositi pars altera. XXII, 270 p. 4°. 1922—1923.

Tom. IV. Vol. 2. Concilium universale Constantinopolitanum sub Iustiniano habitum: Iohannis Maxentii libelli — Collectio cod. Novar. XXX — Collectio cod. Paris. 1682 — Procli tomus ad Armenios — Iohannis papae II epist. ad viros illustres. XXXII, 210 p. 4°. 1914.

Wie auf dem Gebiet der Patristik die Patrologia graeca und latina des Abbé Migne, so übt auf dem der altkirchlichen Rechts- und Dogmengeschichte die Konziliensammlung des Erzbischoffs von Lucca, J. Dominicus Mansi in weiten Kreisen eine fast unbeschränkte Herrschaft aus: noch im Jahre 1900 konnte eine Pariser Verlagsbuchhandlung mit Erfolg einen anastatischen Neudruck des mehr als 30 Folianten umfassenden Werkes unternehmen. Und in demselben Jahre 1900 erschien ein vortreffliches Buch des Benediktiners Henry Quentin über J. D. Mansi, in welchem an der Hand einer Übersicht über die verschiedenen alten Konziliensammlungen ein wahrhaft vernichtendes Urteil über die Tätigkeit des so oft gepriesenen Mansi und zugleich auch über den Wert seiner zu so hohem Ansehn gelangten Konzilienausgabe gefällt wurde. G. Krüger hat darüber in der Beilage zur Allg. Zeitung 1900 Nr. 198 (vom 30. August) ein gut unterrichtendes Referat erstattet. Wissenschaftliche Bedeutung hatte allein Mansis 1748—1752 erschienenes sechsbändiges Supplement zur Konziliensammlung von Coleti. Die eigentliche Conciliorum nova et amplissima collectio von 1759ff. ist ein stumpfsinniger, höchst unübersichtlicher und zum Arbeiten unbequemer, auch nicht durchweg zuverlässiger Nachdruck der um die erwähnten, suis locis eingeschobenen Supplemente vermehrten Ausgabe von Labbé! Diese von dem Jesuiten Philipp Labbé begonnene und von seinem Ordensbruder Gabriel

Cossart weitergeführte Sammlung ist 1671—1672 zu Paris in 18 (so!) Foliobänden erschienen: geschickt angeordnet, übersichtlich gedruckt, reichhaltig und mit brauchbaren Registern versehen ist sie ein gutes Arbeitsinstrument und verdient es, wieder an die Stelle gesetzt zu werden, die ihr Mansi bedauerlicherweise entrissen hat. Die für alte Konziliengeschichte grundlegende Nova Collectio sive Supplementum von St. Baluze 1707 ist eine nur im Zusammenhang mit Labbé, auf dessen Seitenzahlen verwiesen wird, zu verwertende Ergänzung des dort vorgelegten Materials. Aber was den Text selbst angeht, so ist auch Labbé trotz einiger handschriftlicher Mitteilungen, wesentlich Nachdruck der älteren Ausgaben: für die griechischen Texte wesentlich der Editio Romana von 1608, für die lateinischen derselben resp. ihrer Wurzeln in den älteren Ausgaben von Bini u. a., die letzten Endes auf der Arbeit des Franziskaners Peter Crabbe fußen. Dieser ließ 1538 (verbessert 1551) eine auf Handschriften beruhende Ausgabe lateinischer Konzilsakten erscheinen, deren Sorgfalt die Nachfolger leider nicht bewahrt haben.

Mit anderen Worten: während für die deutsche und für die römische Rechtsgeschichte und für einen Teil der älteren Kirchengeschichte das Quellenmaterial durch die Arbeit des XIX. und XX. Jahrhunderts in neuen kritischen Ausgaben vorgelegt ist, benutzten wir die Konzilienakten nach wie vor in Texten des XVI. und beginnenden XVII. Jahrhunderts! Und zwar nicht darum, weil es an ihnen nichts zu bessern gäbe — das Material dafür liegt bergehoch bereit — sondern weil sich niemand an die Arbeit machen wollte: bis Eduard Schwartz kam. Mit seiner dem gewaltigen Umfang seiner sachlichen und sprachlichen Kenntnisse gleichkommenden Arbeitskraft hat er sich an die Riesenaufgabe gemacht, die Akten der großen ökumenischen Konzilien zu edieren. Die Straßburger Wissenschaftliche Gesellschaft übernahm die Finanzierung der Arbeit und des Druckes, und schon 1914 erschien in glänzender Ausstattung unter den glücklichsten Auspicien der erste Band (IV 2) des Unternehmens. Es kam der Krieg und nach ihm die Überflutung Westdeutschlands mit französischer „Kultur", die Vernichtung des deutschen Wirtschaftslebens durch französische „Friedensliebe". Und doch haben die verbannten Straßburger weiter gearbeitet, und 1922—23 ist ein zweiter Band (I 4) erschienen, der dem ersten nicht nachsteht. Manuskript für weitere Bände liegt druckfertig vor — es gilt jetzt, die Mittel für die Drucklegung zu beschaffen, um das Werk zu retten, dessen Notwendigkeit überall empfunden wird, wo Recht und Glauben der alten Kirche Gegenstand wissenschaftlicher Forschung ist, und für dessen sachgemäße Durchführung die Persönlichkeit von Eduard Schwartz eine unvergleichliche Bürgschaft liefert.

Die neue Ausgabe setzt mit dem Ephesinischen Konzil von 431 ein. Von den beiden ersten ökumenischen Konzilien (Nicaea und Konstantinopel) sind uns keine Akten erhalten: nur ihre Kanones besitzen wir dank den kirchenrechtlichen Sammlungen des VI. Jahrhunderts im griechischen Original, während uns lateinische und syrische Übersetzungen schon aus etwas früherer Zeit bekannt sind. Aber die Sitzungs-

protokolle, Urkunden und Briefkorpora beider Synoden sind verschwunden: an ihrem einstigen Vorhandensein zu zweifeln liegt angesichts der gleichzeitigen Analogien kein Grund vor (vgl. Wickenhauser bei F. J. Dölger, Konstantin S. 122ff., Röm. Quart. Schr. XX Suppl. 1913). Diese Dinge hatten in späterer Zeit und insbesondere in dem für die Überlieferung zahlloser Quellen entscheidenden VI. Jahrhundert kein aktuelles Interesse mehr, und so ließ man sie versinken. Das Ephesinische Konzil von 431 dagegen blieb während der langen Dauer der monophysitischen Kämpfe stets ein Markstein der Entwickelung, und Nestorius so gut wie Cyrill überlebten als kirchenpolitische Streiter ihren leiblichen Tod um Jahrhunderte.

Die griechischen Texte der Akten von Ephesus sind uns in drei eng miteinander verwandten Sammlungen erhalten. Die umfangreichste ist die des Vatic. 830 saec. XII (= V). Neben ihr ist längst bekannt die des Coisl. 32 saec. XII, des alten Seguerianus (= S), auf welche die erste Ausgabe des Textes durch Commelin 1591 zurückgeht. Aus beiden Quellen ist die Editio Romana von 1608, damit also auch Labbé und Mansi, gespeist. Eine dritte Sammlung hat A. Ehrhard in Athen entdeckt (= A): E. Schwartz hat über sie eingehend berichtet und dabei die ganze Überlieferungsgeschichte der Ephesinischen Akten skizziert (Neue Aktenstücke zum ephes. Konzil von 431 = Abh. d. Bayer. Akad. philos.-philol. und hist. Kl. Bd. 30, Abh. 8, 1920): darin finden sich zahlreiche Urkunden, die bisher überhaupt nicht oder nur in lateinischer Übersetzung bekannt waren. Schwartz druckt diese Texte in der genannten Abhandlung ab. Ein Vergleich der drei Sammlungen ergibt wesentliche Gleichheit im Kern der mitgeteilten Aktenstücke. Sie sind dreigeteilt: für die Zeit vor dem Konzil, während des Konzils und für die Unionsverhandlungen bis 433. Zu diesem Kern treten aber zahlreiche Ergänzungen und Anhänge, die jeder Sammler sich verschaffte, so gut es gehen wollte. A hat seine Texte teils aus V, teils aus dem jetzt verlorenen zweiten Buch von S ergänzt; aber auch S hat reichlich aus der Sammlung V geschöpft.

Ähnlich den Sammlungen S und A war ein Kodex, aus dem die lateinische Übersetzung geflossen ist, die uns in der Collectio Turonensis (Fr. Maaßen, Gesch. d. Quellen, I S. 721ff.) erhalten ist. Hochgeschätzt war in alter Zeit ein Werk des nestorianisch gesinnten Comes und späteren Bischofs Irenaeus von Tyrus (abgesetzt 449), das den Titel *Τραγῳδία* führte und in der Weise des Athanasius Urkunde an Urkunde reihte und durch verbindenden Text erläuterte, um die Sache des Nestorius nach Kräften zu stützen. Schon in V und A zeigen sich Spuren davon, daß dies Buch als Quelle gedient hat. In weitem Umfang hat es aber der römische Diakon Rusticus benutzt. Dieser war ein Neffe des Papstes Vigilius, wurde aber wegen seiner schroffen Stellungnahme gegen die monophysitenfreundliche Politik seines Oheims von diesem 550 exkommuniziert und bald danach in die Thebais verbannt. Aber im Jahre 564 finden wir ihn in Konstantinopel, wo er die Bibliothek des Akoimetenklosters benutzt, um ein gelehrtes Aktenwerk zusammenzustellen. Er überarbeitet zunächst auf Grund einer griechischen Handschrift den

lateinischen Text der Collectio Turonensis, fügt als zweiten Teil eine Urkundensammlung hinzu, die er wesentlich aus des Irenaeus Tragoedia entnimmt und selbst ins Lateinische übersetzt. Als dritten Teil bringt er eine bereits vorliegende Übersetzung der Chalcedonensischen Akten hinzu, die er gleichfalls nach einer griechischen Handschrift durchkorrigiert. Dies ganze Werk ist in allen drei Teilen erhalten durch den Kodex 2 von Montecassino saec. XII, den 1682 der Yperner Professor Christian Lupus für Teil 2 sehr liederlich benutzte und dadurch auch die Arbeit des sonst vortrefflichen St. Baluze (Nova Coll. 665ff.) beeinträchtigte: Maaßen ist diese Handschrift unzugänglich geblieben. Den ersten Teil dieser Sammlung, nämlich die „Collectio Turonensis" der ephesinischen Akten samt ihrer Überarbeitung durch Rusticus hat Ed. Schwartz druckfertig liegen: er soll als Vol. 3 des ersten Bandes herauskommen. Den zweiten Teil bringt das 1923 erschienene Vol. 4 des gleichen Bandes, der dritte ist als Vol. 4 von Bd. II in Aussicht genommen.

Der vorliegende Band bietet den lateinischen Text mit kritischem Apparat in wahrhaft monumentaler Ausstattung, die in vorbildlicher Weise zeigt, wie Schönheit des Schriftbildes mit Bequemlichkeit für den Benutzer sich vereinigen läßt. Unter dem Text steht der Variantenapparat samt den Nachweisen, wo die griechischen Originale der einzelnen Urkunden gedruckt sind. Als Marginalien am äußeren Rand sind die Bibelzitate und sonstige Parallelen oder Verweise angegeben. Auch die Seiten der Ausgaben des Lupus und des Mansi finden sich hier. An Konzilienakten wird im allgemeinen grundsätzlich neben Mansi Labbé zitiert, was ich besonders der Aufmerksamkeit und Nachahmung der Fachgenossen empfehle. Der Text der Handschrift, übrigens nicht immer leicht zu lesen, ist von einem ungelehrten Schreiber mannigfach entstellt und war in der vorausliegenden Überlieferung bereits reichlich beschädigt, so daß die bessernde Hand des Herausgebers viel zu tun gefunden hat: jede Seite der neuen Ausgabe bringt dem Benutzer den Gewinn zum Bewußtsein, den die Wissenschaft durch diese Arbeit erfährt.

Der andere bereits 1914 erschienene Band bezieht sich auf das Konstantinopeler Konzil von 553, in dem Justinian durch Verurteilung der „drei Kapitel" drei Häupter der antiochenischen Theologenschule, Theodor von Mopsuestia, Theodoret und Hiba von Edessa in verschiedener Abstufung den Monophysiten preisgab, um dadurch eine Union zu erkaufen. Die hier neu vorgelegten Urkunden beziehen sich meist auf die Geschichte der von Justinian approbierten (Cod. Just. I 1, 7 cf. Chron. Pasch. 1, 632 Dind.) ‚theopaschitischen Formel', daß „einer aus der hl. Dreieinigkeit im Fleisch gelitten habe", die er als geeignete Basis für eine Überbrückung der durch Chalkedon 451 herausgestellten Gegensätze erachtete. Schon 435 war der Patriarch Proklos von Konstantinopel als Verteidiger der kyrillischen Inkarnationslehre aufgetreten und hatte in einem Schreiben an die armenische Geistlichkeit sich der Formel bedient *τὸν ἕνα τῆς τριάδος σεσαρκῶσθαι* (p. 192[7]). Es hatte sich dabei um die Autorität des in der antiochenischen Schule mit Recht

hochgefeierten Theodoros von Mopsuestia gehandelt, und die diplomatische Geschicklichkeit, mit der Proklos sich aus der Schlinge zog, konnte das Weiterwuchern des durch Rabbula von Edessa entfachten Kampfes nicht hindern: letzten Endes erwuchs der Dreikapitelstreit daraus. Schwartz hat p. 187—195 den „Tomus ad Armenios" neu ediert und in seinen Konzilstudien (Schriften d. Straßburger Wissensch. Ges. Heft 20, 1914) S. 18ff. die historischen Zusammenhänge lebendig geschildert und gezeigt, welch bedeutsame Rolle dieser Tomus in der Folgezeit spielt. Als in Rom Papst Johannes II. 534 jene von Justinian gewünschte ‚theopaschitische Formel' akzeptierte (Coll. Avell. 84 = Cod. Just, 1, 1, 8) hat er den bei Athalarich in Ravenna befindlichen römischen Granden darüber Bericht erstattet und patristische Stützen für seine Entscheidung beigebracht: Schwartz druckt dies Schreiben im Anhang p. 206—210 ab. Um dieselbe Zeit übersetzte der für diese Tendenzen längst eingenommene Dionysius Exiguus den Tomus des Proklos (Schwartz p. 196—205). Vorher waren bereits aus Konstantinopel griechische Texte zur Stütze der Formel übersandt worden, die man gleichfalls sofort übersetzen ließ: sie sind im Codex Novariensis saec. IX vereinigt und bei Schwartz p. 65—96 ediert; die erste unter ihnen ist bezeichnenderweise eine Fälschung auf den Namen jenes Proklos von Konstantinopel — und nicht die einzige — das hat Schwartz in den Konzilstudien S. 36ff. nachgewiesen. In diesen Fälschungen ist in eigenartigerweise das Interesse an den monophysitischen Problemen des Morgenlandes mit pelagianisierender Polemik gegen Augustins Gnadenlehre verbunden: dadurch wird es wahrscheinlich, daß ihr Urheber in einem bestimmten theologischen Kreis zu suchen ist, der von Osten und von Westen her beeinflußt wird und der in der Vorgeschichte des Dreikapitelstreites mehrfach hervortritt. Es sind dies die sog. „skythischen Mönche", d. h. romanisierte Gothen aus dem heutigen Rumänien, die unter dem Schutz ihres Landsmannes, des Magister militum Vitalian in Konstantinopel, eine beträchtliche Rolle spielten und durch eine Deputation an Papst Hormisdas unter kaiserlicher Empfehlung 519 sogar in Rom für Anerkennung der theopaschitischen Formel tätig waren. Freilich mißlingt diese Sendung, und als 520 Vitalian ermordet wird, ist auch ihr Einfluß am Konstantinopeler Hof dahin. Aber ihr Führer Johannes Maxentius hat in drei Schriften seine Theologie verteidigt: sie sind uns in Zusammenhang mit den Werken des Afrikaners Fulgentius erhalten, an den sie offenbar geschickt worden sind, um seine Zustimmung zur theopaschitischen Formel zu gewinnen. Schwartz hat sie p. 3—62 ediert.

Als das Konstantinopeler Konzil von 553 die Verdammung der „drei Kapitel" ausgesprochen hatte, verweigerten unter anderen auch elf istrische Bischöfe unter Führung des Elias von Aquileja die Anerkennung dieser Beschlüsse und lehnten die Gemeinschaft mit Rom ab, das jenem Konzil zugestimmt hatte. Solange sie unter dem Schutz der Langobarden waren, ließ sich dagegen nichts tun. Als aber der italische Exarch Smaragdus wieder Einfluß in Istrien bekam, versuchte Papst Pelagius II. (579—590) in drei Briefen von steigender Ausführlichkeit

sie zu überzeugen und ließ dann den Elias und nach seinem Tode den Nachfolger Severus durch Smaragdus verhaften. Als Gregor d. Gr. (590—604) diese Politik der Gewalt fortsetzt, protestieren die Bischöfe in einem Schreiben an Kaiser Mauricius und drohen mit Anschluß an das Frankenreich. Das wirkt, und Papst Gregor wird in gemessenem Tone vom Kaiser angewiesen, die istrischen Bischöfe „in keiner Weise mehr zu belästigen". Da sich die Bischöfe auf die Entscheidung des Papstes Vigilius gegen die Verdammung der drei Kapitel berufen hatten (p. 118[14], 133[16]), so ist der Sammlung schließlich das ausführliche theologische Gutachten des umgestimmten Vigilius für die Verdammung der drei Kapitel beigegeben, in welchem auch seine früheren Äußerungen nachdrücklich gemißbilligt werden (p. 168[10]). Das ganze Aktenmaterial ist in einem Cod. Vat. 1682 saec. IX erhalten und von Schwartz p. 101—184 ediert.

Es ist eine Fülle lebendiger Bilder der Kirchen- und Reichspolitik, die uns aus diesen Bänden zu neuem Leben erweckt werden: jede Seite gibt Zeugnis von der innigen Verknüpfung nicht nur von Staat und Kirche im alten Römerreich, sondern auch von dem untrennbaren Ineinandergreifen von dogmatischer Entwickelung und kirchlich zentralisierender Machtpolitik der östlichen Patriarchen so gut wie des römischen Papstes. Und mit meisterhaften Geschick versteht es Eduard Schwartz, auch die im engeren Sinne philologischen Probleme der Sammlung und handschriftlichen Überlieferung der Urkunden in den geschichtlichen Ablauf einzuordnen und als Teile des großen historischen Geschehens begreiflich zu machen.

Jena. Hans Lietzmann.

Dr. Anton Baumstark, ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Bonn, Geschichte der syrischen Literatur mit Ausschluß der christlich-palästinensischen Texte. Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn), 1922. 378 S. gr. 8°.

Die Philologia orientalis christiana feiert in dem vorliegenden Werke einen glänzenden Triumpf. Sein Verfasser darf sich mit Recht und Würde an die Seite des großen Begründers derselben, des Josef Simon Assemani stellen. Schon längst war es ein Bedürfnis vieler Gelehrtenkreise, über das Geistesleben des Syrervolkes, das in mancher Beziehung als eine Art zweiter Hälfte des griechisch-christlichen angesehen werden darf, gründlich unterrichtet zu werden, indessen die Schwierigkeiten auf dem Wege, der zu diesem Ziele führte, waren ungewöhnlich groß. Die Stürme zweier Jahrtausende, die über den Boden Westasiens hinweggefegt sind, haben das Syrervolk zerstückelt, zerrieben, in vielen Ländern bis zur Vernichtung. Und wie das Volk, so die Literatur. Man muß schon in den Kehrichthaufen der Bauernhäuser, in längst vergessenen Kellern,

in Klosterräumen, durch deren Dach der Regen fließt, herumstöbern, um Denkmäler der Literatur zu finden und sie vor dem Verderben zu retten. Und was davon bisher durch europäischen Einfluß gerettet worden, ist zerstreut in den Bibliotheken Europas und Amerikas in verschiedenen Ländern sowie auch in Asien selbst. Dazu kommt, daß vieles nur in Stückwerk und Fetzen vorhanden ist. Mit einem staunenswerten, vieljährigen Fleiße hat Baumstark eine Übersicht über alles, was in Handschriften und Drucken noch erhalten ist, gegeben und geistig sich zu eigen gemacht, wobei ihm abgesehen von vortrefflicher Sprachkenntnis seine Vertrautheit mit dem gesamten Gottesdienst aller Denominationen der orientalischen Kirche in hohem Maße zustatten gekommen ist. Die Behandlung der zahlreich vorhandenen liturgischen Literatur hat bei ihm zuerst geistiges Leben gewonnen, und die Legenden verdanken ihm eine anregungsreiche Förderung. Alles in allem ist Baumstarks Werk ein monumentum aere perennius, und ich wüßte niemanden, der es besser oder auch nur annähernd so gut hätte machen können, was ihm besonders anzurechnen ist, da er, wie nicht unbekannt (s. auch das Vorwort), unter den ungünstigsten Verhältnissen hat arbeiten müssen. Solche Gegenstände wie die Bibel in den verschiedenen Gestalten, Ephraem Syrus, Jakob von Serugh, Johannes von Asien, Narses, Jakob von Edessa, Barhebraeus und andere sind mit einer erschöpfenden Gründlichkeit und Vollständigkeit behandelt und in den Anmerkungen unter dem Text von einem Urwalde von Detailangaben begleitet. Was in dieser literarischen Gesamtübersicht von Schriften über kirchliches und bürgerliches Recht hervortritt, wobei zu bemerken ist, daß die Grenzen der einzelnen Rechtsgebiete nicht überall deutlich voneinander geschieden und daß mit den genannten Schriften oft auch Regulae vitae monasticae oder rein liturgische Vorschriften verbunden sind, mag im Interesse der Leser dieser Zeitschrift zu einer kurzen Übersicht zusammengestellt werden. Von einem näheren Eingehen auf dieselben sehe ich ab und verweise die Leser auf die betreffenden Partien in Baumstarks Darlegung. Um das Jahr 1000 und schon früher beginnt das Syrische dem Arabischen zu weichen, und mit diesem Wechsel setzt eine Art Renaissance-Tätigkeit ein, die mir vielfach die Vorstellung gegeben hat, daß die Autoren dieser Zeit zwar die Sprache der älteren Zeit noch vollständig beherrschen, daß sie dagegen mit den realen Verhältnissen des Lebens, wie sie im Altertum z. B. im 5. und 6. Jahrhundert unter ganz verschiedenen politischen Verhältnissen existierten, nicht mehr die volle, wünschenswerte Vertrautheit besitzen. Besonders ist mir dies bei dem sehr gelehrten Ibn Altajjib aufgefallen.

Das einzige Gesetzbuch bürgerlichen Rechts, das etwa bald nach 474 entstanden sein muß, ist das bekannte, dem ungeteilten Altertum des Syrervolkes und allen Orientkirchen gemeinsame syrisch-römische Rechtsbuch. Es war weit verbreitet, von Abessinien bis zum Kaukasus, aber zu den bisher bekannten, verschiedenen Ausprägungen desselben haben sich neuerdings weitere ähnlicher Art leider nicht angefunden.

Als selbständige Darstellungen bürgerlichen Rechts treten auf die Spiegel von Simeon von Rewardaschir, hauptsächlich Familien- und

Erbrecht (S. 207), und von Jesubocht, aus dem persischen Original in das Syrische übersetzt, einzig in seiner Art durch die Berührungen zwischen Christenthum und Zoroastrianismus in der Persis, Ehe-, Erb- und Obligationen-Recht (S. 215). Hierher zu ziehen und einzigartig in der ganzen syrischen Literatur sind die Entscheidungen über einzelne Rechtsfälle aus der Praxis des täglichen Lebens von dem Patriarchen Henanischo († 700) (S. 209). Kleinere Rechtsspiegel sind ferner vorhanden vom Patriarchen Timotheos I. († 823) in 99 Paragraphen über Erbrecht und auch über einige kanonistische Fragen (S. 217), und vom Patriarchen Jesu Bar Nun († 828) in 133 Paragraphen ähnlichen Inhalts wie das Werk seines Vorgängers (S. 219). Eine Monographie über Eherecht hat der hervorragende Patriarch Mar Abha († 552) geliefert, wohl eine der ältesten Rechtsschriften des syrischen Altertums überhaupt. Einer bedeutend späteren Zeit gehören zwei Werke an, die nur noch erst handschriftlich vorhanden sind, die Rechtsentscheidungen und Erbteilungen von Patriarch Johannan V. Bar Heghire († 905) und 151 Paragraphen kirchlicher Kanones, meist dem bürgerlichen Recht, speziell dem Erbrecht gewidmet, von einem nicht näher zu bestimmenden Patriarchen Johannan (S. 235); ferner ein Kompendium des Erbrechts von Giwargis von Arbela aus dem 10. Jahrhundert, das noch nicht befriedigend ediert zu sein scheint (S. 239). Der Periode gelehrter Renaissance begegnen wir besonders in Mesopotanien z. B. in Nisibis nach 1000 n. Chr. Geb. Die Hauptvertreter dieser Richtung, deren Werke in der handschriftlichen Überlieferung wohl noch weiterer Sonderung bedürfen, sind Patriarch Elias I. Gedanensis († 1049), Verfasser eines arabisch geschriebenen Ehe- und Erbrechts; Abhdischo bar Bahriz, Metropolit von Arbela (um 1028), Verfasser einer Schrift über Erbschaftsteilung; Elias bar Schinaja, Metropolit von Nisibis († 1049), Verfasser einer Sammlung kirchlicher Rechtsentscheidungen in 4 Büchern und eines Kompendiums des Erbrechts in 25 Kapiteln. Als letzter in dieser Reihe ist zu erwähnen Abhdischo bar Berikha, Metropolit von Nisibis († 1318), dem wir den in der römischen Ausgabe vorliegenden Nomokanon und außerdem ein größeres Werk verwandten Inhalts verdanken, das zur Zeit noch nicht gedruckt ist, aber gedruckt zu werden verdiente (S. 324).

Diesen Rechtsbüchern können die folgenden Sammlungen von Synodalakten angereiht werden: das von Chabot edierte Synodicon orientale, die wichtigste Sammlung der nestorianischen Konzilakten, beginnend mit der Synode 410; sie hat die Verfassung der östlichen Kirche geschaffen und ihr zum größten Teil verdankt diese ihr Bestehen bis auf den heutigen Tag. Der geistige Vater dieser Sammlung ist der Patriarch Timotheos I. († 823). Eine in arabischer Sprache geschriebene Sammlung von Synodalakten von Elias Algauhari (nach 893), Bischof von Damascus (S. 82). Eine dem Ende des 9. Jahrhunderts entstammende Sammlung von Synodalakten von dem Bischof Gabriel von Basra, die nur handschriftlich vorhanden ist (S. 235). Schließlich eine ausgedehnte Sammlung ähnlicher Art in arabischer Sprache von dem Sekretär des nestorianischen Patriarchats, Abulfarag Ibn Altajjib († 1043). Einige kleinere, für

Rechtsgeschichte wenig ergiebige Sammlungen sind folgende: Die Canones Nicaeni angeblich von Marutha, die unechten (S. 54). Die Kanones des Bischofs Rabbula von Edessa († 435), Vorschriften für Mönche und Klerus. Schließlich 20 canones von dem Patriarchen Jesujabh I. († 596), die teils liturgie-geschichtlichen Inhalt haben.

Die bisher aufgeführten Werke — abgesehen von denjenigen, die vor der Volksspaltung entstanden sind — haben ihre Heimat im nestorianischen Osten, Babylonien und Mesopotanien samt den angrenzenden Provinzen, die seit dem Joviansfrieden von 363 unter der Herrschaft persischer Könige zoroastrischer Religion, seit 636, 640 unter derjenigen des Islams standen. Etwas anders lagen die Verhältnisse im Westen, im Bereich der monophysitischen Kirche. Diese Westsyrer genossen zwar den Vorteil einer christlichen Staatsregierung, aber freilich einer solchen, die sich mehrfach höchst feindselig ihrer Kirche entgegengestellt hat; jedoch seit 636, 640 unterstanden sie wie ihre östlichen Nationsgenossen islamischer Herrschaft. Im Westen hat die griechische Sprache auf das Syrische und seine Literatur einen ungleich größeren Einfluß ausgeübt als im Osten, und demzufolge scheint mir die ganze Entwicklung der national-syrischen Literatur Syriens, Palästinas, Nordmesopotaniens, der Hauptgebiete der Monophysiten, hinter derjenigen im Osten erheblich zurückgeblieben zu sein.

Eine ursprünglich 419, 420 im Osten verfertigte Übersetzung einer griechischen Kanonessammlung hat mit geringen Änderungen bei den Monophysiten weiter gelebt (S. 82). Das Protokoll der Sitzung der ephesinischen Räubersynode von 449 ist frühzeitig in das Syrische übersetzt (S. 139). Von Jakob von Edessa († 708) sind die Akten der Synode von Karthago in das Syrische übersetzt (S. 256), außerdem noch ein zweites Mal von einem unbekannten Übersetzer (S. 249, 62.); im Zusammenhang mit letzterer auch die Kanones von Sardica (S. 62). Auf Jacob von Edessa ist wahrscheinlich auch die Übersetzung der bekannten Didascalia der 12 Apostel, dieser pseudo-apostolischen Rechtsschrift aus dem 3. Jahrhundert, zurückzuführen (S. 263). Von den Autoren kleinerer Kanonessammlungen, die zum Teil nur sehr wenig rechtsgeschichtlichen Inhalt bieten, sind zu erwähnen: Johannes bar Kursos († 538), Kanones liturgie-geschichtlichen Inhalts (S. 174); der Patriarch Jesu bar Schuschan († 1072), 24 Kanones, die nur noch handschriftlich vorhanden sind; Dionysios bar Salibi († 1171), ein Kompendium apostolischer Kanones, meist Bußkanones, und ein Schreiben über die Einkünfte von Kirchen und Klöstern (S. 297). Das bedeutendste und letzte, was die monophysitischen Syrer auf dem Gebiet der kanonistischen und bürgerlichen Rechtsliteratur geleistet haben, ist der umfangreiche Nomokanon „das Buch der Rechtleitungen" von Barhebraeus († 1318) (S. 315). Eine reiche Literatur aus alter und neuer Zeit, aus Ost und West, von Nestorianern und Monophysiten stand ihm zur Verfügung und ist von ihm vorurteilsfrei und gewissenhaft benutzt worden. Sein Werk ist längst durch die Übersetzung Assemanis bei Mai bekannt und neuerdings im syrischen Original durch Bedjan herausgegeben.

Berlin. Eduard Sachau.

Dr. Fr. Grivec (Professor an der Universität Laibach), Cerkveno prvenstvo i edinstvo po bizantinskem pojmovanju. Doctrina Byzantina de primatu et unitate ecclesiae. (Bogoslovna Akademija v Ljubljani knjiga III = Theologische Akademie in Laibach, III. Buchveröffentlichung). Ljubljana 1921. 116 S. 8°.

Der Verfasser, der als Mitherausgeber der führenden theologischen Zeitschrift der katholischen Slavenwelt, des Bogoslovni Vestnik, sich auch um die Erforschung der Geschichte und der Dogmatik der orthodoxen Kirchen hervorragend verdient macht, hat sechs Einzeluntersuchungen zu diesem Buche vereinigt: um seine Benutzung nichtslavischen Gelehrten zu erleichtern, sind drei von ihnen in lateinischer Sprache abgefaßt, während den slovenisch geschriebenen Abschnitten jeweils ein ausführliches lateinisches Résumé voransteht; eine tschechisch-lateinische Parallelausgabe ist gleichzeitig erschienen. Nachdem Grivec in einleitenden Ausführungen auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, Mentalität und geschichtliche Entwickelung des Ostens als Voraussetzung und Grundlage seiner Dogmatik zu berücksichtigen, untersucht er die byzantinische Lehre von dem Primat, der Einheit und dem Haupte der Kirche: ein besonderer Vorzug dieser Kapitel ist die ausgiebige Heranziehung der neueren und neusten orthodoxen dogmatischen Literatur, zumal Rußlands und Serbiens. Ihren Schwerpunkt bildet die Gegenüberstellung der offiziellen Lehrmeinung Konstantinopels und der Anschauungen der griechischen Mönchstheologen des 7. bis 9. Jahrhunderts (Maximus Confessor, Theodorus Studita), vor allem in der Auffassung der Lehre von der Pentarchie der Patriarchate. Sie bereitet den Boden vor für die Ausführungen, die den eigentlichen Kern des Buches bilden: diese sind der Untersuchung der kirchenpolitischen Stellung der Slavenapostel Cyrillus und Methodius gewidmet. Eine Eigenart der pannonischen Legenden beider Heiligen und der italischen Cyrilluslegende ist die häufige Verwendung des substantivischen Ausdruckes apostolik (apostolicus) zur Bezeichnung des römischen Papstes: bisher kannte man keine Parallele zu diesem Sprachgebrauch. Grivec findet sie in den Werken Theodors von Studion: eine Feststellung von größter Bedeutung für die Erkenntnis des Standpunktes der Slavenapostel wie für die Beurteilung jener Legenden, deren Worte Grivec sicher mit Recht als treue Zeugen aus der Zeit ihrer Heiligen betrachtet. Daß die beiden Mönche aus Thessalonich nicht nur bewußte Bekenner des Primates ihres apostolicus waren, sondern ihre Überzeugung auch in polemischer Form gegen die Lehre ihrer Landsleute in Konstantinopel verteidigt haben, will die kanonistische Untersuchung nachweisen, die Grivec an den Schluß seines Werkes gestellt hat: in der Reihe der Beilagen, wie sie sich an die vorphotianischen Kanonessammlungen anzuschließen pflegen, begegnet ein Traktat, der den im Texte nicht rezipierten, den Bischof von Konstantinopel dem römischen Papste im wesentlichen gleichstellenden 28. Kanon von Chalcedon,

mit Fragmenten anderer, zweckdienlicher kirchlicher sowie weltlicher Gesetze und entsprechenden Scholien zusammenfaßt, von denen eine die Nachfolge Konstantinopels in die Rechte Roms auf kirchlichem Gebiete noch besonders hervorhebt. Pavlov hatte dem von ihm aufgefundenen griechischen Texte dieses Traktates eine kirchenslavische Version gegenübergestellt, die sich von jenem durch ein bedeutsames Mehr unterscheidet: der romfeindlichen Scholie läßt sie nämlich zwei weitere folgen, die eine historische und dogmatische Ablehnung des Kanons Chalc. 28 enthalten und damit den Inhalt des ganzen Traktates in sein Gegenteil verkehren. Schon ihr Herausgeber hatte gefolgert, daß diese Scholien in ihrem slavischen Gewande nur im engsten Zusammenhange mit jener ältesten slavischen Nomokanonübersetzung — der der *Συναγωγή* des Johannes Scholasticus in 50 Titeln — entstanden sein können, die dem Methodius selber zuzuschreiben ist: doch rechnete Pavlov mit der Benutzung einer verschollenen griechischen Vorlage. Grivec, der die Scholien eingehend auf ihre Quellen untersucht, geht darüber hinaus: er glaubt in ihnen den Ausdruck der eigensten Anschauungswelt des Methodius erkennen zu dürfen, wie sie sich auf der Grundlage der Lehrmeinung des griechischen Mönchtums, aus dem er hervorgegangen war, und seiner Lebensschicksale entwickelt hatte. Die Frage der Autorschaft des Methodius, für die Grivec vom historischen und dogmatischen Standpunkte aus mit überzeugenden Argumenten eintritt, bedarf noch eingehender Nachprüfung, namentlich mit den Hilfsmitteln der philologischen Wissenschaft: deren Aufgabe wird es auch sein, zu bestimmen, wo und wann jene Scholien ihr jetziges sprachliches Gewand erhalten haben. Bis dahin muß die Feststellung genügen, daß nach dem derzeitigen Stande der Forschung für den Urheber ihres ursprünglichen slavischen Textes kein anderer mit größerer Wahrscheinlichkeit gelten kann als der Apostel Mährens: sein Bild wird, auf Grund der bedeutungsvollen und ertragreichen Forschungen von Grivec, künftig, namentlich auch im Hinblick auf seine Stellung in der kirchlichen Rechtsgeschichte, wesentlich andere Züge zeigen als noch in der jüngsten deutschen Darstellung seines Wirkens im Rahmen der Gesamtkirchengeschichte seiner Zeit.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Rudolph Sohm, Kirchenrecht. Zweiter Band. Katholisches Kirchenrecht. Mit einem Namen- und Sachverzeichnis über Bd. I und II. (= Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, begründet von Karl Binding, herausgegeben von Friedrich Oetker, Achte Abteilung, Zweiter Band), München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1923. VII und 385 S. 8°.

Im Jahre 1892 hatte Sohm den ersten Band des von ihm für das Bindingsche Handbuch übernommenen Kirchenrechts erscheinen

lassen. Die geschichtlichen Grundlagen hatte er darin geben wollen, jedoch lediglich an der ältesten Periode bis ins vierte Jahrhundert hinein und dann wieder an der Reformationszeit zu zeigen versucht, daß das Kirchenrecht sich im Widerspruch zum Wesen der Kirche entwickelt habe, die eben kein Recht vertrage. Zwischen dem vierten und dem sechzehnten Säkulum und von diesem bis zur Gegenwart klaffen Lücken. Schon darum war sein erster Band keine Geschichte des Kirchenrechts, ja nicht einmal der Versuch einer solchen, vielmehr eher der einer Revision der Grundbegriffe des Kirchenrechts an der Urkirche und an der Kirche der Reformation, wie Sohm sie verstand oder, besser, verstehen zu müssen glaubte.

Darüber, was der zweite und etwaige weitere Bände bringen sollten, hatte sich der Verfasser nicht ausgesprochen. Vielleicht lag es ursprünglich in seiner Absicht, auf diese „historische Grundlegung" und als Gegenbild dazu eine Darstellung des katholischen und des evangelischen — ich will nicht sagen, Rechtes, sondern eher — Systems folgen zu lassen, wie sie sich positiv herausgebildet haben, wobei dann mit der Entwickelung dieses Afterkirchenrechtes beider „Religionsparteien" auch jeweilen sein Werden, also der kirchenrechtsgeschichtliche „Abirrungsprozeß" behandelt werden konnte.

Jedenfalls blieb fortan sein Interesse durchaus am Katholizismus haften und galt diesem der Rest seiner Arbeit. Zunächst folgte 1909 in den Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften seine Untersuchung über „Wesen und Ursprung des Katholizismus", eine Schrift, die er 1912, nachdem endlich mit Adolf Harnacks „Entstehung und Entwickelung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den ersten zwei Jahrhunderten" eine tiefergreifende Auswirkung seiner Ansichten, wenn auch nur in Gestalt einer starken Reaktion, ja Ablehnung von berufenster historischer Seite sich eingestellt hatte, mit einem dagegen gerichteten ausführlichen Vorwort nochmals als selbständige Abhandlung herausgab. Aber er blieb bei Ursprung und Wesen nicht stehen. Sei es, daß mein Versuch von 1904, einmal einen Aufriß der ganzen kirchlichen Rechtsgeschichte zu geben, ihn reizte oder der von mir im Jahre darauf in meiner Rede „Die Kirchliche Rechtsgeschichte" S. 18 gemachte Einwand, unter Mißachtung der gerade für das Abendland grundlegenden Entwicklung vom vierten bis sechzehnten Jahrhundert könne man doch unmöglich das Kirchenrecht historisch fundamentieren, sei es infolge eigenen inneren Bedürfnisses machte er sich nunmehr daran, die Geschichte des katholischen Kirchenrechts für sich weiter zu verfolgen. Dabei kam er auf die Annahme zweier Perioden, auf die des Altkatholizismus, aber nicht in dem bis dahin der Wissenschaft geläufigen, geschweige denn in dem vulgären, kirchenpolitischen, sondern in seinem Sinn, in dem eines göttlichen, eucharistisch-sakramentalen Kirchenrechtes, dessen letzter Vertreter Gratian gewesen sein soll, und auf die des mit Alexander III. anhebenden jurisdiktionellen, neukatholischen Rechtes. Noch erinnere ich mich lebhaft und gerne daran, wie er mir im Dezember 1910, als ich in Leipzig anläßlich meiner Berufung auf die Friedbergsche Professur zum

ersten und einzigen Male mit ihm zusammentraf und bei ihm einige schöne und eindrucksvolle Stunden verbringen durfte, mit dem ihm eigenen Feuer der Beredsamkeit von den ersten Anfängen dieser Studien Mitteilung machte, aber zugleich auch in seiner herzlich freundschaftlichen Weise auf der ganzen Linie Fehde ansagte. Zunächst stellte er allerdings eine begriffliche Auseinandersetzung in Aussicht, zu der ihn ein nochmaliges tiefinnerliches Durchleben seines, wie ich es nennen möchte, „pneumatischen Anarchismus" im Zusammenhange mit dem Fall Jatho trieb. Aber der Kampf um die „Kirchliche Rechtsgeschichte", zu dem ihn auch das „Ärgernis" der Gründung dieser unserer Zeitschrift — er lehnte die Mitarbeit fast wie die Zumutung einer Sünde wider den hl. Geist mit grundsätzlicher Entschiedenheit ab — anregen mochte, sollte umso gründlicher nachfolgen. Jedenfalls ging es mit der Arbeit am zweiten Bande vorwärts.

Da veranlaßten ihn zwei freudige Fakultätsanlässe, innezuhalten und das bereits Erarbeitete vorzeitig und in besonderer Gestalt preiszugeben. Zum goldenen Doktorjubiläum Bindings am 30. Dezember 1913 veröffentlichte er in der Festgabe seiner Fakultät unter der Überschrift „Weltliches und geistliches Recht" (auch separat, München 1914) jene angekündigte Auseinandersetzung, kurz gesagt, mit uns allen Anderen über die Grundbegriffe, die er selbst als einen „Ausschnitt" aus seinem zweiten Bande bezeichnete, den er Binding widmen zu wollen erklärte. Und als am 24. Oktober 1915 für Adolf Wach derselbe Anlaß zu einer Fakultätsgabe sich einstellte, da setzte er sich hin und gestaltete, was er sonst für den zweiten Band bereit hatte, und noch mehr unter gewaltiger Vertiefung zu dem dickleibigen Buche „Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians", vor dessen Fertigstellung ihm jedoch am 16. Mai 1917 der Tod die Feder aus der Hand nahm, so daß es nur als Torso 1918 von Erwin Jacobi und Otto Mayer konnte herausgegeben werden.

Dieselben lassen nunmehr pietätvoll auch noch das Bruchstück des zweiten Bandes des Hauptwerkes folgen. Sie selbst geben in ihren Vorwort an, es bringe in der Hauptsache nichts neues, sondern einerseits im schärferen Ausdruck die in dem ersten Bande niedergelegten Gedanken[1]) und anderseits die von der Wachfestschrift vorweggenommenen Ausführungen.[2]) Hätten sie auch noch des in der Bindingfestschrift antizipierten Ausschnittes gedacht, so wäre der Inhalt bis auf wenige Seiten als in den vorangegangenen Veröffentlichungen bereits enthalten nachgewiesen gewesen.

---

[1]) Sie namentlich in dem ersten Abschnitt des letzten der drei Kapitel, aus denen das Bruchstück besteht, insbesondere in den §§ 16—23 über die urchristlichen Grundlagen des katholischen Rechts, über griechischen und römischen Katholizismus, über die eucharistische Ordnung, über Mehrepiskopat und Einepiskopat u. a. m.

[2]) Diese besonders ebenda §§ 24—Schluß: Die zwei Völker, die zwei Verfassungen, die altkatholische Kirchengewalt, die altkatholische Ordination, der Tatbestand der Ordination, der Titel, die Ungültigkeit der außerkirchlichen Ordination.

Man kann sich fragen, ob unter diesen Umständen in einer Zeit deutscher Büchernot sondergleichen die Herausgabe dieses Bruchstückes angebracht war, ob man nicht den bedrängten Bibliotheken und den vielfach noch bedrängteren Abnehmern der Bindingschen Sammlung bezw. den Fachvertretern des Kirchenrechtes und der angrenzenden Gebiete besser den Erwerb eines solchen nicht nur zur Unvollständigkeit verurteilten, sondern auch nichts wesentlich Neues mehr bringenden Bandes erspart hätte, um die Bahn frei zu lassen für neue Arbeiten und für Schöpfungen Jüngerer, auf die es nicht nur für diese, sondern vor allem auch für die Wissenschaft jetzt vor allem ankommt. Diese Frage zu beantworten, sei Anderen überlassen. Ich persönlich freue mich ehrlich des Erscheinens auch noch dieses letzten Erzeugnisses von Sohms glanzvollem Geiste. Einmal darum, weil es, wie die Herausgeber mit Recht sagen, wiederum so viel Schönes und Wertvolles enthält. Weiter, weil es ruhiger und vornehmer gehalten ist als die leidenschaftlichen Plaidoyers der beiden Festschriften und sich infolgedessen für den, der kein Freund aufdringlicher Rhetorik ist, weit besser liest. Endlich aus dem etwas eigennützigen Interesse heraus, daß es sich anders als die vorangegangenen Ausschnitte nicht bloß gelegentlich an zahlreichen einzelnen Stellen, sondern namentlich in § 14 S. 152ff. „Die herrschende Auffassung der Kirchenrechtsgeschichte" ex professo mit meiner Auffassung, Periodisierung und Darstellung der kirchlichen Rechtsgeschichte beschäftigt.

Davon und über einiges andere weiter unten noch ein paar Worte. Im übrigen kann angesichts der Raumnot, die auch uns drückt, und mit Rücksicht auf das oben geschilderte Verhältnis zu Sohms früheren Veröffentlichungen an eine nochmalige Berichterstattung über seine Lehren und an eine erneute Auseinandersetzung mit ihnen an dieser Stelle nicht gedacht werden. Ich verweise auf meine Besprechung seines „Altkatholischen Kirchenrechts" in dieser Zeitschrift Kan. Abt. VIII 1918 S. 238—246[1]) sowie auf das Referat, das ich im folgenden Bande IX 1919 S. 64—68 in meine Abhandlung „Die Cistercienser wider Gratians Dekret" eingefügt habe[2]), die überdies an einem besonders in die Augen springenden Punkte zeigt, daß Sohms Theorie nüchterner konkret-historisch-juristi-

---

[1]) Wo ich aber S. 238 statt Franz Karl Moor zu lesen bitte.

[2]) Vgl. zu beidem jetzt auch Francesco Ruffini, Dante e il protervo decretalista innominato, Reale Accademia delle scienze di Torino (anno 1921—1922), Torino 1922, p. 5 n. 3, p. 21 n. 2 und besonders p. 68 n. 1. Er spricht von dem Buche Sohms als von einer wie gewöhnlich genialen, aber paradoxen Leistung, erblickt in ihm wieder un libro a tesi, ed a tesi arditissima und meint, ich hätte mit Recht mich dagegen dichiarato risolutissimamente, pur con i riguardi che lo scolaro deve al maestro e segnatamente a un maestro da poco morto, womit er nach Form und Inhalt meine Absicht richtig trifft. Doch habe ich nie zu Sohms Füßen gesessen und bin zwar immer ein Verehrer seiner Persönlichkeit und seiner in mehr als einer Hinsicht unbestreitbaren Meisterschaft gewesen, aber nicht eigentlich ein wissenschaftlicher Anhänger oder gar Schüler von ihm. Daran hinderte mich schon mein Wirklichkeitssinn. Aus der Vergangenheit den ihr innewohnenden Geist herauszuholen, nicht aber einen ihr fremden in sie hineinzutragen, das schien und scheint mir auch des Rechtshistorikers, ja ganz besonders seine Aufgabe.

scher Forschung nicht standhält; übrigens findet sich in dem vorliegenden Buche die Berufung auf den Beschluß des Generalkapitels der Cistercienser von 1188 nicht oder nicht mehr, sei es, daß Sohm erst bei der Bearbeitung der Wachfestschrift darauf gekommen ist, sei es, weil die Herausgeber, einsehend, daß der verewigte Meister hier unzweifelhaft einen Mißgriff getan, die betreffende Stelle wegließen. Vor allem aber erübrigt sich ein nochmaliges Eintreten auf Sohms Ansichten von dem Gegensatze des altkatholischen und des neukatholischen Kirchenrechtes und von ihrer Geschichte nach dem durch Sachkunde, Sorgfalt und Gründlichkeit ausgezeichneten kritischen Referat, das Rudolf Köstler soeben in Band XXXIX 1923 S. 259—267 der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung gegeben hat; auf dieses sei hier ganz besonders hingewiesen.

Für uns scheiden ohnedies aus dem zweiten Bande des Sohmschen Kirchenrechts die nichtgeschichtlichen Teile aus. Und das ist ein gutes Drittel, nämlich das erste Kapitel „Der Stand unserer Kirchenrechtswissenschaft" und das zweite „Weltliches und geistliches Recht", zusammen S. 1—151. Sie enthalten manches Interessante, gelegentlich sogar über historische Dinge. Nur hier wird S. 78ff kurz skizziert, was der Verfasser dann in der Wachfestschrift ausführlich über Gratian, sein Werk und seine Stellung in der kirchlichen Rechtsgeschichte vorbrachte. Desgleichen wird zur neueren Geschichte unserer Wissenschaft manche Einzelheit von Interesse beigebracht, wenn auch die Gesamteinstellung grundverkehrt ist, die uns alle ohne Ausnahme in der Aufklärung und ihrem kollegialistischen Kirchenrechtsbegriff stecken bleiben läßt; so war es mir persönlich sehr lehrreich, mit einigen meiner Aufstellungen wissenschaftsgeschichtlich eingereiht zu werden und in einer Anzahl von Fällen, in denen ich nach meiner Erinnerung durchaus selbständig, ohne Zuhilfenahme von Literatur, formuliert hatte, aufgezeigt zu bekommen, daß ich doch, wie Sohm meint, bewußt, in Wahrheit jedoch unbewußt, Linien weiter verfolgt habe, auf die schon Andere geraten waren. Allerdings nicht in dem Maße, wie es nach Sohm den Anschein haben könnte. Im Eifer des Gefechts laufen ihm eben hie und da Mißverständnisse und Irrtümer unter, muß sich doch sogar der eine der beiden Herausgeber Jacobi im Vorwort S. VI gegen eine Entstellung seiner Ansichten in dem von ihm mitherausgegebenen Werke verwahren! Hingewiesen sei ferner darauf, daß Sohm zwar S. 42 Anm. 5 a. E. selbst gegen die von mir bekämpfte Lehre Otto Mejers, Philipp Zorns u. A., nur die vom Staate geschaffene oder gebilligte Ordnung sei Recht, einwendet: „Aber dieser Standpunkt, daß ‚immer' Recht und staatliches Recht zusammenfalle, ist angesichts d r geschichtlich gegebenen Tatsache des mittelalterlichen kanonischen Rechtes unhaltbar", dann aber S. 57 es doch fertig bringt, für die Gegenwart „die weltliche Obrigkeit mit der staatlichen Obrigkeit und das weltliche Recht mit staatlichem Recht gleichbedeutend" zu erklären, und auszuführen: Trägerin des Rechts sei eben die Volksgemeinschaft. Im Mittelalter hätten die Kleinvölker noch überwogen, erst mit dem modernen Staate

sei es zum Großvolk gekommen und die Macht des Volkes an einem einzigen Punkte gesammelt worden. Seit dem sechzehnten Jahrhundert habe der Leviathan (Staat) alle nicht staatliche Obrigkeit verschlungen, sei die obrigkeitliche Gewalt des Staates zur Souveränität und zur einzigen öffentlichen Gewalt geworden. „Nur noch in der Form des Staates ist das Volk obrigkeitlich verfaßt, nur noch in der Form des Staates ist das Volk eine selbstherrliche Gemeinschaft, nur noch in der Form des Staates ist das Volk Rechtsquelle." Damit halte man S. 125 ff. zusammen, wo der Versuch gemacht wird, zu zeigen, daß § 15 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1906, der der Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten die bürgerliche Wirkung abspricht, weniger zutreffend formuliert sei als § 76 des Personenstandsgesetzes von 1875: „Eine geistliche ... Gerichtsbarkeit findet nicht statt", weil es in Deutschland eine geistliche Gerichtsbarkeit wie ein geistliches Recht und ein kirchliches Eherecht überhaupt nicht gebe. Und so etwas wird vertreten zu derselben Zeit, da der Papst für das katholische Erdenrund und damit auch für die deutschen Katholiken anstandslos ein kirchliches Gesetzbuch erlassen und in Kraft gesetzt hat, neben dessen Geltungsgebiet das der einzelnen staatlichen Gesetzbücher verschwindend klein erscheint, und demgegenüber im Laufe der Zeit eine staatliche Kodifikation nach der anderen als ziemlich ephemeres Gebilde sich herausstellen dürfte! Doch schon vor dem Codex scheiterte solch graue Theorie unrettbar an den Tatsachen, wie Sohm z. B. aus dem Werke von Ludwig Kaas „Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen, in Vergangenheit und Gegenwart", 2 Bände, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 84—87, Stuttgart 1915/16, trotzdem es einen überzeugten Katholiken zum Verfasser hat, sehr wohl hätte lernen können. Sollte nicht er da das Mißgeschick erfahren haben, mit seinen Ansichten in der Anschauung einer früheren Zeit und zwar nicht bloß in der der Aufklärung, sondern sogar in der des krassesten Absolutismus stecken geblieben zu sein, der, um seine geschichtliche Aufgabe zu erfüllen, allerdings das Monopol des Staates zur Rechtssetzung behaupten mußte, aber damit keine „wertbeständige" Errungenschaft schuf?

Und nun noch eine kurze Bemerkung zu Sohms obenerwähnter Kritik meiner Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte, von der er immerhin zugibt, sie behandle letztere zum erstenmal als selbständige Größe, wie ich auch der Erste und bisher der Einzige gewesen sei, der den in dieser Entwickelung sich offenbarenden Geist auszusprechen unternommen habe. Aber meine Einteilung in „Missionskirchenordnung der christlichen Frühzeit", „Römisches Kirchenrecht", „Germanisches Kirchenrecht", „Klassisches Kanonisches Recht", „Umbildung desselben zum katholischen Kirchenrecht", „Vatikanisches Kirchenrecht" will er, „trotzdem so die Geschichte des katholischen Kirchenrechts zu einer Einheit" werde und „man eine Gesamtbewegung sehe, welche die Masse des Stoffes beherrscht und das Ganze als solches zur Anschauung bringt", nicht gelten lassen. Sie sei ausschließlich auf die die Kirche

umgebende Umwelt, d. h. auf äußerliche Umstände gegründet. „Wo bleibt in dieser ‚kirchlichen Rechtsgeschichte‘ das Kirchliche?“ Es erscheine bei mir wie bei allen anderen als Weltliches. Es fehle die „innere Entwicklung der kirchlichen Prinzipien“, „es fehlten die religiösen Kräfte“. Ich hafte „an zufälligen, in sich zusammenhanglosen Äußerlichkeiten (Römerherrschaft, Germanenherrschaft, Papstherrschaft)“ usw. Ich kann nicht zugeben, daß Sohm meine Auffassung in jeder Hinsicht zutreffend wiedergegeben hat; meine Periode des römischen Kirchenrechts fällt nicht mit der Römer-, meine andere des Germanischen nicht mit der Germanenherrschaft zusammen, ich habe auch das klassische kanonische Recht nicht lediglich als ein Ausgleichserzeugnis zwischen römischem und germanischem Rechte hingestellt. Meine Periodisierung und Charakterisierung ist vielmehr gerade von innen herausgeschöpft. Wo der springende Punkt und die Fehlerquelle Sohms ist, das deutet recht gut das Vorwort der Herausgeber an. Es sagt S. V, Sohms kirchenrechtliche Anschauungen seien nur aus seiner Frömmigkeit recht zu verstehen. Man wird in dieser mit ihm sich weithin eins wissen und doch der Meinung sein dürfen, er habe sie auf ein Gebiet hinüberwirken lassen, wo sie nicht hingehörte, und er habe mit ihr an die Kirche als Einrichtung sowie an deren äußere Ordnung, das Recht, einen Maßstab angelegt, der dafür nicht paßt: Nicht einmal die Kirchengeschichte, geschweige denn die kirchliche Rechtsgeschichte kann als christliche Frömmigkeitsgeschichte, als Geschichte der religiösen Idee des Christentums und nur als solche wirklich erfaßt werden. „Was man gewöhnlich Kirche nennt, ist nur ihr Kleid“, sagen die Herausgeber. Noch besser im Sinne Sohms hätten sie sich so ausgedrückt: Die unsichtbare Kirche ist die Seele, die sichtbare der Körper und das Kirchenrecht dessen Kleid. Damit wäre dann allerdings offenbar geworden, warum die Kirchenrechtsgeschichte nicht das sein kann, was Sohm sich unter ihr vorstellte, und weshalb sie in Wahrheit ungefähr das ist, was ich aus ihr zu machen gesucht habe: eine Kostümgeschichte, die Geschichte der Kleidung, die die sichtbare Kirche im Laufe der Zeiten als Institution getragen hat. Gewiß wird dies Kleid durch die Seele mitbestimmt und ist auf den Körper zugeschnitten. Insbesondere bei der katholischen Kirche, bei der das Recht mit zu dem Heilsapparat gehört, weshalb Benedikt XV. am 28. Juni 1917, als ihm von Kardinalstaatssekretär Gasparri das erste Exemplar des neuen kirchlichen Gesetzbuches feierlich überreicht wurde, sogar mit einer für nichtkatholische Denkweise geradezu auffälligen Wendung sagen konnte (bei Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici = Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 92/93, Stuttgart 1918 S. 33): „Es tröstet Uns die Hoffnung, daß Pius X. im Himmel sich über sein Werk freuen wird“. Aber den Stoff zu ihrem Kleide und die Zutaten hat die Kirche von jeher wesentlich von der Umwelt bezogen, und in weitgehendem Maße ist sie immer wieder deren Moden erlegen. Daher der „Grundstock der kirchlichen Prinzipien“, den ich nie übersehen, vielmehr gebührend zur Geltung gebracht habe, im Laufe der Zeit von einer Fülle von Entlehnungen überdeckt wurde, allerdings nicht ohne gleichzeitige mehr oder weniger

glückliche Anpassung an das Ganze. So ging es übrigens mit anderem, mit der kirchlichen Baukunst, der Liturgie usw. auch. Oder sind etwa die Peterskirche zu Rom und der heutige Kult in ihr, aber auch der Dom zu Berlin sowie der evangelische Gottesdienst darin von der ersten Stätte der Anbetung Christi, dem Stalle zu Bethlehem, und von dieser Anbetung selbst weniger weit entfernt als der Codex oder die neuen evangelischen Kirchenverfassungen Deutschlands von der Ordnung der Urgemeinde?

Sohms Unternehmen, das Kirchenrecht als im Widerspruch zu dem Wesen der Kirche befindlich nachzuweisen, und was daraus folgt, hat mich immer an die Bemühungen eines anderen hervorragenden Gelehrten erinnert, dem ich seinerzeit habe näher treten dürfen, und dessen freundlichen Wohlwollens ich mich auch zu erfreuen hatte, nämlich Franz Overbecks. Jetzt, wo mit dessen von Carl Albrecht Bernoulli, Basel 1919 herausgegebenen nachgelassenen Werke „Christentum und Kultur" die von ihm vertretenen Gedanken noch schärfer und klarer zutage getreten sind, drängt sich der Vergleich noch mehr auf. Nach Overbeck ist das Christentum während der zweitausend Jahre seines Bestehens nie einer anderen als einer rein individuell imaginären, also keiner eigentlich geschichtlichen Verwirklichung fähig gewesen und steht die Theologie zu ihm in unlöslichem Widerspruch. Dies ist natürlich etwas ganz anderes, als was Sohm vertritt, und einer völlig anderen Stellung zum Christentum als bei ihm entsprungen. Das aber haben beide gemeinsam, daß sie als Außenseiter mit großartiger Folgerichtigkeit ihren Standpunkt, der eine den des Überglaubens, der andere den des Unglaubens, allen Wirklichkeiten zum Trotz wissenschaftlich durchgedacht und von ihnen aus die Auffassung aller Anderen verworfen haben. Nichts ist lehrreicher und anregender, als einmal eine solche gründliche Negation über sich ergehen und sich die Dinge von der diametral entgegengesetzten Seite zeigen und beleuchten zu lassen. Gewiß sind derartige Bücher nicht ungefährlich; Leser, die keine ausreichende Sachkenntnis besitzen, und Schwarmgeister — und solche gibt es ja heute mehr als je — mögen dadurch aus dem Gleise geworfen werden und zu Schaden kommen. Auf den ernsthaften Forscher und gründlichen Kenner wirken sie dagegen wie ein erfrischendes Bad. Er zieht nachher seine Straße um so fröhlicher und um so sicherer von dannen. In diesem Sinne begrüße ich das Erscheinen des zweiten Bandes von Sohms Kirchenrecht.

Ulrich Stutz.

Regesta pontificum Romanorum. Iubente Societate Gottingensi congessit Paulus Fridolinus Kehr. Germania pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXXVIII Germaniae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque per-

sonis concessorum iubente Societate Gottingensi opes porrigentibus curatoribus legati Wedekindiani congessit Albertus Brackmann. Vol. II.: Provincia Maguntinensis. Pars I.: Dioceses Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis I. Berolini apud Weidmannos 1923. XXIII, 239 p. gr. 8°.

Im ersten Jahrgang der Kanonistischen Abteilung dieser Zeitschrift (XXXII 1911 S. 335ff.) hat Albert Werminghoff den ersten Band dieser großangelegten Germania pontificia einer eingehenden Würdigung unterzogen und das hohe wissenschaftliche Verdienst des Unternehmens hervorgehoben. Mehr als ein Jahrzehnt ist vergangen, bis Albert Brackmann die erste Hälfte des zweiten Bandes der Öffentlichkeit übergeben konnte. Aber nachdem zu Beginn des vorigen Jahres in der gleichartigen, nur sehr viel weiter fortgeschrittenen Serie der Italia pontificia Paul Fridolin Kehr den ersten Teil von Band VII, die Kirchenprovinz Aquileia umfassend, hatte erscheinen lassen, ließ sich eine baldige Fortsetzung auch der deutschen Serie erhoffen. Daß dieser Wunsch unter den gegenwärtigen Zeitumständen so rasch in Erfüllung gegangen ist, dafür können wir nicht genug dem Herausgeber danken, die deutsche Wissenschaft beglückwünschen. Es ist ein Werk größten Stils: Entsprechend der Person des Empfängers nach Kirchenprovinzen und Diözesen gegliedert, will es alle Papsturkunden bis zum Jahre 1198, also zum Einsetzen der päpstlichen Registerbände und mit derselben zeitlichen Grenze wie das Jafféeche Werk im Regest einem denkbar weiten Benutzerkreis zugänglich machen. Der erste Band (1911 vollendet) hatte den südöstlichen Teil des alten Deutschen Reiches umfaßt, die Kirchenprovinz Salzburg und das Bistum Trient, der zweite Band ist dem Südwesten Deutschlands gewidmet, den Diözesen Eichstätt, Augsburg, Konstanz, Basel, Lausanne, Genf und Sitten, sämtlich zur Mainzer Kirchenprovinz gehörig, doch bekanntlich sie bei weitem nicht erschöpfend (vgl. statt anderer Werminghoff, Verfassungsgeschichte [2] S. 19, 123f.). Die Vorarbeiten für diesen zweiten Band waren schon in den Jahren 1906—09 begonnen, als Brackmann die Archive Bayerns, Württembergs und Badens durchforschte (Praefatio p. V). Nach Vollendung des ersten Bandes trat zunächst die Berufung nach Königsberg und dann der Krieg mit seinen in Ostpreußen besonders fühlbaren Schrecknissen der Weiterarbeit hindernd in den Weg, bis die Rückkehr nach Marburg 1920 die Durchsicht des gesamten bisherigen Materials und die Durchforschung der reichen Schätze des Karlsruher und des Münchener Archivs ermöglichte und dann auch den zweiten Band der Vollendung entgegenführte.

Der bisher allein vorliegende erste Teil umfaßt die Diözesen Eichstätt, Augsburg und von Konstanz den in den heutigen Reichsgrenzen gelegenen Teil, während der heute schweizerische Teil mit den übrigen genannten, heute zur Schweiz gehörigen Bistümern hoffentlich in Kürze folgen wird. 410 päpstliche Regesten enthält dieser Teil. Da nur 262 davon in Jaffés Regesta pontificum Romanorum sich finden, bedeutet

das den erheblichen Zuwachs von 148 Regesten, den wir dem Spürsinn des Herausgebers zu verdanken haben. Unter diesen Papstregesten befinden sich 44 Briefe von Kardinallegaten; ihre Einreihung erscheint wohl gerechtfertigt, da der Kardinallegat als „alterego" des Papstes zu betrachten ist. Hinzukommen noch 31 weitere Regesten von Briefen geistlicher und weltlicher Herren an die Päpste. Die Einteilung und Ordnung des Bandes ist wie die des ersten nicht die chronologische, sondern die sachliche nach Diözesen und in diesen nach einzelnen kirchlichen Instituten als den Empfängern bzw. Ausstellern der Briefe. Ein Sachindex p. VII s. gibt hierzu die Übersicht. Um eine zeitliche Übersicht zu ermöglichen, folgt p. IX bis XXI ein chronologischer Elenchus pontificum Romanorum, quorum acta in hoc volumine continentur, der für jedes Regest außer Datum und Adressat auch die Nummer bei Jaffé, soweit vorhanden, angibt. Ein entsprechendes Verzeichnis der Briefe an die Päpste folgt p. XXII s. Leider fehlen, was auch Werminghoff seinerzeit bedauerte, ein Personen- und Ortsregister sowie eine Karte, die wenigstens die Diözesensprengel und die Lage der Kirchenanstalten ersichtlich machte. Jeder Diözese geht eine sehr vollständige, jedem kirchlichen Institut eine entsprechend kürzere Literaturübersicht voraus, der jedesmal ein gedrängter Überblick über die Geschichte der Kirche sowie über die Schicksale des Archivs folgt. Soweit Kirchen und Klöster in den Regesten für die Frühzeit noch keine Berücksichtigung finden konnten, sind die auf sie bezüglichen Nachrichten anderwärts, meist in dem Abriß der Bistumsgeschichte erwähnt. Auch hierfür wäre ein Ortsregister nicht ohne Nutzen gewesen. Es erübrigt sich, die peinliche wissenschaftliche Sorgfalt, mit der ein jedes Regest nach allen Richtungen hin behandelt ist, die erstaunliche Vielseitigkeit der Literaturbenutzung hervorzuheben. Was Werminghoff seinerzeit vom ersten Bande gerühmt hat, gilt in vollem Maße auch vom zweiten, insbesondere, daß die Fassung der Regesten mit ihrer, wie ich durch wiederholte Proben feststellte, engen Anlehnung an den Originaltext für manche Zwecke wohl die Einsicht des letzteren erübrigen kann. Vollends auf den reichen Inhalt, den uns die Publikation etwa in kirchenrechtsgeschichtlicher Hinsicht erschlossen hat, einzugehen, ist hier schon des Raumes wegen nicht möglich. Wir erhalten ein reiches Bild des kirchlichen Zustandes jener Diözesen mit ihren Stiftern und Klöstern in ihren Beziehungen zur Kurie. Wenn ich nur eins herausheben darf, so wäre es das, daß wir jetzt an einer Stelle in bequemem Überblick die Urkunden vereinigt finden, welche uns die Rechtsbeziehungen der Eigenklöster der süddeutschen Dynasten, der schwäbischen Reformklöster und der Zisterzen zur Kurie erkennen lassen: Die Verzichte und Oblationen der Eigenkirchenherren an die Kurie, die päpstlichen Schutzverleihungen an die Klöster, die libertas der Reformklöster und der vielfach mitklingende Eigenkirchengedanke zugunsten des Hl. Petrus, alle diese Dinge, die seit den schönen Arbeiten von Georg Schreiber (Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, 1910) und Hans Hirsch (Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, 1913) im Vordergrund des Interesses stehen (vgl. K. Brandi, Diese Ztschr. 33 Kan. Abt. 2, 1912 S. 399 ff. und

K. Beyerle, ebd. 34 Germ. Abt. 1913 S. 677ff.), treten einem in unerwarteter Fülle urkundlicher Belege neu vor Augen. Ergiebig ist hier z. B. auch der Anhang p. 112ss., soweit er sich mit den Grafengeschlechtern von Dillingen, Scheyern, Achalm, Diessen-Andechs, Kirchberg, Kreglingen, Veringen, Bregenz und Werla beschäftigt. So kann man dem Werke nur raschen Fortgang und eifrige Benutzung wünschen.

Hans Erich Feine.

E. C. Scherer, Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit. Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich). Bonn, Johannes Tinner, 1923. XV, 192 S. 8°.

Diese Anfängerarbeit, mit der das Wissenschaftliche Institut der Elsaß-Lothringer im Reich eine neue Reihe von Einzelschriften eröffnet, bietet nicht sehr viel mehr als eine recht fleißige, aber etwas breite Verarbeitung des in Wentzkes Regesten der Bischöfe von Straßburg bequem bereitgestellten Materials zur Geschichte der Bischöfe Werner II., Thiepald, Otto und Kuno (1065—1123); über das dort Gesagte führt die Untersuchung nur in einzelnen, nicht grade belangreichen Punkten hinaus. So erfährt der Kirchenrechtshistoriker, wie es freilich bei der Beschränkung auf einen so kurzen Zeitraum und ein einzelnes Bistum kaum anders sein konnte, aus dem Buche nichts Neues, und auch für den politischen und Kirchenhistoriker ist der Ertrag nur gering. Immerhin verfolgt man auch an diesem Einzelbeispiel, zumal an der eigentümlich zwiespältigen Persönlichkeit des Bischofs Otto, mit Interesse die Auseinandersetzung der neuen Geistesrichtung mit der traditionellen weltlich-staatlichen Einstellung des damaligen deutschen Episkopats; daneben verdienen Beachtung die, allerdings schon von Wentzke bemerkten und von Scherer wohl etwas überschätzten, Bestrebungen des Domkapitels, unter Ausnutzung der Schwierigkeiten Bischof Kunos sich wirtschaftlich von seiner Gewalt zu emanzipieren. Der Darstellung wäre des öfteren eine stärkere Beschränkung auf den tatsächlichen Bestand der Überlieferung unter Verzicht auf die hypothetischen und vielfach recht problematischen Ergänzungen und Ausdeutungen anzuraten, und alles in allem möchte man für die Zukunft von den Publikationen des Instituts doch selbständigere und ausgereiftere Leistungen erhoffen.

Heidelberg. Friedrich Baethgen.

Franz Pl. Bliemetzrieder, Zu den Schriften Ivos von Chartres († 1116). Ein literargeschichtlicher Beitrag (Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, philos.-historische Klasse, Sitzungsberichte 182. Bd. 6. Abhandlung). Wien, in Kommission bei Alfred Hölder, 1917. 89 S. 8°.[1]

Ivo von Chartres hat in letzter Zeit das Interesse der Forschung mehrfach in Anspruch genommen. So ist von L. Fischer der am ehesten den Kanonisten bekannte Bischof als „Erneuerer der Vita canonica in Frankreich“ und Verfasser von Consuetudines canonicorum regularium geschildert worden (Festgabe für A. Knöpfler 1917, S. 67—88); A. Manser erinnerte an seine „liturgiegeschichtliche Stellung“ und seine Bedeutung als Prediger in einem Artikel über „Die Adventspredigt des hl. Ivo“ (Benediktin. Monatsschrift 1, 1919, S. 372—382). Fast zwecklos war freilich die Monographie von Leop. Schmidt, Der hl. Ivo, Bischof von Chartres (Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar Wien, 7. Heft), Wien 1911. Hingegen bringt nun hochbedeutsame Erkenntnisse über das literarische Schaffen Ivos die oben angezeigte einläßliche Quellenstudie.

Der Verfasser weist mit guten Gründen nach, daß Ivos Prolog, der in den Ausgaben von dessen Dekret und Panormie zu finden ist, sich nicht, wie P. Fournier (vgl. über ihn Z³ Sav. RG. 42, 1922, S. 548f.) meint, auf letztere, sondern auf ersteres bezieht; das Dekret sei die im Prolog angekündigte Kanonessammlung (Excerptiones ecclesiasticarum regularum . . . in unum corpus adunare curavi). Diese Feststellung bedeutet, daß das Dekret unzweifelhaft von Ivo selbst herrührt. Der Umstand, daß hiervon nur eine magere Überlieferung vorhanden sei, dürfe nicht befremden; denn sehr bald sei dieses größere Werk von Ivo selbst gekürzt und zur Panormie umgestaltet worden, das eben seiner Kürze wegen beliebt war und deshalb öfter abgeschrieben wurde (S. 20). Bl. weist auch die Meinung Fourniers ab, als ob Ivo mit dem Dekret zunächst ein riesiges Magazin ungeordneten Rechtsstoffes hätte aufhäufen wollen, um erst daraus ein abschließendes Werk in methodischer Anordnung, eben die Panormie, zu fertigen. „Schade, daß er (F.) nicht in einer graphischen Tabelle die Zusammensetzung des Dekrets veranschaulichte!“ Es würde sich gezeigt haben, daß Ivo kein vorläufiges Lager von Texten aufgehäuft, sondern das vordem vielgebrauchte Handbuch Burchards von Worms „ergänzt und den neuen Bedürfnissen angepaßt hat“ (S. 23). Bl. macht nebenbei darauf aufmerksam, daß Ivo für sein Dekret (l. II 1—8) die Schrift Berengars De sacra coena ausgebeutet habe (S. 31). Übrigens bringt auch Ivos epistola 287 einen Fingerzeig für das Dekret: Der Brief enthält die nämlichen aus Lanfranc u. a. ausgehobenen Stellen wie das Dekret, während sie in der Panormie fehlen.

---

[1]) Die Schrift fand sich im Nachlaß von Albert Werminghoff vor, der sie sich vermutlich zur Besprechung vorbehalten hatte. Im Februar 1923 ist sie dann von Herrn Professor A. M. Koeniger zur Besprechung übernommen worden. H. E. F.

Fournier will allerdings das Dekret nicht so fast als das persönliche Werk Ivos ,sondern als ein unter seiner Leitung und auf seine Anordnung hin zusammengestellte Arbeit betrachten (S. 33); der eigentliche Sammler oder Verfasser wäre danach unbekannt. Indes ist Bl. für diese Verschiebung der Autorenfrage nicht zu erwärmen und ihm ist gerade der Prolog mit dem adunare curavi (nicht adunari!) ein Beweis für das Gegenteil.

Was die Panormie betrifft, so geht Bl. mit Fournier darin eins, daß dieselbe nach dem Dekret als dessen Abkürzung entstanden sei. Für die Flüchtigkeitsfehler derselben will er aber nicht wie F. einen zweiten (Sekretär, Abschreiber) verantwortlich machen, sondern er bleibt bei der klaren und fast einstimmigen Überlieferung, daß Ivo selbst der Verfasser sei (S. 37f.). — Wegen der Tripartita möchte Bl. eine positive Äußerung Fourniers haben: „Entweder ist Ivo der Verfasser oder er ist es nicht, sondern ein anderer, ob dieser zur unmittelbaren Umgebung Ivos gehört oder nicht. In dieser schwankenden Formulierung hat die These geringen Wert" (S. 40). —

Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich mit bisher unbekannt gebliebenen Fragmenten Ivos. Zunächst ist da für die Allgemeinheit, nicht bloß für den Kanonisten, sehr interessant und merkenswert, was der Verfasser über die mit dem beginnenden 12. Jahrhundert aufkommenden Sentenzenwerke sagt. Sie beständen aus „Gedanken, entnommen der hl. Schrift und den Kirchenvätern, aber nicht notwendig systematisch angelegt" (S. 43). Die Auswahl hätte sich bald auf die gehaltvollsten Aussprüche neuer und neuester Theologen erstreckt, indem diese den alten Vätern ebenbürtig an die Seite gestellt worden seien. Dann aber seien die Professoren mutiger geworden und sie hätten ihre eigenen Geisteserzeugnisse als ihre Sentenzen unter ihrem Namen herausgegeben (S. 45; 49f.).

Aus zweien solcher Exzerptensammlungen teilt nun Bl. Bruchstücke von Schriften Ivos mit. Die eine ist enthalten in einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Troyes (Nr. 425); hierin steht ein Liber pancrisis, der sich als Sentenzensammlung charakterisieren läßt; unter den darin ausgehobenen Stellen befinden sich auch solche aus Werken Ivos. Die andere Handschrift ruht in der Stadtbibliothek zu Avranches (Nr. 19). und enthält gleichfalls Sentenzen. Beide Sentenzensammlungen gehören noch ins 12. Jahrhundert; sie sind äußerlich „sehr nahe verwandt" (S. 47) und in der ersten gehen 29, in der zweiten 17 Kapitel unter dem Namen Ivos; ihre Quellenauszüge reichen bis Anselm von Laon († 1117). Eines der Sentenzenfragmente kann in der bereits gedruckten Epist. 72 (80) des Ivo unmittelbar nachgewiesen werden; „das ist ein gutes Zeichen für die andern, daß sie nämlich echt sein werden" (S. 53). Von S. 55 ab gibt der Verfasser eine Zusammenstellung der in beiden genannten Handschriften enthaltenen Ivofragmente unter Hinweis auf ähnliche Stellen in den schon gedruckten Werken des Bischofs; es sind im ganzen 23. Sie behandeln allgemein theologische und kanonistische Dinge. Hervorgehoben sei hier besonders Stück II, das für die Geschichte der Siebenzahl der Sakramente einen willkommenen Beleg bietet (4 Sakramente; vgl.

auch S. 80), Stück III über den Simoniebegriff, Stück VI über Armsünderkommunion, genauer über die Frage, warum verurteilten Verbrechern die Sakramente zu verweigern seien (vgl. Haring 1912). —

Ein Nachtrag S. 73—89 wendet sich auf Grund von Wiener Handschriftenstudien gegen Theiner, der seinerzeit das Dekret Ivo ganz abgesprochen hatte. Hierbei wird u. a. festgestellt, „daß uns die gedruckte Gestalt bei Migne über die ursprüngliche Form des Dekrets nicht richtig unterrichtet" (S. 78). Bl. druckt nach der Wiener Handschrift 2196 s. XII die Inhaltstafel richtig ab. Die in der Handschrift hiernach folgende Sammlung ist aber eine Bearbeitung des Dekrets Ivos; sie stammt etwa aus der Zeit Honorius II. (1124—1130). Die Vorrede (Inhaltsangabe) Ivos wurde vom Bearbeiter einfach ungeändert herüber genommen.

Wie man sieht, bringt Bl. in seiner Studie gar mannigfache neue und, wie mir scheint, in den Hauptsachen unanfechtbare Erkenntnisse. Zur kunstgerechten Edition von Ivos Werken, von der er einmal spricht, wird es aber noch gute Wege haben; es sind ja wichtige frühere, damit zusammenhängende Sammlungen noch gar nicht ediert; ich erinnere nur an die Anselmo dedicata. Doch ist durch die Veröffentlichung des Verfassers dem Editor späterer Tage bedeutsam vorgearbeitet worden. Aufmerksam machen möchte ich bei dieser Gelegenheit, da es Bl. nicht tut, auf die beiden im „Neuen Archiv f. ält. deutsche Gesch." 37, 1912, S. 298 bzw. 300 verzeichneten Handschriften der Stadtbibliothek Luxemburg (Nr. 26 bzw. 50), enthaltend Briefsammlungen Ivos. Daß es von diesem Bischof bereits ein Porträt-Schulbild gibt, wie solche namentlich für später öfter von berühmten Lehrern in Farbe und Stein zu finden sind, interessiert vielleicht den Kulturhistoriker (s. Bliemetzrieder S. 41). Eine Reihe von Studien über einschlägige Fragen kündigt der Verfasser an, indem er sich deren Bearbeitung vorbehält.

Bonn. A. M. Koeniger.

Dr. Ingeborg Schnack, Richard von Cluny, seine Chronik und sein Kloster in den Anfängen der Kirchenspaltung von 1159, ein Beitrag zur Geschichte der Anschauungen von Kardinalkolleg und Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert. E. Eberings Historische Studien, Heft 146. Berlin, Emil Ebering, 1921. 173 S. 8°.

Die Überschrift dieser Studie, einer von Karl Wenck angeregten Marburger Dissertation, gibt trotz ihrer Ausführlichkeit keine rechte Vorstellung von dem reichen Inhalt. Auch diese Anzeige will ihn nicht etwa dem Leser auch nur in der Hauptsache vorführen oder gar kritisch beleuchten. Sie muß sich damit begnügen, einige Ausführungen herauszuheben, um deretwillen die Arbeit auch von den Kirchenrechtshistorikern beachtet zu werden verdient.

Ich beginne mit der Bezeichnung Christi als des ersten Papstes bei Martin von Troppau, die nach dem Vorwort den Anstoß zu der Untersuchung gegeben hat, von der Verfasserin aber erst am Schluß (S. 152—163) behandelt wird. Sie geht auf Gotfried von Viterbo, in letzter Linie aber auf Petrus Damiani zurück und lebt nach Martin in der Dominikanerliteratur des 13. und 14. Jahrhunderts (Bernhard Gui, Tolomeo von Lucca, Konrad von Halberstadt) fort. Zu dem, was zu ihrer Erklärung beigebracht wird, sei vom Standpunkt des Rechtshistorikers aus erergänzend bemerkt, daß darin die Stiftung über den Stifter, die Institution über die Person sich erhebt und letztere im Bewußtsein ihrer Machtfülle sich einordnet.

Martin vergleicht weiter ganz ohne Rücksicht auf den wirklichen Bestand, den das Kardinalskolleg zu seiner Zeit aufwies, dessen drei Ordines mit den drei Engelschören der himmlischen Hierarchie. Welches ist die Vorlage, an der er dabei klebte? Das betreffende „Kardinalskapitel" findet sich nämlich nicht nur bei ihm, sondern hat eine Geschichte. Diese aufzudecken, ist eine der Aufgaben, die sich die Verfasserin unserer Schrift gestellt hat. Schon Ludwig Weiland fand die Quelle Martins in der Weltchronik Richards von Cluny oder Poitou, ging aber ebensowenig wie Elie Berger weiter der Frage nach, woher dieser das Kapitel bezogen habe. Da ist es nun von Interesse, zu beobachten, wie um dieselbe Zeit ein Anderer, Johannes Diaconus, Kanoniker an der Laterankirche, in seinem Liber de ecclesia Lateranensi offenbar auf Grund derselben Quelle, aber im Dienste ganz anderer Ideen an derselben Schilderung des Kardinalskollegs seine Anschauungen über dieses offenbart (S. 114—134). Dieser Johannes schrieb auctoritate et praecepto Alexanders III., dem er seine Schrift widmete, und zur Verherrlichung seiner Kirche, mit der gerade damals die Peterskirche und ihre bis 1165 zu Viktor IV. haltende Geistlichkeit scharf rivalisierte.[1]) In den Streit um das Schisma von 1159 und das Paveser Konzil des folgenden Jahres stellt die Verfasserin auch die Verbindung des Kardinalskapitels durch den zunächst Viktor anhängenden und erst später zum Alexandriner werdenden Richard von Cluny mit seiner von ihm mehrfach umgestalteten Weltchronik hinein, deren allmähliges Werden und deren verschiedene Fassungen S. 42—92 scharf herausgearbeitet zu haben wohl ein Hauptverdienst der vorliegenden Untersuchung ist. Geschöpft aber haben beide, Richard wie Johannes, aus der nach der Verfasserin unter Calixt II. entstandenen anonymen Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae, in der Wenck eine Festgabe oder einen Führer für die anläßlich des ersten Laterankonzils von 1123 Rom und die Laterankirche besuchenden Konzilsteilnehmer und Pilger erblickt (S. 95—114). Schon bei diesem Anonymus findet sich die Angabe: praedicti VII episcopi (die an der Laterankirche amtierenden Kardinalbischöfe) debent assistere cum XXVIII cardinalibus, totidem ecclesiis infra muros Urbis Romae praesi-

[1]) Zwischen 1165 und 1167 verfaßte dann unter Benützung des Liber von Johannes Petrus Mallius seine Historia basilicae Vaticanae; S. 135—139.



dentibus, qui potestatem obtinent iudicium faciendi super omnes episcopos totius Romani Imperii in omnibus conciliis vel synodibus, quibuscumque accersiti vel praesentes [adfuerint]. Letzterer Zusatz soll nach der Verfasserin im Hinblick auf das Konzil eingeschoben sein (S. 106—112). Richard von Cluny dagegen soll die Stelle aufgenommen haben, weil er die Kardinäle als „Urheber des Schismas, mithin als politische Faktoren ersten Ranges" ansah und als solche hinstellen wollte. „Im Zusammenhang mit dem Schisma von 1159 gewinnt der Satz von der obersten Richtergewalt der Kardinäle reale Bedeutung, die ihre Erfüllung fand auf dem Paveser Konzile. Dort entscheiden die vom Kaiser herbeigerufenen Würdenträger der Kirche, unter ihnen die viktorinischen Kardinäle, über die höchsten Bischöfe der Kirche, die streitenden Päpste Alexander und Viktor. Rufen wir uns Richards Worte ins Gedächtnis: ‚Kaiser Friedrich . . ., von dessen Herrschaft die römische Kirche die Wiederherstellung des Friedens (reformatio pacis) erwartet, rief jeden von beiden nach Pavia, wo eine Synode versammelt worden war', so gewinnt in seiner Einstellung die Formulierung des Anonymus, daß die Kardinäle Recht sprechen sollten auf allen Konzilien, zu denen sie herbeigeholt (accersiti) worden wären, neue Beleuchtung. Für den kaiserlichen Richard muß darin eine Bestätigung von seiten der Kirche für Friedrichs Anspruch, ein Konzil berufen zu dürfen, liegen. Dieses Schiedsrichteramt Friedrichs, insbesondere sein Recht zur Einberufung eines Konzils, bestritt Alexander III. grundsätzlich. So führt Richards Kapitel uns in den Kampf zwischen Imperium und Sacerdotium hinein, offenbar eine Wandlung in der Anschauung vom Kardinalkollegium gegenüber der Ansicht des Anonymus aus der Werdezeit dieser Körperschaft" (S. 113f.). Noch mehr pointiert soll der Satz durch Johannes Diaconus worden sein (S. 127ff.). Während beim Anonymus das „Herbeiholen" (accersiti) auf Konzilien außerhalb Roms ging, das „Gegenwärtigsein" (praesentes) auf Versammlungen in Rom, wobei unbestimmt gelassen erscheint, durch wen die Berufung erfolgte, möglicherweise also auch durch den Kaiser, gab nach der Verfasserin Johannes, indem er das: accersiti durch legati ersetzte, der Stelle in höchst bezeichnenderweise einen etwas veränderten Sinn: statt den (vom Kaiser) „gerufenen" führte er die (vom Papst) „gesandten" Kardinäle ein, d. h. der Papst hat das Recht, Konzile zu beschicken oder aber Berufungen von weltlicher Seite abzulehnen. Johann vertritt die aufkeimende Idee des päpstlichen Absolutismus", „er steht auf dem Boden des neuen kanonischen Rechtes". So treten „uns in den beiden verschiedenen Fassungen des Kardinalkapitels im Beginne des Schismas die beiden kirchenrechtlichen Strömungen gegenüber: die absolutistisch-monarchistische, wie sie sich aus Gratians Rechtsgrundsätzen herleitete, von Johann angenommen, und die konziliare Theorie, welche die Lehre von der Superiorität des Konzils über den Papst vertrat, der Richard nahe steht. Will man Richard nicht soviel Teilnahme an den kirchenrechtlichen Problemen seiner Zeit zutrauen, so bleibt doch als Ergebnis bestehen: im Liber de eccl. Lateranensi des Johannes Diaconus liegt uns das Kardinalskapitel im Lichte der neuen Ideenwelt

des papalen Absolutismus vor, Johann ist der neuere, Richard unter Umständen in alten Gedanken befangen, beide aber sind zu ihren Anschauungen durch ihre Parteinahme im Schisma geleitet worden."

Ich gestehe, daß ich mit meinem nüchternen Rechtshistorikerverstande diese scharfsinnigen, aber vielleicht doch durch eine etwas überstarke Einbildungskraft eingegebenen Ausführungen nicht durchweg mir zu eigen zu machen vermag. Ein unleugbares Verdienst der Verfasserin besteht darin, nachdrücklich auf die angeführte Stelle aus dem Anonymus hingewiesen und durch deren genauere Datierung ihre Auswertung für die Geschichte des Kardinalats ermöglicht zu haben. Meines Erachtens gehört sie in jene, namentlich von J. B. Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII., Freiburg i. Br. 1896 S. 39ff. behandelte[1]) Entwickelung hinein, in der im Übergang zur Konsistorialjurisdiktion die Kardinäle und zwar zunächst die Kardinalbischöfe, dann aber auch die Kardinalpriester auf den päpstlichen Synoden in Rom und außerhalb an erster Stelle dem Papst in der Rechtsprechung zur Seite zu stehen begannen. Für diesen Übergangszustand liefert die Stelle einen sehr beachtenswerten und willkommenen Beleg. Die Änderung: legati für accersiti aber bei Johannes Diaconus scheint mir, wenn sie überhaupt mit bewußter Absicht erfolgte, einfach der Tatsache Rechnung zu tragen, daß inzwischen die Entsendung und Verwendung von Kardinälen zu den Synoden und dem gedachten Zwecke häufiger, ja alltäglich zu werden begonnen hatte. Ob sie mit der Paveser Synode und der Frage der kaiserlichen oder päpstlichen Berufung in Zusammenhang zu bringen ist, möchte ich mindestens dahingestellt sein lassen. Mir scheint der Satz und seine Geschichte vom Anonymus an bis Johannes Diaconus bzw. Petrus Mallius samt der beigefügten Kardinalsliste nicht sowohl kirchenpolitisch als kirchenrechtsgeschichtlich bedeutsam zu sein.

Ein sehr dankenswerter Beitrag zur Geschichte des Kardinalskollegs bleibt die Abhandlung auch so. Daß sie außerdem interessante Abschnitte zur Geschichte Clunys und seiner Stellung in den Schismen von 1130 und 1159 enthält, sei zum Schlusse noch ausdrücklich angemerkt.

Ulrich Stutz.

Dorothea v. Keßler (Dr. phil.), Der Eheprozeß Ottos und Irmingards von Hammerstein. Studie zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter. (Historische Studien, herausgegeben von Dr. E. Ebering, Heft 157). Berlin, Emil Ebering, 1923. 69 S. 8°.

Mit großem Interesse habe ich diese Schrift zur Besprechung übernommen, durfte ich doch annehmen, daß der Gegenstand — ein be-

[1]) Vgl. jetzt auch Georgine Tangl in der unten S. 572ff. besprochenen Schrift S. 183ff., besonders S. 140, 162, 170, 194

rühmter, in seinen geschichtlichen Vorgängen und Auswirkungen ebenso wie in seinen juristischen Grundlagen bedeutsamer Eheannullierungsprozeß des deutschen Mittelalters — seit seiner letzten wissenschaftlichen Bearbeitung, insbesondere durch Menzel und Bresslau, nunmehr nähere Aufklärung, namentlich auch nach der kirchenrechtlichen Seite hin gefunden habe. Es ist aus den genannten Untersuchungen, die durch Freiherr Schenk von Schweinsberg und Parisot in genealogischer Richtung ergänzt wurden, bekannt, daß schon die Feststellung der für die kirchliche Entscheidung maßgebenden Verwandtschaft der beiden Eheleute Schwierigkeiten begegnet. Des weiteren hat Stutz in mehreren seiner eingehenden Forschungen über die deutsche Königswahl darauf hingewiesen, daß dieser Eheprozeß infolge seines Zusammenhangs mit dem Mainzer Erstkrönungsrecht von ausnehmender politischer Bedeutung war.

In der Kritik der genealogischen Ergebnisse von Schenk, welche die Verfasserin an der Hand der von Parisot erfolgten Feststellungen und Einwendungen zu überprüfen sucht, mußte sie aber doch schließlich sich damit bescheiden, das von jenem aufgestellte Verwandtschaftsbild anzunehmen, und nennt ihre zur Stützung desselben vorgebrachten Vermutungen selbst eine kühne These. Ich wage nicht zu entscheiden, ob sie damit im Recht ist. Jedenfalls bietet dieser erste Teil der Untersuchung, der zweifellos der bestdurchgearbeitete ist, trotz alles aufgewendeten Fleißes keinen nennenswerten Fortschritt in der Klärung der schwierigen Verwandtschaftsfrage. Die historischpolitische Wertung des Eheprozesses, dessen Entwicklung und entscheidende Vorgänge die Verfasserin eingehend im dritten Kapitel der Arbeit auseinandersetzt, versucht sie in einem vierten (Schluß-)Kapitel über „Beweggründe der handelnden Personen und politische Zusammenhänge“ zu geben.

Hier vor allem hätte ich von der angehenden Historikerin irgend ein Fortschreiten erwartet. Es ist gewiß von Interesse, genauer die Menzelsche Feststellung ausgeführt zu finden, daß Kaiser Heinrich II. wiederholt gegen Verwandtenehen im Konradinischen Hause vorging, daß somit sein energischer Schritt in der Hammersteinschen Ehesache möglicherweise auf politische Gründe zurückzuführen sei. Gleich entsprechend ist die kritische Würdigung der Vermutung Schenks, daß auch die Gattin des Kaisers ein starkes materielles Interesse an der Trennung der Hammersteinschen Ehe hatte. Aber das war schließlich alles schon bekannt und, wie die Verfasserin selbst das Interesse dieser Frau auf das richtige Maß zurückzuführen sucht, scheint es mir doch nicht völlig einwandfrei zu sein, die erwähnte Motivierung des Vorgehens Heinrichs II. als entscheidend in den Vordergrund zu rücken. Dieser deutsche Kaiser, dessen kraftvolle Persönlichkeit und kirchenfreundliche Gesinnung durch die Forschung der letzten Zeit die richtige Beurteilung erfahren haben, dürfte wohl vor allem die Wahrung der staatlichen und kirchlichen Autorität gegenüber dem renitenten Grafen Otto im Auge gehabt haben, der nicht nur dem kirchlichen Banne und dem Beschlusse des Fürstentages von Bürgel trotzte, sondern auch durch den Überfall

auf den Mainzer Erzbischof schweren Friedensbruch beging. Für die Haltung Aribos, des Nachfolgers des letzteren, mögen in erster Linie dieselben Motive maßgebend gewesen sein. Die neuere Literatur über ihn (Müller, Dersch, Kippenberger) ist hiebei von der Verfasserin nicht berücksichtigt worden, wie ihr auch die in diese Frage hineinspielenden Forschungen von Stutz und Lindner unbekannt blieben. Hier hätte manches Neue gebracht werden können. So aber versucht sie neuerdings die Haltung Aribos mit nationalkirchlichen Bestrebungen und allgemeinen kirchlichen Reformplänen zu erklären, was schon Menzel mit Müller und Schnürer in Gegensatz zu Giesebrecht und Bresslau mit Recht abgelehnt hat.

Die scharfe päpstliche Maßregelung des Erzbischofs muß allerdings auffallen. Sie aber mit dem Urteil in der Hammersteinschen Ehesache zu erklären, geht schwer an, wenn auch ein Brief des Kirchenfürsten an Bischof Eginhard von Würzburg und das Schreiben der Teilnehmer des Höchster Provinzialkonzils nur diese Begründung andeuten wollen. Aufschluß hierüber würde vielleicht der bisher nicht aufgefundene erste Brief Aribos an diesen Amtsbruder geben können. Sollte der in Rom unmittelbar nach der päpstlichen Entscheidung so demonstrativ ausgezeichnete Erzbischof Pilgrim von Köln der Förderer der Berufung Irmingards gewesen sein und die Anregung zur Entsendung einer Untersuchungskommission gegeben haben, da er trotz der dringenden Bitten Aribos, der ihm im Schreiben an Kaiserin Kunigunde den versteckten Vorwurf der Gegnerschaft macht, dem Konzile fern blieb, das der Verteidigung des Eheurteils dienen sollte? Es wäre von großem Werte gewesen, wenn es der Verfasserin gelungen wäre, in einer dieser Richtungen mehr zu bringen, als was schon Menzel trefflich dargetan hat. Aber ich will mich nicht vermessen, über diese verschiedenen Mängel der Arbeit strenge zu urteilen, um so mehr, als es sich um eine Erstlingsschrift handelt, die der vollen Beherrschung des schwierigen Stoffes naturgemäß entbehrt.

Wohl aber muß ich meine Zustimmung zum zweiten, rechtsgeschichtlichen Teile der Arbeit verweigern, in welchem die Verfasserin stark versagt. Sie nennt ihre Schrift eine Studie zur Geschichte des katholischen Eherechts im Mittelalter und widmet tatsächlich diesem Kapitel, welches eine „Übersicht über die kirchenrechtlichen Grundlagen betreff der Verwandtschaftsehen" geben will, weit mehr als ein Drittel der ganzen Arbeit.

Vor allem wäre zu erwarten gewesen, daß die Verfasserin sich das literarische Rüstzeug zu eigen gemacht hätte, das zur erfolgreichen Lösung dieser Aufgabe unerläßlich ist. Denn der Hammersteinsche Eheprozeß fällt gerade in eine gährende Übergangszeit, in der die Kirche mit aller Energie vom Staate die Durchsetzung ihrer weitgehenden Verwandtenheverbote forderte, in der noch die altnationale Magschaftszählung, für welche gerade die für unseren Prozeß wichtigen partikularen Synoden von Diedenhofen (1003) und Seligenstadt (1023) sicher unter Burchards Einfluß noch eintreten, im Gegensatz zur Parentelenordnung herangezogen wird, eine Zeit endlich, in der die päpstliche Dispensationsgewalt die

bisherige bischöfliche Befugnis immer mehr auszuschalten beginnt. Gerade in letzter Hinsicht ist der genannte Eheprozeß, wie das bald darauf abgehaltene Konzil von Limoges (1031) ein bedeutsamer Beleg dafür, wie entschieden und zielbewußt die Päpste bereits damals im Sinne ihrer Zentralisierungstendenzen für die Wahrung des Rechtszugs an die Kurie sich einsetzten und jeden Versuch, diesen zu unterbinden, energisch unterdrückten.

In all diesen Richtungen: Behandlung der Verwandtenehen in entfernteren Graden, Anwendung der Magschaftszählung und der Burchardschen Interpolationen, Ausbildung der päpstlichen Dispensationsgewalt im Zusammenhange mit dem Berufungsrecht nach Rom war die kirchenrechtliche Bedeutung des Prozesses zu suchen. Die Arbeit wäre dadurch vielleicht kürzer, aber wertvoller geworden. Die Verfasserin legt aber das Hauptgewicht auf den erstgenannten, weniger bedeutsamen, aber schwer zu klärenden Punkt und verfällt dabei in den Fehler der meisten Anfänger, den Leser mit allen ihren Vorstudien bekannt zu machen. In einer Darstellung, die überflüssig ist, weil sie nur Bekanntes bringt, wird die Begründung der Eheverbote im antiken (jüdischen und römischen) Rechte, sodann die kanonische Rechtsauffassung in dieser Frage auseinandergesetzt, weiters werden ausführlich die verschiedenen Rechtsanschauungen und Normen bezüglich der Verwandtschaftsgrenze und der ehehindernden Wirkung der einzelnen Verwandtschaftsgrade im jüdischen und römischen Rechte, „die in der Entwicklung des Kirchenrechtes entschieden eine einflußreiche Rolle gespielt haben", sodann das Recht „der römischen Kirche" an der Hand der Beschlüsse der Konzilien neben den Schriften der Kirchenväter erörtert, um „die fortschreitende Tendenz zur Erschwerung der Verwandtenehen festzustellen". Die ganze Darlegung fußt hauptsächlich auf Freisens Geschichte des kanonischen Eherechts ([2] 1893) und vernachlässigt die andere seit 1890 erschienene kirchenrechtliche und speziell eherechtliche Literatur völlig. Wir müssen leider feststellen, daß die Verfasserin weder die Arbeiten von Rosin und Conrat über die Verwandtschaftsberechnung, noch jene von Stiegler über die Dispensation, weder eines der größeren Handbücher des Kirchenrechts wie z. B. jenes von v. Scherer oder Wernz-Laurentius noch das eherechtliche Schrifttum der letzten Jahrzehnte kennt, worüber schon ein Blick in die erschöpfenden Angaben des Sägmüllerschen Lehrbuchs orientiert hätte. Nur das ganz veraltete Werk von Thiersch, Das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft, 1869, findet Gnade (glücklicherweise nicht auch Eichhorn und Huschke), noch weniger Esmein und Penot. Auch die einschlägigen Werke der deutschrechtlichen Literatur wie Brunner, Heusler, Hübner, Ficker, Schröder u. a. erscheinen nicht herangezogen, mit Ausnahme von Amiras Arbeit über die Erbenfolge (1874), die übrigens wie schon Freisen a. O. S. 417 und die bekannte Abhandlung von Stutz über das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels 1890 (Gierke, Untersuch. H. 34, gerade mit dem im Eheprozesse entscheidenden c. 11 der Synode von Seligenstadt 1023 und mit Burchards Einfluß auf die Komputations-

methode und die Magenzählung sich beschäftigte. So fehlt der Verfasserin die nötige Orientierung gerade in dieser schwierigen Materie und scheint sie die sog. Magschaftszählung für die eigentliche und einzige germanische Berechnungsart jener Zeit zu halten, man vgl. S. 39, 42, 61.

Die chronologischen Übersichten in Tabellenform, welche die Entwicklung des Ehehindernisses vom 6.—10. Jahrhundert für das kirchliche Recht der Päpste und Konzilien, für die kanonische Doktrin und für das weltliche Recht veranschaulichen sollen, mögen ja für den Laien recht gemeinverständlich sein, schlagen aber mit ihrer schablonenhaften Darstellung in einer so schwierigen und verwickelten Materie, wie sie die Berechnung und das Ehehindernis der Verwandtschaft in ihrer wechselvollen Ausbildung darstellen, wissenschaftlicher Forschung direkt ins Gesicht, namentlich wenn sie keineswegs vollständig sind und die einzelnen Belege nicht kritisch geprüft, ja meist nach Ausgaben gebracht werden, die längst überholt sind. Warum benutzt die Verfasserin die Sammlungen von Mansi und Hartzheim, da ihr doch die Konzilienausgabe der Monumenta Germaniae bekannt ist, wie sie ja auch deren Scriptores-Schulausgabe benutzt, nicht aber jene der Epistolae carol. aevi? Sind ihr die Bußbücherausgaben von Schmitz und anderen samt den neueren Studien über die Poenitentialbücher unbekannt geblieben? Auch Jaffés Reg. pont. und Böhmers Reg. episc. Mogunt. scheinen nicht benutzt zu sein. So ist es begreiflich, daß sich eine gewisse Unbeholfenheit und Oberflächlichkeit in der Behandlung des kanonischen Quellenmaterials geltend macht, wozu noch gerade in diesem Teile eine Menge störender Druckfehler kommen. S. 32 findet sich der verblüffende Satz: 6 Grade sind durchgängig als aufschiebende Ehehindernisse verboten, S. 34 werden für die Ansicht der Kirchenväter des 10. Jahrhunderts zitiert Burchards Dekret und einzelne Kanones der Sammlung Reginos von Prüm. Die ziemlich unklare Zitierung beruht einfach so wie jene S. 26 über die Praxis der Poenitentialbücher auf den Angaben Freisens S. 392, 389, dessen Methode aber nicht in eine Tabelle paßt. Es ist natürlich hier nicht der Platz, im einzelnen darauf hinzuweisen, wie die Unkenntnis der Materie und die Nichtberücksichtigung der einschlägigen Fachliteratur die aufgestellten Behauptungen oder angeführten Belege wiederholt einfach wertlos oder überholt erscheinen lassen, z. B. S. 23 betr. der Echtheit des Briefes Gregors I. ad Augustinum, S. 22 A. 23 betr. des c. 61 der Syn. von Agde. Selbst Seckels verdienstvolle Studien zu Benedict Levita erscheinen nicht berücksichtigt, wohl aber dessen Aufsatz über die Aachener Synode von 819 im N. Arch. 1922, dessen Ausführungen über die Behandlung des Ehehindernisses im 8. Jahrhundert einen passenden Ausgangspunkt für das vorliegende Thema gebildet hätten. Unter solchen Umständen hätte die Verfasserin überhaupt besser getan, sich wie Menzel S. 94 oder Stutz Verwandtschaftsbild S. 12f., 27, 35 mit einer wohlbegründeten Feststellung der kirchlichen Rechtsanschauung und Praxis für den Beginn des 11. Jahrhunderts zu bescheiden und von da aus die Beschlüsse der Synoden von Diedenhofen, Nimwegen, Mainz und Seligenstadt, insbesondere aber die Interpolationen Burchards einer eingehenden Kritik

zu unterziehen. Hier hatte die einschlägige Literatur ja schon prächtig vorgearbeitet.

Wir wollen der Verfasserin zugute halten, daß ihr die nötige Aufklärung über die Schwierigkeit des Themas namentlich in kirchenrechtlicher Richtung und auch die fachgemäße Anleitung zur bestmöglichen Bewältigung desselben nicht gegeben wurde, um nicht den Vorwurf zu erheben, daß sie die rechtsgeschichtliche Untersuchung, welche ihr, dem Titel der Arbeit nach, als die Hauptsache erschien, zu leicht genommen habe. Wir wollen für den ersten, dritten und vierten Teil die aufgewendete Mühe, Hingabe und Fleiß gerne anerkennen, aber der kirchenrechtliche Teil bringt nur, was längst bekannt war, und auch das nicht nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung. Wir müssen ihn als gänzlich unzulänglich bezeichnen, es fehlt hier auch die sonst für eine Erstlingsschrift recht beachtenswerte Gewandtheit und methodische Schulung, und müssen wir daher entschieden betonen, daß ein solches Übergreifen auf ein durch keine Vorstudien vertraut gewordenes Wissensgebiet unbedingt volle Übersicht und Kenntnis von Quellen und Schrifttum voraussetzt, wenn der Versuch Anspruch darauf erheben will, als ernste wissenschaftliche Forschung gewertet zu werden.[1])

Innsbruck. W. Hörmann.

Francesco Ruffini, Dante e il protervo decretalista innominato, Reale Accademia delle scienze di Torino (Anno 1921—1922), Torino, Fratelli Bocca, 1922. 69 pp. 4°.

Im dritten Buche seiner Monarchia führt Dante unter den Gegnern der von ihm vertretenen Wahrheit auch die Dekretalisten auf und gedenkt dabei, ohne ihn mit Namen zu nennen, ganz besonders eines von ihnen, der durch die Keckheit seiner Behauptungen ihm zuwider war (III, 3, 10: cum iam audiverim quendam de illis dicentem et procaciter asserentem . . .). Unabhängig voneinander haben Karl Voßler, Die göttliche Komödie I 2, Heidelberg 1907 S. 419 Anm. 1 und Luigi Chiapelli, Dante in rapporto alle fonte del diritto, Archivio storico italiano serie V tom. XLI fasc. 1, 1908 p. 28 s. sich mit der Frage beschäftigt, wer dieser Ungenannte sei. Ersterer vermutete unter dem Beifall von Arrigo Solmi in ihm Heinrich von Cremona, Letzterer mit etwas mehr Wahrscheinlichkeit Guido di Baisio. Demgegenüber macht Francesco Ruffini, der hervorragende Turiner Kanonist, in der vorliegenden Abhandlung, die sich durch sichere Beherrschung aller in Betracht kommenden Quellen und der neuesten Literatur, auch der nichtitalienischen, auszeichnet, historisch und juristisch gleich bedeutsam ist und den Leser obendrein durch die Kunst der Darstellung erfreut, es so wahrscheinlich,

---

[1]) Vgl. auch die soeben erschienene Besprechung derselben Arbeit von Ulrich Stutz in der Deutschen Literaturzeitung 1924 (Heft 5) Sp. 370 ff. H. E. F.

als nach dem Stande unserer Kenntnis der Dekretalistik und der Vorgänge von damals nur möglich, daß der Franziskanerkardinal Matthäus de Aquasparta aus dem Hause der Bentivenghi, einer der Vertrautesten Bonifaz VIII. und gerade in den Florentiner Wirren von 1300 ff. dessen rechte Hand, es war, auf den Dante abzielte. Mit ihm hatte dieser, als er Prior in der Signorie von Florenz war, in Sachen der päpstlichen Oberhoheit und Gerichtsbarkeit einen heftigen Zusammenstoß gehabt. Der mochte ihm unter den Dekretalisten als il più immediato ispiratore e il massimo esponente erscheinen sowie als il prototipo di coloro che, con a la mano le Decretali, credevano di poter troncare di un taglio netto questioni, che involgevano le sorti supreme degli Stati e la salvezza medesima delle anime. Wir können hier unmöglich die weitausholende Beweisführung Ruffinis wiedergeben. Über das eigentliche Thema hinaus fällt dabei noch mancherlei sonst Interessantes ab. Vor allem für Dante selbst und sein Werk, daß er zwar kein Kirchenrechtsfachmann war, aber immerhin einen guten Überblick besaß über den Stand der kirchlichen Rechtswissenschaft, daß nicht dogmatische Fragen ihn in Gegensatz zu Rom brachten, sondern allein sein Eintreten für das Kaisertum und dessen Unabhängigkeit vom Papsttum. Außerdem etwa für die Kanonistik von damals und ihre Stellung zu den Ghibellinen, für den Parallelismus der Partei- und Zunftkämpfe in Florenz und in Flandern, für die Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Universitäten besonders der von Bologna, für die Stadtgeschichte von Florenz u. a. m. Kurz, eine besonders ergiebige und wahrhaft akademische Abhandlung, ein wertvoller rechtshistorischer Beitrag zur Dantejubiläumsliteratur.

Ulrich Stutz.

A. C. Jemolo, Il Privilegio Paolino dal principio del secolo XI agli albori del XV (Estratto da Studi Sassaresi, 2ª serie, 2° vol.) Sassari, Giovanni Gallizzi, 1922. 93 p. 8°.

Eine wenig behandelte Rechtseinrichtung verfolgt in obigem Schriftchen Jemolo in ihrem Werdegang bis ins 15. Jahrhundert: das Privilegium Paulinum. Dessen geringe literarische Würdigung ist um so unverständlicher, als es sich hier um eine ganz eigenartige und seltsame Ausnahme von der sonst starr festgehaltenen Regel der Unauflöslichkeit der Ehe handelt, von der Lösung einer Ehe um des Glaubens willen. Was bisher in der Behandlung dieser Frage an ausführlicher Darstellung geboten wurde, betraf entweder das geltende Recht — so widmete insbesondere Kutschker in seinem ausführlichen Eherecht der Sache eine vielseitige Erörterung, die jedoch weder erschöpfend ist, noch die Entwicklung berücksichtigt. — oder es wurde in die Darstellung der Ehelösung hineinverwoben. Dabei kamen nur die Hauptgesichtspunkte und die Hauptstellen zur Geltung, so bei Freisen und Esmein. Vielleicht das Beste, was hier geleistet wurde, ist die Darstellung des Privilegium Paulinum in J. Fahrners Geschichte der Ehescheidung im

kanonischen Recht (I. Teil, Freiburg i. Br., 1903, S. 146ff. und 271ff.), einem Werke, das J. übersehen zu haben scheint, oder das ihm gleich anderen, namentlich deutschen Arbeiten, nicht zugänglich war.

Den Ausgangspunkt für das Privilegium Paulinum oder Privilegium Fidei bildet bekanntlich jene Stelle aus dem ersten Korintherbrief (VII, 10ff.), in welchem Paulus (nach der herrschenden Auslegung) erklärt: Für die christliche Ehe gelte das Gebot des Herrn, daß der geschiedene Gatte unvermählt bleibe oder sich wieder aussöhne, d. h. es gibt nur eine Scheidung der Ehegemeinschaft, nicht eine solche des Ehebandes. Für die Ehe unter Ungläubigen, in der der eine Teil die Taufe empfangen hat, weiß der Apostel kein Gebot des Herrn, er selbst aber rate, auch eine solche Ehe nicht aufzuheben, wenn der ungläubig bleibende Teil es nicht etwa selbst tut. Dann aber soll der gläubige Teil dem Joche der Ehe nicht mehr länger unterworfen sein.

Die ältesten Erläuterungen der auf den ersten Blick nicht vollends durchsichtigen Ausführungen des Apostels finden sich bei den Kirchenvätern Ambrosius und Augustinus. Nachhaltiger aber als deren Werke wirkte eines aus der Zeit des Papstes Damasus I. (4. Jh.), das dem Ambrosius von Mailand zugeschrieben wird, ohne von ihm zu stammen, der sog. Ambrosiaster. Dieser tritt ganz klar für die Ehelösung und Möglichkeit einer Wiederverheiratung ein, will dieses Recht aber nur dem Manne zugestehen. Der Rat des Apostels ist ihm ein durch göttliche Eingebung erlassenes Gebot. Ehetrennend wirkt dabei die Verunglimpfung des Schöpfers in einer solch gemischten Ehe: Contumelia creatoris solvit jus matrimonii. Augustinus unterschied bereits „fornicatio carnis" (Ehebruch) und „fornicatio mentis" (Unglauben). Und dadurch kommt fortan in die Untersuchung ein Zweifaches: erstens wird an die Stelle erinnert, wonach infolge Ehebruches die Ehe geschieden werden könne, und zum andern wird die Frage nahegelegt, ob auch in der christlichen Ehe der Abfall des einen Teiles vom Glauben eine Ehetrennung ermögliche. Und wieder ist es eine Fälschung, ein dem Papst Eutychian zugeschriebener Brief, der eine weitere Phase bringt: wenn der Ungläubige sich nicht taufen lassen will (gleichgültig ob er die Ehegemeinschaft aufrechtzuerhalten beabsichtigt oder nicht), so gibt er dadurch allein schon dem Getauften Grund zur Trennung, die dieser auch vornehmen soll. Für die Juden findet sich dieser Gedanke auch in einem von Gratian aufgenommenen Beschluß der Kirchenversammlung von Toledo (633). Damit ist aber der Rat des Apostels, die Ehe im Falle des Übertrittes eines Teiles zum Christentum aufrechtzuerhalten, in sein Gegenteil verkehrt: Der Getaufte soll sich vom Ungetauften auf jeden Fall losmachen.

Die weiteren Schriftsteller bieten nichts Wesentliches. Die Erörterungen gelten mehr einem Sitten- als einem Rechtsgebot und sind mehr theologischer als juristischer Art. Immerhin war es verdienstlich, auch diese Meinungen darzustellen, da sie die rechtliche Grundlegung vorbereiten. Erst Petrus Lombardus und Gratian — über deren gegenseitige Abhängigkeit der Verfasser gelegentlich einige Betrachtungen anstellt — bringen neue Gesichtspunkte. Schon die Darstellung des Rechtsfalles

(Causa) und die daran geknüpften Fragen (Quaestiones) tun dar, daß Gratian die bisher aufgeworfenen Fragen (insbesondere auch hinsichtlich der Geltung der Ehe Ungläubiger und ihrer Lösbarkeit) insgesamt zu untersuchen und zu beantworten trachtet. Wenn der ungläubig bleibende Teil die Ehe nicht lösen will, so kann der gläubige — entgegen dem Rate des Paulus — es tun, jedoch nur der Gemeinschaft, nicht dem Bande nach; letzteres ist ihm nur verstattet, wenn der Ungläubige sich scheidet. Im einzelnen herrscht auch bei Gratian noch nicht volle Klarheit. Eine Schwierigkeit bietet ihm insbesondere der schon vorher genannte toletanische Beschluß von 633, der die Ehetrennung durch den gläubig Gewordenen geradezu fordert. Robertus Flamesburiensis und Gandulphus, die der Verfasser nicht berücksichtigt, finden, soviel ich sehe, zuerst die Deutung, daß diese Regelung nur für das Judentum, nicht für das Heidentum gilt, eine Deutung, die später Clemens III. verwirft. Die Dekretisten bringen zur Lösung der aufgeworfenen Fragen wenig bei, vielmehr werfen sie neue Fragen auf, ohne sie einmütig zu beantworten, z. B. ob die Trennung von selbst oder durch richterliches Urteil erfolge. Die Glosse kommt schließlich zu dem Ergebnisse, daß die Schließung der zweiten Ehe die erste löst.

Gratians Auffassung zeigt sich dann in Clemens' III. Dekretale „Interrogatum est", die ins Corpus Juris Canonici nicht übergegangen ist und wohl deshalb vom Verfasser auch übersehen wurde. Im Gegensatz dazu lassen Cölestin III. und vielleicht auch Urban III. die Trennung einer Ehe zu, wenn einer der Ehegatten vom Christentum abfällt. Dagegen nimmt Innocenz III. mehrfach entschieden Stellung, insbesondere in der Dekretale „Gaudemus", die wieder zur Entscheidung Clemens' III. zurückkehrt: Nur eine Ehe Ungläubiger kann gelöst werden, wenn ein Teil zum Christentum übertritt, nicht aber umgekehrt eine Christenehe, in der ein Teil dem Unglauben verfällt, weil hier eine unlösbare, sakramentale Ehe (matrimonium ratum) vorliegt. In der Hauptsache war damit die Entwicklung im Gegenstande abgeschlossen. Die folgende kanonistische Literatur trägt wenig, die romanistische nichts zur Lösung der noch erübrigenden Einzelfragen bei. Als herrschende Lehre gilt, daß die erste Ehe durch die Abschließung der zweiten Ehe gelöst wird. Im übrigen stimmen Kanonisten und Theologen nicht vollends überein. So war es denn zu Beginn des 15. Jahrhundertes, mit welchem Zeitpunkt der Verfasser seine Untersuchung abschließt, noch zu keiner allseitigen Ausbildung des Privilegium Paulinum gekommen. Merkwürdigerweise hat sich insbesondere auch die Trienter Kirchenversammlung mit dem Gegenstand nicht befaßt, was um so auffallender erscheint, als gerade damals eine reichliche Missionstätigkeit in der Kirche einsetzte, für die das genannte Privileg von großer Bedeutung wurde. Erst im 16. Jahrhundert wurde es dann durch mehrfache Gesetze der Päpste Paul III., Pius V. und Gregor XIII., die heute noch im wesentlichen in Geltung stehen und auszugsweise daher auch im neuen kirchlichen Gesetzbuch Aufnahme gefunden haben, weiter ausgebildet und zu der heutigen Gestaltung gebracht. Um so bedauerlicher ist es, daß der Verfasser, der seinen Gegen-

stand in übersichtlicher Weise darstellt und im einzelnen Neues bringt, nicht übers 15. Jahrhundert hinauskommt. Vielleicht entschließt er sich übrigens angesichts der erwähnten Tatsache zu einer Fortsetzung seiner Studie, um ein abgerundetes Bild der Entwicklung des Privilegium Paulinum zu geben.

Wien. R. Köstler.

A. C. Jemolo, Il „Liber Minoritarum" di Bartolo e la povertà minoritica nei giuristi del XIII e del XIV secolo (Estratto da Studi Sassaresi, 3ª serie, 2° vol.) Sassari, Giovanni Gallizzi, 1921. 54 p. 8°.

Über ein halb vergessenes und selbst dem Altmeister Savigny, (vgl. dessen Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Ausgabe, 6. Band, Heidelberg 1850, S. 178) nur durch eine Mitteilung Merkels bekanntes Werk des berühmten Postglossators Bartolus, über den Liber Minoritarum, gibt das vorliegende Schriftchen Aufschluß, das hier in aller Kürze angezeigt werden soll.

Nach einer kurzen Einleitung schildert die Untersuchung zunächst die anfänglichen Kämpfe im und um den Franziskanerorden. Sie berichtet von dem bekannten Streit um die Regel oder genauer um das darin enthaltene ,auf den ganzen Orden ausgedehnten Armutsgebot, das sich aber praktisch nicht durchführen ließ. Es kam daher zu verschiedenen Milderungen, die die Päpste des 13. und 14. Jahrhunderts herbeiführten, wobei sie oft weitherziger waren als die Ordensvorsteher. 1279 erfolgte eine förmliche Revision der Regel unter Nikolaus III., die jedoch keine der beiden Parteien, weder die der strengen Richtung (Spiritualen), noch die der gemäßigten, befriedigte. Vielmehr brach der Sturm unter Johann XXII. von neuem los, wobei sich ein Zweig der Minderbrüder gegen den Papst auflehnte.

Einige der einschlägigen Dekretalen sind auch ins Corpus Juris Canonici übergegangen und wurden von verschiedenen Juristen und Theologen, auch entgegen dem Verbote Nikolaus III., erläutert. Der Verfasser bespricht die wichtigsten dieser Erläuterungen. Unter ihnen sind bemerkenswert die des Theologen Bonaventura, dessen Bestreben es insbesondere war, auf einer mittleren Linie die strenge und die gemäßigte Richtung zu einigen. Am bedeutsamsten sind die Ausführungen des Bartolus, der selbst den Franziskanern nahestand, in dem schon erwähnten Liber Minoritarum, dem der Verfasser das letzte Drittel seiner Untersuchung widmet. Er gibt dort nur eine kurze Inhaltsangabe des genannten Werkes nach der Reihenfolge der Kapitel. Sie handeln von der Erbeinsetzung der Minderbrüder, von den Vermächtnissen zu ihren Gunsten, von der Durchführung der letztwilligen Verfügungen und von der Erbschaft ohne Testament. Bartolus versucht hierbei im Gegensatz zu seinem Schüler Baldus, der auf die päpstlichen Dekretalen das Haupt-

gewicht legt, das römische Recht durch wohlwollende Auslegung mit der Regel des hl. Franz und den päpstlichen Dekretalen in Einklang zu bringen.

Interessant ist es, aus der vorliegenden Untersuchung zu ersehen, mit welchen Mitteln und auf welche Weise man es versuchte, das geltende Recht mit dem Armutsgebot zu vereinen. Es gab da viele juristische Schwierigkeiten, es ging daher auch nicht ohne Künsteleien und Spitzfindigkeiten ab. Bald mußte eine Mittelsperson beim Eigentumserwerb aushelfen oder als Subjekt des Eigentums der römische Stuhl gelten, man gestattete den Minderbrüdern Gebrauch und Verbrauch, wogegen das Eigentum der betreffenden Sachen jedoch dem Spender verblieb oder auf Papst oder Bischof überging. Nur bei verbrauchbaren Sachen glaubte man eine Ausnahme machen zu müssen, weil sich Gebrauch und Eigentum hier nicht trennen lasse. Orden und Ordensleute sollten Geld nicht in Empfang nehmen dürfen, wohl aber die hierfür angeschafften notwendigen Bedarfsgegenstände. Schließlich billigte man ihnen auch eine beschränkte Erwerbsfähigkeit zu, beschränkt nach der Menge (nur das Notwendigste) oder nach der Art der Sachen (Lebensmittel, Bücher). Man nahm seine Zuflucht zu Naturalverpflichtungen und Verpflichtungen nach Billigkeit. Bald wurde das römische Sklaven-, bald das kirchliche Armenrecht zum Vergleich herangezogen. So entstand im Laufe der Zeit ein eigenes Vermögensrecht der Franziskaner, bestehend aus entsprechend geformten, teils begünstigenden, teils benachteiligenden Sätzen des Sachen-, Schuld- und Erbrechts. Gerade diese juristischen Verhältnisse herausgearbeitet und ins rechte Licht gesetzt zu haben, ist das Verdienst des vorliegenden lesenswerten Aufsatzes.

Wien. R. Köstler.

Heinrich Finke, Acta Aragonensia, 3 Bände. Berlin. Walther Rothschild, 1908—1922. I, II CXC, 975, III LX, 583 S. gr. 8°.

Heute, wo bei uns so manches wissenschaftliche Unternehmen stecken bleibt oder wenigstens für seine Veröffentlichungen bessere Zeiten abwarten muß, begrüßen wir es mit besonderer Freude, daß von Finkes aragonesischem Quellenwerk kürzlich ein dritter Band hat erscheinen können Die beiden ersten haben längst ihren festen Platz unter den wichtigsten Quellensammlungen für die Geschichte des ausgehenden 13. und das erste Viertel des 14. Jahrhunderts; schon vor dem Weltkrieg hat die Verarbeitung des kostbaren Nachrichtenmaterials, das sie uns zugänglich machten, eingesetzt und seither trotz allem immer weitere Kreise gezogen. Wenn die Publikation in dieser Zeitschrift bisher nicht eigens erwähnt wurde, so liegt das einerseits daran, daß sie mehrere Jahre vor dem ersten Jahrgang unserer Abteilung erschien, aber auch an dem vorwiegend die politische, die Personen- und die Kulturgeschichte betreffenden Inhalt, demgegenüber das Institutionelle fast ganz zurück-

tritt. Gewiß empfängt durch sie das Milieu, in das der Kirchen- und Reichshistoriker nicht nur, sondern auch der Rechtshistoriker sich zurückversetzen muß, ein überraschend helles Licht. Wie lernt man aus ihnen, aber auch aus dem, was Finke im Zusammenhange damit in seinen darstellenden Werken „Aus den Tagen Bonifaz VIII." und „Papsttum und Untergang des Templerordens" schon 1902 und 1907 aus dem aragonesischen Material beibrachte, die alles beherrschenden Persönlichkeiten jener Zeit, einen Bonifaz VIII., einen Philipp den Schönen, Clemens V., Johann XXII., Friedrich den Schönen und seine Gemahlin Elisabeth sowie ihre Umgebung kennen! Was wir über Papstwahl und Konklave, über die Art, wie die Päpste im Konsistorium und außerhalb desselben mit den Kardinälen verhandeln, über Synoden, über die Besetzung kirchlicher Stellen besonders von Bistümern, über die Bewilligung oder Verweigerung von Ehedispensen an fürstliche Personen erfahren, liefert auch dem Kirchenrechtshistoriker willkommenen, z. T. ganz einzig dastehenden Illustrationsstoff. In dieser Beziehung verdient der neue dritte Band vielleicht sogar den Vorzug. Hatten die beiden ersten, nach gewissen Gruppen geordnet, rasch die Glanzstücke vorweggenommen, so gibt der jetzt erschienene in chronologischer Folge eine Nachlese, aber eine überaus reiche, unter der hie und da auch Notizen über gesetzgeberische Maßnahmen und andere rechtshistorisch bedeutsame Dinge enthalten sind. Zur kirchenpolitischen Orientierung über den Inhalt hat Finke der Einleitung ein eigenes Kapitel beigefügt, in dem er auf den Gewinn aufmerksam macht, der etwa in dieser Hinsicht aus diesen Dokumenten zu ziehen ist. Wir schließen diesen kurzen Hinweis mit dem Wunsche, es möchte Finke vergönnt sein, so, wie er es in Aussicht stellt, außer den Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils auch noch einen vierten Band Acta Aragonensia in absehbarer Zeit herauszugeben.

Ulrich Stutz.

Joan Vilar, S. J., Ensaig bio-bibliogràfic sobre el canonista barceloní Josep Pons i Massana [Bio-bibliographischer Versuch über den Barceloner Kanonisten José Pons y Massana]. Im Anuari MCMXV-XX des Institut d'Estudis Catalans, Secció històrico-arqueològica, vol. VI, p. 87—123. Barcelona 1923.

Pons, von ritterlicher Herkunft, wurde geboren in Barcelona am 16. Dezember 1730, lehrte zunächst weltliche Wissenschaften an verschiedenen geistlichen Unterrichtsanstalten und erhielt 1762 eine Professur für Philosophie an der Universität Cervera, wo er überdies als ein ausgezeichneter Mathematiker geschätzt war. Weil Jesuit, wurde er 1767 aus Spanien nach Italien verschifft. Hier pflegte er das kanonische Recht in Lehre und Forschung. Er starb zu Spoleto am 6. Mai 1816, „infinita paene discipulorum cinctus corona, magistri obitum deflentium",

wie bei Diosdado Caballero zu lesen. Seine rechtsgeschichtliche Bedeutung läßt sich mit Wernz dahin kennzeichnen: „Ponsius illis canonistis catholicis adnumerandus est, qui iam ultimis saeculis necessitatem promovendi studia historica in excolendo iure canonico magis perspectam habuerunt et proprio labore operi exequendo haud sine successu manum admoverunt."

Die vorliegende Arbeit des Paters Vilar, in katalanischer Sprache klar und gelehrt geschrieben, liefert mit dem Lebenslaufe ihres Helden zugleich einen Beitrag zur Geschichte der Jesuitenvertreibung unter Karl III. Sie dient ferner nicht nur zur wesentlichen Vervollständigung, sondern auch zur mehrfachen Berichtigung des Wenigen, was J. Fr. v. Schulte (Geschichte der Quellen, III 1, S. 765/66) und G. M. de Brocá (Historia del derecho de Cataluña, 1918, S. 455) über Pons mitgeteilt haben. Von diesem verzeichnet sie zwanzig — teils lateinische, teils italienische — Druckwerke. Sieben davon werden sogar auszugsweise wiedergegeben, was bei ihrer heutigen Seltenheit besonders zu begrüßen ist, und Dank verdient auch die abwägende Würdigung, die Vilar ihnen dabei zuteil werden läßt. Es sind die folgenden: a) Ignis. Poema didascalicum. 1760. b) De societate civili ad mentem Aristotelis commentarius. 1763—67? c) Dissertatio . . de materia et forma sacrae ordinationis. 1775. d) Dissertationes binae . . adversus Samuelem Pufendorfium et Christianum Wolffium. 1780. e) Jus canonicum. 1794. f) De vita et honestate clericorum. 1800. g) De antiquitatibus juris canonici. 1807.

Heidelberg. Leopold Perels.

Dr. Georgine Tangl, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1922. 232 S. 8°.

In dem großen Kirchenrechtshandbuche von Hinschius ragt der Abschnitt im dritten Bande 1883 S. 325—668 über die Konzilien anerkanntermaßen als besonders gelungen hervor. Scharfe, juristische Erfassung und Gestaltung des Stoffes, sichere Aufzeigung der großen Linien der Entwicklung und erstaunliche Beherrschung des reichen, aber nicht wie in den späteren Teilen den Verfasser und die Leser fast erdrückenden Quellenmaterials wirkten zusammen, um ein Meisterwerk über die Geschichte und das Recht der Synoden hervorzubringen.

Eine sehr erwünschte Ergänzung dazu liefert für die Geschichte der allgemeinen Konzilien und ihrer synodalen Vorläufer bis ins Hochmittelalter die Berliner Doktorarbeit von Georgine Tangl. Sie ist weniger auf das Recht als auf die Tatsachen eingestellt, bringt also vor allem die Praxis zur Geltung und ermittelt nach Möglichkeit die Teilnehmer sowie ihre kirchliche und sonstige Stellung, ihre Herkunft und damit das Beschickungsgebiet, ihre Zahl u. a. m. Da Teilnehmerlisten eine seltene

Ausnahme bilden, die Nachrichten vielmehr aus Urkunden, erzählenden Geschichtswerken und sonstigem, sehr zerstreutem und sprödem Material zusammengetragen werden müssen, war das eine überaus mühsame Aufgabe, der die Verfasserin jedoch mit einem Fleiß, einer Gelehrsamkeit und einer Findigkeit gerecht geworden ist, die allergrößte Anerkennung verdienen. Auch die Methode, Zuverlässigkeit und Umsicht, mit der sie zu Werk gegangen ist, machen ihr, aber auch ihrem inzwischen verewigten Vater, unserem unvergeßlichen Michael Tangl, der doch wohl den Anstoß zu der Arbeit gegeben und sie mit seinem Rate begleitet hat, nur Ehre. So manche treffliche Schülerarbeit ist von ihm ausgegangen. Daß er es noch erleben durfte, wie auch seine Tochter mit so schönem Erfolge in seinen Bahnen ging, wird ihm noch eine besondere Freude gewesen sein.

Der Berichterstattung im einzelnen, zumal hier, wo es sich nur um den Gewinn für die Kirchenrechtsgeschichte handeln kann, entzieht sich solch eine historisch-statistische Arbeit natürlich, wie sie ja auch dem Rechts- und dem Kirchenhistoriker vornehmlich ein wertvolles Hilfsmittel zum Nachschlagen sein wird, wenn er es mit der einen oder anderen Synode oder mit Gruppen von solchen zu tun hat. Ich hebe bloß folgendes hervor.

Aus der einleitenden Behandlung der acht ersten morgenländischen allgemeinen Synoden sei angemerkt, daß sie ursprünglich nur von Bischöfen, bis einschließlich der vierten auch von Chorbischöfen besucht wurden, seit 681 aber auch Mönche aufnahmen; über die päpstlichen Legaten vgl. S. 2, 8ff., über die Vertreter der weltlichen Macht S. 11f. Die ersten Versuche des Abendlandes, die Konzilsleitung an sich zu bringen, scheiterten, sowohl der Karls des Großen, mit der Frankfurter Synode von 794 auf dem Boden der fränkischen Reichssynode unter einem neuen Kaisertum ein Universalkonzil zu schaffen, als auch der von Papst Leo I. 449f. und von Nikolaus II. 864/5 gemachte, von denen Letzterer vergeblich die fränkische Generalsynode an sich zu ziehen suchte (S. 12—32). Vielmehr war es die päpstliche Synode, die, aber erst nach jahrhundertelanger Entwickelung, die Basis abgab für das allgemeine Konzil des späteren Mittelalters. Dieser Entwickelung ist der Hauptteil der Arbeit S. 32—196 gewidmet. Die ältesten römischen Synoden waren italische Metropolitansynoden, gingen aber gelegentlich, so 382, darüber hinaus bis zum abendländischen Generalkonzil (S. 32—39). Daneben kommt auf der römischen Bischofssynode das römische Presbyterium auf (S. 39—56); zu den auch für die Geschichte des Kardinalats wichtigen Synoden von 499 und 595 wären S. 46 Anm. 3 und 54 außer Duchesne auch die Forschungen von Peter Kirsch, Adolf v. Harnack und mir heranzuziehen gewesen, über die man diese Zeitschrift XL, Kan. Abt. IX, 1919, S. 288ff. betreffend die römischen Titelkirchen und die Verfassung der stadtrömischen Kirche vergleichen möge. Im 7. Jahrhundert wurden gelegentlich nach Bedarf wiederum nur von Bischöfen als vollberechtigten Konzilsteilnehmern gebildete abendländische Generalsynoden in Rom versammelt (S. 56—66). Sie führten auch außeritalische Bischöfe nach Rom und stellen so den ersten Schritt Roms zur Veranstaltung größerer

Konzilien dar. Unter den römischen Synoden von 679—769 (S. 66—75), die alle römische Metropolitan-, im besten Falle aber italische Landessynoden sind, unterscheidet die Verfasserin drei Gruppen. Die bestbezeugte und interessanteste ist die Fortsetzung der σύνοδος ἐνδημοῦσα, eine Synode, die bloß Bischöfe der nächsten Umgebung Roms und einige zufällig dort anwesende vereinigt. Eine zweite Gruppe, nur in wenig charakteristischen Beispielen überliefert, ist die der römischen Provinzialsynode. Zu einer dritten, Vertreter aus ganz Italien, also auch aus Norditalien und den Patriarchaten umfassenden gehört namentlich die große Synode Gregors III. von 731. Dann gerät die römische Synode unter fränkischen Einfluß, so die Synode Stephans III. von 769, in deren Akten zuerst die Bezeichnung presbyteri cardinales et diaconi begegnet, jedoch ohne daß von einer Tätigkeit dieser beiden Ordines auf dem Konzil irgend etwas zu bemerken wäre. Zu den Konzilien, die sich vom Einflusse der Frankenherrschaft auch damals freihielten (S. 87 f.), gehörten die römischen Synoden Eugens II. von 826 und Leos IV. von 853; ich hebe das besonders hervor, weil auf ihnen bekanntlich das Eigenkirchen- und Eigenklosterrecht die Anerkennung durch das Papsttum und den italischen Episkopat fand; vgl. meine Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, Berlin 1895, I, S. 259 ff., wo aber in Anm. 83 zu Mansi XIV, col. 1006 noch col. 1012 heranzuziehen ist. Unter Nikolaus I. (S. 88—92) begegnen unter der Novembersynode von 861 zum ersten Male Unterschriften auch von niederen Klerikern; auf keiner seiner Synoden treten kaiserliche Missi auf oder ist sonst etwas von kaiserlichem Machteinfluß zu verspüren. Kann man bezüglich der römischen Synode unter diesem Papste von einem gewissen Aufschwung sprechen, wenn es ihm, wie oben gezeigt, auch nicht gelang, eine allgemeinere Kirchenversammlung aus päpstlicher Machtvollkommenheit zustande zu bringen, so tritt nachher ein um so stärkerer Verfall ein (S. 93—105); Johann VIII. erreicht gegenüber Mailand anders als Nikolaus I. gegenüber Ravenna die Unterwerfung nicht und dem Königtum mußte er auch mehr und mehr nachgeben. Die außerrömischen, ja außeritalischen Synoden werden jetzt zahlreicher; sie bringen wenigstens den Episkopat der betreffenden Gebiete vorübergehend mit dem Papste in nähere Verbindung. Im 10. Jahrhundert (S. 105—120) erstarkt auch auf der römischen Synode der kaiserliche Einfluß wieder, alle bedeutenderen Versammlungen, insbesondere die von 963 gehen unter Anwesenheit des Kaisers vor sich. Dasselbe gilt von der Zeit der salischen Kaiser (S. 120—129); jetzt tauchen auch die Äbte in den Subskriptionen auf. Nachdem dann Heinrich III. das Reformpapsttum in den Sattel gesetzt hatte, kam neues Leben auch in das päpstliche Synodalwesen (S. 129—138); nicht zuletzt die deutschen Päpste halten außerhalb Roms zahlreiche Synoden ab, und es werden die Beziehungen mit der Kirche Unteritaliens neu geknüpft. Die päpstliche Machterweiterung macht sich geltend (S. 139—152); bei dem Spruch der Januarsynode Clemens II. von 1047 wird die Vorzugsstellung der Kardinäle erstmals offenbar. Zeigt sich unter Alexander II. ein gewisser Stillstand, so setzt ein neuer Fortschritt ein unter Gregor VII; doch

ernteten in diesem wie in anderen Dingen (vgl. mein Kirchenrecht [2] bei Holtzendorff-Kohler [7] V, Berlin 1914, S. 316) erst seine kirchenpolitisch gewandteren Nachfolger die Früchte seiner Tätigkeit (S. 152—169). Zu dem Kerne der römischen Suffragane und der hinzugezogenen norditalischen Bischöfe sucht der Papst in seinem Kampf gegen Simonie, Priesterehe, Laieninvestitur und Kaisermacht auch noch andere Elemente heranzubekommen; zum ersten Male bei Gregor VII. läßt sich die Ladung von Äbten nachweisen, und die Bischöfe selbst entlegener Gebiete wie Englands werden zur Teilnahme an der römischen Synode zu gewinnen gesucht. Ja für die Novembersynode von 1083 wird, wenn auch ohne Erfolg, zum ersten Male die gesamte Christenheit als Beschickungsgebiet in Aussicht genommen. Wegen der politischen Verhältnisse hören dann freilich die römischen Synoden zunächst auf, aber die außerrömischen Papstsynoden (S. 169—183) nehmen einen um so größeren Aufschwung; jetzt werden auch Vertreter der Dom- und Stiftskapitel zur Teilnahme berufen (Clermont 1095) und wird wegen des Kreuzzugsplans die allgemeine Beteiligung der Laienschaft gefordert. Dann erweitert sich die Synode noch mehr (S. 183—196); das Laterankonzil von 1112, vollends die Reimser Synode Calixts II. von 1119 wachsen sich zu abendländischen Generalkonzilien aus, bezeichnenderweise ist anders als 1080 auf der letztgenannten Synode bei der Exkommunikation Heinrichs V. das Kerzenhalten nicht mehr auf die römischen Suffragane beschränkt, sondern auf alle Bischöfe und Äbte ausgedehnt. Nicht die römische, wohl aber die päpstliche Synode mündet so aus in das allgemeine Konzil des Hochmittelalters (S. 196—232). Schon die erste Lateransynode von 1123 übertraf nicht der Anlage, aber der Größe nach alle früheren und errang sich denn auch nachträglich die Anerkennung als ökumenisch. Aber erst mit der vierten von 1215 setzt das bewußte Nachahmen des alten allgemeinen Konzils ein.

Dies einige, zum guten Teil ja nicht neue, sondern lediglich neu bestätigte Beobachtungen allgemeinerer Art aus G. Tangls Arbeit. Ich wiederhole, daß sie keine Inhaltsangabe darstellen und die besprochene Schrift nicht charakterisieren sollen. In dieser sind sie eingebettet in eine Fülle von Einzelangaben und Einzelfeststellungen. Gerade in letzteren aber liegt der Hauptertrag der Untersuchung, durch die die namentlich von Hinschius vertretene Auffassung vom Verlaufe der Entwickelung in erwünschter Weise bestätigt, in Einzelheiten aber auch ergänzt und berichtigt wird. Ulrich Stutz.

P. Paulus Volk O. S. B., Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, hrsg. von Abt Ildefons Herwegen, Heft 9. Münster i. W., Aschendorff, 1923. LXXIX und 155 S. 8°.

Der Verfasser ediert in der angezeigten Schrift, veranlaßt durch seinen gelehrten Abt J. Herwegen, die älteste uns erhaltene Redaktion

der Gebräuche des ehemaligen Benediktinerklosters St. Jakob in Lüttich. Das umfangreiche Stück (91 Kapitel) verdient nicht nur seines Inhalts wegen, sondern auch um deswillen Beachtung, weil es auf eine Reihe anderer, auch deutscher Klöster seinen Einfluß ausgeübt hat. Sogar für die Statuten der Bursfelder Kongregation (15. Jahrhundert) ist es von maßgebender Bedeutung geworden und noch im 16. Jahrhundert war seine Nachwirkung zu verspüren.

Zunächst zeigt Volk in großen Linien die Abhängigkeit und Verwandtschaft der einzelnen Benediktinergewohnheiten überhaupt bis zum Eintritt St. Jakobs in die Geschichte; es ist eine kurze Zusammenstellung des Wichtigsten, die, wenn auch bei dem Stand der Forschung lückenhaft, doch um so willkommener ist, als eine Geschichte des Ursprungs und der Zusammenhänge aller benediktinischen Consuetudines von Albers (1912) zwar angekündigt, aber — was man verstehen kann — noch nicht fertiggestellt worden ist. Der „Überblick zeigt, daß überallhin ein Geben und Nehmen stattfand . . . nirgendwo wurde die Vorlage rein übernommen; man änderte stets den Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend. So bildete sich eigentlich in jedem Kloster ein Typ von Gewohnheiten aus. Erst die straffere Zentralisation und Gleichförmigkeit, die von den Reformen des 15. Jahrhunderts und später verlangt und durchgeführt wurden, unterdrückte eine Individualität der einzelnen Abteien in ihren Consuetudines und Ordinarien.“ „Seit dem 15. Jahrhundert kann man eigentlich nicht mehr von Gewohnheiten einzelner Klöster reden, sondern nur mehr von Gruppen von Abteien, die sich zu einem Verband zusammengeschlossen hatten“ (XXf.).

Hernach schildert der Verfasser auf Grund der Quellen (namentlich der MG.) und unter vorsichtiger Würdigung der bisherigen Literatur, insbesondere auch fremdsprachlicher, die Geschichte von St. Jakob, das 1015 gestiftet wurde. Es ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen, zu erwähnen bleibt nur, daß das Urkundenmaterial des Klosters, das jedoch von Volk nicht benützt wurde, fast lückenlos im Staatsarchiv zu Lüttich erhalten ist und somit noch der Ausgabe und Verwertung harrt (XXIX[1]).

Der Liber ordinarius selbst muß zwischen 1284 und 1287 abgefaßt und geschrieben worden sein. Heute zählt ihn die Pariser Nationalbibliothek zu ihren reichen Schätzen. Eine Abschrift des 15. Jahrhunderts liegt in der Trierer Stadtbibliothek und gehörte ehedem dem Kloster St. Mathias daselbst, eine dritte (14. Jahrhundert) ist heute der neugegründeten Universitätsbibliothek in Löwen einverleibt, nachdem sie 1788 beim Verkauf der Bibliothek des kurz zuvor (1785) auf eigenes Betreiben der Mönche säkularisierten Lütticher St. Jakobsklosters in den Besitz des westfälischen Grafen von Fürstenberg gelangt, 1919 mit der Fürstenbergischen Gesamtbibliothek leihweise der Paderborner bischöflichen Akademie überlassen und 1921 von der belgischen Regierung reklamiert worden war. Aus dem 15. Jahrhundert sind außer dem erwähnten Trierer Kodex noch drei weitere Abschriften erhalten: aus der Abtei Gembloux (jetzt K. Bibliothek Brüssel), aus der Abtei

St. Trond (jetzt Universitätsbibliothek Lüttich) und aus dem St. Laurentiuskloster in Lüttich (jetzt K. Bibliothek Brüssel). Der Verfasser beschreibt alle diese Handschriften aufs genaueste und sachgemäßeste, ja mit einer Umständlichkeit und bis ins kleinste gehenden Sorgfalt, die aber seiner wissenschaftlichen Gewissenhaftigkeit und historischen Schulung alle Ehre macht. Wenn man heute sieht, wie derartige entsagungsvolle Arbeiten in der Nachkriegszeit im allgemeinen nicht mehr beliebt sind und vielfach Dissertationen ohne breitere Unterlage und tiefergehende Vorbildung nur möglichst rasch gemacht und Stellen angestrebt werden, so erfreut einen diese Publikation doppelt. Auch das soll nicht verschwiegen, sondern eigens hervorgehoben sein, in welch ruhigem, sachlichem und vornehmem Ton dieselbe niedergeschrieben ist, fern aller Großsprecherei und blödem Marktschreiertum, frei von den hohen Ich-Tönen, die, wissenschaftlichem Sinn so ganz zuwider, in ekelerregender Weise bei manchen Elaboraten sich vordrängen, frei auch von der selbstbewußten Verkündigung noch zu erwartender Großtaten, obwohl Volk selbst genug Anlaß und Gelegenheit zu Hinweisen auf kommende Arbeiten von seiner Hand gehabt hätte.

Verfasser geht auch den Quellen des Liber ordinarius nach und gelangt zu folgendem Ergebnis: Es zeigen sich Einflüsse des Ordo Cluniacensis des Mönches Bernhard von Cluny (ed. Hergott, Vetus disciplina monastica 134 ff.), des Usus antiquarius der Zisterzienser (Migne PL. 166, 1385 ff.), auch des Ordinar Premonstratensis (ed. van Waefelghem 1913), endlich von Dominikanerschriften, namentlich der Instructiones de officiis ordinis, die dem bewährten General des Predigerordens Humbert de Romanis zugeschrieben werden (ed. Berthier, Opera Humberti II, 179 ff.). Allein „trotz der weitgehenden Abhängigkeit von den Vorlagen und ihrer vielfach wörtlichen Übernahme muß man doch dem Liber ordinarius eine selbständige literarische Bedeutung zugestehen" (LXXIII).

Ein letztes Kapitel schildert das Weiterleben und Nachwirken des Lütticher Stückes. Es hängt naturgemäß mit den Reformbestrebungen der Benediktinerklöster im 15. und 16. Jahrhundert zusammen. Eine große Zahl von Klöstern erbaten sich aus dem gut disziplinierten St. Jakobskloster in Lüttich Mönche und sie brachten selbstverständlich auch die formelle Grundlage ihrer Disziplin, eben den Liber ordinarius mit. So gewann er eine überraschende Verbreitung und Bedeutung. Die noch erhaltenen, oben benannten Handschriften desselben weisen zum Teil nach dieser Richtung.

Nach solchen die Sache allseits gründlich behandelnden Prolegomena bringt Volk die Neuausgabe des Liber ordinarius mit einem textkritischen (negativen) Apparat und erläuternden Bemerkungen. Daß er dabei den Pariser Kodex von 1284/7 zugrunde legte, war nach Lage der Handschriften selbstverständlich, und dies erleichterte ihm allerdings sehr seine Aufgabe. Die Quellenanalyse (L—LII) hätte freilich noch beweiskräftiger sein dürfen; es scheint gar nicht nötig, für das Stemma betreffs der Abhängigkeit des Fürstenbergischen von dem

Pariser Kodex ein Zwischenglied anzunehmen. Auch im Variantenapparat hätte ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit noch stärker gekürzt werden können. An Druckfehlern habe ich nichts von Bedeutung entdeckt; S. XXIX hätte das Wort Paris wie S. XXVIII Paderborn oder Löwen der Übereinstimmung mit der Markierung der übrigen Handschriftenfundorte wegen fett gedruckt werden sollen; S. XLIII steht Beweis statt richtig Befund; S. 35 Z. 23 hätte vor vite ein Komma gesetzt und im erklärenden Apparat etwa auf Salonius A. H., Vitae patrum, Leipzig 1920, hingewiesen werden können; S. 115 konnte bei Culpa T. Halusa, Schuldkapitel [2] 1913, namhaft gemacht werden. — Ausführliche und verlässige Namen- und Sachregister beschließen die auch durch ihr äußeres, vorkriegsmäßiges Gewand sich empfehlende schöne Arbeit.

Bonn. A. M. Koeniger.

Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. Zweite, durch einen Nachtrag ergänzte Auflage (63. und 64. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz). Stuttgart Ferdinand Enke, 1922. XVI und 460 und 32 S. 8°.

Dieses 1910 zum ersten Male erschienene Buch gehört ohne Zweifel zu den bedeutendsten fachwissenschaftlichen Werken. Nicht mit Unrecht wurde es den Arbeiten von U. Stutz über das Eigenkirchenwesen an die Seite gestellt. Behandelt es doch Probleme, die wie diese alsbald im Brennpunkte wissenschaftlichen Interesses standen. Dissertationen aus der Schule angesehener Historiker verwerteten Sch.s. tiefgründige Forschungen für Einzeluntersuchungen und brachten neue Beweise für die Richtigkeit seiner Lehren, gereifte Forscher empfingen durch ihn Anregung zu Arbeiten über die ständische Schichtung des weltlichen und kirchlichen Lebens im Mittelalter. Auch die Zeitschrift für Rechtsgeschichte würdigte, gleich zahlreichen anderen Fachblättern, den hohen Wert dieser auf Einzelforschungen schwierigster Art sich aufbauenden Ergebnisse: in der Germ. Abt. (XLIV 629 ff.) R. Schröder vom Standpunkte der deutschen Rechtsgeschichte, in der Kan. Abt. A. Werminghoff für die kirchliche Verfassungsgeschichte.[1])

Die nunmehr erschienene 2. Auflage ist ein anastatischer Neudruck der ersten, vermehrt um einen Nachtrag von 32 Seiten, in welchem Sch. über die weitere Entwicklung der aufgerollten Fragen spricht und mehrfach neue Gesichtspunkte aufstellt. Hierüber darf im folgenden kurz berichtet werden.

Unter Hinweis auf die verdienstvollen rechts- und ständegeschichtlichen, auch die Statistik verwertenden Untersuchungen des Genealogen

[1]) Ständische Probleme in der Geschichte der deutschen Kirche des Mittelalters (XLV S. 33 ff.).

Forst-Battaglia, der auch den Dungernschen Dynastenbegriff überprüfte, empfiehlt Sch. nunmehr eine geänderte Terminologie für die verschiedenen Stufen der Freien im deutschen Mittelalter. Sie fußt auf Beobachtungen, die er schon in einem gegen D. gerichteten Aufsatz niederlegte.[1]) Organisationen, die alle Arten von Freien umfaßten, Unfreie hingegen ausschlossen, wären als freiständische zu benennen. Anstalten, die „Kinder von Königen, Herzögen, Markgrafen, Grafen und Freiherrn" aufnahmen, bezeichnete die 1. Auflage, um die Grenze nach unten hin möglichst zu betonen, als freiherrliche. Hiefür empfiehlt Sch. jetzt das Wort: Edelfrei.[2]) Die nicht zum Fürstenstande zählenden Edelfreien bezeichnet er jetzt als nichtfürstliche Edelfreie, wogegen er das Wort Freiherr auf jene Edelfreien beschränkt, die nicht schon „durch einen ursprünglichen Amtstitel[3]) als edelfrei kenntlich sind". Dabei entspricht die Gruppe der Edelfreien im allgemeinen dem Herrenstand Forst-Battaglias.

Es folgt eine Besprechung von neueren Einzeluntersuchungen über die Standesverhältnisse im Episkopat (W. Fischer für Salzburg, W. Schönecke für Hamburg-Bremen, B. Morret für Metz, Toul und Verdun, Ch. Mainz für Burgund, H. Wieruszowski für den gallischen und fränkischen Episkopat bis 843), über edelfreie und freiständische Männerklöster und edelfreie Kanonissenstifter. Hieran reiht sich ein Hinweis auf die Standeszugehörigkeit der deutschen Reichskanzler und auf Sch.s. eigene in der Festschrift für G. Hertling (1913) enthaltene Abhandlung über den freien, praktisch genommen, hochadeligen Stand des 1235 geschaffenen Hofrichteramtes. Der nächste Abschnitt bringt Anregungen zu dem Problem: Reformklöster und Ministerialität.

Daß wir es in all diesen Fragen nicht mit deutscher Eigenart zu tun haben, es vielmehr germanische Gedanken sind, die auch in Italien, England und Frankreich aufscheinen, nur dort durch die Umgestaltung der Adelsverhältnisse vielfach früher als in Deutschland verblaßten, zeigen die von Sch. erwähnten Forschungen H. Böhmers. Angesichts des Umstandes, daß schon die Merowingerzeit in Konventen eine Beschränkung auf Hochadelige oder doch Freie kennt, gewinnt besondere Bedeutung ein Sch. von Levison überlassener Katalog von freiwilligen und unfreiwilligen Klosterinsassen aus fürstlichem Blute in der Zeit der Hausmeier und karlingischen Könige, die doch nur unter Standesgenossen untergebracht wurden (S. 22 ff.).

Ohne Zweifel wird die lokalgeschichtliche Forschung die Erkenntnis dieser sozial- und verfassungsrechtlich so interessanten Probleme

---

[1]) Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsf. XXXIV S. 43 ff.: Zur Geschichte des hohen Adels (1913).

[2]) Edelfreien Konventen wären daher freiständische, gemischtadelige (hoher und niederer, mithin auch aus der Unfreiheit emporgestiegener Adel) und gemeinständische (adelige und nichtadelige Insassen) entgegenzustellen (S. 3).

[3]) Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und einfache Grafen (S. 4).



noch vertiefen und erweitern. Möge für sie Sch.s. bahnbrechendes Buch, auch in seiner erweiterten Gestalt, der so oft erprobte Pfadfinder und Wegweiser sein. Möge aber auch der hochverehrte Herr Verfasser, wie er im neuen Vorwort anregt, uns in absehbarer Zeit selbst in knappen Zügen die Entwicklung und Bedeutung des Adels, dieses mächtigsten Faktors des deutschen öffentlichen Lebens bis 1918, im Werdegang der deutschen Kirche darstellen.

Innsbruck. A. v. Wretschko.

Dr. theol. et phil. Joseph Schmid, Kgl. Geistl. Rat und Stiftsdekan, Die Geschichte des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg. Regensburg, G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G., 1922. VII und 420 S. Lex. 8°. Mit Titelbild und 152 Textillustrationen.

Mit den im hl. römischen Reiche einst so zahlreichen Kollegiatstiftern haben der Reichsdeputationshauptschluß und die Säkularisation gründlich aufgeräumt. Von katholischen bleiben jetzt, nachdem auch die in den an Polen abgetretenen Gebieten gelegenen für uns verloren gegangen sind, außer dem Aachener nur noch einige wenige in Bayern übrig. Zwei davon befinden sich in Regensburg, St. Johann und U. L. Frau zur Alten Kapelle. Als ich im Sommer 1921 vierzehn Tage lang, wie einst in meiner Jugend mit Vögelins Altem Zürich meine Vaterstadt, so an Hand des vortrefflichen Buches von Hugo Grafen v. Walderdorff, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, 4. Aufl., Regensburg 1896, die alte agilolfingische Herzogs- und spätkarolingische Residenz-, schließlich aber deutsche Reichstagsstadt bis in alle Winkel hinein auf ihre geschichtlichen Erinnerungen und Denkmäler hin systematisch absuchte und den Zauber ihrer römischen Überreste, ihrer Kirchen und Klosterbauten, insbesondere aber ihrer Rittertürme und Geschlechterhäuser, ihres Rathauses sowie ihrer z. T. noch ganz mittelalterlich anmutenden Höfe und Gassen auf mich wirken ließ, bedauerte ich es sehr, daß über die Geschichte ihrer städtischen und kirchlichen Einrichtungen so gut wie keine neuere Literatur vorhanden war. So auch nicht über die Alte Kapelle, die, in unmittelbarer Nähe des Herzogshofes gelegen, ihrer ganzen, vor dem Kriege gerade noch wiederhergestellten und glücklich ergänzten äußeren Anlage wegen, aber auch durch ihr geschmackvolles Rokokoinnere besonders ins Auge sticht. Nur zwei Bände Regesten ihrer vierthalbtausend Urkunden lagen schon damals vor. Ihr Stiftsdekan hatte sie 1911/12 veröffentlicht. Jetzt läßt er, ungeachtet der Ungunst der Zeiten, eine „pragmatische Geschichte" des Stiftes folgen; sie ist mit einer ungewöhnlich großen Zahl von Abbildungen seiner Denkmäler jeder Art versehen, von denen man freilich die eine oder andere etwas schärfer wünschen möchte.

Das Buch bringt vor allem Personalgeschichte; über 57 Pröpste,

50 Dekane, 525 bzw. 575 Kanoniker, nahezu 600 Vikare oder Benefiziaten und Kapläne, 887 Pfarrer, darunter 585 Inhaber von Stiftspfarreien wird eine Fülle von genealogischen, biographischen und sonstigen Angaben gemacht. So dankenswert sie sind, so interessieren sie an dieser Stelle ebenso wenig wie die gleichfalls dargestellte Bau-, Schul- und Musikgeschichte oder die Geschichte der Pfarreien des Stifts und ihrer Benefizien, allen voran St. Kassian in Regensburg selbst. Wohl aber kommen für uns in Betracht die Abschnitte über die Verfassung und die Vermögensverwaltung des Stiftes. Soweit sie nicht die Anfänge und die neueste Entwickelung seit 1803 betreffen, worauf noch zurückzukommen sein wird, vermitteln sie auf Grund der S. 28f. angeführten statutarischen Bestimmungen sowie der Statuten von 1467 in reicher Ausführung das bekannte Bild der Organisation und Verwaltung eines mittelalterlichen Stiftes; man wird in Zukunft bei Behandlung des mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Stiftsrechts gerade aus Schmids Buch Belege und Beispiele so ziemlich für alle Teile der Stiftsverfassung und des Stiftsrechtes holen können. Von Ersten Bitten notiert der Verfasser 20 kaiserliche von Karl IV. 1349 bis Franz II. 1793, 5 von bayerischen Fürsten 1399—1751, 16 der Bischöfe von Regensburg 1466—1793, wozu nachzutragen ist, daß Hanns Bauer, Das Recht der ersten Bitte, H. 94 meiner Kirchenrechtlichen Abhandlungen, Stuttgart 1919, S. 101 ein Gebot Ludwigs des Bayern von 1340 zugunsten eines vom Bischof von Bamberg gestellten Prezisten nachweist, und S. 100, 145, 150 ältere Belege für das bischöflich regensburgische Bittrecht beibringt. Und wenn der Verf. S. 293ff. auf den weltlichen Gehilfen des an die Stelle des Cellerars als Vermögensverwalter des Stifts getretenen Offizials zu sprechen kommt, und für dessen deutschen Amtsnamen Bereiter, wie es scheint, aus den Akten das lateinische equester zur Erläuterung anführt, so möchte ich trotzdem meinen, es handle sich dabei um einen Beamten, der ursprünglich Berechner (Beraiter von raiten) geheißen habe.

Besondere Beachtung verdient die äußere Geschichte des Stifts. Ich gedenke zunächst der neuesten. Dalberg machte weder gegenüber St. Johann noch gegenüber der Alten Kapelle von § 35 des R. D. H. Gebrauch, ließ vielmehr den damaligen Kapitularen auf Lebenszeit die vollen Bezüge und begnügte sich mit 10 % der gesamten Stiftseinkünfte. Sofort nach der Abtretung an Bayern griff dagegen dessen Regierung ein. Nachdem der letzte Propst Freiherr v. Guttenberg und der Dekan v. Haas 1811 gestorben waren, ließ sie die Dechantei unbesetzt, bestellte einen Kanonikus zum Stiftsdirektor und setzte das Stift auf den Aussterbeetat. Zum äußersten kam es aber wegen des auswärtigen Vermögens des Stiftes nicht. 1826 wurde durch Ludwig I. das bis auf 1 Mitglied zusammengeschmolzene Kapitel wieder auf 4 Kapitulare gebracht und gleich St. Johann namentlich zur Versorgung von Geistlichen bestimmt, die sich in Seelsorge und Lehramt verdient gemacht hatten. 1827 konnte wieder ein Dekan gewählt werden. 1829 erhielt das Kapitel die Selbstverwaltung seines Vermögens unter der Oberkuratel der Kgl. Regierungskammer zurück. 1830 und 1838 folgten weitere Milderungen; im ersteren

Jahre erging auch ein Reorganisationsdekret, in dem die Ernennung des Dekans und die Besetzung der in den ungeraden Monaten erledigten Kanonikate dem Könige vorbehalten wurden (S. 24ff., 34, 35f., 300ff.).

Die Darstellung der Anfänge des Stifts krankt daran, daß der bereits im biblischen Alter stehende und ohne nähere Fühlung mit der zünftigen Wissenschaft arbeitende Verfasser mit der neueren Forschung, insbesondere mit der über die Eigenkirche und mit der Studie von Wilhelm Lüders über die karolingische Hofkapelle, Archiv für Urkundenforschung II 1908 S. 1ff. nicht vertraut war. Sonst hätte er trotz der Spärlichkeit der Nachrichten über die ältere Geschichte mehr und Bestimmteres sagen können. In agilolfingischer und karolingischer Zeit war nämlich die vielleicht an die Stelle eines römischen Heiligtums getretene Alte Kapelle zweifellos eine dem Eigenkirchenrecht unterstehende herzogliche und später königliche Hof- oder Pfalzkirche. Diese Pfalzkapelle wurde gleich den anderen auf Grund einer Entwickelung, die Lüders S. 72ff., bes. 75f. klargelegt hat, zu einer königlichen (Eigen-)Stiftskirche und zwar wohl unter Ludwig dem Deutschen, der in Regensburg seine ständige Residenz hatte und die Kapelle in usus fratrum domino famulantium in prefata capella reich bewidmete wie nach ihm auch Karl III. der Dicke, ja noch Ludwig das Kind. Wie sehr die Karolinger die Stiftskirche als ihre Eigenkirche betrachteten und behandelten, geht u. a. aus einer Urkunde Karls des Dicken vom 23. August 885 hervor (Böhmer-Mühlbacher Nr. 1710), durch die er dem Abte Engilmar beträchtliche zur Alten Kapelle gehörige Güter usque ad finem vitae suae in proprietatem schenkte. Otto I. und Otto II. aber benutzten die inzwischen in Verfall geratene Kapelle samt Stift zu einer Schenkung auf Lebenszeit an den Bischof von Brixen Richpert. Heinrich II. endlich errichtete intus in urbe Radesponensi in curte regia quandam capellam, quam olim veterem vocabant, in honore sanctae Dei genetricis Mariae a fundamentis in matrem ecclesiam neu und ebenso das Stift, dem er Tagino, den späteren Erzbischof von Magdeburg, als Abt oder Propst vorsetzte, schenkte dann aber am 1. Juni 1009 Kapelle und Stift dem von ihm neu gegründeten Bistum Bamberg. Das erkannten an und bestätigten auch Konrad II. 1034 und Heinrich III. 1039; letzterer entzog allerdings vorübergehend Bamberg die Alte Kapelle wieder, gab sie aber durch letztwillige Anordnung, die von Heinrich IV. 1057 ausgeführt wurde, dem Bamberger Bistum zurück. Die Alte Kapelle war seither ein Bamberg nach Eigenkirchenrecht unterstehendes (Außen-)Stift bzw. eine ebensolche Propstei. Daß Bamberg fortan den Propst setzte, woran Schmid S. 14f., 29ff. Anstoß zu nehmen scheint, und zwar aus den Bamberger Domherren[1]), versteht sich bei dieser Rechtslage ebenso von selbst, wie daß das Stiftskapitel dagegen anging und, z. T. mit päpstlicher Vergünstigung (Bulle Lucius III. vom 27. Februar 1185 nach dem Vorgange Alexanders III., Jaffé-Wattenbach Nr. 15371), freie Kapitelswahl anstrebte. Bamberg behauptete aber seine

[1]) Desgleichen, daß vor 1009 den Nachfolger Taginos, wenn die Propstei zwischen 1004 und 1009 überhaupt besetzt wurde, der König ernannt hatte.



nach deutschem Kirchenrecht bzw. Herkommen wohlbegründete Befugnis; bezeichnenderweise wagten sich drei von Innocenz III. anläßlich eines Streits zwischen Kapitel und Propst der Alten Kapelle bestellte Schiedsrichter gerade an diesen Punkt nicht; der Artikel betreffend die Propstwahl gehe in erster Linie den Bischof von Bamberg an: ideo delatum est hoc tempore ad presentiam dicti epescopi, donec capitulo placeat super hoc contra eum experiri. Das bedeutet nicht, wie Schmid will, daß die Schiedsrichter das Wahlrecht des Kapitels anerkannten, sondern eher, daß sie die ihrer Ansicht nach wenig aussichtsvolle Sache dem Kapitel mit dem Bamberger Bischof selbst auszufechten überlassen wollten. Mit geringfügigen Unterbrechungen hatten denn auch Bamberger Domherren die Propstei bis 1811 inne; nur wurde, während bis dahin der Bischof von Bamberg den von ihm zum Propst ernannten Bamberger Domherrn dem Kapitel der Stiftskirche pro investitura et installatione präsentiert hatte, 1604 zwischen den Bischöfen von Bamberg und Regensburg vertraglich festgesetzt, es solle der ernannte Propst in Zukunft dem Bischof von Regensburg pro confirmatione et investitura präsentiert werden, so daß dem Stiftskapitel und seinem Dekan nur noch die Installation blieb. Man sieht, das an Bamberg übertragene königliche Eigenkirchenrecht hat hinsichtlich der Propstei und ihrer Besetzung bis zum Übergang an Bayern nachgewirkt.[1]) In diesem Punkte wie in anderen erweisen sich die Rechtsverhältnisse der Alten Kapelle als durchaus regulär und hat sich ihre Entwicklung ganz gradlinig vollzogen.

Diese kleine Korrektur soll nur unserem lebhaften Interesse an dem sehr nützlichen und dankenswerten Buche Ausdruck geben, dessen Benutzung auch durch vortreffliche Register erleichtert wird.

Ulrich Stutz.

Dr. theol., Dr. iur. et rer. pol. Julius Krieg, Die Landkapitel im Bistum Würzburg von der zweiten Hälfte des 14. bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Kirchenrechtl. Abhdl. herausgegeben von U. Stutz, 99. Heft). Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1923. XII und 288 S. 8⁰.

Die vorliegende Schrift stellt die Fortsetzung einer bei der Görresgesellschaft 1916 von demselben Verfasser veröffentlichten Arbeit über „Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahr-

[1]) Daß Bischof Otto der Heilige von Bamberg, als er 1109 auf dem der Alten Kapelle gehörigen Grund und Boden das Kloster Prüfening erbauen wollte, den Platz von dem Regensburger Stift erst gegen anderes, freies Bamberger Kirchengut abtauschen mußte, entspricht durchaus dem Eigenkirchenrecht Ein Laieneigentümer, der aus einem Zubehörstück seiner Eigenkirche hätte ein Kloster machen wollen, hätte seiner Kirche auch Ersatz aus seiner popularis oder secularis possessio gewähren müssen.



hunderts" dar. Während in jener die Grundlagen (Entstehung, Verfassung und Verwaltung) der Dekanate geschildert werden, kommen in dieser die spätmittelalterliche Entwickelung, besonders die Erschütterung des Instituts durch die Reformation und dessen Wiederbelebung durch Würzburgs größten Bischof, den Reorganisator der Diözese in der Zeit der Gegenreformation, Julius Echter von Mespelbrunn, (1584) sowie die Wandlungen im Rechtsleben zur Sprache.

Bemerkenswert ist, daß durch den ebenfalls früher von Krieg behandelten Kampf gegen die Archidiakone sowohl die Stellung der Bischöfe als die der unteren Organe, der Dekane, der Häupter der Kapitel, gestärkt wurde. Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts hat der Bischof an Stelle des in seiner Macht gebrochenen Archidiakons die Oberleitung der Dekanatsgeistlichkeit in seiner Hand, die Archidiakone nahmen aus eigener Nachlässigkeit nicht mehr an den jährlichen Kapitelsversammlungen teil, sie sind nicht mehr die Gesetzgeber auf diesen, sondern der Bischof, der die Dekanatsstatuten erläßt. Eine Dezentralisation der Diözesanverwaltung zeigt sich darin, daß der Bischof die den Archidiakonen entwundene Strafgewalt über den Kapitelsklerus den Dekanen verleiht. Als neue Kapitelsbeamten treten in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts die Prokuratoren (Stellvertreter des Dekans) auf, der Kämmerer (Kassierer) verschwindet in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, dafür kommen als neue Beamten die Definitoren auf, hauptsächlich als Steuerbeamten für die Abschätzung der Benefizien und die Einziehung der bischöflichen Steuern in den einzelnen Partes oder Definitionen, in die jedes Dekanat damals eingeteilt wurde. Hinsichtlich dieser Steuern, besonders der in den Zeiten der Not erhobenen subsidia caritativa, hatte, wie aus deren Begriff hervorgeht, der Klerus in seinen Häuptern, den Kapitelsbeamten, zunächst ein Bewilligungsrecht, bis sie sich gewohnheitsmäßig zu einem Forderungsrechte des Bischofs und einer Leistungspflicht der Geistlichkeit steigerten.

Bezüglich der jährlichen Kapitelstagung ist bemerkenswert, daß sie neben allen echt mittelalterlichen materiellen Momenten, die darauf zur Verhandlung kamen, doch überwiegend geistlichen und religiösen Zwecken diente. Sämtliche teilnehmenden Geistlichen empfingen das Bußsakrament, legten das Glaubensbekenntnis ab, gaben Rechenschaft über die kirchliche Vermögensverwaltung und die Vollziehung der kirchlichen Stiftungen. Außerdem gab es dabei zahlreiche Pastoralinstruktionen: Anweisungen für die Feier des Gottesdienstes, die Verwaltung des Predigtamtes u. a. Großartig und vielseitig war der Kapitelsgottesdienst, durchschnittlich nicht weniger als 3 feierliche Messen an diesem Tage, darunter ein Requiem für die verstorbenen Mitglieder und ein Hochamt zu Ehren des heiligsten Sakramentes, das auch durch eine feierliche Prozession geehrt wurde, wie deshalb gerade die meisten jährlichen Kapitelstagungen in die Fronleichnamsoktave gelegt waren; außerdem fand am Vorabende Totenvigil statt, auch das Tagesoffizium wurde von der versammelten Geistlichkeit gemeinsam gebetet; viel Volk strömte zu den Gottesdiensten und der Predigt herbei.

Die Wahl der Kapitelsbeamten, zu der das passive Wahlrecht bloß die Inhaber von Pfründen besaßen, war geheim; ein Bestätigungsrecht, geschweige denn ein Ernennungsrecht des Bischofs gab es nicht, er hatte sich mit bloßer Anzeige des geschehenen Wahlaktes zu begnügen. Der Gewählte sollte eben der wirkliche Vertrauensmann des Klerus sein. Die Mahlzeiten am Vorabende und am Kapitelstage waren gemeinsam, die Kosten wurden teils durch die Kapitelskasse, teils durch Beiträge der Mitglieder, teils durch freiwillige Gaben der Gläubigen in natura bestritten.

Auf S. 56 Z. 2 und ebenso S. 88 Anm. 2 ist statt „scheinbar" anscheinend zu lesen, S. 35 Z. 1 ist „teilweise" versehentlich als Adjektiv gebraucht.

Breslau. Joseph Löhr.

Acta concilii Constanciensis. Zweiter Band: Konzilstagebücher, Sermones, Reform- und Verfassungsakten, herausgegeben in Verbindung mit Johannes Hollnsteiner von Heinrich Finke, Münster i. W., Regensbergsche Buchhandlung, 1923. VI und 770 S. 8°.

Nun scheint Heinrich Finkes Quellenwerk zur Geschichte des Konstanzer Konzils doch noch zum Abschluß gelangen zu sollen. Im Jahre 1896 hatte er es mit einem mäßigen Bande von viereinviertelhundert Seiten begonnen, der die Materialien zur Vorgeschichte enthält. Binnen Jahresfrist sollte die Quellensammlung zur Geschichte des Konzils selbst folgen. Aber nicht nur die Übersiedelung des Herausgebers nach Freiburg, sondern vor allem die Funde, die er auf den im Dienste des Unternehmens unternommenen Archivreisen in Spanien machte, ließen ihn auf lange hinaus zur Fortsetzung des Begonnenen nicht kommen. Um so freudiger ist die Überraschung, die dem für die Geschichte des Konstanzer Konzils Interessierten durch diesen umfang- und inhaltreichen Band bereitet wird, der auch, was die Ausstattung anlangt, dem ersten trotz der gegenwärtigen übeln Verhältnisse nichts nachgibt. Die einst dafür angekündigte Einleitung, die Register und die Ergänzungen zu Band I mußten aus technischen Gründen für den Schlußband zurückgestellt werden, der hoffentlich allen Hindernissen zum Trotz uns auch bald noch beschert wird. Um so größer ist der Schatz der hier unter Mitwirkung des Professors für Kirchengeschichte am Stifte St. Florian Dr. Hollnsteiner zutage geförderten Quellen.

Den ersten Abschnitt füllen, von Finke mit der nötigen Einleitung über Verfasser, Überlieferung und Bedeutung versehen, drei Konzilstagebücher, Fillastres Gesta concilii Constanciensis, der Liber gestorum des Corretanus und die Acta concilii des G. de Turre, von denen das erste und weitaus bedeutenste in seinen wichtigsten Partien uns s. Z. schon durch Finkes Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer

Konzils 1889 nahegebracht worden ist. Selbstverständlich bringen auch diese Tagebücher manches, was dem Rechtshistoriker von größtem Werte ist; als Beispiel hebe ich nur heraus die höchst anschauliche Schilderung, die der Kardinal Fillastre vom Konklave und der Wahl Martins V. sowie von der Bestätigung der Wahl Sigismunds zum römischen König durch den neuen Papst gibt (S. 155ff., 162ff.).

Im zweiten Abschnitt verzeichnet Finke und gibt zu einem guten Teil in den wichtigsten Stellen oder im vollen Wortlaute wieder die auf dem Konzil gehaltenen Predigten, Ansprachen, Gedächtnis- und sonstigen Reden. In einer Vorbemerkung, in der er sich über sie ergeht, macht er darauf aufmerksam, daß sie nicht nur kirchen- und kulturgeschichtlich höchst ergiebig, sondern z. T. auch kirchenpolitisch bemerkenswert sind, verbreiten sich doch manche von ihnen über das Schisma, die Stellung des Papsttums, dessen Gewaltfülle, den Konziliarismus und insbesondere über die Reform der Kirche, aber auch über Sigismund und die Verhältnisse des Imperiums zur Kurie.

Unser vornehmlichstes Interesse nimmt jedoch der dritte, die Reform und die Verfassung der Kirche betreffende Abschnitt für sich in Anspruch; manches Hierhergehörige, namentlich die vor dem Konzil entstandenen großen Reformtraktate, eine Reihe von Briefen sowie Reform- und Verfassungsvorschläge, die mit der Geschichte Johanns XXIII., mit der Papstwahl u. a. zusammenhängen, wurden freilich für den dritten Band aufgespart, der das Verhältnis der drei Päpste zum Konzil, die Wahl Martins V., die Tyrannenmordakten usw. behandeln soll. Da findet sich neben mehreren Annatentraktaten z. B. ein anonymer Reformtraktat aus dem Frühjahr 1415, wahrscheinlich von einem südfranzösischen oder norditalienischen Verfasser, der eine Menge Reformfragen nicht bloß hinsichtlich der Papstwahl, der Besetzung des Kardinalskollegiums, der periodischen Abhaltung des allgemeinen Konzils aufwirft, sondern z. B. auch bezüglich der päpstlichen Spolien von Prälaten und anderen nicht in curia Verstorbenen, aus deren Ertrag doch für die Kirchen Bücher geschrieben, Kelche, Meßbücher, Indumente und Paramente angeschafft, die Armenpflege und die Instandhaltung der Kirchengebäude besorgt werden könnte, während jetzt die Diener der Verstorbenen zu Gunsten der Verwandten der Kollektoren verkürzt würden und der Papst dabei überdies oft genug größeren Schaden an seinem Gewissen als Nutzen in seiner Börse davontrage. Hinsichtlich der Reformationskommissionen und ihrer Avisamente werden die Materialien und die Ergebnisse von Bernhard Hübler, Die Constanzer Reformation (1867), ganz erheblich ergänzt und berichtigt. Hübler kannte 2 Codices mit 3 Avisamentensammlungen, die er zwei Reformatorien zuwies, während für das dritte ein schriftlicher Niederschlag der Beratungen fehlte. Finke standen 6 Codices zu Gebot, und die hinzugekommenen erscheinen als ungleich wichtiger. So kommt Entwickelung in die Sache. Aber freilich von abschließenden Ergebnissen der Beratung läßt sich jetzt nicht mehr reden. Es gibt keine offiziellen Ausarbeitungen bis zu den Reformdekreten[1]), zu denen einzelne Anträge

[1]) Sie sind in der Ausgabe mit Sperrdruck wiedergegeben.

ausreiften. „Die Arbeitsweise gleicht schon stark der unserer modernen parlamentarischen Körperschaften". Das neu aufgefundene Avisament der französischen Nation vom Januar 1418, also aus der Zeit nach der Wahl Martins V., widerlegt die Ansicht Hüblers, die deutsche Nation habe mit dem ihrigen wohlüberlegt den Anstoß zur Lösung der Schwierigkeiten auf dem Wege der Einzelkonkordate gegeben. Finke erklärt vielmehr die Avisamente der Nationen als letzten Versuch zu einer einheitlichen Reform der ganzen Kirche. Zugleich werden dadurch die offiziellen Akten der 40. Sessio generalis hinsichtlich der Reihenfolge der Punkte berichtigt. So die Einleitung Finkes zu diesem Unterabschnitt, die zugleich über die Grundsätze der nachfolgenden Edition Aufschluß gibt. Es folgen vier Schriftstücke betreffend den Kampf der Pariser Universität gegen die Mendikantenbulle Regnans in excelsis Alexanders V. vom 12. Oktober 1409, für die wenigstens die außerhalb Paris wirkenden Oberen und Angehörigen der betroffenen Orden alsbald eintraten, während dortselbst nur die Minderbrüder und die Eremiten und zwar erst 1417 sich fügten. Wichtiger scheint der literarische Kampf um die Stellung des Papstes zum Konzil. Finke bringt zunächst einige Propositionen und Thesen zu Gunsten der Oberhoheit des Konzils wahrscheinlich aus dem Frühjahr 1415 aus den Beratungen, die zu dem Beschluß der 5. Sitzung führten; sie stimmen inhaltlich mit den dem dritten Bande vorbehaltenen Propositionen Dietrichs von Münster überein. Aus dem Jahre 1416 kommt dann als Verteidiger des Papsttums der Dominikanergeneral Leonard Statius zum Wort, an dessen Thesen eine Diskussion mit einem ungenannten Konzilsanhänger sich knüpft. Auch die Schriftstücke, die sich auf die Bestätigung des Elekten von Lyon Amedeus de Talaru beziehen, gehören hierher: Die Kardinäle treten für die Erhaltung des päpstlichen Bestätigungsrechtes ein. Wie Finke in seiner Einleitung dazu feststellt, ist es trotz der dahingehenden Wünsche der Mehrheit doch nicht zu einer Bestätigung durch das Konzil gekommen; erst Martin V. hat am 15. November 1417 Amedeus konfirmiert. Überhaupt wagte das Konzil keinen Bischof zu ernennen. Nur zur Errichtung des Bistums Samaitan in Littauen raffte sich die Synode auf. Die von Finke weiter gebrachten Entwürfe einer Geschäftsordnung für das Konzil haben zwar nicht zu einem Beschluß einer Generalsitzung geführt, der die Geschäftsordnung als rechtsverbindlich erklärte; aber der in einem Stuttgarter Kodex enthaltene Entwurf scheint im großen und ganzen doch in der Praxis beobachtet worden zu sein. Den Schluß machen einige interessante Briefe über Reform und Verfassung. Da Finke in der Regel nur Stücke wiedergibt, die neu oder in korrekterer Gestalt aufgefunden worden sind, wird seine Sammlung, wenn, wie wir hoffen, demnächst vollendet, nicht das ganze, wohl aber das wichtigste Material über das Konstanzer Konzil in sich vereinigen.

Ulrich Stutz.

Dr. theol. Georg Pfeilschifter, Geh. Hofrat, o. ö. Universitätsprofessor in München, Die St. Blasianische Germania sacra. Ein Beitrag zur Historiographie des 18. Jahrhunderts in: Münchener Studien zur historischen Theologie Heft 1, Kempten, J. Kösel und Fr. Pustet, Komm.-Ges., 1921. 198 S. 8°.

Um seine Ausgabe der Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien zu entlasten, hat der Verfasser die das Unternehmen einer Germania sacra betreffenden Stellen ausgeschieden und die gesamten darauf bezüglichen Quellen zur Darstellung einer Geschichte dieses Unternehmens verwertet. Sie enthält aber nicht nur die Geschichte der St. Blasianischen Germania sacra, sondern auch deren Vorgeschichte. Eine lange Reihe wohlbekannter Namen von Caspar Bruschius bis auf Martin Gerbert und seinen Gelehrtenkreis zieht an uns vorüber. Ihre Pläne und Unternehmungen werden miteinander verglichen und auf ihre Brauchbarkeit hin geprüft. Vielleicht hätte es sich gelohnt, bei dieser Gelegenheit eine gewisse Vollständigkeit anzustreben und die wichtigsten Sammlungen zur Geschichte der einzelnen Erzdiözesen, Diözesen oder Territorien aufzuführen; denn wenn der Verfasser Kratepols Beschreibung der Kirchenprovinzen Köln und Trier, die Metropolis Salisburgensis von Hund und die Suevia ecclesiastica von Franc. Petrus behandelt, so hätte er diese Liste natürlich um ein ganz Beträchtliches vermehren können. Aber das hätte den Umfang des Buches sehr vergrößert, und dem Verfasser lag in erster Linie daran, den Ursprung und das Wesen des St. Blasianischen Planes klarzulegen, weil die Erfahrungen, die man damals machte, auch für unsere Zeit, in der der Gedanke einer Germania sacra abermals lebendig geworden ist, Beachtung beanspruchen können. In der Tat erhalten wir bemerkenswerte Angaben über die ersten Entwürfe und über den Plan selbst, über die Begrenzung des Stoffes und seine Gliederung, über die Gutachten der damaligen Historiker und über die Mitarbeiter. Bekanntlich war der Erfolg verhältnismäßig gering. Der Grund lag darin, daß unmittelbar nach dem Beginn der Arbeit (1786) die französische Revolution ausbrach, die das Interesse für solche Unternehmungen auch in Deutschland lähmte. Der Grund lag aber auch in der Belastung dieser älteren Germaniae sacrae mit dem vollständigen Abdruck aller die geistlichen Anstalten betreffenden Urkunden. Man wollte zu viel und erreichte daher zu wenig.

Auch für eine neue Germania sacra bestehen diese Gefahren. Die großen Umwälzungen der Gegenwart lenken die Gedanken ebenso auf andere Dinge wie damals die Umwälzungen der französischen Revolution. Aber selbst, wenn bessere Zeiten uns gestatten sollten, die bereits in verschiedenen Teilen Deutschlands begonnenen Arbeiten fortzuführen, würden wir schwerlich daran denken können, das Werk so anzulegen, wie ich es einst für nötig hielt (vgl. Histor. Zeitschr. 102, 1909, S. 325—334 und Zeitschrift für Kirchengeschichte 30, 1909, S. 1—27), noch die

an sich sehr erwägenswerten Vorschläge in vollem Umfange zu berücksichtigen, die der Verfasser am Schlusse seines Buches (S. 174—180: „Eine neue Germania sacra") gemacht hat. Ein Werk von 150 Bänden zustande zu bringen, wird noch auf Jahre hinaus für das verarmte Deutschland unmöglich sein. Vielleicht wäre es später möglich, wenigstens ein statistisches Handbuch zu schaffen, in dem auch den Wünschen des Verfassers Rechnung getragen werden könnte. Jedenfalls dürfte es aber nicht so einseitig auf kunstgeschichtliche Interessen eingestellt werden wie es in den soeben erschienenen zwei ersten Heften der von Julius Baum und Michael Hartig herausgegebenen Germania sacra geschehen ist (Germania sacra. Unter Mitwirkung von Fachleuten herausgegeben von J. B. und M. H. Heft 1: M. Hartig, Das Benediktiner-Reichsstift Sankt Ulrich und Afra in Augsburg, Augsburg, Benno Filser, 1923, 64 S. und 55 Seiten Abbildungen; Heft 2: Franz Martin, Berchtesgaden. Die Fürstpropstei der regulierten Chorherren 1102—1803, ebenda 1923, 63 S. und 92 Seiten Abbildungen). Eine Germania sacra muß vor allem den theologischen, kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Interessen dienen; sonst hat sie ihren Zweck verfehlt. Vorläufig zwingt uns ja aber leider die Not, zu warten, bis wir übersehen können, was wir mit unseren Mitteln leisten können.

Berlin. Albert Brackmann.

Bogislav Freiherr von Selchow, Dr. phil., Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865. Graf Ledochowski und Oberpräsident v. Horn. Ein Vorspiel zum Kulturkampf. Marburg a. Lahn, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, 1923. XII und 214 S. 8°.

Die Bedeutung des Buches liegt weniger auf kirchenrechtlichem Gebiet, vielmehr auf dem der politischen Geschichte. Nicht nur als ein „Vorspiel zum Kulturkampf" möchte ich die dargestellten Ereignisse bezeichnen, mindestens ebenso steht im Vordergrund der Kampf um die deutsche Ostmark, geführt auf der einen Seite von einer ihrer Machtmittel kaum bewußten und sie jedenfalls nur lässig und zaghaft gebrauchenden Regierung — Kultusminister v. Mühler teilte bis zuletzt den Optimismus des deutschen Gesandten an der Kurie, des Grafen Harry v. Arnim, ungeachtet der nur zu begründeten Warnung des Posener Oberpräsidenten v. Horn, und Bismarck hatte in jenen Jahren nicht die Zeit, sich eingehend und nachhaltig mit der Polenfrage zu beschäftigen — auf der anderen Seite von einem von polnischem Nationalgefühl durchglühten Klerus. Beider Kampf machte es Rom leicht, seinen von rein kurialen Gesichtspunkten bestimmten Willen durchzusetzen und Regierung wie Domkapitel zur Annahme seines Kandidaten zu bewegen. Das Ergebnis sollte sich alsbald für das Deutschtum wie für den konfessionellen Frieden als verhängnisvoll erweisen. — Plastisch und lebensvoll treten uns in dem Kampfe

die handelnden Personen in Posen-Gnesen, Berlin und Rom entgegen und manches neue Licht fällt auf Männer wie Mühler[1], Arnim, Horn, die Kardinäle Antonelli und Graf Reisach, auf die beiden Erzbischöfe Przyluski und Ledochowski und vor allem auf den Klerus der Erzdiözese im Jahrzehnt vor dem Kulturkampf, ferner auf die Tätigkeit der Katholischen Abteilung im Kultusministerium.[2])

Was dem Buch auch für den kirchlichen Rechtshistoriker Wert verleiht, ist die Tatsache, daß die kirchenrechtlich keineswegs uninteressante Neubesetzung des Gnesen-Posener Erzbistums in den Jahren 1864/65, über die sich nicht nur Friedberg[3]) und Rosner[4]), sondern noch Stutz[5]) mit ganz kurzen Bemerkungen begnügen mußten, nunmehr auf Grund ausgebreiteten Aktenstudiums eine eingehende Darstellung gefunden hat, die freilich den Juristen infolge starken Zurücktretens der rechtlichen Gesichtspunkte und unvollständiger, z. T. auch nachlässiger[6]) Literaturbenutzung nicht voll befriedigen kann.

Seit dem Polenaufstand von 1863 erwies sich ein Auskommen mit dem Erzbischof Leo v. Przyluski als unmöglich. Die preußische Regierung sah sich schließlich zum Einschreiten gezwungen. Der Weg, welchen man in den zu Rom geführten Verhandlungen (Willisen, später Arnim, und Antonelli) in Aussicht nahm, war der, daß der Papst den Erzbischof als Kardinal nach Rom berufen und zur Bitte um einen Koadjutor cum iure succedendi veranlassen sollte, der etwa die Verwaltung der Erzdiözese übernehmen konnte.[7]) Über dessen Person war vor allem eine Verständigung zwischen Rom und Berlin notwendig, eine Wahl oder Zustimmung des Kapitels hielt die preußische Regierung für überflüssig (S. 9), vermutlich nach dem Präzedenzfall Köln 1841[8]); Antonelli jedoch scheint anderer Meinung gewesen zu sein (S. 16). Näheres teilt Verfasser leider nicht mit.[9]) Von den Kandidaten der preußischen Regierung für den

---

[1]) Man wundert sich nicht wenig, wenn man S. 114ff erfährt, daß dieser preußische Kultusminister ein halbes Jahr lang den für einen deutschen Erzbischof sich einsetzenden Oberpräsidenten v. Horn im Unklaren über die längst gefallene Entscheidung der Regierung zugunsten eines Polen ließ, so daß Horn schließlich durch die polnischen Umtriebe in Posen von der Kandidatur Ledochowskis erfuhr, und daß Mühler schließlich, als Horns pflichtmäßige Warnungen nicht aufhörten, eine beschwichtigende, aber das Geheimnis nicht preisgebende Kabinettsorder des Königs erwirkte!

[2]) Vgl. die soeben erschienene Besprechung des Buches von U. Stutz in der Deutschen Literaturzeitung vom 15. März 1924, Sp. 441ff.

[3]) Der Staat und die Bischofswahlen I, 1874, S. 250 Anm. 1.

[4]) Archiv f. kath. KR. XXXI, 1874, S. 104.

[5]) Der neuste Stand des deutschen Bischofswahlrechts 1909 S. 118. Das Buch ist dem Verfasser unbekannt geblieben.

[6]) Vgl. z. B. die Zitierweise S. 135 Anm. 37.

[7]) Ein ähnlicher Plan hatte bezüglich des Erzbischofs Droste von Köln 1841 bestanden, war aber nur in seinem zweiten Teil zur Ausführung gelangt. (Treitschke, Deutsche Geschichte V S. 278ff.), dagegen war König Maximilian II. von Bayern 1857 durch Verleihung des Purpurs an den Erzbischof von München, Grafen Reisach, von diesem befreit worden (Selchow S. 47).

[8]) Friedberg I S. 251 Anm. 1; Treitschke, Deutsche Geschichte V S. 289.

[9]) Lit. über diese Frage bei Stutz S. 87 Anm. 1.

Koadjutorposten lehnte Bischof Ketteler von Mainz, dem Wunsch der Kurie anscheinend gern entsprechend, ab und nun drängte der eigentliche Kandidat des Papstes, der Brüsseler Nuntius Graf Ledochowski, ein Mann der streng kurialen Richtung, die übrigen preußischerseits Vorgeschlagenen, insbesondere den Kulmer Bischof v. d. Marwitz, bald in den Hintergrund. Da trat durch den plötzlichen Tod des Erzbischofs am 12. März 1865, der sich kurz zuvor dem päpstlichen Wunsche zur Annahme eines Koadjutors und des Purpurs gefügt hatte, eine Wendung ein: Eine Kapitelswahl erschien nunmehr als das Nächstliegende, — die Bulle De salute animarum und das Breve Quod de fidelium galten seit 1841 unbestritten auch für Gnesen-Posen [1]) — freilich bei der völlig polnisch-nationalistischen Zusammensetzung der Kapitel auch als das Gefährlichste für den preußischen Staat. Zu unrecht tritt übrigens S. (S. 29) der Ansicht Arnims bei, daß nach geltenden Recht auch der Papst nicht imstande sei, eine Neuwahl aufzuschieben oder zu verbieten. Bismarcks gegenteiliger Standpunkt war rechtlich wie durch die Praxis wohl begründet. Ein Blick auf die neuere kirchenrechtliche Literatur [2]) hätte den Verfasser eines Besseren belehren müssen, wie ja auch der Fortgang der Posener Wahlangelegenheit selbst deutlich zeigt.

Eine Besonderheit erhalten die Gnesen-Posener Verhältnisse dadurch, daß es sich hier um zwei unierte Erzbistümer handelt, die wohl einen gemeinsamen Erzbischof, aber jedes ein besonderes Metropolitankapitel und eigene Diözesanverwaltung haben. [3]) Jedes Kapitel wählte daher zunächst seinen eigenen Kapitelsvikar, beides nationale Polen, der Posener sogar wider das Tridentinum unpromoviert und von offenkundig unsittlichem Lebenswandel. Sicherlich war es ein politischer Fehler, daß die Regierung diese Wahlen ruhig hinnahm und ihre Mängel in Rom nicht mit genügender Energie geltend machte. [4])

Die Kapitel bereiteten nun ihrerseits eine Bischofswahl vor. In welcher Richtung diese gelenkt werden sollte, ließ sich schon aus der freilich erfolglosen Bitte der Kapitel an den Papst entnehmen, sie von den einschränkenden Wahlbullen und -breven zu entbinden. Auf eine weitere Anfrage erwiderte die Kurie, daß gegen die Aufstellung einer Kandidatenliste „nichts einzuwenden wäre, daß auf die Liste aber nur personae regi gratae und keine politisch Kompromittierten gesetzt werden dürften" (S. 76). Leider konnte der Wortlaut des päpstlichen Bescheides nicht mitgeteilt werden, — die Archive der Kapitel waren dem Verfasser begreiflicherweise nicht zugänglich — so daß ein Vergleich mit dem päpstlichen Wahlbreve für Gnesen-Posen vom 10. April 1844 [5]) nicht möglich ist. Dieses Breve hatte nämlich den Versuch einer die staatlichen

---

[1]) Stutz S. 47 Anm. 2.

[2]) Bes. bei Stutz S. 33f. und Anhänge 15—17 S. 116ff.

[3]) Unio aeque principalis, vgl. Bulle De salute animarum § 6.

[4]) Das Erfordernis der staatlichen Nichtbeanstandung in sittlicher und politischer Hinsicht gehört erst der Kulturkampfgesetzgebung an. Friedberg, Lehrbuch [5] S. 186 Anm. 26, 333 Anm. 27 u. 28.

[5]) Gedruckt bei Friedberg, Bischofswahlen II S. 163.

Rechte einengenden Interpretation des Breve Quod de fidelium gemacht.[1]) Die vorangegangene Wahl (1844) war die erste in Gnesen-Posen gewesen, die der veränderten preußischen Regierungspraxis entsprechend[2]), nach anfänglichem Sträuben der Kapitel sich in Form der Listenwahl mit Streichung der personae minus gratae vollzogen hatte.[3])

So begab sich am 3. Mai 1865 der Posener Kapitel nach Gnesen und beide stellten dort in gemeinsamer Sitzung eine Liste von sechs Kandidaten auf, die dem Kultusminister zur Streichung der personae minus gratae vorgelegt wurde. Die Liste war zwar nicht ungeschickt zusammengestellt, doch bot kein Kandidat der Regierung genügende Gewähr. Es lag hier also eine der Bulle und dem Breve nicht entsprechende Liste vor. Ein Eingehen der Regierung auf dieselbe erübrigte sich rechtlich.[4]) Sie ist denn auch den Kapiteln zunächst nicht zurückgesandt worden. Erst Ende Oktober scheinen sie die endgültige Erklärung der Regierung über die Mindergenehmheit sämtlicher Genannten erhalten zu haben (S. 81f., 103, 114f.).

Das Schwergewicht der Wahlverhandlungen lag längst nicht mehr in diesen Fragen. Schon am 6. Juni nämlich hatte die preußische Regierung auf das Drängen der Kurie und Arnims ihre Zustimmung zur Kandidatur Ledochowskis gegeben (S. 105). Weit schwerer wurde es dem Papst, die beiden Kapitel zur Annahme des Brüsseler Nuntius als Erzbischofs zu bestimmen. Zunächst erwartete der Papst ein Bittschreiben der Kapitel, das die Angelegenheit in seine Hände legte, war aber entschlossen, gegebenenfalls die Ernennung auch ohne dieses zu vollziehen (S. 108). Als aber die Kapitel im September, von der Erfolglosigkeit ihrer ersten Liste überzeugt, Miene machten, eine neue Liste aufzustellen und so ein Konflikt zwischen Kurie und Kapiteln drohte, griff der Papst zu einem letzten Mittel: durch einen Sondergesandten, der in Dresden seinen Sitz nahm, den Titularerzbischof Franchi, gelang es ihm, zunächst das radikalere Posener, dann auch das konservativere Gnesener Kapitel, das damals noch zur Wahl des Kulmer Bischofs von der Marwitz zu haben gewesen wäre, zu gewinnen. Die nun alsbald (am 16. Dezember 1865) stattfindende Kapitelswahl war daher nur eine Formsache, eine Scheinwahl, deren Ergebnis feststand.[5]) Die beiden Kapitel traten in Gnesen — die Wahl des Jahres 1844 hatte in Posen stattgefunden — zu einem Wahlkörper zusammen und wählten durch Akklamation den Brüsseler Nuntius. Das Ergebnis wurde im Beisein des kgl. Wahlkommissars, des Oberpräsidenten v. Horn, dem ein Ehrenplatz im Chor zugewiesen war, alsbald verkündet. Über Instruktion und Tätigkeit des Wahlkommissars erfahren wir nichts Näheres; Bedeutung kann ihnen bei dieser Wahl kaum zugekommen sein.

Annahme der Wahl, Konfirmation und Inthronisation vollzogen

---

[1]) Friedberg, Bischofswahlen I S. 245f; Stutz S. 25f.
[2]) Friedberg, Bischofswahlen I S. 237ff; Stutz S. 25, 52.
[3]) Friedberg, Bischofswahlen I S. 243ff;
[4]) Stutz S. 70ff., Anhänge 54 u. 55 S. 219ff.
[5]) Vgl. Stutz S. 118.

sich in den üblichen Formen ohne Schwierigkeiten. Die Vereidigung des Erzbischofs fand auf seinen ausdrücklichen Wunsch vor dem König persönlich statt, zusammen mit der des Erzbischofs Melchers von Köln.

Nicht uninteressant, wenn auch rechtsgeschichtlich unzureichend, ist schließlich, was der Verfasser S. 134 ff. über den Primat der Erzbischöfe von Gnesen und Gnesen-Posen sagt. Der politische Primat, der Fürstentitel und die Stellung des Erzbischofs als Interrex ist jedenfalls mit der politischen Existenz des Königreichs Polen erloschen, der kirchliche durch die Erhebung der Erzbischöfe von Lemberg nnd Warschau zu Primaten (1817 und 1818/19) sowie durch die neuen politischen Grenzen bedeutungslos geworden. Daß damit die Führung des bloßen Primatentitels unvereinbar sein soll (S. 138), ist nicht recht ersichtlich. Dieser scheint vielmehr mit den Primatialrechten oder spätestens seit der völligen Neuordnung der Bistumsverhältnisse in Preußen erloschen zu sein.[1]) (Der Fürstentitel, den ein kgl. Patent von 1795 dem Gnesener Erzbischof zuerkannt hatte und der unter preußischer Herrschaft mit dem Primastitel schlechterdings nichts zu tun hat, ist dem Gnesen-Posener Erzbischof durch Kabinettsorder von 1829 ausdrücklich aberkannt worden.) Die polnische Aktionspartei liebte es freilich, den Erzbischof weiter als Primas der gesamten „polnischen Kirche", ja als polnischen Interrex hinzustellen und Erzbischof Przyluski hatte sich wiederholt als Primas der gesamten polnischen Kirche geriert. Die Gefahr für den preußischen Staat nahm zu, wenn diese Primatialwürde vom Papste anerkannt und vom Erzbischof zu Übergriffen etwa auf russisches Gebiet benutzt wurde. Zeitungsnotizen und sonstige Berichte ließen im Frühjahr 1866 eine solche Anerkennung vermuten. Sie wurde freilich alsbald von Ledochowski wie von Antonelli in Abrede gestellt. „In seltsamem Gegensatz hierzu steht die Tatsache, daß der Erzbischof bereits drei Jahre später (gelegentlich des vatikanischen Konzils) vom Papst als Primas von Polen anerkannt wurde, wenn auch diese päpstliche Bestätigung zunächst geheim gehalten wurde. Erst nach seiner Haftentlassung (im Kulturkampf) und nachdem er Deutschland verlassen, bekennt Ledochowski sich offen als Primas von Polen." (S. 144 f.).

Hans Erich Feine.

Dr. Arthur Wynen, Pallotiner, Advokat am Tribunal der Römischen Rota, Die päpstliche Diplomatie geschichtlich und rechtlich dargestellt. Das Völkerrecht, herausgegeben von Dr. Godehard Ios. Ebers, Professor der Rechte an der Universität zu Köln, Heft 10, Freiburg i. Br., Herder & Co., 1922. XV und 156 S. kl. 8°.

Die Zahl der von dem päpstlichen Stuhl entsandten Nuntien und Internuntien sowie der bei ihm beglaubigten Botschafter und Gesandten

[1]) Vgl. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens 1840, S. 799; Hinschius, Kirchenrecht I S. 622.

ist heute so groß wie noch nie. Sie beträgt auf der einen Seite — weil einige von den Vertretern des Papstes mehr als einen diplomatischen Posten versehen — nicht ganz, auf der anderen etwas über ein Viertelhundert. Sogar Großbritannien hat seit dem Kriege einen Gesandten beim Vatikan, dem allerdings kein Nuntius in London gegenübersteht, während umgekehrt die Schweiz keinen Gesandten beim Hl. Stuhl, dieser aber neuerdings einen Nuntius in Bern hält.

So ist eine kurze, zusammenfassende Darstellung des aktiven und passiven päpstlichen Gesandtschaftsrechtes sowie der für die Staatenpolitik bestimmten kurialen Behörden nach dem neuesten Stande der Dinge durchaus zeitgemäß und zur Ergänzung anderer Schilderungen des päpstlichen Ämterapparates willkommen. Sie bringt das kleine Buch von Wynen. Weder in seinen dem geltenden Rechte gewidmeten Teilen, die überwiegen, noch in den geschichtlichen Ausführungen, durch die es die einzelnen Abschnitte einleitet oder zu vertiefen sucht, bedeutet es für den einigermaßen mit dem Stoffe Vertrauten eine Offenbarung; es ist ja auch nicht unmittelbar aus den gedruckten oder gar archivalischen Quellen geschöpft, baut sich vielmehr auf fleißiger Benutzung der in erster Linie in Betracht kommenden und von ihm gewissenhaft angeführten Literatur auf. Das genügt aber für seine Zwecke vollkommen. Denn die Schrift richtet sich offenbar nicht an die Kirchenrechtsfachmänner, sondern an weitere Kreise, die sie in den Stoff einführen und dafür interessieren will. Vielleicht hätte sich das auf eine etwas anregendere Weise machen lassen, wenn der Verfasser mehr aus dem Vollen geschöpft und noch eine größere Zahl lehrreicher Fälle und Beispiele herangezogen hätte. An sich ist der Stoff anziehend genug und hätte sehr wohl zu einem farbenreichen Bilde gestaltet werden können. Möglicherweise fühlte sich aber der Verfasser durch den ihm vorgeschriebenen Umfang beengt. Daß die Schrift von streng kurialem Standpunkt aus geschrieben ist und jede abweichende Meinung als selbstverständlich unhaltbar bezeichnet, soll ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, soweit es sich um Dinge handelt, über die man nach Lage der Quellen und Umstände verschiedener Ansicht sein kann, und soweit dabei der literarische Anstand gewahrt ist. Wenn jedoch in einer Frage wie der des Vorsitzes auf dem ersten Konzil von Nicaea, S. 25 Anm. 1 einem Hinschius[1]) „krankhafte Bemühungen, die ihm unangenehme Wahrheit zu verdunkeln" vorgeworfen werden, so ist das ein Ausfall, der sich bei den Sachkennern von selbst richtet, es aber verdient, niedriger gehängt zu werden.

Ulrich Stutz.

[1]) Bei dem übrigens nicht bloß I S. 498ff. in Betracht kommt, sondern auch III S. 335ff.

C. Rolfs, Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens, besonders im 16. Jahrhundert. Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. I. Reihe, 12. Heft. Kiel, R. Cordes, 1922. 352 S. 8°.

Dem verdienten und trotz seinen hohen Jahren unermüdlich tätigen Forscher auf dem Gebiete der Geschichte Dithmarschens haben wir für sein Urkundenbuch zur Kirchengeschichte Dithmarschens erneut zu danken. Eine beträchtliche Zahl von Urkunden, die in der Hauptsache dem 16. Jahrhundert angehören — sie reichen von 1422 bis 1562 — und zum guten Teil noch ungedruckt waren, ist in diesem ersten Band vereinigt. Den zweiten Band herauszugeben hat die Ungunst der Zeit bisher verhindert. Er soll den Rest der von Rolfs gesammelten Urkunden enthalten, die insgesamt eine Urkundensammlung der dithmarsischen Republik darstellen sollen. Geschöpft hat der Herausgeber aus dem hamburgischen Stadtarchiv, dem Kirchenarchiv von St. Annen und Tellingstedt, dem Meldorfer Museumsarchiv, der Universitätsbibliothek in Kiel, dem Lüneburger Stadtarchiv, vor allem aber aus dem Schleswiger Staatsarchiv, das jetzt nach Kiel verlegt worden ist und nun endlich seine Schätze der Forschung besser und umfassender als bisher wird zugänglich machen können. Aus dem Schleswiger (Kieler) Staatsarchiv stammt die Hauptmasse der hier veröffentlichten Urkunden. Rolfs entdeckte in Schleswig die Reichskammergerichtsakten über den Prozeß Dithmarschens mit dem Hamburger Domkapitel. Der Prozeß war bisher nicht unbekannt. Das dürftige Material aber, das zur Verfügung stand, hatte, wie wir jetzt sehen, ein doch recht ungenügendes Bild vermittelt. Auch jetzt noch ist es trotz dem viel reicheren Material, das Rolfs uns verschafft hat, nicht möglich, ein abschließendes Bild zu gewinnen. Die frühere Annahme, daß der Prozeß durch die Entscheidung des Reichskammergerichts 1532 beendigt worden sei, hat sich jedoch als völlig irrig erwiesen. Daß ein Prozeß wie dieser so bald ein Ende sollte gefunden haben, war ohnehin eine recht kühne Annahme. Noch Anfang 1562 war, wie Rolfs zeigen kann, der Prozeß nicht erledigt. Aus den übrigen Akten dieses Bandes erhellt, daß die reformatorische Bewegung in Dithmarschen recht früh (1522) begonnen hat. Was sonst in den Urkunden enthalten ist, hat mehr ortsgeschichtliche Bedeutung: Urkunden betreffend Kirchenbau, Inkorporation von Kirchen, Verleihung von Vikarien, Stiftungsurkunden (Nonnenkloster in Hemmingstedt, Meldorfer Gymnasium), Schuldbriefe und anderes. Man darf Rolfs von Herzen wünschen, daß es ihm vergönnt sein möge, auch den zweiten Band seiner Sammlung herauszugeben. Sollte es sich ermöglichen lassen, so hätte ich zwei kleine Wünsche an ihn. Einmal, daß er mit den Worterklärungen nicht kargt. Dem Oberdeutschen wird nicht alles so vertraut sein, wie dem im niederdeutschen Sprachgebiet Aufgewachsenen. Sodann, daß die Personalnotizen ausgiebig ausfallen. Das ist eine zwar mühselige, aber unerläßliche Aufgabe. Mit ihr würde Rolfs auch der jetzt in Angriff genommenen Prosopographie des Reformationszeitalters einen wertvollen Dienst erweisen.

Tübingen. Otto Scheel.



Arthur B. Schmidt, Kirchliche Simultanverhältnisse in Württemberg. Festgabe für Karl Müller. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr, 1923. S. 301—321. 8⁰.

Die kirchlichen Simultanverhältnisse sind als Aufgabe juristischer Konstruktion schon oft behandelt worden. Ihre rechtshistorische Erforschung ist darüber aber so gut wie völlig zu kurz gekommen. Gerade für Württemberg klaffte eine besonders empfindliche Lücke. Dankenswerterweise wird sie von dem Verfasser wenigstens für die bestehenden und einige aufgelöste Simultaneen ausgefüllt.

Als Typus eines kirchlichen und politischen Simultanverhältnisses konnte ehedem die Reichsstadt Biberach a. d. Riß gelten, die anfänglich ganz für die Reformation gewonnen war, aber durch das Interim teilweise an den Katholizismus zurückfiel, bis nach langem Ringen der Westfälische Friede den kirchlichen Besitz beider Konfessionen nach dem Stand des Normaltages regelte und für den politischen Aufbau der Stadt völlige Parität der Bekenntnisse vorschrieb. Von der damaligen Ordnung der Dinge hat sich in Biberach bis heute allein das kirchliche Simultaneum erhalten. Die übrigen vom Verf. behandelten Simultaneen befinden sich in weit kleineren Gemeinwesen. Vier treten bereits vor dem dreißigjährigen Krieg in Pfarreien auf, die dem Protestantismus nicht völlig anheim fallen konnten, weil der Besitz der Ortschaften zwischen evangelischen und katholischen Herren geteilt war, oder weil der Inhaber des Kirchdorfes zwar die reformatorische Predigt aus politischen Gründen duldete, aber für seine Person der alten Lehre treu blieb und ihren Fortbestand schützte (Bissingen, Ennabeuren, Niederstotzingen, Rohrdorf). Vier Simultaneen verdanken ihren Ursprung den Fortschritten der Gegenreformation; sie stehen sämtlich im Widerspruch zu den Normen des Westfälischen Friedens über den Besitzstand der Konfessionen (Eybach, die aufgelösten Simultaneen Salach, Biberach [O. A. Heilbronn], Affaltrach). Zwei Simultaneen entstanden im Gefolge der Säkularisation von 1802, indem an ursprünglich katholischen, vom Staat eingezogenen Klosterkirchen den Evangelischen der Mitgebrauch der Glocken gestattet wurde (Schöntal, Zwiefalten). Von den letzgenannten beiden Fällen abgesehen erstreckt sich das Simultanverhältnis überall auf das Kirchengebäude selbst, zeigt aber in seiner Ausgestaltung große Verschiedenheiten (Benutzung der Kirche mit oder ohne reale Teilung des Raumes oder einzelner Ausstattungsstücke zwischen den Konfessionen). Reibungen unter den Beteiligten bei Ausübung des Simultaneums scheinen zur Zeit in nennenswertem Grade nicht vorhanden zu sein, wenn auch der Wunsch nach Lösung des Verhältnisses vielfach rege ist. — Die Darstellung Schmidts ist ebenso knapp wie fesselnd; die Verwendung zahlreichen ungedruckten Materials macht sie besonders wertvoll.

Berlin. Johannes Heckel.

Julius Rauscher, Zur Entstehung der großen württembergischen Kirchenordnung des Jahres 1559. Festgabe für Karl Müller. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr, 1922. S. 171—177. 8°.

Die Geschichte der großen württembergischen Kirchenordnung von 1559 hat trotz ihrer über Württembergs Grenzen hinausreichenden Bedeutung bisher noch keine befriedigende Untersuchung erfahren. Am eingehendsten hat sich zuletzt Viktor Ernst über ihre Entstehung geäußert, als er 1911 („Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts", Württ. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1911, S. 377) die Zentralisation des geistlichen Gutes in Württemberg behandelte. Seine Ausführungen werden jetzt von Rauscher ergänzt. Hatte schon Ernst einen Teilentwurf zur Kirchenordnung etwa aus dem Jahr 1555 mitteilen können, so bringt Rauscher eine noch frühere Vorarbeit zum Abdruck, die er in die Zeit von Ende 1552 bis 12. Dezember 1554 verlegt. Sie setzt uns instand, nunmehr die Entwicklung des Zentralisationsgedankens von tastenden Anfängen bis zur endgültigen Ausprägung ziemlich genau zu verfolgen. Zunächst nur als Versuch unternommen und bloß auf Kaplaneien und Frühmeßstiftungen beschränkt, faßt die Zentralisation bald festen Fuß, wird in demselben Maß erweitert, wie die kirchlichen Bedürfnisse sich mehren, und durch Errichtung eines Landeskirchenkastens über Bezirkskirchenkästen straffer organisiert. — Der Fund Rauschers ist um so mehr zu begrüßen, als unsere Kenntnis der evangelisch-kirchlichen Organisation Württembergs in jener Zeit auf eine mangelhafte archivalische Überlieferung angewiesen ist.

Berlin. Johannes Heckel.

Karl Schornbaum, Geschichte der Pfarrei Alfeld. Ein Beitrag zur Geschichte des Nürnberger Landes. Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte, herausgegeben von Hermann Jordan. VII. Band. Leipzig und Erlangen, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl, 1922. 189 S. 8°.

Der Geschichte einer protestantischen Landpfarrei in der heutigen Oberpfalz ist die Abhandlung des bekannten fränkischen Kirchenhistorikers gewidmet. Die Kirchen- und Profangeschichte von Alfeld seit Ausgang des Mittelalters wird von ihm nach allen Seiten sorgfältig behandelt, darüber hinaus vermag er wichtige Teile der Territorialgeschichte Nürnbergs und seiner östlichen Nachbarn zum erstenmal aufzuhellen. Eindringende archivalische Studien und sorgfältige Benutzung der Literatur setzen den Verfasser instand, seine Schilderungen überall mit einer erstaunlichen Fülle von Einzelzügen auszustatten; zuweilen scheint uns das Detail sogar allzu freigebig gespendet. Für die kirchliche Rechtsgeschichte

liegt der Schwerpunkt des Buches in der Darstellung des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Pfarrei Alfeld umfaßte ursprünglich Teile dreier Gebiete: das Pfarrdorf war nürnbergisch, einige eingepfarrte Ortschaften gehörten zu Oberpfalz und zu Pfalz-Sulzbach. Wie in anderen interterritorialen Grenzpfarreien, so führte auch in Alfeld die Ausübung des ius reformandi durch die verschiedenen Herrschaften zu Schwierigkeiten. Zwar waren bei Einführung der Reformation in Alfeld sämtliche beteiligten Mächte evangelisch. Aber schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts erhoben sich Streitigkeiten, als die kurpfälzische Regierung den Kalvinismus in der Oberpfalz durchzuführen suchte. Der Zwist verschärfte sich, nachdem dieses Land im dreißigjährigen Krieg an Bayern gefallen war und von dem neuen Landesherren gewaltsam zum Katholizismus zurückgeführt wurde. Gegen solche Zwangsbekehrungen suchte Nürnberg wenigstens seine in den Oberpfälzer Grenzorten seßhaften lutherischen Untertanen zu schützen, indem es geltend machte, daß ihnen gegenüber, gemäß einem Vertrag von 1542, das ius reformandi nicht nach dem Territorial-, sondern nach dem Personalitätsprinzip zu handhaben sei und deshalb nicht Bayern, sondern Nürnberg zustehe. Vergebens! Der auf protestantischem Boden entstandene Satz: Cuius regio, eius religio trug zum Schaden des Protestantismus den Sieg davon; Nürnberg unterlag im wesentlichen mit seinen Ansprüchen 1660 und 1661. Damit ging der Oberpfälzer Teil der Pfarrei dem evangelischen Glauben verloren; der Pfarrsprengel zog sich auf die Grenze des Nürnberger Gebietes gegen die Oberpfalz zurück. Glücklicher war Alfeld in seinem Verhältnis zu Pfalz-Sulzbach; denn obwohl sein Besitzstand auch hier durch die Gegenreformation während des dreißigjährigen Krieges gefährdet war, wurde er doch nach dem Westfälischen Frieden völlig wiederhergestellt. In den folgenden Jahrhunderten zeigt die Rechtsgeschichte der Pfarrei kaum eine nennenswerte Entwickelung. Erst um 1850 kam etwas Leben in diese Stille, indem gegen mehrere vom Kirchenregiment angeordnete Reformen ein lebhafter Widerstand in der Gemeinde ausbrach. Indessen ebbte die Bewegung nach einigen Teilerfolgen bald ab. Mit der Wiederherstellung der Ruhe in den sechziger Jahren schließt das inhaltsreiche Buch, das die bisherigen Veröffentlichungen der Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte dankenswert ergänzt.

Berlin. Johannes Heckel.

Edmund Michael, Pastor, Das schlesische Patronat. Beiträge zur Geschichte der schlesischen Kirche und ihres Patronats. Weigwitz, Kr. Ohlau, Selbstverlag, 1923. IV 193 S. 8°.

Schon seit Jahrzehnten bot sich demjenigen, der sich mit der Geschichte der Parochialverfassung Schlesiens und ihres Rechtes beschäftigte,

in Neulings Kirchorten[1]) ein Hilfsmittel, wie es in ähnlicher Anlage wohl kaum für ein zweites deutsches Territorium vorhanden ist: es überhebt seinen Benutzer der Mühe, selbst aus dem mittelalterlichen Urkundenmaterial die verstreuten Nachrichten über Rechtsverhältnisse und Ausstattung einzelner Kirchen und die so zahlreichen bloßen Erwähnungen in zeitraubender Arbeit zusammenzusuchen. Michael hat seiner Heimatprovinz ein zweites Werk von gleich hohem Werte geschenkt: in ausführlichen, die Verhältnisse jeder einzelnen Pfarrei widerspiegelnden Tabellen werden die Patronatsrechte und -pflichten in ihrer überaus mannigfaltigen Abstufung nach dem heutigen Stande der Dinge anschaulich zur Darstellung gebracht. Nicht weniger als 126 verschiedene Spielarten des Stellenbesetzungsrechtes hat Michael in den 834 Kirchengemeinden seines Untersuchungsgebietes (der evangelischen Kirche Schlesiens nach dem Stande vom 1. April 1922) verzeichnen können. In weiteren Zusammenstellungen wird die Entwicklung der einzelnen staatlichen und städtischen Patronate verfolgt, für die Privatpatronate die Zeit ihrer Erwerbung durch die jetzigen Patronatsfamilien nachgewiesen. Eine besondere Tabelle ist den unter Friedrich dem Großen entstandenen Bethaus- und anderen Gemeinden gewidmet: sie läßt die Bedeutung dieser neuzeitlichen Kirchgründungsperiode, der 226 kirchliche Einheiten ihre Entstehung verdanken, erkennen. Einen lehrreichen Einblick in die Einwirkung der jahrhundertelangen territorialen Zersplitterung Schlesiens auf die Entwicklung seines Kirchenwesens, namentlich in der Zeit der Gegenreformation, gewährt die 14seitige Übersicht über die schlesischen Kirchengemeinden nach Gründungszeit und Patronat: die Reformation hatte fast ganz Schlesien erobert; die Gegenreformation gewann der katholischen Kirche wenn auch nicht das Land und seine Bevölkerung, so doch die alten Pfarrkirchen mit ihren Widmuten überall dort zurück, wo nicht angestammte Fürstenhäuser den evangelischen Glauben schützen konnten.

Auf einer großen Zahl von Einzelforschungen und -erkundungen aufgebaut, bieten diese Zusammenstellungen dem Kirchenrechtshistoriker eine Fülle von Anregung und Belehrung. Zu ihrem Verständnis tragen in hohem Maße die wertvollen Ausführungen des Verfassers über den Patronat in der schlesischen evangelischen Kirche nach der Reformation bei: sie bereichern ein bisher wenig bearbeitetes Gebiet der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts um eine Menge anschaulicher Beispiele, die zeigen, wie infolge des Wegfalls der kirchlichen Aufsicht in den evangelischen Gebieten mit katholischem Landesherrn „das Patronatrecht wieder mehr die Form des Eigenkirchenrechts annahm" (S. 43). Eingehende Behandlung findet das der friderizianischen Bethausgründungsperiode eigentümliche Institut der sog. „Schlesischen Kollatur", das lediglich in einer qualifizierten Mitwirkung des (lastenfreien) Kollators bei der Pfarrwahl, meist in Form eines mannigfach ausgestalteten Dreier- oder Neunervorschlags, besteht.

[1]) H. Neuling, Schlesiens Kirchorte und ihre kirchlichen Stiftungen bis zum Ausgang des Mittelalters [2], Breslau 1902.



In diesen kurz gekennzeichneten Teilen liegt der Hauptwert des Michaelschen Buches; voraus geht ihnen eine vielfach, wenn auch nicht sehr glücklich, gegliederte Untersuchung über den schlesischen Kirchenpatronat im Mittelalter und seine Entstehung. Michael beginnt mit einer — wieder sehr dankenswerten — Zusammenstellung der ersten Erwähnungen schlesischer Kirchen bis 1300 in chronologischer Anordnung. Auch daß er, den Spuren Wilhelm (Lambert) Schultes folgend, der deutschen Besiedlung Schlesiens auf Grund ihrer entscheidenden Bedeutung für die Verdichtung des schlesischen Pfarrnetzes eingehende Behandlung zuteil werden läßt, verdient volle Zustimmung. Mit Recht führt er die in Hufen ausgedrückte Ausstattung der Kirchen auf sie zurück und verweilt bei den Widmutsbestimmungen der Dorfaussetzungsurkunden; nicht beipflichten kann man dagegen der Auffassung Michaels, die Kirchen dieser Kolonistendörfer seien patronatsfrei gewesen, bzw. sie hätten allein dem Landesherrn als solchem unterstanden. Das urkundliche Material, das Michael verwertet, zeigt einwandfrei, daß auch die Kirche der schlesischen Kolonisation, ebenso wie die der benachbarten westlicheren Kolonialländer, ihrer Gründung wie ihrer Rechtsstellung nach durchaus als grundherrlich zu bezeichnen ist. Daß der Grundherr in vielen Fällen, gerade unter den überlieferten Ansiedlungsvorgängen, zugleich der Landesherr war, ändert an der Tragweite dieser Feststellung nichts; wie stark dieser grundherrliche Patronat auch im Schlesien des 13. und 14. Jahrhunderts noch eigenkirchenrechtlich bestimmt war, zeigt die reiche Materialzusammenstellung Michaels unter den Stichworten: verschenktes, vertauschtes, verpfändetes, verkauftes Patronat usw.; daß die Verwendung des Ausdruckes patronatus bzw. Kirchlehen bei derartigen Vorgängen rein terminologische Bedeutung hat, ist Michael entgangen, und so konnte ihn das allmähliche Umsichgreifen des terminus in seiner unhaltbaren Ansicht bestärken, das Patronatrecht habe die schlesischen Kolonistenkirchen erst längere Zeit nach ihrer Gründung ergriffen.

Einen scharfen Trennungsstrich zieht Michael zwischen ihnen und den kirchlichen Organismen, die er als vordeutsche, polnische Eigenkirchen bezeichnet. Was er über sie an verschiedenen Stellen ausführt, befriedigt in keiner Weise: so groß auch an sich die Wahrscheinlichkeit ist, daß die Rechtsstellung der vordeutschen Kirchen Schlesiens eine ähnliche war wie die der Eigenkirchen des Westens, bewiesen werden kann eine dahingehende Behauptung — bei dem Fehlen vordeutschen schlesischen Urkundenmaterials — nur unter weitgehender Heranziehung der Quellen rein polnischer Gebiete und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der polnischen Forschung. Michaels Ausführungen über eine von ihm und Schulte erschlossene polnische Pfarrverfassung fehlt diese allein tragfähige Grundlage völlig. Ihre Beschaffung wäre Voraussetzung, auch um den öfters vorgetragenen, von Michael wiederholten Satz Schultes über die grundsätzliche Landlosigkeit der angeblich allein auf den Zehnt angewiesenen polnischen Pfarreien glaubhaft zu machen.

Was Michael in seinem Vorwort als den eigentlichen Zweck seiner Arbeit bezeichnet, der Nachweis, daß die dos der schlesischen Pfarreien nicht von den Patronen gestiftet sei, konnte nicht gelingen: eine tiefschürfende Untersuchung des Kirchgründungsrechtes Schlesiens in der Kolonisationszeit, die, wie die vordeutschen Verhältnisse, so die siedlungsgeschichtlichen Zusammenhänge eingehend wird berücksichtigen müssen, wird den Beweis erbringen, daß auch der schlesische Patron des Mittelalters der Regel nach als der Stifter der Dos bzw. als dessen Rechtsnachfolger zu betrachten ist. Eine derartige Untersuchung, die, wie wir hoffen dürfen, nicht mehr lange auf sich wird warten lassen, findet schon allein in dem von Michael gesammelten mittelalterlichen Material eine höchst wertvolle Vorarbeit vor: sie wird oft Veranlassung haben, auf die den neuzeitlichen Verhältnissen gewidmeten Teile seines Buches zu verweisen, deren Inhalt sie wie die gesamte kirchenrechtsgeschichtliche Forschung dankbar als zuverlässiges, lebendiges Anschauungsmaterial werten wird.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Friedrich Teutsch, Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Auflage, Hermannstadt, W. Krafft, 1923. VIII und 328 S. 8°.

Seiner im letzten Jahrgang der Kan. Abt. unserer Zeitschrift S. 534—536 kurz angezeigten zweibändigen Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen ließ deren vielverdienter Bischof und Geschichtsschreiber in Jahresfrist die vorliegende kürzere Fassung in einem Bande folgen. Ist jene in erster Linie für wissenschaftliche Zwecke bestimmt und deshalb nicht bloß ausführlicher gehalten, sondern auch mit einem gelehrten, Quellen- und Literaturbelege enthaltenden Anmerkungsapparat versehen, so richtet sich diese an ein größeres Publikum und ist dank ihrer Lesbarkeit und ihrem, besonders dem deutschen Leser evangelischen Bekenntnisses ans Herz gehenden Gegenstand vorzüglich geeignet, weitere Kreise zu interessieren. Aber auch dem Fachmann, dem Kirchen- und Kirchenrechtshistoriker und den Vertretern benachbarter Gebiete erweist sie sich neben dem Hauptwerk als unentbehrlich. Denn über das in diesem Gebotene hinaus verfolgt sie den Gang der Ereignisse und der Entwickelung bis zum Herbst des vergangenen Jahres, schildert also eingehend nicht bloß die Kriegs-, sondern auch die Nachkriegszeit mit ihren tiefgreifenden Umwälzungen. Insbesondere aber ergänzt sie das Hauptwerk durch eine Darstellung der Verhältnisse und der Rechtslage der „angeschlossenen Kirchen" (Bukarester ev. Dekanat, ev.-luth. Kirche Beßarabiens, Bukowinaer, Banater Kirchenbezirk u. a.) und zwar unter dankenswerter Angabe der diese betreffenden Literatur. Mit ihnen innerhalb des rumänischen Staates unter Wahrung ihres geschichtlichen Charakters sich zusammenzuschließen und die

Rechte des evangelischen Kirchentums zu wahren, wird eine der Hauptaufgaben der nächsten Zukunft sein. Hoffen wir trotz der nicht eben guten Nachrichten, die seither zu uns herübergedrungen sind, daß es gelingen wird, sie befriedigend zu erfüllen! Als weitere Ergänzung zu dem Hauptwerk ist auch noch ein Anhang beigegeben, der u. a. die interessanten Satzungen der ev. Bruder- und Schwesterschaften sowie die Nachbarschaftsordnung für die Landgemeinden enthält. Kurz, der Verfasser hat sich mit diesem durch die Unterstützung der Siebenbürger Sachsen in Amerika ermöglichten und in erster Auflage für sie ausgegebenen Werke ein neues Verdienst um die Kirchengeschichte und um sein Volk erworben.

Ulrich Stutz.

Die evangelische Landeskirche A.(ugsburgischen) B.(ekenntnisses) in Siebenbürgen und den angeschlossenen evang. Kirchenverbänden Altrumänien, Banat, Beßarabien, Bukowina, Ungarisches Dekanat. Festschrift, herausgegeben vom Institut für Grenz- und Auslandsdeutschtum an der Universität Marburg 1922 (Schriften desselben Heft 2). Mit einem Vorwort von Geh. Kirchenrat Professor D. F. Rendtorff und mit einem Titelbild. Jena, Gustav Fischer, 1923. VIII und 140 S. 8°.

Mit dem letzten Abschnitt des S. 601 kurz angezeigten neuesten Buches des Sachsenbischofs D. Dr. Friedrich Teutsch berührt sich nahe diese Festschrift, zu der sich die Beamten des Landeskonsistoriums der Kirche der Siebenbürger Sachsen anläßlich des siebzigsten Geburtstages (16. September 1922) ihres Oberhirten zusammentaten. Noch eingehender, als er es in seinem viel weiter ausholenden Werke vermochte, wird hier auf Grund der neuesten Entwickelung der gegenwärtige Stand von Kirche und Schule bei den Sachsen selbst und in den unter rumänischer Herrschaft angeschlossenen Verbänden nach allen Richtungen hin dargestellt. Dabei kommt auch das segensreiche Wirken des Jubilars, dessen Porträt und dessen Lebensbild aus der Feder von G. A. Schuller vorausgeschickt sind, voll zur Geltung. Von den einzelnen Beiträgen übergehe ich den dankenswerten Status des Landeskonsistoriums und seiner Ämter seit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung von 1861 von Karl Fritsch, der die von Teutsch abgedruckte Bischofsliste in erwünschter Weise ergänzt, den Abschnitt über die Schule von Carl Albrich, den über die allgemeine Pensionsanstalt von Max Sigerus sowie den besonders lehrreichen von Berthold Buchalla über die Diaspora in Siebenbürgen und über See in Amerika. Daß bei den übrigen Artikeln über die Siebenbürger Sachsenkirche selbst und über die angeschlossenen Verbände Recht und Verfassung nicht zu kurz kamen, ergab sich schon

daraus, daß ihre Verfasser Max Tschurl, Wilhelm Melzer, Hans Weprich und Albert v. Hochmeister, wenn nicht geradezu sämtlich, so doch fast alle Juristen sind. Wie schon die Verfassung von 1861 ist auch die neue, auf den Landeskirchenkurator und Comes der Sachsen D. Friedrich Walbaum zurückgehende vom Sommer 1920 trotz des Vorhandenseins eines Landes- und eines Bezirkkonsistoriums nicht etwa konsistorial im technischen Sinne, sondern durchaus synodal-presbyterial; die höheren Kirchenbehörden sind aus Wahlen hervorgehende Vertretungen der Gemeinden. Auch in Siebenbürgen haben die Frauen in der Kirche jetzt das Wahlrecht und die Wählbarkeit. Die Abschnitte über die angeschlossenen Kirchenverbände sind in dankenswerter Weise namentlich auch, was die Geschichte anlangt, ausführlicher gehalten. Die Herkunft dieser Organisationen ist verschieden. Die Gemeinden an der unteren Donau z. B. waren bis zum Ausgange des Weltkrieges dem evangelischen Oberkirchenrat in Berlin unterstellt, die Banater und die 1887 abgetrennten magyarischen Gemeinden des Burzenlandes gehörten zur ungarländischen evangelisch-lutherischen Kirche, die evangelischen Ansiedelungen in Beßarabien bildeten die Erste Russische Propstei, die Bukowinaer Gemeinden standen als Östlich-Galizisches Bukowiner Seniorat A. C. unter dem k. k. Oberkirchenrat in Wien. Alle diese Gebilde haben sich, den Intentionen der rumänischen Staatsleitung z. T. zuvorkommend, jedenfalls aber entsprechend, von den alten, nunmehr ausländischen Verbindungen freigemacht und, die altrumänischen Gemeinden voran, seit 1920ff. unter Wahrung ihrer Eigenart und unter gleichzeitiger Erneuerung ihrer Verfassungen mit der Kirche der Siebenbürger Sachsen zusammengeschlossen. Die sehr interessanten Einzelheiten entziehen sich der Wiedergabe an dieser Stelle. Nur auf die Darlegungen Tschurls über die Frage der Rechtssubjektivität der altrumänischen Gemeinden sei besonders hingewiesen: Die vor dem 1. Dezember 1865 (Datum der Einführung des ood civil) schon vorhandenen werden von der Praxis als juristische Personen behandelt, die nachher entstandenen entbehren der Rechtspersönlichkeit und damit der Eigentumsfähigkeit und behalfen sich bisher mit Treuhänderschaften.

Die Bodenenteignung infolge der staatlichen Agrarreform, die Nichteinlösung der Kriegsanleihe, die ungünstige Einlösung der Kronen in Lei, das Valutaelend und nicht zuletzt die rumänische Verfassung von 1923 bedrohen Wohlstand und Recht auch der Kirche der Siebenbürger Sachsen aufs schwerste. Bereits hat sie stark abbauen müssen und sieht sie sich auf werktätige Hilfe von außen dringend angewiesen. Hoffen wir, daß sie ihr in reichem Maße zuteil wird, vor allem aber, daß ihre innere Kraft siegreich aller Schwierigkeiten und Not Herr werde.

Ulrich Stutz.

Joh. Victor Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Zweiter Band: Die Rechtslage nach 1918. Berlin, Georg Stilke, 1922. 822 S. 8°.

Im ersten Bande („Die Grundlagen bis zum Jahre 1918") hat Verfasser das vorrevolutionäre evangelische Kirchenrecht Preußens in seiner geschichtlichen Entwicklung und nach seiner Geltung im Jahre 1918 dargestellt; ein zweiter Band sollte, wie das Vorwort zum ersten ankündigt, zeigen, „was weiter daraus geworden", und die neue Kirchenverfassung darstellen. Als diese sich aber länger hinauszog, entschloß sich Verfasser den zweiten Band ohne die neue Kirchenverfassung hinausgehen zu lassen. Der Stoff war ihm unter den Händen so angewachsen, daß er auch so einen zweiten Band ausfüllen konnte. So blieb die neue Kirchenverfassung einem dritten Bande vorbehalten. — Die Anlage des zweiten Bandes ist, wie Verfasser selbst im Vorwort sagt, auch wieder gut reformiert gebieben, da es für einen echten Kalvinisten ausgeschlossen sei, sich kurzerhand zum unierten Evangelischen umzuwandeln, nur um in unierten Kreisen keinen Anstoß zu erregen; nichts tue der unierten Kirche Preußens mehr not als eine Aufnahme reformierter Gedanken. Wir freuen uns darüber, daß Verfasser seinen reformierten Standpunkt so kräftig zum Ausdruck bringt; er verleiht dadurch seinem Buche einen besonderen Reiz. Eine andere Frage freilich ist die, ob das, was Verfasser als echten Kalvinismus bezeichnet, auch wirklich diesen Namen verdient. Der reformierte Protestantismus der Gegenwart ist mit dem Kalvinismus nicht ohne weiteres identisch; er hat moderne Ideen in sich aufgenommen; der aristokratische Charakter der kalvinischen Kirchenverfassung ist heutzutage fast ganz verschwunden und hat demokratischen Einrichtungen Platz gemacht. Wir können auch nicht zugeben, daß der Luther von 1521 im Unterschied vom Luther von 1527 der reformierten Kirchenverfassung verwandt gewesen sei. — In einem ersten Abschnitte schildert Verfasser die äußere Lage und die Ereignisse nach der Revolution in höchst lehrreicher Weise, in einem zweiten Abschnitte stellt er insbesondere auf Grund der Reichsverfassung vom 11. August 1919 das neue staatliche Recht eingehend dar; der dritte Abschnitt, dem Umfang und der Bedeutung nach der Hauptteil des zweiten Bandes (S. 243—568), behandelt das Korporationsrecht der evangelischen Kirche, gegliedert in Verfassungsrecht, Ämterrecht, Mitgliedschaftsrecht und Eherecht. Der vierte Abschnitt hat die Überschrift „Ungeschriebenes Kirchenrecht"; darunter versteht Verfasser das internationale Kirchenrecht (bes. die Versuche einer Organisation des Gesamtprotestantismus), das kirchliche Gewohnheitsrecht und die Gemeinschaften. Ein fünfter Abschnitt endlich ist den Fragen der Zeit gewidmet: das Bekenntnis, die Kirche, die Synoden, die Gemeinden, das Kirchenrecht. — Es ist unmöglich, in einer kurzen Anzeige den reichen Inhalt des Buches wiederzugeben. Was in der Anzeige des ersten Bandes gesagt ist, gilt auch vom zweiten; es enthält kaum etwas Neues, aber das ist nicht die Hauptsache, das große Verdienst des Werkes ist die sorgfältige Zusammenstellung eines großen und zerstreutenMaterials

und die Verarbeitung dieses Materials zu einer anziehenden und lesbaren Darstellung. Es gibt keine bessere Einführung in das moderne Kirchenrecht als dieses Buch. Mögen ihm recht viele Leser beschieden sein! Dem dritten Bande, der die neue Kirchenverfassung darstellen wird, sehen wir mit Spannung entgegen.

Erlangen. Rieker.

Außerdem sind bis zum 1. März 1924 bei der Redaktion folgende Schriften eingegangen, die nach Möglichkeit später besprochen werden sollen[1]):

Amrhein, August, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen aus dem Bistum Würzburg 1517—1573, Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, H. 41/42, Münster 1923.

Arndt, Georg, Das Kirchenpatronat in Preußen und die Versuche seiner Aufhebung und Ablösung, Prenzlau 1921.

Derselbe, Das Patronat und die kirchliche Baulast in Pommern, Prenzlau 1922.

Heldmann, Karl, Die St. Maria-Magdalenen-Kapelle auf der Moritzburg zu Halle. Vierhundert Jahre hallischer Kirchen- und Kulturgeschichte, Halle 1923.

Marsson, Richard, Die preußische Union. Eine kirchenrechtliche Untersuchung, Berlin 1923.

Schultz, Max, Die pfarrechtliche Organisation der Stadt Jena im Mittelalter. Richter, G., Die Pfarrstiftung Napoleons I. für Jena bis zur Verlegung des Pfarrsitzes nach Weimar (1819) und die Diözesanzugehörigkeit der Katholiken des Großherzogtums Sachsen-Weimar seit 1821. Nebst einem Anhang über die sächsisch-ernestinischen Herzogtümer. Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda XI, Fulda 1923.

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. dieser Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen weder eine Verpflichtung zur Besprechung noch eine solche zur Rücksendung.



Kanonistische Chronik.

Alsbald nach Erlaß von Pius X. Motuproprio: Arduum sane munus vom 19. März 1904 wandte sich der damalige Sekretär der eben eingesetzten Kodifikationskommission Pietro Gasparri unterm 6. April 1904 in einem Schreiben an die Vorsteher der katholischen Universitäten und forderte im Auftrage des Papstes durch sie deren Kanonisten zur Mitarbeit auf. Dabei machte er ihnen nicht bloß Mitteilung über die geplante, freilich nachher nur z. T. eingehaltene Gliederung des Werkes, sondern eröffnete ihnen vor allem (Acta Sanctae Sedis XXXVII 1904/5 p. 130, Emil Friedberg, Ein neues Gesetzbuch für die katholische Kirche, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XVIII 1908 S. 8; vgl. dazu Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici, Kirchenrechtliche Abhandlungen 92./93. Heft, Stuttgart 1918, S. 15): Sanctitatis Suae mens est, ut universum canonicum ius in canones seu articulos, ad formam recentiorum Codicum, apte distribuatur, eodemque tempore, documenta post authenticas Corporis Iuris collectiones prodita, ex quibus praefati canones seu articuli desumpti sunt, simul colligantur. Die Fassung dieser Ankündigung ist ganz bestimmt und klar. Dennoch vermochte der nicht durch Beziehungen zur Kodifikationskommission besonders Eingeweihte nicht ohne weiteres mit Sicherheit zu erkennen, was beabsichtigt war. So glaubte ich noch beim Inkrafttreten des Gesetzbuchs im Frühjahr 1918 in meinem angeführten Buche S. 16 wenigstens mit der Möglichkeit rechnen zu müssen, daß ursprünglich eine Erweiterung des Corpus iuris canonici als kirchlichen „Rechtsbuches" beabsichtigt gewesen sei, so daß der Codex im Verhältnis zu dem ganzen, in Geltung bleibenden älteren Rechtsstoffe nur als Epitome oder Breviarium canonum erschienen wäre, und daß man erst nachträglich mutig dazu übergegangen sei, den Codex als exklusive Kodifikation zu gestalten. Daß dem nicht so und was von vornherein wirklich geplant war, lehrte erst die mit Quellenangaben versehene Ausgabe des Codex von Kardinal Gasparri, die in einem in der Ausgabe ohne Noten — welche mir bei Abfassung meines Buches noch allein vorlag — selbstverständlich fehlenden Zusatze zum zweitletzten Absatze der Praefatio in betreff der zitierten Quellen sagt: Quorum quidem fontium edentur, quam primum fieri poterit, unice

in studiosorum commodum, *Collectanea*; hisce tamen nec vetus *Corpus iuris canonici* nec Synodi Tridentinae Acta nec librorum liturgicorum praescripta continebuntur. Also nicht als Rechtsquellen-, sondern als bloße Rechtsdenkmäler- oder Rechtsurkundensammlungen waren von vornherein collectiones oder collectanea documentorum sive fontium in Aussicht genommen. Und nicht documenta von der Art der acht im Codex (can. 160, 241, 459 § 4, 884, 904, 1125) zitierten und als Anhang ihm beigegebenen, also nicht Erlasse, die neben dem Gesetzbuche, es ergänzend und seinen canones gleichwertig, weiter unmittelbar geltendes Recht enthalten, sollten die in besonderen Sammlungen zu vereinigenden sein, vielmehr bloßes Interpretationsmittel, Quellen, die mit Rücksicht auf can. 6 nº 2, 3, 4 des Codex: „Im Falle der im Zweifel zu vermutenden Übereinstimmung des neuen Rechtes mit dem alten ist jenes im Sinne dieses und seiner bewährten Lehre zu werten" zum richtigen Verständnis der neuen Bestimmungen für Praxis und Lehre unentbehrlich sind. Auch das übereinstimmende ältere Recht ist eben, soweit nicht in den liturgischen Büchern enthalten oder ius divinum positivum sive naturale, in aller Form außer Kraft gesetzt und der Rechtsgeschichte überwiesen; vgl. Ulrich Stutz, Der Codex iuris canonici und die kirchliche Rechtsgeschichte, diese Zeitschrift XXXVIII 1917 Kan. Abt. VII S. V ff., bes. IX, Geist des Codex S. 161 ff., und seither etwa Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1923, S. 11, 26 f., vor allem aber, weil bestimmter und richtiger, die vortrefflichen Ausführungen von Mario Falco, Il „Codex iuris canonici" e il diritto anteriore, Modena 1923 (auch im Archivio giuridico XC fasc. 2) p. 5, 8 segu. Unicus fons iuris canonici, einzige Erkenntnisquelle des geltenden gemeinen katholischen oder kanonischen Rechtes ist seit dem Inkrafttreten des Codex dieser. Unice in studiosorum, d. h. der in Lehre und Praxis Rechtsbeflissenen, commodum sollte die angekündigte Sammlung dienen. In keiner Weise sollte die Geltung der canones des Gesetzbuches durch die Hervorziehung des zugrunde liegenden älteren Rechtsstoffes beeinträchtigt werden.

Das alles erfährt jetzt die beste Bestätigung durch das Erscheinen des ersten der auf etwa fünf Bände berechneten Quellensammlung: *Codicis iuris canonici fontes cura Emi Petri Card. Gasparri editi. Volumen I. Concilia Generalia — Romani Pontifices usque ad annum 1745. N. 1—364, Romae, Typis polyglottis Vaticanis, MCMXXIII, XVI et 953 pp. 8°* (im Format und in der Ausstattung der großen Codexausgabe des Kardinals Gasparri). 10 Nr. bringen einzelne, nicht schon im Corpus iuris canonici oder in den Erlassen der Päpste oder im Tridentinischen Konzil enthaltene Beschlüsse der Allgemeinen Synoden, Nr. 10 z. B. von Sess. III concilii Vaticani (1870) caput II—IV: de revelatione, de fide, de fide et ratione samt den zugehörigen can. sowie Sess. IV: constitutio Pastor aeternus. Die übrigen 354 Nr. sind Papsterlasse oder Stücke von solchen, von c. 40 des ersten Klemensbriefes an bis einschließlich Benedikts XIV. encycl. Ab eo tempore vom 5. November 1745. Von diesen Papsterlassen fallen auf die Zeit vor 1400

nur 32 Nr., 18 auf das 15., 127 auf das 16., 75 auf das 17. und 102 auf das 18. Jahrhundert, davon allein 63 auf Benedikt XIV. Begreiflicherweise, da eben nichts aufgenommen ist, was sich bereits in den authentischen Sammlungen des Corpus iuris canonici, also in dem sog. Corpus iuris clausum, sowie im Trienter Konzil findet, wohl aber alles, was diese Sammlungen ergänzt und in den Noten des Kardinals Gasparri zum Codex allegiert ist. Denn die Sammlung, deren Stücke auch durch die folgenden Bände[1]) hindurchgezählt werden sollen, stellt im Grunde genommen nichts anderes dar als den in den Gasparrischen Ausgaben notgedrungen unterlassenen Abdruck des Wortlautes der dort zitierten Quellenstellen.[2]) Wie dieser Anmerkungsapparat nicht bloß Bestimmungen des älteren Rechtes anführt, aus denen die canones geschöpft sind, sondern gelegentlich auch solche, von denen man bei der Abfassung des Gesetzbuchs bewußt abgegangen ist oder geradezu abgesehen hat, so drucken die Fontes auch den Wortlaut nicht nur des berücksichtigten, sondern sogar dieses mit voller Absicht abgelehnten Gesetzgebungsmaterials ab: Complures leges in notis commemoratae et in hac Collectione exscriptae a canonibus Codicis prorsus discrepant, sagt Gasparri im Vorwort und begründet dies folgendermaßen: eas . . . hic ponere placuit ad exhibendam iuris historiam, atque etiam, quando agitur de poenis, ut possint Superiori vel Iudici Ecclesiastico praesto esse in iisdem poenis irrogandis. Gerade deshalb, weil die Sammlung so auch für die kirchliche Rechtsgeschichte bedeutsam und ein wichtiges Hilfsmittel zu werden verspricht, kommen wir an dieser Stelle auf sie zu sprechen. Nur reicht sie als Urkundenbuch der Kirchlichen Rechtsgeschichte für die neuere und neueste Entwicklung selbstverständlich ebensowenig aus wie das Corpus iuris canonici für die alte und die mittelalterliche, ist sie doch nach dem Gesagten durchaus auf den Codex zugeschnitten und außer für dessen Handhabung in der Praxis nur für die Einleitungshistorie in das Gesetzbuch berechnet. Darum sind auch die benutzten Quellen nicht sämtlich und nicht vollständig abgedruckt, sondern von mehreren, für denselben can. zitierten nur die am meisten beweiskräftigen[3]) und auch diese nur so weit, als sie für den Codex in Betracht

---

[1]) Hoffentlich erscheinen diese, nachdem der Anfang so lange auf sich hat warten lassen, nunmehr in rascher Folge. Dann wird auch von meinem Buche über den Geist des C. i. c., das, obwohl es a. Z., als einziges Heft meiner Sammlung, in Doppelauflage ausgegeben wurde, seit Jahren vergriffen und aus dem Buchhandel verschwunden ist, die von mir schon seit geraumer Zeit vorbereitete Neubearbeitung herauskommen können.

[2]) Vgl. damit auf der Rückseite des Titels den Vermerk: Emus Petrus Card. Gasparri sibi reservat ius proprietatis in hanc Collectaneam sicut in Codicis Praefationem, Fontium Annotationes et Indices Analytico-Alphabeticos und dazu Stutz, Geist des Codex S. 35 Anm. 3 und Vittorio Scialoja, Sul diritto di autore relativamente al C. i. c., Studi di diritto industriale I Nr. 1 1921 p. 5 segu. sowie Vincenzo del Giudice, Del diritto d'autore e del divieto di reimpressione e traduzione riguardo al Codex J. C., Roma, Athenaeum 1921.

[3]) Quod si nonnullis in causis nimis multae decisiones colligi possent, illae tantum in hac collectione adsunt, quae canonem melius illustrant et

kommen. Leos X. Konstitution Pastor aeternus vom 19. Dezember 1516 z. B., die in der elften Sitzung des fünften Laterankonzils verkündigt wurde (Carl Joseph von Hefele - J. Cardinal Hergenröther, Conciliengeschichte VIII, Freiburg i. Br. 1887, S. 710ff.), wird als Nr. 70 p. 120ss. nur so weit wiedergegeben, als sie mit der Abschaffung der Pragmatischen Sanktion von Bourges von 1438 sich beschäftigt, nicht dagegen mit ihrem Schlusse, der die gegenüber Frankreich zurückgenommene und selbstverständlich durch die Aufnahme in die private Sammlung der Extravagantes communes von 1500 (c. 1 de mai. et obed. I 8) nicht reaktivierte Bulle Bonifaz' VIII. Unam sanctam von neuem, und zwar als gemeines Recht, anerkennt (vgl. Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl., in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., Berlin 1914, V S. 343 Anm. 1). Nur aus diesem überwiegend praktischen Zwecke rechtfertigt es sich ferner, daß den einzelnen Nummern nicht ein kurzes Regest vorausgeschickt ist, wie es sonst zweckmäßigerweise bei solchen Quellensammlungen geschieht. Leicht benutzbar werden die Fontes also erst werden, wenn die verheißenen Register und Übersichten dazugekommen sein werden, mit Hilfe derer man dann von jedem Stück mühelos wird feststellen können, zu welcher Anmerkung bzw. zu welchen Noten des Gasparrischen Apparates es gehört, und umgekehrt, wo in den Fontes sowie (bei in ihnen nicht abgedruckten Stellen aus den ökumenischen Synoden) im Corpus iuris canonici die von Gasparri zu den einzelnen canones zitierten Belege zu finden sind; bis dahin muß man eben die abgedruckten Quellen, um sich in ihnen zurechtzufinden, entweder schon kennen oder ganz durchsehen. Endlich erklärt es sich aus der überwiegend praktischen Bestimmung der Sammlung, daß das Material, soweit bereits anderwärts veröffentlicht, nicht aus den Originalen oder wenigstens aus den besten Drucken, sondern einfach aus den verbreitetsten wieder abgedruckt ist, also vor allem aus der Konziliensammlung von Mansi und aus dem römischen sowie aus Spezialbullarien, ferner aus Sammlungen römischer Kongregationen, aber auch aus Mignes lateinischer Patrologie, aus den Annales ecclesiastici des Baronius und aus einigen wenigen S. VII aufgeführten anderen Werken. Das erleichterte natürlich die Arbeit und war außerdem nicht bloß unbedenklich, sondern sogar ohne weiteres gegeben, weil offenbar eben diese Drucke und nicht etwa korrektere Texte auch bei der Redaktion des Codex benutzt worden sind. In Zukunft wird man also außer den vier liturgischen Büchern des Pontificale, Missale und Rituale Romanum und des Caeremoniale Episcoporum das Corpus iuris canonici, das Trienter Konzil sowie diese Fontes des Kardinals Gasparri zur Hand haben müssen, um den Codex wissenschaftlich und praktisch bewältigen zu können.[1]) Für die Wissenschaft

---

ad rem magis facere videntur. Item si eadem causa pluries in Curia Romana agitata fuit, priores quidem decisiones indicantur et ultima uberius exponitur.

1) Seit Jahren arbeitet übrigens Rudolf Köstler in Wien an einem vollständigen und erschöpfenden Wörterbuche zum Codex. Wie wir hören, nähert sich die Arbeit dem Abschlusse und dürfte nächstens zu erscheinen beginnen.

der Kirchlichen Rechtsgeschichte aber ist das Erfreuliche dabei das, daß auf diese Weise weite kirchliche Kreise veranlaßt werden, sich mit einer auch kirchenrechtsgeschichtlich bedeutsamen Bibliothek zu versehen, was hoffentlich mit dazu beitragen wird, die historischen Studien auf dem Gebiete des katholischen Kirchenrechts weiter aufblühen zu lassen.

Aber auch noch auf eine andere, in Rom wohl gleichfalls im Zusammenhang mit dem Erlaß des Codex entstandene und in gleichem Sinne der Kirchlichen Rechtsgeschichte mit zugut kommende Sammlung sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen, nämlich auf die *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità civili, Roma, Tipografia poliglotta Vaticana, 1919, XIX e 1139 pp.* in 4°. In can. 3 behält bekanntlich der Codex die Abmachungen, Conventiones, zwischen dem Apostolischen Stuhle und den einzelnen Staaten vor. Wiederum vorwiegend praktische Rücksichten haben Angelo Mercati, der gegenwärtig Vizepräfekt der Vatikanischen Archive ist, veranlaßt, unter 133 Nummern, von denen aber manche eine ganze Reihe von Stücken umfassen, alle Konkordate im weitesten Sinne des Wortes und ähnliche Schriftstücke von dem Erlasse Urbans II. betreffend die Verleihung der Legatenwürde an Roger von Calabrien und Sizilien vom 5. Juli 1098 an bis herab auf das serbische Konkordat vom 24. Juni 1914 — die neueren werden wie z. B. das Konkordat mit Litauen vom 30. Mai 1922 in den Acta Apostolicae Sedis abgedruckt — in einem stattlichen Bande zu vereinigen. Dabei mußte der Herausgeber zwar auch auf eine Edition nach den Grundsätzen der Wissenschaft der Urkundenlehre verzichten, hat aber doch nach Möglichkeit die besten Ausgaben benutzt, u. a. auch die Monumenta Germaniae historica, und die Texte mit den Originalen oder in amtlichem Gebrauche befindlichen Abschriften verglichen. Die Paragrapheneinteilung der Bullarien und der MG. wurde nicht mit übernommen, während, wie hier noch nachgetragen sein mag, Kardinal Gasparri in seinen Fontes eine solche Zählung der Abschnitte da, wo er sie noch nicht vorfand, sogar hinzugefügt hat. Jedenfalls aber ist die neue Konkordatensammlung vollständiger und zuverlässiger als die älteren von Münch und von Nussi und auch für die Kirchliche Rechtsgeschichte ein höchst willkommenes Hilfsmittel.

Paul Fournier hat am 15. November 1921 die auf Antrag der Pariser Juristenfakultät für ihn geschaffene, in unserer letzten Chronik (XLIII 1922 Kan. Abt. XII S. 548) erwähnte Professur der Geschichte des kanonischen Rechts mit einem Eröffnungswort[1]) angetreten, das

1) Abgedruckt in der bisher Nouvelle revue historique benannten Zeitschrift (am oben angeführten Orte S. 548 Anm. 1), die 1922 mit ihrem Bd. XLVI (der ganzen Reihe LXVII. Bd.) eine neue, 4. Serie eröffnet hat und dabei zu dem ursprünglichen, 1855 ff. geführten Titel Revue historique de droit français et étranger zurückgekehrt ist, was freilich, so sehr es aus historischen Gründen erklärlich erscheint, aus praktischen zu bedauern ist, indem sich bisher auch bei abgekürzter Anführung die französische historische Zeitschrift von Gabriel Monod und dann von Charles Bémont als Revue historique bequem und deutlich von der rechtshistorischen, der Nouvelle revue



sich über die Pflege der kirchlichen Rechtswissenschaft in Paris und in Frankreich überhaupt von den Zeiten des Investiturstreites an bis auf die Gegenwart verbreitet. Wir entnehmen ihm folgendes:

Etwa 130 Jahre hindurch ist an der Juristischen Fakultät der Pariser Universität kein kanonisches, überhaupt kein kirchliches Recht mehr gelehrt worden. Damit setzte sich das 19. Jahrhundert in Gegensatz zu den sieben vorangegangenen. In der alten Pariser Fakultät stand vom 12. Jahrhundert an das Studium des geistlichen Rechtes in höchster Blüte, zumal nachdem aus den bekannten Gründen „1220 von Honorius III. durch die Bulle: Super specula"[1]) das bürgerliche, d. h. das römische Recht von der dortigen Universität verbannt war. Um so mehr blühte im Clos Bruneau am Nordabhang des Hügels von Sainte-Geneviève die Dekretistik und Dekretalistik. Erst im 16. Jahrhundert begann unter dem Einfluß des Humanismus und der Reformation der Verfall und setzte sich auch hier trotz des päpstlichen Verbots der Unterricht im römischen Rechte durch, so daß die 1772 in das heutige, allerdings seither vergrößerte Gebäude verlegte Schule aus einer Faculté de Décret eine Faculté de Droits wurde. Aber wenn auch das Studium des weltlichen Rechts durchaus in den Vordergrund, das des kanonischen dagegen zurücktrat, blieb letzteres noch bedeutsam genug. Zwar wurde vornehmlich das geltende Recht, natürlich nach den Grundsätzen des Gallikanismus, gelehrt, jedoch ohne daß die Rechtsgeschichte ganz vernachlässigt worden wäre. Erst die Revolution machte beidem ein Ende. Bei der Reorganisation des Rechtsstudiums durch das Kaiserreich wurde das kanonische Recht auf einige wenige Lehrstühle in den Theologenfakultäten beschränkt. In der Pariser Theologischen Fakultät begegnet ein Lehrstuhl, und zwar des Kirchenrechts (droit ecclésiastique) seit 1846 und hatte von da bis 1885 vier Inhaber, darunter den späteren Kardinal und Bischof von Rodez Bourret. Freilich war die Lage dieser Theologenfakultäten prekär, da weder sie selbst noch ihre Promotionen kirchlich anerkannt waren. Als sie 1885 abgeschafft wurden, verschwand auch die Pariser Kirchenrechtsprofessur. Seit 1875 übernahmen freie Hochschulkurse, in Paris später geradezu eine freie Faculté de droit canonique den Unterricht im kanonischen Recht. An ihr lehrte u. a. der Haupturheber des Codex iuris canonici und jetzige Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri. Von den staatlichen Fakultäten blieb das kirchliche Recht entsprechend dem auf Verweltlichung aller Lebensverhältnisse ausgehenden Zuge der Zeit gänzlich ausgeschlossen. Das war schon wissenschaftlich unerträg-

---

historique, unterscheiden ließ, was fortan nicht mehr der Fall sein wird und zu unliebsamen Verwechslungen Anlaß geben dürfte. Im übrigen wird die Zeitschrift auch weiterhin außer der Rechtsgeschichte, und zwar der römischen, der französischen, der kirchlichen und der vergleichenden, von der das Begleitwort sagt, sie nehme eben in Frankreich einen neuen Aufschwung, die Wirtschafts- und Sozialgeschichte berücksichtigen.

[1]) Vgl. dazu auch Ulrich Stutz, Die Cistercienser wider Gratians Dekret, diese Zeitschrift XL 1919 Kan. Abt. IX S. 79 ff. und die dort sowie ebenda S. 76 Anm. 1 angeführte Literatur.



lich. Die Historiker brauchten die Kenntnis des kanonischen Rechts für das Verständnis der Vergangenheit, aus der sich eben die überragende Rolle der kirchlichen Einrichtungen und des kirchlichen Rechtes einfach nicht ausschalten ließ; ohne Vertrautheit mit dem kirchlichen Rechte bleiben in der Geschichte des weltlichen weite Gebiete schlechterdings unverständlich. Und was die Gegenwart anlangt, so hat der Staat sich zwar von der Kirche getrennt, aber letztere doch nicht aus der Welt zu schaffen vermocht. Im freien Staat regt sich die freie Kirche um so kräftiger. Jedenfalls beansprucht sie immer noch einen hervorragenden Platz im Geistesleben. Wenn der Staat im Interesse des Wirtschaftslebens für seine künftigen Beamten Nationalökonomie lehren läßt, hat er auch allen Anlaß, im Interesse besseren Verständnisses des geistigen, insbesondere des kirchlichen Lebens Kirchenrecht vortragen zu lassen, dessen seine Leiter dringend bedürfen, um nicht den wichtigsten Problemen ratlos gegenüberzustehen. Die Unterlassungssünde, die die französische Unterrichtsverwaltung durch Nichtberücksichtigung des kirchlichen Rechtes beging, machte sich um so unangenehmer bemerkbar, als, wie Fournier bemerkt: nos voisins et nos rivaux avaient su éviter ces inconvenients. On sait quelle place a tenue au XIXe siècle et au début du XXe (!) le droit canonique dans les Universités des deux Empires centraux. On sait quelle riche végétation d'ouvrages y a produit cet enseignement, donné par une pléiade de canonistes à la tête desquels, pour ne parler que des morts[1]), brillent les noms de Phillips, de Maassen et d'Hinschius. Dans ces ouvrages l'histoire et le présent, la doctrine et les sources ont été minutieusement étudiés. Wenn Fournier etwa meinte, damit der deutschen Kirchenrechtswissenschaft gerecht zu werden, so wollen wir gewiß die gute Absicht gern anerkennen. Aber man wird wohl auch außerhalb Deutschlands und Österreichs der Meinung sein, es sei ihm das nur recht unvollkommen gelungen. Nicht nur, weil die deutsche Forschung sich außer durch die Quantität der Leistung vor allem auch durch ihre Qualität auszeichnet, eine Tatsache, der obige Worte doch nur sehr ungenügend Ausdruck geben. Und nicht bloß, weil unter den Genannten führende Forscher wie Karl Friedrich Eichhorn und Aemilius Ludwig Richter fehlen. Sondern namentlich auch, weil gerade bei den deutschen und österreichischen Kirchenrechtsvertretern die Lebenden, die in den letzten fünfundzwanzig Jahren zum Flor der Kirchenrechtsgeschichte in Deutschland und darüber hinaus nicht unwesentlich beigetragen haben, einfach totgeschwiegen werden. Man wird den Eindruck nicht los, daß deren Erfolg dem französischen Meister einigermaßen unbequem sei, während doch eine große und vornehme Auffassung, wie sie auf dem Gebiete der Wissenschaft allein herrschen sollte, und wie wir sie immer walten zu lassen uns redlich bemüht haben[2]), über alle nationalen und politi-

---

[1]) Von uns gesperrt.

[2]) Von meinem Grundriß der Geschichte und des Systems des Kirchenrechts und seinen Literaturangaben in der Enzyklopädie der Rechtswissen-

schen Schranken hinweg, im Interesse der Wissenschaft das Gute freudig und rückhaltlos begrüßen sollte, woher es auch kommen mag. Fourniers Zurückhaltung ist um so auffälliger, als die Nouvelle revue historique bis 1914 über die neuere deutsche und österreichische Kirchenrechtsliteratur im großen und ganzen recht gut berichtet hat, und als gerade die dem vorliegenden Bande angefügte laufende Bibliographie aus der Feder des Professors an der französischen Juristenfakultät Strasbourg Ernest Perrot sich bestrebt, was bei uns erscheint, gewissenhaft zu verzeichnen.[1] Und sie fällt um so mehr auf, als unmittelbar nachher bei der Erwähnung der Italiener den Lebenden unbedenklich ihr Recht wird, indem Carlo Calisse, Francesco Scaduto und Francesco Ruffini mit besonderer Anerkennung bedacht werden, wo es doch Fournier bekannt sein dürfte, daß namentlich letzterer von der deutschen Kirchenrechtswissenschaft ausgegangen ist. Was Paris anlangt, so macht Fournier im weiteren treffend geltend, daß, wenn dort um der außereuropäischen Besitzungen Frankreichs willen das muselmannische Recht gelehrt wurde, doch auch das kanonische Anspruch auf Berücksichtigung erheben konnte. Aber noch mußte es sich zunächst damit bescheiden, während etwa Dreivierteljahrhunderten zusammen mit der Geschichte des mittelalterlichen Privatrechts durch Adolphe Tardif und Paul Viollet an der École des Chartes in sehr beschränktem Umfange vorgetragen und seit 1885 in der Abteilung für Religionswissenschaft der École des Hautes Études mehr als fünfundzwanzig Jahre durch den Professor der Pariser Juristenfakultät Adhémar Esmein, jetzt durch Robert Génestal vertreten zu werden, beides freilich mit schönem Erfolge auch auf dem Gebiete der Herausgabe der Quellen und der literarischen Bearbeitung. Nachdem dann aber, wie bereits im letzten Bande S. 549 Anm. 2 bemerkt wurde, die Theologische und die Juristische Fakultät der französischen Universität Strasbourg unter Leitung zweier Schüler von Esmein, Ernest Champeaux und seines schon genannten Kollegen Perrot für Theologen und Juristen sowie Historiker ein Kirchenrechtliches Institut begründet hatten, gelang es schließlich, auch in Paris zum Zwecke der kirchenrechtlichen Ausbildung weiterer Kreise als der 30 oder 40 Kirchenrechtshörer der zwei oben erwähnten Fachschulen in der Juristenfakultät eine eigene Professur zu errichten. Sie soll nach Fourniers ausdrücklicher Versicherung nicht der Dogmatik, sondern ausschließlich der Geschichte des Kirchenrechts gewidmet sein. In drei Jahreskursen soll nach Darlegung der Grund-

---

schaft von Holtzendorff-Kohler hat der inzwischen verstorbene, der Deutschfreundlichkeit wirklich nicht verdächtige Jacques Flach in einem Le droit de l'Église en Allemagne à propos d'une publication récente überschriebenen Artikel der Revue de synthèse historique 1904 es ausdrücklich anerkannt, daß darin Frankreich, „notre propre pays vient en bon rang".

[1]) Dasselbe wird man von dem Ergänzungsbande zu Bd. XLV erwarten dürfen, der ein Verzeichnis der vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1921 erschienenen Veröffentlichungen bringen soll.



begriffe zunächst die Geschichte der Rechtsquellen und Rechtssammlungen und dann die kirchliche Gesamtrechtsgeschichte von den Anfängen des klassischen kanonischen Rechtes bis zum Codex iuris canonici unter Heranziehung des kirchlichen Altertums wenigstens für die wichtigsten Materien nach dem Schema personae, res, actiones dargestellt werden, also zunächst die Verfassungsgeschichte, dann die Geschichte des kirchlichen Sachen-, insbesondere Vermögensrechtes und zuletzt Gerichtsverfassungs-, Prozeß- und Strafrecht.

Diese systematische oder institutionelle Methode, zumal so wie sie hier vorgeschlagen wird, dürfte bei uns kaum Anwendung finden. Besonders für eine Vorlesung über Kirchliche Rechtsgeschichte scheint uns beim heutigen Stande unserer Wissenschaft die synchronistische, den ganzen Stoff nach Perioden erledigende die einzig fruchtbare zu sein. Aber davon abgesehen, können wir nur wünschen, daß Fourniers Einführungsworte bei uns recht fleißig gelesen und beherzigt werden. Namentlich von denen, die die Stellung des Kirchenrechts in unserem juristischen Unterricht statt wieder zu heben und historisch zu vertiefen weiter zu erschüttern geneigt sind. Man sieht, wie die Kirchenrechtswissenschaft nicht ungestraft vernachlässigt wird und schließlich ihre Wiedereinsetzung in den vorigen Stand doch erzwingt. Decretum expellas furca, tamen usque recurret, möchte man das Wort des Horaz über die Natur zu variieren versucht sein. Und hat es gerade jetzt, wo wir auf anderen Gebieten ins Hintertreffen geraten sind, einen Sinn, den Vorsprung, den wir selbst nach dem Zeugnis unserer „Rivalen" haben, ohne Not aufzugeben? Manches von dem, was Fournier geltend gemacht hat, berührt sich nahe mit dem, was ich bei den verschiedensten Gelegenheiten, 1905 in meiner Rede über die Kirchliche Rechtsgeschichte, 1920 in meiner Schrift über das Kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, besonders S. 17ff., aber auch in dem Bericht der Berliner Juristenfakultät über die Reform des juristischen Studiums (Deutsche Juristen-Zeitung XXV 1. Juni 1920 Sp. 479) ausgeführt habe.[1] Wer es mir nicht glaubt, weil er mich für befangen und interessiert hält, läßt sich vielleicht durch die Erfahrungen, die man in Frankreich gemacht hat, belehren, ehe auch in diesem Punkte Wohlbewährtes zerstört wird und ein nicht wieder gutzumachender Schaden entsteht. In Frankreich aber möge es bei der einen Schwalbe des Génestalschen Buches über die Geschichte des privilegium fori in Frankreich, die Fournier jetzt wie früher außer seinen eigenen Leistungen eigentlich allein vorweisen kann, nicht bleiben, damit der angekündigte Sommer auch wirklich anbricht! Wir würden uns trotz allem für unsere Wissenschaft darüber nur freuen und einen stärkeren Wettbewerb der französischen Forschung, sofern wir nicht durch Umstände nichtwissenschaftlicher Natur in der freien Entfaltung unserer Kräfte behindert werden, aufrichtig begrüßen.

U. St.

---

[1]) Vgl. auch diese Zeitschrift XLIII 1922 Kan. Abt. XII S. 550ff.

Am 18. November 1922 starb in Linz a. d. Donau im Alter von 84 Jahren P. Hieronymus Noldin. Am 30. Januar 1838 zu Salurn in Tirol geboren, leitete er von 1876—1886 das theologische Konvikt in Innsbruck und lehrte von 1891—1909 Moraltheologie an der dortigen Universität, war mehrere Jahre Mitherausgeber der Zeitschrift für katholische Theologie und übernahm 1909 nach seiner Emeritierung das Rektorat des Kollegiums auf dem Freinsberge bei Linz. Sein Hauptwerk, die Summa theologiae moralis, erlebte bisher 16 Auflagen. Nicht minder ist er auf dem Gebiet des Kirchenrechts durch seine eherechtlichen Arbeiten bekannt und geachtet. Sein Decretum de sponsalibus et de matrimonio cum declaratione erschien 1909 in 6. Auflage. Noch 1919 hat er ein Lehrbuch De iure matrimoniali iuxta codicem iuris canonici veröffentlicht.

Am 2. Februar 1923 verschied in Halle a. S. der o. Professor der Geschichte an der Leipziger Universität D. Dr. Albert Werminghoff, Mitbegründer und -herausgeber der Kanonistischen Abteilung dieser Zeitschrift. Seine Verdienste sind an anderer Stelle dieses Bandes gewürdigt worden.[1])

Berufen wurden: der Privatdozent in Breslau Dr. Walther Schönfeld als o. Professor für deutsches und Kirchenrecht an die Universität Königsberg; der o. Professor der Kirchengeschichte in Jena D. Dr. Hans Lietzmann in gleicher Eigenschaft an die Universität Berlin; der o. Professor der Kirchengeschichte in Breslau D. Dr. Hans Frhr. von Soden in gleicher Eigenschaft nach Marburg; der o. Professor der Kirchengeschichte D. Dr. J. Otto Scheel in Tübingen als o. Professor für Schleswig-Holsteinische Geschichte nach Kiel; der o. Professor der Kirchengeschichte D. Dr. G. Anrich in Bonn in gleicher Eigenschaft nach Tübingen; der Direktor des ev.-luth. theol. Seminars zu Breslau D. Werner Elert als o. Professor für Kirchengeschichte, Dogmengeschichte und Symbolik nach Erlangen; der o. Honorarprofessor an der Universität Bonn Dr. K. Anton Baumstark als o. Professor für vergleichende Liturgiegeschichte und orientalische Sprachen an die neugegründete katholische Kaiser Karls-Universität zu Nymwegen; Dr. Fr. van Welle als o. Professor für kanonisches Recht ebendorthin; Dr. Heinrich Felix Schmid als a.o. Professor für slavische Sprachen an die Universität Graz; der Privatdozent Dr. theol. R. Guardini in Bonn zum o. Professor für katholische Weltanschauung in Breslau (neu errichteter Lehrstuhl).

Ernannt wurden: Der a.o. Professor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte Dr. theol., iur. et phil. Joseph Löhr in Breslau

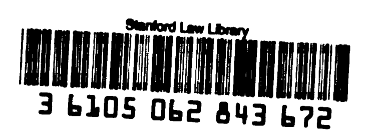
[1]) Vgl. auch die Nachrufe von Emil Seckel im Neuen Archiv XL 1923 S. 132ff., Karl Hampe in der Hist. Zeitschr. CXXVIII 1923 S. 373ff. und Edmund Stengel in der Hist. Vierteljahrsschrift XXI 1922/23 S. 501ff.



zum o. Professor daselbst auf einen neu errichteten Lehrstuhl für kirchliche Wohlfahrtspflege; der a.o. Professor Dr. Rudolf Köstler an der Wiener Universität zum o. Professor für Kirchenrecht daselbst; der Landesgerichtsrat in Laibach (Ljubljana) Dr. Josef Rado Kušej zum o. Professor des Kirchenrechts an der dortigen Universität.

Habilitiert haben sich: Der Studienrat Dr. Gerhard Kallen an der philosophischen Fakultät in Bonn für mittlere und neuere Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften; der Assistent am Kirchenrechtlichen Institut der Universität Berlin Konsistorialassessor Dr. Johannes Heckel daselbst an der juristischen Fakultät für Staatsrecht und Kirchenrecht; der Bezirksrichter (jetzt Landesgerichtsrat) Dr. Julius Bombiero-Kremenač an der Wiener juristischen Fakultät für Kirchenrecht; Dr. theol. Peter Tischleder für Moraltheologie und soziale Ethik in Münster; Dr. theol. et phil. J. Lortz für Kirchengeschichte in Würzburg; Lic. theol., Dr. phil. Hans Leube für Kirchengeschichte in Leipzig; Lic. theol., Dr. phil. K. Auer für Kirchengeschichte in Halle; Dr. theol. Franz Gescher an der juristischen Fakultät der Universität Köln für Kirchenrecht.

H. E. F.


Stanford Law Library
3 6105 062 843 672

